JAHRESBERICHT

über

die Fortschritte der classischen

Alterthumswissenschaft

begründet

von

Conrad Bursian,

herausgegeben

von

Iwan Müller,

ord. öffentl. Prof. der claffifchen Philologie an der Universität Erlangen.

Sechsunddreissigster Band.

Elfter Jahrgang. 1883.

Dritte Abtheilung.

ALTERTHUMSWISSENSCHAFT.

Register über die drei Abtheilungen.



BERLIN 1885.

VERLAG VON S. CALVARY & Co.

W. Unter den Linden 17.

Inhalts-Verzeichniss.

des sechsunddreissigsten Bandes.

Jahresbericht über die griechische Epigraphik für 1878—1882.

Von

Dr. Hermann Röhl
in Königsberg i. d. Nm.

(Fortsetzung).

XII Insulae Aegaei maris cum Rhodo Creta Cypro.

Aegina.

Joh. Schmidt, Mittheil. des Inst. VI S. 360 n. 70, zu I. G. A. n. 354. Schmidt findet auf seinem Abklatsch Reste einer fünften Zeile · S E · O; Prokesch las dort — — *ἐποίησε*, andere geben leeren Raum an. Die Sache erfordert daher noch erneute Prüfung.

Joh. Schmidt, Mittheil. des Inst. VI S. 360 n. 71; Fick, Göttinger gel. Anz. 1883 S. 124: zu I. G. A. n. 352. Schmidt glaubt auf dem Steine *῞Αλτιμος* zu lesen, mit ϟ am Ende. Fick möchte zweimal H als Interpunction fassen und die beiden Namen *Ἀβαίων* und *Λάτιμος* lesen. Aber einerseits fehlen Belege für eine solche Interpunction und andererseits steht auf dem Steine zweifellos A Λ und nicht Λ A.

A. E., Bull. de corr. hell. VI S. 444. Grabcippus der Rhodoklea, Tochter des Apollothemis.

Joh. Schmidt, Mittheil. des Inst. VI S. 360 n. 69, zu Le Bas 1705. Bessere Abschrift: Z. 4. 5 *Ἀριστὼ Δικαιογένου*[ς].

Meister, Neue Jahrb. Bd. 125 S. 524, zu I. G. A. n. 360. Der Anstoss, welchen Meister an meiner Lesung *ἔστασες σκοπόν* = *ἔστασεν σκοπόν* nimmt, erscheint mir unbegründet. Denn dass auch *ν* ephelkystikon assimilirt wird, zeigt z. B. I. G. A. n. 349 *ἔστησεμ πολλάς*; vor *σ* muss es natürlich, wenn es assimilirt wird, zu *σ* werden, was jedem andern auslautenden *ν* begegnet, nicht nur bei Präpositionen (wie M. meint) sondern auch bei anderen Worten, z. B. *τῶς συμπάντων* I. G. A. n. 500. Meister selbst liesst: *ἔστασ᾽ ἐς σκοπόν*, was mir nicht verständlich ist. — Cauer, philol. Anzeiger Bd. XIII 1883 S. 643 Anm., denkt an die

gewöhnliche Verschärfung des *s*-Lautes vor einer Tenuis, eine Erklärungsart, die ich vermied, weil mir Beispiele dieser Erscheinung im Anlaut fehlen. Auf eine ganz andere Deutung weist ebenderselbe hin durch die Citirung des böotischen *τὰ ππάματα*; indess scheint mir diese Schreibung noch zu wenig aufgeklärt, um ihrerseits als Beleg zu dienen. — Comparetti, Rivista di filologia XI fasc. 10—12 S. 553. Die scandalösen Angriffe, die Comparetti gegen den Schreiber dieses gerichtet hat, sollen uns nicht abhalten über seine Lesungen in Ruhe zu referiren und aus der vielen Spreu einzelne Körner herauszusuchen. Und hier findet sich eins; er liest: *μὴ ἐκ τᾶς ὁδῶ λάβὼν λίθον στάσῃς σκοπόν, ἀλ[λ' ἐμέ]*. Beachtenswerth ist das aspirirte *λ*; die Ergänzung der beiden Buchstaben nach dem Trimeter ist vielleicht nicht ganz sicher.

Euboea.

Girard, Bull. de corr. hell. II S. 277 n. 4. Eretria. Beginn eines Proxeniedekretes für den Abderiten Sosikrates; der Antragsteller ist Aischinades.

Lolling, Mittheil. des Inst. IV S. 227. Karystos. Geringe Stücke von zwei auf einer Tafel vereinigten Dekreten, auf deren Inhalt Worte wie *τόκος χειρόγραφον ὑπόμνημα ἀντίγραφον* hindeuten; Z. 17 *γραμματεὺς συνεδ[ρίου]*, Z. 22 *Χαλκιδέων στρατηγός*; Schrift: A.

Lambros, Mittheil. des Inst. VI S. 167 ff. Chalkis. Dem Aurelios Hermodoros, welcher als Neokoros der Archegetis das Heiligthum in freigiebiger Weise verschönert hat, wird vom Rath und Volk gedankt durch Verleihung der Neokorie für ihn auf Lebenszeit und für seine Kinder. Eigenthümlich ist die detaillirte Schilderung der Abstimmung; so lautet z. B. der Schluss: *δήμου ὁ στρατηγὸς — εἶπεν· — — εἰ καὶ ὑμεῖν δοκεῖ, ἀράτω τὴν χεῖρα. ἐβ(όησεν) ὁ δ(ῆμος)· δοκεῖ. ἔδοξεν. ἐβ(όησεν) ὁ δ(ῆμος)· πολλοῖς ἔτεσι τοὺς νεωκόρους.* Von Beamten seien der *ἀμφιπολεύων* und die *δεκάπρωτοι* erwähnt. Viel Ligaturen.

Girard, Bull. de corr. hell. II S. 277 n. 5. Eretria. Verzeichniss von Beitragenden (*οἵδε συνεβάλοντο*), geordnet nach Jahrgängen, die durch den Archon und den Schreiber bezeichnet werden. Den einzelnen Namen werden die Demotika beigefügt: *Αἰγαλι —*, *'Αφάρευθε(ν)*, *Γρυγχη —*, *ἐξ Ὤου*.

Girard, Bull. de corr. hell. II S. 275 n. 1. Karystos. Ein nach dem Archon datirtes Beamtenverzeichniss: sieben *λιμενοφύλακες*, ein *γραμματεύς*, ein *σιτώνης*, ein *κῆρυξ*. Zwischen den beiden letzten die kalendarische Notiz, dass das betreffende Jahr 384 Tage habe. Die Inschrift steht schon im Archäol. Anz. 1856 S. 268, 1857 S. 25.

Lolling, Mittheil. des Inst. VIII S. 18 ff. Artemision in Nord-Euböa. Verzeichniss von solchen, die zur Wiederherstellung des Heilig-

thums der Ἄρτεμις Προσηώα beigetragen haben; viel neue Ortsnamen; etwa aus dem Ende des zweiten Jahrhunderts v. Chr.

Parnassos 1877 S. 511. Hestiaia. Zwei Ehreninschriften der Hestiäer, die eine für Hadrian, die andere für Septimius Severus. Beide Inschriften stehen, die letztere in besserer Lesung, im Archäol. Anz. 1866 S. 264.

Aus Chalkis gehen mir auf einem lithographirten Blatte zwei Inschriften zu. Die eine, bei Chalkis gefundene, lese ich: ὑποθ . . . υ . . . τὴν μητέρα | αὐτὴν τήθην, Ὠροπιάδης | Βιότου τήν γε καὶ Βίοτος | Ὠροπιάδου τὴν μητέρα | Δημοκρίτην Καλλιστρ[άτου τοῦ] Βίοτου | Ἀρτέμιδι Ἀπόλλωνι Λητοῖ. Das Verwandtschaftsverhältniss scheint dies: Biotos hatte zwei Söhne, Oropiades und Kallistratos, von denen der erstere die Tochter des letzteren, Demokrite, heirathete. Ihr Sohn hiess wieder Biotos und dessen Sohn wieder Oropiades.

Girard, Bull. de corr. hell. II S. 276 n. 2. Karystos. Stück einer Ehreninschrift; unter den Aemtern findet sich: ἱερέ[α] Διονύσου δημοτελοῦ[ς] καὶ γραμματέα τοῦ γέν[ους] τῶν Εὐδωριδῶν. Schrift: C Ꞷ.

Fick, Göttinger gel. Anz. 1883 S. 125, zu I. G. A. 370. Fick liest: ὑπερέβαλε τὸ οὐϙοία = ὃ ἐκοία »was er weihte«; zu dem Verbum vergleicht er S. 119 die Glossen des Hesychios: κοιᾶται, κοιώσατο, κοίης, κοιόλης. — Comparetti, Rivista di filologia XI fasc. 10—12 S. 554. Comparetti liest: Βύβων τἐτέρῃ χερὶ ὑπὲρ κεφαλᾶς ὑπερέβαλε τῷῶ φο[ρ]ᾷ; hierin fasst er ὑπερβάλλειν im Sinne von »sich auszeichnen« und versteht unter dem ὠόν den Stein selbst. Entgegegen steht dieser Lesung die unbeholfene Stellung und Construktion der beiden Dative, die jonische Form des zweiten Wortes in der als dorisch genommenen Inschrift, sowie das immerhin missliche Fehlen des ι an dem als vollständig bezeugten Schlusse. Uebrigens merke ich gegen einen Passus von Comparetti noch an, dass an vorletzter Stelle das ρ von mir nicht gelesen, sondern lediglich vermuthet ist; es findet hier also weder meine noch seine Deutung eine feste Unterlage. — Karsten, De titulorum ionicorum dialecto commentatio, Halle 1882 Dissert., S. 8. Karsten bestreitet den euböischen Ursprung der Inschrift.

Ellis, Hermes XIV S. 258, zu Kaibel, Epigr. gr. n. 89. Ellis ergänzt Vers 5: Κύπ[ριν ἦρ]εν [ἐφ' ἡ]μῖν.

Girard, Bull. de corr. hell. III S. 212 f. Eretria. Grabschriften der Nike, des Pausias, der Demophile, des Philippos, des Gorgythos, des Simon, des Hippostratos, der Xenno, des -oteles, des Dionysios.

Derselbe, Bull. de corr. hell. II S. 276 n. 3. Karystos. Diese Inschrift steht mit geringen Abweichungen schon im Archäol. Anz. 1857 S. 27.

Das obenerwähnte lithographirte Blatt bietet aus der Gegend von Karystos folgende Inschrift: *Μίθριτος* (?) | *Μίθρης Ἀγαθ[ο]κλέους* | *β . . . . . ι . . . . . ω . . . . . ι .*

Lenormant, Academy vom 27. Mai 1882; Röhl, Hermes XVII S. 460 ff. und XVIII S. 101; Meister, Neue Jahrb. Bd. 125 S. 525; Fick, Götting. gel. Anz. 1883 S. 125; zu I. G. A. n. 372. In den I. G. A. hatte nur allgemein gesagt werden können, dass von den Lenormant'schen Bleiplättchen die Mehrzahl zweifellos echt sei, dass aber die Einmischung einzelner unechter zu befürchten sei; verhältnissmässig nur wenigen stand ausdrückliche Bezeugung zur Seite. Jetzt ist die Angelegenheit einen Schritt weiter gekommen. In Abschriften, welche von jenen Plättchen genommen wurden, ehe sie in Lenormant's Hände kamen, und welche mir zugegangen sind, fehlen folgende Nummern: Tit. 23. 27. 87. 100. 305. 312. 355. 423. 430. Die übrigen Nummern werden bezeugt, auch der Name *Μοφίδης*, dessen Φ ϟ man wohl böotischem Einflusse wird zuzuschreiben haben. — Meister bespricht einzelne Eigennamen. Tit. 87 liest er *Ἑχεκράτης*, unter Berufung auf n. 172, n. 184, n. 280. Wenn wirklich stehendes + neben ϟ auf böotischen Inschriften sicher ist und nicht eine Verwechselung eines flachen Ψ mit + seitens der Abschreibenden vorliegt, so mag man aus dieser Analogie auf die Lesung der euböischen Inschrift schliessen; zu bedenken bleibt aber noch, dass dies Plättchen zu den unbezeugten gehört. Tit. 170 Meister: *Κίσ(σ)ος* Tit. 181 *Κοκ(κ)όδων*; Tit. 216 *Λάννις Ελ . . .*; Titt. 319 und 320 *Ποπ(π)άδης* und *Πόπ(π)ις*, aus *Πομπάδης* und *Πόμπις*. — Auch Fick erörtert Onomatologisches; Tit. 144 verlangt er *Θώρηξ*, Tit. 411 *Χρεμύλος*, Tit. 412 *Χρομύλος*.

Sciathus.

Girard, Bull. de corr. hell. III S. 187. Grabschrift des Achäers Kleon aus Phara.

Peparethus.

Girard, Bull. de corr. hell. III S. 181 ff. — S. 181, der Gymnasiarch Eukratides weiht ein Badegemach; S. 184, Kleon und Kleodikos, *ἄρξαντες ἐμ πρυτανείῳ* weihen etwas dem Hermes; S. 184 Androkles weiht etwas in Folge eines Gelübdes. S. 182, Grabschrift des Alkisthenes und der Kallistrate. S. 182, Fragment, auf welchem einzelne Namen kenntlich sind: [*Ἱπ*]*ποκρατ-* [*Ἀ*]*λκαίνετο*[*ς*] [*Ἵ*]*ππαρχο*[*ς*].

Scyrus.

Girard, Bull. de corr. hell. III S. 62 ff. — S. 62 f. Ehrendecret für Arkesidemos, schon edirt von Lebègue, Rev. arch. XXV S. 173 ff. — S. 64 Grabschrift der — thea, des Isidoros Tochter. S. 65 Grabschrift der Apollonia, des Moiraxenes Tochter. S. 65 Grenzinschrift: HOP . . . S. 65 Fragment, darin der Name *Ἀρχιπ*[*π-*].

Lemnus.

Kumanudes, Athenaion IX S. 369; Reinach, Bull. de corr. hell. IV S. 543. Inschrift der Basis einer Statue, welche die Kleruchen in Hephaestia dem Areopag errichten, datirt nach dem *στρατηγὸς ἐπὶ τοὺς ὁπλίτας*, dem *στρατηγὸς ἐπὶ Λῆμνον*, dem *κῆρυξ τῆς βουλῆς* und dem *στρατηγὸς κατὰ πόλιν*. Aus dem ersten oder zweiten vorchristlichen Jahrhundert. Unten, von einer älteren Benutzung des Steines herrührend, Reste der Künstlerinschrift des Tenediers -oxenos.

Imbrus.

Ὁ ἐν Κωνσταντινουπόλει ἑλληνικὸς φιλολογικὸς σύλλογος, παράρτημα τοῦ ιγ' τόμου 1880 S. 9 n. 12; Foucart, Bull. de corr. hell. VII S. 160. Dürftiges Fragment eines Ehrendekretes der Kleruchen für Athenodoros, welchen Foucart als den von Demosthenes (in der Rede gegen Aristokrates) und anderen Schriftstellern mehrfach erwähnten Feldherrn erkennt. An der Spitze giebt die griechische Publikation eine Datirung: *Ἀξιόχου ἄρχοντος*.

Foucart, Bull. de corr. hell. VII S. 154. Die Kleruchen ehren den Polemarchen Lykon, der *ἐπὶ ἄρχοντος Ἱερο[φῶν]τος* amtirt hat. Noch aus dem vierten Jahrhundert; beachtenswerth namentlich die Präscripte.

Köhler, Mittheil. des Inst. I S. 262 Anm. 1 und V S. 278, zu: Monatsber. der Akad. 1855 S. 628 = 1865 S. 121. Köhler liest Z. 20 *ἐκ τῶν ζμιρριείων* Schmirgelgruben, Z. 22 *τῶν γαλ[η]νείων* Bleiglanzgruben.

Ὁ ἐν Κ/ει σύλλογος, a. a. O. S. 9 n. 11; Foucart, Bull. de corr. hell. VII S. 162. Die Kleruchen bekränzen den Lysanias, der sich *γενομένης τινὸς ἐπιβ[ου]λῆς εἰς τὴν [χώρα]ν* nützlich gezeigt hat. Nicht unter das zweite Jahrhundert vor Chr. herabzurücken. Ich mache noch aufmerksam auf die Form *ὠλιώρησεν* (statt *ὠλιγώρησεν*), welche sich zu *ὀλίον* C. I. A. II 594 stellt; vgl. den Jahresbericht 1878—82, Attika S. 5.

Ὁ ἐν Κ/ει σύλλογος, a. a. O. S. 10 n. 13; Foucart, Bull. de corr. hell. VII S. 166. Ehrendekret für Kalliades, den Priester des Orthannes. Die Schreibung *ὀλίον* kehrt wieder. Etwa aus dem zweiten Jahrhundert vor Chr.

Ὁ ἐν Κ/ει σύλλογος, a. a. O. S. 13 n. 23. Fragment eines Dekretes; Z. 2 *τὸν ταμίαν*. — Ebendort S. 13 n. 24. Desgl.; Z. 1 *[Αἰ]σχίν* —.

Ὁ ἐν Κ/ει σύλλογος, a. a. O. S. 13 n. 25. Bruchstück eines Namensverzeichnisses; darin: *Θράσιππος — Στρατοκλέους — Χαιρέστρατος*. — Ebendort, S. 8 n. 10. Verzeichniss von Frauennamen mit Beifügung des Vatersnamens und des Buchstabens Δ, der einen Geldbeitrag bezeichnen mag.

῾Ο ἐν Κ/ει σύλλογος, XIII, *παράρτημα* S. 4 n. 2. Die schon oft edirte Kabireninschrift: *θεοὶ μεγάλοι κτλ.*

Foucart, Bull. de corr. hell. VII S. 165. Philostratos weiht etwas dem Hermes. Aus der ersten Hälfte des vierten Jahrhunderts; *ου* = O.

Ο ἐν Κ/ει σύλλογος, XIII, *παράρτημα* S. 4 n. 3; Foucart, Bull. de corr. hell. VII S. 164. Der Phylasier Lysagoras weiht etwas den grossen Göttern. — *Σύλλογος* S. 6. n. 7; Foucart, Bull. de corr. hell. VII S. 166. Die Eingeweihten widmen etwas dem Hermes; Datirung durch den Priester; zum Theil schon von Conze edirt. — *Σύλλογος* S. 12 n. 21. Inschrift auf dem Geison eines Tempels; als Epimeleten werden der Marathonier Nestor, der Priester der Nemesis, und der Kettier Eutychos bezeichnet; zum Theil schon von Bartholomaeus herausgegeben. — *Σύλλογος* S. 3 n. 1; Foucart, Bull. de corr. hell. VII S. 165 Titus Annaeus Primus weiht den grossen Göttern die Hallen; Datirung nach dem Priester. Etwa aus dem zweiten Jahrhundert nach Chr.

῾Ο ἐν Κ/ει σύλλογος, XIII, *παράρτημα* S. 12 n. 22. Geringe Reste einer metrischen Grabschrift; Z. 2 *πανδαμάτ[ω]ρ*. — S. 7 n. 8 Grabschrift in sechs Distichen; Kleophon bestattet seine Gattin Aristopolis und seinen Sohn Kallippos, welche nebst einem dritten Anverwandten durch den Einsturz des Gemaches den Tod gefunden haben; Z. 2 lies: *[ε]ἰς μοῖρα[ν] προφανῆ*.

῾Ο ἐν Κ/ει σύλλογος, XIII, *παράρτημα* S. 5 ff. Grabschriften: S. 5 n. 4 des Imbriers Kteson; S. 5 n. 5 des Imbriers Agathemeros, eines Zakoros; S. 5 n. 6 der Ktesicharis und des Pithodoros; S. 7 n. 9 der Perithoiden Olympiades und Theodoros; S. 11 n. 14 der Myrrhinusier Charopides und Aristogenes und der Kephisierin Telesippe; S. 11 n. 15 der Herakleotin Glykera; S. 11 n. 16 der Athmoneerin Sostrate; S. 11 n. 17 des Halikarnassiers Philemon; S. 11 n. 18 des Milesiers Chaereas; S. 11 n. 19, lies: *[ἡ δεῖνα τοῦ δεῖνα] Κορπίλου θυγάτηρ, γυνὴ δὲ ᾿Απολλωνίου Κορπίλου* (die Korpilen ein thracisches Volk); S. 12 n. 20 Grabschrift des Lucius F--Paulus.

Samothrace.

Neue archäologische Untersuchungen auf Samothrace, von A. Conze, A. Hauser, O. Benndorf; Wien 1880 (zur Erklärung der Inschriften hat ausser O. Benndorf auch O. Hirschfeld Beiträge geliefert). S. 96, Verzeichniss von *μύσται εὐσεβεῖς*, am Ende datirt nach dem Agoranomen Archikles. Zu einer ähnlichen Urkunde mag auch ein Fragment auf S. 95 gehört haben.

Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη τῆς εὐαγγελικῆς σχολῆς, περίοδος δευτέρα, ἔτος δεύτερον καὶ τρίτον, ἐν Σμύρνῃ, S. 17. Verzeichniss von *μύσται εὐσεβεῖς*, an der Spitze die Datirung nach dem Könige Antimedon und dem Agoranomen --etairos. Der Stein ist bei den Dardanellen gefun-

den, mag aber von Samothrace dorthin verschleppt sein, wie dergleichen dort häufig vorkommt, vgl. Mitth. d. Inst. VI S. 209.

Neue archäol. Untersuchungen S. 96 f. Ein neues Verzeichniss von Theoren, welchen die Proxenie verliehen ist: Maroniten, Priener, Kaunier u. s. w.

Neue archäol. Untersuchungen S. 93 f. Ehreninschrift, von Rath und Volk ursprünglich wohl dem Flavius Valerius Severus und Galerius Valerius Maximianus errichtet; dann sind beide Namen getilgt und dafür die Constantin's des Grossen und, wie es scheint, eines seiner Söhne eingesetzt; der letztere Name ist dann wiederum unlesbar gemacht oder geworden.

Neue archäol. Untersuchungen S. 111. Die Weihinschrift der Arsinoë, der Tochter des Ptolemaeus I, (vgl. Archäol. Unters. S. 17, Jahresber. 1874/75 S. 286) sind die Herausgeber auf v. Wilamowitz' Mahnung (Archäol. Zeitung 1876 S. 174) jetzt geneigt auf die Zeit der Ehe mit Lysimachos zu beziehen.

Neue arch. Untersuchungen, S. 94. 95. 102, unbedeutende Fragmente. – S. 85 = Monatsberichte der Berl. Akad. 1855 S. 623 ff.; Sauppe, Weimarer Gymnasialprogramm 1856. -- S. 102 = Annali dell' inst. 1842 S. 140 n. 9; Monatsberichte 1855 S. 618. — Mommsen, Ephem. epigr. IV S. 54. 55 n. 114 und n. 117 = Archäol. Unters. auf Samothrace Taf. 71 n. 3 und 12.

Thasus.

E. Miller, Revue arch. XXXVII S. 285. Verzeichniss einiger, zum Theil römischer, Männernamen, beginnend: *Οὐαλέριος Μαξίμου*; darunter der specifisch thasische Paistratos, vgl. C. I. G. 2163, add. 2163 c, und eine thasische Henkelinschrift (Pape-Benseler, Eigennamen, s. v). — Ebendort, S. 286. Drei Männernamen, der erste: *Ορα . . Μελησ[ιδή]μου*; hinter den beiden ersten der formelhafte Beisatz *φιλοκαίσαρες καὶ φιλοπάτριδες*.

E. Miller, Revue arch. XXXVII a. a. O. Ehreninschrift für Iulia, die Tochter des Augustus, für die Kaiserin Livia und für Iulia, des Agrippa Tochter.

S. R., Bulletin de corr. hell. VI S. 443. Archaïsche Inschrift: ΠΕΙΘΟΣΙΗΡΟΝ; es dient also hier das H zur Bezeichnung des aus *α* entstandenen E-Lautes ohne Rücksicht auf seine Quantität.

Fick, Götting. gel. Anz. 1883 S. 126, zu I. G. A. 379. Fick fasst *ἄμ* als entstanden nicht aus *ἃ ἄμ*, sondern aus *ὃ ἄμ*. Aber eine Krasis von *ὅ* mit nachfolgendem *α* ist an sich mindestens sehr ungewöhnlich, und dann würde doch als ihr Produkt im Ionischen *ω* zu erwarten sein.

Herwerden, Mnemosyne X S. 390, zu Kaibel, Epigr. gr. n. 208. Herwerden liest a Z. 3 *ἄρτι βιο[ν]* und b¹ Z. 13 *[ἀ]π' ὀλβίων*; die letztere Emendation hatte schon Kaibel in den Addendis gefunden.

E. Miller, Revue arch. XXXVII S. 288. Grabschriften: des Markos, des *Νουκέσιος* (? vielleicht *[Π]ο. Κέσιος*) *Φόρμος*, des Asklepiakos und des Neikomachos und des Protogonos; auf der letzteren das in Thasos häufige Beiwort *προσφιλής*.

Mordtmann, *ὁ ἐν Κωνσταντινουπόλει ἑλληνικὸς φιλολογικὸς σύλλογος, παράρτημα τοῦ ιγ' τόμου*, S. 38, zu: E. Miller, Revue arch. XXVII S. 400. Statt *Τόγκος* vermuthet Mordtmann den sonst erweislichen (siehe oben bei Thessalonike) Namen *Τό[ρ]κος*.

Tenedus.

Bechtel, Beiträge zur Kunde der indogermanischen Sprachen V S. 157, zu der aus Erythrae stammenden Inschrift: Christ, Sitzungsberichte der Münch. Akad. 1866 I S. 248 ff. Besonders hervorgehoben zu werden verdient die überzeugende Lesung B Z. 13. 14 *κὰτ το[ὶς νόμοις]*.

Lesbus.

Blass, Hermes XIII S. 382 ff.; Dittenberger, Hermes XIII S. 399 f.; Clemm, Rhein. Museum XXXIII S. 608 ff.; Bechtel, Beiträge zur Kunde der indogerm. Spr. V S. 107 ff.: zu dem mytilenäischen Münzvertrage, Conze, Lesbos Taf. VI 1. Das Verständniss der interessanten Inschrift ist durch so vielseitige Bemühung auf das Erfreulichste gefördert. Ich muss mir — wie vielfach bei den lesbischen Inschriften — versagen, auf alle Einzelheiten einzugehen, und erwähne nur Weniges: Clemm weist auf eine sorgfältige Edition von Newton, Transactions VIII 1866 S. 549 ff. hin; Z. 14 *ὐδαρέστερον* »zu leicht«. Dittenberger, Z. 19 ff.: *ἄ[ρχ]ει π[ρό]τα[ν]ις ὀ πεδὰ Κόλωνον, ἐ[μ Φ]ώκαι δὲ [ὀ] πεδὰ Ἀρίσταρχον*.

Bechtel, Beiträge V S. 138 ff.; Blass, Rhein. Mus. XXXVI S. 609; Hicks, Historical inscriptions n. 125: zu Conze, Lesbos, Taf. XII (Eresos). Hicks benutzt Newton'sche Papierabklatsche, welche hier und da die Lesung vervollständigen. Dieselben scheinen eine von Bechtel mitgetheilte Conjektur Fick's, A Z. 33 *ἔγνω δᾶμος*, nicht zu bestätigen. Bechtel D Z. 13: *[ὀ | δὲ δᾶμος ἀκο]ύ[σ]αις*. Blass A Z. 5. 6: *ἐξε[νι|κ]άμενος*, ein Beispiel für *ἐνῖκαι* statt *ἐνεῖκαι*.

Blass, Hermes XIII S. 384 ff.; Bechtel, Beiträge V S. 109 ff.; Hicks, Historical inscriptions n. 131; Blass, Götting. Anz. 1882 S. 793: zu Conze, Lesbos VIII 2 und C. I. G. 2166 (Mytilene). Blass weist evident nach, dass diese beiden Inschriften Stücke eines Steines sind; das Conze'sche Stück schliesst sich oben links an C. I. G. 2166 an; z. B.

Conze Z. 8 = C. I. G. Z. 3: ἔοντα τὰ [κ]τήματα. Bechtel Z. 23. 24 (nach Boeckh's Zählung): ἐπεκρίννε[τ]ο καὶ ἐν τᾶι διαλλάγ]αι. Blass Z. 27 mit Benutzung einer Hicks'schen Lesung: [ὄττινας ὀμόσσοισι? οἰ] πολῖται. Bechtel Z. 30: [πότερον δόκη κυρώθην τὰ ὠ]μολ. Derselbe Z. 34: εἰκόσται τῶ μῆννος, dagegen Blass: ἐ[κ]κ[λη]σ[ί]αι. Hicks Z. 39. 40: [ε]ὔξατο, ὅτε ἐπορεύοντο οἰ ἄγγελοι πρὸς] τὸν βασιλῆα.

Pottier und Hauvette-Besnault, Bull. de corr. hell. IV S. 434 ff. Methymna. Das κοινὸν τῶν Πρωτέων verleiht seinem Chellestyarchen Praxikles, der sein Amt mit Freigiebigkeit verwaltet hat, und dessen Nachkommen einen Ehrentheil an dem Opferfleisch. Datirt ist die Urkunde nach einem Prytanen und nach Ptolemaeus IV. Philopator, dem also Lesbos muss unterthan gewesen sein.

Reinach, Bull. de corr. hell. VII S. 37. Methymna. Aehnliches Dekret; das κοινὸν (auch als χέλληστυς bezeichnet) τῶν Φωκέων bekränzt seinen Chellestyarchen Anaxion; die Erwähnung des Königs fehlt.

Blass, Hermes XIII S. 386; Clemm, Rhein. Mus. XXXIII S. 610; Bechtel, Beiträge V S. 112 ff. und S. 352; Meister, Dialecte S. 11 Anm. und S. 90: zu dem mytilenischen Ehrendekrete für erythräische Richter (Sitzungsberichte der Wien. Ak. Bd. 71, 1872, S. 335 ff.). Clemm und Bechtel haben Abklatsche, Meister eine genaue Copie zur Verfügung gehabt. Meister liest Z. 8 und Z. 38 πολιτέα = πολιτεία. Blass Z. 45: τᾶς δὲ ἀναγγελίας τῶν στεφάνω[ν ὤς κε γέ]νηται.

Bechtel, Beiträge V S. 137 und VII S. 261 Anm., zu Conze, Lesbos IX 1 (Mytilene). Bechtel erkennt: A Z. 1 [θέ]ω Πᾶνο[ς], Z. 2 ἔκαστον ὄνυ[μα], Z. 3 [βολλά]οις, B Z. 8 θέω (Π)ᾶ[νος].

Pottier und Hauvette-Besnault, Bull. de corr. hell. IV S. 440 f. (Methymna). Fragment von Verordnungen über den Tempeldienst; darin eine Pannychis; am Schluss scheint θυρσο- auf Dionysos zu weisen.

Dieselben, Bull. de corr. hell. IV S. 438 ff. Methymna. Gute Copie des Phylenbeschlusses, den schon Conze, Lesbos XI 2, edirt hat.

Dieselben, Bull. de corr. hell. IV S. 424 f.; Bechtel (und Blass), Beiträge VII S. 261 ff. Mytilene. Bruchstück einer Urkunde, die von Spenden einer Privatperson bei festlichen Anlässen handelte. Die grosse Aehnlichkeit mit der Conze'schen Inschrift IX 1, welche auch den ersten Herausgebern nicht entgangen ist, veranlasst Blass beide Fragmente für zusammengehörig zu halten. Ansprechend conjicirt Bechtel u. a.: Z. 2 Ἀριστο[β]όλ[λ]ας Ἀλε[ξάνδρω], Z. 10 γλύκ[ε]ος, Z. 11 εἰρέ[ε]σσιν.

Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη τῆς εὐαγγελικῆς σχολῆς, περίοδος δευτέρα, ἔτος δεύτερον καὶ τρίτον, ἐν Σμύρνῃ, S. 12. Mytilene. Das Dekret, welches schon C. Curtius im Hermes VII S. 407 ff. herausgegeben hat, wird nach neuer, an einzelnen Stellen etwas genauerer Copie geboten. Vgl. auch Bechtel, Beiträge V S. 126 ff.

Pottier und Hauvette-Besnault, Bull. de corr. hell. IV S. 427. Mytilene. Fragment von einem Baucontrakte; Z. 1 [*κί*]*ονας τρῖς καὶ δέκα παχε-*. Einzelne Ergänzungsvorschläge siehe bei Bechtel, Beiträge VII S. 264, und Meister, Dial. S. 90.

Dieselben, Bull. de corr. hell. IV S. 444. Eresos. Fragmentirtes Verzeichniss von Männernamen in zwei Spalten, mit beigefügtem Vatersnamen; in den ersten beiden Zeilen der Ausdruck *ἐπὶ Ἔρεσον*. Die Sprache ist hellenistisch.

Hirschfeld, Hermes XIV S. 474 f. Die Inschrift bei Conze, Lesbos X 1, und eine Stelle des Strabo, XIII S. 625, corrigiren sich wechselseitig; für die Inschrift ergiebt sich die Lesung des Namens [*Ἀδ*]*οβογιῶνα*.

Bechtel, Beiträge V S. 133 ff., VI S. 119, behandelt die interessante mytilenische Ehreninschrift für Bresos (Conze, Lesbos XVII 1); u. a. vermuthet er Z. 11 a. E. zweifelnd *π*[*αι*]*ανίστ*[*ην*].

Pottier und Hauvette-Besnault, Bull. de corr. hell. IV S. 433 n. 20. Eine beim Dorfe Argina gefundene Ehreninschrift für einen Apollonidas haben errichtet *ὁ δᾶμος καὶ οἱ Ῥωμαῖοι*. Vgl. auch Bechtel, Beiträge VII S. 260.

Dieselben, Bull. de corr. hell. IV S. 426 n. 4. Mytilene. Ehreninschrift für Augustus, errichtet von dem bekannten Potamon. — Ebendort S. 428 n. 28. Ehreninschrift auf Augustus = Conze, Lesbos S. 14.

Dieselben, Bull. de corr. hell. IV S. 443 n. 26. Eresos. Bilingue Baseninschrift für eine Statue der Iulia, der Tochter des Augustus.

Dieselben, Bull. de corr. hell. IV S. 432 n. 18. Mytilene. Defecte Ehreninschrift für eine Agrippina; man kann (s. Bechtel, Beiträge VII S. 258) *γυ*[*ναῖκα Κλαυδί-* oder *Γαί*]*ω Γερμανικῶ* ergänzen.

Dieselben, Bull. de corr. hell. IV S. 432 n. 17. Mytilene. Bruchstück einer Ehreninschrift für eine Agrippina, welche die ersten Herausgeber für des Germanicus, Bechtel (Beiträge VII S. 258) für des Claudius Gattin halten. Letzterer ergänzt glaublich Z. 3. 4: *τὰν γ*[*υμνασίαρχον ἐς*] *αἴωνα*.

Dieselben, Bull. de corr. hell. IV S. 431 n. 15. 16. Mytilene. Zwei Basen von Priesterstatuen; die bis auf die Namen gleichlautenden Inschriften sind ähnlich den im C. I. G. 2184—2188 edirten; die Geehrten heissen hier *Λαίλιος Κ*[*λ.*] *Ῥοῦφος* und *Αὖλος - - ος Λόγγος Διονυ*[*σόδωρ*]*ος* (vgl. Bechtel, Beiträge VII S. 260).

Dieselben, Bull. de corr. hell. IV S. 428 n. 7 und S. 442 n. 24. Mytilene, resp. Eresos. Zwei Ehreninschriften auf Trajan, die eresische errichtet vom Volke durch den ersten Strategen Musaeus.

Μουσεῖον καὶ βιβλ., *περ. β'*, *ἔτος β' καὶ γ'*, S. 24; Pottier und Hauvette-Besnault, Bull. de corr. hell. IV S. 429 n. 9 und 10. Drei weitere (s. C. I. G. 2179) Ehreninschriften auf Hadrian.

Pottier und Hauvette-Besnault, Bull. de corr. hell. IV S. 447 n. 30. Bei Katotrito. Ehreninschrift für Jemand, der bei den Herakleen an einem Tage im Ringkampf und Pankration siegte.

Bechtel, Beiträge V S. 123 f., behandelt die mytilenische Inschrift der Artemisia (Kaibel, Eph. ep. II n. VII). Er fasst u. a. *ἐτήφιλαι* = *ἐτεήφιλαι*, Beiwort der Eumeniden, und conjicirt Z. 4 *ἐρ[σ]οφόρον*.

Derselbe, Beiträge V S. 133, zur Inschrift der Fl. Publicia Nicomachis (Kaibel, Eph. epigr. II n. I). Bechtel schützt Z. 16 durch hinlängliche Beispiele die Form *ἔνεκα*.

Derselbe, Beiträge V S. 149 f., zu Kaibel, Ephem. epigr. II n. XX. Bechtel liest: *τ[ά]ξια[ς ὠ]ς*, wobei er *τάξις* im Sinne von »Amt« nimmt.

Derselbe, Beiträge V S. 150 f., zu Kaibel, Epigr. gr. n. 812. Zu Z. 3 theilt Bechtel eine handschriftliche Conjektur Sauppe's mit: *υἱ[ός, ἵν' ἡ τερπ]νή*. In der prosaischen Inschrift sucht er die Ueberlieferung zu schützen, indem er *Ζώη* als Genetiv eines Männernamens *Ζώης* erklärt; Idena sei wohl Kybele.

Pottier und Hauvette-Besnault, Bull. de corr. hell. IV S. 445 n. 29. Bei Vrissia. Weihinschrift des Megaritos an Dionysos Bresagenes (vgl. Bechtel, Beiträge VII S. 269). — Ebendort S. 446. Bei Vrissia. Fragment: *χαριστήριον*. — Ebendort S. 426 n. 5. Mytilene. Dem Retter Asklepios weiht sein Priester etwas. — Ebendort S. 430 n. 14. Mytilene. Basis mit den Inschriften: *μεγάλη Ἄρτεμις Θερμία* (schon edirt) und, auf der andern Seite, *μεγάλη τύχη Μυτιλήνης*. — Ebendort S. 447 n. 32. In Lutra. Weihrelief der Polyxene, *καθ' ὄραμα*.

Hicks, Hell. Studies III 1 S. 131, zu Kaibel, Ep. gr. n. 329. Mytilene. Z. 3 [ἇ]ν *και* = ἃ ἄν *κε*.

Pottier, Bull. de corr. hell. IV S. 494; Clarke, Report on the investigations at Assos, S. 141 n. V. Mytilene. Grabschrift eines Hundes, Parthenope, in drei Distichen; Schrift: C.

Gurlitt, Archäol. epigr. Mittheil. aus Oesterreich 1877 S. 112. Aus Mytilene, jetzt in Wiener Privatbesitz. Inschrift des Grabmals, welches sich Diodoros, des Ordanes Sohn, und Apuleja Flavia hergestellt haben.

Clarke, Report on the investigations at Assos, S. 142 n. VI. Mytilene. Grabschrift eines fünfjährigen Knaben, dessen Name nicht erhalten ist, falls er nicht etwa gar Heros hiess.

Pottier und Hauvette-Besnault, Bull. de corr. hell. IV S. 429 ff. Mytilene; Grabschriften: des Epagathos (S. 429 n. 11), der Harmonia (S. 430 n. 12), der Asklepias aus Atarneus (S. 430 n. 13), des Menelaos aus Perge (S. 433 n. 19). — Ebendort S. 442 ff. Eresos; Inschrift des Grabmals, welches der Eresier und Methymnäer Aurelius Pinytus, *βουλευτὴς καὶ ἀσιάρχης ναῶν τῶν ἐν Σμύρνῃ*, für sich und seine Gattin hergestellt hat, mit Strafandrohung (S. 442 n. 25); Grabschrift der Theokrita (S. 445 n. 28). — Ebendort, S. 447 n. 31. In Keramia; Grabschrift des Artemon und der Ato. — Ebendort, S. 448 n. 33. In Kalikat; Grabschrift des Adramys und der Phaino.

Clerc, Bull. de corr. hell. VII S. 80 n. 4. Mytilene. Drei Männernamen im Genetiv mit Vatersnamen, darunter: *φιλία.*

Pordoselena.

Dittenberger, Jen. Lit.-Zeit. 1877 S. 569; Bechtel, Beiträge zur Kunde der indogerm. Sprachen V S. 152 ff.; Blass, Rhein. Mus. XXXVI S. 609; Meister, Dial. S. 71 (doch vgl. Zusätze): zu Cauer, Delectus n. 121. Bechtel *a* Z. 4 *διάλ[λαξε τὸμ πάρ]*; Z. 8. 9 *Μακεδόνεσσι [μεγάλων]*; Z. 17. 18 *ἀνή[λω πόλλα]*. Blass Z. 17. 18 *[ἐγένετ]ο — — ἀνη[ρ ἄγαθος]*. Bechtel Z. 24 *[ἔλθον]τος*. Dittenberger *b* Z. 32 ff. *κα[ὶ μὴ] ἔμμεναι [παρ'] αὖτα* oder *[παρὰ τ]αὖτα*. Bechtel Z. 33 f. *[περὶ] αὖτα*. Blass Z. 33 f. *[πὰρ τ]αὖτα*. Dittenberger Z. 35. 36 *προθ[ήμ]εναι*; Z. 38. 39 *ἐπιμηνί[ω ἐ]σεν[ε]ῖκαι*. Bechtel und Blass Z. 39 *[ἐ]σένικαι*; Z. 43 f. *[ἐπ]ιμήνιος ἐσ[ενίκ]η*. Bechtel Z. 54 f. *ἐν[εχ]έσθω*; Z. 56 f. *καλλ[ύοντ]ος*.

Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη τῆς εὐαγγελικῆς σχολῆς, περ. β', ἔτος β' καὶ γ', S. 16. Ehreninschrift für Myramnas, vom Volke errichtet.

Chius.

Haussoullier, Bull. de corr. hell. III S. 242 ff. Doppelseitig beschriebener Stein, enthaltend Verträge über die Vererbpachtung mehrerer den Klytiden gehöriger Grundstücke an Privatpersonen. Es werden die Grenzen der Ländereien, die Pachtsumme (*ἐνηλάσιον*), welche der Pächter (*ὁ ἀνελόμενος*) zu zahlen hat, die Zahlungstermine und seine sonstigen Verpflichtungen stipulirt. Der Dialekt schwankt: *οἴη* (Dorf), *ἑκατοστηρίη* u. dgl. neben *οἰκοδομία*, *Κλυτιδέων* neben *Κλυτιδῶν*; dies Schwanken und die Schriftform weisen etwa auf die Mitte des vierten Jahrhunderts; die Anordnung der Buchstaben ist mit wenigen Ausnahmen *στοιχηδόν*. Das auch sonst nicht seltene ionische *αο* für *αυ* begegnet in *Καοκασίωνος*; wunderlich erscheint ein zweimaliges *αἴδασμος* statt *ἄδασμος*.

Surias, Mittheil. des Inst. III S. 203 ff.; Haussoullier, Bull. de corr. hell. III S. 45 ff. Drei auf einem Stein vereinigte Dekrete der Klytiden; der Hergang, um dessen Aufhellung sich Schöll (de communi-

bus et collegiis quibusdam Graecorum, in: Satura philologa etc. S. 168 ff.) verdient gemacht hat, wird folgender gewesen sein. Die Heiligthümer waren zuerst Privatbesitz einzelner Familien, so der Klytiden; dann wurden sie in Folge einer der Kleisthenischen ähnlichen Reform Eigenthum der Phratrie der Klytiden, blieben aber noch in den Privatwohnungen. Die Phratrie beschliesst nun erstens, einen gemeinsamen ἱερὸς οἶκος (vgl. über solche Baulichkeiten Köhler, Mittheil. des Inst. VII S. 373 f.) zu errichten, und zweitens, die Heiligthümer dauernd in demselben zu deponiren, nicht etwa sie nur für die Opfertage dorthin zu bringen; beide Beschlüsse werden nach Befragung der Gottheit durch Opfer gefasst, welche nicht verfehlen sich dem Drange der socialen Entwickelung anzubequemen. Ein dritter Beschluss verwehrt Fremden die Benutzung des gemeinsamen Gebäudes. Die στοιχηδὸν geschriebene Inschrift mag der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts angehören; die Sprache ist gemeingriechisch bis auf die jonischen Formen τάστα und ἀστός.

Haussoullier, Bull. de corr. hell. III S. 320 n. 7. Bessere Abschrift von C. I. G. add 2214 b; die Inschrift ist στοιχηδὸν geschrieben und gemeingriechisch. Man liest jetzt z. B. Z. 5 [ἐγ]γύους φυλασσέτω, Z. 15 [τοὺ]ς μὲγ γὰρ φεύγο[ντας] und auch sonst gerade soviel, um ein lebhaftes Bedauern über die Zertrümmerung des Steines zu empfinden. Haussoullier's Vermuthung, dass hier ein Brief Alexander's des Grossen vorliege, hat einige Wahrscheinlichkeit. Ein zweites kleines Fragment hilft wenig.

Ueber das chiische Dekret in Betreff der delphischen Soterien siehe Delphi.

Haussoullier, Bull. de corr. hell. III S. 317 n. 5. Katalog von Männernamen mit beigefügtem Vatersnamen, στοιχηδόν, in jonischem Dialekt, wegen O = ου nicht unter die Mitte des vierten Jahrhunderts herabzudatiren. Neu scheint der Name Λεωσέβης; für Κριτόλαος sollte man -λεως erwarten.

Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη κτλ. Περ. β', ἔτος β' καὶ γ' S. 11, und Haussoullier, Bull. de corr. hell. III S. 319 n. 6: zu C. I. G. add. 2214 d. Die Inschrift stellt sich als ein ähnliches, στοιχηδὸν geordnetes, jonisches Verzeichniss heraus; doch steht schon OY für ου. Von den Namen sei erwähnt Φώκερμος.

Dittenberger, Hermes XVI S. 191, zu C. I. G. 2214. Dittenberger liest Z. 7. 8: κατὰ τὸ ψήφισμα τὸ [Τηλαύ]γευς τοῦ Λυσίου und ergänzt im Gefolge dieser Lesung auch Z. 5 [ἔθυσαν].

Haussoullier, Bull. de corr. hell. III S. 323 n. 9. Verzeichniss von Familien, wie Θραχίδαι und οἱ Τηλάγρου. Ob dies als Weihinschrift aufzufassen sei, hängt von der Lesung der Ueberschrift ab. Schöll's Vorschlag Π[ρ]ο[ι]τεῖ[ς] als Name einer Phratrie (de communibus et colle-

giis etc., in Satura S. 171) ist gegenüber einer nachträglichen Bezeugung der erhaltenen Buchstabenreste (Bull. de corr. hell. IV S. 130) nicht haltbar, und die Ergänzungen von Haussoullier *Ποττει[δᾶνι]* und von Fick (Beiträge zur Kunde der indog. Sprachen V S. 324) *[ἀ]π' ὀττεί[ας]* »in Folge einer Prophezeiung« haben wenig Anmuthendes.

Haussoullier, Bull. de corr. hell. III S. 324 n. 10. Theon weiht dem Herakles und der Athene *τὸ θύρωμα καὶ τὴν δευτέραν στέγην.* — S. 324 n. 11. Kallisthenes weiht der Göttermutter *τὴν στρωτὴν καὶ τὰς καθέδρας.* — S. 325 n. 12. Weihung an alle Götter und Göttinnen. — S. 327 n. 22. Eine singuläre Inschrift etwa aus dem zweiten nachchristlichen Jahrhundert; Apollonides, *ὁ πρότερον χρηματίζων Τίμανδρος*, scheint etwas seinem heroïsirten Grossvater, *Μέγωνι ἥρωνι* (statt *ἥρωϊ*) *πλουτοδότῃ*, zu weihen.

Derselbe, Bull. de corr. hell. III S. 326 n. 17. Diogenis widmet der Aspasia ein Grabrelief in Form einer aedicula (*ναὸν καὶ εὔγραπτον μορφάν*). Ein Distichon; der Dialekt dorisch; noch aus guter Zeit.

Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη II 2. 3 S. 34 und Kaibel, Rhein. Mus. XXXIV S. 184. Eine neue Copie lässt die Inschrift C. I. G. add. 2239c (= Kaibel, Epigr. gr. n. 302) auf beinahe fünf Disticha anwachsen. Unter Anderm wird der Anfang lesbar: *[Κεκρ]οπίας [ἀπὸ γῆς] κτλ.*, woraus sich die attische Herkunft des Menippos ergiebt.

Gomperz, Zeitschrift für österr. Gymn. 1878 S. 434, zu Kaibel, Epigr. gr. n. 233. Gomperz zieht vor, Z. 5 mit Böckh zu lesen *π[υκιν]ῶ*; Z. 8 vermuthet er selbst: *στενάχησ' Ἑλί[κ]ην.*

Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη II 2. 3 S. 11. Kurze Grabschriften des Derimenes und Philion; in den beigefügten Genetiven der Vatersnamen ist *ου* noch mit O geschrieben.

Haussoullier, Bull. de corr. hell. III S. 325 ff. Grabschriften: des Hermies (S. 325 n. 13), des Philes (S. 325 n. 14), der Hekataie (S. 325 n. 15), des Lykomedes (S. 326 n. 16), des Demonax (S. 327 n. 19), des Pyres (S. 327 n. 20), des Herakleitos (S. 327 n. 21).

Derselbe, Bull. de corr. hell. III S. 322 ff. Grenzsteine: *Ἀπόλλωνος Ἀγρέτεω* (S. 322 n. 8), und *ὅρος Ζήνωνος τοῦ Ἀντιφίλου* (S. 326 n. 18).

Homolle, Bull. de corr. hell. VII S. 254 (vgl. Furtwängler, Arch. Zeit. XLI S. 91). Zu der Inschrift der chiischen Künstler Mikkiades und Archermos, I. G. A. 380a, ist ein neues Fragment gefunden, das die Lesung erheblich fördert. Der Tenor dürfte folgender gewesen sein:

[Μ]ικκ[ιάδης με ἅ]μα καλὸ[ν ἄγαλμ' ἐπόησε καὶ υἱὸς]
[Ἄ]ρχερμος β[ουλ]ῆσιν ἑκηβό[λου ἰοχεαίρης],
οἱ Χῖοι Μέ[λανο]ς πατρώϊον ἄσ[τυ νέμοντες].

V. 1 *ἅμα* rührt von Kirchhoff her; derselbe ergänzt V. 3 a. E. *λιπόντες*, vielleicht richtiger. Das Alphabet ist gar wunderlich: *ε* = E (und H?);

η = E (in *βουλῆσιν*, falls ich dies richtig ergänzt habe) und H; *ο* = O und Ω; *ω* = O; *β* = C. Merkwürdig ist namentlich, dass in dem Worte *ἐκηβόλου* die Silbe he durch das eine Zeichen H gegeben wird, gerade wie auf einer naxischen Inschrift, I. G. A. 407, ⊟*κηβόλῳ*, und auf einer metapontischen H*ρακλες*.

Samus.

H. Droysen, Hermes XIV S. 590, macht darauf aufmerksam, dass in der Klerucheninschrift bei C. Curtius (Inschriften und Studien zur Geschichte von Samos, S. 10 ff.) schon Ol. 108. 3 *συμπρόεδροι* sich finden, die doch in Athen selbst erst seit Ol. 115 erweislich sind. — Köhler, Mittheil. des Inst. VII S. 367 ff. Durch die Benutzung einer Abschrift von Soteriu ist Köhler in den Stand gesetzt, bisher dunkle Partien der Inschrift, Z. 38—41, Z. 45—51, fast vollständig zu enträthseln. Eine Probe von dem erzielten Gewinn sei Z. 38. 39: *ἀνεγίγνωσκεν ἐκ τοῦ βιβλίου τοῦ σεσημασμένου, καὶ ὁ ἱερὸς τῆς θεοῦ Πελύσιος ἀπέφαινεν κτλ.*, in dem *ἱερὸς οἶκος* werden Z. 45 ff. mit Buchstaben bezeichnete Abtheilungen kenntlich; *μικά* statt *μικρά* ist auch aus attischen Inschriften zu belegen.

Hicks, Historical inscriptions n. 152, zu C. I. G. 2254. Diesen in Oxford befindlichen Brief des Lysimachos, zu welchem auch ich in den Sched. epigr. S. 7 einige berichtigende Lesungen gegeben hatte, hat Hicks einer erneuten, äusserst sorgsamen Revision unterzogen; was er auf dem Steine erkannt hat oder vermuthungsweise ergänzt, fördert das Verständniss der Urkunde erheblich; dass freilich bei der Grösse der Lücken manche Conjekturen problematisch bleiben, ist selbstredend. Ich kann nur Weniges hier nennen: Z. 7 *ὑπογύου τινός*; Z. 10 *ἣν διακοῦσαι ἃ [λέγεται] π[αρ' ἑ|κατέ]ρων*; Z. 14 *συνωμολόγουν Λυγδάμεως ἐπελθόντος ἐπὶ [τὴν χώ|ραν μετὰ δυ]νάμεως*.

Girard, Bull. de corr. hell. V S. 477 n. 1. Beginn eines Ehrendekretes für Straton, welchen ein König Ptolemaeus (Philopator?) mit einem Auftrage gesandt hatte.

Derselbe, Bull. de corr. hell. V S. 485 n. 6. Fragment vom Obertheil eines Ehrendekretes; Z. 2 *Κλεωφειδου*; Z. 3 *Μελαινιω*.

Derselbe, Bull. de corr. hell. V S. 478 n. 2. Ehrendekret für einen Bürger, der das Agoranomion splendid ausgeschmückt hat. In Minuskeln ist die Inschrift schon von Stamatiades edirt; siehe den Jahresbericht 1876/77 S. 72.

Derselbe, Bull. de corr. hell. V S. 483 n. 5. Neue Abschrift des Dekretes in Angelegenheiten des Isispriesters (Foucart, Rev. arch. XXXII S. 56); das wichtigste und anstössigste Wort der Inschrift, Z. 10 *φέρρειν*, verwandelt sich nun in *ἀγείρειν*.

Girard, Bull. de corr. hell. V S. 480 n. 3. Ehrendekret der *ἀλειφόμενοι ἐν τῇ γεροντικῇ παλαίστρᾳ* für den Gymnasiarchen Histiodoros; der Eponymos ist Leukippos.

Derselbe, Bull. de corr. hell. V S. 487 n. 11. Fragment eines Dekretes, dessen Inhalt nicht mit Sicherheit zu bestimmen ist; Z. 6 *-γγέλιον ἡμέραν καὶ στεφανη[φορ-]*, Z. 7. 8 Landesopfer und -Feste; Z. 9 *τῶν ὑπὸ Καίσαρος δεδομέν[ων]*, Z. 13 *[τ]οῦ Σεβαστοῦ διαφυλάξου[σι]*.

Parnassos 1881 S. 733. Verzeichniss von Männernamen mit beigefügtem Vatersnamen; Z. 1 *Κλεόνικος Λυσανίου*.

Girard, Bull. de corr. hell. V S. 481 n. 4. Verzeichniss von *νέοι*, welche *καταπά[λτῃ], ἀκοντίω[ι], τόξ[ῳ], ὁπλομαχ[ίᾳ], θυρεαμα[χίᾳ], δρόμῳ, ἐ--* gesiegt haben. Der Subscription *Ἑρμεῖ Ἡρα[κλεῖ]* ist vorgesetzt: *[Π]τολεμαίῳ*.

Derselbe, Bull. de corr. hell. II S. 181 n. 2. Inschrift des *νεωποίης* Aulus Granius, von der Art wie Ross Inscr. ined. n. 191. 7. 8. 9.

Derselbe, Bull. de corr. hell. V S. 487 n. 10. Verzeichniss von Männernamen mit Vatersnamen, aus der Kaiserzeit. Z. 4 lies *[Σκ]ύμνος*; neu scheint Z. 13 *Βιοπόριστος*.

Derselbe, Bull. de corr. hell. V S. 486 n. 8. Ausgänge von acht Hexametern, vielleicht von einer Statuenbasis; Z. 1 *[Σ]τράτωνος*, Z. 7 *[Β]άκχον*.

Parnassos 1881 S. 733. Ehreninschrift für M. Livius Drusus, den Vater der Kaiserin Iulia. — Ebendort, Ehreninschrift für den Proconsul C. Vibius Postumius (Consul 759 = 6 n. Chr.).

Girard, Bull. de corr. hell. II S. 180 n. 1. Ehreninschrift für den *ἡγεμονεὺς* Kallisthenes. — Ebendort, S. 181 n. 3, Rest einer Baseninschrift; Z. 2 *Κοΐντου υἱὸν Λεμω[νίᾳ]*.

Derselbe, Bull. de corr. hell. V S. 486 n. 9. Ehreninschrift für den epikureïschen Philosophen C. Iulius Amynias mit dem Beinamen Isocrates.

Derselbe, Bull. de corr. hell. V S. 485 n. 7. Ehreninschrift für einen Priester, dessen Abkunft durch verschiedene Priestergenerationen hinauf verfolgt wird; Z. 3 *ἔκγονον Τολματρέου τοῦ ἱερέ[ως]*.

Herwerden, Mnemosyne X S. 397, zu Kaibel, Epigr. gr. n. 1073. Herwerden vermuthet in Vers 5: *κά[ρ]τα [δέ] μ[ι]ν κα[ὶ] ἔθηκεν*.

Clerc, Bull. de corr. hell. VII S. 79. Ein Collegium (doch wohl *[γυ]ναικονόμοι*) weiht etwas der Hera. Aus dem Verzeichniss der Namen seien erwähnt: *Εὐρυσθενέους, Περίκλου, Ἡγεκρέοντος*. O = *ου*.

Missir, Bull. de corr. hell. IV S. 335. In Minuskeln werden diese auf zwei Seiten eines Marmors befindlichen Inschriften mitgetheilt: *Ἀπόλλωνος Νυμφηγέτεω* und *Νυμφέων*.

Girard, Bull. de corr. hell. IV S. 393. Kurze Weihinschrift des Athenion an Here. — Ebendort V S. 488 n. 13 Fragment, vielleicht von einer Weihinschrift; Z. 2 [σ]υνωρίδι.

Parnassos 1882 S. 519. Weihinschrift: Διονυσόδωρος ὁ θεοφόρος Μητρὶ Ἐπικρατείᾳ ἀφ' ὧν ἐργάζεται. Epikrateia wird ein Beiname der Göttermutter sein.

Girard, Bull. de corr. hell. V S. 489 n. 19. Grabschrift: [Ἡρ]αγόρης Ἡρα[γ]όρεω. Falls der Schriftcharakter zutrifft, wird man diesen Mann für denselben halten, von welchem die Weihinschrift I. G. A. n. 386 herrührt. — Ebendort, n. 15. 16. 17. Drei Marmorbasen mit Grabschriften im Dativ; die Todten sind: der Kyzikener Maiandrios (n. 15), Kleidike (n. 16), Sostratos (n. 17); ου, welches auf n. 16 begegnet, ist durch O bezeichnet. — Ebendort, n. 18. Grabschrift des attischen Kleruchen Sokrates aus dem Demos Lamptrai; O = ου, also aus der ersten Zeit der Kleruchie.

Parnassos 1880 S. 660. Grabrelief des Zoilos und Demetrios.

Girard, Bull. de corr. hell. V S. 490 n. 20. Grabschrift für acht Personen: Ἀρίστιον, Ῥοδόκλεια u. s. w. — Ebendort, S. 491 n. 21. Grabschrift des Aristomenes und Theodotos.

Derselbe, Bull. de corr. hell. V S. 489 n. 14. Auf einem Felsen steht das Wort ὅρος rechtsläufig und auf einem gegenüberliegenden linksläufig.

Amorgus.

Kumanudes, Athenaion X S. 533 ff. Dreizehn Dekrete aus Arkesine, die ersten vier auf einem Stein. No. 1a, Proxeniedekret für die Rhodier Agathostratos, Philion und Hegemon. No. 1b, Proxeniedrekret für den Rhodier Agathokl - -. No. 1c, dem parischen Künstler Theodotos, der am Herabilde in Arkesine thätig gewesen ist, wird ein Kranz und pecuniärer Lohn zuerkannt. No. 1d, dem Theräer Epianaktides wird das Bürgerrecht ertheilt, namentlich für Zufuhr von Getreide. No. 2, Schluss eines Proxeniedekretes für Mehrere. No. 3, Stück eines Proxeniedekretes für Deinokles und Agesianax. No. 4. 5. 6, geringe Fragmente vom Anfang dreier Dekrete. No. 7, Bruchstück eines Dekretes über Absendung einer Gesandtschaft; Z. 4 ἐφόδιον, Z. 9 πρεσβε - -. No. 8, kleines Stück vom Schlusse eines Dekretes. No. 9, umfangreiches Schlussfragment von einer συγγραφή, in welcher die Modalitäten für eine von Alexander angeordnete Geldbeitreibung angeordnet werden. No. 10, Bruchstück von einem fast gleichlautenden Exemplar.

Bergk, Poëtae lyrici graeci, vol. II⁴ S. 42, zu Kaibel, Epigr. gr. add. 1029a. Bergk ergänzt Z. 1 Ὀλυμ[πίου ἀγκυλομήτεω], Z. 2 ἀνθρώ-[ποισι ποθειναί].

Dubois, Bull. de corr. hell. VI S. 187 ff. Fünf archaïsche Inschriften. S. 187 *βωμὸν Διενυσως Ἱπποκράτης Ἱπποκλῆς*, S. 189 *ἄρχοντες τῆς πόληος Σῶνδρος Πείσανδ[ρος]* (gleichfalls Weihinschrift?), S. 191 *Ζεὺς Ἥλ[ιο]ς*. Diese Inschriften drücken den Laut *η* durch Η aus, wo er aus *α* umgelautet ist, dagegen durch Ε, wo er auf *ε* zurückgeht; also: *τ*Ης, *῞*Η*λιος*, dagegen: *Ἱπποκράτ*Ες, *Ἱπποκλ*Ες, *πόλ*Ε*ος*. Aehnliches ist schon in Keos, Naxos, Thasos, Boeotien beobachtet. Räthselhaft bleibt aber die seltsame Form für den Namen des Dionysos. — Sehr dunkel sind zwei Bustrophedoninschriften auf Felsen. In der einen, S. 189, erkennt man mit Sicherheit nur den Anfang *καϙῷ ἀνδρί*. Die andere, S. 190, lautet in der französischen Publikation: *ιρεσπαλ* und rückläufig *ιες*; indess ein Abklatsch und die Copie eines Griechen, welche beide mir vorliegen, scheinen wenigstens das zu zeigen, dass die wahre Lesung sehr stark differirt.

Dittenberger, Hermes XVI S. 200, zu Ross, Inscr. ined. III n. 126. Dittenberger ergänzt den Anfang so: *[ὅρος οἰκιῶν καὶ κήπων τῶν πρ]ὸς ταῖς οἰκίαις κτλ.*

Delus.

Homolle, Bull. de corr. hell. IV S. 345 n. 1. Ehrendekret der Delier für den Dichter Demoteles aus Andros, welcher *τοὺς μύθους τοὺς ἐπιχωρίους γέγραφεν*. Aus dem Anfange des dritten Jahrhunderts. — Ebendort, S. 348. Fragment eines Dekretes mit dem gleichen Antragsteller: *Ἀριστόλοχος Νικοδρόμου*.

Derselbe, Bull. de corr. hell. IV S. 327 n. 6. Ehrendekret der Delier für den König der Sidonier Philokles, welcher sich darum bemüht hat, dass die Delier das ihnen von den *νησιῶται* geschuldete Geld zurückerhielten. Auch ein König Ptolemaeus ist dabei in nicht genau definirbarer Weise betheiligt. Aus den ersten Jahrzehnten des dritten Jahrhunderts.

Hauvette-Besnault, a. a. O. VII S. 6 n. 1. Ehrendekret der Nesioten für den Knidier Sostratos (den Erbauer des Leuchtthurmes Pharos). Vgl. unten.

Homolle, a. a. O. IV S. 321 n. 1. Anfang eines Ehrendekretes der Nesioten für Theon mit dem Ethnikon *Αἰγαεύς* und dem Titel *τεταγμένος ὑπὸ τὸν βασιλέα Πτολεμαῖον* (I o. II o. III?).

Hauvette-Besnault, a. a. O. VII S. 7 n. 2. Fragment eines Nesiotendekretes; es wird Jemandem die *πολιτεία ἐν πάσαις ταῖς νήσοις ὅσαι μετέχουσι τοῦ συνεδρίου* verliehen.

Derselbe, a. a. O. VII S. 9 n. 3. Fragment; Rath und Volk gewähren dem Philoxenos einen Platz im Heiligthum zur Aufstellung einer Stele; Z. 14 *[κοιν]ὸν τῶν νησιωτῶν*.

Homolle, a. a. O. IV S. 348 n. 2. Ehrendekret der Delier für den Arzt Archippos aus Keos. Aus dem dritten Jahrhundert oder dem Anfange des zweiten.

Derselbe, a. a. O. III S. 313. Proxeniedekret der Delier für --demos aus Polyrrhenia.

Hauvette-Besnault, a. a. O. VII S. 10 n. 4. Von Rath und Volk wird geehrt *Ἀλέξανδρος Φιλίππου, ἀπόγονος ὢν βασιλέως Ἀλεξάνδρου*, was der Herausgeber auf den Megalopolitaner bezieht, dessen Livius XXXV 47 Erwähnung thut.

Homolle, a. a. O. IV S. 351. Ehrendekret der Delier für den Proxenos Androkles aus Polyrrhenia.

Derselbe, a. a. O. II S. 331. Ehrendekret der Delier für den Proxenos Anaxidikos aus Rhodos; der Antragsteller ist wie in der vorigen Inschrift Telemnestos, des Aristeides Sohn.

Derselbe, Annales de la faculté des lettres de Bordeaux I S. 293. Ehrendekret der Delier für --des und Euthykrates; der Antragsteller ist auch hier Telemnestos, des Aristeides Sohn. — Ebendort, Fragment eines ähnlichen Dekretes für *τὸν δεῖνα Ἀπολλωνίου Χερ[σονησίτην]*. — Ebendort, S. 288. Ein Proxeniedekret und ein Ehrendekret der Delier für den Theräer Archinikos; die Abstimmung leitet bei dem ersteren Teleson, des Telemnestos Sohn. Dieser begegnet auch auf einer Inschrift bei Le Bas 2092 B 41, welche der Insel Delos zuzuweisen ist.

Derselbe, Bull. de corr. hell. II S. 328. Proxeniedekret der Delier für den Alexandriner Ptolemaeus; ebendort, S. 330, für den Rhodier Kl--, des -kagoras Sohn.

Derselbe, Bull. de corr. hell. IV S. 472 ff. Zwei zu einem Steine gehörige Fragmente enthalten (A) ein den Kyzikenern vom pythischen Gotte gegebenes, in Prosa abgefasstes Orakel, in welchem dieselben aufgefordert werden, ihre Stadt für heilig zu proklamiren, (B) ein Dekret der Delier, in welchem den Kyzikenern ein Platz gewährt wird zur Aufstellung einer Stele mit jenem Orakelspruch. Von der Grenze des dritten und zweiten Jahrhunderts oder etwas später.

Derselbe, Bull. de corr. hell. IV S. 323 n. 2. Ehrendekret des *κοινὸν τῶν νησιωτῶν* für Thrasykles; der Kranz soll am Feste der Ptolemäen ausgerufen werden. Spätestens aus der ersten Hälfte des zweiten Jahrhunderts. — Ebendort, S. 324 n. 3. Fragment eines ähnlichen Dekretes; an Eigennamen erkennt man Z. 12 *Πτολεμαῖον*.

Fabricius, Hermes XVII S. 1 ff., edirt auf Grund eines Abklatsches die Bauinschrift C. I. G. 2266 von Neuem, nicht ohne mancherlei Besserungen im Einzelnen, und fügt einen fortlaufenden Commentar hinzu. — Derselbe (ebendort, S. 22) ergänzt in der Inschrift Athenaion IV S. 455

n. 1, mit Vergleichung der lebadeïschen Bauinschrift, Z. 5. 6 *τὸ ἐπι[δέκατον]*.

Ein in Delos gefundenes kretisches Dekret (Bull. de corr. hell. IV S. 352) und eine Ehreninschrift (S. 350) siehe bei Kreta.

Homolle, Bull. de corr. hell. II S. 570 ff. und VI S. 1 ff. Aus der erstaunlichen Fülle neuentdeckter Urkunden, welche die Tempelverwaltung betreffen (siehe das vorläufige Verzeichniss VI S. 3 ff.), spendet hier Homolle zunächst zwei umfangreiche und werthvolle Urkunden der Hieropoioi und längere Citate aus andern (S. 135 ff.). Die eine der vollständig abgedruckten Urkunden, aus dem Jahre des Archon Demares (zwischen 185 und 180 v. Chr.), bedeckt zwei Seiten einer Platte und füllt, abgesehen von einer Schmalseite, 255 + 254 Zeilen. Ihre Anordnung ist diese. Auf der Vorderseite: 1) übernommene, sowie im Amtsjahre hinzugekommene Gelder der *ἱερὰ κιβωτός* und Ausgaben aus diesem Schatze (Z. 2—37, Z. 38—55, Z. 55—75); 2) übernommene und hinzugekommene Gelder der *δημοσία κιβωτὸς* und Ausgaben (Z. 75—99, Z. 99—122, Z. 122—140); 3) Einnahmen des Gottes, *ἐνοίκια*, *ἐνηρόσια*, *τέλη*, Varia, *δάνεια* und *τόκοι* (Z. 140—180), und Ausgaben und Schuldverhältnisse (Z. 180 ff. und Querseite); auf der Rückseite: Verzeichniss der vorhandenen Kostbarkeiten (Z. 1—216), Zahlungen für Bauarbeiten (Z. 216 ff.). Von dem überaus reichen Stoff, mit dem diese Aktenstücke unsere Kenntniss jener Zeit vermehren, durch Skizzirung eine Vorstellung zu erwecken, scheint mir unmöglich. Bildet nun schon diese eine Urkunde eine so ergiebige Fundgrube, so sieht man mit um so grösserem Verlangen der Edition der übrigen delischen Dokumente entgegen; hoffentlich vereint der ebenso gelehrte als glückliche Schatzgräber, dem der lebhafteste Dank aller Alterthumsforscher gebührt, sie sämmtlich in nicht zu ferner Zeit in Buchform. Eine Einzelheit mag noch angemerkt werden: die vollständige Reihenfolge der delischen Monate (VI S. 22 f., vgl. V S. 25 ff.) und die neuen Geldbezeichnungen T = 1/4 Obolos, \ oder / = 1/12 Obolos. B Z. 37, der unerkannt gebliebene Name ist gleichwohl durchaus heil überliefert; er lautet *Ἀλθαιμένου*, da Λ = *α* und O = *ϑ* ist (vgl. S. 54). — Die zweite Urkunde (II S. 570) stammt aus dem Jahre 171 oder allenfalls einem der nächstfolgenden; sie ist ganz ähnlicher Art, umfasst aber in ca. 90 Zeilen nur die übernommenen und hinzugekommenen Gelder der *ἱερὰ κιβωτός*. Die Orthographie zeigt hier ein starkes Schwanken in der Bezeichnung des langen E-Lautes durch *η* und *ει*. — Diese neuen Urkunden der Hieropoioi, sowie zwei kleinere fragmentirte Urkunden derselben Behörde (Bull. II S. 339 ff. und S. 343) beweisen, dass auch zwei früher bekannte Inschriften die gleiche Provenienz haben müssen, nämlich der Oxforder Stein C. I. G. 2953 b, welchen Boeckh nach Ephesos setzte, und eine Le Bas'sche Inschrift, n. 2092, welche angeblich in Paros gefunden ist. — Ein gleichartiges Interesse gewähren zwei Inventarfragmente (Bull. II

S. 321 ff.), da sie offenbar von ganz ähnlichen Urkunden herrühren wie das Oxforder Bruchstück C. I. G. 2860 und somit den Beweis liefern, dass auch dies letztere aus Delos stammt, nicht aus Milet, wie Böckh vermuthet hatte. Die drei Fragmente ergänzen sich wechselseitig; freilich verliert dabei so manche Boeckh'sche Vermuthung den Boden.

Homolle, Bull. de corr. hell. IV S. 183. Homolle theilt wegen der Archontennamen Poseidonios und Aristolas Stücke einer Inventarurkunde mit. Den darin begegnenden Trebios Loisios (Loidios ist im Bulletin Druckfehler) erweist Dessau, Hermes XVIII S. 153 ff., durch Heranziehung sicilischer Amphorenhenkel als einen der italischen Kaufleute, die nach 166 die günstige Handelslage von Delos benutzten.

Homolle, Bull. de corr. hell. IV S. 185 f. Zwei Contrakte aus der Zeit um 160 v. Chr., ausgestellt von attischen Tempelvorstehern. In dem einen, der nach dem Archon Anthesterios datirt ist, vermiethen sie dem Naxier Soterichos ein Haus; in dem andern, nach dem Archon Kallistratos datirten, leihen sie dem Ammonios aus Syros eine Geldsumme auf Hypothek.

Hauvette-Besnault, Bull. de corr. hell. VII S. 103 ff. Elf, zum Theil unvollständige, choregische Verzeichnisse, in denen sich — obwohl nicht durchgängig — folgende Rubriken finden: Datirung durch den Archon (aus den Jahren zwischen 286 und 171 v. Chr.); die Formel *ὑγίεια καὶ εὐετηρία ἐγένετο*; vier Choregen *εἰς Ἀπολλώνια*; die Choregen *εἰς Διονύσια*, je vier für die Aufführungen *παίδων*, *κωμῳδῶν*, *τραγῳδῶν*, für die beiden letzten treten mitunter noch je zwei Metöken hinzu; Freilassung eines Sklaven; die Namen der *τραγῳδοί*, *κωμῳδοί*, *αὐληταί*, *κιθαρῳδοί*, *ψάλτης*, *κιθαριστής*, *ῥαψῳδοί*, *κωμῳδοποιός*, *ὑλυματοποιός* (so der Herausgeber; wetteifernd schlagen die ansprechende Besserung *θαυματοποιός* vor: ein Anonymus im Rhein. Mus. XXXVIII S. 480 und Dragumes im Parnassos 1883 S. 469, sowie im Bull. de corr. hell. VII S. 383 ff.); Uebergabsurkunde silberner Gefässe.

Derselbe, Bull. de corr. hell. VI S. 350 n. 78. Fragmentirter Katalog von mindestens elf Männernamen mit attischen Demoticis; es wird ein Verzeichniss von Serapispriestern sein, da mehrere der Aufgeführten (Z. 4 *Διονύσιος Σφήττιος* u. a.) als solche schon bekannt sind. Schrift: A.

Reinach, Bull. de corr. hell. VII S. 370 n. 19. Es werden diejenigen aufgeführt, die unter dem Archon Diotimos gesiegt haben *τὴν λαμπάδα τῶν παίδων* und *τὸν μακρὸν δρόμον τῶν ἀνδρῶν*.

Homolle, Bull. de corr. hell. VI S. 131. Bruchstück eines Hymnus: Z. 3 ff. [*Ἄπ*]*ολλον ἀρχαγέ — βροτῶν ἰατρέ — τὸν θυσίαις τε καὶ προθύ*[*μασι*] — [*π*]*όντου τε καὶ γᾶς κτλ.*; Schrift: de basse époque.

Hauvette-Besnault, Bull. de corr. hell. VI S. 350 n. 79. Religiöse Vorschrift: *ἀπ' οἴνου μὴ προσιέναι μηδὲ ἐν ἀνθινοῖς*. Schrift: A.

Hauvette-Besnault, Bull. de corr. hell. VI S. 500 n. 24. Theogenes erbittet von Helios und der *ἁγνὴ θεὰ* (s. u.) die Bestrafung einer Frau, die ihn um eine *παρακαταθήκη* geschädigt hat. Schrift: AC.

Homolle, Bull. de corr. hell. III S. 369 n. 9. Basis der Statue des Sostratos (des Erbauers des Leuchtthurmes Pharos), errichtet von den Kau[niern]. Vgl. oben.

Derselbe, Bull. de corr. hell. IV S. 210 n. 1. Basis einer Statue der Phila, der Gattin des Antigonos Gonatas, errichtet von -ophanes; der Künstler ist der Athener Parthenokles.

Derselbe, Bull. de corr. hell. IV S. 325 n. 4. Basis der Statue des Nauarchen Kallikrates (vgl. Arch. Zeit. XXXVI S. 174 n. 193, XXXVII S. 143 und S. 211, XXXVIII S. 191 f.), errichtet von den Nesioten.

Derselbe, Bull. de corr. hell. III S. 470 n. 2. Basis der Statue des Chrysermos, der am Hofe des Ptolemaeus III höhere Aemter bekleidete (u. a. war er *ἐπὶ τῶν ἰατρῶν καὶ ἐπιστάτης τοῦ Μουσείου*); errichtet ist die Statue von dem Athener Areios.

Derselbe, Bull. de corr. hell. IV S. 217 n. 10. Eine grosse Basis enthält zwei von dem Samier Sosistratos herrührende Ehreninschriften, die eine für Antiochos Philopator, den Sohn Antiochos' des Grossen, die andere für den Antiochier Krateros, den Erzieher dieses Prinzen, *ἀρχίατρον καὶ ἐπὶ τοῦ κοιτῶνος τῆς βασιλίσσης*. Der Künstler ist der Samier Philotechnos.

Derselbe, Bull. de corr. hell. III S. 360 n. 1. Basis einer Statue Antiochos' des Grossen, errichtet von dem bekannten Diplomaten Menippos.

Derselbe, Bull. de corr. hell. II S. 217 n. 9. Basis einer Statue Philipp's von Makedonien, des Sohnes des Demetrios, errichtet vom *κοινὸν Μ*--.

Derselbe, Bull. de corr. hell. V S. 465 f. n. 5. 6. Basen zweier Statuen, von denen die eine Jemand seinem Bruder Demeas, die andere der Chier Theon der Nikokleia errichtet hat. Der Künstler ist ein Delier, dessen Name mir zu [*Σ*]*τρά*[*τ*]*ιος* ergänzbar scheint, Sohn des Sarpedon; mancherlei Combinationen führen auf die Grenze des dritten und zweiten Jahrhunderts.

Derselbe, Bull. de corr. hell. III S. 367 n. 7. Basis der Statue des Alexandriners Aristogenes, errichtet von seinen Untergebenen. — Ebendort, S. 368 n. 8. Fragment einer Baseninschrift; Z. 1 *Μενάνδρου Ἀσ*--; unten eine Datirung nach dem Apollopriester Apollodoros.

Derselbe, Bull. de corr. hell. V S. 390 ff. Basis einer Statue des C. Ofellius Ferus, errichtet von den Italikern. Als Künstler nennen sich

die Athener Dionysios, des Timarchides Sohn, und Timarchides, des Polykles Sohn; so findet die Brunn'sche Anschauung über die Genealogie dieser Künstler eine erwünschte Bestätigung. Aus der ersten Hälfte des zweiten Jahrhunderts.

Homolle, Bull. de corr. hell. III S. 364 n. 4. Artemidoros errichtet eine Statue dem Heliodoros, dem Höfling des Seleukos IV Philopator (vgl. Bull. de corr. hell. I S. 285).

Derselbe, Bull. de corr. hell. V S. 465 n. 4. Antigonos (s. u.) errichtet seinem Vater Charistios eine Statue; der Künstler ist Theon. Aus dem Anfange des zweiten Jahrhunderts.

Derselbe, Bull. de corr. hell. III S. 362 f. n. 2 und 3. Zwei fragmentirte Baseninschriften von Statuen des Antiochos IV Epiphanes, errichtet von zwei Athenern; der Name des einen auf der besser erhaltenen Inschrift ist Alexandros; ebendort der Künstler Boethos.

Derselbe, Bull. de corr. hell. II S. 398 n. 4. Die Theräer errichten eine Statue dem Dionysios aus Mylasa, einem Beamten am Hofe eines Königspaares Ptolemaeos und Kleopatra. Auf der Rückseite: *ὁ δῆμος ὁ Ἀθηναίων.*

Derselbe, Bull. de corr. hell. II S. 327. Basis der Statue eines Königs Ptolemaeos, errichtet von der Gemeinde der Delier. — Ebendort, IV S. 214 n. 6. Basen von Statuen, welche Soteles seinem Sohne Telemnestos und seiner Gattin Xenaino, sowie die Gemeinde der Delier dem Soteles errichtet. — Ebendort, IV S. 214 n. 7. Der Chier Dexios und seine Gattin Parmo werden von ihren Kindern Philon und Biottos geehrt. — Diese drei Inschriften stammen noch aus der Periode der delischen Unabhängigkeit.

Derselbe, Bull. de corr. hell. V S. 463 n. 3. Basis einer Statue, welche die in Delos wohnenden Athener, Römer und andern Griechen dem Apollopriester Ammonios, einem Athener, errichten. — Ebendort, IV S. 219 n. 11. Plinthe einer Statue, welche die Italer und Griechen dem Quästor L. Cornelius Ser. f. Lentulus errichten. Der Künstler beider Statuen ist der Athener Demostratos; um die Mitte des zweiten Jahrhunderts.

Derselbe, Bull. de corr. hell. III S. 374 n. 14. Eine *σύνο[δος — ἐμπόρων] καὶ να[υκλήρων]* ehrt einen Athener. — Ebendort, III S. 378 n. 17. Der Athener Medeios und seine Gattin Timothea errichten Statuen ihrer Töchter Philippe und Laodameia und ihres Sohnes Medeios, welche bei den Delien und Apollonien Kanephoren resp. Deliast gewesen waren (vgl. Vit. dec. orat. VII 30 und Bull. de corr. hell. IV S. 190, s. u.). — Ebendort, III S. 380 n. 18. Plinthe einer Statue, die ein Athener seiner Tochter Stratonike, einer *ὑφιέρεια* und Kanephore, errichtet. Eine *ὑφιέρεια* begegnet auch auf dem kleinen Fragment S. 381 n. 18 bis.

— Ebendort, IV S. 220 n. 13. Basis einer Statue, welche der Naxier Menophilos dem Athener Apollodoros, dem Sohne eines Kroisos, errichtet; der Künstler ist der Athener Hephaestion. — Ebendort, IV S. 222 n. 15. Dem Meleagros, des Zmertomaros Sohne aus Nikaia, errichten *οἱ καταπλέοντες εἰς Βιθυνίαν ἔμποροι καὶ ναύκληροι* eine Statue. — Ebendort, IV S. 222 n. 16. Zenon und Menias errichten ihrem Oheim eine Statue; der Künstler ist Eutychides. — Ebendort, V S. 462 n. 1. Basis der Statue des Alexandriners Protarchos; der Künstlername ist mit Wahrscheinlichkeit *[Εὐ]τυχί[δης]* zu ergänzen. — Die vorstehenden Inschriften gehören in die Zeit nach dem Jahre 166.

Homolle, Bull. de corr. hell. II S. 400 n. 8 und III S. 469 n. 1; vgl. auch: Mommsen, Hermes XIII S. 560; Wachsmuth, Rhein. Mus. XXXIV S. 159 und XXXV S. 490; Dittenberger, Rhein. Mus. XXXVI S. 145. Der Rhodier Charmylos und ein Hermon ehren durch Errichtung von Statuen den Masinissa, *βασιλέα Μασαννάσαν βασιλέως Γαία*; interessant sind also die beiden doppelt bezeugten Königsnamen (Livius: Gala); *Μασαννάσας* kehrt auf einer Tempelurkunde, Bull. de corr. hell. VI S. 11 ff. Z. 67. 101. 103. 104, wieder. Der Künstler der von Hermon errichteten Statue ist Polianthes (s. u.); Hermon ist als Athener in Delos um 165 erweislich (Bull. de corr. hell. IV S. 184).

Derselbe, Bull. de corr. hell. IV S. 212 n. 2. Basis einer Statue des Phokritos, die ihm sein Sohn Demeas und seine Mutter Prexion errichten. — Ebendort, S. 213 n. 3. Eudemos und Epaino errichten eine Statue ihres Sohnes Demares. — Ebendort, S. 213 n. 4 Basenaufschrift; man erkennt u. a. die Worte *ἀδελφοὶ* und *ἀδελφή*. — Ebendort, S. 213 n. 5. Basis der Statue der Aristokrateia, errichtet von ihrem Vater Lykomedes und ihrem Gatten Charistios, dem Sohne des Antigonos (s. o.). Als Künstler nennt sich auf diesen vier Basen Polianthes (s. o.) und zwar einmal mit dem Ethnikon *Κυρηναῖος*.

Derselbe, Bull. de corr. hell. III S. 158 n. 5. Die in Paros gefundene und im Athenaion V S. 9 n. 4 edirte Ehreninschrift für den Consul L. Caecilius Qu. f. Metellus (doch wohl 142 vor Chr.) nimmt Homolle wegen der Errichtenden (*ὁ δῆμος ὁ Ἀθηναίων, ἐπιμελητής*) mit Recht als delisch in Anspruch.

Derselbe, Bull. de corr. hell. II S. 398 n. 5. Der *δῆμος* errichtet dem Kallidikos eine Statue; die Inschrift steht nach Cyriacus schon im Bull. de corr. hell. I S. 87. — Ebendort, II S. 399 n. 6. Basis der Statue des Päaniers Eukrates. — Ebendort, III S. 367 n. 6. Eine Kleopatra, eines Königs Ptolemaeos Tochter, errichtet dem Athener Himeros eine Statue. — Ebendort, III S 369 n. 10. Basenfragment; darauf die Worte: *Ποσείδιππον* und *Κασσανδρεῖ[ς]*; gegen die Beziehung auf den Komiker beweist der Schriftcharakter A nicht, da die Statue ihm nach dem Tode errichtet sein mag. — Ebendort, III S. 370 n. 11. Die Naxier

errichten einem Athener eine Statue. — Ebendort, III S. 381 n. 20. Sosipolis errichtet eine Statue ihres Sohnes.

Hauvette-Besnault, Bull. de corr. hell. VI S. 318 n. 3. Die *μελανηφόροι* und *θεραπευταὶ* errichten eine Statue des Priesters Dionysios, des Menios Sohn, in Form einer Weihung an Sarapis, Isis, Anubis, Harphokrates. — Ebendort, VI S. 320 n. 7. Aufschrift für Statuen der Diodora und ihrer Tochter Aristion, errichtet von dem Gatten, resp. Vater, und den Söhnen, resp. Brüdern; auch hier Widmung an die vier Gottheiten. — Ebendort, VI S. 324 n. 15. Basis für Statuen des Sidoniers Dionysios und seiner Schwester Isidote, datirt nach den Priestern Gaius resp. Seleukos; Widmung an Sarapis, Isis, Anubis. — Ebendort, VI S. 326 n. 20. Aeschrion widmet eine Statue seines Sohnes, des Kleiduchen Aeschrion, denselben drei Gottheiten unter dem Priester Demetrios, des Demetrios Sohn. — Ebendort, VI S. 332 n. 27. Der Alexandriner Hermogenes und sein Sohn Diogenes errichten eine Statue der Gattin, resp. Mutter, Euterpe. — Ebendort, VI S. 333 n. 29. Demetrios ehrt seinen Vater Eubulos durch Errichtung einer Statue; vgl C. I. G. 2270. — Ebendort, VI S. 338 n. 41. Der Priester Sosion errichtet eine Statue seiner Tochter, der Kanephore Hedea, unter dem Archon Paramonos. — Ebendort, VI S. 347 n. 70. Pistos und Philoxena errichten eine Statue ihrer Pflegetochter.

Reinach, Bull. de corr. hell. VII S. 346 n. 6 ff. Baseninschriften von Statuen, welche *ὁ ἱερεὺς Ἡλιάναξ Ἀσκληπιοδώρου Ἀθηναῖος* errichtet hat. Die Geehrten sind: S. 346 n. 6, Antiochos Epiphanes Philometor Kallinikos (d. i. *Γρυπός*, VIII, † 96; vgl. Mommsen, Mittheil. des Inst. I S. 32); S. 348 n. 7, Ariarathes Philometor († 96); S. 349 n. 8, - - ates, einer der »ersten Freunde« des Arsakes (IX) (Helianax nennt sich hier *ἱερεὺς Ποσειδῶνος Αἰσίου καὶ θεῶν μεγάλων Σαμοθράκων Διοσκούρων Καβείρων*); S. 354 n. 9, - - *ος Ἀντιπάτρου*, einer der ersten Freunde des Mithradates Eupator und *τεταγμένος ἐπὶ τοῦ ἀπορρήτου*, sowie Dorylaos, hier mit dem Ethnikon *Ἀμισηνός* und u. a. mit dem Titel *ἐπὶ τοῦ ἐγχειριδίου*; S. 359 n. 10, Papias aus Amisos, einer der ersten Freunde des Mithradates Eupator, *ἀρχίατρος* und *τεταγμένος ἐπὶ τῶν ἀνακρίσεων*; S. 362 n. 11, Gaios, des Hermaios Sohn, aus Amisos; S. 363 n. 12, Asklepiodoros, des Helianax Vater; S. 363 n. 13, vom Namen nur übrig: - *άρου Γα-*.

Derselbe, Bull. de corr. hell. VII S. 367 n. 17. Der Priester Philokles errichtet eine Statue der Nymphe, einer Kanephore der *ἁγνὴ Ἀφροδίτη*.

Derselbe, Bull. de corr. hell. VII S. 373. Fragmentirte Ehreninschrift für einen Römer; dazu die Künstlerinschrift: *Λύσιππος Λυσίππου Ἡράκλειος ἐποίει* (s. Annali 1845 S. 276).

Homolle, Bull. de corr. hell. IV S. 188. Die Epheben aus dem Jahre des Archon Diokles errichten Nikomedes III von Bithynien vor seiner Thronbesteigung (91 vor Chr.) eine Statue.

Derselbe, Bull. de corr. hell. IV S. 223 n. 17. Ptolemaeos Soter II (oder Alexander I?) ehrt durch Errichtung einer Statue die Kleopatra, *πατρὸς μὲν γυναῖκα, ἐμαυτοῦ δὲ ἀνεψιάν* (NB. nicht *μητέρα*).

Derselbe, Bull. de corr. hell. III S. 376 n. 16. Die Epheben aus dem Jahre des Archon Apollodoros (wohl zwischen 52 und 42 v. Chr.) errichten dem Gymnasiarchen Nikanor eine Statue; derselbe Nikanor (oder sein gleichnamiger Vater) ist Epimelet der Insel.

Derselbe, Bull. de corr. hell. VI S. 608. Ehreninschrift für den Proconsul C. Rabirius (zwischen 49 und 43 v. Chr.), denselben, welchen Homolle mit einer glücklichen Combination in einer correcturbedürftigen Stelle des Josephus (XIV 10. 20) nachweist.

Derselbe, Bull. de corr. hell. III S. 151 n. 1. Die in Delos wohnenden Athener, Römer und andern Griechen ehren den Proquästor M'. Aemilius Lepidus, unter dem Epimeleten Nikanor. — Ebendort, III S. 156 n. 3. Dieselben ehren den T. Manlius — —, unter demselben Epimeleten. — Ebendort, III S. 370 n. 12. Dieselben ehren den Epimeleten Xenon (s. u. VI S. 320 n. 6). — Ebendort, III S. 373 n. 13. Dieselben ehren Jemand, dessen Namen dieser Stein nicht enthält; dabei Kränze, die ihm die Andrier, Tenier, Naxier, Syrier, Athener verliehen haben. — Ebendort, IV S. 220 n. 12. — Dieselben ehren den Epimeleten Epigenes; der Künstler ist der Athener Hephaestion. — Ebendort, IV S. 221 n. 14. Dieselben ehren den Diogenes, [*τὸν ἐπὶ τὴν*] *δημοσίαν τ*[*ράπεζαν*].

Derselbe, Bull. de corr. hell. II S. 399 ff. Ehreninschriften des *δῆμος Ἀθηναίων*: für Julia, die Gattin des M. Agrippa (II S. 399 n. 7), für L. Aemilius Paullus Lepidus, wie die vorige Inschrift nach dem Priester Pammenes datirt (III S. 153 n. 2), für den Kaiser Augustus (III S. 162 n. 11), für den Tetrarchen Herodes Antipas (III S. 365 n. 5), für Qu. Hortensius wegen der Verdienste seines Neffen Caepio (III S. 159 n. 7), für L. - - Flamma (III S. 159 n. 8), für [*Τιβέριος Κλαύδιος Νο*]*ύιος*, dessen Name auf Grund der Titel aus C. I. G. 381 ergänzt ist (II S. 400 n. 9), für dessen Gattin Damosthenia (III S. 161 n. 10).

Derselbe, Bull. de corr. hell. III S. 158 n. 6. Basenfragment: *Ῥῆγλον*, d. i. P. Memmius Regulus; aus der Zeit nach 36 n. Chr.

Derselbe, Bull. de corr. hell. III S. 160 n. 9. Tiberius Claudius Novius (s. o.) errichtet dem kaiserlichen Procurator Tiberius Claudius Valerianus eine Statue.

Derselbe, Bull. de corr. hell. III S. 162 n. 12. Baseninschrift: *Τίτον Καίσαρα Σεβαστόν*.

Herwerden, Mnemosyne X S. 394, zu Kaibel, Epigr. gr. n. 803. Herwerden ergänzt V. 5 a. E. ὃν [βιοτεύσω].

Reinach, Bull. de corr. hell. VII S. 331 n. 1. Ein Distichon; Aspasis weiht etwas dem Herakles, dem Nachbar des schönfliessenden Inopos.

Derselbe, Bull. de corr. hell. VII S. 370 n. 20. Zwei Hexameter; ein siegreicher Chorege weiht etwas; Anfang: πάντα χορηγήσας, das nächste Wort scheint πρ[έπ]ε.

Homolle, Bull. de corr. hell. VII S. 257. Archaïsche Weihung: Θεόμητ[ις—] |'Απόλλωνι—; ϑ = ⊕, η = H, ω = O; die Heimat des Dedikanten ist somit nicht festzustellen.

Hauvette-Besnault, Bull. de corr. hell. VI S. 351 n. 80. Felsinschrift: 'Αθηνάης 'Οργάνης, vielleicht noch aus dem fünften Jahrhundert. Die Inschrift C. I. G. add. 2288 b ist möglicher Weise nur eine schlechte Copie der vorliegenden.

Renan, Bull. de corr. hell. IV S. 69. Die ἱεροναῦται aus Tyros weihen dem Apollo Τύρου καὶ Σιδῶνος [εἰκ]όνας; aus der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts. Eine beigefügte phönicische Inschrift ist leider sehr defect.

Homolle, Bull. de corr. hell. II S. 397 n. 1. Weihinschrift des Atheners Thrasyllos, des Sohnes des Diphilos; etwa aus dem Ende des vierten Jahrhunderts.

Derselbe, Bull. de corr. hell. IV S. 327 n. 5. Weihung des κοινὸν τῶν νησιωτῶν an Apollo; darunter die Künstlerinschrift des Magnesiers Apollonios; aus dem dritten Jahrhundert.

Derselbe, Bull. de corr. hell. III S. 471 n. 3. Der Nauarch Peisistratos aus Rhodos und seine Kriegsgefährten weihen etwas dem Apollo ἀπὸ τῶν λαφύρων; ein Verwandter dieses Peisistratos begegnet in der Inschrift in der Mnemosyne I S. 79 = Cauer, Delectus S. 56.

Derselbe, Bull. de corr. hell. IV S. 215 n. 8. Philipp von Makedonien, der Sohn des Demetrios, weiht dem Apollo eine Säulenhalle; die Inschrift steht auf sechs Architravblöcken, von denen fünf zwar schon bekannt waren, doch ungeordnet und mit einem Lesefehler (vgl. C. I. G. add. 2274).

Reinach, Bull. de corr. hell. VII S. 337 ff. n. 3. 4. 5. Weihungen von Priestern θεῶν μεγάλων (καὶ n. 3) Διοσκόρων (καὶ n. 3) Καβείρων; die Namen der Priester sind Heraios (n. 3), — — Μανίου (n. 4), Ariston (n. 5); die der Epimeleten: Hegesias (n. 3), Hipparchos (n. 4); n. 5 ist nach dem Archon Meton datirt. Diese Inschriften gehören der zweiten Hälfte des zweiten Jahrhunderts v. Chr. an.

Derselbe, Bull. de corr. hell. VII S. 364 n. 14. Der Priester Helianax (s. o.) weiht einen Tempel unter dem Epimeleten Theodotos.

Homolle, Bull. de corr. hell. IV S. 190. Die Hermaïsten, Apolloniasten und Poseidoniasten weihen im Jahre der Consuln Cn. Cornelius Lentulus und P. Licinius Crassus (97 v. Chr.) und des Epimeleten Medeios, des Medeios Sohn (s. o. Bull. de corr. hell. III S. 378), eine Statue des Herakles.

Hauvette-Besnault, Bull. de corr. hell. VII S. 12 n. 5. Neun *Κομπεταλιασταί* (vgl. Compitales) weihen den Göttern eine Statue der Pistis, unter dem Epimeleten Medeios, des Medeios Sohne (97 oder 96 v. Chr.). Der Künstler ist Menodoros aus Mallos.

Homolle, Bull. de corr. hell. II S. 397 n. 3. Der Epimelet Dionysios weiht etwas dem Zeus Herkeios im Jahre des Archon Polykleitos, etwa im ersten Drittel des ersten vorchristlichen Jahrhunderts, vgl. Bull. de corr. hell. VI S. 489f. — Ebendort III S. 471 n. 4. Weihinschrift desselben an Zeus Hikesios.

Derselbe, Bull. de corr. hell. S. 374 n. 15. Der Epimelet -- e[m]os weiht dem Apollo ein geaichtes Mass: *σήκωμα σιτηροῦ ἡμεδίμνου*; vielleicht aus dem Anfang der Kaiserzeit.

Derselbe, Bull. de corr. hell. III S. 157 n. 4. Bruchstück einer Stele; darauf kenntlich der Name Vinicius P. f. im Nominativ, Z. 2 [*Ἀπ*]*όλλωνι*; also wohl Weihinschrift. — Ebendort III S. 381 n. 19. Theodote weiht etwas für sich und ihren Mann dem Apollo, der Artemis, der Leto.

Hauvette-Besnault, Bull. de corr. hell. VI S. 316ff. Weihungen an Sarapis, Isis, Anubis, Harpochrates (Harphokrates), welche Gottheiten gelegentlich die Zusätze *σύνναοι, σύμβωμοι, ἐπήκοοι* erhalten. S. 317 n. 1. Straton weiht etwas unter dem Priester Lykiskos. — S. 317 n. 2. Der Dedikant Dionysios, des Menios Sohn, kehrt auf einer Ehreninschrift (s. o.) und andern Weihinschriften wieder. — S. 318 n. 4. Diese Weihinschrift des Theophilos ist eine Doublette von C. I. G. 2297. — S. 320 n. 5. Der Tyrier Ariston weiht für sich und sein Weib. — S. 320 n. 6. Der Priester Agaseas weiht die *ἐξέδραι* unter dem Epimeleten Xenon (s. o. III S. 370 n. 12). — S. 320 n. 8. Fragment; Z. 1 der Name des Vaters des Dedikanten: *Δημητρίου.* — S. 321 n. 9. Fragment; mehrere Römer, darunter Z. 1 *Δέκμος*, weihen etwas; die Ergänzung der verstümmelten Künstlerinschrift, Menodoros aus Mallos, wird durch eine unedirte Inschrift ermöglicht. — S. 322 n. 10. Der Weihende ist Eunus. — S. 322 n. 11. Dionysios, des Zenon Sohn, weiht *τὸν πυλῶνα καὶ τὸ λιθόστρωτον.* — S. 323 n. 12. Mehrere Römer, darunter L. Aemilius P. f. — —, weihen *τὸ παστοφόριον καὶ τὰ χρ--.* — Reinach, Bull. de corr. hell. VII S. 368 n. 18. Hipponikos und Mystion weihen *τὰς φαλίδας καὶ τοὺς βωμοὺς καὶ τὴν ἀνάβασιν*; Datirung durch den Archon Menoites und den Epimeleten Sokrates.

Hauvette-Besnault, Bull. de corr. hell. VI S. 323ff. Weihungen an Sarapis (auch Serapis), Isis, Anubis (einmal mit dem Beinamen Hegemon). S. 323 n. 13. Der Dedikant ist der σινδονοφόρος Apollonios. — S. 324 n. 14. Dedikant Dionysios, des Zoïttas Sohn. — S. 324f. n. 16. 17. Zwei gleichlautende Weihinschriften des Quintus, des Sohnes des Gajus, unter dem Priester Leon. — S. 325 n. 18. Der Weihende ist der delische ὀνειροκρίτης Aristokydes. — S. 326 n. 19. Der Römer Herakleides Pettios weiht etwas unter dem Priester Sokles.

Derselbe, Bull. de corr. hell. VI S. 327 n. 21. Zwei Fussspuren (βῆμα) werden der Isis und dem Anubis geweiht; die Dedikanten sind Μαιανδρία Σησάμη (vgl. Athen. IV p. 173 A) und Πυργίας ἀρεταλόγος. — S. 328 n. 22. Eutychos aus Nymphaion dankt dem Zeus Urios und den vier ägyptischen Gottheiten, unter dem Priester Theomnestos. — S. 329 n. 23. Dem Zeus Kynthios, dem Sarapis und der Isis weiht etwas Neoptolemos, unter dem Priester Dikaios. — S. 329 n. 24. Auf Weisung des Sarapis, der Isis, des Anubis und der Aphrodite weiht Apollonios τὴν ἀνάβασιν καὶ τοὺς τοίχους ἕως τοῦ ναοῦ, unter dem Priester Zenon. Von einer Doublette derselben Inschrift rührt das Fragment S. 330 n. 25 her. — S. 331 n. 26. Der Koër Protos dankt für seine Rettung dem Serapis, der Isis, dem Anubis und dem Apollo. — S. 332 n. 28. Die θεραπευταὶ weihen etwas zu Gunsten eines Königs Antiochos und eines Demetrios. — Reinach, Bull. de corr. hell. VII S. 367 n. 16. M. Cincius weiht etwas dem Zeus Soter, dem Sarapis, der Isis, dem Anubis.

Derselbe, Bull. de corr. hell. VI S. 333ff. Weihungen an Isis (Δικαιοσύνη, Νέμεσις, Ὑγίεια, Τύχη, Πρωτογένεια, Νίκη). S. 333 n. 30. Demonike weiht etwas unter dem Priester Philokrates. — S. 333 n. 31. Der Dedikant ist der Athener Phi - -, als Sarapispriester bezeichnet. — — S. 334 n. 32. Die Athener weihen etwas unter dem Epimeleten Ammonios und dem Sarapispriester Euthymachos (vgl. Athenaion IV S. 459 n. 8). - S. 335 n. 34. Nach demselben Priester ist eine Weihinschrift des Apollonios datirt. — S. 334 n. 33. Der Dedikant ist der oben (n. 2) genannte Priester Dionysios, des Menios Sohn. — S. 335 n. 35. Fragment; ein Laodiceer weiht einen Tempel; den Namen des Epimeleten ergänze ich nach n. 66: [Καλλιμά]χου τοῦ Ἐπικράτου. — S. 335 n. 36. Verstümmelte Inschrift; Z. 2 - - χου τοῦ Ἀττάλου Λαμπτρέως κτλ. — S. 336 n. 37. Der Milesier Apaturios weiht βήματα, unter dem Priester Aristion. — S. 336 n. 38. Der Priester Sosion weiht eine zum Theil noch erhaltene Isisstatue. — S. 337 n. 39. Derselbe Sosion weiht zu Gunsten der Athener und eines Königs Nikomedes einen Tempel und eine Isisstatue, unter dem Epimeleten Dionysios, des Nikon Sohn. — S. 337 n. 40. Derselbe weiht etwas zu Gunsten der Athener und Römer; ebenso, S. 339 n. 42, der Priester Seleukos. — S. 339 n. 43. Der Polyrrhenier Ptolemaios, ὀνειροκρίτης καὶ ἀρεταλόγος, und seine Frau, die Antiochierin

Kallistion, weihen etwas zu Gunsten der Athener, unter dem Priester Gajus. — S. 339 n. 44. Der Dedikant ist der Priester Aristion. — S. 349 n. 76. Der Herausgeber liest: *Ἰσιοστάεσσα τόνδε βωμὸν εἰσιᾶτο.* Ich möchte vorschlagen: *Ἴσιος Τάεσσα τόνδε βωμὸν εἴσατο*; die zweisilbige Lesung von *Ἴσιος* ergiebt einen Trimeter; zum Namen Taessa vgl. n. 65 Taosa; zu dem überschüssigen *ι* im Verbum vgl. n. 48 *εἰφ'* statt *ἐφ'*.

Hauvette-Besnault, Bull. de corr. hell. VI S. 339 n. 45. Seleukos weiht etwas dem Sarapis Epiphanes unter dem Priester Diokles. — S. 340 n. 46. Der Korkyräer Ariston weiht dem Sarapis den Zehnten. — S. 340 n. 47. Der Sidonier Demetrios weiht dem Anubis das *κατάστρωμα*. — S. 340 n. 48. Die Athener weihen etwas dem Anubis unter dem Priester Neon. — S. 341 n. 49. Amnos weiht etwas dem Anubis. — S. 341 n. 50. Aischrion weiht etwas dem Harpokrates (sic) unter dem Priester Athenagoras. — S. 341 n. 51. Der Priester Dionysios, des Menios Sohn, weiht etwas dem Osiris. — S. 341 n. 52. Der Priester Markos weiht etwas dem Ammon zu Gunsten des Königs Ptolemaeus VIII Soter II. — S. 342 n. 53. *Ἡρακλέους ἀπαλλαξικάκου.* — S. 342 n. 54. Ein Römer weiht etwas dem Herakles und Hermes; S. 343 n. 55 Achilleus dem Hermes: S. 343 n. 56 Apollonios dem Asklepios. — S. 343 n. 57. Jemand weiht etwas dem Zeus Urios zu Gunsten Mithradates des Grossen und seines Bruders Mithradates Chrestos. — S. 343 n. 58. Der Kleiduch Eubulides weiht etwas dem Zeus Kynthios und der Athene Kynthia; S. 344 n. 59 Athenagoras der Artemis Hekate; S. 344 n. 60 derselben Göttin der Träger eines zerstörten Namens. — S. 344f. n. 61—64. Vier dorische Kapitäle tragen je eine Inschrift; es weihen vier Personen, der Antiochier Aristion, der Alexandriner --nandros, der Alexandriner Symmachos und ein Demetrios, Geldsummen im Betrage von 50—150 attischen Drachmen. Unklar bleibt in der ersten Inschrift das Wort *Μελλάνη*. — S. 345 n. 65. Taosa weiht etwas dem Men. — Reinach, Bull. de corr. hell. VII S. 333 n. 2: *Ἡρακλε*[ῖ]; ebendort S. 366 n. 15: *καὶ Ἀσκλ*[*ηπιῷ*].

Derselbe, Bull. de corr. hell. VI S. 346. Weihinschriften ohne ausdrückliche Bezeichnung der Gottheit. S. 346 n. 66. Der Tyrier Antiochos weiht die *ἐξέδρα* unter dem Epimeleten Kallimachos. — S. 346 n. 67. Der Römer Publius Laelius weiht das *λιθόστρωτον* und die *κινκλίδες* unter dem Priester Apollodoros. — S. 347 n. 68. Der Priester --kles weiht zu Gunsten der Athener und Römer *τὸν ναὸν καὶ τὰ θυρώματα* unter dem Archon The--. — S. 347 n. 69. Der Priester Dionysios weiht die Quelle. — S. 347 n. 71. Der Dedikant ist der Priester Athenagoras. — S. 348 n. 74. Defekter Schluss einer Weihung zu Gunsten der Athener und Römer. — S. 349 n. 75. Weihung der *συνβαλόμενοι*. — S. 349 n. 77. Die Athener weihen etwas unter dem Archon Menoites, 135 v. Chr. — Hauvette-Besnault, Bull. de corr. VII S. 280 (vgl. S. 372f.). Midas,

der sich auch als Dedikanten einer Exedra nennt, hat ein Mosaïk anfertigen lassen (ἐψηφολόγησεν); Datirung nach dem Priester Philoxenos und einem Zakoros. Am Ende die Künstlerinschrift: Ἀνταῖος Αἰσχρίωνος ἐποίει.

Hauvette-Besnault, Bull. de corr. hell. VI S. 489ff. Weihungen an die ἁγνὴ Ἀφροδίτη. S. 489 n. 1. Der Priester Demonikos weiht zu Gunsten der Athener und Römer und Therapeuten τ[ὴν ἔ]νκ[αυ]σιν καὶ τὰ χρηστήρια im Jahre des Archon Polykleitos, etwa im ersten Drittel des ersten vorchristlichen Jahrhunderts. — S. 490 n. 2. Der Antiochier Agathokles weiht etwas für sich, sein Weib Rumatha und seinen Sohn Glaukias unter dem Priester Seleukos. — S. 491 n. 3. Die Athener weihen etwas unter dem Epimeleten Dionysios, des Nikon Sohn. — S. 491 n. 4. Der Priester Theodoros und die Therapeuten weihen zu Gunsten der Athener die ψαλίδες, unter dem Archon Dionysios und dem Epimeleten Drakon. — S. 492 n. 5. Apollonios aus Neapolis weiht etwas für seine Töchter unter dem Priester Theob(i)os. — S. 492 n. 6. Ein Kyprier aus Karpasia, dessen Name Maroada- zu lauten scheint, weiht etwas unter dem Priester Aisch--. — S. 493 n. 7. Der Aphroditepriester Menelaos weiht für seine Angehörigen und die Therapeuten den Tempel. — S. 493 n. 8. Stark fragmentirt; ein Priester weiht etwas zu Gunsten der Athener. — S. 493 n. 9. Stark fragmentirt; die Weihenden sind --e und Antiochos. — S. 493 n. 10. Desgl.; der Dedikant ist -ficius L. f., unter dem Epimeleten Leon--. — S. 494 n. 11. Der Priester Demonikos und der Epimelet Dionysios, des Nikon Sohn, haben sich die Ausschmückung des Tempels angelegen sein lassen.

Derselbe, Bull. de corr. hell. VI S. 495ff. Weihungen an Adados und Atargatis. S. 495 n. 12. Der Priester Achaios aus Hieropolis weiht für sich und die Seinen dem Adatos und der Atargatis einen Tempel, unter dem Archon Dionysios (ὁ μετὰ Λυκίσκον, um 7 v. Chr.). — S. 496 n. 13. Es weiht Jemand zu Gunsten der Athener und Römer denselben Gottheiten einen Tempel, unter dem Priester Seleukos aus Hieropolis. — S. 496 n. 14. Fragment; der Dedikant ist Laodiceer, der Priester Hieropolitaner. — S. 497 n. 15. Der Römer Publius Aemilius weiht der Atargatis (ἁγνῇ Ἀφροδίτῃ) und dem Adad (Dativ: Ἀδάδου) eine Exedra, unter dem attischen Priester Sibi[l]os und dem Epimeleten Andreas. — S. 498 n. 16. Eisidoros aus Hieropolis weiht für sich und die Seinen etwas dem Adados, der Atargatis und dem Asklepios unter dem attischen Priester Theodotos. — S. 498 n. 17. Manius Veratius weiht etwas der Atargatis unter dem Priester Alexandros. — S. 499 n. 18. Ein Argiver (Ἀλιεύς) -inaios weiht etwas der Atargatis (ἁγνὴ θεός). — S. 499 n. 19. Ἁγνῇ θεῷ Ἀταρ[γάτει]. — S. 499 n. 20. Weihinschrift eines bronzenen Ohres; Z. 1 defekt; Z. 2 Ἀταργάτιος. — S. 499 n. 21. Weihung an Atargis (sic) unter dem Priester Artemidoros. — S. 500

n. 22. Anaxarete weiht etwas der Göttermutter. — S. 500 n. 23. Der Römer Stertinius weiht etwas dem Gotte Kydreos unter dem Priester Theomnestos. — S. 502 n. 25. Aristokydes und Artemon weihen auf Befehl des Osiris etwas dem Zeus und der Grossen Mutter.

Ueber die in Delos gefundene Inschrift der Künstler Mikkiades und Archermos siehe Chios.

Homolle, Bull. de corr. hell. II S. 397 n. 2. Künstlerinschrift des Nikeratos und Phyromachos. — Ebendort, V S. 462 n. 2. Diese Inschrift des Agasias, der die Statue angefertigt, und des Aristandros, der sie restaurirt hat, ist völlig gleichlautend mit C. I. G. 2285 b Z. 4. 5.

Hauvette-Besnault, Bull. de corr. hell. VI S. 348 n. 72. 73. Zwei Basen mit Datirungen nach den Priestern Astias und Athenagoras.

Rhenea.

Herwerden, Mnemosyne X S. 389, zu Kaibel, Epigr. gr. n. 149. Herwerden vermuthet Z. 4 *κρύφε[ν]* und Z. 5 *κεἴκοσι[ν]*.

Ellis, Hermes XIV S. 258, zu Kaibel, Epigr. gr. n. 214. Ellis liest Z. 3 *οὖς ἀ[λ]λ̀ σῆ[μ]α* und Z. 4 *χείματος εἱσαμένους* mit der Deutung: »cum in mari signum procellae de borea flantis erexissent.«

In Zakynthos befinden sich in der Sammlung des Grafen Roma eine Anzahl von Grabstelen, welche wahrscheinlich aus Rhenea stammen. Dass Riemann vier derselben publicirt hat, von welchen drei schon von Lenormant in den Recherches archéologiques à Eleusis edirt waren, ist schon oben bei Zakynthos angemerkt. Seitdem hat Ampelas im Parnassos 1882 S. 859 ff. zwölf dieser Stelen veröffentlicht, gleichfalls ohne den früheren Herausgeber zu kennen. So entsprechen seine Inschriften n. 1. 2. 3. 4. 5. 9. 10. 11. 12 den Lenormant'schen n. 87. 90. 76. 92. 75. 83. 78. 89. 82 und als neu können nur gelten die Grabschriften der Sostrate (n. 6), des Meliton (n. 7), der Polla Stalakia Charitin (n. 8).

Homolle, Bull. de corr. hell. II S. 183 f. Grabschriften: des Aphrodisios (n. 1), des Rhodon (n. 2), der Philumene und des Asklas. Von n. 1 und 3 wird angegeben, dass sie jetzt in Mykonos sind.

Dragatses, Parnassos 1881 S. 580. Grabrelief des Zosas (lies *Ζωσᾶ*, nicht *Ζῶσα*), des Sohnes des Theophrastos; jetzt im Piraeus.

Myconus.

Barrilleau, Bull. de corr. hell. VI S. 590 ff., behandelt rücksichtlich der Rechtsverhältnisse die bereits mehrmals edirte Mitgiften-Inschrift (Athenaion II S. 235, Hermes VIII S. 192).

Homolle, Bull. de corr. hell. II S. 184 n. 4. Grabschrift des Dio(s)kurides.

Tenus.

Hicks, Historical inscriptions n. 204. Hicks hat die Inschrift C. I. G. 2335 im Cambridge neu collationirt; ich hebe von seinen Lesungen hervor: Z. 51 *εἰς π[αρά]τασιν καθ[ίστησιν ὅ]σον* und Z. 54 *ἐπὶ τὰ τῆς πόλεως [συμφέροντα·] ὅπως.*

Latischeff, Bull. de corr. hell. VII S. 253 n. 7, zu Le Bas 1847 (minder gut C. I. G. 2336). Latischeff las auf dem Steine: Z. 10. 11 *αὐ|τῶν κατ' ἔτος ἐν τῷ ἱερῷ*, Z. 12. 13 *Τηνίω|ν.*

Ueber eine in Tenos gefundene kretische Urkunde siehe unten Creta; desgl. über eine Inschrift mit Erwähnung des Herolds des Areopags (Bull. de corr. hell. VII S. 250) s. Athen (im nächsten Bericht).

Ellis, Hermes XIV S. 261, zu Kaibel, Epigr. gr. n. 1025. Ellis ergänzt Z. 2 *ἱ[ε]ρο[ῖ]ο.*

Latischeff, Bull. de corr. hell. VII S. 253 n. 6. Weihung aus römischer Zeit: *Ἡλιοσαρπηδόνος.*

Derselbe, a. a. O. S. 252 n. 4. Grabschrift in zwei Distichen, etwa aus dem dritten Jahrhundert v. Chr. Die Verstümmelung und schlechte Lesbarkeit des Steines schliessen eine völlige Herstellung des Textes aus; doch ist Z. 3, wo Latischeff Eigennamen ansetzt, sicher zu lesen: *ἀντὶ γένεος καὶ κτήσιος ἐγκαταλείπει.*

Derselbe, a. a. O. S. 252 n. 5. Fragment eines Grabsteines; oben Reste einer prosaischen Grabschrift (Z. 2 *ἀνδρὶ αὐτῆς Καλλισταγόρᾳ*), unten die Anfänge zweier Verse (V. 1 *παῖς Καλλισταγόρας ἔτος ἕβ[δομον]*). Α = *α.*

Derselbe, a. a. O. S. 251 n. 3. Dem Decimus C. f. errichtet Q. Ulpius Anianus eine Statue *μνήμης χάριν.*

Syrus.

Dragatses, Parnassos 1882 S. 974. Inschrift eines Altars: *Διὸς Κτησίου.*

Herwerden, Mnemosyne X S. 390, zu Kaibel, Epigr. gr. n. 212. Herwerden accentuirt Z. 8 *Ἑστίαιος* wegen der Kürze des Diphthongs.

Dragatses, Parnassos 1882 S. 976. Die Inschrift auf einem Theatersitze (Le Bas 1893, Athenaion IV S. 4) lautet *Ἀρταμιδώρου*, nicht *Ἀρταιμιδώρου.* Auch von der andern Inschrift, Le Bas, a. a. O. Z. 2, giebt Dragatses eine abweichende Lesung.

Andrus.

Dragatses, Parnassos 1881 S. 792. Dies Ehrendekret für den Arzt Artemidoros steht schon bei Weil, Mittheil. des Inst. I S. 237 n. 2. —

Ebendort S. 798 und vorher bei Meliarakes, *ὑπομνήματα περιγραφικὰ τῶν Κυκλάδων νήσων, ἐν Ἀθήναις* 1880, S. 127. Rath und Volk ehren den Aphthonetos, *τὸν ἐπιμελητὴν καὶ ἐπιστάτην τῆς ὅλης ἐπισκευῆς τοῦ βουλευτηρίου.* — Dragatses, Parnassos 1881 S. 794f. Schluss eines Ehrendekretes; er steht schon bei Weil, Mittheil. d. Inst. I S. 239 n. 3.

Ellis, Hermes XIV S. 261, und Herwerden, Mnemosyne X S. 396: zu Kaibel, Epigr. gr. n. 1028. Ellis Z. 14: [*ε*]*ὖ φάνασα*; Herwerden Z. 74: *μαλοκόμοι*[*ς τ᾽ ἀνθεῦσ*]*αν.*

Meliarakes, a. a. O. S. 124. Ehreninschrift für Julia, die Tochter des Augustus, Gattin des Agrippa. — Ebendort. S. 124. Diese Ehreninschrift für P. Vinicius ist schon von Weil, Mittheil. des Inst. I S. 240 und von Waddington, Fastes n. 65, edirt.

Dragatses, Parnassos 1881 S. 791. Ehreninschrift auf Hadrian = Le Bas n. 1811; auch die andere Inschrift, Parnassos 1881 S. 786, Meliarakes a. a. O. S. 123, wird wohl mit Le Bas n. 1812 identisch sein.

Meliarakes, a. a. O. S. 124, und Dragatses, Parnassos 1881 S. 785. Fragment einer Weihinschrift; Z. 3 *θεᾶς ἄγαλμα.*

Derselbe, a. a. O. S. 126, und besser Dragatses, a. a. O. S. 788. Grabschrift des Andriers Abaskantos in mindestens vier Distichen; er nennt sich einen Aiakiden und rühmt seine Siege in Wettkämpfen. Z. 3 lies *τέκνων* [*μέτ*]*α.*

Derselbe, a. a. O. S. 125, und Dragatses, Parnassos 1881 S. 787. Diese Grabschrift weiblicher Angehörigen eines Aulus siehe schon bei Weil, Mittheil. d. Inst. I S 241. — Meliarakes S. 125, Dragatses S. 788. Grabschrift des Asklapon. — Dragatses S. 794. Fragment; Z. 1 *-νθηπη.* — Dragatses S. 795. Fragment; anscheinend Grabschrift eines Apolloniaten Metrod[oros]. — Dragatses S. 796. Fragment; Z. 1 *-ανθι-.* — Meliarakes S. 124, Dragatses S. 798. Etwas differirende Copien der Grabschrift bei Le Bas 1815 bis. — Meliarakes S. 126. Aristodike setzt dem Melanthos einen Grabstein. — Meliarakes S. 126. Aufschrift des Grabmals, welches Pyrgion sich und den Seinen bereitet hat, und Grabschrift des Agathemeros; eine Variante s. bei Dragatses S. 798.

Derselbe, S. 125, Dragatses S. 786. Fragment; Z. 1 *-λας Φαίακος.*

Ceus.

Fick, Beiträge zur Kunde der indogerm. Sprachen VII S. 247, zu C. I. G. 2350. 2351. Fick vermuthet 2350 Z. 2 und 2351 Z. 6 das Verbum *ἀχνεῖν* unter Berufung auf die teïsche Inschrift bei Le Bas n. 85 Z. 14. Derselbe liest 2350 Z. 6 [*ἀναπράσσ*]*οντα* und 2351 Z. 8 *κατάγοι.*

Stengel, Neue Jahrb. 125 S. 350, zu C. I. G. 2360. Stengel bezeichnet die Conjectur *ὅα [ἡ]μ[ερ]ον* Z. 8 als sachlich unanstössig; indess, sie ist sicher unrichtig, vgl. die Lesung in den Addendis, bei Rangabé 821 und bei Le Bas 1775.

Meliarakes, *ὑπομνήματα περιγραφικὰ τῶν Κυκλάδων νήσων, ἐν Ἀθήναις* 1880, S. 256. Weihinschrift des Ktesias für Apollo; ähnliche Inschriften, von denen aber vielleicht keine mit der obigen identisch ist, siehe C. I. G. 2364 und Add., Rangabé n. 1185.

Derselbe, a. a. O. S. 261, Grabschrift der Charition.

Parus.

Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη τῆς εὐαγγελικῆς σχολῆς, περ. δευτέρα, ἔτος δεύτερον καὶ τρίτον, ἐν Σμύρνῃ 1878, S. 4. Neue Copie der Ehreninschrift für Epinikos (Athenaion V S. 35 n. 37); a. E. lies: [*καὶ εἰκόνι*] *μαρμαρίνῃ*. — Ebendort, S. 5, zu der Inschrift im Athenaion V S. 35 n. 39. Die Lesung der ersten Zeilen ändert sich völlig; sie lauten jetzt: *ἡ βουλὴ* [*καὶ ὁ δῆμος*] | [*Νεο*]*κλῆν Νεο*[*κλέους*]. — Ebendort, S. 5; neue Copie von Athenaion V S. 36 n. 42. — Ebendort, S. 7. Prosthenes (ein auf Paros häufiger Name) und Pasipithe ehren ihre Mutter.

Bull. de corr. hell. IV S. 68. Rath und Volk ehren den M. Aurelius Priscus.

Purgold, Arch. Zeit. XL S. 391 ff., zu I. G. A. 402. Eine neue Copie von Purgold stellt die Namen fest: Z. 1 *Τελεστοδί*[*κη*], Z. 2 *Θερσέλεω*, Z. 3 *Κριτωνίδεω*. Es bestätigen sich dadurch Conjecturen von mir (Z. 1) und Kaibel (Z. 3). Die neue Abbildung ist auch in die Imagines inscr. gr. ant. aufgenommen: S. 50 XIX 3.

Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη II 2/3 S. 2, zu: Athenaion V S. 20 = Kaibel, Epigr. gr. add. 828 a. Der zweite Vers dieser Weihinschrift des Nymphenaltars lautet nun verständlich: *ἡνίκα Παπιανὸς κτ*[*ήσατο*] *Μυρσινέας*. — Ebendort, S. 6 = Kaibel, Rhein. Mus. XXXIV S. 198 n. 827 a. Von einer Weihinschrift sind die Anfänge dreier Disticha erhalten; V. 2 *Πᾶνά τε καὶ Ν*[*ύμφας*].

Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη II 2/3 S. 3. 4, zu den Weih(?)inschriften im Athen. V S. 27 n. 14, S. 29 n. 16, S. 31 n. 22. Es werden durch neue Lesung manche Eigennamen richtig gestellt, so in n. 22 Z. 1 [*Ἀριστό-ν*]*ικος*. — Ebendort S. 5 Weihinschrift: — — *ν θεοῖς καὶ ἀνθρώποις χαριστήριον* — Ebendort S. 7. Weihung an Asklepios und Hygia; vom Namen des Dedikanten ist nur der patronyme Genetiv *Ἰσμηνίου* übrig. — Ebendort S. 7. Weihung an Aphrodite (denn so wird Z. 4 - - *τει* zu ergänzen sein) und Eros; unter den Dedikanten scheinen Charikles und Diotimos kenntlich. — Ebendort S. 8. Namen im Genetiv und z. Th. mit

καὶ verknüpft; Z. 1. 2 *Κλωδίου Ἡσύχου*; vgl. Athenaion V S. 27 n. 14 und S. 29 n. 16. — Ebendort S. 8 *Διοσκόρων*. Siehe schon Athenaion V S. 33 n. 30.

Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη II 2/3 S. 2, zu Kaibel, Epigr. gr. add. 273 a. V. 2: *στρατιῆς*.

Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη III 1/2 S. 150 und Bull. de corr. hell. IV S. 285, vgl. S. 416 und S. 495. Sarkophaginschrift für Parmenion in vier Distichen; obwohl erst dreizehnjährig ist er doch *ἡρώων ἄριστος*. Kleinere beigefügte Inschriften gehen auf Mitglieder derselben Familie.

Kumanudes, Athenaion X S. 167; und Martha, Bull. de corr. hell. VI S. 245; vgl. Gomperz, arch.-epigr. Mittheil. aus Oesterr. VI S. 47 Anm. Grabschrift des Pariers Akrisios, in sieben Distichen. Er ist in Mylasa, wohin er von seiner Vaterstadt als Richter geschickt war, gestorben, dann aber von seinem gleichnamigen Sohne in heimischer Erde bestattet. Z. 12. Die Schreibung *ῷ* statt *ῶ* zeigt die im zweiten Jahrhundert einreissende Unsicherheit in der Setzung des *ι* subscriptum. Der Stein ist in Naxos gefunden, muss also dorthin verschleppt sein.

Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη III 1/2 S. 152 und Bull. de corr. hell. IV S. 287, vgl. S. 416. Grabschrift der Eparchis in fünf Distichen; die Frau war aus Mykonos gebürtig, aber attische Bürgerin; es bestattet sie ihr Gatte Aulos Babyllios. Z. 6 ist wiederum ein Nominativausgang *η* mit dem *ι* subscriptum versehen.

Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη III 1/2 S. 157. Fragment, wie es scheint, einer metrischen Grabschrift; Z. 3 *Τελεσικλέο*[*υς*].

Kaibel, Rhein. Mus. XXXIV S. 183 n. 215 a. Grabschrift der Polla, der Gattin des Marcus, und ihres Sohnes Rufus, in fünf Distichen, erhalten durch Abschrift des Cyriacus.

Ellis, Hermes XIV S. 258, zu Kaibel, Epigr. gr. n. 218. Statt *πικράν* Z. 7 verlangt Ellis *πικρά*, wie schon Boeckh, C. I. G. 2415.

Gomperz, arch.-epigr. Mittheil. aus Oesterr. VI S. 93, nimmt an, dass in der archaischen Grabschrift I. G. A. n. 404 *Ὀσχυνθὶς* durch Umsetzung für *Ὀξυνθὶς* stehe. Ich habe nur den Einwand, dass, wie sich attisch *σχ* statt *χσ* findet, man auch in Paros nicht *σκ*, sondern *σχ* erwarten würde; denn die Parier drückten *ξ* durch *χσ* aus, vgl. I. G. A. n. 401 *εὐχσάμενοι, αὔχσε*,

Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη II 2/3 S. 6. Neue Abschrift von C. I. G. 2410. Die erste Zeile lautet nun: *Σωσαρίνη Παφία*; vgl. C. I. G. add. 2410. — Ebendort S. 6. Grabschrift des - - lon, des Sohnes des - - lion. — Ebendort S. 8. Grabschrift der Eirene. — Ebendort S. 8. [*Δ*]*εινοκλέους*; siehe schon im Athenaion V S. 46 n. 67. Der Genetiv scheint Ende einer Grabschrift; darauf weist auch die Höhlung oben im Stein,

vgl. Athenaion IV S. 170, I. G. A. n. 157. — Ebendort S. 9. *Ἀκεστορίδου.* — Ebendort S. 9. Grabschrift des Boethos.

Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη III 1/2 S. 154 und Bull. de corr. hell. IV S. 288. Sarkophag mit den Namen Karpas und Epiteuxis. — *Μουσεῖον καὶ βιβλ.* III 1/2 S. 154 und Bull. de corr. hell. IV S. 289 f. Sarkophag mit den Namen Kalliope, Agathe, Ammia, Ruphion, Thallusa, Eudaimon. — *Μουσεῖον καὶ βιβλ.* III 1/2 S. 156 und Bull. de corr. hell. IV S. 290. Sarkophag mit dem Namen Skopas.

Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη III 1/2 S. 156. *Ἔφαλος Δειφάνου*; der letztere Name begegnet auch *μουσ. κ. βιβλ.* II 2/3 S. 7. — Ebendort S. 156. Grabschrift der Phila.

Sanguineti, Atti della società Ligure di storia patria, vol. XI S. 297 n. 1. Die schon anderweitig (siehe z. B. Atti della soc. Lig. III S. 755) bekannte, aus Paros stammende Grabschrift des L. Audius Flamma wird nochmals edirt.

Gomperz, Arch.-epigr. Mittheil. aus Oesterr. VI S. 93. Auch in der Inschrift I. G. A. n. 400 schlägt Gomperz vor, *ἐσκεποίησεν* zu lesen statt *ἐξεποίησεν*. Mein Bedenken wegen *κ* statt *χ* siehe oben. Uebrigens bereitet die gewöhnliche Lesung hier keine Schwierigkeit, da die Buchstabenreste I< auf + Σ hinweisen; der folgende Buchstabe wird, was sich vielleicht noch konstatiren lässt, aus E verlesen sein.

Dittenberger, Hermes XVI S. 198 f., zu: Athenaion V S. 30 n. 18. Dittenberger liest unter Heranziehung der Inschrift bei Ross, Inscr. ined. 165, so: *[ἀπὸ τõ τείχεος κοινὸν τῆς π]όλιος [τὸ] χωρίον [πό]δες τρε̃ς.*

Naxus.

Gomperz, Archäol.-epigr. Mittheil. aus Oesterreich, VII 1883 S. 148, zu I. G. A. 409. Gomperz ergänzt den Schluss des dritten Verses mit Wiederholung des Pronomens: *ἄλοχός μ[ε]*, »freilich nicht ohne alterthümliche Unbeholfenheit.«

Fick, Beiträge zur Kunde der indogerm. Sprachen VII S. 142, zu I. G. A. 409. Fick vertheidigt die Form *ἀϝυτοῦ*; *αϝυ* könne einsilbig gesprochen werden wie jonisches *αο* in metrischen Inschriften. Die Sachlage scheint mir diese: das Zusammentreffen zweier Absonderlichkeiten (ϝ in jonischer Inschrift und Stellung des ϝ) hat bisher Vielen die Annahme der Bentley'schen Lesung verwehrt. Wird auch nur einer dieser Anstösse durch ein Analogon erledigt, d. h. findet sich ein ϝ auf einer jonischen oder attischen Inschrift oder findet sich irgendwo *αϝυ εϝυ* für *αυ ευ* geschrieben, so wird man geneigt sein den übrigbleibenden Anstoss in den Kauf zu nehmen. — Aus archäologischen Gründen stimmt Furtwängler, Arch. Zeit. XL S. 331 der Bentley'schen Auffassung zu.

Köhler, Mittheil. des Inst. III S. 161 n. 1, und Tissot, Bull. de corr. hell. II S. 587 n. 3. Ein Agonothet bei den grossen Dionysien weiht etwas dem Dionysos Musagetes. Schrift: C.

Tissot, Bull. de corr. hell. II S. 587 f. n. 4 und 5. Grabschriften der Theodote (*διδάσκαλε*) und Timo.

Dittenberger, Hermes XVI S. 163, zu der Inschrift im Bull. de corr. hell. I S. 88 n. 40. Dittenberger conjicirt *Βρ[εν]τεσίνη* statt *Βρωτεσίνη*.

Tissot, Bull. de corr. hell. II S. 587 n. 2. Die neue Copie der Grenzinschrift C. I. G. 2418, bietet eine andere Zeilenbrechung.

Köhler, Mittheil. des Inst. III S. 161 n. 2. *Διὸς αἰμακτοῦ* Schrift: A.

Melus.

Tissot, Bull. de corr. hell. II S. 522 n. 3. Neue Copie der Ehreninschrift für die Roma; über den Künstler Polianthes s. oben Delus. Die Inschrift war schon von Pittakis und Weil edirt.

Bull. de corr. hell. III S. 256. Epianax und Onomarchos errichten der Gattin resp. Mutter Theukleia eine Statue in Form einer Weihung an Asklapios und Hygeia.

Tissot, Bull. de corr. hell. II S. 523 n. 6. Die Stadt ehrt durch Errichtung einer Statue den Ti. Claudius Frontonianus, u. a. *τὸν οἰκιστὴν καὶ πατέρα παρὰ τῇ ἑστίᾳ τὸν ἑστιοῦχον.*

Derselbe, Bull. de corr. hell. II S. 521 n. 2. Unter dem Schreiber Kalandion ist etwas geweiht *ἐκ τοῦ κοινοῦ.* — Ebendort S. 522 n. 4 und schon Parnassos 1877 S. 311. Theodoridas weiht etwas dem Poseidon; der Name des Vaters, Laïstratos, ist schon einmal belegt, siehe Pape-Benseler.

Derselbe, Bull. de corr. hell. II S. 522 n. 5. Grabschrift der Herophila, der Tochter des Diapyrios.

Derselbe, Bull. de corr. hell. II S. 521 n. 1. Copie der Euryanaktideninschrift (Rang. 1194; auch benutze ich eine Weil'sche Abschrift), aber mit der Lesung: *Εὐρυαμακτιδᾶν.* Auffälliger Weise wird gerade das M von Tissot ausdrücklich besprochen. Euryanaktiden begegnen auch in Kos, s. u.

Overbeck, Berichte über die Verhandlungen der Königl. sächs. Gesellsch. d. Wiss. zu Leipzig, hist.-phil. Kl. 1881 S. 92 ff. Die Inschrift C. I. G. 2435 b sucht Overbeck als zugehörig zur melischen Aphrodite zu erweisen und fixirt die Zeit etwa auf die Mitte des zweiten Jahrhunderts v. Chr.

Sicinus.

Herwerden, Mnemosyne X S. 390, zu Kaibel, Epigr. gr. n. 268. Herwerden ergänzt V. 7: [*σεμνῶς θ' ἁγνῶς τ'*] *ἐβίωσαν.*

Jus.

Den prosaïschen Isishymnus haben auf Grundlage der Abschrift von Weil (Mitth. d. Inst. II S. 79 und 189) Kaibel und v. Wilamowitz (Epigr. gr. praef. S. XXI) zu ergänzen gesucht. Ziemlich gleichzeitig indess theilte Köhler, Mittheil. des Inst. III S. 162, eine neue Copie von Smyrles mit und durch Benutzung derselben ist es demnächst Fränkel, Arch. Zeit. XXXVI S. 131, gelungen, eine vollständige und fast durchweg sichere Lesung der Inschrift herzustellen.

Thera.

Ueber die Inschrift I. G. A. 471 siehe Cos.

Herwerden, Mnemosyne X S. 389, zu Kaibel, Epigr. gr. n. 191. Herwerden vermuthet V. 6: *ῥιγεδανό*[*ν*].

Blass, Aussprache des Griechischen, zweite Aufl. S. 39 Anm. 114, zu Kaibel, Epigr. gr. n. 192. Blass liest V. 3 *εὔχ*[*ουν*], von *αὐχέω*, und so auch V. 1 *εὐχούμην*.

Joannides, Athenaion IX S. 309. Grabstein der Ulpia Novia Basiloklea, welche Rath und Volk *ἀφηρώϊξε*. Dieser in drei prosaïschen Zeilen enthaltenen staatlichen Mittheilung folgt in dreizehn Trimetern die auf den Ehegatten zurückzuführende Grabschrift. Erwähnt sei der Passus Z. 9 ff.: *συνευνέτας — ἐμὲ — ἀφηρωΐξας δεῖξε Πλουτῆος Κόρα*[*ν*]. In Z. 8 nimmt der Herausgeber unnöthig Anstoss; es ist natürlich zu lesen: *διὰ γ(έ)νος καὶ*.

Meister, Neue Jahrb. Bd. 125 S. 525, zu I. G. A. n. 451. Um die Annahme undorischer Contraction zu vermeiden, verlangt Meister *Ἄγλων* statt *Ἀγλῶν*.

Dittenberger, Hermes XVI S. 161 f. Dass die von Riemann, Bull. de corr. hell. I S. 136 und S. 286, nach Copien des Cyriacus herausgegebenen Inschriften nicht aus Thyatira, sondern aus Thera stammen, beweist Dittenberger durch die schlagendsten Gründe; u. a. ist eine dieser Inschriften, S. 286 n. 60, von Ross in Thera copirt worden (s. Inscr. ined. n. 215).

Anaphe.

Dittenberger, Hermes XVI S. 162, zu Bull. de corr. hell. I S. 286 n. 62. Dittenberger bessert Z. 9 *ἀξίως* [*ἀ*]*εὶ τῶν θεῶν*.

Astypalaea.

Dubois, Bull. de corr. hell. VII S. 62. Der Brief des Kaisers Augustus an die Knidier, betreffend die Tödtung eines Menschen durch ein Nachtgeschirr, wird hier in wesentlich besserer Abschrift als bei Ross, Inscr. ined. 312, mitgetheilt; desgl. ebendort S. 405 der Brief Ha-

drian's, der, wie man nun sieht, die Antwort auf einen Glückwunsch zur Thronbesteigung bildete.

Derselbe, Bull. de corr. hell. VII S. 406. Brief Hadrian's an die Astypaläer aus dem Jahre 128/129, geschrieben in Laodikeia am Lykos; inhaltlich eine blosse Empfangsbescheinigung.

Rayet, Bull. de corr. hell. III S. 483. Ehreninschrift in einem Distichon für Timagoras, des Pidon Sohn, der den Sieg in einer Seeschlacht herbeigeführt hat; aus der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts.

Derselbe, Bull. de corr. hell. III S. 407. Antiochos und Euporos weihen etwas der Atargatis (Dativ: *Ἀταργάτειτι*).

Calymna.

Löwy, Archäol.-epigr. Mittheil. aus Oesterr. VII S. 135 n. 69. Decret der Kalymnier, durch welches der Rhodier Menelaos, *φίλος ὢν τοῦ βασιλέως Ἀντιόχου*, geehrt wird.

Newton, Journal of hellenic studies, II n. 2 S. 362 f. Es lassen frei (*ἀνεκήρυξαν ἐλεύθερον*) Nike die Hedone, sowie Kriophon und Habriadas den Agathopus. Beachtenswerth sind neben Monat und Monatstag die Zeitbestimmungen *Μοναρχίοις* und *τοῖς ἐπὶ Ποσειδῶ.*

Dubois, Bull. de corr. hell. V S. 472. Die Kalymnier ehren den Militärtribunen Ti. Claudius Philinos, welcher ausdrücklich als Oheim des Arztes C. Stertinius Xenophon (s. unter Cos) bezeichnet wird. Minder gut steht die Inschrift schon bei Ross, Inscr. ined. n. 181.

Dittenberger, Hermes XIII S. 394, und Herwerden, Mnemosyne X S. 393: zu Kaibel, Epigr. gr. n. 778. Beide versuchen den schlechten Vers einzurenken; als die originale Fassung vermuthet Dittenberger: *Ἄπολλον, υἱὸς Θρασυμήδευς*, Herwerden dagegen: *Ἀπόλλωνι Θρασυμήδεος.*

Cos.

Cauer, Philolog. Anzeiger Bd. XIII 1883 S. 655 f., zu I. G. A. 471, vgl. Add. Cauer fasst in dieser Inschrift H als Spiritus asper: *ὀκτώ*, *ὅς*, *ἐνί.* Wohl möglich; leider macht der üble Zustand des nur einmal copirten Steines, sein zweifelhafter Ursprung und unsere geringe Kenntniss von der Alphabetentwickelung in jener Inselgegend eine sichere Entscheidung unmöglich.

Hauvette-Besnault und Dubois, Bull. de corr. hell. V S. 211 n. 6. Der Stein enthält zwei Psephismen; in dem ersten, in *κοινῇ* geschriebenen, unvollständig erhaltenen, bekränzen die Halikarnassier den Koër Hermias und schicken einen Gesandten nach Kos, um die Verkündigung des Kranzes auch dort zu erwirken; in dem zweiten, in dorischem

Dialekte verfassten, geben die Koër diesem Gesuche Statt und bethätigen ihre freundliche Gesinnung gegen Halikarnass. Erwähnt seien noch aus Halikarnass die kyklischen Chöre, der Monat Eleutherion und die Zahl von 4000 Psephoi in der Volksversammlung, aus Kos das Fest der Dionysien (vgl. n. 1).

Hauvette-Besnault und Dubois, a. a. O. S. 201 n. 1. Ehrendekret der Koër für den Arzt Xenotimos, der bei einer Epidemie sich dienstwillig gezeigt hat. Der Antragsteller ist Praximenes (s. u.); Dialekt dorisch; aus dem dritten Jahrhundert.

Dieselben, a. a. O. S. 206 n. 2. Neue Copie des Ehrendekretes für den Tyrier Theron, welches minder vollständig schon in der Pandora XXI S. 302 edirt ist.

Dieselben, a. a. O. V S. 208 n. 3. Schluss eines Proxeniedekretes; dorisch.

Dieselben, a. a. O. S. 237 n. 23. Fragment aus der Kaiserzeit, nach der Vermuthung der Herausgeber von dem Briefe eines Statthalters herrührend. Z. 11 *διὰ τοὺς φυγοδικοῦντας.*

Dubois, Bull. de corr. hell. VI S. 249 ff. Dekret der Phylen, *αἷς μέτεστι τῶν ἱερῶν Ἀπόλλωνος καὶ Ἡρακλεῦς ἐν Ἁλασάρνᾳ*, datirt nach dem Monarchos Prax[imen]es (s. o.); es wird beschlossen, diejenigen zu verzeichnen, die zur Theilnahme an diesen Culten berechtigt sind; die Obliegenheit fällt wesentlich den Napoiai zu. Dorisch; aus dem dritten Jahrhundert.

Hauvette-Besnault und Dubois, Bull. de corr. hell. V S. 238 n. 26. Phyleten bekränzen den Perikles *ἀρχεύσαντα*; datirt nach einem Monarchos; dorisch. Z. 17 lies *εἴ [κα δ]ήληται.*

Dittenberger, Hermes XVI S. 173, zu Ross, Inscr. ined. 311 D. Dittenberger erkennt Z. 2 *παρασκευᾶτε* als contrahirtes Futurum; Z. 5 ergänzt er [*εἴς γ*]*ε δύναμιν εἶναι* (als adverbiale Wendung) *εὖ εἴη αὐτοῖς.*

Hauvette-Besnault und Dubois, Bull. de corr. hell. V S. 208 n. 4. Wegen des Fundortes Kos mag hier aufgeführt werden ein Fragment eines attischen Psephisma mit der probuleumatischen Formel; es ist ein Ehrendekret für einen Koër, den Sohn eines Aristandros.

Dieselben, a. a. O. S. 209 n. 5. Fragmente von Ehrendekreten für einen Koër (Nikomedes? A Z. 6 *τῆς εἰκόνος τῆς Νικομήδους*, falls hier nicht von der Umgebung einer Statue des Königs Nikomedes als von einem Ehrenplatze die Rede ist); die Sprache, der Monat Artemision, die Chiliastys, der eponyme Stephanephoros weisen auf eine jonische Stadt als Ursprungsort; zur Zeitbestimmung vgl. B. Z. 2 [*στ*]*ελλομένας πρὸς Ἀντίπ*[*ατρον*] (zu dem Feldherrn des Antiochos III?).

Hauvette-Besnault und Dubois, a. a. O. S. 225 n. 14. Katalog von Männern, welche von den Phyleten bekränzt sind als *ἀρχεύσαντες καὶ τὰ ἱερὰ ἐχθύσαντες ταῖς νύμφαις κτλ.* Dorisch; aus dem dritten Jahrhundert.

Dieselben, a. a. O. S. 216 n. 7. Interessante Opfervorschrift, deren Fragmentirung zu beklagen ist. Im Anfange sind u. a. die Namen der Phylen, *Ὑλλῆς Δυμᾶνες Παμφυλῆς*, deutlich; wohl erhalten ist der Schluss (Z. 10—15), der von den Priestergefällen handelt. Auf die Aehnlichkeit, welche eine in Thera gefundene ältere Inschrift, I. G. A. 471, mit der vorliegenden hat, ist schon in den Addendis hingewiesen. Sie erhellen sich stellenweise wechselseitig; so wird auf der älteren Inschrift Z. 15 nach Massgabe der jüngeren ein Kasus von *τεταρτεὺς* zu erkennen sein, während auf der jüngeren Z. 12 die Ergänzung [*σ*]*πυρῶν* durch die ältere gesichert wird. (I. G. A. 471 Z. 12. 13 wohl [*χ*]*οῖρον*, vgl. Bull. de corr. hell. V S. 220 n. 8). Wahrscheinlich aus dem vierten Jahrhundert.

Dieselben, a. a. O. S. 220 n. 8. Opfervorschriften, den vorgenannten etwa gleichaltrig, auf zwei Seiten eines Steines; die eine Seite ist schon in der Pandora, 1. Mai 1868, edirt. Eine zusammenhängende Lesung ist leider unmöglich; von Eigennamen verdienen Beachtung: A. Z. 7 *Ἀμφιάρῃ*, Z. 9 *Ἰσθμιώταις* (ein sehr bekannter Demos).

Dieselben, a. a. O. S. 221 n. 9. Fragment von Opfervorschriften aus wesentlich jüngerer Zeit (Z. 6 Opfer für König Nikomedes), doch noch dorisch.

Dieselben, a. a. O. S. 222 n. 10. Bruchstück, nach Ansicht der Herausgeber vielleicht von religiösen Anordnungen; einzelne Worte wie *κιβωτὸν* Z. 4 und Z. 10, *σεισμοῦ* Z. 6 ermöglichen kein sicheres Urtheil. Noch dorisch.

Dieselben, a. a. O. S. 222 n. 11. Fragment von Cultusbestimmungen; Z. 9 soll eine Strafsumme der Adrasteia und Nemesis anheimfallen; Z. 17 der Monat Alseios (vgl. unten Rhodos). Schrift: Α; Dialekt noch dorisch.

Dieselben, a. a. O. S. 227 n. 15. Basis einer Statue des Ptolemaeos *φιλοπάτωρ καὶ φιλάδελφος*, d. i. Auletes, errichtet von drei Bürgern.

Dieselben, a. a. O. S. 237 n. 22. Ehreninschrift für einen Phöniker Miltiades.

Dubois, Bull. de corr. hell. V S. 473 f. Ehreninschrift für [C. Stertinius] (die abweichende Ergänzung des Herausgebers wird nur auf einem Versehen beruhen) Xenophon, den Arzt des Kaisers Klaudius. Diese offenbar sehr einflussreiche Persönlichkeit begegnet auch auf anderen koïschen Inschriften, länger bekannten und neugefundenen, und auf einer kalymnischen (s. o.). Gehandelt hat, noch nach Dubois, über ihn

Briau, Revue arch. Avril 1882 S. 203 ff., der den Nachweis führt, dass nicht nur der von Tacitus erwähnte Xenophon mit dem C. Stertinius Xenophon der Inschriften identisch ist (dies hat schon Rayet erkannt), sondern auch der Q. Stertinius des Plinius trotz des irrigen Pränomens. Die vorliegende Inschrift lehrt seinen ganzen cursus honorum. Neben Asklapios und Hygia figurirt auch Epione.

Hauvette-Besnault und Dubois, Bull. de corr. hell. V S. 230 n. 20. Bruchstück der Ehreninschrift für einen Athleten mit langer Aufzählung der zum Theil anderweitig unbekannten Feste, bei denen er gesiegt hat; aus der Kaiserzeit. Bei diesem Anlass wird eine ähnliche, schon im *Μουσεῖον καὶ βιβλ.* I S. 140 edirte Inschrift wiederholt.

Dieselben, a. a. O. S. 224 n. 12. 13. Zwei ziemlich alte Weihinschriften aus dem Cultus kleinerer Genossenschaften: *Διὸς Ἱκεσίου, Σιμωνιδᾶν* und *[Δ]ιὸς Φατρίο[υ], Ἀθαναίας, Εὐρυανακτ[ι]δᾶν* (vgl. Melos).

Pantelides, Bull. de corr. hell. V S. 198 n. 1. Pantelides hat auf einer Weihinschrift der Halasarniten (Ross, Inscr. ined. n. 176) noch zwei Zeilen mehr gelesen: *[ὁ δεῖνα] Πυθοκλέους Ἀπόλλωνι* | *[καὶ τῷ] δάμῳ.*

Löwy, Arch.-epigr. Mittheil. aus Oesterr. VII S. 124, zu Ross, Inscr. gr. ined. n. 172. Löwy erkannte auf dem Steine den letzten Buchstaben hinter *ο* als *σ*.

Hauvette-Besnault und Dubois, Bull. de corr. hell. V S. 229 n. 17. 18. Weihungen an die *θεοὶ πατρῷοι* zu Gunsten des Manius Sextilius Rufinus und des -ikrates.

Dieselben, a. a. O. S. 230 n. 19. Coelius Posidonius weiht etwas der Hera Urania.

Dieselben, a. a. O. S. 236 n. 21. Ein Gymnasiarch und der Hypogymnasiarch Nikanor widmen etwas den *νέοις* und dem Volke.

Pantelides, Bull. de corr. hell. V S. 199 n. 3. Weihinschrift des Priesters Sosikles; aus der Kaiserzeit.

Derselbe, a. a. O. S. 199 n. 4. Egnatia Secunda weiht eine Panstatue; dabei wird der *δῆμος Ἱππιοτῶν* genannt.

Hauvette-Besnault und Dubois, Bull. de corr. hell. V S. 228 n. 16. In Folge eines didymischen Orakels weiht Lochos etwas *Ἀπόλλωνι Δηλίῳ Καλύμνας μεδέοντι.*

Dubois, Bull. de corr. hell. V S. 471. Weihung an die *θεοὶ πατρῷοι* zu Gunsten des C. Stertinius Xenophon (s. o.). Die Inschrift ist völlig gleichlautend mit C. I. G. n. 6844; auch dieser Stein (sowie n. 6843 = Pandora XXI S. 304) stammt also aus Cos. Im Corpus ist unter den Namen im Genetiv irrig Xenophon für den Namen des Vaters gehalten.

Pantelides, Bull. de corr. hell. V S. 199 n. 2. Der *δᾶμος Ἀλασαρνιτᾶν* errichtet ein Grabdenkmal für eine Frau, Namens --mo.

Hauvette-Besnault und Dubois, Bull. de corr. hell. V S. 238 n. 24. 25. Grabschriften des Merops aus Stratonikeia und der Junia, der Tochter des Decimus.

Collignon, Annales de la faculté des lettres de Bordeaux, II 1880 S. 152. Grabschrift des *Πόπλιος Ὀφέλλιος Ἐπίνειχος*, jetzt in Verdun.

Dubois, Bull. de corr. hell. V S. 476. Grabschrift des C. Stertinius Xenophon (s. o.).

Nisyrus.

Dittenberger, Hermes XVI S. 192, zu Ross, Inscr. ined. 166. Dittenberger liest Z. 7f.: *ἐντέτ[αλμ]α[ι] αὐτῷ δ[ι]αγγεῖλαι ὑμῖν ἃ [ἠ]βουλόμην κτλ.*

Parnassos 1878 S. 153. Ehreninschrift des Volkes für Kydarchos.

Telus.

Rayet, Bull. de corr. hell. III S. 42. Grabschrift des kretischen Bogenschützen Kimon, des Sohnes des Didymandros, in drei Distichen mit einem überschüssigen Pentameter. Aus dem dritten Jahrhundert v. Chr.

Derselbe, a. a. O. S. 43f. Eine vollständige Abschrift der metrischen Grabschrift Ross, Hellenica I S. 66 n. 9 = Kaibel, Epigr. gr. n. 199, zeigt, das die Todte die Gattin des Kallipolitaners Philon war; ihren Namen enthält das Epigramm nicht. Der Schriftcharakter weist auf die zweite Hälfte des zweiten oder den Anfang des ersten vorchristlichen Jahrhunderts.

Syme.

Aristarchis, *ὁ ἐν Κ/ει ἑλληνικὸς φιλολογικὸς σύλλογος, παράρτημα τοῦ ιγ' τόμου,* 1880, S. 80 n. 7. Ehreninschrift für Nineis, völlig gleichlautend mit einer Inschrift aus Jotape, C. I. G. 4412b.

Derselbe, a. a. O. S. 78 n. 3. Sosistratos, des Tharsipolis Sohn, weiht etwas dem Sarapis und der Isis.

Derselbe, a. a. O. S. 79 n. 5. Grabschrift eines mindestens Achtzigjährigen, in drei z. Th. defekten Distichen. Der Anfang, *ὦ παρ' ἐμὸν* ΕΠΕΥΧΩΝ (Mordtmann: *[σ]πεύ[δ]ων*) *τοῦτ' ἠρ[ίον]*, erinnert an Anthol. Pal. VII 500: *ὦ παρ' ἐμὸν στείχων κενὸν ἠρίον.*

Derselbe, a. a. O. S. 77ff. Grabschriften: des --oros (S. 77 n. 1), des Agathinos (S. 78 n. 2), des By[b]lassiers Apollophanes (S. 78 n. 4), der Hermione (S. 80 n. 6).

Rhodus.

Newton, Transactions XI S. 436; vgl. Martha, Bull. de corr. hell. IV S. 144. Die Kamirier beschliessen, ein Verzeichniss der Ktoinai anzufertigen, damit eine jede einen Mastros nach Kamiros sende. Zu *κτοίνα* vgl. Hesych. *κτύναι ἢ κτοῖναι· χωρήσεις προγονικῶν ἱερείων ἢ δῆμος μεμερισμένος.* Ich führe aus der sprachlich wichtigen Inschrift noch an: *ἐπιμεληθησεῦντι*, welches sich zu ähnlichen Futuris pass. stellt, *περιβολιβῶσαι = περιμολυβδῶσαι*, *τοῦτοι = οὗτοι* (vgl. I. G. A. n. 514). Die unmögliche Verbalform *παραγ[έν]ωντι* Z. 17. 18 bessert Cauer, Neue Jahrbücher Bd. 127 S. 46 in *παραγγ[έλλ]ωντι.* Etwa aus dem dritten Jahrhundert.

Derselbe, Transactions XI S. 8; vgl. v. Wilamowitz, Hermes XIV S. 457, und G. Curtius, Leipziger Studien IV S. 316f. Die Mastroi und Ialysier beschliessen Warnungstafeln aufzustellen, um zu verhindern, dass gewisse Thierarten oder beschuhte Menschen den heiligen Bezirk der Alektrona betreten und so entweihen. Von sprachlichen Einzelheiten seien angemerkt: *Ἀλεκτρώνα = Ἠλεκτρυώνῃ*, das Verbum *εὐαγεῖσθαι*, der Ausdruck *λίθου λαρτ[ί]ου* (vgl. Mnemosyne I Z. 98 = Cauer, Delectus S. 56, und Mittheil. des Inst. II S. 228 = Arch. epigr. Mittheil. aus Oesterr. VII S. 112 n. 8), *ἐντί = ἐστί*; von sachlichen: die *Ἀχαία πόλις.*

Collignon, Bull. de corr. hell. VII S. 96. Fragmentirtes Dekret; es sollen denjenigen, *οἵτινες θησεῦντι καὶ πωλησεῦντι τὸ ἔλαιον*, bestimmte Tage angewiesen werden.

Hicks, Historical inscriptions S. 313 n. 182, und Blass, Götting. Anz. 1882 S. 795, zu Le Bas, Carie n. 251. Hicks hat den Stein im britischen Museum neu collationirt und bietet namentlich am Ende zwanzig Zeilen mehr als Le Bas. Blass ergänzt in dem dritten Dekrete, welches über Abschickung von Gesandten an König Philipp oder vielmehr (nach Blass) an seinen Befehlshaber handelt, Z. 42 [*ὑπὸ τῶν ὑπ*]*ὸ Ὀλ.*, Z. 43 [*ἐπιμελεῖσθαι τ*]*ᾶς*, Z. 43 a. E. *πρὸς* [*αὐτόν*] oder [*Ὀλύμπιχον*].

Löwy, Archäol.-epigr. Mittheil. aus Oesterr. VII S 134 n. 66. Fragment eines Dekretes der Mastroi und Kameirier, in welchem ein Aristokrates geehrt wird.

Derselbe, a. a. O. S. 112 n. 8. Neue Abschrift des Dekrets vom Jahre 53 n. Ch. (s. Mittheil. des Instit. II S. 228). Die bessern Lesungen betreffen vorzugsweise die Eigennamen; ausserdem Z. 7 [*στρ*]*αταγῶν*, ebendort *λίθου λαρτίου.*

Newton, Journal of hellenic studies, vol. II n. 2 S. 354 ff. Die Euthaliden, eine religiöse Genossenschaft, beschliessen, den Sosikrates, einen Nettiden (Demotikon) zu bekränzen und das Psephisma in Netteia aufzustellen, nachdem die Genehmigung von Rath und Volk (von Netteia)

wird ertheilt sein; der Volksbeschluss über die ertheilte Genehmigung wird angefügt. Gefunden in Apolakkia.

Martha, Bull. de corr. hell. IV S. 138. Einem Eranos schenkt Jemand Grundstücke, namentlich *ἐς τάφια*; auch hier findet sich das Wort *κτοίνα*. Gefunden in Embona; etwa aus dem dritten Jahrhundert v. Chr.

Papadopulos-Kerameus, Bull. de corr. hell. V S. 331 n. 1. Mehrere Eranisten, voran der Archeranist Menekrates aus Kibyra, sind erbötig, eine durch ein Erdbeben beschädigte Wand und Grabmäler herzustellen. Rhodos.

Derselbe, a. a. O. S. 336 n. 14. Verzeichniss kamirischer Beamten (*δαμιουργήσας, ἱεροποιοί; ἀρχιαρίστας, ἱερεῖς, ἀγωνοθέται*). Unter den Priestern findet sich ein solcher des *Ποτειδὰν Κυρήτειος*.

Löwy, Archäol.-epigr. Mitth. aus Oesterr. VII S. 137 n. 76. Fragment mit Männernamen; Z. 1 *Ἀριστοτέλης Θευκύδους*. Lindos. — S. 137 n. 77. Ein 65 Zeilen langes, zweispaltiges Verzeichniss von Lindopoliten, welche beigetragen haben *ἐς τὰν ἀποκατάστασιν τοῦ κόσμου τάθάνᾳ καὶ τῶμ ποτηρίων*. Lindos. — S. 139 n. 78. 79. 81. Geringe Fragmente mit Eigennamen. Massari, nördlich von Lindos.

Martha, Bull. de corr. hell. II S. 615 n. 1. Vorschrift für ein dem *Ποτειδὰν Φυτάλμιος* zu bringendes Opfer. Gennadi; aus guter Zeit.

Löwy, Archäol.-epigr. Mittheil. aus Oesterr. VII S. 108 n. 1. Jemanden, dessen Name fehlt, *[τιμα]θέντα ὑπὸ Παναθηναϊστᾶν .... ομένων [κ]οινοῦ*, ehren durch Errichtung einer Statue seine Anverwandten. Der Künstler ist Charinos aus Laodikeia. Gefunden in Rhodos. — S. 111 n. 3. Ehreninschrift für einen *χοραγήσαντα τραγῳδοῖς καὶ νικάσαντα*. Rhodos. — S. 111 n. 4. Dürftige Reste einer Ehreninschrift; Z. 5 *Ἀσκλαπιασ[τ-]*, Z. 6 *χρυσέῳ στε[φάνῳ]*. Rhodos. — S. 112 n. 6. Lesbar nur: *[Κ]λεω[νίδ]αν Κλεω[ν]ίδα*. Rhodos. — S. 114 n. 10. Das Volk ehrt den Titus Flavius Ari-- (vgl. Arch. Anz. 1853 S. 387). Rhodos. — S. 121 n. 46. Verwandte ehren *τὸν δεῖνα στε[φανωθέντα] κισσέῳ στε[φάνῳ]*. Rhodos. — S. 123 n. 48. Defekte Ehreninschrift; Z. 2 *Ῥοδίων κωμῳδόν*. Rhodos. — S. 123 n. 50. Das Koinon der Haliaden und Haliasten ehrt eine Frau. Rhodos. — S. 125 n. 54. Das Volk ehrt die Poppaea Sabina. Rhodos. — S. 130 n. 57. Fragment einer von Priestern herrührenden Ehreninschrift, beginnend: *Ἀθάνας τᾶς Λινδίας*. Lindos. — S. 131 n. 58. Geringe Reste; Z. 3 *[Λιν]δο[π]ολι[τ-]*? Lindos. — S. 132 n. 60. Fragmentirte Ehreninschrift für einen Priester *[Δ]ιὸ[ς] Πολι[έ]ως*; bei der Künstlerinschrift denkt Löwy an *[Πλούτα]ρχος*. Lindos. — S. 132 n. 61. Das Koinon der Lapethiasten ehrt den Apollodoros *θαλλίνοις στεφάνοις δυσίν* und mit andern Auszeichnungen; der Ausdruck *θαλλίνος* kehrt noch zweimal, auf dieser und einer andern Inschrift, wieder. Lindos. — S. 137

n. 73. Den Theudotos, mit dem Demotikon *Καττάβιος*, ehren zwei Freunde aus Ephesos. Lindos.

Martha, Bull. de corr. hell. II S. 616 n. 2. Die Ialysier errichten dem Vespasian eine Statue.

Löwy, Archäol.-epigr. Mittheil. aus Oesterr. VII S. 126 n. 55. Auf einem ungeglätteten Felsen bei Lindos findet sich das Epigramm der Anthologie XV 11; die zwar schwer lesbare Steinschrift trägt an mehreren Stellen zur besseren Constituirung des Textes bei. V. 2 am Ende möchte ich *ἄκρης* für die richtige Lesung halten. – Das Wort *ἀγλώχαρτος*, welches hier V. 8 Beiname des Nireus ist, begegnet als selbständige Bezeichnung desselben auf einer nahebei befindlichen, zwei Hexameter enthaltenden Felsinschrift, S. 129 n. 56, in welcher Nireus mit Keleos und Ikarios in Parallele gestellt wird.

Conze, Arch. Zeit. XXXVI S. 163. Der Priester Seius weiht ein Reliefbild der Göttin Pistis. Jetzt in Berlin. – Derselbe, a. a. O. S. 163. Apollonios weiht ein Relief dem Herakles. Gleichfalls in Berlin.

Löwy, Archäol.-epigr. Mitth. aus Oesterr. VII S. 110 n. 2. Ein Sieger im Ringkampfe bei den Halieia, --ykles, weiht etwas den Göttern. Rhodos. — S. 112 n. 5. Für sein Weib Mnasimbrote weiht --das etwas der Demeter und Kore. Rhodos. — S. 112 n. 7. Rest einer Widmung: [*θ*]*υρώματα χαλκώματο*[*ς*]. Rhodos. — S. 113 n. 9. Etwas bessere Abschrift der schon von Foucart, Rev. arch. XIII S. 358 n. 22, edirten Inschrift. Rhodos. – S. 122 n. 47. Sieben Männernamen, deren erster *Θευ*[*γ*]*ένης Φαση*[*λί*]*τας*, mit der Widmung *θεοῖς*. Rhodos. — S. 123 n. 49. Aristokleia weiht etwas anscheinend der Demeter. Rhodos. — S. 124 n 51. Reiterrelief mit Weihung an Kakasbos; angeblich aus Rhodos, doch weisen die Namen, so Z. 2 *Μόλητος*, am ehesten auf lykischen Ursprung. — S. 134 n. 67. Hermias aus Soloi weiht der Hekate und dem Sarapis etwas zum Dank für Rettung aus grosser Gefahr. Kastellos. – S. 136 n. 70. Weihung an Athene Lindia und Zeus Polieus; der Künstler ist *Δημήτριος* [*Ῥό*]*διος* (?). Lindos. – S. 136 n. 71. Timapolis, Priester des Apollon Pythios u. s. w., weiht etwas den Göttern. Lindos. — S. 136 n. 72. Priester verschiedener Gottheiten weihen etwas *θεοῖς τοῖς ἐν Σαμοθράκῃ*. Lindos.

Martha, Bull. de corr. hell. II S. 616 n. 3. Grabschrift der Onasikrateia, in zwei Distichen. Koskinu. – Ebendort, S. 617 n. 4. Grabschrift der Syrakusanerin Melite, in einem Distichon. Bei Rhodos.

Löwy, Archäol.-epigr. Mittheil. aus Oesterr. VII S. 137 n. 75. Mangelhafte Copie von Versschlüssen einer aus zwei Distichen bestehenden Grabschrift; so scheint in V. 1 [*θ*]*ά*[*λ*]*αμος* deutlich, dann a. E. *ἐξετέκνωσεν*. Lindos.

Conze, Archäol. Zeit. XXXVIII S. 38. Grabschrift der Knidier Agesarchos und Elpis.

Martha, Bull. de corr. hell. II S. 617ff. Grabschriften aus verschiedenen Theilen der Insel. Grabschrift der bei einem Erdbeben Umgekommenen (S. 617 n. 5), der Timombrote (S. 617 n. 6), des Nymphodotos aus Kaisareia (S. 617 n. 7), des Andrikos aus Soloi und der Lykinna aus Milet (S. 618 n. 8), des Menodoros aus Patara (S. 618 n. 9), des Kilikiers Menis (S. 619 n. 10), des Kilikiers Euphron (S. 619 n. 11), der Philotera aus Kabalis (S. 619 n. 12), des Pisidiers (*Πισίδας*) Diskos (S. 619 n. 13); defekte Grabschrift, dem Bruder gesetzt von den Eingeborenen (Sclaven) - - mon und Thais (S. 620 n. 14); Grabschrift der Eingeborenen (Sclavin) Philia (S. 620 n. 15), des Thyrsos (S. 620 n. 16), des Apollonios (S. 621 n. 17), des Euphron (S. 621 n. 18).

Papadopulos-Kerameus, Bull. de corr. hell. V S. 333ff. Grabschriften aus der Stadt Rhodos und Umgegend. Grabschrift des Bulanax (S. 333 n. 2), der Chrysaoris (S. 333 n. 3), der Agathyrrode (S. 333 n. 4), des Nikagoras und seiner Frau (S. 333 n. 5), des Lindopoliten Sosikrates (S. 334 n. 6), des Pedieers Agathobulos (S. 334 n. 7), des Nikon aus Nisyros (S. 334 n. 8), des Brykuntiers Daïkrates (S. 334 n. 9), des Karpathiopoliten Pyladas (S. 334 n. 10), der Betutia? (Veturia?) und ihres Mannes M. Coelius Publius (S. 335 n. 11); an dem letzten Namen nimmt der Herausgeber ungegründeten Anstoss, vgl. C. I. G. 3208. 3408. 3713. Grabschrift der Phrygierin Koncha (S. 335 n. 12) und der Makedonierin Chariklea (S. 335 n. 13).

Treu, Archäol. Zeit. XL S. 276. Grabschrift des Rhodiers Onasandros, auf einem wohl aus Kameiros stammenden Bleideckel.

Löwy, Archäol.-epigr. Mittheil. aus Oesterr. VII S. 115ff. Grabschriften aus Rhodos; die Todten sind: S. 115 n. 11, Eutychos aus Laodikeia und sein Weib; S. 116 n. 12, Aristodamos, mit dem Demotikon *Ῥογκίδας*; S. 116 n. 13, Kallixenos, als *θυσσανούντιος* bezeichnet; S. 117 n. 14, Telestratos und sein Weib; ob das Wort *Νεττίδος* mit dem Demos Netteia in Zusammenhang steht, scheint zweifelhaft; S. 117 n. 15, Klenon aus Nisyros; S. 117 n. 16, Sosikles aus Nisyros; S. 117 n. 17, Agathokleia aus Kedreai, Frau eines Kryassiers; S. 118 n. 18, Iason aus Physkos; S. 118 n. 19, *ὁ δεῖνα* und Charmon ans Oroanda; S. 118 n. 20, Kteson aus Kappadokien; S. 118 n. 21, Herakleidas aus Mallos; S. 118 n. 22, Pasinbrote aus Tlos; S. 118 n. 23 ein Bürger von Kabalis; S. 119 n. 24, Stasilas, *γραμματικὸς ἄριστος*; S. 119 n. 25, Tiberius Claudius Donax mit Weib und Kindern aus Knidos; S. 119 n. 26, Theumnastos aus Alexandria; S. 119 n. 27, Asteios aus Kyrene; S. 119 n. 28, Dionysios aus Sinope; S. 119 n. 29, Charmosyna aus Sinope; S. 119 n. 30, Kallon aus Amisos; S. 120 n. 31, Phila aus Teos; S. 120 n. 32, Leukippa; S. 120 n. 33, Olympias; S. 120 n. 34, Dorotheos; S. 120 n. 35, Perses; S. 120

n. 36, Herakleitos; S. 120 n. 37, Eutychos; S. 120 n. 38, Arsinoe; S. 120 n. 39, Dikaios; S. 120 n. 40, Agesikron; S. 120 n. 40, Pythis; S. 120 n. 42, -ycharmos; S. 121 n. 43, Name fragmentirt, Z. 2 [*Εὐθ*]*ηνίτα*[*ς*]; S. 121 n. 45, Fragment, Z. 2 *Ἀντωνίου*. — Grabschriften aus Lindos: S. 131 n. 59, Ision, *Νεαπολείτας*, vgl. Ross, Inscr. gr. ined. n. 277; S. 133 n. 62, ein Mann aus Oroanda mit seinem Weibe, einer eingeborenen Sclavin (lies *ἐγγενεῦς*, nicht *Ἐγγένευς*); S. 133 n. 63, Sostrate; S. 137 n. 74, Mnason aus Theben. — Grabschriften aus Massari, nördlich von Lindos: S. 133 n. 64, der Todte ist bekränzt [*ὑπὸ τῶν Σ*]*ωτηριαστᾶν Λυσιστρατείων θαλαίνῳ* (s. o.) *στεφάνῳ*; S. 134 n. 65, Apollonia aus Sarapta. — In Korakonero: S. 135 n. 68, Eirenaios aus Alexandria und sein Weib.

G. Hirschfeld, Zeitschr. f. österr. Gymn. XXXIII S. 172, hat die Inschrift des rhodischen Künstlers Athanodoros in der Villa Albani (C. I. G. 6133) selbst in Augenschein genommen; sie gehört nach seinem Urtheil in das zweite vorchristliche Jahrhundert und wahrscheinlich ziemlich weit hinauf.

Papadopulos Kerameus, Bull. de corr. hell. V S. 338 f. n. 1—6. Inschriften von Amphorenhenkeln; auf einem der Monatsname Alteios (s. oben Cos). — Ein in Cypern gefundener rhodischer Amphorenstempel: Ohnefalsch-Richter, Mittheil. des Inst. VI S. 203; ein anderer: Beaudouin und Pottier, Bull. de corr. hell. III S. 167 n. 11. — Zwei dergl. in Karpathos gefundene: Beaudouin, Bull. de corr. hell. IV S. 282.

Löschcke, Mittheil. des Inst. VI S. 4 Anm. 1. Ziegelstempel: *Καμιρέ*[*ων*].

Löwy, Archäol.-epigr. Mittheil. aus Oesterr. VII. Unsichere Bruchstücke; S. 121 n. 44, Basis in Rhodos, Z. 1 [*Κορν*]*ηλίου Λουκίο*[*υ*], Z. 2 *Ποπλικόλα*; S. 139 n. 80. 82. 83, Massari, unbedeutend.

Chalce.

Löwy, Archäol.-epigr. Mitth. aus Oesterr. VII S. 125 n. 53. Grabschriften des Phrurios, auf einem jetzt in Rhodos befindlichen Sarkophag, und des Asklepiospriesters Isandros an der Wand des Grabes.

Sarus (nördlich von Carpathus).

Beaudouin, Bull. de corr. hell. IV S. 274 n. 18. Anscheinend Fragment einer Ehreninschrift für Jemand, welcher *συνωρίδι* (so) und für einen Andern, welcher [*παγκράτ*]*ιον* gesiegt hat.

Derselbe, a. a. O. S. 273 n. 17. Grabschrift der Frau des Philophron; die Stilisirung, *ὁ δεῖνα Φιλόφρονος ὑπὲρ τᾶς μ*[*ατρὸς θε*]*οῖς π*[*ᾶσ*]*ι*, ähnlich wie mehrmals auf dem nahen Karpathos.

Carpathus.

Vercoutre, Rev. arch. XXXIX S. 319, zu der von Wescher, Rev. arch. VIII S. 469 ff., edirten brykuntischen Inschrift. Vercoutre ergänzt

passend Z. 17: [*αὐτό*]*ς*. — Cauer, Neue Jahrbücher Bd. 127 S. 47, conjicirt in derselben Inschrift Z. 36 richtig *καθ' ὃ τετιμά*[*κ*]*ει*.

Beaudouin, Bull. de corr. hell. IV S. 265 n. 2. Fragment eines Psephisma's, ein Schiedsgericht anlangend; vgl. z. B. Z. 7 *μεσιτεύοντος τοῦ δάμου*. In Z. 12 begegnet *Ποσειδὰν Πόρθμιος*. In Z. 11, wo der Herausgeber anstösst, füllt die dorische Form *ἀναγραφῆσ*[*ει*] die Lücke.

Derselbe, a. a. O. S. 267 n. 3. Verzeichniss von Geldbeiträgen, z. Th. *ὑπὲρ τοῦ δεῖνος*.

Derselbe, a. a. O. S. 278 n. 10. Ehreninschrift für Thersippos, den Priester der Athana Lindia. — Ebendort, S. 279 n. 11. Ehreninschrift für einen Priester des Asklapios und Dionysos; als Künstler, wie es scheint, nennt sich Melanopos.

Derselbe, a. a. O. S. 262 n. 1. Drei Hieragogoi, zwei aus Brykus, einer aus Nisyros (Stadt auf Karpathos, vgl. Strabo X 489), weihen etwas dem Poseidon Porthmios.

Derselbe, a. a. O. S. 270 n. 8. Elpidus (zu der Namensform vgl. C. I. G. III S. 1120 oben) weiht eine Nike.

Derselbe, a. a. O. S. 270 n. 9. Bruchstück einer Grabschrift in elegischem Masse; z. B. Z. 2 lies: [*ἥ τέκε*]*ν ἐξ υἱεῖς ἀνέρι κου*[*ριδίῳ*]. — Ebendort, S. 273 n. 16. Grabschrift des Nikandros in einem Distichon.

Manolakakis, *Δωρικὸν ψήφισμα Καρπάθου κτλ.* Athen 1878 S. 100, und daraus im Bull. de corr. hell. IV S. 262 Anm. 1. Grabschrift der Ephesierin Xenokratea und des Kallikles.

Beaudouin, Bull. de corr. hell. IV S. 268 ff. Grabschriften: des Brykuntiers Philon (S. 268 n. 4), der Archippa (S. 269 n. 5), des S-inas und der Nikaso (S. 269 n. 6). — Musaios und Theudoros aus Brykus und Philon aus Kamyndos (Theil von Lindos) bestatten (*ὑπέρ*) die Alexandrinerin Pasiklea (S. 270 n. 10). — Grabschrift der Eingeborenen (Sklavin) Kalliope (S. 271 n. 11), des Karpathiopoliten Alkemon (S. 271 n. 12), des Argivers Erasmios (S. 272 n. 13), des Philokrates ans Arkeseia (*Ἀρκεσιεύς*; S. 272 n. 14), der Aristola oder des Aristolas (S. 273 n. 15), des Brykuntiers Melanippos (S. 276 n. 1), des Sopatros aus Brykus und der Aretanassa aus Chalke (S. 276 n. 2), der Brykuntier [A]lexi[damos] und Nikobula (S. 277 n. 3), des Anthesilas (S. 277 n. 4), des Brykuntiers Menekrates (S. 277 n. 5), eines Phaseliten und seiner Gattin Eunis (S. 277 n. 6), des Brykuntiers Thersippos (S. 278 n. 7), des Sosipolis (S. 278 n. 8), des Brykuntiers Hierokles (S. 278 n. 9), des Brykuntiers Peisarchos (S. 279 n. 12), des Anaxippos, Rhodippos und - - on (S. 280 n. 13), des Mnasidamos (S. 280 n. 14), des Menekrates (S. 280 n. 15), des Aidokritos (S. 280 n. 16), des Adoptivsohnes des Melanthios (S. 280 n. 17), der Frau des Andrikos (S. 280 n. 18). Zosimos aus Saros und seine

Söhne bestatten (ὑπέρ) die Frau resp. Mutter (S. 281 n. 19). Grabschrift des Philinos aus Saros und seiner Frau, einer Eingeborenen (Sklavin) (S. 281 n. 20), des Aristagoras (S. 281 n. 21).

Casus.

Beaudouin, Bull. de corr. hell. IV S. 121 n. 1. Neue Kopie der Inschrift: Ross, Inscr. ined. n. 263. Beaudouin liest a Z. 1 *χαίρετε*, Z. 3 *Εὔδημος*.

Derselbe, a. a. O. S. 122f. Grabschriften: des Hermadas, des Antilochos, des Mitrobatas, der Arkesilea, des Euanthion, der Agestima oder Ages[i]tima, der Philopatra, der Timasa (S. 123 n. 6), sämmtlich aus dem dritten oder vierten Jahrhundert v. Chr. Ferner Grabschriften: des Theutimos aus Euthenai (S. 122 n. 2), des Kriton (S. 122 n. 3), mehrerer Nachkommen des Protogenes (S. 122 n. 4), der Antino (S. 123 n. 5).

Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη κτλ. III 1/2 S. 125. Grabstein mit den Namen: Aur. - - Eucho (?), M. Aurelius Baebius Thallos, Aurelia Epianassa (*Ἠπιάνασσα*), M. Aurelius Neikadas.

Creta.

Teza, Rivista di filologia, anno XI, fasc. 7—9, Gennaio-Marzo 1883, S. 340ff.: Zu I. G. A. n. 480. Im Museum Correr zu Venedig hat Teza in einer Reisebeschreibung des Francesco Barozzi di Giacomo, welche aus dem Jahre 1577 stammt, eine Abschrift des genannten Steines entdeckt. Sie fördert an einigen Stellen die Lesung: Z. 3 *ὅ, τι κα πεί-[θ]ωντα[ι] πὰρ τᾶν*; besonders interessant wäre, falls sicher, Z. 7 *καὶ τὸ κρίος* (= *χρέος*); also Κ = *χ*, wie auf andern Bustrophedoninschriften.

Hicks, Historical inscriptions n. 172, zu C. I. G. 2556. Hicks, der den Stein in Oxford collationirt hat, liest Z. 37: *Ἱρ[αίο]ις*.

Ein Schreiben der Kosmoi von Axos an die ätolischen Behörden (Bull. de corr. hell. VI S. 460) ist schon unter Aetolien, Thermum, besprochen.

Blass, Rhein. Mus. XXXVI S. 615 Anm., zu C. I. A. II 547. Blass ergänzt Z. 6: *[ἐ]ξ[έσ]τω ἀ[φαι]λῆσθαι* d. i. *ἀφαιρεῖσθαι*.

Haussoullier, Bull. de corr. hell. III S. 418ff. Eine Anzahl von Inschriften aus Aptera meldet Ernennungen zu Proxenen, einige in Form eines wirklichen Dekretes, die meisten in der kurzen Fassung: *ὁ δεῖνα πρόξενος αὐτὸς καὶ ἔκγονα* (*ἔκγονοι, ἔγγονοι*) oder *τὸν δεῖνα πρόξενον ἦμεν αὐτὸν καὶ ἐκγόνος*; auch Zwischenstufen fehlen nicht. Der kretische Dialekt zeigt hier ein Schwanken, welches in der ersten Hälfte des zweiten Jahrhunderts häufig ist. Die Proxenoi sind, soweit die Namen lesbar: Stratokles aus Lampsakos, Euthymos aus Hermione, Theogeiton aus Magnesia, Tychasios aus Malla in Kreta (S. 423f. n. 1), König Prusias II,

Dintipor.is aus Prusa, Dionysios aus Nikomedeia, Dinioris aus — — (S. 424 n. 2), Peisidamos aus Lakedaimon, Teison aus Patrai, Jason aus Achaja, Aristainos aus Achaja (S. 429 n. 3), --thes aus Priansos, ein Hierapytnier, die Ambrakioten Mnases, Timon, Leon, -odoros, Stratippos (S. 430 n. 4; z. Th. schon im C. I. G. 2561), Antiochos und Agathokles aus Hieropolis (S. 431 n. 5; ein wenig ungenauer schon im C. I. G. 2558), Polykles aus Paros, Andi-las (S. 432 n. 6), ein Apolloniate, ein Ptolemaios, Mosch-- aus Knossos, die Herakleoten Damatrios, Orthonnas, Nearchos, Philon (S. 433 n. 7, unvollkommener C. I. G. 2559), die Messenier -ippidas und Theopompos (S. 434 n. 8), Menedamos und Nikokles aus Kythera, Psaimidas, die Aspendier Eumelos, Anaxion, Apollonios (S. 434 n. 9).

Latischeff, Bull de corr. hell. VII S. 247. Ein in Tenos gefundenes Fragment, Z. 1—12 Schluss eines Briefes, Z. 14—16 Anfang eines Dekretes. Z. 6 *παρὰ Λαππαίων*, Z. 18 *Κρηταιέων*, Z. 20 [*Ἀπ*]*έλλωνος τῶ Πυτί*[*ω*]. A = *α*.

Haussoullier, Bull. de corr. hell. III S. 425. Die Aptaräer beschliessen, dem König Attalos (II) eine Statue zu setzen und anderweitige Ehren zu erweisen. — Ebendort, S. 436 n. 10. Bruchstück eines andern Psephisma's derselben Gemeinde; Z. 1 *Εὐρυμήδης Ἀνδι*-; der Inhalt bleibt unsicher. Z. 6 lies *μέστα* (= *μέχρι*) *ἐπί*.

Homolle, Bull. de corr. hell. IV S. 352ff. Ein in Delos gefundenes Dekret der Knossier. Den Dioskurides aus Tarsos, der ein Enkomion auf Knossos *κατὰ τὸν ποιητὰν*, d. i. Homer (Cauer, Philologus Bd. 42 S. 173ff., schlägt vor zu lesen *κατὰ τ*[*ῶ*]*ν ποιητᾶν* und darunter eine Lobschrift auf die knossischen Dichter zu verstehen), verfasst und durch seinen Schüler Myrinos in Knossos hat vortragen lassen, ernennen sie zum Proxenos. Eine Stele soll in Knossos im Heiligthum des Apollon Delphidios, eine andere mit Genehmigung der Athener in Delos aufgestellt werden. Die Sprache zeigt, neben mancherlei Schwankungen, interessante Formen, z. B. *ἀκούσαντεν* = *ἀκούσαντες*, *χαρίτανς* = *χάριτας*, *θῖνος* = *θεῖνος θεῖος*, *ϝοικία* = *οἰκία*.

Homolle, Bull. de corr. hell. III S. 290ff. Die in Delos gefundene Urkunde enthält eine Uebereinkunft der Städte Knossos, Lato und Olus, kraft deren der Stadt Knossos ein Schiedsrichteramt den beiden andern Städten gegenüber eingeräumt wird. Stelen sollen in Knossos (hier findet sich wieder der Tempel des Apollon Delphidios), Lato, Olus und Delos errichtet werden. Die Nennung des Archonten Sarapion (nach Dumont: Ol. 161. 3) ermöglicht die chronologische Fixirung; neu sind eine Anzahl von kretischen Monatsnamen. Sprachliche Einzelheiten: *ἐξ ἀρχιδί*[*ω*]*ν* (falls der Ausdruck genau so lautet), *ἀναγραφήσ*[*ει*] (vgl. Blass, Rhein. Mus. XXXVI S. 612), *ἀνγράφοντ*[*ε*]*ν* = *ἀναγράφοντες*, *μέστα*.

Homolle, Bull. de corr. hell. IV S. 350. In Delos gefundene Statuenbasis; die Kreter ehren einen Axier (Ὀάξιον); der Künstler ist Antipatros. Aus dem dritten Jahrhundert.

Dethier, Études archéol. S. 62ff. Die schon im Jahresberichte 1876/77 S. 78 erwähnte Statue mit der Inschrift Κλαυδίαν θεήν möchte Dethier auf die Tochter Nero's deuten.

Teza, Rivista di filologia XI S. 345, zu C. I. G. 2570. Aus Barozzi's Abschrift (s. o.) giebt Teza für die letzte Zeile die seltsame Variante: Ἀγριππίνου ταμίου τοῦ β′ καὶ ὁροθέτου ι′.

Derselbe, Rivista di filologia XI S. 345, zu C. I. G. 2599 add. (= Kaibel n. 195). Von den Varianten der Barozzi'schen (s. o.) Copie sei erwähnt: V. 4 ΑΡΑΠΩ, wodurch die Lesung Ἀρατίῳ bestätigt wird.

Haussoullier, Bull. de corr. hell. III S. 436f. Aptera; Grabschriften der Soteria (n. 11), des Tychamenes und seines gleichnamigen Sohnes.

Cyprus.

In dem Werke von L. P. di Cesnola, Cypern S. 367ff., sind zwar über hundert Inschriften abgedruckt; indess sind sehr viele davon schon bekannt, verhältnissmässig wenige bisher unedirt, resp. mir nicht nachweislich. Ich habe von Cesnola's Inschriften mit Le Bas identificiren können: 1 = 2798, 2 = 2794, 5 = 2799, 6 = 2795, 7 = 2797 und 2802, 13 = 2760, 15 = 2773, 16 = 2779, 32 = 2817, 33 = 2814; 35 = 2811, 36 = 2812, 77 = 2751, 96 = 2749. Ferner finden sich schon in der Revue arch. 1874 S. 79ff. und 1875 S. 95ff. die Cesnola'schen Inschriften n. 3, 4, 8, 12 (jetzt mit der Lesung Ἀπόλλωνι Λακείτῃ), 17, 18, 19, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 30, 31, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 47, 48, 50, 51, 52, 55, 56, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 104.

Cesnola, Cypern n. 11. Chytroi. Fragment eines auf den Cultus bezüglichen Dekretes; Z. 7 τῇ θεῇ ποτήρια, Z. 8 Καίσαρος Σεβαστοῦ.

Beaudouin und Pottier, Bull. de corr. hell. III S. 164 n. 5. Lapethos. Geringe Reste eines Ehrendekretes; Z. 7 τῇ ἐπαρχε[ίᾳ].

Cesnola, Cypern n. 9. Chytroi. Der Alexandriner Aristokles errichtet eine Statue der Arsinoë Philadelphos Naïas (vgl. Le Bas 2821). — Ebendort n. 10. Chytroi. Basis einer Statue der Olympias, der Tochter der Artemo, der Tochter des aus vielen kyprischen Inschriften bekannten Seleukos. Möglicherweise ist diese Olympias identisch mit der im C. I. G. 2619 (wozu Le Bas 2796 Not. zu vergleichen) genannten; sie konnte zugleich des Seleukos Enkelin und Schwiegertochter sein. —

Ebendort n. 44. Kition. Fragment, wohl von der Basis der Statue eines Siegers in Spielen (Z. 1. 2 *πένταθλον, ἱππάδας, ὁπλείτην, ἅρμα πωλικόν*).

Beaudouin und Pottier, Bull. de corr. hell. III S. 172 n. 23. Rhizo-Karpasso. Basis einer Statue des Chiers Leonnatos, *ἡγεμὼν ἐπ' ἀνδρῶν*. — Ebendort S. 168 n. 13. Amathus. Basis einer Statue des Augustus. — Ebendort S. 173 n. 24. Palaepaphos. Das *κοινὸν Κυπρίων* ehrt die Ceionia Kallisto Attike.

Cesnola, Cypern, bei n. 37. Kition. Der Arzt Aurelius Ariston weiht der Artemis Paralia etwas zu Gunsten seiner Tochter.

Beaudouin und Pottier, Bull. de corr. hell. III S. 166 n. 10. Nissu. Weihung: *θεᾷ Ἥρᾳ*. — Ebendort S. 167 n. 12. Amathus. Neikodemos weiht etwas dem *θεὸς ὕψιστος*. — Ebendort S. 169 n. 15. Palaepaphos. Trümmerhafte Weihung an Aphrodite Paphia; Z. 2 *Κρίσπου καὶ Δι- -*. — Ebendort S. 166 n. 9. Lembria. Piedestal mit dem Namen M. Aurelius Claudianus und der Datirung darüber.

Cesnola, Cypern n. 34. Kurion. Versanfänge von einer Grabschrift der Gattin des Herodes; sie wird an Liebe der Laodameia gleichgestellt. — Ebendort n. 45. Kition. Grabschrift des Koches Bakchis, merkwürdig genug in jambischen Tetrametern; am Schluss lies *γαῖα*.

Dozon, Revue arch. XLI S. 124. Fundort anscheinend Kition. Grabschrift eines Mimologen in einem Distichon, beginnend: *Μοψαῖον κόνις ἥδε κτλ.*, worin *Μοψαῖος* als Ethnikon von *Μοψουεστία* gefasst wird (vgl. Bücheler, Rhein. Mus. XXXVI S. 463).

Ellis, Hermes XIV S. 258, zu Kaibel, Epigr. gr. n. 288. Ellis vermuthet als originale Fassung von V. 1 *φίλ' ὁδοιπόρε*, Kaibel (in einem Briefe an Ellis) *παροδοιπόρε*.

Beaudouin und Pottier, Bull. de corr. hell. III S. 165 n. 6. Lapethos. Grabschrift des Timon; es scheint ein Hexameter zu sein, dem prasaïsche Worte folgen. — Ebendort S. 168 n. 14. Kloster Stavro-Myrtu Grabschrift in einem Hexameter und drei Pentametern, mit dem nicht ungewöhnlichen Anfange *ἐνδάδ' ἐγὼ κεῖμαι*; der Name des Todten ist zerrüttet. — Ebendort S. 172 n. 22. Koma tu Yalu. Wohl Rest eines metrischen Epitaphs, da man *[Κ]αλλιστ- -* und *ἄλοχο·* erkennt.

Cesnola, Cypern n. 29. Soloi. Fragmentirte Inschrift; Apollonios stattet, wie es scheint, das Grabmal seiner Eltern mit *περίβολος* u. dgl. aus; beachtenswerth: *ἱεραρχήσας Παμματε[ίρ]ας*. — Ebendort n. 14. Salamis. Grabschrift der Salaminierin Kothus. — Ebendort n. 46. Kition. Fragment, wohl einer Grabschrift; Z. 1 *- - α Ἀφροδησίου*. — Ebendort. Kurze Grabschriften aus Larnaka; die Namen der Todten sind: Artinia (n. 49), Mnasia (n. 53), Pasikines (n. 57), Eutychia und Tharsaleos (n. 95). — Ebendort n. 103. Idalion. Grabschrift der Eutychea. — Ebendort n. 105. Alambra. Grabschrift des Artemidoros.

Dozon, Revue arch. XLI S. 124. Kition. Grabschriften der Marcella und des Mamonios (n. 1), des Demetrios (n. 2), des Marcellus (n. 3).

Beaudouin und Pottier, Bull. de corr. hell. III S. 166 n. 8. Karavostasi. Grabschrift des Sohnes des Diogenes. — Ebendort S. 169 n. 16 Palaepaphos. Grabschrift der Theano. — Ebendort S. 173 ff. Grabschriften von verschiedenen Orten. Die Todten heissen: Posidonios (n. 25), Strato (n. 26), Asklepiades (n. 27), Tele(s)phoros (n. 28), Eutyches (n. 29), Seleukos (n. 30), Asklepias (n. 31), Nution (? n. 32), Karpodoros (n. 33), Symmachos (n. 34), -iaina (n. 35), Soterus (n. 36), Euphrosynos (n. 37), Pr(o)imigenea (n. 38), Hegesianos (n. 39), Onasis (n. 40), Prototy[pe?] (n. 41), Epaphrodeitos (n. 42), Eutyches (n. 43), Artemidoros (n. 44), Ol-- (n. 45), Dioskoros (n. 46), Krates (n. 47), Aphrodeisios (n. 48), Demetrios (n. 49), Euphrosyne (n. 50), Aphrodus (n. 51), Eupraxia (n. 52), Epaphroditos (n. 53), Philon (n. 54), Neophytos (n. 55), Apolonia (n. 56), Teimon (n. 57), Zoilos (n. 58), Aristodemos (n. 59), Onasin (n. 60), Helladia (n. 61), Teimona[x?] (n. 62), Zoila (n. 63), Karpianos (n. 64), Euelpistos (n. 65), Exodia (n. 66).

Joh. Schmidt, Mitth. des Inst. VI S. 153 n. 36. Kition. Grabschrift des Apollonides.

Ohnefalsch-Richter, Mitth. des Inst. VI S. 253. Salamis. Grabschrift des Kallitychos.

Savage, The american journal of philology II S. 223. Künstlerinschrift aus römischer Zeit, unter der Statue einer Frau in der Cesnola-Collection: *Ζωίλος Γόλγιος ἐποίει.*

Cesnola, Cypern n. 54. Künstlerinschrift: *Ἀπο[λλωνίδης* o. dgl.] *ἐπόισεν Εὐε--*. C = *σ*.

Derselbe, Cypern n. 28. Inschrift auf einem Glasgefässe: *Μέγης ἐπόησεν, μνησθῇ ὁ ἀγοράσας.*

Beaudouin und Pottier, Bull. de corr. hell. III S. 163 f. Inschriften auf Glasgefässen: n. 1 *λαβὲ τὴν νείκην*; n. 2 *ὑπερέχει*; n. 4 *Ζωσίμου*; auf Thonlampen: n. 3 *Σφρίδωνος* und *Ἑρμιανοῦ*; auf einem Steine und einem goldenen Ringe: n. 17 und 19 *ἐπ' ἀγαθῇ τύχῃ.*

Newton, Bericht über die Erwerbungen des Brit. Mus. im Jahre 1881; vgl. Arch. Zeit. XL S. 283 f. Ring mit der Inschrift: *Ἐπαγάθω*; Thonlampe: *Σωτήρ*; Thonlampe: *Γαΐου.*

XIII Caria.

Loryma.

Chabiaras, Parnassos 1880 S. 834 c. Ein Eranos von *Ἀδωνιάζοντες* ehrt den -- estas aus Caesarea (*Κασαρη*?) durch Vorrechte und Kranz.

Chabiaras, a. a. O. d; Benndorf, Archäol.-epigr. Mittheil. aus Oesterr. VI S. 157. Sophon weiht etwas der Soteira; der Künstler ist Athanodoros.

Derselbe, a. a. O. a. Grabschrift des Kasyai - - (?). Ebendort b. Geringes Fragment.

Cnidus.

Dareste, Bull. de corr. hell. IV S. 341 ff. Die von Newton, History of discoveries S. 689, edirte Inschrift über den Bau einer Stoa, druckt Dareste in Minuskeln ab, übersetzt sie und erläutert die Finanzaktionen in angemessener Weise.

Ueber einen Brief des Kaisers Augustus an die Knidier (Ross, Inscr. ined. 312) siehe oben Astypalaea.

Herwerden, Mnemosyne X S. 394, zu Kaibel, Epigr. gr. n. 783. Herwerden verlangt Z. 3 ohne Noth γραφὴ [ἡ] παροῦσα mit Annahme einer Krasis qualis non est insolita (?); Z. 4 Σι[μ]ωνί[δ]ας.

Halicarnassus.

Ein halikarnassisches Psephisma siehe oben bei Kos.

Haussoullier, Bull. de corr. hell. IV S. 395 n. 2. Proxeniedekret für den Rhodier Epikuros.

Hicks, Journal of hellenic studies, 1881 II S. 98 ff. Die Inschrift C. I. G. 106 erweist Hicks mit überzeugenden Gründen als halikarnassisch. Die darin erwähnte Befreiung bezieht er auf die Vertreibung der makedonischen Besatzung durch Demetrios Poliorketes im Jahre 303.

Dittenberger, Hermes XVI S. 171 f., zu C. I. G. 2656. Dittenberger ergänzt Z. 4 f.: [ὁ] πριάμ[ενος τ]ὴν ἱερητείαν und Z. 28 κατ[α]σκευᾶτα[ι] als contrahirtes Futurum.

Newton, On a greek inscription at Halikarnassos, extracted from Essays on art and archaeology, und Haussoullier, Bull. de corr. hell. IV S. 295 ff. S. 522 ff. Ein vierseitig beschriebener Stein enthält ein Verzeichniss von Leuten, welche Ländereien und Häuser der Schuldner des Apollo, der Athene und der Parthenos unter Garantie der Götter gekauft haben, und — mit geringen Ausnahmen von jenem gesondert — ein Verzeichniss von solchen, von welchen (nach glücklicher Conjectur Haussoullier's) diese Schuldner selbst gekauft sind. Der zweite Theil des Verzeichnisses bereitet mehrfache Schwierigkeiten. Denn die Schuldner sind nicht als Sclaven verkauft, da z. B. ein und derselbe viermal verkauft wird, sondern der Käufer mag nur ein nicht näher definirbares Anrecht auf sie erworben haben; ferner ist nicht völlig klar die Bedeutung des Ausdruckes τὸν δεῖνα καὶ ὧν ἱκνεῖται; und endlich werden hier

ganz absonderliche Zahlzeichen angewandt, während in dem ersten Stücke des Verzeichnisses die attischen Zeichen mit Zusatz von δρα Verwendung finden. Die Inschrift, welche den Laut ου wechselnd durch O und OY wiedergiebt und etwa in den Anfang des vierten Jahrhunderts gehört, ist auch dialektisch von Bedeutung; ich erwähne: αἰεί, ταῦτα, stets ἢ ἢν ὤν, -εω im Gen. sing. I neben ω (auch nach einem Consonanten). Ein noch nicht recht verwertbarer Schatz ist die Fülle karischer Eigennamen, welche uns hier zuströmt.

Clerc, Bull. de corr. hell. VI S. 191 ff. Oben und unten gebrochenes Namensverzeichniss; ου wird stets durch O gegeben und der Genetiv sing. I endet viermal auf εω, nie auf ω. Die Inschrift kann dem fünften Jahrhundert angehören. Auch hier finden sich viel karische Namen.

Haussoullier, Bull. de corr. hell. IV S. 404 n. 16. Katalog von Männernamen, beginnend [Με]νεκράτης Μενεκράτου. Z. 3 möchte statt Θευδωβίδα zu lesen sein: Θευδω[ρ]ίδα. Jung: A. — Ebendort n. 17 a. Bessere Abschrift von C. I. G. 2662 a. — Ebendort n. 17 b. Fragment: Κελε - - | Κέδρος.

Derselbe, a. a. O. S. 403 Anm., zu Le Bas 505. Der Stein zeigt Z. 2 die Lesung [Ἀ]ρέα. — Ebendort S. 396 n. 3. Die Halikarnassier ehren Ἰουλίαν νέαν Ἥραν Σαβεῖναν Σεβαστήν, d. i. die Tochter des Titus. — Ebendort S. 397 n. 4. Das Volk ehrt den Apollopriester Neon. — Ebendort S. 401 n. 12. Denselben Neon ehrt sein Oheim Theodotos; der Künstler ist Daïmenes aus Oroanda (Ὀροαννεύς). — Ebendort S. 402 n. 13. Den genannten Theodotos ehrt Jemand und auf demselben Stein ehrt Theodotos einen Apollopriester. — Ebendort S. 397 n. 5. Fragment einer Ehreninschrift für einen Priester der Kaiser und des Apollo. — Ebendort S. 398 n. 6. Ehreninschrift für eine Kaiserin (Plotina?): Σεβαστῆς Ἀφροδείτης δημοσίας. — Ebendort S. 399 n. 8. Diophantos ehrt seine Mutter, die Korybantenpriesterin Pantas, und seine Frau Sparte. — Ebendort S. 402 n. 14. Die νέοι ehren den Gymnasiarchen Menophilos.

Bergk, Philologus Bd. XLII S. 258 Anm. 60, zu Newton, Discoveries pl. LXXXVIII 9. Bergk vermuthet [Γ]αλέστης statt des überlieferten Ταλέστης.

Haussoullier, a. a. O. S. 400 n. 10. Der ἀγαθῇ τύχῃ des Ptolemaios Soter und dem Sarapis weiht Arsinoë ein Heiligthum. — Ebendort S. 399 n. 9. Neun Agoranomen weihen etwas der Aphrodite Agoranomos. — Ebendort S. 401 n. 11. Defekte Weihinschrift; Z. 2 ἥρωϊ πατρῴῳ. — Ebendort S. 398 n. 7. Sparte (s. o.) weiht etwas der Leto und Artemis.

Herwerden, Mnemosyne X S. 389, zu Kaibel, Epigr. gr. n. 205. Herwerden verlangt in V. 3 τέκνον δ' ἀρτ[α]γάλακτον.

Haussoullier, Bull. de corr. hell. IV S. 406 n. 22. Grabschrift des [S]a[l]vius (?), des Sohnes des Aristeides, in vier Hexametern. Ich vermag das Epigramm nur nach zwei Correcturen zu verstehen: V. 3. 4 *καὶ γὰρ ἐν εὐφρασίαις καὶ αὐλῶν ἡδέσι φωναῖς [μ]ωμηθεῖσαν ἔλαμψε βροτοῖς λι[π]οκαλλέα μορφήν* also: bei Gastmählern und Flötenklang that er sich hervor durch seine von den Menschen verspottete schönheitslose Gestalt. Der Todte müsste danach ein verkrüppelter Spassmacher gewesen sein.

Derselbe, a. a. O. S. 404. Grabschrift des Athenippos (n. 18), des Apollonios (n. 19), von Angehörigen des Deliades (n. 20), des aus litterarischer Ueberlieferung bekannten Aelius Dionysius, *φιλόσοφος ἀπὸ Μουσείου* (n. 21), des Medon (n. 23); Aufschrift des Grabmals des Epaphrodeitos, mit Strafandrohung; n. 25 Bruchstück einer Strafandrohung.

Derselbe, a. a. O. S. 403 n. 15. Eine Basis mit nachlässig eingehauenen Inschriften von der Form: *νίκη τοῦ δεῖνος*.

Fränkel, Arch. Zeit. XXXVII S. 27, und Gardner, ebendort S. 185. Wegen ihres besonderen Interesses finde eine Münzaufschrift hier Platz: *Φάνους* (oder *Φαινοῦς*) *εἰμὶ σῆμα*. Schrift: ⊟ = *η*.

Bargylia.

Hauvette-Besnault und Dubois, Bull. de corr. hell. V S. 192 n. 14. Basenaufschrift einer Statue des Kaisers Titus; die Kosten hat Exekestos getragen, Priester u. a. der Artemis Kindyas. Dieselbe Person begegnet in der Inschrift Le Bas 496, wo die Lesung zu bessern ist. — Ebendort S. 193 n. 15. Das Volk ehrt den - - odotos, der in den delphischen Soterien beim Dauerlauf der Knaben gesiegt hat.

Iasus.

Hauvette-Besnault und Dubois, Bull. de corr. hell. IV S. 491 ff. Die Urkunde handelt von Confiscation und Verkauf der Güter von Aufrührern gegen Mausolos und besteht aus drei Theilen: dem Volksbeschlusse, dem Verzeichnisse der verkaufenden Beamten (*ἄρχοντες, ταμίαι, ἀστυνόμοι, συνήγοροι, πρυτάνεις, ἱερεῖς Διὸς Μεγίστου, οἱ ἀπὸ φυλῆς*) und dem Verzeichnisse der einzelnen Verkäufe. Der Dialekt bietet jonische und dorische Formen; *ου* wird durch O und OY bezeichnet. Karische Namen sind nicht gar zahlreich; die Endung *ασσις* ist bei ihnen nachträglich in *αξις* corrigirt.

Hicks, Historical inscriptions S. 297 n. 174. Ein bisher unedirter Stein des britischen Museums enthält ein fragmentirtes Ehrendekret für den *βασιλεὺς μέγας Ἀντίοχος καὶ βασίλισσα Λαοδίκη*. Hicks schwankt zwischen der Deutung auf Antiochos II und III und stellt die Urkunde chronologisch in die Zeit des A. II; mir scheint nur A. III verstanden werden zu können.

Ueber die auf Iasos bezügliche rhodische Inschrift Le Bas, Carie n. 251, siehe Rhodos.

Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη τῆς εὐαγγελικῆς σχολῆς, περίοδος δευτέρα, ἔτος δεύτερον καὶ τρίτον, ἐν Σμύρνῃ 1878, S. 49: *Πoῦλχερ κοινωνῶν λιμένων Ἀσίας οἰκονόμος ἐν Ἰασῷ.*

Mylasa.

Hauvette-Besnault und Dubois, Bull. de corr. hell. V S. 105 n. 7. Bruchstück eines Psephisma's in Cultusangelegenheiten: Z. 8 *Ἥρας δαίμονος*, Z. 15 *ἡρέθη ἱερεὺς Διό*[*ς*] oder *Διο*[*νύσου*].

Dieselben, Bull. de corr. hell. V S. 107 ff. n. 10, stellen drei Inschriftenfragmente zusammen: A, *μουσ. κ. βιβλ.* II 1 S. 50 f; B, C. I. G. 2693 e und vollständiger bei Le Bas 416; C, Kirchhoff, Hermes XV S. 383 f. und genauer Bull. de corr. hell. V S. 110 f. Die drei Stücke beziehen sich auf ähnliche Vorgänge (mindestens auf zwei, denn es können höchstens A und C zu einer Urkunde gehören): Thraseas verkauft dem Tempel der otorkondischen Phyle seine Güter und nimmt sie dann für eine mässige Rente in Erbpacht.

Dieselben, a. a. O. S. 101 n. 6. Bruchstück eines Ehrendekretes, ausgestellt seitens einer Phyle für Jemand, der in Gebietsstreitigkeiten, wie es scheint, mit den Stratonicensern, sowie als *ἔκδικος* gute Dienste geleistet hat.

Lingenthal, Monatsber. der Akademie 1879 S. 159 ff, zu C. I. G. 2712 (nach Böckh's Vorgang sei die christliche Inschrift hier eingereiht). Lingenthal setzt diesen Erlass aus sachlichen Gründen in die Zeit von 465—491 und schreibt ihn dem Präfecten Dioscorus (472 und 475) zu; auch der Inhalt wird erörtert.

Hauvette-Besnault und Dubois, Bull. de corr. hell. V S. 107 n. 10. Bruchstück wohl eines Verzeichnisses von Verkäufen (oder eines Pachtcontractes); Z. 4 *χιλίων πενταχοσίων*.

Dieselben, a. a. O. S. 95 n. 1. Aufzählung der Ehren, welche die Einwohner von Halikarnassos, Myndos, Keramos, Hydisa und Tabai dem Sibilōs erwiesen haben.

Dieselben, a. a. O. S. 106 n. 9. Bruchstück einer Basenaufschrift; Z. 1 nach Ergänzung der Herausgeber: [*οἱ φυλέ*]*τα*[*ι*] *τὴν εἰκόνα.*

Dieselben, a. a. O. S. 41. Die Gemeinde errichtet dem Kaiser Tiberius eine Statue.

Dieselben, a. a. O. S. 98 ff. Neue sorgsame Abschriften der homogenen Säuleninschriften der *ἱερεῖς Διὸς Ὀσογῶα Διὸς Ζηνοποσειδῶνος.* S. 98 n. 2 = C. I. G. 2700 und Le Bas 348; S. 100 n. 3 = Le Bas 361; S. 100 n. 4 und S. 101 n. 5 = Rev. arch. XXXII S. 284.

Hauvette-Besnault und Dubois, a. a. O. S. 38. Fragment; es weiht Jemand *τὸ προσ[κήν]ιον καὶ τοὺ[ς ἀνδριάντας]*. — Ebendort S. 39. Artemeisia, Priesterin der Nemesis, weiht mit Genehmigung ihres Gatten Menippos, des Priesters der Peitho *τὸ βῆμα καὶ τὸ ἄγαλμα καὶ τὰ σὺν αὐτῷ* der Nemesis. — Ebendort S. 106 n. 8. Ein Priester *Σαβαζίου καὶ τῶν Ἀσ* . . . . . weiht dem Dionysos eine Statue.

Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη II 2/3 S. 10. Fragment; — *Φιλοστόργου* — | — *Θεοδότου ἱερε* - -.

Ebendort, S. 10. Grabschriften des Tiberius Claudius Seleucus, des Iason und der Tyche; Inschrift eines Grabmales, welches zu einem Drittel dem Theophilos und seinem Sohne, zu den andern zwei Dritteln dem Menandros und der Pronoia gehört.

Hauvette-Besnault und Dubois, Bull. de corr. hell. V S. 35. *Ἐμνήσθη Εὐάνθης Ῥούφου κτλ.*; rechts und links ähnliche Aufzeichnungen.

Lagina.

Benndorf, Archäol.-epigr. Mittheil. aus Oesterr. VI S. 164. Von der Inschrift des Priesters Chrysaor, des Sohnes des Menelaos, ist zu den von Newton, History of discoveries at Cnidus, Halicarnassus and Branchidae II S. 799 n. 101, publicirten Stücken ein links anschliessender Block gefunden worden.

Hauvette-Besnault und Dubois, Bull. de corr. hell. V S. 185 ff. S. 185 n. 10. Die Inschrift zählt die Verdienste des Priesters Chrysaor, des Sohnes des Heras, und seiner priesterlichen Anverwandten auf. — S. 189 n. 11. Aehnliche Inschrift; oben mit grösseren Buchstaben der Name *Διονύσιος Εὐκλίδου*. — S. 191 n. 12. Geringes Bruchstück einer ähnlichen Inschrift; Z. 3 *τῶν Ῥωμαίων*, d. i. negotiatores. — S. 191 n. 13. Bruchstück; Z. 1 - - *νος Κωραιεὺς Κέδνος*, in Z. 2 wird *υἱοθεσίαν* durch ein *υ* ausgedrückt, welches über das *θ* der Präposition *καθ'* gesetzt ist.

Stratonicea.

Hauvette-Besnault und Dubois, Bull. de corr. hell. V S. 184 n. 9. Katalog von Eigennamen mit Ethnicis: Z. 1 *Κωραιεύς* (s. o. Lagina, und so ist auch C. I. G. 2726 = Le Bas 1584 *bis* zu lesen), Z. 2 *Ἀοβολδεύς* u. s. w.

Dieselben, a. a. O. S. 183 n. 5. Das Volk ehrt den Lucius Calpurnius Piso, wohl den Consul des Jahres 739 d. St.

Dieselben, a. a. O. S. 182. Neon und Euphrosyne (n. 3), sowie Phronimos und Peitho (n. 4) weihen etwas dem Zeus, welcher die Beinamen *ὕψιστος καὶ θεῖος ἄγγελος*, resp. *ὕψιστος καὶ θεῖος* erhält.

Hauvette-Besnault und Dubois, a. a. O. S. 184. Grabschriften: des Eirenaios (n. 6), des Tiberius Claudius Nicephorus und des Bademeisters Hermes (n. 7), der Melitine (n. 8).

Physcus.

Benndorf, Archäol.-epigr. Mitth. aus Oesterr. VII S. 147. Vier Söhne eines --charis weihen etwas der Leto (*Λατοῖ*); aus guter Zeit.

Aphrodisias.

Papadopulos Kerameus, Mittheil. des Inst. V S. 340 n. 12. Ein Beschluss des Rathes und Volkes ordnet die Modalitäten wiederkehrender Geldspenden, welche Jemand testamentarisch festgesetzt hat.

Miletus.

Ueber die fälschlich als milesisch in Anspruch genommene Inschrift C. I. G. 2860 siehe oben Delos.

Papadopulos Kerameus, Mitth. des Inst. V S. 336 n. 5. Basenaufschrift einer Ehrenstatue des Hesychios; seine Verdienste bestehen in der Errichtung einer Statue der Faustina, in der Anlegung und Ausschmückung eines Bades und in der Herstellung von Kanälen (*ὁλκοί*).

Derselbe, a. a. O. S. 335 n. 3. Ehreninschrift für Hadrian. S. 336 n. 4. Bessere Abschrift von C. I. G. add. 2871 b; Z. 1 *Ταγώ*.

Ellis, Hermes XIV S. 260, zu Kaibel, Epigr. gr. n. 858. Ellis erklärt V. 4 f.: »cum sententiam pronuntiasset, quae et lucro sibi et dietatis in matrem suam documento esset.«

Papadopulos Kerameus, Mittheil. d. Inst. V S. 335 n. 2. *Διὸς σωτῆρος*.

Ellis, Hermes XIV S. 258, zu Kaibel, Epigr. gr. n. 223. Ellis ergänzt V. 12 [*λ*]*ιπα*[*ρ*]*οῖς*; für das Richtige halte ich [*δ*]*ιπ*[*λ*]*οῖς*.

Papadopulos Kerameus, Mittheil. des Inst. V S. 335 n. 1. Grabschrift des Tiberius Julius Antiochianus und der Julia Artemo--.

Alabanda.

Hauvette-Besnault und Dubois, Bull. de corr. hell. V S. 180 n. 1. Vom Volke errichteter Grabstein für drei Männer, welche für das Vaterland gefallen sind: — —, Menekles und Iatrokles; die beiden ersten waren *στρατηγοὶ ἐπὶ χώρας*. — Ebendort S. 181 n. 2. Grabrelief mit der Inschrift: *Σφηκᾶς*.

Priene.

Hicks, Historical inscriptions n. 123. Hicks theilt den bisher unedirten Eingang des Briefes mit, von welchem ein Fragment bei Le Bas 188

publicirt ist; der Brief stellt sich nun wirklich als von Alexander dem Grossen herrührend heraus.

Papadopulos Kerameus, Mittheil. des Inst. V S. 339 n. 10. Neue Abschriften von C. I. G. 2905. 5 (*E*) = Le Bas 189, nebst unbedeutenden Resten einer anderen Inschrift. — Ebendort, S. 340 n. 11. Fragment eines Ehrendekretes; Z. 3 [*τὴν εὔνοι*]*αν ἣν ἔχων διατελεῖ ὁ δῆμος πρὸς τὸμ βασιλέ*[*α*].

Latischeff, Bull. de corr. hell. VI S. 374. Der Senatsbeschluss über Narthakion dient für den prienensischen (Le Bas 195—198) der Mommsen'schen Ergänzung Z. 2 *στ*[*ρατηγὸς ὕ*]*πατος*, gegenüber der Waddington'schen *Στ*[*ελλατίνᾳ, ὕ*]*πατος*, zur Stütze. Für den Fall, dass die Buchstaben *στ* unsicher seien, möchte Latischeff das Cognomen ergänzen; indess beruhen diese beiden Buchstaben auf zwei Copien, von Chandler und Le Bas.

Papadopulos Kerameus, Mittheil. des Inst. V S. 337 n. 6—9. Steine mit Grabschriften von der Form: *ὁ τόπος τοῦ δεῖνος*, möglicherweise christlich, vgl. C. I. G. 9272 ff. N. 6 *ὁ τόπος Μεννέου κτλ.*; n. 7 Z. 4. 5 *ὁ τ. Ἀρισταγόρου*; n. 8 *ὁ τ. Ποπλίου Πατουλκίου Βάσσου*; n. 9 Z. 10 *Νικολίνου.*

Tralles.

Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη III 1/2 S. 131 ff; Bull. de corr. hell. III S. 466. Stück eines Ehrendekretes für einen Alexandros; die Urkunde soll in den Tempeln des Zeus Larasios und der Athene aufgestellt werden. Etwa aus dem dritten Jahrhundert v. Chr.

Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη II 2/3 S. 56. Fragment eines Dekretes; es wiederholen sich die Worte *εἰσφορά* (*εἰσφορία*) und *σύνοδος*.

Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη III 1/2 S. 181; Hauvette-Besnault und Dubois, Bull. de corr. hell. V S. 340 n. 1. Ein dem Zeuspriester Kleitosthenes gegebenes delphisches Orakel in zehn Hexametern. Es wird der Cultus an einem Poseidonaltar geregelt, durch dessen Errichtung der Zorn des Zeus besänftigt sei. Aus römischer Zeit.

Hauvette-Besnault und Dubois, Bull. de corr. hell. V S. 343 n. 4. Der Gymnasiarch Aristokrates verzeichnet die *νέοι*, welche gesiegt haben *δρόμῳ, εὐεξίᾳ, ἀκοντισίᾳ, τοξικῇ.* — Ebendort S. 347 n. 10. Fragmentirte Basenaufschrift einer Statue, welche vom Rathe, Volke, von der Gerusie, den *νέοις* und den Negotiatores errichtet ist. — Ebendort S. 348 n. 12. Aufschrift der Statue einer Priesterin der ephesischen Artemis, *Δημη* (?) *Χαιρήμονος Καλλινόη*; errichtet haben sie *οἱ ἐν τῇ Ἀσίᾳ δῆμοι.* — Ebendort, S. 343 n. 3. Basis der Statue des T. Flavius Stasikles Metrophanes. — Ebendort, S. 342 n. 2. Es ist den Heraus-

gebern entgangen, dass diese Aufschrift einer Statue der *Σεβαστὴ Ἀγριππεῖνα* schon in der Pandora XXI S. 64 edirt ist.

Ramsay, Bull. de corr. hell. VII S. 273, zu der Inschrift im *μουσ. καὶ βιβλ.* I 1 S. 126. Z. 7 liest Ramsay mit Recht [*πα*]*ραφυλάξαντα* statt [*ἱε*]*ρὰ φυλάξαντα.*

Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη III 1/2 S. 181. Diese Ehreninschrift für den cubiculi praefectus Hadrian's ist schon bei Le Bas 1652 f gedruckt.

Hauvette-Besnault und Dubois, Bull. de corr. hell. V S. 347 n. 11. Ein Schreiber weiht Hermen; Z. 1 *Ἑκάτης*? ob *Ε*[*ὐ*]*κ*[*ρ*]*άτης*?

Ramsay, Bull. de corr. hell. VII S. 276. Bessere Abschrift der Weihinschrift der L. Aurelia Aemilia, *ἐκ προγόνων παλλακίδων καὶ ἀνιπτοπόδων* (vgl. *Μουσεῖον καὶ βιβλ.* I 1. S. 130).

G. Hirschfeld, Zeitschr. für österr. Gymn. 1882 S. 500 ff., zu der Inschrift im Bull. de corr. hell. I S. 55. *Κρυπτός* steht hier nicht im Sinne von »heimlich«, sondern von »verdeckt«, eine Bedeutung, welche Hirschfeld u. a. auch für die *κρυπτὴ εἴσοδος* in Olympia nachweist. Auch die anderen in dieser Inschrift genannten Baulichkeiten erläutert Hirschfeld.

Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη II 2/3 S. 42. L. Salvius Epaphrodeitos und seine Kinder weihen etwas dem Asklepios.

Ramsay, Bull. de corr. hell. VII S. 277 n. 21. *Εἰκὼν ἡ λίθος εἰμί· τίθησί με Σείκιλος ἔνθα μνήμης ἀθανάτου σῆμα πολυχρόνιον.* Darauf folgen kurze Sentenzen; zwischen den Zeilen noch ungedeutete einzelne Buchstaben.

Hauvette-Besnault und Dubois, Bull. de corr. hell. V S. 344 n. 5. Auch diese Aufschrift des Grabmals des Democharis ist nicht unbekannt, sondern steht bereits in der Pandora XXI S. 64. — Ebendort S. 345 n. 6. Grabschrift des Zopyrion und Mandron. — Ebendort S. 346 n. 7. Defekte Grabschrift: *τὸ ἡρῷον κυκλόσε κτλ.* — Ebendort S. 346 n. 8. Aufschrift des Grabmals des Daduchos, eines Dieners des aus C. I. G. bekannten C. Julius Philippos; so glaube ich wenigstens die Inschrift auffassen zu müssen. — Ebendort S. 348 n. 13, und Lewis, Academy 13. Januar 1883 S. 31. Grabschrift des Gaius Anthestios Philox[enos] und seiner Angehörigen.

Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη II 2/3 S. 55. Grabmal, welches ein Sohn des [Herm]ogenes sich und seiner Gattin Hedea bereitet hat.

Ramsay, Bull. de corr. hell. VII S. 277 n. 20. Sarkophag mit zwei Inschriften: a) *Πολλίωνος Δορυφόρου κτλ.*, b) *Μάρκος Βιτέλλιος κτλ.*

Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη II 2/3 S. 48, zu Le Bas 1652 e. Das Ende der ersten Inschrift wird gelesen: *ἀπὸ Ἐφέσου μ*(*ίλια*) *λ'· ἀνθ*(*υ-*

πατεύοντος) *Γ. Ἰουλ. Οὐολουσίννα Ῥογατιανοῦ*; das Ende der zweiten Inschrift: *τοῖς Καίσαρσιν· μ(ίλια) β′*. Vgl. auch Ramsay, Journal of hellenic studies II S. 46.

Nysa.

Ramsay, Bull. de corr. hell. VII 269 n. 13. Die *φυλὴ Σεβαστὴ Ἀθηναΐς* ehrt den aus anderen Inschriften bekannten P. Aelius Alcibiades, *ἐπὶ κοιτῶνος Σεβαστοῦ*.

Derselbe, a. a. O. S. 270 n. 14. Eine Statue des Architekten M. Aur. Aphrodisius wird von seinen Söhnen errichtet; der Ausdruck *ἐν φθάνουσιν ἔργοις* kehrt ähnlich in der folgenden Inschrift wieder.

Lewis, Academy 13. Jan. 1883 S. 31; Ramsay, a. a. O. S. 272 n. 15. Rath, Volk, Gerusie, Neoi und Synodos ehren den M. Apollonios, der nebst seinen Söhnen vielerlei Aemter verwaltet hat; darunter die *παραφυλακή*.

Ramsay, a. a. O. S. 275 n. 17. Rath und Volk ehren den M. Servilius Eunicus, u. a. *ἔπαρχον σπείρας Σάρδων σκρεῖβαν κυαιστώριον λιβράριον*.

Derselbe, a. a. O. S. 274 n. 16. Die Einwohner von Nysa ehren den P. Licinius Cornelius Saloninus Valerianus, den Sohn des Gallienus.

Derselbe, a. a. O. S. 275 n. 18. *Μνημῖον Θυωδώτου Μιθρέους κτλ.*

Aus Carien, unbestimmter Herkunft.

Schlumberger, Bulletin de la société des antiquaires de France 1880 S. 85. Bleierner Anker, an der karischen Küste gefunden, mit der Inschrift: *Σώτειρα*.

XIV Lydia.

Ephesus.

Von den zahlreichen Inschriften, welche Wood in seinem Buche Discoveries at Ephesus, London 1877, nach den Fundorten geordnet edirt hat, ist der vorige Berichterstatter (S. 81 f.) nur eine von Dareste separat behandelte zu besprechen im Stande gewesen, welche Bestimmungen über hypothekarische Schulden enthält. Die übrigen mögen also hier nachträglich kurz aufgezählt werden.

Wood, Dianatempel n. 8. Ein Volksbeschluss bethätigt die gute Gesinnung gegen Antigonos und Demetrios und die Freude über die gemeldeten *εὐτυχήματα*; u. a. sollen die *ἐσσῆνες* (Paus. VIII 13. 1), welche auch auf anderen Inschriften oft erscheinen, der Artemis *εὐαγγέλια* opfern: dem Apollonios, der die guten Beziehungen genährt hat, wird Kranz und Bürgerrecht zu Theil.

Wood, Dianatempel n. 19. Verleihung des Bürgerrechtes an den Akarnanen Euphronios, welcher sich bei Gelegenheit einer Gesandtschaft an Prepelaos (Diod. XX 107) der Stadt nützlich gezeigt. Von Behörden begegnen ausser den *νεωποῖαι*, *βουλή* und *γερουσία* noch: *οἱ κούρητες* (denn so ist zu lesen, nicht mit Wood *οἰκουρῆτες*; vgl. unten, grosses Theater n. 22 *πρωτοκούρης*) und *οἱ ἐπίκλητοι*. Am Schlusse wird die Phyle und Chiliastys genannt, welche der neue Bürger durch das Loos erlangt hat (*ἔλαχε*, vgl. vorher *ἐπικληρῶσαι*). So begegnen uns auf solchen und andern Wood'schen Urkunden die Phylen: *Βεμβινεῖς* (*Βεμβειναῖοι*, so ist also auch C. I. G. 2956 zu lesen), *Εὐώνυμοι*, *Ἐφεσεῖς*, *Καρηναῖοι* (*Καριεναῖοι*), *Σεβαστή* (= *Ἀδριανή*?), *Τήϊοι*, und die Chiliastyen: *Αἰγώτεοι*, *Ἀλθαιμενεῖς*, *Ἀργαδεῖς*, *Βωρεῖς* (*Βορεῖς*), *Γα*- -, *Γλαύκηοι*, *Εὐρυπομ*- -, *Ἐχεπτολεμεῖς*, *Ἐχύρεοι*, *Ἡγητόρειοι*, *Λαβάνδηοι*, *Λεβέδιοι*, *Οἴνωπες*, *Πεῖοι Πελάσγηοι*, *Πολύκληοι*, *Ῥόδιοι* (?), *Σιεῖς*, *Σιμώνεοι* (*Σιμώνιοι*), *Χηλώνεοι* (*Χηλώνηοι*).

Wood, Dianatempel n. 25; Hicks, Historical inscriptions n. 150. Verleihung des Bürgerrechtes an einen General des Demetrios, den Macedonier Archestratos, welcher sich in Klazomenai treu gezeigt und auch den Ephesiern Getreideschiffe gerettet hat. Nach Hicks kurz vor der Schlacht bei Ipsos.

Wood, Dianatempel n. 7; Hicks, Historical inscriptions n. 151. Verleihung des Bürgerrechtes an den Rhodier Nikagoras, welcher als Gesandter von den Königen Demetrios und Seleukos gekommen ist.

Wood, City und Vorstädte n. 16. Bürgerbrief für Philon, Dionysios, Hierakles, Menippos aus Keramos (denn Wood's *Ἐράμιοι* wird in [*Κ*]*εράμιοι* zu verwandeln sein). — Derselbe, Dianatempel n. 1. Bürgerbrief für den Rhodier Agathokles zum Danke für Getreidelieferungen. — Derselbe, Dianatempel n. 2. Bürgerbrief für den Olynthier Leukippos; n. 3: für den Magnesier Apoll - -; n. 5: für Perinthier, von denen einer Artemidoros heisst; n. 9: für - - ridaios; n. 10: für Zoïlos aus Elaia; n. 11: für den Thebaner Lysikon (zu dem Ausdrucke *μετὰ τὰ ἱερὰ καὶ τὰ βασίλεα* vgl. Le Bas n. 87 Z. 26: *μετὰ τὰ ἱερὰ καὶ τὰ βασιλικά*); n. 12: für den Magnesier Thras - -, der sich in Kriegsläuften den Ephesiern freundlich gezeigt hat; n. 13: für einen Nikeratos (angemerkt sei die Schreibung *ἑοεργέταις*); n. 17: für Euthydamos aus Kaphyai in Arkadien; n. 18: für Antiphon aus Histiaia; n. 22: für Amphiktyon aus My[tilene]; n. 23: für - - phanes aus Teos. N. 24. Bürgerbrief für - - ton, Dionysios und Apollonios; derselbe ist indess nicht von Rath und Volk ausgestellt, sondern von den [*ἡρ*]*ημένοις ἐκ τοῦ δήμου ἐπὶ τῷ σίτῳ*. — Die folgenden Urkunden sind so fragmentirt, dass der Name des Geehrten fehlt: Dianatempel n. 4. 6. 14. 15. 16. 20. 21. 26.

Egger, Journal des savants 1880 S. 712 f., giebt eine Uebersetzung der den mithridatischen Krieg betreffenden Inschrift Le Bas 136 a.

Wood, Grosses Theater n. 23. Fragment, wohl von einem Psephisma, dessen Inhalt nicht klar wird: Z. 6 *περὶ τῶν ὑδάτων*, Z. 7. 10 *ἔγγραφα*.

Derselbe, Grosses Theater n. 1. Ein gewisser C. Vibius Salutaris, über welchen schon C. Curtius im Hermes IV S. 218 ff. gehandelt hat, hat eine Menge meist silberner Bildwerke, die Artemis, den Senat, die Bule, das römische Volk, die Gerusie, den Ritterstand u. s. w. darstellend, sowie beträchtliche Gelder gespendet, von denen alljährlich die Beamten, Priester und sonstige mit dem Culte der Göttin in Beziehung stehende Personen (darunter *ἀκροβάται τῆς θεοῦ*) Genuss haben sollen.

Ueber die Stiftungen liegen in sieben, zum Theil freilich arg zerstörten Columnen mancherlei Urkunden vor: Beschlüsse der *βουλή* und des *δῆμος*, Verfügungen des Salutaris, Bestätigung des römischen Proprätors. Die Bestimmungen sind sehr detaillirt und erstrecken sich bis auf die Putzerde (*ἀργυρωματικὴ γῆ*), mit welcher die Bildwerke gereinigt werden sollen. Die Zeit ist bestimmt durch das Consulat des S. Attius Suburanus II und M. Asinius Marcellus (104 n. Chr.); über den Proconsul Aquillius Proculus vgl. Waddington, Fastes n. 113. Von Einzelheiten seien erwähnt: *πρεσβεύτεροι* als Finanzbeamte; der Geburtstag der Artemis am sechsten Thargelion; die *Ἀθηνᾶ πάμμουσος*; die *Μαγνητικὴ* und *Κορησσικὴ πύλη* in Ephesos; die Datumsgleichung *πρὸ η' καλανδῶν Μαρτίων = μηνὸς Ἀνθεστηριῶνος β' σεβαστῇ*; das Wort *εὐλύτησις* »schnelle Berichtigung.« Ueber die jonischen Monate vgl. H. Droysen, Herm. XV S. 363.

Derselbe, Grosses Theater n. 17. Dieser Brief Hadrian's an die Gerusie ist schon von C. Curtius, Hermes IV S. 178, und von Waddington, Fastes n. 125, veröffentlicht.

Derselbe, Odeum n. 1; Dubois, Bull. de corr. hell. VII S. 407. Ein Brief Hadrian's an die ephesischen Beamten und die Bule; der Kaiser empfiehlt die Wünsche des L. Erastos zur Berücksichtigung. Die Zahl der trib. pot. (*ιγ'*) ist zerstört und vom englischen Herausgeber falsch ergänzt; für die Chronologie der kaiserlichen Reisen ist wichtig die Stelle: *ἐμοὶ — τὸ μὲν πρῶτον ἐς Ῥόδον ἀπὸ τῆς Ἐφέσου κομιζομένῳ, νῦν δὲ ἀπὸ Ἐλευσῖνος πρὸς ὑμᾶς ἀφικνουμένῳ.* Ein geringes Fragment der Inschrift steht schon bei C. Curtius, Hermes IV S. 181 n. 2.

Derselbe, Odeum n. 2. Ein Brief des Antoninus Pius an die Beamten, Rath und Volk bildet offenbar eine Antwort auf eine Beschwerde der Ephesier darüber, dass die Städte Pergamos und Smyrna ihnen die gebührenden Titulaturen vorenthielten; der Kaiser zeigt sich bemüht, die gewiss sehr aufgeregten Gemüther der Beschwerdeführer zu beruhigen. Die Datirung ist mangelhaft erhalten: *ὕπατος τὸ γ'*. Der in der Unterschrift (*τὸ δὲ ψήφισμα ἐποίησεν γραμματεύων κτλ.*) genannte P. Vedius Antoninus begegnet auf ephesischen Inschriften sehr häufig.

Wood, Odeum n. 3. Ein Brief Antonins (*δημ. ἐξ. τὸ η'*) an die Beamten, Rath und Volk macht ihnen den Vorwurf, dass sie die Verdienste des Vedius Antoninus um die Stadt Ephesos nicht genug anerkennen. Ueber den Proconsul Julianus vgl. Fastes n. 138.

Derselbe, Odeum n. 4. Brief des Antoninus Pius (*δημ. ἐξ. τὸ ιγ'*) an die Beamten, Rath und Volk. Auf ein Schriftstück der Ephesier, in welchem sie die *φιλοτιμία* des Vedius Antoninus gerühmt haben — der Erfolg der kaiserlichen Protektion, — erwidert er, dass ihm dieselbe bekannt sei.

Homolle, Bull. de corr. hell. II S. 333 ff., zu C. I. G. 2953 b. Die Inschrift stammt aus Delos (s. oben Delos).

Wood, City und Vorstädte n. 8. Langes Verzeichniss von Männernamen mit Vatersnamen, beginnend - - *μης Ἀριστοβούλου*.

Derselbe, Augusteum n. 1. Verzeichniss mit der Datirung *Δημητρίου ἐνιαυτῷ*. Es ist nach Phylen geordnet und zwar werden aus jeder der sechs Phylen zwei Männer (aus der letzten nur einer) mit Beifügung des Namens des Vaters, (meist auch) des Grossvaters und der Chiliastys aufgeführt.

Derselbe, Augusteum n. 13. Kurzes Fragment eines Verzeichnisses von Beamten mit Chiliastyennamen, beginnend: *πρύτανις κτλ.*

Derselbe, Augusteum n. 6. Katalogfragment: *ἀγαθῇ τύχῃ· οἵδε ἐν[εωποίησαν]* (denn so ist zu lesen) — *αὐθαίρετοι* — *ἱερατευούσης* — *ἱεροκήρυκος* (vgl. Le Bas 152); z. Th. römische Namen; Phylen und Chiliastyen.

Derselbe, Peribolosmauer n. 1. Augustus hat den Artemistempel und das Augusteum ummauern lassen, unter dem Proconsulat des C. Asinius Gallus. Die Inschrift ist schon edirt von Waddington, Fastes n. 58, der über die Tilgung des Namens des Proconsuls auf dieser und den folgenden Inschriften handelt.

Derselbe, Peribolosmauer n. 2 und 3. Zwei Inschriften aus demselben Jahre wie die vorige melden gleichlautend, dass Augustus *στήλας ἱερὰς τῶν ὁδῶν καὶ ῥείθρων Ἀρτέμιδι ἀποκατέστησεν*; n. 2 schliesst: *τὸ ῥεῖθρον ἔχει πλάτους πήχεις ιε'*, n. 3: *ἡ ὁδὸς ἔχει σὺν τῷ ῥείθρῳ τοῦ ποταμοῦ πήχεις λ'*.

Derselbe, City und Vorstädte n. 2. Die mit der Aufstellung der Stelen (s. o.) betraute Commission erstattet Bericht über die Erfüllung der Aufgabe; es sind mindestens zwanzig Stelen errichtet.

Derselbe, City und Vorstädte n. 11. Die Inschrift verkündet, dass das Wasser aus dem von Claudius Diogenes hereingeleiteten *καινὸς Μάρνας* herstamme.

Wood, Grosses Theater n. 3. Die Ephesier haben das Dach (*πέτασος*) des Theaters und andere Theile desselben reparirt resp. neu hergestellt; der Schreiber ist P. Vedius Antoninus (s. o.).

Derselbe, Grosses Theater n. 6. Diese Inschrift über die Ausbesserung des Theaterdaches unter dem Proconsul Tineius Sacerdos steht schon besser bei Waddington, Fastes n. 164.

Derselbe, Gegend des Dianatempels n. 11; Kaibel, Epigr. gr. add. n. 877 a. Ehreninschrift in zwei Distichen für Soteros, den ersten Sophisten, welchen (nach der Deutung von Gomperz, Zeitschr. für österr. Gymn. 1878 S. 440) die Ephesier zweimal und zwar von Athen berufen haben. Voran geht ein, nur bei Wood abgedrucktes, Verzeichniss von elf Schülern.

Derselbe, Gegend des Dianatempels n. 7; Kaibel, Epigr. gr. add. n. 888 a. Ehreninschrift in vier Distichen für Severus, den Vater des Ummidius Quadratus (Consul 118 n. Chr.); der Verfasser des Epigrammes ist Hadrian.

Kaibel, Rhein. Mus. XXXIV S. 212 n. 1050 a. Aus einer Cyriacushandschrift; Ehreninschrift in vier Hexametern für den, welcher das Amphitheater (*ἁψίς* und *ἕρμα*) eingerichtet hat; der Name ist nicht erhalten.

Wood, Grosses Theater n. 5. Diese Ehreninschrift für C. Julius Agrippa, einen Nachkommen Herodes' des Grossen, steht schon bei C. Curtius, Hermes IV S. 190 n. 7.

Derselbe, Grosses Theater n. 7. Ehreninschrift für Antoninus; die Inschrift ist minder vollständig und in einigen Zeilen differirend von C. Curtius, Hermes IV S. 184 n. 4, publicirt.

Derselbe, Grosses Theater n. 8. Ehreninschrift für einen Faustkämpfer, welcher in vielen, namentlich asiatischen Städten gesiegt hat; n. 14 desgl. für einen vielfach siegreichen Stadionläufer; n. 18 für einen *ἱεροκῆρυξ* und *ὑμνῳδός*, u. a. *ὑμνῳδὸς χρυσοφόρων* (die *χρυσ.* begegnen mehrfach auf den Wood'schen Inschriften). Alle drei Inschriften sind datirt nach dem Agonotheten Tiberius Julius Reginus; lediglich aus derselben Datirung besteht die Inschrift n. 9. Der Ausdruck *'Εφεσηΐδι φιζ'* in n. 8 und *τῆς φιζ' πενταετηρίδος* in n. 18 muss auf Anknüpfung an mythologische Ereignisse beruhen (vgl. Dittenberger, Arch. Zeit. XXXVIII S. 64).

Derselbe, Grosses Theater n. 10: *Φλ. Τιτιανὸς ἔπαρχος Αἰγύπτου.*

Derselbe, Grosses Theater n. 12. Ehreninschrift für Trajan, errichtet bei der Feier der Balbilleen.

Derselbe, Grosses Theater n. 15. Ehreninschrift für C. Julius Lupus T. Vibius Varus Laevillus; sie steht etwas richtiger bereits bei C. Curtius im Hermes IV S. 192 n. 8.

Wood, Grosses Theater n. 19. Schluss einer Ehreninschrift, enthaltend die Aufzählung der amtirenden Behörden: *γραμματευόντων τοῦ ἱερωτάτου συνεδρίου τοῦ μισθωτηρίου — συνεπιμελησαμένων τῆς δειπνοφοριακῆς πομπῆς*. Statt *Δίστου* lies *δὶς τοῦ*.

Derselbe, Grosses Theater n. 20. Ein Faustkämpfer zählt die Siege auf, welche er in Asien und anderwärts, auch *ἐν Πείσῃ*, errungen.

Derselbe, Grosses Theater n. 22. Ehreninschrift für eine Frau, *πρυτανεύσασαν*; ihr Vater ist *πρωτοκούρης καὶ γραμματεὺς τῆς βουλῆς* (s. o. *κούρητες*).

Derselbe, Grosses Theater n. 24. Ehreninschrift für einen Periodoniken und mehrfachen olympischen Sieger mit dem Beinamen *γραῦς δολιχοδρόμος*.

Derselbe, Gegend des Dianatempels n. 1. Der Centurio Aurelios Philoneikos ehrt den Procurator Aurelios Hermophilos.

Derselbe, Gegend des Dianatempels n. 2. Eine Priesterin wird geehrt von ihren Söhnen Vetulenius Sabinianus und Vetulenius Augurinus.

Derselbe, Gegend des Dianatempels. Bilingue Inschrift; Tiberius Claudius Vibianus Tertullus, ab epistulis graecis u. s. w., wird geehrt von dem Freigelassenen Spectatus.

Derselbe, Gegend des Dianatempels n. 12. Die Ephesier ehren den Senat; nicht unerwünscht ist der inschriftliche Beleg für das asiatische Proconsulat des Pedanius Fuscus Salinator (Consul 118 nach Chr.).

Derselbe, Gegend des Dianatempels n. 13. Die Ephesier ehren den Kaiser Trajan; datirt ist die Inschrift nach dem Proconsul Vettius Proculus (um 112 nach Chr., vgl. Waddington, Fastes n. 118).

Derselbe, Gegend des Dianatempels n. 14. Den Attidius Juscus (?), *πραίτορα καὶ πρεσβευτήν*, ehrt Stertinius Maximus Eutyches, *θύτης τῶν ἑξήκοντα, σκρείβας λιβράριος κουαιστώριος*.

Derselbe, Gegend des Dianatempels n. 15. Die Ephesier ehren den T. Flavius Sarpedon, *παῖδα κωμῳδόν*.

Derselbe, Gegend des Dianatempels n. 16. Ehreninschriften für Angehörige des Marc Aurel, von der Art wie C. I. G. 2968. 2969. 2970, Le Bas 153. 154. Wohlerhalten sind zwei Inschriften für seine Töchter Fadilla und Faustina; drei andere sind fragmentirt.

Derselbe, Gegend des Dianatempels n. 18. Defekte Inschrift; Ulpia ehrt ihre beiden Söhne; der eine war u. a. *ἀγωνοθετήσας τῶν χρυσοφόρων*.

Derselbe, Augusteum n. 5. Kurze, fragmentirte Ehreninschrift des Rathes und Volkes für die *νεωποῖαι*.

Wood, Augusteum n. 7. Stark verstümmelt; Rath und Volk ehren *Κλαυδίαν — Κλαύδιον — Μίνδιον.*

Derselbe, Augusteum n. 9. Ehreninschrift für den viator tribunicius Tiberius Claudius Secundus. Derselbe war schon aus einer ähnlichen bilinguen Inschrift (C. Curtius im Hermes IV S. 215 n. 29) bekannt, welche Wood, City und Vorstädte n. 7, gleichfalls veröffentlicht.

Derselbe, Augusteum n. 11. Ehreninschrift für mehrere Mitglieder der kaiserlichen Familie. Der Passus *Δροῦσον Ἰούλιον Τιβερίου υἱὸν Καίσαρα, Τιβέριον Ἰούλιον Σεβαστο[ῦ] υἱὸν Καίσαρα* ist sehr ähnlich der halikarnassischen Inschrift C. I. G. 2657. Doch ist wunderlich, den Sohn vor dem Vater zu nennen.

Derselbe, City und Vorstädte n. 3. Ehreninschrift von der nur die Datirung nach verschiedenen Priestern erhalten ist; interessant der erstgenannte: *ἱερατεύοντος διὰ βίου τῶν πρὸ πόλεως Δημητριαστῶν καὶ Διονύσου Φλέω* (zur Form des Namens vgl. Hesychios) *μυστῶν.*

Derselbe, City und Vorstädte n. 4. Die Zunft der Wollarbeiter (*λανάριοι*) ehrt den P. Vedius Antoninus *κτίστην τῆς Ἐφεσίων πόλεως.* Dieselbe vielgenannte Persönlichkeit findet sich noch auf drei anderen Ehreninschriften. Wood, City und Vorstädte n 9; die Vaterstadt ehrt den Vedius, der hier auch noch den Namen Papianus führt, weil er die Artemis zur Erbin eingesetzt hat. *Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη τῆς εὐαγγελικῆς σχολῆς, ἐν Σμύρνῃ, περ. γ′, ἔτος α′ καὶ β′*, S. 179; die Inschrift lässt uns drei Generationen seiner Familie überblicken. Wood, Odeum n. 6; Vedius errichtet dem L. Aelius Aurelius Commodus (das ist der nachmalige L. Aurelius Verus) eine Statue; die Inschrift steht bereits bei Curtius, Hermes IV S. 189 n. 6.

Derselbe, City und Vorstädte n. 5. Diese Ehreninschrift für die Tochter des Tiberius Claudius Hermeias ist schon von Curtius, Hermes IV S. 193 n. 9, veröffentlicht.

Derselbe, City und Vorstädte n. 15. Ehreninschrift für Septimius Severus. Der Kaiser führt den Beinamen *Βρεταννικός*, das Neokorat aber ist das zweite; vgl. C. I. G. 2972, Le Bas 147 b.

Hort, Journal of philology VII 1877 S. 145. Dem Vespasian errichtet *ὁ δῆμος ὁ Καισαρέων Μακεδόνων Ὑρκανίων* eine Statue unter dem Proconsul M. Fulvius Gillo.

Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη III 1/2 S. 180. Ebenso ehren den Vespasian die Aphrodisier unter demselben Proconsul. Die Stilisirung der beiden Inschriften hat viel Aehnlichkeit; eine Differenz im Namen des *ἀρχιερεὺς τῆς Ἀσίας* weist auf Verlesung. Unmöglich ist die Ergänzung des dritten Neokorates: *διά τε τὴν πρὸς [Σε]βαστοὺς εὐσέβειαν καὶ τὴν*

τ[ρί]την νεωκόρον Ἐφεσίων [πό]λιν εὔνοιαν; es wird zu lesen sein: καὶ τὴν [πρὸς] τὴν κτλ.

Hort, Journal of philology VII 1877 S. 140. Hort giebt die Inschrift Le Bas n. 141 in etwas besserer Copie.

Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη III 1/2 S. 177. Den Cn. Pom(peius) Quartinus, u. a. *γραμματέα τοῦ δήμου*, ehrt ein Freund.

Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη III 1/2 S. 178. Das Volk ehrt den Alexandros, des Alexandros' Sohn, des Menogenes Enkel.

Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη III 1/2 S. 179. Der Asiarch *Ῥουπίλλιος Ἀλεξ-- ὁ καὶ Μὸσχιανὸς* ehrt den *Φλ. Μο-- Μαξιμι-- τὸν λαμπρό[τατον] ὕπατον.*

Dittenberger, Hermes XVI S. 163, zu: Riemann, Bull. de corr. hell. I S. 293 n. 85. Dittenberger liest Z. 1. 2: *ἄρξαντα ἀν[δρ]ῶν εἴκοσι [δικασ]τήν.*

Sarti, Frammenti postumi S. 135, zu C. I. G. 2977. Sarti vermuthet Z 5 ff. *Λουκκήϊον Τορκουᾶτον πρεσβευτὴν καὶ ἀντιστράτηγον Ἀσίας*, was auch auf dem Steine steht, vgl. Le Bas n. 147a.

Wood, Gegend des Dianatempels n. 17. Die kleinen Inschriftenfragmente von den Säulenbasen des jüngeren Artemistempels werden aus Röhl, Schedae epigraphicae S. 1, wiederholt.

Derselbe, City und Vorstädte n. 17. Bilingue Inschrift; der Freigelassene Earinos, *ταβλάριος ἐπαρχείας Ἀσίας*, weiht etwas.

Derselbe, Grosses Theater n. 2. Diese bilingue Weihinschrift des oben genannten C. Vibius Salutaris hat bereits C. Curtius, Hermes IV S. 218 n. 35, herausgegeben.

Derselbe, Grosses Theater n. 11. M. Aurelius Rufinus, Bürger von Alexandria, Ephesos und Rhodos, widmet etwas dem Rathe.

Derselbe, Augusteum n. 2. 3. 8. Diese drei homogenen Inschriften beginnen gleichmässig: *ἀγαθῇ τύχῃ· εὐχαριστῶ σοι, κυρία Ἄρτεμι*; und zwar bedankt sich n. 2 C. Scaptius Frontinus, *νεοποιός, βουλευτής, ἐσσηνεύσας*, n. 3 Metrodoros *νεοποιήσας*, n. 8 T. Flavius Alexander Aelianus *ἱεροκῆρυξ, ἀγορανόμος, στρατηγός, νεοποιός.* Etwas abweichend in der Fassung ist die fragmentirte Inschrift Augusteum n. 4: *ἀγαθῇ τύχῃ· εὐχαριστῶ τῇ Ἀρτέμιδι, Στέφανος κτλ.* Das Ende einer ähnlichen Danksagung liegt offenbar vor in der defekten Inschrift Augusteum n. 12: *-- νεοποιήσας κτλ.* Auf allen fünf genannten Inschriften werden Angehörige mit hineingezogen: *μετὰ τῶν τέκνων* oder *σὺν καὶ τῇ γυναικί.* Andern Gottheiten, *τῷ θεῷ καὶ τῇ κυρίᾳ Σωτείρᾳ* (vgl. C. Curtius, Hermes IV S. 198 n. 11 Z. 20) *καὶ τῇ τύχῃ τῆς γερουσίας*, dankt Aur. Agathopus (Grosses Theater n. 4), *ὅτι τὴν πίστιν ἐτήρησα τῇ γερουσίᾳ.*

Wood, City und Vorstädte n. 12. Weihinschrift der Cominia Iunia; siehe schon C. Curtius, Hermes IV S. 187 n. 5.

Derselbe, Augusteum n. 10. Geringes Bruchstück; *τὴν ἁγνείαν καθιέρωσαν*.

Derselbe, City und Vorstädte n. 10; Kaibel, Epigr. gr. add. n. 228a. Grabschrift in vier Distichen, ohne die Namen des Todten und des ihn bestattenden Sohnes; vs. 1 ist als Citat entnommen aus Od. *γ* 196.

Derselbe, Gräber n. 19; Kaibel, Epigr. gr. add. n. 228b. Vier Disticha; Stratonike bestattet den jung verheirateten [Zoï]los und den Alexandros, *κοῦρον ὁμηγενέα*.

Derselbe, Gräber n. 18; Kaibel, Epigr. gr. n. 229, vgl. add. und praef. Zu dieser aus Gelzer's Abschrift bekannten Grabschrift des L. Calpurnius Calpurnianus kommt durch Wood eine kurze Strafandrohung hinzu; auf einem Abklatsche erkannte Kaibel den Namen der Mutter V. 1 *Πώλιττα*.

Derselbe, Gräber n. 1; Kaibel, Epigr. gr. add. n. 297a. Drei Disticha; Grabschrift eines siebenjährigen Kindes und seines Vaters; beide heissen Marcellinus.

Derselbe, Gräber n. 9 ff. Inschriften von Grabmälern, welche sich Lebende einrichten. Die Namen der Besitzer sind: Aurelios Herodes, auch Zeuxanemios genannt (n. 9), P. Terentius Olympos (n. 10, bilingue Inschrift), Ti. Claudius Eutychos (n. 13 = C. Curtius, Hermes IV S. 210 n. 19), Pomponia Faustina, *κοσμήτειρα τῆς Ἀρτέμιδος* (n. 15; aus Versehen in demselben Buche nochmals edirt: City und Vorstädte n. 14), Pompeia Diogenia (n. 16), Aur. Chryseros, *δεκάδαρχος* (n. 17), Aur. Phauros, *δεκάδαρχος* (auf einem Sarkophag, ohne Nummer).

Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη III 1/2 S. 180. Jemand (der Name fehlt) bestimmt das Grabmal für seine Sklaven, Freigelassenen und Sklavinnen.

Wood, Gräber n. 5 ff. Grabschriften mit Strafandrohung; die Grabmäler sind errichtet von Claudia Magna (n. 5 = C. Curtius, Hermes IV S. 209 n. 18), unbekannt (n. 6 = Le Bas 1566a), M. Pom. Boron, *ἰατρός* (n. 7; darin der Ausdruck: *οἱ ἐν Ἐφέσῳ ἀπὸ τοῦ μουσείου ἰατροί*), unbekannt (n. 8), Aur. Eutyches (n. 14).

Gurlitt, Archäol.-epigr. Mittheil. aus Oesterr. 1877 S. 111. Fragmentirte Grabschrift mit Strafandrohung; Z. 3 *Καλλι[νό]η*. Jetzt in Triest.

Wood, Gräber n. 12. Bilingue Grabschrift des Nomenklators P. Cornelius Nicephorus.

P. J. Meyer, Archäol. Zeit. XL S. 149 Taf. VI 2. Gladiatorenrelief, angeblich aus Ephesos stammend; darüber die Namen Asteropaios und Drakon.

Joh. Schmidt, Mittheil. des Inst. VI S. 142 oben. Neue Abschrift des kleinen bilinguen Fragmentes Le Bas 181. — Ebendort S. 142 n. 21. Geringe Bruchstücke: *α -πρεισ-*. — Ebendort S. 142 n. 22. *Διογένους | χαρκωμα|ταδος* (?).

Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη III 1/2 S. 178. Fragment: *-κράτου καὶ Τρύφων[ος]*.

Ramsay, Journal of hellenic studies II S. 45; Fontrier, Bull. de corr. hell. IV S. 495. Der fünfte Meilenstein auf der Strasse von Ephesos nach Tralles, mit dem Namen des M'. Aquillius M'. f. Den 29. Meilenstein siehe C. I. G. 2920, den 30. Le Bas 1652e (s. oben Tralles); auch den 31. mit lateinischer Inschrift hat Ramsay gefunden. Die ganze Entfernung betrug nach der berichtigten Inschrift Le Bas 1652e 32 Milien, was zur Wirklichkeit stimmt.

Tira.

Drei Inschriften, von denen zwei über Geldzahlungen *ὑπὲρ ἀρχῆς λογιστείας*, die dritte über ein Vermächtniss handelt, und welche zuerst im *Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη* II 1 S. 114 ff. veröffentlicht wurden (vgl. den letzten Curtius'schen Jahresbericht S. 85), sind wiederholentlich herausgegeben: im folgenden Hefte des *Μουσ. κ. βιβλ.* II 2/3 S. 29 f. und von Papadopulos Kerameus, Mittheil. des Inst. III S. 56 ff.

Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη II 2/3 S. 33. Eutychos Polemos zahlt, wie es scheint, eine Geldsumme *ὑπὲρ τῆς τοῦ αὐτοκράτορος Τραϊανοῦ Καίσαρος Σεβαστοῦ τύχης*.

Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη II 2/3 S. 32. Der Priester Neikephoros errichtet dem *θεὸς ὕψιστος* einen Altar.

Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη II 2/3 S. 32. Fragment zweifelhaften Inhalts: Z. 6 *ἡρώῳ*, Z. 1 und 6 *προσκοσ[μ-]*, Z. 9 und 11 *μαρμάρινοι*.

Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη II 2/3 S. 31. Grabschrift = C. I. G. 3029. — Ebendort S. 31. Grabschrift des Neon, Menandros und Alkaios. — Ebendort S. 33. Aufschrift eines Grabmals, welches Ammianos errichtet hat.

Colophon.

Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη III 1/2 S. 121. Kleines Fragment eines Ehrendekretes; Z. 3 *Κολωφωνίων*, Z. 3 *- - ον παρέσχηται* u. s. w.

Ebendort S. 220. Fragment eines Katalogs, beginnend *[Ἀφρο]δεισέων*, wie zu ergänzen ist; es folgt die Datirung nach dem *πρύτανις*, dann ein *θεοπρόπος* und *ἠίθεοι*.

Ebendort S. 129. Fragment, sehr ähnlich dem vorigen. Z. 11 findet sich wieder ein Genetiv als Ueberschrift: *Εἰκονέων Κολωνῶν*; dass

Iconium römische Kolonie war, ist anderweitig bekannt. Dann die Datirung nach dem *πρύτανις*, dem *προφητεύων*, dem *θεσπιωδῶν*; es folgen die *θεοπρόποι* und *κοῦροι*.

Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη III 1/2 S. 215. Volk und Gerusie ehren die Eleutherion, die Gattin eines Spondaulen.

Ebendort S. 216. Ehreninschrift für Zotichos, *στρατηγήσαντα δίς*.

Ebendort S. 216. Das Volk ehrt den Kaiser L. Aurelius Verus.

Ebendort S. 216 ff. Grabschriften: des Straton (S. 216), der Eisias (S. 216), der Metrodora (S. 217), der Hermione (S. 217), des Sido[nios] (S. 217), der Dam[aret]a (?) (S. 217), der Herpyllis (S. 218), der Parrhesia (S. 218), des Artemidoros (S. 218), der Aristonike und des Philistes (S. 218), des Hekatomandros (S. 219), der Gattin des Hermaphilos (S. 219), des Nikodemos (S. 219), des Chares (S. 221), der Zenonis und der Ilias (S. 221), des Apollonios, des Sohnes des Kallistratos (S. 221), des Apollonios, des Sohnes des Phyrson (S. 221).

Metropolis.

Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη II 2/3 S. 95. Fragment eines Ehrendekretes oder auch einer Basenaufschrift für Jemand, welcher Vorschüsse (*προχρήσεις*) gemacht und bei Getreidemangel hülfreich gewesen ist. Die Inschrift ist identisch mit C. I. G. 3033; doch ist nur eine Zeile, die erste des Corpus, in beiden Abschriften copirt; die darüber befindlichen fehlen im Corpus, die darunter befindlichen im *Μουσεῖον*.

Ebendort S. 90. Varianten zu dem Priesterkataloge C. I. G. 3037; Z. 5 *Καλλιγᾶς*. — Ebendort S. 92. Ein ähnlicher Katalog; Erwähnung verdient der Name des Gottes, *μεγάλου Διὸς Κρηζίμου*, und die Charge *ὑδροβάφος*. Der folgende Name ist wohl *Μοσχι*[*α*]*νός*, statt *Μοσχίονος*, zu lesen. — S. 98. Fragment: *ἱερεῖς*; es mag von einem Priesterkatalog herrühren. — S. 100. Gleichfalls ein derartiges Verzeichniss: *Ἥρας ἱέρεια — διάκονοι*.

Ebendort S. 89. Ehreninschrift für Hadrian. — S. 91. Ehreninschrift für Neonas, = C. I. G. 3034; die neue Lesung von Z. 1, *τὸν σὺν ἐφήβοις*, sieht interpolirt aus. — S. 100. Ehreninschrift: *Ἥρᾳ Σαβείνῃ Σεβαστῇ*, d. i. die Kaiserin Sabina.

Ebendort S. 89. Hippoites und Apollonios widmen dem Volke eine Säule. — S. 90. Die Herapriesterin Stratoneike weiht einen Altar.

Ebendort S. 88; Kaibel, Rhein. Mus. XXXIV S. 185. Grabschrift in vier, z. Th. unvollständig erhaltenen Distichen; Polemarchos ist in der Palästra bei einem Streite um den Sieg im Pankration umgekommen.

Ebendort S. 87. Strafandrohung von einer Grabschrift: *εἰ δέ τις θελήσει πωλῆσαι κτλ.* — S. 87. Reste, wohl einer Grabschrift: Z. 1

Οὐήρω. — S. 88. Fragment einer Grabschrift; Z. 1 [*τοῦ μνημεί*]*ου κήδεται Αὐρ*. — S. 89. Grabschrift des Perigenos und seiner drei Söhne. — S. 91. Fragment: [*κ*]*ήδεται Κόνων Θευγίππου* (? ob *Θευγνήτου*?). — S. 91. Auf einem Grabdeckel: *ἀγαθῇ τύχῃ*. — S. 95. Grabschrift der Chrysanthe. — S. 96. Der Freigelassene Tiberius Claudius hat sich und den Seinen ein Grabmal hergestellt. — S. 96. Aufschrift des Grabmals des Aur. — —, eines Freigelassenen des Aquillius, falls ich richtig ergänze: [*ἀπελευθέ*]*ρου Ἀκυλλίου*; am Ende Reste der Strafandrohung. — S. 96. Bilingue Grabschrift des *Μάρκος Αἴλιος*. — S. 97. Aufschrift des Grabmals des Aur. Trophimos und Ammianos und Zosimos; die Strafsumme ist theils an das *ταμῖον*, theils an die *Χονδριανῶν κώμη* zu zahlen. — S. 97. Bruchstück einer Grabschrift; die Strafsumme verfällt einer *συγκατοικία*. — S. 98. Mangelhaft erhaltene Grabschrift; Z. 1 [*κατε*]*σκεύασεν τὰς ἐπιχοὰς τὰς ἐπικειμένας*; Z. 2 *Ἰουλιανός*; am Schluss die Strafandrohung. S. 101. Grabschrift der Phila und (ebendort) der Eutychis.

Ebendort S. 54 f. Fünf Grabschriften, *ἐν Καγjὰς ἐπὶ τῆς τοποθεσίας Καρὰ Χαλὴλ* (Gegend von Metropolis). Die Todten sind: Dionys, Metro, Bion, Soteris, Mysta.

Ebendort S. 99. Bilingue, stark verstümmelte Inschrift, wohl auf einen Wegebau oder dgl. bezüglich; die Bezeichnung des Kaisers ist sehr defekt und die Beziehung auf Augustus hängt von der Grösse der Lücke nach rechts hin ab.

Ebendort S. 98. Bilingue Inschrift; vom lateinischen Theil ist via[s] re-, vom griechischen ein Rest der Kaisertitulatur --*νοῦ υἱός, αὐτοκράτωρ τὸ κα'*) erhalten.

Ebendort S. 94. Meilenstein mit den Namen C. Aur. Valerius Diocletianus, M. Aur. Valerius Maximianus, Flavius Valerius Constantius, Galerius Valerius Maximianus. In der Entfernungsangabe *ἀπὸ Ἐφέσου α' μ*(*ίλια*) mag ein Lesefehler stecken.

Lebedus et vicinia.

Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη III 1/2 S. 174. Bruchstück eines Psephisma's. Es werden Ehren dekretirt für zwei Schiedsrichter, welche, wie es scheint, die Samier in Folge einer Bitte der Lebedier geschickt hatten.

Ebendort S. 172. Perigenes ehrt die Perigenis und, auf einem anderen Stein, Klaudia --okleia den Cl. Fl. Anton. Attalus Perigenes. Aus Myonnesos.

Ebendort S. 172. Grabschrift des Athanis und der Neike; aus Myonnesos. — Ebendort S. 173. Grabschrift der Metrodora. — Eben-

dort S. 174. Defekte Grabschrift, beginnend [Φ]λάβιος Φαρ[νά]κου; aus Pontikonisi nach Koimeturia (Lebedos) gebracht.

Ebendort S. 173. Anfang einer Inschrift: ἀγαθῇ τύχῃ· Φλα. Οὐαλ. Κωνσταντίῳ καὶ Γαλ. Οὐαλερίῳ Μαξιμιανῷ Καίσαρσιν -; wohl von einem Meilenstein (vgl. z. B. Le Bas 1652 e).

Teos.

Hicks, Historical inscriptions n. 149; Blass, Göttinger Anzeigen 1882 S. 794. Hicks druckt den Brief des Antigonos (Le Bas n. 86) mit zahlreichen eigenen, z. Th. recht beifallswerthen, Ergänzungen ab. Blass corrigirt in seiner Recension noch eine Stelle, Zeile 42: ἐναντίον [μ]α[ρ]τ[ύρ]ων δύο.

Pottier und Hauvette-Besnault, Bull. de horr. hell. IV S. 110 ff. Eine unten um acht Zeilen vollständigere Copie der Inschrift, welche im C. I. G. 3059 edirt ist, zeigt in dem Zuwachse den Namen des Polythrus und erweist somit die Zugehörigkeit dieses Fragmentes zu demjenigen, welches G. Hirschfeld im Hermes IX S. 501 herausgegeben hat. Die neu hinzugekommenen Zeilen enthalten Strafbestimmungen.

Fick, Beiträge zur Kunde der indogerm. Sprachen VII S. 248, zu Le Bas 85. Fick stellt Formen des Verbums ἀγνεῖν zusammen als Belege für das auf dem Abklatsche von Waddington gelesene ἀχνηκότας. In demselben Sinne werden diese Formen besprochen von Cauer, Neue Jahrbücher Bd. 127 S. 47.

Ein in Teos gefundenes Psephisma der Abderiten ist schon vorweg unter Abdera besprochen.

Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη II 2/3 S. 35 = Le Bas 111. Von den Varianten sei hervorgehoben die Lesung Ῥοδίππου τοῦ [Ῥ]οδίππου. — Ebendort wird eine der genannten gleichartige Inschrift mitgetheilt, mit dem Anhange: ἐπιστατο[ύντων] Ἡροστράτου κτλ.

Pottier und Hauvette-Besnault, Bull. de corr. hell. IV S. 176 n. 37. Musische Inschrift, in der Fassung übereinstimmend mit Le Bas 93; der Kitharöde, in der neuen Inschrift gleichzeitig der Dichter des Dithyrambus, ist wahrscheinlich in beiden Inschriften derselbe. Das Gedicht war Andromeda betitelt.

Dieselben, a. a. O. S. 168 n. 23. Sieben Männer nebst einem Schreiber weihen etwas Πραύχῳ καὶ τῷ δήμῳ. Unvollständig bei Hamilton, Asia minor, app. V n. 251. — Ebendort S. 170 n. 24. Ein στρατηγήσας weiht etwas τῷ γένει παντὶ καὶ τῷ [καθ]ηγεμόνι θεῷ Διονύσῳ [καὶ τ]ῷ δήμῳ; minder gut bei Hamilton n. 252.

Dieselben, a. a. O. S. 170 n. 25. Grabschrift des Apollodoros in vier, sehr mangelhaft erhaltenen Distichen; V. 1 - - η μόχθων κενεὴ

χάρις οἴχεται η - -. — Ebendort S. 179 n. 40. Stark fragmentirter Grabstein einer Frau, enthaltend Ehren in der landesüblichen Form (*ὁ δῆμος κτλ.*) und ein Epigramm in zwei Distichen. Es beginnt: *Μυριάδος τόδε*; Schluss: *γόον ὠγύγιον*.

Gomperz, Zeitschr. für österr. Gymn. 1878 S. 433, zu Kaibel, Epigr. gr. n. 226. Gomperz erkennt, worauf der Schluss *τοὔνομα διζόμενος* hindeutet, das Epigramm als Acrostichon mit dem Namen *Ἀλέσκανδρος = Ἀλέξανδρος*, und richtet nach diesem Gesichtspunkte die Ergänzungen der Verse 5. 6. 7. 8. 10 von Kaibel abweichend ein: V. 5 *Μούσαισ[ιν] ἐπίσ[τι]ον αὐτὸς ἔμ' [ἀστῶν]*, V. 6 *[νεῖμ'] ὁ λεώς· [ἔ]ν[θ]εν*, V. 7 *[Δει]νῶν — [φύγεν οὐκ]*, V. 8 *Ῥήμιος* (?) *[θαλάμου]*?, V. 10 *[σῶς παρ]οδ[ο]ιπόρε*. Für V. 7. 8 würde ich vorschlagen: *[δαίμ]ων γὰρ κληδοῦχ[ον ἀπέσπασεν* (oder dgl.) *οὐκ] ἐθέ[λ]οντα ῥη[ϊδ]ί[ω]ς μητρὸς καὶ πατρὸς ἐκ [θαλάμ]ων*.

Pottier und Hauvette-Besnault, Bull. de corr. hell. IV S. 164 n. 21. Grabstein, auf welchem die Kränze dargestellt sind, welche dem Todten verliehen haben *οἱ συνάρχοντες*, ein *θίασος*, *ὀργεῶνες*, *παραπρυτάνεις*, *Σαμοθρακιασταί*, *μύσται*, *Ἀτταλισταὶ οἱ σὺν Κράτωνι Ζωτίχου* (vgl. C. I. G. 3067—3071, Le Bas 255. 1558). — Ebendort S. 171 ff. Grabschrift des Agathokles und Anderer (S. 171 n. 26), des Kolophoniers Apollonides (S. 171 n. 27), der Theophila (S. 172 n. 28), der Lysandra (S. 172 n. 29), des Apameers Hermipeios (?) (S. 172 n. 30), des Apameers Epigonos (S. 172 n. 31), des Tryphon (S. 173 n. 32). Grabstein mit Kränzen (S. 173 n. 33); in den Inschriften kehrt der Genetiv *Διονυσικλείους* wieder; ausserdem seien angemerkt *οἱ [γραμ]ματοφύλακες οἱ σὺν Κράτω[νι]*. — S. 174 n. 34. Grabstein des Tiberius Claudius Zenodotus *τοῦ Φιλαίου πύργου*, *Κυδωνίδης* (eine neue Symmorie), und seiner Tochter Claudia. — S. 175 n. 35. Grabstein mit Kränzen, verliehen von der *Ἀλτύλου συμμορία*, dem *δῆμος Αἰραιέων*, den *παραπρυτάνεις* und dem *θίασος Ἀναξιπόλιδος*. — S. 176 n. 36. Derselbe *θίασος* verleiht Kränze an Apollodoros und Nikokles. — S. 178 n. 38. Grabschrift des Cl. Anenkletos und der Neike Ammas, mit Strafandrohung. — S. 179 n. 39. Aufschrift des Grabmals, welches Herennia Olympike sich und den Ihrigen eingerichtet hat; mit Strafandrohung. — S. 180 n. 41. Grabschrift des Timesianax und seines Sohnes Charmes. — S. 181 n. 43. Grabschrift des Damasippos.

Dieselben, a. a. O. S. 168 n. 22. Bezeichnung eines heiligen Ortes: *Ἀπόλλωνος Κουρέου, Πολλιδῶν* (vgl. C. I. G. 3064) *καὶ [θ]αινιαδῶν* (neue Symmorie; ob nicht *[Φ]αινιαδῶν*?).

Dieselben, a. a. O. S. 180 n. 42. Fragment *ατεθεισ | γορατο.*

Erythrae.

Dittenberger, Herm. XVI S. 196, zu Le Bas 39. Dittenberger ergänzt Z. 17 *[οὗ ἂν δόξῃ] Κόνωνι*; doch hat er sich in der Zahl der

fehlenden Buchstaben mit Le Bas geirrt und es möchte *ὅπου* zu schreiben sein.

Dittenberger, Hermes XVI S. 197, zu Le Bas 1536 a. Dittenberger ergänzt Z. 22: *μετὰ τῶν στρατηγῶ[ν τῶν ἐν Ἐρυθρ]αῖς.*

Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη II 2/3 S. 58; Papadopulos Kerameus, Parnassos 1878 S. 140. Ehrendekret für Phanes, welcher Geld zinslos dargestreckt hat *κα[ὶ] εἰς τὴν ἔκπεμψι[ν τ]ῶν στρατιωτ[ῶν] καὶ τῆς ἀκροπόλεως τὴν κατα[σκα]φήν.* Die Schrift *στοιχηδόν*; der Kranz kostet 50 *στατῆρες φιλίππειοι.*

Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη II 2/3 S. 34. Geringer Rest eines Dekretes; darin ein Jonismus, Z. 4 *οἰκίημ πεντ - -.*

Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη II 2/3 S. 60; Papadopulos Kerameus, Parnassos 1878 S. 140. Schluss eines Proxeniedekretes mit Jonismen: *προεδρίην, ταῦτα.*

Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη III 1/2 S. 122; Foucart, Bull. de corr. hell. III S. 388 ff.; vgl. Dittenberger, Hermes XV S. 609 f., XVI S. 194 ff. Ehrendekret für neun erythräische Feldherrn; die Inschrift wird datirbar, etwa auf das Jahr 270 v. Chr., durch die glückliche Ergänzung Dittenberger's Z. 14. 15 *[τοῖς περὶ Λεον]νόριον βαρβάροις.*

Dittenberger, Hermes XVI S. 197 ff., zu E. Curtius, Monatsberichte der Akad. 1875 S. 554 ff. (Hicks n. 164). Dittenberger weist darauf hin, dass der Brief mit Unrecht dem Antiochos I. zugeschrieben werde, da doch der König von seinen Vorfahren spricht; er gehört vielmehr dem Antiochos II.

Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη II 2/3 S. 62. Ehrendekret für den Richter Kallikrates.

Pottier und Hauvette-Besnault, Bull. de corr. hell. IV S. 160 n. 10. Kleines Fragment, noch aus dem vierten Jahrhundert, falls man nach den zur Wiedergabe benutzten Typen urteilen darf. Ob ein Namenskatalog? Z. 3 - - *μάνδρου.*

Dieselben, a. a. O. S. 158 n. 6. Der Sohn eines - - ataios ehrt seine Gattin, die Tochter des Apollonophanes. — Ebendort S. 161 n. 12. Die *πραγματευόμενοι* ehren Jemand.

Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη II 2/3 S. 28. Das Volk ehrt die Euthymia, *γυμνασιαρχήσασαν καὶ ἀλείψασαν ἐκ ληνῶν.*

Pottier und Hauvette-Besnault, Bull. de corr. hell. IV S. 156 n. 2; *Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη* III 1/2 S. 148. Das Volk ehrt *Μ. Κοσκώνιον Γαΐου υἱὸν Ῥωμαῖον*; um die Mitte des zweiten Jahrhunderts v. Chr. — Ebendort S. 159 n. 8. Kleine Fragmente, welche sich an die Inschrift Le Bas n. 52 anpassen lassen; doch wird dadurch das Ver-

ständniss nicht wesentlich gefördert. Ebendort S. 160 n. 9. Fragment; der Anfang lässt sich lesen: [ψηφι]σαμέ[νης τῆς β]ουλ[ῆς καὶ τοῦ δ]ήμο[υ], in der folgenden Zeile der Titel [ἀ]νθύ[πατος].

Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη II 2/3 S. 59. Defekte Ehreninschrift für Marc Aurel oder L. Aurelius Verus.

Pottier und Hauvette-Besnault, Bull. de corr. hell. IV S. 157 n. 4. Fragment, in dessen ersten Zeilen die Namen Dionysos propator, Antoninus und Verus deutlich sind, während ihre Verbindung nicht völlig klar wird. — Ebendort S. 160 n. 11. Rath und Volk ehren die Demeterpriesterin Zosime. — Ebendort S. 154 n. 1; *Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη* III 1/2 S. 147. Der Rath ehrt den L. Flavius Capitolinus, den Sohn des Sophisten Flavius Philostratus.

Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη II 2/3 S. 54. Aristokrates widmet zugleich für seine acht Mitfeldherrn etwas dem Volke; Datirung nach dem Hieropoios. — Ebendort S. 63. Gleichartige Datirung: dann: *τειχῶν ἐπιστάται τῆς ἀντιπλάδης τοῦ τείχους.*

Pottier und Hauvette-Besnault, Bull. de corr. hell. IV S. 158 n. 7. Weihung: *ἀγαθῇ τύχῃ.* — Ebendort S. 157 n. 3. Philenis (= Philainis) weiht etwas der Demeter.

Dieselben a. a. O. S. 162 n. 14. Reste einer metrischen Grabschrift; Z. 2 *πικροῦ δ' ἤματος.*

Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη II 2/3 S. 64; Kaibel, Rhein. Mus. XXXIV S. 184 n. 298a. Anfänge von drei Distichen; Grabschrift eines sechzehnjährigen Mädchens, deren Geburt und Tod auf denselben Monatstag fiel. — Zu Kaibel's Ergänzungen seien noch folgende Vorschläge hinzugefügt: V. 2 *γενεῆς μά[ρτυρα καὶ θανάτου]*, V. 5. 6 *ἓν δ' ἦμαρ καὶ μαῖα κόρη[ι καὶ ὀλέθριον ἦεν] [τ]ῇ παρέχον βιοτὰν εὔτοχον [ἠδὲ τέλος].*

Pottier und Hauvette-Besnault, Bull. de corr. hell. IV S. 161 n. 13. Neue um fünf Zeilen vollständigere Abschrift des von Schreib- und Versfehlern entstellten Epigrammes C. I. G. 3135 = Kaibel, Epigr. gr. n. 299.

Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη II 2/3 S. 27. Bilingue Grabschrift des *Λούκιος Μάριος Γαάτης*; beigefügt sind die Kränze, die ihm verschiedene Städte zuerkannt haben. — Ebendort S. 35. Grabschrift des Daphnos. — Ebendort S. 57. Grabschrift der Arista.

Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη III 1/2. Grabschriften: des Zoilos (S. 125), der Italia (S. 148), der Metiche und des Herodotos (S. 148), des Epigonos (S. 149, steht auch Bull. de corr. hell. IV S. 162 n. 15), des Hermokrates (S. 149, steht auch Bull. de corr. hell. IV S. 163 n. 18), der Xenokrateïa (S. 149, auch Bull. de corr. hell. IV S. 163 n. 17).

Pottier und Hauvette-Besnault, Bull. de corr. hell. IV S. 158 n. 5. Basis: *Ποθεινῆς Τροφοῦ*; so die Herausgeber; mit unrichtiger Ergänzung steht die Inschrift schon bei Le Bas n. 37. Doch scheint mir eher ein »der geliebten Amme« errichteter Stein vorzuliegen. — Ebendort S. 163f. Grabschriften: des Lampadion und der Hymnis (S. 163 n. 16), des Diod - - aus Neapolis (S. 164 n. 19), des Autokratides (S. 164 n. 20).

Papadopulos Kerameus, Mittheil. des Inst. VI S. 267 n. 4. Künstlerinschrift des Mytilenäers Poseinos.

Smyrna.

Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη II 2/3 S. 51. Geringes Fragment eines Dekretes; Z. 2 *ὥρικεν*, Z. 4 *συνεδρίου*, Z. 5 *συνόδου*.

Ebendort S. 52. Ein kleines Bruchstück, welches sich an den oberen rechten Rand eines im *Μουσεῖον καὶ βιβλ.* I 1/3 S. 82 veröffentlichten Bruckstücks anschliesst; so z. B. Z. 2 (des zuerst bekannten Stücks) *τῆς τῶν τύκων τού[τ]ων ἀποδοχῆς τοῦ πρ* - -.

Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη III 1/2 S. 137. Fragment eines Briefes, der von missbräuchlicher Benutzung heiligen Landes gehandelt haben mag; Z. 4 *καταβόσκειν τὰ καθωσι[ωμένα]*, Z. 12 *[ἀμ]πέλους*.

Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη II 2/3 S. 24. Bruchstück eines Verzeichnisses von Leuten, die für sich und Angehörige Geldbeiträge oder dergleichen entrichtet haben; Z. 8 *Ἑρμόδωρος Φανικῶντος*.

Ebendort S. 43. Verzeichniss von Männernamen, Landmaassen, (*πλέθρα* und *ἄκαιναι*) und Preisen (in Drachmen); also wohl Verkaufs- oder Pachturkunde. Unten beginnt ein Ehrendekret eines *κοινόν* für Dionysios, des Dionytas Sohn, welcher schon aus der Inschrift C. I. G. 3137 Z. 33 (Mitte des dritten Jahrhunderts v. Chr.) bekannt ist.

Waddington, Bull. de corr. hell. VI S. 291f., zu Röhl, Schedae epigr. S. 2 n. 3. Waddingten weist den Proconsul Lolli(an)us Avitus dem Ende der Regierung des Septimius Severus zu.

Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη II 2/3 S. 37; Papadopulos Kerameus, Bull. de corr. hell. II S. 31; *Μουσεῖον καὶ βιβλ.* III 1/2 S. 138. Beginn eines Verzeichnisses von Agoranomen, datirt nach dem Stephanephoros Apollodoros.

Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη II 2/3 S. 40. Verzeichniss von *φίλοι*, darunter auch eine Frau, Artemisia.

Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη III 1/2 S. 139. Zu der im C. I. G. 3147 edirten Inschrift (*Τραϊανοῦ ὕδατος κτλ.*) hat sich ein zweites gleichlautendes Exemplar gefunden.

Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη II 2/3 S. 49 *[Σε]βαστῷ Καίσ[αρι]*. — Eben-

dort S. 26. Aufschrift der Basis einer Statue, welche Claudius Marcianus für seinen Pflegevater, *εἰρηναρχήσαντα κτλ.*, errichtet hat.

Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη III 1/2 S. 140. Bilingue, verstümmelte Inschrift; die griechische: *-ος Τιβερίου Κλ-- | -αι Σεβαστῇ καί —.*

Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη III 1/2 S. 144. Weihinschrift in einem Distichon; Anenkletos errichtet der Nike einen Altar, *εὐξάμενος γρά[ψα]ι βῆμα συνηγεμόνων.*

Kuhnert, De cura statuarum apud Graecos. Dissert. Königsberg 1883, These 1, zu C. I. G. 3159. Kuhnert vermuthet *ἀ[κ]εί[ν]ητον* statt *ἀτείμητον*; indess könnte höchstens an einen Fehler des Steinmetzen oder üble Benutzung einer Vorlage gedacht werden, da *ἀτείμητον* als Lesung des Steines sicher steht, vgl. Kaibel, Epigr. gr. 805.

Fontrier, Bull. de corr. hell. III S. 328; *Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη* III 1/2 S. 128. Diese regellosen Verse werden die Aufschrift einer Statue des Hermodoros gewesen sein, welcher dargestellt war, wie er der Göttermutter einen Hasen weiht. Einzelne Schwierigkeiten warten noch der Lösung.

Parnassos 1883 S. 85; Bull. de corr. hell. VII S. 278 f. Grabschrift des Dionysios, *Βάκχου κυδίστοιο νεωκόρος* in drei Distichen; V. 6: *χρύσεος ἐγ δήμου κεῖτ' ἐπ' ἐμοὶ στέφανος.* Darüber: *Διονύσιον Ποσειδωνίου ὁ δῆμος*, darunter: *Ποσειδώνιον Διονυσίου τοῦ Ποσειδωνίου ὁ δῆμος.*

Gomperz, Zeitschr. für österr. Gymn. 1878 S. 434, zu Kaibel, Epigr. gr. n. 241. In Z. 2 betrachtet Gomperz *τέκνων* als ein Versehen der Copisten (dass dies nicht Statt hat, kann ich bezeugen) oder des Steinmetzen statt *λέκτρων* oder *λεχέων.*

Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη II 2/3 S. 53; Kaibel, Rhein. Mus. XXXIV S. 185 n. 302b. Vier Disticha; Grabschrift des durch eine Feuersbrunst tödlich verletzten Nikokrates.

Arnoldt, Neue Jahrbücher Bd. 121 S. 735, zu Kaibel, Epigr. gr. n. 306. Arnoldt vermuthet, dass der Verfasser des Epigramms, ein Homerkenner, hinter *παθὼν* noch ein vom Steinmetzen ausgelassenes *πυκιναῖς* schrieb.

Gomperz, Zeitschr. für österr. Gymn. 1878 S. 434, zu Kaibe Epigr. gr. n. 310. Gomperz ergänzt ansprechend: V. 1 [*καὶ πόλλ' ἀπολαύσας*], V. 5 [*συνέριθοι*], V. 8 [*ἄκρα βίου*].

Herwerden, Mnemosyne X S. 390, zu Kaibel, Epigr. gr. n. 312. Herwerden liest V. 4 *ἐς αἰθέρ[α]ν.*

Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη III 1/2 S. 176. Ausgänge jambischer Verse, vielleicht von einer Grabschrift; z. B. *-ας πελώριον* und *ἀσπάζομαι.*

Eine Anzahl von neugefundenen Inschriften ist abgefasst nach dem bekannten (vgl. C. I. G. n. 3216 ff., Le Bas n. 13 ff.). Schema *ὁ δῆμος*

τὸν δεῖνα (selten *ὁ δεῖνα*) oder *τὸν δεῖνα ὁ δῆμος*. Solche Inschriften erklärt Böckh »prope omnes« für Grabschriften; unter dem Zuwachs befinden sich solcher Inschriften zwei Paare, von denen je eines sich auf eine Person bezieht. Die vorkommenden Personen sind: Kriton, Stratonike, Rhadine (*Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη* II 2/3 S. 26), Dionysios (S. 36), Artemidoros (S. 36 und *Μουσεῖον καὶ βιβλ.* III 1/2 S. 133: *ὁ δῆμος Ἀρτεμίδωρον Σωσικράτου* und *ὁ δ. Ἀρτεμίδωρον Σωσικράτου τοῦ Ἀμφιλόχου*), Glykinna (S. 36), Ardena, die Galaterin (S. 38), Kleariste (S. 44), Pythion und Zotion (S. 45), Menodote (S. 45), Heraklides und Nikopolis (S. 49), Artemon (S. 50 und Bull. de corr. hell. II S. 489: *ὁ δ. Ἀρτέμωνα Ἀρτεμιδώρου τοῦ Ἱκεσίου*), Artemon (S. 57: *ὁ δ. Ἀρτέμων*[*α*] *Ἀρτεμιδώρου*), Nikogenes (*Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη* III 1/2 S. 131), Nikomachos, Paramonos, Stratonike (S. 138), Nikandros (Parnassos 1883, S. 86), Sosos (Parnassos 1883 S. 86, *ὁ δῆμος* fehlt).

Kurze Grabschriften: Der Aristea (*Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη* II 2/3 S. 45; gefunden in Tzimobasi, zwei Meilen südlich von Smyrna), des Eudemos und eines andern (S. 46), des Eupsychos (S. 50; falls nicht zu lesen ist; *εὐψύχε*[*ι*] *Ἴβασσε*), des Bassos (S. 57), der Stalkia (S. 63), des Menekles (*Μουσεῖον καὶ βιβλ.* III 1/2 S. 121; gefunden in Siklari), des Herakleon (S. 133), des M. Claudius Castus, *παῖς παλαιστής* (S. 145), der Anthesterion (S. 175), der Stratonike (S. 175). — Parnassos 1883 S. 86. Grabschrift der Gattin des Maximinos. — *Μουσεῖον καὶ βιβλ.* III 1/2 S. 126. Fragment: *χαίρε*[*τε παρ*]*οδεῖται*. Ebendort, Fragment, vielleicht einer Grabschrift: *Μαρ* — | *ανόν* —.

Inschriften von Grabmälern, welche folgende Personen meist für sich und die Ihrigen angefertigt haben: Epaphrodeitos (*Μουσεῖον καὶ βιβλ* II 2/3 S. 42), Gajus für die Mutter Julia (S. 44), ein Unbekannter, *οιπωτο*? (*Μουσεῖον καὶ βιβλ.* III 1/2 S. 126), Qu. Seius Chrysogonos (S. 127), - - ria Akmazusa (S. 127), P. Sextilius Rufus (S. 137), *Μαιτιδία* (lies *Μα*[*τ*]*τιδία*) *Πρειβᾶτα* (S. 140), - - *ος Εὗτα* - - (S. 140), Metrodoros (S. 144), M. Antonius Alexander (S. 145), Herodes (S. 175). Ein Fragment ohne Namen ebendort S. 145.

Papadopulos Kerameus, Mittheil. des Inst. VI S. 266 n. 1. Aufschrift des Grabmals, welches Melitine und Herakles ihrem Sohne Marcus setzen; darin die *φαμιλία μονομάχων καὶ λουδαρίων*.

Grabschriften mit Strafandrohung. *Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη* II 2/3 S. 28. Grabmal des Agathokles aus Nicaea in Bithynien, eines jungen *φιλόλογος*. — Ebendort S. 37. Grabmal, welches [Tyr]annion für sich, seinen Sohn Tyrannos und andere Angehörige hat erbauen lassen; unter den Theilen desselben nennt er [*στρῶ*]*σιν Φωκαϊκὴν καὶ Προ*[*κοννησίαν*]; die Abschrift befindet sich in dem Archiv, *τῷ* [*καλου*]*μένῳ Μουσείῳ*. — *Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη* III 1/2 S. 129. Bruchstück: Z. 6 - *ς τῆς Σι-*

πυληνῆς *, *βφ'*. — Ebendort S. 131. Unbedeutendes Bruchstück dieser Art. — Ebendort S. 176. Das Grabmal hat *Σάλ[ει]ος* (richtiger doch wohl *Σάλ[βι]ος*) *Σεμνὸς* errichtet; ein Straffälliger *ἀποδώσει Ὁμηρείῳ κτλ.*

Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη II 2/3 S. 51. Diese Inschrift, *τοὺς ἐν τῷ ἀνφόδῳ κτλ.*, findet sich schon Revue arch. 1876 S. 41, Perrot, Inscr. d'Asie mineure et de Syrie S. 49 (vgl. den letzten Curtius'schen Jahresbericht S. 85).

Aufschriften von Bleigewichten veröffentlichen Papadopulos Kerameus, Bull. de corr. hell. II S. 30, und Körte, Archäol. Zeit. XXXVII S. 104.

Unbedeutende Fragmente: *Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη* III 1/2 S. 128, Z. 2 *ὄναρ*?; S. 129; S. 139, Z. 3 *σύστημα*; *Μουσεῖον καὶ βιβλ.* II 2/3 S. 52, Z. 3 *[ψ]ήφισμα.*

Anhangsweise nenne ich hier einige Inschriften, deren Fundorte theils nicht angegeben, theils mir nicht nachweislich sind. *Μουσεῖον καὶ βιβλ.* II 2/3 S. 17. Grabschrift der Xenarchis; gefunden in *Ῥεΐζ-Δερέ*. — Ebendort S. 53. Grabschrift des Lucius Iulius Moschion, eines Mannes aus Magnesia am Mäander. — Ebendort S. 64. *Ἡρακλείδην Μηνοφίλου,* vielleicht [*ὁ δῆμος*]; gefunden *παρὰ τὸν μύλον Πιτταχοῦ*. — Ebendort S. 64. Relief mit Kämpfern: *Ἀπότομα δ'* | *Ἐπίκτητος* (Z. 1 wohl eine Form von *ἀποτομάς*).

Nymphaeum.

Papadopulos Kerameus, Mittheil. des Inst. VI S. 266 n. 2. Grabschrift: *Αὐρη. Κληδονίου.* Ebendort S. 267 n. 3. Metro errichtet ihrem Gatten Zosimos Sulltarios (?) einen Grabstein.

Ostseite des Sipylos.

Sayce, Academy, 9. April 1881 S. 262 und Journal of hellenic studies III 2 S. 227. Eine Frau, - - estis (z. B. Alkestis), weiht etwas für sich, ihren Mann und ihre Kinder; Z. 4 *καβιου* ist vermuthlich verlesen. — Derselbe, Academy a. a. O. *Μηνόφιλον Μενεκράτου*, wozu wohl *ὁ δῆμος* zu ergänzen ist. — Derselbe a. a. O. Das Volk ehrt den Aristobulos, die Artemo, den Pythokles.

Phocaea.

Pottier und Hauvette-Besnault, Bull. de corr. hell. IV S. 382 n. 11, Ehreninschrift für Hadrian. Ebendort n. 12, Grabschrift des Apelles und Metrodoros. Ebendort n. 13, Grabschrift des Erythräers Apollodoros.

Philadelphia.

Dittenberger, Hermes XVI S. 163, zu Riemann, Bull. de corr. hell. I S. 86 n. 24. Dittenberger liest Z. 2 *Οὐλπίαν Τατίαν Ῥοδίνη[ν τ]ὴ[ν] καί* und Z. 4 *ἁ[γι]ωτάτης*.

Papadopulos Kerameus, Mittheil. des Inst. VI S. 270 n. 13. Rest einer Ehreninschrift; für die Errichtung der Statue sorgt Tatianus Valens. — S. 271 n. 18. Melitine ehrt ihren Mann Apollonios.

Sarti, Frammenti postumi S. 139, zu C. I. G. 3435 = Kaibel, Epigr. gr. n. 319. Sarti vermuthet V. 5: *εἰκοστοὺς τελέως ἐβίωσ' ἐνιαυτούς*; hierin sind die Mittelworte sehr acceptabel; das Zahlwort las Kaibel richtiger *εἰκοστοῦ*.

Papadopulos Kerameus, Mittheil. des Inst. VI S. 270 n. 14. Grabschrift des Glykon. S. 270 n. 15, Fragment, anscheinend von der Grabschrift eines Philagathos. S. 270 n. 16, Grabschrift: *ὑποσόριον Εὐσεβ*-- (so mag auch C. I. G. 3437 zu ergänzen sein: *ὑπο[σόριον]*). S. 271 n. 17, Grabschrift des Hermokrates. S. 271 n. 19. Meltine bestattet ihren Sohn Gajus, *ἔτους σμθ'* (zur Aera vgl. Franz, C. I. G. III S. 1103 f., und Waddington bei Le Bas n. 667); Strafandrohung. — S. 269 n. 12, Fragment mit dem Namen *Τραϊανός*.

Maeonia (Catacecaumene).

Papadopulos Kerameus, Mittheil. des Inst. VI S. 272 n. 21. Apollonios verwünscht *τὸν βεβληκότα τὸ πινακίδιον*; datirt: *ἔτους σμ'*. Gefunden in Giobde (wohl Druckfehler statt Giolde = Göldis, Gördis; über den Ort s. Waddington bei Le Bas n. 677).

Fontrier, Bull. de corr. hell. V S. 326. Es ehren *οἱ ἐν Ταμάσει κάτοικοι* den Metrobios mit einem Blumenkranze; *ἔτους κα'*. Gefunden in Chatzilar.

Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη III 1/2 S. 160. Den Papias ehren seine Gattin Tatia und andere Angehörige; *ἔτους σο'*. Kula. Es ist nicht beachtet, dass die Inschrift schon besser bei Wagener, Mémoires couronnés et mémoires des savants étrangers publiés par l'acad. roy. de Belgique vol. III 1861 S. 19, steht. — Ebendort S. 161. Domitius Rufus und Claudia ehren ihre Tochter Rufina. Kula.

Fontrier, a. a. O. S. 325 unten. Verstümmelte Ehreninschrift für --kos, des Menekrates Sohn, welchem ein goldener Kranz u. dgl. verliehen werden. *Κjόλντε* (= Göldis). Die Inschrift ist offenbar identisch mit Le Bas n. 689.

Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη II 2/3 S. 9; Kaibel, Rhein. Mus. XXXIV S. 199 n. 838a. Ein Distichon, der erste Vers siebenfüssig; Flaccus weiht etwas, weil er der *ἀργαλέη νοῦσος*, nach Kaibel der Pest, entgangen ist. Duklutza bei Gördis.

Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη III 1/2 S. 170. P. Aelius Theogenes weiht für seine Frau und seine Kinder eine *στοά*; *ἔτους ρξη'*. Syrge (= Bagis).

Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη II 2/3 S. 41. Die *Κολοηνῶν κατοικία* weiht den *Δία Σαβάζιον*, *ἔτους ρπε'*. Kula. Die Inschrift steht schon bei Wagener, a. a. O. S. 3.

Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη III 1/2 S. 165. Ammias, durch eine Brustkrankheit bestraft *ὑπὸ Μητρὸς Φιλεῖδος*, weiht ein Relief; *ἔτους σι'*. Kula.

Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη III 1/2 S. 170. Aur. Trophime weiht *θεῷ ἐπηκόῳ* einen Altar; *ἔτους σιε'*. Agjaz-biren.

Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη III 1/2 S. 162. Artemidoros und Andere weihen etwas dem Men Tyrannos und dem Zeus Ogmenos; *ἔτους σκζ'*. Kula.

Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη III 1/2 S. 169. Hermes und Meltine weihen etwas *θειῷ ὁσίῳ καὶ δικαίῳ* (vgl. Le Bas n. 1670); *ἔτους σνζ'*. *Κjόλντε* (= Göldis).

Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη III 1/2 S. 158; Papadopulos Kerameus, Mittheil. des Inst. VI S. 273 n. 23. Dem Men Petraeites und Labanes weihen etwas zwei Waisen, Metrophanes und Flavianus, die mit Hilfe der *Ταζηνῶν κατοικία* ihren Widersachern obgesiegt haben; *ἔτους σϙε'*. Kula.

Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη III 1/2 S. 164. Aur. Stratoneikos, vom Zeus Sabazios und der Artemis Anaeitis für Holzhauen im heiligen Hain bestraft, weiht ein bezügliches Relief; *ἔτους τκ'*. Santal.

Ebendort S. 164. Trophimos weiht dem Zeus Sabazios eine Stele; *ἔτους . . ε'*. Santal.

Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη III 1/2 S. 127; Foucart, Bull. de corr. hell. IV S. 128. Meltine weiht für Heilung eines Fussleidens ein bezügliches Relief der Artemis Anaeitis und dem Men Tiamu. Kula.

Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη III 1/2 S. 159. Der Arzt und Hierophant Aurelios Artemidoros gründet etwas. Kula. Die Inschrift steht schon bei Wagener a. a. O. S. 20.

Ebendort S. 161. Apolloniskos weiht etwas *θεῷ ὑψίστῳ* zu Gunsten seines Sohnes. Kula.

Ebendort S. 162. Apollonios Dralas weiht etwas *Δυνατῇ θεῷ εὐχαρίστῳ Λητῷ*. Kula.

Ebendort S. 162. Dem Apollon Tarsios und der Meter Tarsene (diese wird auch in der Inschrift bei Le Bas n. 688 gemeint sein: *θεᾷ Τασηνῇ*) weihen etwas der Mäonier (*Μαίων*) Admetos und sein Weib. Kula.

Ebendort S. 163. Relief mit den Namen der Göttinnen *Δήμητρα, Ἄρτεμις, Νίκη*. Kula.

Ebendort S. 163. Ein öffentlicher Platz wird dem Caligula gewidmet. Kula.

Ebendort S. 167. Dem Men Axiettenos (so) weiht Hermogenes ein Relief zum Dank für Heilung des Beines. Göldis.

Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη III 1/2 S. 167. Ammias weiht etwas dem Sabathikos (= Sabazion). Göldis.

Ebendort S. 167. Ein Weib, --lia, weiht ein Relief, zwei Augen darstellend, dem Men Uranios und dem Men Axiottenos. Göldis.

Ebendort S. 168. Melitine weiht etwas der Artemis; desgl., S. 169, Jemand der Meter Ipta und dem Zeus S[abazios]. Göldis.

Ebendort S. 171. Kaldos, der Freigelassene des Machates (vgl. Le Bas n. 707) weiht etwas dem Zeus Sabazios zu Gunsten seines früheren Herrn. Santal.

Conze, Archäol. Zeit. XXXVIII S. 37. Antonia weiht ein Relief dem Apollon Bozenos, von dem sie gestraft war, weil sie beim Chor mit schmutzigem Oberkleid erschien. Kula.

Derselbe, a. a. O. S. 38. Die Söhne des Artemon haben dem Apollon Tarsios die Stütze unter einer Stierfigur hergestellt. Kula.

Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη II 2/3 S. 41; Kaibel, Rhein. Mus. XXXIV S. 186 n. 313a. Grabschrift des Hermippos in zwei Hexametern und einem Pentameter. Kula.

Grabschriften, zum Theil in der beliebten Form *ὁ δεῖνα τὸν δεῖνα ἐτίμησεν*, *Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη* III 1/2 S. 171; Furia Kydoneia bestattet ihre Eltern; *ἔτους σβ'*. Karabatzaklar. — Ebendort S. 163; Magna bestattet ihren Sohn Polemon; *ἔτους σκθ'*. Kula. — Ebendort S. 166; Aristion und Stratonike bestatten ihren Sohn Soses; *ἔτους σμ'*. Göldis. — Ebendort S. 161. Tertulla Stomiane bestattet ihren Gatten Aneiketos; *ἔτους σνη'* (= C. I. G. 3443). Kula. — Ebendort S. 159. Asklas und Trophime bestatten ihre Tochter Epiktesis; *ἔτους σξ'*. Kula. — Fontrier, Bull. de corr. hell. V S. 325 Mitte. Neikeias und Bresaïs bestatten ihren Sohn Neikeias; *ἔτους σπ'*. Göldis. — *Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη* III 1/2 S. 159. Eine *συμβίωσις* (vgl. C. I. G. 3438) bestattet den Claudianus; *ἔτους σq'*. Kula. — Ebendort S. 165. Den Trophimos bestatten die Eltern, Kosmos und Iulia, sowie andere Verwandte; *ἔτους τκθ'* (= C. I. G. n. 3445, Le Bas n. 703). Kula. — Ebendort S. 168. Thaleia bestattet ihren Sohn Eirenikos; *ἔτους τλα'*. Göldis. — Ebendort S. 171. Apollonios und Tatias bestatten ihren Sohn Arameikos; *ἔτους τξ'*. Agjaz-biren. — Ebendort S. 163. Den Posphoros (so! vgl. unten Chalcedon) bestatten seine Gattin Neikephoris und seine Schwester Heliodora. Kula. Die Inschrift ist schon von Wagener, a. a. O. S. 24, edirt. — Papadopulos Kerameus, Mittheil. des Inst. VI S. 273 n. 22. *-υἱοῦ Σπηράτου*. Bei Kula.

Sardes.

Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη II 2/3 S. 25. Sehr defektes Verzeichniss von Quellen, die durch Zusätze, meistentheils ortsbezeichnende, unter-

schieden werden; vom Kopfe des Verzeichnisses ist nur übrig: *καὶ ὅσοις ἀπενεμ - -*.

Joh. Schmidt, Mittheil. des Inst. VI S. 147 ff. n. 29, VII S. 39. Neue Abschrift der Ehreninschrift Le Bas n. 627. Schmidt deutet mit Mommsen Z. 2 und Z. 7 auf Titus und bezieht dann die Inschrift mit Sicherheit auf A. Caesennius Gallus.

Papadopulos Kerameus, Mittheil. des Inst. VI S. 268 n. 9. Den Procurator Ti. Claudius Zoïlos ehren *[οἱ πε]ρὶ Αὐρήλ[ιον Κ]ράτην δὶς [Φι]λιππιανὸν [ἄρ]χοντες*. — Ebendort S. 269 n. 10. Ehreninschrift für L. Cornelius Vettenianus. — Ebendort S. 269 n. 11. Fragment, wie es scheint, von einer Ehreninschrift; wenigstens erkennt man leicht die Titulaturen: *καὶ ἱε[ρέα κα]ὶ δὶς στρ[ατηγὸν τ]οῦ δήμ[ου καὶ γρ]αμματέ[α καὶ βούλα]ρχον καὶ [δὶς* oder *ἀντιτα]μίαν τῆ[ς γερο]υσίας* u. s. w.

Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη III 1/2 S. 184. Verzeichniss von Männern, die etwas geweiht haben, wie die Zusätze *ἀργυ.*, *εἰς τὴν θυσίαν προβάτων*, *οἴνου δ'* und ähnliche erkennen lassen.

Joh. Schmidt, Mittheil. des Inst. VI S. 146 n. 27. Neue Copie der Weihinschrift C. I. G. 3946 = Le Bas 618.

Derselbe, ebendort S. 146 n. 28. Neue Copie von C. I. G. 3470 = Le Bas 622 = Kaibel 1051. Die Lesungen *ἀτέλεστον* (gegen Böckh) und *ἔοι* (gegen Kaibel) werden bestätigt; dagegen dürfte Schmidt's Ergänzung (*Βοκόντιε*, *[σὺν μού]σαις*) unmöglich sein.

Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη II 2/3 S. 59. Grabschrift des Menelaos, datirt nach dem Priester Metrodoros. — S. 62. Grabschrift der Artemisia, datirt nach dem Priester der Roma Kotobes. — Ebendort III 1/2 S. 182; Conze, Archäol. Zeit. XXXVIII S. 38. Grabschrift des Artemidoros, datirt nach dem Priester der Roma Dionysios. Die drei Todten sind Kinder eines Artemidoros.

Joh. Schmidt, Mittheil. des Inst. VI S. 150 n. 30. Abschriften der kleinen Fragmente Le Bas 633. 635 und eines neuen: *ωνιν*.

Hierocaesarea.

Mommsen, Ephem. epigr. IV S. 223 ff. Mommsen edirt in Majuskeln die Inschrift, welche in Minuskeln schon im *Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη* I S. 118 n. 17 steht. Sie ist wegen der aufgezählten Aemter interessant; Z. 14 *κυαίστορα*, *βιό[κ]ουρον* d. i. viocurus, quattuorvir viarum curandarum; in Z. 7. 8 ist mit *Λυκαονία* Lucanien gemeint. Die Inschrift gehört in's Ende des dritten nachchristlichen Jahrhunderts.

XV Mysia.

Temnos.

Ramsay, Journal of hellenic studies II S. 52, zu: *Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη* II 1 S. 31 = Le Bas n. 1724 f. Ramsay hat diesen Meilenstein genau untersucht und die Massangabe *μ(ίλια) η'* erkannt.

Derselbe, Ebendort II 2 S. 296 f. Doppelseitig beschriebener Grenzstein: *ὅρια Μελανπαγιτῶν* und *Ἡρακλεωτῶν* [*ὅρια*?].

Cyme.

Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη II 2/3 S. 63. Grabschrift des Metrodoros, des Diogenes und des Demetrios.

Papadopulos Kerameus, Mittheil. des Inst. VI S. 267 n. 5. Grabschrift des Apelles und Metrodoros. — Ebendort n. 6. Grabschrift des Erythräers Apollodoros.

Baltazzi, Bull. de corr. hell. V S 283. Grenzstein, nördlich von Kyme: *ὅροι Περγαμηνῶν*.

Myrina.

Pottier und Reinach, Bull. de corr. hell. VI S. 417 ff. Grabschrift des Aristoxenos und Bakcheios (S. 417; vielleicht ist indess *Βάκχειος* als Patronymikon aufzufassen) und des Kallis (S. 418 Anm.); beide aus dem dritten oder vierten Jahrhundert. Jüngere Grabschriften: der Habro, der Tochter des Daphnagoras (S. 422; der seltene Männername begegnet als der eines Mysiers auch bei Xen. Anab. VII 8. 9), des Hieron (S. 423), der Aridia und einer anderen Person (S. 426), der Arisstracha (so; S. 427).

Dieselben, a. a. O. VII S. 204 ff. Inschriften von Terracotten, in der Mehrzahl Männernamen im Genetiv oder Abkürzungen. In der Anmerkung S. 204 ff. werden ähnliche (z. Th. unedirte) Inschriften aus anderen Gegenden zusammengestellt.

Samurli, zwischen Menimen (Temnus) und Killessiköi (Elaea).

Joh. Schmidt, Mittheil. des Inst. VI S. 139 n. 15. Basis mit Resten der Künstlerinschrift: - - *νης Κόνωνος ἐποί* - - (nicht so genau im *Μουσεῖον καὶ βιβλ.* II 1 S. 20). — Ebendort S. 138 n. 14. Die Priesterin Anthis weiht einen Altar der Mise Kore (minder gut im *Μουσ. κ. βιβλ.* II 1 S. 19).

Elaea.

Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη III 1/2 S. 140 ff. Ehrendekret für König Attalos III Philometor; es ist schon von Gelzer bei E. Curtius, Beiträge zur Geschichte und Topographie Kleinasiens, edirt.

Pottier und Hauvette-Besnault, Bull. de corr. hell. IV S. 377 n. 5. Rath und Volk ehren den S. Claudius Aisimos, ἀγωνοθετήσαντα τοῦ σωτῆρος Ἀσκληπιοῦ. — Ebendort S. 380 n. 7. Das Volk und die ἱεροὶ ehren den Trierarchen Moschos. — Ebendort S. 381 n. 10. Ehreninschrift für Hadrian.

Dieselben, a. a. O. S. 381 n. 8. Aufschrift eines Grabmals; eine Frau hat für sich und für Aur. Publius Glykon eine ἐκβάσμωσις hergestellt. — Ebendort n. 9. Grabschrift der Metrobia.

Papadopulos Kerameus, Mittheil. des Inst. VI S. 268 n. 7. Aufschrift des Grabmals, welches Apphion für sich und ihre Tochter Ammia hergerichtet hat.

Pottier und Hauvette-Besnault, Bull. de corr. hell. IV S. 379 n. 6. Meilenstein mit dem Namen des Consuls Manius Aquillius (andere siehe unter Ephesus); es war der dritte auf dem Wege nach Smyrna.

Pitana.

Pottier und Hauvette-Besnault, Bull. de corr. hell. IV S. 376 n. 3. Den Flavius Herculanus, ἔπαρχος λεγιῶνος ἕκτης σιδηρᾶς, bestatten sein Weib und seine Kinder. — Ebendort S. 377 n. 4. Grabschrift des Kritolaos.

Pergamum.

Die von Humann und Conze veranstalteten Ausgrabungen haben neben anderem Gewinne auch eine Reihe von Inschriften an's Licht gebracht, die jedoch noch nicht sämmtlich edirt sind. Bis auf Weiteres ist man auf das angewiesen, was in zwei »vorläufigen Berichten« 1880 und 1882 dargeboten wird; in dem ersten behandeln die Inschriften Conze und Lolling, im zweiten Conze. Zu vergleichen ist auch Conze's Aufsatz in den Monatsberichten der Berl. Akad. 1881 S. 869 ff., und namentlich die Schrift von L. v. Urlichs, Pergamenische Inschriften, sechszehntes Programm des v. Wagner'schen Kunstinstitutes, Würzburg 1883.

Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη II 2/3 S. 1. Vollständigere Copie der Inschrift C. I. G. 3561, wie eine solche auch schon im Bull. de corr. hell. I S. 54 steht.

Erster vorl. Bericht S. 107. Zwei Fragmente von Ephebenverzeichnissen; in dem einen findet sich die Ueberschrift φίλ[οι]; das andere beginnt Τροφάν[ωρ?].

Erster vorl. Bericht S. 105 f. Inhaltsangabe über eine nicht abgedruckte Bauinschrift; sie enthält Namen und Geldsummen, nach der Höhe der letzteren geordnet, die Amtstitel sind beigefügt.

Zweiter vorl. Bericht S. 50. Rath und Volk haben einen dem

Augustus zu Ehren errichteten Rundbau wiederhergestellt *ἐπιμεληθέντων τῶν περὶ Τι. Ἰούλιον Ῥοῦφον στρατηγῶν.*

Erster vorl. Bericht S. 83, Monatsberichte 1881 S. 872. Von dem sogenannten Schlachtenmonumente, dessen Plinius XXXIV 84 Erwähnung thut. Die Inschrift besteht aus drei Stücken; das linke ist bereits im C. I. G. 3535 edirt; ein Facsimile des mittleren siehe in den Monatsberichten 1881 Taf. I B. Nach dem Siege über die Galater und Antiochos Hierax errichten Epigenes, welchen Köhler, in der Historischen Zeitschrift, N. F. XI S. 1 ff., als sonsther bekannt erweist, und die übrigen Mitkämpfer eine Statue des Attalos I, die sie dem Zeus und der Athene weihen. Der mangelhaft erhaltene Künstlername kann (vgl. Plinius [*Ἰσι*]*γόνου* oder [*Ἀντι*]*γόνου* ergänzt werden; vgl. auch v. Urlich's, a. a. O. S. 21.

Zweiter vorl. Bericht S. 49. Die achäischen Bundesgenossen des Eumenes II errichten nach der Schlacht am Phrygiosflusse (bei Magnesia, i. J. 190) dem Bruder des Königs, Attalos, eine Statue und weihen sie der Athene Nikephoros.

Zweiter vorl. Bericht S. 49. Inschrift aus der Basis einer Statue, welche Attalos II seiner Mutter Apollonis setzte; ein Facsimile in den Monatsberichten 1881 Taf. III A.

Erster vorl. Bericht S. 95. Inschrift des Attalos II: [*βασιλεὺς*] *Ἄτταλος βασιλέως Ἀττάλου*; Exedra hinter dem Augustustempel.

Zweiter vorl. Bericht S. 50. Eine nicht abgedruckte Ehreninschrift für *Βάλακρος Μελεάγρου* gehört der Königszeit an.

Erster vorl. Bericht S. 106. Das Volk ehrt den Gymnasiarchen Apollodoros, in welchem Lolling den Rhetor des ersten vorchristlichen Jahrhunderts erkennt. — Die andere ebendort mitgetheilte Ehreninschrift für einen Gymnasiarchen steht schon C. I. G. n. 3550.

Erster vorl. Bericht S. 79. Ehreninschriften für Cornelia, die Gattin des Pompeius, und ihren Vater Qu. Caecilius Metellus Pius Scipio.

Erster vorl. Bericht S. 76. Das Volk ehrt den Proconsul P. Servilius P. f. Isauricus (Consul 48 v. Chr.), *ἀποδεδωκότα τῇ πόλει τοὺς πατρίους νόμους καὶ τὴν δημοκρατίαν ἀδούλωτον.*

Erster vorl. Bericht S. 109. Das Volk ehrt den Proquästor und Proprätor Lucius Antonius (den Bruder des Triumvirn), *δικαιοδοτήσαντα τὴν ἐπαρχείαν.* Als Künstler nennt sich Menophilos, des Menogenes Sohn.

Erster vorl. Bericht S. 79. Das Volk ehrt den M. Valerius Messala, in welchem v. Urlichs, a. a. O. S. 6, den M. Valerius Messala Potitus, cos. suff. Kal. Nov. 722, erkennt.

Erster vorl. Bericht S. 110; v. Urlichs, a. a. O. S. 6. Das Volk ehrt den Paulus Fabius Q. f. Maximus; vgl. Waddington, Fastes n. 59.

Zweiter vorl. Bericht S. 50. Das Volk ehrt die Octavia, die ältere Schwester des Augustus und Mutter (so!) des S. Apuleius.

Zweiter vorl. Bericht S. 50. Das Volk und die dort wohnenden Römer ehren den Augustus durch die Errichtung des schon oben erwähnten Rundbaues, der auf seiner Spitze eine Statue des Kaisers getragen haben wird.

Zweiter vorl. Bericht S. 50. Das Volk ehrt den P. Quinctilius Varus, denselben, der im Teutoburger Walde fiel.

Erster vorl. Bericht S. 80. Fragmente von Ehreninschriften: in dem einen Z. 2 *Γαΐου υἱὸν Καί[σαρα]*, im andern Z. 1 *[Γ]αΐου Ἰουλίου*, im dritten Z. 1 *[Γ]ερμανικόν*.

Erster vorl. Bericht S. 79; v. Urlichs, a. a. O. S. 6. Das Volk ehrt den C. Furius C. f Rufus.

Erster vorl. Bericht S. 80. Ehreninschrift für Hadrian in gewöhnlicher Fassung.

Zweiter vorl. Bericht S. 51. Poseidippos ehrt den Hadrian, wie es scheint durch Widmung eines Bauwerkes.

Erster vorl. Bericht S. 108. Siegerbasen. Das Volk ehrt *Ἱππόλοχον Ἀσκληπιάδου νικήσαντα κτλ.*, und zweimal denselben *[Μένι]ππον Ἀσκληπιάδου Γλύκωνα*, der sowohl in bedeutenden Agonen gesiegt als auch (S. 109) mehrere Siege an einem Tage davongetragen hat.

Erster vorl. Bericht S. 111. Das Volk ehrt einen Ma - - und den Sohn eines Dion. — Die Athener ehren die Pergamener.

Erster vorl. Bericht S. 79. Das Volk ehrt den Zeuxis, des Kynagos Sohn.

Erster vorl. Bericht S. 76 f. Eine besondere Gruppe bilden die Ehreninschriften für Priesterinnen der Athene; die Namen sind: Alexa[ndra], Laodike, Asklepias, Lysandra, Claudia Athenais, Claudia-cimilla, Ammion, Aurelia Claudia Apollonia. Aus den verschieden ausführlichen Inschriften seien erwähnt die Wendungen: *ἐν τοῖς ὀκτωκαιδεκάτοις Νικηφορίοις* (Asclepias), *ἐφ' ἧς ὁ δῆμος κατεστάθη εἰς τὴν πάτριον δημοκρατείαν* (Lysandra), *ἀγωνοθετήσασαν τοῦ σεμνοτάτου Νεικοφορείων ἀγῶνος* (Aur. Cl. Apollonia).

Erster vorl. Bericht S. 75, zweiter vorl. Bericht S. 33. Defecte Weihinschrift an Athene, in einem Distichon; der Name des Vaters des Dedikanten, Artemon, zwang zu einem metrischen Fehler. Die Inschrift fällt vor die pergamenische Königszeit.

Erster vorl. Bericht S. 77. Weihinschrift in zwei Trimetern; der Zeuspriester Rufus errichtet einen *Ερμῆς θυραῖος*.

Das Schlachtenmonument enthält eine ziemliche Anzahl von Weihinschriften; zunächst eine vollständig erhaltene allgemeinen Inhalts: *βασιλεὺς Ἄτταλος* (I) *τῶν κατὰ πόλεμον ἀγώνων χαριστήρια Ἀθηνᾷ* (zweiter vorl. Bericht S. 46, Facsimile in den Monatsberichten 1881 Taf. I A.). Andere, auf einzelne Schlachten bezügliche (erster vorl. Bericht S. 80, zweiter S. 46, v. Urlichs, a. a. O. S. 8 ff. sind leider sehr fragmentarisch erhalten; man erkennt: *Καΐκου ποταμοῦ*, *Γαλάτας*, *[Πρου]σίαν*, *ἐφ' Ἕλλης* oder *ἐφ' Ἑλλησ[πόντου]* (vgl. Lolling, Mitth. d. Inst. VI S. 101 Anm.), *Ἀντίοχον*, (d. i. Hierax), *Τολιστοαγίους* (sic, auf zwei Fragmenten, deren eines von der Inschrift C. I. G. 3536 herrührt), *Σε[λγεῖς]* (so v. Urlichs, der auch über einige andere dieser geringen Bruchstücke wahrscheinliche Vermuthungen aufstellt). Siehe auch oben bei den Ehreninschriften.

Erster vorl. Bericht S. 84; Facsimile in den Monatsber. 1881 Taf. II B; v. Urlichs, a. a. O. S. 13. Die Truppen des Eumenes II weihen ein *ἀκροθίνιον* der Athene; den Anlass enthalten die Worte: *τὸ δεύτερον εἰς τὴν Ἑλλ[άδα διαβάντες] — ἐκ τοῦ πολέμου τοῦ πρὸς Νάβ[ιν] κτλ.* — Eine andere auf den Krieg mit Nabis bezügliche Weihung an Athene siehe im Facsimile Monatsber. 1881 Taf. II A, v. Urlichs, a. a. O. S. 13 f.

Erster vorl. Bericht S. 78. Ein Sohn des Königs Attalos, also Eumenes II oder Attalos II (v. Urlichs, a. a. O. S. 20, entscheidet sich für den letzteren), weiht etwas dem Zeus und der Athene.

Zweiter vorl. Bericht S. 49, Facsimile in den Monatsberichten 1881 Taf. III; v. Urlichs, a. a. O. S. 19. Attalos II und seine Truppen weihen etwas dem Zeus und der Athene; die den Anlass enthaltenden Worte ergänzt v. Urlichs: *στρατεύσαν[τες πρὸς Προυσίαν] καὶ πολιορκήσαντες αὐτό[ν ἐν Νικαίᾳ (?)] παραβάντα τὰς διὰ Ῥωμαίων γε[νομένας συνθή]κας].*

Monatsberichte 1881 S. 872, Zweiter vorl. Bericht S. 37. Weihinschrift des Attalos II am Athenetempel: *[Βα]σιλεὺς Ἄ[τταλος] βασιλέως Ἀ[ττάλου χαριστή]ριον τῶν κα[τὰ] πόλεμον ἀγ[ώνων Διὶ κ]αὶ Ἀ[θ]ηνᾷ νικηφόρῳ*; vgl. oben die ganz ähnlich stilisirte Weihinschrift seines Vaters.

Erster vorl. Bericht S. 77. *[ἀπὸ τῶν ἀγώ]νων* (so v. Urlichs a. a. O. S. 13) *ἐξ Αἰγίνης ἀπαρχὴν Ἀθηνᾷ.* — S. 78. *Διὶ Κεραυνίῳ.* — S. 78. Drei Nomophylakes und auf einer anderen Inschrift Asklepiodoros *ὁ πρὸς τῇ παραφυλακῇ* weihen Gebäudetheile, die ersteren dem Zeus Tropaios. Dem Hermes weihen etwas ein Agoranomos (erster vorl. Bericht S. 77) und der Gymnasiarch Diodoros (zweiter vorl. Bericht S. 51).

Zweiter vorl. Bericht S. 51. *Πατρίῳ θεῷ ὑψίστῳ Τάτιον εὐχήν.* — Ebendort. *Δία.* — Ebendort *πυρος* (?). — Ebendort S. 52. Diese Inschrift des Diogenes ist interessant wegen der darin begegnenden Oertlichkeiten *Φιλεταίρεια* und *Εὐμένειον.*

Gomperz, Zeitschr. für österr. Gymn. 1878 S. 434, zu Kaibel, Epigr. gr. n. 243. Gomperz ergänzt V. 32: *ἐκοινώνησ[α μελάθρου]*.

Erster vorl. Bericht S. 113. Artemidoros und Trophime bestatten ihre Tochter Demetria; eine der prosaïschen beigefügte, gegen den Schluss unordentliche metrische Inschrift beginnt: *ἠλπίσαμεν τέκνον παστοῖσι καλοῖς ἀποδοῦναι κτλ.*

Die Künstlerinschriften, welche ausser den schon oben erwähnten noch gefunden sind, bieten folgende Namen, Ethnika, resp. Reste davon (vgl. v. Urlichs, a. a. O. S. 23ff.): am Schlachtenmonument: *[Ἀθή]ναιος Ν--*, *Ἐπίγονος*, ein Thebaner, *[Π]ραξιτέλης*, *Ξενοκράτη[ς]* (erster vorl. Bericht S. 80, zweiter vorl. Bericht S. 46); bei der Gigantomachie: *Δι--*, *Δα--*, *[Ἀθ]ηναίου*, *[Με]νεκράτο[υς]* (erster vorl. Bericht S. 65, zweiter vorl. Bericht S. 45); im Gymnasion: *Θήρων Βοιώτιος* (erster vorl. Bericht S. 111).

Erster vorl. Bericht S. 64, zweiter S. 44. Beischriften von der Gigantomachie; Götternamen: *Ἀθηνᾶ*, *Ἡρακλῆς*, *Ἀμφιτρίτη* (Facsimile in den Monatsber. 1881 Taf. II), *Ποσειδῶν*, *Ὠκεανός* (Facsimile a. a. O.), *Τρίτων*, *Ἄρης* (Facsimile a. a. O.), *[Ἐ]νυώ*, *Ἀφροδίτη*, *Διώνη*, *Λη[τ]ώ*, *Θέμις* (Facsimile a. a. O.), *[Ἀσ]τερίη*, *Γῆ*, *Σάτυρο[ι]*; Gigantennamen: *Χθονόφυλος* (Facsimile a. a. O.), *Ἐρυσίχθων*, *Ὀχθαῖος*, *Ὄβριμος*, *Οὐδαῖος* *[Πε-λ]ωρεύς*; ausserdem zahlreiche Bruchstücke.

Erster vorl. Bericht S. 86 und 112. Quer über die Cannelüren einer Säule geschrieben und auf einer Bankplatte findet sich je eine Anzahl von Männernamen im Genetiv, beginnend *Ἀπολλωνίου* und *Ἀσκληπιάδου*; es liegt wohl nur Gekritzel müssiger Leute vor.

Joh. Schmidt, Mittheil. des Inst. VI S. 137 n. 12. Auf einem Architravstück: *-φαλακ-*.

Adramyttium.

Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη I S. 137; Homolle, Bull. de corr. hell. II S. 128ff; Pottier und Hauvette-Besnault, ebendort IV S. 376; Mommsen, Ephem. epigr. IV S. 213ff. Fragment eines Senatsbeschlusses, der nach Orthographie, Schrift und zwei darin begegnenden Personen der Zeit um 130 v. Chr. zuzuweisen ist. Den Gegenstand zeigen die Worte: *περὶ χώρας ἣ [ἐν ἀμφιλ]ογίᾳ ἐστὶν δημοσίῳ [πρὸς τοὺς] Περγαμηνούς*. Die Zahl derer, welche *γραφομένῳ παρῆσαν*, ist ungewöhnlich gross, über 30. Neu ist die gens Anotia.

Pottier und Hauvette-Besnault, Bull. de corr. hell. IV S. 375. *Εὔνους ἀσιάρχης ὑπὲρ υἱοῦ Εὐφροσύνου τὰς θεάς· Φιλ .... ος ἀνέθηκεν.* So die Herausgeber; sollte nicht zu lesen sein: *τὰς θέας φιλ[οπονησάμεν]ος* oder *φιλ[οτιμησάμεν]ος*?

Schliemann, Parnassos 1882 S. 486. Grabschrift der Metro und Philista. Abgilar, zwischen Papasai und Adramyttion.

Assos.

American Journal III S. 463. Eine vorläufige Mittheilung enthält in Minuskeln eine Inschrift, in welcher Masse u. dgl. aufgeführt werden, ferner einzelne Formen aus einer andern Inschrift, darunter den Namen *Ἀνόδικος*, endlich eine Anzahl kurzer Grabschriften, bei denen der Vatersname theils als Adjectiv theils als Genetiv steht. All diese Inschriften zeigen äolischen Dialect.

Clarke, Report on the investigations at Assos, with an Appendix containing inscriptions from Assos and Lesbos and papers by W. C. Lawton and J. S. Diller, S. 136 n. II. Fragmentirtes Psephisma einer fremden Stadt, welche zum Dank für die Sendung von Schiedsrichtern die Assier und die Richter belobt. Etwa aus dem zweiten vorchristlichen Jahrhundert; vgl. Schreibungen wie *δῆμον, στεφανῶσαι*.

Derselbe, a. a. O. S. 133 n. I. Eine Bronzeplatte enthält den Beschluss der Assier, dem Kaiser Caligula zu seiner Thronbesteigung durch eine Gesandtschaft Glück zu wünschen, den Eid der Treue gegen den neuen Kaiser und die Namen der Gesandten.

Derselbe, a. a. O. S. 139 n. III. Anfang eines Dekretes mit der Ueberschrift: *δόγμα περὶ τοῦ μὴ καθίστασθαι πράκτορας*; es ist eine Belobigung für Ti. Claudius Neikasis, den Wohlthäter der Stadt.

Derselbe, a. a. O. S. 140 n. V. Grabschrift des P. Varius Aquila.

Larisa.

Schliemann, Parnassos 1882 S. 475. *Φερμο|βραπου| Ὁμήρου.* Kus-Deresi.

Alexandria Troas oder Colonae.

Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη II 2/3 S. 14. Gefässinschrift: +OTPINAΣ, mit Angabe des Aufbewahrungsortes: bei Frank Calvert in Tshanak Kalessi. Die Inschrift steht in modernen Majuskeln schon bei Stark, Nach dem griechischen Orient S. 378. Privatim theilt mir Herr Calvert mit, dass er das Gefäss gefunden habe »at Beshik Tépéh, on the coast near the hot springs of Hidgik (Alex. Troas), an ancient site I verified with Colonae. Zu lesen dürfte sein: *Χοτρίνας* (= att. *Χυτρίνης*), also der Genetiv des Namens der Besitzerin. Wäre die Inschrift archaïsch, so würde sie wegen der Verwendung von + für *χ* vom höchsten Interesse sein. Staniolabdrücke des zweimal, am Halse und am Fusse, eingeritzten Namens, welche mir Herr Murray aus London, wo sich das Gefäss jetzt im britischen Museum befindet, freundlichst übersandt hat, zeigen, dass

der Schriftcharakter eine Entscheidung, ob fünftes oder viertes Jahrhundert, nicht gewährt. Auf späten Ursprung weisen aber andere Indicien; Herr Murray schreibt: the vase is of a very late period of the red figure style. Und so sieht man die Lösung der wichtigen Frage nach der Zugehörigkeit des altäolischen Alphabetes wieder hinausgerückt.

Ilium und Umgegend.

In seinem Buche »Ilios« wiederholt Schliemann die Inschriften aus den »Trojanischen Alterthümern« (vgl. Jahresbericht 1874/75 S. 297 f.); ausserdem bietet er S. 706 die schon von G. Hirschfeld in der Archäol. Zeitung N. F. VII S. 151 edirte Malusios-Inschrift auf Grundlage eines Abklatsches ohne nennenswerthe Förderung.

Dittenberger, De Menelai Pelagonis titulis, in: Satura philologa Sauppio obtulit amicorum conlegarum decas, a. 1879, S. 43 ff. Dittenberger constatirt, dass die von Schliemann mehrfach (Arch. Zeit. XXIX S. 170, Troj. Alterth. S. 12 Taf. 29, Ilios S. 711) publicirte Inschrift ins vierte (nicht ins erste) vorchristliche Jahrhundert gehört, und macht glaublich, dass der Menelaos derselben mit dem einer attischen Inschrift (C. I. A. II n. 55) identisch ist. Er mag mit dem Fürsten Arrhabaios, der den Athenern im peloponnesischen Kriege half, verwandt gewesen sein [ich sehe nicht recht, was hindert, ihn geradezu für einen Sohn des jüngeren Arrhabaios zu halten] und es muss ihm in einer anderen attischen Inschrift das Bürgerrecht ertheilt worden sein.

Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη II 2/3 S. 13. Neue Copie der Inschrift Le Bas 1743 a, mit der Variante Z. 3 *Ἐνηδύνων*.

Sayce, Journal of hellenic studies I 1880 S. 80. Fragment eines Grabsteines: *Βριθὼ Μι--*; Thymbra.

Abydus und Umgegend.

Lolling, Mittheil. des Inst. VI S. 227. Wesentlich bessere Abschrift der Inschrift Le Bas 1743 o; man liest jetzt z. B. Z. 1 *Αὐρ. Θεόφιλος*, Z. 2. 3 *δομοτέκτων*, Z. 7 *σὺν τῷ πύργῳ* u. s. w.

Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη II 2/3 S. 14. Weihinschrift auf einem Gefässe: *Ἀφροδίτης χρυσοστεφάνου*. Vgl. schon Stark, Nach dem griechischen Orient S. 378.

Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη II 2/3 S. 14. Grabschrift des Hermolaos, mit dem Demotikon Steirieus. Für diese beiden Inschriften ist im Museion nicht die Provenienz, sondern nur der Aufbewahrungsort, bei Frank Calvert, angegeben. — Ebendort S. 13. Grabschrift des Damokedes aus Kroton.

Lampsacus.

Kumanudes, Athenaion IX S. 315 und S. 368; Lolling, Mitth. des Inst. VI S. 103 ff. Rest eines Proxeniedekretes; der Betreffende soll

bei dem Feste, welches jährlich dem Themistokles gefeiert wird, die Ehren geniessen, welche des Themistokles Sohne, Kleophantos, und seinen Nachkommen zuerkannt sind.

Kumanudes, Athenaion IX S. 312ff. und S. 364ff.; Lolling, Mittheil. des Inst. VI S. 95ff.; Mommsen, ebendort S. 212ff.; Latischeff, Journal ministerstva Bd. 219 (im Jahre 1882) S. 69ff. Zwei 41 resp. 36 Zeilen lange, durch eine geringe Lücke getrennte Bruchstücke eines Ehrendekretes für den Lampsakener Hegesias wegen einer grossen Gesandtschaftsreise im Jahre 196. Er ist auf derselben mit dem flottenführenden Prätor L. Quinctius Flamininus, sowie mit dem quaestor classicus zusammengetroffen, hat die verwandte Stadt Massalia ins Interesse gezogen und hat mit deren Gesandten vor dem römischen Senate und in Korinth vor T. Quinctius Flamininus eine Sicherung seiner Heimathstadt gegen die benachbarten Könige und die Galater (*Τολοστοαγίους*) herbeizuführen gesucht; vgl. auch Appian Syr. 2, Diodor exc. leg. 620.

Gergithes.

Gomperz, Zeitschrift f. österr. Gymn. 1878 S. 435, zu Kaibel Epigr. gr. n. 335. Gomperz ergänzt die Verse 15. 16, wenn nicht völlig sicher, so doch sehr gefällig: *ἀνθ᾽ υἱοῦ γὰρ νῦν ὁσ[τᾶ, τύμβος,] σ[φ]έ[λ]ας, εἰκώ[ν]· ἀν[τ]ὶ [δ᾽ α]ὖ [υἱ]ωνοῦ οὐ τέκνον ἀλλ[ὰ λί]θο[ς]*.

Zelia.

Lolling, Mittheil. des Inst. VI S. 229ff. Volksbeschluss; es wird nach Herstellung der Volksherrschaft eine Untersuchungscommission eingesetzt, um festzustellen, wer staatliche Ländereien inne hat, damit derselbe entweder einen Preis zahle oder aus dem Besitze weiche. Der Herausgeber möchte die Inschrift in die Zeit bald nach der Schlacht am Granicus setzen; mir scheinen die dialektischen Formen und namentlich auch die zwischen *ε* und *ει*, zwischen *ο* und *ου* schwankende Schreibung mit Wahrscheinlichkeit auf eine ältere Periode hinzudeuten.

Cyzicus cum Artace.

J. H. Mordtmann, Mittheil. des Inst. VI S. 121. Rath und Volk beschliessen einen Orakelspruch, *ὃν ἔχρησεν Ἀπόλλων ὁ ἐν Διδύμοις*, aufzuzeichnen; den Orakelspruch selbst enthält die erhaltene Stele nicht.

Mordtmann, Mittheil. des Inst. VI S. 55, und Reinach, Bull. de corr. hell. VI S. 612f., geben eine vollständigere Lesung des einen Dekretes zu Ehren der Antonia Tryphaina (Monatsberichte 1874 n. III).

Lolling, Mittheil. des Inst. VII S. 155; vgl. Mordtmann, ebendort S. 251. Zwei Bruchstücke, welche schon einzeln publicirt sind (Monatsber. 1860 S. 493 und Revue arch. XXXII S. 269) erweisen sich als zusammengehörig. Sie bilden einen Volksbeschluss, in welchem den

κοσμοφυλακήσαντες die Ermächtigung zur Aufstellung des Bildnisses der Priesterin Kleidike im Tempel der *μήτηρ Πλακιανή* ertheilt wird (vgl. C. I. G. 3657).

J. H. Mordtmann, Mittheil. des Inst. VII S. 42ff. Zwei Stelen mit Prytanenlisten, welche zum Theil noch der vorrömischen Zeit, zum Theil dem zweiten nachchristlichen Jahrhundert angehören; die Inschriften der zweiten Stele stehen theilweise schon bei Perrot, Exploration de la Galatie n. 49. Auf diesen Urkunden hat, abweichend von C. I. G. 3661 und 3664, jede Phyle für sich einen Monat lang die Prytanie. Zu den bisher bekannten Phylen kommen die *Σεβαστεῖς* hinzu. — Auch das Fragment C. I. G. 6851 nimmt Mordtmann als Theil einer kyzikenischen Prytanenliste in Anspruch.

Derselbe, Mittheil. des Inst. VI S. 54, zu Kaibel, Epigr. gr. add. 874a. Ein Abklatsch bestätigt Kaibel's Ergänzung des ersten Verses bis auf das erste Wort, welches vielmehr *ὑφίθρονε* lautet.

Derselbe, Mittheil. des Inst. VI S. 130. Unterschrift eines Homerbildnisses in einem Distichon.

Derselbe, Mittheil. des Inst. VI S. 40. Fragment; die Kyzikener und die dort wohnenden Römer ehren den Sextus Julius — —, ein Mitglied der thrakischen Königsfamilie.

Derselbe, Mittheil. des Inst. VII S. 254 n. 24. Rath und Volk ehren den Ti. Claudius Euneos.

Derselbe, Mittheil. des Inst. VII S. 255 n. 26. Basis einer Statue des Choraules Gajus Julius Achilleus, Bürger von Magnesia am Sipylos und andern Städten.

Lolling, Mittheil. des Inst. V S. 389. Marmorcylinder mit einer fragmentirten Weihinschrift; die in ihr kenntlichen Namen Rhoimetalkas, Kotys, Polemon, Antonia bestätigen von Neuem die anderweitig bekannten Beziehungen der thrakischen Dynastie mit Kyzikos. Die Reliefs stellen einen Dreizack, Schiffe, Delphine, Fische dar, und dass die Basis einen auf das Seewesen bezüglichen Gegenstand, etwa eine Poseidonstatue, trug, zeigt auch die metrische Weihung (in vier Distichen) in welcher a. E. zu lesen ist: *ἐγὼ δ' ἀλὸ[ς ἀ]κ[λ]ύστοιο στήσομαι εὐρείπων ἔνγυος ἀμφοτέροι[ν]*; der Stein ist in dem tiefer gelegenen Theil des Isthmos gefunden. Bedeutungsvoll ist V. 4: *εἰς ὅτε δ[ὴ κείν]η νῆσσον ἐκαινοτόμε[ι]*.

A. Mordtmann, Revue arch. XXXVII 1879 S. 258. Vierzehn Therapeuten, deren Namen keinen römischen Einfluss zeigen, weihen etwas dem Sarapis und der Isis.

Déthier, Études arch. 1881 S. 45. Relief mit einem gehörnten Apollo; es weihen dasselbe dem *'Απόλλων Κρατεανὸς* Denophilos (De[m]ophilos?) und seine Brüder.

Ueber die von Déthier, Études arch. S. 38, als kyzikenisch edirte Inschrift des Tiberius Claudius Syntrophos s. u. Miletopolis.

J. H. Mordtmann, Mittheil. des Inst. VI S 130 n. 15. Flavius Aristagoras weiht eine Statue der *θεὰ Ὁμόνοια*.

Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη II 2/3 S. 14. Grabschrift des Soterichos, des Artemon, des Meidias; bei Frank Calvert; der Fundort wird im *Μουσεῖον* nicht angegeben. Ich merke an, dass die Inschrift mit der Provenienzangabe Kyzikos schon von Stark, Nach dem griechischen Orient S. 376, veröffentlicht ist.

J. H. Mordtmann, Mittheil. des Inst. VI S. 129 n. 13. Grabschrift des Knaben Hermokrates; drei Disticha; aus vorrömischer Zeit. V. 1 [*αἶψ'*] oder dergleichen; V. 2 *εἰς νοτίους δαίμονας* kaum glaublich, statt *εἰς* [*σκ*]*οτίους δαίμονας*.

Derselbe, Mittheil. des Inst. VI S. 53, zu Kaibel, Epigr. gr. n. 244. V. 1 bestätigt sich Kaibel's Vermuthung: *τί*.

Derselbe, Mittheil. des Inst. VI S. 123 n. 5. Akrostichische Grabschrift des Apollonide(s) in fünf Distichen.

Ὁ ἐν K/ει ἑλληνικὸς φιλολογικὸς σύλλογος, παράρτημα τοῦ ιγ' τόμου, 1880, S. 18 n. 1; J. H. Mordtmann, Mittheil. des Inst. VII S. 255 n. 27. Grabschrift in acht Trimetern, beginnend: [*ὦ Ἀ*]*φροδίτας ναός ἐστί μευ πέλας*.

J. H. Mordtmann, Mittheil. des Inst. IV S. 14 ff.; *ὁ ἐν K/ει ἑλληνικὸς φιλολογικὸς σύλλογος, παράρτημα τοῦ ιγ' τόμου* 1880 S. 20 f. Grabstein des Menandros, des Poseidonios, des Asklepiades und der Melttine (so); elf Disticha, beginnend *παιδοκομησαμένη κτλ.*, beklagen den Poseidonios. Ende des ersten Jahrhunderts v. Chr.

Derselbe, Mittheil. des Inst. IV S. 17, und Joh. Schmidt, ebendort VI S. 137 n. 10, zu Kaibel, Epigr. gr. n. 338. Beide corrigiren aus Abklatschen V. 5: *ἀλλὰ νέη νύμφησι*.

Derselbe, Mittheil. des Inst. VI S. 128 n. 11. Junge Grabschrift in mehr als zwei Hexametern. Der Todte, Chrysampelos, stammt aus Laodicea am Lykos.

Derselbe, Mittheil. des Inst. VII S. 257. Die Grabschrift des Phosphoros (Mitth. d. Inst. IV S. 21, vgl. den Jahresbericht unter Byzantium S. 142) stammt aus Kyzikos.

Derselbe, Mittheil. des Inst. V S. 84. Grabschrift des Menios, des Sohnes des Diliporis.

Derselbe, Mittheil. des Inst. VI S. 124. Aufschrift eines von Doryphoros hergestellten Grabmals; bestattet sind darin *Βουλούμνιος* und

Σεπολλία. — S. 124 n. 7. Grabschrift: *Εὐπρεπὴς προ[βο]κάτωρ*; früher mangelhaft publicirt. — S. 125 n. 8. Defekte Sarkophaginschrift mit Strafandrohung; die Strafsumme fällt anheim *τῷ ἱερῷ συνεδρίῳ τῶ[ν σακκοφόρων τῶν ἀπὸ] τοῦ μετρητοῦ*; eine christliche Inschrift weist auf doppelte Benutzung. — S. 127 n. 9. Grabmal, welches der *ἡνιοράφος* P. Aelius Onesimos hergestellt oder, wie es scheint, sich angeeignet hat. — S. 127 n. 10. Grabmal der Tryphaina, mit Strafandrohung. — S. 127. Aus der Stilisirung schliesst Mordtmann auf kyzikenischen Ursprung der Inschriften C. I. G. n. 6937. 6958. 6978, Déthier, Epigr. v. Byz. n. XXV. — S. 130 n. 16. Andere Abschrift der Grabschrift des Gladiators Danaos, in den Buchstabenformen etwas differirend von Le Bas n. 1757.

J. H. Mordtmann, Mitth. des Inst. VII S. 252 n. 19. Aufschrift des Grabmals der Eutychia; die Strafsumme kommt dem *συνέδριον τῶν γναφέων* zu gute. — S. 253 n. 20. Grabmal des Kleandros. — S. 253 n. 21. 22. Fragmente von Grabschriften; n. 21 Z. 2 *Πλωτία*: n. 22 Z. 1 *Μαρελι-*. — S. 254 n. 23. Grabschrift des Pythodoros und des Pythes. — S. 255 n. 25. Grabschrift des Aquinus (ob Aquilius?) Pollianus, eines Augustianers (Tac. ann. XIV 15, Suet. Ner. 25).

Déthier, Études arch. S. 36. Grabschrift der Erycia Juliana.

J. H. Mordtmann, Mittheil. des Inst. VI S. 120 n. 4 und VII S. 252 n. 18. Namen im Genetiv (*Ζωσίμου, Μενδᾶ, Αὐρ. Χαριδήμου* und *Ἀσκληπιακοῦ Προΐππου, Ἀνεικήτου κἀπολλωνίου, Εὐτύχου κἀπολλωνίου*), zum Theil in Nachbildungen von Fusssohlen, zum Theil mit der beigefügten Bitte um Erinnerung. Es sind Verewigungen von Epheben. Auch die von Déthier, Epigr. von Byz. S. 73, besprochenen Fusssohlen verweist Mordtmann nach Kyzikos.

Miletopolis.

Mordtmann, Mittheil. des Inst. VII S. 257, macht darauf aufmerksam, dass die in Konstantinopel befindliche Weihinschrift des Tiberius Claudius Syntrophus, welche Joh. Schmidt, Mittheil. des Inst. VI S. 135 oben (vgl. den Jahresbericht unter Byzantium S. 141) ohne Angabe des Fundortes edirt hat, aus Miletopolis stammt und bereits bei Le Bas n. 1099 gedruckt ist. — Dieselbe ist übrigens auch von Déthier, Études archéol. S. 38, der jedoch den Text irrig auffasst, als kyzikenisch edirt worden.

Anhang.

J. H. Mordtmann, Revue arch. XXXVI S. 303f. Die Inschrift C. I. G. 3708 gehört nicht nach Mysien, sondern nach Mösien (vgl. den Jahresbericht, Makedonien-Thrakien S. 143).

XVI Bithynia.

Prusa ad Olympum.

Carabella, Revue arch. XXXVII S. 208. Grabschrift des Gymnasiarchen Diodoros. Die Inschrift ist, wie ich anmerken will, nicht unedirt, sondern findet sich in besserer Copie schon in den Abh. d. sächs. Akad. d. Wiss. 1873 S. 1ff.

Déthier, Études arch. S. 120. Die *συνήθεια τῶν πορφυροβάφων* bestattet den Menippos aus Thyatira.

Cius.

Herwerden, Mnemosyne X S. 398, zu Kaibel, Epigr. gr. n. 413. V. 4: *οἰκτρ[ῷ] — —, ὤ[λ]ε[τ]' Ἄτος.*

J. H. Mordtmann, Mittheil. des Inst. IV S. 19 Mitte. Grabschrift: *Στράτων Διλίπορι* (anscheinend Apposition, nicht verstümmelter Genetiv) *χαῖρε.*

Nicomedia.

J. H. Mordtmann, Mittheil. des Inst. IV S. 18 n. 4 und VII S. 256. Grabschrift des Diliporis; in elf Versen, neun Hexametern und zwei Pentametern, verwendet er seinen Namen zu einer arithmetischen Spielerei, die in den Orac. Sib. I 148ff. eine frappante Parallele findet.

Beiläufig mag hier noch ein Irrthum in Perrot's Lesung einer von ihm in der Revue arch. XXXIII S. 57 edirten Inschrift corrigirt werden. Der Herausgeber liest: *Μάρκος Ἐριόπῳ Λήσσῳ Στράτη τε σύμβιος*; es ist offenbar abzutheilen: *Μάρκος ἐριοπώλης Σωστράτη τε σύμβιος.*

Chalcedon.

Kumanudes, Athenaion VII S. 208ff. n. 2. Umfangreiches Fragment, enthaltend Rechte und Pflichten desjenigen, der eine Stelle als Priester kauft (*ἱερωτεία*, vgl. die von E. Curtius, Monatsberichte 1877 S. 475, herausgegebene und von C. Curtius im vorigen Jahresbericht besprochene gleichfalls chalkedonische Inschrift). Dittenberger, Hermes XVI S. 164ff., hat die Inschrift, deren Fundort unbekannt war, aus mancherlei Gründen mit Evidenz als chalkedonisch erwiesen und durch eine Reihe von Ergänzungen verständlich gemacht (z. B. Z. 11 [*π*]*αιδί* statt *Ναΐδι*). Von sprachlich interessanten Formen seien genannt: Z. 11 *προαισιμνάσῃ* (vgl. Inscr. gr. ant. n. 514) und Z. 22 *ἀντεθησεῖται* (also mit passiver Endung, vgl. Ahrens, Dial. S. 289, und Blass, Rhein. Mus. XXXVI S. 612). Die letztere Verbalform deutet Dittenberger zweifelnd: »Der Priester soll in sein Amt eingesetzt werden«; ich meine, es ist zu verstehen: »der Kaufpreis soll im Tempel als Eigenthum des Gottes aufgestellt werden.« Die Kosten der *ἄνθεσις* (Z. 22ff.) beziehen sich dann auf Be-

schaffung, Verschliessung, Etiquettirung eines Kruges (*στάμνος*), wie dergleichen die delischen Urkunden erwähnen; Z. 23 vermuthe ich *ἑαυτ[οῦ]* statt *ἑαυτ[ῷ]*, vgl. C. I. A. I 31 Z. 19.

E. Curtius. Monatsberichte der Berl. Akad. 1877 S. 474 (im vorigen Jahresberichte von C. Curtius nicht erwähnt). Grabschrift des Hermianos und seiner Angehörigen; zu dem Namen Posphoros, welchen einer derselben führt, vgl. oben Maeonia.

Hadriani.

Herwerden, Mnemosyne X S. 391, zu Kaibel, Epigr. gr. n. 357. Herwerden conjicirt V. 3: *Ὀνομά[τ]ι[ό]ν τ'*, welches Name der Schwester sein und viersilbig gesprochen werden soll. Indess scheint *ὀνόμασιν* als wirkliche Lesung des Steines festzustehen.

Heraclea Ponti.

J. H. Mordtmann, Mittheil. des Inst. IV S. 18 n. 3 und V S. 83. Grabschrift des Herakleoten Herondas in einem Distichon, dessen Hexameter mit Anthol. Pal. VII 35 identisch ist.

XVII Phrygia.

Nacolea (Sidi Ghasi)*).

Ramsay, Hellenic Studies III 1 S. 125; ergänzt von Gomperz, Arch.-epigr. Mitth. aus Oesterr. VI S. 52. Die *νέοι* ehren den C. Antistius Achaïcus, den Priester der Epheben und *προ[ηγούμενοι]*. Zu letzterem Ausdrucke vgl. eine Inschrift aus Tomi, Arch.-epigr. Mitth. aus Oesterr. VI S. 24 n. 47.

Derselbe, Hellenic Studies III 1 S. 123. Zwei Weihinschriften für *Ζεὺς βροντῶν*; die zweite, bei welcher der Dedikant Rufus heisst, ist wahrscheinlich identisch mit C. I. G. 3822. Dieser Cult war in der Gegend häufig, vgl. C. I. G. 3819.

Derselbe, Hellenic Studies III 1 S. 125; ergänzt von Gomperz, Arch.-epigr. Mitth. aus Oesterr. VI S. 52. M. Servilius Antonius weiht etwas dem (Apollon) Didymaios.

Derselbe, Hellenic Studies III 1 S. 121. Aufschrift des Grabmals, welches Niger, *Καίσαρος δοῦλος*, sich hergerichtet hat. S. 122 ein anderer Stein: *T. Αἴλιος Αὐρήλιος Σεβαστοῦ ἀπελεύθερος Νίγερ.* Einen Verwandten siehe C. I. G. 3818.

---

*) Es wird zweckmässig sein, in diesen Gegenden den modernen Namen beizufügen; ich folge meist den neuesten Identificirungen.

Ramsay, Hellenic Studies III 1 S. 126 f. Grabsteine für Onesimos, für Aristokrates, für Aska--, -allikos und — —. Die letztgenannte Inschrift steht mangelhaft schon in den Münch. Gel. Anz. 1860.

Lysias (Chosrewpascha).

Ramsay, Mittheil. des Inst. VII S. 132. Alexandros, des Archilochos Sohn, *Βακκαβοκωλητής* (?), weiht etwas der Göttin.

Prymnessus (Seidilar).

Ramsay, Mittheil. des Inst. VII S. 127. Bilingue Inschrift, gef. in Afium Karahissar. Die Prymnessier und die dort wohnenden Römer ehren den *ἔπαρχος Ῥώμης* L. Arruntius Scribonianus, einen Urenkel des Pompeius. Mommsen erörtert S. 127 ff. die Personalien.

Derselbe, Mittheil. des Inst. VII S. 135. Zotikos weiht etwas dem *ὅσιος καὶ δίκαιος θεὸς ἀρχηγέτης*.

Derselbe, Mittheil. des Inst. VII S. 134. Weihung an *Ζεὺς μέγιστος καρποδότης*; vom Namen des Dedikanten ist deutlich: Valens. In Bejad.

Derselbe, Mittheil. des Inst. VII S. 136. Aur. Artemidoros bestattet sein Weib Amion. In Bejad.

Metropolis (die nördliche Stadt dieses Namens; Surmeneh).

Ramsay, Mittheil. des Inst. VII S. 142. Stein in Afium Karahissar; die Provenienz bleibt unsicher, da dorthin Baumaterial aus der ganzen Umgegend zusammengetragen ist. Der Herausgeber hat der Inschrift kein Verständniss abgewinnen können; ich setze daher meine Lesung her: *ἀθλοφόρων κ[ήρ]υκ[α], τὸν [ἠ]ϊθέω[ν β]ασ[ιλῆα], Ἐπαγάθο[υ] πένπ[τ]ον [υ]ἱέα Λυσίμ[αχ]ον στέψε πάτρη σύνπασ[α] Δίκης ὑπ' ἀρείονι βω[μῷ] τᾷ μεγάλᾳ φωνᾷ κ[ῦ]δος ἐνενκάμενον.* Auf späte Zeit weisen die Ligaturen.

Derselbe, Mittheil. des Inst. VII S. 143 oben. Aufschrift des Grabmals, welches Diodotos Makedonikos für seine Schwiegermutter hergestellt hat. — Ebendort, unten. Fragmentirte Grabschrift; Z. 2 *[τελ]ευτήσαντος Διονυσίου*.

Docimium (Eski, richtiger Itchki, Karahissar).

Ramsay, Mittheil. des Inst. VII S. 134 oben. Altaraufschrift: *χρυσείην πατρίδ' ἀείσωμεν Δοκίμειον ἥν κτίσε μοι Δόκιμος.*

Synnada (Kassaba).

Ramsay, Bull. de corr. hell. VII S. 300 n. 24. Ehrendekret für Philonides, aus dem zweiten vorchristlichen Jahrhundert. — Ebendort

S. 297 n. 22. Ehreninschrift für den Proquästor L. Licinius Lucullus. — Ebendort S. 299 n. 23. Das *συνέδριον τῶν φιλοσεβάστων νέων* ehrt den T. Aurelius Claudius Attalus. — Ebendort S. 302 n. 25. Karikos und Papia, mit dem Ethnikon *Σαρουηνοί*, und Papias aus Dokimion weihen etwas dem Zeus. — Ebendort S. 305 n. 26. Bilingue Grabschrift; Hyacinthus bestattet sein Weib Arruntia und den Qu. Arruntius.

Ramsay, Mittheil. des Inst. VII S. 132 unten. Ein Fragment, *ἡ λαμπροτάτη Συνναδέων πόλις*, dient zu weiterer Bekräftigung der richtigen Identificirung der Oertlichkeit.

Otrus (Kelendres).

Ramsay, Bull. de corr. hell. VI S. 517 n. 4, vgl. Journal of hellenic studies III 2 S. 341. Den Septimius Severus ehren *ἡ βου[λὴ καὶ ὁ δ]ῆμος Ὀ[τροηνῶν]*.

Bruzos (Kara Sandukli).

Ramsay, Bull. de corr. hell. VI S. 514 n. 1. Die *Βρουζηνῶν πόλις* ehrt den Septimius Severus.

Derselbe, Bull. de corr. hell. VI S. 515 n. 2. Asklepiades und seine Gattin Pompeia haben sich ein Grabmal eingerichtet und rufen die Gottheit zum Schutze desselben an. Darunter: *οὐκ ἤμην, ἐγενόμην κτλ.*, vgl. Kaibel, Epigr. gr. n. 1117; über diese Schlusszeile handelt auch Gomperz, Archäol.-epigr. Mittheil. aus Oesterr. VII 1883 S. 149.

Cotyaeum.

Herwerden, Mnemosyne X S. 398, zu Kaibel, Epigr. gr. n. 362. Herwerden verlangt V. 5 *παῖξον* oder *παῖζον*; zu letzterer Form vgl. n. 167 V. 5 *ἤλπιζα*.

Gomperz, Zeitschrift f. d. österr. Gymn. 1878 S. 432, und Ellis, Hermes XIV S. 258, zu Kaibel, Epigr. gr. n. 368. In V. 2 lautete nach Gomperz die ursprüngliche Fassung: *κάλλεϊ καὶ μεγέθει τε σαοφρ.*, desgl. V. 4 *φύσει*. Ellis V. 5 *ο[ἶμ]ος*.

Aezani.

Kaibel, Bull. dell. instit. 1878 S. 34. Eine Ergänzung des Epigrammes C. I. G. add. 3846 z[20], welche ziemlich gleichzeitig auch in den Epigr. gr. n. 375 publicirt ist.

Flaviopolis (Uschak).

Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη II 2/3 S. 53; Joh. Schmidt, Mittheil. des Inst. VI S. 140 n. 16. Marmordiscus mit dem Bilde des Helios, geweiht von Aur. Menophilos. Jetzt in Smyrna.

Sanaos (Enes, im Thale des Gebren Tsai).

Duchesne, Bull. de corr. hell. III S. 479. Menis weiht dem Zeus, dem Poseidon, der Athene und dem Flusse *[Ε]ὖρος*, wohl dem jetzigen Gebren, etwas zum Danke für die Errettung aus einer Gefahr.

Derselbe, a. a. O. S. 481. Zwei verstümmelte Grabschriften; in der einen: — — *Πατρόκλου γυναικὶ ἰδίᾳ*, in der andern: — — *δόνι καὶ Ὀλυμπιάδι θρεπταῖς ἰδίαις*.

— — (Alias, gegenüber von Buldur).

Duchesne, Bull. de corr. hell. III S. 482 n. 1. Auf die Worte *ἡ βουλὴ καὶ ὁ δῆμος* folgt eine Datirung nach drei Archonten. — Ebendort n. 2. C. Pupillius Valerius weiht dem Apollon *προσκυνητήρια καὶ τράπεζαν καὶ κρατῆρα*. — Ebendort n. 3. Der Veteran C. Iunius Iustus weiht etwas in Folge einer testamentarischen Anordnung.

— — (Yarikoei).

Collignon, Bull. de corr. hell. III S. 339 n. 14. Neue Kopie der Grabschrift der Klaudia Pelagia, vgl. C. I. G. 3956 f.

Apamea und Umgegend.

Ramsay, Bull. de corr. hell. VII S. 306 n. 28 ff. Grabschriften: S. 306 n. 28, Artemon, *δὶς Εὐκαρπεὺς, οἰκῶν ἐν Ἀπαμείᾳ*, errichtet ein Grabmal; S. 307 n. 29, Apphia bestattet ihren Sohn Hesychos, einen Emporiarchen, *σπουδασάντων κὲ τῶν συνβιωτῶν Κ[α]βά[λ]λων*; S. 308 n. 30, Proklianus richtet ein Grabmal her für sich und seine erste und zweite Frau, mit Strafandrohung; S. 308 n. 31, desgl. Alexandros für sich und Angehörige; S. 309 n. 33, desgl. Frugillianus Auxanon; die Inschrift zeigt junge grammatische Formen (*ἐπιτηδεύσουν = ἐπιτηδεύσουσι*) und Einwirkung des Christenthums (*πρὸς τὸν κριτὴν θεόν*); S. 311 n. 34, Aur. Gajus bereitet ein Grabmal für sich und sein Weib, mit Strafandrohung; S. 311 n. 35, Grabstein mit dem Namen Aur. Damas u. a., datirt *ἔτους τκβ'* (= 238 n. Chr.), *μη(νὸς) Δή[ου]*; S. 311 n. 36, Diophantos errichtet ein Grabmal für sich und sein Weib, mit Strafandrohung; S. 312 n. 38, Alexandros und Tateis bestatten ihren Sohn Alexandros.

Apollonia.

Herwerden, Mnemosyne X S. 394, zu Kaibel, Epigr. gr. n. 793. Herwerden fasst V. 7 *ἐγρύσω* als *ἐρρύσω* und wundert sich über des Herausgebers Schweigen. Aber *ἐγρ.* steht für *ἐκρ.*, wie auch Franz im C. I. G. 3793 richtig angemerkt hat.

Anabura (Karagatsch).

Ramsay, Mittheil. des Instit. VIII S. 71 n. 1. Obrimianos und Musaios, *ἀπόγονοι Μάνου Ὀυραμμόου*, widmen den Anaburiern eine Exe-

dra. Etwa aus der ersten Hälfte des ersten nachchristlichen Jahrhunderts.

Ramsay, Mittheil. des Inst. VIII S. 74 n. 2. Lucia Valeria Maxima verewigt durch ein Denkmal sich und drei Verwandte, die den Namen *Ἠουήϊος* führen.

Derselbe, a. a. O. S. 74 n. 3. Grabmal des Aur. Menestheus und seines Weibes.

Carallia (Kerelü).

Ramsay, Mittheil. des Inst. VIII S. 77. Der Stationarius Aelius Marcellus errichtet seiner Gattin Lollia Matrona ein Grabdenkmal.

Iconium.

Ramsay, Bull. de corr. hell. VII S. 314 n. 40. Eine Frau errichtet mehreren Männern, Antonios, Apias, Attalos, von denen der letzte das Ethnikon *Κιλιστρεὺς* führt, ein Denkmal.

Derselbe, a. a. O. S. 316 n. 42. Demetrios bestattet seinen Vater Plution und andere Verwandte.

Colonia Iulia Augusta Parlaïs (Khatyn Serai).

Ramsay, Bull. de corr. hell. VII S. 317 n. 47. A. Sep. Kapiton und A. Marcus und A. Kapiton und A. Regina bestatten ihren Vater. — Ebendort S. 318 n. 48. L. Mallius Gajus errichtet seiner Frau M. Lucia ein Denkmal.

XVIII Galatia.

Ancyra.

Ramsay, Bull. de corr. hell. VII S. 17 n. 4. Den Helladarchen Ulpius Aelius Pompeianus (vgl. C. I. G. 4021) ehren *οἱ ἀπὸ τῆς οἰκουμένης περὶ τὸν Διόνυσον καὶ τὸν αὐτοκράτορα Τραϊανὸν Ἀδριανὸν τεχνεῖται.* — S. 16 n. 3. Die *φυλὴ α΄* ehrt den Caecilius Hermianus, u. a. *δουκηνάριον*; durch die Erwähnung des zweiten Neocorates wird die Inschrift tief in's dritte Jahrhundert n. Chr. herabgerückt. — S. 19 n. 6. Den Phylarchen Silvanus (C. I. G. 4071) ehrt die *φυλὴ πρώτη Μαρουραγηνή* (mangelhaft edirt bei Mordtmann, Marmora Ancyr. S. 9). — S. 20 n. 7. Fragment; Sempronia Romana ehrt ihren Gatten, einen praetor designatus (minder vollständig bei Mordtmann a. a. O. S. 20).

J. H. Mordtmann, *ὁ ἐν Κ/ει ἑλληνικὸς φιλολογικὸς σύλλογος, παράρτημα τοῦ ιγ΄ τόμου*, 1880, S. 36. Auf Grund einer thessalonikischen Inschrift (Duchesne et Bayet, Mémoire sur une mission au mont Athos, n. 62), in welcher ein *ἐπίτροπος λούδων*, procurator ludorum, vorkommt, vermuthet Mordtmann, dass auch C. I. G. 4036 Z. 3 zu lesen sei: *ἐπὶ [λο]ύ[δ]ων.*

Kaibel, Epigr. gr. n. 400. 401. Grabschrift des Leontios (n. 400) in zwei Hexametern und einem Pentameter und des Cha-- und seines Bruders (n. 401) in zwei Hexametern. Die erste Inschrift stammt aus Galatien, nach Kaibel wohl aus Ancyra; für die zweite wird als Fundort die dem Herausgeber und mir unbekannte Stadt Kaimaz angegeben, von der Kaibel vermuthet, dass sie nicht weit von Ancyra liege.

Ramsay, Bull. de corr. hell. VII S. 21 n. 8. *Κόϊντ[ος] Αἴλιος [Αἰλί]ου Μαρκιανοῦ*, Grabschrift? — S. 18 n. 5. Den Marcus Marius bestatten seine Gattin Aiata (? ob Aelia?) Matrona und seine Kinder. — S. 21 n. 9. Aristeides bestattet seine Gattin Prokla und seinen Sohn Heleus oder Heles; S. 25 n. 16 (vgl. S. 327), auf dem Wege nach Josgad, Aristokles setzt seiner Gattin Statia eine sehr ungrammatische Grabschrift, *ἔτους δν[ρ]'* oder *δν[σ]'*, wohl = 129 oder 229 n. Chr.

Germa.

Ramsay, Bull. de corr. hell. VII S. 23 n. 12. Fragment, beginnend: *λογισάμενος τῷ ἀρχιστρατήγῳ*; Z. 4 *Σωτήριχος*. — S. 23 n. 13. Eine Frau errichtet ein Grabmal für ihren Gatten Domnos, sich und die Kinder. — S. 24 n. 14. Defekte Grabschrift einer Frau; darin der Name *[Δ]αμοστράτο[υ]*.

Tavium.

Ramsay, Bull. de corr. hell. VII S. 26. Zertrümmerte Ehreninschrift für *Μ. Ἀντ, Μέ[μμιος]*, dessen Cursus honorum aufgeführt wird: *χειλίαρχον* bis *[δι]ορθωτὴν Γαλ[ατῶν Τρόκμων]*. — S. 27 n. 20. Rufina bestattet ihren Gatten Asclepiades, einen Steinmetz aus Nicomedia.

XIX Paphlagonia.

Sinope.

Parnassos 1882 S. 869. Grabstein der Nanna und des Stratokles. -- Ebendort S. 870. Ziegelstempel: *ἀστυνόμο[υ] Διονυσίου*.

XX Pontus.

Amasia.

Ramsay, Bull. de corr. hell. VII S. 28 n. 23. Fragment einer Ehreninschrift: *ἐφιππ[ίοις χ]ρυσοῖς — [π]ορφύρᾳ κτλ.*

Gomperz, Zeitschr. f. österr. Gymn. 1878 S. 435, zu Kaibel, Epigr. gr. 395. Gomperz ergänzt V. 5 *[ἐκομίσσ]ατο* und V. 6 recht glaublich *κατέθηκ' ἐν[τ]α[ῦθ]' ἔνθαπ[ερ]*.

Ramsay, Bull. de corr. hell. VII S. 28 n. 22. --des, Sohn des Lysias, errichtet ein Grabmal für die Seinen. — S. 28 n. 24. I. Myron und Ul. Bassa bestatten ihren Freund Mar. Parthenios.

Comana Pontica.

Ramsay, Journal of philology, XI n. 21 S. 152. Aus einem armenischen Buche entnimmt Ramsay das Fragment: - - ν Καίσαρα [ἡ Ἱε-ρ]οκαισαρέω[ν Κ]ομανέων πόλις [ἔτ]ους ργ΄. Dies Jahr möchte der Herausgeber auf 140 n. Chr. deuten; die benachbarten Sebastopoliten indess begannen ihre Aera 2 v. Chr. — Derselbe, a. a. O. S. 153, aus gleicher Quelle. Fragment; die Stadt ehrt den Marc Aurel und Verus.

Sebastopolis im Pontus Galaticus.

Ramsay, Journal of philology XI n. 21 S. 154. Durch eine Copie Wilson's bestätigt sich in der von Renier, Revue arch. XXXIII S. 199 ff., herausgegebenen Inschrift die Lesung ἐπὶ Φλ. Ἀρριανοῦ. Ueber die Aera dieser Stadt vgl. auch Lauth, Sitzungsberichte der Münchener Akad. 1877 S. 221.

Sebastia.

Ramsay, Journal of philology XI n. 21 S. 151. Fragment; Z. 7 [Κρ]ισπείνου, Z. 8 Σεβασ[τείας].

XXI Cappadocia.

Tyana und Umgegend.

Ramsay, Bull. de corr. hell. VII S. 320 n. 49. Bessere Abschrift von C. I. G. 4193; der Name erweist sich als C. Arrius Antoninus, vgl. Waddington, Fastes n. 157.

Derselbe, a. a. O. S. 322 n. 51. Grabstein: Ταῦρος Ἀθηναι - -. Drei andere Grabschriften mit den Namen Aquilia Psyche, Egnatia Aphrodisia, Marianus werden nur auszugsweise angeführt.

Derselbe, a. a. O. S. 322 n. 52. Demetrios ruft den Zeus an.

Comana Cappadociae = Hieropolis (Char).

Ramsay, Journal of philology XI n. 21 S. 147; Waddington, Bull. de corr. hell. VII S. 127 n. 1. Bruchstück einer Ehreninschrift für einen [ἱερέ]α τῆς νικοφόρου θ[εᾶς], στρατηγὸν Καταονία[ς].

Waddington, a. a. O. S. 128 n. 2. Ehreninschrift für eine Frau, εὐσεβήσασαν εἰς τo ἱερόν.

Ramsay, Journal of philology XI S. 148; Waddington, a. a. O. S. 134 n. 13. Athenais, ἡ καὶ Βάζεις, ehrt ihren Vetter Spites.

Waddington, a. a. O. S. 128 n. 3. Rath und Volk der Hieropoliten ehren den legatus pro praetore M. Hirrius Fronto Neratius Pansa (unter Vespasian und Titus).

Derselbe, a. a. O. S. 130 n. 4. Rath und Volk von Hieropolis ehren den Hadrian im vierten Regierungsjahre. Der Prytanis führt den Namen Maibuzanes.

Waddington, a. a. O. S. 131 n. 5. Ehreninschrift für einen Themistokles, errichtet von Rath und Volk der Hieropoliten.

Derselbe, a. a. O. S. 131 n. 7. Unorthographische Ehreninschrift für den Kaiser Gallienus.

Ramsay, Journal of philology XI S. 149; Waddington, a. a. O. S. 131 n. 6. Ehreninschrift für den Kaiser Probus, dessen Name ausgemeisselt ist.

Waddington, a. a. O. S. 133 f. n. 11—13. Es ehren: Philologos den Oberpriester -anos Apollonios (n. 11), Philopator seinen Bruder Ti. Klaudios Aelianos Sosandros (n. 12).

Ramsay, Journal of philology XI S. 146; Waddington, a. a. O, S. 132 n. 8. Aur. Kyrillos, *νεωκόρος* des Apollo, weiht dem Apollo und Asklepios einen Altar.

Waddington, a. a. O. S. 132 n. 9. Dem Asklepios weiht etwas C. Helvius Capreolus, Centurio in der legio XII Fulminata.

Ramsay, Journal of philology XI S. 159; Waddington, a. a. O. S. 133 n. 10. Hilaros weiht etwas dem Asklepios für seinen Sohn.

Ramsay, Journal of philology XI S. 148 f.; Waddington, a. a. O. S. 138 n. 23. Grabschrift in vier Distichen; vier Freunde, von denen je einer in jedem Distichon genannt wird, bestatten den Asklepiades.

Waddington, a. a. O. S. 135 ff. n. 14—22. Grabschriften: des Olympos, bestattet von Antigonos und Hermodora (n. 14, auch schon bei Ramsay, Journal of philology XI S. 149), der Fl. Nysa, bestattet von ihren Eltern Fl. Asiaticus und Iulia Athenais (n. 15, auch schon bei Ramsay, a. a. O. S. 160), des Agrippa, bestattet von seiner Tochter Athenais (n. 16), des Amphilochos, bestattet von seinem Bruder Marcellus und seiner Tochter Claudiana Marciana Iuliana (n. 17), der Heliodora, bestattet von Aur. Archelaos (n. 18), der Varennia Baebia und ihres Sohnes Tilles, bestattet von Aur. Heliodoros (n. 19), des Heleus oder Heles und seines Enkels Abaskantos, bestattet von des ersteren Gattin Aur. Arsinoe (n. 20), des Flavius Apollonius, bestattet von T. Flavius Kole[a]s (n. 21, auch schon bei Ramsay, a. a. O. S. 150). Fragmentirte Aufschrift des Grabmals, welches der Sohn eines Mithres sich hergestellt hat (n. 22, auch schon bei Ramsay, a. a. O. S. 150).

Cocussus (Göksun).

Waddington, Bull. de corr. hell. VII S. 147 n. 36. Ein Distichon; den Heliodoros bestattet seine Gattin Statia.

Derselbe, a. a. O. S. 146 f. Aur. Alexandros und Kyrilla bereiten ein Grabmal für ihren Sohn Nikeias (n. 34), Aur. Romanus und

Aur. [Ce]lsian[a] für ihren Sohn Asklepiades und sich (n. 35, Z. 4 lies [*ἀσυ*]*νκ*[*ρίτ*]*ῳ*), Hapalos für seine Tochter Nysa und sich (n. 37).

Hadschin, sw. von Göksun.

Waddington, Bull. de corr. hell. VII S. 139 n. 24. Defekte Aufschrift des Grabmals, welches - - as, ein Sohn des Iason, für sich, sein Weib ·anake (Waddington: *Ἀνάκη*) und seinen Sohn Laomedon hergerichtet hat.

Hutchbil.

Waddington, Bull. de corr. hell. VII S. 147 n. 38. Fragmente zweier unbedeutender Grabschriften.

Anisa (Lage unsicher).

E. Curtius, Monatsber. der Berl. Akad. 1880 S. 646 ff. Eine Bronzeplatte des Berliner Museums enthält ein Dekret des Rathes und Volkes, datirt *ἔτους ἑβδόμου* (58 v. Chr.?); dem Apollonios, welcher die Hinterlassenschaft eines auswärts ohne Erben Verstorbenen durch glückliche Prozessführung in Eusebeia (Tyana? Mazaka?) für die Anisener gerettet hat, werden die üblichen Ehren zuerkannt; das Psephisma soll aufgestellt werden *ἐν τῷ προνάῳ τοῦ τῆς Ἀστάρτης ἱεροῦ*.

XXII Lycia.

Xanthus.

M. Schmidt, De columna Xanthica, Jenenser Lectionskatalog, Sommer 1881. Neben den lykischen Inschriften des Denkmals bespricht Schmidt auch das Epigramm C. I. G. 4269 und add., ohne übrigens die Behandlungen von Waddington (bei Le Bas 1249) und Kaibel (Epigr. gr. 768) zu erwähnen. Z. 9 vermuthet er [*ο*]*ἷ* [*χ*]*άριν ἀθανάτο*[*ισ*]*ι*, so dass die Verwandten das Denkmal errichtet hätten. Aber sollte die Weihung so nebensächlich und ohne Nennung der Stifter angebracht sein? auch fehlt nun die Anknüpfung von V. 10 an das Vorige, anderer Bedenken zu geschweigen. V. 11 schlägt Schmidt [*ἤγειρ*]*εν* statt des bisher ergänzten, der Ueberlieferung näher stehenden *ἔστησεν* vor. Auch mit seiner Lesung der letzten Zeile, *καὶ ἶ* (d. i. *καὶ ἕ*) *καὶ γένος*, vermag Referent wenigstens sich nicht zu befreunden.

Clermont-Ganneau, Revue arch. XXXVI S. 317. Aufschrift des Grabmals, welches Sosas für sich und die Seinen hergestellt hat, mit Strafandrohung. Z. 3. 4 lies *Σωσᾶδ*[*ο*]*ς*, wie auch sonst *ο* mit *ε* vertauscht ist.

Patara oder Myra.

Löwy, Archäol.-epigr. Mittheil. aus Oesterr. VII S. 124. Altärchen in einer rhodischen Privatsammlung: *Στ*[*ρατο*]*νίκη Ἀρτέμιδι Κομβικῇ*.

Megiste insula.

Spyrides, Parnassos 1880 S. 464. Epistatenverzeichniss; es steht gleichlautend C. I. G. add. 4301 b.

Derselbe, a. a. O. S. 464. Weihung: *Διὸς Μεγιστέως ἄκρα* oder *ἀκρα[ίου]*.

Gjölbaschi.

Löwy, Archäol.-epigr. Mittheil. aus Oesterr. VII S. 143 n. 4—9. Fragmente von Ehrendekreten; in zweien, n. 4. 5, begegnet der *Τρυσέων δῆμος*, in n. 7 der Ausdruck *ἐγλύκισε* (vgl. C. I. G. 1625 Z. 49).

Derselbe, a. a. O. S. 142 n. 1. Aufschrift eines Denkmals, welches eine Freigelassene ihren verstorbenen Herren errichtet; der Künstler ist Hermakotas, des Hermonax Sohn. Etwa aus dem ersten nachchristlichen Jahrhundert. — S. 142 n. 2, Kallippos bestattet sein Weib Kleomenis und, S. 143 n. 3, Kleodemos seinen Bruder.

Benndorf, Archäol.-epigr. Mittheil. aus Oesterr. VI S. 182. Grabschrift des Dereimis und Aischylos.

XXIII Pamphylia.

Attalia.

Ramsay, Bull. de corr. hell. VII S. 260 n. 2. Eine Festsetzung über den Beginn der *πανήγυρις τοῦ Ζιζύφου*; aus sehr junger Zeit.

Derselbe, a. a. O. S. 263 n. 5. Ehreninschrift für Calpurnius Diodorus, den Verwalter vieler Priesterstellen, *ἐπιτελέσαντα κυνηγεσίας καὶ μονομαχίας*.

Derselbe, a. a. O. S. 265 n. 6. Die *γέροντες* ehren den Priester *Μ. Πετρώνιον Φίρμον [Κ]α[λπο]ύ[ρ]νιον* (?) *Σαικλάριον*.

Collignon, Bull. de corr. hell. III S. 345 n. 27. Geringe Fragmente von der Titulatur eines Kaisers.

Ramsay, Bull. de corr. hell. VII S. 258 n. 1. Wegebauinschrift aus dem zehnten Jahre des Claudius.

Collignon, Bull. de corr. hell. III S. 346 n. 28. Defekte Weihinschrift; Z. 2 *Ἡρακλεῖ εὐχήν*. — Ebendort S. 348 n. 29, vgl. Collignon, Bull. de corr. hell. IV S. 294. Reiterrelief; Qu. Valerius weiht es *σώσοντι* (d. i. *σώζοντι*).

Ramsay, Bull. de corr. hell. VII S. 266 n. 8. Aufschrift des Grabmals, das Jemand sich und seinem Weibe Dula (Domna?) *τῇ καὶ Ῥουφίνᾳ* eingerichtet hat.

Collignon, Bull. de corr. hell. III S. 347 n. 30. Aur. Elpidianus Zoticus bestattet drei weibliche Angehörige.

Perge.

Ramsay, Bull. de corr. hell. VII S. 265 n. 7. Die Stadt Perge, *νεωκόρος*, ehrt *τὸν ἴδιον προστάτην*.

Sillyum.

Blass, Aussprache des Griechischen, zweite Auflage, S. 73 Anm. 320, zu I. G. A. 505. Blass fasst in ΜΗΕ das Η als Aspiration, was gewiss viel für sich hat. Dass neben ΜΗΕ auch ΜΕ vorkommt, wird nicht stark ins Gewicht dagegen fallen. Auch bringt Blass zu den schon bekannten Beispielen für *mh* ein neues: C. I. G. 7382, worüber unten zu sprechen sein wird. — Ausführlich behandelt Bechtel, Beiträge zur Kunde der indogerm. Sprachen V S. 325 ff., diese difficile Inschrift, sowie andere pamphylische; ich hebe hervor die Auffassung von *ἄγεθλα* als Opfergeräthe. — Die Lesungen Wilson's, welche Ramsay im Journal of Hellenic Studies II S. 222 ff. mittheilt, sind in den I. G. A. schon benutzt.

Aspendus.

Collignon, Bull. de corr. hell. III S. 340 n. 15. Inschrift des Aur. Titus, des Siegers im Pankration bei einem Wettkampfe, der *θέμις Θεοδώρειος* genannt wird. Zur Unterschrift *εὐτύχει πατρί* »Heil dir, Vaterland« vgl. die ähnliche Le Bas 1385. Die Abschrift ist aus Isbarta mitgetheilt ohne Angabe des Fundortes; auch in den Inschriften C. I. G. add. 4342 d d² d³ begegnet ein freigiebiger Theodoros, möglicher Weise ein Verwandter des Obigen, worauf der Herausgeber passend hinweist; nach Side giebt er die Inschrift aber wohl nur durch ein Versehen; denn die angeführten Inschriften gehören der Stadt Aspendus, vgl. Le Bas 1381 ff.

XXIV Pisidia et Isauria.

Cretopolis.

Ramsay, Bull. de corr. hell. VII S. 268 n. 10. 11. Inschriften zweier Sarkophage, welche Trokondas und Menneas sich hergerichtet haben.

Ormele (Tefenü, Hedsche, Kuru-Sazak, Karamanli, Kaja-Djik).

Collignon, Bull. de corr. hell. II S. 255 n. 11. Neue, etwas vollständigere Copie des Verzeichnisses von Largitionen, welches schon C. I. G. 4367 publicirt ist. — S. 257 n. 12. Urkunde gleicher Art; doch begegnen auch Spenden an Oel und Gemüse (*ὁ τόκος εἰς λάχανον χωρήσει*). — S. 246 n. 8. Verzeichniss von *ἱερασάμενοι*, beginnend: *Καλπούρνιος Δάος*.

Derselbe, a. a. O. S. 56 n. 1, S. 243 n. 7, S. 250 n. 9, S. 253 n. 10. Umfangreiche Verzeichnisse von Leuten, die auf gemeinsame Kosten ein Mitglied der Kaiserfamilie durch Errichtung einer Statue, eines Altars

o. dgl. geehrt haben. Die erste Inschrift steht zwar schon im C. I. G. 4366w, doch ist dort — von sonstigen Mängeln abgesehen — der Kopf nicht erkennbar: [*ὑπὲρ σω*]*τηρίας Ἀννίας Φαυστείνης* (der Enkelin Marc Aurel's) *καὶ δήμου Ὀρμηλέων ἐπὶ Ἀβασκάντου πραγματευτοῦ.* Auch auf n. 7 liest man [*Ἀννί*]*ας Φαυστείνης*, n. 9 *Σεβήρου* (Claudius Sev.) *καὶ Φαυστείνης*, n. 10 *Ἀνίας Αὐρηλίας Παυστείνης.* Von den Beamtenbezeichnungen seien erwähnt *ἐπίτροπος*, *μισθωταί*, *προάγων.*

Collignon, a. a. O. S. 262 n. 13. Eine neue Copie der Ehreninschrift C. I. G. 4366x hilft wenig zur Richtigstellung des Textes.

Derselbe, a. a. O. S. 170 n. 2 (vgl. Bull. de corr. hell. IV S. 293 n. 1). Aur. Dionysios weiht dem *θεὸς σώζων* ein Reiterrelief; Datirung: *τ. ζ'.* — S. 171 n. 3. Apollonios, mit dem Zusatz *Μεσάνβριο*[*ς*] (Ethnikon?) weiht etwas *Μηνὶ Τοαησεων.* — S. 172 n. 4 (vgl. Bull. de corr. hell. IV S. 293 n. 2). Osaeis weiht dem *σώζων* ein Reiterbild. — S. 173 n. 5. Weihinschrift des Damas für Poseidon. — S. 173 n. 6. *M. Καλπούρνιος Ἐπίνεικος μισθωτὴς τῶν* [*π*]*ερὶ Ἄδαστον* (?) *τόπων Διὶ μεγίστῳ.* — S. 263 n. 16. Derselbe M. Calpurnius Epinikos und seine Gattin Calpurnia Mystike weihen eine Statue der Göttin, deren Priesterthum sie verwalten.

Derselbe, a. a. O. S. 262 n. 14. Fragment einer Grabschrift; Z. 3 *Ἄττα*[*λος*]. — S. 263 n. 15. Desgl.; Z. 2 [*Ἰ*]*άσονι καὶ Εἰ*- -. — S. 264 n. 17. Desgl. Z. 2 *Νεῖλος*, Z. 3 *Ἑλένου.* — S. 264 n. 18. *Ἐπίνεικος - - λατύπος - -*, vielleicht nicht sepulcral. — S. 264 n. 19. Fragment einer Grabschrift; Z. 1 *Σύμμαχος.* — S. 265 n. 20. Philoneikos, Menandros und Daos bestatten ihre Brüder Menis und Uauas (wohl = Babas).

Buldur und Umgegend.

Collignon, Bull. de corr. hell. III S. 334 n. 1 (vgl. Bull. de corr. hell. IV S. 293 n. 3). - - eos und seine Vettern weihen ein Relief *κατὰ κέλευσιν τῶν θεῶν.* — S. 334 n. 2. Menogas weiht dem Men ein Relief. — S. 335 n. 3. Der Priester Menneas weiht dem Zeus Poteus einen Altar. — S. 336 n. 4. Menandros weiht ein Relief der Hera, desgl. n. 5 Diomedes. — S. 339 n. 13. Kotes weiht ein Relief der Göttermutter.

Derselbe, a. a. O. S. 337 n. 6. Zoë wird von ihrer Mutter Elpis und ihren Brüdern bestattet. — S. 337 n. 7. Troïlos bestattet seinen Sohn Alexandros; als Künstler nennt sich Komon, des Bianor Sohn. — S. 337 n. 8. Aufschrift des Grabmals, welches Rhodon für sich und die Seinen und, S. 338 n. 9, welches Hippostratos, Kallikles und Neon für ihren Vater und sich bereitet haben. — S. 338 n. 10. Fragmentirt; -midas hat das Grabmal für sich, sein Weib und seine Söhne hergestellt. — S. 338 n. 11. Grabschrift eines Solon. — S. 339 n. 12. Solon, mit dem Zusatz *Τεράσιος*, hat das Grabmal hergestellt für sich und sein Weib. — S. 339 n. 14. Siehe oben Phrygien.

Baris.

Collignon, Bull. de corr. hell. III S. 342 n. 18. Grabschrift des Eutychos. — S. 344 n. 21. Defekte Copie einer Grabschrift; Z. 1 *υλλικλσ*. — S. 344 n. 22. Grabschrift der Babeida oder Babeis (? Genetiv *Βαβεῖδ[ο]ς*). — S. 344 n. 23. Trokondas bestattet sein Weib Anna und, S. 344 n. 24, Kallimachos seinen Vater Kallimachos. — S. 345 n. 25. — — *πατρὶ μνήμης χάριν*. — S. 345 n. 26. Rest einer Künstlerinschrift: *-όθεος Ἐπαινέτου [Σε]λευκεῖς ἐποίουν*.

Soghanly.

Collignon, Bull. de corr. hell. III S. 342 n. 16. Kallippos und sein Weib Ies nebst ihren Kindern errichten sich ein Grabmal. — Ebendort S. 343 n. 17. Konon und sein Weib Ies (diese Frau ist also zweimal verheirathet gewesen) bestatten ihren Sohn Troïlos.

Sagalassus.

Ramsay, Bull. de corr. hell. VII S. 268 n. 12. Die Vaterstadt ehrt den Terentius Marcianus, *τὸν διασημότατον ἡγεμόνα*.

Cibyra.

Collignon, Bull. de corr. hell. II S. 593 n. 1. Die Gerberzunft (*συνεργασία τῶν σκυτοβυρσέων*) ehrt den Asiarchen Tiberius Claudius Polemo. Die Seitenfläche des Steines hat in jüngerer Zeit eine andere metrische Ehreninschrift aufnehmen müssen, welche so zu lesen ist: *εἰκόνι χρυσείῃ ⟨σ⟩σε κεκοσμ[ῆσ]θαι θέμις ἦεν, Σῶτερ Μα[ρ]κιανέ, σ⟨τ⟩ῆς ἀρετῆς ἕνεκα*. — S. 597 n. 3. Fragmentirte Ehreninschrift für Kaiser Claudius und Britannicus. — S. 598 n. 4. Das Volk ehrt den Troïlos mit einem goldenen Kranze. — S. 598 n. 5. Das Volk und die dort wohnenden Römer ehren einen Apollopriester. — S. 599 n. 6. Dieselben ehren den Apollonios auf dem Grabstein, den ihm seine Söhne --ios und Polydeukes setzen.

Derselbe, a. a. O. S. 614 n. 37. Grabschrift des Hymnoden Menophantos. S. 614 n. 38. Fragment: *Ἑρμο-- [Με]λεαγρο-*. — Es bestatten: M. Asinnius Fronto die Gattin (S. 602 n. 12; Z. 2 lies: [*Φρ*]*όντων Εἰρ*[*ην*]*ίδι? τῇ*[*ι*]), Kallikles die Gattin --ena (S. 604 n. 15), Posidonis den Neffen Kallikles (S. 604 n. 16), Hieron und Apollonis den Vater Apollonios Biton (S. 604 n. 17; eine sehr ähnliche Inschrift s. C. I. G. 4380 l.), Menis den Vater Hieron (S. 605 n. 18), Artamon und Markos den Vater Artamon (S. 605 n. 19), Satorneinos die Tochter Pauleine (S. 606 n. 21), Nearchos den Vater Menis (S. 607 n. 23), Kidramuas den Vater Athenagoras (S. 607 n. 24), Epapras (so) den Vater Epaphras (S. 608 n. 25), Aur. Quintus die Tochter Aur. Quinta, datirt *ἔτους* [*ρ*]*κ*[*ε*]′ = 150 n. Chr. (S. 609 n. 27), Valeria den Vater (S. 609 n. 28), Didyme

den Gatten Klaudios Xystos (S. 611 n. 32), Menophantos den Vater Kastor (S. 612 n. 34), Me-- die Gattin Artemis (S. 613 n. 35), M-- und K-- den Troïlos (S. 613 n. 36). — Grabmäler stellen her: --s Kapitonianos für — —, *βωμικὸν ἔργον* (S. 600 n. 7), Jemand für sich, *ἐνκύκλιον μνημεῖον* (S. 600 n. 8, zum Theil schon im C. I. G. 4380 c), P. Claudius Philetos für sein Weib Kalliope, für sich und für Elpis, sowie T. Flavius Epaphroditos, ohne Angabe für wen (S. 603 n. 13, beide Inschriften gehören angeblich zusammen), Pirichos für Timarchos und sich (S. 603 n. 14), Demetria für den Gatten Menandros und sich (S. 605 n. 20), Apollonios für sich und sein Weib Mana (S. 606 n. 22), Kallikles für seinen Vater Menis, für seine Mutter und sich (S. 608 n. 26), der Sklave Onesimos für sich und sein Weib Charito, *οἶκον* »Grabmal«, datirt *ἔτους ρκ'* = 145 nach Chr., Z. 1 *πρ.* = *πρ(οτέρᾳ)*, vgl. Usener, Rhein. Mus. XXXIV S. 437; auf demselben Stein: Artemon Apphianos für sich und seine Kinder *τὸν οἶκον πρὸς τῷ ἀλεκτορίῳ* (S. 610 n. 29), Claudius Tyrannos für sich und seine Gattin Philete, *σὺν τῷ ὑποκειμένῳ ἔνπροσθεν τοῦ βωμικοῦ οἴκῳ* (S. 611 n. 30), Claudius Gamos für sein Kind Philetos und sich (S. 611 n. 31); ein Fragment dieser Art: S. 602 n. 11.

Collignon, a. a. O. S. 596 n. 2. Zweiter Meilenstein, östlich von Cibyra, mit den Namen des Septimius Severus, des Caracalla, der Julia Domna und dem getilgten Namen des Geta.

Derselbe, a. a. O. S. 601 n. 9, S. 602 n. 10. Fragmente, beginnend *εθησο* resp. *Τιανός*.

(Khodja-Tach, NO von Cibyra).

Collignon, Bull. de corr. hell. IV S. 292. Verstümmelte Weihinschriften von Reiterreliefs (vgl. oben Ormele), beginnend: *ἔτους*--, resp. *τοῦ Ἡρακλεῦ*--.

Bubon.

Collignon, Annales de la faculté des lettres de Bordeaux, première année, n. 1 S. 39 ff. Kallikles stellt Bilder von sich, seiner Gattin Tata und seiner Tochter auf und trifft Anordnungen über eine jährliche Gedächtnissfeier seiner Erben. — S. 41 *Ῥόδων ἑατὸν ζῶν*. — S. 41 Mangelhafte Copie; eine Frau bestattet ihren Mann. — S. 41. Strafandrohung: *εἰς τόδε τὸ ἡρῶον ἐκτὸς εἰ κτλ.* — S. 41. Fragment: *Ἀρτέμεις — καὶ τὰ ε*--.

XXV Cilicia.

Corycus.

Duchesne, Bull. de corr. hell. VII S. 232 n. 1. Ehreninschrift für Julia Domna.

Duchesne, a. a. O. S. 234 n. 6. Etwas genauere Copie der metrischen Grabschrift C. I. G. add. 4432 h, Le Bas 1428, Kaibel 408.

Derselbe, a. a. O. S. 233 n. 5. Grabschrift des Nikomediers Pisinos, der von einem Taschenkrebs gebissen wurde.

Collignon, Bull. de corr. hell. IV S. 133 ff. Collignon beschreibt eine Höhle, welche in der Nähe der bekannten korykischen gelegen ist. Aussen befinden sich Grabreliefs römischer Zeit, von denen eines Uasis und ihr Sohn Rosgetis dem Gatten resp. Vater errichtet haben; die Inschrift eines andern ist zerrüttet, Z. 1 [*τὸν ἄν*]*δ*[*ρα*] *τὸν αὐτῆς καὶ τὸν υ*[*ἱ*]*όν*. Auch innen eine schlecht lesbare Inschrift.

Duchesne, Bull. de corr. hell. VII S. 232 n. 2—4. Unbedeutende Fragmente.

Elaeusa.

Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη II 2/3 S. 47. Fragment unsichern Inhalts; Z. 3 *Σεβαστῶν*, Z. 4 [*γ*]*υμνασια*[*ρχ*]*ησα*--, Z. 5 *τῆς Ἀθηνᾶ*[*ς*]. Aus Ajasch nach Mersina gebracht.

Pompeiopolis.

Beaudouin und Pottier, Bull. de corr. hell. IV S. 76. Ehreninschrift für M. Aurelius Artemidoros, den Priester der Polias und Lindia. -- Ebendort. Ehreninschrift für Hadrian.

Duchesne, Bull. de corr. hell. V S. 316 n. 1. Ehreninschrift für Augustus; S. 317 n. 2 für Commodus. — S. 317 n. 3. Neue Copie der Ehreninschrift für Armenius Peregrinus, vgl. C. I. G. 4435. — S. 317 n. 4. Ehreninschrift für einen *ὑπατικός*, dessen Name unlesbar ist. — S. 318 n. 5. [*Π*]*ομπηϊοπολιτῶν ὁ δῆμος*. — S. 318 n. 6. Das Volk ehrt den Zenophanes, *δημιουργήσαντα τὸ δεύτερον*.

Tarsus.

Ramsay, Bull. de corr. hell. VII S. 325 n. 54. Acht Hexameter mit nachfolgender Datirung nach den Schreibern; die *Δήμητρος θεράποντες* errichten eine Statue einem Tarsier, der das Consulat bekleidet hat, vielleicht unter Septimius und Caracalla.

Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη II 2/3 S. 46; Waddington, Bull. de corr. hell. VII S. 292 n. 4. *Φαυστεῖναν Σεβαστὴν ὁ δῆμος Ἀδριανῆς*.

Collignon, Annales de la faculté des lettres de Bordeaux III S. 153; Waddington, Bull. de corr. hell. VII S. 282 n. 2. Neue, zuverlässige Abschriften der Ehreninschrift für Alexander Severus, Le Bas 1480; so ist zu lesen: Z. 16 [*προκα*]*θεζομένη καὶ β' νεωκόρ*[*ος*], Z. 19 *ἐπαρχικῶν*.

Waddington, Bull. de corr. hell. VII S. 281 n. 1. Diese Inschrift ist aus gleicher Zeit und von ganz ähnlicher Fassung wie die vorhergehende.

Derselbe, a. a. O. S. 291 n. 3. Bessere Copie der Inschrift Le Bas 1482. Man liest nun Z. 2 *Σ]ε]ουηρείου [Ἀ]ντωνει[νιανοῦ]*.

Derselbe, a. a. O. S. 292 n. 5. Aufschrift des Grabmals, welches Lysandros für sich und sein Weib hergerichtet hat, mit Strafandrohung.

Adana.

Nerutsos, Bull. de corr. hell. II S. 359 ff., zu: C. I. G. 4440 und add., Le Bas 1509, Kaibel 1078. Nerutsos benutzt eine Davis'sche Copie, deren fehlerhaften Abweichungen von der anderweitig überlieferten, gesicherten Lesung des Steines er nicht hätte folgen sollen. Er setzt die Inschrift unter Justinian.

Mallus.

Ramsay, Journal of philology XI n. 21 S. 143. Das Volk ehrt den Drakon. Auf einer anderen Seite desselben Steines eine zweite Ehreninschrift: Trypheis, *ἡ δημιουργὸς καὶ ἱέρεια τῆς Σεβαστῆς κτλ.*, errichtet auf testamentarische Anordnung ihres Vaters eine Statue ihres Bruders Herophilos.

Anazarbus.

Ramsay, Journal of philology XI n. 21 S. 158. Helenos, der Freigelassene eines (kappadokischen) Königs Philopator, ehrt den Drusus, des Tiberius Sohn.

Derselbe, a. a. O. S. 144. Demetrios, der Priester des Zeus Polieus und Eparcheios, weiht etwas der Euthenia; datirt: *ἔτους ηιρ'*, 99 nach Chr.

Derselbe, a. a. O. S. 159. Die neue Copie der Inschrift eines Felsengrabes (vgl. Le Bas 1513) lässt wenigstens die Namen *Τισιφόνη Ἀλληκτώ Μέγαιρα* erkennen.

Derselbe, a. a. O. S. 157. Erster Meilenstein an der von Anazarbus, *μητρόπολις τῶν γ' ἐπαρχειῶν προκαθεζομένη καὶ β' νεωκόρος*, südwärts führenden Strasse.

XXVI Syria.

Nemruddagh bei Kjachta, nördl. von Samosata.

Puchstein, Monatsberichte der Berl. Akad. 1883 S. 49 ff. (zwei Ergänzungsvorschläge von Gomperz siehe in den Archäol.-epigr. Mittheil. aus Oesterreich VII 1883 S. 149). König Antiochos von Kommagene

(um 69 – 34 vor Chr., vgl. Mittheil. des Inst. I S. 27 ff.) hat an dem genannten Orte ein Monument errichtet als Grabmal für sich und als Cultstätte der Götter Zeus-Oromazdes, Apollon-Mithras-Helios-Hermes, Artagnes-Herakles-Ares, Kommagene, sowie seiner Ahnen, als deren erster Darius, des Hystaspes Sohn, erscheint. In einer Inschrift von 211 Zeilen preist Antiochos seinen eigenen Charakter und seine Thaten und giebt Anordnungen über die hier abzuhaltenden Feierlichkeiten. Von den Aufschriften der Ahnenreliefs ist nur die des Darius gut, drei andere stark defekt erhalten.

Palmyra.

Bull. de corr. hell. VI S. 439 ff. Simon Abamelek Lazarew hat einen Stein aufgefunden, von dessen Inschriften zunächst zwei Stücke mitgetheilt werden. Das eine ist ein Rathsdecret, datirt *ἔτους ημυ'* (= 136/7 nach Chr.), in welchem beschlossen wird zur Beseitigung von Zwistigkeiten zwischen den Kaufleuten und Zollpächtern den Tarif der Handelszölle schriftlich zu fixiren. Das andere ist ein Theil dieses Tarifes; es wird darin auf Verfügungen des Germanicus und Corbulo Bezug genommen. B Z. 5 lies: *τῶν διὰ τὸ νεκριμαῖα εἶναι ῥειπτουμένων*, es ist von der Besteuerung verendeter Lastthiere die Rede.

Byblus.

Beaudouin und Pottier, Bull. de corr. hell. III S. 266 n. 23. Fragment: *[ὑπὲρ σ]ωτηρίας Γαΐου Ἰουλίου -- ιανοῦ κτλ.* — S. 266 n. 24. Henkelinschrift: *[Σα]βεῖνος Βύβλιος.* Beide Inschriften jetzt in Beirut.

Berytus.

Gomperz, Zeitschrift für österr. Gymn. 1878 S. 438, zu Kaibel n. 835. Gomperz ergänzt V. 3: *[εὐχὴν σοι τελέσας, Ὕψιστε, φέ]ρων ἀνέθηκα.*

Beaudouin und Pottier, Bull. de corr. hell. III S. 257 ff. Nachfolgende Inschriften befinden sich in einer Privatsammlung in Beirut und stammen wahrscheinlich aus Küstenstädten dieser Gegend. S. 257 n. 1. Ehreninschrift für einen Procurator; der cursus honorum weist auf dieselbe Person hin, welche in der lateinischen Inschrift Le Bas 176 gemeint ist; leider fehlt der Name an beiden Stellen. — Grabschriften: des Augazon, datirt: *ἔτους ϛϘσ'*, wohl = 185 nach Chr. (S. 259 n. 3), der Magna (S. 260 n. 4), des Gerostratos (S. 260 n. 5; dieselbe Inschrift edirt Héron de Villefosse, Bulletin de la société des antiquaires de France, tome 39 S. 214, als aus Sidon stammend), der Montanilla (S. 261 n. 6), des Kyros und Zosimos (S. 263 n. 11), des Stetes (? S. 263 n. 12), des Dekmion (S. 263 n. 13); Fragment: *καὶ Ἰου. βι εὐψύχι* (S. 262 n. 10). — Unsicheres Fragment: Z. 2 *εἰς τὸ δημόσιον* (S. 262 n. 9). — S. 267

n. 27—32 Siegel: *Πετρωνίου*, *Δομιτιανοῦ*, *Χαραζοι* (ich vermuthe *χαρά* [*σ*]*οι*), *Εὐθυνία*, *Βαβῶσα*, *Νίκης*. — S. 269 n. 36. Ring: *Διδύμου ψυχή*. — S. 269 f. n. 37—41. Elfenbeinerne Theatermarken mit den Worten: *παράπλους*, *Νικόπολις*, *Παμόλης*, *βωμοί* und, wie zu lesen sein dürfte, *π*[*ύ*]*λη ος*, mit entsprechenden Darstellungen und mit Zahlzeichen.

Sidon.

Beaudouin und Pottier, Bull. de corr. hell. III S. 264 f. Bronzene Votivbilder von Händen, geweiht — wie auf zweien angegeben ist — dem *θεὸς ὕψιστος*; jetzt in Beirut. Die Weihenden sind: Prokla (n. 18), Zenon und Nikusa (n. 19), eine Frau für sich, ihren Gatten Theodoros und die Kinder (n. 20), Gerion (n. 21), Lukiane (n. 22).

Ed. Blanc, Inscriptions grecques de Saïda, conservées au musée de Cannes (extrait des mémoires de la société des sciences, lettres et arts de Cannes et de l'arrondissement de Grasse) 1878, n. 14. Reste der Inschrift eines Erbauers: Z. 1 -*ωρου τοῦ*, Z. 2 [*β*]*ασιλεύς*, Z. 4 [*ἐπ*]*οίησεν*, Z. 5 *ἀναν*[*εωσ*--] u. s. w.

Derselbe, a. a. O. Grabschriften ziemlich gleichmässiger Form: *χρηστέ*, *ἄλυπε*, *ἄωρε* v. dgl. *χαῖρε*. Die Todten sind: Apollodoros (n. 1 und n. 2), Zenon (n. 3), Amonios Muselios (n. 4), Demostratos (n. 5), Demetrios (n. 6), Quintilius (n. 7), Demoklia (n. 8), Aboria oder -ias (n. 9), Sepphara (n. 10; die Abbildung bietet: *Σεφφάραν χρηστὴν ζήσασα*; im Text operirt der Herausgeber mit *ζήσας* und kommt dadurch zu irrigen Schlüssen). Agathokles (n. 11), Julitta (n. 12); n. 13. 15. 16 sind geringe Bruchstücke.

Clermont-Ganneau, Gazette archéol. 1877 S. 103. Grabschrift des Atimetos, jetzt in Jerusalem. — S. 104. Grabschrift der Helara (d. i. Heilara), jetzt in Jerusalem; schon edirt bei Renan, Mission de Phénicie S. 384. — S. 108. Grabrelief des Zenon, jetzt im Louvre.

Héron de Villefosse, Bulletin épigraphique de la Gaule I S. 172. Grabschrift des Bas(s)os. Die von demselben Herausgeber an anderem Orte mitgetheilte Grabschrift des Gerostratos siehe oben bei Berytus.

Panias.

Beaudouin und Pottier, Bull. de corr. hell. III S. 259 n. 2. M. Luccius Flaccus errichtet eine Büste des Antinous.

Sahita in Trachonitis.

Herwerden, Mnemosyne X S. 399, zu Kaibel, Epigr. gr. n. 459. Herwerden ergänzt V. 3 *ἐξέτ*[*ριψεν*].

Gerasa.

Frederic D. Allen, American journal of philology, III n. 10, 1882 S. 206 ff. Grabschrift (vier Disticha) der Antiochierin Juliane, die,

auf einer Reise gestorben, hier von ihrem Gatten bestattet wird. Auch Gerasa führt in dieser Inschrift den Namen Antiocheia; vgl. Le Bas 1722 und daselbst Waddington.

XXVIII Media et Persis.

Berg Kerefto im östlichen Kurdistan.

Kaibel, Epigr. gr. 1138 Anm. In den übel überlieferten Resten einer übel geschriebenen Inschrift, C. I. G. 4673, erkennt Kaibel eine anderweitig bekannte prophylaktische Formel. Vergleiche über Inschriften dieser Art Kaibel, Bull. dell' inst. arch. 1878 S. 34, und Dilthey, Epigrammata graeca in muris picta, Götting. Lect.-Kat. 1878/79.

XXIX Aegyptus.

Alexandria.

Nerutsos, Bull. de corr. hell. II S. 178; Mommsen, Ephem. epigr. IV S. 27. Eine bilingue Inschrift auf einer Unterlage des jetzt nach England geschafften Obelisken besagt, dass derselben von dem Präfekten Barbarus im achten Jahre der Regierung des Kaisers Augustus errichtet ist. (Zuerst edirt im Bull. de corr. hell. I S. 375, doch von C. Curtius im Jahresber. noch nicht erwähnt).

Derselbe, a. a. O. S. 177. Ein Proskynema *δεκανῶν τῶν ἐν στόλῳ πραιτορίῳ* aus dem sechsten Jahre des L. Aurelius Verus. Schon 1874 in einer alexandrinischen Monographie von Nerutsos edirt.

E. Miller, Journal des savants 1879 S. 487. Weihinschrift des Aurelios Isidoros aus dem dritten Jahre des Valerianus und Gallienus.

Lumbroso, Bull. dell' inst. 1878 S. 59. Reste einer Weihinschrift: *- εσις εὐχαριστ -* [*ἀ*]*νέθηκα*. In Bologna.

Field, Journal of philology VII S. 90, behandelt die von Agnew, Archaeologia XXVIII S. 152, herausgegebene metrische Grabschrift eines in Alexandria befindlichen Steines. Indess ist ihm entgangen, dass die aus der Cyrenaïce stammende Inschrift schon unter Verbesserung der Lesefehler im C. I. G. 5362 b (siehe jetzt auch Kaibel n. 260) Aufnahme gefunden hat.

Cagnat, Revue archéol. XL S. 166; Miller, Revue archéol. 1883 März-April S. 193. Grabschrift eines Mannes in 28 Skazonten; als Beispiele von solchen, die ähnliche Verluste erlitten haben, werden angeführt: Titan (Phaëthon), Hermes (Myrtilos), Thetis (Achilleus), Zeus (Sarpedon), Alexander der Grosse (hier scheint in verlorenen Versen die Erwähnung des Hephaestion zu fehlen).

Lumbroso, Bullettino dell' inst. 1878 S. 58 f. Grabschriften: des Philippos, der Lenaia, der Dore, des Diokles, der Ammia, des Ambrimis und der Kassia, des Aurelios Heron, den sein Erbe bestattet; ausserdem Bruchstücke. Alles jetzt in Bologna.

Field, Journal of philology VII S. 88, theilt einige Bemerkungen mit zu den von Agnew, neuerdings auch von Lumbroso (s. den Jahresber. 1876/77 S. 90) edirten Katakombeninschriften; so ergänzt er in der einen: *συνέκ[δημ]ε*.

Canopus.

E. Miller, Journal des savants 1883 S. 214 ff., vgl. Comptes rendus de l'acad. des inscr. et b-l. 1883 XI S. 85 ff. Die Lesung des bekannten grossen Dekretes wird gefördert durch ein bei Tell-Ramois neugefundenes Exemplar, welches Miller im Facsimile, im Minuskeltext und in Uebersetzung giebt.

Bubastis.

E. Miller, Journal des savants 1879 S. 488. Weihinschrift des -pison.

Senbellaouin, östlich von Mamurah, in der Augustamnica.

E. Miller, Revue archéol. 1883 März-April S. 207 n. IV. Grabschrift des T. Aurelius Calpurnianus Apollonides, Tribunus mil. der leg. XIV gem. und leg. XIII gem. und Procurator mehrerer Provinzen.

Unterägypten.

Heuzey, Mémoires de la société des antiquaires de France 1877 VIII S. 85 ff. Auf der Sohle eines Schuhes von gebranntem Thon die aus imitirten Nägeln gebildete Inschrift: *ἀκολούθι*.

Caïro.

Die von Miller, Revue arch. XXX 1875 S. 111, edirte, auf Zenobia und Vaballathus bezügliche Inschrift (*βασιλίσσης καὶ βασιλέως προσταξάντων κτλ.*) ist von Mommsen, Ephem. epigr. IV S. 25, wiederholt worden; der Stein befindet sich jetzt in Berlin.

Puchstein, Epigrammata graeca in Aegypto reperta, Argentorati 1880. Die Grundlage dieser Arbeit, durch welche das bezeichnete Gebiet der Epigraphik nicht unerheblich gefördert wird, bildet — mit Ausnahme des Anhanges — eine Revision der von Lepsius einst angefertigten und in seinen »Denkmälern« benutzten Abklatsche. So ergiebt sich einerseits für eine Menge von Inschriften, welche im C. I. G. III und bei Kaibel Aufnahme gefunden haben, eine Fülle von Correcturen; andererseits ist gleichfalls sehr dankenswerth die berichtigte Wiedergabe

einer Anzahl von Inschriften, die nur in Lepsius' nicht Jedem zugänglichen Werke veröffentlicht waren. — S. 4 ff. n. I. Ein jetzt in Berlin befindlicher Stein unbekannten Fundorts, in Caïro gekauft, enthält ausser demotischen Inschriften vier griechische (Lepsius, Taf. 73. 74 n. 8—11). 1. Auf einem schachbrettartig eingetheilten Quadrate liest man die in symmetrischer Anordnung der Buchstaben sich vielmal wiederholende Inschrift: *Ὀσίριδι Μοσχίων ὑγιασθεὶς τὸν πόδα ἰατρείαις*. 2. In vierzehn jambischen Tetrametern weist Moschion auf die Disposition der erwähnten Tabelle hin. 3. Ein neunzeiliges Akrostichon ist zu dem Genetiv *Μοσχίωνος* gebildet; die Tabelle selbst wird redend eingeführt und zwar bedient sie sich sotadischen Versmasses. 4. Der Gott drückt in zwei Distichen seine Befriedigung aus. — Das Denkmal mag aus dem zweiten Jahrhundert nach Chr. stammen.

Memphis.

Lumbroso, Bull. dell' inst. 1878 S. 55. Phileros, *προστατήσας τὸ ιγ'* L *Καίσαρος*, ehrt den Herakleides; die Inschrift ist von ganz ähnlicher Fassung wie C. I. G. add. 4684 d.

Ellis, Hermes XIV S. 260, zu Kaibel, Epigr. gr. 1015. Ellis vermuthet V. 2: *πυρ[αμίδ]' ἀζομένης*.

Derselbe, a. a. O. S. 261, zu Kaibel, Epigr. gr. 1016. Ellis schlägt die Ergänzung *νοέεις [ὀρθῶ]ς ὅπερ* vor.

Mariette, Comptes rendus de l'acad. des inscr. et b. l. 1879 S. 130 f.; E. Miller, Journal des savants 1879 S. 471. Grabstele mit den Trimetern: *ἐνύπνια κρίνω τοῦ θεοῦ πρόσταγμα ἔχων. Τύχἀγαθᾷ. Κρής ἐστιν ὁ κρίνων τάδε.*

E. Miller, Journal des savants 1879 S. 483. Grabschrift des Salbenhändlers Kasios in zehn Hexametern; minder genau steht die Inschrift schon im Bulletin de la soc. des antiquaires de France 1863 S. 146.

Puchstein, a. a. O. S. 76 ff. XXXVIII. Grabschrift einer Schlange in sechs Distichen; sie droht mit der Rache ihrer Stammesverwandten ihrem Mörder und dessen Nachkommen. Das Epigramm enthält manches Seltsame: *λᾶον* statt *λᾶαν*, *κατένωπα* cum accus., *τελώριος* statt *πελώριος* (vgl. Hesychios), *ἔρεσσι* und *ἐρέων* statt *τέκνοις* und *τέκνων* (vgl. Hesychios), *ἀριθμά* statt *ἀριθμούς*. Ob *αἴδην πελάσουσι*, statt *αἴδῃ πελ.*, dem Steinmetzen, der gleichfalls nicht fehlerlos gearbeitet hat, oder dem Dichter zur Last fällt, bleibt zweifelhaft. Dagegen glaube ich mit Sicherheit einen Schreibfehler zu finden in V. 7: *σοὶ γὰρ ὁμοῦ καὶ ἔρεσσι κέλωρ' ἐμὰ θεσπέσι' ἔσται*, wo Puchstein für *κέλωρα* auf Hesychios, *κέλωρ· υἱός, ἔγγονος*, verweist. Aber erstens giebt das Prädikat *θεσπέσιος* in diesem Zusammenhange schlechterdings keinen passenden Sinn; und zweitens ist auch das Subject zu eng, da dem Frevler Bestrafung

nicht nur seitens der Descendenz der Schlange, sondern seitens der ganzen Gattung (V. 9. 10) angekündigt wird. Aller Anstoss schwindet, wenn man liest: *σοὶ γὰρ ὁμοῦ καὶ ἔρεσσιν ἔλωρ' ἐμὰ* (die Blutsühne für mich) *θεσπέσι' ἔσται.* — Die Inschrift mag etwa aus dem ersten Jahrhundert vor Chr. herrühren; der Stein ist in Berlin.

E. Miller, Journal des savants 1879 S. 477. Defekte Grabschriften: *Φανεμίου πατρου* und *παθωριω.* — S. 478. Grabschrift der Taësis, mit der Formel vom kalten Wasser. — S. 482. Grabschrift der Demetria und S. 483 des Kolluthion.

Labyrinthus.

E. Miller, Journal des savants 1879 S. 473 ff. Grabschriften: der Valeria Politta (S. 473), des Tiberios Klaudios Kylindros (S. 474), des Myrthenhändlers Apollonios (S. 474), des Philoxenos (S. 475), der Thermuthi (S. 475), des Kolluthes (S. 475), des Malers Sabeinos (S. 486).

Abydus.

Lumbroso, Bull. dell' inst. 1878 S. 55. Apollonios, ein *κωμογραμματεύς*, hat im 17. Jahre des Tiberius ein Bauwerk errichtet; in der Stilisirung ist das doppelte *ὑπέρ* beachtenswerth, vgl. C. I. G. 4713e, 4714c, 4716c.

Chenoboscium.

Miller und Weil, Revue archéol. 1883 März-April S. 198 n. II. Ein jetzt in Bulaq befindlicher Grabstein enthält ein defektes Epigramm von mindestens sieben Distichen; Z. 3 *ναῖεν δ' ἱπποβοτῶν ἄσ[τ]εα [Καππαδ]όκων.* Etwa aus dem zweiten Jahrhundert n. Chr.

Tentyra.

Lumbroso, Bull. dell' inst. 1878 S. 52 f. Inschrift für *εἰρήνη καὶ ὁμόνοια* des Kaisers Claudius, welcher auf einem Relief nach ägyptischer Weise anbetend dargestellt ist; aus dem zweiten Jahre seiner Regierung. Die Datirung ist analog wie C. I. G. 4715, 4716; zu *σεβαστῇ* vgl. C. I. G. 4715, 4957, add. 5866c. Die Inschrift war schon von Dümichen, Zeitschr. für ägypt. Spr. 1876 S. 32 edirt.

Thebae.

Puchstein, a. a. O. S. 13 III, zu C. I. G. 4720 = Kaibel n. 995. Es sollen die wichtigsten Abweichungen von der Kaibel'schen Redaktion resp. Bestätigungen derselben verzeichnet werden: V. 3 *ἀκ[ήκ]οεν*, V. 4 *ἡ[νιχ' ἡ] μήτηρ*, V. 5 *απ _ ᴗ φει*, V. 6 *κἄρτ[ί σου κλόων]*, V. 12 *στίχο[ν]*, V. 13 *εἶπετ' αὐτῷ.* — So erledigen sich mancherlei Conjecturen, auch die neulichen von Ellis, Hermes XIV S. 260: V. 4 *ἠχήσαντος ἡ μήτηρ [ἵνα]*, V. 5 *δέμας [περισ]τέφει*, V. 12 *στίχων [τύπον]*.

Puchstein, a. a. O. S. 15 IV, zu C. I. G. 4723 = Kaibel n. 996. V. 9 *Ἐπὶφ γ' ὥραν α'*. Ellis, Hermes XIV S. 260, welcher die Verse 4. 6. 7 einzurenken sucht, corrigirt den Dichter, nicht die Ueberlieferung.

Derselbe, a. a. O. S. 17 V A, zu C. I. G. 4725 = Kaibel 990. V. 4 *δύνατον*, V. 9 *Ἀδρίανος τότ' ἅλις*, V. 10 *κἂν στάλαι κάλλιπεν ὀψιγόνοις* (Ellis, Hermes XIV S. 260, hatte hier vermuthet: *κὰν[εχ]ά[ρ]α[ξ' ὑμνοπόλοισ]ι [τ]όνοις*), V. 12 *δῆλον*.

Derselbe, a. a. O. S. 19 ff. V B, zu C. I. G. 4731. 4730 = Kaibel 992. 991. Die Epigramme sind in der angegebenen Reihenfolge zu verbinden. V. 5 (= Kaibel 991. 1) *πρόφρων ἀσπάσδ[ε]ο [καὖτα]ν*, V. 6 *τὰν σέμναν [ἄ]λοχον κοιράνω Ἀδρι[ά]νω*, V. 7 *καὶ ὤ[α]τ[α βάρ]β[αρος] ἄνη[ρ]*, V. 10 *τῷ 'νήλασ' Ἆπιν*, V. 11 *τόδ[ε πνεῦμ' ἀπύλεσθαι]*, V. 12 *ἀθανάταν λοῖπον ἔσωσε [δέμας]* (so schon Franz), V. 14 *κἀντίοχος β[ασ]ίλε[υς]*, V. 15 *γενέταις — ἄκ[μας]*.

Derselbe, a. a. O. S. 25 V C, zu C. I G. 4729 = Kaibel 989. V. 1 *μὲν Μέμν[ων σ]ίγαις --*, V. 2 *ὡς πάλιν ἀ κάλα τυῖδε Σάβιννα --*, V. 3 ΠΡΠΕΙΓΛΙ *ς' ἐράτα μ. β. ἄκμας*, V. 4 *ἐλθοίσαι σ' αὐτ. θ. ἀ. ἴης*, V. 5 *τό νυ δᾶρον ἀτά[ρβως]*, V. 7 *μεγάλω μ. Ἀδρι[άνοιο]*. Ellis' Herstellungsversuch der vier ersten Verse (Hermes XIV S. 260) wird nun zurückstehen müssen.

Derselbe, a. a. O. S. 30 VI, zu C. I. G. 4735 = Kaibel 997. V. 2 *Μέμνονος αντελλ . . . . δασολλοντος*.

Derselbe, a. a. O. S. 31 VII A, zu C. I. G. 4761 = Kaibel 999. V. 2 *ὡσεί τινα ἀτε[ίμητον μετανάστην]* (vgl. Ilias I 648), V. 3 *Ἐξ[α]ύδα, λίτομαί σε, καί -*, V. 4 *καὶ [γ]άρ ἐ[γώ] -*, Z. 6 *Μαρίῳ Γεμέλλῳ*.

Derselbe, a. a. O. S. 32 VII B, zu C. I. G. 4738 = Kaibel 998. V. 7 *[ὄντα ποτ]ὲ ἀντ.*, V. 8 *[οἰκουρὸ]ν* und *πέτρου ἔη[κας]*, V. 9 *[χαίρων δ' ἦλθον] ἔγ[ωγε] Γέμελλος ἀ. ἔνθα*, Z. 12 *[Μαρίῳ Γεμέλλῳ, Ῥου]φίλλῃ*, --, *Λονγεινίᾳ*.

Derselbe, a. a. O. S. 34 VIII A, zu C. I. G. 4739 = Kaibel 1001. V. 2 *καὶ ἐξακούειν*.

Derselbe, a. a. O. S. 34 VIII C, zu C. I. G. 4741 = Kaibel 1003. V. 4 *ὀδυρμός*.

Derselbe, a. a. O. S. 35 IX, zu C. I. G. 4742 = Kaibel 1004. V. 2 *ὅσον*.

Derselbe, a. a. O. S. 37 XIII, zu C. I. G. 4746 = Kaibel 1013. V. 1 *οὐχ ἀχάρηνος ἄρ' ἐστίν -*, V. 2 *ἡμερινῇ [γάρ ἐπ' ἀ]ντ.*, V. 3 *μερό[π]εσσιν [ἀπείρ]οισι προσαύσεν*, V. 4 *πάσης γα[ίης ἐ]λθεῖν*, V. 5 *ἐπ[ευξά]μεν[οι] -*, V. 6 *οἴχωνται* und *τυχόντος*.

Derselbe, a. a. O. S. 39 XIV, zu C. I. G. 4747 = Kaibel 993. Der Artikel vor *ἐπιτρόπου* fehlt.

Derselbe, a. a. O. S. 39 XV, zu C. I. G. 4748 = Kaibel 1009. V. 3 *φωνήν*.

Derselbe, a. a. O. S. 40 XVI, zu C. I. G. 4749 = Kaibel 1000. V. 5 *ἅμα (σ)τείχουσι* (ΛΜΑΤΕΙ) und *ἤ ῥ' ἔτι*.

Derselbe, a. a. O. S. 41 XVIII. (= Lepsius Taf. 79 n. 93). Sechs, z. Th. sehr unvollständig erhaltene Hexameter, von denen geringe Reste im C. I. G. 4750 b und add. 4761 g stehen. V. 1 *εἴ σε μὲν οὖν Ἠὼς τὸν ἑὸν [φί]λον υἷα δακρύει*, so Puchstein; im engsten Anschluss an Lepsius' Lesung ΓΕΓΟΝΥΙΑ vermuthe ich: *[π]έ[π]ον' υἷα*; V. 6 *Ἰούλιος ἦ[λ]θ[ον] ἐγὼν — ἀρχὸς λεγεῶνος*.

Derselbe, a. a. O. S. 42 n. XIX, zu C. I. G. 4754 = Kaibel 1010. Z. 1 lautet nur: *Διονυσίας*, denn das Wort *κυρίου* gehört zum Ende der Inschrift C. I. G. 4722.

Derselbe, a. a. O. S. 43 XX, zu C. I. G. 4758. Die Inschrift stellt sich heraus als ein Epigramm von zwei Hexametern, nach Puchstein: *[Φ]ειδῳ καὶ [Γά]λλῃ πρόφρων ἐφθέγξατο Μέμνων, Θηβάων προμάχων τὸ[ν κη]δεμόνα* ⏑⏑ – ⏑; den Schluss lese ich: *τὸ[ν κη]δεμόν' ἀσ[πάσιον θ]είς*.

Derselbe, a. a. O. S. 44 XXI, zu C. I. G. add. 4761 b = Kaibel 1012. V. 6 eher: *καὶ [πο]λλῶν*.

Derselbe, a. a. O. S. 45 XXII, zu C. I. G. add 4761 d = Kaibel 1014. V. 1. 2 *[φ]α[ίδιμ'] Ἕω παῖ, χαῖρε· πρόφρων ἐφ[θέγ]ξαο γάρ μοι, Μέμ[νον, Π]ειερίων εἵνεκα κτλ.*, und Reste weiterer Verse.

Derselbe, a. a. O. S. 46 XXIV (= Lepsius Taf. 78 n. 83). Uebel erhaltenes Epigramm, beginnend: *Θήβης ἐκ πεδίου* (Puchstein: *ἐ[ν] πεδίο[ι]σιν*) — *δινήεντα Νεῖλον ἀνα[π]λώσας [σῆς] ἔκλυ[ε], Μέμνον, αὐτῆς — ἐπιτροπέων Θηβηΐδος*.

Derselbe, a. a. O. S. 47 XXV, zu C. I. G. 4781. Die Inschrift des Burichios reicht nur bis *λόγον*; dann hat ein Anderer hinzugesetzt: *τοῦ κἀπεδεξάμην σε τ(ῆς) ἐπιτριβῆς, ὦ Βουρρίχιε*.

Derselbe, a. a. O. S. 48 XXVI (= Lepsius Taf. 76 n. 54). In den Syringen: *καὶ τόδ' ἐγὼ Κλεοβουλιανὸς μέγα θαῦμα νοήσας ἠγασάμην, γαίης Δελφίδος ὢν ναέτης*.

Ellis, Hermes XIV S. 261, zu Kaibel, Epigr. gr. 1019. Ellis schlägt vor: V. 2 *ἐ[πε]θαύμασα*.

E. Miller, Journal des savants 1879 S. 482. Weihinschrift des Theomnestos für Apollon Lykaios.

Derselbe, a. a. O. S. 486. Leon und Lysandra weihen etwas *Αμεν[ώθῃ]*, wie ich glaube ergänzen zu müssen, *θεῷ μεγίστῳ*.

Apollonopolis magna.

Puchstein, a. a. O. S. 50 XXVII A, zu C. I. G. 4838 = Kaibel 826. V. 2 *Σαβαίων*.

Derselbe, a. a. O. S. 51 XXVII B, zu C. I. G. 4835 b = Kaibel, 976. V. 2 *Ποσείδε*[*ος*]. Auch dies Epigramm gehört demselben Panstempel an.

Derselbe, a. a. O. S. 51 XXVII C, zu C. I. G. 4838 b = Kaibel 825. Den Schluss dieses Epigramms macht sich ein Anderer zu nutze (Lepsius Taf. 81 n. 160): *Ἀντίοχος, ᾧ δίδου εὐτυχίαν, γράμμ᾽ ἀ*[*νέθηκε τόδε*].

Derselbe, a. a. O. S. 52 XXVII D (= Lepsius Taf. 81 n. 158). *Πανὶ χάριν σωθεὶς Εὐτυχίδης ἔθετο ἐκ Τρωγοδυτῶν.* — Ebendort, zu C. I. G. add. 4836 k. Z. 1 *Εὐφαίδας*, Z. 2 *Τρωγυδυτ*[*ῶν*]. — Ebendort. Drei andere, ähnliche, prosaische Inschriften (Lepsius, a. a. O. n. 122. 157. 170), in denen sich der Kreter -etimos (in dem Zusatz *Κουρτωλιαος* vermuthet Puchstein S. 55 ein kretisches Ethnikon und vergleicht *Κορδωΐλα* C. I. G. 2554), Meneas, Apollonios aus Perge (oder der Sohn eines solchen) bei Pan für ihre Rettung aus der ihnen von den Trogodyten drohenden Gefahr bedanken.

Derselbe, a. a. O. S. 54 XXVII E (= Lepsius, Taf. 81 n. 165). *Πασίθεμίς μ᾽ ἀνέγραφεν ὁ Μαλτάδα Λιπαραῖος Κρής*; so Puchstein, dem mit Recht auch hier ein kretisches Ethnikon vorzuliegen scheint. Statt jedoch ein unbekanntes zu statuiren vermuthe ich [*Ἀπτ*]*αραῖος*, wodurch zugleich dem Metrum aufgeholfen wird.

Berenice.

E. Miller, Journal des savants 1879 S. 476. Dieses Fragment aus der Zeit des Ptolemaeus Euergetes II. bildet — was dem Herausgeber entgangen ist — die rechte Hälfte von C. I. G. 4841. Als Dedikant erweist sich ein Polyrrhenier Echephy[l]os.

Silsilis.

E. Miller, Journal des savants 1879 S. 488. Proskynema des Heron; ich merke an, dass die Inschrift ohne die Zeilenreste 3—5 schon im C. I. G. 4850 steht.

Elephantine.

Sayce, Journal of hellenic studies I S. 92. Sechs, z. Th. defekte Scherbeninschriften von der Art wie C. I. G. 4863 b ff.

Philae.

Puchstein, a. a. O. S. 56 XXVIII A, zu C. I. G. 4923 = Kaibel 978. V. 5 *ἱαρᾷ ἐν πέτρᾳ τὸ Κατίλιος*, V. 8 *Αἰγύπτω*, V. 9 *στάλᾳ*.

Puchstein, a. a. O. S. 58 XXVIIIB, zu C. I. G. 4924 = Kaibel 980. V. 1 [*χαίροιτέ μοι, Πύλα Σ*]*υάνας*, V. 2 — *ἔχον*[*τι τὰν κα*]*τὰ ψυχάν*, V. 3 [*μακρὰς δ'*] *ἀπέχθων*, V. 4 [*λαβὼν σοφ*]*όν*, V. 8 *αστωυω τ*[*ὰ*] *πρὸς θεοῖς*, V. 10 *ιαγνωσις*, *εὖ δ' ἔχοι τύχα*, V. 11 —*ς καὶ θεοῖς*. — Ein älterer Herstellungsversuch von Lauth, Sitzungsber. der Münch. Akad. 1877 S. 223, ist, abgesehen von einzelnen Discrepanzen gegenüber der Steinschrift, schon aus innern Gründen unmöglich. Auch eine Gomperz'sche Ergänzung für V. 10 (Ztschr. für österr. Gymn. 1878 S. 439), [*ἀεί τε προσσ*]*α*[*ί*]*ν*[*ου*]*σι* [*θ*]*ε*[*ό*]*δ*[*οτ*]*οι τύχαι*, findet keine Bestätigung.

Lauth, Sitzungsber. der Münch. Akad. 1877 S. 222 f., zu C. I. G. 4924b = Kaibel 979. Lauth liest V. 9. 10: *ἀλλ' ὅ‖ρος κτλ.*; das Wort *τέλος* bilde die Erklärung für *ὅρος*. Diese Auffassung möchte selbst für des Catilius Poesie zu gekünstelt sein.

Puchstein, a. a. O. S. 64 XXX, zu C. I. G. add. 4935b = Kaibel 985. V. 1 *Ἰτυραιΐδα πόρπαν*, V. 3 *ἃ πανεορτεύουσαν*, V. 4 *ἐκσώζειν*, V. 5 [*φ*]*ῦλα μεμηνότα Ῥωμυλίδαισι*, V. 7 *ἐρεῖς*.

Derselbe, a. a. O. S. 63 XXXIA (= Lepsius Taf. 86 n. 232. Ein dreizeiliges Epigramm nach demselben Schema wie Kaibel 983 V. 1—3 (vgl. 984). V. 2 *Μ--ς ἥκω*, V. 3 *τῶν ἰδίων*. Datirt: L *α'* oder *λ'* (nach Puchstein: Auletes).

Derselbe, a. a. O. S. 64 XXXIB, zu C. I. G. 4936 = Kaibel 984. Es kommt ein vierter Vers hinzu, welcher mit dem vierten Verse von Kaibel 983 gleichlautet, und die Datirung: L *λγ' Καίσαρος*.

Derselbe, a. a. O. S. 64 XXXIC, zu C. I. G. add. 4936b = Kaibel 983. Die Datierung ist Puchstein geneigt auf Tiberius zu beziehen.

Derselbe, a. a. O. S. 65 XXXII, zu C. I. G. 4943. 4944 = Kaibel 981. V. 4 *Καίσαρος* deutet Puchstein wegen des Platzes des Epigrammes auf Augustus. V. 11. Er vertheidigt die Lesung *ναούς*. — Herwerden's (Mnemosyne X S. 393) Conjectur zu V. 4, *αἰέν*[*α*]*ος* oder *αἰένε*⟨*τ*⟩*ος*, scheint, nach Puchstein's Schweigen zu schliessen, durch den Stein nicht begünstigt zu werden. In V. 7 vermuthet Herwerden als die vom Dichter beabsichtigte Fassung: *καὶ σώοις ἡμᾶς*.

Derselbe, a. a. O. S. 66, zu C. I. G. add. 4944b. V. 1 *προσκυνήσας τις εὐτυχεῖ*, V. 2 *ἅμα τούτῳ*, V. 3 *γραφείς*, V. 5 *Ἀπολλωνίῳ ζωγράφῳ*, V. 6 *χρησμοῖς Ἀπόλλωνος ἀνικήτοι*[*ο*] *ἄνακτος*, V. 7 *θυσιῶν ἕνεκα ἐνθάδ' ἱκόντες*, V. 8 *γὰρ ἦν*. Nun hindert Nichts, die Datirung auf Augustus zu deuten.

G. Maspero, Revue arch. 1882 S. 37 ff. Platte mit dem Namen *Παχόμιος* und der Datirung *ρκη'* (?) (412 n. Chr.); Platte mit Darstellung zweier Füsse, dem Namen *Σμὴτ Ἀγάτης κτλ.* und der Datirung *ροα'* (455 n. Chr.). Vgl. C. I. G. 4945. 4946.

Oasis Thebarum.

Herwerden, Mnemosyne X S. 397, zu Kaibel 1048. Herwerden vermuthet V. 1 *εἰς μῆκος ὁ[δεῖτα]*, gegen drei Abschriften. Meines Erachtens ist hier alles heil und einfach zu lesen: *ὅτ' ἦιν* (d. i. *ἤειν*) *τὴν Ἶβί* »als er nach Ibi kam« V. 3 ergänzt Herwerden *μεθ[αναστάς]* d. i. *μεταναστάς*.

Tituli locorum in Aegypto incertorum.

Thédenat, Bulletin de la société des antiquaires de France 1880 S. 207. Marmorfragment im Collège zu Juilly. Z. 3 *-ριος ὁ ἡγεμών*, Z. 4 *-ου Καίσαρος*, Z. 5 *[Φ]αωφὶ λ'*.

Kaibel, Bullett. dell' inst. 1878 S. 36 und Rhein. Mus. XXXIV S. 186. Acht Hexameter, Grabschrift der Artemidora, der Tochter des Demeterpriesters Heron. Der Stein ist aus Aegypten nach Marseille gebracht.

Miller, Revue archéol. 1883 März-April S. 206 n. III. Grabstein des Tibereios Klaudios Kylindros, im Museum zu Bulaq.

Ledrain, Gazette arch. 1877 S. 133. Auf der Brust einer weiblichen Mumie in Florenz: *-- Διοσκόρου, εὐψύχι.*

XXX Aethiopia.

Talmis.

Puchstein, Epigrammata graeca in Aegypto reperta, Argentorati 1880 S. 69 XXXIV A, zu C. I. G. 5039 = Kaibel 1023. V. 1 *ἀγάπημα εἶ λίαν ἐπίσεμος*, V. 2 *γονή* und *ἤ[π]ιε Ἀπόλλων*, V. 3 *β[α]σιλίσῃ Ἴσειδι*, V. 4 *ἔνθα σὺ ἦς, ἱκανῶς πρ. θ[εόν]*, V. 5 *προκαθήγημα* und *προορῶν[τα]*, V. 6 *κομίσαι*, V. 9 *κλήσζω σε π. κ. ἔτας*, V. 11 *λαμπρό[τητα] φέρων κ. δ. Ἴσιδι βαίνων*, V. 12 *[κ]αὶ Ἴσειδι [ἀν]άσσᾳ σιστ[ροφ]όρ(ῳ) μαντοσίνας*, V. 13 *κασιγν[ή]τους Ἄμμωνο[ς]*.

Derselbe, a. a. O. S. 71 XXXIV B und S. 73 XXXIV C (= Lepsius Taf. 97 n. 451 und 455). Zwei ähnliche Hymnen von 14, resp. 7 Zeilen, beginnend: *Ἀκτινοβόλε δέσποτα, Μανδοῦλι, Τιτάν, Μακαρεῦ*, resp. *Φαί[διμε Ἄπολλ]ον, ἦλθες κατὰ καιρὸν ἀνατολὰς ποιο[ύμενος] εἰς τὸν σὸν σηκόν.*

Derselbe, a. a. O. S. 74 XXXV, zu C. I. G. 5041 = Kaibel 1022. V. 1 *Σάνσνως*, ein Name, für welchen Puchstein einen Beleg, Lepsius Taf. 97 n. 511, beibringt.

Pselchis.

Puchstein, a. a. O. S. 75 XXXVI, zu C. I. G. 5078 = Kaibel 975. V. 3 *Αἰθιόπων [χθονός], Ἑρμῆ*, also V. 4 etwa: *[πολλὰ προσευ]χόμενος*, V. 4 a. E. *θυηπο[λία]ς*.

Puchstein, a. a. O. S. 75 XXXVII, zu C. I. G. 5083 = Kaibel 974. V. 4 *ἀγαθῶν*.

Hiera Sycaminos.

Sayce, Journal of hellenic studies I S. 92. Bruchstück einer Sandsteintafel, vermuthlich ein Proskynema, vgl. C. I. G. 5110 ff.

Psampolis.

Paley, Cambridge philological transactions, 1880 Oct. 28 to Nov. 4, S. 298 f., zu den Söldnerinschriften. Dem Verfasser waren die deutschen Interpretationen noch nicht bekannt geworden; so übersetzt er u. a. den Passus *ἦλθον δέ κτλ.*: »There came (with others) Cercios from upper Egypt as far as the Nile allows a passage up it, an alien, the son of (*ὁ Ἡχ.*) Echepotasimtus«. — G. Curtius, Leipz. Studien IV 1881 S. 319 f., deutet die Schlussworte der langen Inschrift: *Πέλεκος οὐδαμῶ*, dorisch = *οὐδαμόθεν*, »aus Nirgendheim«; so habe sich Pelekos als Findelkind bezeichnet. — Krall, Wiener Studien IV 1882 S. 164. Den Namen Potasimto weist Krall nach auf einer Stele aus dem 52. Jahre Psametich's I. (Revue Egyptologique II S. 33: »Peti Samto«). Er erklärt sich gegen Wiedemann's Identificirung von Psamatichos, des Theokles Sohne, mit Psamatichos, des Aufrer Sohne, und hält den König Psamatichos für den zweiten dieses Namens: in beiden Punkten in Uebereinstimmung mit dem Referenten (I. G. A. 482). Wenn er aber die Oertlichkelt Kerti zu bestimmen sucht, so steht dem die gesicherte Lesung *Κέρκιος* entgegen. — Baunack, Rhein. Mus. XXXVII 1882 S. 472. *Ἀνίη* sei verschrieben statt *ἀνίει*, welches er in Curtius' Studien X S. 96 als Nebenform für *εἶσι* erwiesen habe; oder vielleicht stehe *ἀνίη* nach äolischer Weise für *ἀνίητι*. Mir scheint die einfache Auffassung des *ἀνίη* als Imperfect von *ἀνίημι* den Vorzug vor diesen künstlichen Deutungen zu verdienen. — Fick, Götting. gel. Anz. 1883 S. 127, verlangt *Ἁγήσερμος*. Aber **E** bezeichnet auf diesen Inschriften sonst nie den langen Laut. — Paley, Academy, 16. Juni 1883 S. 423, setzt wunderlich genug die Inschriften in die zweite Hälfte des fünften Jahrhunderts und wird von Taylor, Academy, 30. Juni 1883 S. 460, widerlegt.

XXXI Cyrenaica et quae in occidentem vergunt.

Ptolemais.

Lingenthal, Monatsberichte der Akad. 1879 S. 134 ff., zu C. I. G. 5187. Lingenthal hat die Inschrift genau untersucht, so dass nur eine Stelle, Z. 17. 18, unklar bleibt. Es sind Vorschriften des Anastasius I. (491—518) über den dux pentapoleos, seine Beamten und seine Truppen.

Carthago.

Héron de Villefosse, Bulletin de la société des antiquaires de France 1880 S. 284. Marmorsäule, jetzt in Algier; T. Valerius Alexan-

dros weiht etwas Διὶ Ἡλίῳ μεγάλῳ Σαράπιδι καὶ τοῖς συννάοις θεοῖς. Zu dieser Götterbezeichnung vergleicht der Herausgeber C. I. G. 4042, füge hinzu: 4713. 4713 f. 4842a. 4962. 5996 bis 6000. — Ebendort S. 286. Reste einer sehr ähnlichen Weihinschrift.

Cuiculum (Djimilah, westlich von Constantine).

Mommsen, Zeitschrift für Numismatik VIII S. 26 ff. (übersetzt im Bulletin épigr. de la Gaule I S. 36), behandelt die in der Gazette archéol. 1879 S. 261 edirte Inschrift. Er erkennt πατρ[ὶ] πα[τρίδος]; der Stein sei links abgebrochen; das einzige vollständig erhaltene Wort, Africanus, weise auf die beiden Gordianus hin.

XXXII Sicilia.

Syracusae.

Ellis, Hermes XIV S. 259, zu Kaibel, Epigr. gr. 628. Ellis vermuthet θυμὸ[ν τέρ]ψασ[ιν], wovon mir der Sinn nicht recht klar wird. — Die Inschrift ist aus den Epigrafi inediti nochmal abgedruckt in Alcuni scritti di G. de Spuches, 1881 S. 268.

In dem Buche Alcuni scritti di G. de Spuches werden aus den Epigrafi inediti ferner wiederholt: S. 268 die Aufschrift einer Grablampe (γυνηδινηαποθανουκομση »chiaramente«; sicher scheint ἀποθανούσῃ) und S. 270 die eines Ringsteines (Z. 1 ιαβαταορ).

Agrigentum.

Héron de Villefosse, Bull. de la société des antiquaires de France 1878 S. 146. Theano wird von ihrer Mutter Sabina bestattet.

Selinus.

Röhl, Archäol. Zeit. XL S. 91 unten, zu I. G. A. 514. Für die der Stadt Megara und ihren Colonien eigene Schreibung des Stammes αἰσιμνα mit ι in der zweiten Sylbe findet sich ein viertes Beispiel in einer chalkedonischen Inschrift (Athen. VII S. 208, Dittenberger, Hermes XVI S. 164 ff.).

Chiotes, Parnassos 1880 S. 580. Marcia, Καίσαρος δ(ούλη), wird von ihrer Mutter Mystis bestattet.

Thermae Himeraeorum.

Mauceri, Bullett. dell' inst. arch. 1878 S. 169; Notizie degli scavi 1878 S. 72. Neue Copien der Ehreninschrift C. I. G. 5578.

Kaibel, Hermes XVIII S. 156 f. Die fragmentarisch erhaltene Inschrift bekundet, dass P. Cornelius Scipio Africanus (147 v. Chr.) nach Karthago's Fall den Thermitanern die Bildsäulen wiedergiebt, die bei

der Zerstörung von Himera (409 v. Chr.) von den Karthagern weggeschleppt waren (Cic. Verr. II 35. 86).

Mauceri, Bullett. dell' inst. 1877 S. 233. Die Agoranomen Dorotheos und Antallos weihen etwas der Aphrodite. (Aus den Notizie degli scavi 1877 S. 226 schon im Jahresbericht 1876/77 S. 91 erwähnt.)

Kaibel, Rhein. Mus. XXXIV S. 193. Aus einer ältern, im C. I. G. übersehenen Publikation von B. Romano entnimmt Kaibel eine Grabschrift des Nemenidas, seiner Gattin Kleopatra und einer dritten Person; zwei Hexameter beziehen sich auf Nemenidas.

Notizie degli scavi 1877 S. 227. Grabschrift des *Δεκομανός* (Decumanus).

S. Fratello.

Notizie degli scavi 1880 S. 197. Drei Zeilen; darin deutlich: Z. 1 *Εὐξένου*, Z. 3 *ἀπὸ θαλάσσας*.

Aluntium.

Notizie degli scavi 1880 S. 194. Das Volk ehrt den -iotos, die *ἀλειφόμενοι* den Orthon. Ferner eine Ehreninschrift: *θεοῖς Ἀριστόκλειαν Φιλ* - -; und eine Weihinschrift: *Διονύσῳ*; ausserdem einige der im C. I. G. edirten Inschriften.

Tyndaris.

Notizie degli scavi 1880 S. 199. Grabschriften der Salvia und des Perpennius Restitutus. Ferner: *Ἀρχαγάθου* und *Ὀνασύλιος*.

Tauromenium.

Lafaye und Martin, Mélanges d'archéol. et d'hist. 1881 fasc. 1 S. 1 ff.; Bormann, Marburger Lectionskatalog 1881/82; Comparetti und Martin, Mélanges 1881 fasc. 3. 4 S. 181 ff.; Martin, Mélanges 1881 S. 384 ff. Fasten der Feldherrn, auf drei Seiten eines Steines; die mittlere Seite fast unlesbar. Die linke Seite bietet die Ueberschrift: *στραταγοὶ διὰ πέντε ἐτέων*, dann: *ἐπὶ Ἱστιείου Νυμφόδωρος Σιμίσκου, Φιλιστίων Θαρρία· ἐπί κτλ.* Da die Aufzeichnungen aus sicheren Gründen für jährliche zu halten sind, so scheint es, dass das Collegium aus 8 Mitgliedern bestand und jährlich zwei abgehende durch neue ersetzt wurden. Die dritte Seite ist in ihren Angaben etwas ausführlicher; hier wird den Eponymen der Vatersname, den Feldherrn die abgekürzte Bezeichnung einer politischen Eintheilung und den meisten Jahrgängen der Name des *γρ(αμματεύς)* beigefügt. Besonders verdient hat sich um das Verständniss dieser Urkunde Bormann gemacht, indem er ihre Anordnung klarlegte, die Beobachtung von der Bekleidung des Amtes durch Söhne und Enkel früherer Beamten zu mancherlei Schlüssen nutzbar machte und als das Anfangsjahr dieses Verzeichnisses mit hoher Wahr-

scheinlichkeit das Jahr 263/2 oder ein naheliegendes erwies. Durch die mit der neuen Inschrift übereinstimmenden Eponymen werden nun auch die Gymnasiarcheninschriften C. I. G. 5641. 5642 datirbar.

Bormann, De mensuris Tauromenitanis, in: Comm. in hon. Mommseni S. 750 ff. Aus den Gymnasiarcheninschriften entwickelt Bormann folgendes Masssystem: 1 *κάδος* = 6 *πρόχοι* = 12 *τρίμετροι* = 72 *κοτύλαι*. Dies lässt auf ein älteres System schliessen: 1 *κάδος* = 6 *πρόχοι* = 36 *μέτρα* = 72 *κοτύλαι*; hier zeigt sich also zwischen *πρόχους* und *κοτύλη* dieselbe Zwischenstufe wie zwischen congius und hemina.

Alcuni scritti di G. de Spuches, 1881, S. 289. Diese Inschrift findet sich bei Kaibel, Epigr. gr. praef. 824a.

Catana.

Gomperz, Zeitschr. f. österr. Gymn. 1878 S. 439, zu Kaibel, Epigr. gr. 887. Gomperz ergänzt V. 3 *ἐσσομένοισι* [*πα*]*ρ' ὁ*[*λβ*]*ίζ*[*οιτο*] *βρο*[*τοῖσιν*], dem Sinne angemessen, doch von den Abschriften, die unter sich wenig Discrepanz zeigen, zu weit abliegend. Mir scheint hinter *ἐσσομένοισι* das Wort *πρόμος* ziemlich sicher; das Folgende bietet freilich noch unüberwundene Schwierigkeiten.

Alcuni scritti di G. de Spuches, 1881, S. 309. Grabschrift des Hermas. – Ebendort S. 263. Grabschrift der Cassia Venusta, die von ihren Eltern bestattet wird (aus den Epigrafi inedite herübergenommen).

Megara Hyblaea.

Notizie degli scavi 1880 S. 39; Furtwängler, Arch. Zeit. XL S. 325. Auf einem Säulenkapitäl: *Καλ*(*λ*)*ιστέος εἰμί* (das T ist in den Notizie undeutlich und fehlt bei Furtwängler). Nach neuerdings mir zugehenden Abklatschen sieht die Inschrift etwa so aus: ΚΑΛΙΣ'ΕΟΣ:ΕΙΜΙ; zwischen Σ und Ε scheint also nur ein missrathener Strich zu stehen.

Tituli locorum in Sicilia incertorum.

Fick, Götting. gel. Anz. 1883 S. 127 f, zu I. G. A. 519. 520. Fick liest die Buchstaben *Πεδιοι: Πεδίῳ* von *Πεδίος*, was er als die Verkürzung des Namens eines sicilischen Heros Pediakrates auffasst. Diese gefällige Deutung erklärt in befriedigender Weise die Aehnlichkeit der beiden Weihinschriften.

Melita.

Caruana, Report on the phoenician and roman antiquities in the group of the islands of Malta, 1882. Drei der hier mitgetheilten Inschriften finden sich bereits im C. I. G.: S. 126 n. I = C. I. G. 5752, S. 128 n. II = C. I. G. 5753, S. 129 n. IV 23 = C. I. G. 5756. Eine vierte, welche zuerst in der Civiltà Cattolica, 17. Sept. 1881, edirt sein soll,

giebt Caruana (S. 146 n. XIX) nur in Garrucci's lateinischer Uebersetzung; Syrion weiht hier etwas für die Wohlfahrt des Antoninus Pius.

Lipara.

Alcuni scritti di G. de Spuches, 1881, S. 246 (entnommen aus: Epigrafi inediti). Diese jetzt in Palermo befindliche Grabschrift des Glaphyros steht auch schon bei Kaibel, Epigr. gr. 640. V. 3 Spuches: **ΕΞΕΤΙ**.

Calaris.

Crespi, Ephemeris epigraphica IV 1881 S. 484 ff. Crespi giebt die Inschriften vom Grabmal der Pomptilla, bekannte in genaueren Abschriften und neue. S. 490, zu Kaibel, Ep. gr. 547 a. V. 8 [*ψυχ*]*ήν*, V. 11 *οἴην*. — S. 491, zu Kaibel 547 b. V. 1 *νήματ*[*α τὰ πρὶ*]*ν ἄτενκτα*, V. 2 [*τ*]*αῖς ἰδίαις εὐχαῖς πάντ'*- -, V. 3 *Πώμπτιλλα π*[*ολυθρύλητον ἄ*]*κου*[*σ*]*μ*[*α*], V. 4 [*πνεῦμ' ἀπ*]*έλυ*[*σε*] *μόνη*. — Von den bisher unedirten Epigrammen sind zwei (S. 492) nur in sehr geringen Resten erhalten; ein aus fünf Distichen bestehendes (S. 493) liegt zwar etwas vollständiger vor, bietet aber doch der Restitution Schwierigkeiten; die Beseitigung derselben für die am schlimmsten mitgenommenen ersten beiden Disticha hat mit Scharfsinn und Glück Leo (Hermes XVII S. 493 ff.) versucht. Pomptilla wird in diesem Epigramm mit mehreren liebenden Frauen der Vorzeit verglichen. — S. 494. Ein Distichon wendet sich an den Wanderer: *Πωμπ*[*τίλλης ὅ*]*δε νη*[*ό*]*ς, ὁδοιπόρε, κτλ.*

XXXIII Italia.

Noch nicht zugänglich war mir: Lenormant, Inscriptions grecques copiées dans l'Italie méridionale, Bull. épigr. de la Gaule III n. I p. 39 – 44.

Rhegium.

Stornaiuolo, Bull. dell' instit. 1878 S. 126, und derselbe, Gli studi in Italia, periodico didattico scientifico e letterario, anno II, vol. I, fasc. V, Maggio 1879, S. 529. Bronzeplatte; die Rheginer verleihen dem Prätor Cn. Aufidius T. f. Kranz und Proxenie. Der Dialekt dieses Beschlusses (*ἁλίασμα*) ist dorisch, der Gebrauch des *ι* mutum schwankend. Die Eponymen sind ein Prytanis und ein Prostates des Rathes; zwischen ihren Namen und der Datirung durch den Monat *Ἵππιος* die Buchstaben **ΧΙΩ**. Beachtenswerth auch die Formel: *ἔδοξε τᾷ ἁλίᾳ καθάπερ τᾷ ἐσκλήτῳ καὶ τᾷ βουλᾷ*.

Stornaiuolo, Bull. dell' inst. 1878 S. 127 und Gli studi in Italia a. a. O. S. 547. Das Volk ehrt den Andron; zum Zusatze *θεοῖς πᾶσι* vgl. *θεοῖς* C. I. G. 5761.

Petilia.

Comparetti, Journal of hellenic studies III 1 S. 111 ff. mit Facsimile, zu C. I. G. 5772 = Kaibel 1037. Die Inschrift ist jetzt im britischen Museum; es ergeben sich folgende Lesungen: Z. 1 *εὑρήσσεις* und *κρήνην*, Z. 6 *παῖς εἰμι*, Z. 7 *αὐτὰρ ἐμοί*, Z. 8 *αὔη*, Z. 10 *δώσουσι*, Kaibel's Ergänzung ist hier wahrscheinlicher als die von Franz; am rechten Rande noch die bisher übersehene Zeile — — *σκότος ἀμφικαλύψας*. Comparetti erklärt unter Vergleichung mit andern ähnlichen Inschriften (s. u. Sybaris) diese nicht für ein Orakel, sondern gewiss richtig für ein Bruchstück orphischer Mystik. — Dass, wie Gomperz (Zeitschr. f. österr. Gymn. 1878 S. 440) anmerkt, die sieben ersten Verse als Akrostichon die Worte *ἑπτ' ἔπεα* ergeben, falls man $\psi = \pi$ nimmt, wird nur Zufall sein.

Sybaris.

Comparetti, Notizie degli scavi 1879 S. 157, 1880 S. 155, Journal of hellenic studies III 1 S. 114 ff. Vier aus Gräbern stammende Goldplättchen enthalten Stücke orphischer Weisheit. In dem einen, welches beginnt: *ἀλλ' ὁπόταν ψυχὴ προλίπῃ φάος ἀελίοιο*, wird der Todte beglückwünscht: *ἔριφος ἐς γάλα ἔπετες* u. dgl.; in den andern drei, welche eine Anzahl von Versen unter einander gemein haben, redet die Seele die Unterweltsgötter an: *ἔρχομαι ἐκ καθαρῶν* (d. i. aus den orphischen Mysten) *καθαρά, χθονίων βασίλεια, Εὐκλῆς Εὐβουλεύς τε κτλ.*

Metapontum.

Fiorelli, Notizie degli scavi di antichità, Marzo 1882 S. 119; Robert und Röhl, Philol. Wochenschrift 27. Mai 1882 S. 668 Anm.; Comparetti, Rivista di filologia XI Juli August 1882; Barnabei, Bullett. dell' inst. 1882 S. 102; Hiller, Neue Jahrbücher Bd. 127 S. 144; die Abbildung ist aus den Notizie wiederholt in den Imagines inscr. graec. antiq. S. 37. Pyramide von Thon, gefunden in S. Mauro Forte, von Metapont landeinwärts; sie trägt in archaïschem Alphabet die achäische Inschrift: *χαῖρε, ϝάναξ Ἡρακλες, ὅ (= ὅτι) τοι κεραμεύς μ' ἀνέθηκε· δὸς δέ ϝ' ἰν ἀνθρώποις δόξαν ἔχειν ἀγαθ(ά)ν. Νικόμαχός μ' ἐπόει.* Ueber die Schreibung H*ρακλες* s. oben Chios. Jetzt in Neapel.

Tarentum.

Notizie degli scavi 1880 S. 34. Zwei Bleitäfelchen mit Personennamen in dorischem Dialekte; der Spiritus asper ist geschrieben: ⊢.

Notizie degli scavi 1881 S. 436. Fragmentirte Basis: *Ἀγαθ-* | *ξεν-*.

Treu, Archäol. Zeit. XL S. 280. Form zur Vorderseite einer stehenden weiblichen Gewandstatuette mit der in den nassen Thon eingeschriebenen Fabrikantenmarke *Νίκωνος*. Jetzt in Berlin.

Neapolis.

Beloch, Bullett. dell' inst. 1877 S. 109. Eine neue Abschrift von C. I. G. 5806 verbessert nicht nur die Lesung des bisher bekannten Theiles der Inschrift (so waren vor *καὶ τῇ ἑξῆς* die Worte *κοινὸν Ἀσίας ἐν Ζμύρνῃ ἀγενείων παγκράτιον* ausgelassen), sondern verlängert auch die Aufzählung der Siege um ein beträchtliches Stück.

Notizie degli scavi 1878 S. 348. Vier Disticha; der Todte rühmt seinen Patron Kosmos, der ihn bestattet hat. V. 5 lies: *καὶ βρέφος ὡς ἤμην ἐπόθει βρέφος αὐτὸς ὑ[πάρχων]*.

Puteoli.

Hülsen, Archäol. Zeit. XXXIX S. 309 ff. Bleitafel; auf die Anrufung, *Σαβαώθ, ἅγιον ὄνομα Ἰάω, Ἤλ, Μιχαήλ, Νεφθώ*, folgt die Verwünschung des *Γάϊος Στάλκιος Λειβεράριος*, welche durch die häufig wiederholte Formel *γένοιτο ἐχθρὸς* (*ἐκθρός, ἐκτρός*) *τοῦ δεῖνος* ausgedrückt wird.

Chalkidische Colonien.

Fick, Götting. gel. Anz. 1883 S. 128, zu I. G. A. 526. Fick fasst die Zeichen am Ende der Inschrift als *ιζ* und zieht die Hesychiusglosse *ἰζίνες· πρόχοοι λέβητες τρίποδες* heran. Auf Sicherheit wird diese Deutung freilich keinen Anspruch machen können; für unzulässig muss aber auf einer chalkidischen Inschrift die andere von Fick offen gelassene Interpretation der beiden fraglichen Zeichen als *ιβ* und der daran anknüpfende Ergänzungsvorschlag erachtet werden.

Pompeji.

Notizie degli scavi di antichità, 1879 S. 44; De Witte, Gaz. archéol. 1879 S. 216; Mau, Bullett. dell' inst. 1881 S. 30. Graffito; ein Verzeichniss der Wochentage, mit eigenthümlichem Anfangspunkte: *θεῶν ἡμέρας· Κρόνου, Ἡλίου, Σελήνης, Ἄρεως, Ἑρμοῦ, Διός, Ἀφροδείτης.*

Zu Kaibel, Epigr. gr. 1138, siehe oben XXVIII Media et Persis.

Capreae.

Beloch, Bullett. dell' inst. 1877 S. 50, zu C. I. G. 5871. Eine neue Abschrift ist nach links hin in jeder Zeile um einen Buchstaben vollständiger, Z. 2 *-λούϊος*; *απε* ergänzt Beloch zu *Ἀπε[λλῆς]*. — Ebendort. *[Κό]ρινθος Τροπιανὸς [ἀ]γορανομήσας.*

Fundi.

Kaibel, Rhein. Mus. XXXIV S. 191, zu C. I. G. 6431 und add. Bei angemessener Ergänzung stellt sich die Inschrift als aus zwei Trimetern bestehend heraus.

Ostia.

Kaibel, Rhein. Mus. XXXIV S. 190. Grabschrift des Herodianos in zwei Hexametern, beginnend: *παιδείην ἤσκησα.* — Ebendort S. 195. Grabschrift eines Kindes des T. Flavius Origenes, in zwei Distichen; der erste Hexameter ist durch Einfügung des Eigennamens unförmlich geworden.

Tusculum.

Gomperz, Zeitschrift f. österr. Gymn. 1878 S. 437, zu Kaibel, Epigr. gr. n. 633. Gomperz hält, und wahrscheinlich mit Recht, *δύσφορος* für ein Appellativ, nicht mit Kaibel für einen Eigennamen.

Roma.

Sarti, Frammenti postumi S. 127 ff. Anordnungen für eine *ἱερὰ ξυστικὴ περιπολιστικὴ οἰκουμενικὴ σύνοδος*; der Redende, dessen Name am Anfang verloren ist, ist Sohn des *Κλ. Ἀπολλώνιος ὁ καὶ Εὐδόξιος*, Bruder des *Κλ. Ἀπολλώνιος ὁ καὶ Εὐδόξιος* und des *Κλ. Ῥοῦφος ὁ καὶ Ψαφάριος*. Die Zeit ergiebt sich aus der Erwähnung des dritten Konsulates des T. Fl. Val. Constantinus (313 n. Chr.).

Sarti, Frammenti postumi S. 141; Kaibel, Deutsche Litt.-Zeit. 4. März 1882. Ehreninschrift (oder Grabschrift) für Hieron einen *πολύχους ἰητρός* (ob nicht vielmehr *πολύ[ν]ους*?), in einem Distichon.

Kaibel, Rhein. Mus. XXXIV S. 199 n. 871 a. *Βάσσον Φαυστίνης ἐσορᾷς σπένδοντα Λυαίῳ.*

Kaibel, Rhein. Mus. XXXIV S. 200 n. 883 b. Versanfänge eines dreizeiligen Epigrammes, V. 1 *Νέστορος ε --*, nach Kaibel's Ergänzung Ehreninschrift für einen Arzt.

Derselbe, Epigr. gr. n. 918. *Μαρκιανοῦ στίλβει τύπος Ἑλλάδος ἀνθυπάτοιο.*

Hübner, Archäol. Zeit. XXXVIII S. 20 ff. Doppelbüste des Sokrates und Seneca, im Berliner Museum, mit den Namen *Σωκράτης* und Seneca.

Sarti, Frammenti postumi S. 136, zu C. I. G. 5894. Sarti ergänzt nach Massgabe einer Münze: *[Μ. Μοικί]ῳ Λευκίου υἱῷ κτλ.*

Derselbe, Ebendort S. 136, zu C. I. G. 5895. Geringe Varianten: V. 5 a. A. *καιδια*, V. 6 a. E. *ταυ*, V. 9 *ενλε*.

Jordan, Ephem. epigr. III S. 280 (vgl. schon Pellegrini, Bull. dell' inst. 1871 S. 131, und Lanciani, Bull. dell' inst. 1871 S. 243). Fragmentirte Ehreninschrift für Septimius Severus.

Notizie degli scavi 1879 S. 113. Den Kaiser M. Antonius Gordianus ehrt die *Γορδιανὴ Σευηρι[ανὴ] Ἀντωνεινιανὴ Ἀδριαν[ὴ πρώ]τη καὶ*

καλλίστη μ[ητρόπολις Ἰ]σαυρί[ας]. — Ebendort S. 114. Fragment einer Ehreninschrift: *θεὸν Σεού[ηρον]* — *Εὐσεβ.*

Herwerden, Mnemosyne X S. 394, zu Kaibel, Ep. gr. 802. Herwerden ergänzt V. 5 *[ἐγγενέ]εσσι.*

Derselbe, ebendort S. 397, zu Kaibel, Ep. gr. 1076. Herwerden liest *τόδ' ἔτευξαν* (wie Franz).

Notizie degli scavi 1877 S. 10. Fragment einer Weihinschrift; Z. 3 *εὐχ[ήν]*. In Z. 1 glaube ich *[Ἁ]ρφοχ[ράτει]* zu erkennen, vgl. Bull. de corr. hell. VI S. 316.

Sarti, Frammenti postumi S. 135, zu C. I. G. 5883 (vgl. Addenda). Sarti ergänzt: *[ἐκ χρησμ]ῳδί[ας τὸν] Πᾶνα ἀ[νέθηκ]εν.*

Notizie degli scavi 1879 S. 332. Der Hierodule C. Avidius Trophimianus weiht etwas dem Zeus Helios Sarapis für das Wohl des Kaisers M. Aurelius Antoninus.

Kaibel, Rhein. Mus. XXXIV S. 188 n. 549 a. Grabschrift einer Alexandrinerin in vier Distichen; die Versenden fehlen.

Derselbe, ebendort n. 555 a. Grabschrift in zwei Distichen; nur die Versenden sind erhalten: V. 1 *[σ]ῶμα θανόντος*, V. 2 *δάμασαν κτλ.*

Derselbe, Epigr. gr. 562. Grabschrift einer Gattin, in fünf Distichen, beginnend: *αἰαῖ συνλέκτροιο σαόφρονος κτλ.*; das Epigramm enthält keine Namen.

Derselbe, Rhein. Mus. XXXIV S. 189 n. 569 a, und Sarti, Frammenti postumi S. 140. Grabschrift des Paris, der von seinen Altersgenossen bestattet wird; zwei Disticha.

Gomperz, Zeitschr. f. österr. Gymn. 1878 S. 437, zu Kaibel, Epigr. gr. n. 572. V. 4 *τῆσδ' ἦν.*

Kaibel, Rhein. Mus. XXXIV S. 189 n. 576 a. Grabschrift der im Alter von elf Monaten verstorbenen Eunoe. Die metrische Unordnung der letzten Zeilen scheint durch rohe Benutzung (Erweiterung oder Kürzung) einer Vorlage entstanden.

Sarti, Frammenti postumi S. 137, zu Kaibel, Epigr. gr. n. 602. Sarti bezeugt gleichfalls die Lesung *πάτρας*.

Kaibel, Rhein. Mus. XXXIV S. 190 n. 605 a. Grabschrift des Tyrannos, eines *κωμῳδός*, in einem Distichon; wunderlich ist darin: *τήνδε Πάρον* »diese« (nicht parische) »Marmorplatte«. (Aus einer italienischen Publikation von Brizio.)

Derselbe, ebendort S. 190, zu Epigr. gr. n. 611. Die dort fehlenden vier Verse werden aus handschriftlicher Ueberlieferung hinzugefügt.

Herwerden, Mnemosyne X S. 399, zu Kaibel, Epigr. gr. n. 616. In V. 6 fasst Herwerden ἑξαμέτροισιν statt ἑξαμέτροις als Versehen des Steinmetzen.

Kaibel, Rhein. Mus. XXXIV S. 190 n. 618b. Grabschrift des Plotianos; nur drei Versanfänge sind erhalten.

Sarti, Frammenti postumi S. 139, zu Kaibel, Epigr. gr. 625. Sarti bezeugt, dass V. 3 auf dem Steine ursprünglich ἑπτάκι stand und dann ausgekratzt ist. — Herwerden, Mnemosyne X S. 392, hält ἔλαεν für einen Fehler statt ἔλασεν.

Kaibel, Epigr. gr. n. 631. Grabschrift der Glykera, welche ihr Gatte Galakteinos bestattet; ein Distichon.

Derselbe, ebendort n. 632. Grabschrift des Traianus; ein Hexameter.

Derselbe, Rhein. Mus. XXXIV S. 191 n. 635a. Τέντις ἔτευξεν ἄριστον ἀδέλφιον εἰκόνι σεμνῇ; aus einer Handschrift ohne Fundangabe.

Derselbe, ebendort n. 639a. Grabschrift des Musaios aus Tarsos; ein Distichon.

Derselbe, ebendort n. 640a. Grabschrift des Barbarianos, des Sohnes des Pontianus, aus Amastris; ein Distichon. (Aus dem Bullett. arch. com. VI 110; siehe auch Notizie degli scavi 1878 S. 165).

Notizie degli scavi 1879 S. 206; Kaibel, Rhein. Mus. XXXIV S. 192 n. 645a. Dionysios hat εἰκόνες seiner verstorbenen Verwandten aufstellen lassen; vier Hexameter.

Kaibel, Rhein. Mus. XXXIV S. 192 n. 655a. Versenden von fünf Hexametern und drei Pentametern; V. 1 καὶ ὠμαδίοισι χο[ροῖσιν]; von Eigennamen begegnen [Ἐ]παφρόδειτος und Πανθήα. (Aus einer älteren Publikation von Visconti).

Derselbe, ebendort n. 658a. Grabschrift in zwei Hexametern, beginnend: γῆν ὑπὸ τήν[δ]ε [Ἰτ]αλ[ή]ν ἐτάφ[ην], ohne Eigennamen.

Derselbe, Epigr. gr. n. 663. Drei Disticha und vorher Reste zweier; einen im Leierspiel und Ringkampf tüchtigen Jüngling betrauern die Genossen. — Herwerden, Mnemosyne X S. 392, fand für V. 4 die richtige Lesung: εἵνεκ' ἐνηείας.

Derselbe, Rhein. Mus. XXXIV S. 193 n. 663a. Hamillos (?) bestattet den Pankarpos; zwei Hexameter.

Derselbe, ebendort n. 663b. Grabschrift des Diophantes, beginnend: μοιρ[ά]ων ὀλο[ο]ῖς ὑπὸ ν[ή]μασιν; Reste von zwei Distichen.

Derselbe, ebendort n. 665a. Den neunzehnjährigen Soter bestattet sein Vater; zwei Hexameter. Aus sehr später Zeit.

Herwerden, Mnemosyne X S. 392, zu Kaibel, Epigr. gr. n. 667. Herwerden bessert V. 3 *πόσων δ' ἔθνησκες ὢν ἐτῶν.*

Ellis, Hermes XIV S. 259, zu Kaibel, Epigr. gr. n. 681. V. 4 *πλησαμένη δ' ἔτεα.*

Kaibel, Rhein. Mus. XXXIV S. 193 n. 68[0] a. Grabschrift der Panthia, die ihr Gatte begräbt; zwei Trimeter.

Derselbe, Epigr. gr. n. 688. Den Spendophoros bestatten die *κλυτοὶ τροφῆες*; ein Distichon.

Derselbe, Epigr. gr. add. 688 a. Grabschrift eines Mädchens; es sind nur die Versausgänge von vier Distichen erhalten; V. 3 *ἐν Αὐσονίδεσσι κόραισιν.* (Aus einer Publikation von Brizio).

Sarti, Frammenti postumi S. 139, zu Kaibel, Epigr. gr. n. 689. Sarti's Abschrift erweist sich für die Herstellung des Textes sehr nützlich; so lässt sich V. 2 jetzt ergänzen: *οὔνομά μοι Κάλλι[στ]ος, [ἔ]χω δὲ γένος Συρίηθεν*, und V. 5 lautet nun: *μικροτάτου μύστης ἀλλ' ἀκέραιος ἔτι.* Hier hatte übrigens das Wort *μύστης* schon Gomperz, Zeitschr. für österr. Gymn. 1878 S. 438, glücklich gefunden. — In V. 8 vermuthet Herwerden, Mnemosyne X S. 392, [*στῆ*]*σεν* oder [*π*]*οῖσεν*; die letztere Ergänzung wird sowohl durch die bisherige als auch durch die Sarti'sche Lesung (- *οισεν θρέψασα*) bestätigt.

Ellis, Hermes XIV S. 259, zu Kaibel, Epigr. gr. n. 691. V. 6 [*γνῶθ'*] oder [*γνῶ*]*τ' ἀγωνίας.*

Kaibel, Epigr. gr. n. 693. Grabschrift des achtjährigen Kallikrates, in einem Distichon; ferner eine prosaïsche Grabschrift der fünfjährigen Ballia Narkissiane, welche von ihren Eltern bestattet wird.

Kaibel, Epigr. gr. add. 697 a. Grabschrift des Knaben Menes in zwei Hexametern und einem Pentameter; *χρωσσός*, Graburne, eine nicht häufige Bezeichnung. (Aus einer Publikation von Brizio).

Derselbe, Rhein. Mus. XXXIV S. 194 n. 698 a. Ein Kind wird von seiner Mutter Tyche bestattet; vier Hexameter und ein Pentameter. (Aus einer Publikation von Visconti).

Derselbe, Rhein. Mus. XXXIV S. 194 n. 698 b. Grabschrift des Knaben Eros; ein Hexameter und zwei Pentameter. (Aus Visconti's Publikation).

Ellis, Hermes XIV S. 259, zu Kaibel, Epigr. gr. 699. Ellis vermuthet V. 2: *τέτρατον ἐς λυκάβαντ'* (?); eine glaublichere Erklärung des metrischen Fehlers giebt Kaibel.

Kaibel, Rhein. Mus. XXXIV S. 195 n. 699 a. Grabschrift des Knaben Hieronymos; doch wird die Deutung dieses Wortes als Name des Todten bezweifelt; fünf Hexameter und zwei Pentameter.

Ellis, Hermes XIV S. 259, zu Kaibel, Epigr. gr. n. 701. Ellis meint, es sei am Ende von V. 1 ἐμεῖο weggefallen. Indess einer solchen Annahme, welche im Gegentheil das Verständniss der Inschrift erschweren würde, bedarf es nicht; denn μνησθείης ist passivisch zu verstehen, wie μνησθῇ in den häufigen Inschriften von Reisenden.

Kaibel, Rhein. Mus. XXXIV S. 195 n. 710 a. Reste von zwei Versen; V. 1 ζω]ῆς [π]ύματον δρόμον ἔ[σχεν].

Herwerden, Mnemosyne X S. 393, zu Kaibel, Epigr. gr. n. 707. Herwerden ergänzt Z. 1: Πρα[ξαγόρου μὲν πατρὸς ἔφυν].

Notizie degli scavi 1879 S. 39. Geringes Fragment einer metrischen Grabschrift; Z. 1 Πριάμου, Z. 2 ὤλετο.

Kaibel, Rhein. Mus. XXXIV S. 195 f. n. 722 a. Die Nymphidia bestatten ihr Zwillingsbruder Protoktetos und andere Angehörige; ein Distichon. Die Form γνώσσει fasst Kaibel als Futur von γιγνώσκω; ich glaube eher, dass eine ungenaue Schreibung für κνώσσει vorliegt. Νύμφη st. Νύμφη scheint Druckfehler. — Die Inschrift findet sich auch bei Sarti, Frammenti postumi S. 141.

Derselbe, Epigr. gr. S. 531 add. 772 a (die letztere Zahl enthält einen Druckfehler). Den Sekkios Trophimos aus Side bestattet seine Gattin Julia Crispina. Poëtische Prosa. (Aus einer Publikation von Brizio).

Derselbe, Rhein. Mus. XXXIV S. 213 n. 1101 a. Zwei Versanfänge: τὸν ποσὶν ὀρχηθμοῖο ν - - und δέρκεο τὸν Βάκχο -, deren Deutung nicht völlig sicher gelingt. (Aus einer Publikation von Marangoni).

Sarti, Frammenti postumi S. 137, zu Kaibel, Epigr. gr. 1107. Die Inschrift erweist sich als sepulcral durch die Präscripte, die Sarti aus einer Handschrift mittheilt: Ἀξίᾳ μητρὶ ἀειμνήστῳ κτλ.

Derselbe, Frammenti postumi S. 140. Grabschrift des Publius Macedo (wohl nicht Ethnikon), welchen seine Gattin Marcia bestattet. Zwei Hexameter, der zweite zuletzt unprosodisch.

Derselbe, Frammenti postumi S. 140. Eutyches wird von seinem Bruder Eutychides bestattet; ein Distichon.

Notizie degli scavi 1877 S. 9. Fragment; Z. 1 -ομώνιος, Z. 2 [Π]ρωτάρχου, Z. 3 σοφὸς π[ε]ρὶ π . . . ιητ (ob π[ο]ιητικήν oder π[ο]ιητάων?).

Notizie degli scavi 1877 S. 314. L. Atilius Artemas und Claudia Apphias bestatten den Freund Titus Flavius Trophimas.

Notizie degli scavi 1879 S. 115. Gorgonis bestattet den Pflegevater Baccheios.

Notizie degli scavi 1879 S. 143. -μα σώφρων καὶ γλυκὺς ἐν πᾶσιν ἀνευρε[θείς, | ἀμ]ερίμνει, πάντων γὰρ βροτῶν ὁδὸς α[ὕτη κοινή].

Notizie degli scavi 1881 S. 106. Grabschriften der Berylla und der Markiane. S. 108 Fragment: -*διος τῇ ἰδίᾳ συνβί*[*ῳ*].

Sarti, Frammenti postumi S. 137, bemerkt zu C. I. G. 6330 aus einer Handschrift: Axani repertum. (Ob Anxanum?)

Derselbe, Frammenti postumi S. 137, giebt zu C. I. G. 6564 aus einer Handschrift die Lesung *τετραετεῖ καλομάλλῳ*.

Derselbe, Frammenti postumi S. 137 f., zu C. I. G. 6604. V. 6. 7 aus einer Handschrift: *καθη*[*γ*]*ητῇ*.

Derselbe, Frammenti postumi S. 142. Margarites, *πάλος πρῶτος ἀσσεδαρίων*, bestattet seine Freigelassene Atalante.

Stevenson, Annali dell' inst. arch. 1877 S. 360. Fragment einer bilinguen Grab- oder Ehreninschrift für eine Frau, nach Rossi für eine Vestalin. V. 1 -*ντίαν Πρεῖσκαν*.

Notizie degli scavi 1879 S. 114. *Ἑρμόφιλος, Κόσμος*; vielleicht nur Gekritzel.

Dilthey, Epigrammata graeca in muris picta, Götting. Lektionskat. 1878/79, zu Kaibel, Epigr. gr. n. 1111. Dilthey giebt eine Lithographie nach Rivista di filologia III fasc. X; seiner Ansicht zufolge dichtete Kallimachos: V. 2 *τὴν προπέτειαν ἔα*, lass das von dir gebrauchte Scheltwort: »Frechheit«, V. 4 *εἶα· τὴν προπέτειαν ὅρα* nun sieh die »Frechheit«, V. 6 *τὴν φιαρήν*. Dieser Grundtext sei in den verschiedenen Ueberlieferungen mannigfaltig verderbt.

Barnabei, Academy, June 10. 1882 S. 423. Barnabei berichtet über einen Vortrag von Gatti, betreffend das Marmorfragment eines Schildes mit Kampfscenen, der Inschrift *ἀσπὶς Ἀχιλλῆος Θεοδώριος καθ' Ὅμηρον* und 75 Versen aus dem achtzehnten Buche der Ilias.

Kaibel, Epigr. gr. n. 1121. Acht Versanfänge von einem Zahlenräthsel, beginnend: *πατρίς*.

Glöckchen mit Inschriften, als Amulete dienend. Notizie degli scavi 1881 S. 108; Arch. Zeit. XXXIX S. 317. 1 *Εὔπλοι*(*α*) und *εὐτύχι*; 2 *πρέπι σοι* und *νίκα*. — Bruzza, Nuovi campanelli inscritti, in: Commentat. in hon. Mommseni S. 555 f. 1 *Εὐτυχὴς ὁ φορῶν* (schon früher von Bocchi edirt); 2 *Εἰσαπέων Νεόφυτ. νείκα* (von Bruzza vorher edirt im Bull. dell' inst. 1877 S. 84); 3 *Εἰσαπέων Προτογένη νίκα* (bereits von Brunati und Garrucci edirt). Die Namen in den beiden letzten Inschriften fasst der Herausgeber als Pferdenamen.

Veji.

Mommsen, Bull. dell' inst. 1882 S. 91; Bréal, Mélanges d'archéologie et d'histoire II S. 203 (die Abbildung ist wiederholt in den Ima-

gines inscr. gr. ant. S. 9). Ein in Formello bei Veji gefundenes Gefäss zeigt in zwiefacher Wiederholung ein chalkidisches Alphabet im wesentlichen von der Art wie die beiden bisher bekannten. Das Theta hat das Kreuz; das My ist fünfstrichig, das Ny dreistrichig, das Zade vierstrichig; zwischen Zade und Rho findet sich das Koppa.

Florentia.

Sarti, Frammenti postumi S. 136, zu C. I. G. 5945. Z. 2 *Αὐρ. Ῥούφ(ου) ἀνθυ(πάτου)*; »monumentum valde suspectum«.

Bormann und Henzen, Ephem. epigr. IV S. 301. Metrische Grabschrift der Alexandria, = C. I. G. 6202, Kaibel, Epigr. gr. 586.

Michaëlis, Archäol. Zeit. XXXVIII S. 15 ff. Die jetzt auf der Basis der mediceïschen Venus befindliche Inschrift, C. I. G. 6157, ist nur eine ungenaue Copie der aus irgend einem Grunde entfernten älteren Inschrift, welche aus einem im Jahre 1687 angefertigten Bronzeabguss und aus Abschriften bekannt ist: *Κλεομένης Ἀπολλοδώρου Ἀθηναῖος ἐποίει.* Doch auch die Echtheit dieser ist höchst verdächtig.

Fulginia.

Kaibel, Rhein. Mus. XXXIV S. 191 n. 643 a; Alcuni scritti di G. de Spuches S. 308. Grabschrift der Kreterin Lyka, die um ihres Gatten willen die Heimat verlassen hat; in den auf das Distichon folgenden Worten glaube ich einen Pentameter zu erkennen, der den Gedanken des ersten Verses in pointirter Form wiederholt: *[ο]ἰκε[ίη]ν ὥ[ς] εἷμα ἄνδρα [π]αρ' ἐγδ[υ]όμην*, an der Seite ihres Mannes hat sie sich wie des Kleides so des Vaterlandes entäussert.

Sena Gallica.

Gomperz, Zeitschr. für österr. Gymn. 1878 S. 437, zu Kaibel, Epigr. gr. n. 615. Zu V. 6 ist hinzuzudenken: *οὔ μοι φροντίς*; V. 7 *κύτος κόσμοιο* = Umfang der Welt; den Gedanken an einen Pythagoreer verwirft Gomperz.

Urbinum.

Arnoldt, Neue Jahrbücher Bd. 121 S. 736, zu Kaibel, Epigr. gr. n. 587. Arnoldt schlägt in V. 7 vor: *οὐ [τ'] ἐγενήθην*, mit Beziehung auf den ausserhalb des Epigrammes vorauszusetzenden Namen des Vaters.

Kaibel, Epigr. gr. add. n. 646 a. Aufschrift eines Grabmals in sechs Hexametern; doch fehlt der Anfang des Epigramms; das Ende bildet eine Aufforderung zum Lebensgenusse (*σπατάλησον*). Unterschrift: M. Septimius Diocles fecit sibi etc.

Parma.

Kaibel, Rhein. Mus. XXXIV S. 194 n. 687 a. Fragment: - *πᾶσιν ἐμοῖσι λιποῦσα γόον* [*κ(αὶ)*] *αἰώνιον ἄλγος.*

Gomperz, Zeitschrift für österr. Gymn. 1878 S. 438, zu Kaibel, Epigr. gr. n. 724. Gomperz ergänzt: *κεῖμαι πᾶσι φίλ*[*οις ἐχθρὰς ὀδύνας κατα*]*λείψας ἐν κλειτῇ* [*Ῥώμῃ* oder *δὲ πόλει τοῖς Πρ*]*ασίνοις ἀρέσας* — [*λαβὼν*] *θαλερὸν στέφος Ἡρακλῆο*[*ς*].

Hadria.

Sarti, Frammenti postumi S. 138, zu C. I. G. 6749. Sarti bessert zweifellos richtig: *ὁ φο*[*ρ*]*ῶν*; vgl. auch R. Schöne, Le antichità del museo Bocchi di Adria S. 165.

Tarvisium.

Kaibel, Epigr. gr. praef. n. 942 a. Ein Distichon; den Faustkämpfer Klaudianos ehren die *λεντιάριοι*, nach Kaibel's Deutung: qui velorum in amphitheatro curam agebant, doch vgl. Boeckh zu C. I. G. n. 275. Gefunden in der Provinz Treviso. (Aus einer Publikation Veludo's).

Concordia.

Die Grabschriften von Syrern, welche auf Grund der im Bull. dell' inst. erfolgten Publikation bereits in den Jahresberichten 1874/75 S. 310 und 1876/77 S. 93 f. angezeigt sind, finden sich auch in den Notizie degli scavi 1877 S. 24 ff.

Aquileia.

Herwerden, Mnemosyne X S. 399, zu Kaibel, Epigr. gr. n. 609 Herwerden conjicirt V. 7 *βί*[*ῳ*].

Röhl, Neue Jahrbücher Bd. 123 S. 752, zu Kaibel, Epigr. gr. n. 706. Ich fasse *κύδωνος* nicht als Personennamen, sondern als Appellativ; also *κύδωνος πλησίον* »einem kydonischen Apfel nahekommend«.

Tergeste.

Archäol.-epigr. Mittheil. aus Oesterreich 1878 S. 169. Grabschrift der Pol(l)a Orkebia (? ob Hortensia?). Jetzt in Triest; Fundort nicht angegeben.

Mamma im Val Lagarina.

Archäol.-epigr. Mittheil. aus Oesterreich 1878 S. 193. Relief mit der Unterschrift: *Εἰσ*[*ις*] *Τύχη Ἔρως*; jetzt in Roveredo.

Rapallo bei Genua.

Sanguineti, Atti della società Ligure di storia patria, XI S. 299 n. 2. Grabstein des Töpfers Manes und seines Weibes Europa (die Inschrift steht minder genau schon in: Atti della soc. Lig. III S. 751).

XXXIV Galliae.

Massilia.

Ch. Robert, Bulletin de la société des antiquaires de France 1877 S. 113; Revue épigraphique du midi de la France, n. 4, Sept.—Oct. 1878 S. 49. T. Pompeius Apollonides bestattet den *καθηγητὴς* T. Flavius Nicostratus.

Revue épigraphique du midi de la France, n. 20. Sept.—Oct. 1882 S. 317. Grabschrift des Zosimos.

Revue arch. XL S. 228. Eine in Thédenat's Besitz befindliche, zuerst von Caylus (Recueil d'antiquités, t. VI S. 130) herausgegebene Inschrift, *Μασσι φοχασυα· αυτ*, ist — wie übrigens auch Franz C. I. G. 6766 ausführt — unecht.

Arelate.

Jules de Laurière, Bull. de la soc. des ant. de France 1879 S. 87. Okulistenstempel: 1 *Κόσμου αὐθήμερον*, also ein sofort wirkendes Mittel, 2 *Κόσμου μήλινον*, 3 *Κόσμου --μάτιον*.

Alleins (bei Arles).

Lafaye, Bull. épigr. de la Gaule II S. 217. Keltische Grabschrift: *Κογγεννολιτανος Καρθιλιτανιος*.

Glanum (St. Remy).

Revue épigraphique du midi de la France, 1878 n. 1 S. 1. Keltische Grabschriften: 1 *Βιμυμος Λιτουμαρεος*, 2 *Οὐριτταχος Ἠλουσκονιος*.

Apta Julia.

Revue épigraphique du midi de la France 1882 n. 21 S. 333. Defekte keltische Inschrift: *Ἐ - υελλιονιτους* | *- - ναρνος* | *- - αδε - -*.

Avenio.

Héron de Villefosse, Bull. de la soc. des ant. de France 1879 S. 128. Altärchen, gef. in Saint-Saturnin d'Apt, jetzt in Avignon, mit der keltischen Inschrift: *ουαλιχιο* | *ονερεστ* | *αιουνιαι*.

Gargas in Vaucluse.

Mowat, Bull. de la soc. des ant. de France 1880 S. 245 und Comptes rendus de l'acad. des inscr. et b.-l. 1880 S. 259. Keltische Grabschrift, Copie von Vallentin: *εσχετγαιβλαοουιχουνιαι*; Mowat bessert *Ἐσχε*[*γ*]*γαι Β*[*αλ*]*οουιχουνιαι*.

Nemausus.

Mowat, Bull. de la soc. des ant. de France 1880 S. 245 und Comptes rendus de l'acad. des inscr. et b.-l. 1880 S. 259. Keltische Grabschrift: *Ἐσχιγγορειξ Κονδειλλεος*.

Mowat, Bull. de la soc. des ant. de France 1879 S. 293. Fragment einer anscheinend keltischen Inschrift: *μβατι - οου - ατιν.*

Narbo.

Lebègue, Annales de la faculté des lettres de Bordeaux 1882 S. 206. An der Statuette einer auf einem Felsen sitzenden Person: *ὕπνῳ φίλῳ*, und an anderer Stelle derselben: *ὕπνῳ.* Im Museum zu Narbonne.

XXXV Hispania.

Asturica.

Hübner, Ephem. epigr. IV S. 17 n. 22. Auf einer Steintafel mit der Darstellung einer Hand: *Ζεύς, Σάραπις, Ἰάω* (?)

XXXVI Britannia.

Eburacum.

Lewis, Journal of philology VII S. 126 ff., Revue arch. XXXIII S. 263 f., Memoranda of the Cambridge philological society 1875—1876 S. 71; Hübner, Ephem. epigr. III S. 312; King, Cambridge philological transactions 1880 S. 397 ff., und Arch. Inst. in London, 1. Dec. 1881 (Phil. Wochenschrift 1881 n. 13 S. 401). Zwei dünne Bronzeplättchen mit den Inschriften: *θεοῖς τοῖς τοῦ ἡγεμονικοῦ πραιτωρίου Σκριβ. Δημήτριος* und *Ὠκεανῷ καὶ Τηθύι Δημήτρι*[*ος*].

XXXVIII Pannonia et Dacia.

Carlsburg.

Gooss, Archäol.-epigr. Mitth. aus Oesterr. 1877 S. 35. *Ἀθηνᾷ κατὰ ἐπιταγὴν ἀνέθηκε Ὀκ*(*ταούϊος*) *Πριστ*(*ῖνος*); der Stein ist jetzt in Hermannstadt.

XXXIX Inscriptiones incertorum locorum.

Meister, Neue Jahrb. Bd. 125 S. 525, zu I. G. A 553. Meister bemerkt gegen die von mir zweifelnd vorgeschlagene Deutung *τοῖζε* = *τοῖσδε*: »nirgends wurde *ζ* für ursprüngliches *σδ* geschrieben«. Ich kann mich jetzt begnügen auf Blass, Aussprache des Griechischen, zweite Aufl. S. 97, zu verweisen.

Karsten, De titulorum ionicorum dialecto commentatio, Halle 1882, Dissert., S. 14, zu I. G. A. n. 374. Karsten möchte Z. 10 ergänzen: *ἐν πέντε μ*[*ησί*].

Rayet, Bulletin de la société des antiquaires de France 1880 S. 174 ff., edirt die Weihinschrift des Theodoros, welche in den I. G. A. 564

aus anderer Quelle geschöpft ist; die sorgsame Abbildung stimmt mit der in den I. G. A. benutzten durchaus überein.

Milchhöfer, Archäol. Zeitung XXXIX S. 295 Anm. 14. »Heroenmahl« im Louvre: [ἥρω]ι ἀνέθηκε Ἀπολλώνιος. Viertes Jahrhundert.

Sarti, Frammenti postumi S. 138, zu Kaibel, Epigr. gr. n. 650. V. 1 [Βαιὸν ἐμὸν παρὰ σῆμα σὺ δ' ἴ]χνε[α] σ[τῆ]σον, ὁδεῖτα; V. 2 Θεώφιλος. — Herwerden, Mnemosyne X S. 392. V. 6 σῆμα [πέ]παυμαι; so schon im C. I. G.

Kaibel, Rhein. Mus. XXXIV S. 196 n. 723 a. Grabschrift des Eusebius in drei Zeilen poëtischer Prosa; V. 1 βλάστημα νέων, κῦδος γένους, ἄνθος ἑταίρων.

Mowat, Bull. de la soc. des ant. de France 1879 S. 279 f. Grabschrift der Athenerin Kallistion; der Stein stammt aus dem Archipel und befindet sich jetzt in Vannes.

Watkin, Academy, Febr. 5. 1879 S. 148; Parnassos 1879 S. 170. Ein für verloren gehaltenes Relief, welches mit seiner Inschrift (-νία Μαρτιάλῃ τῷ ἀνδρί) in der Archaeologia XI S. 48 (im J. 1792) nicht nach dem Originale, sondern nach einer älteren Zeichnung edirt war, hat sich in Tottenham Court Road wiedergefunden. Aus der Archaeologia war die Inschrift ins C. I. G. n. 6959 übergegangen.

Conze, Sitzungsberichte der Wien. Akad. Bd. 98 S. 373. Grabrelief der Chierin Megiste; »wohl nicht attisch«. Auf dem Père la Chaise in Paris.

Héron de Villefosse, Bulletin épigraphique de la Gaule I S. 172. Grabschrift für mehrere Personen: Ἑρμίας Ἑρμίου χρηστὲ χαῖρε κτλ.; jetzt in Bordeaux.

Rossi, Bull. dell' inst. 1878 S. 41, zu C. I. G. 7192. Des Cyriacus Abschrift bietet in V. 3 Αἰγέλιος; heut ist nur noch Αἰγε . . ος zu erkennen.

Michaëlis, Archäol. Zeitung XXXVIII S. 17 Anm. 29. Die mehrfach publicirte Aufschrift einer Statue in Petworth, Ἀπολλώνιος, ist nur flüchtig eingeritzt und eher für moderne Fälschung als für antike Kritzelei zu halten.

Comparetti, Rivista di filologia XI Juli — August, zu I. G. A. 550. Comparetti's Deutung der Inschrift mag hier Platz finden, damit den Lesern die unbelohnte Mühe des Nachschlagens erspart bleibe. Also: Δὶς πέπ[ν]υ[τ]' ἰδώς, τῷ ὄννυε πάματ' ὀχῆ[σ]εν; das soll heissen: Zeus, der Wissende, erkennt es, bei dem schwöre Geld zu bringen; dies sollen Räuber zu einem Wanderer sagen. Völlig einverstanden mit dieser Lesung erklärt sich Piccolomini, Rivista di filologia XI S. 306, nur

dass er den ersten Satz dem Wanderer in den Mund legt. — Von ganz anderer Gattung als diese Vorschläge ist die Interpretation von Gomperz, Archäol.-epigr. Mitth. aus Oesterr. VI S. 91 ff. Vom 13. Zeichen an folgt er der in den I. G. A. gegebenen Auffassung; den Anfang dagegen liest er: *δίσπη* (= *δίψη*) *Πύ*[*τ*]*ι*[*ν*]*ος*. Hier ist nichts unmöglich: die Umstellung der Laute in Doppelconsonanten lässt sich durch einige Beispiele belegen; ein Eigen- oder Scherzname *Πύτινος* »Flaschner« ist zwar nicht erweislich, doch denkbar, und wie man allgemein das achte Zeichen für verlesen hält, so kann die gleiche Annahme für das zehnte nicht gerade verwehrt werden. Immerhin lässt das Zusammentreffen dieser drei Dinge eine Ueberzeugungsfreudigkeit nicht in Jedem aufkommen. Auch erhebt sich gegen G.'s Lesung hinsichtlich des Alphabets dasselbe Bedenken, welches ich in den I. G. A. gegen die meine aufgeworfen habe; mit Unrecht (X = χ), nach dem jetzigen Stande der Kenntniss, nimmt G. die Schrift als achäisch in Anspruch.

Heydemann, Hermes XIV S. 317. Schleuderbleie: *Ἡρακλείδα· λαβέ* und *Κλεάνδρου*, wohl beide archaïsch (I. G. A. 571 und 108); das letztere ist von Foucart als arkadisch edirt. Ferner: *κράτε*[*ι*], *Διονυ*-- und Geringeres.

Blass, Aussprache des Griech., zweite Aufl., S. 74 Anm. 320, zu C. I. G. 7382. Blass liest ΜΗΟΦΣΟΣ = Mhopsos, also ein neues Beispiel von aspirirtem My. Und wirklich bietet nicht nur Stuart, sondern auch der Catalogo del principe di Canino diese Lesung, während bei Jahn und Gerhard ein entschieden verderbtes Zeichen und nur im Musée etc. ein deutliches, jedoch an der Spitze offenes A überliefert wird.

Körte, Arch. Zeit. XXXVII S. 104. Auf einer Terracotta des Berliner Museums, die Karikatur eines Mannes darstellend, die Inschrift: *Διονυσίου*. Aus Kleinasien. [Eine Terracotta aus Olbia mit der gleichen Inschrift wird citirt im Bull. de corr. hell. VII S. 204].

Berger, Gazette archéol. 1880 S. 27. Pierre inédite du British Museum; Venus mit der gnostischen Beischrift *Ἀρωρίφρασις*.

R. Schöne, Ueber einige eingeritzte Inschriften griechischer Thongefässe, in: Comment. in honorem Mommseni S. 649 ff. Schöne weist nach, dass die Zahlen von Gefässen mit Preisangaben sich auf die Gefässe selbst beziehen, unter denen sie eingekratzt sind. Interessant sind namentlich ganze Geschirrgarnituren wie *κρατῆρες βαθέα ὀξίδες*. — Heydemann, Rhein. Mus. XXXVI S. 471, vermehrt das von Schöne gesammelte Material noch durch einige Nachträge.

XL. Tituli Christiani.

J. Ritter, De titulis graecis christianis commentatio altera, 1880, in: Symbolae Joachimicae. Verfasser bietet eine aus den christlichen

Inschriften des C. I. G. — mit Ausschluss der Grabschriften, über welche er in einer früheren Schrift gehandelt hat — entnommene Zusammenstellung von Ausdrücken des Selbstruhmes, Glaubenseifers, der Bescheidenheit, Reue, von Gebeten, Ausrufen, Citaten, Dogmatischem und Aehnlichem mehr.

Stokes, Greek christian inscriptions, in: Contemporary Review 1880 Bd. 37 June S. 977—989. Eine populäre Darstellung mit Beschränkung auf den Stoff des C. I. G.

Bayet, De titulis Atticae christianis antiquissimis, Paris 1878. Nach Prolegomenis über die Angelegenheiten der christlichen Gemeinde in Attika und über mancherlei Eigenthümlichkeiten der Inschriften giebt Bayet eine Sammlung von 125 Inschriften aus der Zeit bis zum siebenten Jahrhundert. Darunter befinden sich 70 Inschriften, welche er auch im Bull. de corr. hell. I S. 391 ff., II S. 31 ff., S. 162 ff. (vgl. C. I. A. III 3435 ff.) herausgegeben hat, nebst den zugehörigen lithographischen Tafeln, ferner eine Anzahl anderweitig publicirter Inschriften und ausserdem 18 nicht bedeutende Inedita (n. 10. 11. 13. 22. 23. 55. 56. 60. 61. 79. 81. 82. 83. 84. 87. 88. 95. 106). Zweimal findet sich der Genetiv *Ἰωάννῃ*, n. 10 und n. 109 (= Bull. de corr. hell. II S. 167 n. 64).

Die Inschriften von Mylasa (Bull. de corr. hell. I S. 33 ff., welche C. Curtius schon im Jahresber. 1876/77 S. 80 angezeigt hat, sind inzwischen auch von Mommsen, Ephem. epigr. IV S. 39. 40, behandelt worden.

A. Mordtmann, Mittheil. des Inst IV S. 307 ff., v. Lingenthal, ebendort S. 312 ff. Ein bei Abydos gefundenes, seines Anfanges und Endes beraubtes kaiserliches Decret (*τύποι*), welches Mordtmann auf Justinian, v. Lingenthal auf Anastasius zurückführt, ordnet die Gebühren (*συνήθειαι*), welche die die Meerenge passirenden Schiffe an die Mannschaft der Wachtschiffe (*κλασσικοὶ τῶν στενῶν*) zu entrichten haben. Bemerkenswerth u. a. der Ausdruck *ὑπὲρ πρόβας* und *λόγῳ πρόβας*.

Ignazio Guidi, Iscrizione greca medievale corcirese, in: Bull. della commissione archeologica comunale di Roma, IX S. 189 ff.; Martin, Mélanges d'archéol. et d'hist. II S. 379. Das schon bekannte Edikt des Theodoros von Epirus (i. J. 1228), durch welches die Rechte der Metropolitankirche von Corcyra bestätigt werden, wird hier nochmals edirt und interpretirt. Jetzt in Rom. Vgl. Kirchhoff zu C. I. G. 8750.

Swoboda, Mitth. des Inst. VI S. 312 ff. Severus Aëtius, *ἀνθ(ύπατος) τῆς Ἑλλάδος*, hat unter Arcadius und Honorius, und zwar zwischen d. J. 396 und 401, *τὸ[--μετὰ τῶν πρ]οπυλαίων* errichtet. Athen, südlich von der alten Metropolis.

Duchesne, Bull. de corr. hell. II S. 289 ff. Der Cubicularius Euphemides (? Duchesne: Euphemios) hat in den Jahren 450—452 dem

heil. Christophoros eine Kirche, *μαρτύριον*, erbaut. Der Herausgeber weist namentlich auf die eigenthümliche Datirung hin: *ἐν εἰνδ. ε' πληρουμ. μ. Σεπτεμβρ[ίῳ] κβ'*. Zwischen Nicomedia und Haïdar Pascha.

Ramsay, Bull. de corr. hell. VII S. 315 n. 41. *Μωσῆς διά(κονος) -- ἐκαρποφόρησεν τὸν κίονα εἰς τὸν ἅγιον Μάννιν*; zweite Hälfte des fünften Jahrhunderts. Iconium.

Dillmann, Monatsber. der Akad. 1881 S. 169 ff. Eine Kirche (*μαρτύριον*) des heil. Sergius ist im Jahre 512 gegründet worden; das hier vorkommende Amt des *περιοδευτής* war inschriftlich schon durch C. I. G. 8822 belegt Zebed, südöstlich von Aleppo.

Gomperz, Zeitschr. für österr. Gymn. 1878 S. 440, zu Kaibel, Epigr. gr. n. 1068. V. 4 *μογέοντ[ι]*.

Jirecek, Monatsber. der Akad. 1881 S. 445; Foucart, Bull. de corr. hell. VI S. 186. Fragment einer Baunachricht; sie war datirt nach den Kaisern Justin II und Tiberius Constantinus (i. J. 576) und dem *βικάριος Θρᾴκης*; Schluss: *διὰ Χρυσαφίου ἐργολάβου*. Eski Zagra in Bulgarien.

Tissot, Bull. de corr. hell II S. 587 n. 1; Kaibel, Rhein. Mus. XXXIV S. 212 n. 1064 a; Delattre, Bull. épigraphique de la Gaule I S. 219. Drei Versanfänge von der Inschrift eines Gebäudes, welches Justin II. und Tiberius Constantinus errichtet haben. Bei Mahres in Tunis.

Ramsay, Bull. de corr. hell. VII S. 261 n. 3. Bessere Abschrift von C. I. G. 8662. In Z. 4 ist zu lesen *κόμη(τος) κὲ ὑπ(ατικοῦ)*. Attalia.

Derselbe, a. a. O. S. 266 n. 9. Fragmentirte Bauinschrift (auf die Wiederherstellung der Stadtmauern bezüglich?) des Kaisers Leo (III? VI?) und seines Sohnes Constantius (sic), in jambischen Versen. Attalia.

Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη II 2/3 S. 61. Aufschrift eines unter Michaël III. im Jahre 857 erbauten Thurmes. Smyrna.

Demitsas, Bull. de corr. hell. IV S. 109 n. 17. Unterschrift einer am Ostthore von Thessalonike aufgestellten Statue des Basilius I., in sechs Hexametern. Dem Herausgeber ist entgangen, dass die Inschrift schon aus Anthol. Pal. IX 686 bekannt war.

Schliemann, Journal of hellenic studies II S. 160, in der Uebersetzung »Orchomenos« S. 49. Eine Inschrift kündet in zwölf Hexametern, dass der Protospathar Leo (siehe C. I. G. 8685) der Mutter Gottes eine Kirche erbaut hat. Orchomenos.

Demitsas, Bull. de corr. hell. IV S. 108 n. 15; Pappageorg, Philol. Wochenschrift 1883, 17. März, S. 344. Ein Thor ist unter Leo VI. und Alexander erneuert worden. Thessalonike.

Ramsay, Bull. de corr. hell. VII S. 262 n. 4. Datum der Errichtung eines Bauwerkes, 916 n. Chr., unter Constantinus und Zoë. Attalia.

Reinach, Bull. de corr. hell. VI S. 267 ff. Sechs Skazonten. Basilios Kladon, *ὁ στρατηγέτης Στρυμόνος*, stellt unter den Kaisern Romanus I., Constantinus VI., Stephanus, Christophorus, Constantinus VII. im Jahre 926 die Mauern her. Christopolis o. Cavalla an der macedonischen Küste.

A. Mordtmann, Revue arch. XXXVI S. 172 ff., zu C. I. G. 8705. Z. 2 a. E. ist zu lesen: *καὶ κατεπάνω Λαγουβαρδίας*, die erweislich damals officielle Namensform für die Lombardei. Das Datum ist 1028, nicht 1029.

Lampros, Parnassos 1878 S. 70 f. Inschriften von der Kirche *τῶν ἁγίων Θεοδώρων* in Athen; 1. das Gründungsdatum: Jahr 1050; 2. acht Skazonten, die von der Erneuerung der Kirche durch den *σπαθαροκανδίδατος* Nicolaos Kalomalas melden. Beide Inschriften sind, die letztere sehr missverstanden, schon in der *ἐφημερίς* n. 2447 und 2448 edirt, wie der Herausgeber anmerkt; aber er hat nicht beachtet, dass die metrische schon, und zwar vollständiger als bei ihm, bei Chandler und auch im C. I. G. 8803 zu finden ist.

Demitsas, Bull. de corr. hell. IV S. 109 n. 18. Der Herausgeber hat nicht bemerkt, dass diese vier Skazonten über die Erbauung der Mauern von Adrianopel schon im C. I. G. 8713 stehen. Immerhin ist die neue Abschrift zu den zwei dort benutzten ein erwünschter Zuwachs. In V. 2 wird Franz's Conjektur [*υ*]*ἱὸ*[*ς ὤν*] gegenüber dem *διονη* zweier Abschriften und dem *διυνη* der dritten nicht zu halten sein; ich sehe nicht, wie anders zu lesen wäre als *δίου νὴ Κωνσταντίνου* »wahrlich des göttlichen K. Sohn«. In V. 3 wird wohl *τεύχων* das Richtige sein. V. 4 lautet, meine ich: *μάχας πρὸς αὐτῶν ἀπτόητον καθάπαξ* »welches völlig furchtlos ist vor den Kämpfen mit ihnen« (*πρός* in Anastrophe).

O. Riemann, Corfou S. 33 f., zu C. I. G. 8802. Die hier mitgetheilte neue Abschrift weicht von der im C. I. G. befolgten ausserordentlich stark ab.

Aristarches, *ὁ ἐν Κωνσταντινουπόλει ἑλληνικὸς φιλολογικὸς σύλλογος, τόμος ιγ'* S. 94 n. 23. An der Wand eines Klosters zu Apollonia in Epirus steht über acht Bildern von Angehörigen der kaiserlichen Familie der volle Name des Andronicus (II.), der als der Erbauer des Klosters anzusehen sein wird. Die Inschrift war schon von Anthimos herausgegeben.

A. Mordtmann, Revue arch. XXXVII S. 193, zu: Duchesne et Bayet, Mémoire sur une mission au mont Athos S. 66 n. 109. Mordtmann bietet eine neue Abschrift dieser Mauerbauinschrift vom Jahre 1316; den Namen liest er *Ῥαλέου*. Thessalonike.

Déthier, Études archéologiques S. 34. Eine vom Jahre 1433 datirte Inschrift nennt den aus der Geschichte der Eroberung Konstantinopels wohlbekannten Manuel Jagari als Wiederhersteller der Befestigung (*τὸ κάστρον ὅλον*). Konstantinopel.

Pottier und Hauvette-Besnault, Bull. de corr. hell. IV S. 417 ff., S. 422 ff. Zwei Katasterinschriften aus Mytilene, ganz ähnlich wie C. I. G. 8656. 8657. — *Μουσεῖον καὶ βιβλιοθήκη* III 1/2 S. 133 ff.; Fontrier, Bull. de corr hell. IV S. 336 ff. Eine Urkunde aus Tralles von derselben Gattung, doch von etwas abweichender Fassung. Die Ansetzung auf das zweite oder dritte Jahrhundert n. Chr. scheint wesentlich zu früh.

Kaibel, Epigr. gr. n. 935; Mordtmann, Mittheil. des Inst. V S. 299 ff. An dem Denkmal des berühmten Wagenlenkers Porphyrius (um das Jahr 500) ist die Südostseite jetzt inschriftlos. Die Inschriften der Nordostseite (vgl. schon Bull. dell' inst. arch. 1847 S. 122) bestehen aus den drei Distichen, welche auch in der Anth. Pal. 340 aufbewahrt sind, aus vier Pferdenamen auf einem Relief und aus vier unprosodischen Zeilen, zusammengereihten Ausrufen des Volkes im Circus; Kaibel n. 935, Mordtmann S. 300. Die Südwestseite bietet das Epigramm Anth. Pal. 342 und wieder vier Pferdenamen: *Ἁλιεύς*, *Ἀνθύπατος*, *Κυναγός*, *Πελώριος*; eine andere Inschrift ist absichtlich zerstört; Mordtmann S. 302 f. Die Nordwestseite hat, da das Epigramm weggebrochen ist, noch gleichfalls vier Pferdenamen: *Ἀριστείδης*, *Παλαιστινιάρχης*, *Πύρρος*, *Ῥαδιᾶτος*, und nochmals drei unprosodische Zeilen erhalten; Mordtmann S. 304.

Le Blant, Revue arch. XXXVI S. 108 ff., zu C. I. G. 9065b. Garrucci hat erkannt, dass dies Verse des Gregor von Nazianz sind, vgl. in der Ausgabe der Benedictiner II S. 952.

Papadopulos Kerameus, Mittheil. des Inst. VI S. 272 n. 20. Bruchstück einer Beschwörung auf einer Marmortafel; es wiederholt sich oft *ὁρκίζο σε*; Z. 12 *ἐλθὲ ἔξοθεν τὸν ὅρον*. Philadelphia in Lydien.

Pelliccioni, Un filatterio esorcistico, in: Atti e memorie delle deputazioni di storia patria per le provincie dell' Emilia, Tomo V, Parte II, Modena 1880. Beschwörungsformel auf einem Goldbleche, welches einst im Besitze eines Antiquars in Rom war, seitdem aber verschollen ist; die Inschrift ist in einer Copie Amati's erhalten. Das Amulet soll von der Trägerin allerlei *πνεύματα* abwehren; die gesammte religiöse Anschauung, so die Bezugnahme auf die *διαθήκη ἣν ἔθεντο ἐπὶ μεγάλου Σολομῶνος καὶ Μιχαήλου τοῦ ἀγγέλου* lässt jüdischen Ursprung glaublich erscheinen.

Parnassos 1877 S. 73. Bei einem Brunnen zu Patrai, an welchen sich jetzt der Aberglaube der Heilkraft knüpft, die Inschrift: *νημερτὲς τόδ' ὕδωρ Δημήτερος ἦν ποτε νούσοις, ἔνθα παγεὶς ξύλῳ Ἀνδρέας Πάτρας ἀμφιβέβηκεν.* Zur Erklärung verweise ich auf Pausanias VII 21. 5: *πρὸ*

δὲ τοῦ ἱεροῦ τῆς Δήμητρός ἐστι πηγή· μαντεῖον δὲ ἐνταῦθά ἐστιν ἀψευδές, οὐ μὴν ἐπὶ παντί γε πράγματι, ἀλλὰ ἐπὶ τῶν καμνόντων κτλ., und erinnere daran, dass der heil. Andreas gerade in Patrai an's Kreuz (*ξύλον*) geschlagen wurde.

Mommsen, C. I. L. V 8120; Kaibel, Epigr. gr. praef. n. 1119a. Diptychon in Mailand: *τῷ σεμνύνοντι τοῖς τρόποις τὴν ἀξίαν ὕπατος ὑπάρχων προσφέρω Φιλόξενος* (im Jahre 525 n. Chr.). Ein ähnliches Epigramm, welches mit dem vorigen den zweiten Vers gemein hat, bei Mommsen, a. a. O. in der Anm., und bei Kaibel 1119b.

Schlumberger, Bulletin de la société des antiquaires de France 1880 S. 165. Ring mit der Inschrift: *κ(ύρι)ε β(οήθει) Ἀετίῳ β(ασιλικῷ) πρωτοσπαθ(αρίῳ) καὶ δρογγαρ(ίῳ)* (vgl. C. I. G. 8690) *τ(ῆς) βίγ(λης)*.

Kaibel, Epigr. gr. n. 178; Bayet, Bull. de corr. hell. II Taf. I 10; C. I. A. III 1387. Grabschrift in zwei Hexametern, von denen nur die Ausgänge erhalten sind; Ueberschrift [-*Π*]*αυλίνας μακαριωτ*[*άτης*]. Athen.

Lolling, Mittheil. des Inst. IV S. 193 unten; C. I. A. III 1380. Grabschrift einer Frau in drei Hexametern, deren ersten ich nach Massgabe der erhaltenen Buchstabenreste so zu lesen vorschlage: *θεία γύναι, σέο κῦδος ἐπιχθόνιοι* [*θροέουσι*]; Dittenberger: *ἐπιχθονίοι*[*ο θεοῖο*]. Aixone.

Duchesne, Bull. de corr. hell. III S. 144. Fünfzehn unprosodische Hexameter enthalten die übliche Bitte um Schonung des Grabmals; Eigennamen fehlen. Tanagra.

Latischew, Mittheil. des Inst. VII S. 358 n. 10. 11. Zwei Fragmente im Dorfe *Ἅγιος Δημήτριος*, südöstlich von Skripu (Orchomenos); sie stammen von einer hexametrischen, christlichen Inschrift, wohl Grabschrift; in a Z. 1 und b Z. 4 begegnet der Name Plutarchos. Von dem Fragment a habe ich in Ross' Tagebuch eine nach rechts und unten vollständigere Copie gefunden; so liest man: Z. 1 *Πλούταρχος* —, Z. 2 *λευκὸν ὅτ*[*α*]*ν προλίπῃ φῶς* —, Z. 3 *οὐρανίας ψυχᾶς ναοῦ β*[*ρ*]*οτέοιο λυθείσης*, Z. 4 *ὑψόθεν ἐκ θείοιο λόγου κρατερᾶς* —, Z. 5 *τᾶς μὲν ἄνω φοιτώσας, τοῦ δ' αὐτοῦ φθινυμένοιο*. Offenbar haben wir hier also ein Akrostichon zu dem Namen *Πλούτ*[*αρχος*].

Lolling, Mittheil. des Inst. VII S. 235. Grabschrift der Gregoria aus Salon, der Gattin des *ἡγεμών* Claudius; zwei Disticha. Larissa in Thessalien.

Ἀρισ̣τάρχης, ὁ ἐν Κωνσταντινουπόλει ἑλληνικὸς φιλολογικὸς σύλλογος, τόμος ιγ' S. 93 n. 22. Metrische Grabschrift aus Apollonia in Epirus, früher schon mangelhaft edirt von Anthimos. Wenn man die Copie für unvollständig halten darf, so wäre etwa zu lesen: [*εἰαρινὸν καλὸν*] *ἄνθος, ἐτῶν δέκα χαῖρε Φιλωτίς, ὡς ῥόδον ἡδύπνοον ὀφθέν* (ob *ὀ*[*ἰχ*]*θέν*?) *ταχέως* [*δ*]*ὲ* [*μαρανθέν*].

A. Mordtmann, Parnassos 1877 S. 618. Metrische Grabschrift auf Michaël Tornikes, *ὁ μέγας κονόσταυλος*, dessen Io. Cantacuzenus (ed.

Bonn. I S. 54) Erwähnung thut, beginnend: *ὅσους ἂν ἀθροίζοι τις ἐνθάδε κρότους*; vier und zwanzig Zeilen. Konstantinopel.

Kaibel, Rhein. Mus. XXXIV S. 200 n. 903a. Drei Disticha; Grabschrift des Elpizon, welcher Reliquien Christi aus dem heiligen Lande geholt hat. Philadelphia in Lydien.

Parnassos 1878 S. 233; Lampros, Parnassos 1879 S. 431; J. H. Mordtmann, Mittheil. des Inst. IV S. 11 ff. Den Eutropios (keinen berühmten Träger dieses Namens) bestattet sein Freund Petros; der Name Eutropios wird mit Atropos in einen witzelnden Gegensatz gebracht. Drei Disticha. Chalcedon.

Ramsay, Bull. de corr. hell. VI S. 518 n. 5, VII S. 327. Grabschrift des Alexandros, eines *μαθητῆς ποιμένος ἁγνοῦ*, mit Strafandrohung; datirt *ἔτει τ'* d. i. 216 n. Chr.; ein Distichon, dann z. Th. ungeordnete Verse. Gefunden in Phrygien zu Kelendres, in dessen Nähe der Herausgeber auf Grund dieser Inschrift, Z. 15. 16 *χρηστῇ πατρίδι Ἱεροπόλει*, ein Hieropolis (wohl zu unterscheiden von dem am Mäander gelegenen) ansetzt. Im Journal of hellenic studies III S. 339 ff. theilt Ramsay eine Beobachtung des Abbé Duchesne (siehe auch Duchesne's eigne Darlegung im Bullett. crit. 15. Aug. 1882 S. 135) mit, dass nämlich die vorliegende Inschrift in ihren Ausdrücken fast völlig übereinstimmt mit Anfang und Schluss der Grabschrift des heil. Abercius, welche Symeon Metaphrastes überliefert. Das erste Distichon ist somit zu lesen: *[ἐκ]λεκτῆς πό[λε]ως ὁ πολεί[της τ]οῦτ' ἐποί[ησα (ζῶν) ἵ]ν' ἔχω — — σώματος ἔνθα θέσιν.* Im Folgenden ergiebt die Umstellung des Verbums ein Distichon: *εἰ δ' οὖν, Ῥωμαίων τα[μ]⟨ε⟩ίῳ ⟨θήσει⟩ δισ[χ]είλια [χ]ρυσᾶ (θήσει) καὶ [χ]ρηστῇ πατρίδ[ι] Ἱ⟨ε⟩ροπόλει.*

Kaibel, Rhein. Mus. XXXIV S. 196 n. 733a. Grabschrift der Theoktiste in einem Hexameter. Der Herausgeber hat nicht beachtet, dass die Inschrift auch im C. I. G., sogar doppelt, n. 5423 und 9454, steht. Syrakus.

Gomperz, Zeitschr. für österr. Gymn. 1878 S. 438, zu Kaibel, Epigr. gr. n. 727 und 729. Gomperz vermuthet jüdischen Ursprung dieser Epigramme.

Kaibel, Epigr. gr. n. 728. Sechs unvollständig erhaltene Trimeter ohne Eigennamen; V. 1 *ζήσας ἀλύπως καὶ θανών* — —. Rom.

Derselbe, ebendort n. 734, und Sarti, Frammenti postumi S. 138, haben in dem Epigramm C. I. G. 9688b V. 2 beide das Wort *κολάζομαι* erkannt. — Herwerden, Mnemosyne X S. 393, schlägt vor: a V. 6 *τ[ύ]πῳ*, b V. 1. 2 *κακὸ[ς] κακῶς [γ]ηρῶν.*

Kaibel, Rhein. Mus. XXXIV S. 196 n. 729a. Drei Hexameter; Grabschrift des *Δουεῖνος* aus der *κώμῃ Διενκαυνῶν.*

Gomperz, Archäol.-epigr. Mittheil. aus Oesterr. VI S. 27, zu Kaibel, Epigr. gr. n. 725. Die Annahme Gomperz's, dass das Acrostichon nicht nur die ersten fünf Verse (ἰχθύς), sondern vielleicht auch die sechs folgenden (ε, ι, ευ, α, σ, ι: = εἶ, evasi) umfasse, erscheint gar zu künstlich.

J. H. Mordtmann, Mittheil. des Inst. VI S. 125 n. 8. Grabschrift des Octathereos; darin der Ausdruck σὺν τῷ ὑποσπιρίτῃ καὶ τοῖς βάθροις. Cyzicus.

Duchesne, Bull. de corr. hell. VII S. 234 ff. Eine beträchtliche Anzahl von Grabschriften aus Korykos in Cilicien.

Miller, Revue archéol. 1883 März-April S. 202. 203. 206. Einige Grabschriften aus Aegypten.

Wessely, Wiener Studien 1882 S. 314 ff. Thonstück aus Aegypten, jetzt im Wiener Museum. Darauf sind mit Russtinte in Schriftzügen des sechsten Jahrhunderts eine Anzahl von Namen christlicher Kopten geschrieben; sie zeigen eine bunte Mischung ägyptischer, griechischer, lateinischer und specifisch-christlicher Formen.

Alcuni scritti di G. de Spuches, S. 259. Grabschrift des Agathon, datirt: ὑπάτων Ὀνωρίου τὸ η' κὲ Θεοδοσίου τὸ γ'; Tauromenium. (Aus den Epigrafi inedite).

Ascoli, Iscrizioni inedite o mal note greche, latine, ebraiche, di antichi sepolcri giudaici del Napoletano, in: Atti del quarto congresso internazionale degli orientalisti, volume primo, Firenze 1880, S. 275–291. Es sind dreizehn griechische Inschriften von geringem philologischen Interesse.

Abgeschlossen im Juni 1883. H. Röhl.

Bericht über die die römischen Privat- und Sacral-Alterthümer betreffende Litteratur des Jahres 1881.

Von

Professor Dr. M. Voigt
in Leipzig.

I. Schriften allgemeinen Inhaltes.

1) Dr. Robert Pöhlmann, Docent der Geschichte an der Universität Erlangen, Die Anfänge Roms. Erlangen 1881. IV, 64 S.

Die Wahrheit unserer Erkenntniss und unseres Urtheiles über jenen welthistorischen Vorgang, den wir in dem Ausdrucke Gründung Rom's zusammenfassen, ist bedingt von einer richtigen Vorstellung und Würdigung der naturgegebenen und wirthschaftlichen Verhältnisse, welche, in der Stätte Rom's und seiner Umgebung verwirklicht, als maassgebende Voraussetzungen und Bedingungen ebenso jenen Vorgang selbst, wie auch die späteren Entwickelungen und Schicksale Rom's maassgebend beeinflussten. Dies ist das Thema, welches die obige Schrift behandelt und bei welchem dieselbe ihren Standpunkt gegenüber der modernen Wissenschaft auf S. 55 dahin äussert: »statt in den reichen Schatz der exakten Beobachtungen moderner wirthschaftsgeschichtlicher Forschung greift man zu den Phantasieen römischer Antiquare, um das Wirthschaftsleben der Vorzeit zu beleuchten«.

Jener Aufgabe entsprechend erörtert oder berührt daher die Schrift die geologischen und chorographischen, die klimatischen und hygienischen, wie die Produktionsverhältnisse des römischen Bodens, dabei zugleich ebenso die prähistorischen Funde in den Terremare, wie die Parallelen griechischer, keltischer, germanischer und slavischer Verhältnisse herbeiziehend. Als Hauptergebniss aber bietet die Schrift den Satz, dass nicht nach dem Hofsysteme die älteste Besiedelung des römischen Bodens erfolgte, sondern in geschlossenen, wie bewohnten Ortschaften, und dass nicht von Anlagen in der Ebene, sondern von der Urbs aus auf den Hügeln die Besiedelung erfolgte.

Im Allgemeinen charakterisirt sich die Schrift durch ihre leitende Gesichtspunkte und die Methode in Behandlung ihres Stoffes, durch die Detailausführung, wie das Gesammtergebniss als eine werthvolle Arbeit und dies selbst dann, wenn man in Einzelheiten der gegebenen Ausführung nicht beitritt: denn so vermeint Referent, dass der Verfasser ebenso in Betreff der hygienischen Verhältnisse der Urbs gewichtige einschlagende Momente übersehen hat und so zu einem unrichtigen Ergebniss gelangt ist, als auch dem theoretischen Gegensatze von urbs und vicus nicht genügend Rechnung getragen hat, endlich aber auch die Ergebnisse der Forschungen über die Pfahlbauten Oberitaliens in ungerechtfertigter Weise zu unmittelbaren Schlussfolgerungen für die Anfangszeiten Roms verwendet. Jedoch sieht Referent von einem genaueren Eingehen auf Einzelheiten um so mehr ab, als die Schrift ihren Schwerpunkt nicht innerhalb des Ressorts desselben findet.

2) Prof. Carlo Dotto de' Dauli, l'Italia dai primordii all' evo antico. tom. I. Forli 1879. 620 S. Vol. II. das. 1879 (auf dem Umschlage 1880). 536 S. Vol. III. das. 1880 (auf dem Umschlage 1882). 565 S.

Dieses ebenso umfängliche, wie eingehende und sorgfältig gearbeitete Werk verfolgt die ethnischen und geographischen Verhältnisse der ältesten Bewohner Italiens und zwar in dem territorialen Umfange innerhalb der Reichseintheilung der früheren Kaiserzeit. Daher unterfällt das Werk im grossen Ganzen nicht der Berichterstattung des Referenten; vielmehr ist hier nur dessen Schlussabtheilung zu erwähnen, die parte quinta, welche handelt: Degli antichi Italiani (S. 546—548), hierunter die physischen Verhältnisse der alten Bewohner Italiens besprechend; dann: Instituzioni degli antichi popoli Italiani (S. 549—553), Staatswesen, wie Religion der alten Italiker behandelnd; endlich Prosperità dell' antica Italia (S. 553—560), Productionsverhältnisse und Klima des alten Italiens, Wälder und Baumcultur, Ackerbau, Viehzucht und Schifffahrt betrachtend. Allein dieser ganze Abschnitt, nur als Skizze gehalten, bringt nichts neues herbei.

3) Dr. Johannes Ranke, Professor an der Universität München, Anleitung an der Hand klassischer Beispiele zu anthropologisch-vorgeschichtlichen Beobachtungen im Gebiet der deutschen und österreichischen Alpen. Mit 1 Karte (die Ost-Alpen zur Römerzeit) und 56 Tafeln im Text, in: Anleitung zu wissenschaftlichen Beobachtungen auf Alpenreisen. Band I. Wien 1882. S. 256—464.

Indem diese Schrift in den Dienst der praktischen Aufgabe sich stellt, für Aufklärung vorgeschichtlicher Cultur-Ueberlieferungen in den Alpenländern Anweisungen zu ertheilen, bietet sie als Mittel dafür einen Ueberblick der bisherigen Ergebnisse der einschlagenden For-

schungen und so insbesondere über die Stätten prähistorischer Industrie, namentlich der Metallgewinnung und -Bearbeitung (S. 335—355), dann über prähistorische und römische Befestigungen, Bauten und Strassen (S. 355—398), ferner über prähistorische Grabstätten (S. 402—452), endlich über Reste der Vorgeschichte im modernen Volksleben (S. 453—461), wobei allenthalben die Periode des Vorgeschichtlichen bis herab in die Zeiten römischer Herrschaft erstreckt wird: »denn in den uns vorzugsweise beschäftigenden Gegenden haben Jahrhunderte, ja Jahrtausende noch der Vorgeschichte angehört, welche in anderen Ländern Europas und namentlich der Mittelmeerküsten lange schon ihre beglaubigte Geschichte besitzen« (S. 261). Daher bietet die Schrift entsprechend ihrem Programme zwar stofflich nichts Neues, aber doch einen vielseitigen, wie anschaulichen Ueberblick der monumentalen Ueberlieferungen aus der Vorzeit bis herab in die Periode der römischen Geschichte.

4) L. Friedlaender, Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms in der Zeit von August bis zum Ausgang der Antonine. Fünfte neu bearbeitete und vermehrte Auflage. Leipzig 1881. I. Band XXVIII, 524 S. II. Band XII, 592 S. III. Band XVI, 736 S.

Das dieser Ausgabe beigelegte Prädicat einer vermehrten Auflage kommt in Wahrheit derselben zu: es sind in derselben dem Werke nicht nur im Einzelnen textuelle Nachbesserungen, wie neue Quellenbelege und Litteraturnachträge eingefügt, sondern auch neue Stoffmassen und insbesondere Excurse beigegeben worden, bei denen theilweis der Verfasser auch fremder sachverständiger Beihülfe sich bedient hat. So sind im Besonderen neu hinzugekommen zum ersten Bande ein Anhang von F. Cohn: Der Lotosbaum (S. 35—38), sowie ein Beitrag von O. Hirschfeld für den Anhang zum zweiten Abschnitte: Die Beamten a rationibus, a libellis, ab epistulis; sodann zum zweiten Bande ein Anhang von F. Cohn: Ueber die Bedeutung der Blumennamen viola (*ἴον*) anemone, narcissus, hyacinthus (S. 247—252); endlich zum dritten Bande ebensowohl ein neuer Abschnitt zur Abhandlung über den Luxus: Der Luxus der Todtenbestattungen, wie eine Mehrzahl von neuen Anhängen: Die Steuern dreier römischer Provinzen (Inhalt des Programmes: De tributis trium provinciarum imperii Romani. Regiom. 1880); Rodbertus über die Vergleichung des antiken Reichthums mit dem modernen; Verzeichniss von Leckerbissen aus einer griechischen Komödie; Bezeichnung von Silbergeräth nach dem Gewicht; Preise von Grabdenkmälern; Chronologie des Lebens aus den Satiren Juvenals; Personennamen bei Juvenal.

Alle jene Zusätze aber tragen ebensowohl den gleichen Charakter an sich, welcher das Werk im grossen Ganzen von Anfang an kennzeichnete und der Wissenschaft genugsam bekannt ist, wie sie auch als

brauchbare Erweiterungen des gebotenen Stoffes anzuerkennen und dankbar entgegenzunehmen sind.

5) Dr. Alexander Budinszky, Professor an der Universität Czernowitz, die Ausbreitung der lateinischen Sprache über Italien und die Provinzen des römischen Reiches. Berlin 1881. XII, 267 S.

Den Plan dieses Werkes legt der Verfasser auf S. VI dar: »es ist nicht die Aufgabe der vorliegenden Arbeit, die Veränderungen zu untersuchen, welche die Sprache Latiums in den verschiedenen Provinzen ihres weit ausgedehnten Gebietes erfuhr, die Merkmale darzulegen, welche das afrikanische, spanische oder gallische Latein ausauszeichnen und die, nach dem Zeugnisse der Schriftsteller nicht unbedeutende Rückwirkung zu bestimmen, welche die Provinzialdialecte auf die Sprache der Hauptstadt, die Peregrinitas auf die Urbanitas ausübte. Auf den folgenden Blättern soll vielmehr nur der Versuch gemacht werden, die äusseren Geschicke oder die geographische Verbreitung der lateinischen Sprache zu verfolgen, festzustellen, ob, wann und in welchem Masse dieselbe in den einzelnen Provinzen des Reiches auf Kosten der einheimischen Idiome zur Geltung gelangte, sowie auf die Massregeln hinzuweisen, welche den Prozess der Romanisirung bei den verschiedenen Völkern beförderten, und die Thatsachen zu verzeichnen, die in Ermangelung anderer Nachrichten geeignet sind, darauf ein Licht zu werfen.« Diese Aufgabe verfolgt nun der Verfasser je nach den verschiedenen Landestheilen des römischen Reiches im Einzelnen: I. Italien und die italischen Inseln (S. 1—58); II. Hispanien (S. 59—78); III. Gallien (S. 79—116); IV. Britannien (S. 117—134); V. Helvetien (S. 135—142); VI. Germanien (S. 143—154); VII. Vindelicien, Raetien und Noricum (S. 155—170); VIII. Pannonien (S. 171—182); IX. Illyrien und Dalmatien (S. 183—190); X. Macedonien und Thracien (S. 191—204); Moesien und Dacien (S. 205—224); XII. Griechenland und der Orient (S. 225—246); XIII. Afrika (S. 247—267).

In Betreff eines jeden dieser Landestheile zieht der Verfasser zuerst die ethnologischen, politischen und culturellen Verhältnisse in vorrömischer Zeit in Betracht, sodann übergehend zu einer Darlegung ihrer Unterwerfung durch die Römer, der römischen Provinzialorganisation, der römischen Städtegründuug und Bürgerrechts-Verleihung, und endlich die Ausbreitung römischer Bevölkerungselemente, römischer Anschauungen und Sitten, wie Institutionen, und dann nun der römischen Sprache entwickelnd. Damit aber erweitert sich das Programm des Verfassers über das in dem Titel des Werkes angegebene Thema hinaus, zu einer Darstellung des Romanisirungsprocesses der verschiedenen Theile des römischen Reiches sich verallgemeinernd. Und in Behandlung dieses Themas bekundet die Darstellung des Verfassers eine streng methodische und sichere Begränzung ihres Stoffes, eine übersichtliche und klare Be-

handlung desselben, eine einsichtsvolle Verwerthung des historischen Materiales und eine fleissige Benutzung der bezüglichen modernen Litteratur, wie der antiken litterarischen, epigraphischen und auch numismatischen Zeugnisse. Und dann sind es bestimmte und deutlich präcisirte, wie auch im Allgemeinen treffende Gesammtergebnisse, zu denen der Verfasser gelangte, wofür die Darstellung der britannischen Verhältnisse auf S. 131—134 als anschauliches Beispiel sich darbietet. Im Allgemeinen aber ist es ein sorgsam durchgearbeiteter Stoff, der in gedrängter, aber übersichtlicher Bearbeitung dem Leser geboten wird.

Andererseits ergeben die Beschaffenheit der behandelten Aufgabe und der theilweise Mangel an Vorarbeiten fast ganz von selbst, dass die Verwerthung einzelner brauchbarer Momente dem Verfasser entgehen konnte und wirklich entgangen ist, wie auch die Ausnutzung der modernen litterarischen Hülfsmittel nicht allenthalben eine erschöpfende ist, so z. B. der Jahrbücher des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande, Vorkommnisse, die allerdings wohl auf die Ungunst von Verhältnissen zu stellen sind, auf welche der Verfasser selbst auf S. VII hinweist: »hinsichtlich der Durchführung der Aufgabe, die er sich gestellt, verhehlt er sich freilich nicht, dass mit reicheren Mitteln und unter minder ungünstigen Verhältnissen manche Schwierigkeit hätte überwunden, mancher Irrthum vermieden, manche Frage gelöst werden können.« In höherem Maasse kommt solches in Betreff Italiens zur Geltung, wo der Verfasser das Corpus inscriptionum Italicarum sammt dessen Nachträgen sich hat entgehen lassen und auch sonst noch Ergänzungen sich bieten; denn so treten selbst innerhalb Latiums Dialecte auf, bis in die Kaiserzeit in Bestand sich behauptend, wofür in Betreff des Pränestinischen die Zeugnisse zusammengestellt sind von Brix zu Plaut. Trin. III, 1, 8.

Allein im grossen Ganzen bietet das Werk eine übersichtliche und fassliche, wie reichhaltige Behandlung seines Stoffes: ein treffliches Hülfsmittel zur Orientirung in Betreff der einschlagenden Fragen.

6) Dr. Julius Jung, a. o. Professor der alten Geschichte an der Universität zu Prag, die romanischen Landschaften des römischen Reiches. Studien über die inneren Entwickelungen in der Kaiserzeit. Innsbruck, 1881. XXXII, 574 S.

Das Werk stellt sich die Aufgabe, den in dem Westen des römischen Reiches sich vollziehenden Prozess der Romanisirung der dort sesshaften Bevölkerungselemente zur Darstellung zu bringen: »die ethnische Umwandlung des dort einheimischen Volkstums, von sehr verschiedener Art und Sitte: seine allmähliche Verschmelzung mit dem römischen Wesen der Sprache und Cultur nach« (S. XVII). Und indem es sechs verschiedene Landestheile sind, innerhalb deren solcher Prozess seinen eigenartigen Verlauf nimmt und von dem Verfasser beobachtet

wird: Spanien (S. 1—89), Afrika (S. 90—189), Gallien (S. 190—273), Britannien (S. 274—313), die Donaulandschaften: Illyricum (S. 314—481) und Italien (S. 482—558), so giebt der Verfasser in Betreff eines jeden derselben nach einem Ueberblicke über dessen Eroberung, Unterwerfung und Pacificirung, wie über die politische und christlich kirchliche Organisation, eine Darstellung derjenigen Momente, in denen, sei es Motive oder Leiter, sei es Kundgebungen der Romanisirung zu erkennen sind: die Entwickelung sowohl des italischen Städtewesens, wie solche in Städtegründungen und in Verleihung des römischen Bürger- oder des latinischen Rechtes sich verwirklicht, als auch des römischen Strassennetzes; dann die Ausbreitung römischer Kunst und Wissenschaft, wie der lateinischen Sprache und ihres Alphabetes und des römischen Münzwesens; endlich die Gestaltung der religiösen, socialen und wirthschaftlichen Verhältnisse des betreffenden Landestheiles.

Im Dienste solcher Aufgaben hat der Verfasser ebenso ein überaus reichhaltiges Material mit emsigstem Sammlereifer zusammengetragen und gruppirt, wie auch nach neuen Gesichtspunkten zahlreiche einzelne Daten mit einander verknüpft, die, bisher zerstreut, in solcher Verbindung etwas Neues der Wissenschaft darbieten und unsere Kenntniss der römischen Provinzialgeschichte fördern und erweitern; und insbesondere hat der Vertreter classischer Alterthumswissenschaft dem Verfasser dafür besonderen Dank zu wissen, dass die historischen Entwickelungen abwärts verfolgt sind bis in die Uebergänge aus dem Alterthume zum Mittelalter: bis in das Christenthum, wie Germanenthum hinein. Dabei ist indess jenes Material in der Hauptsache von dem Verfasser nicht in selbsteigener Durchforschnng der Quellen direct den letzteren, als vielmehr modernen litterarischen Arbeiten und selbst hier nur den Arbeiten letzter Hand entlehnt, so dass z. B. für Spanien weder die Schriften von Cean Bermudez, noch die bezüglichen Aufsätze in den Memorias de la academia de la historia benutzt sind; und darauf beruht denn auch, dass da, wo dem Verfasser solche Vorarbeiten fehlen oder entgangen sind, auch der Stoff ihm gänzlich versagt: ist doch z. B. Sicilien mit seiner ebenso reich bewegten, wie hochinteressanten Entwickelung auf S. 521 f. in zwölf Zeilen abgefertigt worden, während die so bemerkenswerthen Culturverhältnisse der Armorica unter römischer Herrschaft auf S. 233 in elf Zeilen erledigt sind, indem der Verfasser die so wichtigen bezüglichen Arbeiten der Franzosen sich entgehen lässt. Und ebenso ist in dem Abschnitte über Italien die Beharrungskraft und der Fortbestand griechischen Wesens und griechischer Sprache nur ungenügend gewürdigt (vergl. Pott, Altgriechisch im heutigen Calabrien im Philologus XI, 245 ff. Herrigs Archiv für das Studium der neueren Sprachen XXIV, 136 ff.).

Im Uebrigen leidet das Werk an zwei Hauptmängeln: es fehlt vor Allem an beherrschenden Gesichtspunkten und an concentrischer

Zusammenfassung der betrachteten Verhältnisse, wie solche namentlich in den geographischen und wirthschaftlichen Bedingungen der betreffenden Landestheile gegeben sind, daher der Verfasser zwar eine grosse Anzahl reicher Detailbilder vorführt, nirgends aber daraus eine Gesammtsumme zieht und eine zusammenfassende Vorstellung ableitet. Denn so z. B. gewährt die umfängliche Darstellung Spaniens bei dem Verfasser weniger Ueberblick und Orientirung, als die kurzen Worte, in denen Zobel de Zangroniz in Monatsberichten der preussischen Akademie der Wissenschaften 1881 S. 829 den Gegensatz der Hispania citerior und ulterior präcisirt: »im milden Süden eine dichtgesäete Bevölkerung, Ackerbau und mancherlei andere Industrien betreibend, fluss- und seefahrend, von Alters her jedem fremden Einfluss offen, unter ruhigem Municipalsystem im Handel mit In- und Ausland einzig dem friedlichen Erwerb und Genuss lebend — dagegen in dem ganzen, verhältnissmässig rauheren Osten, Norden und dem damals noch nicht unterworfenen Westen der Halbinsel zahlreiche unabhängige Völkerstämme, sich in unzählige kleinere verzweigend, jeder mit eigenem Kastell und unter eigenem Häuptling, Jagd und Viehzucht treibend, zum Krieg und Räuberleben geneigt, die Waffenehre allen irdischen Gütern voranstellend, im Ganzen den fremden Eindringling abstossend.« Vielmehr bietet der Verfasser an Stelle einheitlicher und abgerundeter Bilder ein Masse von Materialien, die neben einander geschichtet, nicht aber ineinander verarbeitet sind.

Und dann wiederum ist der Stoff des Werkes auch im Einzelnen nicht genügend durchgearbeitet und vollendet und in sich verbunden. Daher fehlt mitunter in den verknüpften Thatsachen aller sachliche Zusammenhang, so z. B. S. 413; »Der Boden- und der Plattensee wurden seit der ältesten Zeit mit Schiffen befahren. Auf ersterem hat Tiberius den Raetern im Eroberungskrieg eine kleine Seeschlacht geliefert; in den oberbaierischen und den Schweizerseen erhielten sich die Pfahlbauten der Bevölkerung bis in die römische Zeit hinein«; oder es wird die Periode im Sinn wie Ausdruck geradezu confus, so z. B. S. 44: »in ähnlicher Weise wie bei unseren Eisenbahnen war längs der Strasse durch Austheilung von ager publicus an die Anwohner die Sicherheit und Frequenz des Verkehrs gewährleistet: manche Ortschaft ist auf diese Weise entstanden: aber diese dingliche Verpflichtung war doch zugleich eine der drückendsten Lasten, welche das Reich auf die Schultern der Municipien gelegt hatte und unter denen sie schliesslich erlagen«; oder es gestaltet sich der Satz zur reinen Phrase, so z. B. 154f: »so lange der Wohlstand im Steigen begriffen war, d. h. so lange Objecte da waren, die noch ausgenutzt werden konnten, war die Zahl dieser tonangebenden Leute eine verhältnissmässig grosse, gab unter den vielen Gleichen die Tüchtigkeit den Ausschlag; sobald aber einmal die Civilisation sich erschöpft hatte, begann die geistige und sittliche Versumpfung«. Und nicht

minder geht darauf zurück, einestheils dass der Verfasser mehrfach ganz heterogenes Material zum Schaden der Uebersichtlichkeit seiner Arbeit einschiebt, so z. B. S. 55—66 eine Geschichte des Priscillianismus, S. 46—48 eine durchaus nichts neues bietende Erörterung der Inschrift von Vispascum, und anderntheils wieder mitunter in die ärgerlichsten Irrthümer und Missverständnisse verfällt, so z. B. S. 12: »gelangte aber einer der »Zugetheilten« zu solchem Ansehen, dass er in der Stadt zu einer magistratischen Würde oder wenigstens in den Gemeinderath gewählt wurde, so erhielt er damit das latinische, oder, wenn er bereits Latiner war, das römische Bürgerrecht«, während es doch ganz unerwiesen ist, dass die Bekleidung eines honor in einer weder der Civität, noch des ius Latii theilhaften römischen Commune die Latinität gewährt habe.

Dabei tritt einerseits das Hauptthema des Werkes gegenüber den politischen, historischen und allgemeinen culturgeschichtlichen Ausführungen zu sehr zurück, von solchem nur secundären Materiale fast überwuchert, während andererseits der Verfasser mannigfache Momente sich hat entgehen lassen, welche als Mittel für seine Hauptaufgabe sich darboten. Denn so werden nicht nur z. B. in Betreff der gallischen Provinzen die Verhältnisse der Personennamen bei den Galliern, und nicht minder die Erscheinungen einer synkretistischen Götterlehre übergangen, wie solche zu Tage tritt in dem Jupiter Optimus Maximus Adolus, Agganaeus, Ambianus, Saranicus, Sucellus, in dem Halamars u. a., sondern es übersieht auch der Verfasser die Entwickelung des provinziellen Privat-Rechtes gänzlich, wie auch derselbe nicht einmal dem Bürgerrechtsgesetze Caracalla's die ihm für das maassgebende Thema ganz unabweisbare Berücksichtigung zu Theil werden lässt!

Nach alle dem aber fasst das Gesammturtheil über das obige Werk sich dahin zusammen: Dasselbe hat die übernommene Aufgabe einer Darstellung des Romanisirungsprocesses, wie solcher in den occidentalischen Provinzen des römischen Reiches sich vollzog, nur ungenügend gelöst; dagegen bietet dasselbe brauchbare Materialien ebenso zur politischen und Sittengeschichte der betreffenden Landestheile, wie auch in Betreff deren Romanisirung im Besonderen.

II. Schriften über Privat-Alterthümer und Cultur-Geschichte.

7) Wilh. Adolph Becker, Gallus oder römische Scenen aus der Zeit Augusts. Zur genaueren Kenntniss des römischen Privatlebens, neu bearbeitet von Hermann Göll. Zweiter Theil mit 7 eingedruckten Holzschnitten. Berlin 1881. V, 462 S. — Dritter Theil mit 10 eingedruckten Holszschnitten. Berlin. 1882. 569 Seiten.

In diesen beiden Bänden, welche das in dem Jahresberichte Bd. XXVIII, 34 zur Anzeige gebrachte Werk abschliessen, ist die von

Becker und Rein gegebene Disposition und Methode in Behandlung des Stoffes beibehalten: unter der Bezeichung von Excursen zu den Scenen des ersten Bandes wird der Lehrstoff in elf Hauptabtheilungen sammt entsprechenden Unterabtheilungen gegliedert. I. Die römische Familie (II, 1—212) und zwar die Frauen oder von der römischen Ehe (S. 5—60); Kinder und Erziehung (S. 61—114): die Sklaven (S. 115—186); die Verwandten, Gastfreunde und Clienten (S. 187—212); II. Das römische Haus (II, 213—417), und insbesondere: die bauliche Einrichtung (S. 213—319); das Verschliessen der Thüren (320—328); das Hausgeräth (S. 329—383); die Beleuchtung (S. 389—405); die Uhren (S. 406—417); III. Studien und Briefe (II, 418—462), und so: die Bibliothek (S. 418—424); die Bücher (S. 425—444); die Bücherverkäufer (S. 445—455); der Brief (S. 456—462); IV. Die Reise (III, 1—45), und insbesondere: die Lectica und die Wagen (S. 1—26), die Wirthshäuser (S. 27—45); V. Die Villen und Gärten (III, 46—88); und zwar die Villen (S. 46—63) und die Gärten (S. 64—88); VI. Die Buhlerinnen (III, 89—103); VII. Bäder und Gymnastik (III, 104—188); worunter die Bäder (S. 104—157) sammt einem Anhange über Oele, Salben und Kosmetik (S. 157—167), und das Ballspiel und die übrige Gymnastik (S. 168—188); VIII. Die Kleidung (III, 189—310), insbesondere die männliche Kleidung (S. 189—246), wie die weibliche Kleidung (S. 247—281) nebst einem Anhange über Stoff, Farbe, Fertigung und Reinigung der Kleider (S. 281—310); IX. Das Gastmal (III, 311—442), und zwar: die Mahlzeiten (S. 311—375), das Triclinium (S. 376—386), das Tafelgeschirr (S. 387—411), die Getränke (S. 412—422); X. Die Kränze und Spiele (III, 443—480), nämlich die Kränze (S. 443—454) und die geselligen Spiele (S. 455—480); endlich XI. Die Todtenbestattungen (III, 481—547). Und sodann wird in III, 454—569 noch ein Sachregister beigegeben.

Die hierbei zu erfüllende Aufgabe, unter Berücksichtigung der einschlagenden so reichhaltigen neueren Litteratur ebenso dieselbe nachzutragen, wie deren Forschungen zu verwerthen und damit nun das Werk selbst auf den Standpunkt der Jetztzeit zu stellen, ist auch hier mit Geschick und Takt von dem Herausgeber gelöst: denn während ein Uebersehen von Einzelnen und ein Missgriff in einer gegebenen Aufstellung bei der Massenhaftigkeit der einschlagenden Litteratur und bei der Reichhaltigkeit des behandelten Stoffes als Einzelvorkommniss Nachsicht und Entschuldigung zu finden haben, so hat im grossen Ganzen der Herausgeber reiche Belesenheit und Unbefangenheit des Urtheils, wie Sachkenntniss in seiner Arbeit bekundet: das Bild des socialen und häuslichen Lebens der Römer, wie solches aus dem Werke hervortritt, bietet Anschaulichkeit und Fülle neben reichen Quellenmaterialien und Litteraturnachweisen.

Endlich geben die beiden Bände eine grössere Zahl von Holzschnitten, wobei die Darstellungen der älteren Ausgabe theils beibehalten,

theils beseitigt und durch andere ersetzt, theils vermehrt sind. Und insbesondere in zweiter Beziehung ist hervorzuheben, dass der auf unrichtige Voraussetzungen hin construirte Becker'sche Grundriss des altrömischen Hauses ebenso, wie der vom sogenannten Hause des tragischen Dichters in Pompeji ausgeschieden und dafür die Grundrisse der in Raumvertheilung, Regelmässigkeit der Structur und Uebersichtlichkeit ausgezeichneten Häuser des Pansa in Pompeji, wie der Livia auf dem Palatin, und dann auch ein Fragment des capitolinischen Stadtplanes eingefügt sind.

8) J. Marquardt, Handbuch der römischen Alterthümer. Siebenter Band, zweiter Theil. Das Privatleben der Römer. Zweiter Theil mit dreiundzwanzig Holzschnitten. Leipzig, 1882. XII, 485 S. (373—858).

Es ist dieser Theil, gleich dem im Band XIX, 606f. besprochenen ersten, eine neue Auflage von der zweiten Abtheilung des fünften Theiles von Becker-Marquardt, Handbuch der römischen Alterthümer, und zwar erweitert durch einen Abschnitt über »Fabrication, Production und Handel« (S. 373—395), welcher einleitungsweise und in ganz kurzer Skizzirung folgende Punkte berührt: Handwerk und Kunst im Orient, in Griechenland, in Rom (S. 373—375); Handwerkercollegien des Numa und ihre Leistungen (S. 376. 377); Einfuhr phönicischer Waaren unter den Königen und Einwirkung griechischer Kunst seit 500 v. Chr. (S. 378—380); Rom als Weltmarkt (S. 381); der Ackerbau (S. 381); Geldgeschäfte, wie Capitalanlage (S. 382. 383); Seehandel, Rhederei und Flussschifffahrt im Hafen von Rom und ausserhalb Roms (S. 386—394); Handelsverkehr in Rom (S. 395).

Dann folgen die aus der früheren Ausgabe beibehaltenen Abschnitte: I. die Nahrung (S. 398—457.); II. die Kleidung, und zwar A. die Rohstoffe (S. 459—485); B. die Fabrication (S. 485—533); C. die männliche Kleidung (S. 534—555); D. die weibliche Kleidung (S. 555—569); E. Pelz- und Lederwaaren (S. 569—579); F. die Haartracht (S. 579—588); III. Wohnung und häusliche Einrichtung, insbesondere 1. Arbeiten in Stein (S. 599—616); 2. Arbeiten in Thon (S. 616—649); 3. Arbeit in Metall (S. 649—697); 4. Arbeit in Holz (S. 697—717); 5. Arbeit in Leder (S. 717—719); 6. Arbeit in Elfenbein und Knochen (S. 719—722); 7. Arbeit in Glas (S. 722—746); IV. Geistige Thätigkeit und damit in Verbindung stehende Gewerbe, insbesondere die Aerzte und Medicamentenhändler (S. 749—766), die Mechaniker und Uhrmacher (S. 766—777), die Schreiber und Buchhändler (S. 777—810); endlich V. Unterhaltung und Spiele, und zwar 1. Kinder- und Jugendspiele (S. 814—824), sowie 2. Glück- und Brettspiele (S. 824—838). Ein Sachregister auf S. 839—856 und ein Register der behandelten Stellen S. 857. 858 für die beiden Theile schliesst den ganzen Band ab.

Der obige Theil, der seinen Schwerpunkt nicht in der Sphäre des Privatlebens, als vielmehr der römischen Technologie findet, und dem so neben anderen Arbeiten vornämlich das epochemachende Werk von Blümner, Technologie und Terminologie der Gewerbe und Künste bei Griechen und Römer*) zu statten gekommen ist, bietet gegenüber der ersten Bearbeitung mannichfache erhebliche Verbesserungen, wie Erweiterungen, wenn immer auch die Speciallitteratur, entsprechend dem vom Verfasser in Theil I S. VII aufgestellten Programme, nicht mit derjenigen Vollständigkeit verzeichnet ist, welche manchem Leser vielleicht erwünscht sein würde.

9) René Ménard, La vie privée des anciens; dessins d'après les monuments antiques par Cl. Sauvageot. La famille dans l'antiquité. Paris, 1881. 571 S.

Die obige Schrift, eine Fortsetzung des in Bd. XXVIII, 34f. angezeigten Werkes, zerfällt in drei Abtheilungen, deren erste: Constitution de la famille den römischen Stoff auf S. 153—215 erörtert: la famille romaine, le mariage romain, les enfants romains, plats et utensiles romains, repas des Romains, funerailles romaines, während der zweite und dritte Abschnitt: Le vêtement uud L'habitation das einschlagende römische Material in Verbindung mit ausländischem behandelte. Haltung und Methode, wie Ausführung dieser Schrift ist die gleiche, wie solche in Betreff deren erster Abtheilung am bezeichneten Orte dargelegt ist: eine oberflächliche Arbeit ohne wissenschaftlichen Werth.

10) Woldemar Kaden, Skizzen und Kulturbilder aus Italien. Jena, 1882. VIII, 332 S.

Dieses Werk, von der anmuthigen Feder unseres neapolitanischen Landsmannes verfasst und Aufsätze bietend, die nicht den classischen Alterthumswissenschaften sich zuwenden, verdient an dieser Stelle Erwähnung bloss um des zweiten Abschnittes willen: Aberglauben und besondre Bräuche beim Volke des Südens (S. 65—126), dessen bezügliche Litteratur auf S. 126 verzeichnet ist. Denn unter den eigenthümlichen Volksgebräuchen und Sprüchen, welche aus Süditalien, Sicilien und Sardinien zusammengestellt sind, begegnet der Leser so manchen bis in die ältesten Zeiten zurückgehenden Spuren antiker Rudimente: theils alterthümlichen Sprachresten, so in einer sicilischen Beschwörungsformel den Worten luti cannaruti (S. 68) und in einem sardinischen Zauberspruche den doch wohl punischen Sprachresten: Adonag, arabonas, eloim, jeoblem,

*) Der im Jahre 1879 erschienene zweite Band dieses Werkes ist von dem Referenten in seinem letzten Berichte um deswillen ausgelassen worden, weil früher Handel und Gewerbe in Verbindung mit der Naturgeschichte ein eigenes Ressort dieser Jahresberichte ergaben, und Referent annahm, dass innerhalb des letzteren jenes so wichtige Werk zur Besprechung gelangen werde.

iola, dolzophios, carabielhannonbutaim, amen (S. 73), theils Ueberresten antiker Sitte und antiken Aberglaubens: so in Calabrien einem symbolischen Frauenraube (S. 80), dem Glauben an die strigae (S. 95 ff.), der Verwendung der Bohne im Aberglauben (81 ff.), dem eingekerbten Schilfrohre als Heilmittel gegen Warzen, gleichwie bei Cat. RR. 160 das gespaltene Schilfrohr als Mittel gegen Verrenkung, der Verwendung des Urins als Mittel gegen entzündete Augen, wie bei Cat. RR. 157, 10 als Mittel gegen getrübte Augen u. dergl. m.

11) Dr. Gustav Lindner, königl. Rath, Universitäts-Professor, Ehrencommandant und Ehrenmitglied mehrerer freiwilligen Feuerwehren, Das Feuer, eine culturhistorische Studie. Brünn, 1881. VII, 213 S.

Die Anzündung des Feuers ist der erste Schritt auf der lang gestreckten Bahn der Gesittung und Cultur, wie der Herd der erste Mittelpunkt gesellschaftlicher Vereinigung und die erste Opferstatt ist. Allein indem das segenspendende Element, wenn unbewacht, zugleich zum Feinde der menschlichen Habe wird, so ruft solche Gefahr in dem entwickelten Staate Institutionen zu deren Bekämpfung hervor. Dies ist die Gedankenverbindung, welche dem Verfasser das Thema seiner Darstellung bietet und deren Verfolgung nicht bloss auf das Classische, sondern auf die verschiedensten ethnischen Kreise sich erstreckt. Im Besonderen aber wird der so gegebene Stoff in sechszehn Abschnitten behandelt:

»Einleitung (Ursprung des Feuers)« (S. 1—7), die Frage, wie der der Mensch zuerst in den Besitz des Feuers gelangte, dahin beantwortend, dass das Leuchten des Quarzkiesels, welches bei Anfertigung der Steinwerkzeuge durch das Reiben oder Schleifen entstand, auf die Idee brachte, durch Reiben die Flamme zu erzeugen und zwar im indo-europäischen Kreise durch den Feuerbohrer, wie solches bereits von Kuhn, Herabkunft des Feuers, entwickelt worden ist.

»Feuer-Verehrung« (S. 8—34), den Sonnen- und Feuerdienst bei den verschiedensten Völkern betrachtend und so insbesondere auch die Fulgurallehre der Etrusker, wie Volcanus und Vesta, Cacus und Caca, Vesta-Cultus.

»Mythen über den Ursprung des Feuers« (S. 35—45), ausser der Prometheus-Mythe keinen classischen Stoff berührend.

»Cultur, Bauwesen. Der Kampf mit dem Feuer im Orient, die Ctesibische Maschine« (S. 46—60), eine Parthie, welche nur in dem letzten Punkte römisches berührt, hier aber etwas bemerkenswerthes bietet: eine von dem Verfasser beigebrachte ältere Auffassung der ctesibischen Maschine als einer Pumpe oder Wasserhebemaschine.

»Die Ansichten der griechischen Philosophen über das Feuer« (S. 61—71).

»Roms Bauwesen« (S. 72—82), erörternd die allgemeine bauliche

Entwickelung Roms seit dem gallischen Brande und die bauliche Anlage des stadtrömischen Wohnhauses, dessen Feuerungsanlagen sammt der Beleuchtungsweise.

»Die Wasserleitungen Roms« (S. 83—88), die Aquäducte Roms in Betreff ihrer technischen Anlage, historischen Verhältnisse und administrativen Verhältnisse besprechend.

»Das Feuerlöschwesen Roms« (S. 89—106) behandelnd zuerst das Feuerlöschwesen in dem republikanischen Rom: die tresviri capitales, wie die Privat-Feuerlöschinstitute; dann in dem kaiserlichen Rom: die magistri vicorum, sowie die cohortes vigilum nach deren Stationen, Organisation und Dienste sammt dem neronischen Brande; endlich das Feuerlöschwesen in den Provinzen.

»Der Kampf der christlichen Kirche mit den heidnischen Gebräuchen« (S. 107—114), mit Rücksicht darauf, dass das Heidenthum einen Cultus von Feuergottheiten kannte und das Feuer mannichfach zu Ritualen verwendete, den Einfluss des Christenthums auf die heidnischen Gebräuche besprechend.

»Gegen die Brandstiftung« (S. 115—121), gesetzliche Bestimmungen verschiedener Völker wider die Brandstiftung referirend.

»Aberglaube« (S. 122—134), mannichfache abergläubische, mit dem Feuer in Zusammenhange stehende Gebräuche bei nicht classischen Völkern zusammenstellend.

»Alchymie und Chemie über den Verbrennungsprocess« (S. 135—149), keinerlei römisches Material bietend.

»Städtegründung« (S. 150—155), »Bauwesen« (S. 156—168), »Feuerlöschwesen« (S. 169—185), mittelalterliche und moderne Verhältnisse erörternd.

Endlich der Anhang (S. 186—231) bietet theils Auszüge aus Stadtrechten, theils Feuerlöschordnungen.

Das Werk leidet an dem Mangel einer systematischen Zusammengehörigkeit des behandelten Stoffes, welchen auch das in dem Feuer gegebene einheitliche Centrum nicht ersetzt; und sodann steht der Verfasser in Betreff des Classischen den Quellen fern, daher er bloss aus zweiter Hand entlehnt, das Werk aber hierin irgend etwas neues nicht bietet. Ueberdem sind bezüglich des Römischen sehr wichtige, weil significante Punkte übersehen worden: ebenso die aquae et ignis interdictio, wie das aqua et igni accipi der Neuvermählten, welches erfolgte, nachdem die Gattin hinter der Schwelle des Hauses ihr neues Heim betreten hatte.

12) I(nazio) G(uidi), La fondazione di Roma in Bulletino della Commissione archeologica comunale di Roma. Rom, 1881. Anno IX Ser. II, 63—75.

Indem die baulichen Anlagen einer Stadt dem Erwerbsbetriebe und den Bedürfnissen ihrer Bewohner entsprechen, so sind auch aus den

ältesten monumentalen Ueberlieferungen Roms sichere Fingerzeige in Betreff seiner Gründung zu entnehmen. Diesen leitenden Gedanken an die Spitze stellend, hebt der Verfasser hervor, dass ebenso auf dem Palatin: auf dem Germalus das Lupercal sich befand: eine dem Faunus als Lupercus geheiligte Grotte, an welcher am 15. Februar von den Luperci die Lupercalien gefeiert wurden, als ein Fest zur Lustration der alten palatinischen Stadt, dessen Festgebräuche bis in die Zeiten des Papstes Gelasus am Ende des 5. Jahrhunderts sich erhielten. Da nun Faunus-Lupercus eine Hirtengottheit ist, so wohl prädicirt nach der ihr obliegenden Abwehr der Wölfe von den Heerden, so ist daraus zu entnehmen, dass die ältesten Besiedler der palatinischen Roma Hirten waren. Dies aber ergiebt ohne Weiteres, dass von einem nicht weit entfernten Orte jene Ansiedler zugezogen waren. Und indem Alba mit seinem Cultus des Jupiter Latialis und seinem Latiar ebenfalls Mittelpunkt eines Hirtenfestes ist, so berechtigt dies, der Angabe der Quellen Glauben zu schenken, dass das palatinische Rom von Alba aus gegründet worden ist: die Hirten, angelockt von der fruchtbaren Ebene um die römischen Hügel, zogen von dem Albanergebirge der Marrana (aqua Crabra) entlang, so direct zu dem Palatin gelangend, der ihnen Schutz gegen wilde Thiere, wie Räuber und Feinde gewährte.

Dieses Ergebniss findet Bestätigung in den Namen Palatium: die befestigte Stellung (un luogo in istretta relazione colle gregi, vale a dire una dimora fortificata per esse e per i pastori) und dessen Schutzgottheit: der Palatua mit ihrem flamen Palatualis, wie ihrem Feste: dem Palatuar. Denn die Palatua steht im Zusammenhange mit der Pales, einer Hirtengöttin (wohl vielmehr die der Palatua entsprechende männliche Gottheit) und deren Feste, den Palilia: einem Hirten- und zugleich Gründungsfeste von Rom selbst. Ferner entspricht dem nicht minder die porta Mugonia, deren Namen von dem mugire der Heerden sich ableitet. Und endlich berichtet auch Plin. H. N. XIV, 12, 88, dass Romulus Milch als Opfergabe den Göttern dargebracht habe.

Dabei ergab die Lage der neuen Ansiedelung in der Ebene und am Tiber einen Gegensatz zu den Gebirgstädten, um welches Momentes willen dieselbe Roma: Stadt am Romon d. i. Stromstadt genannt ward, wofür der Umstand spricht, dass Rom eine porta Romana d. i. das nach dem Rumon führende Thor hatte, wie auch in der servianischen Stadt in der Nähe von jener die porta Flumentana sich vorfindet.

Neben den albanischen Hirten auf dem Palatin siedelten sich dann ackerbauende Sabiner auf dem Quirinale an, die dem Palatin benachbarte Ebene: die Subura occupirend.

Der Aufsatz ist klar und nüchtern gehalten und von wichtigen Ergebnissen: einestheils mit dem so nahe liegenden und ganz zweifellosen Ergebnisse abschliessend: non la sapienza politica di Romolo che per la nuova città sceglie un luogo nè troppo vicino nè troppo lontano

dal mare, non lo scopo di fondare un emporio commerciale per i popoli Latini; il principio di Roma fu più semplice: furono pastori che cercavano un pascolo agli armenti dei quali si sostentavano, in una parola fu ciò che suole essere prima origine di tutto, il bisogo, la »duris urgens in rebus egestas«, ergiebt andrerseits derselbe, dass die Gründungssage Roms historisch wahre Züge enthält und insbesondere die betreffenden Culturverhältnisse treu und richtig wiedergiebt.

13) H. Renault du Motey, De l'esclavage à Rome; le servage au moyen âge; la domesticité dans les temps modernes. Douai, 1881. 276 S.

Eine für die classischen Alterthumswissenschaften nichts neues bietende »thèse«.

14) Otto Ernst Hartmann, Der römische Kalender. Aus dem Nachlasse des Verfassers herausgegeben von Ludwig Lange. Leipzig, 1882. XXXII, 266 S.

Das Werk zerfällt in sieben Abschnitte, woran sich S. 259—264 ein Sachregister und S. 265—266 ein »Verzeichniss der Schriftsteller und sonstiger Quellen, insbesondere der näher erörterten Stellen derselben« — beides sehr nützliche Zugaben — anschliessen.

Im Besonderen behandelt Abschnitt I S. 1—15 das Jahr des Romulus, dessen Darstellung in folgenden beiden Thesen ihren Schwerpunkt findet:

1) »Die ältesten römischen Monate, indem sie nach der jedesmaligen Beobachtung der neuen Mondscheibe abgemessen wurden (sog. Erleuchtungsmonate, menses illuminationis), müssen daher nothwendig von ungewisser und schwankender Dauer gewesen sein, und als solche werden sie denn auch in einer Stelle des Macrobius ausdrücklich beschrieben, bis später, im Jahre des Numa, die Länge auf 29 und 31 Tage fixirt worden sei« (S. 6).

Allein hierbei läuft ein Irrthum unter: denn der angezogene Macr. Sat. I, 15, 6 misst die Monate von 29 und 31 Tagen in Wahrheit nicht dem Jahre des Numa, sondern des Romulus bei. Und da nun das letztere in der That vielmehr Monate von 30 und 31 Tagen hatte, so erhellt hieraus, wie auch aus anderen Angaben des Macr., dass dieser auf das Jahr des Romulus Ordnungen überträgt, die in Wirklichkeit nur von dem Jahre des Numa gelten. Damit aber gewinnen die der obigen Aufstellung des Verfassers widersprechenden Angaben von Macr. Sat. I, 12, 3. 38. Censor. und Solin., bezüglich deren gewisse Spuren auf Varro zurückleiten, die höhere Glaubwürdigkeit, die Angaben nämlich, dass die Monate des romulischen Jahres nicht eine cyclische, sondern eine abstract fixirte Dauer hatten: Martius, Maius, Quintilis und October von 31, die übrigen sechs aber von 30 Tagen, somit also die entgegenstehende

Aufstellung des Verfassers zu verwerfen ist. Und dafür sprechen nun auch folgende Momente:

a) die pontifices, denen die Mond-Beobachtung oblag, werden von den Quellen als eine Institution des Numa bezeichnet;

b) die etruskische Monats-Eintheilung in Kalenden, Nonen und Iden wird einzig und allein von Macr. Sat. I, 12, 3. 4. dem romulischen Jahre, im Uebrigen aber vielmehr dem Jahre des Numa oder jüngeren Jahres-Ordnungen beigemessen. Und bei diesem Widerspruche kommt der Autorität des Macr. die geringere Glaubwürdigkeit zu, da derselbe, wie obbemerkt, in bezüglichem Irrthume befangen ist. Vielmehr gewann das Jahr des Romulus seine niederen Abschnitte in den nundinae, welche, gleich der Woche des modernen Kalenders, unabhängig von der Monatsdauer sind, und deren das Jahr genau 38 umfasste;

c) völlig übereinstimmend berichten die Quellen, dass das Jahr von Alba Longa Monate von zwar verschiedener, aber in abstracto fixirter Dauer hatte. Dass aber das romulische Jahr ein latinisches war, ist nach den von unserer Wissenschaft sicher gestellten, allgemeinen historischen Verhältnissen nicht in Zweifel zu ziehen.

2) »Die Namen der ersten vier Monate zeigen, dass das Jahr begann, wenn die Natur im Frühlinge zu neuem Leben erwacht war. Dieser Anfang des Jahres aber konnte bei 10 Monaten nur dadurch aufrecht erhalten werden, dass man nach dem December mitunter zwei und mitunter selbst drei Mondumläufe verstreichen liess, ohne ihnen den Namen eines Monats zu geben und sie mit der gottesdienstlichen Feier eines solchen auszustatten« (S. 12).

Hierin vertritt somit der Verfasser die Theorie, dass das Jahr des Romulus einen Zeitraum von 364 oder 365 Tagen in Wirklichkeit umfasst habe, allein davon nur 304 von der bürgerlichen Zeitrechnung geregelt waren, während 60 oder 61 Tage eine kalenderlose Zeit ergeben hätten d. h. in jene Zeitrechnung nicht mit einbezogen gewesen wären. Und diese Theorie begründet der Verfasser S. 13f. damit: »die älteste Religion ehrte die Götter und rief das Volk zu ihrem Dienste auf, sobald im Beginne des Frühlings die Natur und die Menschen zu neuer Thätigkeit erwacht waren; und sie that dies von Mond zu Mond, durch Kalenden, Nonen, Iden und andere Feste, bis, nach dem Ablauf des zehnten Monats, die Natur in ihren Winterschlaf gesunken war, und die Menschen die Arbeit des Jahres mit vollendeter Winterbestellung zu Ende geführt hatten. Alsdann aber ruhte mit der Thätigkeit der Natur und der Menschen auch der Dienst der Götter; es gab keine Opfer am Neumond und Vollmond, keine Feste, und also auch keine Monate mehr; und dieser Zustand dauerte, bis mit dem verjüngten Kreislaufe der Natur auch der Kreislauf der menschlichen Arbeit und des sie begleitenden Gottesdienstes aufs Neue begann.«

Allein dieser Theorie stehen folgende Bedenken entgegen:

a) die Annahme eines Kalenders mit monatlosen Zeiten und ungerechneten Tagen enthält einen inneren Widerspruch. Denn da der Zweck und die professionelle Aufgabe der kalendaren Zeitenordnung darin besteht, die Möglichkeit einer Zeitberechnung und die Bestimmung von Fristen und Terminen für die mannichfachen Lebensinteressen dem Menschen zu bieten, so würde ein kalendares Schema, welches, selbst entworfen auf Grund der Beobachtung eines cyclischen Zeitablaufes, diesen erkannten Zeitablauf nicht voll umspannt, vielmehr eine Lücke lässt, seine eigene Aufgabe verfehlen: denn wenn auch der Winterschlaf der Natur für die agricole Beschäftigung der Menschen als monatlose Zeit sich denken liesse, so stehen daneben doch noch die zahlreichsten und wichtigsten Lebensinteressen, welche von jenem Winterschlafe nicht berührt werden: auch während des Winters schreitet die Schwangerschaft des Weibes fort, werden Menschen geboren, wie vom Tode hinweggerafft, bedarf der Gläubiger des Zinses von dem gewährten Dahrlehn;

b) allein auch was den Erwerbsbetrieb an sich betrifft, so betont der Verfasser viel zu sehr den Ackerbau: für den romulischen Kalender ist nicht minder maassgebend die Viehzucht (s. Guidi unter no. 12); und diese stellt auch im Winter ihre Anforderungen an den Hirten;

c) der Verfasser lässt mit Unrecht das Versinken der Natur in den Winterschlaf nach dem letzten December und deren Erwachen mit dem 1. März beginnen: nach altrömischer Auffassung begann der Winterschlaf der Natur mit der Bruma, deren Erwachen aber mit dem Favonius: zu Beginn des Februar (VII id. Febr. nach Cäsar);

d) und ebensowenig ruhen während des Januar und Februar die landwirthschaftlichen Arbeiten: abgesehen von anderen fällt in diese Zeit das Behackern der Wintersaat: das sarire;

e) nicht minder hat aber auch der Dienst der Götter während des Januar und Februar nicht geruht: es fallen in diese Zeit die uralten Feste der Lupercalia, wie Equiria.

So daher ist vielmehr die von dem Verfasser verworfene und S. 32 bekämpfte Ansicht als die richtige anzuerkennen, dass an den December des romulischen Jahres der Martius unmittelbar sich anschloss.

Dann Abschnitt II behandelt das Jahr des Numa in drei Unterabtheilungen, nämlich § 2 »Die beiden neuen Monate« (S. 16—32), wo der Verfasser gestützt auf Ov. Fast. II, 47 ff. die Annahme vertritt, dass der Januar als erster Monat des Jahres dem März vorangestellt, der Februar als letzter Monat hinter den December angefügt worden sei, somit aber der letztere dem ersteren unmittelbar voraufging, eine Theorie, die weiterhin ihre Ergänzung findet in der Aufstellung S. 83 ff., dass die Decemvirn den Februar als zweiten Monat hinter den Januar eingestellt hätten. Allein während diese letztere Annahme des Verfassers durchaus keine Unterstützung in den Quellen findet, vielmehr eine blosse Vermuthung ist, so treten derselben die erheblichsten Bedenken entgegen

in Betreff der in beide Monate eingeordneten Feste: denn feierte man die auf den alten Februar angesetzten Feste im neuen Februar, so veränderte sich deren religiöse Beziehung: das Fest des schliessenden Jahres ward in einem Monate gefeiert, in welchen der Frühlingsanfang: der Favonius fiel; und wiederum die Verlegung der Feste des alten Februar auf den neuen Jahresschluss hätte eine entsprechende Verschiebung für alle Monate zur Folge gehabt, welche durchzuführen die Decemvirn gar nicht competent waren. Andererseits wiederum die erstere Aufstellung, dass Numa den Februar als letzten, den Januar als ersten Monat einstellte, ergiebt die Consequenz, dass der Februar allein im Kalender des Numa und der Decemvirn zeitlich sich deckte, wogegen alle übrigen Monate zeitlich verschieden fielen in der Weise, dass dem März des Numa der decemvirale Januar, dem April, Mai u. s. w. des Numa der decemvirale März, April u. s. w. correspondirten. Und daraus nun ergiebt sich, dass die sämmtlichen Amtsantritts-Termine der republikanischen Magistrate bis zum Jahre 304 um einen Monat früher fallen würden, als bisher von unserer Wissenschaft angesetzt sind, und gleiches nun auch bezüglich der religiösen Feste gelten würde, so dass z. B. die Robigalia, welche von Numa um VII kal. Maias (25. April) angesetzt waren, bis zu den Decemvirn auf den 25. März gefallen sein würden, während doch erst von Ende April ab die Gefahr des Kornbrandes nach römischer Auffassung eintrat.

Alle diese Momente aber lassen dem Referenten die Quellenberichte, welche dem Numa die Einordnung von Januar und Februar als die letzten Monate des Jahres beimessen, als glaubwürdiger und die neuerdings von Huelsen, Varron. doctrinae quaenam in Ovidii fastis vestigia extent 20 gegebene Erklärung als richtig erscheinen, dass Ovid selbsteigen die obige Aufstellung combinirte, um so die in den Quellen vorgefundene doppelte Thatsache sich zurecht zu legen, wonach in der früheren Zeit das eine Mal der Februar als der letzte Monat, das andere Mal aber der Januar als der erste Monat des Jahres angesetzt war.

Sodann § 3 »Der geschriebene Kalender« (S. 32—48) entwickelt die Sätze: das Jahr des Numa ward als geschriebener Kalender aufgezeichnet, wobei der Martius, Maius, Quintilis und October von Anfang an mit nonae septimanae, alle übrigen Monate dagegen mit nonae quintanae in Ansatz gebracht, die Jahresdauer aber auf 355 Tage fixirt wurde.

Danach wäre der Kalender des Numa von vornherein nicht cyclisch geordnet gewesen in der Weise, dass eine bestimmte Anzahl nicht individuell bestimmter Monate auf 31 Tage und die übrigen Monate auf 29 Tage angesetzt waren, der concreten Mondbeobachtung aber es überlassen blieb, für welche Monate die lange oder die kurze Dauer zu verkünden war; vielmehr wäre die Mondbeobachtung ganz ausgeschlossen d. h., da solche doch wirklich stattfand, eine leere Formalität gewesen. Allein Referent fasst nicht, dass diesfalls die Kalenderreform des Numa

die Mondbeobachtung, wie auch die bezüglichen calata comitia angenommen habe, da die Kenntniss der Monatsdauer, wenn solche abstract fixirt war, doch sehr bald zur Kenntniss des Volkes gelangen musste.

Endlich § 4 »Die älteste Schaltung« (S. 48—65) misst die älteste Schaltung dem Numa als kalendare Institution bei, wobei die Intercalation eines Monats nach der Trieteris und Octaeteris angesetzt wird. In Ermangelung von Quellenzeugnissen kann dem Verfasser nicht zum Vorwurfe gemacht werden, dass jene Aufstellung nur auf ein Rechnungscalcul sich stützt; immerhin aber ist nicht unbedenklich die Complicirtheit des vorausgesetzten Systemes.

Wiederum Abschnitt III »Aenderung der Schaltung« (S. 66—82) erörtert die Umwandlung des Mondjahres in ein Sonnenjahr durch das jüngere Schaltsystem, wobei in je das zweite Jahr 22 und in je das vierte Jahr 23 Tage intercalirt werden in der Weise, dass der Februar mit dem 23. Tage schloss und so nun der folgende Schaltmonat 27 oder 28 Tage umfasste.

Die Darstellung solcher Intercalation ist klar und gut begründet, obwohl deren Verknüpfung mit Servius Tullius nicht unbedenklich ist.

Darauf entwickelt Abschnitt IV »die Versetzung des Februars und des Schaltmonats« (S. 83—100) die Sätze, dass durch das Kalendergesetz der Decemvirn eine Umstellung der Monate vorgenommen wurde, wodurch der Februar die zweite Stelle in der Reihenfolge erhielt und somit auch der Zeitpunkt der Intercalation im Jahresverlaufe geändert wurde, im Anschluss an welche Ausführung dann der Verfasser untersucht, auf welche Weise die Decemvirn ihre Reform zur Durchführung brachten.

Sodann Abschnitt V »Die Fixirung der Kalendertage« erörtert zuerst

in § 7 »Die nundinae getrennt von den Kalenden des Januar und den Nonen aller Monate« (S. 101–110) die praktische Durchführung des in der Ueberschrift bezeichneten kalendaren Principes: das Auseinanderhalten der kal. Jan. und nundinae wird erreicht durch die von der lex Acilia vorgeschriebene Einfügung eines dies intercalaris hinter den 23. Februar und durch Verkürzung des folgenden Januar um seinen letzten Monatstag, dagegen die Trennung der Nonen und Nundinen »durch ein je nach den Umständen häufiges Ein- und Ausschalten einzelner Tage«, — ein Resultat, welches in dem ersten Punkte überzeugend, in dem zweiten nicht ohne Bedenken ist; sowie

in § 8 »Die That des Cn. Flavius« (S. 110—131) die Veröffentlichung der kalendaren Fasten durch Cn. Flavius, wobei der Verfasser eingehender ebenso mit der Persönlichkeit des Flavius, wie mit der Widerlegung des Irrthums sich beschäftigt, als ob der Kalender auf einer Gesetzestafel der XII Tafeln verzeichnet gewesen sei, endlich auch noch gewisse einschlagende Momente erörtert, welche nach der Auffassung des Ver-

fassers als einfache Folgewirkungen aus jener Veröffentlichung sich ergeben.

Darauf bespricht Abschnitt VI »Die innere Einrichtung des Kalenders. Die Feste« zwei verschiedene Punkte, nämlich in

§ 9 »Die Ansetzung der Feste überhaupt« (S. 132—143) die Abhängigkeit der Ansetzung der Feste von der kalendaren Zeitordnung. Nach der Ansicht des Verfassers sind die Tage der feriae stativae von vornherein abhängig von der concreten Mondbeobachtung, während sie in dem Kalender des Numa auf individuell bestimmte Tage eingezeichnet sind, wobei anfänglich der Festkalender noch manchen Schwankungen Raum bot, bis endlich die Fasten-Publikation des Flavius hierin einen festen Abschluss ermittelte. Im Besonderen sind eingehender die vinalia rustica und das Datum des Aehrenlesens der Vestalinen besprochen.

Sodann »Die Benutzung der Kalender des Sonnenjahres« erörtert drei speciellere Fragen:

§ 10 »Die Rechnung der cäsarischen Zeit im Allgemeinen« (S. 143—169), einleitungsweise über die astrologischen Parapegmen handelnd;

§ 11 »Die Rechnung der vorcäsarischen Zeit« (S. 169—191), wobei, ausgehend von der Thatsache einer Benutzung jener Parapegmen in der vorjulianischen Zeit, bereits eine frühe Bekanntschaft der pontifices mit der chaldäischen Astrologie angenommen wird, eine Ausführung, welche, einen Glanzpunkt im Werke des Verfassers bildend, gleichwohl dem Referenten an zwiefältigem Irrthume zu leiden scheint: einmal dass der Verfasser die Benutzung jener Parapegmen in der vorjulianischen Zeit bei weitem überschätzt, und sodann, dass dessen Annahme aus historischen Gründen nicht haltbar ist, vielmehr es näher liegt, die wirklich benutzten Parapegmen in etruskischen Kreisen zu suchen, wo deren Spuren von Müller, Etrusker II^2,38 nachgewiesen sind, wie auch dieselben den etruskischen Götter-Templa, so dem templum von Piacenza zu Grunde liegen;

§ 12 »Die Anwendung der vorcäsarischen Rechnung« (S. 192—217), die astronomische Correctheit der altrömischen Kalenderansätze nach den Festen der Roigalia, bFloralia, vinalia rustica, Cerealia, Parilia, Saturnalia und Apollinaria einer Prüfung unterwerfend.

Endlich Abschnitt VII »Das Amtsjahr« S. 218—259 erörtert den Zeitpunkt des Amtsantrittes der Magistrate von Beginn der Republik, eine Untersuchung, die einem anderen als dem hier maasgebenden Gebiete anheimfällt.

Im grossen Ganzen zeichnet das Werk sich aus durch eine klare und fassliche Darstellung, durch scharfe Durchdringung des Stoffes, durch besonnene Untersuchung, welche ihre Sätze den Quellen entnimmt und anschmiegt. Allein gegenüber dem Sachverhalte, dass die Quellenzeugnisse vielfach in einem unvereinbaren Widerspruche mit einander

stehen, ist der Verfasser nach der Ansicht des Referenten mehrfach falschen Zeugen gefolgt; und indem solches auch bei den Ausgangspunkten des ganzen Lehrstoffes zutrifft, so wirken diese Irrthümer zurück bis in dessen letzte Sphären. Allein es ist dem gegenüber im Interesse der Gerechtigkeit des Urtheiles in Betracht zu ziehen, dass das Werk selbst ein unvollendetes und postumes ist: der Verfasser hat weder an den uns gebotenen Stoff die letzte Hand gelegt, noch gewisse in Aussicht genommene Parthieen auch nur ausgearbeitet. Und da nun lässt bei der eigenartigen Beschaffenheit des Lehrstoffes selbst: indem dessen einzelne Parthieen gleich Gliedern einer Kette in einander eingreifen und wechselseitig einander bestimmen, sich gar nicht ersehen, zu welcher abschliessenden Gestaltung seines Werkes der Verfasser gelangt sein würde. Immerhin aber ist das Gebotene auch in seiner unvollendeten Gestaltung von Werth: es bietet die Arbeit im Einzelnen treffliche Parthieen: ebenso in eigener Behandlung des Stoffes, wie in Bekämpfung von Irrthümern früherer Bearbeiter.

Dasjenige endlich, was der Herausgeber seinerseits beigefügt hat, ist durchweg Bereicherung des Werkes und werthvolle Zuthat.

15) Oberlehrer Adolf Pellengahr, Die technische Chronologie der Römer in ihrer Entwicklung vom Anfange bis zur Gregorianischen Kalenderreform. Rheine, 1881. 24 S.

Dieses Gymnasial-Programm bezeichnet sich als Versuch, »die technische Chronologie der Römer in ihrer Entwicklung vom Anfange an bis zu ihrer Vollendung durch die Gregorianische Reform kurz und übersichtlich darzustellen«. In Verfolg dessen erörtert der Verfasser zuerst einleitungsweise: »Die verschiedenen Zeitabschnitte, insbesondere die verschiedenen Jahresformen« (S. 1—6) und zwar den Tag, den Monat, wie das Jahr: das freie Mondjahr, das freie Sonnenjahr, das gebundene Mondjahr. Und dann giebt derselbe eine Darstellung vom Jahre der Römer in folgenden Abschnitten:

I. »Das älteste Jahr der Römer« (S. 6—13), wo zunächst in Betreff des Jahres des Romulus der Verfasser die Annahme aufstellt, dass solches niemals historisch existirt und gegolten habe: die Gelehrten jüngerer Zeiten griffen von den zwölf Monaten ihres Jahres deren zehn heraus und erklärten diese für das Jahr des Romulus; vielmehr hätten in Wahrheit die Römer von vornherein ein Sonnenjahr von zehn ungleich gezählten Monaten gehabt, welches erst nachher, obwohl schon frühzeitig in ein Mondjahr umgeändert wurde: in dem Jahre des Numa, bei welchem man anfangs die Monate auf Grund unmittelbarer Beobachtuug von einem Neumonde bis zum folgenden rechnete, während man später »ein festes System« ausbildete, gestützt auf eine cyclische Berechnung des Monats mit Fixirung seiner Dauer auf 31 und 29 Tage, wie einer Jahresdauer

von 355 Tagen, ein Kalender, der dann später durch Einschaltung von Schaltmonaten zu 27 und resp. 28 Tagen vervollkommnet wurde.

II. »Das Jahr der Decemvirn« (S. 15—17), in welchem eine Rückkehr zu dem Sonnenjahre anerkannt wird: man fügte cyclisch einen Schaltmonat ein, bei dem man von einer Berücksichtigung des Mondumlaufes absah und unter Anlehnung an das bisherige zwölfmonatliche Mondjahr von 355 Tagen das Jahr in Uebereinstimmung mit dem Sonnenjahre zu setzen suchte. Allein indem man der Schaltung die Octaeteris der Griechen zu Grunde legte, so ward in Folge dessen die angestrebte Uebereinstimmung vereitelt. Die daneben auftretende Einschaltung eines dies intercalaris erklärt der Verfasser als ein ausnahmsweises Verfahren.

III. »Das Jahr des Cäsar« (S. 17—19), ein Abschnitt, worin der Verfasser zuerst das kalendare System des julianischen Systemes angiebt, dann das Verfahren hinsichtlich dessen Einführung darlegt und endlich die kalendare Bezeichnung des Schalttages erörtert: der 24. Februar ist der dies bissextus. In Anknüpfung an diesen letzten Punkt geht der Verfasser auf die Inschrift in C. I. L. VIII no. 6979 und die Abhandlung von Fr. C. Hermann, der römische Schalttag seit J. Caesar ein, wobei derselbe die Annahme aufstellt, »dass man im Volke über den Schalttag eine irrthümliche Ansicht hatte, sehr wahrscheinlich sogar, dass man im gewöhnlichen Leben auf den d. VII Cal. den d. VI. und dann den d. bissext. folgen liess, wodurch sich jener fragliche Irrthum in der Inschrift leicht erklären lässt«.

IV. »Die gregorianische Kalenderreform« (S. 19—24).

Endlich auf S. 24 fügt der Verfasser noch eine Bemerkung über die römische Aera bei.

Die Arbeit des Verfassers bekundet Selbständigkeit in Beurtheilung und Behandlung des Stoffes, bietet manche beachtenswerthe neue Bemerkungen und Auffassungen, leidet aber ersichtlich an einem Missverhältnisse zwischen dem behandelten Stoffe und dem dem Verfasser zur Verfügung stehenden Raume: es sind gewisse Momente viel zu kurz behandelt und nur einzelne eingehender erörtert. Immerhin aber ist anzuerkennen, dass die Darstellung mit Klarheit und Präcision geführt ist. Freilich versteht Referent nicht einen Satz, wie S. 7: »bei den Alten war aber der Tag des Neumondes derjenige Tag, welcher auf das erste Sichtbarwerden der Mondsichel am Abendhimmel folgte.«

16) M. St. de Rossi in Bulletino dell' instituto di correspondenza archeologico per l'anno 1881. Roma, 1881. 81ff.

Unter Bezugnahme auf den in der Sammlung des Herrn Bartolomeo Falcioni enthaltenen, wie auf die bereits früher zu Tage geförderten Funde von zusammen befindlichen Massen von aes grave, aes rude und Bruchstücken eherner Waffen von primitiver Arbeit, kommt der Verfasser auf eine von ihm selbst schon früher ausgesprochene Ansicht zurück,

dass in der ältesten Zeit neben dem aes rude zugleich bronzene Waffen und Geräthe als Zahlmittel gedient und diese letzteren als solche noch in der Periode des aes grave neben diesem letzteren Verwendung im Lebensverkehr gefunden haben, eine Thatsache, wofür in ersterer Beziehung Helbig als Parallele die *πελέκεις* und *ἡμιπέλεκα* Cyperns und Cretas herbeizieht.

Allein Referent vermeint, dass diese *πελέκεις* (Beile) und *ἡμιπέλεκα*, ebenso wie die *ὀβελοί*, *ὀβελίσκοι* (Spiesse) der Hellenen und die eisernen *πέλανορ* (Fladen) der Spartaner vielmehr eine Parallele zu dem römischen Systeme des aes signatum ergeben, als Metallstücke, welche von Staatswegen justirt sind, dagegen aber die bronzenen Bruchstücke von Waffen und Geräthen dem Systeme des aes rude angehören, d. h. dass innerhalb des letzteren nicht bloss der gegossene Erzbarren, sondern auch jedwedes als Waffe oder Geräth verarbeitete Erzstück, welches nicht mehr solcher Bestimmung diente und bei welchem somit die Façon keinen Werth mehr repräsentirte, als Zahlmittel circulirte. Denn darauf weist noch die Theorie der Kaiserzeit hin, welche in Betreff des edelen Metalles das fractum aut collisum der rudis materia coordinirt und dem infectum unterordnet, wie in den Gegensatz ebenso zu dem factum als dem zu Geräthe verarbeiteten, als auch zu dem signatum als der Münze stellt: Serv. Sulp. bei Ulp. 44 ad Sab. (D. XXXIV, 2, 27 § 3), Ulp. 20. 44 ad Sab. (D. XXXIV, 2, 19 pr. § 11. fr. 27 § 1. 4).

Für die Geschichte der metallenen Circulationsmittel des alten Rom bietet somit der Aufsatz Rossi's einen sehr werthvollen Beitrag.

17) Hermann Weiss, Kostümkunde. Geschichte der Tracht und des Geräths der Völker des Alterthums. Zweite, gänzlich umgearbeitete Auflage. Mit 454 Figuren in Holzschnitt und 8 farbigen Tafeln. Stuttgart, 1881. XLI, 603 S.

Ueber die bei dieser neuen Auflage befolgten Grundsätze spricht sich der Verfasser in der Vorrede dahin aus: »vor allem kam es mir darauf an, auszuscheiden einestheils was dem gegenwärtigen Standpunkt der Wissenschaft nicht mehr entspricht, anderntheils was bei der ersten Auflage nothwendig erschien zur Begründung und Feststellung des Einzelnen. Demnach war weder eine Wiederaufnahme der bei der ersten Auflage für zweckmässig erachteten, weiteren Einleitung thunlich, noch sollte eine abermalige Heranziehung der dort in so weitgehendem Maasse angeführten, namentlich älteren Quellenwerke, als auch der besonderen Hinweise aus diesen und anderen Werken, statt haben. — Bei dem Allen blieb mein Bemühen dahin gerichtet sowohl den Stoff an sich eingehender und übersichtlicher zu gliedern, als auch die Form der Darstellung selbst thunlich zu vereinfachen. So aber war es möglich den Umfang des ersten Bandes der ersten Auflage bei dieser nunmehrigen Bearbeitung nicht nur ohne Beeinträchtigung des Inhalts, vielmehr auch unter steter

Berücksichtigung der inzwischen gewonnenen Ergebnisse nahezu auf ein Drittheil zu ermässigen. Zugleich erfuhr der vorliegende Band eine wesentliche Bereicherung durch nicht weniger denn fünfzig neue »Figuren« in Holzschnitt mit nahezu zweihundert Einzeldarstellungen und — acht buntfarbige Tafeln mit vierundzwanzig Darstellungen.«

Die einschneidendste Veränderung aber, welche der Stoff des Werkes erlitten hat, besteht darin, dass von den drei Materien der ersten Auflage: Tracht, Bau, Geräth nur die erste und letzte Aufnahme in die neue gefunden haben.

Im Besonderen behandelt der Band im ersten und zweiten Abschnitte die Völker von Africa und Asien und im dritten Abschnitte die Völker von Europa, nämlich in Kap. I die Völker des nordöstlichen Europa und des nordwestlichen Asiens, in Kap. II die Völker des nördlichen, mittleren und westlichen Europa, in Kap. III die Völker Griechenlands und in Kap. IV die Völker Italiens: der Etrusker und Römer und zwar in letzterer Beziehung nach einer Vorbemerkung (S. 417—424) zuerst die Tracht (S. 424—537) und dann das Geräth (S. 537—583).

Während nun bisher der Werth des Buches weniger darin lag, neue Resultate eigener Forschung, als vielmehr eine bequeme und übersichtliche Zusammenstellung des einschlagenden Stoffes mit entsprechenden litterarischen Nachweisungen zu bieten, so ist gegenwärtig dasselbe in sehr maassgebender Beziehung verändert: anstatt unter Benutzung der seit den letzten zwanzig Jahren erschienenen neuen Forschungen Text, Bild und Apparat zu revidiren, hat der Verfasser die jüngeren Arbeiten ganz ungenügend ausgebeutet, den Text zwar formell überarbeitet, aber nicht in dem erforderlichen Maasse umgestaltet, den Apparat der litterarischen und resp. Quellencitate aber fast durchgehends gestrichen: es ist z. B. das in Bd. XXVIII S. 44ff. angezeigte wichtige Werk von Helbig, Ueber den Pileus, weder genannt, noch in Text oder Abbildung verwerthet, während bogenlang nicht eine einzige Verweisung sich findet. Damit aber hat das Werk in seiner jetzigen Gestalt seine Brauchbarkeit für die Wissenschaft eingebüsst.

18) E. Perret de la Menue, Coutumes romaines. Gourmandise chez les anciens, cuisines, repas. Lyon, 1881. 24 S.

ist dem Referenten nicht zugekommen.

19) C. Bertagnolli, Delle vicende dell' agricoltura in Italia: studio e note. Firenze, 1881. 344 S.

ist dem Referenten nicht zugekommen.

20) Dr. Georg Thudichum, Trauben und Wein in der Kulturgeschichte. Tübingen, 1881. VI. 106 S.

Diese postume Schrift bietet nach kurzer Vorbemerkung folgende Abschnitte: I. Der Weinstock und seine Herkunft; II. Weinbau in

Asien; III. Weinbau in Africa; IV. Weinbau in Amerika und Australien; V. Ob Wanderung der Pflanzen; VI. Weinbau in Europa und zwar 1. Weinbau der Griechen (S. 58—68); 2. Weinbau der Römer (S. 68—80); 3. Weinbau in Spanien (S. 80-82); 4. Gallien und Westfrankenreich (S. 82—90); 5. Deutschland (S. 90—94); 6. Ungarn (S. 94—96); 7. Weinbau in Britannien (S. 96—97), wobei alle diese Europa betreffenden Abschnitte überwiegend die classischen Zeiten in das Auge fassen.

Die Schrift ist in der letzteren Parthie unter systematischer Durchsicht gewisser Quellengruppen, wie unter Benutzung von mancherlei Litteratur gearbeitet und insofern nicht ohne allen wissenschaftlichen Werth. Allein die Quellenbenutzung ist nicht erschöpfend, in der Litteratur sind mitunter die wichtigsten Erscheinungen übersehen, so z. B. Hehn, Kulturpflanzen, Magerstaedt, Weinbau der Römer, wie die bezüglichen monographischen Arbeiten, und der Stoff selbst componirt sich aus Reihen kurzer Quellen-Excerpte ohne weitere Verarbeitung, so dass Satz an Satz an einander gereiht ist ohne Gliederung und Verbindung, fast ungesichtet, wie die Collectaneen des Verfassers die Masse darboten. Der Schrift im Ganzen aber mangelt es an System und methodischer Ordnung. Ein Beispiel auf S. 78 wird dies veranschaulichen: »Romulus opferte noch mit Milch, wie Kekrops mit Wasser, Numa verbot, die Scheiterhaufen mit Wein zu besprengen. Im alten Rom war den Weibern das Weintrinken verboten. Eine Frau die aus dem Fass getrunken wurde von ihrem Mann getödtet, und der Mann wurde freigesprochen. Eine andere, die die Schlüssel zum Weinkeller genommen, musste Hungers sterben. Man gab den Weibern Küsse, um zu riechen, ob sie Wein getrunken. Eine, die dessen mehr getrunken, als ihre Gesundheit erheischte, wurde von dem Richter ihrer Mitgift verlustig gemacht. Hier ist mehr Rohheit als Simplicität zu sehen.«

21) K. Woksch, Der römische Lustgarten. Ein Beitrag zur Untersuchung über den Natursinn der Römer. Separat-Abdruck aus dem Jahres-Berichte des k. k. Staats-Obergymnasiums in Leitmeritz. 1881. 22 S.

Nach einer Einleitung (S. 3—5), worin der Verfasser die modernen Urtheile über den Natursinn der alten Welt in einem Ueberblicke dargelegt, geht derselbe dazu über, nach dem Maasstabe der Park- und Gartenanlagen den Natursinn der Römer zu bemessen, wobei er, auf die Untersuchungen seiner Vorgänger, so namentlich Wüstemanns sich stützend, im Besonderen S. 9—13 zuerst die Anlage von Villen an Berglehnen mit Aussicht auf Wald und Flur und Meer, und dann die einzelnen Theile der Gartenanlage: xystus, ambulatio, gestatio, ferner des Hippodromes, der Thierbehälter, wie Gewächshäuser schildert, und endlich den Lustgarten als einen in die freie Natur verlegten Aufenthaltsort des häuslichen Lebens charakterisirt, der das Bild der Natur nach

den Regeln der Kunst zu reproduciren, nicht aber umzugestalten berufen ist. Auf das so gewonnene Bild stützt dann der Verfasser von dem Gesichtspunkte aus, dass die geschichtliche Entwickelung der Gartenkultur einen Fingerzeig für die Erkenntniss von der nationalen Entwickelung des Natursinnes ergebe, sein Urtheil zu Gunsten eines intensiv entwickelten Naturgefühles der Römer.

Dem Referenten will scheinen, als ob die Verbindung zwischen dem Thema und den Mitteln seiner Beantwortung eine etwas gekünstelte sei, die Prämisse aber die gezogene Conclusion nicht ganz rechtfertige, überdem aber der Verfasser übersehen habe, dass in dem Natursinn ganz verschiedene ästethische Motive zu unterscheiden seien: empfand doch zu Anfang unseres Jahrhunderts der Natursinn an der mitteldeutschen Dorflandschaft mit ihrem Felde, Baume und Dorfe eine hohe Befriedigung.

22) Ernestus Wezel, De opificio opificibusque apud veteres Romanos dissertatio prima. Ex programmate Gymnasii Berolinensis Friderico-Guilelmi sumpta. Berol. 1881. 4. 32 S.

Der Verfasser setzt sich die Aufgabe, die Stellung, welche Handwerk und Handwerker während der Königszeit im römischen Staate und Leben einnehmen, historisch darzulegen, und giebt so nun in dem obigen Programme die ersten beiden Abtheilungen: Kap. I. De opificii apud Romanos primordiis und Kap. II. Numa, während eine dritte Abtheilung, das Handwerk zur Zeit des Servius Tullius betreffend, für spätere Gelegenheit vorbehalten wird.

Insbesondere Kap. I (S. 4—11) unternimmt den Nachweis der Existenz eines Handwerkes in der gräco-italischen Periode, indem diejenigen aus gemeinsamer Wurzel entstammten Worte der griechischen und lateinischen Sprache erörtert werden, welche Objecte oder eine Thätigkeit des Handwerkes bezeichnen, um so nun zu demonstriren, dass die Italiker bereits seit ihrer Besiedelung Italiens handwerksmässige Fertigkeiten kannten: das Weben, die mannichfachen Arbeitsleistungen der fabri, das Färben, Gerben, wie Anfertigen von Schuhen, die Töpferei, Walkerei und Stellmacherei.

Und sodann Kap. II (S. 11—32) behandelt die Zunfteinrichtung Numa's und zwar unter dreifachen Gesichtspunkten: ob für die acht Handwerke, deren zünftige Organisation die Quellen dem Numa beimessen, in jenen ältesten Zeiten zu Rom ein wirthschaftliches Bedürfniss vorlag; sodann: welche Handwerker in der neunten Zunft inbegriffen waren, und endlich: welche Organisation diese Zünfte hatten.

In jenem ersten Abschnitte (S. 11—25) bestimmt der Verfasser mit Recht die *σκυτοδέψεις* Plutarchs nicht als fullones, sondern als coriarii, da der fullo der *γναφεύς* oder *κναφεύς* der Griechen ist (so z. B. Philox. gloss. 98, 55. Cyrill. gloss. 417, 58. 59. 517, 41. 42), wogegen *σκυτο-*

δέψης synonym ist mit dem *βυρσοδέψης* d. i. dem coriarius (Philox. gloss. 55, 42. Cyrill. gloss. 414, 24). Die Hauptfrage selbst aber nach dem wirthschaftlichen Bedürfnisse der betreffenden Handwerker wird bejaht und in solcher Affirmative auch bewiesen, wobei indess der Verfasser ein dreifaches weiteres Beweismoment sich entgehen lässt: theils gewisse Untersuchungen über das Handwerk der homerischen Zeiten, so namentlich von Riedenauer, theils die prähistorischen Untersuchungen über Italien, so namentlich Helbig's, theils endlich gewisses den Sacralalterthümern angehöriges Material, so namentlich aus den Arvalacten.

In dem zweiten Abschnitte (S. 25—27) werden der neunten Zunft überwiesen die fullones, carpentarii oder cisiarii, lanarii coactiliarii oder coactores und etwa die lanii, eine Aufstellung, die bezüglich der carpentarii und coactores als wohl begründet anzuerkennen ist und wozu in Betreff der letzteren die Untersuchung Helbig's über den pileus (s. Bd. XXVIII S. 44 ff.) weiteres Material liefert, insbesondere aber der pileus des manumissus noch beizufügen ist, während in Betreff der fullones die Angabe von Cat. RR. 10, 5. 14, 2 Bedenken erregt, insofern die pila fullonica zur suppellex rustica gehört, was auf Hausindustrie, nicht aber auf zünftiges Handwerk hinweist.

Endlich der dritte Abschnitt (S. 27—32) beginnt mit einer Feststellung der Ausdrücke corpus, universitas, sodalitas und collegium, deren Präcision jedoch zu wünschen übrig lässt; dann werden die Zunftversammlungen, die sacra, das Zunftvermögen und die Organe der Zünfte erörtert, woran sich endlich eine Aufzählung der römischen nomina und cognomina anschliesst, welche dem Handwerksbetriebe entlehnt sind.

Die Untersuchung ruht allenthalben auf solider quellenmässiger Basis, ist durchgehends klar, sorgfältig und unbefangen geführt, und ist so denn als ein werthvoller Beitrag für ein höchst wichtiges Thema anzuerkennen.

23) G. H. Richard, Les argentarii en droit romain, étude sur les banques hypothécaires. Paris, 1881. 92 S.

ist dem Referenten nicht zugekommen.

24) *Εὐθυμίος Καστόρχης*, *Περὶ τοῦ ἐν Ῥώμῃ θεάτρου, ἐν ᾧ ἐδιδάχθησαν ἑλληνικὰ δράματα* in *Ἀθηναῖον*, *Ἀθην.* 1881. X, 250—275.

Der Aufsatz zerfällt in vier Abschnitte:

1) *ἱστορία τῆς γενέσεως τοῦ ἐν Ῥώμῃ θεάτρου* (S. 251—260), einen Ueberblick bietend über die Geschichte der Theatergebäude in Rom: von der Errichtung der hölzernen Bühnen bis auf den Bau der steinernen Gebäude, wobei zugleich der sich vollziehende Wechsel in den räumlichen Anordnungen innerhalb des Theaters in Betracht gezogen wird;

2) *περὶ τῶν θέσεων τῶν θεωμένων ἐν τοῖς λιθίνοις τούτοις θεάτροις* (S. 260—263), die Vertheilung der Sitzplätze in den steinernen Theatern namentlich nach der lex Julia theatralis, sowie die tesserae erörternd;

3) *ὁποῖον τὸ ρωμαϊκὸν θέατρον καὶ τίνα τὰ μέρη αὐτοῦ* (S. 264—271), eine Erörterung der einzelnen Theile des römischen Theaters sammt seinen scenischen Einrichtungen, sowie des hinter der Bühne befindlichen porticus enthaltend; endlich

4) *διακόσμησις τοῦ ρωμαϊκοῦ θεάτρου καὶ διαφορὰ ἀπὸ τοῦ ἑλληνικοῦ* (S. 272—275), die decorative Ausschmückung des römischen Theaters betrachtend und im Gegensatze von der des griechischen charakterisirend.

Die Abhandlung bietet eine gute Uebersicht der von der wissenschaftlichen Forschung gewonnenen Resultate, nicht dagegen selbsteigene archäologische oder quellenmässige Untersuchungen.

25) E. Maass, Affreschi scenici di Pompei in Annali di corrispondenza archeologica. Roma, 1881. LIII, 109—159 und in Monumenti dell' Instituto. Roma, 1881. vol. XI tav. XXX—XXXII.

Der Verfasser erörtert und bietet in Abbildungen die zu Pompeji gefundenen scenischen Darstellungen, welche, zwar von hohem Interesse für die Geschichte des antiken Theaterwesens, doch dem Gebiete des Griechischen und somit der Berichterstattung von anderer Seite anheimfallen.

26) Paul Jonas Meier, De gladiatura Romana quaestiones selectae. Bonn, 1881. 59 S.

Die Schrift gliedert sich in zwei Abtheilungen: eine Betrachtung über die ludrica historia des Sueton in Betreff ihres Umfanges, ihrer Vorquellen und ihres sachlichen Werthes, und eine Untersuchung über die Bewaffnung, Kampfweise und die verschiedenen Specialitäten römischer Gladiatoren.

Es ist dieselbe eine fleissige und tüchtige Arbeit aus litterarischen, epigraphischen und archäologischen Quellen schöpfend.

27) Dr. Lorenz Grasberger, öffentl. ordentl. Professor an der Hochschule zu Würzburg, Erziehung und Unterricht im klassischen Alterthum, nach den Quellen dargestellt. III. Theil: die Ephebenbildung oder die musische und militärische Ausbildung der griechischen und römischen Jünglinge. Würzburg, 1881. VIII, 643 S.

Nachdem in Theil I und II die Erziehung des Kindes: leibliche Erziehung und Elementarunterricht ihre Darstellung gefunden hatte, geht der Verfasser in dem obigen Theile zur höheren Erziehung von Jüngling und Jungfrau über. Allein gleichwie in den ersten beiden Theilen, so ergiebt auch in diesem dritten das Hellenische ebenso den Schwerpunkt und das Fundament, wie die Hauptmasse des Darstellungsstoffes, während das Römische nur äusserlich und gleichsam als Anhang an das verwandte hellenische Material sich anfügt. Lediglich an gewissen Punkten

tritt das Römische in grösseren und geschlossenen Massen auf: auf S. 66—76 der Uebertritt aus dem Alter des impubes und investis in das Alter des pubes und vesticeps; auf S. 359—390 die rhetorischen und grammatischen, und auf S. 453—462 die philosophischen und juristischen Studien bei den Römern; dann auf S. 520—531 die Ausbildung der Jungfrau; endlich auf S. 581—592 die Stellung des Staates gegenüber der Erziehung.

So daher fehlt es für diesen römischen Culturstoff ebenso an äusserem Zusammenschluss, wie aber auch an concentrischer Betrachtung und an den dafür massgebenden specifischen Gesichtspunkten des Urtheiles, während wiederum in Ermangelung einer chronologischen Abschichtung des Stoffes dessen culturhistorische Bedeutung nicht zur Geltung kommt. Allein die gesammte Anlage des obigen Werkes bedingt überhaupt, dass das maassgebende Urtheil über dasselbe vom Standpunkte der griechischen, nicht aber der römischen Alterthumswissenschaften aus zu geben ist: den letzteren dient es nur in secundärer Weise.

28) Albert Desjardins, professeur à la faculté de droit de Paris, traité du vol dans les principales législations de l'antiquité et specialement dans le droit romain. Paris, 1881. VIII, 368 S.

In der introduction giebt der Verfasser einen Ueberblick über Vorkommniss, nationale Auffassung und Behandlung von Diebstahl, Raub und Seeraub bei den ältesten Völkern, dann zu der specielleren Behandlung seines Stoffes in zwei Abtheilungen übergehend, deren erste auf S. 1—64 in fünf Kapiteln le droit des Chinois, des Hindous, des Égyptiens, des Hébreux, des Grecs behandelt.

Die zweite Abtheilung (S. 65—351) bringt das römische Recht in zwei Büchern mit zahlreichen Unterabtheilungen zur Darstellung.

Und zwar livre I Du furtum umfasst: chap. I Des éléments constitutifs du furtum et de personnes, qui peuvent le commettre, und im Besonderen art. I De la chose; art. II Du maniement (contrectatio); art. III De la fraude; art. IV Quelles personnes peuvent commettre un furtum.

Dann chap. II Du droit de légitime defense. Des sanctions pénales du furtum zerfällt in sect. I Du droit de légitime defense; sect. II Sanctions pénales du furtum d'après la loi des XII Tables; sect. III Sanctions pénales du furtum d'après le droit prétorien; sect. IV Sanctions pénales en dehors de l'action furti.

Ferner chap. III Des conséquences civiles du furtum behandelt in sect. I Du droit de reprendre la chose volée entre les mains du voleur; sect. II De la revendication. De l'impossibilité d'usucaper les choses volées. Du tignum iunctum; sect. III De la condictio furtiva; sect. IV De consequences civiles de la soustraction commise par un époux au détriment de l'autre.

Wiederum livre II Des faits qui présentent en eux-mêmes les caractères du furtum, mais qui sont considérées comme de délits speciaux zerfällt in drei Kapitel. Insbesondere

chap. I Des moyens de repressions établis pour suppléer à l'action furti en cas de vol commis au préiudice d'une hérédité vacante umfasst art. I De l'action donnée contre celui qui, affranchi par testament, sera assuré d'avoir commis un détournement ou causé un dommage materiel d'après la mort du maitre avant l'adition d'hérédité; und art. II Du crimen expilatae hereditatis.

Dann chap. II Des vols commis au préjudice des particuliers avec des circonstances aggravantes handelt in sect. I Des vols commis à l'aide de certains moyens, und zwar art. I. Des vols commis avec violence; art. II Des vols commis avec effraction, avec escalade ou sous le couvert des arts défendus; ferner in sect. II Du temps dans lequel le fait a été commis; sect. III Du lieu dans lequel le fait a été commis; sect. IV Du vol commis au milieu d'un désastre, und sect. V De la nature de l'object volé, worunter in art. I De la loi Fabia de plagiariis und in art. II De abigeis.

Endlich chap. III Des vols commis au préjudice de l'État ou des dieux, et dans l'exercice de certaines fonctions publiques handelt in art. I Du péculat; art. II Du crimen de residuis; art. III Du sacrilège; art. IV Du crimen rerum repetundarum und in art. V De Publicanis.

Eine conclusion (S. 353 – 363) giebt eine Retrospective über die historische, dogmatische, wie legislative Entwickelung des furtum bei den Römern.

Das Werk giebt die erschöpfendste Darstellung vom furtum der Römer, welche wir besitzen, ist unter fleissiger Benützung der Quellen gearbeitet und bietet ein allgemeineres Interesse namentlich um seiner Erörterung mannichfacher technischer Ausdrücke willen; allein sein Schwerpunkt liegt in einer anderen als der hier maassgebenden Sphäre, daher die Besprechung des Einzelnen nicht hierher gehört.

29) Dr. Th. Bindseil, Die antiken Gräber Italiens. Erster Theil: Die Gräber der Etrusker. (Schneidemühl) Berlin, 1881. 52 S.

»Die hier veröffentlichten Bogen enthalten einen Theil von Schilderungen, welche nach eigener Anschauung als Grundlage für einige Vorträge niedergeschrieben waren und später unter Benutzung der Litteratur, soweit dieselbe zugänglich gemacht werden konnte, überarbeitet und erweitert sind, wobei der Verfasser aus mehreren Gründen die ursprüngliche, zwangslosere Form beibehalten hat« (S. 3). Und die Autopsie und eigene Beobachtung reflectirt in der That in dem ganzen Schriftchen: in Frische und Anschaulichkeit treten die geschilderten Bilder dem Leser entgegen und es sind treffende Bemerkungen, welche der Verfasser, ausgehend von den etruskischen Gräbern bei Chiusi, bietet in Betreff der

baulichen Anlage, der räumlichen Verbreitung, der Zahl der in den verschiedenen Oertlichkeiten zusammengelegenen Gräber, deren Orientirung, Construction und baulicher, wie decorativer Ausstattung. Allein es tritt die Schrift ohne allen litterarischen Apparat, wie ohne Abbildungen auf.

30) Ch. Huelsen, Bleitafel mit Verwünschungsformeln, in Archäologische Zeitung 1881. XXXIX, 309—311. Berlin, 1882

bespricht eine im Jahre 1876 bei Pozzuoli gefundene, im Besitze des Berliner Museum befindliche Verwünschungsformel in griechischer Sprache, welche den Betroffenen einer Reihe von orientalischen Gottheiten, wie dem Hasse einer Mehrzahl genannter Personen weiht.

II. Schriften über Sacralalterthümer.

31) Dr. Georg Schmeisser, Die etruskische Disciplin vom Bundesgenossenkriege bis zum Untergang des Heidenthums. Liegnitz, 1881. 37 S.

Dieses Schulprogramm bietet eine Darstellung der theoretischen Bearbeitung, welche der etruskischen Haruspicin in der römischen Welt zu Theil geworden ist, wobei der Stoff in zwei Perioden gegliedert wird.

In die Zeit von dem Bundesgenossenkriege bis zur Kaiserzeit (S. 2—23) fällt das Erblühen der etruskischen Disciplin in Rom, gefördert einerseits durch den Verfall der römischen Religion, wie Auguraldisciplin, und andererseits durch das Bedürfniss der Menge nach Divination, begünstigt aber auch von den Staatsmännern der gracchischen und sullanischen Zeiten, wie durch die von den Haruspices der Optimaten-Parthei gewährte Unterstützung. Und zwar nahm die Verpflanzung der Haruspicin nach Rom ihren Ausgang von Tarquitius Priscus, welcher, zeitlich zwischen Aelius Stilo und Varro fallend, alle Fächer der etruskischen Disciplin litterarisch behandelte: Fulgurallehre, Extispicin und Ostentarien. Auf diesen folgten P. Nigidius Figulus, Zeitgenosse Ciceros, mit zwei Schriften De extis und De dis, und Aulus Caecina, der wohl über die Fulgurallehre schrieb. Dagegen Cicero entnimmt in seinen einschlagenden Schriften den Stoff aus zweiter Hand, überliefert aber die Eintheilung der betreffenden Litteratur in libri rituales, haruspicini und fulgurales, deren ersteren wiederum die libri fatales, exercituales, Acherontii und die Ostentaria sich unterordnen. Endlich gehören dem Ausgange der Republik noch an die lateinischen Bearbeitungen der tagetischen Schriften und eines Werkes der Vegone oder des Vegoia der Agrimensoren.

In der Kaiserzeit (S. 23—37), wo die Haruspices nicht mehr in Staatsangelegenheiten Verwendung finden und in den Augen des Volkes an Ansehen verlieren, wie von den Chaldäern und jüdischen Wahrsagern in den Hintergrund gedrängt werden, ist die Stellung, welche die Kaiser

zu ihnen nehmen, eine wechselnde, bis endlich unter den Entwickelungen des Christenthums und den Maassregeln der christlichen Kaiser ihre Wirksamkeit im 5. Jahrhundert allmählig aufhört. Dem gegenüber ziehen die Haruspices chaldäische Astrologie und jüdische Tradition, wie Lehrelemente der Stoa und des Neoplatonismus, des Neopythagoreismus und Gnosticismus in den Kreis ihrer Disciplinen, die selbst noch eine litterarische Vertretung finden durch Julius Aquila unter Cäsar und August, durch Umbricius Melior und C. Musonius Rufus unter Nero, durch Cornelius Labeo und Caesius in der zweiten Hälfte des dritten Jahrhunderts, wie durch Amelius Gentilianus Tuscus, andererseits aber auch verwerthet werden von einem Seneca, Lucan, Plinius d. Aelt. und Martianus Capella.

Es ist diese Schrift die eingehende und belehrende Arbeit eines Mannes, der bereits im Jahre 1872 durch seine Quaestionum de Etrusca disciplina particula dafür sich legitimirt hat.

32) A. Bouché-Leclercq, professeur à la faculté des lettres de Montpellier, professeur suppléant à la faculté des lettres de Paris, Histoire de la divination dans l'antiquité. Tom. III. Oracles des dieux (suite). Oracles des Héros et des morts. Oracles exotiques hellénisés. Par. 1880. 416 S. Tom. IV. Divination italique. Par. 1882. 406 S.

Der dritte Band dieses umfassenden Werkes, welcher die hellenische Divination zum Abschlusse bringt, hat hier Erwähnung zu finden nur wegen des Abschnittes L'oracle de Delphes sous la domination des Macedoniens et des Romains, worin auf S. 195—207 die Stellung und Schicksale des delphischen Tempels und Orakelwesens unter römischer Herrschaft bis zu dessen Verschwinden nach Julianus Apostata betrachtet werden.

Dagegen der vierte Band giebt eine Darstellung der italischen Divination, deren Stoff in drei Bücher zerlegt ist.

Und zwar Buch I: Divination étrusque (S. 1—115) behandelt in chap. I die divinatorischen Theorien der Haruspices: Lehre vom templum, Fulgural- und Augural-Theorie, Extispicin, procuratio prodigiorum, und in chap. II die Geschichte der Haruspices.

Sodann Buch II: Divination latine et ombro-sabellique (S. 116—174) erörtert in chap. I die vaticinatio und so namentlich die Verkündungen ertheilenden latinischen Gottheiten und die Figuren einheimischer Propheten; in chap. II die présages fortuits und insbesondere die omina und die sortes; und in chap. III die Auspicin.

Endlich Buch III: Divination officielle des Romains (S. 175—317) zerfällt in zwei Kapitel: 1. Les augures et l'art augural (S. 180—285), behandelnd le rituel augural und zwar le temple augural und les méthodes d'auspication; dann le droit augural und insbesondere du droit d'auspices, auspices majeurs et auspices mineurs, auspices urbains et

auspices militaires, usage obligatoire des auspices, des auspices viciés; wie endlich le collège des Augures, nämlich histoire du collège des Augures, règlements et attributions du collège und les augures municipaux. Und dann Kapitel 2. Les interprètes des Livres sibyllins (S. 286—317), insbesondere fondations et attributions du collège, innovations liturgiques du collège, histoire du collège et des Livres sibyllins.

Ein Epilog (S. 319—360) bietet einen geschichtlichen Ueberblick der Schicksale der Divination im römischen Reiche: von vornherein ist dem römischen Staate, im Gegensatze zu der hellenischen Welt, seine Religion eigenthümlich als ausschliessliches, wie prärogatives Gut des Bürgers, wie andererseits auch wiederum dieselbe in den von dem Staate adoptirten Dogmen und Satzungen, wie Institutionen sich erschöpft, während alles darüber hinausliegende als superstitio sich qualificirt. Und dieses principielle Verhältniss bestimmt denn auch die Stellung und officielle Behandlung der divinatio im römischen Leben: dieselbe gestaltet sich hier zur staatlichen Institution mit dem Anspruche, dass mit ihr allein der römische Bürger sich zu befassen habe, wie begnügen lasse; und, abgesehen von isolirten Vorkommnissen, ist es die etruskische Disciplin allein, zu deren Gunsten der römische Staat von jenem leitenden Principe abwich, wogegen dem Eindringen fremdländischer Superstition, wie solches durch die verderblichen Einwirkungen des zweiten punischen Krieges befördert und späterhin dann durch die chaldäischen Wahrsager vermittelt worden war, von Seiten des Senates mit Energie entgegengetreten ward. Allein trotz aller dieser Maassnahmen nistete sich in den Wirren der untergehenden Republik fremder und namentlich chaldäischer Aberglaube in Rom ein; und damit datiren denn nun wechselnde Maassregeln der Legislation der heidnischen Kaiser, bald auf Bekämpfung, wie auf Verfolgung solcher Superstition durch Criminalprocesse sich richtend, bald Toleranz gewährend oder auch Hingabe an solche bekundend, bis endlich mit Diocletian eine consequente Bekämpfung der Astrologie und Magie, und weiterhin Seitens der christlichen Kaiser der heidnischen Superstition im Allgemeinen durchgeführt wird.

Darauf folgen Anhänge, enthaltend chronologische Verzeichnisse theils der von den Quellen bekundeten Augurn: der römischen, wie der municipalen, theils der XVviri sacris faciundis, theils endlich der haruspices.

Addenda und Corrigenda, wie ein Register zum ganzen Werke schliessen den Band.

Das Werk bietet die eingehendste und umfassendste Behandelung seines Stoffes, die wir besitzen, eine klare und gefällige Darstellung, eine umfassende Benutzung der Quellen und der einschlagenden modernen Litteratur in reichen Citaten, — eine Arbeit von hervorragendem Werthe für die Wissenschaft.

33) Paul Regell, Die Schautempla der Augurn, in Jahrbücher für classische Philologie herausgegeben von Alfred Fleckeisen. Leipzig, 1881. XXVII, 593–637.

Die Untersuchung des Verfassers geht aus von der Unterscheidung der auguralen Schau- oder Spectionstempla, welche der Blitz- und Vogelschau dienten, und der irdischen Templa: »auf der Erde befindliche, von den Augurn unter bestimmten Formeln und Ceremonien abgegränzte und geweihte Räume«, welche verschiedenen anderweiten Zwecken dienten.« Mit dieser Eintheilung deckt sich nun nicht die Scheidung bei Varr. LL. VII, 6: der templa als natura in caelo und auspiciis in terra; vielmehr ergeben sich beide als eigene Unterarten der Spectionstempla: während das templum in caelo das Himmelsgewölbe selbst in seiner ohne Weiteres durch den Horizont gegebenen Begränzung, somit ein Kreis ist, ist das templum in terra nicht etwa ein Raum auf der Erde selbst, sondern über der Erde, der jedoch durch Merkzeichen auf der Erde markirt wird und der somit im Gegensatze zu dem templum in caelo von dem Augur eigens zu concipiren ist, wie auch als quadratischer Ausschnitt des Himmels unter Zugrundelegung gewisser auf der Erde befindlicher Punkte entsprechend seiner Conception ideell besonders abgegränzt wird, so dass das templum in terra dem irdischen Templum ähnelte. Insbesondere auf dem capitolinischen auguraculum dienten zwei Bäume, in der antica befindlich, als Gränzmarken für die dextra und sinistra, wogegen die postica ebensowenig wie überschaut, auch nicht abgegränzt wurde. Und zwar diente jenes templum in caelo Varro's: das Himmelstemplum der Beobachtung der Blitze, während dessen templum in terra: das Lufttemplum bei Beobachtung des Vogelfluges angewendet ward. Dabei wird für das Himmelstemplum nach Varr. LL. VII, 7 die Orientirung nach Süden, für das Lufttemplum dagegen die Orientirung nach Osten als unwandelbare Regel angenommen, so dass das letztere, von dem capitolinischen auguraculum aus concipirt, kein anderes war, als das templum urbis und die dafür von Varr. als Marken angegebenen beiden Bäume in dem pomoerium zu suchen sind.

Daran knüpft sich eine Untersuchung über das umbrische Schautemplum, in Betreff dessen eine andere Erklärung und Construction gegeben wird, als von Kirchhoff in den umbr. Sprachdemkm., worauf ein Excurs über Plut. Num. 7 den Aufsatz abschliesst.

Der letztere zeichnet sich aus durch die Consequenz seiner Entwickelungen und die Präcision seiner Ergebnisse. Allein solcher Gewinn ist nur erlangt durch das Mittel einer Verwerfung von widerstreitenden Angaben, welche Serv. in Aen. II, 693. Dion. II, 5. Liv. I, 18. Plut. Num. 7. quaest. Rom. 78 bieten, ein Verfahren, welches Misstrauen gegen die Theorie des Verfassers erwecken muss. Dem Referenten will scheinen, als ob die Annahme näher läge, dass die Orientirungsrichtung

für die Himmels- und Luft-Templa in der That nicht absolut, vielmehr je für die verschiedenen Arten von Auspicien verschieden bestimmt gewesen sei.

34) Frl. Franziska Hoffmann, Das Orakalwesen im Alterthum, zum Selbstunterricht. Basel, 1880. VII, 225 S.

Für den Kreis der Gelehrten weder berechnet, noch brauchbar.

35) G. F. Unger, Die Lupercalien im Rheinischen Museum für Philologie, Neue Folge 1881. XXXVI, 50—86.

Ausgehend von dem Hinweise auf die primitive Alterthümlichkeit des Festes, wie der bezüglichen Oertlichkeit und der daran sich anknüpfenden Sage, erörtert der Verfasser dessen Eigenthümlichkeiten in vier Abschnitten, nämlich

I. die beiden Sodalitäten, denen in älterer Zeit der Dienst der Lupercalien oblag: der Quintiliani und Fabiani. Und zwar indem die Lupercalien ein Fest der Lustration des Palatinus sind, so folgt daraus, dass die beiden gentes, aus denen jene Sodalen hervorgehen, alte ramnische gentes sind, was der Verfasser im Näheren gegenüber gewissen Quellenstellen darlegt, worauf derselbe zu einer Polemik gegen die Annahme von Marquardt sich wendet, dass der Luperkendienst ursprünglich ein Gentilkult der Quintilii und Fabii gewesen sei. Allein die Argumentation des Verfassers trifft nicht zu: denn versahen ursprünglich beide gentes den Dienst und traten an deren Stelle von da ab, wo der Staat den Cultus als sacrum publicum übernahm, zwei entsprechende Sodalitäten unter Vorstandschaft je eines Quintilius und eines Fabius, so besagt deren Bezeichnung als Quintiliani und Fabiani, dass die sodales aus den betreffenden beiden gentes hervorgegangen sind, was nicht ausschliesst, dass nunmehr daneben auch noch andere Patricier den Eintritt in die Sodalitäten erlangten. Und auf diese Weise erklärt sich die Beziehung der beiden Sodalitäten zu den beiden gentes angemessener als aus der Annahme des Verfassers, dass die beiden Sodalitäten von Anfang an bestanden hätten und deren Vorstandschaft an die Gentilität in der gens Quintilia und Fabia geknüpft gewesen und zwar darauf gestützt worden sei, dass beide Namen ein gutes Omen ergaben: Quintilius durch seinen Gleichklang mit quinquare d. i. lustrare, Fabius durch seinen Anklang an februare.

II. Während von vornherein die Lupercalien ein reines Bezirksfest waren: eine Lustration des Palatinus, wurde in der Zeit von 462—536 d. St. deren Charakter verändert: einestheils wurden dieselben von dem Staate übernommen d. h. zum Staatscultus erhoben und damit deren Heilswirkungen Staat, wie Bürgerschaft in ihrer Gesammtheit theilhaft gemacht, und anderntheils wurde denselben ein neues Ritual eingefügt: das Schlagen der Frauen mit Riemen aus Bockfellen als Mittel gegen deren Unfruchtbarkeit.

III. Nachdem der Verfasser die etymologische Beziehung des Namens Lupercalia zu dem lupus zurückgewiesen, vielmehr denselben erklärt als Zusammensetzung von lua, lues: Verderben, Schaden, Unheil, insbesondere Pest, Seuche, und von parco: zurückhalten, abhalten, danach den Lupercus bestimmend als eine averruncirende Gottheit: der Abwender von Seuche, Unfruchtbarkeit und Verderben, wendet er sich zur Untersuchung nach dem Hauptnamen der betreffenden Gottheit. Verworfen wird in dieser Beziehung ebenso der Februus und Liber, dessen die Quellen gedenken, als auch der Pan, welchen Dion. nach Fabius Pictor, Cincius, Cato und Piso, wie Varr. Verg. Liv. u. a. m. nennen, und nicht minder der Faunus, welchen Plut., wie neben Pan auch Ov. angeben; vielmehr erklärt der Verfasser den Mars für den Hauptgott der Luperci. Allein dieses Resultat wird unter

IV. näher präcisirt und modificirt: der wahre Name des Luperkengottes ist Inuus und dieser selbst charakterisirt sich zwar als Mars eines anderen Volkes, als des römischen: als ein etruskischer Mars, der jedoch wohl der altitalischen Vorzeit entstammte; allein solcher Mars selbst ist nur eine »Manifestation« des Jupiter. Daher ist in Wahrheit Jupiter und zwar als Schutzherr der Stadt der Luperkengott, woraus sich zugleich erklärt, dass als Priester des Inuus-Lupercus der flamen Dialis: der flamen des Jupiter fungirt.

Allein an den unter III und IV von dem Verfasser gewonnenen Ergebnissen wird ebenso die umfassende Gelehrsamkeit in deren Entwickelung anzuerkennen, wie deren Verlässlichkeit zu verneinen sein: bis in eine Zeit zurückführend, in welche unser Blick höchstens auf ganz isolirten Punkten einzudringen vermag, entbehren dieselben ebenso der sicheren Stützpunkte ihres Operirens, wie sie auch in Widerspruch treten mit Sätzen, welche als die Fundamente unserer Einsicht in die älteste römische Religion mit Recht unserer Wissenschaft gelten. Und dann wiederum die Bekämpfung der von der letzteren vertretenen Identification des Lupercus mit dem Faunus hat der Verfasser zu leicht genommen, indem er namentlich das entsprechende Zeugniss des Ovid als eine poetische Licenz, hervorgegangen aus der synkretistischen Tendez der Kaiserzeit, bei Seite schiebt. Denn gerade in solcher Beurtheilung des Ovid liegt ein innerer Widerspruch: wurde durch den Synkretismus der Republik und der Kaiserzeit Faunus mit dem Pan identificirt, so liegt bei Ov., indem er den Lupercus für den Faunus erklärt und mit dem Pan identificirt, nicht eine poetische Licenz, sondern eine von dem Synkretismus vertretene gemeine Auffassung vor; und solcher Sachverhalt tritt denn auch in den Glossen zu Tage, bei Salemo, glosse: lupercal: sic appellatur locus, ubi Pan deus colitur, und: Lupercus: sacerdos gentilium, quod eos (ii) arcadum sacra Fauni celebrant. Dann aber gewinnen in Betreff der Identität von Lupercus und Faunus die solchen Sachverhalt aussprechenden Zeugnisse in Wahrheit einen ganz anderen

Werth, als der Verfasser ihnen beimisst: die Zeugnisse, welche den Lupercus mit dem Pan, Plutarch's, welcher denselben mit dem Faunus, und Ovid, der denselben ebenso mit Pan, wie mit Faunus identificirt.

36) Gustav Nick, Kritisches und exegetisches zu Ovids Fasten in Philologus 1881. XLI, 445—452: die Datierung der Feralia, Ov. Fast. II, 567—570. — S. 538—539: Noch einmal die Datierung der Feralia, Ovid. Fast. II, 567—570. — S. 459—464: Die erklärungen des namens Agonalia (Agonia) bei Ovid. Fast. I, 319—332.

In dem ersten Aufsatze sammt dessen Nachtrage wird die Datirung der Feralia bei Ov. l. c. auf den 18. anstatt auf den 21. Februar gegenüber den Conjecturen Anderer auf einen Irrthum Ovid's zurückgeführt und solcher aus der äusseren Anordnung und Gestaltung desjenigen Calendarium erklärt, welches dem Ovid bei Abfassung seiner Fasti vorlag, wobei zur Unterstützung auf andere verwandte Verwirrungen hingewiesen wird, welche bei Ovid sich vorfinden.

Der zweite Aufsatz nimmt eine Umstellung an von Ov. Fast. 323—330, wobei der Schwerpunkt innerhalb des Gebietes der sachlichen Kritik gewonnen wird, daher das Weitere nicht hierher gehört.

37) O. Gruppe, Dies ater in Hermes 1880. XV, 624.

Ausgehend von den etymologischen Erklärungen von quinquatrus, sexatrus, septimatrus bestimmt der Verfasser den Sinn von — atrus dahin, dass dasselbe den durch das vorangesetzte Zahlwort ausgedrückten Tag nach den Iden bezeichne. Während nun bisher in — atrus eine etruskische Wurzel etwa in der Bedeutung »Tag« anerkannt worden ist, so bringt der Verfasser damit den dies ater der Römer in Verbindung und erklärt solchen als den Tag nach dem Wochenanfange, vermuthungsweise dafür die Bedeutung von »nach«, »nachher« aufstellend.

IV. Schriften über christlich-römische Alterthümer.

38) Th. Keim, Rom und das Christenthum. Eine Darstellung des Kampfes zwischen dem alten und dem neuen Glauben im römischen Reiche während der beiden ersten Jahrhunderte unserer Zeitrechnung. Aus Th. Keims handschriftlichem Nachlass herausgegeben von H. Ziegler. Berlin, 1881. XXXVI, 667 S.

Die Darstellung des Verfassers verfolgt die zwiefache Richtung in jener Bewegung der Geister, welche, in der römischen Kaiserzeit auf dem Gebiete der Glaubensvorstellungen und der religiösen Ideen hervortretend, ein völlig neues Motiv in die Geschichte der römischen Welt hineintrug. Auf der einen Seite, indem die altrömische Religion bereits seit längerem ebensowohl ihrer keuschen Naivität entkleidet und durch hellenische Mythen und Dogmen und Culten verfälscht, war, wie aber

auch die eigene Fähigkeit eingebüsst hat, dem religiösen Bedürfnisse einer völlig gewandelten Zeit mit ihren geläuterten Anschauungen und ihrem verfeinerten Wesen noch zu genügen, so erschliesst sich damit dem Eindringen fremder Glaubens-Vorstellungen und Dogmen eine freie Bahn. Und auf solcher Bahn gewinnt denn auch das Christenthum einen Eingang in das Geistesleben der römischen Welt. Allein indem andererseits dasselbe einem Gegensatze und Widerstande bei Volk und Wissenschaft, wie bei der Staatsgewalt begegnet, ruft dessen Vordringen zugleich einen tiefgreifenden Conflict hervor: die humanistischen Ideen, deren Träger das Christenthum ist, und das Verhalten, welches es von seinen Bekennern erfordert, widerstreiten dem von Alters Hergebrachten und in der bürgerlichen Gesellschaft Verbreiteten; und während die heidnische Wissenschaft eine Rettung des alten Glaubens durch eine tiefere speculative Begründung und eine Regenerirung desselben durch heidnisch-philosophische Ideen unternimmt, tritt dem die christliche Apologetik ebenso mit Angriffen auf den alten Glauben, wie zur Verherrlichung der neuen Lehre entgegen; und nicht minder greift mehrfach die Staatsgewalt, mit dynamischen Mitteln die neue Lehre bekämpfend, in jene Bewegung der Geister ein.

Diese so bedeutungsvollen historischen Vorgänge in ihrem Verlaufe bis zur Bekehrung Constanstins d. Gr. ergeben den Darstellungsstoff des Verfassers: ein reiches und umfängliches Material, welches auf Grund tiefer und umfassender Quellenstudien, in sorgfältiger und eingehender Verarbeitung, in anziehender und lebensvoller Darstellung aus der Feder des Verfassers von »Celsus' wahres Wort« der Wissenschaft geboten wird, — eine Arbeit, welche mit Dankbarkeit, wie mit wehmüthiger Empfindung als letzte, aber würdige Gabe von solcher Seite entgegenzunehmen ist: eine Darstellung der wichtigsten Periode in der Geschichte der religiösen, wie humanistischen und ethischen Ideen, wie des Beginnes der Umwandlung der alten in die neue Zeit.

Jahresbericht über die römischen Staatsaltertümer für 1882.

Von

Dr. Hermann Schiller,

Gymn.-Direktor und Univ.-Professor in Giessen.

A. Die Staatsgewalt.

Von systematischen Werken gehört hierher:

J. B. Mispoulet, Les institutions politiques des Romains ou exposé historique des règles de la constitution et de l'administration romaines depuis la fondation de Rome jusqu'au règne de Iustinien. Tome I La constitution. Paris 1882.

Der Verfasser hat sein Werk in zwei Teile geteilt; der erste stellt die Verfassung, der zweite die Verwaltung dar. In der Darstellung der Verfassung unterscheidet er drei Perioden, die Anfangszeit, die Republik und das Kaiserreich. Ob der Vorzug, den er in dieser Disposition des Stoffes erkennt, wirklich ein solcher ist, muss dem Ermessen des Lesers überlassen bleiben; vielleicht ist der Ueberblick der einzelnen Perioden dadurch etwas leichter, die Beurteilung der historischen Continuität schwerer geworden.

Die Darstellung der ersten Periode (Institutions primitives, la constitution royale jusqu'au règne de Servius Tullius, la constitution Servienne) bespricht nacheinander die Gründung Roms, Tribus, Curien, Gentes, Patricier, Clienten, Plebeier, König, Senat, Volksversammlung, Reformen des Tarquinius, Servianische Tribus, Classen und Centurien, den dreifachen Charakter der Servianischen Verfassung, die spätere Reform der Centurien und die Vorteile dieser Verfassung nach militärischer Seite, ohne eigentlich Neues zu sagen.

Die zweite Periode ist gründlich und mit grosser Sachkenntnis behandelt. Der Verfasser kennt und schätzt die deutschen Arbeiten über römisches Staatsrecht und Verwaltung und benützt sie überall, aber er steht ihnen doch auch mit vollständiger Selbständigkeit gegenüber und

hat überall versucht sich über Streitfragen ein eigenes Urteil zu bilden. In dieser Weise werden nacheinander die Magistratur im Allgemeinen, die ordentlichen und ausserordentlichen Magistrate behandelt; ihnen schliessen sich die Abschnitte über Senat und Comitien an. Nirgends wird man wesentliches vermissen; der ungeheuere Stoff ist kurz und präcis verarbeitet.

Wenn es auf dem Gebiete der republikanischen Verfassung und Verwaltung für den Verfasser schwer war, neben der Concurrenz umfassender und vortrefflicher Arbeiten Neues zu leisten, so brauchte er darauf in der Darstellung der achten Periode, namentlich bezüglich der nachdiokletianischen Zeit, nicht zu verzichten, und dieser Teil des Werkes kann eine eingehendere Kritik wohl beanspruchen. Die Zeit von Augustus bis Iustinian wird durch die diokletianische Schöpfung in zwei Hälften zerlegt. In der ersten Hälfte wird die augusteische Verfassung und ihre Fortbildung, die republikanischen Elemente neben derselben, die Befugnisse der öffentlichen Gewalten (Kaiser und Senat), endlich die neuen kaiserlichen Aemter betrachtet, während in dem zweiten Teile die diokletianische Verfassung und ihre Weiterbildung und die alten Gewalten zur Darstellung gelangen.

Um die kaiserliche Machtbefugnis zu construieren, geht der Verfasser aus von der lex de imp. Vesp. und stellt die dort erwähnten Befugnisse zusammen (Recht des Vertragsschlusses, der Senatsberufung, der Commendation, der Vorschiebung des pomerium, der Entbindung von bestimmten Gesetzen, und die allgemeine Vollmacht alles zu thun, was er im Nutzen des Staates liegend erachtet), dazu kommen das imperium proconsulare, die potestas tribunicia und der Oberpontificat: Mommsen's Ansicht, dass imp. proc. und trib. pot. die beiden Hauptbestandteile der kaiserlichen Gewalt seien, wird verworfen, weil die Schriftquellen keine zwei getrennten Formalitäten für die Uebertragung beider Gewalten erwähnten und weil sich aus der trib. pot. nicht die Befugnisse ableiten lassen, welche in der lex de imp. erwähnt sind. Bezüglich des ersteren Grundes sucht der Verfasser die Ansicht Mommsen's von dem Zwischenraume zwischen dem Senatsbeschlusse, der die trib. pot. verleiht, und den comitia trib. pot. dadurch zurückzuweisen, dass er annimmt, diese Comitien hätten sich ebensowohl auf die trib. pot. als auf das imp. procons. bezogen. Dann fährt er fort: Au fond c'était bien le Sénat et non le peuple qui conférait le pouvoir impérial: le Scte et la loi ne sont qu'un seul et même acte, Mommsen le reconnaît lui-même, puis qu'il fait dater la puissance tribunicienne du jour de l'avènement. Avec son système la date de cette puissance devrait être toujours postérieure. Aber wenn Mommsen irgendwo Recht hat, so ist es in der Auffassung des Verhältnisses von Imperium und trib. pot., und es genügt auf St. R. 2^2 810 ff. zu verweisen. Der Verfasser will die kaiserliche Gewalt als ein Bündel von Specialgewalten betrachten, die mehr oder minder unabhängig von

einander waren und mit einem Male durch die lex de imp. verliehen wurden. Nach ihm ist der Principat eine absolute Monarchie, welche mit dem Königtum der alten Zeit viel Aehnlichkeit hat. Gleich dem König ist der Kaiser oberster Kriegsherr, oberster Richter und oberster Priester. Theoretisch ist das Reich ein Wahlreich, wie in der Königszeit. Aber der Senat, der theoretisch das Wahlrecht besass, kam praktisch nicht zu dessen Ausübung, da er sich nicht auf die bewaffnete Gewalt zu stützen vermochte. Aus dem Princip der Wahl folgt aber durchaus nicht, wie Mommsen annimmt, dass die neue Staatsform auf dem Princip der Volkssouveränität ruht, weil weder das Volk noch seine rechtmässigen Vertreter im Senate zur Ausübung ihres Wahlrechts berufen sind. Die monarchische Gewalt kann aber nicht erblich sein, da das römische Staatsrecht dieses Princip nicht kennt; der Kaiser empfängt seine Gewalt nur auf Lebenszeit, sein Sohn bedarf, wenn er zur Nachfolge des Vaters gelangt, wieder der Neuwahl. Doch suchten die Kaiser die Nachfolge zu sichern durch Bezeichnung des Nachfolgers und Annahme desselben als Mitregenten, der imp. proc. und trib. pot., Priestertümer etc. besass, und durch wirkliche Teilung der Gewalt unter zwei Augusti. Die kaiserliche Gewalt widerspricht auch allen Kriterien der republikanischen Verfassung, keine Bestimmung der leges annales findet auf sie Anwendung, ebenso wenig die zeitliche Begrenzung, die Collegialität und eine wirksame Verantwortung; sie ist absolute Monarchie. In einem Punkte wird wohl der Verfasser Recht haben: die kaiserliche Macht ist vielmehr eine That- als eine Rechtsfrage; und die Erscheinungen derselben sind ziemlich wechselnd; darum wird eine rein constructive Darstellung derselben leicht in den Fehler verfallen, doctrinär und unrichtig zu werden; aber noch näher liegt diese Gefahr dem rein symptomatischen Verfahren, weil sehr häufig das Symptom nicht in richtiger aetiologischer Weise aufgefasst wird.

Der Verfasser betrachtet dann die aus der Republik in die Monarchie übertragenen Elemente der Magistratur und des Senats. Während bezüglich der ersteren wenig zu bemerken ist, spricht er bezüglich des letzteren einige Ansichten aus, die kurz erwähnt werden müssen. So wird es eine gewisse Beachtung verdienen, wenn er die allectio nicht als Ausfluss der censorischen Gewalt ansehen will im republikanischen Sinne, und so betont er mit Recht, dass von einer Dyarchie eigentlich nicht mehr geredet werden kann, wenn die Zusammensetzung der mitregierenden Körperschaft in der Hand des Kaisers lag. Aber die Polemik gegen Mommsen's Auffassung an dieser Stelle ist unberechtigt; letzteres hat Mommsen nie bezweifelt; was bezweifelt wird, hat auch Mispoulet nicht umgestossen, nämlich dass dieses Recht der Commendation und Allection lange Zeit an Sitte, öffentlicher Meinung und Tradition eine ziemlich enge und feste Grenze hatte. Bezüglich der Verleihung der ornamenta consularia etc. stellt der Verfasser die Ansicht

auf, dass Senat oder Kaiser dieselben verleihen, aber nach dem Aussterben des julischen Hauses habe der Senat seine Befugnis nicht mehr geübt, welche einzig auf den Kaiser übergegangen sei, in dessen Händen sie eine zweite Art von allectio wurde. Die von Mommsen gemachte Unterscheidung in ihrer Wirkung für Senatoren und Nicht-Senatoren wird im Hinblick auf Suet. Claud. 5 und 6 verworfen. Die von dem Verfasser gegebene Auffassung des ius tertiae etc. relationis, wonach der Kaiser das Recht gehabt habe, jeden magistratischen Antrag zurückzuweisen, ehe die von ihm beliebte Tagesordnung erschöpft war, ist nicht, wie der Verfasser glaubt, neu, sondern schon von Mommsen gegeben.

Die Darstellung der kaiserlichen Befugnisse bezüglich des Wahlrechts, der Gesetzgebung und der Jurisdiction enthält ebenfalls einige Abweichungen von Mommsen. So will der Verfasser die nominatio bei den Magistratswahlen nicht als einen von der Commendation verschiedenen Vorgang ansehen. Die kaiserliche Jurisdiction wird aus dem Besitze des imp. procons. abgeleitet, während die Appellation aus dem Bedürfnis einer strengeren Ordnung bei dem Wachstum der Justizbehörden und der Bevölkerung und aus dem allgemeinen Grundsatze abgeleitet wird, dass es im Reiche keine Gewalt geben konnte, welche absolut unabhängig von dem Kaiser gewesen wäre.

Bei der Darstellung der Stellung des kaiserlichen Senats verwirft der Verfasser Mommsen's Versuch in der Gerichtsbarkeit zwischen der Competenz des Kaisers und der der Versammlung strenge Grenzlinien zu ziehen; er hält dies hier so wenig für durchführbar wie in der Gesetzgebung. In ähnlicher Weise erscheint die Competenz des kaiserlichen Consiliums unbeschränkt und erstreckt sich auf alle Gegenstände, die überhaupt zum Ressort der kaiserlichen Gewalt gehören; auch hier wird die von Mommsen aufgestellte Unterscheidung zwischen dem richterlichen consilium und dem Staatsrat verworfen. Die Darstellung der kaiserlichen Beamtungen schliesst sich meist an Mommsen und Hirschfeld an.

Bei Betrachtung der nachdiokletianischen Zeit hat der Verfasser völlig Recht, wenn er die gewöhnliche Annahme, nach der die Verfassung Diokletian's in constituierender Bedeutung der Schöpfung des Augustus vorgezogen wird, als übertrieben zurück- und nachweist, dass eigentlich kaum ein Zug der neuen Verfassung sich nicht schon in dem letzten Jahrhunderte des Principats findet. Alle Reformen Diokletian's und Constantin's verfolgen nur zwei Tendenzen: Befestigung der kaiserlichen Macht und Ordnung der Erbfolge. Die Samtherrschaft Diokletian's ist nichts Neues, aber während sie früher Ausnahme war, wird sie seit dieser Regierung Regel. Und während dort beide Augusti die gleiche Gewalt haben und in der Samtherrschaft der Kaiser Balbinus und Pupienus sogar der Oberpontifikat, der bis dahin einem Augustus vorbehalten war, beiden erteilt wird, nimmt in der diokletianischen Verfassung ein Augustus

die erste Stelle ein, und was erheblicher ist, beide nehmen eine territoriale Teilung nach Ost und West vor. Theoretisch bleibt allerdings das Reich eines; ein Augustus interveniert in dem Gebiete seines Collegen, die Gesetzgebung ist für beide Teile des Reiches nur eine, aber thatsächlich musste ein solches System die Teilung des Reiches in zwei Hälften herbeiführen, die 395 wirklich eintrat. Auch die Einsetzung der Cäsaren ist nichts Neues, aber neu ist, dass die diokletianischen Cäsaren einen bestimmten Reichsteil zur Verwaltung erhalten und faktisch die kaiserliche Gewalt ausüben. Während die Cäsaren faktisch eine gleiche Macht besitzen wie die Augusti, sind sie letzteren doch untergeordnet, aber nicht durch ein öffentlich-rechtliches Verhältnis, sondern durch ein privatrechtliches, indem sie zu denselben im Sohnesverhältnisse stehen, unter einander galten sie als Brüder; doch hatte der ältere vor dem jüngeren den Vortritt. Die Wahl des Cäsar's wie des Mitaugustus' ist lediglich Sache des Augustus, der Senat hat keinen Anspruch mehr auf Mitwirkung. Die Titel stimmen anfangs mit denen des Principats; aber allmählich wird das praenomen Imperator verdrängt durch Dominus noster, der Cäsarentitel wird von den Augusti selten mehr geführt, seit Gratian verschwindet auch der Titel pont. max.; auch der Proconsultitel hatte das gleiche Schicksal, nur die trib. pot. erhielt sich lange, doch zählte man später nach Regierungsjahren der Kaiser; allein das Consulat erhielt sich bis auf Justinian. An Stelle der alten treten allmählich neue Bezeichnungen, domini invicti, victores ac aeterni, triumphatores, semper Augusti etc.; auch das Attribut sacer wird gewöhnlich, ja die Vergötterung der lebenden Kaiser breitet sich mehr und mehr aus. Die Insignien werden andere, die adoratio kommt mit dem Diademe, das Cerimoniell wird bis in's kleinste geregelt. Aber trotz alledem bleiben die Elemente der kaiserlichen Gewalt unverändert, und die lex regia bleibt immer ihre Grundlage.

Während die Samtherrschaft das eine Mittel der diokletianischen Reform ist, war die Trennung der Civil- und Militärgewalt und damit die Depossedierung der Gardepräfekten das zweite, dem sich als drittes die Durchführung einer Beamtenhierarchie anschloss. Der Verfasser giebt eine sehr eingehende Darstellung der letzteren, und man kann wohl sagen, dass sie für jeden, der nicht aus der Notitia und ihren Bearbeitungen, dem Codex Theodosianus und v. Bethmann-Hollweg's Civilprocess schöpfen kann oder will, die vollkommenste Darstellung dieser Einrichtung liefert; dasselbe gilt von dem kaiserlichen Consilium, dem letzten Ausleben der republikanischen Magistratur. Sehr eingehend wird auch über die Zusammensetzung und die Competenzen des Senats gehandelt. Ein Anhang bespricht noch besonders die lex regia, welche für die Theorie des Verfassers über das Principat von besonderer Wichtigkeit ist.

Der Verfasser kennt die deutsche Litteratur sehr genau und hat

sie mit Verständnis und überall mit eigenem Urteil benutzt. Namentlich wegen des dritten Teiles, der kaiserlichen Verfassung, hat dasselbe seinen Wert; wie weit die Zuverlässigkeit im Einzelnen geht, kann natürlich bei der Masse des verarbeiteten Materials erst eine längere Benutzung zeigen.

Magistratur.

Franz Bernhöft, Staat und Recht der römischen Königszeit im Verhältnis zu verwandten Rechten. Stuttgart 1882.

Im ersten Abschnitt behandelt der Verfasser die Quellen für die Kenntnis der staatlichen und rechtlichen Verhältnisse. Er bekämpft die Geringschätzung, welche die moderne Kritik gegenüber der römischen Ueberlieferung beweist, namentlich durch den Nachweis, wie fern uns das Verständnis jener Zeit liegt. Eine Kritik ist nach des Verfassers Ansicht nur dann möglich, wenn wir neue Hülfsmittel haben, welche die Alten entweder nicht besassen oder nicht verwendeten; diese liefert ihm die vergleichende Rechtsgeschichte, welche allerdings ebenfalls noch recht wenig entwickelt ist und sich fast nur auf die Völker der kaukasischen Rasse beschränken muss; die indogermanischen Völker insbesondere zeigen vor ihrem Eintritt in die Kultur und sogar noch auf der ersten Kulturstufe überall widerkehrend und nur wenig modifiziert einen grossen Stamm übereinstimmender Rechtsideen.

Der zweite Abschnitt handelt von den Faktoren der römischen Rechtsentwickelung. Zunächst werden die Grundlagen erörtert, die allgemein menschlichen natürlichen Triebe, die indogermanische Mitgabe, die sich darin zeigt, dass sie notwendig Machtverhältnisse voraussetzt, zugleich aber verlangt, dass dieselben den Charakter sittlicher Institute angenommen haben, der Einfluss der Ureinwohner, der viel bedeutender war, als gewöhnlich angenommen wird, »manche sogenannte indogermanische Völker mögen nicht mehr indogermanisches Blut in den Adern haben als die heutigen Franzosen römisches«. An diese Erörterung schliesst sich die der Weiterbildung jener Grundlagen; hier wird namentlich die für die Befestigung der Staatsordnung folgenreichste neu auftretende Idee verfolgt, dass in der Tötung eines Menschen ein Frevel liege, welcher das ganze Volk beflecke und daher nur durch Bestrafung des Mörders oder durch Reinigungsopfer gesühnt werden könne; auch hier findet es der Verfasser wahrscheinlich, dass der Abscheu vor dem Morde auf alteinheimischen Anschauungen beruhe, welche anfangs von dem herrschenden Stamme zurückgedrängt waren, später aber in Rom und in Griechenland hervortreten und zwar in Rom mit ganz besonderer Stärke und Reinheit. Die juristischen Folgen dieser veränderten Auffassung waren ausserordentlich tiefgreifend; der Mord brachte nach der neuen Auffassung den ganzen Staat in Gefahr und musste daher

von Staatswegen durch Bestrafung des Mörders gesühnt werden; die Blutrache fiel fort und wurde bei unabsichtlicher Tötung durch Vermögensbusse ersetzt, ausser in der Sacertät, die aber in dem Volksbewusstsein keinen rechten Boden mehr fand. Es ward im weiteren Verlaufe eine Regelung der Rechtsverfolgung nötig, weil bei unbeschränkter Selbsthülfe Totschläge kaum ausbleiben konnten. Im Innern führte das neue Recht einen völligen Wechsel der Lebensverhältnisse herbei. Der Wolstand hob sich durch glückliche Kriege und durch gesteigerten Schutz, den die Arbeit fand, alle der Staatsordnung widerstrebenden Elemente wurden beseitigt, und die Ausmerzung, welche der Staat in Form von Todesstrafen und Verbannungen vornahm, traf gerade die physisch tüchtigen Personen, die im Vertrauen auf ihre Kraft am leichtesten in Versuchung kamen, dem Gesetze zu trotzen. (Spurius Cassius, Coriolanus etc.). Aber auch auf politischem Gebiete lassen sich bedeutende Folgen jener veränderten Auffassung constatieren. Allerdings war die Wirkung der Staatsgewalt in Strafrecht und Prozess in erster Linie gegen den Kriegeradel gerichtet; aber sie war ihm keineswegs durchaus ungünstig. Durch den Rechtsschutz war es leichter geworden, in fortgesetzter Politik mehrerer Generationen grossen Besitz in wenigen Familien zu vereinigen; das Erworbene ging nicht mehr, wie in den Zeiten der rohen Gewalt, notwendig verloren, wenn es einmal in schwächere Hände gelangte. Und wenn auch ein geordnetes Rechtsverfahren für den römischen Patricier manches Unbequeme haben mochte, so wurde es doch gerade dadurch möglich, Hunderte von Precaristen und zahlungsunfähigen Schuldnern in unbedingter Abhängigkeit zu erhalten. So erklärt sich der Umstand, dass gerade beim Anfang dieses Prozesses die Macht des Adels in Rom und Griechenland stieg und schliesslich das angestammte Königtum, allerdings in einer hier und dort ganz verschiedenen Entwickelung, vernichtete. Aber diese republikanischen Bildungen, welche an Stelle der Monarchie treten, werden gewöhnlich in ihrer universalhistorischen Bedeutung überschätzt; dieselben bilden nur eine vorübergehende Episode, die nur von einem Teile des Volkes herbeigeführt und durch künstliche Mittel thunlichst verlängert wurde, in den unteren Schichten aber niemals eine dauernde Stütze fand. Echt republikanische Gesinnung hat selbst der Adel nicht gehabt; seine Bestrebungen gingen weniger auf Aufhebung der monarchischen Herrschaft als auf Teilnahme daran, und Spurius Cassius wie Cäsar sind aus den Patriciergeschlechtern hervorgegangen; das Volk aber war stets geneigt, jedem energischen Manne zuzufallen, der den Mut hatte, nach der Krone zu greifen (Tyrannis). Darum konnte in Griechenland so wenig wie in Rom die monarchische Idee auf die Dauer zurückgedrängt werden. Augustus übernahm thatsächlich die königliche Gewalt, und das klassische Altertum, welches von einer Menge kleiner Fürstentümer ausgegangen war, endete in der Universalmonarchie.

Der dritte Abschnitt behandelt das Staatsoberhaupt. Aus dem zu Grunde gelegten Princip der Zweckmässigkeit lassen sich bestimmte Folgerungen nur ziehen, wenn man dasselbe auf ein einzelnes Volk wie die Indogermanen anwendet. Unter einer grösseren Anzahl erobernder und kolonisierender, übrigens gleich beanlagter Stämme sind dauernde Vereinigungen den vereinzelten Volksgenossen so sehr überlegen, dass diese sich anschliessen müssen oder untergehen. Unter den Vereinigungen selbst entscheidet im Kampfe ums Dasein unter sonst gleichen Umständen die Grösse und die Festigkeit. Bei den damaligen Verhältnissen konnte diesen Erfordernissen am besten die Monarchie genügen, da eine Republik, um jederzeit aktionsfähig zu sein, bereits eine sehr entwickelte Verfassung voraussetzt. Ob die Consolidation monarchisch beherrschter Verbände sich schnell oder langsam vollzog, lässt sich natürlich nicht mehr bestimmen. Die ersten monarchisch beherrschten Verbände sind die Familie, die agnatische Verwandtschaft, der Zusammenschluss von Familien zu grösseren Gemeinschaften unter Häuptlingen oder Königen; die letzte und folgenreichste Entwicklung hat sich sicher sehr langsam vollzogen; denn zunächst blieben die Geschlechter durch gemeinschaftliche Opfer und beschliessende Versammlungen im Zusammenhang; sie hatten vielleicht ursprünglich monarchische Häupter, die dann im Allgemeinen schon früh vor dem Gesammtoberhaupt verschwunden sein müssen. Alle diese Institutionen bis zum Königtum haben sich nach Ausweis der vergleichenden Sprachwissenschaft schon vor der ersten Trennung der indogermanischen Völkerschaften ausgebildet. In der altitalischen Ueberlieferung war die erbliche Monarchie die ursprüngliche Regierungsform; dagegen ergiebt sich über den Charakter der Königsgewalt aus der Ueberlieferung nichts. Die römische Königssage hat, wie sie ist, keinen Wert für die Bestimmung der Dauer der Königsherrschaft, ebenso wenig für die Personen der Könige; aber für den Charakter des Königtums enthält die Sage doch Andeutungen, die nicht ohne weiteres verworfen werden dürfen; das Königtum verliert nämlich auf römischem Boden den Charakter einer Erbmonarchie, obgleich die Erblichkeit noch immer einen gewissen Einfluss behält. Im Uebrigen wurde die königliche Gewalt mit der Stärkung der Staatsgewalt selbst bedeutend vermehrt und war gerade unter den letzten Königen am grössten. Die gleichzeitig wachsende Macht des Adels führte aber zur Revolution; sicher ist bei aller Unsicherheit der Ueberlieferung über die Personen, dass die Umwälzung einen hocharistokratischen Charakter trug und die Vorteile der Empörung lediglich den Patriciern zufielen. Sehr zweifelhaft ist, ob das Consulat von Anfang an jährig war; wahrscheinlich wurde die Erledigung des Consulats in den drei ersten Trägern nicht durch Ablauf des Amtsjahres, sondern durch Abdankung oder Tod herbeigeführt, deshalb war das Consulat wahrscheinlich ur-

sprünglich lebenslänglich und unterschied sich von dem Königtum nur durch die Collegialität.

Der erste Grund des Königtums liegt in der persönlichen Macht; um es zum Rechtsinstitut zu erheben, muss ein ethisches Moment hinzukommen, welches den bisher thatsächlich geleisteten Gehorsam als sittliche Pflicht hinstellt; meistens tritt dies in mythologischer Verkleidung auf (*διοτρεφής*). Aber dieser Rechtssatz bezieht sich zunächst nur auf die einzelne Person, nicht auf künftige Herrscher; bei dem Tode des Königs wird die Würde vakant, und es muss sich erst ein neuer Rechtssatz bilden, welcher den Nachfolger legitimiert. In der Regel wird dies der Erbe sein, das erforderliche Machtverhältnis ist dann bereits gegeben, und da auch das ethische Moment vorzugsweise in der Abstammung gesucht wird, so bildet sich der neue Rechtssatz schnell und ohne Hindernisse. Giebt auch das Erbrecht ursprünglich nicht die Herrschaft selbst, sondern nur eine mehr oder weniger unsichere Anwartschaft darauf, so entwickelt sich doch endlich die unmittelbare Nachfolge, wenn ein Thron lange Zeit hindurch immer wieder auf dem Wege des Erbrechts übergeht. War kein Erbe vorhanden, so trat eine herrscherlose Zeit ein; eine Neubesetzung musste Garantie bieten, dass der König so allgemein anerkannt werden würde, um sich in seiner Würde behaupten zu können. Dazu war vor Allem die Zustimmung der Geschlechtsfürsten erforderlich; der grösseren Sicherheit wegen mochte man ausserdem eine mehr oder minder selbstverständliche Bestätigung des Volkes nachsuchen. Wenn eine Wahl öfter nötig wurde, konnte sich auch hier leicht ein Verfahren bilden, welches nun als regelmässige Form für die Besetzung galt. Wenn nun in der altrömischen Sage das Königtum entschieden erblich ist und erst in Rom zum Wahlkönigtum wird, so dürfen die Berichte, da sie mit dem, was wir von den meisten anderen Völkern wissen, übereinstimmen, eine besondere Glaubwürdigkeit in Anspruch nehmen; und eine Prüfung im Einzelnen zeigt, dass der Prozess der Umwandlung nicht nach vorgefassten Ansichten, sondern in einer Weise geschildert wird, die der geschichtlichen Wahrscheinlichkeit durchaus entspricht. So ergiebt eine Prüfung der Berichte über das Zwischenkönigtum, dass dieses, welches vom Senate vollzogen wurde, nicht als ein rechtliches Erfordernis, sondern als ein Notbehelf erschien; es liegen auch nicht die geringsten Anzeichen vor, dass es später auf dem Wege des Gewohnheitsrechtes obligatorisch gewesen wäre. Ebenso wenig lässt sich das Erfordernis der Volkswahl beweisen; hiernach steht es um die Ansicht, dass die Könige ebenso wie die republikanischen Beamten bestellt werden mussten, sehr schlecht. Das Prinzip der Volkswahl gehört in seiner Allgemeinheit erst der späteren Republik an, und ausnahmslos ist es nie durchgedrungen. Dagegen hat das Erbrecht eine grössere Bedeutung, als gewöhnlich anerkannt wird; denn es wird als selbstverständlich vorausgesetzt; zum feierlichen Antritt der Königswürde

gehörten auch die Auspicien; sie hatten in ältester Zeit keine geringere Bedeutung als die Volkswahl. Es waren also nach dem Standpunkte der römischen Ueberlieferung bei Uebernahme der Königswürde Erbrecht, Senatswahl, Volkswahl und Auspicien von Bedeutung, aber keins von allen unbedingt erforderlich. Es fehlte an jeglicher bindenden verfassungsmässigen Bestimmung über die Thronfolge, man erwarb die Herrschaft ebenso, wie andere Rechte, durch unbestrittene Ausübung. Den erledigten Königsstuhl mochte jeder, der den Mut und die Macht hatte, in Besitz nehmen. Erleichtert wurde ihm dies, wenn er durch Erbrecht dazu berufen war, oder wenn er bereits im Voraus der Genehmigung des Volkes oder der Mächtigen sicher war, und er fand eher Gehorsam, wenn er sich der Zustimmung der Götter rühmen konnte; aber dies alles waren nur Hülfsmittel sich der königlichen Gewalt zu bemächtigen. Bei mehreren Bewerbern entschied die Gewalt. Der Mangel einer Thronfolgeordnung ist echt indogermanischer Zug. Die entgegengesetzte Ansicht, welche die sehr verwickelte Wahlordnung der Republik schon bei dem Königtum voraussetzt, würde bei den Römern ganz andere Verfassungsprinzipien voraussetzen als bei allen verwandten Völkern.

Der Inhalt der königlichen Gewalt war ursprünglich noch weniger bestimmt als die Voraussetzungen ihres Erwerbes. Der König war unter normalen Verhältnissen der bei weitem mächtigste und einflussreichste Mann im Volke, der alles thun durfte, wozu er die Macht hatte, andererseits aber auch keine Geschäfte hatte, die ihm ein für alle Male vorbehalten gewesen wären; er war Leiter der Volksversammlungen, aber diese wurden durch seine Abwesenheit nicht unmöglich; er war Heerführer, aber auch andere konnten es sein, er war Richter, aber auch nicht ausschliesslich. Und während ein energischer König alle öffentlichen Angelegenheiten in seine Hand bringen konnte, war es nicht einmal nötig für einen viele Jahre abwesenden (Odysseus) eine Regentschaft einzusetzen, weil Andere ohne Weiteres die notwendigen Geschäfte für ihn übernahmen. Im Innern geht seine Gewalt genau so weit wie seine Macht; er kann gesetzgebende Gewalt üben, er braucht das Volk nicht zu fragen, thut es aber, weil es, wenn einig, Widerstand üben und seine Intentionen durchkreuzen kann. Er ist Wächter des Rechts und daher oberster Richter; aber als solcher hat er eigentlich nur eine vermittelnde Thätigkeit, indem er die Parteien auf das Recht verweist und wenn sich der Streit nicht beilegen lässt, dafür sorgt, dass der ordnungsmässige Weg der Rechtsverfolgung beschritten wird; daneben tritt er aber auch als wirklich urteilender Richter auf, indem man ihn mit Vorliebe zum Schiedsrichter wählte. Souverän war der König trotzdem in unserem Sinne nicht; die Macht des Volkes ist grösser als die seinige. Freilich kann sie unter normalen Verhältnissen ihm gegenüber sich nicht durchsetzen; ist aber seine Macht geschwächt oder hat er die allge-

meine Stimme gegen sich, so tritt nunmehr das Volk in den Vordergrund; es konnte dann nach Befinden gegen den König vorgehen. Im allgemeinen hat die königliche Gewalt in Rom ihren alten Charakter behalten in den einzelnen Befugnissen und der Unbestimmtheit ihres Inhalts; doch ist sie im Verhältnis zur homerischen Zeit gesteigert. Der König hat constituierende Gewalt, nur diejenige Ordnung, welche auf göttlicher Billigung beruhte, durfte er nicht umstossen. Die alten Rechtssitten scheint die Gesetzgebung der Königszeit noch nicht in ihren Bereich gezogen zu haben; eine Ausnahme machen die leges regiae, die sich aber fast ausschliesslich auf das Sacralrecht beschränken. Vielmehr tritt die Steigerung der königlichen Gewalt im Richteramte hervor; an bestimmte Formen scheint er dabei nicht gebunden gewesen zu sein; noch grössere Zweifel erheben sich bezüglich der Gerichtsbarkeit des Königs in bürgerlichen Streitigkeiten.

Der vierte Abschnitt beschäftigt sich mit dem Volke und zwar zunächst mit der herrschenden Klasse. Der Begriff des Adels ist uralt, er ist überall überwiegend indogermanisch und wurde aus den Gefolgschaften der Heerführer gebildet, welche erobernd vordrangen und die Ureinwohner teils ausrotteten, teils unterjochten. Auch in Rom wird übereinstimmend der Unterschied von Patriciern und Plebs berichtet, und dies ist a priori wahrscheinlich. Da Ramnes und Tities in der Ueberlieferung überall als gleichberechtigt auftraten, so scheint der herrschende Stamm sich in frühester Zeit mindestens in zwei Stämme gespalten zu haben. Die Ramnes mögen die Ureinwohner von Rom, die Tities hinzugekommene Sabiner gewesen sein. Die Herkunft der Luceres wird zweifelhaft bleiben, es ist möglich, dass sie ein fremdes Volkselement in die herrschende Klasse hineingebracht haben. Die Geschlechtshäupter standen in enger Beziehung zum Senate; zwar hing die Zusammensetzung des letzteren nur vom Könige ab, aber da die einzelnen Senatoren ihre Geschlechter vertraten, so musste der König bei der Bestimmung des Senates die Häupter der mächtigsten Geschlechter berufen, wenn er nicht denselben unfähig machen wollte, neuen Massregeln durch seinen Beschluss die gewünschte Unterstützung zu leihen. In den alten Luceres wird man solche Geschlechter zu erblicken haben, welche nach Romulus und Titus Tatius, aber vor Tarquinius Priscus Eintritt in den Senat erlangten. Mit Tarquinius Priscus war die Zahl der patricischen Geschlechter geschlossen; der Senat war damals noch durchaus Geschlechtsvertretung. Als Brutus von neuem Plebejer in den Senat aufnahm, erhielten diese nicht patricischen Rang, und während in der späteren Königszeit patres und Senat identisch war, bildeten jetzt die patres nur einen Teil des Senats. Die Abhängigkeit des Senats vom Könige tritt in Rom schärfer als sonst hervor (sen. cogitur); er giebt nur ein Gutachten (censet, senatui placet); auch hatte er keinen bestimmten Geschäftskreis. Ob er es als sein Recht in Anspruch nahm,

bei Kriegserklärungen gefragt zu werden, wird sich schwer ausmachen lassen; sicher hat er das Recht zur Vorbereitung event. nachträglichen Bestätigung von Beschlüssen und Wahlen des Volkes gehabt. Sein Charakter als Vereinigung von Geschlechtshäuptern trat am deutlichsten bei einer Thronerledigung hervor; nach dem Tode des Königs erscheinen sie als die Fürsten des Staates, die ohne Berufung zusammentreten und den Zwischenkönig wählen; dieses Recht, das sie als Geschlechtshäupter übten, behielten deshalb die patricischen Senatoren. Bezüglich des Verhältnisses der Ureinwohner zu den patres vermutet der Verfasser, dass erstere einen eigenen Kult der Ceres und eine politische Organisation besassen, in freier Ehe lebten und nur Verwandtschaft im Weiberstamme gelten liessen; während die patres die Familienhäupter der herrschenden Klasse waren, die das agnatische Prinzip festhielt, und patricii die Vaterssöhne im Gegensatz zu den Eingeborenen, die keinen Vater hatten, wie später Sklaven und Freigelassene; ingenui bedeutet die Echtgeborenen (γενναῖοι). Der Stand der Senatoren war in der Königszeit nicht geschlossen; nach dem Eintritt der Albaner in den Staatsverband gab es noch geschlossene Geschlechter, welche keine Vertretung im Senat hatten; durch die umfangreiche Aufnahme unter Tarquinius Priscus erhielten aber wahrscheinlich alle Geschlechter von einiger Bedeutung Vertretung; die etwa noch übrig bleibenden vermengten sich mit der Plebs; alle patres waren also in der letzten Königszeit Senatoren und bildeten einen nach untenhin durchaus abgeschlossenen Stand. Ehen zwischen Patriciern und Plebejern waren jedenfalls nicht üblich. Von späteren Aufnahmen neuer Geschlechter ist nur die der Claudier gut bezeugt. Standesversammlungen aller Patricier sind für keine Zeit nachweisbar, sie bedurften auch derselben nicht, da ihre Familienhäupter im Senate sassen und sie mit ihren Clienten in den Volksversammlungen den Ausschlag geben. Formell waren ihnen auch keine Rechte vorbehalten, dagegen war ihre thatsächliche Macht sehr bedeutend; sie beruhte auf der Familienverbindung, dem Vermögen, namentlich dem Grundbesitz und der Clientel. Auch nach der Revolution behielten sie sich ausdrücklich bestimmte Rechte nicht vor, sie bedurften dessen auch nicht, da sie in den Centuriatcomitien noch lange die unbedingte Mehrheit hatten; Consulat und später Consulartribunat behaupteten sie nur thatsächlich.

Nach römischer Ueberlieferung war das ganze Volk von Anfang an in Stämme und Curien geteilt, die Centurien dienten ursprünglich für militärische Zwecke; die örtlichen Tribus waren Abteilungen zum Zweck der Aushebung, in denen ursprünglich der Grundbesitz massgebend war. Bei dieser Gelegenheit tritt der Verfasser ausführlich in die Frage ein, ob auch die Plebejer in den Curien waren und entscheidet dieselbe im Sinne der Alten bejahend. Ueber die Form der Versammlungen wissen wir wenig; weder die Art der Versammlungen, in denen einzelne Beschlüsse zu Stande kamen, ist bekannt, noch die Art der

Abstimmung, nur so viel lässt sich bestimmt sagen, dass die Blütezeit der Curienversammlungen in die Königszeit fällt; wahrscheinlich stimmten sie durch Zuruf. Beseitigt bezw. zurückgedrängt wurde die Curienversammlung, die bei ihrer Entscheidung nach Kopfzahl nicht für die Patricier so zuverlässig war, wie die Centurienversammlung, durch die patricischen Consuln, in deren Ermessen vielleicht die eine oder andere Art der Berufung stand. Bei der ersten Secession schufen die Plebejer auf revolutionärem Wege eine neue Organisation, und zwar, da die Centurien Heeresabteilungen waren, die nur der Consul berufen konnte, auf Grund der Curieneinteilung. Am spätesten gelangte die Einteilung nach örtlichen Tribus zu politischer Bedeutung. Zuerst fanden es die Volkstribunen zweckmässig, sie für die plebejischen Wahlen an Stelle der Curien zu setzen, um hier den letzten Einfluss der Patricier zu vernichten. Später beriefen auch die patricischen Beamten, der grösseren Bequemlichkeit wegen, das gesamte Volk nach Tribus für weniger wichtige Zwecke. Die Rechte des Volks in den ältesten Zeiten sind ganz unsicher; eine Kompetenz im Sinne des neueren Rechts hatten die Volksversammlungen jedenfalls nicht. Ob Beamte event. der König von dem Volke verklagt werden konnten, lässt sich nicht sicher entscheiden, wenngleich es nach indogermanischer Analogie nicht unwahrscheinlich ist; auch die Provokation gegen die Könige ist nicht unzweifelhaft; wahrscheinlich war das Verhältnis in der Königszeit noch nicht festgestellt. Mit den Tribunen trat ein neues Element in das Staatsrecht ein. Ihre ungeheure Macht beruhte darauf, dass ihnen die gesamte Plebs persönliche Unverletzlichkeit garantirt hatte. Der Consul musste ihnen trotz seiner höheren Stellung weichen und der Beamte der plebs übt gegenüber dem höchsten Beamten des populus alle Rechte einer maior potestas.

Im fünften Abschnitt gelangt der Verfasser zu dem Privatrecht nach den drei Seiten des Vermögensrechtes, der Ehe und der Verwandtschaft. Das Entstehen der ältesten Privatrechte aus Machtverhältnissen wird schon durch den Umstand bewiesen, dass sie, von wenigen Ausnahmefällen abgesehen, mit der physischen Macht zusammentreffen. Diesen Machtverhältnissen trat die Rechtsordnung unterstützend zur Seite und gab ihnen so, weit entfernt zu mildern, eine fast unerträgliche Härte. Bald machte sich aber eine gänzlich verschiedene Strömung, vermutlich von Aegypten her, geltend, welche auf Beseitigung jener Härten abzielte. Der Verfasser sucht nun an den dinglichen Rechten und Forderungen die indogermanische Mitgabe und die specifisch römische Entwickelung zu erweisen. Als Quellen der Ehe erscheinen in den alten Zeiten Raub und Kauf; aber obgleich die Frau dabei durchaus als Sache behandelt wurde, so machte doch die Sitte zwischen der Hochzeit und dem Erwerb einer Sklavin einen grossen Unterschied, der jeden Zweifel über die Absicht ausschloss. Nicht minder gross ist der Unterschied zwischen der juristischen und der thatsächlichen Stellung der Frau. Das

Recht ignorirt die Stellung der Frau, schafft aber gerade dadurch die Möglichkeit einer freien Entwickelung. Nirgends ist die juristische Norm so einseitig und so schroff aufgestellt, als im älteren römischen Rechte, und doch betonen einheimische und fremde Schriftsteller einstimmig den Einfluss und die würdige Stellung der damaligen Frauen. Im römischen Rechte finden sich keinerlei Spuren von Hinneigung zur Vielweiberei oder Vielmännerei, dagegen scheint die freie Ehe mit der Mitgift, der selbständigen Stellung der Frau und der leichten Lösbarkeit alteinheimischen Anschauungen ihren Ursprung zu verdanken. Die Patricier konnten auf die Dauer dem Einflusse nicht widerstehen, den überall, wo keine unübersteigliche Grenze die einzelnen Klassen trennt, die Anschauungen des niederen Volkes äussern. Am bereitwilligsten nehmen sie das Institut der Mitgift an; der Brautraub fiel als ein unvorteilhaftes Geschäft von selber weg und auch der Brautkauf scheint abgekommen zu sein; denn die coemtio ist wohl eine verhältnismässig späte Institution, die aus rechtspolitischen Gründen in der Königszeit eingeführt wurde. Jetzt trat die seit Urzeiten übliche religiöse Feier in den Vordergrund und wurde in der confarreatio zur regelmässigen juristischen Eingehungsform. Es mag also eine Zeit gegeben haben, in welcher die römischen Patricier in confarreierten, die Plebejer in freien formlosen Ehen lebten, und in welcher letztere weder die manus über ihre Frauen noch die patria potestas über ihre Kinder hatten; die Annahme solcher Ehen wird unabweislich durch die Usus-Ehe, die auf dem Prinzip beruhte, dass jedes Gewaltverhältnis durch längeres tadelfreies Bestehen legalisiert wird, was allein schon für ihr hohes Alter spricht; die Frau wurde dabei durchaus als Sache behandelt, das Verhältnis, welches durch den Usus zu einer gültigen Ehe wurde, kann nicht blosser Concubinat gewesen sein, sondern es muss nach damaliger Volksansicht möglich gewesen sein, dass eine Frau mit einem Manne in ausschliesslicher, wenn auch jederzeit löslicher Geschlechtsgemeinschaft lebte, ohne eine förmliche Ehe einzugehen und dennoch ohne ihrer Geschlechtsehre etwas zu vergeben. Durch die Institution des Usus wurden den Plebejern die Vorzüge einer patricischen Ehe mit Vermögensgemeinschaft zwischen Mann und Frau zugänglich. Da aber erst nach Jahresfrist die Befestigung des Verhältnisses zur rechten Ehe eintrat, so suchte man wahrscheinlich durch die coemtio den Ehen der Plebejer von Anfang an die Vorteile der manus-Ehe zugänglich zu machen. Die Frau tritt hier als handelnde Person, nicht mehr als Sache auf. Damit war die Nachgiebigkeit des patricischen Rechtes erschöpft; während die Frau bei confarreatio und coemtio als Handelnde auftrat und der usus nicht gegen ihren Willen vollzogen werden konnte, blieb der Satz bestehen, dass in der rechten Ehe der Mann die manus über die Frau hatte und dass er vom juristischen Standpunkte nur Rechte, nicht Pflichten übernahm. Aber die einheimischen Anschauungen behaupteten sich mit grosser

Zähigkeit und gewannen selbst in den höheren Schichten Boden; wenn auch die in formloser Ehe lebende Frau nicht die volle Achtung genoss, so war namentlich die Sitte der dos der freien Ehe ungemein günstig. Als die Mitgift einen bedeutenden Beitrag zu dem gesamten Einkommen hergab, setzte die ökonomische Macht, welche die Frau und ihre Angehörigen durch Einbringung der Mitgift erhielten, sie in den Stand, die Modalitäten für die Eingehung der Ehe zu bestimmen, und da das von der herrschenden Klasse festgestellte Recht keine Ehe ohne ehemännliche Gewalt kannte, vermieden sie sowohl confarreatio als coemtio und unterbrachen regelmässig die Vollendung des usus. Dieser Kampf zwischen dem Recht der Sieger und Besiegten ist zur Zeit der 12 Tafeln in der Hauptsache entschieden, und bald wurde die freie Ehe vorherrschend, ja die alleinige Eheform; die letzten Spuren des patricischen Rechts fielen in der Kaiserzeit.

Das Princip der Verwandtschaft im Mannesstamme ist schon in der indogermanischen Vorzeit durchgedrungen; bei den Römern tritt das agnatische Princip besonders rein auf; die Spuren alteinheimischen auf die natürliche Verwandtschaft mit der Mutter begründeten Rechts sind selten; in geschichtlicher Zeit finden sie sich nur für die Geschlechtsverbindung zwischen Sklaven und für den ziemlich häufigen Concubinat festgehalten, möglicherweise auch für die Plebeier in der ersten Königszeit, die freie Ehe vertiefte nur den Begriff der Agnation, statt demselben die Grundlage zu entziehen; es entstand ein uraltes Gewohnheitsrecht, nach welchem nicht mehr die Gewalt über die Frau, sondern das eheliche Verhältnis selbst die Vorbedingung für die Gewalt über das Kind bildete (pater est quem nuptiae demonstrant); damit war für die Anschauung Bahn gebrochen, dass für die rechtliche Stellung des Sohnes nicht sowohl die Geburt von der Ehefrau als die eheliche Abstammung vom Vater entscheide. Bei dieser Auffassung wurde die Stellung des Adoptierten zu einem künstlichen Rechtsverhältnis, welches, da nunmehr das natürliche Verhältnis zwischen Vater und Kind regelmässig die Grundlage der väterlichen Gewalt bildete, nur als eine Fiction der Verwandtschaft angesehen und als solche nur durch ein förmliches Gesetz oder wenigstens durch addictio von dem Inhaber des imperium geschaffen werden konnte. Die väterliche Gewalt wurde im römischen Rechte so scharf wie nirgends sonst entwickelt; sie war rechtlich schrankenlos, erlosch nur durch den Tod und umfasste die vollständige Verfügung über die Kinder und alles, was sie erwarben. Zugleich bildete sie und die auf ihr ruhende Agnation die alleinige Grundlage für das Erbrecht. Erst die Kaiserzeit änderte unter dem Einfluss der Provinzialen, die andere Anschauungen mitbrachten, allmählich diese Grundsätze. Aber in der Sitte bestand die Anschauung, dass die Abstammung im Weiberstamme und die eheliche Abstammung im Mannesstamme einander durchaus gleich ständen, und neben die juristische Verwandtschaft trat die natürliche,

die im Rechte wenigstens als Ehehindernis anerkannt und endlich von Justinian der Agnation in allen Punkten gleichgestellt wurde.

Das letzte Kapitel handelt vom Rechtsschutz. Zuerst wird die Eigenmacht in ihrer ursprünglichen Bedeutung als Rache und gewaltsame Durchführung von Rechtsansprüchen besprochen, dann die Gehülfen bei der Selbsthülfe, ihre Formen im Völkerrecht unter besonderer Berücksichtigung der Fetialen und die Formen im Privatrecht (bei Diebstahl, Schulden) als pignoris capio, manus iniectio und vindicatio, denen allen die Förmlichkeit gemeinsam ist. Neben der Selbsthülfe ist das Schiedsverfahren das zweitwichtigste Moment des römischen Civilprocesses geworden. Schiedsrichter konnte jeder werden, zu dem die Parteien Zutrauen hatten; doch zog man angesehene (König) oder rechtsgelehrte Personen (Priester) vor; die Vollziehung der Urteile hing freilich in letzter Linie immer wieder von der Selbsthülfe ab. Die legis actiones sind aus einer Vermischung von Selbsthülfe und Schiedsverfahren unter dem Einflusse griechischen Rechts erwachsen; aber in Athen wie in Rom ist das Verfahren so geregelt, dass es niemals zur wirklichen Gewalt kommen kann, wenn alles rechtmässig zugeht.

Der Inhalt des Buches ist ungemein reich und konnte hier nur unvollkommen skizziert werden, der Verfasser besitzt eine rücksichtslose Logik und Wahrheitsliebe, und es ist ihm gelungen, bei vielen als erwiesen geltenden Annahmen ihre unsichere Begründung nachzuweisen. Aber seine eigenen Schlüsse stehen doch oft auf sehr unsicheren Grundlagen. Es ist allen diesen comparativen Untersuchungen eigen, dass sie mit einem ausserordentlich weitschichtigen, oft in seinen Détails nicht zuverlässigen Material zu arbeiten haben, und die Hypothese hat hier natürlich ein noch weiteres Feld als bei der verhältnismässig eng umschriebenen Untersuchung des einzelnen Volksgeistes. Aber darin liegt auch die Gefahr; doch gleichviel, hätte der Verfasser auch an positiven Resultaten noch weniger erreicht, als dies der Fall ist, das Verdienst wird nicht zu bestreiten sein, dass er zu einer richtigeren Schätzung der alten Ueberlieferung einen namhaften Beitrag geliefert und sonst gewonnene Resultate von einer neuen Seite her bestätigt hat.

Sehr bedenklich fällt gegen diese klare Schrift ab:

Johannes Emil Kuntze, Prolegomena zur Geschichte Rom's. Oraculum. auspicium. templum. regnum. Leipzig 1882.

Die Einleitung handelt von den Italern auf der Wanderung; es sind im wesentlichen Schlüsse, welche von später beglaubigten Lebensformen auf den Wanderungs-Zustand gemacht werden, teilweise bis zum Mystischen hypothetisch. Die Italer hatten auf ihrem Zuge die Sonne zur Linken, ihrem Laufe waren sie durch Jahrhunderte gefolgt, und die älteste Auguraldisciplin bewahrte diese Richtung; die Limitation ging ab oriente ad occasum und der decumanus teilte den Gau in die südliche

und nördliche Hälfte; der decumanus hiess auch prorsus d. h. der vorwärtslaufende. Daher galt immer im italischen Leben die linke Seite als die glückliche. Wollte man sich lagern, so bestimmte der Patriarch vom höchsten Punkte der Gegend aus das Geviert des Lagers. Eine weisse Flagge an hoher Stange (pertica alba) markierte das Führerzelt (praetorium), mit roten Fähnlein wurden Grenzen und Ecken des abgemessenen Quadrats Allen deutlich gemacht, wie dies auch später im römischen Heerlager geschah. Auf dem Platz vor dem Führerzelt (forum castri) trat die Schaar der seniores gerufen zur Beratung zusammen; zu Recognoscierungen oder zum Kampfe wurde die streitbare Jugend an der Frontseite des Lagers durch das einzige Pallisadenthor (porta praetoria) geführt. Aenderte sich das Lager, so zog man unter dem Schutze des Mars, welcher heilige Tiere mitgab; da der Zug fast immer durch waldreiche Landschaft ging, so waren Wolf und Specht die regelmässigen Begleiter. Der Mann musste in sternheller stiller Nacht dem Flug und Laut der Vögel lauschen, während die Frau die geschwätzige Quelle befragte — Augur und Camene. Des Holzes bediente man sich zuerst, dann des Steines, des Erzes und Eisens. Mit der toga bekleidet zogen die Italer in ihr Land und sie brachten den Gedanken mit, dass, wo ihr Lager stehe, man sich auf heimatlichem Boden befinde. In der Poebene sassen die Italer lange, vielleicht Jahrhunderte, von da nahmen sie die Halbinsel ein. Sie brachten von der Wanderschaft die Erfahrung mit, dass auf dem Stier das ganze Wirtschaftsleben der Familie ruhe (Itali = Stierlinge). Eine eigene Zahlenmystik enthüllt sich im § 8, welche der Verfasser von der Einzahl bis zur Sieben- und Zwölfzahl fortführt; kaum minder mystisch ist die Bedeutung des Quadrats, die aber ja schon Nissen gefunden hat; der Verfasser führt dies nur noch weiter aus »In der Kaiserzeit war der stolze mundus pop. R. nach allen vier Weltgegenden quadratisch arrondiert. Fünf grosse Halbinseln; drei europäische (Spanien, Italien, Hellas), eine afrikanische (Karthago) und eine asiatische (Kleinasien) bildeten den Hauptkörper dieser dem Römertum einverleibten Welt, ein Kranz anderer Landschaften reihte sich an, in der Mitte des Netzes sass die ewige Stadt. Zieht man Linien vom Nil bis Mauretanien und vom Euphrat bis zur Themse: so ergiebt sich ein grosses Ländervierreck, aus zwei Quadraten zusammengesetzt: das römische Wesen erschöpfte sich nicht in einfacher Quadratur, sondern forderte und zeugte immer Bildungen im Systeme eines Doppelquadrats«. Die beiden Weltquadrate waren in der Kaiserzeit der Occident und Orient; das adriatische Meer glich einer Cäsur, welche die Römerwelt in zwei grosse Hemisphären, der lateinischen und griechischen Sprache, des Denars und der Drachme schied. Prototypen dieses geheimnisvollen Duals waren das in Italien einwandernde Doppelheer der Latiner und Sabiner, der latinische Doppelgau zwischen Meer und Gebirge auf Tiber und Anio orientiert, die Doppelstadt Rom selbst mit ihrer Porta Carmentalis und das combinierte

Doppellager der zwei consularen Heere, welches wir zu Zeiten in grosser kriegerischer Gesamtaction vereinigt sehen!

Der erste Abschnitt behandelt das oraculum oder das Divinationssystem des Faunus und die Kultusordnung des Numa Pompilius. Der mystischen Bedeutung der Zahl entsprechend, behandelt der Verfasser zuerst das römische Doppelsystem der Divinationen, in den Gegensätzen von natürlicher und künstlicher Divination, die man auch weiblich und männlich nennen kann, insofern die erstere auf receptiven, letztere auf aktiven Geist hinweist. Ein weiterer Gegensatz ist der von Land und Wasser, von denen das erstere dem Manne angehört, da es hier zu ordnen gilt, zu messen, abzugrenzen, zu erobern, zu bauen, zu ackern und den Staat zu gründen, während sich das Gewässer der Kunst entzieht. Ein weiterer Gegensatz ist der von Inspiration und Contemplation; bei ersterer findet ein wirklicher Verkehr des Menschen mit der Götterwelt statt, während letztere in einseitigem Vorgehen und Handeln des Menschen besteht, um Jupiter's Stimmung bei den menschlichen Vorhaben zu ermitteln und dem Gott missfällige Handlungen zu vermeiden; die äussere Fassung der Inspiration erfolgt durch das carmen, die der Contemplation durch die lex. Dem römischen Wesen entsprach die frühzeitige Beschränkung der natürlichen und furibunden Divination, während das Auspiciensystem kultiviert wurde; die leges auspiciorum waren das Nationalste von Allem, die carmina oraculorum gelten vorwiegend als importiertes Gut. Der Verfasser geht nun zur Darstellung des Faunischen Kultusgebiets über. Träume, Loose und Orakel waren auch den Italern nicht absolut fremd; Numa soll durch Faunus und Egeria die Anweisungen zu seiner Ordnung des Götterkultus empfangen haben; aber neben Faunus steht auch Picus, und neben Egeria die Fauna oder Bona Dea und der Reigen der Vivae und Carmentae, und damit tritt uns ein gutes Stück alter und weitverbreiteter Natur- und Weltanschauung der Italer entgegen. Aber dieses ungeordnete Durcheinander der Gewässer und Orakel wurde unter Numa's Hand zum neuen und weise geordneten System, indem er wahrscheinlich dieses System des sacralen Verkehrs umsichtig abgrenzte gegen das romulische Auspiciensystem und innerhalb des Inspirationssystems genau die verschiedenen Verrichtungen und Priesterschaften unterschied. So gestaltete er aus den rohen Kulten der Vorzeit ein kunstvolles System, verschieden von dem politischen System des Romulus und doch mit der politischen Regierung vereint in derselben Hand des Regenten; aus welcher Personalunion erst mit Vertreibung der Tarquinier das Kultuswesen gelöst wurde, indem es unter einem Pontifex Maximus nun Selbständigkeit erhielt. Die Vestalinnen sind gleichsam die civilisierten Camenae: die Tradition vom Umgange Numa's mit Egeria deutet auf Quell- und Flussregulierungen hin; im Zusammenhang damit musste natürlich auch der Kultus der Wassergeister reguliert werden. Der Mittelpunkt des Numa'schen Kultsystems liegt

im Vestaheiligtum, das principiell an die Stelle der bisherigen wilden und zerstreuten Kultstätten in Schluchten, Höhlen, Grotten und Hainen trat. In diesem Kultus erscheinen Wasser und Feuer enge verbunden; seitdem ist Vesta mit ihrem Kultus und ihren carmina der Ausdruck heimatlicher Gewährschaft, Zeichen geordneter Sesshaftigkeit und gesitteten Zusammenlebens neben dem templum, der Auguraldisciplin und ihren leges. In der Aufgabe der Stellvertretung für das römische Volk standen und handelten die Vestalinnen neben und mit den Pontifices, welche die eigentlichen sacerdotes populi Romani waren. Letzteren lag ausser ihrer Beteiligung an den öffentlichen Gebeten etc. auch die Ueberwachung der gottesdienstlichen Formeln (precationes, carmina, indigitamenta, axamenta) und heiligen Handlungen (sacra, piacula, lustrationes, precationes) ob, d. h. der ganze weibliche Apparat war unter männliche Controle gestellt. Den Namen ist der Verfasser geneigt von pompa abzuleiten (?), da Prozession ein Hauptstück aller geordneten und geweihten Feste war, und man erst von da zum pons (Gang, Pfad) kam; pontifices wären die Ordner des Zuges und die Verwalter der Festwege gewesen; als solche hatten sie auch für Brücken zu sorgen und den Ansprüchen der viva aqua Rechnung zu tragen. Pontifices und Vestales gehen und stehen neben einander, dem Pont. Maximus entspricht die Virgo Maxima; auch die palatinischen Salii haben in den Virgines Saliae ein solches Gegenstück. Die Thätigkeit der Vestales und Pontifices umfasst alles, was den eigentlichen Verkehr und Umgang der Menschen mit den Göttern ausmacht. Aller Verkehr (Gebete, Opfer, Widmungen, Gelübde, Selbstaufopferungen) beruht auf Austausch und Vermittelung von Vermögensbeziehungen. Numa überbrückte die wilden Gewässer der Vorzeit und Ueberlieferung, dämmte sie weise in ein Kunstbett und fügte sie, indem er sie unter geeignete Controle stellte, in römische Art und Ordnung. Und zugleich erhob er den Gedanken einer Begeisterung durch die Götter zu dem höheren Begriff eines weihevollen Verkehrs und Umgangs mit der Welt höherer Wesen, wobei Menschheit und Gottheit beiderseits thätig zusammenwirken zu dem Erfolge, Himmel und Erde in der wünschenswerten und heilsamen Harmonie zu erhalten. Das Personal des pompilischen Systems entsteht und ergänzt sich nach anderen Regeln als im Staatswesen (Cooptation, collegiale Majorität, Lebenslänglichkeit); der Priesterkreis ist ganz unabhängig von den staatlichen Gewalten, in diesem Priesterkreise etabliert sich eine der staatlichen Magistratur analoge Autorität in dem Pont. Max.; die pontifices haben ihr eigenes posimerium, ihre eigenen Fasten und Commentarien, ihre eigenen Annales. Die pompilische Ordnung ist eine Monarchie inmitten oder neben der Republik, und es ist nicht richtig, wenn man sagt, dass in Rom principiell die Religion nur eine Provinz des Staatswesens gewesen sei. Der Augustische Principat würde nicht fertig gewesen sein, wenn er nicht den Oberpontificat in sich aufgenommen hätte, der neben trib. pot. und

imp. proc. als ein selbständiges und eigenartiges Element stand. Diese Stellung der Religion kann nur Einem Kopfe entsprungen sein, ihr Stifter muss ein friedliebender und friedenhabender, weiser und frommer Regent und sabinischen Ursprungs gewesen sein; es muss diesen von der Tradition gesetzten Reformator wirklich gegeben und zu der angesetzten Zeit gegeben haben; er erhielt seinen Namen (Numa = *νόμος* Pompilius von pompae) von seinen Thaten. Die traditionelle Schilderung ist im Uebrigen so realen und individuellen Gepräges, dass ihn nicht dichterische Phantasie, sondern sichere und dankbare Erinnerung allein gezeichnet haben kann.

Der zweite Abschnitt handelt von dem Auspicium oder dem Auguralsystem der Römer. Wenn die Tradition schon Romulus im Besitze der Auspicien sein lässt, so ist dies insofern ganz richtig, als die Italer mit ihren Auspicien offenbar bereits nach Italien kamen. Im auspicium herrscht gegenüber dem oraculum der Gedanke strenger Ordnung und fester Regel; darum werden die Auspicien auch nur von Männern geübt und von männlichen Kundigen gepflegt. Und während jenes Divinationssystem durch Inspiration dirigiert, orientiert das andere durch Limitation. Wenn die Stiftung des Augurencollegiums Numa zugeschrieben wird, so betraf dies nicht die Disciplin, sondern nur die Zusammensetzung der Behörde, welche die Disciplin zu hüten und das Volk zu beraten und dem Auspicierenden zu assistieren hatte, und die Feststellung des Verhältnisses, in welches die neue pompilische Priesterordnung zu dem auspicium und dessen Vertretern im Ganzen und bei dem einzelnen Akte treten sollte. Bezüglich der Grundauffassung des Auspicium polemisiert der Verfasser gegen die herkömmlichen Anschauungen. Insbesondere an Mommsen's Ansicht findet er zwei Grundirrtümer: 1) das auspicium gehöre zum imperium, während es zur potestas gehöre; das imperium hat es lediglich mit den Menschen zu thun; nicht für den Oberbefehl über den miles, sondern für das Fechten mit dem hostis braucht der Feldherr die Gunst der Sterne. Der Consul vor dem Aufbruch oder vor der Schlacht auspiciert also, weil er in Ausübung der potestas seine Action nomine p. R. unternimmt. Wie jeder Römer, der Wichtiges vorhat, für sich oder Andere handelnd, Auspicien zuvor anstellt, so auch der rex oder consul qui cum populo oder pro populo d. h. adversus hostem handeln will. 2) Es enthalte einen Verkehr mit dem Gotte, während es nur ein einseitiges Vorgehen des Menschen enthält, welcher die Stimmung des Gottes zu erforschen wünscht Die Grundidee des Auspiciums ist folgende: der Handelnde stellt sich in den Mittelpunkt der Welt für den Augenblick des Handelns; so bereitet er sich und die Welt dazu vor; sein Handeln soll unter der Gunst der Götter geschehen; so muss vom Himmel aus der Standpunkt gewählt und demgemäss die Stimmung des Himmelsgottes erforscht werden, die dem ernstlich Forschenden nicht vorenthalten bleibt. »Die Auspicien zeigen mithin den

aktiven Menschen, welcher auf die Mensur tritt, nachdem er dieselbe unter göttlicher Weihe gezogen hat. In den Mittelpunkt sich stellend und die Welt auf sich beziehend meditirt er; das templum, das er aus- und abgesondert und zu seinem Standpunkt erhoben hat, ist die Mensur und so contemplirt er«. Charakteristisch für den Römer ist, dass er hierbei seinen Ausgangspunkt in die einfache und energische Figur des Quadrats zwingt. »Das Quadrat ist die Bestimmtheit und Geschlossenheit des Willens inmitten der Unbestimmtheit und Unendlichkeit der concentrischen Weltkreise«. Das irdische templum der Auspiciendisciplin ist ein locus effatus »der Bann haftet am Boden«, der Himmel ist das natürliche templum. Die Zeit der Auspicien ist die Morgendämmerung, »sie weisen auf den nahenden Tag hin, sie bilden das Thor der Aktivität«; vor jeder wichtigen Handlung musste auspiciert werden, im privaten und öffentlichen Leben, jedem römischen Bürger stand die spectio zu.

Der Auspicationsritus setzt sich aus einer vorbereitenden und einer vollziehenden Thätigkeit zusammen; die erstere geschieht zur Nachtzeit, die zweite in erster Morgenfrühe. Die Vorbereitung besteht in der Orientierung und Raumabsteckung; mit dem lituus wird die massgebende Gegend des Himmels genau bestimmt (descriptio regionum), indem durch Ziehung des Decumanus und Cardo der Himmelsraum in vier Teile zerlegt wird; der dem Kreuzungspunkte der beiden Grundlinien entsprechende Punkt auf Erden ist der Standort des Auspicierenden; in dem templum maius wird für den Beobachtenden das templum minus eingefriedigt; ihnen entspricht bei der Errichtung des Lagers das castrum septum und das praetorium mit dem Tabernakel. Bei der Beobachtung (contemplatio) sitzt der Beobachtende unbeweglich; durch Umdrehen des Körpers drückt er den Schluss der Beobachtung aus. Bezüglich der Zeichen musste der Auspicierende in seinem Spruche genau angeben, was er vorhatte und wofür er Zeichen erwartete (legum dictio). Die Auspicien waren verschieden nach den Zeichen (Vogel- und andere Zeichen, Flug und Laut, Verschiedenheit der Vögel), nach der Art des Vorhabens, nach der Art der Götter, deren Stimmung erforscht werden sollte. Auspex ist der Ansteller des Auguralaktes, augur der Träger der Auguraldisciplin; eigentlich war der Römer beides in einer Person; aber es ward allmählich üblich, einen augur beizuziehen und diesem möglichst viel von der unbequemen, peinlichen und leicht präjudicierlichen Prozedur zu überlassen. Ob der Magistrat das Verkündigte anerkennen wollte, stand bei ihm; allmählich aber ward es Regel sich der Verkündigung zu fügen und sie ohne weiteres hinzunehmen. Die Augure sind weder magistratus noch pontifices, sondern Kundige. Der Augur übernahm die Assistenz beim Auspicationsakte auf Erfordern des Auspicierenden, wozu eine Requisitionsformel erforderlich war. Bei diesem adhiberi in auspicium vollzieht sich etwas dem contrahere und obligari Aehnliches insofern, als

der Augur, welcher der Aufforderung zur Assistenz entspricht, gewisse Pflichten übernimmt, nämlich die des vorschriftmässigen Beobachtens, Nuntiierens und Deutens. Auspicia privata waren anzustellen, wenn der Römer als paterfamilias handelte, publica, wenn er als civis, namentlich als Magistrat handelte. Für die ersteren mögen die ältesten Auspicalgötter sich erhalten haben, bis diese Art der Auspicien überhaupt erlosch; für die ausp. publica mag seit der Einrichtung des Tarquinischen Jupitercultus der Jupiter Capitolinus das Auspicienfeld exclusiv beherrscht haben. Die publica auspicia erhielten sich lange, freilich beschränkt und durchkreuzt durch die etruskische Eingeweideschau und die sibyllinischen Weissagungen, welche wahrscheinlich durch die Tarquinier in Aufnahme kamen. Die vornehmsten Zeichen waren Blitz und Donner (caeleste augurium), dann kamen die Vögel; in diesen beiden Arten ist wohl das älteste Auspiciensystem zu erkennen; aber während das erstere ursprünglich oblativum war, auf das man bescheiden und ehrfurchtsvoll wartete, so wurde es in den Kreis der impetrativa herabgezogen, man erbat sich dasselbe und redete dann gar auch sich und den Anderen ein, dass das gewünschte Zeichen erfolgt sei; so bekam der Mensch den Gott in seine Hand, aber damit hob die Entartung an, das servare de coelo ward jetzt eine Handhabe für die politischen Parteien. Neben der höheren Vogelschau kam eine niedere in Uebung, das augurium ex tripudiis, hier entschied der Frass, zugezogen wurde kein augur, sondern der pullarius, die Kreatur des Feldherrn; die fortschreitende Entartung ist hier ersichtlich; auch Vierfüssler und Schlangen wurden beobachtet. Die praktische Bequemlichkeit und Ergiebigkeit der auspicia pullaria verdrängte alle anderen Arten, so dass im jüngeren System nur noch das caeleste und pullarium augurium sich finden, während die oblativa auguria verschwunden sind. Daneben kamen die dirae in Aufnahme, deren Deutung aber, da sie omina waren, den Pontifices und Xviri sacrorum zukamen. Der Uebergang von dem alten in das neue System fand wohl in den ersten punischen Kriegen statt, und es scheint, dass M. Claudius Marcellus grossen Anteil daran hatte. In lokaler Hinsicht unterscheidet man ausp. urbana und extra urbem; die ersteren waren an das Stadtgebiet innerhalb des pomerium geknüpft; sie hatten eine Unterart in den ausp. suburbana, z. B. für die auf dem Campus Martius abzuhaltenden Centuriatcomitien; eine Unterart der auspicia extra pomerium oder militaria waren die a. peremnia. Die augurale Linie musste ursprünglich durch Gewässer unberührt bleiben, mit der Ueberschreitung eines Wassers ward die Kraft der vorher erlangten Zeichen gelähmt, sie mussten von neuem nach vollzogener Ueberschreitung eingeholt werden; dies waren die auspicia peremnia, welche in den Feldzügen eine wichtige Rolle spielten. Den Grund dieser Sitte will der Verfasser darin erkennen, dass die aqua viva dem Auspiciensystem so feindlich war, dass schon durch ihre Nähe dieses gefährdet erschien und Sühne nötig war. Da die Stadtgründung

auspicato erfolgen musste, so ist auch bei Rom nicht an Entstehung aus Gehöften zu denken, und da nach römischer Sitte der Name des ersten Inhabers des fundus, welchem er auf der Limitationsbasis assigniert worden war, immer bewahrt wurde, sollte der des Romgründers allein vergessen worden sein, so dass erst die Nachkommen einen Namen zu erfinden hatten? Auch ist es nicht denkbar, dass dann die Etrusker und Griechen eine solche spätere Fiction nachgesehen hätten. Der Verfasser hält deshalb an der geschichtlichen Wirklichkeit des Romulus fest. »Romulus und Numa sind zwei so grundverschiedene Naturen, dass keine Phantasie darauf gekommen wäre, den einen an den anderen zu reihen; nur die Wirklichkeit vermag so originell zu schaffen«.

Der dritte Abschnitt handelt vom Templum. Der Verfasser bespricht zuerst teilweise im Anschluss an Nissen und Regell die verschiedenen Arten des templum und gerät in eine begeisterte Schilderung des Quadrats und seiner Bedeutung für den Römer, »das nomen populi Rom. spiegelte sich in lauter Quadraten, das Quadrat war das Metrum seines Lebens, das Symbol seiner Herrschaft« etc. Sodann beschäftigt er sich besonders mit dem Haus-Templum, dem Lager-Templum, dem Stadt-Templum und dem Gau-Templum.

Auch im Hause wird die quadratische Construktion als die Norm aufgestellt, von welcher auszugehen ist, da auch Haus und Hof ein templum war. Das Atrium war das Principalquadrat, von hier aus entwickelte sich das übrige Haus. Zuerst entwickelte sich das Haus durch Erstreckung auf den Vorhof, d. h. durch Ueberdachung des vestibulum, später ward das Haus im Peristyl fortgesetzt, allmählich bildete sich ein in der Fläche und Höhe verzweigtes Cellensystem aus dem Atrium heraus. Dies wird nun in einen wunderlichen Zusammenhang mit der Staatsentwickelung gebracht. Mit dem System der Subordination der Gewalten und dem Instanzenzuge wird der Etagenbau und die Hinzuziehung des Hortus in Beziehung gesetzt: »das Oberstock und das Peristyl des Hauses sind demnach wesentliche Erscheinungen der Kaiserzeit und Ausdruck neuer Sitten und Ideen extra ordinem (antiquum)«. Nach diesen allgemeinen Grundzügen construiert nun der Verfasser die Entwickelungsstufen des Hauses: 1) Das alte Bauern- oder Landhaus war eine strohgedeckte Herdhalle mit Vor- und Hinterhof. 2) Die Versetzung der Wohnstätte in die Stadt verlangte die Ueberdachung des Vestibulum, die Umgestaltung des Daches durch das compluvium und die Umhegung des Hinterraums, welcher zum hortus umgeschaffen wird. 3) Das entwickelte Stadthaus, welches hauptsächlich durch die Entwickelung des Tuscanicum gekennzeichnet wird und mit dem Uebergange zum Ziegelbaue zusammenhängen mag. 4) Das Atrium Corinthium s. testrastylon und der Marmorbau unter orientalisch-hellenistischen Einflüssen; hier werden besonders die zahlreichen Nebenräume charakteristisch. Atrium, Tablinum, Vestibulum waren auch noch im entwickelten Stadthaus qua-

dratisch; der porticus war vom Tablinum aus an der linken, der focus aber an der rechten Hinterecke des Impluvium angebracht. Das Schlafzimmer lag auf der linken Seite vom Tablinum aus, ihm entsprach die auf der linken Seite des Hortus gelegene Totenstätte, auf der rechten Seite lagen alle Wirtschaftsräume. Das praedium urbanum war von oblonger Gestalt, wohl ein Doppelquadrat, dessen eine Schmalseite die Frontlinie an der Strasse bildete.

Feldlager und Stadt sind parallele Entwickelungen, die beide ihre Genesis in dem Volks- oder Wanderschaftslager haben: das Lager als Ruhepunkt führt zur Urbs, das Lager als Schutzwehr führt zum Castrum. Das Volkslager wurde in der Weise angelegt, dass zuerst orientiert, d. h. die Frontseite festgestellt wurde da, wo das Ziel des Weiterzugs lag oder ein feindlicher Zusammenstoss bevorstand. Dann folgte die Limitierung; die innere Einteilung war bedingt durch die sich rechtwinklig kreuzenden Limites maximi, den Decumanus und Cardo maximus; das an der Fronte befindliche Thor hiess porta praetoria, das an der entgegengesetzten Hinterseite befindliche porta decumana, die beiden an den Flankenseiten befindlichen porta principalis dextra und sinistra. Im ausgebildeten Heerlager finden wir die Dreiteilung des Hauses wider in dem Contingent der eigentlichen Kampftruppen mit dem Vorwerk (von den velites besetzt) und in der Hinterseite (von der cohors praetoria besetzt). Unverbrüchlich war auch hier überall die Quadratur. Vielfach bespricht der Verfasser hier bekannte Sachen, die er nur zu dem Hause in eine oft recht gewaltsame Verbindung zu bringen sucht.

Bei der Betrachtung des Stadt-Templum hebt der Verfasser hervor, dass in Rom wie bei allen italischen Städten die Grundthatsache planmässiger Anlage von Anfang an festzuhalten sei. Jede normal angelegte Stadt muss wie Haus und Lager dreigliedrig gedacht werden, Hauptstück oder Rumpf, Vorraum und Rückseite. Das geschichtliche Rom war aber eine Doppelstadt. Das ursprüngliche Rom lag auf dem Palatin und war nach der Tiber, entgegen den Etruskern, orientiert, sein Vorraum ist am Velabrum, sein Hinterraum am Caelius zu suchen. Die Doppelstadt entstand ebenfalls durchaus planmässig und durch Vertrag oder Vergleich; das verworrene Strassennetz ist durch den tumultuarischen Aufbau nach dem gallischen Brande zu erklären. Der Verfasser bemüht sich nun eine gewisse Symmetrie in der Lage der beiden später vereinigten Ansiedelungen nachzuweisen im Verhältnis zu den nachbarlichen Höhen und Gewässern; waren sie beide nach dem Tiber hin orientiert, so fällt der Kreuzungspunkt der nach dem Flusse convergierenden Linien in den Capitolinus; hier musste sich das gemeinsame Tabularium (mit aerarium), das gemeinsame Auguraculum und der gemeinsame Jupitertempel befinden. Nach dem Capitolium schritt die Befestigung vor. Die Ansicht Nissens, Rom sei nach Osten orientiert gewesen, wird in ausführlicher Polemik zurückgewiesen. Im Wesentlichen die gleiche

Richtung wird für die servianische Stadt in Anspruch genommen. Diese Annahme findet der Verfasser bestätigt durch die Anlage des Vorwerkes jenseits der Tiber am Janiculus und durch die Anlage des pons sublicius, dann durch die Subura, welche ihn an die übliche Anlehnung der Marketenderzelte an die Hinterseite des Lagers erinnert; auch der Lagerwall des Servius entspricht dem Lagerwall an der Hinterseite des Heerlagers; weiter wird die Annahme dieser Orientierung durch den Schnittpunkt des Decumanus und Cardo maximus in dem sogenannten Umbilicus bestätigt (zwischen Aedes Concordiae und Severusbogen); der decumanus zog sich also vom Esquilinus her an der Südostseite des Capitolinus bis zu der Porta Carmentalis und dem pons sublicius, während der cardo mit der via Sacra zusammenfiel, die in der That auch immer die Kardinalstrasse des alten Rom war; die vier Thore waren Porta Viminalis oder Esquilina (decumana), Carmentalis (praetoria) Caelimontana und Ratumena (princ. sin. und dextr.). Bezüglich der Grenzen der Stadt Rom zweifelt der Verfasser daran, dass die servianische Mauer den Aventinus und die Saba-Höhe eingeschlossen habe, weil Rom als auspiciales Terrain nicht durch fliessendes Gewässer unterbrochen sein durfte. Erst Claudius zog den Aventin herein, erst Aurelian schloss den collis hortorum mit seiner Stadtmauer ein; aber es ist wahrscheinlich, dass der Aventin gleich dem Janiculus ein befestigter Platz für sich war. Unzweifelhaft gingen die alte Stadtmauer und das Pomerium nicht über die aqua Petronia hinaus. Unter Festhaltung dieser Gesichtspunkte findet der Verfasser wieder eine gewisse Symmetrie in der Gestalt der Urbs. »Sie war nach der Tiber hin orientiert und drang und spitzte sich nach dieser keilartig zu, der breite Rücken befand sich östlich auf dem grossen Hügelplateau. Rechts war sie von der aqua Petronia und dem collis hortorum, links von der aqua Ferentina (— Crabra) und dem Aventinus flankirt. Das Forum befand sich in der Mitte des spitzen Keils, welcher auf den Pons sublicius gerichtet war. An den genannten zwei Grenzgewässern erhoben sich dort der Circus Flaminius, hier der Circus Maximus, und haben wir dort die Septa Julia, hier das Septizonium zu suchen. Die Porta Carmentalis und die Porta Trigemina gehören den auf den Pons sublicius zustrebenden Unterschenkeln des Keils an. Auch in der Anlage des pons sublicius erkennt der Verfasser den Plan eines weitblickenden Römers ältester Zeit. »Ancus erreichte den westlichen Horizont, am Meer, hier war das wichtige Salinenfeld gesichert«. Die Holzbrücke mündete innerhalb der Festung, ungefähr gleich weit von Port. Trigem. und Carmental.

Der Tempel des Jupiter Capitolinus stand auf der vorgeschobenen südwestlichen Spitze des Capitolinus; verbindet man mit ihm die ara maxima Herculis auf dem forum boarium, so trifft man auch hier auf eine gewisse Symmetrie der Stadtanlage und kann sich die Altäre des Herkules und Jupiter zusammen als eine Parallele zu der militärischen

Ara vor dem Praetorium an der via principalis des Feldlagers denken Diese Lage stimmt aber auch einzig mit der, wie der Verfasser meint, richtigen Orientierung. Es werden von dem Verfasser noch eine ganze Reihe von Gründen angeführt, warum einzig die Südwestspitze für die Stelle des Jupitertempels zu halten sei. Auch der Vicus Tuscus war in der Nähe dieses Tempels, da sich hier zum Zweck des Baues etruskische Werkleute aufhielten, die sich natürlich in nächster Nähe desselben ansiedelten.

Das Gau-Templum, womit Latium gemeint ist, folgt auch dem Gesetze des Quadrats, die sieben Städte Lavinium, Alba Longa, Roma, Ostia, Tusculum, Praeneste, Tibur bezeichnen die Contouren einer viereckigen Landschaft. Der Verfasser erkennt zunächst ein grosses auspicales Templum, wenn man Tiber und Meer als natürliche Grenzen hinzudenke, in dem Gebiete, welches durch die Linien Lavinium Alba und Alba Rom begrenzt wird, zu denen später Ostia als vierter Winkelpunkt kam: dies ist der ager Romanus im auspicalen Sinne. Ihm gleichartig ist der ager Gabinus, der begränzt ist durch die Linien Tusculum-Praeneste-Tiber-Rom und in dessen Mitte Gabii liegt. Wahrscheinlich erfolgte diese augurale Feststellung der Campagna, sowie die Teilung in zwei Gebiete nach der Einwanderung und Festsetzung des latinischen Stammes durch diesen, wobei als feste Winkelpunkte alte Siculerplätze benutzt wurden. Den Namen Alba will der Verfasser mit der alba pertica auf dem Führerzelte in Verbindung bringen und meint, von Alba aus sei der ganze Gau limitiert worden. Alba ward Vorort für den ganzen Gau »hoch gelegen und hoch aufgerichtet wehte diese Fahne als Zeichen über den ganzen Gau bis zur Tiber und zum Meere hin; daher der Zusatz Longa«. »Alba Longa« bedeutete die Hoch- und Hauptfahne des Gaues, dann die Stätte der weithin sichtbaren Gaufahne des nomen Latinum. Die Lage Alba's denkt sich der Verfasser in der Nähe des heutigen Albano, vielleicht etwas höher, nach dem Albanersee hin. Als Romulus und Remus von Alba aus Rom gründeten, schlugen sie, um in ihrem Thun, das sich nach auspicalem Ritus vollzog, nicht unterbrochen zu werden, einen Weg ein, der sie über kein Wasser führte, links von der aqua Ferentina; dass dieser Weg gewählt wurde, ist aus der glückverheissenden Bedeutung der sinistra zu schliessen.

Der vierte Abschnitt handelt vom regnum. Der Verfasser hält, wie schon mehrfach sich kundgab, an der Glaubhaftigkeit der römischen Tradition fest. Er betont die Treue und Stärke des nationalen Erinnerungsvermögens des Volkes; ausgeschieden will er sehen 1) Alles, was sagenhaftes Gepräge im engeren Sinne trägt, namentlich also, was Wunder enthält oder doch ans Wunder streift 2) Alles, was in künstlicher Weise Rom auf troische Ursprünge zurückführt. Inhaltlich betrachtet, handelt es sich dabei hauptsächlich um Momente des Verfassungslebens. Mit Rücksicht darauf, dass die römische Geschichte mehr als die eines

anderen Volkes ein lokales Gepräge trägt, wobei jede Erinnerung an bestimmte Begebenheiten, an bestimmte Stätten anknüpfte, dass man von diesen fixierten Begebenheiten namentlich im Senate bei jeder Gelegenheit Gebrauch machte, dass bei Rom's Gründung der Zustand des Volkes nicht mehr roh und primitiv war und tausende von Augen auf die emporstrebende Stadt gerichtet waren, die jede Fälschung der Erinnerungen im Grossen gehindert hätte, dass endlich sehr frühe die Anwendung der Schreibkunst im Dienste der Interessen des Staates, der Familien und aller Genossenschaften stattfand, hält der Verfasser den Grundstock der römischen Tradition von der Zahl und Aufeinanderfolge der Regenten und von ihren hervorragenden Thaten und Verdiensten für wahr und richtig.

Man hat zwei Regentenreihen zu unterscheiden, die eine mit mehr patriarchalischem (Romulus, Numa, Tullus), die andere mit mehr tyrannisartigem Gepräge (Tarquinius Priscus, Servius, Tarq. Sup.), während Ancus Marcius einen Uebergang bildet.

Die drei ersten Regenten erscheinen als Stifter religiöser Brüderschaften; diese von ihnen gepflegten Culte stellen den Zusammenhang der römischen Ansiedelung mit vorrömischen Sitten dar. Ihnen musste die Sorge zufallen, das junge Rom Wurzel schlagen zu lassen in dem vorgefundenen geschichtlichen Boden, und die Tradition stellt sie darin auf eine Linie, dass sie von ihnen aussagt, sie hätten dafür Sorge getragen. In dem politischen Organismus wird Romulus die Ordnung der Bürgerversammlung und der Rechtspflege, dem Numa die feste Gestaltung der Religionseinrichtungen und die Anweisung einer verfassungsmässigen Stellung und die Verleihung einer eigentlichen Weihe für den Rex, dem Tullus die Consolidierung der Einrichtung des Senats zugeschrieben, so gewinnen wir jene Verfassungstrias von Comitien, Magistratur und Senat. Auch die drei Hauptrichtungen des staatlichen Handelns lassen sich auf die drei Regenten zurückführen, den eigenen Bürgern, den Göttern, den fremden Gemeinwesen gegenüber. Romulus ist vor Allem Richter, Numa Priester, Tullus Heerführer und Kriegsherr. Drei Hülfsorgane stellten sich dem Rex zur Seite in den drei Collegien der Augures, Pontifices und Fetiales, von denen die ersteren auf Romulus, die zweiten auf Numa, die dritten auf Tullus (wenigstens bei Cicero und Livius) zurückgeführt werden.

Der Ausdruck derjenigen Autorität, welche dem Rex durch seine Wahl eingeräumt wurde, scheint von Alters her potestas gewesen zu sein. Darunter versteht man die Befugnis des Königs nomine p. R. mit der Bürgerschaft, der Götterwelt und dem Auslande zu verhandeln und Verkehr zu pflegen (cum populo et pro populo agere). Die potestas empfing er durch seine Wahl, die nichts anderes war, als die Erteilung der staatsrechtlichen Vollmacht cum et pro populo agere. Da nun aber die potestas eine Vollmacht zum Handeln war, und jedes Handeln Auspi-

cien zur Voraussetzung hatte, so lag in der Erteilung der potestas mit Notwendigkeit die Ermächtigung, die betreffenden Auspicien anzustellen. So sind creatio potestas und auspicium correlate Begriffe. Nach der Wahl bedarf es nur der inauguratio um zu constatieren, dass der Gewählte, der auch den Verkehr des Gemeinwesens mit den Göttern besorgen soll, diesen dazu willkommen und genehm sei. Der Gewählte erscheint dabei durchaus als Empfangender, die Bürgerschaft giebt die Vollmacht; sie ist also der Träger der Souveränität; dem jubere der Bürgerschaft steht das rogare des Magistrats entgegen.

Gegen diejenigen Glieder des Gemeinwesens, welche selbsüchtig dem Gemeinwillen widerstreben, bedarf der Rex eine Zwangsmacht (imperium); um ihm dieselbe zu verleihen, reicht die creatio nicht aus; sondern es bedarf dazu eines Unterwerfungsaktes von Seiten der Bürger gegenüber ihrem Bevollmächtigten (lex curiata de imperio). Die Zwangsmittel, welche dem Rex zu Gebote gestellt sind, gehen teils gegen die Person, teils gegen das Vermögen des Bürgers; zu ersteren gehören prensio, verberatio, capitis damnatio, zu letzterer pignoris capio, multae dictio, tributum. Seinem Zwecke nach ist der Zwang ein dreifacher: Gerichtszwang, Sacralzwang, Militärzwang und Commando, Auflage von Kriegssteuern, Erhaltung der Disciplin, Offiziersernennung. Die potestas wird repräsentiert durch sella curulis und toga praetexta, das imperium durch die fasces cum securibus; zur potestas gehören die praecones, zum imperium die lictores; die Beschränkung der potestas liegt in den Auspicien, des imperium im consilium. Die Volkstribunen empfingen Bestandteile des imperium, keine potestas, die Proconsuln keine potestas, aber ein inhaltreiches imperium; multae dictio und prensio, also Bestandteile des imperium, erhielten alle Magistrate, die Censoren hatten eine abgezweigte potestas mit einer Art imperium, soweit es zur descriptio classium gehörte; in der Prätur trat ein abgezweigtes für den Jurisdictionsbezirk bestimmtes Imperium hervor; die trib. milit. hatten eigentlich nur abgeleitetes imperium, konnten aber auch durch creatio seitens des populus potestas erhalten. Nach der Tradition war der römische Staat von Anfang an Republik und der Rex nur procurator et tutor p. R., der populus ist der Souverän, aber es ist neben dem populus eine Autorität im Rex aufgerichtet, welche den Staat als eine beschränkte Republik erscheinen lässt.

Unter der zweiten Regentenreihe (Ancus und die Tarquinier) droht sich dieses Verhältnis zu ändern, die jugendliche und bevormundete Republik gerät in Kampf mit der bevormundenden Gewalt; durch vier Regenten macht der Tyrannisgedanke stufenweise Fortschritte; an ihrer historischen Wirklichkeit zweifelt man weniger, da sie gewaltige Monumente hinterlassen hat. Die Hebel der monarchischen Tendenz sind die latinische Plebs und die griechische Sibylle. Als Ancus der Plebs faktische Aufnahme gewährt hatte, fehlte ihr noch die staatsrechtliche und

die sacrale Legitimation; erstere suchte ihr Servius, letztere Tarquinius Superbus zu verschaffen durch den Capitolinischen Jupitercult. Ein zweites Cultsystem liegt im sibyllinischen Apollokulte vor; um diesen griechisch-asiatischen Kult den Römern plausibel zu machen, wurde die Sage der Abstammung Albas von Aeneas erfunden. Es wäre ein Wunder, wenn der Verfasser in der Entwickelung des monarchischen Gedankens nicht wieder Symmetrie finden würde, und in der That wiederholt sich diese im Kaisertum: Ancus - Sulla, Tarq. Priscus - Caesar, Servius - Augustus, Tarq. Sup.-Tiberius; eine dyarchische Staatsordnung entspringt aus beiden Dynastien, die Umgestaltung in beiden Epochen setzt sich aus politischen und socialen Reformen zusammen, beide Mal tritt ein neues Heerwesen auf den Plan, und beide Mal wirken griechische Kulturkräfte mit. Ja noch weitere Parallelen findet der Verfasser, die man bei ihm selber nachlesen mag; nur das will ich hervorheben, dass zur Parallele von Tarq. Sup. und Tiberius gehört »beide enden ihr Leben unweit des Avernersees, »des Grabes der Vögel«.

Die Verbannung der gens Tarquinia war nicht eine Revolution im modernen Sinne, sondern lediglich eine Aenderung der Form des Executivorgans. Die ejectio gentis Tarquiniae war ein Akt der gentes, die Unterlassung der Neuwahl eines Rex ein jussus populi, da man sich entschieden hatte an die Stelle des Einen zwei Collegen zu setzen; zugleich trat an die Stelle der Lebenslänglichkeit feste zeitliche Begrenzung, an die Stelle der Personalunion des politischen und religiösen Organismus trat äussere Scheidung; also nur die Form des Executivorgans wurde geändert, die Verfassung blieb intact. Den politischen Dual, welcher im Consulate hervortritt, erkennt der Verfasser schon als latent vorhanden in Romulus-Remus, Romulus-Titus Tatius, den zwei Söhnen des Ancus, den zwei Söhnen des Tarq. Sup. etc., aber auch in den duumviri perduellionis, den zwei quaestores parricidii, duumviri sacris feriundis, im religiösen Gebiete im Rex sacrorum und Pont. Max.

Am Schlusse wird noch kurz dargelegt, dass bei Darstellung des Sacralwesens in Rom drei Abschnitte zu unterscheiden seien 1) das einheimische Religionssystem (ritus Romanus), der im Pontificalgebiet und in den Sodales erscheint. 2) Das recipierte System (ritus Graecus) unter der Leitung der II (X — XV) viri sacr. fac. 3) Das System des Augustalenordens. Augures und Haruspices bilden ein System für sich; sie öffnen den Zugang teils zum Privatleben, teils zum Staatsleben, teils zum religiösen Kultus. Die Fetiales gehören durchaus in den Zusammenhang des Staatswesens.

Das Buch ist sicherlich originell, indem es über eine Reihe hochwichtiger Fragen neue, meist den bis jetzt festgehaltenen diametral entgegengesetzte Ansichten nicht etwa bloss aufstellt, sondern eingehend, mit Eifer, Hingabe und manchmal auch mit Scharfsinn begründet. Einzelne Partieen z. B. der Abschnitt über das Auspicium mögen überhaupt

weniger Anfechtungen zulassen, andere, z. B. die über das Stadttemplum (Rom) und das Regnum werden wenigstens zu erneuter Prüfung der betreffenden Fragen auffordern; ob freilich ihre mannichfach sehr von den bisherigen abweichenden Resultate mehr Recht für sich haben als die der Gegner, ist eine meines Erachtens nicht schwer zu entscheidende Frage. Aber eines wird sich nicht leugnen lassen, dass der Verfasser von gewissen Ideen und vorgefassten Meinungen beherrscht ist, für die er das Material zurecht legt, die er aber nicht aus den Thatsachen ableitet. Seine weitgehende Durchführung der Quadratform mag ja in Mancher Augen einige Anhaltspunkte finden, aber dass »der Römer in seinem starren Kopfe« überall das Quadrat getragen haben soll, das ihn von Anfang der Geschichte bis in die spätesten Zeiten nicht verlassen hat, ist doch eine Vorstellung, die unzweifelhaft sehr logisch ist, aber gerade wegen ihrer starren Logik nicht auf menschliches Thun und Treiben passt. Auch das Haschen nach Parallelen hat den Verfasser mannichfach zu Gewaltsamkeiten veranlasst, und es würde meines Erachtens nicht schwer sein, in dieser Weise in jeder Geschichte und in jedem Lande ähnliche Resultate zu finden. Also zu viel Konstruktion hat dem Buche geschadet. Es wird Aufgabe der Einzel-Kritik sein, wenn sie dies der Mühe wert findet, die berechtigten Grenzen nachzuweisen.

Vollends in Etymologieen entwickelt der Verfasser eine Willkür und Phantasie, für die allerdings Nichts mehr unerklärlich bleibt.

G. F. Unger, Interregnum und Amtsjahr. Philol. 4. Supplementband 3. Heft S. 281—333.

Der Aufsatz enthält eine Reihe von — meist polemischen — Nachträgen zu des Verfassers Römischer Stadtära, welche hauptsächlich durch Lange de diebus ineundo consulaturi sollemnibus interregnorum causa mutatis und durch O. E. Hartmann der römische Kalender veranlasst sind. Der Verfasser weist im Einzelnen die Antrittstermine nach für die Jahre 245. 260, 261—291, 292—302, 303, 304, 305—352, 384—392, 393—404, 425—429, 592—600. Ein Auszug ist bei dieser Natur der Abhandlung unmöglich.

Julius Asbach, Zur Geschichte des Consulats in der römischen Kaiserzeit. Separat-Abdruck aus »Historische Untersuchungen«. Arnold Schaefer zum 25jährigen Jubiläum seiner akademischen Wirksamkeit gewidmet. Bonn 1882.

Der Verfasser betrachtet die Behandlung des Consulats Seitens der Kaiser mit Recht als einen Gradmesser ihrer Achtung der augusteischen Verfassung.

Zuerst verkürzte Julius Cäsar das Jahresconsulat absichtlich, indem er am 1. Oktober d. J. 45 v. Chr. vom Amte zurücktrat, seinem Vorgange folgten die Triumvirn. Dabei gehen regelmässig die längeren

Fristen den kürzeren voran und regelmässig am 1. Juli findet ein Wechsel statt. Nach dem Jahre 29 wird das Jahresconsulat auch Privaten wieder zugänglich, und M. Agrippa bekleidet es zweimal nach einander; dagegen ist vom Jahre 1. v. Chr. ab bis zum Jahre 13 der Wechsel der fasces am 1. Juli bezeugt. Ob freilich die Einführung des semestralen Consulats, die ja doch auch nicht consequent durchgeführt wurde, die ihr von dem Verfasser zugeschriebene politische Bedeutung hat, die Macht der Aristokratie zu brechen und die Stellung des Princeps auf Kosten des Senats zu befestigen, ist mindestens sehr fraglich. Das semestrale Consulat war auch unter Tiberius Regel; unregelmässige Fristen sind nur in den drei letzten Jahren nachgewiesen, in denen der Kaiser selbst Consul war; dagegen herrscht unter Gaius und Claudius die grösste Willkür; Nero knüpft im Anfang an die letzten Jahre des Claudius an; nachher wird die semestrale Ordnung durchgeführt; Galba teilte das Jahr 69 in einen viermonatlichen und vier zweimonatliche Abschnitte. Die Flavier führten eine formelle Regulirung der Fristen durch — wahrscheinlich viermonatliche. Nerva verlieh das Consulat wieder auf zwei Monate, und zweimonatliche Consulate überwogen seitdem; doch kommen daneben drei-, vier- und sechsmonatliche vereinzelt vor. Grösste Willkür herrscht unter Commodus, erst Alexander stellt zweimonatliche Fristen wieder her, die erst gegen Ende des dritten Jahrhunderts wieder länger werden; beim Erlöschen unter Justinian gab es wieder Jahresconsulate.

Die Datierung nach Consuln war verschieden in Rom und Italien und in den Provinzen; in letzteren sind im ersten Jahrhundert sehr wenige Denkmäler bekannt, die suffecti bezeugten. Die Bevorzugung der das Jahr eröffnenden Consuln ist so alt wie das semestrale Amt; erst unter den Flaviern wird sie Regel, und in Trajanischer Zeit führen Privaturkunden nur selten suffecti an; unter Hadrian dringt dieser Gebrauch in die officielle Datierungsweise ein, und gegen Ende des neunten Jahrhunderts schwinden die suffecti auch aus den offfciellen stadtrömischen Dokumenten. Wahrscheinlich unter Septimius Severus war die ausschliessliche Eponymie im ganzen Reiche auf die ersten Consuln des Jahres übergegangen.

Aug. Chambalu, De magistratibus Flaviorum. Bonn 1882.

Zuerst bespricht der Verfasser die tribunicische Gewalt der drei Kaiser des flavischen Hauses. Er berechnet, dass die tribunicischen Comitien Vespasian's am 1. Februar 70 stattgefunden haben, während er die Gewalt selbst datierte vom 1. Juli 69; Titus zählte seine vom gleichen Tage des Jahres 71; Domitian vom 13. September 81.

Bei den Consulaten handelt es sich nur um die cons. suffecti Domitian's. In das Jahr 71 fällt das erste cons. suffect. Domitian's. Das fünfte trat er am 13. Januar 77 an; das zweite fällt 74, das dritte 75,

das vierte 76, das sechste 79; der Antritt des vierten fällt vielleicht schon am 28. März 76, ebenso des sechsten am 28. März 79. Die Dauer der Consulate betrug nach dem Verfasser unter Vespasian vier Monate, wurde von Titus beschränkt, aber von Domitian wieder hergestellt. Der erste, früher wahrscheinlich in den März fallende Wahltermin wurde von Titus auf 9. Januar zurückgeschoben. Auch die Designationszeit für die einzelnen Consulate sucht Chambalu zu bestimmen. Vespasian und Titus sind zur Censur designiert bereits 28. März 73; Chambalu will schliessen, sie seien November 72 designiert worden und hätten im April das Amt angetreten; richtiger wird man wohl den 1. Juli als Tag des Amtsantritts ansehen. Domitian nahm die cens. pot. zwischen 1. Januar und 13. September 85 an; zwischen letzterem Tage und 1. Januar 86 ist er cens. perp. geworden; Chambalu meint, die Uebernahme der cens. pot. in den April, die Ernennung zum cens. perp. in den November 85 setzen zu sollen.

Den Oberpontificat übernahm Vespasian im November 70 mit dem Titel pat. patriae; Titus erhielt ersteren bald nach seinem Regierungsantritt, letzteren später, Domitian wurde im November 81 pont. max., die Zeit der Annahme des Titels etc. ist unbekannt.

Eine sehr fleissige Zusammenstellung zeigt uns die verschiedenen Titel, namentlich die imperatorischen Salutationen. Für die 22 imperatorischen Salutationen Domitian's wird so wenig wie für die 17 des Titus und die 20 des Vespasian die Hoffnung des Verfassers jemals sich verwirklichen: quando autem revera singulae acclamationes receptae sint tum demum patebit, cum bella quae Flavii imperatores cum gentibus externis gesserunt, ad certa tempora redacta erunt.

Ueber die interessante Frage der Behandlung des Imperatortitels bei Titus trägt der Verfasser einiges Material zusammen. Anfangs behandelte der Senat den Imperatortitel des Titus nur als militärische Salutation. Dies ändert sich später; als Grund dieser Erscheinungen wird Eifersucht zwischen Vater und Sohn angeführt. Wir haben keinen Grund an dieselbe zu glauben. Zu streifen war überhaupt diese Frage en passant nicht; von einer erschöpfenden Behandlung kann keine Rede sein.

P. Regell, Fragmenta auguralia. Gymn.-Progr. Hirschberg 1882.

Der um die Geschichte des Augural-Wesens vielfach verdiente Verfasser (s. Jahresb. f. röm. Staatsaltert. 1881 S. 269) giebt uns hier eine Sammlung der Fragmente, welche in der Litteratur über dasselbe vorhanden sind. Er bestimmt zunächst den Begriff des Auguralfragments dahin, dass alles positive Auguralrecht aus den Urkunden des Augural-Archives geschöpft ist und erörtert sodann die Grundsätze, nach denen die Ordnung der Fragmente erfolgen muss. Die Fragmente selbst sind nach folgenden Gesichtspunkten geordnet:

A. Augurii disciplina § 1. Signa auguralia I. Ex caelo. II. Ex avibus (oscines, alites, reliqua de avibus). III. Ex tripudiis. IV. Ex quadrupedibus. V. Ex diris. VI. Reliqua de signis. § 2. Auspicia et auguria. I. Auguria. II. Auspicia, militaria pleraque. § 3. Auspicandi (augurandi) ritus. § 4. Inauguratio § 5. Templa auguralia. I. Caeleste templum. II. Templum in aëre. III. Terrestria templa (minora templa maiora templa intra agrum effatum: sacra et publica, maxima templa α) urbis β) agrorum). B. Ius augurum publicum. I. Ius spectionis et nuntiationis. II. Ius auspiciorum et magistratuum. III. Comitiorum ius. IV. Reliqua.

Heinrich Finály, Der altrömische Kalender. Budapest 1882.

Der Verfasser stellt zuerst in einer Einleitung fest: 1) In einem reinen Sonnenjahr kann von eigentlichen Monaten überall nie die Rede sein. 2) Mondmonate bilden nie ein wirkliches Jahr. Demnach ist das gebundene Mondjahr (Mondsonnenjahr) auch kein wirkliches Jahr; und wenn man auch einen geregelten Kalender mit einem solchen Mondsonnenjahr einrichten kann, so ist es doch gewiss, dass wir uns von der Einrichtung dieses Kalenders keinen richtigen Begriff machen können, so lange nicht mit Sicherheit das ihm zur Grundlage dienende Jahr ermittelt ist. Hierin liegt nach des Verfassers Ansicht die Ursache des Dunkels und der Verwirrung, die über den altrömischen Kalender herrscht.

Das zehnmonatliche romulische Jahr war ein Sonnenjahr, die menses aber nicht Mondmonate, sondern zehn Abschnitte des Sonnenjahres von verschiedener, aber festgesetzter Dauer, die zusammen gewiss den ganzen Jahreskreis füllten, so weit damals dessen wahre Dauer bekannt sein konnte, d. h. etwa 360 Tage. Wie lange diese Abschnitte dauerten, weiss man nicht, wahrscheinlich wechselten sie und wurden durch das Bedürfnis der Feldarbeiten bestimmt und ausgerufen (Kalendae = der auszurufende Tag); so sind die zehn Monate eigentlich zehn Arbeitssäsone; im Laufe jedes Monats wurden die Kalenden des folgenden verkündigt.

Die Sabiner als Hirten und Jäger rechneten nach Mondmonaten; wahrscheinlich hatten sie sich aus zwölf Monaten eine Art von Jahr construiert; dieses Mondjahr brachte Numa nach Rom. So wurde ein gebundenes Mondjahr, in Folge der Verschmelzung des sabinischen und des latinischen Jahres, die Grundlage des römischen Kalenders. Ein solches ist ohne Schaltmonat nicht denkbar. Numa gab den ersten zehn Monaten seines Mondjahres die Namen der römischen Jahresabschnitte, dem elften und zwölften aber die Namen Januarius und Februarius oder beliess ihnen wohl gar nur diese altsabinischen Namen; aber sein Jahr zählte nur 355 Tage. Während nun Numa wahrscheinlich in der Weise die nötige Schaltung vollzog, dass er dem 1., 3., 5. und 8. Monat je einen Tag mehr, dem 12. Monat einen oder 2 Tage weniger gab, wo-

durch der Monat mit dem Mondlaufe in Einklang blieb, während das Jahr zu kurz war und man, um diesem Uebelstande abzuhelfen, nun im Schaltjahre einen vollen Monat als überzählig verstreichen liess, fixierte Servius Tullius, unbekannt wie, den Schaltcyklus. Wahrscheinlich schaltete man die nach acht Jahren notwendigen 88 Tage in drei Monaten zu je 29½ Tagen ein, und zwar am Schlusse des 3., 5. und 8. Jahres; dieser Schaltmonat stand nach dem zwölften Monat.

Für die Aenderung dieser ziemlich vollkommenen Berechnungsweise führt der Verfasser als Gründe an: Aberglauben, politische Besorgnisse, Einführung des Regifugium und der Equiria, die Wichtigkeit des Amtsjahres. Die neue Berechnungsweise ergab ein Sonnenjahr im Durchschnitt von 365¾ Tagen, also in acht Jahren einen Fehler von vier Tagen; diese Massregel ist von den Decemvirn ausgegangen. An ein Geheimnis, das Cn. Flavius verraten haben soll, glaubt der Verfasser nicht, weil es nichts zu verraten gab.

Die Arbeit ist reich an kühnen Hypothesen, deren Willkür der Verfasser selbst nicht in Abrede stellt, aber bei der Natur der Ueberlieferung für nötig hält; entschieden wird auch durch seine Arbeit die Frage schwerlich.

Bürgerschaft.

Diomede Pantaleoni, Le patriciat Romain et les institutions de Servius Tullius. Extrait de la Rev. de l'Instruct. publ. en Belgique. Gand 1882.

Der Verfasser will seine Ansicht, dass die Patricier in der ersten Zeit der Republik weder in den Census-Registern mitgeführt, noch in den Centuriatcomitien stimmten, gegen eine Kritik des Prof. Thomas verteidigen. Er constatiert zunächst die doppelte Bestimmung des Servianischen Census zu Militärzwecken und als Basis der Comitien und geht in ersterer Hinsicht von der allgemein zugestandenen Thatsache aus, dass die 18 Rittercenturien bestanden aus den sechs alten und den zwölf neuen Servianischen Centurien; letztere rekrutierten sich wahrscheinlich nach timokratischem Princip; dagegen galt für die sechs ersteren das Princip der Geburt; dies findet der Verfasser namentlich durch die Erzählung des Livius (3, 27) über L. Tarquitius bestätigt, der, trotzdem er wegen Mittellosigkeit zu Fusse diente, von Cincinnatus zum magister equitum erhoben werden konnte; ebenso will er für die Varrostelle de l. l. 5, 87 p. 32 magister equitum, quod summa potestas huius in equites et accensos etc. bei seiner Annahme eine zwanglose Erklärung finden, indem er unter den equites die der sex suffragia, unter den accensi die der neuen Servianischen Centurien versteht. Unter den centuriae equitum gab es keine seniores; der obligatorische Dienst endigte spätestens für die Ritter mit 45 Jahren; nach dieser Zeit waren sie

emeriti; so konnten also die patres und die patricii seniores nicht zum Servianischen Census gehören. Der Grund davon war, dass sie im Senate, in den Beamtungen und Priesterstellen etc. thätig waren; aus demselben Grunde gab es auch in den zwölf neuen suffragia keine seniores, da auch hier plebeische Aemter zu besetzen waren. Ich fürchte, der Verfasser wird für diesen Teil seiner Annahme wenig Gläubige finden. An einen Dienst der Patricier im Fussvolk will der Verfasser nicht glauben, da sie sogar die Verbindung mit den reichen Plebeiern der zwölf neuen Centurien ablehnten.

Schon die innige Verbindung, in der der Servianische Census überall mit der Heereseinrichtung erscheint, macht es wahrscheinlich, dass die Patricier, da sie nicht im Heeresverbande standen, auch den Comitien nicht angehörten; gehörten doch auch die Greise über 60 Jahre, die nicht mehr dienstpflichtig waren, nicht mehr, wenigstens in älterer Zeit, den Comitien an. Die patricischen seniores hätten nicht, wie manche annehmen, mit den centuriae seniorum des Fussvolkes stimmen können, denn dann hätten die Söhne, welche in den sex suffragia stimmten, vor den Vätern gestimmt; dies ist bei der Bedeutung der ersten suffragia nicht denkbar. Aber wenn die seniores hier abgestimmt hätten, so würde sich auch das staatsrechtliche Curiosum finden, dass dieselben Leute dreimal über dieselbe Sache stimmten — im Senate beim *προβούλευμα*, in den Comitien und bei Erteilung der patrum auctoritas —. Aber auch in den sex suffragia stimmten sie nicht mit, da dies gar keinen praktischen Nutzen gehabt hätte, indem hier nicht viritim gestimmt wurde. Noch ein weiteres Argument liesse sich aus des Verfassers Annahme in seinem Hauptwerke gewinnen, wonach zu Servius Zeit für den Patriciat noch kein Sondereigentum existierte. Auch wäre die weitere Entwickelung mit ihren patricischen Reactionen garnicht denkbar, wenn schon die Servianische Verfassung das alte sabellische Element mit den übrigen durchsetzt und seiner Eigentümlichkeit beraubt hätte.

Gustav Schloss, Zur Frage über die römischen Curiatcomitien. St. Petersburg. Programm der deutschen Hauptschule St. Petri 1882.

Der Verfasser will die Nachricht des Dionysius, dass die Plebeier schon an den Curiatcomitien der ältesten Zeit teilgenommen haben, gegen Niebuhr verteidigen. Er betont in dieser Absicht den Empfang eines Ackerlooses seitens der Zuwandernden, womit diese auch alle Pflichten dem Staate gegenüber übernahmen, den Widerspruch zwischen der Annahme einer Teilnahme der Clienten und Ausschliessung der Plebeier, die geringe Beteiligung der Curien an den Staatsangelegenheiten und führt eine Anzahl von Stellen aus alten Schriftstellern zur Stütze seiner Ansichten auf. Eine Bereicherung unserer antiquarischen Kenntnisse werden wir durch die Schrift nicht erhalten.

Hermann Genz, Die Centuriat-Comitien nach der Reform. Gymn.-Progr. Freienwalde 1882.

Die Untersuchung ist gegen die Aufstellung Madvig's gerichtet. Den Kern der Frage bildet die Zahl und Gliederung der Hauptmasse der Centurien, d. h. derjenigen Centurien, welche in dem neueren Organismus den centuriae peditum oder den 5 classes des Servianischen Systems entsprechen. Wenn zugegeben wird, 1) dass die neuen Centurien zu den 35 tribus als Teile derselben in Beziehung standen, 2) dass der Unterschied der centuriae iuniorum und seniorum bewahrt war und 3) dass die 5 classes nicht bloss als Vermögensstufen, sondern auch in den Centuriat-Comitien noch fortbestanden, so schien nur eine Kombination denkbar, bei welcher alles dies stattfinden konnte, und dies war die von der Vulgata festgehaltene. Madvig dagegen lässt die Klassen in den Comitien fortbestehen, kommt jedoch auf die Niebuhr'sche Ansicht zurück, dass in jeder Tribus überhaupt nur 1 cent. sen. und 1 cent. iun., im Ganzen also 35 cent. sen. und 35 cent. iun. bestanden. Er bezeichnet weiter als einzig mögliche Annahme, dass die Klassen als Abteilungen der Centurien vorhanden waren. So erhält er 70 Centurien mit 350 Abteilungen statt 350 Centurien.

Dagegen bringt Genz folgende Einwände vor: Weder Liv. 1, 43, wo sich nicht entscheiden lässt, ob die Worte »es habe später doppelt so viel Centurien als Tribus gegeben«, »überhaupt« oder »in jeder Tribus« zu verstehen sind, noch Cic. pro Planc. § 33, wo unius tribus pars nicht »Hälfte« bedeuten muss, sondern »Teil« heissen kann, noch die Stellen, in denen das Wort Tribus oder Tribusnamen mit Bezug auf Centuriat-Comitien vorkommen, beweisen für Madvig, der seinen einzigen Rückhalt an drei Stellen Liv. 24, 7; 26, 22; 27, 6 hat, an welchen die Bezeichnung Aniensis etc. für die jedesmalige Prärogativa gebraucht ist. Während Madvig diese den Tribus entlehnten Bezeichnungen für ganz vollständige ansehen kann, da seine Centurien Halbtribus sind, müssen die Anhänger der Vulgata, wenn jede Tribus 5 cent. iun. enthält, eine bestimmte Klasse verstehen und als selbstverständlich annehmen, dass die Prärogativa aus den Centurien der zuerst stimmenden prima classis erlost ward. Diese einfachere Auslegung Madvig's wird aber völlig compensiert dadurch, dass er überall, wo die Klassen in den späteren Centuriat-Comitien erwähnt werden, künstliche Deutungen versuchen muss. Dagegen widerspricht Vieles und Entscheidendes seiner Annahme.

Centurie ist ein Zahlbegriff, der nicht aus qualitativ verschiedenen, in Folge der Vermögensunterschiede grösseren oder kleineren Körpern sich zusammensetzen kann. Für die Annahme solcher Unterabteilungen fehlt jeder Anhalt, auch würden die 10 Urstimmabteilungen nur bei der Renuntiation, nicht bei dem Stimmgange, den centuriae equitum parallel erschienen sein. Aber aus allen Andeutungen ist ersichtlich, dass die

Klassen als die Hauptabteilungen der centuriae peditum, die Centurien durchweg gleichmässig als Urstimmabteilungen der Centuriat-Comitien älterer wie neuerer Einrichtung zu betrachten sind. Die Stellung der Centurien zu den Klassen ist, so weit wir nachweisen können, nie geändert worden; auch die Unterschiede der ordines und aetates bestand fort. Aber nach Cic. pro Flacc. 7, 15 bildete auch die Tribus ein Moment der Scheidung: die Masse des Volkes schied sich, mit Ausnahme der wenigen Rittercenturien auch in den Centuriat-Comitien tribusweise und erst innerhalb der Tribus centurienweise. So sind ausser den Klassen diese gewissermassen kreuzend auch die Tribus Hauptabteilungen der Centuriat-Comitien, welche Gruppen von Centurien umfassten. Nach Madvig's Annahme müssten seine Centurien ungeheure Körperschaften gewesen sein; die Censussummen vor dem Bundesgenossenkriege weisen mehr als 350,000 stimmfähige Bürger auf, also in jeder Tribus durchschnittlich 10,000 und in den Madvig'schen Halbtribus-Centurien 5000, also im Verhältnis zur Frequenz der parallelen Rittercenturien ungeheure Zahlen. Viel glaubwürdiger ist es, dass jede cent. ped. durchschnittlich nur $^1/_5$, also noch immer 1000 enthielt, die centuriae der trib. urb., die cent. iun. und alle Centurien der niederen Klassen natürlich mehr, die der trib. rust., der senior. und der oberen Klassen weniger, im Uebergange zu den am wenigsten zahlreichen Rittercenturien. Allgemein wird die Centurienreform als im demokratischen Sinne erfolgt bezeichnet; das wäre bezüglich der Rittercenturien bei Madvig's Annahme entschieden unrichtig, namentlich wenn mit den Rittern die Senatoren stimmten; während das Stimmgewicht der Ritter in der alten Verfassung $9^1/_2$% betrug, erhielt es nach der Reform 20%; die gewöhnliche Ansicht würde es auf 5% reducieren. Wenn man Ritter und erste Klasse zusammenfasst, so hätten sie nach Madvig an Stelle der früheren 50% noch 36% Stimmgewicht gehabt; dabei wäre aber die Ritterschaft gegenüber der ersten Klasse sehr gedrückt gewesen, da sie von den 36% nur 16, die Klasse 20 gehabt haben würde. Nach der gewöhnlichen Ansicht wird das Stimmgewicht beider auf 24% zurückgedrängt, wovon der Ritterschaft nur $^1/_5$ zukommt. Auch das Stimmverfahren und die Stimmberechnung erweckt bei Madvig's Annahme grosses Bedenken, da sie ein doppelt indirektes Stimmverfahren voraussetzt, wovon sich keine Spur in der Ueberlieferung findet; auch würde dabei dem ambitus und dem Zufall ungebührlicher Raum gegeben, da das Dafür oder Dawider einer Unterabteilung leicht über fünf entschied; auch andere Uebelstände mussten sich ergeben, indem nach Abstimmung dreier Abteilungen einer Centurie, wenn sie einig waren, die Stimmabgabe der beiden anderen zwecklos war; nur das strengste Geheimnis beim Stimmenzählen hätte hier Irrtümer und Mystifikationen fernhalten können, dieses aber wurde weder gewahrt noch verlangt. Aber auch das Resultat Liv. 40, 59

»praetorum inde tribus creatis comitia tempestas diremit« wäre mit Madvig's Ansicht gänzlich unvereinbar.

So glaubt Genz zu der Annahme berechtigt zu sein, dass in den Klassen oder den Tribus, wie man beliebig sagen könne, insgesamt 350 Centurien vorhanden waren, wozu noch 18 Rittercenturien kamen, während die der fabri, cornicines, tibicines, capite censi, accensi velati mit der alten Verfassung wahrscheinlich verschwunden waren. Zum Schluss unterzieht er noch das Stimmverfahren einer Prüfung, wobei namentlich der Einfluss näher betrachtet wird, den die Einführung der tabella auf den ganzen Abstimmungsvorgang ausüben musste. Mit Einführung der tabella entstand ein genaues schriftliches Verfahren, welches unter Aufsicht der rogatores, diribitores, custodes vorgenommen wurde, dessen hauptsächliche Bürgschaft aber in dem urkundlichen Materiale der tabulae und tabellae selbst aktenmässig vorlag. Vor dieser Aenderung bestand die Garantie des ganzen Stimmverfahrens, wenn auch wahrscheinlich über jeden einzelnen Candidaten votiert ward, so dass bei Wahlen, Gesetzvorlagen und Urteilssprüchen die Abstimmung innerhalb der einzelnen Abteilung immer auf Annahme oder Ablehnung hinauslief, allein in der Oeffentlichkeit und in dem gegenseitigen Zeugnisse des iustus rogator und der Stimmgenossen selbst; dasselbe gilt von der Abgabe der Gesamtstimmen. Bei der Feststellung des Gesamtresultats war die absolute Majorität erforderlich, Stimmengleichheit galt als Ablehnung bezw. Nichtwahl; dabei kam auf die Reihenfolge der Aufrufung bezw. Zählung sehr viel an; noch wichtiger war die Ordnung, in der die Abteilungen gerufen wurden und zur Stimmabgabe kamen. Diese Reihenfolge stand für die Centuriat-Comitien ein für alle Male fest; sie schloss in der neuen Verfassung eine bestimmte Reihenfolge der tribus ein, oder sie beruhte vielmehr selbst auf einem ordo tribuum; doch wissen wir darüber nichts Genaueres. Nur eine Centurie, die praerogativa, die durchs Loos bestimmt wurde, machte eine Ausnahme von der bestimmten Ordnung; die Bedeutung derselben sucht Genz dadurch zu erklären, dass bei früherer mündlicher Abstimmung über die Candidaten der praerogativa in der Folge, in der sie dieselben genannt hatte, nachdem der Vorsitzende ihre Namen angenommen hatte, zuerst gefragt werden musste; innerhalb der praerogativa selbst muss die Wahl ganz frei gewesen sein. Auch die Art der renuntiatio war für diese Centurie etwas besonderes; ihre Abstimmung wurde besonders renuntiirt.

Auch jetzt bleibt noch vieles fraglich, und unbedingt zwingende Argumente sind für die eine oder die andere Auffassung nicht zu gewinnen; dass die Genz'sche Begründung den Vorzug der Einfachheit des Verfahrens für sich hat, namentlich bei Wahlen, ist sicher. Vielleicht sucht man aber auch in dem peinlichen Streben nach Genauigkeit Schwierigkeiten, wo die Alten sie nicht fanden; eine überwiegende Majorität vermag sich in einer Volksmasse leicht durchzusetzen, sei das Verfahren so

unvollkommen wie es wolle; bei zweifelhafter Gesinnung der Abstimmenden wird die Autorität des Vorsitzenden schliesslich doch immer den Ausschlag gegeben haben.

Wilhelm Kubitschek, De romanarum tribuum origine ac propagatione (Abhandlungen des arch.-epigr. Seminars der Univ. Wien III). Wien 1882.

Der verdienstvollen Schrift Dürr's über die Reisen Hadrian's reiht sich diese Abhandlung würdig an und legt für die Wirksamkeit des archäologisch-epigraphischen Seminares in Wien ein schönes Zeugnis ab.

Im ersten Kapitel handelt der Verfasser de tribuum origine et ordine legitimo und zwar speciell für die Zeit bis zum Jahre 513/241. Mit grosser Sorgfalt werden alle Nachrichten über die Entwickelung der Tribus in diesem Zeitraume zusammengestellt, wobei die Lösung einiger Streitfragen versucht wird. So gelangt er zu dem Resultate, dass alle Neubürger in die nächstgelegene Tribus aufgenommen wurden; auf diese Weise kam es, dass die letzten neuerrichteten Tribus, welche im römischen Gebiete errichtet wurden, bald eine sehr grosse Zahl von Neubürgern zählten, wovon natürlich die Folge war, dass die Stimme des Einzelnen von geringem Werte war. Dagegen wurden die römischen Colonien, welche vor 241 deduciert werden, anfangs nicht einer Tribus zugeordnet; nachher als der administrative Charakter schwand und es sich nur um Stimmrecht und Census handelte, teilte man sie einer städtischen Tribus zu; die städtischen Tribus mussten damals schon geringwertig geworden sein; aus diesem Grunde soll diese Veränderung zwischen 304 – 241 stattgefunden haben. Gegen Beloch wird der Quirina und Velina noch der administrative Charakter zugeschrieben. Sehr lehrreich ist auch der Abschnitt über die Bezeichnung der Tribus, wozu natürlich die Inschriften ein reiches Material geliefert haben. Bezüglich der Aufeinanderfolge der Tribus stellt der Verfasser sowohl für die städtischen wie die ländlichen den Satz auf: incipiebat ab oriente, finiebatur in occidente.

Das zweite Capitel beschäftigt sich mit der Tribus-Entwickelung zwischen 513/241 und 666/88. Hier stellt der Verfasser ein Verzeichnis derjenigen Gemeinden auf, welche nachweisbar vor dem Bundesgenossenkriege die Civität erhielten; alle diese wurden nur in eine Minderzahl von Tribus aufgenommen, und selbst dabei wurden diejenigen gewählt, welche in geringerem Ansehen standen. Aus dem nicht minder genauen Verzeichnisse derjenigen Gemeinden, welche erst in Folge des Bundesgenossenkrieges die Civität erhielten, ergiebt sich, dass die abgefallenen nur in acht Tribus verteilt wurden, und zwar in solche, in welche noch nie Neubürger aufgenommen worden waren (Arnensis, Clustumina, Fabia, Falerna, Galeria, Pomptina, Sergia, Voltinia); während die latinischen Colonien und die treugebliebenen socii in solchen Aufnahme fanden,

welche nachweislich auch schon früher Neubürgern geöffnet worden waren, ausser Maecia, Voturia, Scaptia, Sabatina, Lemonia und Menenia, welche wahrscheinlich nicht erst jetzt erschlossen wurden, aber für die bestimmte Zeugnisse aus früherer Zeit fehlen. Für abgeschlossen können diese Verzeichnisse nicht gelten, und der Verfasser bemerkt ausdrücklich, dass in den Bänden 9 und 10 des Corpus wahrscheinlich noch viel neues Material erwachsen werde. Gallia Cispadana wurde in elf Tribus verteilt.

Im dritten Capitel werden die Tribusverhältnisse bis zum Jahre 14 n. Chr. dargestellt. In republikanischer Zeit wurde bei der Verleihung der Civität an Gemeinden auch die Tribus von der Volksgemeinde bestimmt, in welche die betreffende Gemeinde aufgenommen werden sollte; wenn es sich dagegen nur um einzelne Fälle der Bürgerrechtsverleihung handelte, so überliess man dies, da eine Verschiebung der Stimmenverhältnisse nicht zu besorgen war, den Generalen, wie es später den Kaisern überlassen war. Eine eingehendere Untersuchung veranlasst die Bürgerrechtserteilung an Gallia Transpadana, beziehungsweise der Umfang dieses Gebietes zu Cäsar's Zeit, wobei der Verfasser zu abweichenden Ansichten gegenüber Mommsen gelangt; dieser Teil der Untersuchung wird wohl zu starkem Widerspruche Veranlassung geben. Unter den Tribus, in welche Cäsar das Land aufnahm, findet sich keine derjenigen acht, welche durch die Aufnahme der abgefallenen Bundesgenossen degradiert worden waren. Der Verfasser hat seine umfassende Arbeit über die Tribuseinteilung des römischen Reiches in Vorbereitung; als Muster der Behandlung hat er die der X. und XI. Region gegeben. Eine nicht minder fleissige Untersuchung giebt § 5 de tribubus imperatoriis, welche bis auf Hadrian (mit Ausschluss von Galba Otho Vitellius und Nerva) geführt ist. Um zu entscheiden, welche Grundsätze Cäsar der Vater und der Sohn bei der Tribuseinteilung der von ihnen beförderten Gemeinden einschlugen, wird in § 7 und 8 eine Beschreibung von Spanien und Dalmatien nach ihrer Tribusangehörigkeit gegeben. Hieraus ergeben sich folgende Schlüsse: In republikanischer Zeit wurden alle Municipien und latinischen Gemeinden in die Papiria Velina und Sergia, von Cäsar in die Aniensis, Papiria, Pupinia, von Augustus in die Galeria, von Claudius in die Quirina, von Galba in die Pomptina, von Vespasian und Titus in die Quirina aufgenommen. In Gallia Narbonensis nahm Cäsar die von ihm constituierten Gemeinden in die 23 besseren Tribus auf, Augustus in die Voltinia. Die dalmatischen Gemeinden von Cäsar wurden in die Tromentina, die von Augustus constituierten in die Sergia aufgenommen.

Capitel 4 handelt von dem Tribuswesen nach 14 n. Chr. Da mit dem Kaiserreiche der eigentliche staatliche Wert der Tribuseinteilung grösstenteils hinfällig wurde, so griff die Sitte Platz, grosse Complexe, welche die gleiche Rechtsstellung erhielten, in dieselbe Tribus — gewöhnlich die des die Gnade verleihenden Kaisers — aufzunehmen. Bei

Caracalla's Bürgerrechtserteilung fand wahrscheinlich keine Aufnahme der Neubürger in Tribus mehr statt.

Ein sorgfältiges Register erhöht den Wert der fleissigen Arbeit, die ja nicht ohne Widerspruch bleiben, aber deshalb doch immer ihr Verdienst behalten wird.

Senat.

P. Willems, Le Sénat de la République Romaine. Section II. Les attributions du sénat. Louvain et Berlin 1883.

Livre I. Le sénat durant la vacance du pouvoir exécutif ou des magistratures patriciennes etc. L'interregnum.

Der Verfasser erörtert zunächst die Frage, wer die patres seien, an welche die Fascen bei Erledigung der höchsten Magistratur zurückgingen. Er constatiert zu diesem Zwecke, dass der Interrex in 35 bekannten Fällen stets Patricier und in 33 stets curulischer Magistrat war; für die übrig bleibenden zwei ist diese letztere Eigenschaft ebenfalls wahrscheinlich. In der Bezeichnung seines Nachfolgers innerhalb der curulischen patricischen Senatoren war der Interrex völlig frei; doch wird häufig eine bestimmte Reihenfolge für den voraussichtlich erforderlichen Zeitraum durch Vereinbarung der patricischen curulischen Senatoren festgestellt worden sein. Unter den patres, welche den ersten interrex ernannten, versteht Willems den Senat, denn da der Senat bis zum Ende des 5. Jahrhunderts ausschliesslich patricisch war, so sind bei Livius die Ausdrücke patres, patricii und senatores durchaus synonym; das Zeugnis der pseudo-ciceronianischen Rede de domo hat keinen historischen Wert; die widersprechende Stelle des Asconius p. 32 referri ad senatum de patriciis convocandis sucht Willems dadurch zu beseitigen, dass er unter patricii die curulischen patricischen Senatoren versteht und in den Worten qui interregem proderent eine Ungenauigkeit des Ausdrucks erblickt, da eigentlich gesagt hätte werden müssen ut interrex proderetur; die Rede des App. Claudius bei Liv. 6, 41 ist ebenfalls ohne Beweiskraft, da sie auch andere unrichtige Behauptungen enthält. Ursprünglich hatte der Interrex das Präsidium im Senate und die Verwaltung des Staates; aus letzterer verdrängten ihn die Tribunen, so dass er kaum noch den Vorsitz in den Wahlcomitien führte.

Livre II. Les rapports du sénat et des comitia. Die wesentlichen Attribute des Senats in der Königszeit und in der Republik bestehen in auctoritas und consilium; dieselben werden folgendermassen definiert: l'auctoritas suit et ratifie les votes du peuple tandisque le consilium est la délibération qui précède l'exécution d'une mesure importante par les magistrats. In der patr. auctor. unterscheidet der Verfasser zwei Perioden; in der ersten folgt dieselbe dem Beschlusse des Volkes nach, bestätigt oder verwirft Gesetze oder Wahlen, während sie in der zweiten

Periode demselben voraufgeht; Rogationen und Candidaten-Vorschläge können ohne diese voraufgehende Gutheissung nicht vor die Volksversammlung gelangen; diese Veränderung wurde für gesetzgeberische Akte durch die lex Publilia Philonis 339 herbeigeführt, für die Wahlakte durch die lex Maenia, welche in das Jahr 338 verlegt wird. Die patrum auctoritas bezieht Willems ebenfalls auf den Senat, was er aus einer Zusammenstellung livianischer Stellen zu begründen sucht, die freilich zum Teil eher für das Gegenteil sprechen, während allerdings in den meisten die Beziehung auf den Senat evident ist. Die unbequeme Stelle Liv. 6, 42 patricii se auctores futuros esse negabant beseitigt Willems in der Weise, dass er erklärt, die Patricier, welche die Majorität im Senate besassen, hätten sehr wohl diese Drohung aussprechen können, da das Resultat, wenn sie unter einander einig waren, feststand; die noch gefährlicheren Worte am Ende desselben Capitels: »factum SC. ut — patres auctores omnibus eius anni comitiis fierent« sollen bedeuten: Si le Sénat fait un tel décret, c'est qu'il est lui-même le pouvoir compétent qui donne l'auctoritas et qu'il s'engage d'avance à ne pas casser les élections futures, quel qu'en soit le résultat; in ähnlicher Weise sucht der Verfasser Gaius 1, 3 unde olim patricii dicebant plebiscitis se non teneri quia sine auctoritate eorum facta essent zu erklären; da der Senat in seiner Majorität aus Patriciern bestand, so waren die Plebiscite, welche nicht der Genehmigung des Senats bedurften, thatsächlich der Gutheissung der Patricier entzogen; Sallust. hist. 3 fr. 22 p. 234 Gerl. libera ab auctoribus patriciis suffragia maiores vestri paravere wird ganz auf dieselbe Weise interpretiert; Cic. de rep. 2, 32 § 56 bedeutet patrum auctoritas das wesentlichste Mittel des dort geschilderten Einflusses des Senates; ebenso findet er bei Serv. ad Verg. Aen. 9, 192 nur eine Bestätigung seiner Annahme: postea confirmabat senatus. Die bekannte Stelle in der Rede de domo lässt Willems nicht als Beweis zu, sondern sucht diese Stelle als eine Paraphrase von Liv. 6, 41 zu erweisen und die Rede als das Werk eines ziemlich unwissenden Rhetors der Kaiserzeit. Die Ansichten der Hauptgegner werden kurz und meist treffend widerlegt.

Die zur Gültigkeit der vom populus gebilligten Gesetze oder getroffenen Wahlen erforderliche Zustimmung der patres will der Verfasser als einen Compromiss ansehen zwischen dem nach Anteil am Regimente ringenden populus und den patricischen Hausvätern, die bis dahin neben dem König allein etwas zu sagen hatten; eben auf dieses Verhältnis wird auch die Wortstellung senatus populusque romanus bezogen, welche zu einer Zeit, wo der populus als Souverän anerkannt war, nicht mehr hätte entstehen können. Mit dieser Annahme einer unbeschränkten Gutheissung oder Verwerfung aller Volksbeschlüsse scheint dem Verfasser auch der Haupteinwand gegen die Teilnahme der Plebeier an den Curiatcomitien zu fallen; selbst ihre Majorität war ungefährlich, so lange der Senat dieses Recht besass und aus Patriciern bestand. Die iudicia populi waren

dagegen nie an die patrum auctoritas gebunden. Speciell bei Wahlen ist, so lange die patrum auctoritas der Wahl nachfolgte, die Weigerung des Wahlpräsidenten, den oder jenen Candidaten zu proklamieren, nur von Bedeutung, wenn er sich vorher die Zustimmung des Senats zu seiner Ansicht verschafft hat; als dieselbe dem Wahlakte vorherging, hatte er Recht und Pflicht alle Stimmen als ungültig zu betrachten, welche auf vom Senate verworfene Candidaten fielen; bei der Diktatur übte der Senat durch die Erteilung der lex de imperio sein Recht. Wie es kam, dass die patrum auctoritas auch Gesetzen erteilt wurde, welche im Interesse der Plebs erlassen wurden, sucht der Verfasser an jedem speciellen Falle besonders nachzuweisen. Die lex Maenia fällt vor 342, seit welchem Jahre die Plebs in allen Consulpaaren vertreten ist; ihr Urheber ist wahrscheinlich der Consul von 338. Dabei ist allerdings unangenehm, dass Livius das Gesetz nicht erwähnt; aber Willems weist darauf hin, dass er auch die lex Ovinia nicht nenne, die viel wichtiger sei. Und wenn Cic. Brut. 14, 55 meint, die lex Maenia sei am Anfang des 3. Jahrhunderts noch nicht vorhanden gewesen, so stimmt dies zu seiner sonstigen Unkenntnis von Chronologie und Personen; was er dem Censor App. Claudius Caecus zuschreibt, stimmt durchaus zu dem Charakter des App. Claudius Crassus Cos. 349 und Dictator 362. Die darauf bezügliche Erzählung will Willems bei Livius 7, 21 finden. Aber weder durch die lex Publilia noch durch die lex Maenia verlor der Senat an Einfluss; er konnte jetzt das Gesetz, bevor es an das Volk kam, discutieren, ändern und emendieren, während er früher zur Cassation des angenommenen Gesetzes doch sehr gewichtige Grunde haben musste. Bei den Wahlen strich er vorher die ihm nicht genehmen Candidaten von der Liste. Auf die concilia plebis und ihre Beschlüsse erstreckte die patrum auctoritas sich so wenig wie auf die Wahlen und Gerichtsverhandlungen derselben. Da das Plebiscit keine Gesetzeskraft hatte, so konnte man zwei Wege einschlagen, um ihm diese zu verschaffen; entweder man brachte es in die Centuriat-Comitien oder man erwirkte ihm die patrum auctoritas, wahrscheinlich wurde der zweite Weg eingeschlagen. Mit dem Wachsen der Plebs im Staate musste man aber durch Gesetz die Gesetzeskraft der Plebiscite sichern. Dies geschah durch lex Val. Hor. von 449, lex Publil. Phil. von 339 und lex Hortens. von 286. Die erste von diesen dreien fixirte gesetzlich, was schon herkömmlich war, dass nämlich die Plebiscite Gesetzeskraft durch patrum auctoritas erhalten sollten. Die zweite bestimmte, dass die patrum auctoritas dem Plebiscite voraufgehen müsse, so dass künftig ohne diese kein Tribun ein Gesetz an das Volk bringen konnte; die dritte schaffte die patrum auctoritas als notwendige Bedingung zur Gültigkeit ab. Die Wahlen der Tribut-Comitien waren nie der patrum auctoritas unterworfen, ebensowenig ihre Urteilsprüche und die Gesetze in den drei letzten Jahrhunderten der Republik. So blieb nach der lex Hortens. die patrum auctoritas nur

noch Vorbedingung für Wahlen der Centuriat-Comitien und für die Curiat- und Centuriatgesetre. In den drei letzten Jahrhunderten trat an die Stelle der patrum auctoritas das SC.; dies konnte nur der Fall sein, wenn die patrum auctoritas ebenfalls ein Attribut des Senats war. So erklärt es sich, wenn sich bei den Alten für diese Vorbedingung die Bezeichnungen patrum auctoritas, senatus auctoritas, patrum consultum, senatus consultum, senatus sententia finden.

Livre III. Les rapports du sénat et des magistrats. Zunächst leitet der Verfasser die Stellung des Senats als publicum consilium p. R. aus der verbreiteten Zuziehung eines consilium im privaten und öffentlichen Leben ab und führt diese Stellung gegenüber den Magistraten weiter aus, wobei namentlich die Competenz der einzelnen Beamten bezüglich der Berufung und Leitung sehr eingehend erörtert wird; auch die Sitzungen des Senats selbst nach Zeit, Ort, Geschäftsordnung finden eine sehr detaillierte Besprechung; die lex Pupia wird in das Jahr 61 gesetzt und verbot nach Willems Senatsitzungen an einer bestimmten Zahl von dies comitiales (3. 4. Jan. 16.—29. Jan., an bestimmten Tagen des März etc.). Nicht minder ausführlich wird über die SCC, ihr Zustandekommen, die Intercession, Aufbewahrung gehandelt. Hierbei giebt der Verfasser folgenden Erklärungsversuch der bekannten Thatsache, dass in manchen Senatsbeschlüssen das C(ensuere)-ἔδοξεν sich nur einmal, in anderen öfter findet; quand le terme censuere n'est employé qu'une seule fois, cela veut dire, que l'ensemble du sénatusconsulte a été voté en une seule discessio ou en bloc, tandisque la répétition du terme à chaque article prouve qu'il y a eu un vote séparé, une discessio spéciale pour chaque article, soit que l'article ne se composât que d'un seul paragraphe, soit qu'il réunît plusieurs paragraphes; ähnlich will der Verfasser senatus consultum wie senatus decretum unterscheiden. An die Uebertragung der Aufsicht über die Archive der Senatsbeschlüsse an die Aedilen im Jahre 449 glaubt Willems nicht, sondern sie wurde den Quästoren belassen; dagegen wurden den Aedilen zu dieser Zeit gestattet, eine Abschrift zu nehmen und dieselbe in ihrem Archive zu verwahren. Eine erschöpfende Casuistik liefert auch die Behandlung der Frage: Le sénat dispose-t-il de moyens coercitifs à l'égard des magistrats? In einem Kapitel département de l'Intérieur et de la Justice behandelt der Verfasser die Fragen der Dictator-Ernennung, des tumultus und justitium und des SC. ultimum sehr massvoll und verständig; er giebt die Thatsachen und versucht eine Erklärung, die sich möglichst an die Quellen anschliesst. Alle Competenzen des Senats in allgemeiner Verwaltungsbeziehung sowie speciell für das Innere und die Justiz kommen hier in Betracht, namentlich verfolgt Willems die eigentlichen Polizeimassregeln betreffs der Leichenbestattung und der öffentlichen Sicherheit gegenüber Fremden und Bürgern; sehr klar und übersichtlich ist auch der Nachweis, wie sich eine Criminalgerichtsbarkeit des Senates zu entwickeln vermochte;

die iudices quaestionum lässt Willems weder von den Comitien wählen noch von dem Senate oder dem praetor urbanus ernennen, sondern er ist der Ansicht, dass die vier Aedilen bei ihrem Amtsaustritte für die folgenden Jahre jene Funktion übten. Aus dem Capitel, welches sich mit der Competenz des Senats auf religiösem Gebiete beschäftigt, heben wir nur einen Punkt hervor. Willems nimmt an, dass 304 ein Gesetz die dedicatio eines Tempels oder einer Kapelle in der Weise regelte, dass dieselbe nur von Personen vorgenommen werden durfte, welche vom Senat oder der Mehrzahl des Tribunencollegiums vorgeschlagen und ausdrücklich von dem Volke bestätigt waren. Alle bedeutenderen Fälle, welche auf religiösem Gebiete den Senat beschäftigen, finden sich ausführlich erwähnt. Auch das folgende Kapitel über Finanzen und öffentliche Arbeiten bietet wenig Neues. Betreffs des Rechtes des Dictators, aus dem Staatschatze Geld zu entnehmen ohne Ermächtigung durch den Senat ist Willems der Ansicht, dass der Dictator in diesem Punkte mindestens das gleiche Recht gehabt habe wie die Consuln, während er keine Rechnung zu legen hatte; gegen Missbrauch schützte einigermassen die actio de pecuniis residuis. Ebenfalls abweichend von Mommsen ist die Ansicht über die Competenz des Senats rücksichtlich des ager publicus; Willems weist demselben das Recht zu, die Veräusserung desselben zu verfügen, die Verschenkung und die assignatio coloniaria sowie die assignatio viritana; erst in der Gracchenzeit wurde hierbei meist der Volksbeschluss benutzt. Cap. 5 handelt von den auswärtigen Angelegenheiten, wobei Kriegserklärung, Friedensschluss und internationale Verträge etc. mit grosser Ausführlichkeit, um nicht zu sagen, Breite dargestellt werden. Selbst eine Zusammenstellung aller von dem Senat ernannten Gesandtschaften von Anfang des zweiten punischen Krieges bis zum Jahre 166 v. Chr. ist aufgenommen, um daran die Bestimmung der Zahl der Mitglieder anzuknüpfen. Auch der Verfall des Einflusses der Körperschaft auf die internationalen Beziehungen im letzten Jahrhundert der Republik wird besonderer Betrachtung unterzogen. Cap. 6 ist betitelt Département de la guerre (imperium militiae). Hier wird zunächst die Vertheilung der Provinzen in sechs Perioden dargestellt (510—326, 326—218, 218—123, 123—81, 81—52, 52—49), sie lässt an Ausführlichkeit und Gründlichkeit nichts zu wünschen übrig. Dabei wird auch die Frage erörtert, wann die Verlängerung von Cäsars Imperium durch die lex Pompeia Licinia ihr Ende gesetzlich erreichen musste; Willems entscheidet sich für 1. März 49. Seit Sulla hatte der Senat alljährlich zwanzig quästorische Provinzen zu bezeichnen, von denen funfzehn bekannt sind, während einige von den fünf unbekannten vielleicht in der Verwaltung der provincia aquaria zu suchen sind, welche nach Willems die alte provincia classica war und die Ueberwachung der italienischen Küsten zu besorgen hatte. Einer sehr eingehenden Erörterung wird auch die Frage der Ernennung der legati durch den Senat unterzogen; gegen

Mommsen sieht Willems die Institution bis in die Anfänge der Republik zurückreichend an, indem er darin eine Art consilium des Promagistrats erblickt und auf die rein patricischen Namen der überlieferten Legaten ein gewisses Gewicht legt. Auch das SC de exercitibus wird in allen Stadien der Entwickelung namentlich seit dem zweiten punischen Kriege verfolgt.

Cap. 7 behandelt die Verwaltung Italiens und der Provinzen. Bei der Kolonienanlage kommt der Verfasser zu dem Resultate, dass der Senat dabei die Initiative hatte, sowie die Entscheidung über ihr rechtliches Verhältniss und den Ort der Anlage, sowie über die Zahl der Colonisten und die Grösse der Ackerloose. Nicht bei den coloniae latinae, wohl aber bei den coloniae civium Romanorum bedurfte es einer Ratification des Senatbeschlusses durch die Comitien, welche in letzterem Falle auch die Commission ernannten.

Cap. 8 les pouvoirs et le rôle du sénat pendant la dernière période de la République 49—29 avant J.-C. giebt eine geschichtliche Darstellung des Sinkens und schliesslichen Aufhörens des Senatseinflusses auf die öffentlichen Angelegenheiten in Rom. Namentlich ist Cäsars Dictatur hier entscheidend geworden, da in derselben die patrum auctoritas gegenstandslos wurde, da Cäsar auf die Magistratswahlen, Provinzen und Gerichte den entscheidenden Einfluss übte; ebenso verlor der Senat allen Einfluss auf die auswärtige Politik, die Verwaltung Italiens und der Provinzen, die Finanzen, die öffentlichen Arbeiten und den Cultus. Die Darstellung der Verhältnisse unter Antonius' Consulat, bei der Senatsrestauration und im Triumvirate bieten nichts besonderes.

Der zweite Band steht dem ersten an Ausführlichkeit nicht nach, und man wird Wesentliches und Unwesentliches in der behandelten Materie nirgends vermissen. Andererseits sieht man häufig nicht recht den Grund solcher Ausführlichkeit und für die Sicherheit der Resultate ist sie nicht unbedingt eine Gewähr. Unbedingt erschwert sie aber die Benutzung des Werkes; denn sich durch diesen Wust von Details hindurch zu arbeiten, wird nicht vielen Lesern gelingen; als Nachschlagebuch wird es allerdings eben so selten im Stiche lassen.

Vladimiro Pappafava, Sulla condizione civile degli stranieri. Cenni storico giuridici. Trieste 1882.

Der Verfasser erörtert die gesetzlichen Verhältnisse der Fremden in den verschiedenen Staaten des Altertums und der Neuzeit und berührt dabei auch die römische Zeit. Neues findet sich hier nicht.

B. Die Staatsverwaltung.

1. Organisation des Reiches.

Th. Mommsen, Die Inschrift von Hissarlik und die römische Samtherrschaft in ihrem titularen Ausdruck Hermes 17, 523 ff.

An die Feststellung der Beziehung der niedermösischen Inschrift

C. I. L. 3, 6159 auf Kaiser Valens knüpft der Verfasser eine sehr lehrreiche Erörterung über die titulare Bezeichnung der römischen Samtherrschaft.

Auch in der diokletianischen Staatsordnung wird trotz der Einführung der örtlich abgegrenzten Competenz in die Samtherrschaft die Idee der Reichseinheit festgehalten; die geteilte Competenz wird in die Institution des einheitlichen Oberamts eingefügt.

In der Gesetzgebung erscheint dies in der umfassendsten und bestimmtesten Weise, indem jeder Augustus, so lange es ein Westreich gab, zwar nach Gutdünken Gesetze erliess, aber einem jeden derselben die Namen des oder der Collegen mit vorsetzte. Unter der constantinischen Dynastie tritt allerdings diese Regel nicht mit der gleichen Evidenz hervor, wie unter der valentinianischen und theodosischen, aber den Grund bilden hier lediglich die inneren Zerwürfnisse, in Folge deren z. B. der Name des Licinius später getilgt wurde, wie der Constantin's II. Auf Denkmälern wird diese Regel überall nicht beobachtet, wo es sich um Ehreninschriften, Münzaufschriften, Meilensteine handelt, anders auf den kaiserlichen Bauten, bei jedem kaiserlichen Befehl, endlich bei den allgemeinen nach der Sitte der Zeit die Inschriften einleitenden Wunsch- und Segensformeln für die zur Zeit regierenden Herrscher wie salvis dominis nostris etc. Doch hat diese Regel ihre Grenzen; so wird z. B. bei gewonnenen Siegen dem fernen Collegen nicht die gleiche Mitwirkung beigemessen, wie bei der Unternehmung eines grossen Baudenkmals; aber einen Ehrenbeinamen von einem erfochtenen Siege empfängt der beteiligte wie der nichtbeteiligte Kaiser gleichmässig; dadurch wird jedoch nicht ausgeschlossen, dass in der Erzählung oder Erwähnung eines einzelnen Waffenerfolges der über die Franken dem West-, der über die Perser dem Ostkaiser beigelegt wird. Da es sich bei der Inschrift von Hissarlik um die Besiegung der Gothen, den Frieden mit Athanarich handelte, so konnte hier die Beziehung auf Valens allein stattfinden.

In der Anrede herrscht dem Kaiser gegenüber bis weit in das fünfte Jahrhundert hinein der Gebrauch des Singulars. Wo in Ansprache und eigener Rede der Plural erscheint, ist wohl an mehrere Herrscher zu denken; ziemlich sicher darf man dies von der Anrede behaupten, wo vos und vester sich immer auf mehrere und zwar sich gleichstehende Herrscher beziehen.

In derselben Zeitschrift 17, 259 ff. hat V. Gardthausen einen Versuch der Datierung und Ergänzung derselben Inschrift unternommen, der jetzt in seinem Resultate hinfällig, aber durch seine Erörterung der Verhältnisse der constantinischen Familie vielfach lehrreich ist, namentlich über die Gothenkriege und die Person des Ursicinus, obgleich auch hier das Resultat jetzt nicht mehr aufrecht erhalten werden kann.

Provinzen.

Camille Jullian, De la réforme provinciale attribuée à Dioclétien. Rev. Histor. 19, 331 ff.

Der Verfasser weist zunächst darauf hin, dass die Zurückführung der Zerstückelung der römischen Provinzen in der Ausdehnung, wie dieselbe sich in der Notitia findet, auf Diokletian nur in einer Angabe des Lactantius de mort. pers. einen Anhalt findet, freilich sehr allgemeiner Art. Polemius Silvius, dessen Verzeichnis um 386 redigiert ist, kennt nur 113 Provinzen, Rufus Festus (um 369) kennt nur 104; Kuhn und Mommsen haben die Vermehrung im Einzelnen nachgewiesen; den Ausgang bot das Veroneser Verzeichnis, das zwischen 292–297 nur 96 kennt; wenn man die acht italischen Provinzen in Abzug bringt, so bleibt wenig mehr als die doppelte Zahl derjenigen Provinzen übrig, welche das Reich unter Traian umfasste.

Die Vermehrung der Provinzen seit Traians Zeit wird nun von dem Verfasser dargelegt. Die von ihm angenommene Abtrennung Phoenice's von Syrien durch Hadrian wird freilich nur wenig Beifall finden; nicht minder unsicher ist die Loslösung der Scythia minor von Moesia inf. Mitte des dritten Jahrhunderts und die Zerschlagung von Moesia durch Aurelian in Dardania, Moesia I und II (limes Thracicus), Dacia ripensis, von denen nur das letztere sicher steht. Dasselbe gilt von der Zerlegung Italiens in die Provinzen Venetia Histria, Aemilia Liguria Transpadana, Flaminia Picenum, Tuscia Umbria, Campania Samnium, Apulia Calabria, Lucania Bruttii, welche als sichere Thatsache Aurelian zugeschrieben wird. Der Verfasser sucht diese Annahmen dadurch zu erweisen, dass er sagt, alle diese Einrichtungen seien keine Neuerungen, sondern nur Rückgriffe auf alte Einrichtungen gewesen; dies ist zum Teil richtig, und man wird ihm auch zugeben können, dass jedenfalls vor Diokletian schon viel mehr von all' den angeblichen organisatorischen Neuerungen dieses Kaisers vorhanden war, als man häufig, ja insgemein annimmt; aber als erwiesen können diese Annahmen nicht gelten, ja sie haben nicht einmal einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit; die Ueberlieferung ist zwar schlecht, aber ein so tiefgreifendes Ereignis, wie die vollständige Provinzialeinteilung Italiens wäre sicherlich nicht spurlos verloren gegangen.

Diokletian selbst schreibt der Verfasser folgende Teilungen zu: Africa proconsularis, prov. Valeria Byzacena, Tripolitana, Numidia Cirtensis, Mauretania Sitifensis und Caesariensis; Carthaginiensis; in Britannien wurde wahrscheinlich nur Brit. infer. zerstückelt, auch in Gallien ist die Entscheidung sehr schwierig. Doch hat hier Diokletian wahrscheinlich nur die tres Galliae und Gallia togata zerstückelt; Belgica I und II und Maxima Sequanorum, Lugdunensis I und II, Novempopulania und

Viennensis. In Italien traten keine Aenderungen der Aurelianischen Einteilung ein, wohl aber wurden Sardinien, Corsica, Sicilien und Raetien zu Italien geschlagen. Noricum wurde in Noricum ripense und mediterraneum geteilt, Pannonien in Valeria, Pannonia I und II und Savia; im Süden von Dalmatien wurde die neue Provinz Praevalis oder Praevalitana geschaffen. Von Macedonia wurde Epirus nova getrennt, Thessalia eigene Provinz, Thracien wurde — wie der Verfasser geneigt ist anzunehmen schon von Claudius II. — in vier Teile zerlegt: Rhodope, Europa, Haemimontus und Thracia; auch Creta und Cyrenaica wurden getrennt; Aegyptus und Libya wurden in fünf Provinzen zerlegt, Libya superior und inferior, Thebais, Aegyptus Herculea und Iovia, von denen die libyschen Provinzen schon Probus constituiert haben soll. Betreffs Phöniciens nimmt der Verfasser an, dass Phönicien in zwei Provinzen zerlegt worden sei, von denen die zweite den Namen Augusta Libanensis erhielt, wie von Syria Coele die Augusta Euphratensis oder Euphratesia abgetrennt wird. Isaurien und Cilicien wurden getrennt — nach des Verfassers Ansicht waren dieselben bereits durch Probus oder Claudius II. getrennt worden —; die alte Präfectur Mesopotamia wird in zwei Provinzen Osrhoene und Mesopotamia zerteilt. Galatia zerfällt in drei Provinzen: Pisidia-Lycaonia, Galatia, Paphlagonia. Teilweise aus galatischen Bestandteilen wurde Helenopontus errichtet, während Pontus Polemoniacus von Cappodocia getrennt ward. Die Provinz Armenia umfasste Melitene und Kleinarmenien samt Sebasteia am Pontus. Asia proconsularis zerfiel in Phrygia (die Zerlegung in I und II fand wahrscheinlich erst nach Diokletian statt), Caria, Lydia, Asia, Hellespontus, Insulae.

Der Verfasser bemüht sich überall — und diese Seite seiner Arbeit ist die wertvollste — nachzuweisen, wie diese Einteilung Diokletian's nichts willkürliches und gewaltsames war, sondern eine natürliche Fortentwickelung. Ob er freilich in diesem Zusammenhang dem selbständigen Leben der regio keine zu grosse Bedeutung beilegt, ist eine andere Frage; freilich sehr anmuthend ist die Annahme, dass wir es hier nur mit officiellem Abschlusse organischer Entwickelungen und uralter Zusammenhänge zu thun haben, und wir würden von der Achtung der Römer vor historischen Zusammenhängen und natürlich Gewordenem noch deutlichere Beweise erhalten. In diesem Zusammenhange haben die Annahmen, dass vor Diokletian schon solche Abschlüsse herbeigeführt wurden, ihre volle Berechtigung, aber auf bestimmte Namen sie mit der Bestimmtheit zurückzuführen, wie dies der Verfasser thut, dazu haben wir jetzt noch kein Recht.

Th. Bergk, Bemerkungen über römische Statthalter am Niederrhein in »Zur Geschichte und Topographie der Rheinlande« S. 39—60.

Der Verfasser will die Abhandlung von J. Roulez ergänzen. Gegen denselben hält Bergk zwar an der Annahme, Tacitus habe die

Provinz Belgica verwaltet, fest, wohl aber lässt er denselben eine Legion des niederrheinischen Heeres commandieren, nachdem er früher vielleicht als tribunus militum am Oberrhein gedient hatte. Mehr als Vermuthungen werden nicht vorgebracht. Bergk will die Annahme, dass Traian als Statthalter von Germ. sup. auf den Thron gelangt sei, hauptsächlich dadurch stützen, dass die Nachricht von Nervas Tode zuerst nach Mainz gelangt sei, wo also Traian regelmässig seinen Aufenthalt gehabt haben müsse. Die Anwesenheit Traians in Cöln soll durch Verabredungen für das nächste Frühjahr erklärt werden; wäre es aber nicht natürlicher gewesen, dass der Kronprinz in diesem Falle den Statthalter zu sich berufen hätte? Alle Schwierigkeiten schwinden, wenn man annimmt, dass Traian nach seiner Adoption ein imp. maius am Rheine erhielt. Natürlich gerät Bergk in Schwierigkeiten, da er annehmen muss, Servianus sei damals Legionscommandeur (der XXII Primig.) gewesen, doch findet er auch hier eine Erklärung: er war aus niedrigem Stande (!) und hielt sich unter Domitian von öffentlichen Geschäften ferne. Vestricius Spurinna soll nach Bergk als Statthalter von Germ. inf. von Traian aufgesucht worden sein.

Den Kampf des Didius Julianus gegen Chauker und Chatten verlegt der Verfasser in das Jahr 178. Aber dazu stimmt die Ueberlieferung keineswegs. Zunächst ist weder in der vita gesagt, dass er sofort wegen des Chaukereinfalles das Consulat erhalten habe, was Bergk annimmt; sodann verlegt er den Chatteneinfall in das gleiche Jahr, während diese beiden Ereignisse ausdrücklich durch die Erwähnung des Consulats getrennt werden, und auf diese Chattenkämpfe (inde) erst die Verwaltung von Dalmatien folgt. Endlich war Didius Julianus nicht 179, sondern 175 Consul.

Gegen Wilmanns' E I L. 1213 Angabe, dass die Bezeichnung legatus legionis nicht mehr nach Alexander nachweisbar sei, werden einige leg. leg. in Germanien etc. nachgewiesen.

Municipalwesen.

Th. Bergk, die Verfassung von Mainz in römischer Zeit. Aus seinem Nachlass. Westd. Z. f. Gesch. u. Kunst 1, 498–515.

Wahrscheinlich wurden die Standlager von Mainz und Köln bereits von Agrippa errichtet, die historischen Erinnerungen reichen aber nicht über Drusus, Tiberius und Germanicus hinaus. Der Grabstein eines praef. fabr. des Tiberius ist das älteste Grabdenkmal in Mainz. Doch setzt die für Drusus angeordnete Todtenfeier eine Ortschaft mit einheimischer Bevölkerung neben der Festung voraus, und auch der unzweifelhaft keltische Name Mogontiacum bezeugt, dass die Römer hier eine ältere Niederlassung vorfanden; dies wird auch dadurch wahrscheinlich, dass wir bei den festen Lagern meist einheimischen Namen begegnen, was

auf eine bereits zur Zeit der Lagererrichtung vorhandene Ortschaft hindeutet. Der Verfasser polemisiert hier gegen Mommsen's Theorie der Lagerstädte, indem er das Hauptmoment zur Entwickelung dieser »Vororte«, wie er sie lieber benennen möchte, in die einheimische Gemeinde verlegt. Da es in den Grenzlanden keine Gemeinden mit römischer Verfassung gab, so war auch, wenn man das Lager in der Nähe eines bewohnten Ortes errichtete, kein Conflict zwischen bürgerlicher und militärischer Jurisdiktion eher zu fürchten, als bis die römische Gemeindeverfassung auch hier Wurzel gefasst hatte. So lange die einheimische Gemeinde keine Municipalrechte erhielt, bildeten die römischen Bürger, welche sich hier aufhielten, Corporationen; mit der Erlangung der römischen Municipalverfassung wurden jene Corporationen aufgelöst. Die von Mommsen im 1. Jahrhundert angenommene Incompatibilität zwischen Lager und Municipium lässt sich jedenfalls nicht durch das Beispiel Köln's stützen; denn als Köln Colonie wurde, war die Legion wahrscheinlich bereits nach Neuss verlegt. Die Colonia Traiana ging nicht aus den Canabae von Vetera hervor, sondern ist eine Neu-Gründung und wird überall von den Castra vetera unterschieden; dass die neue Colonie so nahe an Vetera stand, hatte darin seinen Grund, dass in Vetera nur noch eine Legion stand; die Colonie bildete so eine Art zweiter Festung. Es giebt überhaupt für diese Einrichtungen keine Norm, sondern die jedesmaligen Verhältnisse sind massgebend. Die Baracken der Marketender und Händler schlossen sich hart an das Lager an (sub vallo) um über sie eine Aufsicht zu ermöglichen; soweit die Bewohner dieser Vororte das römische Bürgerrecht besassen, teils Civilisten, teils Veteranen, welche noch mehrere Jahre nach der Entlassung als Reservisten bei der Fahne bleiben mussten, bildeten sie eine geschlossene Corporation. Der Ursprung dieser geht auf die veterani zurück, erst später erscheinen veterani et cives Romani gleichberechtigt, bis zuletzt in dem einfachen cives Romani der Gegensatz völlig ausgeglichen erscheint. In dem lebhaften Handels- und Gewerbetreiben von Mainz erscheinen schon Mitte des ersten Jahrhunderts cives Romani. Die Corporationen der Vororte hatten einen Orts- und Gemeinde-Beamten; in einigen Vororten steht ein curator, in anderen zwei magistri an der Spitze der Verwaltung. Mommsen will erstere Einrichtung auf das 1. Jahrhundert beschränken, aber in Mainz fungiert noch 198 ein curator; offenbar entschied hier örtliches Herkommen, am Rheine waren curatores, an der Donau magistri vorwiegend, von letzteren wurde einer aus den Veteranen, der andere aus den Civilisten genommen, ausserdem giebt es einen quaestor und einen aedilis.

In Mainz bestand die römische Bürgergilde mindestens bis um 276. Die einheimische Bevölkerung bildete einen vicus, die Bewohner hiessen vicani Mogontiacenses, allmählich kamen zu dem ursprünglichen vicus noch vier andere hinzu (v. novus, Salutaris, Vobergensis, Apolli-

nensis); der oberste Beamte hiess curator vici (C. V.) neben dem ein quaestor — wohl auch mehrere — und ein actor fungiren. Die Stelle der nicht vorkommenden Aedilen vertraten die Platiodanni, deren es, wie es scheint, vier in jedem Quartiere gab. Die eigentliche Blüte des vicus wird in das zweite Jahrhundert fallen. Zum ersten Male unter Diokletian nach 293 wird Mainz als civitas bezeichnet (CJRh. 1281); zwischen 276 und 293 muss also die Erhebung zur Stadt fallen, wahrscheinlich geschah dies durch Probus; die civitas Aurelia war Colonie. Dass Mainz so lange des Stadtrechtes entbehrte, erklärt sich durch den Einfluss der zahlreichen und mächtigen Körperschaft römischer Bürger; sie konnten, wenn den übrigen Einwohnern gleiche Rechte eingeräumt wurden, nur verlieren, auch war die Aussicht auf unerträglichen Steuerdruck nicht lockend.

Diese hinterlassene Arbeit des berühmten Forschers macht uns den grossen Verlust, den die Wissenschaft erlitten, von neuem fühlbar, um so mehr, als es vielleicht seinem Scharfsinn gelungen wäre, noch manche Punkte aufzuhellen, die denn doch noch recht dunkel sind. So ist doch die Vermutung, dass Agrippa bereits Mainz und Köln befestigt, nicht zu erweisen, ja wenig wahrscheinlich: es wären verlorene Posten gewesen. Die Verlegung der Legion von Köln nach Neuss ist eben Hypothese, deren Gegenteil eben so viel Grund für sich hat; ebenso ist der Grund, warum Col. Traiana so nahe bei Vetera angelegt worden sei, nicht sehr einleuchtend; gerade wenn dieselbe als zweite Festung galt, wozu sie hart an die andere legen? Das Beamtenwesen der vici ist ebenfalls nicht als sicher anzusehen, und am wenigsten wird man den Grund anerkennen können, warum Mainz so lange nicht Stadtrecht erhielt. Caracalla hätte der reichen Stadt solche Rücksichten, wie sie Bergk anführt, nicht getragen.

Julius Grimm, der römische Brückenkopf in Kastel bei Mainz und die dortige Römerbrücke. Mainz 1882.

Nach des Verfassers Untersuchungen ist an dem römischen Ursprung der Brücke nicht mehr zu zweifeln, ebensowenig daran, dass sie aus Stein war. Grimm nimmt den Bau zweier Brücken an, unzweifelhaft ist ein Brückenbau unter Maximian. Den ersten Bau will er auf Drusus zurückführen, hauptsächlich weil ein Schlägel und ein Pfahl mit dem Stempel der leg. XIV gefunden wurde, welche wahrscheinlich 96 Germanien verlassen hat. Dieser Brücke giebt er eine Dauer von höchstens 100 Jahren. Ich kann weder den Beweis erbracht sehen für die Erbauung der Brücke unter Drusus, noch den für ihre Dauer, obgleich ja natürlich beides möglich, das erstere vielleicht sogar nicht unwahrscheinlich ist.

Franz Labarre. Die römische Colonie Karthago. Gymn.-Progr Potsdam 1882.

Der Verfasser sucht zunächst gegen Dureau de la Malle den Beweis zu führen, dass von Scipio die Stadt wirklich vollständig zerstört wurde. C. Gracchus hat wohl die Vermessung des Bodens zu Colonisationszwecken vorgenommen, aber eine Colonie wurde damals nicht nach Karthago geführt, sondern dieses geschah erst durch Julius Cäsar. Die Vermutung des Verfassers, dass schon Augustus Karthago zum Sitz des Proconsuls erhoben habe, ist wenigstens bis zum Jahre 742, wie C. I. L. 8, 1180 beweist, irrig. Was der Verfasser in Abschnitt 2, »Entwickelung der Colonie im ersten bis dritten Jahrhundert n. Chr.« über die Verwaltung in Afrika mitteilt, ist teilweise unrichtig, besonders das Verhältniss von Numidien; die Lagerstadt heisst Lambaesis. Ein sonderbares Versehen ist dem Verfasser auch bei Erzählung des Krieges gegen Tacfarinas passirt; die Worte des Tac. 4, 26 Dolabellae petenti abnuit triumphalia Tib., Seiano tribuens, ne Blaesi, avunculi eius laus obsolesceret, übersetzt er: »dennoch verweigerte ihm Tiber den Triumph und sprach ihn vielmehr seinem Günstling Seianus zu«! Ebenfalls falsch ist, wass der Verfasser über die Christenverfolgungen unter Traian und seinen Nachfolgern sagt; mit dem Zustande höchster Glückseligkeit, wie er ihn unter Kaiser Marcus schildert, stimmen doch wenig die Nachrichten über Kämpfe gegen eingefallene Berberstämme (s. Meine Gesch. des röm. Kaiserr. 1, 650). Ganz falsch wird auch der Charakter der Erhebung der Gordiane im dritten Abschnitt »das christliche Karthago« (3. und 4. Jahrh.) geschildert. Der Verfasser hat von Capellianus und seiner Stellung als leg. leg. III. Aug. keine Ahnung; nach ihm commandirt der jüngere Gordian die Legion, und von dieser werden die Gordiane erhoben; die Daten über die Christenverfolgungen sind auch hier ungenau; der Verfasser hätte aus den Briefen Cyprians ein anderes Bild entwerfen können. Die übrige Darstellung reiht allbekannte Thatsachen aneinander, ohne den Versuch zu machen, ein tieferes Verständnis zu gewinnen.

Felix Hettner, das römische Trier. Trier 1880.

Der auf der Trierer Philologen-Versammlung gehaltene Vortrag verbreitet sich über die Hauptdenkmäler der Stadt, die sämmtlich dem vierten Jahrhundert angehören.

Wahrscheinlich entstand die Stadt unter Claudius; in die ersten zwei Jahrhunderte gehören wahrscheinlich die Pfeiler der Moselbrücke und das Amphitheater. Alle grösseren Bauten Constantin zuzuschreiben ist nicht berechtigt, so ist der Kaiserpalast im Südosten der Stadt wahrscheinlich schon vor ihm gebaut; er verschönerte die Stadt, der von ihm gebaute circus maximus ist nicht mehr erhalten; dagegen steht noch eine der von ihm erbauten Basiliken. — Das in den antiken Resten des

heutigen Domes und in dem davorliegenden Domfreihof aufgedeckte Gebäude ist jedenfalls nicht vor 367 erbaut und war von vornherein wahrscheinlich zur Kirche (Kuppelanlage) bestimmt. Das Gebäude in St. Barbara ist sicher eine Thermenanlage gewesen, die prächtig mit Marmor und Wandmosaik verziert war. Die Thermen verdankten, wie der Dom, wahrscheinlich Gratian's Regierung ihre Entstehung. Ueber die Entstehungszeit der Porta nigra wird die Ansicht Hübner's, welcher sie unter Claudius versetzt, verworfen, und der Bau in die letzte Zeit der römischen Herrschaft angesetzt.

Der älteste Theil das Leichenackers vor der Porta nigra lag wohl in der Nähe der Mosel; die Art der Monumente, welche im Mittelalter als Baumaterial verwandt wurden, kann man sich verdeutlichen aus der Igeler Säule etc.; charakteristisch für die Gegend sind lange halbkreisförmige Steine, an deren Kopfseite die Inschrift steht. Die Besprechung der Igeler Säule bildet den Schluss des für die Kenntniss der römischen Cultur in Deutschland werthvollen Schrift.

2. Die Finanzverwaltung.

M. R. Cagnat, Etude historique sur les impôts indirects chez les Romains jusqu'aux invasions des barbares d'après les documents littéraires et épigraphiques. Paris 1882.

Diese von der Akademie der Inschriften gekrönte Preisschrift verbreitet sich in der Einleitung zunächst über den Begriff der indirecten Abgaben.

Der erste Teil handelt von dem portorium, das die verschiedenen Arten des Ein- und Ausgangszolles, des Octrois und des Wege- und Brückengeldes in sich schliesst. Die Römer scheiden jedoch nur zwischen portorium maritimum und terrestre. Der Verfasser spricht dem port. jede nationalökomische Tendenz ab und fasst es als lediglich fiskalische Massregel; ganz unbedingt wird man dieser Ansicht nicht beitreten können, da z. B. das Verbot der Getreideausfuhr aus den Hauptkornkammern, welches durch die Zollstätten überwacht und gehandhabt wurde, einen entschieden nationalökonomischen Zweck verfolgte. Die Geschichte des portorium geht vor die Entstehung der Republik zurück: erwähnt wird es zuerst 510 v. Chr.; seit dieser Zeit fand man stets neue portoria; für Italien wurden dieselben jedoch durch die lex Caecilia 60 v. Chr. beseitigt. Cäsar führte es aber wieder ein für ausländische Waaren; von da bestand es — eine kurze Unterbrechung möglicherweise unter Pertinax abgerechnet — bis in die spätere Kaiserzeit. Die Bezeichnung octava will der Verfasser mit Marquardt auf den Betrag des portorium überhaupt beziehen; diese Erhöhung der Abgabe, welche früher nur 2, 2½, höchstens 5 % betrug, soll nach Theodosius stattgefunden haben. Als Zollgebiete für das portorium sind zur Zeit bekannt

Britannien, Illyricum, Gallien, Spanien, die afrikanischen Gebiete, Aegypten, Asien, Bithynien, Pontus und Paphlagonien, Sicilien und Italien, wie dies von dem Verfasser namentlich aus inschriftlichen Belegen dargethan wird. Bei einzelnen dieser Gebiete, z. B. bei Illyricum, Gallien etc. hat sich der Verfasser bemüht, durch kartographische Darstellung die Grenzen klarzustellen. In Italien wurden von dem portorium nur Luxusartikel getroffen, seine Haupterhebungsstätte befand sich zu Puteoli, Nebenzollstätten in Brundisium, Tergeste und Aquileia. Ueber die Erhebungsweise macht der Verfasser ebenfalls sehr eingehende Mittheilungen; in der früheren Kaiserzeit weist er neben den Pächtern Procuratoren als Controlleure nach; in der späteren Kaiserzeit hat der comes sacrarum largitionum das Verordnungsrecht für die portoria, die Verpachtung erfolgt durch den praef. praet. oder seine Stellvertreter und die Pachtzeit, welche in der Republik und der Kaiserzeit ein lustrum — in der letzteren fünf Jahre — umfasste, wird auf drei Jahre reducirt; das Erhebungspersonal, seine Verhältnisse und sein Avancement wird ebenfalls meist nach inschriftlichen Zeugnissen besprochen.

Bezüglich der dem portorium unterworfenen Waaren stellt der Verfasser den Satz auf, dass jeder zum Handel bestimmte Gegenstand steuerpflichtig war; da freilich diese Grenze nicht immer scharf zu ziehen war, so waren häufige Dissense zwischen dem Erhebungspersonal und den Steuerpflichtigen fast unvermeidlich. Die Fälle, in denen das Gesetz klare Exemtionen bewilligte, waren verhältnissmässig selten, z. B. für die instrumenta itineris, alles fiskalische Eigentum u. s. w. In der in den Digesten enthaltenen Liste von zollpflichtigen Gegenständen will der Verfasser das Verzeichnis für die portoria Italiens erkennen, welches nur einigermassen geändert und dem Bedarf von Constantinopel angepasst ist; bezüglich des Tarifs von Zraïa hält er an der Ansicht Renier's fest, der darin einen Zolltarif erkennt, während Wilmanns einen Octroitarif darin erblicken wollte; so lange die Besatzung sich hier befand, genoss der Ort Zollfreiheit, die aber aufhörte, als er als Municip constituiert wurde und die Cohorte anderwärts garnisonierte. Zu den von der Erlegung des portorium befreiten Personen gehörten der Kaiser, die Quästoren für die zum Amphitheater und Circus bestimmten Thiere, die Palastbeamten, die Soldaten und Veteranen, die Getreidehändler in Rom und Constantinopel, dann einzelne Personen und Städte kraft kaiserlichen Privilegs. Das Capitel der Defraudationen zeigt, dass man im Altertum den Anforderungen des Staates nicht minder gewissenlos gegenübertrat wie heutzutage. Die Zöllner hatten auch damals das Recht der Confiscation; gegen Uebergriffe von Seiten derselben stand der Rechtsweg offen. Ob und in wie weit die Einnahmen des portorium in das Aerar oder den Fiscus abgeführt wurden, lässt sich nicht entscheiden. Die Brücken- und Chausseegelder bieten kein besonderes Interesse, auch die Oktroiverhältnisse, welche sich aber nicht blos auf die Ver-

brauchsgegenstände beschränkten, sondern alle — selbst die für die Wiederausfuhr bestimmten Einfuhrgegenstände trafen, weichen ausser in der schon erwähnten Haupteigenschaft nicht sehr von unseren Verhältnissen ab.

Der zweite Teil beschäftigt sich mit der vicesima libertatis, deren Geschichte kurz dargestellt wird; darauf geht die Untersuchung zu der Art der Erhebung über, die leider sehr wenig bekannt ist; auch hier hat der Verfasser aus den inschriftlichen Zeugnissen zusammengestellt, was wir zur Zeit darüber wissen. Die Frage, ob die Steuer durch den Herrn oder den Sklaven bezahlt wurde, beantwortet der Verfasser in der Art, dass er annimmt, bei dem Loskaufe habe der Sklave, bei der Freilassung der Herr die Abgabe entrichtet; die Frage, ob auch bei der manumissio minus iusta die Steuer bezahlt werden musste, hat der Verfasser nicht entscheiden wollen; den Ertrag der Steuer hält er für sehr bedeutend.

Der dritte Teil handelt von der vicesima hereditatium, die bekanntlich nur den römischen Bürger traf; auch hier wird zuerst die Geschichte gegeben, wobei die Wirkung der Massregel des Caracalla auf ein verständiges Mass bezüglich ihrer Fiscalität zurückgeführt wird. Während auch diese Steuer anfangs verpachtet war, wurde sie durch Hadrian wahrscheinlich dem direkten Zahlungsmodus unterworfen, während die vor dieser Zeit erwähnten Procuratoren nur die Controlle der Steuerpächter übten; auch hier liefern die Inschriften ein reiches Material, an dem nach einander die Einrichtungen in Rom, in Italien und in den Provinzen dargestellt werden. Um diese einträgliche Steuer zu sichern, hatte der Staat die Erbschaften und Testamente unter strenger Aufsicht, und gesetzliche Massregeln suchten den Antritt der Erbschaft im fiskalischen Interesse möglichst zu sichern.

Der letzte Teil beschäftigt sich mit den Abgaben bei Käufen, Processen und Monopolen. Von den ersteren kommen die centesima rerum venalium und die quinta et vicesima venalium mancipiorum in Betracht; der Verfasser tritt hier der gewöhnlichen Ansicht bei, dass dieselben nur bei Auctionen erhoben wurden; die Erhebungsart ist unbekannt. Die Processsteuer (2½ des Streitwerts) wurde von Gaius Caesar eingeführt und bestand vielleicht bis auf Galba. Bei den Monopolen handelt es sich um Salz und Minium (Mennig); von einer Salzsteuer wollte man in den letzten Jahrhunderten der Kaiserzeit Spuren finden, aber der Verfasser schliesst sich in diesem Punkte den Resultaten von Max Cohn Zum römischen Vereinsrecht S. 192ff. an, der nachweist, dass es sich in der betreffenden Stelle des Cod. Iust. nur um eine polizeiliche Massregel handelt. Das Monopol auf Minium hatte lediglich den Zweck, den Consumenten gegen die Speculation zu schützen.

Die Arbeit ist methodisch und fleissig, die Schlüsse vorsichtig, die Litteraturkenntnis befriedigend, die Ausstattung des Buches opulent. Man sieht nicht recht, zu welchem Zwecke die Inschriften jedes Mal in

Uncialen und dann nochmals in der Transscription angeführt werden, eines von beiden hätte genügt und die Wahl der letzteren hätte viel Raumersparniss im Gefolge gehabt.

Eduard Gebhardt, Studien über das Verpflegungswesen von Rom und Constantinopel in der späteren Kaiserzeit. Diss. Dorpat 1881.

Der Verfasser dieser wertvollen und fleissigen Untersuchung legt zuerst den Charakter des Naturalsteuersystems des späteren römischen Reiches dar, auf dem auch das Verpflegungswesen der beiden Hauptstädte Rom und Constantinopel beruht. Die Dissertation beschäftigt sich nur mit den Corporationen, welche mit der cura annonae in Verbindung standen. Nur drei derselben sind genauer bekannt, navicularii, pistores und suarii. Erstere haben die Getreidezufuhr nach Rom und Constantinopel zu besorgen, und der Verfasser stellt an der Hand der Gesetzesstellen eingehend die Bestimmungen über ihre Pflichten und Rechte zusammen und giebt über das ganze Verfahren der Getreidezufuhr ein detailreiches Bild. Zu dem Personal der annona gehören namentlich auch die mensores (Messer und Speicherbeamte) und caudicarii (Flussschiffer). Die pistores hatten das seit Aurelian von der Regierung zu liefernde Brot zu backen, wozu sie das Getreide aus den Staatsspeichern erhielten. Die Catabolenses hatten wahrscheinlich den Transport des Getreides in die Speicher und von da in die Bäckereien, sowie das Brot an die Verteilungsorte zu transportieren. Die susceptores vini hatten den von den Grundbesitzern der suburbicanischen Provinzen (namentlich Bruttium und Lucanien) nach Rom zu liefernden Wein in Empfang zu nehmen. Aurelian hatte auch Spenden von Schweinefleisch eingeführt; mit diesen stand das corpus suariorum in Verbindung; sie hatten die Schweinefleischlieferungen von den possessores einzutreiben und hafteten dafür, dass in Rom zur rechten Zeit die nötige Quantität Schweinefleisch zur Disposition stand; für ihre Mühewaltung erhielten sie sehr reichliche Sporteln. In ähnlicher Weise hatten die nur wenig bekannten boarii Rindfleisch herbeizuschaffen; eine Corporation, welche mit der Austeilung oder dem Verkauf von Oel zu thun hatte, wird nur einmal erwähnt, auch die mancipes thermarum oder salinarum, welche die Salinen bei Ostia auszubeuten hatten, sind weniger bekannt.

Alle diese Corporationen waren Körperschaften (corpora) mit juristischer Persönlichkeit; an ihrer Spitze standen patroni, die vom corpus gewählt wurden, wozu aber nur Mitglieder wählbar waren, vielleicht bedurften die Gewählten Seitens der Regierung Bestätigung. Die Amtsdauer betrug fünf Jahre. Die patroni hatten die Vertretung nach aussen, den Vorsitz bei den Versammlungen und die Execution der Beschlüsse. Sie stehen im Range von comites tertii ordinis und sind von körperlichen Strafen, auch der Folter, befreit; neben ihnen gab es wahrscheinlich noch andere Beamte. Daneben erscheinen patroni aus dem Sena-

toren- und hohen Beamtenstand. Die Corporationen haben das Versammlungsrecht und die Befugnis in ihren Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen; sie besassen auch Eigentum; die Vermögensverwaltung lag in den Händen der patroni. Das Vermögen konnte vom Staate zu Eigentum oder Besitz verliehen worden sein oder es konnte durch Uebertritt eines corporatus in den geistlichen Stand oder durch Erbschaft eines ohne Erben verstorbenen Mitgliedes entstehen. Niemand konnte zugleich mehreren Zünften angehören; die Mitglieder waren in einer Matrikel verzeichnet, und über ihr Vermögen wurde genau Buch geführt. Die Mitgliedschaft war lebenslänglich und erblich; es gab für die corporati sowenig wie für Soldaten, Officialen und Curialen eine Möglichkeit, sich diesem Stande und Dienste zu entziehen. Nur der Eintritt in den geistlichen Stand war unter gewissen Bedingungen gestattet. Regelmässig ergänzten sich also die Corporationen durch Erblichkeit, ausserdem durch allectio in bestimmten Fällen, durch nominatio von Seiten der Regierung, durch Verurteilung und selten durch freiwilligen Eintritt; in allen diesen Fällen waren die Eintretenden unauflöslich an die Corporation gebunden. Die munera waren nicht bloss Personal- sondern Reallasten, und die einzelnen Mitglieder waren nicht bloss mit ihrer Person, sondern auch mit ihrem Vermögen an den Stand gebunden, und die Zunftgenossen mussten ihr Vermögen für den Schiffsbau und das Engagement von Matrosen verwenden, die Bäckereien, Mühlen, Sklaven und Lasttiere aus ihrem Vermögen erhalten. Das pflichtige Vermögen bestand vorzugsweise aus Immobilien, doch nicht ausschliesslich; dieses Vermögen wurde strenge beaufsichtigt. Kam ein Nicht-Corporatus in den Besitz einer res obnoxia, so musste er in das corpus eintreten, mindestens musste er den auf dem betreffenden Objekte haftenden Verpflichtungen nachkommen; und auch Frauen waren hierzu verpflichtet. Später wurde die Veräusserung wenigstens von fundi pistorii gänzlich untersagt. Die Lasten wurden auf die Einzelnen verteilt nach Massgabe des Vermögens, doch wurde nicht jeder jedes Jahr herangezogen, sondern es gab Intervalle zur Erholung, und mit Berufung auf etwa geleistete Dienste konnte sich der corporatus bei abermaliger Heranziehung entschuldigen; die Pflichtigkeit begann mit dem 20. Jahre; ob Greise und in welchem Umfange sie event. herangezogen wurden, ist nicht bekannt. Dabei waren aber die corporati freie Leute, die aller privatrechtlichen Handlungen fähig waren, Eigentum besitzen, verkaufen, verschenken und vererben, erwerben und testieren konnten etc. Die Privilegien, welche von dem Gesichtspunkte ausgingen, dass die corporati ein publicum munus verwalteten und der Staat verpflichtet sei, sie in den Stand zu setzen ihr Vermögen, ihre Zeit und Arbeitskraft auf die gesetzlich bestimmten Zwecke zu verwenden, andererseits sie für die Gefahr, die sie dabei liefen, und für die Verantwortung, die sie trugen, schadlos zu halten, waren folgende: 1) Befreiung von der Curie, in die sie freiwillig gleich-

wohl eintreten konnten; dieses Privileg kam allerdings nur für die navicularii in Betracht. 2) Dieselben waren ferner befreit ab omnibus oneribus et muneribns, a collationibus et oblationibus d. h. von dem aurum coronarium, Hand- und Spanndiensten, Zöllen. 3) Befreit waren alle corporati von sordida munera. 4) Die navicularii waren teilweise von der Grundsteuer frei. 5) excusatio tutelae. 6) Die navicularii besassen die Ritterwürde. 7) Befreiung von lex Papia et Poppaea. 8) Die suarii durften auf ihren Amtsreisen Pferde requirieren. 9) Alle corporati genossen besonderen Schutz der Regierung gegen Chikanen und Erpressungsversuche der Beamten.

Im Allgemeinen gehörte der corporatus seiner Zunft sein Leben lang an. Nur in bestimmten Fällen konnte ihm gesetzlich der Austritt gestattet werden. Mit der Entäusserung der res obnoxia fiel auch die Verpflichtung zu den munera weg; doch galt dies nicht für Verschwender; gegen diese war teils eine Beschränkung des Verfügungsrechts über das Vermögen eingeführt worden, teils wurden sie auch nach Verlust des Vermögens noch festgehalten. Die corporati konnten ihr Vermögen cedieren, wenn sie alle Funktionen und munera durchgemacht hatten und wenn sie in den geistlichen Stand traten. Ausserdem konnte in besonderen Fällen kaiserliche Begnadigung Platz greifen; später schützte auch Verjährung, wenn ein corporatus oder ein praedium 50 Jahre lang nicht zur Ableistung der munera herangezogen worden war. Als Zeitpunkt, in welcher die Bindung der navicularii, pistores etc. an ihren Stand und Beruf erfolgte, ist der Verfasser wohl mit Recht geneigt die Regierung Aurelian's anzusehen.

Die Arbeit ist recht verdienstlich und verbreitet auch im Einzelnen über eine recht dunkele Partie der römischen Geschichte einiges Licht. Dass vieles unaufgeklärt bleibt, ist die Schuld der mangelhaften Nachrichten, nicht des Verfassers. Man darf den weiteren von ihm in Aussicht gestellten Arbeiten mit gespannten Erwartungen entgegensehen.

Bernh. Matthiass, Die römische Grundsteuer und das Vectigalrecht. Erlangen 1882.

Der Verfasser will für die verschiedenen Erscheinungen der Steuerpflicht bei den Römern den sie verknüpfenden inneren Gesichtspunkt finden, und findet ihn in dem Begriffe des Vectigalrechts. Dabei war es unvermeidlich auf den historischen Entwicklungsgang der behandelten Erscheinungen, insbesondere der Grundsteuer näher einzugehen.

Bezüglich der Widereinführung des tributum schliesst sich der Verfasser den Ausführungen von Rodbertus an, der dieselbe im Jahre 711/43 für eine dauernde hält. Die Bodenwirtschaftssteuer war in allen Zeiten thatsächlich eine Vermögenssteuer; der Grund und Boden war nicht als solcher dem Bürgertribut unterworfen, sondern nur als Hauptbestandteil des Vermögens angeschlagen nach seinem Kapitalwert; je mannichfacher

das Vermögen in seinen Bestandteilen wird, um so weiter greift die Steuer; so knüpfte sich ganz folgerichtig die Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer nicht mehr an das Hauptsteuerobjekt, den ager privatus, sondern an das Bürgerrecht und den Vermögensbesitz. Die Feststellung des Kapitalwertes der Steuerobjekte erfolgte durch Selbstschätzung, und die Höhe der Steuer war wandelbar nach den Bedürfnissen des Staates. Das tributum soli der Provinzialen beruht auf der Stellung des besiegten Feindes zum Sieger, der ganz willkürlich und in nur durch die Zweckmässigkeit gesetzten Schranken verfuhr. An Stelle der eigenen Nutzung constituierte er das tributum soli der Provinzialen. Es lastet auf der Wirtschaft und ist eine feste Quote des Ertrages des Grundbesitzes mit Einschluss des darin arbeitenden Kapitals. Die Willkür der früheren Zeit in Erhebung und Höhe des tributum soli gewinnt mit der Kaiserzeit festere Formen; aber stets verbleibt dem tributum soli der Charakter einer vom siegenden Staate auf die sachliche Wirtschaft (Grundbesitz und Kapital) des Provinzialen als Abgabe constituierten Ertragsquote. Mit Caracalla beginnt die Ausdehnung des Bürgertributes auf die Provinzen; dies will der Verfasser mit Rodbertus aus Dig. 50, 15 schliessen, wo die alte dedicatio in censum und die Selbstschätzung des Steuerzahlers ausdrücklich hervorgehoben seien; dadurch dass Ulpian örtliche professiones in den einzelnen civitates vorschreibe, werde die forma censualis civilis von ihm als das im ganzen Reiche herrschende System bezeichnet.

Die entwickelte Grundsteuer (jugatio) der Zeit von Diokletian bis Justinian ruht auf dem tributum civile, welches jetzt das ganze Vermögen nach seinem Kapitalwerte erfasste. Neben dem Grundbesitze wurden Sklaven und Vieh durch die capitatio, neben diesen das ausgeschiedene Handelskapitel und die ausgeschiedene freie persönliche Arbeit in einzelnen selbständig gewordenen Industriezweigen von der Besteuerung getroffen. Die jugatio erhielt ihr eigentümliches Gepräge durch die Gebundenheit der Person und des Grundes und Bodens, die ihren letzten Grund in dem einseitigsten Steuerinteresse hatte. Der Geschäftsgang bei Ermittelung der Steuer der jugatio verläuft in zwei Hauptstadien, der professio (Feststellung des jugum) und der indictio oder adscriptio (Festsetzung der Steuer). Die professio ist jetzt nur noch die Angabe des Steuerobjektes, besonders des Flächenmasses des Grundbesitzes nach bestimmten Rubriken. Die Schätzung des angegebenen Objektes erfolgt jetzt amtlich; von Selbstschätzung ist nicht mehr die Rede. Die Kategorieen des Grundbesitzes hatten ihren Wert behalten: Weinberg, Saatland, Olivenland, Gebirgsland, Weideland. Vermessung und professio des Flächeninhaltes erstrecken sich auf diese Kategorien. Die Taxvorschriften ergeben eine ganz rohe Kapitalwertschätzung, die individuelle Unterschiede innerhalb der einzelnen Kategorien nicht mehr berücksichtigen konnte; montes und agri pascui wurden garnicht jugiert; die Steuer-

leistung wird nach der δοκιμασία der aratores festgestellt. Bei dieser Art der Schätzung wurde zweckmässig die Einheit der grösseren Güterkomplexe beibehalten und innerhalb derselben die der fundi. Der possessor gab unter jeder Kategorie des Grundbesitzes die Anzahl der jugera, den ager pascuus und das Gebirgsland an. Die Beamten kontrollierten die Angabe und setzten die sich von selbst nach der Vorschrift Diokletian's ergebende jugatio fest, nur beim ager montanus und pascuus kam es auf ihre und der Sachverständigen δοκιμασία an; der Niederschlag dieses Verfahrens war der Grundsteuerkataster.

Die Einheit des steuerbaren Grundes und Bodens ist das jugum, die centuria, das caput, die sors; das jugum beruht nicht auf dem räumlichen Bestande des Grundstückes, sondern auf dem Kapitalwerte desselben; es ist eine Portion von Grundstücken, deren abgeschätzter Capitalwert 1000 solidi betrug; um ein jugum zu bilden, diente bald mehr bald weniger Flächenraum je nach dem Taxwert. Das jugum bildet so nur die Steuereinheit, zu der das vorhandene Areal in Verhältnis gesetzt wird. Dass dies eine ideale Einheit war, beweist die translatio census, die in früherer Zeit anstandslos bewilligt wurde; danach lässt sich der Steuerpflichtige in den Censusregistern der einen civitas löschen und seine juga werden auf sein folium der anderen civitas übertragen; ebenso beweist diese Annahme das Verfahren bei dem Steuernachlass und bei der ἐπιβολή oder adiectio, welche die Zuerteilung von fundi steriles an einen possessor von fundi opimi zum Gegenstande hatte; das Verfahren ferner bei dem Uebergange einer Parzelle widerspricht dieser Annahme auch nicht, und endlich spricht die ideale Einheit des caput bei der capitatio für die gleiche Natur des jugum bei der jugatio.

Der Gesamtbetrag der vom Reich aufzubringenden Steuern wurde vom Kaiser alljährlich festgesetzt (indictio); der indicierte Betrag wurde dann wahrscheinlich unter die einzelnen Provinzen und von da aus unter die kleineren Distrikte verteilt. Dieser auf einen Distrikt fallende Teil der indicierten Summe durch die Anzahl der im Distriktsregister befindlichen juga und capita dividiert ergab dann den auf jedes jugum oder caput fallenden Betrag, der im Register adscribiert wurde. So konnte der Steuerdruck in einer Provinz höher sein, als in einer anderen. Jugatio und capitatio sind begrifflich die Aufzeichnungen der Steuerkräfte oder Steuereinheiten, entweder nach dem Grundwerte oder dem Werte bestimmter Mobilien bemessen; sie bilden die Grundlage für die Verteilung sämtlicher Steuern in der indictio und adscriptio. Das Eigentümliche dieses Systems der Steuerleistungen im Gegensatze zum modernen liegt darin, dass der grösste Teil der Ausgaben des Reiches nicht durch Geldleistung aufgebracht wird, sondern durch direkte Naturallieferung und direkte persönliche Arbeit des Steuerpflichtigen; alle drei Leistungen werden nach dem durch jugatio und capitatio geschaffenen Massstabe verteilt. Darum kann keine einzige dieser Collationen für

sich den Namen Grundsteuer beanspruchen, sondern sämtliche Collationsarten waren in Bezug auf die jugatio Grundsteuern, in Bezug auf die capitatio Kapitalsteuern, ohne dass eine begrifflich neben der anderen als Zusatzsteuer erscheint. Ob die eine oder andere Collation überwiegt, richtet sich nach der wirtschaftlichen Beschaffenheit der Steuerdistrikte. Aus finanziellen, volkswirtschaftlichen und steuerpolitischen Gründen konnte innerhalb der einzelnen Collationen ein Wechsel stattfinden, eine konnte in die andere umgesetzt werden. Diese translatio collationis wurde stets durch Gesetz gewährt, niemals sollte sie willkürlich stattfinden dürfen. Bei der sogenannten Grundsteuer kann von einer Grundrentensteuer nicht die Rede sein, weil hier notwendig eine Feststellung des Rohproduktivwertes (minuendus) und der Löhnung und Verzinsung (subtrahendus) ins Auge gefasst sein müsste, um den Rest, die Grundrente herauszustellen; davon wissen wir aber nichts. Dass man sich auch thatsächlich nicht in den Grenzen der Grundrentensteuer bewegte, dafür sind die Angaben über den unerträglichen Druck und die in Folge dessen eintretenden zahlreichen Desertionen und Steuererlasse der beste Beweis.

Der zweite Abschnitt beschäftigt sich mit der Steuerforderung und ist wesentlich juristischer Natur, indem der civilrechtliche Verflichtungsgrund, die persönliche Verpflichtung und die dingliche Sicherheit sehr eingehend erörtert werden, denen sich eine Darstellung der principiellen Grundlagen anschliesst; die Verpflichtung des Nichteigentümers bildet den Schluss dieses Abschnittes.

Im dritten Abschnitte wird das Verhältnis der Grundsteuer zu den weiteren römischen Grundlasten dargestellt, wobei Canon und solarium, Alimentenstiftungen und Rentenschenkungen zur Besprechung gelangen. Ein Rückblick auf die Entwickelung und die Natur des Vectigalrechts bildet den Schluss des Werkes, der natürlich ebenfalls durchaus juristischen Charakter trägt. Das Buch ist scharfsinnig und anziehend geschrieben, und wenn der Verfasser auch da und dort über das Ziel hinausschiessen mag, so wird man doch den meisten seiner sorgfältigen Ausführungen die Zustimmung nicht versagen können.

Jos. Jul. Binder, Die Bergwerke im römischen Staatshaushalt. Programm der Staats-Ober-Realschule zu Laibach 1880.

Der Verfasser erörtert zuerst die Eigentumsfrage. Von einem Regal in dem Sinne, dass der Staat der privilegierte Occupant herrenlosen Fossils sei, kann nicht die Rede sein; der Staat konnte nur als Bergwerksunternehmer im grossen Stile auftreten, der dem Privatbetrieb gegenüber seine Rechnung fand in der Abgabe, die er erhob und welche sich nach dem Census der arbeitenden Sklaven, nicht nach dem Ertrage richtete. Die Ansicht, dass der Staat ein Regal geübt habe, beruht auf einer Verwechslung mit der Concessionsverleihung zu schürfen, da der Senat sich aus volkswirtschaftlichen Rücksichten stets das Recht

vindicierte den Betrieb gewisser Industrien zu verbieten oder zu gestatten. Eine Aenderung trat durch die Gewinnung des Provinzialbodens insofern ein, als dieser als Staatseigentum erschien; doch blieb auch hier die Behandlung verschieden; so beliess man z. B. die makedonischen Kronbergwerke in den Händen der bisherigen Pächter, gestattete aber wahrscheinlich gegen Abgaben Privaten das Recht auf Eisen und Kupfer zu schürfen. In Spanien dagegen wurde das kaufmännische System der Monopolisierung auf die Verwaltung übertragen, indem Cato sämtliche Bergwerke für Staatsgut erklärte. Dieses Monopol wurde auch zum Vorteil der Consumenten geübt, z. B. der Salz- und Zinnoberhandel, später die Erzeugung von Balsam in Palästina. Auf diesem Weg der Monopolisierung schritt der Staat weiter und thatsächlich kamen alle Bergwerke, namentlich die auf Edelmetall, in Staatsbesitz, indem man Städten und Privaten ihre Privilegien und Bergwerke nahm. Diese Monopolisierung führte der kaiserliche Fiscus mit grösserem Nachdruck und glänzenderem Erfolge durch; die Mittel, deren er sich bediente, waren mannichfach, teils Confiscation, teils Erbrecht. Der Verfasser giebt sodann eine Zusammenstellung der fiskalischen Bergwerke zur Zeit der Antonine. Für diesen Stand waren besonders die Regierungen Traian's und Hadrian's massgebend, die in der Verwaltung wohl strengere Controle einführten, vielleicht auch die selbständige Ausbeutung auf kaiserliche Rechnung in grösserem Umfange übten; wahrscheinlich fällt auch in diese Zeit die Regelung des Verhältnisses von Privaten gehörigen Bergwerken zum Staatsschatze. So wird die Goldgewinnung dem Kaiser vorbehalten, der Ertrag eigentümlich besteuert worden sein, der Raubbau wurde möglichst eingeschränkt. In der Zeit nach Hadrian sinken die Erträgnisse der Bergwerke rasch im Westen des Reiches, während im Osten sich lange Zeit eine bessere Tradition erhält. Um im Westen die Bergwerke zu heben, gab man manchen Betrieb, z. B. die Marmorbrüche, frei, doch dauerte dies nicht lange; nur in Zeiten grosser Not kehrte man wieder zu dieser Politik zurück.

Die Arbeit hat ihre Verdienste, da auf diesem Gebiete noch sehr wenig geschehen ist; aber ausreichend ist sie nicht. Die rechtlichen Verhältnisse, welche die Monopolisierung ermöglichten, sind nicht klargestellt, Confiscation und Erbrecht reichten nicht aus, um solche Wandelungen herbeizuführen. Auch die inschriftlichen Ergebnisse sind nicht vollständig gesammelt und verwertet.

Das Militärwesen.

Arnold Langen, Die Heeresverpflegung der Römer im letzten Jahrhundert der Republik III. Theil. Progr. des Gymn. in Brieg 1882.

Der Verfasser setzt seine früheren Arbeiten (Jahresbericht 1880 S. 28) fort und handelt über Beute und donativa. In einer längeren

Einleitung bespricht er die schlechte ökonomische Lage der römischen Plebs, der auch durch die Beute nicht geholfen werden konnte; denn diese war Eigentum des Staates. Sie wurde von den mit dem Plündern beauftragten Truppenteilen an den Feldherrn und von diesem an das Aerar abgeliefert, bezw. da sie oft hauptsächlich in Menschen und Vieh bestand, noch in Feindesland zu dessen Vorteil verkauft. Aber auch die Mannschaften erhielten oft einen Teil davon, bisweilen auch die ganze Beute, und zwar meist zu gleichen Teilen.

Seit 295 v. Chr. kommen die donativa auf, Geschenke, welche der Feldherr bei Gelegenheit seines Triumphes an die Soldaten verteilt; wenn der Krieg in einem armen Lande keinen Gewinn gebracht hatte, so wurde der Staatsschatz für solche Geschenke in Anspruch genommen.

Der legitime Kriegsgewinn reichte nicht aus, die Einbussen der Soldaten in ihrer Wirtschaft zu ersetzen. So beginnt bereits während des zweiten punischen Krieges der illegitime Gewinn eine Rolle zu spielen, namentlich als die höheren Offfziere selbst den Soldaten immer schlechteres Beispiel gaben. Jetzt wurden die Razzias auf wehrlose Gebiete Sitte, und selten wagte ein Feldherr sie zu verweigern. So konnte es kommen, dass der Soldat, welcher sich anwerben liess, dies wesentlich mit der Hoffnung that, reich zu werden. Am schlimmsten wurde die Sache in den Bürgerkriegen, wo auch die donativa immer häufiger und höher wurden. Alle diese Sätze werden mit Beispielen von dem Verfasser erwiesen.

Franz Fröhlich, Die Gardetruppen der römischen Republik Aarau 1882.

Der Verfasser veröffentlicht diese Schrift als eine Vorstudie zur Geschichte der Prätorianer, für welche er das Material gesammelt hat, und die eine verdienstliche Arbeit werden kann.

Von den evocatis wird hier abgesehen, da Joh. Schmidt darüber eine erschöpfende Darstellung gegeben hat.

Zunächst werden die extraordinarii betrachtet, das bekannte bundesgenössische Elitecorps, welches die erste Leibwache des römischen Feldherrn bezeichnet, indem der Verfasser alle Stellen verzeichnet, in denen dieselben erwähnt werden. Um die Stärke dieses Corps zu finden, versucht der Verfasser eine statistische Methode, Zusammenstellung aller Angaben über die Stärke römischer Heere in der Zeit von 296—161 und gelangt zu dem Ergebnis, dass von den Bundesgenossen zu einer Doppellegion durchschnittlich 15000 Mann mit Einschluss der extraordinarii gestellt wurden, dass diese letzteren aber den fünften Theil der bundesgenössischen Fusstruppen ausmachen, also ungefähr 3000 Mann. Diese waren in vier Cohorten geteilt. Während nach Polybius die Zahl der Reiter der Bundesgenossen bei einem consularischen Heere 1800 betragen musste, von denen 600 auf die extraordinarii kämen, die sich in

equites extraordinarii sinistrae und dextrae alae schieden (je in zehn turnae zu 30 Mann), stimmen diese Zahlen schon im zweiten punischen Kriege nicht mehr mit den überlieferten Angaben, die erst wieder in den afrikanischen Feldzügen des jüngeren Scipio zutreffen. Die Errichtung des Corps der bundesgenössischen extraordinarii kann erst in die Zeit nach 340 v. Chr. fallen, als die Gleichberechtigung der Latiner als Ganzes mit den Römern aufhörte und der Terminus socii nomenque Latinum seine staatsrechtliche Bedeutung erhält; der Verfasser giebt bei dieser Gelegenheit eine eingehende Zusammenstellung aller Nachrichten über die Truppe. Es liegt kein Grund zu der Annahme vor, dass das Institut der extraordinarii vor dem Jahre 90 v. Chr. zu existieren aufgehört hat.

Die extraordinarii bilden ein Mittelglied zwischen der Linieninfanterie und schweren Reiterei einer- und den Leichtbewaffneten andererseits; wir finden sie bald mit diesen, bald mit jenen verbunden. Als ausgewählte, tapfere und intelligente Leute werden sie namentlich zu Recognoscierungen und Umgehungen, überhaupt zu Aufgaben schwererer Art verwendet. Wie sie als Eskorte des Feldherrn bei Recognoscierungen dienen, so ist ihnen auch die Deckung des Hauptquartiers im Lager anvertraut. In der Schlacht eröffnen sie das Gefecht und halten den ersten Anprall des Feindes aus; sie marschieren gewöhnlich an der Tête; bilden aber den Nachtrab, wenn dort ein Angriff zu gewärtigen ist. Wahrscheinlich hatten sie ausser ihrer Ehrenstellung Befreiung von den Lagerarbeiten und dem Wachestehen, vielleicht höheren Sold, für welchen aber die Bundesgenossen aufkommen mussten.

Der zweite Teil beschäftigt sich mit der cohors praetoria, die erst in den letzten 170 Jahren der Republik begegnet. Der Verfasser sucht ihre Entstehung auf den älteren Scipio zurückzuführen, der sie in der Stärke von 300 oder 500 Mann aus seinen Clienten errichtete. Ihr Ursprung, dass Fussgänger mit Pferden und Reiterwaffen ausgestattet wurden, involviert die spätere Mischung aus Fussvolk und Reiterei. Sie hiessen zu Anfang nicht cohors praetoria, sondern wohl ala Scipionis oder imperatoris. Später entschied wohl darüber, ob ein grösserer Teil dieser Leibwache beritten war oder nicht, die Bodengestaltung und das Klima des Landes, in dem Krieg geführt wurde; ebenso die Verbindung vom Bürgern und extraordinarii der Bundesgenossen, aus der sich das Corps ursprünglich zusammensetzte; seit dem Ende des Bundesgenossenkrieges dienen nur noch Bürger in demselben. Aus der sorgfältigen Zusammenstellung der geschichtlichen Erwähnungen der cohors praetoria heben wir hervor, dass bereits Sulla wahrscheinlich mehrere prätorische Cohorten hatte und dieses jedenfalls von Cäsar bezeugt ist. Nach dem Jahre 42 kommen stets nur mehrere prätorische Cohorten neben einander vor.

Die Arbeit ist eine dankenswerte Bereicherung der einschlägigen Litteratur.

Francesco Corazzini. Storia della marina militare Italiana antica. Livorno 1882.

Im ersten Buche schildert der Verfasser die etruskische Seemacht und die Versuche der unteritalischen Griechenstädte auf diesem Gebiete; er giebt das Material ziemlich vollständig, z. B. das Auftreten der Etrusker in Aegypten, und sucht namentlich bezüglich des Hafens von Kroton das Urteil von Mommsen zu berichtigen; Neues ist in der Darstellung und der Auffassung der Verhältnisse nicht zu finden, obgleich namentlich die sicilischen Verhältnisse mit überflüssiger Breite geschildert sind.

Das zweite Buch beschäftigt sich mit der römischen Seemacht bis zur Zerstörung Karthagos. Welche »predecessori« der Verfasser im Auge hat, die er beschuldigt, den Ursprung des römischen Seewesens in die Zeit des ersten punischen Krieges zu verlegen, weiss ich nicht; in jeder römischen Geschichte wird, so viel ich weiss, der Vertrag mit Karthago erwähnt, und viel mehr weiss uns der Verfasser auch nicht zu sagen. Er giebt im Folgenden eine, oft zu breite, Darstellung der Seekämpfe der Römer bis zum Falle Karthagos, ohne dass darin irgend besondere Gesichtspunkte hervortreten. Das dritte Buch führt die Darstellung in gleicher Weise bis zur Schlacht bei Actium fort. Im vierten Buch wird die Marine der Kaiserzeit bis zum Untergange des weströmischen Reiches behandelt; hier tritt die Unvollständigkeit des Materials besonders deutlich hervor, da der Verfasser die Erwähnungen von Seekämpfen auf den Münzen und Inschriften gar nicht beachtet hat. Auch hätte die Organisation durch Augustus, Claudius etc. zu ganz anderer Darstellung Veranlassung geben müssen.

Eine Reihe von Anhängen geben Detailschilderungen über die Maschinen, welche im Seewesen Verwendung fanden, (sambuca, harpago, delfinus, corcus, rostrum), über die Entwickelung des Schiffsbaues, Modell eines Schiffes, Anstrich, Zeichen etc., Luxusschiffe, Seereisen, Häfen (Molo, Arsenale etc.), Verwaltung der Marine, Seeoffiziere, Belohnungen und Strafen, Kämpfe und Paraden, Verzeichnisse der Seeschlachten, Flottenstationen, Präfekten und Triumphe. Alle diese Fragen sind nicht erschöpfend und im Einzelnen mannichfach unrichtig behandelt.

Eine Darstellung der Kriegsmarine, wie sie heute geschrieben werden kann, giebt danach das Buch nicht.

N. Πέτρης Λουδοβίκου Φιγκάτου ἀντιναυάρχου ἡ ἀρχαία ναυμαχία μεθερμηνευθεῖσα ἐκ τοῦ Ἰταλικοῦ. Ἔκδοσις δευτέρα. Ἐν Ἀθήναις 1881.

Die Schrift giebt eine recht klare und durch einfache Abbildungen verständlich gemachte Darstellung der antiken Manoeuvres und Schlachten zur See; dass sie aber in einem Punkte Neues brächte, habe ich nicht finden können.

H. Düntzer. Cäsar's Legionen am Rheine. Westd. Z. f. Gesch. u. Kunst 1, 294. 308.

Der Aufsatz bietet eine geschickt zusammenfassende Darstellung des bekannten Materials, aus dem wir nur weniges herausheben wollen. Cäsar hatte beim Kampfe mit Ariovist sechs Legionen, vier ältere (VII–X) und zwei neue (XI und XII). Gegen die belgischen Völkerschaften wurden zwei neue ausgehoben (XIII und XIV). Nach Britannien nahm er VII und X mit; gegen die Treverer und Indutiomarus kämpfte er wahrscheinlich mit VII–X; während am zweiten britannischen Zuge VII–XI beteiligt waren. Die bei den Eburonen vernichtete Legion war XIV. Da in Folge dieses Erfolges ein grösserer Aufstand der Gallier zu befürchten war, bildete Cäsar zwei neue Legionen (XIV und XV) und liess sich von Pompeius die I. übergeben; so hatte er zehn Legionen I und VII–XV. Gegen die Menapier wurden wahrscheinlich die beim zweiten britannischen Feldzuge beteiligten Truppen geführt, an dem zweiten Zuge über den Rhein waren wohl alle zehn Legionen beteiligt, wie nachher bei dem Rachezug gegen die Eburonen. Gegen Ende des Jahres 702 hat Cäsar elf Legionen, zu den bisherigen zehn war noch VI hinzugekommen; wann er diese gebildet, giebt er auffallender Weise nicht an. leg. V Alaudae wurde erst vier Jahre später von Cassius Longinus in Spanien gebildet. B. Alex. 50, 2. 53, 5. Für den Partherkrieg gab Cäsar I und XV ab und ersetzte letztere im diesseitigen Gallien durch XIII; so behielt er nur noch im jenseitigen Gallien VI—XII und XIV.

Schambach. Die Reiterei bei Cäsar. Gymn.-Progr. Mühlhausen in Thür. 1881.

Der Verfasser giebt einen kurzen Ueberblick über die Entwickelung bezw. Beseitigung der Reiterei vor Cäsar und behandelt dann die Aufgebote. Dieselben musste Cäsar anfangs benutzen, da er keine andere Reiterei hatte; bald erwies sich ihre völlige Unbrauchbarkeit; wenn er sie doch beibehielt, so geschah dies aus politischen Gründen, um den gallischen Adel unter Kontrolle zu haben; aber verringert wurde die Zahl in dem Masse, als die der Söldnerreiterei zunahm. Seit Winter 57/56 werden die Reiterabtheilungen erwähnt, die Sold empfangen und den einzelnen Legionen zugeteilt sind. Damit wurde — auch in der Zahl 200—300 — die alte Legionsreiterei wieder hergestellt, nur dass dieselbe jetzt aus Söldnern bestand. Ihre nachweisbare Verwendung giebt der Verfasser an der Hand Cäsar's sowohl für den gallischen als für den Bürgerkrieg. Der Nationalität nach sind die Söldner Gallier, Spanier, Germanen; die turma blieb auch hier die taktische Einheit, weiteres ist über die Organisation nicht sicher zu stellen; auch von den Führern weiss man sehr wenig; wahrscheinlich behielten die Reiter ihre nationale Bewaffnung bei; über das Pferdematerial sind die Nachrichten

sehr dürftig. Ueber die Fechtweise lässt sich wohl nur so viel behaupten, dass die im Pferde selbst liegende Angriffskraft nicht so wie in neueren Zeiten ausgenutzt wurde. Der Angriff fand gewöhnlich in offenen Rotten statt. So war ihnen das Fussvolk überlegen und bloss die leichten Truppen ihnen nicht gewachsen. Die Vermischung der Kavallerie mit leichtem Fussvolk war keine specifisch deutsche Sitte, sondern auch bei Galliern, Iberern, Griechen etc. im Gebrauch. Wir finden bei Cäsar diese Sitte erst seit 52; später teilte er in ähnlicher Weise römisches Fussvolk der Reiterei zu. Antesignani bezeichnet bei Cäsar nichts anderes als das erste Treffen = die Cohorten 1—4, aus diesen wurden die der Kavallerie beigemischten Legionssoldaten entnommen. Die Untermischung von Fussvolk fand wahrscheinlich vereinzelt statt. Davon verschieden war die Unterstützung durch leichtes und schweres Fussvolk, wenn die Reiterei bedrängt wurde.

Die Arbeit ist für die Verständigung der Cäsarischen Schriften sehr instruktiv.

Rud. Maxa. Die Rheinbrücke in Caes. Comm. de bell. Gall. 4, 17. Separatabdruck aus der Zeitschrift für die österr. Gymn. 1880. VII. Heft.

Der Verfasser macht den bisherigen Erklärungsversuchen den — doch wohl nicht völlig gerechtfertigten — Vorwurf, dass sie ohne Sprachkenntnis oder ohne Sachkenntnis unternommen seien, und glaubt beides in seinem Vorschlage zu vereinigen.

Die Pfahlpaare waren, wie Heller, Kraner und Rheinhard annehnehmen, parallel verbunden, für die Art und Weise der Verbindung der Pfähle selbst ist wohl Cohausen's Annahme eines Wiedenverbandes richtig. Die Angabe »his item contraria duo – statuebat« bezieht sich (so schon v. Cohausen, Kraner und Rheinhard) auf den Abstand der Fusspunkte je zweier einander gegenüberstehender Joche. Die Stelle »bipedalibus trabibus immissis binis utrimque fibulis« wird mit den neueren Erklärern so gefasst, dass das erstere Abl. instr., das letztere Abl. abs. ist: »die Verbindung der Joche war somit durch die trabes vermittelt mit Zuhilfenahme von je zwei fibulae auf beiden Seiten.« Die Worte »binos . . . fibulis ab extrema parte« sind allgemein misverstanden, sie bedeuten: »Je zwei einander gegenüberstehende Joche wurden durch oben aufgelegte Balken auseinander gehalten, indem, während sonst nur einzelne fibulae die beiden ligna eines jeden Joches verbanden, am äussersten Ende desselben, dort, wo die Querbalken aufgelegt wurden, deren je zwei in Anwendung kamen. Utrimque deutet darauf hin, dass auf beiden Seiten, nämlich stromaufwärts und stromabwärts dieselbe Vorkehrung getroffen wurde.« Der Verfasser meint, dass es erst bei seiner Annahme klar sei, warum sich Cäsar einer genaueren Angabe über die Lage der fibulae und über die Art und Weise ihrer Verknüpfung mit den Pfählen

und Querbalken enthalten konnte, da sich dies sowohl aus der Natur der Sache als aus der weiter folgenden Bemerkung ergab. Da nämlich an den Kopfenden der Pfähle zur Verbindung mit dem Querbalken nicht mehr als zwei Riegel zu Hilfe genommen wurden, so musste der zweite Riegel auf der inneren Seite oberhalb des Querbalkens seine Stelle finden, während der eine von vornherein zur Aufnahme des Querbalkens bestimmt war. Wurde nun das stromaufwärts stehende Joch durch die Strömung und die darauf wirkende Last herab und in der Richtung gegen das untere mit ihm verbundene Joch gedrängt, so fand es einen Halt an dem auf der Brückenseite oberhalb des Querbalkens befindlichen Riegel. Dieser teilte den Druck dem Querbalken mit, und da derselbe wegen seiner Befestigung am anderen Ende in der Richtung, in welcher der Druck erfolgte, nicht nachgeben konnte, so drückte er wieder auf den auf der Aussenseite unter ihm ruhenden Riegel derart, dass beide Riegel zwischen Pfähle und Querbalken eingeklemmt wurden. Den gleichen Widerstand setzten auf der unteren Seite die beiden fibulae einem Herabsinken des Joches und einem Annähern desselben gegen das höher stehende entgegen; dieses konnte aber auch in Folge der Strömung ebensowenig aus seiner Lage gerissen werden, als der Querbalken durch den unter ihm ruhenden Riegel nicht gehoben werden konnte. Der Verfasser polemisiert noch in einer Reihe von Fragen gegen v. Cohausen und Rheinhard, von denen nur weniges hervorgehoben werden soll. Um das Aufstehen der Streckbalken (directa materia) zu verhüten, wenn die Endpunkte derselben belastet wurden, genügte es, die quer über diese Kopfenden gelegten Stangenhölzer (longurii) mittels Wieden oder Leinen an die trabes zu fesseln. Die Aufgabe der Strebepfeiler (sublicae) war es, einer Verschiebung des Querbalkens und des ganzen Baues in horizontaler Richtung entgegenzuwirken; um nun auch den Querbalken zu stützen, wurden die sublicae, an der dem Querbalken zugekehrten Seite teilweise behauen, hart an dem schief zugestutzten Kopfende des Querbalkens in den Flussgrund eingetrieben. Tigna und sublicae waren gänzlich unbehauenes, rohes Material; ebenso directa materia und longurii; Riegel, fibulae und Querbalken waren teils nur an den Einlassungsstellen, teils ganz behauen.

Es wird Sache der Cäsar-Erklärer sein, die Aufstellungen des Verfassers auf ihre Probehaltigkeit zu prüfen.

Dr. Georg Wolff, Das Römerkastell und das Mithrasheiligtum zu Gross-Krotzenburg am Main in Festschrift des Vereins für hess. Gesch. und Landeskunde zu Ehren der XXX. Generalversammlung des Gesammt-Vereins zu Kassel 1882.

Der Verfasser giebt im ersten Abschnitte eine Darstellung des römischen Grenzwalles zwischen Wetter und Main nach den Untersuchungen der letzten drei Jahre. Er hält die von Alb. Duncker gewonnenen

Resultate, dass nämlich ein an die feststehende Linie vom Taunus bis zur Wetter sich unmittelbar anschliessender Grenzwall über Rückingen nach Gross-Krotzenburg führte, auf Grund der Autopsie für unzweifelhaft richtig und verwirft die von Hübner verteidigte Spessartlinie und stüzt weiter die Annahme einer Mainlinie zwischen Miltenberg und Gross-Krotzenburg. Auf Grund einer neuen Untersuchung hält es der Verfasser für unzweifelhaft festgestellt, dass der Pfahlgraben sich am Main bei Gross-Krotzenburg bis Arnsburg in der Wetterau als eine ununterbrochene einheitliche, der von Miltenberg nach Süden ziehenden ganz gleichartige Anlage erstreckte. Hier wie dort ist das System der geraden Linie mit rücksichtsloser, auch durch ziemlich bedeutende Hindernisse nicht entwegter Consequenz eingehalten, und zwar auf so bedeutende (20000 Schritt lange) Strecken, dass zwischen den beiden Endpunkten sich nur an drei Stellen aus und einspringende Ecken fanden, hinter denen grössere Kastelle lagen, nämlich bei Marköbel, Leidhecken und südöstlich von Hungen. Der Anschluss an das bekannte Stück bei Arnsburg ist jetzt zum ersten Male festgestellt und dadurch die Streitfrage über die Fortsetzung des Taunuslimes durch die Wetterau gelöst. Ueber diese neueste Untersuchung steht eine Veröffentlichung v. Cohausens bevor. Im zweiten Abschnitte giebt der Verfasser eine sehr interessante Darstellung der Ausgrabungen auf dem Platze des Kastelles bei Gross-Krotzenburg.

L. Lindenschmit, Tracht und Bewaffnung des römischen Heeres während der Kaiserzeit. Mit besonderer Berücksichtigung der rheinischen Denkmale und Fundstücke. Braunschweig 1882.

Der verdiente Verfasser will die Früchte langer Erfahrung und mühseliger Studien auch weiteren Kreisen zugänglich machen; die spärlichen Schriftstellernachrichten sollen durch die Funde ergänzt und erläutert werden. Zu diesem Zwecke bespricht er nacheinander Helm, Lorica, Cingulum, Gladius, Dolch, Pilum, hasta, scutum und ocreae. Sodann giebt er eine Beschreibung der auf 12 Tafeln dargestellten Denkmäler und Fundstücke.

In dem Texte würden bei einer neuen Auflage die griechischen Worte und Dinge wie leves cohortae einer Revision bedürfen.

Emil Hübner. Die Beinschienen der römischen Legionen. Arch. epigr. Mitteilungen aus Oesterreich 6, 67—69.

Am Tiberiusbogen in Orange (Arausio) hat ein Legionar bestimmt und deutlich erkennbare ocreae. Spuren von solchen will Hübner auch an dem älteren Julierdenkmale, sowie an dem Relief der Porte noire in Besançon entdeckt haben, welche natürlich durch diesen ersteren Fund gestützt werden. Er schliesst daraus, dass wenigstens im 1. Jahrhundert die Beinschienen zur vollen Rüstung des Legionars gehört haben.

L. von Urlichs. Die Schlacht am Berge Graupius. Eine epigraphische Studie. 15. Programm zum Stiftungsfeste des von Wagner'schen Kunst-Instituts. Würzburg 1882.

Der Verfasser will Widersprüchen Hübner's gegen seine Auffassungen über den Bestand des Heeres, welches am Berge Graupius gegen die Kaledonier kämpfte (in seiner Schrift de vita et honoribus Agricolae 1868 S. 29 39.), entgegentreten, einige Punkte begründen, andere berichtigen.

Der Verfasser nimmt zunächst an, dass sich nicht behaupten lasse, Agricola habe alle vier Legionen gegen die Kaledonier geführt, weil derselbe bei der Bildung seiner drei Marschcolonnen die am wenigsten vertheidigungsfähige kaum allein gelassen haben würde, auch wenn die getrennten Truppen so nahe blieben, dass sie binnen wenigen Stunden zu einander gelangen konnten. Dieses Argument ist nicht zwingend. Die Bildung der drei Colonnen richtete sich doch jedenfalls nach der Stellung des Feindes, und es ist sehr gut möglich, dass Agricola entweder zwei gleichstarke Colonnen aus 1½ Legionen gebildet hat oder vielleicht eine besonders starke aus zwei Legionen im Centrum, während die beiden anderen Legionen die Flügel bildeten, die neunte den Flügel, der dem Feinde am meisten abgewandt war. Auf letztere Annahme weist sogar der nächtliche Ueberfall (Tac. Agr. 26); denn wäre der Feind in der Nähe gewesen, so wären die Sicherheitsmassregeln gewiss besser gewesen. Auch sagt Tacitus Agricola 32 vacua castella etc. doch eher das Gegenteil, als dass, wie Urlichs annimmt, eine Legion und die entsprechenden Auxilia zurückgeblieben seien »zur Bewachung der gefährdeten Punkte«; wie hätte er sonst an derselben Stelle sagen können: »nec quicquam ultra formidinis«? Ich kann aus diesem Grunde es noch nicht als erwiesen ansehen, dass Agricola »nur drei Legionen und etwa eine Vexillatio der II. Adj. in der Schlacht am Berge Graupius führte« bezw. dass die Gründe hierzu die von Urlichs angenommenen waren. Doch gebe ich gerne zu, dass bei der unklaren und allgemein gehaltenen Ausdrucksweise des Tacitus auch das Gegenteil nicht scharf erwiesen werden, somit die Höhe der Truppenzahl, welche Agricola zur Verfügung stand, weder mit Hübner auf 26000, noch mit Urlichs auf 28000 Mann bestimmt werden kann.

Der Verfasser nimmt an, dass Agricola drei Legionen und etwa eine Vexillatio der leg. II Adj., neun einfache Alen, aber nur 8000 Mann Fussvolk, etwa 13 — nicht wie Hübner will — 16 Cohorten ins Feld geführt habe, auch nach den Verlusten, welche namentlich leg. IX hart trafen, 15—16000 Legionare, 5000 Reiter, zusammen 28000 Mann. Sogar aus der Schlachtlinie will Urlichs diese Zahl erschliessen. Er nimmt an, dass Agricola den Krieg in Cerialis Schule gelernt, dieser aber gegen Civilis in langer Linie eine doppelte Schlachtreihe, die erste aus Reitern und Cohorten, die zweite aus den Legionen, dahinter eine

Reserve gebildet habe. Diese stellte Agricola, welcher von seiner starken Reiterei den Sieg erwarten durfte, in vier Alen vor die Legionen, welche unmittelbar vor dem Lager Posto gefasst hatten; die beiden Treffen bestanden also nur aus den Cohorten. Die zu kurze Linie derselben wurde dadurch gedehnt, dass die Cohorten manipel- oder centurienweise — diductis ordinibus – auseinander traten. Die Cohorten allein entschieden den Kampf; die Reservereiterei hatte den Umgehungsversuch des zweiten kaledonischen Treffens vereitelt.

Die beiden Treffen des römischen Fussvolkes waren an Zahl einander gleich. Ferner wird geschlossen, dass die Gesamtsumme der Bataver und Tungrer 4000 Mann betragen habe. Die eine (I) tungrische Cohorte war eine miliaria, die zweite, ebenfalls aber equitata d. h. sie zählte 760 Mann zu Fuss und 240 zu Pferd. Also hatten die Tungrer 1760 Mann, den Rest stellten die Bataver; Urlichs hält seine früher schon vorgeschlagene Einschaltung Agricola 36 Batavorum cohortes tres aufrecht; I und II waren miliariae, eine von ihnen früher equitata; diese beiden würden 1760, eine dritte (IV) 500 Mann ergeben, zusammen = 2260 und mit den Tungrern zusammen 4020 Mann. Das zweite Treffen bestand aus Galliern, Germanen und Britanniern; nur sie werden in der Rede des Calgacus erwähnt, weder Spanier noch Pannonier. In den Diplomen von 98. 103. 105 kommen Lingones, Nervii, Frisiavones, Cugerni, Baetasii, Morini vor, scheidet man die I Lingonum als equitata mit 380 Mann aus, so bleiben gerade 8 Cohorten oder 4000 Mann. (II. III. Lingonum, I. II. Nerviorum, I. Baetasiorum, I. Cugernorum, I Frisiavonum; I Britannorum (?) Aber Urlichs macht selbst darauf aufmerksam, dass bei seiner Annahme britannische Soldaten sich in Britannien nicht nachweisen lassen, welche doch nach Calgacus' Rede vorhanden waren; wenn er nun cohors I. Britannorum aufnimmt, so muss eine solche Aufstellung ziemlich haltlos erscheinen. Die Reiterei zerfiel ebenfalls in zwei Treffen, die an den Flügeln der Cohorten aufgestellten Truppen und die Reserve. Jene berechnet Tacitus auf 3000 Pferde Urlichs erkennt darunter folgende Bestandtheile: 1) die Cohortenreiterei (eine batavische und eine tungrische miliaria equitata I = 400 Pferde 2) 5 einfache Alen oder 2 Doppelalen und eine einfache = 2400 Pferde 3) als Rest von vier Turmen eine Vexillatio von 120 Pferden. Unter die sub 2 genannten Alen gehörte wohl sicher die Tacitus Agricola 18 erwähnte ala Batav., die eine miliaria = 960 Pferde war; an ihrer Seite steht die auf den Diplomen von 98 und 105 erwähnte ala Tungror. = 480 Pferde; die noch dem Vordertreffen fehlenden 960 Pferde gehörten entweder einer miliaria (wahrscheinlich der ala Petriana) oder zwei quingenariae an. Zu den vier alae der Reserve gehörten wahrscheinlich die ala Britannica und die ala Vocontiorum, vielleicht auch die ala Sebosiana Gallorum und ala Classiciana (?) Civ. Roman. an.

Diese Combination sucht Urlichs auch durch einen apagogischen

Beweis zu stützen. Hübner nahm an, dass eine Reihe von spanischen Cohorten (S. Jahresber. XXXII S. 291) von Nero bereits nach Spanien gesandt wurden. Urlichs weist nach, dass sieben spanische Cohorten im Jahre 60 in Illyricum lagen, (Mil. Dipl. II.) und dass es unerweisbar, auch unwahrscheinlich sei, dass eine derselben nach Britannien kam, während die übrigen in Pannonien blieben. Die vier spanischen Cohorten, die Hübner im Jahre 61 in Deutschland annimmt, kamen erst im Jahre 70 dahin und wurden später in andere Provinzen, auch nach Britannien verlegt, dass dies zu Agricolas Zeiten bereits geschehen sei, ist einstweilen unerweislich. Ebenso kann cohors I. Alpinorum im Jahre 61 nicht nach Britannien gekommen sein, da sie im Juli 60 in Illyricum (D. XXI) und im Jahre 70 und 71 in Pannonien steht (D. XI. XII.). Pannonische Truppen werden allerdings mit leg. IX nach Britannien gegangen sein, sicherlich aber keine 13 Cohorten, vielleicht acht; aber diese Cohorten wurden 61 von den Britanniern vernichtet. Die in britannischen Inschriften erwähnten beiden germanischen Cohorten können also dem Occupationsheere nicht angehört haben, ebensowenig Nero's Verstärkungen; die II. coh. Pannon. ist sicher nach 70, wahrscheinlich auch die erste zu gleicher Zeit nach Britannien gekommen; ebenso steht es mit I. II. IV. Dalmat. Von den thrakischen Cohorten konnten I. III. nicht unter Agricola fechten, da erstere 74 und 82 in Germanien, letztere 80 in Pannonien steht; IV. und VI. standen während des ersten Jahrhunderts nur in Germanien und Pannonien, II in Judäa. Ala I Thracum konnte auch nicht an Agricola's Feldzug teilnehmen, da sie mit coh. I Asturum wie vorher in Noricum, so 74 und 82 in Germ. sup. war; ebensowenig ala Tampiana, welche von den 60er Jahren an bis Ausgang der 80er in Afrika lag.

Am Schlusse seiner Abhandlung vermutet Urlichs, dass im Jahre 83 nicht bloss eine Vexillatio der IX. Legion zu Domitian's Keltenkrieg abberufen wurde, sondern dass noch dazu eine Legion damals das Land verlassen musste. Ich kann mich dieser Annahme nicht anschliessen; denn wenn Urlichs meint, die Verschweigung dieses Umstandes durch Tacitus erkläre sich ebenso, wie die Verschweigung der Absendung der Vexillatio der neunten Legion, so steht dies doch etwas anders. Angenommen Vexillatio wäre diese für den Kattenkrieg wirklich festgestellt, wie sie es so unbedingt doch nicht ist, so ist doch eine ganz andere Sache die Verkürzung um 1000 Mann und die um beinahe ein Drittel des ganzen Bestandes. Tacitus hat Domitian nirgends geschont, hätte er ihm wohl den Vorwurf erspart, dass Agricola durch seine Schuld an grossen Thaten gehindert worden sei? Ausserdem scheint mir Agricola 24 direct dagegen zu sprechen, denn hier nimmt Agricola geradezu noch eine weitere Legion und auxilia für die Bezwingung und Niederhaltung von Irland in Anspruch. Damit kann ich auch die Folgerung nicht anerkennen, dass Agricola nur dieselbe Zahl von Hülfstruppen gehabt habe, wie seine Nachfolger. Dass

wir diese Cohorten nicht kennen, beweist nicht, dass sie nicht dort waren.

Zugeben wird man dem Verfasser dürfen, dass er die Absendung der neronischen Verstärkungen aus Germanien und Gallien sehr wahrscheinlich gemacht und dass er die Angabe des Calgacus bei Tacitus für Germanier und Gallier, aber nicht für Britannier wahrscheinlich gemacht hat. Eine Reihe von ungelösten Fragen sind geblieben und werden bleiben, wenn nicht weitere einschlägige Funde Licht verbreiten.

F. Berger, Ueber die Heerstrassen des römischen Reiches. Programm der Luisenstädtischen Gewerbeschule. Berlin 1882.

Bei der Behandlung des Namens der Heerstrassen wird als allgemeiner Begriff via gefunden, der durch publica näher bestimmt wird; die sachgemässe und kürzeste Bezeichnung ist via militaris; die Eigennamen der Strassen rühren her von den Erbauern, den Kaisern, auf deren Geheiss oder unter deren Regierung sie erbaut wurden, von den Landschaften, durch die sie führten, von den Städten, zu denen sie hinführten, und haben noch andere Gründe. Danach setzt der Verfasser den Begriff der via publica aus einander; die via publica ist als solche zuerst ein Gegenstand des ius publicum; sie ist danach eins von den Servituten der Landgüter, ihr Grund und Boden ist öffentlich, über seine Breite trifft derjenige Bestimmung, der das Gesetz über den öffentlichen Gebrauch der Strasse erlassen kann. Sie ist ferner Eigentum des Volkes, in dessen Besitz auch die Strassen des unterworfenen Gebiets übergehen, das sie vergrössern kann; sie kann nicht verjähren und steht jedem zur Benutzung frei. Die eigentliche via publica ist die via militaris; sie unterscheidet sich von der aus der via vicinalis entstandenen dadurch, dass sie ausläuft in das Meer oder in Städte oder in öffentliche Gewässer oder in eine andere Heerstrasse. Die Militärstrasse wird gebaut auf Kosten des Staates von einem Magistrat durch Unternehmer. Für die Unterhaltung hatten die Adjacenten zu sorgen, denen Staatsacker assigniert war unter der Bedingung, für die Instandhaltung der Strasse zu sorgen, an welcher ihre Grundstücke lagen.

Die Bestimmungen des Wegerechtes ergeben, dass die Römer wohl die Militärstrasse von den übrigen viae publicae unterschieden und Normen für Ziel, geringste Breite, Erbauer, Eigentum, Kosten befolgten, dass sie alles übrige aber der Willkür des Magistrats, also später des Kaisers und seinen Legaten etc. überliessen. Die Benutzung der geschichtlichen Nachrichten und der Ueberreste ist in erster Linie abhängig von der Beantwortung der Frage: Welcher Art sind die Bedürfnisse, denen eine römische Militärstrasse dienen soll? Sie soll die Fortbewegung des Heeres erleichtern. Das Heerwesen machte patentes vias oder itinera idonea notwendig, und zwar wegen der Ausrüstung des einzelnen Mannes, der Kampfesweise der einzelnen Heeresteile, der Marsch-

ordnung, der Verproviantierung und zuweilen des Lagers selber; der Verfasser stellt hier eine reiche Menge Detailangaben zusammen, aus denen sich ihm folgende Sätze ergeben. Die via militaris muss stabilis gradu sein, sie hat einen agger, der aber nicht besteint zu sein braucht; sie muss fahrbar sein, im Sommer und Winter passierbar, doch stellt der Fahrverkehr keine grossen Anforderungen. Sie muss ferner eine Breite haben, die wenigstens der gewöhnlichen Colonnenbreite entspricht; sie muss dem ungeheuren Bedürfnis an gutem Wasser Rechnung tragen, sie muss endlich grössere Städte verbinden und Glied eines ganzen Strassensystems sein. Die Gleichstellung derselben mit Heerstrassen neuerer europäischer Reiche ist nicht statthaft.

Schliesslich werden die Quellen betrachtet. Es sind 1) die Schriftsteller, namentlich Geographen und Historiker. 2) Die Itinerarien. Die zahlreichen Differenzen und Unsicherheiten der Masse sprechen nicht unbedingt gegen den amtlichen Charakter einzelner derselben, diese erklären sich zur Genüge aus den ungeheueren Schwierigkeiten einer genaueren Vermessung. 3) Die Meilensteine. Hierbei ist zu beachten, dass nicht alle Reichsstrassen besteint waren, ebenso wenig, dass alle besteinten Strassen Reichsstrassen waren. Auch der Zustand, in dem die Steine überliefert sind, macht grosse Vorsicht um so mehr nötig, als schon im Altertum Verwechslungen der Grenz- und Meilensteine vorkamen. Die Form der Meilensteine ist wahrscheinlich erst seit G. Gracchus die Säule. Auch die Masse stimmen häufig nicht mit den Verzeichnissen, Verderbnisse, Versetzung der Steine, Verluste machen für die Verwendung die grösste Vorsicht nötig. Neben den Meilensteinen kommen Inschriften auf Felswänden und besonderen Tafeln in Betracht, namentlich bei Brückenbauten und Felssprengungen. 4) Die Ueberreste selbst. Hier giebt der Verfasser Winke für die Art, wie Localantiquare zu verfahren haben, denen man Beherzigung wünschen muss.

Die Schrift ist sehr präcis, kurz und mit reicher Kenntnis des Materials abgefasst.

J. Schneider, Die alten Heer- und Handelswege der Germanen, Römer und Franken im deutschen Reiche. Nach örtlichen Untersuchungen dargestellt. Düsseldorf 1882. (Sonderabdruck aus Picks Monatsschrift für die Geschichte Westdeutschlands VII.)

Der bekannte Pfadfinder der Römerstrassen giebt uns hier die Details seiner Untersuchungen über die Strasse Neuwied-Wesermündung (Nordsee), die nur von den Römern herrühren kann; sodann werden noch eine Reihe von Seitenstrassen angedeutet.

Th. Bergk, Beiträge zur Untersuchung der Heerstrassen am Rhein. In »Zur Geschichte und Topographie der Rheinlande in römischer Zeit.« Leipzig 1882.

Im ersten Abschnitte »das Itinerar und die Zeit seiner Abfassung«

sucht Bergk mit sehr beachtenswerten Gründen zu erweisen, dass dasselbe in der Zeit Diokletian's (um das Jahr 302) abgefasst sei. Die Abhandlung ist für die Itinerarienfrage geradezu epochemachend.

4. Rechts- und Gerichtswesen.

Ch. Maynz, Esquisse historique du droit criminel de l'ancienne Rome. Paris 1882.

Der berühmte Criminalist hat eine seiner letzten Arbeiten der Darstellung des römischen Criminalrechts gewidmet, einem Gebiete, welches gewöhnlich von den Juristen über Gebühr vernachlässigt wird.

Er schildert zuerst die Königszeit. Der Verfasser geht aus von dem im römischen Rechte stets festgehaltenen Satze, dass jede sociale Vereinigung von Personen das Recht hat, diejenigen zu strafen, welche sich einen Angriff auf die Gemeinschaft zu schulden kommen lassen, so in der Familie, in der gens, in der religiösen Genossenschaft. Und bis in die späteste Zeit wird allen öffentlichen Corporationen das Recht eingeräumt, in ihren Statuten Disciplinarstrafen gegen ihre Mitglieder festzusetzen. Mit der Constituirung der Plebs als politischer Corporation erhielt sie auch dieses Recht, und die Tribunen bringen alle Vergehen gegen die Tribusgenossen vor die Gemeinde. Wahrscheinlich gab es keine positiven Strafgesetze allgemeineren Charakters. Der König und später die Magistrate übernahmen im gegebenen Falle die Anklage, wenn man es nicht vorzog, besondere Duoviri, auch quaestores genannt, dafür zu bestellen; bisweilen hatten letztere sogar die Entscheidung zu fällen, aber immer mit dem Vorbehalt der Appellation (provocatio ad populum). Den Schuldigen trifft stets eine Kapitalstrafe (Verlust des Lebens, der Freiheit, der Civität) oder er wird vogelfrei (sacer), sein Vermögen eingezogen. Die häufigsten Fälle, in welchen ein solch' strenges Verfahren eintrat, waren die des Vaterlands- oder Hochverraths (perduellio), mit dem man wohl ursprünglich jedes schwere Vergehen bezeichnete, durch dessen Begehung der Schuldige in ein Hostilitätsverhältnis zur Gesellschaft trat. Bald trennte man davon parricidium, das ursprünglich Verwandtenmord, bald jeden vorsätzlichen Mord bezeichnete; allmählich differenzirte man mehr und mehr die Vergehen, welche solch schwerer Ahndung würdig erschienen. Andere leichtere Vergehen strafte man durch Verurteilung in Brüche, welche das Volk oder die Beamten aussprachen; ursprünglich hatten dieses Recht nur die Consuln, seit lex Aternia Tarpeia (300) alle Magistrate; ursprünglich war die Höhe der Strafsumme dem Ermessen überlassen, im Anfang der Republik wurde ein Maximum bestimmt (suprema, maxima multa). Ausserdem hatte der Beamte, um seinen Befehlen die Ausführung zu sichern, das jus prensionis. Neben diesen öffentlichen Vergehen kamen frühe die delicta privata auf, wobei es für den Geschädigten auf Schadenersatz, für den

Schuldigen noch auf eine weitere, meist Geldstrafe ankam; die XII Tafeln kennen bereits in dieser Beziehung furtum und iniuriae.

So unklar die Frage der Quaestores perduellionis et parricidii ist, so ist doch so viel sicher, dass der König zu keiner Zeit die höchste Criminalgerichtsbarkeit besessen hat, er war nur der Bevollmächtigte der Volkssouveränität, und gegen seine allerdings schrankenlose Gewalt gab es stets die Appellation an dieses souveräne Volk. Wenn allerdings dazu die Convocation durch den König erforderlich ist, so ist dies doch nicht so zu verstehen, dass es im Belieben des Königs gestanden hätte, die Comitien zu berufen oder nicht, vielmehr war der König verpflichtet es zu thun, wenn es nützlich oder notwendig erschien, eine Manifestation der Souveränität herbeizuführen. Hätte sich der König geweigert, so hätten die Quiriten sich einfach seiner Initiative begeben, wie das z. B. bei dem Beschlusse geschah, der nach Tarquinius Superbus keinen neuen König zu wählen bestimmte. Das Provocationsrecht erstreckte sich auch auf die Urteile des Königs, wie schon die Analogie später mit allen Magistraten zeigt. Auch die Gestaltung der höchsten Civilgerichtsbarkeit bestätigt das. Wie die decemviri stlitibus iudicandis und die centumviri beweisen, wurde die höchste Civiljurisdiction von dem Könige in Gemeinschaft mit Vertretern des Volkes geübt, uud in diesem Zusammenhang hat auch die legis actio per sacramentum einen Sinn. Endlich erklärt sich auch nur bei dieser Annahme die Thatsache, dass die Urteile der ständigen Civil- und Criminalgerichte, obgleich sie nur aus einfachen Bürgern zusammengesetzt waren, oft ohne die Einmischung irgend welcher officiellen Autorität, doch gegen die tribunicische Intercession und die Appellation gesichert waren, während die Urteile der präsidirenden Magistrate derselben unterworfen waren.

Der zweite Abschnitt beschäftigt sich mit der Republik. Die Criminaljurisdiction der Republik vor den zwölf Tafeln ist sehr controvers; auch hier hält Maynz daran fest, dass nur das Volk die höchste Jurisdiction hatte, die es entweder in seinen Versammlungen übte oder durch quaestores, denen im einzelnen Falle die Verfolgung und Aburteilung vorbehaltlich der Appellation übertragen wurde. Wahrscheinlich waren mit allen diesen Fragen die Centuriatcomitien befasst, da der Einfluss der Geschlechter auf diese noch unerschüttert war. Seit 263 suchten die Tribunen die Tributcomitien an deren Stelle zu setzen, was auch im Falle des Coriolan gelang, aber 305 traten durch Bestimmung der XII Tafeln die Centuriatcomitien wieder in ihr Recht, und als später die Tribunen im Interesse einer besseren und schnelleren Rechtspflege wieder Criminalsachen vor die Tributcomitien brachten, begrüsste man dieses Verfahren als eine Erleichterung und Verbesserung. Seit dem 7. Jahrhundert traten die quaestiones perpetuae für den grössten Teil der iudicia publica ein.

Der Senat hatte nie die höchste Criminaljurisdiction; die zahlreichen

Fälle, in denen er Todesurteile erlässt, sind entweder durch seine administrative Vollmacht namentlich Nichtbürgern gegenüber zu erklären, oder sie werden durch die Sorge für die salus publica gerechtfertigt; gewöhnlich erfolgt Instruction und Vollstreckung durch Commissäre (quaestores.) Keine Magistratur schloss an sich das Recht der Criminaljurisdiction in sich. Die Stelle Cic. de rep. 2, 31 ab omni iudicio provocare licere beweist nicht für eine gegenteilige Annahme, da iudicium auch häufig von Strafen gebraucht wird, die ein Magistrat im nichtgerichtlichen Verfahren auferlegt, ausserdem würden alle diese Fälle durch die specielle Ermächtigung der betreffenden Magistrate von Seiten der Comitien sich erklären lassen. Auch das häufig hier beigezogene ius coercendi hat mit einer richterlichen Gewalt nichts zu thun, da es lediglich ein Attribut der Executiv-Gewalt ist; sogar selbst das Brücherecht wurde frühe beschränkt durch die leges Valeriae und Porciae. In einer besonderen Ausführung sucht der Verfasser seine weite Auffassung des Begriffs quaestores zu rechtfertigen; man hat darunter jeden Bürger zu verstehen, dem das Volk in einem speciellen Criminalfalle den Auftrag der Verfolgung und eventuell der Aburteilung giebt; waren es, wie oft, zwei solcher Bevollmächtigter, so konnten sie auch duoviri heissen. Mit den quaestores aerarii sind sie nicht identisch; diese Annahme stützt der Verfasser hauptsächlich auf Liv. 3, 25, wo T. Quinctius Capitolinus qui ter consul fuerat, zum quaestor ernannt wird. Es ist nach seiner Ansicht nicht denkbar, dass ein Mann von solchem Range zum niedrigsten Amte der Republik ernannt worden sei. Auch hat man nicht an permanente Magistrate zu denken, da die von Livius erwähnten quaestores novi nur »neue quaestores« sein können, weil die vorher für diesen Fall Bevollmächtigten ihrem Auftrage nicht hatten nachkommen können. Die beiden anderen Stellen, worauf sich diese Ansicht stützt, Dig. 1, 2, 23, 2 und Lyd. de mag. 1, 26, hält er für apokryph oder so stark interpoliert, dass darauf kein Verlass sei.

Der Verfasser bespricht sodann die judicia populi und die quaestiones perpetuae in ihrer Entwickelung, das Verfahren vor denselben, endlich die Vergehen und Strafen, alles in grosser Kürze, aber ohne dass etwas Wesentliches vermisst wird, überall mit Anführung der Quellen. Es dürfte kaum eine Darstellung der Materie auf 68 Seiten geben, die gleich klar, verständig und präcis ist.

Hugo Putsche. Ueber das genus iudicii der Rede Cicero's pro C. Rabirio »perduellionis reo« ad Quirites Diss. Jena 1881.

Der Verfasser bekennt sich zu der Niebuhr'schen Ansicht, dass es sich in dem Processe um eine dem Perduellionsprocesse substituierte Multklage handelt, glaubt aber, dass die Anhänger dieser Ansicht zu wenig auf die Gründe der Gegner eingegangen sind, und kann mit der Beweisführung derselben nicht in allen Punkten übereinstimmen.

Ohne auf die Einzelheiten einzugehen, hebe ich hervor, dass der Verf. bezüglich der perduellionis iudicii sublatio zu dem Resultate gelangt, »dass zwar die Auffassung, welche Zumpt über das Wesen und die Bedeutung der in jener Stelle (3, 10—5, 17) geschilderten Thätigkeit Cicero's entwickelt hat, als richtig anzuerkennen ist, dass aber die Art, wie der Redner 3, 10 sich ausdrückt, nicht gestattet, die betreffenden Worte in Perduellionscomitien gesprochen zu denken, also nötigt, da eine dritte Eventualität nicht vorliegt — als genus iudicii der Rede einen Multprozess anzunehmen«. Die Worte perduellionis reo in der Ueberschrift sieht auch der Verfasser als unecht an; ferner scheint es ihm höchst wahrscheinlich, dass Rabirius in den Tributcomitien freigesprochen wurde.

Im Ganzen bietet die Schrift eine bequeme Zusammenstellung der über die einzelnen Streitfragen aufgestellten Ansichten.

Bericht über die die römischen Privat- und Sacral-Alterthümer betreffende Litteratur des Jahres 1882.

Von

Professor Dr. M. Voigt

in Leipzig.

I. Schriften allgemeinen Inhaltes.

1) Oskar Seyffert, Lexicon der klassischen Altertumskunde. Culturgeschichte der Griechen und Römer. Mythologie und Religion, Litteratur, Kunst und Alterthümer des Staats- und Privatlebens. Mit 343 Abbildungen und einem Plan der Ausgrabungen von Olympia. Leipzig 1882. VIII, 732 S.

Dieses Werk ist ein Theil der im Verlage des bibliographischen Institutes erscheinenden »Meyers Fachlexica« und stellt sich der Aufgabe dieser Sammlung entsprechend gar nicht in den Dienst der gelehrten Welt, sondern einfach des gebildeten Publikums, demselben ein bequemes Hülfsmittel zur Orientierung über einschlagende Punkte zu bieten.

2) Dr. Cornelius Krieg, Grundriss der römischen Alterthümer. Mit einem Ueberblick über die römische Litteraturgeschichte. Ein Lesebuch für Studierende der oberen Gymnasialklassen und für Lehramtscandidaten. Mit 64 Illustrationen und Stadtplan. Zweite völlig umgearbeitete und vermehrte Auflage. Freiburg im Breisgau 1882. XVI, 370 S.

Die Bezeichnung dieser Auflage als einer völlig umgearbeiteten und vermehrten ist eine zutreffende: es ist dieselbe ebenso mit Verständniss und Geschick, wie mit Sachkenntniss gearbeitet, so wohl geeignet, ihrer Aufgabe zu dienen: dem Anfänger einen ersten Leitfaden zu bieten, der in das Studium der römischen Alterthümer einführt.

3) Ernst Guhl und Wilh. Koner, Das Leben der Griechen und Römer nach antiken Bildwerke dargestellt. Fünfte verbesserte und vermehrte Auflage. Mit 568 Holzschnitten. Berlin 1882. XX, 844 S.

Das Werk hat seit seinem letzten Erscheinen erhebliche Bereicherungen und mannichfache Verbesserungen im Einzelnen erfahren. Indessen kommen dieselben vorwiegend dem Griechischen zu gute und betreffen auch wieder vornämlich das archäologische, weniger das antiquarische Material.

4) Dr. Fr. Oskar Weise, Gymnasiallehrer in Eisenberg, Sachs. Altenb., Die griechischen Wörter im Latein, in: Preisschriften, gekrönt und herausgegeben von der Fürstlich Jablonowski'schen Gesellschaft zu Leipzig, no. XV der historisch-nationalökonomischen Section. Leipzig 1882. VIII, 546 S.

Entsprechend der gestellten Aufgabe, welche ebenso ein alphabetisches Verzeichniss der der lateinischen Sprache angehörigen griechischen Wörter, wie im Anschlusse daran eine Darstellung der sich daraus ergebenden Einflüsse griechischer Cultur auf die römische erforderte, zerlegt das Werk nach einer Einleitung S. 1—10 seinen Stoff in drei Abschnitte: einerseits unter I und III, dort auf S. 11—86 die Kriterien der Wortentlehnung aus dem Griechischen in das Lateinische erörternd, hier aber auf S. 326—544 ein alphabetisches Wortregister dieser entlehnten Worte gebend, somit zwei linguistische Abhandlungen, welche hier nicht weiter in Betracht kommen; und andrerseits wieder unter II. auf S. 87—325 »die aus der Wortentlehnung sich ergebenden culturhistorischen Thatsachen«.

Diese culturhistorischen Thatsachen selbst behandelt der Verfasser gruppenweise, und so nun dieselben nach gewissen Sphären sondernd, nämlich:

Naturreiche: Thiere: S. 93—124; Pflanzen: S. 125—151; Mineralien: S. 152—167;

Individuelle Bedürfnisse: Nahrung: S. 168—177; Kleidung: S. 178—192; Wohnung: S. 193—199;

Gewerbe: S. 200—208;

Handel und Verkehr: S. 209—222;

Wissenschaften: Grammatik; Poetik und Metrik, Schreib- und Bücherwesen; Rhetorik; Philosophie; Astronomie und mathematische Geographie, Astrologie, Zeiteintheilung; Mathematik; Geographie; Jurisprudenz; Medizin: S. 223—272;

Künste und zwar Plastik; Architektur; Malerei; Musik; Mimik und Orchestik; Gymnastik: S. 273—298;

Spiele und Belustigungen: S. 299—303;

Familie: S. 304—310;

Staatswesen: S. 311—313;
Religion: S. 314—321;
Militärwesen: S. 322—325.

Innerhalb dieses Fachwerkes bietet die Schrift einen reichhaltigen, wie vielseitigen Stoff und eine Fülle von Belehrung in zahlreichen culturhistorischen Daten, die übersichtlich geordnet, einsichtsvoll und klar behandelt, wie quellenmässig begründet sind. Und diese Reichhaltigkeit des Stoffes, wie die Ausdehnung des Gebietes entschuldigt zugleich, wenn im Einzelnen Unebenheiten sich vorfinden, so dass die Qualität von *cia* als Lehnwort S. 77 verneint, S. 310 aber bejaht wird; wenn ferner für Einzelnes Nachträge sich finden werden, so in Betreff der Vocalmusik, welche vom Verfasser ganz übergangen ist, oder wenn Einzelnes einer Berichtigung bedarf, so indem der Verfasser S. 215 dem collegium mercatorum eine besondere Beziehung zum Handel gleich als eine Handelsgilde beimisst, während dessen officielle Bezeichnung als collegium mercatorum frumentariorum (Notizie degli scavi communic. all' academia dei Lincei. 1880. S. 472) ergiebt, dass darunter nur eine Gilde von Spediteuren zu verstehen ist, welche den Transport des vom Staate im Auslande erkauften Getreides besorgte, oder wenn der Verfasser die Angabe von Posidon. bei Athen. Deipnos. VI, 106 übersieht, dass die Seekunde (im Gegensatze zur Fluss-, wie Küstenschiffahrt) den Puniern, nicht aber den Griechen von den Römern entlehnt wurde.

Wohl aber fällt schwerer in das Gewicht, dass die Verwerthung der behandelten Details zu culturhistorischen Ergebnissen an einer Unklarkeit in Würdigung der culturhistorischen Momente selbst leidet. Denn in dieser Hinsicht sind nicht genügend geschieden einerseits die Vorgänge, welche die römische Cultur zwar durch neue Hülfsmittel oder um neue Formen oder Vorstellungen bereicherten, ohne dass jedoch damit die römische Cultur selbst in die Bahnen fremder Culturspbären eingelenkt hätte: und hierunter fallen theils die Entlehnung neuer Culturobjecte aus einer ausländischen Cultursphäre durch Acclimatisation von Thier oder Pflanze, wie durch Bezug fremder Naturproducte oder Manufacten, theils die Erweiterung des römischen Wissens oder der Fertigkeiten durch Kenntnissnahme des Fremdländischen; und andrerseits die Aufnahme und Aneignung fremder Wissenschaft oder Religionsanschauung, fremder Künste oder Gewerbe, fremder Lebensanschauungen, wie Lebensformen und Sitten, wodurch die römische Cultur selbst in den Typus und das Wesen eines fremden Culturkreises einlenkte: sei es modificirt, sei es völlig gewandelt wurde.

Und um deswillen bedürfen denn auch der Berichtigung die von dem Verfasser S. 88 f. aufgestellten Culturepochen.

5) G. A. Saalfeld, Italograeca. Kulturgeschichtliche Studie, auf sprachwissenschaftlicher Grundlage gewonnen. 1. Heft: Vom ältesten Verkehr zwischen Hellas und Rom bis zur Kaiserzeit. Hannover, 1882. 49 S.

eine Arbeit, verwandt mit der unter no. 4 besprochenen, deren Anzeige bereits in diesem Jahresberichte Bd. XXVIII, 59 f. und XXXII, 493 gegeben ist.

II. Schriften über Privat-Alterthümer und Culturgeschichte.

6) René Ménard, La vie privée des anciens; dessins d'après les monuments antiques par Cl. Sauvageot. IV: Les institutions dans l'antiquité. Paris 1882. 680 S.

Zur Charakterisirung dieses Bandes genügt es, auf die in diesem Jahresberichte in Bd. XXVIII, 34 f. und Bd. XXXVI, 111 gegebene Besprechung der ersten drei Theile des nämlichen Werkes zu verweisen.

7) Maurice Pellisson, Agrégé des lettres, professeur de rhétorique, Les Romains au temps de Pline le Jeune. Leur vie privée. Paris 1882. XX, 281 S. (Aus Bibliothèque de vulgurisation.)

Der Verfasser entwirft ein Bild des Privatlebens der Römer in der Kaiserzeit, dessen Stoff auf neun Capitel vertheilt ist: l'éducation (S. 1 — 15); le mariage (S. 16 – 35); la maison (S. 36 — 53); les serviteurs (S. 54—82); les affaires, le barreau (S. 83—119); le monde (S. 120—150); les spectacles (S. 151—188); les voyages (S. 189—229); la retraite et la mort (S. 230—259), woran sich als Capitel X: la correspondance de Pline (S. 260—283) eine Erörterung über die Correspondenz von Plinius dem Jüngeren anschliesst, als der Quelle, auf welche der Verfasser seine Darstellung der ersten neun Capitel vornämlich stützt. Allein es ist das Werk nicht für den Gelehrten, sondern für den grösseren Kreis der Gebildeten bestimmt und bietet dementsprechend keinen gelehrten Apparat an Quellen- oder Litteratur-Nachweisen, wie es andrerseits auch wieder die erörterten Themata nur skizzirt, ohne dieselben erschöpfend oder auch nur eingehender zu behandeln. Daher kann die Arbeit den Anforderungen der Wissenschaft nicht genügen, während dieselbe, mit Geist und Frische geschrieben, der gebildeten Welt im Grossen eine gute, wie ansprechende Lectüre bietet.

8) P. di Tucci, Dell' antico e presente stato della campagna di Roma in rapporto alla salubrità dell' aria e alla fertilità del suolo. Roma 1878. Capo V: circolazione d'acqua a grandi profondità: straor-

dinaria perennità dei fiumi che ne deriva: S. 65—88. Capo VIII: riflessioni sulla convenienza finanziaria della fognatura nella campagna di Roma: S. 125—158.

9) Corrado Tommasi-Crudeli, Della distribuzione delle acque nel sottosuolo dell' Agro romano e della sua influenza nella produzione della Malaria, in: Atti della R. Academia dei Lincei, classe di scienze fisiche. Roma, 1879. Ser. III. Vol. III, 183 ff. Mit 7 Tafeln. Vol. V, 359 ff.

10) Conrad Tommasi-Crudeli, Director des anat. und physiolog. Instituts der Universität zu Rom, die Malaria von Rom und die alte Drainage der römischen Hügel, in's Deutsche übersetzt von Dr. Adolf Schuster, k. b. Stabsarzt. Mit einem Vorwort von Geheimrath Dr. M. von Pettenkofer. München 1882. 30 S.

11) Corrado Tommasi-Crudeli, L'antica fognatura della colline romane, in: Atti della R. Academia dei Lincei, classe di scienze fisiche. Roma, 1881. Ser. III. Vol. X, 259 ff. Mit 3 Tafeln.

12) M. R. de La Blanchère, La malaria de Rome et le drainage antique, mit 1 Tafel, in: Mélanges d'archéologie et d'histoire. IIe année. Paris 1882. S. 94—106.

13) Conrad Tommasi-Crudeli, de l'université de Rome, L'ancien drainage de la Campagne romaine, mit 1 Tafel, ebendas. S. 136—146.

14) M. R. de La Blanchère, Le drainage profond des campagnes latines, ebendas. S. 207—221.

Die obigen Arbeiten behandeln zwei verschiedene Themata ebenso von historischer, wie auch von actueller Bedeutung und Wichtigkeit, die indess in einem inneren Zusammenhange mit einander stehen, nämlich

A. die Frage nach den Ursachen und dem Wesen der Malaria. Die neuesten Ergebnisse der Untersuchungen über diese Frage, wie zugleich weitere, nicht hierher gehörige litterarische Nachweise bietet die Schrift unter no. 10, welche die Entstehung der Malaria auf das Zusammentreffen von vier Momenten zurückführt:

1. die Durchsetzung des Bodens mit einem Malariafermente: einem bacillus malariae, von einer Jahrhunderte dauernden Lebensfähigkeit;

2. ein Temperaturminimum von etwa 20° C.;

3. ein bereits mässiger Grad andauernderer Feuchtigkeit, nicht nothwendig aber sumpfiges Terrain;

4. eine directe Einwirkung des atmosphärischen Sauerstoffes auf den den Malariakeim tragenden Boden, daher z. B. dessen superficiare Bedeckung mit Wasser die Entstehung der Malaria behindert.

Daraus aber ergiebt sich namentlich das Resultat, dass die Ableitung des Grundwassers, welches den mit Malariaferment durchsetzten Boden durchdringt, dessen Assanirung herbeiführt.

B. Nach Massgabe der unter A constatirten Momente ergiebt sich, dass bereits in vorhistorischer Zeit ebenso wie die volskische, so auch die latinische Ebene einen Seuchenheerd bildete: beide sind von Alters her ebenso stark mit Malariaferment, wie auch mit Grundwasser durchsetzt. Denn, was den letzteren Moment betrifft, so bildet die römische Campagna in Wahrheit weniger eine Ebene, als vielmehr ein Hügelland, welches, vom Tiber ab bis zu den latinischen Bergen stufenweise ansteigend, zwischen den Hügeln Einsenkungen umfasst, die selbst Wasserbassins einschliessen: bald unterirdisch, wie z. B. das Thal von Aricia, bald oberirdisch, wie der lacus Regillus, während die auf den Hügeln befindlichen Krater zum Theil ebenfalls Seen umschliessen, wie den lacus Albanus und Nemorensis. Und aus jenen unterirdischen Reservoirs, wie aus diesen Seen gelangt denn nun ein Theil des Wassers ebenso in Folge des Bodengefälles, wie aber auch des von jenen Massen geübten Druckes in den Untergrund der Campagna, hier als Grundwasser unterirdische Wasserflächen bildend, die wiederum, im Allgemeinen der Neigung des Bodens folgend, bald in den Senkungen sich ansammeln, bald auch die Hügel durchsetzen oder übersteigen.

Da nun die volskische Ebene, wie das latinische Hügelland bereits in vorrömischer und ebenso in römischer Zeit von einer zahlreichen Bevölkerung, von blühenden Ansiedelungen und von reicher Cultur bedeckt waren, so entsteht die Frage, mit welchen Mitteln jene Landstriche relativ gesund und somit bewohnbar gemacht waren.

Die Entscheidung dieser Frage ist durch die neuesten Terrainuntersuchungen gewonnen worden, von denen die Werke unter no. 8. 9. 11—14 Kunde geben: ein netzartiges Minen- oder Drainage-System in grossartigstem Massstabe findet sich ebenso in dem volskischen, wie in dem latinischen Hügellande, dann auch am Quirinal, Esquilin, Viminal und Aventin, wie nicht minder auch in den transtiberinischen Hügeln: unterirdische, gewölbte Stollen: cuniculi von einer durchschnittlichen Höhe von 1,50 *m* und einer Breite von 0,70 — 1 *m* durchschneiden die Hügel und leiten die stauenden und den Boden mit Grundwasser durchsetzenden Gewässer in Hauptsammelkanäle ab, aus denen dieselben bald in die Thäler abgeführt, bald aber auch wirthschaftlichen Zwecken nutzbar gemacht werden, wie zur Speisung von Brunnen oder Fontainen. Dabei laufen diese Stollen-Systeme meist vollständig unterirdisch, nur selten der Bodenfläche so nahe kommend, dass der Stollen zugleich dem Culturboden für Wirthschaftszwecke und als Drainage dienen kann. Wohl aber liegen dieselben mitunter etagenweise über und unter einander, so am Aventin, wo vier, und am Quirinale, wo zwei solcher Systeme über einander sich finden, das eine in 10, das andere in 17 *m* Tiefe.

Alle diese Anlagen beruhen ebenso auf trefflichem Nivellement, wie aber auch auf umfassenden Gesammtplänen, bewundernswerth durch ihre Ausdehnung, wie in ihrer Conception und Durchführung. Und indem jene Anlagen in die vorrömische Periode zurückgehen, während die Römer ihre Erweiterung oder bauliche Instandhaltung oder Evacuation vernachlässigten, so stellen uns nun jene Entdeckungen, welche selbst zwar erst von dem Jahre 1878 ausgehen, doch aber bereits durch exacte Erforschungen, wie durch Feststellung zahlreicher monumentaler Thatsachen völlig erhärtet und gesichert sind, vor ein geschichtliches Novum: es erschliessen uns dieselben einen völlig neuen Gesichtskreis und ganz ungeahnte Vorstellungen über die Culturzustände der alten Italiker, Vorstellungen, deren Verarbeitung und Klärung der Geschichtsschreibung noch vorbehalten bleibt. Immerhin aber dürfen wir bereits gegenwärtig als gesicherte Wahrheit hinnehmen, was La Blanchère in dem Aufsatze unter no. 12 S. 105 ausspricht: ce qui pour moi est hors de doute, c'est que cet immense réseau est l'oeuvre des premiers hommes, quels qu'ils fussent, qui ont essayé d'habiter en nombreuse population fixe et de cultiver intensivement la région où il s'étend. Avant qu'il fût créé, cela n'était pas possible; dépuis qu'il est déstruit, cela ne l'est plus.

Aus alle dem aber erhellt, dass wir hier einer Entdeckung gegenüberstehen, der eine eminente historische Bedeutung, wie Tragweite beizumessen ist.

15) A. Ferri, L'Italia antica e le origini di Roma. Rieti, 1882.

Ein Referat über dieses Werk ist bereits in diesem Jahresberichte Bd. XXXII, 492 f. gegeben, daher Referent sich begnügt, auf jene Besprechung zu verweisen.

16) Prof. Karl Fisch, Die sociale Frage im alten Rom bis zum Untergang der Republik. Oeffentlicher Vortrag. Aarau 1882. 36 S.

Die Abhandlung bestimmt einleitungsweise ihre Stellung gegenüber der Wissenschaft in den Worten: »dieser Vortrag beansprucht bloss ein weiteres Publikum mit den Resultaten der wissenschaftlichen Forschung bekannt zu machen. Dass der behandelte Gegenstand heute sein besonderes Interesse hat, wird Niemand leugnen wollen. Es dürfte sogar die Gegenwart in dem gezeichneten Bilde hin und wieder die eigenen Züge zu erkennen glauben.

In zweiter Linie dürfte mit dieser Veröffentlichung auch manchem Freunde der römischen Klassiker ein Dienst geleistet werden, da die Kenntniss der geschilderten Verhältnisse zum Verständniss eines Sallust, theilweise auch eines Cicero und Horaz unentbehrlich ist«.

Das Thema selbst aber wird in vier Abschnitten erörtert:

I. »Aeussere Geschichte Roms« (S. 2—4), in flüchtigem Ueberblicke

die zwei Phasen der äusseren Geschichte Rom's markirend: seiner Gewinnung der Herrschaft in Italien und seines Uebergreifens in die transpadanischen Gebiete und die orientalische Welt bis in die Zeit um 150 v. Chr.

II. »Die staatliche Organisation der römischen Republik um 150 v. Chr.« (S. 4 — 12) einen Ueberblick bietend des politischen Einflusses des Patriciates, wie der jüngeren Nobilität, dann wiederum der Comitien, wie des Senates in seiner Rückwirkung auf die socialen Verhältnisse, und endlich die Finanz-Verwaltung, wie -Verhältnisse des römischen Staates.

III. »Die einzelnen Klassen der Bevölkerung« (S. 12 — 25), worin ein Abriss gegeben wird von den wirthschaftlichen Verhältnissen der bürgerlichen Gesellschaft während der republikanischen Periode, und im Besonderen die verschiedenen Branchen des Erwerbbetriebes betrachtet werden: Ackerbau sammt Viehzucht, Weinbau, Weidewirthschaft, Blumen-, Gemüse-, und Obstgärtnerei, wie Geflügelzucht, Gewerbe, Handel und Bankgeschäft, wie Finanz-Entreprise, zugleich den Untergang der freien Bauernschaft in Italien, die Capitalbildung und die Ausbeutung der Provinzen berührend.

IV. »Die sociale Frage« (S. 25 — 36), worin dargelegt wird, wie in Folge des Verschwindens der Bauernschaft, als des Mittelstandes, und durch das Ueberhandnehmen des Proletariates auch die sociale Frage in Rom hervortrat: das Problem einer Verbesserung der verkommenen wirthschaftlichen Lage des besitzlosen Theiles des Volkes. Allein die an sich erheblichen Schwierigkeiten der Lösung solcher Frage, bedingt in der Aufgabe, durch staatliche Massregeln wirthschaftliche Verhältnisse zu reformiren, welche selbst in Folge geschichtlicher Hergänge zu der gegebenen bedenklichen Gestaltung sich entwickelt hatten, waren zu Rom noch besonders gesteigert durch den herrschenden Geist der Nobilität, als des leitenden Standes: durch deren Habgier und Egoismus, wie durch deren Missachtung der unteren Klassen, woraus nun eine Abneigung gegen jede eingreifende wirthschaftliche Reform hervorging, die doch andrerseits wieder geradezu eine Existenzfrage für die Republik ergab: denn während einerseits der wirthschaftliche Ruin der Bauernschaft die Verarmten nach Rom drängte und hier einen genusssüchtigen Pöbel ohne sittlichen Halt ansammelte, der ein käufliches Werkzeug in der Hand der Nobilität ergab, so verlor andrerseits damit der Staat die tüchtigsten Elemente seiner Wehrkraft: an Stelle der Bürgermiliz trat das Söldnerthum, eine zuchtlose, der Bürgerschaft, wie dem Staate selbst gefährliche Truppe. Die hiergegen angewendeten Heilmittel: Coloniegründungen und Ackerassignationen, je vereinzelt unter dem Drange der äussersten Noth und ohne allgemeinen leitenden Plan ausgeführt, gewährten keine

dauernde Abhülfe, während eingreifendere Reformbestrebungen von der Nobilität wiederholt vereitelt wurden.

Das Schriftchen ist mit Einsicht und Kenntniss geschrieben, verdient als das, wofür es sich giebt, volle Anerkennung, hat aber für die Wissenschaft keinen höheren Werth, da es ebensowohl seinen Stoff nur skizzirt, wie auch ohne Quellen- und Litteraturnachweise ist.

17) Dr. J. S. Bloch, Der Arbeiterstand bei den Palästinensern, Griechen und Römern. Vortrag am 12. August 1882 vor den Arbeitern der Lokomotiv-Fabriken in Florisdorf und am 28. August 1882 vor den Eisen-, Metall- und deren Hilfsarbeitern Wien's und Niederösterreichs — — gehalten. Auf Verlangen der Arbeiter gedruckt. Wien 1882. 32 S.

handelt in Wirklichkeit lediglich von dem Arbeiterstande der Hebräer, nicht dagegen der Römer.

18) Max Botton, Avocat à la Cour d'Appel de Paris, Les collèges d'artisans en droit domain (S. 1—43). Des associations syndicates en droit français (S. 44—174). Thèse pour le doctorat. Paris 1882.

Die hier allein in Betracht kommende erste Partie dieser Dissertation bietet nach einer Einleitung auf S. 1 — 5, welche cursorische Bemerkungen über die Entwickelung des Corporationswesens bei den Römern enthält und insbesondere als Thema ihrer Untersuchung les corporations d'artisans ou gens de métiers (Collegia artificum vel opificum) bezeichnet, drei Abschnitte. Und zwar:

I^e^ partie: histoire des collèges d'artisans à Rome, sous les Rois, la République et les Empereurs (S. 6—18) berührt zuerst die Organisation der Handwerkerzünfte durch Numa, wobei indess nur acht Zünfte aufgezählt und anstatt der coriarii irrig die fullones (s. Jahresbericht Bd. XXXVI, 179) genannt werden, und sodann die Stellung der Zünfte gegenüber der Centurienverfassung des Servius Tullius. Darauf betrachtet der Verfasser das Zunftwesen während der Republik: die sociale Lage der Handwerker und Künstler, wie die Stellung, welche der Staat den Corporationen gegenüber einnimmt, und erörtert endlich die Umwandelung der einschlagenden Verhältnisse in der Kaiserzeit. Und zwar scheidet hier der Verfasser drei Gruppen von Zünften: fiscalische Corporationen, welche, seit Hadrian organisirt, administrative Aufgaben zu erfüllen haben, so den Bau von Festungen, wie öffentlichen Gebäuden, und worunter dann auch fallen die fabricenses, gynaeciarii und murileguli, wie metallarii; sodann die Corporationen, welche, von vornherein freie Zünfte, doch im Dienste fiscalischer Leistungen: der annona stehen: die scapharii, caudicarii, lenuncularii, olearii, suarii und pistores, und welche, einerseits durch mannichfache Privilegien ausgezeichnet, in der späteren Kaiserzeit durch die Erblichmachung des Lebensberufes vinculirt wer-

den; und endlich die den Bedürfnissen der bürgerlichen Gesellschaft dienenden freien Zünfte.

II[e] partie: constitution et organisation intérieure des collèges industrielles (S. 19—32), behandelt in zwei Capiteln: des divers modes de recrutement ou de constitution des collèges, worin erörtert werden theils die Modalitäten des Eintrittes in eine Zunft: Wahl in Folge einer Anmeldung, später auch Recrutirung und magistratischer Zwang, endlich in der Byzantinerzeit Erblichkeit, wie Succession in das Vermögen eines Corporationsmitgliedes, und anderntheils die gesetzlichen Massnahmen zur Beförderung der Bildung von gewerblichen Corporationen: die Ertheilung von Privilegien, so namentlich Immunitäten; und sodann: organisation inférieure des collèges industriels, worin die Beamten und patroni, das Statut, Vereinslocal und der Corporationscultus der Collegien kurz besprochen werden.

III[e] partie: de la personalité juridique des collèges d'artisans (S. 33 – 43) erörtert unter dem Hinweise darauf, dass erst in einer späteren Zeit die juristische Persönlichkeit den Corporationen beigelegt worden ist, die Bedeutung solchen Attributes hinsichtlich der dinglichen und persönlichen Rechte, wie für das Prozessverfahren.

Die Abhandlung ist ganz gut geschrieben; allein da dieselbe ihren Stoff nur obenhin behandelt, mit Quellenbelegen kargt und in gar keinem Contacte mit der einschlagenden Litteratur steht, kann dieselbe eine Bedeutung für die Wissenschaft nicht beanspruchen.

19) O. Ruggieri, Sugli uffici degli agrimensori e degli architetti, specialmente rapporto alle servitù prediali, in: Studi e documenti di storia e diritto. Anno III. p. 3—32. 195—223. Roma 1882. 4.

Diese Abhandlung über die Functionen, welche die Agrimensoren und Architecten bei Constituirung oder Bestimmung von Prädialservituten im römischen Rechtsverkehre ausübten, beginnt mit einer allgemeineren Betrachtung der Thätigkeit der Agrimensoren theils bei nichtstreitigen privaten Rechtsangelegenheiten, theils bei Castrametation, wie Agrimetation, theils bei Rechtsstreitigkeiten, und geht sodann auf eine Erörterung des letzteren Punktes über, die Function der Agrimensoren behandelnd sei es als Experten, sei es als Richter für Fragen über die Wegebreite oder über den Wasserlauf bei Weg- und Wasserservituten, dann bei Auferlegung von solchen im Falle einer Colonie-Gründung, wie endlich bei sonstigen Streitigkeiten über dieselben.

Sodann wendet sich der Verfasser zur Function der Architecten in Bezug auf Rechtsverhältnisse, hier die Parallele hervorhebend, dass, wie die Agrimensoren bezüglich der servitutes praediorum rusticorum, so die Architecten bezüglich der servitutes praediorum urbanorum ebenso als Vertrauensmänner der Interessenten, wie als Experten des ius dicens

bei einschlagenden Rechtsstreitigkeiten functionirten. Und zwar werden als derartige Servituten die altius tollendi, wie die oneris ferendi hervorgehoben, wie eingehender erörtert.

20) Günther Alexander Saalfeld, Der griechische Einfluss auf Erziehung und Unterricht in Rom, in: Neue Jahrbücher für Philologie und Pädagogik, 1882. CXXVI, 371–381. 417–426.

Diese Arbeit, welche der Verfasser selbst als Essay bezeichnet, giebt unter reichhaltigen Quellen- und Litteratur-Nachweisen einen Ueberblick über den Einfluss, welchen das Eindringen griechischer Erziehungs- und Unterrichts-Mittel, wie -Aufgaben mit Einschluss griechischer Spiele auf die Ausbildung der römischen Jugend ausübte, so zur Darstellung bringend einestheils den Zeitpunkt und die historischen Motive des Eindringens solchen fremden Culturfactors, wie dessen allmähliches Umsichgreifen und Rückwirkungen auf den römischen Volkscharakter; und anderntheils dann die einschlagenden Spiele, wie Lehrgegenstände und Lehrmittel, die Lehrweise, das Lehrerpersonal und die Schulen.

Der Werth der Arbeit besteht darin, dass sie einen für die Geschichte des römischen Erziehungs- und Unterrichtswesens äusserst wichtigen Lehrstoff gesondert behandelt und so nun scharf hervortreten lässt. Dagegen bietet dieselbe weder etwas wesentlich neues, noch auch erfüllt dieselbe berechtigte Anforderungen in Betreff klarer Disposition und übersichtlicher Gliederung bei Behandlung des Stoffes.

21) Dr. Julius Erdmann in Ottensen, Die Lebensmittel-Verfälschung im klassischen Alterthume und diejenige der Jetztzeit, in: Die Natur, herausgegeben von Dr. Karl Müller von Halle. Halle 1882. Neue Folge VIII, 429–431.

Die Verfälschung der Nahrungsmittel, für unsere eigene Gegenwart eine bedrohliche Gefahr, findet bereits in dem klassischen Alterthume einen Vorgang; allein nicht unterstützt durch die grossartigen Leistungen der Chemie, tragen dort solche Verfälschungen, nur durch mechanische Processe vollzogen, den Charakter des groben oder plumpen an sich, während andrerseits dieselben, mitunter sogar offen betrieben und als Verbesserungen angepriesen, doch einer grösseren Anzahl von Lebensmitteln sich bemächtigten.

So gab man nach Plin. H. N. XVIII, 11, 113 f. dem campanischen Dinkel-Griese seine ansprechende Weisse durch einen Zusatz von Kreide oder Thon unter der Behauptung, dass solche Beimischung den Gries zugleich zart mache, daher denn die Neapolitaner die Ausbeutung des jenen Zusatz liefernden collis Leucogaeus gegen eine jährliche Abgabe von 20000 Sesterzien von Augustus übernahmen. Neben diesem echten Griese wurden indess nach Plin. cit. 115 noch zwei Sorten von »alica adulterina« in den Handel gebracht, deren eine aus afrikanischem Dinkel

angefertigt wurde, der selbst zum Zwecke der Enthülsung mit Sand gemischt und mit 25% Gyps versetzt ward, und deren andere aus halb gar gekochtem und dann in der Sonne getrocknetem Weizen fabrizirt wurde.

Dann wiederum die Linse ward nach Plin. H. N. XVIII, 10, 98 gedörrt, unter Beimischung von Weizenkleie oder mit einem Zusatze von Backsteinbrocken oder Sand zerstossen und so zu Mehl verarbeitet, während der Weizen, um ihn haltbarer zu machen, nach demselben 30, 305 mit Oelkuchen oder mit Wermuth, wie auch mit carischer oder chalcidischer Kreide untermengt, in Olynthus und Cerinthus auf Euboea aber mit Erde vermischt ward. Andrerseits Galen. de alim. facult. I, 37 berichtet, dass bei Misswachs die Landwirthe, wie Bäcker den Weizen nicht genügend von dem darunter befindlichen Lolche reinigten, um so die Quantität nicht zu verringern.

Endlich berichtet Plin. H. N. XI, 14, 36 von der Verfälschung des Honigs und deutet in XXVIII, 9, 124 auf Wässerung der Milch hin, während von demselben XII, 7, 29 die Verfälschung des Pfeffers und von Diosc. mat. med. I, 25, 13 die des Safran und Zimmet erwähnt wird.

Dagegen die Manipulationen mit dem Weine unterfallen weniger dem Gesichtspunkte der Fälschung, als vielmehr einer Bereitung von Kunstweinen durch Mischung oder andere Operationen, welche den Alten als ordnungsmässiges Verfahren galten.

So bietet diese Arbeit die nützliche Zusammenstellung eines interessanten Stoffes, allerdings ohne alle Beifügung der Quellenbelege und ohne auch das Thema zu erschöpfen: denn es wird von Plin. H. N. ebenso die Verfälschung zahlreicher anderer Gewürze und Medicamente bekundet: von Balsam: XII, 13, 49. 25, 119. 122. 123, bdellium: XII, 9, 36, crocodilea: XXVIII, 8, 110, euphorbia: XXV, 7, 79, laser: XIX, 3, 40, lycium: XXIV, 14, 125, Salpeter: XXXI, 10, 114, wie auch Fälschungen des Weines zur Herstellung von Geschmack und Farbe bekundet: XIV, 6, 68, wozu endlich die Fälschungen von anderen werthvollen Substanzen, wie von Zinnober und Mennig kommen: XXXIII, 7, 117—119.

22) Un frammento della lex Tappula trovato a Vercelli (da letterra di T. Mommsen al rmo. P. Bruzza) in: Bulletino dell' Instituto di correspondenza archeologica 1882. 186.

bespricht das Fragment einer Bronzetafel eigenthümlichen Charakters: ein aus zehn verstümmelten Zeilen bestehendes Fragment, welches den Eingang eines burlesken Trinkgesetzes, etwa analog dem Biercomment des deutschen Studententhums, enthält und welches nach einem Vorbilde entworfen ist, das selbst nach Fest. 363 von einem Valerius Valentinus metrisch componirt und lex Tappula benannt worden war. Das Frag-

ment bietet insofern ein höheres Interesse, als es in dem officiellen Curialstile der leges gehalten ist.

23) A. Vanderpol, La cremation et les funérailles à Rome. Extrait de la Revue Lyonnaise, février. Lyon 1882. 13 S.

Der Aufsatz bietet nach einem Hinblicke auf die zwiefache Todtenbestattung der Römer als Begräbniss und Leichenverbrennung eine Darstellung des Rituales der letzteren, wie solches bei der Bestattung einerseits des Vornehmen und Reichen und andrerseits des gemeinen Mannes sich gestaltete.

Es ist derselbe ganz gut geschrieben, allein nicht für gelehrte Kreise berechnet, dementsprechend Quellen- und Litteratur-Nachweise fehlen.

III. Schriften über Sacralalterthümer.

24) Julius Lippert, Der Seelencult in seinen Beziehungen zur althebräischen Religion. Eine ethnologische Studie. Berlin, 1881. VIII, 181.

Während die zweite Abtheilung dieses Werkes den Seelencult der Hebräer erörtert, handelt die erste Abtheilung »Ueber den Seelencult bei nicht-hebräischen Völkern«. Allein obgleich die römische Religion einschlagende Anschauungen bekundet, ist solches Material doch nicht in Betracht gezogen.

25) Dr. Johannes Emil Kuntze, Prolegomena zur Geschichte Roms. Oraculum. Auspicium. Templum. Regnum. Nebst vier Plänen. Leipzig, 1882. IV, 224 S.

Die Schrift umfasst ausser einer Einleitung »Die Italiker auf der Wanderung« (S. 1—32) vier Abschnitte: I. Oraculum oder das Divinationssystem des Faunus und die Kultusordnung des Numa Pompilius (S. 33–60); II. Auspicium oder das Auguralsystem der Römer (S. 61—102); III. Templum, in fünf Capitel zerfallend: 1. Begriff und Form des Templum (S. 103–119); 2. das Haus-Templum (S. 119—137); 3. das Lager-Templum (S. 137—146); 4. das Stadt-Templum (Rom) (S. 146—174); 5. das Gau-Templum (Latium) (S. 174—190); IV. Regnum (S. 191—222). Dagegen von den Plänen enthält der erste zwei Normal-Grundrisse des praedium urbanum: älteren und neueren Styls; der zweite den Plan vom Lager eines einfachen Consularheeres; der dritte einen Plan von Rom; endlich der vierte eine Karte der nächsten Umgebung Roms, entnommen aus Kiepert's Karte von Mittelitalien.

Während nun die Einleitung und Abschnitt IV der Berichterstattung des Referenten nicht anheimfallen, so ist in Betreff der Abschnitte I–III ein Inhalts-Referat bereits von Deecke in Bd. XXXII, 385 ff. ge-

geben worden. Und indem dieser, die leitenden Gesichtspunkte des Verfassers, wie dessen Ausführungen in ihren Grundzügen darlegend, dasjenige darbietet, worauf auch Referent den Entwurf seiner Berichterstattung gerichtet hatte, so begnügt sich letzterer, an deren Stelle auf das Referat Deecke's zu verweisen, um so eine Dublette zu vermeiden.

26) Dr. P. Regell, Fragmenta auguralia (Programm des Königl. Gymnasium zu Hirschberg. Ostern 1882. Progr.-No. 164). Hirschberg, 1882. 22 S.

Dieses Schriftchen, gleich als Fortsetzung sich anlehnend an des Verfassers in Band XV, 383 ff. besprochene Dissertation De augurum publicorum libris. Part. I, bietet die dort in Aussicht gestellte Sammlung der Fragmente der Auguralbücher, wobei indess nur die Hälfte des Schriftchens von solcher Sammlung in Anspruch genommen wird, der andere Theil dagegen: S. 1—11 mit der Erörterung der beiden Fragen sich beschäftigt: wie ist der Begriff des Auguralfragments zu fassen? und: welche Ordnung entspricht dem Zwecke der Sammlung am besten?

Jene Sammlung der Fragmente selbst aber stellt sich die Aufgabe, dieselben nach dem den betreffenden Büchern zu Grunde liegenden Systeme selbst einzureihen und gelangt so denn nun zu folgender Anordnung der Fragmente:

A. Augurii disciplina: § 1 Signa auguralia, nämlich I. ex caelo; II. ex avibus; III. ex tripudiis; IV. ex quadrupedibus; V. ex diris; VI. reliqua de signis. § 2 Auspicia et auguria, und zwar I. auguria; II. auspicia militaria pleraque. § 3 Auspicandi actus. § 4 Inauguratio. § 5 Templa auguralia.

B. Ius augurum publicum, nämlich I. ius spectionis et nuntiationis; II. ius auspiciorum et magistratuum; III. comitiorum ius; IV. reliqua.

Und zwar wird diese Anordnung S. 8 auf die Sätze basirt, dass auf die Eintheilung von quinque genera signorum die stoffliche Ordnung in den Auguralbüchern sich gestützt habe, wozu dann die Namen der einzelnen Auguralzeichen die weiteren Unterabtheilungen ergaben; ferner: »aus der Masse des übrigen Materials stachen dann durch ihre Wichtigkeit hervor die Lehre von der Inauguration und von den Augural-Tempeln«; endlich: »diese Theorien mögen grössere zusammenhängende Gruppen gebildet haben, während die einzelnen Auspications- und Augurationsarten (auspicia und auguria) nach der verschiedenen Veranlassung gegliedert, keinen engeren Verband unter sich gehabt haben können«.

Zur Würdigung des so von dem Verfasser Gebotenen kommen nun folgende Momente in Betracht.

Zunächst, während der Verfasser einerseits die nicht zu bezwei-

felnde Thatsache einer doppelten Classe von Auguralbüchern anerkennt: systematischer Schriften und einer (chronologisch geordneten) Sammlung von Decreten und Responsen, so stellt gleichwohl derselbe S. 10 andererseits den Satz auf: »diese Unterscheidung ist für unseren Zweck ziemlich werthlos; die Anordnung der Fragmente lässt sich darauf nicht wohl basieren. Während die Decrete ohne Zweifel einen sehr umfangreichen und reichhaltigen Schutz von Urkunden gebildet haben, ist die Anzahl der uns erhaltenen und als solche bezeichneten Dekrete eine sehr geringe. Dazu kommt noch, dass selbst unter den Fragmenten der augurii disciplina sich gewiss manche Vorschriften befinden, welche ursprünglich in der Form von Dekreten abgefasst waren, ohne dass wir noch im stande wären, dieselben aus der Masse der übrigen heraus zu finden«. Allein diesfalls ist die von dem Verfasser gewählte Fragmentenordnung unhaltbar: denn ist es in der That unmöglich (was jedoch dem Referenten nicht einleuchtet), in den Ueberlieferungen den Bestand der systematisch und der chronologisch geordneten Auguralbücher zu scheiden, so ist es auch unmöglich, die überlieferten Fragmente nach dem vom Verfasser adoptirten Plane zu gruppiren und es hätte deren Ordnung nach einem anderen Gesichtspunkte zu erfolgen gehabt: dieselben nach der Ordnung der systematischen Schriften schematisiren zu wollen, dabei aber Material einfügen, welches sicher diesen Schriften gar nicht angehörte, darin liegt in Wahrheit ein unlösbarer Widerspruch.

Sodann kommen neben den Fragmenten der Auguralbücher diejenigen der theoretischen Schriften über die Auguralwissenschaft in Betracht. In dieser Beziehung bemerkt der Verfasser S. 6, »dass alles positive Auguralrecht aus den Urkunden des Augural-Archivs geschöpft ist«. Allein diesen gewiss richtigen Satz verwerthet der Verfasser zu ganz unrichtigen Consequenzen: nicht nur stellt er die Fragmente der Auguralbücher und der Schriften über Auguralrecht ungesondert durch einander, den Inhalt beider ohne Weiteres identificirend, während doch das den letzteren Angehörige durch seine Entlehnung aus den ersteren nicht ohne Weiteres als Bestandtheil der Auguralbücher sich qualificirt, sondern er misst nun auch Lehrstoff in seiner von der Theorie ihm zu Theil gewordenen Verarbeitung und Gestaltung den Auguralbüchern selbst bei. Denn so, dafern der Verfasser der ihm obgelegenen Prüfung von Varro's Antiquitates rerum divinarum sich unterzogen hätte, dessen drittes Buch von der Auguraldisciplin handelt (vgl. Ovid. Fast. ed. Merkel CXV f.), würde derselbe erkannt haben, wie jene Classification von quinque genera signorum, welche den Ausgangspunkt für sein System der Fragmenten-Ordnung ergiebt, eine von Varro zwar den Auguralbüchern entlehnte, aber selbsteigen gebildete Begriffsreihe ist, die nicht nothwendig in jenen Büchern direkt ausgesprochen oder deren System zu Grunde gelegt zu sein brauchte.

Und endlich, dafern der Verfasser die Ueberlieferungen aus anderen commentarii von Priestern oder Magistraten einer Prüfung unterzogen hätte, so würde er erkannt haben, dass, indem solche commentarii in den Dienst practischer Zwecke: ihrer Einsicht und Benutzung für den vorkommenden Fall sich stellten, ihre stoffliche Anordnung auch durch die Rücksicht auf solche praktische Verwendung bestimmt ward, somit aber die einzelnen Vorschriften und Formeln nach den verschiedenen, sei es politischen, sei es sacralen, sei es privaten Acten geordnet waren, bei denen der Augur sei es für Anstellung der Auspicien, sei es für Inauguration, sei es für Exauguration mitwirkte.

Im Uebrigen ist es kaum genügend, wenn in der Fragmentensammlung nichts weiter als eine einfache Zusammenstellung der Quellenbelege gegeben wird, und wenn der Verfasser zur Entschuldigung hierfür S. 11 auf den Mangel an Raum hinweist, so ist zu entgegnen, dass viel Raum zu gewinnen war, wenn der Verfasser es sich versagt hätte, S. 1—11 mit subjectiven und so für die Wissenschaft werthlosen Aufstellungen zu füllen. Denn der letzteren ist nicht gedient mit Aufstellungen, wie z. B. S. 7: »möglicher Weise haben sich die Augurn ursprünglich nur für längere Formeln in alterthümlicher, theilweise schon unverständlicher (?) Sprache, und für schwierige Ceremonien, bei welchen die Gefahr, dass einzelnes der Vergessenheit anheim fallen könnte, besonders nahe lag, schriftlicher Aufzeichnung bedient. — Auf diese Weise würde sich allmählich eine vasta moles der verschiedensten Formeln und Vorschriften im Archive angehäuft haben; doch ist es unwahrscheinlich, dass die libri augurales lange in diesem unvollkommenen Zustande geblieben sind; manche Spuren einer systematischen Ordnung, deren Erhaltung doch wohl nur durch die Bücher der Augurn erklärt werden kann, deuten auf das Gegentheil. — Möglich, dass diese bald nach der lex Ogulnia ins Werk gesetzt wurde. — Mit mehr Wahrscheinlichkeit würde man als Anlass derselben die Zerstörung durch den gallischen Brand ansetzen können, durch welchen mit den commentarii pontificum ohne Zweifel (!) auch die der Augurn zu Grunde gegangen sind« und dergl. mehr.

Nach alle dem ist zu constatiren, dass des Verfassers Leistung im Vergleiche mit F. A. Brause, librorum de disciplina augurali ante Augusti mortem scriptorum reliquiae. Lips. 1875 einen Rückschritt bekundet, und dass der erstere besser gethan hätte, anstatt die letztere Schrift geflissentlich zu ignoriren, von solcher dasjenige zu entnehmen, was seiner eigenen Arbeit mangelt.

27) Lebègue, Inscription de l'Ara Narbonensis in: Revue archéologique. Nouv. Série 1882. XXIII, 76 ff.

erörtert unter anderem auf S. 83—86 die Frage, ob die seviri, denen der Cult des numen Augusti an der ara Narbonensis anvertraut ist, iden-

tisch seien mit den seviri Augustales, dieselbe dahin entscheidend, dass von Vorn herein beide Functionen verschieden waren, später aber jene erstere den seviri Augustales mit übertragen worden sei.

28) H. Usener, Aufhebung der Gladiatorenschulen, in: Rheinisches Museum für Philologie. 1882. Neue Folge XXXVII, 479. 480

bringt aus den chronistischen Beischriften einer Beneventaner Ostertafel die Notiz bei, dass im Jahre 399 n. Chr. die ludi gladiatorum d. h. die kaiserlichen Gladiatorenschulen aufgehoben wurden, worauf zwischen 404 und 423 das Verbot der munera gladiatoria: der Gladiatorenspiele erfolgte.

29) Jenny in: Jahrbücher des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande. Bonn. 1882. Heft XXIV, 181—183

theilt eine facsimilirte Inschrift einer im Jahre 1865 zu Bregenz in einem Grabe gefundenen Bleitafel mit. Dieselbe ist auf zwei Seiten beschrieben, von denen die Entzifferung der einen noch nicht gelungen ist, während die andere, von Zangemeister gelesen, eine defixio enthält, durch welche Brutta ihre Feinde Domitius Niger, Lollius, Julius Severus und den Sclaven Severus, sowie jeden anderen, der »adversus illam loqutus (sic!) est«, einer ungenannten Gottheit überweist.

IV. Schriften über christlich-römische Alterthümer.

30) *Ἰ. Μοσχάκης, ἡ γυνὴ καὶ ὁ χριστιανισμός* in: *Παρνασσός.* 1882. *Ἔτ. Α'.* S. 7—18.

Diese Abhandlung, der Abdruck eines von dem Verfasser gehaltenen Vortrages, bringt den Gegensatz in der Stellung der Frau im heidnischen und im christlichen Leben zur Darstellung: auf der einen Seite nimmt die Frau in der griechischen, wie römischen alten Welt eine nur untergeordnete Stellung ein, bedingt dadurch, dass hier das wahre Familienleben fehlte und in Folge dessen die Frau zu einer Stellung herabgedrückt wurde, die weit mehr der der Sclavin, als der Gattin des Familienhauses glich; auf der anderen Seite erhebt das Christenthum die Frau zur ebenbürtigen Stellung neben dem Manne, als dem Haupte der Familie.

Referent hält die Darstellung in ihrem ersten Theile für verzeichnet; denn es leidet dieselbe an zwei Gebrechen: dass in Betreff der Stellung der Frau innerhalb des classischen Alterthumes weder die verschiedenen Zeiten, noch die verschiedenen Eigenarten des griechischen und des römischen Lebens genügend differenziirt sind; damit aber gelangt der Verfasser zu einem verzerrten Bilde.

31) Friedrich Julius Winter, Pfarrer, Das Leben und die Stellung der Frau im römischen und im christlichen Hause, in: Wissenschaftliche Beilage der Leipziger Zeitung. 1882. 4. S. 629—634

eine allgemeine Skizze, welche für fachgelehrte Kreise wohl kaum berechnet, jedenfalls aber nicht verwerthbar ist.

32) Edmond Le Blant, Les Actes des Martyrs. Supplément aux Acta sincera de Dom Ruinart. Extrait des Mémoires de l'Académie des Inscriptions et Belles-lettres. Tom. XXX, 2e partie. Paris, 1882. 292 S. 4.

eine Arbeit, deren Besprechung sich erledigt, weil solche bereits in diesem Jahresberichte Bd. XXXII, 541 ff. gegeben ist.

Bericht über die Erscheinungen auf dem Gebiete der griechischen und römischen Metrik.

Vom

Oberlehrer Prof. Dr. **Richard Klotz**

in Leipzig.

Unser Bericht, der Erscheinungen aus den Jahren 1879—1882 zusammenfasst, kann zwar auf unbedingte Vollständigkeit keinen Anspruch machen, sondern wird, da wegen des zweimaligen Wechsels des Referenten die einschlägige Litteratur trotz des grössten, höchst anerkennenswerten Eifers der Verlagsbuchhandlung nicht ganz vollständig hat zusammengebracht werden können, noch manchen Nachtrag im nächsten Erscheinungen der Jahre 1882 nnd 1883 vereinigenden Jahresbericht nötig machen, doch ist er sicherlich geeignet, ein Bild zu gewähren von der erfreulichen Ausdehnung, die die metrischen Studien gewonnen haben. Dieselbe ist eine doppelte. Zu den bisher schon in vertiefter Forschung erfassten Seiten treten jetzt weite Gebiete, die bisher fast noch gar nicht bearbeitet wurden oder seit Jahren unbebaut lagen, wie die besonders von der österreichischen Schule geförderten Untersuchungen über Prosodie (vgl. Hilberg über das Prinzip der Silbenwägung unter Nr. 14) und über die metrische Technik des griechischen Epos (vgl. Rzach unter Nr. 34). Natürlich werden auch fort und fort an anderen deutschen Universitäten von den Häuptern der metrischen Wissenschaft junge rührige Specialforscher ausgebildet, wofür auch dieser Jahresbericht wieder reiche Belege bringt, so namentlich in München, Strassburg, Bonn, Berlin und Leipzig. Erfreulich ist ferner, dass das Ausland immer mehr sich der von der deutschen Forschung geführten Durcharbeitung der weit verzweigten Metrik anschliesst, so England und Nordamerika Schweden und Italien, vor allem aber Frankreich, wo namhafte Gelehrte, wie Boissier und Havet, mit ihren Untersuchungen über die römischen Saturnier (vgl. Nr. 70 und 71) mit den deutschen Specialforschern in Wettkampf getreten sind. Insbesondere sind zwei bereits seit Jahren vielfach behandelte Gebiete von deutschen Gelehrten erfasst worden, die

Frage nach dem symmetrischen Bau des griechischen Dramas, in der jedoch unserem Urteil nach so gut wie kein Fortschritt erreicht ist (vgl. Nr. 45. 46 und 56—62), und die im inneren Zusammenhang damit stehenden Untersuchungen über die Komposition der Cantica der römischen Komödie, für die verschiedene Reformvorschläge gemacht sind (vgl. Nr. 74—76. 78 und 79), von denen allerdings zwei nach unserem Ermessen als verfehlt zu betrachten sind, die andern aber, wenn sie auch noch nicht ein abschliessendes Urteil herbeiführen können, auf Beachtung hohen Anspruch haben. Anzuerkennen bleibt schliesslich, dass auch die historisch-kritische Grundlage für unsere Wissenschaft nicht unbeachtet geblieben ist. Die Darstellung der Geschichte der metrischen Theorie bei Westphal I² S. 1—252 bedarf bekanntlich immer noch vielfach eingehender Begründung oder Berichtigung auf Grund erneuter historisch-kritischer Durchforschung der Quellenschriftsteller. Mit den in dieser Richtung gemachten Versuchen beginnen wir am besten unsern Bericht.

I. Untersuchungen zur Geschichte der metrischen Theorie.

1) Karl Galland, Ueber die Quantitätslehre Herodians. In der philologischen Wochenschrift. II. (1882.) Nr. 52. Anfang. Fünf gespaltene Seiten in 4⁰. vergl. die Verhandlungen der 36. Philologenversammlung in Karlsruhe.

Der Quantitätslehre hatte Herodian das erste Kapitel des zwanzigsten Buches seiner *Καθολικὴ προσῳδία* gewidmet. Das sogenannte Buch *περὶ διχρόνων* ist nicht, wie Lehrs und Lentz annehmen, eine verkürzte Rezension einer speziellen herodianischen Schrift über die *δίχρονα*, sondern ein Excerpt aus dem zwanzigsten Buch der *Καθ. προσῳδία* des Herodian (vergl. des Verfassers Promotionsschrift De Arcadii qui fertur libro de accentibus in Diss. Argent. vol. VII); das gleiche gilt von dem Abschnitt *περὶ χρόνων* in der Epitome des Arkadius; beide sind nur angelegt zu praktischen Zwecken. Aber durch genaue Vergleichung beider gewinnt man eine Vorstellung von der ursprünglichen Gestalt des herodianischen Kapitels *περὶ χρόνων*. Herodian lehrte nicht etwa: die zweizeitigen Vokale in diesen oder jenen Wörtern oder Wortklassen sind lang oder kurz, sondern er hatte auch hier sein Princip der Analogie durchgeführt und sagte: die letzte oder die vorletzte oder die erste Silbe dieser oder jener Wortklasse oder der so und so ausgehenden Wörter hat einen von Natur langen oder kurzen oder einen zweizeitigen Vokal, und im letzteren Falle giebt er dann die Quantität desselben an; und so wurden sämtliche Wortklassen und sämtliche Deklinations- und Conjugationsformen behandelt. Das Anordnungsprincip war fol-

gendes: In vier Hauptteilen wurden 1) die allgemeinen Regeln über Krasis, Synaloephe, Pleonasmos, Metaplasmos u. s. w. gegeben, 2) die Quantität der letzten Silbe einschliesslich der monosyllaba, Wörter auf ν̄, ρ̄, ς̄, ξ̄ und ψ̄ mit vorhergehendem Vokal, Feminina, Neutra und Adverbia auf ᾱ, ῑ und ῡ, 3) diejenige der vorletzten, wie in den Wörtern auf *ων* mit vorhergehendem Vokal, Komparative auf *ασσων*, Deminutive auf *ιων*, Nomina auf *ος*, *ης*, *ον*, die Verba auf *ω* und *μι* nebst den verschiedenen Tempora und Modi, und 4) die Regeln über die Quantität der ersten Silbe z. B. über *α* privativum, anlautendes *ι* vor verschiedenen Consonanten.

Bei Annahme dieses Anordnungsprinzips wird die in beiden Excerpten überlieferte Reihenfolge bewahrt, abgesehen von manchen Stellen, die durch Zufall an einen falschen Ort gerathen sind, als Zusätze von späterer Hand am Rande oder am Schlusse nachgetragen wurden, wofür es an Beweismaterial nicht fehlt.

2) Aristidis Quintiliani de musica libri III. Cum brevi annotatione de diagrammatis proprie sic dictis, figuris, scholiis cet. codicum mss. ed. Albertus Jahnius doct. phil. hon., sod. acad. litt. et scient. reg. Monac. etc. Accedunt duae tab. lith. Berolini, sumptibus Calvary et soc. MDCCCLXXXII. LXII und 97 S.

Gründlich besprochen von K. v. Jan, in der philologischen Wochenschrift II. (1882.) Nr. 44. S. 1377—1383, und von H. Sauppe, in den Göttingischen gelehrten Anzeigen 1882. Stück 47, 6. 1473—1478; günstig beurteilt auch in philolog. Rundschau III. (1888). 6. 485—490. — In dieser Ausgabe, zu der der kritische Commentar noch in nächster Zeit folgen soll, ist für metrische Quellenstudien zweierlei in der Einleitung von Bedeutung.

1) Aristides wird mit einiger Wahrscheinlichkeit dem Zeitalter des Hadrian zugewiesen vgl. p. XXX, worin auch K. v. Jan beistimmt, der noch einige Gründe allgemeinerer Natur anführt, wie Nichterwähnung des Christentums, aber in den philosophischen Erörterungen Uebereinstimmung mit den Lehren der Neuplatoniker dieser Zeit, Unbekanntschaft mit Ptolemäus und dessen Reduktion der fünfzehn Tonarten auf sieben, während H. Sauppe sich für das spätere Zeitalter entscheidet, aber eingesteht, dass entscheidende Gründe sich nicht vorbringen lassen.

2) Das Urteil über Aristides als Schriftsteller ist bei Jahn viel günstiger ausgefallen als bei Westphal u. a. Allein Aristides bleibt uns der unverständige Compilator, solange nicht durch eine kritische Erörterung nachgewiesen ist, dass die vielen Widersprüche und Unsinnigkeiten im Texte nicht vom Schriftsteller selbst herrühren, sondern erst später durch Interpolationen in den Text hineingekommen sind, was bisher noch nicht entschieden ist. Dagegen

3) Hermannus Wiegandt, de ethico antiquorum rhythmorum charactere auctore Aristide Quintiliano. Diss. inaug. Halis Saxonum. 1881. 30 S. 8

ist lediglich eine Besprechung der Aristides'schen Darstellung des Ethos der einzelnen Rhythmen.

4) W. Hoerschelmann, Untersuchungen zur Geschichte der griechischen Metriker. — Die Composition der Hephaestio-Scholien. Rheinisches Museum. XXXVI, 2. S. 260—301.

Eine wertvolle Vorarbeit für eine neue vollständige kritische Ausgabe der scriptores rei metricae, die schon seit lange ein Bedürfnis ist, zu der vor allem Studemund und der Verfasser bereits reiches Material gesammelt haben. Die jetzige Ueberlieferung der Scholien zum hephaestionischen *ἐγχειρίδιον* stellt sich als eine willkürliche Zusammenstellung dar, die nicht auf einen Byzantiner, wie noch Westphal glaubte, sondern zum grössten Teil auf Turnebus zurückgeht. Verfasser hat auf Grund eingehender handschriftlicher Studien diese Massen gesondert und findet dabei vor allem im codex Saibantianus (jetzt Bodleianus Auct. T. N. 9) ein als solches bisher ungenanntes und unbekanntes Denkmal der grammatisch-metrischen Litteratur der Griechen, nämlich einen einheitlichen, nach bestimmten Gesichtspunkten angelegten und in deutlich ausgeprägtem individuellen Stile verfassten Commentar zum *ἐγχειρίδιον*, aus dem bisher Gaisford eine grössere Anzahl Brocken hat abdrucken lassen. Der Inhalt wird genau besprochen. Was der Verfasser dieses Commentars produciert, ist äusserst schwach, aber er hat noch in reicherem Masse ältere Werke ausgeschrieben und so ist eine Menge wichtiger, die metrische Doctrin betreffender Nachrichten nur durch ihn überliefert; eine reiche Fülle von Dichterstellen hat er aus seinen Quellen herübergenommen. Der Verfasser dieses Werkes kann jedenfalls nicht vor dem 6. Jahrhundert gelebt haben, da Philoponus der zeitlich jüngste Autor ist, den er erwähnt. Aus zwei Verweisungen auf andere Werke wird als Verfasser der *ἐξήγησις* Choeroboscus ermittelt.

Das in allen Punkten völlig gesicherte Ergebnis ist, kurz zusammengefasst, folgendes: die gesammte Scholienmasse zu Hephaestion lässt sich in folgende sieben Gruppen zerlegen: 1) der Commentar des Longin (Buch 1 der Scholien B), 2) Die Scholien A, im wesentlichen auf Longin zurückgehend, 3) Buch 4 der Scholien B, nach Hoerschelmann's Ansicht ein Commentar des Orus, 4) der Commentar des Choeroboscus, die soeben besprochene *ἐξήγησις*, 5) vier abgerundete Kapitel (Buch II der Scholien B), deren Zugehörigkeit zu einer anderen Partie noch unbestimmt bleibt, da sie nicht den Charakter eines Commentars zeigen, sondern Abhandlungen über einzelne Punkte der Metrik sind, nämlich die bekannte Partie *περὶ ἐπιπλοκῆς*, ferner *περὶ διαφορᾶς στίχου κώ-*

λου καὶ κόμματος und *περὶ συστήματος*, dies zwei bisher noch gar nicht in die Scholienmasse aufgenommene Besprechungen des von Hephaestion unter der Ueberschrift *περὶ ποιήματος* behandelten Stoffes, endlich die *περὶ σχήματος* (über *σχήματα* im daktyl. Hexameter und iamb. Trimeter), 6) *ἐπιτομὴ τῶν ἐννέα μέτρων* (Buch III der Scholien B), und 7) ein byzantinisches Compendium der Metrik (Buch V der Scholien B). Nach diesen Ergebnissen kommen die Scholien B zum vollständigen Abdruck in:

5) Scholia Hephaestionea altera integra edita a. W. Hoerschelmann. Dorpater Universitätsprogramm 1882. Leipzig, in Commissionsverlag bei B. G. Teubner. II und 30 S. 4,

die auch bei U. v. Wilamowitz-Moellendorf in einer Recension der deutschen Litteraturzeitung 1883. (Nr. 19) S. 661 Anerkennung finden. Nur in dem einen Punkte stimmt Rezensent mit Recht nicht mit Hoerschelmann überein, dass nämlich Buch 4 der Scholien B ein Commentar des Orus sei. Sicherlich sind die in ganz jungen und schlechten Handschriften enthaltenen Excerpte spätere Byzantinerarbeit, die zum überwiegenden Teile mit Choeroboscus übereinstimmen. Dagegen bleibt Hoerschelmann's Hauptverdienst, die Entdeckung des Commentars des Choeroboscus, ungeschmälert.

6) De Juba metrico. part. I. scripsit Hermannus Wentzel. Wissenschaftliche Beilage zum Jahresbericht des Gymnasiums zu Oppeln. Oppeln. Druck von Erdmann Raabe. 1881. Programm Nr. 170. 17 S. 4. rec. in deutsche Litteraturztg. 1881. (Nr. 43.) S. 1657; philolog. Rundschau. 1882. (Nr. 2.) S. 54—56 anerkennend; philolog. Anzeiger XI. S. 238.

Ueber das Zeitalter und den Bildungsgrad des Metrikers Juba herrscht noch Meinungsverschiedenheit Nach Ritschl und Bergk hat O. Hense (in einem sehr beachtenswerten Aufsatze des vierten Bandes der Acta societ. Lips. 1875) alles, was für Juba's umfassende Gelehrsamkeit spricht, zusammengestellt, besonders aber auch betont, dass seine Diktion die der guten klassischen Zeit sei, während seine Kenntnis des Griechischen nicht gross gewesen sei, und ist demgemäss von Neuem für die Annahme eingetreten, dass Juba der ersten Kaiserzeit angehöre. Dagegen hatte Verfasser dieses Programms bereits in einer früheren Schrift (in symbolae criticae ad historiam scriptorum rei metricae latinorum, Breslau, 1858) und Heinrich Keil (zuerst in quaestion. grammat. Halle, 1860 und im Winterlektionskatalog, Halle, 1873 und 1874) sowie Rudolph Westphal (Metrik I² S. 214-226) angenommen, dass der Metriker Juba nicht mit dem Sohne des Königs Juba identisch sein könne, sondern der Mitte oder dem Ausgange des dritten Jahrhundert angehöre. Die Hauptargumente für beide Ansichten sind allerdings kaum positiv ent-

scheidend. Deshalb sucht Wentzel zur Entscheidung auf indirekte Weise beizutragen, indem er an den Beispielen des fragmentum Bobiense die Art und Weise untersucht, wie Juba an Stelle der griechischen Beispiele des Heliodor für seine lateinische Metrik lateinische Verse bildete. Dass er einmal (II) Heliodor wirklich und gewiss nicht ungeschickt übersetzt hat, ist so einleuchtend, dass es auch Wentzel nicht in Abrede stellen kann. Sonst aber sucht Wentzel zweierlei zu erweisen, nämlich 1) dass Juba eine Anzahl Beispiele in Erinnerung an griechische Dichterstellen selbst gebildet, was eine genauere Kenntnis der griechischen Sprache voraussetzen würde, und 2) dass er eine andere Anzahl Beispiele aus römischen Dichtern, insbesondere aus Vergil'schen Reminiscenzen zusammengestoppelt habe; aus beiden gehe aber hervor, dass Juba weit entfernt sei, die lateinische Sprache zu handhaben; was alles für die Ansetzung in das spätere Zeitalter spräche.

Was zunächst die erste Annahme betrifft, so soll V ter peribimus gebildet sein nach Eurip. Orest. 434 *διὰ τριῶν δ' ἀπόλλυμαι*, VI nach einer Stelle aus Stesichoros' Orestie, die Aristophanes, pac. 800, verwendete, VII nach Eupolis' Komödie *Πόλεις*, VIII nach Aristophanes' Acharner 1227, IX nach Eupolis' *Κόλακες*, X nach Theocrit, IV 1., XI aus irgend einem griechischen Lyriker, wie Telestes Selinuntius' *Ἀργώ* oder Archilochus u. a. — So viel Gelehrsamkeit und Spürsinn Verfasser in diesem Abschnitt auch zeigt, seine Beweisführung ist gänzlich verfehlt. Zwar wären alle die Aufstellungen wahr, so müsste dieser Juba eine ganz umfassende Kenntnis der griechischen Litteratur besessen haben; allein in keinem einzigen Falle sind Wentzel's Annahmen erwiesen. Die Benutzung der angeführten Stellen liesse sich wohl so denken, dass Juba dieselben in seiner Quelle, d. h. dem Werke des Heliodor vorgefunden, übersetzt und, so gut es gehen mochte, in die entsprechenden lateinischen Verse gezwängt hätte; aber davon kann ja gar nicht die Rede sein. Denn die angezogenen Dichterstellen haben an keiner Stelle das erforderliche Metrum und konnten darum, wie auch Wentzel annimmt, nicht von Heliodor angewandt sein, sondern Juba müsste selbst aus Reminiscenzen aus seiner griechischen Lectüre dieselben, ohne die griechischen Beispiele des Heliodor zu beachten (was er jedoch nachweislich wenigstens an einer Stelle gethan hat, s. o.), seine lateinischen Verse gebildet haben. Sodann aber deckt sich der Inhalt in keiner Stelle in dem Masse, dass die Entlehnung auch nur einen geringen Grad von Wahrscheinlichkeit hätte; im Gegenteil bei einer Anzahl Beispiele ist das Gegenteil unbestreitbar. So ist X sicher nicht aus Theokrit entlehnt, sowie auch Wentzel's Conjektur Batte für bove zu verwerfen ist. Denn offenbar gehört diese Stelle zur zweiten Klasse und ist von Bücheler richtig verbessert: dic age, dic, Meliboee, Liburnica qui colis arva, ebensowenig ist IX aus Eupolis, und ist die Textänderung Calliam Panaetius statt des überlieferten Caelium Panaetius gewiss viel unwahr-

scheinlicher als Laelium. An andern Stellen handelt es sich fast immer nur um einzelne Wörter, nicht einmal um ganze Sätze; andere als die angeführten Beispiele bezeichnet Wentzel selbst (nämlich 13) als ungewiss.

Was jedoch den zweiten Punkt anbelangt, so ist es Wentzel gelungen, nachzuweisen, dass Juba Beispiele gewonnen hat durch Zusammenstellung verschiedener Vergilphrasen, zu denen er nur wenig eigenes gab, das sich dürftig genug ausnimmt. Wenn er aber auch Nachahmungen des Seneca annimmt, nämlich XXXII lex alma deum nach Senec. Agam. 726 fugit lex alma und XXIX nach Senec. Med. 476 oder Thyest. 760, so sind das ganz unerweisliche Annahmen, da es sich in beiden Fällen nur um eine Wortverbindung handelt, die durchaus nicht entlehnt zu sein braucht (im zweiten Falle secare membra). Uebrig bleibt nur noch die vielbesprochene Stelle XXX und XXXI mit der Wendung Si qua flagella iugas oder iugabis, welche durch Terent. Maur. v. 2001 sq. in einem Verse des Septimius Serenus bezeugt ist. Wentzel bringt über dieselbe nichts neues vor, ausser die Beobachtung, dass Juba in den folgenden Versen des zweiten Beispiels wohl an Vergil. eclog. 2, 70 gedacht hat.

Ein Ueberblick über die angeführten metrischen Beispiele zeigt zwar in Bezug auf Form und Inhalt sehr wenig Abwechselung. Doch wird man gerade diese unter ganz bestimmten metrischen Gesichtspunkten gefertigten Verse billigerweise nicht zum Massstab für die Latinität Juba's machen, wie überhaupt dem Wentzel'schen Versuche keine wesentlich neuen Argumente zu entnehmen sind.

Zur Geschichte der modernen Systeme der Metrik gehört eine Schrift über Karl Lachmann und zum Teil die Ribbeck'sche Biographie Friedrich Ritschl's, die auf dem Titel mit Recht als ein Beitrag zur Geschichte der Philologie bezeichnet wird. Da jedoch die erstere Lachmann's Ansicht über einen speciellen Punkt der sophokleischen Metrik ausführt, zieht Referent vor, sie im Zusammenhang mit ähnlichen Schriften über Sophokles unter Nr. 48 zu behandeln; auf erstere muss aber sogleich in diesem ersten Abschnitte eingegangen werden:

7) Otto Ribbeck, Friedrich Wilhelm Ritschl. Ein Beitrag zur Geschichte der Philologie. Erster Band mit einem Bildniss Ritschl's. Leipzig. B. G. Teubner. 1879. VII und 338 S. gr. 8. Zweiter Band mit einem Bildniss Ritschl's, Leizig, ebenda. 1881. VIII und 591 S. gr. 8.

Der Inhalt der Vorlesungen Ritschl's über Metrik wird in den Hauptpunkten ausgeführt, ebenso der Entwickelungsgang, den des grossen Philologen Studien über plautinische Prosodie und Metrik genommen, wofür die Inhaltsübersichten im zweiten Bande nach S. VIII und das Register Band 2 S. 586-591 die nötigen Hinweise geben, weshalb

Referent die einzelnen Seiten aufzuführen unterlässt. Hervorgehoben zu werden verdient, was schon längst jedem Schüler Ritschl's bekannt war, Ritschl's Stellung zu der Rossbach - Westphal'schen Metrik Bd. 2 S. 397 und 399. Ritschl hat sich dreimal mit dieser neuen musikalisch-metrischen Theorie beschäftigt. Rossbach's Rhythmik hat er während eines Wiesbadener Aufenthaltes im August 1856 »mit Aechzen und Zweifel« traktiert. Im Herbst des folgenden Jahres, als er einige Nachkurwochen in Rolandseck zubrachte, hat er für die bevorstehenden Wintervorlesungen das Rossbach - Westphal'sche System studiert und war mit diesem »sehr sauren Stück Arbeit« am 25. Oktober so weit fertig geworden, um bei dem seinigen, d. h. nach seinem eigenen Bekenntnis im wesentlichen bei dem Hermann'schen System »ohne Gewissensskrupel verharren zu können, mutatis mutandulis«. So nach einem Briefe von Pernice, Rolandseck 25. Oktober 1857. Endlich nahm er noch einmal in späterer Zeit die Vorlesungen über Metrik wieder auf in Leipzig im Winter 1869/70. Die Rossbach-Westphal'sche Metrik war ihm nur eine »tiefer begründete Steigerung« der Apel'schen Grundanschauung, die er zurückwies. Keine von den drei Grundanschauungen der Neuern fand er philologisch bewiesen oder beweisbar, d. h. weder die Uebereinstimmung der antiken Musik mit der modernen im rhythmischen Gebiete, noch das Erfordernis der Taktgleichheit, noch drittens das gänzliche Zusammenfallen der Metrik und Musik in quantitativ rhythmischer Beziehung d. h. eine mathematisch-exakte Ausgleichung der Silbengrössen in der Metrik. Was Aristoxenus betrifft, so fand er mit Recht in seiner Theorie nur einen subjektiven, freilich »ebenso geistreichen und energisch konsequenten wie eben darum von einseitigen Abstraktionen und einem gewissen Mechanismus nichts weniger als freien Versuch.« Vgl. darüber besonders Ritschl's Vorrede zu Brambach's rhythmische und metrische Studien, Leipzig, 1871 S. IX–XI = opusc. V, S. 592–595. Ferner wäre Aristoxenus wegen der Dunkelheit der in grösster Knappheit überlieferten Sätze dem Missverständnis zu sehr ausgesetzt, auch gehe seine Einseitigkeit aus der Verwerfung aller nachäschyleischen Musik so deutlich hervor, dass er nicht einer metrischen Theorie zu Grunde gelegt werden dürfe, wie dies Rossbach-Westphal thäten.

Im Anhange zum zweiten Bande S. 569—591 werden noch bisher ungedruckte »Grundzüge der plautinischen Prosodik« mitgeteilt, und zwar der allgemeine Teil derselben in 14 §§. Diese, die seit dem Erscheinen der prolegomena nicht viel mehr als historischen Wert haben, entstanden in den ersten Wintermonaten des Jahres 1850 auf Veranlassung des Verlegers von Ritschl's Plautusausgabe und sind unvollendet geblieben. Vom speciellen Teile ist nur noch der erste und zweite Abschnitt über »die Neigung das Lange zu kürzen und das Starke zu schwächen« und »Verschmelzung des Getrennten beim Zusammenstoss vokalisch aus- und anlautender Wörter«, d. h. Synaloephe ausgear-

beitet. Gelungen sind die Entwickelungen über das accentuierende und quantitierende Prinzip. Besonders klar ist die Darstellung, wie weit dieselben in der griechischen und römischen Metrik zur Geltung kamen und worin die scenische von der augusteischen Metrik principiell unterschieden ist (bis § 10). § 11 werden die Modalitäten besprochen, unter denen eine sprachliche Länge eine Senkung, d. h. rhythmische Kürze vertreten kann, und dabei die Bedeutung des Accents klar zur Anschauung gebracht; wie im Jambus und Trochaeus, so besonders auch im Creticus und in Bacchien, z. B. dass quí formósi nur kretisch, also –́ ⏑ͣ –́ | –, aber nicht bacchiisch, also ⏑ͣ –́ – ¦ ⏑ͣ und umgekehrt formósi nur bacchiisch ⏑ͣ –́ –, nicht kretisch, also –́ ⏑ͣ – gemessen werden darf. — Die beiden letzten §§ beschäftigen sich mit der eigentümlichen Mittelstellung der Anapästen zwischen scenischer und augusteischer Metrik. Denn hier ist die quantitative Ausgleichung von Rhythmus und Sprache schon viel weiter vorgeschritten als in allen übrigen Versmassen (iamb. trochä., kretisch und bacchisch) der scenischen Dichtkunst. Denn wenn auch die Auflösbarbeit der Hebung gewahrt ist, so ist bereits die quantitative Bestimmtheit der Senkung bis auf die gar nicht seltenen Beispiele reduciert, wo ⏑ – –́ für ⏑ ⏑ –́ auftritt, was, da es vorzüglich im Anfang der Reihe (jedoch nicht immer) vorkommt, aus der Analogie des iambischen Eingangs (⏑ – –́ für ⏑ ⏑ –́ für ⏑ –́) sich erklärt.

II. Zusammenfassende Darstellungen.

8) Wilhelm Christ, Metrik der Griechen und Römer. Zweite Auflage. Leipzig, B. G. Teubner. 1879, VIII und 716 S. 8.

Das ziemlich schnelle Erscheinen einer neuen Auflage, der sicherlich in nicht zu ferner Zeit andere folgen werden, ist ein Beweis für die wohlverdiente Anerkennung, die sich das Werk in weiten Kreisen erworben hat. Hier ist offenbar geboten, wonach schon mancher Verfasser einer Metrik vergeblich gestrebt hat, was aber seit Jahren bereits ein dringendes Bedürfnis war, das u. a. auch der zweite Band der Westphal'schen Metrik nicht beseitigt hat, ein brauchbares Handbuch der Metrik, das G. Hermann's längst veraltete doctrina rei metricae zu ersetzen vermag, ein Handbuch, das über alle wesentlichen Fragen der Metrik kurz orientiert, ohne, was bei dem heutigen Stande der Forschung gar nicht möglich ist, überall ein entschiedenes oder gar abschliessendes Urteil zu geben. Die Besprechung dieser Auflage hat nicht erst die gelungene Anlage des ganzen Werkes, die sorgfältige und reiche Auswahl des auf einzelnen Gebieten bereits massenhaft angewachsenen Stoffes, die Gediegenheit der Auffassung der einzelnen Erscheinungen hervorzuheben. Referent ist schon der ersten Auflage ein dankbarer Leser gewesen, jetzt hat er beide Auflagen wiederholt durchstudiert, dabei auch alle die Aenderungen wahrgenommen und sich

notiert, die, so zahlreich sie auch sind, die ganze Anlage des Werkes nicht berühren; weshalb auch darauf verzichtet wird — zugleich mit Rücksicht auf den Raum — die einzelnen Verbesserungen anzuführen. Vielfach betreffen sie nur den Stil, wie S. 279 nachlässiger Versbau der ältern lateinischen Dichter (statt schlottriger) u. dergl. Oft haben einzelne Partien eine geeignetere Stelle erhalten, wie die Ansicht, dass in aufgelöster zweizeitiger Hebung der Versictus die erste Kürze treffe, aus dem speciellen Teil der ersten Auflage (S. 298) in den allgemeinen versetzt wird (S. 55), ebenso zum Teil das Kapitel über die Freiheiten des lateinischen Senars (S. 329 fg.). Die zusammengesetzten Versfüsse der ersten Auflage erscheinen als Doppelfüsse oder Syzygien vor den irrationalen Takten. Eine andere Stelle erhielt auch die Besprechung von Aristides' Definition der Asynarteten (S. 572 fg. der ersten Auflage, jetzt S. 126). Manches ist jetzt als entschieden hingestellt, wo die erste Auflage noch mehrere Möglichkeiten offen liess, z. B. die Verwerfung der cretici catalect. in syll. (S. 437 der ersten Auflage, jetzt S. 408) in Plaut. capt. II, 1, 19, Amph. I. 1, 82, wo vícimus : ví feroces die letzten beiden Worte als trochäisch erklärt werden; umgekehrt gelten Christ jetzt (S. 408 ffg.) Verse wie Pseud. 1286 cúm magis cógito cúm meo animó entschieden als katal. kretische Tetrameter, sowie Truc. I, 2, 25 péssuma mané als ebensolcher Dimeter, worüber eine ziemlich umfangreiche Erörterung Auskunft giebt. Anderes wieder wird in einer viel knapperen Fassung gegeben, so die Polemik gegen Rossbach-Westphal wegen der Accentsetzung der Dipodien des *γένος διπλάσιον* S. 69. An mehr als 50 Stellen wird mehr oder weniger gekürzt, besonders S. 188, 221 fg., 238, 476 der ersten Auflage. Unter allen diesen Kürzungen ist keine, die nicht zu billigen wäre, so auch die Verminderung der Beispiele für die einzelnen Reihen. Aber der durch die Kürzungen gewonnene Raum reicht noch lange nicht, um die vielen Zusätze aufzunehmen, durch die die neue Bearbeitung bereichert wird. Schon die Zahl der § § musste bedeutend vermehrt werden, um mehr als hundert, da es jezt 771 gegen 666 sind. Die Ergebnisse der seit Erscheinen der ersten Auflage producierten Einzeluntersuchungen auf allen Gebieten der Metrik, darunter natürlich auch des Verfassers eigene Forschungen über dipodische Messung und Continuität des Rhythmus, über Periode u. s. w. sind verwertet, wie denn auch die Monographien regelmässig citiert erscheinen; wenn eine fehlt, kann man wohl annehmen, dass sie absichtlich als wertlos ignoriert wird. Nur ist nicht ganz glücklich S. 158 die Fassung des Urteils über Allen's Hypothese über den Zusammenhang zwischen Hexameter und Saturnier, da der Leser nach Christ's Worten annehmen muss, Allen habe im Saturnier wie im Hexameter nur Verse aus zweimal drei Takten gefunden, während jener gerade die ursprünglich tetrapodische Messung in beiden Versen (natürlich für den Hexameter ganz erfolglos) zu erweisen unternimmt. Auch einige ältere Schriften

sind nachgetragen, so S. 161 und 165 von Drobisch und Huldgren, S. 345 H. Buchholtz, über die Tanzkunst des Euripides.

Im speciellen Teile sind nicht bloss voller Ersatz für den Ausfall der Einzelbeispiele, sondern eine wesentliche Bereicherung die Analysen einer grossen Zahl von Strophen am Ende jeder Rhythmengattung, die in der ersten Auflage noch ziemlich spärlich waren; bei andern, die bereits früher aufgenommen waren, ist die Gliederung der Strophen viel ausführlicher besprochen, wie S. 551. Natürlich bleibt hier immer noch viel von rein subjektiven Gründen abhängig, wie denn Christ selbst öfters mehrere Möglichkeiten aufstellt und auch selbst seine Ansichten über Gliederung einzelner Strophen geändert hat, wie über Soph. Oed. rex 151fg. und Phil. 676fg.

Der eine oder andre wird, je nach seinem besonderen Studium oder Bedürfnis, manches vermissen, und es bleiben trotz der vielen Verbesserungen noch einzelne Ungleichheiten, wie wenn die Prosodie des ersten griechischen Lyrikers Pindar (S. 14) mit drei und vier Zeilen abgemacht wird, wofür doch Westphal's ausführliche Darstellung vorliegt, die die neueren Untersuchungen Herwerdens und Breyers in allen wesentlichen Punkten bestätigt haben; während dagegen die Gesetze für Prosodie und Versbau des Nonnos S. 166. 189. 199 und an andern Stellen, die der Index aufführt, ausführlich behandelt werden.

Ferner heben wir im allgemeinen Teile, abgesehen von den bereits erwähnten Partien, die diesem aus dem speciellen Teile zugewiesen wurden, als neu oder wesentlich bereichert hervor S. 9 einzelnes über natürliche und Positionslänge, die Bemerkung über die Wirkung des *h* in homo u. a., so auch auf S. 18. 19, ebenso S. 23 über die nur bei altlateinischen Scenikern lang gebrauchten Endsilben, S. 26 und 39 Kürzung des Schlussvokals vor vokalischem Anlaut, wie Scipiŏ invictus, S. 29 über die Synizese bei den Tragikern und im folgenden viele Einzelheiten über verschiedene prosodische Freiheiten. Hierbei ist S. 32 Horaz, Epod. II, 35, laqueo richtig den Beispielen der Synizese eingereiht, aber der Verfasser hat S. 330 die Stelle zu streichen vergessen, wo sie im Widerspruche hierzu aus der ersten Auflage als Beleg für den Anapäst im fünften Fusse des Senars stehen geblieben ist. Neu ist auch vieles auf Seite 56 und 59 über das Verhältnis der Taktteile zur Quantität.

Ebenso finden sich in allen Kapiteln des speciellen Teiles bedeutende Zusätze. Bei den Daktylen sind besonders Hartel's Homer. Studien und des Verfassers eigene Forschungen verwertet, im zweiten Kapitel von den Anapästen die alte Theorie (auf S. 259) ausführlicher gegeben, ferner finden sich Bereicherungen S. 241 über die Proceleusmatici als Doppelpyrrhichien, S. 348 der dexter pes als erster Teil der Dipodie, S. 255 aus des Verfasser's Abhandlung über die Teilung des Chors im attischen Drama, S. 259 fgg. über die Parodos, S. 263 über die Klaganapästen der römischen Tragödie, S 266 und 269 über trochäi-

sche und anapästische Tetrameter bei römischen Scenikern. Bei den Trochäen kommt ein neuer Abschnitt über das Tanzlied hinzu S. 410fg. Im vierten Kapitel von den Jamben ist besonders der einleitende Teil erweitert (Auftakt, Charakter der Jamben, bes. S. 313), ferner § 396 die Ergebnisse von Luchs' und Brugmann's Untersuchungen über den Ausgang des Trimeter hinzugefügt, S. 337 ausführlicheres über die byzantinischen Verse u. a. Unter den Zusätzen im nächsten Kapitel über die Verse des päonischen Rhythmus sei der Abschnitt über die bacchischen Cantica § 496 und 497 mit Analyse der zweiten Scene des vierten Aktes von Plautus' Menächmen als neu hervorgehoben. Im Kapitel über das choriambisch-ionische Versmass sind die ersten allgemeinen §§ ganz neu und unter anderen Zusätzen besonders auf S. 472 die feinen Bemerkungen über die Messung des Ditrochäus im eupolideischen Metrum beachtenswert. Auch die letzten Kapitel sind stark vermehrt, besonders die Logaöden haben eine wesentlich übersichtlichere und einheitlichere Behandlung erfahren; gleich die beiden ersten §§ sind neu, ebenso § 595. 297. 598, verschiedenes in § 602 und 603, desgleichen S. 523 die Unterscheidung der drei Glykoneen, die meisten glykoneischen Strophen, endlich die freieren logäodischen Strophen, insbesondere § 641 über die kleineren Reihen derselben.

Ganz besonders zahlreich sind die Aenderungen im sechsten Kapitel über den dochmischen Rhythmus. Referent hat auch dieses wiederholt durchgegangen und die vielen Erweiterungen betrachtet. Hervorzuheben ist, dass jetzt eine der wichtigsten und ausführlichsten Stellen über eine dochmische Composition, nämlich Dionys. de compos. verb. c. 11 oder p. 130 f ed. Sch. über die Parodos in Euripides' Orestes wenigstens einige Berücksichtigung gefunden hat. Hermann und Nauck hatten sie zur Textkritik herbeigezogen; von Metrikern ist sie fast völlig unbeachtet geblieben. Referent hat sich schon vor Jahren eingehend mit ihr beschäftigt und findet, dass Christ wohl manches ihr entnommen, sie aber noch lange nicht voll verwertet hat. Ueberhaupt scheinen die Zusätze in diesem Kapitel die einzigen zu sein, gegen die sich einzelne Bedenken erheben lassen. Was die einzelnen Formen des Dochmios betrifft, so ist nichts wesentliches geändert. Auch Formen wie *δι' ἐμὲ κατεδήσατο* d. i. ⏑ ⏖ ⏖ $\overset{a}{_}$ ⏖ gelten Christ für unbedenklich. Vorsichtiger hätte allerdings geschieden werden können zwischen solchen Formen, die durch antistrophische Entsprechung feststehen, und solchen, die nur ganz vereinzelt sich finden und des sichersten Belegs entbehren, zu welch letzterer Klasse gerade die ungeheuerlichsten Bildungen gehören. Offenbar hat ein erneutes Studium der Theorie des Dochmios den Verfasser Brambach's Lehren genähert. Während er sich in der ersten Ausgabe S. 465 noch dahin äusserste: »In keiner Weise kann ich Westphal und Brambach zugeben, dass der Dochmios, weil er eine katalektische Reihe ist, im Vortrag durch Pause oder Dehnung zu einem

vollständigen Kolon ergänzt werden müsse« und »dass speciell in dem Dochmios durchaus nicht eine solche Ausfüllung als Regel aufgestellt werden darf«, ersehe man aus solchen Versen, deren letzte Länge so aufgelöst sei, dass die Annahme einer Pause am Schlusse des Dochmios unstatthaft sei, da dann die Silben desselben Wortes gewaltsam auseinander gerissen würden, wie Hel. 650 *πόσιν ἐμὸν ἐμὸν ἔχο | μεν ἔχομεν, ὃν ἔμενον*, heisst es dagegen jetzt S. 448, er gebe zu, »dass zwischen Dochmien und synkopierten Jamben kein principieller Unterschied«, sondern nur ein Unterschied der Agoge besteht und dass auch dieser auf ein Minimum reduciert werden kann, wenn beide Rhythmen mit einander verbunden sind. In der ersten Auflage hatte sich Christ geholfen mit der ganz eigentümlichen Annahme, dass am Schlusse des Dochmios wie des Creticus *μακραὶ μακρῶν μείζονες* von unbestimmt zwischen zwei und drei Moren schwankender Quantität vorlägen, worüber er im Vorworte S. VII und VIII ausführlich gesprochen hatte, eine Annahme, die Lehr's Missfallen im höchsten Grade erregt hatte, die sich auch schwer verträgt mit der gewiss richtigen Ansicht Christ's, dass die Griechen der klassischen Zeit selbst schon die *πεντάχρονος* kannten (vgl. Christ's Analyse der zweiten olympischen Ode Pindar's S. 413.) Diese Lehre von den irrationalen Ueberlängen ist auch in der neuen Auflage noch in aller Form festgehalten, doch schon bedeutend in den Hintergrund getreten. Brambach's Dochmientheorie zu Liebe ist nun § 504 eingefügt, wo einer Anzahl offenbar logaödischer und iambischer Reihen ohne weiteres »dochmischer Charakter« beigelegt wird, während nur für die erste derselben die alte Theorie (Arist. de mus. p. 39) auch den Namen Dochmios kennt. Eine Irreführung des mit Aristides' Zeugnis nicht bekannnten Leser ist es aber, wenn Christ als Beispiel einen nach dem ganzen Zusammenhang offenbar logaödischen Vers des Euripides Iphig. Taur. 1094 substituiert. Hätte Aristides gerade diesen Vers dochmisch genannt, so wäre das eine Stütze für Brambach's Theorie. Allein Aristides führt ein ganz anderes, nicht einmal in der Silbenzahl stimmendes Beispiel an: *ἔμενεν ἐκ Τροΐας χρόνον*, einen Vers, dessen Zusammenhang wir nicht kennen. Dass aber nur diese eine Reihe noch zum dochmischen Rhythmus in der alten Theorie gerechnet wird, findet durch Referent's Annahme, dass der Dochmios eine Art Anaklasis einer achtzeitigen anapästischen Dipodie, resp. Tripodie sei, volle Erklärung. Neu ist endlich auch der längere Zusatz zu § 498, besonders darüber, ob die beiden Grundformen ⏑ ⏖ – ⏑ – und – ⏑ ⏑ – ⏑ – auf eine zurückgeführt werden müssen. Christ lässt die Frage unentschieden, neigt aber jetzt mehr als früher dazu, die letztere mit den Logaöden zusammenzuhalten. In der Analyse der Parodos des euripideischen Orestes endlich steht er ganz auf Brambach's Standpunkt, wo er ⏑ ⏑ ⏑ – ⏑ – ∧ und sogar ⏑ ⏑ ⏑ ⏑ ⏑ ⏑ ⏑ ⏑ ∧ misst.

Auch finden sich verschiedene Erweiterungen in dem Abschnitte

über die Icten des Dochmios. Hier erlaubt sich Referent, seine Bedenken geltend zu machen und besonders die erwähnte Dionysiosstelle heranzuziehen. Ausser allem Zweifel steht, dass der Hauptictus auf der zweiten Hebung stand ⏑ ⏖ ⏗ ⏑ –. Dies ist schon von vornherein zu erwarten. Denn nur unter dieser Voraussetzung kann dieser schief gegliederte achtmorige Takt (cf. schol. Aesch. sept. 103 und 128) ein einheitlicher sein. Der Hauptictus muss Anfang, Mitte und Ende beherrschen. Deshalb steht er in der Mitte. Vor sich und hinter sich hat er drei Moren, einen Jambus oder Tribrachys, die von einer zweimorigen Thesis ebensogut beherrscht werden können, wie im ersten und vierten Päon ⏓ ⏑ ⏑ ⏗ und ⏗ ⏑ ⏓ und den sogenannten pindarischen Bacchien ⏑ ⏔ ⏗. Dasselbe bestätigt die metrische Bildung des Dochmios, vor allem die häufige Auflösung der ersten Hebung ⏑ ⏑ ⏑ ⏗ ⏑ – und das Engersche Gesetz, dass die zweite Hebung, d. i. die Hebung mit dem Hauptaccent nur zugleich mit der ersten aufgelöst wird. Dies hat Enger zuerst klar ausgesprochen und Christ (S. 434) ausgeführt. Diesen Hauptictus bezeugt uns Dionysios (comp. verb. cap. 11 S. 130 ff.), was bisher noch niemand gesehen hat. Er giebt an, dass in dem Dochmios *ἀποπρόβατ' ἐκεῖσ'* (Eur. Or. 142) der musikalische Accent die Silbe *βατ'* getroffen habe, also ⏑ ⏑ ⏑ ⏗ ⏑ –. Denn es heisst: *καὶ τὸ ἀποπρόβατε οὐ λαμβάνει τὴν τῆς μέσης συλλαβῆς προσῳδίαν ὀξεῖαν, ἀλλ' ἐπὶ τὴν τετάρτην συλλαβὴν ματαβέβηκεν ἡ τάσις τῆς τρίτης.*

Nicht so leicht entscheidet sich die Frage nach den Nebenaccenten, die Christ anzusetzen versucht, deren Bezeichnung in der alten Notenschrift vielleicht ebensowenig stattfand, als die der grammatischen Nebenaccente. Doch lässt sich für's erste bestimmen, welche Stellen wohl kein Nebenictus getroffen hat. Hören wir die angezogene wichtige Beweisstelle erst vollständig: *τάς τε λέξεις τοῖς μέλεσιν ὑποτάττειν ἀξιοῖ, καὶ οὐ τὰ μέλη ταῖς λέξεσιν, ὡς ἐξ ἄλλων τε πολλῶν δῆλον καὶ μάλιστα ἐκ τῶν Εὐριπίδου μελῶν, ἃ πεποίηκε τὴν Ἠλέκτραν λέγουσαν ἐν Ὀρέστῃ πρὸς τὸν χορόν·*

σῖγα σῖγα λεπτὸν ἴχνος ἀρβύλης
τίθετε, μὴ κτυπεῖτ'.
ἀποπρόβατ' ἐκεῖσ' ἀποπρό μου κοίτας.

ἐν γὰρ δὴ τούτοις τὸ σῖγα σῖγα λεπτὸν ἐφ' ἑνὸς φθόγγου μελῳδεῖται· καίτοι τῶν τριῶν λέξεων ἑκάστη βαρείας τε τάσεις ἔχει καὶ ὀξείας. καὶ τὸ ἀρβύλης τῇ μέσῃ συλλαβῇ τὴν τρίτην (al. lect. *τὴν μέσην συλλαβὴν τῇ τρίτῃ*) *ὁμότονον ἔχει, ἀμηχάνου ὄντος ἓν ὄνομα δύο λαβεῖν ὀξείας* (bei der andern Lesart müsste dieser Satz zum folgenden gehören). *καὶ τοῦ τίθετε βαρυτέρα μὲν ἡ πρώτη γίνεται, αἱ δύο δὲ μετ' αὐτὴν ὀξύτονοί τε καὶ ὁμόφωνοι. τοῦ τε κτυπεῖτ' ὁ περισπασμὸς ἠφάνισται· μιᾷ γὰρ αἱ δύο συλλαβαὶ λέγονται τάσει.* Dann folgen die soeben angeführten Worte über *ἀποπρόβατε.* Was Dionys über den proodischen Vers *σῖγα σῖγα λεπτὸν ἴχνος ἀρβύλης* sagt, beweist natürlich nichts für die Icten des Doch-

mios, zeigt uns jedoch, die Richtigkeit der Lesart vorausgesetzt, wie ein solcher allöometrischer Vers musikalisch behandelt werden konnte. Der Anfang wird auf ganz gleicher Tonhöhe gehalten (*ἐφ' ἑνὸς φθόγγου μελῳδεῖται*); nur der Schluss erhält schärfere Accentuierung, da er dem Beginne der eigentlichen Periodenbildung unmittelbar vorausgeht. Von dem Worte *κτυπεῖτ'* nun in dem Dochmios *τίθετε μὴ κτυπεῖτ'* heisst es *τοῦ τε κτυπεῖτ' ὁ περισπασμὸς ἠφάνισται· μιᾷ γὰρ αἱ δύο συλλαβαὶ λέγονται τάσει*, d. h. die beiden letzten einen Jambus ausmachenden Silben waren weder vom Hochton (*προσῳδία ὀξεῖα*), noch von einem Nebenton getroffen. Auf dasselbe mag es hinauskommen, wenn alte Metriker (Christ S. 433) im Dochmios einen hyperkatalektischen Antispast fanden. Dass also die letzte Länge im Dochmios seltener aufgelöst wurde, geschah lediglich dem Schlusse zu Lieb, wie dies ja bei allen andern Metren ebenso ist, nicht aber wegen starker Betonung, denn die letzte Kürze und Länge waren tonlos. Für Nebenaccente kommen also nur noch zwei Stellen in Betracht; die erste Senkung und die erste Hebung ◡́ ◡◡ ⏊ ◡ _ und ◡ ◡́◡ ⏊ ◡ _. Christ S. 435 findet einen beachtenswerten Anhalt in den Wortaccenten in Stellen wie *τίνα θροεῖς αὐδάν*; *τίνα βοᾷς λόγον*; und denkt daher auch an eine Accentsetzung wie ◡́ ◡ ◡ ⏊ ◡ _. Damit aber stimmen die Icten eines hyperkatalektischen Antispasts wohl ebensowenig überein, als auch die ziemlich alte Annahme (Christ a. O.), dass der Dochmios aus Jambus und Päon bestehe ◡ ⏊ | ◡◡ ◡ _. Dass dagegen die Zerlegung in Bacchius und Jambus ◡ _ _ ' ◡ _ eine spätere sei und ebenso irrationell wie die Annahme eines hyperkatalektischen Antispasts, hat Westphal (Metrik I² § 63) bewiesen. Und vergegenwärtigen wir uns nur, was Dionys eben über die Differenz musikalischer und grammatischer Accente sagt. Darüber handelt ja unsere Stelle. *τάς τε λέξεις* (grammatische oder Wortaccente) *τοῖς μέλεσιν* (Versaccenten) *ὑποτάττειν ἀξιοῖ* (also *τίνα βοᾷς λόγον* ◡ ◡́ ◡́ ⏊ ◡ _), *καὶ οὐ τὰ μέλη ταῖς λέξεσιν* (nicht ◡́ ◡ ◡ ⏊ ◡ _). Zum Beweis dieses Satzes wurde die musikalische Betonung von *ἀποπρόβατε* als ◡ ◡ ◡ ⏊ ◡ angeführt und die Tonlosigkeit von *κτυπεῖτ'*. Und von dem dochmischen Takte *τίθετε, μὴ κτυπεῖτ'*, dessen zwei letzte Silben eben tonlos sind, heisst es ferner: *καὶ τοῦ τίθετε βαρυτέρα μὲν ἡ πρώτη (τί-) γίνεται, αἱ δύο δὲ μετ' αὐτὴν (θετε) ὀξύτονοί τε καὶ ὁμόφωνοι.* Deutlicher kann wohl nicht gesprochen werden. Der Acut vor *τίθετε* hat ebenso wenig Einfluss auf die melodische Gestaltung der Stelle, wie der Circumflex von *κτυπεῖτ'* oder die hoch- und tiefbetonten Silben der ersten Zeile. Doch ein neues Bedenken erhebt sich: hat Dionys im ersten dochmischen Takte *τίθετε, μὴ κτυπεῖτ'*, wenn er für *τίθετε* die Phrasierung ◡ ◡́ ◡́ und für *κτυπεῖτ'* Tonlosigkeit angiebt, den Hauptictus auf die erste hier aufgelöste Hebung gesetzt wissen wollen? Wäre das der Fall, so fiele unsere Annahme vom Hauptictus, die wir mit Christ »mit voller Gewissheit« hinzustellen unsern Grund hatten. Dionys drückt sich hier sehr vor-

sichtig aus: es heisst *ὀξύτονοί τε καὶ ὁμόφωνοι*, nichts von der *προσῳδία ὀξεῖα*. Und will uns denn Dionys eine vollständige Beschreibung der Composition unserer Stelle geben? Gewiss nicht. Ihm kommt es gar nicht darauf an, alle Icten hervorzuheben, sondern nur einzelne Wörter, bei welchen der Versaccent auffällig von der gewöhnlichen Betonung abwich. So erfahren wir nichts von *ἴχνος* und *μή*, offenbar, weil bei diesen Wörtern keine besondere oder neue Differenz der beiderseitigen Accente zu finden war. Bei der von uns angenommenen Accentuation von *τίθετε, μὴ κτυπεῖτ'* als ⏑ ⏑̇ ⏑̇ –̈ ⏑ – musste ihm vor allem auffallen, dass in *τίθετε* die Vers- und Wortbetonung geradezu umgekehrt und *κτυπεῖτ'* gänzlich tonlos war. Dagegen in *ἀποπρόβατε* hob er mit gutem Rechte nur den abweichenden Hauptaccent hervor, der die Nebenicten bei weitem übertraf. So lassen sich denn alle auf die zwei glücklicherweise aus verschiedenen Wortformen bestehenden Takte verstreuten Angaben auf einen vereinigen:

τί —	*θε* — *τε*	*μὴ*	*κτυ* — *πεῖτ'*.	
ἀ —	*πο* — *πρό* —	*βατ'*	*ἐ* — *κεῖσ'*.	
⏑	⏑̇ ⏑̇ (︸)	–̈	⏑ – (︸)	
βαρυτέρα μὲν ἡ πρώτη	*αἱ δύο μετ' αὐτὴν συλλαβαὶ ὀξύτονοί τε καὶ ὁμόφωνοι.*	*προσῳδία ὀξεῖα.*	*ὁ περισπασμὸς ἠφάνισται. μιᾷ γὰρ αἱ δύο συλλαβαὶ λέγονται τάσει.*	

Bisher sprachen wir ausschliesslich von der sechssilbigen Form ⏑ ⏑̇ ⏑̇ –̈ ⏑ –. Dass dieselbe Betonung bei der Grundform stattfand ⏑ –̇ –̈ ⏑ –, bedarf kaum besonderer Erwähnung. Unbedingt gilt dasselbe auch von den entsprechenden Formen mit aufgelöster letzter Länge ⏑ ⏑̇ ⏑̇ –̈ ⏑ ⏑ ⏑ und ⏑ –̇ –̈ ⏑ ⏑ ⏑ und wohl auch von den noch weiter aufgelösten Formen. Auch die bei Euripides häufige Retardierung der letzten Senkung passt am besten nach dem Hauptaccent ⏑ ⏑̇ ⏑̇ –̈ $\overset{a}{\smile}$ – und ⏑ –̇ –̈ $\overset{a}{\smile}$ –. Wie ist es aber mit der Form mit erster irrationaler: $\overset{a}{\smile}$ ⏑ ⏑ – ⏑ –? Christ meint zwar, an Stellen wie Ar. Ach. 567. 570 *γοργολόφα, φανείς* und *τειχομάχας ἀνήρ* dränge sich von selbst folgende Accentuation auf –̇ ⏑ ⏑ –̈ ⏑ –̇. Allein nach allem, was wir von Dionys soeben gehört haben, können wir nicht beistimmen. Dass im griechischen *μέλος* die Rücksicht auf Wortaccent nicht entschied, steht nunmehr fest. Vielleicht findet sich für den Nebenictus dieser Form — denn die Stelle des Hauptictus ist nicht zweifelhaft — ein Fingerzeig in einer prosodischen Erscheinung, auf die schon Seidler und Hermann aufmerksam gemacht haben. Ich meine die Verkürzung der vokalisch oder diphthongisch auslautenden Länge vor folgendem Vokal, die in den Anapästen, Trochäen und Jamben des attischen Drama's allein in der Ictussilbe zulässig ist, mag man auch mit Christ S. 277 fg. nur an Nebenicten denken. Verse wie *φαίνεται, ἔνθ' ἔληξεν* u. ä. sprechen entschieden dafür, dass auch die in Rede stehende Form keinen andern Nebenictus

hatte als die übrigen. Von einem einzelnen euripideischen Gedichte ausgehend, versuchten wir die regelmässigen Icten anzusetzen, allein es gab gewiss in Praxi manche Abweichungen und Besonderheiten, die nicht mehr nachweisbar sind. — Auch der letzte Abschnitt über Ethos und Gebrauch des dochmischen Rhythmus hat manche Bereicherung erfahren, so besonders § 322, wo noch der Vortrag der Dochmien gewöhnlich durch Einzelne angenommen, aber auch voller Chorgesang nicht ganz ausgeschlossen wird. Für letzteren fehlt ein Hauptzeugnis, nämlich das scholion ad Sophocl. Ai. 866, während ein anderes Scholion ad Aesch. sept. 110 zwar früher auch so gedeutet wurde, jetzt aber wohl richtiger als Worterklärung gefasst wird. (νῦν τὸ πλῆθος zu λόχον).

Referent kann diese Besprechung nicht schliessen ohne nochmals auf den hohen Wert hinzuweisen, den er sowie allen Partien auch dem zuletzt besprochenen Kapitel dieses Werkes zuerkennt, dem gewiss in dieser verbesserten Auflage weitere Anerkennung nicht fehlen wird.

9) Grekisk Metrik utgifven af A. M. Alexanderson, höljersk Adjunkt i grekiska Språket och Litteraturen vid Upsala Universitet. Stockholm. 1877. P. A. Norstedt & Söner. Kongl. Boktryckare. XXXII u. 283 S. 8.

Während Christ's Darstellung der Metrik in Deutschlands Norden besonders in Folge von Lehrs' Gegnerschaft keine besondere Aufnahme fand, ist hervorzuheben, dass im skandinavischen Norden die griechische Metrik in Alexanderson einen Bearbeiter gefunden hat, der fast vollständig mit Christ's vermittelndem Standpunkt harmoniert; Alexanderson's Metrik ist offenbar nach Christ's praktischem Vorbilde zusammengestellt. Nur hat der Verfasser das umfangreiche Material nicht bloss durch Ausscheidung der römischen Metrik gekürzt, sondern auch auf manche Specialuntersuchungen verzichtet, dafür aber einzelnes noch etwas vertieft. Schliesst sich also Alexanderson an Christ sowohl in Anordnung des Stoffes als auch in Behandlung desselben an, so bewahrt er doch ihm gegenüber selbständiges Urteil, wie er denn z. B. die unbestimmbaren irrationalen Längen in Christ's Päonen und Dochmien nicht zur Anwendung bringt; er arbeitet durchaus selbständig und beschränkt sich zwar auf eine viel kleinere Zahl von Specialschriften, verwertet aber deren Inhalt zu ausführlicheren Erörterungen. So bietet er in einzelnen Fällen auch mehr als Christ, so in der Positionslehre, die nunmehr auch bei Christ in zweiter Auflage bedeutend vermehrt erscheint. Besonders ausführlich sind Alexanderson's Darlegungen über die sogen. basis anapaestica und über die Messung der Epitriten in den sogen. dorischen Strophen. Verfasser begnügt sich gern damit, die verschiedenen Ansichten zu entwickeln und hält mit seinem eigenen Urteil zurück; wo aber ein solches erscheint, ist es durchaus besonnen und meist zu billigen.

10) Lucian Müller, Metrik der Griechen und Römer. Für die obersten Klassen der Gymnasien und angehende Studenten der Philologie bearbeitet. Mit einem Anhang: Entwickelungsgang der antiken Metrik. Leipzig 1880. C. G. Teubner. VIII und 80 S. 8.

Diese dem Titel nach lediglich auf die praktischen Zwecke des Unterrichts berechnete Darstellung der Metrik ist Referenten zur Zeit noch nicht zugekommen.

11) Dott. Ettore Stampini, La poesia Romana e la metrica. prolusione ad un corso libero con effetti legali di letteratura e metrica latina letta addì 17. novembre 1880 nella R. Università di Torino. Torino. Ermanno Loescher. 1881. 43 S. 8.

Rez. von F. Leo (Bonn) in Deutsche Litteraturztg. II. (1881.) Nr. 28. S. 1111 und 1112. — Ein über verschiedene Punkte der römischen Metrik orientierender Vortrag, in dem sich Stampini wie mit der Hegelschen Philosophie, so auch mit deutschen Werken über Metrik vertraut zeigt, auch mit den neueren wie Christ, Lucian Müller, Huldgren u. a.

12) Alte und neue Rhythmik. Von Dr. Felix Vogt. In Musik.-Welt, Musikalische Wochenschrift u. s. w. Herausgegeben von Max Goldstein. 1. Jahrg. 1881. Nr. 37 S. 424—426 u. Nr. 38 S. 435–437.

Eine Besprechung von Rudolph Westphal's Allgemeiner Theorie der musikalischen Rhythmik seit J. S. Bach auf Grundlage der antiken. Leipzig 1880. Dieses Westphal'sche Werk hatte sich, so anregend es auch für den Philologen ist, lediglich an Capellmeister und moderne Musiker überhaupt gewendet und findet hier eine sachgemässe, die irrtümlichen Voraussetzungen, sowie das Beachtenswerte in diesem Buche hervorhebende Kritik eines Fachmannes der Musik.

13) Schmidt, J. H. H., introduction to the rhythmic and metric of the classical languages etc. translated from german by J. W. White. London. Macmillan. 206 S.

Rez. Athenaeum N. 2678 (22. Febr. 1879). Eine englische Uebersetzung von Dr. J. H. Heinrich Schmidt, Leitfaden in der Rhythmik und Metrik der klassischen Sprachen für Schulen. F. C. W. Vogel. 1869, dem noch die lyrischen Partien aus Sophokles' Antigone und Euripides' Medea hinzugefügt sind.

Ein anderes Werk: J. Methner's Grundzüge einer Metrik und Rhythmik u. s. w., das mehr nur seinem Titel nach allgemeinern Inhalts ist, behandeln wir besser im Zusammenhang mit der metrischen Litteratur über Sophokles unter Nr. 49.

III. Schriften über griechische oder römische Prosodie.

14) Dr. Isidor Hilberg, Das Prinzip der Silbenwägung und die daraus entspringenden Gesetze der Endsilben in der griechischen Poesie. Wien. 1879. Alfred Hölder. 284 S. in 8.

Rez. von A. Ludwich in Jenaer Litteraturztg. 1879. Nr. 12. S. 164—165. Rivista di filologia VIII, 5—6, S. 302, von Lehrs in Wissenschaftl. Monatsblätter. 1879. Nr. 9. S. 137—138, von Cl(emm) im Litterarisch. Centralblatt. 1879. Nr. 9. S. 1158—1160 und von Scheindler, Zeitschrift für österreich. Gymn. 1879. S. 412—442.

Die Anwendung der Methode Schleicher's auf prosodische Erscheinungen hat sich bei Hilberg glänzend bewährt. Wie in den Naturwissenschaften werden die Erscheinungen auf sprachlichem Gebiete möglichst in voller Reinheit, losgelöst von allen störenden Einflüssen, der Beobachtung unterzogen. Nach Hilberg bestehen die störenden Einflüsse in viererlei: 1) in der Veränderlichkeit des Materials, das im Laufe der Zeiten (Hilberg's Untersuchungen reichen ja meistens über anderthalb Jahrtausend) eine so bedeutende Aenderung erfahren hat, dass z. B. mancher homerische Vers bei Kallimachos unmöglich ist und wieder so mancher Vers des Kallimachos bei Nonnos verpönt erscheint; 2) in dem Widerstand des Materials, womit Hilberg die sogenanten freien Wörter meint im Gegensatz zu den unfreien, welche letzteren ihm den eigentlichen Kern des griechischen Wortschatzes umfassen: Substantiva, Adjectiva, Verba und adjektivische Adverbia, während ihm die freien sind: Nomina propria, Pronomina, Numeralia, pronominale Adverbia, Conjunktionen, Präpositionen und Interjektionen; 3) im Widerstande des Individuums, der als bewusster verschiedenen Motiven entspringen kann, wie der Lust zu archaisieren, der Anaphora zu Lieb (Theocr. 11, 45 S, 90 passt nur auf diese Art, nicht auf die Analogie mit ν ἐφελκυστικόν), selten jedoch dem Streben durch Tonmalerei eine künstliche Wirkung zu erzielen (Hilberg weiss hier überhaupt nur drei allerdings in die Augen springende Fälle vgl. S. 164), oder als unbewusster der Unfähigkeit Sprache und Metrum zu beherrschen entspringt, wie bei Johannes Tzetzes und andern Dichterlingen; 4) in der Trübung der Ueberlieferung.

In der ersten und den beiden letzten dieser Annahmen wird kaum eine abweichende Meinung möglich sein. Anders ist es bei der zweiten. Hier kann man über die Grenze der freien Wörter, wie sie Hilberg gegeben, streiten. Referent glaubt, dass Verfasser hier immer noch ohne Not viel zu weit gegangen ist in der Annahme von freien Wörtern. Denn die Numeralia gehören besser in eine Klasse mit den Adjektiven; das lehren auch die Beispiele, vergl. πρῶτος S. 87, 108 und

163 überall auch als unfreies Wort erlaubt, *τρισσός* S. 163 erlaubt, *τριχθά* S. 88 aus später Zeit, wo Hilberg selbst ändern will, *τέταρτος* S. 163 erlaubt, *πέντε* S. 35. 193. 200, *ἕκτος* S. 119 *ἑπτά* S. 72, *εἴκοσι* S. 127, wo ja auch *ν ἐφελκυστικόν* möglich ist, *ἑξήκοντα* S. 71, *ἑξηκοστός* S. 104 in einer unvollständig überlieferten Stelle. Man sieht, es handelt sich um nicht viele Stellen; an den meisten ist die Form auch als unfreies Wort nach Hilberg's Regeln gestattet. So bleiben nur einige wenige Stellen der Anthologie oder noch späterer Dichter (Dorotheus S. 35 ändert Hilberg selbst), die als stümperhaft zum dritten Punkte zu stellen. Anders ist die Verbindung der Zahlwörter mit *μνᾶς* und *μνῶν* zu beurteilen. Denn diese ist offenbar eine engere, wie aus den Beispielen hervorgeht: S. 193 *πέντε μνᾶς* am Ende des ersten Teils des Pentameters, der gewöhnlich nicht auf ein einsilbiges Wort ausgeht, und S. 217 bei Aristophanes *δώδεκα μνᾶς* von der Hauptcäsur des Trimeters, wo gewöhnlich gleichfalls kein einsilbiges Wort ohne besonderen Grund geduldet wird; so wohl auch an drei Stellen der Anthologie auf S. 240 und *πέντε στατῆρας* bei Eupolis S. 213. Das Gleiche gilt auch von *ἀμφότερος* S. 102 und *ἄμφω* S. 148, beide an erlaubten Stellen, *ἕκαστος* S. 104. 152 und 162, *ἕτερος* S. 127, vielleicht auch von *πᾶς* S. 108. 120. 193 u. a., *ἅπας* S. 118 und (was nur auf Conjektur beruht) *ἔμπης* S. 153. Uebrigens scheint auch die Enklisis zu beachten, z. B. hat Kallimachos S. 204 *κεῖνοι σοι* wohl wie ein dreisilbiges Wort behandelt. Der Imperativ *χαῖρε* ist nicht wegen einer einzigen Stelle der Anthologie S. 193 unter die Interjektionen zu werfen. Auch die Zahl der freien Adverbia lässt sich noch beschränken, so ist *ἄγχι* vor *στάς* und *σχών* S. 21 und 27 in vier Fällen der Ilias und an einer Stelle in der Odyssee eher als Compositum zu entschuldigen vgl. *ἀγχίμολος*, *ἀγχίθεος*, *ἀγχιστῖνος* u. dergl.; auch *αἰεί* S. 145 in elf erlaubten Fällen bei Homer und *αἰέν* S. 101 einmal bei Apollinarios, wo *αἰὲν ἐρύσετ'* für *αἰὲν ῥύσετ'* zu lesen, scheidet besser aus der Zahl der freien Wörter aus; ebenso *ῥεῖα* und *πυκνά*, da sich die S. 87 angeführten Beispiele sämmtlich anders erklären lassen.

Die ersten vierzehn den Hexameter und Pentameter betreffenden Gesetze sind bereits in diesem Jahresbericht für Altertumswissenschaft XXI (1880. I.) S. 105—108 angeführt; deshalb verzichtet Referent darauf, sie hier nochmals einzeln zum Abdruck zu bringen. Auf Opposition ist (vgl. darüber unter Nr. 15 und 16) besonders nur das vierte gestossen, dass, wenn der zweite Fuss des Hexameters ein Spondeus ist, dessen Senkung nicht durch eine vokalisch auslautende kurze Silbe eines unfreien Wortes gebildet werden darf. Diese Beobachtung ist gewiss im allgemeinen richtig, ist aber erst in der nachhomerischen Poesie zur strengen Durchführung gekommen; noch nicht Odyss. 22, 395 *δεῦρο δή, ὄρσο, γρηΰ* und Hymn. hom. 5, 113 *τίς, πόθεν ἐσσί, γρηΰ.*

Ueber die iambischen Trimeter (resp. Choliambus) hat Hilberg drei Gesetze aufgestellt S. 206—252 (das 15.—17. Gesetz):

1) Vokalisch auslautende Endsilben trochäischer Wortformen dürfen keine Hebung bilden. Ausgeschlossen sind die freien Wörter.

2) Vokalisch auslautende Endsilben mehr-als-zweisilbiger Wortformen dürfen keine andere Hebung als die vor dem Schlusswort des Verses, (also die dritte oder vierte) bilden. Ausgeschlossen sind die freien Wörter.

3) Vokalisch auslautende Endsilben pyrrhichischer Wortformen bilden nicht die dritte Hebung.

Dies dritte Gesetz gilt ausnahmslos. Denn es ist kein abweichendes Beispiel vorhanden. Auch das zweite Gesetz wird man im wesentlichen anzuerkennen haben. Unbedenklich ist an neun Stellen (darunter je drei bei Aeschylus und Euripides) die Ansetzung des *ν ἐφελκυστικόν*. Allein ausserdem finden sich bei Euripides nicht weniger als siebzehn Stellen (Orest. 12, die Hilberg nach Nauck als interpoliert ausscheidet, nicht eingerechnet), wo diese verpönte Längung in der vierten Hebung eintritt. Einen Teil dieser Beispiele weist Hilberg den freien Wörtern zu, von denen es überhaupt recht zweifelhaft bleibt, ob sie mit Ausnahme von *ἀλλὰ*, bei dem ja die letzte Silbe mit dem bedeutungsvollen Accente im Gegensatz zu *ἄλλα* gewichtiger auftritt, im Drama eine solche Rolle gespielt haben, wie im Epos. Aber an acht Stellen musste dann immer noch ohne jeden andern Grund geändert werden. Das muss vorsichtiger machen. Die Regel scheint vielmehr so zu fassen: 2) Vokalisch auslautende Endsilben mehr-als-zweisilbiger Wortformen bei freien wie unfreien Wörtern dürfen keine andere Hebung als die vor dem Schlussworte des Verses bilden; nur erlaubt sich Euripides in der vierten Hebung am Ende des vorletzten Wortes eine Längung, wie sie sich auch andere Dichter in wenigen Fällen nach dem ersten Worte des Verses (auch im Zusammenhang mit *οὐ* und *μή*) gestatteten.

Eine noch grössere Umgestaltung ist bei dem ersten Gesetze notwendig. Denn hier gerät Hilberg vielfach in Widerspruch mit der Ueberlieferung; an vierzehn Stellen muss er zu von vornherein ganz unwahrscheinlichen Auskunftsmitteln greifen, besonders Aesch. Ag. 1627, Eum. 740 (*πόσιν* für *ἄνδρα*!) Soph. Oed. rex 982 (soll interpoliert sein!), Antig. 729 *οὐ τὸν χρόνον χρὴ μᾶλλον ἢ τἄργα σκοπεῖν*, wo *τἄργα* in *τοὔργον* zu ändern nicht nur nicht der geringste Grund vorliegt, sondern eine Verschlechterung des Gedankens involvierte, denn der Plural *τἄργα* giebt den Worten Hämon's den Chrakter einer allgemeinen Sentenz, macht also Hämon's Widerspruch weniger speziell und für Creon verletzend, während Creon in den folgenden Worten *ἔργον γάρ ἐστι* etwas spezielles meint. Ausserdem müsste noch an zwölf andern Stellen *ν ἐφελκυστικόν* angesetzt werden, bei einem grösseren Teile durchaus nicht zum Vorteil der Euphonie, da dadurch unschöne Consonantenhäufungen entstehen.

Hier hat Hilberg offenbar seine sonst so scharf beobachtende und sichtende Methode nicht zur exaktesten Anwendung gebracht. Die Sache liegt ganz einfach: Alle diese Stellen, sowie die ziemlich grosse Anzahl derer, die durch die freien Wörter entschuldigt werden sollen, sind in bester Ordnung (abgesehen von einer Stelle, Eur. Electr. 546, wo die Dehnung in *τῆσδε* vor einer seltenen Cäsur eintritt), wenn das Gesetz so gefasst wird: 1) Vokalisch auslautende Endsilben trochäischer Wortformen dürfen nur im ersten Worte des Verses die erste (bei längeren Wörtern an drei oder vier Stellen auch die zweite s. S. 231) Hebung oder vor dem letzten Worte des Verses die fünfte Hebung bilden. Dies gilt für freie wie unfreie Wörter. Auch hat die Veränderlichkeit des Materials nicht, wie Hilberg annehmen muss, ein durch dieselbe gar nicht bedingtes Aufhören dieses Gesetzes in byzantinischer Zeit bewirkt. Für den ersten Fall (die Längung in der ersten Hebung am Ende des ersten Wortes) giebt es in Hilbergs eigener Sammlung hundert gesicherte Beispiele, (denen Aesch. fr. 221. 231. 355. 375 beizurechnen sind), für die Längung in der fünften Hebung 46 Belege. Diese Beschränkungen haben auch nichts auffälliges oder singuläres. Denn Hilberg selbst erkennt sie in seinem 16., 19. und 22. Gesetze gleichfalls an.

Demnach lauten die beiden folgenden (18. und 19.) Gesetze über den iambischen Tetrameter (S. 252—254), indem sich das erste entsprechend der so eben gemachten Beobachtung etwas modificiert:

1) Vokalisch auslautende Endsilben trochäischer Wortformen dürfen nur die erste Hebung im ersten Worte des Verses bilden; so *οὐχὶ* und *ἀλλὰ*, (während sich Arist. nub. 1431 die Abweichung durch die Crasis, die *κἀπὶ* aus *καὶ ἐπὶ* zur trochäischen Wortform machte, erklärt). 2) Vokalisch auslautende Endsilben mehr-als-zweisilbiger Wortformen dürfen nur die sechste Hebung bilden, und auch das nur, wenn der Rest des Verses durch ein Wort gebildet ist. Beide Regeln gelten gleichmässig für freie wie unfreie Wörter. Für die trochäischen Tetrameter giebt Hilberg folgende drei (20.—22.) Gesetze: 1) Vokalisch auslautende kurze Endsilben bilden nicht die vierte Hebung, doch offenbar nur deshalb, weil ein einsilbiges Wort vor der Hauptcäsur unzulässig, also auch die Dehnung einer Endsilbe an dieser Stelle ausgeschlossen ist. 2) Vokalisch auslautende Endsilben trochäischer Wortformen dürfen gar keine Hebung bilden. Ausgenommen Arist. nub. 590 *τοῦτο ξυνοίσει*. 3) Vokalisch auslautende Endsilben mehr-als-zweisilbiger unfreier Wortformen dürfen keine andere Hebung als die vor dem letzten Worte des Verses bilden; offenbar ganz nach Analogie der iambischen Schlüsse; jedoch erlaubt sich Euripides Jon. 522 in drittletzter Hebung vor vorletztem Worte die Längung ganz nach Analogie seiner iambischen

Schlüsse, an Stellen, die deshalb nicht mit Hilberg zu ändern sind; ebenso erklären sich auch vier Stellen, die Hilberg mit freien Wörtern entschuldigt. Auch Sophokles Oed. rex. 1515, entsprechend dem Gebrauch bei den Iamben, findet das gleiche statt. Eine Eigenheit des Euripides scheint die Längung in der zweiten Hebung bei freien Wörtern.

Endlich S. 258—261 zwei Gesetze über die Anapästen, deren erstes: »Vokalisch auslautende Endsilben dürfen nicht die Senkung eines Anapästes bilden, wobei die melischen Anapäste ausgeschlossen sind,« insofern allerdings eine Ausnahme zeigt, als Aesch. sept. 822 *ὦ μεγάλε Ζεῦ* schwerlich zu den melischen Anapästen zu rechnen ist; während das zweite nur für die Comödie gilt und lautet: Vokalisch auslautende kurze Endsilben unfreier Wörter dürfen nicht die Hebung bilden, abgesehen von der Schlusssilbe des Dimeters. Aber auch die freien Wörter kommen vorwiegend nur in der ersten Hebung vor, nämlich in zwölf Fällen.

Das Hauptgewicht von Hilberg's Forschungen liegt entschieden in den Gesetzen für den Hexameter und das Ergebnis aller dieser Einzelbeobachtungen ist, dass der griechische Hexameter in seiner gesamten Entwickelung die Tendenz hatte, die kurzen Endsilben nicht zu längen, die langen nicht zu senken, eine Tendenz, die Nonnos am vollkommensten zum Abschluss brachte. Im Einzelnen gestaltet sich dieser Prozess so:

1) Die vokalisch auslautenden kurzen Endsilben werden früher von dieser Bewegung erfasst. Denn es wurden immer mehr aus den Senkungen die Spondeen verdrängt. Homer hat sie noch in der ersten, viel seltener schon in der zweiten, jedoch nicht, wie Hilberg will, ausschliesslich bei freien Wörtern (vgl. oben zum vierten Gesetz). Die Beschränkung auf die freien Wörter trat bald nach Homer ein, bis endlich Nonnos die Senkungen von Spondeen völlig rein hielt bei vokalisch auslautenden kurzen Endsilben.

2) Die Widerstandskraft der konsonantisch auslautenden kurzen Endsilben war zwar etwas stärker, weshalb sich diese etwas länger in der Senkung der Spondeen erhielten, noch bis auf Theokrit; allein schon die übrigen alexandrinischen Dichter beschränkten sie auf die freien Wörter und die Senkung des zweiten und vierten Spondeus, bis Nonnus auch diese nur noch äusserst selten in der Senkung des ersten Spondeus zuliess.

3) Ebenfalls in der alexandrinischen Periode werden auch die langen Endsilben von der gleichen Bewegung ergriffen, doch nicht ohne hartnäckiges Widerstreben. Schon Kallimachos beschränkt die langen Endsilben des zweiten Spondeus auf freie Wörter, sein grosser Schüler Apollonios will jedoch noch nichts von dieser Beschränkung wissen. Das wirft ein Streiflicht auf die Nachrichten über die verhängnisvolle Vorlesung der Argonautica, über die höhnende Aufnahme,

welche das Gedicht bei Kallimachos und dessen näherem Anhange fand, über die bittere Feindschaft, welche von jener Stunde an Lehrer und Schüler trennte. Theokrit, Manetho und Maximus halten noch mit Apollonios an der alten Uebung fest, die übrigen Alexandriner und die spätere Römerzeit zeigen die Beschränkung des Kallimachos; Nonnos bringt auch hier die begonnene Bewegung mit Consequenz zum Abschluss, indem er die langen Endsilben vollständig aus den Senkungen des zweiten und vierten Spondeus verbannte, an welchen Stellen sie bisher unangefochten geblieben waren.

4) Auch aus den Vershebungen werden die vokalisch auslautenden kurzen Endsilben verdrängt, die in der archaischen Poesie, d. i. Ilias, Odyssee, homerischen Hymnen, Hesiod (mit Ausschluss der *ἔργα καὶ ἡμέραι*) und den Kyklikern unbeschränkt waren, insofern sie bei den übrigen Dichtern nur noch stehen aus Verszwang oder in pyrrhichischen Wortformen, die sonst nur noch auf eine Art in den Vers gingen und wenn das betreffende Wort den Anfang des Verses bildet.

5) Die entsprechende Beschränkung bei konsonantisch auslautenden kurzen Endsilben hat erst Nonnos auf die gleichen drei Fälle beschränkt. Doch ist die Sache noch nicht so ausgemacht, da eine grössere Anzahl Stellen dazu noch im Widerspruch stehen, die ohne jeden Grund geändert werden müssten, nämlich unter den S. 127—129 aufgeführten und besprochenen 32 Versen mindestens 16.

6) Die langen Endsilben dagegen sind niemals im Besitze der Vershebungen gestört worden, mag auch Nonnos dagegen einen Anlauf genommen haben, indem er Endsilben auf *οι* und *αι*, die für den Accent als kurz gelten, ausserordentlich selten anwendet.

Der Umstand aber, dass die vokalisch auslautenden Endsilben eher von der Bewegung erfasst wurden als die konsonantisch auslautenden, erklärt sich ganz natürlich aus den Lehren der alten Rhythmiker (Westphal, Metrik II² S. 72fg.), wonach $\breve{\alpha} = 1$, $\breve{\alpha}\varsigma = 1{,}5$, $\bar{\alpha} = 2$, $\bar{\alpha}\varsigma = 2{,}5$ war. Dass die kurzen Endsilben sich länger in der Hebung hielten, findet seine natürliche Erklärung darin, dass in den Hebungen der Versictus unterstützend wirkte. Eine andere Frage, woher es komme, dass im Hexameter gerade diese Längen sich in der Hebung hielten, während im Trimeter u. s. w. das Gegenteil stattfindet, erklärt Hilberg gewiss zutreffend durch den quantitativen Unterschied im Verhältnis der Hebung zu den Senkungen. Denn da im Trimeter die Länge der Senkung nur eine Kürze, nicht wie im Hexameter zwei Kürzen vertritt, so konnte sie unbedenklich in jeder Senkung belassen werden, während bei den Hebungen Beschränkungen eintraten. Doch bleibt hier noch manches sicher zu stellen. Wir haben gesehen, dass in der ersten, fünften, resp. vierten Hebung solche kurz auslautende Endsilben im unbestrittenen Gebrauch waren, und dass Hilberg in ihrer Tilgung viel zu weit ging. Dass sie nicht auch in den Hebungen der Mitte auftreten,

kann doch auch lediglich eine Folge der in dieselbe fallenden Hauptcäsur sein, die trochäischen Ausgang vor sich hat und deshalb die fragliche Erscheinung sehr beschränken musste.

Ferner will Hilberg S. 267 fg. die offenbar nicht ganz analogen Erscheinungen im Hexameter auf einen ähnlichen quantitativen Unterschied zwischen den Längen der Senkung und Hebung zurückführen, nur dass hier die Länge in der Senkung die grössere, die in der Hebung die kleinere sei, wie das schon G. Hermann Elem. doctrin. metr. S. 318 annahm, und beruft sich auf die vielbehandelte Stelle Dionys. Hal. comp. verb. c. 17, wo ein Daktylus von der Form $\underline{\ }^{a}$ ◡ ◡ beschrieben wird, der auch in der Rhythmik längst anerkannt ist, z. B. in den von Westphal sogenannten kyklischen Daktylen und als *ἴαμβος ἄλογος* in folgender Auflösung $\breve{\ }^{a}$ $\acute{\omega}$, und ibid. c. 20 auf die Stelle über die kyklischen Daktylen. Alle Hexameter sollen sogenannte kyklische Messungen gehabt haben, ebenso die Anapästen; der aristoxenische Satz vom *ἴσον γένος* der Daktylen soll sich nur auf die melischen Partien beziehen u. s. w. Hilberg übersieht aber, dass Dionysios gerade nur solche Daktylen und Anapästen anführt, die keine einzige der von ihm behandelten Erscheinungen zeigen, sondern eben nach Art der als kyklisch angenommenen Daktylen und Anapästen des Dramas ganz rein von jener Länge in der Senkung gehalten sind.

Aus der Thatsache, dass die Endsilben im Verlaufe der Entwickelung der griechischen Sprache ihre Längungsfähigkeit eingebüsst haben, zieht Hilberg noch eine andere Consequenz, er schliesst daraus nämlich auf die ursprünglichen Betonungsgesetze der altgriechischen Sprache, die, was die Tonstärke betrifft, wesentlich die Accentuation des Lateinischen habe, während die wirklich accentuierten Silben nicht mit Nachdruck gesprochen worden wären, sondern ihre Accente lediglich die Tonhöhe bezeichneten. Hilberg thut dies im Anschluss an James Hadley's Abhandlung über Wesen und Theorie der griechischen Betonung (aus den Transactions der American Philological Association 1869—1870 übersetzt) in Georg Curtius' Studien V. (1872) S. 407—428, in einer kurz skizzierenden Weise, die auf die in Widerspruch tretenden Erscheinungen nicht eingeht.

Schliesslich heben wir hervor, dass Verfasser ein ähnliches Werk für den lateinischen Hexameter in Aussicht stellt, das gewiss die gleichen Vorzüge auszeichnen wird und das wir mit Spannung erwarten.

Unter den Recensionen dieses Werkes ist die von Scheindler besonders ausführlich ausgefallen und Referent bedauert, gerade diese nicht mehr eingesehen zu haben, deshalb verweist er auf die eingehende Inhaltsangabe von A. Rzach a. O., der er entnimmt, dass Scheindler die Hilberg'schen Observationen durch sorgfältige Untersuchungen über die ganz gleich zu beurteilenden Ausgänge der einsilbigen Wörter ergänzt, die Hilberg ganz ausser Betracht gelassen hat. Im Anschluss an

diese bedeutendste Schrift über Prosodie von Hilberg erwähnt Referent noch einen Streit zwischen Hilberg und Ludwich über eine bereits oben berührte Einzelheit:

15) Isidor Hilberg, Zur Lehre von der Attica correptio bei Homer. Wiener Studien I. (1879.) 1. Heft S. 155–157 und

16) Arthur Ludwich, Zur Lehre von der attica correptio, ebenda. 2. Heft. S. 301–303,

wobei es sich im wesentlichen um die Positionslänge in Hom. Od. 22, 395 *δεῦρο δὴ ὄρσō, γρηῦ παλαιγενές, ἥτε γυναικῶν* handelt, die Hilberg, Prinzip der Silbenwägung S. 25 durch die Aenderung in *ὄρσεο* beseitigen wollte, was Ludwich in seiner Rezension, Jena. Litteraturztg. 1879. S. 164 verworfen hat. Im Recht ist offenbar Ludwich. Die Verwendung der attica correptio vor anlautender muta cum liquida ist bei Homer sehr sparsam; sie beschränkt sich fast ganz auf die erste Thesis des Daktylus, nämlich in 535 Fällen von überhaupt 569 Beispielen, und wird an der fraglichen Versstelle niemals vor anlautender media cum liquida gefunden. *Σ* 122 *καί τινα Τρωιάδων κτλ.* sei ein Unicum. (Ludwich hätte noch darauf hinweisen können, dass hier ein Eigennamen im Spiel ist, bei dem singuläres überall zulässig ist, man vergleiche nur das von Hilberg angeführte *Ἕκτορα Πριαμίδην* oder gar die Positionsvernachlässigung vor (*Σκάμανδρος*, *Ζάκυνθος* u. ä.) Dazu komme, dass Hymn. Hom. in Demet. 113 *τίς, πόθεν ἐσσί, γρηῦ* (wofür Hilberg ganz unwahrscheinlich *τίς, πόθεν εἰς σύ* schreiben wollte) allerdings ein Analogon sei, noch weiter auch Fälle, wie *αἲ γὰρ, τοῦτō, ξεῖνε..*

17) Thomas Maguire, The prosody of *βλ* and *γλ* in old comedy and in tragedy. Hermathena. vol. II. S. 331–354.

βλ und *γλ* bewirken in der alten Comödie stets Positionslänge, in der Tragödie nur in *βλαστάνω* und *γλῶσσα* nicht. vgl. N. Wecklein, Jahresbericht für Altertumswissenschaft XXX (1882. I.) S. 104.

18) *Περὶ τοῦ ῥυθμοῦ τῆς ἡμετέρας στιχουργίας ἐν σχέσει πρὸς τὴν ἀρχαίαν προσῳδίαν καὶ ῥυθμικὴν ὑπὸ Χρυσοσθένους Βαλασσίδου, φοιτητοῦ τῆς φιλολογίας. (ἀνατύπωσις ἐκ τοῦ Ζ' τόμου τοῦ Ἀθήνησι περιοδικοῦ Ἀθηναίου). Ἀθήνησιν, ἐκ τοῦ τυπογραφείου Ἑρμοῦ.* 1879. 25 S. in 8,

enthält nichts, das an dieser Stelle hervorgehoben zu werden verdient, da Verfasser die Lehren der Alten nur anführt, um auf den Unterschied zwischen alt- und neugriechische Betonung und Quantität hinzuweisen.

19) Prof. Dr. Dühr, Ueber die Accentuation der Krasis im griechischen. Friedland, Druck von W. Walther 1878. Gymnasialprogramm Nr. 540. 8 S. in 4.

Diese Untersuchung über die Accentuation bei der Krasis (ob τἀλλα, τοὖργον oder τἄλλα τοὔργον oder τἆλλα τοὖργον) gehört ins Gebiet der Grammatik. Die griechische Prosodie berührt die allerdings nicht neue Aufstellung, dass in dem bekannten Skolion des Kallistratos ἐν μύρτου κλαδὶ etc. im zweiten Verse ὥσπερ Ἁρμόδιος κ' Ἀριστογείτων das αι in καὶ gänzlich elidiert ist, nicht etwa Krasis anzunehmen in κ' Ἀριστογείτων, da an dieser Stelle der Ithyphallicus stets die Kürze zeige. Denn auch Arist. eccl. 943 misst natürlich jeder τἀπὶ und nicht τὰ 'πὶ. Gelegentlich in einer Anmerkung S. 6 findet sich die Vermutung, dass das lateinische Wort praestŏlor mit kurzer Mittelsilbe zu messen sei, lediglich auf Grund von Döderleins Etymologie, trotz des Hexameters eines Ambrosius: Praestoletur oves. Wäre wirklich die Mittelsilbe kurz zu nehmen, so erklärte sich schon daraus, dass das Wort in der klassischen römischen Dichtung nicht vorkommt. Andere Stellen, wie der Vers des Terenz Eun. 975 und eine Stelle, die dem Verfasser entgangen zu sein scheint, Plaut. Truc. 336 sind nicht entscheidend. Das wäre eine Stelle des Livius Andronicus fr. 23 ed. Ribbeck, wo nach Nonius' Zeugnis die Activform steht, wenn dort nicht auch trochäische Messung (statt iambischer) zulässig wäre: nímis pol impudénter: servis | praéstolas (oder praestolabas).

20) Dr. A. Fürth, Ueber natürliche Positionslängen im Lateinischen. Jülich. 1879. Druck von Jos. Fischer. Gymnasialprogramm. 12 S. in 8.

Auch diese Abhandlung ist mehr orthoepischen als prosodischen Inhalts. Nach verschiedenen Expectorationen über die heutige vielfach fehlerhafte Aussprache des Lateinischen kommt Verfasser zu seinem Thema, nämlich dazu, einen Beitrag zu geben zur richtigen Aussprache des Lateins durch Behandlung der »natürlichen Positionslänge«, d. h. solcher Silben, die naturlangen Vokal zeigen vor positionsfähiger Doppelkonsonanz; wobei also der gewöhnliche Vers keinen Anhalt für die Länge giebt. Es werden die einzelnen Hilfsmittel und Kriterien zur Erkennung dieser Vokallängen aufgestellt und in ihren Konsequenzen verfolgt; wobei allerdings wesentlich neues nicht zu Tage gefördert wird. Das Haupthilfsmittel ist die Etymologie. Mit Recht werden viele solcher Naturlängen aus Kontraktion erklärt, dabei jedoch manche Annahme vorgebracht, gegen die die Sprachwissenschaft Bedenken erhebt, wie dass adiūtrix aus adiuvatrix, delubrum aus delŭĭbrum, volūcrum aus volŭĭcrum u. s. w. entstanden sei. Als die drei Hauptkriterien gelten 1) Die auf Inschriften vorkommenden Bezeichnungen für Vokallänge, nämlich Verdoppelung des Vokals, durch Attius eingeführt, bis zum Anfang des dritten mithridatischen Krieges, die Verlängerung des I seit Sulla's Zeit, die Schreibung EI für Ī und endlich der etwa seit Cicero's Consulat und besonders in den Inschriften

der Kaiserzeit übliche von den Grammatikern sogen. apex. 2) die Transscriptionen des lateinischen e und o bei griechischen Autoren, besonders in den zahlreichen römischen Eigennamen bei Plutarch, Dio Cassius und Dionys von Halikarnass. 3) Die Angaben der alten Schriftsteller, wie Cicero's or. 48, 159 über die Quantität von in und con, Priscian's, Gellius' u. a. Keins dieser Kriterien, besonders die beiden ersten nicht, hat unbedingte Beweiskraft. Das Bestreben, überall alle Consequenzen zu ziehen, veranlasst den Verfasser bisweilen zu unerweislichen Annahmen, so wenn er nach Priscian. S. 82 H.: »gnus« quoque vel »gna« vel »gnum« terminatio longam habet vocalem paenultimam auch eine erste Naturlänge in ignis, gigno konstatiert oder wenn er, weil vēlum aus vexlum, tālus aus taxlus, āla aus axla u. s. w. entstand, deshalb auch in Deminutivformen, wo der Guttural erhalten ist, also auch keine Ersatzdehnung vorliegen kann, die Länge des Stammvokals behauptet vēxillum von vĕho u. s. w., was aus der angeführten Priscianstelle nicht hervorgeht. Ausfürlich wird die bekannte Erscheinung untersucht, dass die Quantität der verschiedenen Tempusstämme verschieden ist, wie in ăgo, ēgi, āctum oder dīco, dĭxi, dĭctum. Da jedoch die Sprachwissenschaft hierin längst Klarheit geschaffen hat, war es unnötig, erst noch auf Lachmann's unhaltbare Regeln (ad Lucret. S. 54 und 56) einzugehen.

21) Dr. C. Bünger, Ueber die lateinische Quantität in positionslangen Silben. Programm des protestant. Gymn. in Strassburg i. E. 1880. 25 S. in 4. und

22) Dr. Jul. Wiggert, Zur lateinischen Orthoepie. Programm. Stargard. 1880,

sind zwei Schriften ähnlichen Inhalts wie 19, über Vokalquantität bei Doppelkonsonanz, über die bereits im Jahresbericht für Alterthumswissenschaft XXXIII. (1881. III.) S. 185 und 186 Direktor Fr. W. Deeke in Strassburg i. E. im Referat über lateinische Grammatik für 1879 u. 1880 berichtet hat, worauf hier verwiesen sein mag.

23) Della prosodia ossia primi elementi della poesia latina. Dr. Pr. Giov. C. Matteucci. classe suprema. volume V. Roma. Tip. Vaselli. 1879. 127 S. in 8.

Die Prosodie wird ziemlich umfangreich behandelt, insofern nicht bloss die bei uns üblichen Regeln über die Quantität der letzten und vorletzten Silbe zusammengestellt werden, sondern die Quantität aller Silben in einzelne Regeln gebracht ist. Wissenschaftlichen Wert haben freilich diese Regeln nicht, sondern sollen nur Schulzwecken dienen. Die Bezeichnung der Quantität entstellen ziemlich häufige Druckfehler, wie S. 89 dīvıtīās, trēpidique, S. 83 Īlli-intēr-sēra-magnă vĭ-brachiă-tollunt (sic!); doch finden sich auch entschiedene Irrtümer, wie S. 67

empōrium (= ἐμπόριον) nach Analogie von cibōrium (= κιβώριον) und dergl. Nach dem Grundsatz des Horaz: omne tulit punctum, qui miscuit utile dulci, der als Motto auf dem Titelblatt vorgedruckt ist, werden die Regeln in Verse gebracht, die gleichfalls sonderbare Schnitzer aufweisen, wie S. 25 Do, queo et orta ă ruo breviabunt rite priores. S. 13 Quaedăm ĕnim brevibus, veluti, Symphonia, gaudent. — Die Metrik (S. 70—127) behandelt in einzelnen Kapiteln die Versfüsse, den Begriff des Verses, die einzelnen Versarten; auch Einzelheiten der spätlateinischen Dichtung, wie die versus Leonini und andere gereimte Verse, ferner einiges über Sprachgebrauch der Dichter, wie Ellipse, Zeugma, Auslassung des Verbum substantiv., Enallage, Hyperbaton u. s. w., schliesslich die prosodischen Eigenheiten der Diärese, Synizese, Synaloephe, Ekthlipsis, Diastole, Synkope (vincla u. s. w), Apokope, Tmesis u. s. w., worüber dasselbe wie über dem ersten die Prosodie enthaltenen Teil gilt.

24) Al. Havant und O. R(iemann), La Quantité de l'E dans tabe in: revue de Philologie VI. (1882.) S. 187 und 188.

Indem sich Havant auf Riemann's (revue de Phil. tom. IV. S. 25 und 185) Beobachtung über Vermeidung des angehängten que, ve und ne bei bestimmten kurzen Endsilben auf e bezieht, will er daraus, dass Livius XXI, 39, 2 ex illuvie tabeque sagt, schliessen, dass der Ablativ tabē mit langem Schlussvokal zu messen sei. Dafür spräche Lucret. I, 806 imbribus, ut tabe nimborum arbusta vacillent und die Notiz bei Priscian VII, 14 S. 349K., (VI, 72 S. 349 Keil): les anciens allongeaient à l'ablatif sing. de la 3e decl. les noms parisyllabiques dont le nominatif était en es. Dem hält Riemann mit Recht entgegen, dass die Länge in klassischer Zeit nur noch bei famē nachweisbar und dies auch nach der fünften Declination gebildet sei und zwar schon seit alter Zeit, wie der archaische Genitiv fami für famei (?) beweise. Bei Lucrez stehe diese Länge nicht vereinzelt, da dieser auch sordē (VI, 1570) und contagē (III, 734) ebenso brauche. Riemann hat sich aber nicht erst die Mühe genommen, die Priscianstelle einzusehen. Denn dann hätte er gefunden, dass Havant einen falschen Gebrauch von derselben gemacht hat. Denn Priscian sagt nicht: les anciens, das Havant auf Lucretius, Vergil, Lucan und Juvenal bezieht, sondern »vetustissimi« und sagt auch nicht les noms, sondern in quibusdam Latinis, quae nominativum in 'es' productam terminantia pares cum genetivo habent syllabas in hac declinatione, solebant producere ablativum etc.

25) A. Nauck, Kritische Anmerkungen VIII. (Fortsetzung und Schluss), im Bulletin de l'Académie imperial des sciences de St. Pétersbourg. Tome IV. 1880. 8. 579—730.

S. 677 fg. findet sich die gelegentlich gemachte Beobachtung, dass die Quantität von alterius mit kurzer vorletzter Silbe unter dem Einfluss

der daktylischen Poesie auch im iambischen Trimeter gebräuchlich wurde; diese Quantität wird mit 16 Beispielen belegt aus Phaedrus, Publilius Syrus und Seneca. Auch utrĭusque findet sich Phaedr. III, 10, 2 und ist ebensowenig zu ändern als altérĭus in altrīus.

26) Gradus ad Parnassum sive thesaurus latinae linguae prosodiacus, quem ex aureae aetatis fontibus recenti studio auxit, emendavit et omni ad versus pangendos supellectili studiosae iuventuti necessaria accurate instruxit Dr. Julius Conrad ... Accedunt indices substantivorum, epithetorum et adverbiorum metrici cum indice geographico. editio quarta stereotypa. Lipsiae Libraria Arnoldina MDCCCLXXX. VI und 492 und (Indices) XXXVIII S. in 8.

Rez. von —g in der philolog. Rundschau I. 7 S. 229—230, wo einige unerhebliche Ausstellungen gemacht werden, doch das vermisste dis findet sich S. 128 mit einer Ovidstelle belegt. — Der Verlagshandlung lässt sich kein Vorwurf machen, wenn sie bei diesem längst als reichhaltig und höchst brauchbar anerkannten Werke sich mit einem Stereotypabdruck begnügt, wobei nur geringfügige Aenderungen möglich sind. Doch hätten Druckfehler wie acĕrbăt statt ăcĕrbăt, unter dem Worte Eteocles verbessert werden können.

27) Gradus ad Parnassum sive thesaurus latinae linguae poeticus et prosodiacus. Post curas C. H. Sintenisii, O. Muelleri, F. T. Friedemanni in usum scholarum recognovit G. A. Koch. Accedit index verborum germanicus. vol. I. A J. XXXVI und 404 S. vol. II. K Z. 460 S. in 8. editio octava. Lipsiae. Sumptibus librariae Hahnianae. 1879.

Rez. von —g. in philolog. Rundschau I. Nr. 6 S. 200 u. 201. — Es ist ein unveränderter Stereotypabdruck.

28) F. Gustafson, De vocum in poematis graecis consonantia. Helsingforsiae, 1879. Typis officinae Societatis Litt. Fenn. ex act. Soc. scient. fenn. Tom. XI. S. 297—326 in 4.

Verfasser deutet den Ausdruck vocum consonantia im Anschluss an Quintilian 9, 3, 75 und Gellius 13, 21 (20), 5 dahin, dass damit alle die Fälle der *ὁμοιοτέλευτα*, similia, allitteratio, adnominatio, *παρονομασία*, *παρίσωσις* (pariosi S. 298 ist Druckfehler), *παρήχησις* und geminatio zusammengefasst würden. Bei diesen Erscheinungen bliebe vorzüglich dreierlei zweifelhaft. Erstens, welche Laute so ähnlich geklungen hätten, dass sie Consonanz geben konnten, eine Frage, die Verfasser nicht untersuchen will, obgleich er unter Hinweis auf R. Beer, De arte Aeschyli observationum in Septem contra Thebas capita duo, Lipsiae 1877 Kirchhoff's Aufstellungen (zur Theorie einer griechisch-römischen Phonetik. Programm Altona 1861) nicht billigt. Auch eine zweite

Frage, die Beer a. O. S. 72 gewiss mit Recht verneint, nämlich, ob der Vers- oder grammatische Accent bei Konsonanzen eine Rolle spiele, wird wieder fallen gelassen, wiewohl Verfasser nicht abgeneigt ist, in Versen wie Aesch. sept. 2 *φυλάσσει πρᾶγος ἐν πρύμνῃ πόλεως* beabsichtigten Wort-, und 18 *ἅπαντα πανδοκοῦσα παιδείας ὄτλον* beabsichtigten Versaccent anzunehmen. Ausführlicher kommt darnach S. 299 sq. nur die dritte Frage zur Behandlung: Wie weit die konsonierenden Worte durch andere getrennt sein können, wenn die Konsonanz derselben noch vernehmbar sein soll. Mit Recht meint Verfasser, dass Beer a. O. viel zu weit gegangen sei, wenn er sogar Fälle, wie Sept. 181. 182 = 200. 201 ed. Dind. *βουλευέτω* und *βλάβην* anführt; doch lässt Verfasser in 59 und 60 beabsichtigten doppelten Gleichklang gelten zwischen *Ἀργείων στρατός* und *ἀργηστὴς ἀφρός*. Dass er auch in diesem Zusammenhang nach Christ Aesch. suppl. 111 bis 123 anführt, beruht wohl nur auf Versehen, da es sich dort nur um Gleichklang an entsprechender Stelle der Strophe und Antistrophe handelt, was ja von ganz anderem Gesichtspunkt aus zu betrachten ist. Die Beobachtung, dass Konsonanz zunächst zwar nur ad aurium delectationem referenda sei, allein oft dazu diene, den Inhalt stark zu heben, stimmt mit Referent's Beobachtungen (zur Allitteration u. s. w. S. 5 sq.), doch dürfe man hierin nicht zu weit gehen, besonders nicht von vornherein jedem Laute eine bestimmte Bedeutung zumessen, wie dies G. J. Voss gethan, der nach Homers Ilias A, 11 *οὕνεκα τὸν Χρύσην ἠτίμησ' ἀρητῆρα Ἀτρείδης· ὁ γὰρ ἦλθε.* schliessen wollte, dass ε besonders die Trauer male. Soweit der allgemeine Teil. Darnach werden die einzelnen Klassen von Konsonanzen besprochen.

1) firmissimum consonantiae genus ist der Fall, dass alle Buchstaben des einzelnen Wortes oder Wortstammes konsonieren; dahin gehören alle rhetorischen Figuren der Paronomasie oder adnominatio, Anaphora, Epiphora u. s. w.; auch der Fall, dass scheinbar mit einer gewissen Negligenz, aber absichtlich dasselbe Wort wiederholt wird, wie Odyss. 19, 294 sq. das in fünf Versen hintereinander gebrauchte *τήκομαι*; desgleichen Theocrit. 16, 1 sq. Darnach werden alle derartigen Verse aus den ersten hundert Versen von Theocrit. XV. besprochen; es sind 24. Verfasser erkennt ausserdem als Konsonanz noch sieben solche Fälle an, wo ein kleines, selbst für den Sinn unbedeutendes Wort wiederkehrt, wie von 43 *τάν*, ferner *ὦν*, *ὥς*, *ὦ*, *εὖ*, und *ἀ* privat. selbst in Krasis mit *καί*, wo sicher keine Absicht mehr anzunehmen.

2) Eine zweite Klasse bilden Konsonanzen, bei denen es sich um zwei oder mehr Buchstaben handelt, also die eigentlichen *ὁμοιοτέλευτα*, wie Afranius' plorat orat, Homer's Od. 1, 266 *ὠκύμοροί τε γενοίατο πικρόγαμοί τε*; die natürlich auch stärker hervortreten, wenn sie am Ende der Verse oder der Versglieder stehen, wie bei dem bekannten gleichen Ausgang der beiden Hälften des Pentameters, der mit reichlichen Beispielen aus der griechischen Anthologie belegt wird, während

man ihn bisher mehr nur in den römischen Elegien beobachtet hatte. Zu weit geht aber Verfasser, wenn er in fünf iambischen Trimetern Soph. El. 1036 *ἀτιμίας μὲν οὔ, προμηθίας δὲ σοῦ*, Phil. 1369 *αὐτοὺς — κακούς*, Aesch. Prom. 11, wo doch die Cäsur nach *δέ* anzunehmen, *στέργειν*, *φιλανθρώπου δὲ* | *παύεσθαι τρόπου*. cf. ib. 28. Arist. Vesp. 90, noch an beabsichtigten Reim denkt, ebenso 960 innerhalb des Dochmios Soph. Ai. 394 *σκότος, ἐμὸν φάος* bis *πόροι ἁλίρροθοι*, wo die beiden *οι* noch dazu verschiedene Quantität haben. Mehr Fälle schon finden sich für den Endreim: *χάριν ἔχω ζόας*, *χάριν ἔχω τροφᾶς*. *ὃς ἀδίκῳ γνώμᾳ παρανόμῳ τ' ὀργᾷ*. Eur. Iphig. Taur. 847. Bacch. 997. Soph. Ai. 356. 357. Aesch. Prom. 582. suppl. 404, der wohl besser als Dimeter zu nehmen ist, nicht mit Christ zu den Trimetern zu schlagen ist; ferner Arist. av. 1195. Plut. 639; sowie am Ende zweier anapästischer Dipodien, die zum Dimeter vereinigt sind, z. B. Arist. nub. 894. 900. 925. 940. 893. 973. (ähnlich 908. 909). Aesch. Prom. 287. 1080. Soph. Ai. 170. Eur. Alcm. 108sq. Dasselbe gilt von trochäischen Kola Sappho's *δεῦρο δηὖτε Μοῖσαι, χρύσιον λιποῖσαι* cf. Eur. Heracl. 780. Arist. pac. 575. av. 1702. ran. 1106. av. 1720 (die zwei letzten Beispiele bei aufgelösten Trochäen); sowie bei epitritischen, wie Pind. Ol. 7, ep. 3, v. 3, A. 13, ep. 3 extrem., ibid. ep. 4 med. Pyth. 4, antistr. 5. v. 4sq. Unmöglich aber kann noch mit Gustafson an Absicht gedacht werden, wo entweder ein Epitrit dazwischen tritt, wofür Verfasser nur ein Beispiel beibringt, oder gar da, wo die Reimsilbe ein- oder beidemal mitten im Worte steht, was Verfasser mit zwölf Stellen belegen will. Wohl aber führt Verfasser mit Recht eine Anzahl anderer Stellen auf mit *ὁμοιοτέλευτον* in Versgliedern, wie Aesch. Eum 329 *ἐπὶ δὲ τῷ τεθυμένῳ — παρακοπά, παραφορά*, wo damit eine gewaltige Wirkung erzielt wird, so Eur. Hec. 1100. Arist. av. 349. nub. 708 u. a. Was von Versgliedern gilt, bezieht sich natürlich auch auf das Ende ganzer Verse, besonders der kleineren, wie Anacreo. fr. 64, ferner, wobei jedoch noch manches zweifelhaft bleibt, Pind. ol. 13 ep. 1 extr. Nem. 4. str. 1. ibid. str. 2. Isthm. 6 ep. 3. Isthm. 7 antistr. 1sq. Wahrscheinlicher ist es in den Systemen des Dramas Aesch. Pers. 908 (Anapäst.), Arist. equit. 442. (iamb.) pac. 592. Was aber iamb. Trimeter anbelangt, so geht Verfasser zu weit, wenn er noch Konsonanz annimmt, wo ein oder mehrere Verse dazwischen treten, wie bei Eur. Med. 1084 — *τέκνοις*. || *ἔα*. || *τί—εὐτυχεῖς*: || *αἰαῖ= τάδ' οὐ—ἐξηγγελμένοις* u. ä., wiewohl sich nicht leugnen lässt, dass bei Aristophanes oft frappante Trimeterausgänge uns entgegentreten, wie Ach. 512sq. 1.—*α*. 2.—*ῳ*. 3.—*α*. 4.—*ω*. 5.—*μένα*. 6.—*ενα*. 7.—*α*. 8.—*ον*. 9.—*ας*. 10.—*ον*. Gustafson hätte ein viel bezeichnenderes Beispiel anführen können, nämlich Arist. Ach. 546-554, wo dreimal und zweimal hintereinander Trimeter auf — *ουμένων* und ausserdem zweimal auf einfach — *ων* sich häufen. Um zu einem übersichtlichen Resultat zu kommen, benutzt Gustafson Beers (a. O.) Ergebnisse und zählt in einer glei-

cher Zahl von Trimetern in Sophokles' König Oidipus, Euripides' Medea und Aristophanes' Acharnern dieselben Erscheinungen zusammen und so ergiebt sich folgendes Verhältnis der Anwendung der *ὁμοιοτέλευτα*: a) in zwei auf einander folgenden Versen: Aesch. 54, Soph. 50, Eur. 44. Ar. 64; b) bei einem dazwischen stehenden Trimeter: Aesch. 40, Soph. 22, Eur. 28, Ar. 26; c) anderweitige: Aesch. 27, Soph. 13, Eur. 9, Ar. 67, insgesammt unter je 570 Versen bei Aesch. 121, Soph. 85, Eur. 81, Ar. 157, allein dabei sind manche Beispiele gerechnet, wo der Gleichklang schwerlich ins Ohr gefallen ist, wie Soph. Oed. rex 298 *ᾧ—μόνῳ*, 314 *ἀφ' ὧνπόνων*, 572 *τάσδ' ἐμάς — διαφθοράς*, 581 *μᾶλλον ἤ — κράτῃ*, 370 *ἐπεὶ — εἶ*, 376 *ἐπεὶ — μέλει*, 613 *φιλεῖ —, ἐπεὶ*. Eher mögen die Konsonanzen auffallen, die in Wechselreden, besonders in der Stichomythie stehen. Wenn jedoch Gustafson in Soph. Ant. 722 - 780 allein 23 *ὁμοιοτέλευτα* herausfinden will, so kann ich kaum eins anerkennen, am ersten noch v. 736 und 737: *Κρ. ἄλλῳ γὰρ ἢ 'μοὶ χρή με τῆσδ' ἄρχειν χθονός; Αἱ. πόλις γὰρ οὐκ ἔσθ', ἥτις ἀνδρός ἐσθ' ἑνός.* Ganz unwahrscheinlich ist Absicht, wo zwei Verse oder Versteile mit demselben einsilbigen Worte anfangen wie Aesch. suppl. 4 (*εἰ*), Eur. Iphig. Taur. 738 *τί χρῆμα δράσειν ἢ τί μὴ δράσειν*; oder gar, wo zwei Verse dazwischen stehen, wie Theocr. 15, 27 und 30 *βᾶμα* und *σμᾶμα* noch dazu an verschiedenen Versstellen; ebensowenig, wo gleiche grammatische Endungen zusammenstossen, wie Ar. pac. 757 *περὶ τὴν κεφαλήν, φωνὴν δ' εἶχεν.* u. ä.

3) Ziemlich kurz werden auf S. 323—326 cetera consonantiae genera behandelt, die seit Näke gewöhnlich Allitteration genannt werden, wofür vier Klassen angenommen werden. Auch hier bleibt vielfach recht zweifelhaft, ob Absicht oder Zufall waltet, besonders in der zweiten Klasse, die Verfasser selbst als rarissimum genus bezeichnet, wie Theocr. 15, 68 *ἔχευ, Εὐνόα*, und in der dritten Ar. Ach. 629 *λέξων ὡς δέξιός ἐστι.* Theocr. 15, 28 *γαλέαι μαλακῶς.* Richtig ist, wenn Verfasser sagt: voces, nisi maiore vi verba efferuntur aut inter se artius conexa sunt aut propter metricam rationem pondus quoddam habent aut denique gravior est ipsa consonantia, non putandae sunt consonantes. Beachtenswert ist auch die Beobachtung, dass Allitteration da besonders gern angewandt wird, wo die zusammengehörigen Worte auf verschiedene Verse zerstreut sind und ein anderes Band erwünscht ist, wie Hom. Il. 1, 234 *τὸ μὲν οὔποτε φύλλα καὶ ὄζους || φύσει.* Zum Schluss werden aus Theocr. carm. XV noch elf einschlagende Beispiele aufgeführt.

Die Abhandlung geht allerdings den Erscheinungen nicht tiefer nach, was nur bei umfassenderer Betrachtung möglich ist, auch hat sich Verfasser vielfach verleiten lassen, noch Absicht anzunehmen, wo Zufall spielt; allein seine Erörterungen sind meistens anregend und verschiedene Einzelbeobachtungen lohnt es sich weiter zu verfolgen. — Rez. Revue de Philologie. N. S. t. IV, 4. S. 191.

Beiläufig sei bemerkt, dass folgende Werke, deren Titel zu diesem Glauben verleiten könnte, nicht in diesen Bericht gehören:

Eduard Wölfflin, Die allitterierenden Verbindungen der lateinischen Sprache. Aus den Sitzungsberichten der königl. bayr. Akademie der Wissenschaften, philosophisch-historische Klasse. 1881. Heft II. München. In Commission der G. Franz'schen Buch- und Kunsthandlung. (J. Roth). 1881. 94 S. in 8.

Wilhelm Ebrard, Die Alliterationen in der lateinischen Sprache. Programm der Studienanstalt Bayreuth. 1882. Druck von A. Peter. 64 S. in 8,

da sie allitterierende Verbindungen ohne Rücksicht auf Poesie behandeln. Auch

Eduard Wölfflin, Die Gemination im Lateinischen. Aus den Sitzungsberichten der königl. bayr. Akademie der Wissensch. philos.-historische Klasse. 1882. Heft III, S. 422—491

ist nicht etwa prosodischen Inhalts, sondern behandelt die Doppelsetzung desselben Wortes im Lateinischen.

John E. B. Mayor, On licentia poetica (*ποιητικὴ ἐξουσία* or *ἄδεια*) in: The Journal of Philology. London and Cambridge. 1879. vol. VIII. Nr. 16 S. 260—262,

worin man metrisches oder prosodisches vermuten könnte, giebt lediglich eine lexikalische Zusammenstellung der im Titel genannten Wortverbindungen.

Gualdemarus Oehler, de simplicibus consonis continuis in graeca lingua sine vocalis productione geminatarum loco positis. diss. inaug. Lips. Lipsiae 1880. 89 S. in 8,

ist etymologischen Inhalts und gehört ins Gebiet der griechischen Grammatik. Endlich

Παρατηρήσεις εἰς τὰ φιλολογικὰ πάρεργα τοῦ Φιλίππου Ἰωάννου ὑπὸ Κωνσταντίνου Σ. Κόντου. in: *ἐφημερὶς τῶν Φιλομαθῶν ἔτος κζ'*, (*περίοδος β'*) vom 1. Dez. 1879. Nr. 17 S. 257—269,

gehört gleichfalls nicht in unseren Bericht, da es die Accentuation der Ableitungen von *κόμη* oder *κομάω* auf *-κομος* und *-κομης* bespricht.

IV. Metrische Schriften über das griechische Epos.

29) Frederic Allen, Ueber den Ursprung des homerischen Versmasses. Zeitschrift für vergleichende Sprachforschung. Band XXIV. Neue Folge. Band IV. (1879.) S. 556—592.

In allen Punkten in Uebereinstimmung mit Westphal (Metrik II² S. 11 fg., mit der einzigen Ausnahme, dass dessen Annahmen über den

vorwiegend in epischen Partien des Zendavesta gebrauchten Vers dahin berichtigt werden, dass er iambisch, nicht trochäisch zu messen sei), untersucht der Verfasser die entsprechenden epischen Verse der Eranier, Inder und Germanen und giebt folgende richtige Zusammenstellungen: Die Vorfahren der Inder, Eranier und Germanen haben ihre epischen Balladen in einem Verse gesungen, der aus zwei scharf gesonderten Reihen bestand, deren jede vier Ictussilben und vier leichte Silben hatte, jede Reihe begann mit einer leichten Silbe und schloss mit einer Ictussilbe. Sowohl Inder als Germanen hatten die Gewohnheit, die vor dem letzten Ictus stehende leichte Silbe zu unterdrücken. Auf diesen epischen Vers gehe auch der altrömische Saturnier zurück, da er vier Ictusstellen habe gewöhnlich mit katalektischem Schluss und eine lediglich an Westphal sich anschliessende Betrachtung der altitalischen accentuierenden Carmina es höchst wahrscheinlich mache, dass im Saturnier die zweisilbigen Senkungen nicht ursprünglich seien und der Auftakt im ersten Teile fehle und auch im zweiten stehen könne. Das ist alles nicht neu. Allein Allen knüpft an diese Betrachtungen den Versuch, auch die griechischen Hexameter aus diesem alten epischen Versmasse hervorgehen zu lassen, während doch demselben offenbar die iambischen und trochäischen Tetrameter entsprechen, die nachweislich in mancher volkstümlichen Weise Anwendung fanden. Die Hauptähnlichkeit des Hexameters mit diesem uralten epischen Verse besteht doch nur darin, dass auch er aus zwei Teilen besteht, die jedoch in historischer Zeit nicht einmal mehr scharf gesondert werden. Vier Abweichungen giebt Allen selbst an: 1) Der Hexameter besteht aus zwei Tripodien statt Tetrapodien, 2) die Ictussilben sind bestimmt in der Quantität, 3) die Senkungen werden immer durch eine Länge oder zwei Kürzen gebildet, während sie ursprünglich lang oder kurz sind, 4) die erste Reihe entbehrt gänzlich den Auftakt, d. i. die erste Senkung des alten epischen Verses. Alle diese Abweichungen soll auch die Geschichte des Saturniers aufweisen, dessen Bau deshalb zu ziemlich genauer Besprechung kommt. Das trifft zunächst unbedingt zu für den zweiten Fall. Was den vierten Punkt betrifft, so kommt wenigstens etwas ähnliches vor im zweiten Teile des Saturniers, insofern dieser Auftakt entbehren oder besitzen konnte, letzteres bei kretischem Ausgang des ersten Teiles, was allerdings von einigen Gelehrten noch bestritten wird, aber thatsächlich überliefert ist, ganz abgesehen davon, dass die altrömischen carmina, wenn es Allen mit Westphal richtig aufgefasst hat, reiche Belege zu dieser Erscheinung auch im Anfang der ersten Reihe bieten. Auch die dritte Abweichung kann man als eine Konsequenz des quantitierenden Prinzips hinnehmen, kennt doch der Saturnier auch zweisilbige Senkung. Die erste Abweichung endlich, dass durch fortwährende Katalexen aus Tetrapodien erst missverstandene und schliesslich regelrechte Tripodien entstehen, mag nicht ganz undenkbar sein. Allein dass man, wie Allen

meint, »im stande wäre, Rechenschaft darüber abzulegen«, ist ein Irrtum. Der Saturnier giebt dafür keinen Beleg. Denn der erste Teil desselben ist stets tetrapodisch zu messen, insofern er immer vier Ictussilben hat, deren letzte nur wegen der Katalexis der letzten Senkung nicht so hervortritt. Auch im Bau des homerischen Hexameters weist gar nichts darauf hin, dass wir ursprünglich Tetrapodien gehabt hätten. Vom Vorwiegen der trochäischen Hauptcäsur, der einzigen Erscheinung, die sich als Argument für jene Annahme könnte brauchen lassen, sagt Allen selbst ganz richtig, dass es nicht durchschlagend ist. Damit aber fällt Allen's ganze Beweisführung. Der historische Hexameter ist weiter nichts als eine Reihe aus zwei Tripodien, die gar nicht besonders scharf gesondert sind, sondern möglichst eng verbunden werden, insofern der Auftakt der zweiten Reihe den Wert der ersten erst vollkommen macht und mehrfach schon kein Wortschluss am Ende der ersten Reihe stattfindet. Auch die trochäische Hauptcäsur weist nicht darauf hin, dass der Hexameter ursprünglich aus katalektischer daktylisch-trochäischer und iambisch-daktylischer Tetrapodie bestehe, etwa: ⏊ ⏑ ⏑ ⏊ ⏑ ⏑ | ⏊ ⏑ *ἄνδρα μοι ἔννεπε, Μοῦσα* und ⏑ ⏊ ⏑ ⏑ ⏊ ⏑ ⏑ | ⏊ ⏊ *πολύτροπον ὃς μάλα πολλά* aus einer Form wie *ἄνδρα μοι ἔσπετε, Μοῦσαι, βουληφόρον, ὃς μάλα πολλά*, sondern es liegt hier ganz dieselbe Erscheinung vor, wie bei der Verbindung zweier anapästischer Monometer zum Dimeter, oder wieder der beiden Dimeter zum Tetrameter.: z. B. Aesch. Ag. 52 *πτερύγων ἐρετμοῖ|σιν ἐρεσσόμενοι* und sehr oft anderswo. So erklärt sich hier alles ganz natürlich aus längst bekannten Erscheinungen und nichts bietet den geringsten Anhalt für unsichre Vermutungen über etwaige Urformen der vorhistorischen Zeit.

Eine andere Abhandlung über dasselbe Thema:

30) Rösch, Ursprung des homerischen Verses. Bericht über die Versammlung der Lehrer an human. Anstalten vom untern Neckar. 7. Mai 1881. Korrespondenzblatt für die Gelehrten- und Realschulen Württembergs. 1881. 5. 6. S. 208—209

ist Referenten bisher noch nicht zu Gesicht gekommen.

31) Arthur Ludwich, Aristarchisch-homerische Aphorismen VIII. in Schade's wissenschaftlichen Monatsblättern VII. (1879.) Nr. 4. S. 51—57 und IX, ebenda Nr. 5 S. 66—69.

1) Mit Aristarch (nach Aristonikos zu Ilias *Δ* 130) ist im Homer und überhaupt im Epos *Ἀτρεΐδης* und ähnliches dreisilbig mit diphthongischen *ει* zu messen, wiewohl die attischen Dichter auch *Ἀτρεΐδας*, *Ἐρεχθεΐδαι* u. s. w. kennen, wonach Brunck zu Apoll. Argon. I 38, Hermann zu Schäfer's Gregor. Cor. S. 879 und in neuerer Zeit ausser Becker, Köchly, Ameis und Koch besonders Nauck (Mél. III 225) die viersilbige Form gleichfalls im Epos eingeführt haben. Der einzige einigermassen

probable Grund für die viersilbige Messung bleibt lediglich der Umstand, dass die Silbe ει Ἀτρεΐδης u. s. w. nie in der Hebung des Hexameters vorkommt. Dass aber auch dies nicht beweisend sei, legt Ludwich dar durch eine ausführliche Zusammenstellung über die Verwendung molossischer Wortfüsse zunächst in vier Büchern Homer's Α Ω und α ω. Hieraus geht hervor, dass Homer Ἀτρεΐδης ebensowenig wie ἑξείης Ἑρμείας u. s. w. in die Hebung zu stellen Veranlassung hatte. Denn die molossischen Wörter werden regelrecht nur so gebraucht, dass die erste und letzte Silbe unter den Ictus fällt. In den 2407 homerischen Versen, die Verfasser in Betracht gezogen hat, stehen im ganzen 422 Molossi, von denen sind 392 nach obiger Regel gestellt. Ausnahmen davon finden sich in den vier Gesängen nur an zwei Versstellen: Vor der bukolischen Cäsur und am Ende des Verses; auch scheint es sich wenigstens zum Teil um ganz bestimmte Wörter zu handeln, wie *αἰζηός*, *ὠτειλή* und *ἀνθρώπων*.

2) Dasselbe gilt auch von dem nachhomerischen Epos. Die Mittelsilbe eines molossischen Wortfusses in die Hebung zu bringen, wurde von allen hexametrischen Dichtern vermieden. Wie bei Homer kommt diese Betonung vereinzelt vor in der vierten und sechsten Hebung; nur Nonnos und seine Schule haben konsequent auch auf diese letzte Ausnahme verzichtet.

22) A. Buth, Zur Positionsbildung bei Homer. Philologus Band 39. (Göttingen. 1880.) S. 551—556.

1) *ν ἐφελκυστικόν* bildet bei Homer nur im ersten und zweiten (in zwei Fällen auch im vierten) Fusse Positionslänge in der Thesis, während es in der Arsis dies überall ohne Beschränkung auf einzelne Füsse thut. Dies scheint dem Verfassar damit zusammenzuhängen, dass Homer im ersten Fusse den Spondeus dem Daktylus vorzieht, eine Erscheinung, die auch auf den bekannten Gebrauch der äolischen Daktylen Licht werfe. Die Beobachtung ist richtig. Der Grund der Erscheinung kann nach Rzach's und Hilberg's Forschungen nicht mehr zweifelhaft sein.

2) In gleicher Weise zeigt sich, dass, während die Position muta cum liquida in den Hebungen des Hexameters unbeschränkt längende Kraft hat, in der Senkung dieselbe, wie bei *ν ἐφ.*, nur auf die erste, zweite und vierte Stelle beschränkt ist. Zwei Ausnahmen lassen sich erklären, die eine *τὰ φράζεαι* daraus, dass die Lautgruppe *φρ.* stets längt, und die andere *τὸ Τρωικόν* wegen des Eigennamens.

3) Da sich hieraus ergeben, dass Homer in der Senkung des ersten und zweiten Fusses und achtmal auch in der des vierten sich gewisse Freiheiten gestattete, so will nun Buth auch andere Erscheinungen zu diesen Freiheiten ziehen, nämlich die langgebrauchten Vokale in *Ἰλίου*, *Αἰόλῳ* u. s. w., und das lange Stamm-*α* in unkontrahiertem Verbum purum *διψάων πεινάων*, die allerdings nur in den drei bezeich-

neten Senkungen sicher, allein sich ebenso wie der erste Fall sprachlich erklären lassen.

33) M. Seibel, Die Klage um Hektor im letzten Buche der Ilias. Eine homerische Studie. München. 1881. (Programm des Ludwigs-Gymnasiums.) 33 S. in 8.

Rez. von R. Volkmann, philolog. Rundschau II. (1882.) Nr. 11 S. 321—322. — Metrisch wichtig ist nur die Ansicht, dass diese Klage um Hektor kein eigentlicher *θρῆνος* sei, weil sie gesprochen werde, und dass für eine strophische Gliederung oder symmetrische Versgruppierung in den Reden der drei Frauen sich kein Anhalt findet.

34) Alois Rzach, Studien zur Technik des nachhomerischen heroischen Verses. Wien. (Kaiserliche Akademie der Wissenschaften), 1880. 194 S. in 8.

35) Alois Rzach, Neue Beiträge zur Technik des nachhomerischen Hexameters. (Kaiserliche Akademie der Wissenschaften. Philos.-historische Klasse. Wien C. Band. 1. Heft (1882.) S. 307—342); auch einzeln. Wien. 1882. Gerolds Sohn in Kommiss. 128 S. in 8.

Ersteres ist eine gründliche Untersuchung über die Längung kurzer vokalisch auslautender Silben vor folgendem liquiden Anlaut (vor *λ μ ν ρ*) im nachhomerischen Hexameter, wobei auch die Verlängungen zusammengesetzter Wörter (*κατᾱνεύων*) und im Augment (*ἔλλαβε*) berücksichtigt werden. Die Schrift zeichnet sich, sowie die nächste an diese sich anschliessende aus durch sorgsame Sonderung der einzelnen Fälle nach richtigen Gesichtspunkten und sachgemässe Erklärung der fraglichen Erscheinungen. Vorbild war dem Verfasser Hartel in seinen homerischen Studien, die die Untersuchung über die Längung kurzer Schlusssilben im Homer zu einer in allen wesentlichen Punkten abschliessenden Lösung brachte. Auf eine ausführliche Inhaltsangabe des ersteren Werkes verzichtet Referent, da bereits Verfasser selbst in diesem Jahresbericht für Alterthumswissenschaft XXVI. (1881. I.) S. 186—188 eine solche gegeben. In der zweiten Schrift unterzieht er die übrigen Arten von Längungen im nachhomerischen Epos einer erschöpfenden Untersuchung, die sich auf sämmtliche Litteraturerscheinungen desselben erstreckt, archaische Poesie des Hesiod, der Kykliker und der homerischen Hymnen, und die spätere des Apollonios Rhodios, Theokrit, Kallimachos, Nikandros, Oppian, Apollinarios, Quintus Smyrnaeus u. s. w., aber auch die oracula Sibyllina, die Orphischen Gedichte, die Anthologie, ja bis auf Tzetzes herab. Prinzipiell ausgeschlossen werden nur die religiösen Dichtungen der Eudokia und des Gregor von Nazianz, dagegen findet Nonnos und seine Schule, soweit sie die in Frage kommenden Längungen überhaupt gestatteten, volle Berücksichtigung. Die

Ergebnisse dieser das Material erschöpfenden Untersuchung sind völlig gesichert.

I. S. 308–330 behandeln die Verlängerung vokalisch auslautender Kürzen vor konsonantischem Anlaute des folgenden Wortes, deren Erklärungsgründe im folgenden Anlaute liegen. ϝ im Pron. der 3. Person und in ἰάχω, noch bei Hesiod und im Hymnus auf Demeter, schwindet in der Folge. Doch hat die Verlängerung vor dem Pron. der dritten Person einen so formelhaften Charakter angenommen, dass sie auch spätere Epiker, wie Theokrit und Quintus Smyrnaeus, die keine Ahnung von ϝ mehr hatten, gestatteten. Verlängerung vor anlautendem σ zeigen (wohl nur zufälliger Weise) Hesiod, die Kykliker und hom. Hymnen nicht, wohl aber Alexandriner und Quintus Smyrnaeus, vereinzelt Apollonios Rhodios (β, 415) und andere. Die Erscheinung hat denselben Grund, wie die Verdoppelung des σ im Inlaute (ursprünglich σϝ assimiliert zu σσ, im Anlaut einfach σ geschrieben), und dafür bietet die ganze hexametrische Poesie bis zum lezten Ausläufer Beispiele, die nonnische Schule ausgeschlossen, die natürlich diese Längung am Ende des Wortes nicht kennt. Verlängerung vor δ tritt in der Wurzel δι (= δϝι) bei Hesiod, Hymnen, Theokrit, Apollonios Rhodios, Sibyllinischen Orakeln ein, vor δήν, δηναιός bei Apollonios Rhodios, vereinzelt vor δάπεδον (aus δjαπεδον vergl. ζάπεδον) Hymn. V. 283, vielleicht noch Homer λ 598 (die Handschriften ἔπειτα πέδονδε, das Exemplar des Aristoteles δάπεδόνδε). Darnach hat die spätere Dichtung Analogiebildungen eintreten lassen. Allein wenn man von Tzetzes absieht, der in geradezu ausschweifender Weise davon Gebrauch macht, so ergiebt sich die Regel, dass Längungen vor anlautendem δ nur in der vierten und seltener in der zweiten Arsis zulässig sind (ausgenommen Hom. Hymn. II, 223 die homerische Verbindung μέγα τε δεινόν τε). Längungen vor Aspiraten und sonstigen Stummlauten gelten allgemein als unzulässig. Denn vor Aspiraten, wo eine gewisse Entschuldigung im Doppelwesen dieser Laute begründet ist, begegnen wir im ganzen 15 sicheren Beispielen, von den übrigen Stummlauten 31, worin auch die nicht anderweitig erklärbaren Längungen von δ (sieben an Zahl) einbegriffen sind. Die besseren Dichter, wie Hesiod, Apollonios, Nikandros, die Bukoliker in alexandrinischer Zeit, Quintus Smyrnaeus und natürlich Nonnos und seine Schule enthalten sich derselben ganz und die weniger bedeutenden Dichter zeigen sie auch nur ganz vereinzelt angewandt. Die eigentlichen legitimen Versstellen für diese Längen sind die II. und IV. Arsis, in der dritten Arsis kommen sie nur in den Sibyllinischen Orakeln und einmal in einem Epigramme des Gregor von Nazianz, in der Batrachomyomachie V. 197 noch dazu in einem längeren Worte ἐπεπείθοντο, bei Kallimachos und in einem inschriftlichen Epigramme vor. Das eine der ersten Arsis angehörige Beispiel (Empedocl. 103 vergl. S. 223 und 321) kann direkte Reminiscenz aus Homer sein. — Was die

rhythmische Form der Wörter betrifft, deren letzte Silbe gelängt wird, so entfallen auf pyrrhichische Wortformen die meisten Beispiele, nämlich allein 17 unter 46 sicheren Beispielen; ihnen zunächst stehen die einsilbigen Wörter mit zwölf; die übrigen gehören mit Ausnahme der Batrachomyomachie nur der späteren Zeit an, nämlich den Sibyllinen, der Anthologie und Apollinarios. Einen ganz ausschweifenden Gebrauch endlich macht auch hier der stümperhafte Versifex Tzetzes vgl. S. 317. 320. 328 fg.

II. S. 330—343 werden diejenigen Längen vokalisch auslautender Wörter vor einfach konsonantischem Anlaut erörtert, für die die Erklärung in der ursprünglichen Beschaffenheit des auslautenden Vokals zu finden ist. Auch hier hatte Hartel bahnbrechend vorgearbeitet. Es sind 1) die dat. 3. decl. auf e (natürlich nicht die kontrahierten Formen von ι-Stämmen, wie *μήτῑ*, die in Arsis und Thesis gleichmässig lang sind), dessen Länge bereits in den homerischen Gedichten nur noch als Antiquität aufzufassen ist, auch nur in der Versarsis und zumeist vor Hauptcäsur erscheint. Mit einer verhältnismässig bedeutenden Anzahl von Beispielen ist hier die archaische Poesie beteiligt, d. i. Hesiod, homerische Hymnen, Kykliker und Solon. Von den jüngeren Epikern haben sich die Alexandriner dieser prosodischen Antiquität gänzlich enthalten und erst wieder Quintus Smyrnaeus macht von ihr schüchternen Gebrauch; besonders beliebt aber wird sie bei Apollinarios, der hierin ganz wieder auf Homer zurückgreift. — In ähnlicher Weise wurden in der späteren Dichtung (selbst bei den Alexandrinern, während das archaische Epos kein Beispiel zeigt) die Adverbien auf ι auch von konsonantischen Stämmen nach Homer's Vorgang mit langer ultima gebraucht, besonders die von Homer gebrauchten *ἀναιμωτί* und *αὐτονυχί* und ähnliche Bildungen, aber auch andere, wie *ἀκλαυτί* (bei Kallimachos jedoch III, 267 bieten die Handschriften *ἀκλαυτεί*) und *ἀφρικί* (Kallimachos III, 65) und *τετραποδί* (Nicand. Alexand. 543 mit Interpunktion). — 2) Beim nom. und accus. plur. von Neutra der 2. Declination ist man berechtigt, eine ursprüngliche Länge des (bereits im griechischen, wie auch im Sanskrit kurzen) Schluss-*α* anzunehmen, weil es durch Zusammenfliessen des Themavokals mit dem Suffix (*α* + *α*) entstanden ist; bei Homer erscheint die Länge noch als Antiquität vereinzelt. In der nachhomerischen Dichtung sind nur sehr geringe Spuren einer Nachahmung dieser prosodischen Erscheinung zu verfolgen, teils wiederaufgenommene homerische Beispiele, teils analoge selbständige Bildungen. Zwei Beispiele jedoch, Empedocl. 212, Nicand. Ther. 944, sind nicht ganz zweifellos, ein drittes Oppian. Syr. Cyneg. I, 356 durch Hauptcäsur entschuldigt. Die übrigen gehören den sibyllinischen Orakeln und den späten Apollinarios und Tzetzes an. Ausserdem aber sind einige Verlängerungen nach falscher Analogie gebildet, so das *α* vom neutr. plur. von Wörtern der 3. Declination, wie Hesiod. Theog. 803 *ἔτεᾱ* (nicht zu ändern?), sowie vier Beispiele aus späterer Zeit;

ebenso erklärt sich vielleicht auch die Längung in etlichen Accusativen konsonantischer Stämme auf *α*, wahrscheinlicher aber in Imitation einzelner Homerstellen wie *ναύλοχον ἐς λιμένᾱ*, *καὶ.. ἀμφηρεφέᾱ τε φαρέτρην* u. ähnl., das alles aber nur in sehr späten Erzeugnissen. Zum Schluss kommen nur noch einige Einzelheiten zur Besprechung. Weil es heisst Homer. Γ 438 *οἶδα δ' ὅτῑ σὺ μὲν ἐσθλός*, mag Hesiod Theog 656 *ἴδμεν, ὅτῑ περὶ μέν.* gemessen haben, wogegen Hermann in *ὅ τοι* ändern wollte und mit ihm Schömann, Paley und Flach. Auch in der späteren Litteratur finden sich zwei Nachahmungen: Sibyll. orac. XIV, 4 und Proclos Hymn. VI, 42. Aus einer ähnlichen Analogiemessung erklärt sich, dass *ἔτῑ* viermal bei Apollinarios erscheint etwa nach Homer Ω 121 *ἔνθα κ' ἔτῑ μείζων.* Endlich orac. Sibyll. III, 327 ist im *πάντες ἐλεύσεσθε̄ ἐς ὄλεθρον* entschieden *πρὸς* für *ἐς* zu schreiben.

III. S. 344–346 werden die Beispiele zusammengestellt, in denen der kurze Schlussvokal des Vocativs im Anschluss an das homerische *Τηλέμαχε̄, θάν.* in der Arsis lang erscheint. Dasselbe gilt natürlich, um es gleich hier einzuschalten, von dem vokalisch auslautenden Vocativ des Plurals oder dem Nominativ auf *ος*, der an Stelle des Vocativs steht, worüber Rzach weiter unten in anderem Zusammenhang S. 385 handelt. Die Erscheinung hat ihren Grund darin, dass man nach einem Ausruf oder einer Anrede mit der Stimme abzusetzen pflegt, wodurch das zur Arsislänge nötige Zeitteilchen gewonnen wird. Ausser einer Stelle des Kallimachos IV, 166, die ohne Not geändert ist, sind es jedoch nur spätere Beispiele. Denn auch Nonnos und seine Schule lässt diese Freiheit nicht zu. Nonn. Dion. XLIII, 42 ist längst korrigiert.

Der zweite Teil erledigt ebenso erschöpfend das Kapitel von der Verlängerung einfach konsonantisch ausgehender Kürzen vor folgendem Vokal. Die homerischen Normen wurden von den jüngeren Dichtern aufgenommen und mehr oder weniger genau festgehalten, so dass wir diese Längungen bis zu den spätesten Ausläufern griechischer Hexameterpoesie verfolgen können.

I. S. 346—365 kommen zunächst zur Betrachtung solche Endsilben, die von Haus aus lang waren und nur im Laufe der Zeit ihre ursprüngliche Kraft verloren. Dahin gehören 1) die Endsilben der *υ*- und *ι*-Stämme mit ursprünglich langem Themavokal, die daran kenntlich sind, dass der Vokal vor der Kasusendung überall unverändert bleibt ohne eine sogenannte Steigerung zu erfahren. Es sind meist Oxytona; diese bewahren ihre Länge. Nur liegen aus epischen Dichtern der Zeit vor Nonnos zwei wahrscheinlich nicht anzufechtende Beispiele für Kürzung vor, nämlich *νηδῠς* Kallim. hymn. III, 160 und *κλιτῠν* Nikand. Alex. 34., letzteres bei den Tragikern öfters als Trochäos gebraucht, was bereits Wernicke, zu Triphiodor. 288, konstatierte, aber auch *νηδῠν* findet sich Eur. Andr. 356. Kykl. 574. Diese langen Silben stehen jedoch nur in der II. oder IV. Arsis oder der ersten Thesis, ausgenommen

Hesiod. ἔργ. 640 und eine hesiodeische Nachahmung bei Archestratos fr. 31, 4 in der 4. Thesis. Tritt dagegen in Folge der Zusammensetzung der Accent auf eine andere Silbe, wie κάλλιχθυς, so ändert dies auch die Quantität. Nonnos und seine Schule hat auch hier grundsätzlich Ordnung gemacht, insofern diese Endsilben nicht mehr für Längen gemessen werden; eine Ausnahme gestattet sich nur noch der auch in anderen metrischen Punkten freiere Triphiodor (322 λιγνυν in der ersten Thesis). Endlich haben die beiden Paroxytona νέκυς und χέλυς, ersteres die Länge nur noch in je einem Falle bei Apollonios Rhodios (einmal kurz) und Quintus Smyrnaeus (fünfmal kurz) und in einigen Gedichten der Anthologie und an einer Stelle des Tzetzes erhalten, das letztere nur an drei Stellen des Hymnus auf Hermes. — Aehnliches gilt von den ῑ-Stämmen, nur dass hier auch der Fall vorkommt, dass der gleichlautende Nominativ und Accusativ sing. der Stämme auf ῐ und δ bisweilen nach Analogie der langvokalischen Stämme als lang gemessen wird. Ein sehr wesentlicher Unterschied ist die Beschränkung der Längen von ις und ιν auf die Vershebung und zwar auf die zweite und vierte. Die spärlichen Ausnahmen gehören der späteren epigrammatischen Poesie und (einmal) Tzetzes an. 2) Ursprüngliche Länge ist auch bei πρίν anzunehmen, das nach Homers Vorbilde bei Tyrtaeos S. 14, 1 im Anfang eines Pentameters, zweimal bei Pseudotheokrit, einmal bei Quintus und in namenlosen Gedichten dreimal in der Arsis lang erscheint, in der Thesis nur einmal bei Pseudotheokrit nach homerischem Muster, ferner πάλιν zweimal in der zweiten Arsis in sibyllinischen Orakeln, sonst Moschos I, 163, Nonnos, Dion. XLVIII, 399 gebessert, ἅλις lang nach Hom. η 295 in der vierten Arsis je einmal bei Apollonios Rhodios und Nikandros. 3) Um Ersatzdehnung handelt es sich in δάμᾱρ (bei Homer) und μάκᾱρ bei Solon, Alkman zweimal μάκαρς, ersteres vielleicht dreimal (je einmal bei Gregor von Nazianz, in einer metrischen Inschrift bei Kaibel und bei Tzetzes). Endlich nimmt Rzach noch mit Hartel, der sich auf Misteli's Annahme stützt, vgl. Kuhn's Zeitschr. 17. S. 166 und Curtius Stud. II S. 166, an, dass die Länge der Endungen αν und ον der 3. plur. der historischen Tempora durch eine ähnliche Nachwirkung der Ersatzdehnung sich erkläre, wofür allerdings u. a. der dorische Accent spricht ἐφέρονν aus ἐφεροντ. Es handelt sich hierbei um nicht viel Beispiele, nämlich für αν um je eines bei Quintus, Apollinarios, Oppianos Syros und in Kaibel's Epigrammen und zwar bei Quintus in der zweiten, bei den übrigen in der vierten Versarsis; für ον um je ein Beispiel in incert. idyll. IX. 203 (in vierter Versarsis), Oppianos Kilix und Quintus in der zweiten Arsis (bei letzterer noch starke Interpunktion) und in den sibyllinischen Orakeln (vor der Hauptcäsur). Dazu kommen noch sieben Stellen bei Tzetzes, der diese Freiheit sich sogar in der Senkung gestattet. 4) Endlich findet sich der Fall, dass bei einfach konsonantischem Auslaute in kurzen Wörtchen die Längung

eintritt, wenn der auslautende Konsonant ein tönendes ν oder ρ ist und in die Arsis zu stehen kommt: μίν fünfmal bei Homer und je einmal in der Anthologie und bei Tzetzes, μέν in der nachhomerischen Poesie gleichfalls fast aufgegeben, nämlich ausser Plato fr. 7, 1 = Anthol. VII, 99 in der zweiten Arsis vor Eigennamen und einmal bei Tzetzes. Denn bei Quintus Smyrnaeus XIV, 39 ist Rhodomann's μάν das richtige; wie bei Homer κέν, so erscheint bei den Jüngeren ἄν lang, namentlich in den Verbindungen ἐάν (wo die Länge jedoch auch einen anderen Grund haben könnte), ὅταν und ὁπόταν, eine Längung, die die eigentlichen Epiker nicht kennen, sondern nur Manetho einmal V, 42 (dagegen V, 76 ist ὅταν δ' zu lesen), Archestratos viermal, Anthologie zweimal (einmal nach Hermann's Besserung), sibyllinische Orakel achtmal, und zwar stets in der zweiten oder vierten Arsis, mit Ausnahme von ἐάν, das sogar in der sechsten Arsis gelängt vorkommt. Tzetzes gebraucht wider jede Analogie sogar einmal σύν lang in zweiter Versarsis; ἄγαν, das ursprünglich lange Schlusssilbe hatte, bewahrt diese nach Theognis' Vorgange (219) nicht mehr bei den eigentlichen Epikern, wohl aber an drei Stellen der Anthologie und in Orakeln in vierter Versarsis und einmal vor Hauptcäsur und Interpunktion. Ausgedehnter endlich ist die Längung vor γάρ auch nach Homer's Vorgang: hymn. homer. V, 91, Mimnerm. fr. 12, 1 (wohl zu ändern), Apollonios Rhod. V, 15 ganz nach Homer's Muster, endlich zweimal in den sibyllinischen Orakeln, einmal in der Anthologie und dreimal bei Tzetzes.

II. S. 365—385 handeln von denjenigen Fällen, wo die Verlängerung des einfach konsonantischen kurzen Auslauts dadurch veranlasst wird, dass das folgende Wort in der alten Poesie einen später verflüchtigten Anlaut trug, welcher im Verein mit dem auslautenden Consonanten Positionslänge ergab. Die jüngeren Dichter liessen auch ohne äusserlich wahrnehmbaren Erklärungsgrund diese Positionslänge vor bestimmten Wörtern zu, wo sie dies in ihrem Kanon, den homerischen Gedichten sahen. Da die hierher gehörigen Thatsachen, soweit sie Hesiod betreffen, in des Verfassers hesiod. Untersuchungen S. 39 fg. und Dialekt des Hesiod. S. 377 fg., und soweit die homerischen Hymnen und die Kykliker in Betracht kommen, durch Flach »das nachhomerische Digamma« in Bezzenberger's Beitr. II. S. 1 fg. ihre Erörterung gefunden haben, sieht Verfasser von der archaischen Poesie ab, wo überdies das Digamma noch mehr oder weniger lebendiger Laut war. — 1) Zunächst S. 366—382 kommt das Digamma in Betracht. Wie bei Homer, so findet sich auch in der jüngeren epischen Poesie vor οἷ gewöhnlich in Arsis, bisweilen auch in Thesis Positionslänge, nämlich 50 mal in ersterer, 37 mal in der Senkung, wobei die von Hermann durch Conjektur hergestellten Beispiele mitgerechnet sind. Doch kommen fast nur einsilbige Partikeln vor, besonders die Wendung γάρ οἱ 38 mal in Hebung, 23 mal in Senkung, sodann μέν οἱ viermal in Hebung, zweimal in Senkung, ἄν οἱ

einmal in Senkung, die Pronomina *τίς* und *ὅς* je einmal in Hebung. Zweisilbige Wörter lassen nur einzelne Dichter zu: Aratos *ἀτάρ* einmal in Arsis, *οἷος* und *τοῖος* je einmal in Senkung, Apollonios einmal *τοῖος* in der Arsis, *αὐτάρ* (nach Hermann's Konjektur) viermal in Thesi, *νέον* in einem inschriftlichen Epigramme in Arsis; endlich ein längeres Wort *ὁμηγερέας* einmal in Arsi bei Aratos. Auf die einzelnen Versarsen verteilen sich die Längen so: Von 50 kommen über die Hälfte (29) auf die dritte Arsis, unmittelbar vor die Hauptcäsur, zwölf auf die zweite, zwei auf die fünfte, je eine auf die erste und vierte, jedoch schliesst Apollonios Rhodios fünfmal den Vers mit *γάρ οἱ*. Endlich von den Senkungen steht allen voran die erste mit zwei Dritteln aller Fälle (26 von 37), da die meisten Schriftsteller überhaupt nur an dieser Stelle die Längung gestatten; in der zweiten Thesis begegnet sie nur bei Oppian Cilix (dreimal *γάρ οἱ*), Quintus Smyrnaeus (zweimal *γάρ οἱ*, in der ersten Thesis dagegen zehnmal), endlich Apollonios Rhodios einmal (*μέν οἱ*); ausserdem ist auch die dritte Thesis beteiligt, jedoch immer nur in der Verbindung *τόν οἱ* dreimal bei Quintus Smyrnaeus, je einmal bei Apollonios Rhodios und in den oppianischen Argonautica. Referent erkennt auch in diesem Teile der Untersuchung die grosse Sorgfalt und Umsicht an; nur steigen ihm Bedenken auf, ob man die Positionskraft von *οἷ* so weit ausdehnen darf, dass man behauptet, *οἷ* müsse unbedingt Positionslänge bewirken, d. h. die dieser Annahme entgegenstehenden Stellen (15 ohne Berücksichtigung der Anthologie) so ändert, dass Positionslänge erzielt wird, während doch der grösste Teil derselben keinen Anstoss zu Aenderungen giebt. — So oft nun auch der Dativ *οἷ* Positionslänge bewirkt, beim Accusativ *ἕ* ist dasselbe nicht nachzuweisen, auch nicht Theokrit VIII 24 (*με*) und Quintus Smyrnaeus I, 110 (*πρίν*). Doch findet es sich in einem homerischen Citat (*ι* 34) zweimal in der Anthologie IX, 395, 1 und IX, 438, 5, ebenso auch andere homerische Reminiscenzen Antimachos Theb. fragm. XIX, 1, Orphica Argon. 508 (*εἰλίποδας ἕλικας βοῦς*), ibid. 767. 774. 1098 *παραιφάμενος ἐπέεσσιν* nach hymn. hom. V, 336 und ibid. 1340 *δέμᾱς εἰκυῖα*, so auch oracul. ed. Hendess. 105, 4; ibid. 112, 3 = Anthol. XIV, 93, 3; Anthol. IX, 382, 2 und noch sechs vereinzelte Fälle, die sich allenfalls als homerische Anklänge erklären lassen, während S. 382 der Verfasser sieben andere Stellen, wo Imitation des Homer fern liegt, vorsichtigerweise ausscheidet und im späteren Verlauf erklärt. 2) Eine andere nach homerischem Muster gebildete Positionslänge erscheint vor dem nachgestellten *ὧς* der Vergleichung; ausser sieben Beispielen, wo direkte homerische Vorbilder sich zeigen, werden auch hier zehn neue Verbindungen aufgeführt. — 3) *ἔχω* bewirkt nur einmal bei Hesiod Positionslänge. Denn Theogn. 746 *πάις ἔχετ'* kann auch die ultima vor *πάις* ohnedem schon lang sein s. o. und ibid. 461 ist wohl zu ändern; doch findet sich *σῡνεχές* und *σῡνεχέως* vereinzelt bei Hesiod, Aratos, Kallimachos, Apollonios u. a.

III. S. 385—430. Dieser letzte Abschnitt beschäftigt sich mit denjenigen kurzen konsonantisch ausgehenden Endsilben, deren Längung weder in der ursprünglichen Quantität der Silbe, noch auch in der lautlichen Beschaffenheit des folgenden Anlautes begründet ist. Hier stellt sich als wichtigster Erklärungsgrund die rhythmische Form des Wortes dar, bei kürzeren Worten (also pyrrhichischen und trochäischen) kommt es auch auf die rhythmische Form des folgenden Wortes an. Die nachhomerischen Hexametriker machten natürlich von dieser bei Homer vorgefundenen Längung Gebrauch und zwar in der Weise, dass von den drei grossen Epikern Apollonios sie noch in ziemlicher Anzahl zulässt, gleichviel, ob Interpunktion fehlt oder nicht, Quintus sie mehr nur vor Interpunktion gestattet, Nonnos endlich, der konsequente Reformator, sie gänzlich ausschliesst. Wenn etliche Produkte, wie die sibyllinischen Orakel sich in diese Entwickelungsreihe nicht einfügen lassen, so liegt das offenbar an ihrer eigentümlichen Entstehungsweise und ihrer mangelhaften Verstechnik. Selbstverständlich findet sich diese Art der Längung nur in der Arsis, ausser bei einem so stümperhaften Dichter wie Tzetzes. Verfasser scheidet noch zwei Gruppen, je nachdem Interpunktion unterstützend hinzutritt oder nicht. 1) Lässt man alle zweifelhaften Fälle unbeachtet, so ergeben sich für die erste Gruppe im ganzen 101 Beispiele und zwar nur an drei bestimmten Versstellen, nämlich am häufigsten in der dritten Arsis vor der Hauptcäsur (65), sodann in denjenigen beiden Hebungen, die auch sonst geeignet erscheinen kurze Silben zu längen, in der zweiten (23) und vierten Arsis (13). Was die rhythmische Form des Wortes betrifft, dessen Endsilbe gelängt wird, so erscheinen tribrachische und pylimbaccheische Ausgänge in mehr als zwei Drittel aller Fälle, nämlich 58 + 13 = 71. Da aber nun von dem noch übrig bleibenden Reste (29) die grössere Anzahl eine anderweitige Erklärung zulässt, nämlich 21, durch ihre Stellung in der Penthemimeres und Hephthemimeres, zwei durch direkte homerische Muster, (Apoll. Rhod. A 1146 nach Δ 76, Quint. Smyrn. IX, 63 nach B 745), endlich eine (Kallim. IV, 194) durch Anaphora, so ist bei bloss fünf die Länge nur durch die Interpunktion entschuldigt, wobei sich auch noch ihre Stellung in der Trithemimeres in Anschlag bringen lässt. Endlich finden sich die meisten Fälle, nämlich reichlich zwei Fünftel (41) in den Sibyllinen; in keinem sonstigen poetischen Produkte erreichte sie die Zahl zehn. Von besseren Dichtern sind mit fünf oder mehr Beispielen beteiligt homerische Hymnen (zusammen neun), Apollonios (sechs) und Quintus (fünf); die Epigrammendichtung enthält 15 Fälle. Der Rest ist auf einzelne Dichter zerstreut.

Bei der zweiten Gruppe, wo diese Längung eintritt, ohne durch Interpunktion entschuldigt zu sein, liegt der Erklärungsgrund in der rhythmischen Form des Wortes entweder allein oder in Verbindung mit

der Stellung vor der Hauptcäsur. Es ist mithin dieselbe Erscheinung am Ende des Wortes, wie sie sich öfters bei Homer am Anfang findet in ᾱπονέεσθαι, ᾱθάνατος u. dgl. Die nachhomerische Dichtung hat von dieser Licenz einen massvollen Gebrauch gemacht und für eine grosse Mehrzahl der Beispiele lassen sich homerische Muster beibringen. 250 Längungen dieser Art verteilen sich auf die einzelnen Dichtungen folgendermassen: auf die archaische nachhomerische Poesie 20 Belege, (Hesiod 7, hymni homeric. 11, hom. Epigramm. und Kypria je 1). Die alexandrinische Poesie zeigt eine gewisse Vorliebe. Denn ihr bedeutendstes Talent, Apollonios, liefert allein neunzehn Beispiele, während wir sonst noch bei Aratos fünf, den Bukolikern sieben, Kallimachos zwei, Euphorion zwei, Nikandros sieben finden. Ihrem Vorgange folgte Manethon (neun Beispiele), wogegen Dionysios Periegetes und Maximos nur je einen Fall aufweisen. Die orphischen Gedichte bieten zehn Beispiele. Dagegen entfällt wieder nicht weniger als ein Viertel aller Beispiele (63) auf die Sibyllinen, wozu noch sieben aus der sonstigen Orakeldichtung kommen; auch die Epigrammpoesie ist ziemlich reich vertreten (37). Der allmähliche Rückgang macht sich besonders deutlich bei Quintus Smyrnaeus bemerkbar, der diese Art Längung nur noch vor Interpunktion und Sinnespause zulässt. Die letzten Konsequenzen zog auch hier Nonnos und seine Schule, die solche Längungen gänzlich mieden; nur Apollinarios, der auch in manchen anderen Punkten auf homerische Gepflogenheit zurückgriff, hat es auch in diesem Falle gethan, indem er wieder 21 solcher Längen zulässt. Ganz ausserhalb der Entwickelungsreihe steht der Dichterling Tzetzes mit 25 Belegen. — Auf die einzelnen Arsen verteilt sich die Erscheinung so, dass nahezu ein Drittel (80 Fälle) auf die dritte vor der Hauptcäsur fällt, die nächste Anzahl auf die schon oft als dazu besonders geeignet erkannte zweite und vierte Arsis (nämlich 57, resp. 59), aber auch, was gerade bei der Interpunktion niemals geschah, in 48 Fällen auf die fünfte Hebung, besonders bei tribrachisch endigenden Wörtern, während die sechste ganz unbeteiligt ist und auch auf die erste nur sechs Beispiele der Verlängerung eines einsilbigen Wortes bei späteren Dichtern, und zwar auch nach homerischem Muster kommen. — In 152 Fällen finden sich tribrachisch (131) und palimbaccheisch (21) schliessende Wortformen, die ohne weiteres entschuldigt werden können, da sie ohne diese Licenz vor vokalischem Anlaut nicht in den Hexameter passen würden. Von den 37 trochäischen Formen kommt die überwiegende Anzahl auf spätere Produkte, insbesondere auf die Orakelpoesie. Dem heroischen Epos gehören nur drei Fälle an (einer bei Hesiod, zwei bei Apollonios). Aehnlich ist es bei den pyrrhichischen Wortformen. Denn von den Dichtungen der besseren Zeit kommen eigentlich nur die homerischen Hymnen (dreimal), Apollonios (viermal) und die Bukoliker in Betracht. Endlich die 14

gelängten einsilbigen Wörter, meist auch nur in späteren Dichtungen, finden ihren Erklärungsgrund in homerischen Mustern, besonders das zweimal bei Apollonios vorkommende τίς in der zweiten Arsis. Dass aber die Ausgänge auf ος (93) und ον (67) mit gerade zwei Drittel die übrigen hierbei übertreffen, darf nicht auffallen, da dies überhaupt die häufigsten Endungen der griechischen Sprache sind.

Fassen wir unser Urteil kurz zusammen, so stehen wir nicht an zu erklären, dass wir es hier mit einer so gut wie abschliessenden gründlichen Leistung zu thun haben, weshalb auch unser Referat ausgeführter ist. Als kleine aber notwendige Ergänzung bleibt noch zu erwarten die gleiche sorgfältige Durchmusterung des Pentameters, wozu schon der Verfasser an mehreren Stellen angesetzt hat, vgl. bes. S. 353. 357. 391. 395. Es ist eine mühsame Untersuchung gewesen, sie hat aber auch alle die beregten prosodisch-metrischen Erscheinungen statistisch genau festgestellt und vollständig zur Erklärung gebracht. Auf ihr fussend wird man in der Folge noch manches Resultat gewinnen können, z. B. über den Vortrag des Hexameters, da sich jetzt auf das Verhältnis der einzelnen Versicten zu einander ein Schluss ziehen lässt aus Rzach's Beobachtung über die zweite und vierte Hebung u. ä.

Rez. von E. Abel, Philologische Wochenschrift III. (1883) Nr. 5 S. 132–136, wo einige unwesentliche Nachträge vorgebracht werden, ferner von J. Sitzler, Philolog. Rundschau III. (1883.) S. 257–261 und von A. Lch. im Litter. Centralbl. 1883 S. 705 und 706.

36) Alois Rzach, Der Hiatus bei Apollonios Rhodios. Wiener Studien. III. (1881.) S. 43–67.

Nachdem die Hiatusverhältnisse bei Homer und Nonnos eindringende Bearbeitung erfahren hatten, erhalten wir hier durch den bewährten Forscher eine gediegene Erörterung derselben bei dem Hauptvertreter der mittelsten Epoche der Epik, die durch vollständige Materialsammlungen gesicherte und nach richtigen Principien geordnete Ergebnisse bietet, die Verfasser selbst bereits ausführlich in diesem Jahresbericht für Alterthumswissenschaft IX. (1881.) I. S. 157 und 158 zusammengestellt hat, worauf zu verweisen wir uns begnügen.

37) Carolus Prahl, Quaestiones metricae de Callimacho. Diss. inaug. Halle. 1879. 52 S. in 8.

Anerkennenswertes enthalten die ersten drei Abschnitte: 1) De caesuris, S. 6–16, wonach Call. die trochäische Hauptcäsur bevorzugt, da er sie sogar öfter als die gewöhnliche braucht, doch verbindet er sie gern mit der bukolischen, was auch bei der gewöhnlichen Hauptcäsur geschieht; auch von einem Einschnitt nach dem dritten Fusse finden sich Beispiele bei bukolischer Cäsur, während er die Hephthemimeres gänzlich vermeidet. 2) De versuum clausulis handelt lediglich

über die verschiedensilbigen Wörter am Ende des Hexameters. 3) De pedibus: Call. liebt Daktylen, Spondeen wendet er nur unter bestimmten Bedingungen an. Weniger gelungen, ja sogar schon zum Teil durch andere Leistungen überholt sind die übrigen Abschnitte de positione debili, de correptione Attica, de hiatu, de elisione. Call. meidet in der Hauptcäsur die Elision, worin ihm die römischen Elegiker folgten, während sie in Bezug auf Cäsuren ganz andere Wege gingen.

38) Um die Ermittelung der prosodisch-metrischen Gesetze des in der Verstechnik mit äusserster Consequenz vorgehenden Reformators Nonnos und seiner Schule haben sich aussser Hilberg (s. o.) und Rzach (s. o.) besonders A. Ludwich, Aug. Scheindler und Tiedke verdient gemacht. Dieser drei Männer in den verschiedenen Zeitschriften zerstreute Aufsätze enthalten ganz specielle, feinsinnige, zumeist zu ganz sicheren Resultaten führende metrische Beobachtungen, über die sich Referent möglichst kurz fasst, besonders da sie bereits ein eingehendes Referat in diesem Jahresb. f. Alterthumswissensch. XXI (1880. I,) S. 84fg. und 102fg. gefunden haben. Die Titel sind folgende:

a) Aug. Scheindler, Quaestionum Nonniarum pars I. Brünn, Winicker, 1878 und particula altera, Zeitschrift für die österreich. Gymnas. 1878. S. 897—907.

Längung kurzer Endsilben nur in wenig Fällen der vierten Arsis vor folgender Liquida, Positionslänge vor muta cum liquida, ν paragogicum zur Positionsbildung nur in zweiter oder vierter Arsis bei trochäischer Cäsur — auch angezeigt von A. Ludwich; Jenaer Litt. Ztg. 1878 S. 524. – particula altera über Hiat bei Nonnos und seiner Schule.

Derselbe, Zu Nonnos von Panopolis II. III. IV. in Wiener Studien. II. (1880.) S. 39—46 und III. (1881.) S. 68–81.

Im letzten Aufsatze wird die Beobachtung, dass Nonnos spondeische Wörter gewöhnlich nur so braucht, dass die erste Silbe in der ersten oder sechsten Arsis zu stehen kommt, dahin erweitert, dass die erste Silbe auf die erste Thesis des ersten Fusses (selten und zwar nur vor starker Interpunktion oder in enger Verbindung mit dem vorhergehenden Worte auch die zweite Thesis), die zweite Silbe die folgende Arsis bildete.

Lediglich zu Nonnos gehört auch die Debatte, die sich an Hilberg's achtes Gesetz anschliesst (vgl. Scheindler's Recension in Zeitschr. f. österreich. Gymn. 1879. S. 412fg.) und durch zwei Jahrgänge der Wiener Studien sich hinzieht: nämlich 1) Aug. Scheindler das. I (1880). S. 40fg. 2) Is. Hilberg, ebenda II (1880). S. 286 und 287. 3) Aug. Scheindler, ebenda III. (1881.) S. 79–81.

b) H. Tiedge, Quaestionum Nonnianarum specimen alterum. Hermes XIII. S. 59–66 und 266–275.

Derselbe, De lege quadam, quam in versibus faciendis observavit Nonnius. Hermes XIV. (1879) 219—230.

Derselbe, Quaestiuncula Nonniana. Hermes XIV. (1879.) S. 412—422.

c) A. Ludwich, Zur Metabole des Nonnos. Rhein. Museum. N. F. XXXV. (1880.) S. 497—513.

Derselbe, Zur griechischen Gigantomachie Klaudians. Rhein. Museum. N. F. XXXVI. (1881.) S. 304—308

berührt die metrischen Gesetze nur insofern, als vielfach an nonnianischem Verbau streifende Eigentümlichkeiten besprochen und zur Bestimmung des Zeitalters verwertet werden.

39) Hermann Seume, Nonnianum. Rhein. Museum. N. F. XXXVII. S. 633–636.

Als Grund für die von Struve de exitu versuum in Nonni carminibus Regiom. 1834 und von Ludwich, wissenschaftl. Monatsblätter 1873. S. 176 fg. aufgestellte Beobachtung »Nonnum nunquam in clausula formas aut verbales aut nominales posuisse quae essent proparoxytonae« gilt Verfasser das Streben den Wortictus und Versictus an dieser Stelle möglichst in Uebereinstimmung zu bringen. Dabei hätte wohl an das Vorbild der römischen Dichter erinnert werden können. Im Anschluss hieran beobachtet Seume, dass auch keine auf der letzten Silbe betonte Verbalform am Versende stehe, ausgenommen ἐσμέν metab. 10, 106 und die öfter wiederkehrende Formel εἰ θέμις εἰπεῖν; alle Ausgänge auf Vokalformen zeigen entweder Properispomena in αι oder σαι, (nicht etwa εἷλκε) oder Paroxytona, gleichfalls natürlich mit langer ultima. Die Nachahmer, darunter Musaeos, Kolluthos, Triphiodor folgen auch hierin mehr oder weniger ihrem Vorbilde, am wenigsten der letztere. Anders ist es bei substantivischen Versausgängen, die auch durch Perispomena und Oxytona gebildet werden. Grund dieses Unterschiedes sei, dass die meisten auf ultima betonten Verbalformen pyrrhichische oder trochäische sind und deshalb nicht an's Ende passen oder kontrahierte Formen enthalten, die Nonnos auflöst, ausser, wo die Not zur Kontraktion zwingt, so dass es sich höchstens um infin. aor. II, wie ἐλθεῖν handeln könnte, die man bei Nonnos nicht findet, so oft auch ἰδεῖν, λιπεῖν u. dergl. bei ihm vorkommt.

40) F. Baumgarten, De Christodoro poeta Thebano. Diss. inaug. Bonn. 1881. 64 S. in 8

behandelt im zweiten von den drei Abschnitten die prosodisch-metrische Technik des Dichters; wofür hier wieder auf Rzach, Jahresb. für Alterthumswissensch. IX. 1. S. 183 und 184 hingewiesen werden kann.

V. Metrische Schriften zur griechischen Lyrik.

41) F. Vogt, De metris Pindari quaestiones tres. Dissertat. Argentorat. Vol. IV. S. 203—312.

Rez. von L. Bornemann, philolog. Rundschau I Nr. 47. S. 1485—1488 (wenig anerkennend); von F. Hanssen, philol. Anzeiger 1882 1. S. 9—12.

Die Schrift ist zwei Meistern guter Methode gewidmet, Studemund und Rudolf Schoell in Strassburg, und verdient hier ein ausführliches Referat, da die fraglichen Erscheinungen vielfach im neuen Lichte und mit grosser Gründlichkeit behandelt werden.

I. Ganz neu für Pindar ist die Beobachtung, dass am Schlusse des Verses offene, d. i. vokalisch auslautende Kürze, vom Verf. exitus imperfectus genannt, gemieden sei. Boeckh hatte ohne Berücksichtigung der handschriftlichen Versabteilung die Verse hergestellt nach den bekannten Grundsätzen, dass, wo in allen Strophen τελεία λέξις steht, ein Vers schliessen kann, wo Hiat und syllaba anceps hinzutritt, schliessen muss. Desgleichen dürfe ein Vers nicht mit enklitischen Wörtern beginnen, noch etwa mit μέν, δέ u. s. w.; auch Elision am Ende des Verses sei unstatthaft. Diese Boeckh'schen Grundsätze werden mit Recht streng durchgeführt, was auch ohne erhebliche Neuerung möglich ist. Da nun sowohl in Homers Buch Ν als in den Trimetern und Tetrametern von Aeschylos' Persern je ein Sechstel der Versausgänge offene Silbe zeigt, so meint Verfasser, dass dieselbe gleichmässig bei männlichem wie weiblichem Ausgang gemieden wird. Da aber in Pindar's Epinikien sämmtliche offene Ausgänge nur 1/35 oder 1/36 betragen, so kommt Verfasser zu dem Schlusse, Pindarum exitum imperfectum parum probasse. Nur 100 unter 3549 Ausgängen sind offen, die Bergk auf 108 gebracht hat. Vorläufiges Resultat ist, dass elf Gedichte mit 672 Versen keinen unvollständigen Ausgang haben und noch 33 mit 2777 Versen (Ithm. III und IV als eins gerechnet) bleiben. Nun sind aber sechs solcher Ausgänge zweifelhaft oder vielmehr auf handschriftlicher Grundlage zu ändern: Nem. IX 52 ἁμᾶ Ol. VI. 53 ἀλλ' ἐν, IX 44 καταβάντες, Pyth. II 61 κενεᾷ, VI 13 χεράδει nach alter Grammatikerautorität von τὸ χέραδος, XII 3 ἄναξ; an 18 Stellen lassen sie sich durch Zusammenziehen oder andere Verteilung zweier Verse beseitigen: Ol. IV 1, 21, 26, VII, 16, wo jedoch ἄποινᾰ die einzige Kürze unter fünf Strophen ist, IX 51 (ἀλλὰ Ζεύς und ἐπ. δ. 3 σοφίαι μάν ansprechend), XIV 1, 15 (unsichere Stelle), 19 (Μινυείᾰ), Pyth. VII 19, VIII 16, Isthm. IV 14 (III 32), und Pyth. V 80, 111 (ungewiss), Isthm. VII (VI) 33, VIII (VII) 11, 61, wobei allerdings Vers 51 die Messung von Ἑλέναν Schwierigkeiten macht. So steigt die Zahl der Gedichte mit vollem Ausgang auf 17, mit unvollständigem bleiben noch 27. Bei letzteren

scheidet nun der Verfasser zwischen zwölf Gedichten, wo der unvollständige Ausgang beabsichtigt scheint, da er in Gedichten über hundert Versen fünfmal und öfters oder in kleineren wenigstens mehrmals sich findet, und 15, wo er ganz vereinzelt ist. Letztere werden einer genauen Prüfung unterzogen und zum Teil recht annehmbar geändert: Ol. I 86 *ἐφάπτεται*, V 3 *δῶρον*, da ein altes Scholion den Singular erklärt, Ol. II 25 und Pyth. IV 21 durch Position gelängt, Pyth. IV 5 *ἱερέα*, 21 *θεοῦ-εἰδομένου-διδόντος*, der Genetiv, weil der Dativ durch das dazwischentretende *ἀνέρι* schwer verständlich, IV 86 corrupt, X 6 *ὄπα κλυτάν* umgestellt (?), Nem. IV 69 *ἀποτρέπω* (?), VI 25 *γέγονεν*, VII 5 *ἐπὶ ἴσοις* mit Bothe sub isdem condicionibus für *ἴσα* eadem appetentes, 52 *ἄνθε' Ἀφροδισίων*, IX 3 *πράσσεται* mit codex D.

Danach ergiebt sich S. 49fg., dass Pindar's Epinikien in Bezug auf die erörterte Frage in drei Klassen zu teilen sind: 21 Gedichte ohne jeden unvollständigen Ausgang Ol. IV, V, VII, XI, XII; Pyth. VI, VII, VIII, IX, XI; Nem. I, II, IV, VI, VII, IX, XI; Isthm. I, II, III, IV, V, im ganzen 1273 Verse; 2) 11 (13) Gedichte mit unvollständigem Ausgang nur in drei besonderen Fällen, nämlich a) in *ι*, b) in *τέ* und *ποτέ*, und c) bei den Präpositionen *παρά*, *κατά*, *κάτα*, *μέτα*, *ποτί*, *περί* und *πέρι*, sowie *ἄπο*, zusammen 828 (1015) Verse: Ol. I, III, VI, VIII, IX, XIV: Pyth. I, (III, X), XII; Nem. V, VIII, X. Die eingeklammerten Gedichte sind durch des Verfassers Konjekturen erst in diese Klasse gekommen. 3) Zehn Gedichte mit 1122 Versen: Ol. II, X, XIII; Pyth. II, IV, V; Nem. III; Isthm. VI, VII, VIII haben den unvollständigen Ausgang auch in andern Worten, jedoch auch nur in bestimmten Endungen S. 50. 51, nämlich *ι* in 14 Dativen, *ποτί* und *ὅτι*, *ο* sechsmal im dritten sing. med. auf *το* und Präposition *ἄπο* (zweimal, wo Verfasser an die Nebenform *ἄπυ* erinnert); *α* im acc. der 3. Declination achtmal, bei Präpositionen dreimal (Nebenform *παραί*), vier- oder fünfmal bei Adverbien (*αὐτίκα*), einmal nom. sing. fem. (*τυχοῖσα*), einmal neutr. plur. (*μέτρα*); *ε* zweimal in *τέ* und *ποτέ*, einmal im Verb. (*ἀριστεύσατε*); *υ* zweimal im neutr. *βαρύ* und *βαθύ*. Und selbst von diesen Beispielen geht noch ein Theil ab bei denjenigen Versen, in denen ein kurzer Ausgang beabsichtigt erscheint, da die meisten anderen Parallelausgänge ihn bieten, er also vermutlich in der Melodie begründet war. Es sind dies Stellen in Ol. II, X, XIII; Pyth. II, IV, V; Nem. III; Isthm. VI, VII, VIII, so dass eigentlich nur noch in vier Gedichten vier unvollständige Ausgänge übrig bleiben, wo sonst die überwiegende Zahl der Parallelausgänge die Länge zeigt: Ol. II *βαρύ*, Pyth. IV *δώματι*, V *δώτασιν*, Pyth. V *μέτα*, Nem. III *ἄπο*.

Die Erklärung dieser gewonnenen Resultate findet Verfasser in dem Umstand, dass die Pause kurz war, gewiss nicht über zwei Moren. Die Ausgänge sind meist männliche, nur an drei sicheren Stellen in Ol. II und Isthm. VIII finden sich dergleichen weibliche, bei welch' letzte-

ren Verfasser die vorlezte durch *τονή* verlängern und so die letzte gleichfalls zur Ictussilbe machen will, also ⊥ ◡ ⊥ ◡́. Das Gleiche gedenkt er im folgenden Kapitel aus anderen Gründen zu erweisen. Allein zunächst aus dieser prosodischen Untersuchung folgt nicht das mindeste für den dort behandelten Epitrit in sogenannten dorischen Strophen aus dem einfachen Grunde, weil die zwei Oden, die die fraglichen drei Ausgänge bieten, gar nicht dorische sind, sondern Isthm. VIII ist logaödisch und Ol. II päonisch mit iambischen *ἐπῳδικόν τίς ἂν φράσαι δύναιτο*, wo allerdings *τονή* kaum abzuweisen ist.

II. De continuatione rhythmi in strophis doricis. Gewöhnliche Bestandteile der dorischen Strophen sind die daktylische Tripodie (akatalekt. und katalekt.) und der Epitrit (akatalekt. und katalekt.); diese finden sich in den 44 dorischen Strophen pindarischer Epinikien zu 246 Versen und 834 Kola 656 mal, drei Kola sind allöometrisch, so dass für die selteneren Formen nur 175 Kola bleiben, nämlich daktylische Pentapodie akatalektisch zweimal, Tetrapodien akatalektisch 12, katalektisch 2; Dipodien akatalektisch 4, katalektisch im inneren Verse 13, im Versausgang 14, während die Tripodie akatalektisch 32 mal, katalektisch 17 mal vorkommt. Der Epitrit akatalektisch 52 mal, katalektisch 24 mal, wogegen der katalektische Epitrit von der Form eines Spondeus problematisch bleibt. — Die Hauptbestandteile der dorischen Strophe misst Verfasser tetrapodisch _ ◡ ◡ _ ◡ ◡ |_ _ ∧ und den Epitrit tripodisch _ ◡ |_ _ ∧, kann jedoch dafür keine durchschlagenden Gründe beibringen. Die Katalexis der daktylischen Tripodie ist am wahrscheinlichsten. Dagegen gegen die Erweiterung des Epitrits zur katalektischen Tripodie regen sich von vornherein Bedenken. Denn wie soll denn noch die katalektische Form des Epitrits möglich sein? Allerdings, dass die Epitriten und daktylischen Tripodien gleichen Rhythmus haben, nimmt Verfasser mit Recht an; ob das aber *τρίσημος*, wie Verfasser will, oder *τετράσημος* nach Westphal ist, wird durch die beigebrachten Gründe nicht entschieden, besonders da die sehr ansprechenden Deduktionen Westphal's über diesen Punkt (Metrik II² S. 603—621) keine Berücksichtigung finden, wenn auch Westphal mit der exakten Bestimmung der rhythmischen Werte (mit künstlicher Triolenmessung für den Epitrit) zu weit geht. — Das Vorkommen der daktylischen Pentapodie ist wohl beachtenswert, aber auch längst beachtet vgl. Westphal II² S. 594, kann jedoch, da jede Spur einer Hexapodie fehlt, bei ihrer Vereinzelung bei vorsichtiger Untersuchung nichts entscheiden.

Danach werden fünf andere eigenartig gestaltete Verse behandelt; nämlich in Ol. XIII, wo Verfassers Annahme, dass der Uebergang von Logaöden zu Daktylo-Epitriten mitten im sechsten Verse der Strophen stattfinde, grossem Bedenken begegnet, Ol. VII, ep. 3, wo Verfasser ⊥ ◡ ◡ |_ ◡͡◡ ∧ ◡ _ ◡ ◡ _ ◡ ◡ _ ⊻ ⊥ misst, Nem. X 1 und VIII epod. 4 (trochäische katalektische Tripodie, Nem. VIII, 1, wo ansprechend ge-

bessert wird *ἀίσσει δ' ἀρετά, χλωραῖς ἐέρσαις, ὡς ὅτε δένδρεον αἴνῳ.* — Für die Notwendigkeit der tripodischen und tetrapodischen Messung der Epitriten und daktylischen Tripodien sucht Verfasser die Notwendigkeit der continuatio numeri zu verwerten. Instrumentale Vor- oder Nachspiele, die sich am Anfang oder Ende eines Verses oder einer Strophe wiederholen, so eng verbunden mit den Textworten, dass ein Kolon teils von Instrumenten, teils von Vokalstimmen gegeben würde, wie etwa im Anfang von Ol. VII: ⊼ ∧ ∧ ⊼ ◡ ◡ |_ |_ ¦ _ ◡ |_ _ u. s. w., habe es zu Pindar's Zeit nicht gegeben. Das soll dem Verfasser die Thatsache beweisen, dass Strophen, ja Epoden, die doch ein längeres musikalisches System abschliessen, oft noch gar kein Satzende aufweisen. In der gegen Verfassers Auffassung sprechenden Pindarstelle Pyth. I 4 *προοιμίων ἀμβολὰς τεύχῃς ἐλελιζομένα.* (schol. *τὰς προαναφωνήσεις κατασκευάζῃς*) soll *ἀμβολαι* wie bei Aristoph. pac. 830 (schol. *τὰς ἀρχὰς τῶν ᾀσμάτων*), av. 1350, Arist. Rhet. III 9, 9 die Anfänge der Gesangspartien selbst bezeichnen und der Scholiast die Sitte seiner Zeit auf Pindar übertragen haben, dabei bleiben aber die folgenden Worte, die doch besonders vom Gesang noch handeln *πείθονται δ' ἀοιδοὶ σάμασιν*, unberücksichtigt. Sind aber, fährt Verfasser fort zu schliessen, keine Instrumentalvorspiele zwischen den Strophen und viel weniger zwischen einzelnen Versen statthaft, so müssen in denjenigen Versen, die unbetonte Silbe oder Silbenpaar (◡ oder _ oder ◡ ◡) im Anfang vor der Hebung haben, diese Silben zur Hebung gehören, die den vorhergehenden Vers schliesst, also Auftakt sein. Ein »viel sicherer, negativer Beweis« dafür sei eine doppelte Beobachtung, nämlich dass ein zweisilbiger Auftakt nie vor einem Epitrit erscheine oder einer gedehnten Länge oder allenfalls vor einem Spondeus, den ein Trochäus vertreten darf (letzteres wohl nur wegen Pyth. IX 3, wo jedoch immer trochäisch zu messen ist ◡ ◡ _ ◡ | _ ◡ ◡ _ ◡ ◡ _ ⏓), und dass einem zweisilbigen Auftakte nie ein katalektischer Epitrit vorhergeht, sondern entweder ein akatalektisches oder katalektisches daktylisches Kolon oder ein akatalektischer Epitrit. Aber auch diese Beobachtungen beweisen noch lange nicht das, was Verfasser damit beweisen will, sondern nur, dass der Auftakt sowohl nach der vorhergehenden Versgattung, als auch nach der metrischen Beschaffenheit desjenigen Kolons, das er beginnt, sich richtet. Verfasser zieht sogar die äusserste Consequenz, dass er die Continuität des Rhythmus auch zwischen den Strophen und ebenso zwischen Antistrophe und Epode eintreten lässt.

Dieselbe zeigt sich aber nicht bloss darin, dass der Auftakt den letzten unvollständigen Takt des vorhergehenden Kolons ausfüllt, sondern auch darin, dass umgekehrt auch ein überhängender Taktteil des einen Kolons rhythmisch zum folgenden gehört, sodass z. B. ein anapästischer Anfang nach einem epitritus cum syllaba durch diese letzte Silbe der vorhergehenden Zeile rhythmisch zum Daktylus wird, z. B.

Pyth. IX, 3 ⏊ ⏑ – – ⏊̲ ‖ ⏑ ⏑ – ⏑ ⏊ ⏑ ⏑ – ⏑ ⏑ ⏊ –, ähnlich beim Epitrit, Ol. VI, 5 – ⏊ ⏑ – – ⏊ ⏑ ⏑ – ⏑ ⏑ – ⏑ ⏑́ ‖ ⏑ – – ⏊ ⏑ – –. Pyth. I soll zwischen Strophe und Antistrophe die Kontinuität so hergestellt werden, dass der Epitrit mit der Schlusssilbe der Strophe beginnt (⏊̲), dann eine Pause von einer mora eintritt und die zwei ersten Längen der Antistrophe denselben vollenden. Auch am Anfang der Strophen sollen die Sänger nicht durch Vorspiele der Instrumente unterstüzt worden sein, wie Ol. VII, 1 ⩡ ∧ ∧ ⩡ φῐάλᾱν ὣς | εἴ τῐς ἀφνε͞ι|ᾱ̄ς, sondern die Sänger die Beschaffenheit des Auftaktes dadurch angedeutet haben, dass sie, was musikalisch recht gut möglich ist, die erste Ictussilbe *λαν* mit Nebenictus und erst *εἰ* mit starkem Ictus sangen. — Weil sich nun auch der Auftakt z. B. nach vollem Epitrit findet, Kontinuität des Rhythmus aber unbedingt nötig sei, so kommt Verfasser auch hier zu dem Schlusse, dass der Epitrit, da seine letzte Silbe eine Hebung sein müsse, eine katalektische trochäische Tripodie sei, und aus gleichem Grunde die daktylische Tripodie eine katalektische Tetrapodie.

Ausserdem behandelt Verfasser noch einige Einzelheiten, Pyth. I. und die in Pindar's Fragmenten vorkommenden dorischen Strophen, sowie die dürftigen Bruchstücke von solchen bei Timokreon, Lamprokles und die etwas reichlicheren bei Bacchylides und Simonides, sowie der dramatischen Dichter mit Einschluss des Aristophanes.

III. De syllaba ancipiti in medio versu strophae doricae. Diese findet sich in 89 besonders aufgeführten Stellen. Die grösste Menge derselben entschuldigt Verfasser mit dem von Tycho Mommsen entdeckten »Gesetz der Freiheit des ersten Systems«, d. h. dass in der e r s t e n Strophe oder Epode, seltener in der ersten Antistrophe jedes akatalektische Kolon mitten im Verse auf einen Trochäus anstatt Spondeus ausgehen kann, in den übrigen Strophen und Epoden dagegen nur an denjenigen Stellen, wo das erste System den Trochäus zeigte. Eigennamen entschuldigen den Trochäus auch an andern Stellen im ganzen achtmal. Solcher Trochäen in erster Strophe oder Epode finden sich 69, an den entsprechenden Stellen der übrigen Strophen 55, dazu zweimal in Auftaktsilbe und einmal in einem logaödischen Kolon, zwei- oder viermal in der ersten Antistrophe, doch beseitigt Verfasser Isthm. II 3 richtig durch die Messung *ἐτόξεῠον*, die wie *ἰχνεῠων* u. a. unbedenklich ist. Vier illegitime Ausnahmen sind dann noch zu ändern: Nem. IX 32, V 47, Pyth. VII 31, Isthm. IV 57 (III 75). Wenig glaublich ist der von Verfasser S. 107 gegebene Grund für diese Erscheinung, wonach der Dichter den Trochäus öfters in der Anfangsstrophe gesetzt habe, weil er den Sängern das Hervorbringen der beim retardierten Trochäus schwierigen Intervalle durch Beseitigung der Retardierung hätte erleichtern wollen. Es wird wohl deshalb bei der Erklärung bleiben, die Westphal II[2] S. 646 gegeben hat, dass hier nämlich eine ähnliche Pause eintrete, wie im elegischen Verse, wo gewöhnlich Wortende stattfindet. Freilich ist dann diese Untersuchung

noch nicht abgeschlossen, weil die Stellen nochmals auf Wortende hin zu untersuchen sind, besonders Ol. VII 1, fragm. 122, 2, Ol. VII, 2, 15. VIII 11; Pyth. III 18. IV 4, 8, Nem. V 1, VIII 2, 3, 5, 17 u. a.

42) Berthold Breyer, Analecta Pindarica. Diss. inaug. Vratislaviens. Breslau 1880. 72 S. in 8.

Zur Prosodie gehört nur der zweite Abschnitt S. 44—70, über die positio debilis bei Pindar. Nachdem im allgemeinen über den Begriff der positio debilis und über den verschiedenen Gebrauch derselben bei Homer und den Attikern gesprochen ist, wird kurz zusammengestellt, was G. Hermann, R. Westphal und J. H. H. Schmidt über den pindarischen Gebrauch derselben gesagt haben, wonach dieser eine gewisse Mittelstellung einnahm. Breyer, der sich im ganzen an Westphal's eingehende Aufstellungen anschliesst Metrik II² S. 85 fg., specialisiert diesen Satz dahin, dass die daktylo-epitritischen Gedichte durch häufige Verlängerung vor muta cum liquida sich ganz nahe mit dem homerischen Sprachgebrauch berühren, während die logaödischen und päonischen Strophen weit davon abweichen und sich dem attischen Brauche nähern. Denn während von 845 Beispielen der muta cum liquida nach kurzem Vokal in 23 daktylo-epitritischen Gedichten zu 3149 *κῶλα* 605 die Länge und nur 153 die Kürze zeigen, giebt es in 500 Fällen in 18 logaödischen Gedichten zu 1990 *κῶλα* 263 Längen und 237 Kürzen und in den zwei päonischen (Ol. II und Pyth. V) 34 Längen und 38 Kürzen, also das Verhältnis in beiden letzteren ungefähr eins zu eins. Insbesondere sind die Stammsilben vorwiegend lang: bei den Daktylo-Epitriten in 284 gegen 50 Fällen (6 zu 1), bei den Logaöden immer noch in 159 gegen 82 (2 zu 1), während am Ende der Wörter die Kürzung häufiger wird: in Daktylo-Epitriten 72 Kürzen gegen 172 Längen, (zu 2) in den Logaöden 101 gegen 52 (2 zu 1), dagegen wieder in der »Commissur« (d. h. in Verbindung der Präpositionen mit Verben und der Augment- oder Reduplikationssilbe mit dem Verbalstamm, also die zweite und dritte Klasse bei Westphal, l. l. S. 86 zusammengefasst) fast annähernd wieder dasselbe Verhältnis wie in den Wurzelsilben herrschte nämlich in Daktylo-Epitriten 189 Längen gegen 29 Kürzen, d. i. 7 zu 1, bei den Logaöden 52 zu 42, d. i. fast 1 zu 1. Mit den Logaöden stimmen die Päonen vollständig, nur dass das Verhältnis der Kürze zur Länge am Ende der Wörter 2 zu 12 d. i. 1 zu 6 ist.

Breyer geht nun dazu über, die grössere oder geringere Positionskraft der einzelnen Konsonantengruppen statistisch festzustellen. Diese Zusammenstellungen mit Angabe aller einzelnen Stellen verdienen das Lob grosser Exaktheit und beweisen, dass z. B. Herwerden Pindaric. S. 7., der gelegentlich unabhängig von Breyer gleichzeitig die gleichen Erscheinungen anführt, einzelne Stellen übersehen hat. Ganz exakt ist jedoch auch Breyer nicht. Bei *δμ* z. B. werden in der Tabelle 19 Fälle für Längung und zwei für die Kürze angegeben, in den Beleg-

stellen aber figuriert für letztere nur ein Beispiel Ol. II 13, wo eine Länge anzunehmen. Das Beispiel für die Kürze Pyth. VIII 47 fehlt ganz; auch die Lautgruppe σλ ist unbeachtet geblieben, die in der Form ἐσλός dreimal (nicht zweimal, wie Westphal l. l. S. 57 angiebt), nämlich Ol. II 19, Pyth. III 66, Nem. IV 95 die Kürze vor sich zulässt.

Unzweifelhaftes Ergebnis ist, dass die leicht sprechbaren Gruppen die Kürze ebenso oft, ja in einzelnen Fällen sogar öfter bieten, schwer sprechbare dagegen die Länge bevorzugen. Dass τμ und λθ in die erste Gruppe kommen, soll zwar nach Breyers späterer Bemerkung S. 62 lediglich dem äusseren Umstande zuzuschreiben sein, dass das Wort ἄεθλον (19mal mit ε̆) und πότμος häufig vorkommen, widerspricht aber durchaus nicht den gleichen Beobachtungen z. B. über φλ und κμ. Die einzelnen Verhältnisse, wie sie Breyer zusammenstellt, sind noch nicht überall die richtigen, weil Breyer eine grössere Anzahl syllabae ancipites in dem Trochäus der Daktylo-Epitriten fälschlich annimmt. Bei Berücksichtigung dieses Manco's stellt sich das Verhältnis für die Kürze bedeutend günstiger. — In die erste Klasse, also zu den Lautgruppen, die entweder die Kürze bevorzugen oder fast gleich oft anwenden, gehören πν mit 1 Länge gegen 17 Kürzen, πρ 52 gegen 78, τλ mit 6 gegen 6, θν mit 10 gegen 11, τμ mit 13 gegen 13, θμ mit 15 gegen 14, βλ mit 5 gegen 5; wohl auch noch δρ mit 25 gegen 20, χρ mit 36 gegen 28, τρ mit 121 gegen 87, κρ mit 84 gegen 56, κλ mit 63 gegen 42, κμ mit 15 gegen 9. Eine zweite Klasse mit dem ungefähren Verhältnis 2 zu 1 bilden, φρ mit 60 Längen gegen 26 Kürzen, θρ mit 28 gegen 12, βρ mit 38 gegen 15, χλ mit 3 gegen 2, πλ mit 45 gegen 23, φλ mit 6 gegen 3, θλ mit 33 gegen 19, wohl 20, φν mit 9 gegen 4, während in der dritten Klasse der am schwersten sprechbaren Verbindungen γρ immer noch 4 Kürzen unter 17 Längen, γλ 9 unter 56, τν 3 (wohl richtiger 4) unter 19, κν 3 (5) unter 30, χν 3 unter 15 zeigt, δμ nur 2 (wohl richtiger 1) unter 19 (20), δν 1 unter 9, endlich χμ und γμ überhaupt keine Kürze.

Was endlich die von Breyer fälschlich angenommenen Positionslängen in Daktylo-Epitriten betrifft, so gilt Breyer Westphal's Ansicht als allgemein angenommen (Referent billigt sie im allgemeinen auch, vgl. speciell unter Nr. 41), wonach der Epitrit ein ὀκτάσημος sei. Ob nun der Ausgleich des ersten Trochäus dabei nach Westphal's Ansicht in Vierteltriolen zu berechnen sei oder, wie J. H. Heinrich Schmidt will, einfach das Verhältnis 3 zu 1 anzuerkennen sei, wofür ein Vergleich mit der modernen Musik spricht, lässt Breyer unentschieden, meint nun aber, da der Trochäus jedenfalls auch viermorig zu messen sei wie der folgende Spondeus, so hindere nichts, ohne weiteres den Dispondeus beliebig für den Epitrit eintreten zu lassen. Das wäre aber in pindarischer Verstechnik eine ganz unerhörte Erscheinung, ohne jede Analogie; auch zwingt ja die prosodische Gestaltung der Silbe nicht dazu und von

vorn herein ist diese Annahme ganz unwahrscheinlich eben deshalb, weil in dem so unregelmässig dem Trochäus entsprechenden angeblichen Spondeus die fragliche zweite Silbe **niemals** eine unstreitig lange ist. Denn gänzlich verfehlt ist Breyer's Beweisführung S. 69 aus Stellen wie Pyth. IV 150, wo πιαίνων mit langem ι zu messen sein soll, weil sonst das Wort bei Pindar gerade nur in dieser Quantität erscheint, ebenso Isthm. VI 35 Ἄρης, Pyth. I 75 δουλείαν, Nem. IX 14 πατρῴων. Denn πιαίνων u. s. w. ist an der einen Stelle mit demselben Rechte kurz gebraucht wie Κάδμος u. s. w. auch nur einmal, aber ganz unzweifelhaft sich findet. Eher könnte man auf den Gedanken verfallen, dass die 88 Fälle, wo muta cum liquida vor sich in der zweiten Silbe des Epitrits eine Kürze dulden, für Westphal's Ansicht sprechen, der diese Kürze genau $1^1/_3$ mora misst analog unsern modernen Triolen. Aber auch das scheint bedenklich, da unzweifelhaft feststeht, dass die fraglichen Lautverbindungen ganz normale Kürzen zu einer mora in grosser Anzahl vor sich gestatten.

Rez. ausführlich von G. Stier, Philolog. Rundschau I. Nr. 38 S. 1217 1223 und von L. Bornemann, ebenda I. Nr. 21. S. 53—55.

43) Rudolf Löhbach, Der goldene Schnitt im Hexameter. Neue Jahrbücher für Philologie. Band 119. S. 692 und: Nochmals der goldene Schnitt. ebenda Band 123. S. 309—310.

Die caesura semiquinaria teile den Hexameter nach dem Verhältnis des goldenen Schnitts. Auch wenn im daktylischen Hexameter zur Penthemimeres noch die Trithemimeres und die Hephthemimeres als caesurae minores treten, entstehen vier Teile von 6, 4, 6 und 10 Moren, die in einem dreifachen, nahezu richtigem Verhältnis nach dem goldenen Schnitt stehen: 26 zu 16 = 16 zu 10 und 16 zu 10 = 10 zu 6 und 10 zu 7 = 6 zu 4. Auch bei den durch die gewöhnliche Penthemimeres in 7 und 11 Moren zerlegten iambischen Trimeter ergiebt sich die Proportion 18 zu 11 = 11 zu 7, mithin ist das Produkt der äusseren Glieder dem der innern nahezu gleich. Aehnlich sei es im sapphischen Verse 16 zu 10 = 10 zu 6, da die trochäische εἴσβασις 6, der übrige Teil 10 Moren hat; dasselbe Verhältnis findet Löhbach auch in den grösseren archilochischen und asklepiadeischen Versen, wobei noch Pausen im Ansatz kommen. Der goldene Schnitt finde sich auch im Verhältnis mehrerer Verse zu einander, wie in der Verbindung des grossen archilochischen Verses mit dem 16zeitigen epodischen Jambus im metrum alcmanicum und in der ersten asklepiadeischen Strophe. - Hier liegt lediglich die Beobachtung vor, dass ein bestimmtes harmonisches Verhältnis zwischen einzelnen Versen und Versteilen besteht, das jedoch nicht mathematisch genau zu nehmen ist, sondern nach den Gesetzen der Schönheit sich ergiebt. Diese Beobachtung hat einen anderen Gelehrten zu einem Erklärungsversuch des dochmischen Rhythmus aus dem goldenen Schnitt veranlasst, worüber später zu berichten ist.

VI. Metrische Schriften über das griechische Drama.

Wir besprechen hier zunächst die Schriften über Aeschylos in Nr. 44—46 die über Sophokles und Euripides in Nr. 47—53 daran reihen wir solche allgemeineren Inhalts, die besonders die symmetrische Komposition des Dramas und den ausschliesslich im griechischen Drama zur Anwendung gekommenen dochmischen Rhythmus behandeln, und schliessen mit einer die Tragiker zweiten und dritten Ranges betreffenden Schrift.

44) Kurt Bernhardi, De tones in mediis syncopatis usu Aeschyleo. Chemnitz. Druck von J. C. F. Pickelhahn u. Sohn. 1879. Gymnasial-Progr. Nr. 434. — 21 S. in 4.

Rez. von F. Hanssen, Philolog. Anzeiger XII. (1882.) S. 456—459.

I. Verfasser handelt zuerst über die Tone des ersten Fusses. Diese findet sich 1) in drei gleichgebauten logaödischen Versen a) in dem häufiger gebrauchten Schlussvers, Ag. 4487 *τί τῶνδ' οὐ θεόκραντόν ἐστιν*; so choeph. 469. sept. 567. choeph. 331 und als vorletzter Vers choeph. 348: b) in der nur einmal vorkommenden um zwei Silben kürzeren katalektischen Tetrapodie Ag. 717 und c) in der wieder um eine Silbe kürzeren hinter einander gebrauchten Tripodie ⏑ ⊔ _ ⏑ ⏑ _ sept. 892 und 2) in drei iambischen Versen, nämlich a) in der akatalektischen Pentapodie sept. 737 *μελαμπαγὲς αἷμα φοίνιον*, wozu mit Recht auch sept. 330 und 888 gezogen wird und noch sept. 454 gezogen werden konnte, während choeph. 45 zweifelhaft bleibt, sept. 347 sicherlich anders zu lesen ist, b) in der katalektischen Pentapodie nur sept. 97, gewiss nicht als Tetrapodie aufzufassen, was Bernh. wenigstens für möglich hält, und c) in der um eine weitere Silbe kürzeren Tetrapodie nur sept. 767. Denn Prom. 695 ist mit M. zu lesen *πέφριχ' ἐσιδοῦσα πρᾶξιν Ἰοῦς*.

II. Von den übrigen einmal synkopierten Versen werden sodann die Jamben betrachtet, bei denen 1) am häufigsten vorkommt die Unterdrückung der dritten Senkung in dem von Aeschylos vielgebrauchten akatalektischen Dimeter und in dem akatalektischen und katalektischen Trimeter, aus denen Aeschylos lange Strophen bildet, ohne andre Reihen heranzuziehen, so choeph. 434 sept. 1911. Im Anschluss hieran wird der Bau einer Anzahl äschyleischer Strophen erläutert, wo noch einzelne doppeltsynkopierte, aber gleichmässig gebaute Jamben eingestreut sind oder zur Schlussbildung verwendet werden, so suppl. 698. choeph. 623. sept. 938 (nur über 939 vgl. unten), Ag. 196. choeph. 348. sept. 999. 1002. Ag. 438. 370. choeph. 429. Ag. 218. Pers. 1002. Ag. 1530 (nach dem ersten Trimeter steht no h ein versus Aristophaneus). Eum. 550. Ag. 475. Ag. 409. choeph. 456. Ag. 410 u. a. — Diesen drei so oft

gebrauchten Reihen ist noch eine etwas seltenere an die Seite zu stellen, nämlich der akatalektische oder katalektische iambische Tetrameter mit Tone der vierten Hebung, wodurch die beiden Dimeter, aus denen er besteht, klar hervortreten: sept. 740. suppl. 795. Ag. 195. choeph. 642; wohl auch suppl. 560. — Alle andern Formen einmaliger Katalexis der Jamben verwirft Bernh. und zeigt, wie die Stellen, an denen man eine andere als die angeführten Katalexen hat finden wollen, richtig zu messen sind. Nur Pers. 628 ist gewiss nicht trochäisch zu messen, da mit der Scansion *παντά|λαν' ἄχη | διαβα|ύζω* der zweite Takt schwerlich einen äschyleischen Trochäus enthält, sondern ebenso wie der andere nicht daktylische Vers dieser Strophe 334 *βάρβαρα σαφηνῆ* unbedingt iambisch zu messen. Will Bernh. keine Ausnahme von seinem unten zu besprechenden Gesetze machen, die jedoch Inhalt wie Form hier wahrscheinlich machen, so ist die einfache Aenderung *διαμβαύζω* anzunehmen. Ferner hat Bernh. sicherlich Recht, wenn er sept. 837 als Tetrameter mit Klausel fasst, schon deshalb, weil das ganze Gedicht offenbar lediglich aus iambischen Tetrametern und Trimetern besteht. Allein trotzdem bleibt die Tone am Schlusse des Tetrameters. *νεκροὺς ἔκλαυσα δυσμόρως θανόντας· ἦ δύσορνις ἅ || δε ξυναυλία δορός.* Der einzige Grund, der sich gegen die Tone vorbringen liesse, wäre der, dass die zu dehnende Silbe recht unbedeutend sei. Und es ist anzuerkennen, wie Bernh. Christ's Beobachtung über die durch die Tone hervorgehobenen Silben bei dieser Gelegenheit dahin modificiert, dass es entweder sehr bedeutsame Stellen sind oder, wo sich unbedeutende Worte wie *καί*, *τῶν* u. ä. in der Tone finden, zwar nicht eine Pause von einer vollen mora anzunehmen sei, jedoch »aliquid silentii necessario intercessisse inter *καὶ* et sequentis vocabuli pronuntiationem atque hoc quamvis parvulo spatio tones gravitatem paullum imminutam esse«. So bleiben etwa nur vier Stellen, wo die Tone leichtere Worte trifft, choeph. *ἅπερ*, Pers. 1007 *οἷον*, Eum. 515 *ἐπειδή*, suppl. 783 *ἄτερθε.* An unserer Stelle aber konnte den Dichter lediglich die Rücksicht auf den respondierenden Vers geleitet haben. Denn dort trifft die *τονή* gerade eine sehr geeignete Stelle *αἰ|ακτά.* Aber auch *ἅ|δε* ist nicht bedeutungslos, da während dieser Worte der Leichenzug erscheint oder bereits erschienen ist und *ἅδε*, mit bedeutsamer Geste gesungen, so viel ist als eine solche, wie wir sie vor uns sehen. — Hervorzuheben ist noch eine zweite Beobachtung Bernh.'s, nämlich dass in synkopierten Dimetern und Trimetern nicht nur nicht in unmittelbarer Nähe der Synkope, sondern überhaupt keine Auflösung zugelassen wird, in Tetrametern nur dann in der ersten Stelle, wenn der vorhergehende Vers schon viele Auflösungen zeigte.

III. Viel einfacher liegt die Sache bei den einmal synkopierten Trochäen. Dimeter mit Synkope finden sich nicht, sie sind mit anderen Gliedern zu längeren Reihen durch Wortfügung verbunden, andernfalls ist kretische Messung anzunehmen. (choeph. 836 mit Schömann

ἔνθοθέν τε φοινίαν). Synkopiert finden sich Trimeter und Tetrameter und zwar der Trimeter mit unterdrückter dritten Senkung katalektisch einmal Ag. 415 (wo Weil's Aenderung unnötig ist) und akatalektisch suppl. 161. Eum. 511. 916. Ag. 1454, und der Tetrameter nur mit *τονή* der vierten Hebung, entsprechend dem iambischen Tetrameter, ziemlich oft: Eum. 359. 333. 497. 515. Ag. 1464. Pers 554. Ag. 176. 681. suppl. 1064. choeph. 407. suppl. 769. Eum. 783. 997 (ter.). Dagegen gilt suppl. 799 Bernh. mit Recht für korrupt.

IV. Von den einfach synkopierten Logaöden betrachtet Bernh. 1) diejenigen, bei denen die Synkope den ersten nicht daktylischen Teil trifft, die Daktylen also erst dem nicht synkopierten zweiten Teile angehören. Hier tritt keine neue Erscheinung auf, sondern die übliche Synkope ist nach der ersten iambischen Dipodie, wie suppl. 524 *ἄναξ ἀνάκ|των μακάρων*, und so auch in längeren Reihen Pers. 1017. 1016. Ag. 109 (gehört zu einer daktylischen Strophe); vielleicht auch Prom. 128, wo jedoch Bernh. mit Christ durchweg ionische Messung annimmt, was recht gut möglich ist, ebenso sept. 720 und Prom. 131; möglich ist auch sept. 324 choriambische Messung, aber Ag. 245 ist nicht kretisch zu messen, da die Strophe durchweg iambisch ist, sondern als iambische Pentapodie mit *τονή* der dritten Senkung anzuerkennen, die sowenig die diplasische Messung in Frage zu stellen braucht, als die von Bernh. unbedenklich angenommene Pentapodie mit Katalexis der zweiten Senkung. Choeph. ist durch Hartung's *ὁ πέμπων* statt *ἀμπέμπων* die Katalexis beseitigt. Die katalektische trochäische Dipodie vor Dactylus erscheint nur in dem Trimeter suppl. 141. Denn Prom. 164 ist der Ithyphallicus (*γένναν οὐδὲ λήξει*) von den Anapästen (*πρὶν ἂν ἤ κτλ.*) abzusondern. Ausserdem findet sich noch der katalektische trochäische Dimeter mit viertaktigen logaödischen Gliedern vereint, wie choeph. 793. Eum. 322. 2) Die Katalexis im ersten daktylischen Teile der Logaöden findet sich fast nur in dem auch vom Referenten de numero dochm. S. 7. besprochenen häufigen Schlussvers, wie suppl. 375 *δυσπαράθελκτος παθόντος οἴκτοις*, einmal auch akatalektisch Eum. 535 als vorletzter Vers einer logaödischen Strophe, ähnlich gebaut ist nur noch suppl. 86. — Ausserdem führt Bernh. S. 17 und 18 eine Anzahl Stellen aus den supplices und septem auf, wo die Katalexis eine andere als diplasische Gliederung der Logaöden anzudeuten scheint, insofern eine logaödische Tripodie mit Choriamben vereint steht, aber auch choriambische Messung durchweg zulässig ist: suppl. 42. 60. 70. 74. sept. 322, ähnlich 331. Dagegen hilft sept. 752 wohl eine Umstellung über die einzige Stelle, die nicht dipodische Messung der Trochäen gestattet: *πατροκτόνον Οἰδιπόδαν, | ὅστε ματέρος ἁγνάν = τρίχαλον ὃ καὶ πόλεως | καχλάζει περὶ πρύμναν.* — Sonst findet sich die *τονή* nur noch in dem einen, aber häufig vorkommenden Falle, dass ein katalektischer logaödischer Dimeter mit einem zweiten auch selbständig gebrauchten logaödischen Verse

zum Tetrameter verbunden ist, also ganz die gleiche Erscheinung wie bei den Jamben und Trochäen: Pers. 636. Prom. 418 etc. Bernh. beweist durch ausführliche Zusammenstellungen, dass auch in solchen Fällen, wo die Interpunktion dazu verleiten könnte, das erste Glied anders abzutrennen denn als katalektischen Dimeter, Aeschylos nur diese Komposition beabsichtigt hat, wie selbst Pers. 571 = 579 *ἔρρουσι· στένε καὶ δακνά|ζου· βαρὺ δ' ἀμβόασον = πενθεῖ δ' ἄνδρα δόμος στερη|θείς· τοκέες δ' ἄπαιδες*, desgleichen möglicherweise choeph. 319.

V. Die Betrachtung der mehrfach synkopierten Verse geht von den kleinsten Reihen aus. Von iambischen Versen findet sich die Tone der ersten und zweiten Hebung im Dimeter sowie im akatalektischen und katalektischen Trimeter sehr häufig (durch Eum. 384 mit erster irrationaler Senkung); vom akatalektischen Trimeter findet sich dieselbe in zweiter und vierter Hebung. Trochäische Trimeter finden sich ganz dem iambischen entsprechend in zwei Formen, nämlich mit Tone der beiden ersten Hebungen Eum. 918. 967 und der zweiten und vierten choeph. 586; auch Ag. 1453, den Bernh. wegen der Auflösung kretisch messen will im Widerspruch mit den umgebenden Versen s. u. — Auch die iambischen und trochäischen Tetrameter zeigen nur die Dehnung der zweiten und vierten oder vierten und sechsten Hebung, in iambischen Tetrameter findet sich auch zweite, vierte und sechste zugleich gedehnt, zweimal in iambischen Strophen Ag. 243. sept 291, sonst auch in dochmischen Strophen, wo der Vers sicherlich nicht in iambus, dochmius und dipodia cretica zu zerlegen ist. Endlich *τονή* der ersten Hebung des iambischen Tetrameters findet sich einmal mit der zweiten und vierten choeph. 26 und einmal mit der vierten Ag. 405. Vereinzelt scheint sich auch sept. 328 ein logaödischer Tetrameter mit Dehnung in vierter und sechster Hebung zu finden. — Schliesslich geben die Pentameter d. h. die Verbindung von Trimeter und Dimeter und Hexameter d. h. die Verbindung von drei Dimetern zu keiner besondern Bemerkung Veranlassung, da sie alle nach den Regeln der Dimeter und Trimeter gebaut sind, mit Tone in den mit dipodischer Messung übereinstimmenden Hebungen (2. 4. 6.) und in der ersten nur bei gleichzeitiger Dehnung der zweiten, letzteres auch nur bei den Formen des Pentameters. Endlich wird noch das grössere logaödische Hypermetron Ag. 448 besprochen und diejenigen Verse aufgeführt, wo die Zahl der Dehnungen so gross ist, dass ein sicheres Urteil kaum möglich scheint: Pers. 129. suppl. 139. choeph. 68. 601. 640. Eum. 323. 925.

Dies der Inhalt der reichhaltigen Abhandlung. Sie enthält einen entschiedenen Fortschritt in der metrischen Disciplin insofern, als hier zum ersten mal mit Berücksichtigung des ganzen Materials der Versuch gemacht wird, die bisher in vielen Fällen nur nach subjektivem Empfinden angenommene oder verworfene Dehnung der Hebungen besonders in iambischen und trochäischen Versen nach festen Regeln zu bestimmen.

Wenn Bernh. selbst zum Schluss die gewonnenen Resultate in folgenden vier Gesetzen zusammenfasst: primam ut syncopati versus iambici trochaicique et ex logaoedicis ei qui ab ordine diplasii generis exordium habent et universi dipodicae mensurae oboedirent et talibus partibus constarent quae et ipsae ei obtemperarent; alteram ut excepto primo pede in paribus tantum sedibus arses tone producerentur; tertiam ut partes versuum syncope disiunctae non ita disparis magnitudinis essent; quartam ut a vicinitate syncopes solutiones removerentur, so sind die ersten drei, die die dipodische Messung behaupten und erläutern, gewiss unanfechtbar. Der Ausgang des Ganzen ist, vielleicht absichtlich, damit nicht im Voraus für dipodische Messung entschieden werde, ein rein äusserlicher, ebenso die Anordnung des Stoffes, wie denn unser Referat mehrmals übersichtlicher zu gruppieren sich erlaubt hat. Muster für die Behandlug dieser Erscheinungen bleibt das Werk, das sie zuerst wissenschaftlich erwiesen hat, gerade eine der allerbesten Partien der Westphal'schen Metrik, nämlich II² § 39. 43 und 46. An der Spitze muss die nicht wegzuläugnende Thatsache stehen, dass die inlautende Katalexis locis paribus auftritt. Dorthin ist sie gekommen offenbar erst durch Nachahmung der Schlusskatalexis. Im Tetrameter mag sie zuerst aufgetreten sein, so dass von den beiden Dimetern, aus denen er besteht, nicht bloss der zweite, sondern auch der erste trotz Wortfügung katalektisch gebaut wurde. Dieser aus zwei katalektischen Dimetern bestehende Tetrameter ist ja vielfach im Gebrauch, ja er ist die einzige im Innern synkopierte Reihe, die sogar stichisch vorkommt, insofern ein äschyleisches Strophenpaar Eum. 996 fg. nur aus solchen Tetrametern besteht. Wie der Tetrameter durch Katalexis in seine beiden Bestandteile die Dimeter, so wurden dann auch die Dimeter in zwei Monometer durch die inlautende Katalexis zerlegt. Wie nun die Schlusskatalexis eine über zwei Füsse gehende sein kann, wie in iambischen Versen und überhaupt bei den sogenannten brachykatalektischen Bildungen, so wurde endlich auch die letzte Consequenz für die inlautende Katalexe gezogen dadurch, dass auch der Monometer diese Schlusskatalexis annahm, daher die Regel, dass die erste Hebung der Dipodie nur im Verein mit der zweiten aufgelöst werden kann, eine Katalexis, die offenbar mit weiser Beschränkung auf die erste Dipodie gelegt blieb, und nur etwa zwei bis drei Ausnahmen duldet; nämlich sept. 767, wo der Rhythmopoios, da er auf den Trimeter *βαρεῖαι γὰρ παλαιφάτων ἀρᾶν* den Dimeter *βαρεῖαι καταλλαγαί* folgen liess, sich recht wohl durch einen oratorischen Grund (Festhalten des ersten Wortes in der Anaphora) hat bestimmen lassen können. Beide Reihen beginnen mit der katalektischen iambischen Dipodie ⏑ | ⏗ _ (*βαρεῖαι*), nur dass in der zweiten die fehlende Senkung durch die nächste Anakruse ergänzt wird, wie das so oft zwischen grösseren Reihen vorkommt. Eine zweite sehr charakteristische Ausnahme ist die iambische Pentapodie *μελαμ|παγὲς αἷμα φοίνιον* sept. 737, wo folgende Scansion über jede

Schwierigkeit hinweghilft: ◡ ⊥ | ⊥́ ◡ _ ◡ | _ ◡ _. Ebenso vereinzelt steht in einer sonst regelmässig gebauten reiniambischen Strophe sept. 939 πόνοι|σι γενεάν, in diesem Zusammenhang ein iambisches Trimeter von wunderbarer Tonmalerei: ◡ ⊥ | ◡ ◡ ◡ _, da das gedehnte οι die Not (vgl. οἴμοι) schildert, die folgenden Auflösungen aber σι γενεάν die Fülle derselben anschaulich bezeichnen. — Bei dieser Anordnung erklären sich auch diejenigen Längenkonglomerate, die Bernh. am Schluss als unerklärbar anführt, wie z. B. Pers. 129 τὸν ἀμφίζευκτον als iambischer katalektischer Dimeter sich unzweifelhaft erweist, dessen erste Dipodie nach der Regel doppelte Katalexis hat, als ◡ | ⊥ ⊥ | ⊥ _ nicht anders wie ein Trimeter von der Form ◡ | ⊥ _ | ⊥́ ◡ _ ◡ | ⊥ _.

Was endlich das vierte Gesetz betrifft, so ist es unzweifelhaft Bernh. gelungen als Regel nachzuweisen, dass Auflösungen der Nachbarschaft der Synkope in der von ihm bezeichneten Weise fern bleiben. Allein darum darf noch nicht die Unauflösbarkeit der Hebungen in der Nähe der Synkopen als ausnahmloses Princip durchgeführt werden, sondern es finden sich Ausnahmen, die erst die Regel bestätigen. Bernh. weist alle diese Ausnahmen, auch wenn sie in rein iambisch-trochäischen Strophen sich finden, unter die Kretiker oder Päonen, wie πολέα τλάντος. Referent selbst hat de numero dochm. S. 11 sq. den kretischen Rhythmus für die beiden ersten Lieder der Eumeniden lebhaft befürwortet, allein in dem dritten Chorgesang, dem ὕμνος δέσμιος Eum. 321 ist für kretischen Rhythmus sonst nicht der geringste Anhalt und die charakteristischen Laute des Refrains ἐπὶ δὲ τῷ | τεθυμένῳ | τόδε μέλος | παρακοπά | παραφορά, die ja auch in ihrer Instrumentierung etwas ganz auffälliges hatten (vgl. ἀφόρμιγκτος), erhalten doch nur bei trochäischer Messung die durch den Inhalt geforderte Dissonanz. Passt doch auf unser Chorlied ganz und gar, was der Scholiast zu Arist. Ach. 204 bemerkt: τὸ μέτρον τροχαϊκὸν πρόσφορον τῇ τῶν διωκόντων γερόντων σπουδῇ. ταῦτα δὲ ποιεῖν εἰώθασιν οἱ τῶν δραμάτων ποιηταὶ κωμικοὶ καὶ τ ρ α γ ι κ ο ί, ἐπειδὰν δ ρ ο μ α ί ω ς εἰσάγωσι τοὺς χορούς, ἵνα ὁ λόγος συντρέχῃ τῷ δράματι. Dasselbe gilt auch von den bereits oben besprochenen πόνοισι γενεάν.

45) Henricus Wolf, Analecta Aeschylea. Diss. philol. Bonnae. typis Caroli Georgi univ. typogr. 1881. 24 S. in 8.

Wolf's Dissertation zerfällt in drei Teile, deren letzter, rein kritischen Inhalts, nicht in unsern Bericht gehört. An erster Stelle S. 5—18 handelt er von den Auflösungen im iambischen Trimeter, zu denen auch der für den Jambus eintretende Anapäst gerechnet wird, und zwar bei Aeschylos, Sophokles und in den ältesten Stücken des Euripides (Alc. Med. und Hippol.). Weder Rumpel noch C. Fr. Müller in ihren bekannten Schriften haben diese Erscheinungen allseitig abschliessend behandelt, allein Wolf's Untersuchungen decken sich vielfach mit denselben. Anzuerkennen ist die strenge Sonderung des eigenar-

tigen Gebrauchs der Eigennamen, die manche Ergebnisse bedeutend vereinfacht, entschieden aber abzuweisen das ziemlich gewaltsame kritische Verfahren des Verfasser's, das zu zahlreichen unberechtigten Textänderungen und Verdächtigungen einzelner Verse und längerer Partien führt. Was die Behandlung der einzelnen Erscheinungen betrifft in Wörtern, wie *ξένια*, *νηφάλια*, *ἐντάφια*, *μαρτύρια*, ferner *κρεοκοποῦσα*, *νεοδρέπτους*, *νεοθηλής*, so folgt allerdings Wolf hier der herrschenden, der Annahme von Synizese abholden Richtung, allein er kann gegen Müller auch nicht den geringsten Grund vorbringen (ausser einem neque enim assentior), während doch offenbar jeder willkürlichen Textänderung die Erklärung Müller's vorzuziehen ist, wonach in allen diesen Fällen Synizese vorliegt, vgl. dessen de pedibus solutis etc. Berolini 1866 S. 74 persuasum enim mihi est, vocales in *-ιο*, *-ια*, *-εο* pronuntiatione quasi coalescere atque unius fere instar esse syllabae. Am Schlusse S. 18 stellt Wolf die »von ihm gefundenen Gesetze« zusammen; allein das erste 'praeter primam sedem arsis tantum solvitur' ist die allbekannte und unbestrittene Beschränkung des Anapästes auf den ersten Fuss des iambischen Trimeters, das im fünften Gesetz dahin beschränkt wird, dass dieser nur aus einem anapästischen dreisilbigen oder anapästisch anlautenden mehrsilbigen Worte bestehen darf. Das zweite 'praeter alteram sedem arsim solutam excipit brevis thesis' ist nur mit anderen Worten Wunder's Beobachtung (advers. in Philoct. S. 74sq.), dass nach dem aufgelösten vierten Fusse kein Spondeus im fünften stehe, wonach Wolf S. 27 mit Recht sept. 650 *τίνα πέμπεις* verwirft, während ib. 547 er ohne Grund dasselbe thut mit den Worten *ὁ δὲ τοιόσδ' ἀνήρ*. Das dritte Gesetz beschäftigt sich mit den bei Auflösungen gebrauchten Wortfüssen und giebt die Regeln, dass ausser im ersten Fusse die aufgelöste Hebung mit einem Wortanfange zusammenfallen muss, meist eines tribrachischen, aber auch eines zwei- und viersilbigen, dagegen ganz selten eines einsilbigen, und zwar gewöhnlich in der dritten Hebung, seltener in der zweiten und vierten, ganz selten in der ersten oder fünften. Besonders anzuerkennen ist das vierte Gesetz, dass bei erster aufgelöster Hebung kein daktylisches oder daktylisch anlautendes Wort zu dulden sei. Denn abgesehen von Eigennamen kommt dieser Fall in Euripides' Alkestis, Medeia und Hippolytos gar nicht vor, bei Aeschylos nur Ag. 7 *ἀστέρας* in einem entschieden interpolierten Verse und bei Sophokles Oed. Col. 1634 *μή ποτε*, das Wolf für falsch hält, was nicht nötig war, da es sich hier um zwei Wörter handelt. Für Sophokles bleibt die fragliche Erscheinung überhaupt zweifelhaft, da einige Stellen wie Philoct 999. 1003. 1392 ausser Acht gelassen sind. Referents Beobachtungen bei Aeschylos (vgl. de numero dochm. S. 31) stimmen völlig überein, nur dass Referent noch einen Schritt weiter geht, indem er den Daktylus im Eingang des äschyleischen Trimeters ausser in Eigennamen gänzlich verwirft, da sept. 653 *ὦ θεομανές* Synizese

wahrscheinlich ist und choeph. 216 τίνα ξύνοισθα sich ändern lässt. Ja für Aeschylos könnte sogar noch ein weiterer Schritt in Betracht kommen und man auch den dritten Fall, wo lange Senkung mit aufgelöster Hebung zusammentritt, den Wolf unbeanstandet lässt, auf Eigennamen beschränken, da es sich nur um zwei Stellen zu handeln scheint, nämlich Pers. 405 θήκας τε προγόνων für προγόνων τε θήκας und ibid. 814 πάσχουσι τὰ δὲ μέλλουσι, eine, wie auch Wolf zeigt, metrisch ganz einzig dastehende Stelle (etwa πάσχειν πάθη μέλλουσι.) — Endlich das letzte Gesetz: 'duplex solutio in eodem versu vitatur' ist entschieden abzuweisen. Es handelt sich hier um nicht weniger als acht Stellen bei jedem der Tragiker, unter denen nur ein Teil die Entschuldigung durch Eigennamen zulässt. Ganz unwahrscheinlich ist Aesch. sept. 593 die Ersetzung von ἄλοκα durch die epische Form ὦλκα oder eine vulgäre ἄλκα; ebensowenig kann Wolf die Unächtheit von Soph. Oed. Col. 284 wahrscheinlich machen und sechs Stellen bei Euripides bieten auch nicht den geringsten Anhalt zu einer Aenderung. Auch hat Wolf ein sehr wichtiges Moment nicht beachtet, nämlich dass die Auflösungen zumeist so eintreten, dass die Hauptcäsur sie trennt, wodurch doch das Zusammenstossen zweier Auflösungen bedeutend gemildert erscheint, selbst in dem seltenen Falle, wenn sie in benachbarten Füssen vorkommen wie . . . ὕδασι | ποταμίοις. Abgesehen von den Eigennamen bleiben überhaupt nur zwei Stellen, wo die Auflösungen nicht durch die Hauptcäsur getrennt sind: Eur. Med. 1322 ἔρυμα πολεμίας χθονός, wo ῥῦμα gelesen werden kann, und Hippol. 1223 στόμια πυριγενῆ γνάθοις, wo Wolfs Aenderung πυργενῆ sich empfiehlt.

Der zweite Teil S. 19—34 beschäftigt sich mit der Responsion derjenigen Trimeterpartien, die von melischen Strophen umschlossen werden; insbesondere mit den sieben Redepaaren in Aeschylos' Sieben gegen Theben. Heimsoeth, Martin und andere Gegner der von Ritschl zuerst aufgestellten Responsion dieser Partien werden gar nicht genannt. Wolf nimmt die Responsion als erwiesen an, was zulässig ist. An Ritschl's Aufstellungen hält er auch im ganzen fest, mit Dindorf scheidet er noch einige Verse aus, die Ritschl beibehielt. Einen Fortschritt gegen Ritschl-Dindorf findet er in H. Keck's Beobachtung, dass die parallelen Reden auch aus einzelnen sich entsprechenden Gliedern zusammengesetzt sind. Dagegen für H. Weil's Hypothese scheint Wolf kein Verständnis zu haben, obgleich gerade eine Vergleichung der übrigen derartigen Trimeterpartien entschieden darauf hinweist, dass erst Weil den richtigen Gesichtspunkt für die Auffindung der wahren Symmetrie der Scene gefunden hat, wenn er nicht jede einzelne Botenrede mit der Antwort des Königs respondieren lässt, sondern die Redepaare als solche einander gegenüberstellt. Freilich war es diesem Gelehrten nicht möglich, aus seinen richtigen Voraussetzungen auch die richtigen Konsequenzen zu ziehen, da er mit Keck sich in der vorgefassten

Meinung begegnete, dass es bei Aeschylos keine Interpolation gäbe. Deshalb wollte er die Redepaare in anderer Ordnung gegenüberstellen, als die eingestreuten Strophen und Antistrophen angeben, was entschieden zu verwerfen ist. Denn regelrechte äschyleische Symmetrie ist nur da, wenn das erste Redepaar, an das *στροφή α'* anschliesst, respondiert mit dem zweiten, hinter dem *ἀντιστροφή α'* kommt, das dritte mit dem vierten und das fünfte mit dem sechsten. Wenn Weil oft ohne jeden Grund (vgl. sein hic poterat dicere u. ä.) eine grössere Anzahl von Lücken annahm, so war das ein rein subjektives Verfahren, das längst von der Aeschyloskritik als solches verworfen ist; allein er verfährt im Grunde doch nur, wie viele Archäologen und Künstler bei unvollständig erhaltenen antiken Skulpturwerken zu verfahren sich für berechtigt halten. Was dagegen Wolf bietet, ist ein noch einseitigeres Verfahren. Das Universalmittel ist die Annahme von Interpolation. Mit welchen Mitteln sollen da Interpolationen aufgedeckt werden! Keines der kleinen Mittelchen wird verschmäht, um die schönsten äschyleischen Verse aus verschiedenen Gründen für absurd erklären zu können (z. B. zu Vers 663 heisst es: extremo vero quattuor verba monosyllaba insunt *τάχ' ἂν τόδ' ἦν*). Referent verzichtet darauf, Wolfs textkritischen Betrachtungen zu folgen, doch sieht er sich zu dem Urteil veranlasst, dass der Versuch Wolfs, die Symmetrie dieser grossartigen Scene definitiv zu bestimmen, gänzlich verfehlt ist. Um dies sein Urteil zu begründen, beschränkt er sich auf Wolfs Aufstellung über 380 und 381. Das erste Paar hatte Ritschl dadurch in Ordnung gebracht, dass er die beiden Verse als *προῳδός* abtrennte und das gewiss mit Recht; denn sie enthalten eine Inhaltsangabe über alle Botenberichte. Das will Wolf aber nicht gelten lassen und er verdächtigt den Eingang der ersten Rede. Da heisst es: *Τυδεὺς μὲν — Τυδεὺς δέ* pessime inter se coniunguntur, obgleich alles in Ordnung ist, da *Τυδεὺς μὲν* dem *Καπανεὺς δέ* entspricht, dagegen *Τυδεὺς δέ* zu dem dazwischen getretenen *ὁ μάντις* im Gegensatz steht. Ferner sollen diese beiden Verse *Τυδεὺς δὲ μαργῶν καὶ μάχης λελιμμένος — ὡς δράκων βοᾷ* deshalb auszuwerfen sein, weil der folgende Satz auf die Worte *πόρον δ' Ἰσμηνὸν οὐκ ἐᾷ περᾶν* gehe, wobei ganz übersehen wird, dass bei dieser Ausscheidung man gar nicht sieht, wer Subjekt zu *θείνει* ist, ob *Τυδεὺς* oder *ὁ μάντις*. Und endlich soll dieses erste Gleichnis eine unpassende Variation des folgenden *ἵππος χαλινῶν ὡς κατασθμαίνων μένει* sein, während man doch höchstens mit Paley das Umgekehrte behaupten kann, da *μάχης λελιμμένος* und *μεσημβριναῖς κλαγγαῖσιν ὡς δράκων βοᾷ* sicherlich gewählter ist als *βοᾷ—μάχης ἐρῶν ἵππος . . . ὥς* u. s. w. — Dasselbe Urteil muss Referent auch über die drei andern Partien fällen, die zu eingehender Behandlung gelangt sind. Ag. 1407—1447 hat Hermann bereits das Richtige getroffen: Auf Strophe und Gegenstrophe folgen je zweimal sieben Trimeter. Verse 1444—1447 bilden einen epodischen Schluss. Höchstens könnte man eine Lücke vor 1438 beanstanden

und lieber mit Enger und Dindorf 1422 tilgen. — Eum. 778—891 ist keine Interpolation anzunehmen, wohl aber weist eine genaue Betrachtung der Responsion der einzelnen Teile darauf hin, dass am Anfang der Rede ein Vers fehlt. Es sollte wohl 794 hier ebenso wiederholt werden, wie das ganze diesem vorausgehenden Gedicht. Auch die den zweiten Strophen folgenden Massen erscheinen sofort in einer übersichtlichen Ordnung, sobald man sich entschliesst, die durch das fehlende Objekt von *τεύξει* angedeutete Lücke nicht auf einen Vers zu beschränken, sondern auf zwölf Verse zu erweitern, sodass 857 fg *ὅσην παρ' ἄλλων οὔποτ' ἂν σχέθοις βροτῶν* entspricht 903 fg. *ὁποῖα νίκης μὴ κακῆς ἐπίσκοπα*. — Was endlich die letzte Stelle betrifft choeph. 973—1043, so hat Wolf nicht einmal gesehen, welche Verse im Anschluss an das Strophenpaar 1007—1009 = 1018—1028 respondieren. Denn er sucht die beiden Reden 1021—1039 und 973—1006 zusammenzustreichen, bis sie, worüber er sich selbst wundert (Jam ipse mirabar), gleich viel Verse haben. Für jeden, der nur ein wenig Blick für symmetrische Responsion hat, ist es von selbst einleuchtend, dass die der Strophe und Gegenstrophe folgenden sieben Trimeter die erwünschte Responsion ohne jegliche Interpolation und Lücke geben mit dem markanten Schlusse *ἄζηλα νίκης τῆσδ' ἐγὼ μιάσματα* gegen *πατροκτόνον μίασμα καὶ θεῶν στύγος*.

46) Richard Arnoldt, Der Chor im Agamemnon des Aeschylus scenisch erläutert. Halle a. S. Richard Mühlmann. 1881. XIII und 89 S. in 8.

Des Werk gehört nur zum Teil in unsern Bericht. Die Ergebnisse von O. Hense's Abhandlung über die Vortragsweise sophokleischer Stasima im 32. Bande des rheinischen Museums verwirft Arnoldt, worin Referent ihm beistimmt. Auch im Verlauf der Abhandlung findet sich manche abfällige, aber treffende Besprechung über Weil'sche Transpositionen und Keck'sche Responsionen, wie S. 52 und 80. Und doch verfällt Arnoldt einmal selbst in denselben Fehler; er wittert Responsion und nimmt ihr zu Liebe Ausfall und Interpolation an, die ganz unerweislich ist, allerdings teilweise nach G. Hermann's Vorgange, nämlich in den Versen 1580—1618. Will man durchaus eine antithetica ratio annehmen mit G. Hermann nach Wellauer zu 1580 und 1606 in Humboldt's Uebersetzung, so geht es ohne jede Aenderung: 1 prood. A. 4 chor. = 4 Aegisth. B. 4 Aegisth. 3 chor. 1 Aegisth. = 4 Aegisth. 3 chor. 1 Aegisth. C. 6 Aegisth. = 6 chor. — Sonst jedoch zeugen Arnoldt's Aufstellungen von grosser Besonnenheit; Evidenz ist zwar in keinem Punkte zu erzielen, aber in manchem grössere oder geringere Wahrscheinlichkeit. Besonders das Hauptergebnis, dass sämmtliche Stasima dem vollstimmigen Chore zuzuweisen sind, die Dialogverse dagegen und die anapästischen Partien dem Chorführer, scheint wirklich erwiesen,

soweit es sich überhaupt erweisen lässt. Weniger wahrscheinlich sind die zwei von Arnoldt angenommenen Ausnahmen von dem letzten Teile der Regel: es sollen nämlich in der Kassandrascene die vierzehn correspondierenden Teile den 14 Choreuten zufallen, während der Chorführer in den rein-iambischen Partien ausschliesslich beschäftigt gedacht wird; und in der vielbesprochenen Berathungsscene von 1305 fg. ist Arnoldt's Verteilung um nichts wahrscheinlicher als Hermann's und Bamberger's und andre Versuche, da wohl schwerlich zu entscheiden ist, ob wir hier Aufstellung *κατὰ ζυγά* oder in *στοῖχοι* haben. Besonders schwierig ist in dieser Beziehung die Parodos, wo Arnoldt's Annahme, dass 40—148 vom Koryphäus vorgetragen sei, unwahrscheinlich ist, sodann V. 454 fg., und die Exodos, wo nur eine Möglichkeit aufgestellt, aber nichts erwiesen wird. Beizupflichten ist Arnoldt's Auffassungen V. 1273 fg., wonach in den letzten Abschiedsworten der Kassandra die überlieferte Versfolge nicht anzutasten, vielmehr eine wohl berechnete dramatische Steigerung anzuerkennen ist vergl. S. 61 und 62; auch die Schlusssentenz wird mit Recht der Kassandra belassen V. 1287 fg. (*τέρψειεν* mit Schmidt. Z. G. W. 1864 S. 410 und *δυστυχοῖ* mit Blomfield). Nur könnte vielleicht 1290 dem Chore zufallen.

Die Darlegungen Westphal's in seinen Prolegomena werden in vielfacher Beziehung aufrecht erhalten, einzelnes dabei berichtigt; das Resultat, dass Aristoteles das sophokleische und euripideische Drama seiner Darstellung zu Grunde legt, wird, wenn auch in anderer Begründung, festgehalten, mit vollem Rechte dagegen Westphal's Anwendung der terpandrischen Kompositionsweise auf äschyleische Chorgesänge u. a. abgewiesen. Rec. philolog. Rundschau 1881. Nr. 49 S. 1549—1554 von Chr. Muff. — Lit. Centralblatt 1881 Nr. 52 S. 1799—1800 von A. Lch. American Journal of Philology 1881. vol. II Nr. 8 S. 520 von F. G. A. — Philolog. Anzeiger 1882. Nr. 1. S. 12—17 von N. Wecklein. — Blätter für bayr. Gymn. 1882. Nr. 5 S. 197—198 von Metzger. — Deutsche Litteraturzeitung 1882. Nr. 26. S. 929—930 von U. v. Willamowitz-Möllendorff. — Egyetemes philologiai Közlöny 1882. 8. 9. S. 808—812 von J. Kont.

47) Justus Seebass, De versuum lyricorum apud Sophoclem responsione. Diss. inaug. Lipsiae. Druck von Gressner und Schramm. 1880. 64 und XXIX S. in 8.

Die wichtige und noch nicht endgiltig entschiedene Frage, wie weit freiere Responsion der lyrischen Verse bei Sophokles zuzulassen sei, wird hier mit grossem Fleisse und anerkennenswerter Gewissenhaftigkeit behandelt, weshalb auch unser Referat etwas ausführlicher gehalten werden soll. Verfasser hat sich ziemlich streng an Brambach angeschlossen und es in manchen Fällen verabsäumt, auf die handschriftliche Ueberlieferung zurückzugehen, von der gerade in solchen

Fragen unbedingt auszugehen ist. Charakteristisch in Seebass' Untersuchung ist die strenge Scheidung unter den einzelnen Versgattungen, wodurch die ganze Frage eine entschieden neue Beleuchtung erhält.

I. In daktylischen Versen zeigen sich, abgesehen von zwei Stellen mit Eigennamen (Oed. Tyr. 153. El. 158) nur drei ungenau respondierende Anakrusen. Phil. 177 = 188 ist logaödisch zu messen. Bei Trach. 1008—1028, wo einmal Daktylus gegen Spondeus steht, hätte Verfasser daran erinnern können, dass diese einzige Abweichung wohl durch die rhetorisch so wirksame Wiederholung von *ἀπολεῖς* entschuldigt ist. Die Hexameter Trach. 1010—1014 = 1018—1022 = 1033—1037 sind wohl nicht gesungen worden und deshalb freier gehalten. Dasselbe soll zwar nach Seebass gleichfalls von den nicht sehr zahlreichen Anapästen gelten, insofern siebenmal Anapästen mit Spondeen wechseln sollen, an einer Stelle sogar zweimal hintereinander mit Daktylen El. 201 = 221. Allein letzteres ist ganz unwahrscheinlich, da die Messung — *να πλέον ἁμέρα = καύθην δεινοῖς* keineswegs, wie Seebass S. 10 glaubt, durch El. 206 = 226 geschützt wird, wo es sich nur um zusammengezogene Senkungen handelt, ferner die Messung *ἁμέρα* als Daktylus am Ende einer anapästischen Reihe ganz unerhört ist, endlich die Ueberlieferung der Gegenstrophe nicht *δεινοῖς*, sondern zweimal *ἐν δεινοῖς* bietet. Viel zu weit geht auch Seebass, wenn er in diesem Gedichte noch fünfmal freie Entsprechung der Senkungen annimmt. Denn zwei Abweichungen V. 206 = 226 beruhen nicht auf der Ueberlieferung, andere zwei 198 = 218 werden durch die leichte Umstellung *πολέμους ψυχᾷ τίκτουσ᾽ ἀεί* gehoben, und an der letzten Stelle empfiehlt sich *ἐνιπίπτεις* statt *ἐμπίπτεις* vgl. Referents de Sophocleae Antigonae exodo S. 121 und de numero dochm. S. 16. Ebensowenig ist die Abweichung Trach. 959 = 968 zu betonen, da dort die handschriftliche Lesart von Dindorf's Text erheblich abweicht, die Messung ganz zweifelhaft bleibt und selbst bei Billigung des gewöhnlichen Textes die Sache auf eine Interjektion hinauskommt. Oed. Tyr. 471 ist durch Eigennamen entschuldigt und endlich findet die einzige noch übrig bleibende ungenaue Responsion Oed. Col. 135 = 166 darin ihre Erklärung, dass die Anapästensysteme am Ende dieses Strophenpaares ebenso frei behandelt sind, wie die unmittelbar folgenden, sind es doch offenbar Marschanapästen, deren Inhalt lediglich das Gehen betrifft.

II. In eigentlichen logaödischen Strophen respondieren iambische Verse immer streng, da die drei widersprechenden Stellen nichts beweisen können, Phil. 691 *οἰκουρός* mit Blaydes, ib. 1154 *φοβητὸς οὐκέθ᾽ ἡμῖν*, wiewohl hier die überlieferte Abweichung *οὐκέτι φοβητός* durch den Eigennamen *Ἡράκλειον* entschuldigt wäre, und ib. 679 = 694 corrupt ist. Freier dagegen ist die Responsion der Jamben in trochäischen oder iambischen Perioden innerhalb logaödischer Gedichte, also in den »Jambologaöden«. Denn der Tetrameter zeigt Tribrachys gegen Jambus,

aber nur vor der Diärese, einmal im Anfang Spondeus gegen Jambus; noch freier sind die Trimeter, wo Auflösungen und irrationale Silben vielfach nicht respondieren. Nur Trach. 825 = 835 ist das einzige völlig genau respondierende Trimeterpaar, wenn in *ἀέλιον* die erste Silbe als Kürze sich messen lässt, was zwar Seebass verneint, aber man hier kaum abweisen kann. Denn wenn Seebass seine Umstellung *ἕτερον ἀέλιον* durch Stellen, wie El. 229. 210. 230, verteidigen will, so hat er dabei übersehen, dass der Tribrachys für Jambus als Wortform nur vor kurzer Senkung sich findet (⏑ ⏑́⏑, ⏑ ⊥ ⏑ ⊥), aber nicht vor langer (⏑ ⏑́⏑, _ ⊥ ⏑ _), wogegen die Analogie der Quantität ähnlicher Worte und z. B. Eur. Troad. 1068 für die Messung mit erster Kürze sprechen, (*ἀελίου = ὀλομένας*, wo *οὐλομένας* ausgeschlossen ist). Natürlich wird auch die Form des Daktylus im dritten Fusse nicht durch den von Seebass angeführten Vers Oed. tyr. 906 gestützt, der selbst sehr bedenklich ist. — Die katalektischen Trimeter sind zwar viel strenger in Einhaltung genauer Entsprechung, doch findet sich viermal der Spondeus im Anfang des Verses, ja einmal Oed. tyr. 865 zugleich auch im dritten Fusse, was gewiss ohne Anstoss ist. — Die Dimeter bieten nur die auch sonst übliche Abweichung bei der ersten irrationalen Senkung. Trach. 657 ist sicher mit Wakefield *ποτὶ πόλιν* für *πρὸς π.* zu lesen. Ganz streng sind die katalektischen Dimeter. Denn die einzige abweichende Stelle Ant. 1137, auf die Verfasser S. 31 u. 32 nochmals zu sprechen kommt, ist von Dindorf längst befriedigend emendiert. — Die wenigen Tripodien zeigen im Anfang die oft erwähnte Nichtbeachtung der Irrationalität. Denn Ant. 1129 ist kein Grund *στείχουσι = κλῠτὰν ὅς* mit Dindorf in *στῐχουσι* zu ändern, während Trach. 846 *ἦπου ὀλοὰ στένει = ἃ τότε θοὰν νύμφαν* zwar nicht wegen des Einganges, wohl aber wegen *στένει = νύμφαν* anstössig bleibt, was Seebass S. 31 Anmerk. nicht zugeben will. — Bei den trochäischen Versen dieser Strophengattung wird strengste Responsion angenommen. Ant. 1149 soll Bothe's *παῖ Ζηνὸς γένεθλον* statt *π. Διὸς γ.* richtig sein. Einfacher wäre in der Strophe *καὶ νῦν* zu messen mit der gerade in dieser Wendung aus Pindar feststehenden Quantität, wenn man nicht vorzöge, die Incongruenz mit dem Eigennamen zu entschuldigen. – Die Epitriten sind nur in zwei Anakrusen frei, denn zu El. 1082sq. werden die Aufstellungen L. Lange's (de Soph. Electr. stasimo secund. Gissae 1859 S. 19) allenthalben gebilligt. — In den daktylo-trochäischen Strophen finden sich iambische Tetrameter und akatalektische Trimeter gar nicht. Die sechs Paare katalektischer Trimeter zeigen jedoch viermal Responsionsstörung durch Auflösung der Thesis, nie aber in der Senkung, ausser El. 155, wo der Daktylus gegen Tribrachys durch Eigennamen erklärt wird, ebenso El. 163 die Abweichung in zwei benachbarten Dipodien. Von zwei Pentapodien zeigt die eine im Anfang Tribrachys gegen Jambus Oed. Col. 1672 (schwerlich richtig). Akatalektische Dimeter zeigen an

zwei Stellen, katalektische an drei Stellen die so häufige Incongruenz der in einer der Strophen nicht beachteten irrationalen Senkung, erstere auch eine in der Gegenstrophe nicht wiederkehrende Auflösung der Hebung Oed. tyr. 169, doch glaubt Referent, dass hier nicht bloss ἅ, sondern auch das davorstehende δέ zu streichen ist, wodurch vollkommene Uebereinstimmung erzielt wird. — Ausführlicher kommen die iambotrochäischen Strophen zur Besprechung. Hier ist aber auch die Responsionsfrage schwer zu entscheiden. Von zwei iambischen Tetrametern zeigt einer abweichende Auflösung. Während die akatalektischen Trimeter (fünf Paare) auffälliger Weise in Irrationalität und Auflösung genau repetiert werden, zeigen die katalektischen erhebliche Abweichungen. Zwar Oed. tyr. 192 = 105 könnte man eine gewisse Permutation annehmen und βέλεα = φλέγει iambisch messen; aber Oed. tyr. 891 findet sich doppelte Abweichung im Widerspruch mit der Technik der iambo-logaödischen und daktylo-trochäischen Perioden; dazu auch Oed. Col. 541. Auch bei den Dimetern erkennt Seebass verschiedene Abweichungen an; natürlich anstosslos die Nichtbeachtung der Irrationalität in der Anakruse und die durch den Eigennamen Ἀρτέμιδος entschuldigte doppelte Abweichung Oed. tyr. 207. Aber an zwei andern Stellen Oed. Col. 1689 = 1714 (unsicher vgl. Dindorf) und 1726 (τὰ σφῶν nur Konjektur Hermann's), sowie gegen die Abweichung in der einzigen Tripodie hätte Seebass Bedenken erheben sollen, zumal da an letzterer Stelle die Ueberlieferung nicht καὶ πάρος ἀπέφυγε, sondern ἀπέφευγε giebt, offenbar also Compositum für simplex gesetzt ist, wie so oft: ἀπώλεσα für ὤλεσα Oed. Col. 547, κατέκτανον für ἔκτανον Ant. 1340 u. ö. Das Urteil über die Trochäen dieser Strophengattung wird sich nach den Jamben richten müssen. Abweichungen sind hier nicht ohne weiteres hinzunehmen. Der Schlusskommos des Oedipus Col., der solche in grösserer Anzahl giebt 1729fg. und 1712 (hier hängt die Korruptel mit der oben zu 1714 angedeuteten zusammen), ist noch einmal besonders zu untersuchen. Sonst aber zeigt sich überall, abgesehen von einer Stelle mit Eigennamen Oed. tyr., sowohl in Dimetern als Epitriten vollständige Kongruenz. Deshalb lautet unser Urteil, etwas abweichend von Seebass, dahin, dass Sophokles die iambo-trochäischen Strophen ebenso streng in Bezug auf Responsion baut, als andere. Und dass die akatalektischen Trimeter ganz rein gehalten werden, beruht wohl nicht, wie Seebass annimmt, auf Absicht, sondern kann reiner Zufall sein, doch vgl. unten. — Falsch ist Seebass' Auffassung der Responsion iambischer und trochäischer Verse in dochmischen Kompositionen, die von derjenigen aller andern Strophen ganz abweichend sein soll. Allein alle Abweichung besteht darin, dass, während die trochäischen Verse ganz genaue Repetition aufweisen, die iambischen nur die auch sonst ganz normale Entsprechung eines Jambus und Spondeus bieten, im Tetrameter sogar nur einmal Oed. Col. 1467, wo sie Seebass ohne Not wegkonjicieren

will. Denn verunglückt ist der Versuch, El. 1239 = 1260, wo das Versmass bei fünfmaliger völlig unerklärter Abweichung der Gegenstrophe bisher nicht hergestellt ist (denn der strophische Vers kann nicht als iambischer Trimeter genommen werden mit Spondeen im zweiten und sechsten Takte), die Ueberlieferung zu halten durch die Annahme, dass die Abweichung durch die veränderte Stimmung der Elektra sich erkläre; ein Mittel, das Verfasser auch sonst zur Anwendung bringen will in einigen am Schlusse S. 63 fg. zusammengestellten Beispielen. — Verfehlt ist auch die Annahme (bereits von Fr. Goldmann vorgebracht, De dochm. usu Soph. Diss. inaug. Lips. Halis. 1867 S. 70), dass einer dreizeitigen Länge eine zweizeitige Länge und einzeitige Kürze antistrophisch entsprechen könne; nämlich Oed. Col. 702 (ἔρδουσ' ἤ), Ai. 369 (zweites οὐκ zu streichen) u. Ai. 905 (ἔρξε für ἔπραξε Hermann's coniectura palmaris).

Am Schlusse dieses Abschnittes giebt Seebass eine Zusammenstellung darüber, wie die einzelnen Verse in den verschiedenen Strophen gebraucht werden, die nach unserer Besprechung sich erheblich vereinfacht. Besonders grosse Verschiedenheit herrscht nur noch bei den akatalektischen iambischen Trimetern, deren Responsion in iambotrochäischen Strophen ganz exakt ist, in iambo-dochmischen nur bei irrationalen Senkungen Abweichungen zeigt in Uebereinstimmung mit allen iambischen Versen dieser Strophengattung, während sie bei Jambologaöden auch in Auflösung der Arsen ganz ungenau ist. Eine Erklärung dieser Erscheinung konnte Seebass nicht finden, weil er von der irrigen Ansicht ausgeht vgl. S. 45, dass Logaöden ruhigeres Ethos hätten als iambische und trochäische Verse. Aus Sophokles lässt sich allerdings über das Ethos der verschiedenen Rhythmen nicht viel ersehen, da er überwiegend Logaöden braucht; allein der Rhythmenreichtum und die feine Unterscheidung des Ethos der einzelnen Versmasse bei Aeschylos und Euripides lassen keinen Zweifel aufkommen. Darnach findet auch der unterscheidende Gebrauch der Trimeter, für den Seebass keine ratio anführen kann, seine volle Erklärung darin, dass iambotrochäische Strophen die ruhigste Stimmung gewähren, die Auflösungen also überhaupt nicht in dem Masse zur Anwendung bringen (unter fünf Trimetern liegt nur ein Beispiel für eine solche vor), wie die bewegteren Logaöden, wo viel mehr Auflösungen vorkommen. Um so auffälliger scheint zunächst die Thatsache, dass unter den zwölf Trimetern in dochmischen Strophen keine einzige Auflösung ist (weshalb eben auch keine Inkongruenz in der Responsion möglich ist), allein sie erklärt sich bestens daraus, dass eben der iambische Trimeter den Gegensatz zum erregten Dochmius bildet, einen Gegensatz, der um so eher hervortritt, je ruhiger und einfacher sein Bau ist, wie er denn oft von der Person, die zur Ruhe mahnt, gesprochen wird und überhaupt da ange-

wandt wird, wo ruhigere Erwägung, irgend eine Reflexion an Stelle der masslosen Klage eintritt.

Hier schliesst Verfasser noch einen Exkurs an über die der τρίσημος vorausgehende Senkung und ihr folgende Hebung. Erstere darf nicht irrational sein, was S. 36 - 39 an verschiedenen Stellen ohne Zwang durchgeführt wird. Letztere darf nicht aufgelöst werden S. 34 36, eine Beobachtung, in der sich Seebass mit Bernhardi's (vgl. Nr. 44) Annahme desselben Gesetzes für Aeschylos begegnet. Beide gehen nur darin zu weit, dass sie absolut keine Ausnahmen zulassen und die wenigen widersprechenden Stellen ohne zwingenden Grund als Päonen messen, wie Oed. Col. 1682, wo die Pause entschuldigend wirkt ἐν ἀφανεῖ | τινι μόρῳ | φερόμενον.

Endlich über die zwischen die melischen Strophen eingeschobenen Dialogtrimeter meint Seebass könne kein Gesetz aufgestellt werden, nur dass sie, je mehr sie sich der Natur des Dialog näherten, desto weniger genaue Responsion beachteten. Doch hätte auch hier geschieden werden müssen zwischen Beispielen mit Irrationalität der Senkung, die häufig nicht repetiert wird, und der Auflösung einer mittleren Hebung, die selbst in diesen Trimetern sehr selten ist und meist, wie Ant. 1279=1302 streng eingehalten wird. Denn unter 41 von Seebass angeführten Fällen kommt diese Auflösung nur fünfmal vor, und zwar zweimal bei Eigennamen El. 1423. Ai. 953, einmal bei einem nach einer Lücke korrupt überlieferten Verse, El. 1243=1263, einmal bei διά, das leicht in eine Silbe verschmelzen kann (vgl. unter Nr. 67, Referents de numero dochm. S. 15 und 16) Ai. 896, so dass nur ein Fall Oed. tyr. 658 bleibt.

S. 41 43 kommen Joniker und Choriamben zur Betrachtung, deren Responsion nichts auffälliges bietet, insofern die wenigen Abweichungen sich auf Anakrusis oder Eigennamen (Ant. 970) beschränken.

III. Unter den logaödischen Reihen mit mehr als einem Daktylos wird nur Ai. 702=715 erwähnt, dabei jedoch verschwiegen, dass die jetzige Lesart, die wegen Responsionsungleichheit und der bei Sophokles sonst unerhörten (denn Phil. 1185 sind zwei Choriamben mit Synizese von θεῶν) Trennung der zwei Daktylen auffällt, einer Konjektur Lobeck's verdankt wird; die Ungenauigkeit lässt sich wohl durch den Eigennamen (Ἰκαρίων) entschuldigen. — Unter den eigentlichen logaödischen Reihen gestatten die Hexapodien die bekannte Responsion des Spondeus mit Trochäus und Jamb in der sogenannten Basis. Nur Oed. Col. 669 wird falsch abgeteilt. Auch bei den Glykoneen finden sich keine grösseren Abweichungen; nur ist beim zweiten Glykoneus die freiere Gestaltung der Anakrusis, einmal auch zugleich der zweiten Senkung Phil. 216, recht häufig, nämlich in 34 Fällen ungenau gegen nur 47 regelmässig gebauten, was sich eben daraus erklärt, dass hier der Daktylus erst an zweiter Stelle steht. Dem entsprechend zeigt der dritte Glykoneus den

mit Trochäus wechselnden Spondeus oft im zweiten Fusse, ganz selten im ersten; in den beiden ersten nach Seebass' Beobachtung nur Ant. 828, wo jedoch wohl *πετραῖα* mit kurzer Mittelsilbe zu messen ist. Erhebliche Abweichungen zeigen die Glykoneen nur im Philoktet, wo sich der sonst kongruierende zweite Takt des ersten Glykoneus verschieden gestaltet zeigt Phil. 684, und im zweiten Glykoneus der vorletzte Phil. 1128, an welchen beiden Stellen Referent die singuläre Natur der ganz besonderen Betonung der wiederholten Worte als Erklärungsgrund ansehen möchte *ἀλλ᾽ ἴσοι ἐν γ᾽ ἴσοις ἀνήρ* = *φορβάδος ἐκ γαίας ἑλῶν* und *ὦ τόξον φίλον, ὦ φίλων* = . . . *ἀλκάν*. Gelegentlich wird in einer Anmerkung auf S. 47 die Abweichung Phil. 1138 = 1161 erwähnt, doch hätte hier überhaupt der Polyschematismus der Glykoneen herbeigezogen werden müssen, da derselbe die stärkste Abweichung von dem Responsionsgesetze im antiken Drama ist. — In iambo-logaödischen Reihen mit mehr als einem Daktylus finden sich zweimal Abweichungen: Oed. Col. 1562 *τὸν Στύγιον δόμον* = *ἐν καθαρῷ βῆναι*, was wohl mit dem Eigennamen zu entschuldigen ist, und Ant. 356, wo Seebass die einsilbige Anakruse mit Valkenaer's Aenderung *ἀρετάς* für *ὀργάς* beseitigt. Die eigentlichen Logaöden dieser Strophen weisen keine auch nur einigermassen erhebliche Responsionsstörung auf. Denn nur Trach. 826 findet sich syllaba anceps am Ende eines selbständigen Kolons u. Ant. 1143 in der Anakruse, noch dazu bei Eigennamen (*Θυίαισιν*), und Trach. 845 ist wohl *οὐλεθρίοισι* mit Synizese zu lesen und nicht erst, wie Seebass will, durch Wunder's Emendation (*οὐλίαισι*) eine Discrepanz herzustellen. Auch die Abweichungen bei der Tripodie, die Seebass sehr betont, beschränkten sich im wesentlichen auf Anakrusis und Basis; von den drei Beispielen, wo letzteres der Fall ist, sind zwei Ant. 1117 und 1120 durch Eigennamen gerechtfertigt, sodass nur El. 853 = 864 um so auffälliger bleibt und wohl mit Erfurdt zu emendieren ist. Auch in den Glykoneen findet sich nichts besondres: der dritte respondiert immer genau; im ersten soll sich einmal die Anakruse ungenau zeigen Trach. 637 = 644, doch kann in *χρυσαλακάτου* allenfalls die erste Silbe kurz gemessen werden. Im zweiten Glykoneus zeigt nur die Basis Abweichungen in den korrupten Versen El. 1082. Von den übrigen Strophen bieten die dochmischen genaue Responsion, die iambotrochäischen nur Abweichungen in der Anakrusis. An drei anderen Stellen Ant. 1150, Oed. tyr. 190 und 1097 handelt es sich um Eigennamen, Ant. 594 ist korrupt; ferner findet sich in Daktylo-Trochäen und Daktylo-Epitriten syllaba anceps beim Zusammenstossen zweier selbständiger Kola Ant. 582. Oed. tyr. 1095. Oed. Col. 1557; doch entfällt die letzte Stelle, wenn man *φασίν* für *φασί* schreibt; ausserdem nur zwei »schwere Abweichungen« d. h. Länge gegen Kürze in der vorletzten Senkung Oed. Col. 1556 = 1566 und Phil. 830 = 846; im letzteren Falle billigt Seebass mit Recht Brunck's Konjektur *ἀντίσχοις* für *ἀντέχοις*, die um so mehr zu

empfehlen ist, weil, worauf Referent aufmerksam machen will, in der unmittelbaren Nähe 853 gleichfalls *ἔχεις* statt *ἴσχεις* im Texte des LA steht, dort jedoch von dem Schreiber der Scholien verbessert wurde.

IV. Die Kretiker und Päonen zeigen strenge Repetition. Denn selbst das eine Beispiel einer freien Responsion, das Seebass anführt, Ai. 887 lässt sich ohne dieselbe richtig messen vgl. Ref.'s observat. S. 13.

V. Dass Seebass seine Aufgabe mit ungenügendem kritischen Apparat durchführt, zeigt sich am meisten im letzten Kapitel von den Dochmien, weil hier die meisten Herausgeber von jeder Regel sich frei fühlten und die antistrophische Responsion bei ihrer Textkritik oft unberücksichtigt liessen. Trotzdem zeigt sich auch hier des Verfassers scharf sondernde Genauigkeit:

a) In den aus reinen Dochmien bestehenden oder nur mit Logaöden versetzten dochmischen Strophen stimmen genau überein 23, resp. 13 Verspaare, während 11, resp. 4 sich nur ungenau entsprechen, wobei aber das Gesetz festgehalten wird, dass nie zwei benachbarte Versteile nebeneinander frei respondieren, sondern, wenn zwei Abweichungen vorkommen, diese mindestens durch eine genau repetierte Hebung oder Senkung getrennt sind; wonach Ai. 927 die handschriftliche Lesart allen Konjekturen vorzuziehen ist.

b) Dagegen herrscht noch grössere Freiheit in den iambisch-dochmischen Strophen. Die einzige beschränkende Regel, die Seebass giebt, ist die, dass nicht zwei Hebungen neben einander abweichende Responsion zeigen. Aber selbst gegen diese Regel wird eine Stelle Ant. 1772 = 1296 gehalten, wo auch, wie Verfasser will, an eine Ausgleichung durch Umtauschung der beiden Takte schon deshalb nicht gedacht werden kann, weil auch dann immer noch die starke Dissonanz ◡ _ ◡ ◡ ◡ ◡ ◡ gegen ◡ ◡ ◡ ◡ ◡ ◡ _ bleibt. Ref. hat de Sophocl. Ant. exodo S. 120 und 121 mit leichter Umstellung volle Uebereinstimmung hergestellt: *τίς ἄρα, τίς ἐμὲ πότμος | ἔτι περιμένει;* = *τότ᾽ ἄρα, τότε θεός με | μέγα βάρος ἔχει*, wogegen Hultsch in einer Recension Einspruch erhob, weil das Doppelte *με-μέγα* eine Kakophonie gäbe. Will man auch diese beseitigen, so genügt es, das hinter *βάρος* überlieferte *με* vor dasselbe zu stellen. Doch hebt diese »Kakophonie«, die sich sonst unbeanstandet findet, schon der Umstand, dass die Hauptcäsur dazwischen tritt. — Ferner führt Seebass verschiedene Beispiele für abweichende Responsion auf, wo diese erst durch Konjekturen in den Text gekommen sind: Ant. 1344, wo, abgesehen davon, dass Seebass Brambach's falsche Messung von *λέχρια* als Daktylus (Oed. Col. 195 steht es mit erster Kürze) gegen den Tribrachys *ἄγετε* giebt, auch *τὰν χεροῖν* als abweichende Responsion angeführt wird, was Brunck's Konjektur ist für das allerdings auch unmetrische *τάδ᾽ ἐν χεροῖν*; Ai. 402 = 420, wo Hermann die handschriftliche Lesart, die gute Responsion zeigt, mit Recht unangetastet liess, Ant. 1310 = 1331, wo *αἰαῖ* Erfurdt's Konjektur, LA von

ganz später Hand die verwerfliche Ergänzung φεῦ φεῦ giebt und Gleditsch schon längst das einzig richtige fand; Ant. 1266 = 1289, wo das handschriftliche παῖ Boeckh mit Unrecht ausstiess, das schon dadurch geschützt wird, dass die Strophe an derselben Stelle das gleiche Wort bietet; ähnlich wird Oed. tyr. 1333 statt der handschriftlichen Ueberlieferung eine zweifelhafte Konjektur zur Grundlage einer divergierenden Messung gemacht. Dass Oed. tyr. 1315 die erste Senkung lang gemessen wird, kann Versehen sein; τυφλός hat die erste Silbe kurz; κηδεύων hat aber der Verf. wohl mit mittlerer Kürze gemessen. Auf Versehen beruht wohl auch Phil. 402, wo keine Abweichung stattfindet. Enger's Gesetz, dass die zweite Hebung nicht aufgelöst wird ohne die erste, erkennt Verfasser nicht an. Dagegen rechnet Seebass unter Brambach's Einfluss verschiedene Verse zu den Dochmien, die es nicht sind, wie Ai. 902 σὺν τόνδε συνναύταν, ὦ τάλας; ferner Trach. 1023. Phil. 1092. 1096. So bringt Seebass über 30 Abweichungen, abgesehen von der letzten syllaba anceps, heraus, die sich bei näherem Zusehen bedeutend vermindern. Unanfechtbar sind nur elf Stellen mit Irrationalität der ersten Senkung, die ebenso wie im iambischen Rhythmus nicht streng repetiert werden. Alles übrige ist neu zu behandeln.

Besonderes Lob verdient die am Schluss gegebene 25 Seiten umfassende Uebersicht aller bei Sophokles respondierenden Verse wegen ihrer anzuerkennenden Genauigkeit und die Einsicht in die verschiedenen Versgattungen erleichternden Ordnung. — Druckfehler finden sich fast gar nicht; einige wenigen berichtigt jeder beim Lesen. Im index versuum ist wohl auf S. XXIV zu Oed. tyr. 1315 = 1823 etwas versehen.

48) Mauricii Schmidt, Antiquarum litterarum professoris p. o. commentatio de Caroli Lachmanni studiis metricis recte aestimandis. Index schol. hibern. in universitate litterarum Jenensi 1880/1881. Jenae. Ed. Frommann. 1880. 16 S. in 4.

Die richtige Beobachtung Karl Lachmann's (de choricis systematis tragicorum Graecorum libri IV. Berolini 1819, S. 38 und 123), dass die einzelnen Strophen bei Sophokles wie Aeschylos aus je drei Abschnitten bestehen, wird an Sophocl. Trach. 114—120 erläutert und für richtig befunden; nur sind dem Fortschritte der Wissenschaft entsprechend einzelne Kola anders einzuteilen, besonders die einzelnen unorganischen Elemente, die Lachmann noch zuliess, wie eine lange Silbe zwischen zwei Kola und andere kleine Reihen, nicht auszuscheiden, sondern in die Modulation hineinzunehmen, eine notwendige Verbesserung, die Lachmann gewiss selbst vorgenommen hätte, wenn er den Aufschwung der metrischen Studien erlebt hätte.

Dieser Satz wird nun an drei sophokleischen Strophen durchgeführt. 1) Oed. tyr. 167 189, wo den δάκτυλοι ἀπὸ μείζονος auch solche ἀπ' ἐλάσσονος beigefügt sind zur Vermittlung der iambischen Glieder,

die zunächst wenig Umfang zeigen, aber das folgende Strophenpaar beherrschen; 2) Antig. 332—353, wo es sich um gepaarte Glykoneen, iambische Hexapodien und daktylische Tetrapodien handelt und 3) ibid. 1115—1136, das Hyporchem im vierten Epeisodion (in glykoneischen und iambischen Tetrapodien). Weiter S. 8fg. verficht Verfasser gegen Brambach (Metrische Studien S. 196) seine Pausentheorie, die bereits aus seiner ausführlichen Einleitung zu Pindar's olympischen Siegesgesängen (Jena. 1869) bekannt ist. Hierbei wird auch Sophocl. Antig. 604—614, sowie der Eroschor (ibid. 781fg.) und einzelne Partien aus dem folgenden Kommos, nämlich das Strophenpaar 806fg. und 876fg. in die Betrachtung hereingezogen, in einer Anmerkung auch das liebliche Skolion *ἐν Δήλῳ ποτ᾽ ἔτικτε παῖδα Λατώ* nach derselben Melodie wie *ἐν μύρτου κλαδὶ τὸ ξίφος φορήσω*. Dabei bleibt manches unerweislich, wie Ant. 781, wo auf der letzten Silbe von *μάχαν* nicht weniger als fünf Moren ausgehalten werden sollen, an die sich noch eine dreizeitige Pause schliesst, u. ä. Einiges ist geradezu falsch, wie Ant. 786 die Messung *ἀγρονόμοις αὐλαῖς* mit erster Kürze; obgleich *ἵμερος εὐλέκτρου* entspricht, was auch kaum Druckfehler sein kann, da es beidemal im Diagramme steht. Zweifelhaft bleibt auch das Resultat der letzten Erörterung S. 11 bis Schluss, über die eurythmische Responsion lyrischer Strophen. Unbedenklich ist anzunehmen, dass fast alle Strophen der Tragiker und ein gut Teil pindarischer Oden sich in je drei Perioden zerlegen lassen; aber es bleibt noch weiter zu begründen der Satz, dass zwei dieser Perioden nicht bloss dem äusseren Umfange nach, sondern auch in, wenn auch nicht allen, so doch den wichtigsten Stücken ihres speciellen Baues gleich sind. Ausser an den bereits genannten sophokleischen Beispielen wird der Satz noch speciell durchgeführt zu Oed. tyr. 190—202. Aesch. sept. 874sq. Pind. Ol. I str. und epod. Pyth. I str. und epod. Nem. II. IV. VI str., Pyth. VIII epod. und str., XI str.

49) Dr. J. Methner, Grundzüge einer Metrik und Rhythmik für den Schulgebrauch. Leipzig. B. G. Teubner. 1881. 28 S. in 8.

In der denkbar grössten Kürze werden auf 16 Oktavseiten alle Grundbegriffe über Prosodie, Metrik und Rhythmik gegeben, soweit sie ein Gymnasialprimaner zur griechischen und römischen Dichterlektüre braucht; auch Musik und Orchestik sind beachtet; alles auf Grund der neuen bahnbrechenden Forschung. S. 9 erscheint die Theorie des Dochmios nach Brambach, auch die neunsilbigen Formen desselben in triplasischer Messung mit Schlusspause, was, an sich schon höchst bedenklich, in einem Schulbuch nur verwirrend wirken muss, da dadurch wichtige Grundregeln über den Haufen geworfen werden. Mit einem gewissen Rechte wird S. 7 der sogenannte kyklische Daktylus $\overset{1\frac{1}{2}}{\text{—}}\ \overset{1/2}{\smile}\ \overset{1}{\smile}$ gemessen, was zwar nicht direkt erwiesen, aber zweifellos einfacher und natürlicher ist, als Westphal's künstliche Triolenmessung, die doch nur

aus einer falsch angebrachten Konsequenz hervor gegangen ist, die aus einem abgerissenen Bruchstück des Aristoxenos gezogen wird. Dass dann nach der ½morigen Kürze in Paranthese *βραχείας βραχυτέρα* steht, soll doch wohl nur ein Wink sein, dass die arithmetisch genau angegebene Messung nur approximativ gemeint ist. Der nächste Satz: »Der dreimorige cyklische Daktylus darf nie in einen zweimorigen (muss heissen: dreimorigen) Spondeus zusammengezogen werden«, ist wohl nur infolge eines Druckfehlers falsch geworden, der jedoch in der vorgedruckten Berichtigung nicht verbessert ist. Die Angabe S. 19, dass auch die Trimeter des Dialogs »einen melodramatischen Vortrag mit erhobener Stimme unter Musikbegleitung« hatten, wird zwar von vielen Gelehrten heutzutage noch bestritten, ist aber ganz richtig und gehört auch in ein solches Buch.

Zwar an sich nicht neu, vgl. Nr. 48, doch in ihrer konsequenten Durchführung höchst beachtenswert ist die S. 17 entwickelte Ansicht, dass die Strophen der sophokleischen Tragödien in der Regel aus drei Perioden bestehen und zwar wie Methner mit Schmidt ziemlich übereinstimmend behauptet, aus zwei an Taktzahl der einzelnen Verse gleichen und einer davon abweichenden Periode, wie die zwei Stollen und der Abgesang der älteren deutschen Lyrik. Ungerechtfertigt ist es aber jedenfalls darauf *τὰ τρία Στησιχόρου* zu beziehen. Im Anhang I. S. 21—26 werden die drei thebanischen Tragödien nach diesem Gesetz schematisiert und es ist zuzugeben, dass das Gesetz auf eine grössere Anzahl Strophen sich anwenden lässt; allein Misstrauen erweckt schon der Umstand, dass nicht bloss proodische und epodische, sondern auch mesodische Takte bei der Berechnung ausgeschlossen werden.

50) Wilhelm Brambach, Die sophokleischen Chorgesänge für den Schulgebrauch metrisch erklärt. Zweite Auflage. Leipzig. B. G. Teubner. 1881. XXII und 184 S. in 8.

Das Schulbuch erscheint in einer neuen Auflage mit nur unwesentlichen Aenderungen. Die Versarten werden dargestellt ohne jede Begründung, doch findet sich diese in des Verfassers metrischen Studien zu Sophokles, Leipzig 1869. Schwerlich gehört Brambachs Dochmientheorie in so ausgeführter Weise (S. XVI—XIX) in ein Schulbuch. Ganz überflüssig ist § 2, die Erörterung des zwölfzeitigen Dochmios, einer in der Praxis nicht nachweisbaren Singularität. Gerade dieser Paragraph ist einer der wenigen, die Zusätze erfahren haben. Der Zusatz aber, in dem diese Form als verwandt mit der abgekürzten neunzeitigen ◡ _ | _ ◡ ◡ | _ hingestellt wird, kann nur noch mehr Verwirrung beim Schüler hervorbringen, ganz abgesehen davon, dass auch diese bei Sophokles gar nicht in Frage kommende Form recht zweifelhaft erscheint vgl. Referents de numero dochm. S. 8. — Rec. von H. Gleditsch, philolog. Wochenschrift. 1881. Nr. 11. S. 319—322.

51) Johannes Minckwitz, Der Begriff der Metrik. Neue Jahrbücher für klassische Philologie. 1882. 126. Bd. 3. Heft. Nr. 13. S. 144—151.

Diesen nicht speciell über griechische oder römische Metrik handelnden Aufsatz erwähnt Referent nur wegen der gelegentlich S. 149 aufgestellten Behauptung über den Ursprung der von Aristophanes in den Wolken und anderwärts angewandten Verse (Eupolideen) – ⏑ – ⏑ – ⏑ ⏑ – | – ⏑ – ⏑ – ⏑ –, die als Parodie auf den trochäischen Tetrameter der Tragödie aufgefasst und so skandiert werden in ziemlicher Uebereinstimmung mit Westphal'schen Prinzipien: –́ ⏑ –́ ⏑ –́ ⏑ ⏑́ – etc., so dass – ⏑ ⏑́ – für – ⏑ – ⏑ stände: »Wer dergleichen Plunder verlacht, bleibe fern von meiner Kunst« für »Wer dergleichen Plunder auslacht u. s. w.«

52) Eduard Philipp, Der iambische Trimeter und sein Bau bei Sophokles. Gymnas.-Programm. Prag 1879. 38 S. in 8

hat Referent nicht erhalten, und er muss sich deshalb begnügen, auf die sehr anerkennende Besprechung durch Wecklein in diesem Jahresbericht XVII. (1879. I.) S. 60 und 61 zu verweisen. Rec. auch günstig von V. Thunser, Zeitschr. für österreich. Gymn. XXXII. (1881). S. 398.

53) Siegfried Mekler, Zu griechischen Tragikern. III. Nachlese zur Frage der caesura media. Wiener Studien III. (1881.) I. Heft. S. 37-42.

In einer früheren Programmabhandlung: »Zur Revision der Frage der caesura media im iambischen Trimeter des Euripides. Wien 1878 (Jahresbericht des k. k. akadem. Gymnasiums in Wien für 1878)« hatte Mekler diejenigen euripideischen Trimeter behandelt, die sowohl der *πενθημιμερής* als auch der *ἑφθημιμερής* entbehren, dafür aber eine Diärese nach dem dritten Jambus aufweisen. Dabei hatte sich ein grosser numerischer Unterschied herausgesellt zwischen solchen Versen, wo diese Mittelcäsur mit Elision auftritt, und solchen ohne dieselbe. Während man die erstere ungleich besser bei Euripides vertreten findet, beschränkt sich die elisionslose Mittelcäsur auf 21 Stellen, von denen ein gut Teil auch aus anderen Gründen gerechten Anstoss bietet. In dieser Zahl waren bereits zwei Stellen aus einem längeren Fragment (1117) aufgenommen. In dieser Nachlese behandelt Mekler die übrigen Fragmente des Euripides in beregter Beziehung und kommt zu denselben Resultaten, wobei auch die Cäsuren in Eur. Andr. 1157 fg. und Herc. 1251 mit den Konjekturen Heimsoeth's und von Wilamowitz-Möllendorff's zur Besprechung gelangen. Diese Frage für Aeschylos und Euripides hat in anderem Zusammenhang bearbeitet:

54) M. W. Humphreys, Professor of Greek in Vanderbilt University, On the Nature of Caesura. Extract from Transactions of American Philological Association. 1879. 7 S. in 8.

Derselbe, On certain Effects of Elision. ebenda. 29 S. in 8.

Derselbe, Varia. III. Caesura in Euripides in: the American Journal of Philology (herausgegeben von Basil L. Gildersleeve. Baltimore.) Vol. II. Nr. 6 (Juli 1881.) S. 220—223.

Humphreys, der sich bereits bekannt gemacht hat durch umfassende und klare Untersuchungen über die Tragweite des Einflusses des Accents in dem lateinischen Senar und Hexameter (on certain Influences of Accent in Latin Jambic Trimeters in Transactions of Philologcial Association 1876. 37 S. und Influence of Accent in Latin Dactylic Hexameter, ebenda 1878. 22 S.), sowie über die Elision im griechischen (Elision especially in greek, ebenda, 1878. 14 S.), beschäftigt sich in den vorliegenden Aufsätzen der Jahre 1879 und 1881 mit der Cäsur des iambischen Trimeters. Die Cäsur hat zwei verschiedene Bestimmungen: In längeren Versen ist sie für die Recitation unbedingt notwendig als Ruhepause zum Atemholen. Zu solchen langen Versen, die eine Ruhepause in ihrer Mitte aus diesem Grunde erfordern, gehört jedoch der iambische Trimeter nicht; bei ihm hat die Cäsur mehr den Zweck nicht zu trennen, (not to separate), sondern die beiden Hauptbestandtheile des Verses zu verbinden (but to link togehter the two halves, or rather principal portions of the verse). Daher erkläre sich, dass die Hauptcäsur oft zwischen eng zusammenhängende Wörter tritt, wie Aesch. sept. 15 zwischen Subjekt und Verb., ib. 270 zwischen Objekt und Verb., sogar zwischen Artikel oder Präposition und Casus des Nomens wie choeph. 658, Oed. tyr. 615, vor Enklitika, wie Eur. suppl. 727, vor das postpositive ὥς sept. 53 u. dgl. mehr. Wenn nun Humphreys dieselben Erscheinungen auch im Tetrameter und Hexameter konstatieren will, so ist hier ein ganz anderer Massstab anzulegen. Denn während der Trimeter nach alter Theorie eine rhythmische Verseinheit enthält, so zerfällt der Tetrameter und Hexameter in zwei selbständige Verse.

Die zweite Abhandlung berührt sich vielfach mit Mekler's sub Nr. 53 erwähntem Programme. Die von Mekler sogenannte caesura media hat nach Humphreys Aeschylos in 89 Versen mit Elision, in 39 ohne dieselbe, d. h. im Verhältnis 69 zu 31, Sophokles in 150 Versen mit Elision, in 53 ohne dieselbe, Verhältnis 74 zu 26, Euripides in 315 Fällen mit, in 101 ohne Elision, Verhältnis 76 zu 24. Nimmt man alle unsichern Stellen hinweg, d. h. solche, wo noch andere Cäsuren konkurrieren, die S. 7 und 8 besprochen werden, so bleibt das Verhältnis bei Aeschylos dasselbe, während es sich bei Sophokles noch bedeutend günstiger für die Elision gestaltet, nämlich 83 zu 17 und bei Euripides so wenig Beispiele ohne Elision vorhanden sind, dass Humphreys (ganz in unabhängiger Uebereinstimmung mit Mekler) ihr Vorkommen bestreitet. In Euripides' Elektra z. B. sind nur vier Fälle ohne Elision 43. 248.

1042. 1094 sämmtlich bei gewöhnlicher Hauptcäsur gegen 24 Fälle mit Elision.

In Anschluss an diese Beobachtung werden in dem dritten Aufsatze fünf Euripidesstellen besprochen, insbesondere suppl. 303, wo Herwerden's Verbesserung angenommen wird, fragm. 284. 23 τοὺς σοφοὺς mit Dobree, während Bacch. 1125 mit Recht die Elision ὠλέναισ' ἀριστερὰν χέρα verworfen wird, aber auch Humphreys' Konjektur ὠλέναισι δεξιάν wenig wahrscheinlich ist. Ob man solche in der Elision latente Cäsuren oder, wie sie Humphreys nennt, Quasi-Cäsuren auch in jenem vielbesprochenen äschyleischen Tetrameter Pers. 165 annehmen soll, bleibt sehr zweifelhaft, da in dieser Versgattung diese Stelle ganz einzig dasteht und eine Umstellung des betonten διπλῆ ans Ende alle Bedenken leicht beseitigt: ταῦτά μοι μέριμν' ἄφραστος ἔστιν ἐν φρεσὶν διπλῆ. — Es folgen dann noch Untersuchungen über Elision am Ende der Verse, besonders der lateinischen Hexameter, (gelegentlich auch über das lang gebrauchte que), und in der vorletzten Zeile der sapphischen Ode, die nichts neues bieten. Dasselbe gilt auch von dem letzten grösseren Abschnitt, in dem das Porson'sche Gesetz über die Länge des fünften Fusses in ausführlicher Erörterung von Neuem bestätigt wird. Eine grosse Zahl scheinbar widersprechender Beispiele wird richtig erläutert; nur Aesch. Prom. 821 kann man schwanken, ob man ἡμῖν αὖ χάριν oder ἧμ῎ιν αὖ χάριν messen will. Thut man letzteres mit Humphreys, so war, abgesehen von sophokleischen und euripideischen Stellen, die doch für Aeschylos nicht unbedingt als Beweis gelten können, nicht Aesch. Eum. 347 ἐφ' ἁμὶν ἐκράνθη aus einem Chorliede als Beleg anzuführen, sondern vielmehr suppl. 959 ed. Dind. = 926 ed. Kirchhoff, wo längst die Ueberlieferung (εὐθυμεῖν) richtig gelesen ist als ἔνθ' ὕμ῎ιν ἔστιν (so Weil; Kirchhoff ἔνθ' ὑμιν).

55) Dr. K. Zacher, Privatdocent (Halle a. S.), Ueber die faktische und praktische Darstellung antiker Dichtwerke, mit besonderer Berücksichtigung des Chors. In Verhandlungen der 33. Versammlung Deutscher Philologen und Schulmänner zu Gera. Leipzig. B. G. Teubner. 1879. S. 64–73.

Die Theorie, dass eine Anzahl Chorlieder von den einzelnen, im Sologesang sich ablösenden Mitgliedern des Chors vorgetragen sei, war von G. Hermann ausgegangen und wurde im ersten Drittel unseres Jahrhunderts von Männern wie Boeckh und Lachmann im einzelnen durchgeführt, von Bamberger (vgl. dessen opuscula philol. Lips. Teubn. 1856 S. 1–37) in ein System gebracht, aber dann wieder bei Seite gelegt, nicht zum mindesten durch Mitwirkung Heimsoeth's, der jedoch vielfach nach der entgegengesetzten Seite hin zu weit ging. Nach längerer Ruhe hat sie eine »glänzende Auferstehung gefeiert«, besonders in den

Werken und Aufsätzen von O. Hense und Chr. Muff. Gegen diese letzteren richtet sich der besonnene Vortrag. Es werden die einzelnen Kriterien, die man für diese Verteilung der melischen Partien an einzelne Choreuten vorgebracht hat, geprüft, und diese Prüfung ergiebt ein fast ganz negatives Resultat, dem Referent sich vollständig anschliesst. Näheres Eingehen auf den Inhalt des klar das wenige wirklich beweisbare von den vielen glänzenden Phantasiegebilden sichtenden Vortrages versagt sich Referent, da Verfasser an anderem Orte ausführlichere Behandlung dieser Frage in Aussicht stellt. —

Bei den nun folgenden, die Symmetrie im attischen Drama behandelnden Schriften greift Referent, um nicht unnötig Raum zu verschwenden, eine Leistung zu eingehenderer Besprechung heraus und hält sich bei den übrigen, die dasselbe Urteil trifft, möglichst kurz, besonders bei den Werken Oeri's, der sich von dem verhältnismässig sehr besonnenen Standpunkte, den er in seiner Abhandlung über Aristophanes in den Jahrb. f. klass. Philologie 1870 Heft 6 einnahm, weit entfernt hat und Athetesen konstatiert eingestandenermassen (vgl. S. 12 von Nr. 59) bloss der angeblichen Responsion zu Liebe.

56) Carl Conradt, Die Abteilung lyrischer Verse im griechischen Drama und seine Gliederung nach der Verszahl. Erstes Heft: Aeschylus' Prometheus und Perser. Berlin. Weidmann'sche Buchhandlung. 1879. 157 S. in 8.

57) Derselbe, Ueber die zahlenmässige Grundlage im Plane des äschyleischen Prometheus in: Verhandlungen der 33. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner zu Gera. 1878. Leipzig. B. G. Teubner. 1879. S. 137—141.

Da der an letzter Stelle genannte Vortrag vollständig in das grössere Werk aufgenommen worden ist, berücksichtigt unser Referat nur ersteres. — Was Verfasser in einer früheren Programmabhandlung »Ueber Zahlenverhältnisse in dem Bau der äschyleischen Tragödie 'die Sieben gegen Theben', Schlawe, 1874 versuchte, nämlich einen auf grossen Zahlengruppen beruhenden kunstvollen Bau der äschyleischen Tragödie »Die Sieben gegen Theben« nachzuweisen, unternimmt er jetzt von Neuem bei zwei anderen Tragödien, dem Prometheus und den Persern. Er kommt zu dem Resultat, dass der Prometheus aus drei Hauptabschnitten zusammengesetzt sei, deren ersten er bis zum Abgang des Okeanos bestimmt, während der zweite die Jo-Scene enthalte und der letzte vom Abgang der Jo bis zum Schluss reiche; diese beiden ersten Abschnitte umfassen 4×104, der letzte 2×104 Verse. Aehnlich sei es in den Persern, wo $A = 104$ (d. i. $65 + 39$), $B = 416$ (d. i. $104 + 312$), $C = 416$ (d. i. $65 + 104 + 65 + 52 + 78 + 52$) angenommen wird und überhaupt zu des Verfassers Leidwesen (vgl. S. 60) gerade wieder die

Zahl 13 eine bedeutsame Rolle spielt. Die Hauptabschnitte des Prometheus dagegen lassen sich des weitern zerlegen in einzelne kleinere Gruppen, die sehr variieren. Bei seiner Beweisführung geht Verfasser von der Monodie des Prometheus aus V. 88–127. Diese soll in dreimal 5 + 8 Verse zerfallen. Dabei schliesst er sich H. Weil's zuerst in den Neuen Jahrbüchern für Philologie 1861 S. 380 aufgestellter, seitdem aber bekanntlich viel bekämpfter Ansicht an, dass anapästische Verse mit iambischen Trimetern gleichzustellen wären. Dieser nach Referents Ansicht völlig unerweislichen Voraussetzung gewinnt nun Conradt, als wäre es eine festgegebene Thatsache, alle Konsequenzen ab, um dann von diesen einen ausgiebigen Gebrauch zu machen: 1) Ein Vers, mag er lang oder kurz, ein Dialogtrimeter oder irgend ein lyrischer Vers sein, gilt in der fraglichen Rücksicht nur als ein Vers. 2) Glieder eines anapästischen Hypermetrons gelten als selbständige Reihen (Christ, Metrik S. 117, auf den sich Verfasser beruft, sagt nur: sie hätten fast die Geltung von Versen), mögen es Dimeter oder Monometer sein; auch wäre auf die Zeilenteilung der Handschrift nicht viel Verlass. Referent kann selbst die beiden letzten Annahmen, mit denen Conradt allerdings nicht allein dasteht, nicht billigen, vgl. Referents de numero anapaestico quaest. metr. S. 32–35. Aber infolge der ersten Annahme, dass ein lyrischer Vers, beliebig lang oder kurz, einem Trimeter oder Tetrameter gleich zu messen sei, in Verbindung mit der schon von Weil für seine symmetrischen Anordnungen beliebten Konstatierung von beliebig viel Monometern in anapästischen Systemen wird die ganze Rechnung rein subjektiv. Denn auf subjektiver Grundlage beruht immer noch ein grosser Teil lyrischer Verse. Zwar Conradt will die endgültige Versabteilung der lyrischen Strophen »auf einem unvermuteten Wege« gefunden haben. Nämlich da der dem ersten Chorgesang vorausgehende Teil, die Monodie des Prometheus, drei Mal 5 + 8 zeigt, das erste Strophenpaar aber von anapästischen Systemen zu je acht Reihen (der Ausruf *αἰαῖ* wird nicht mitgerechnet, aber zwei Monometer angenommen) begleitet ist, so muss die Strophe aus fünf Versen bestehen; und man braucht nur anders als bisher abzuteilen, so erhält man gerade so viel; entstehen dabei auch ziemlich lange Verse, so geht doch keiner über das Maximum von 30 oder 32 Moren hinaus. Conradt will ferner beweisen, dass man selbst solche Verse, die verschiedenen Rhythmengeschlechtern, wie Choriamben und Logaöden, angehören, nicht bloss in einer Reihe vereinigen kann, sondern auch muss, wie z. B. die beiden letzten der ersten Strophe des Prometheus: *τὰν θεμερῶπιν αἰδῶ* mit *σύθην δ' ἀπέδιλος ὄχῳ πτερωτῷ.* Zu diesem Zwecke wird die Regel aufgestellt, dass wohl iambische und trochäische Dimeter, aber nicht viertaktige logaödische Glieder selbständige Zeilen bilden. Um dies zu beweisen, werden auch anderwärts unnatürliche Zusammenfügungen vorgenommen, wie Pers. 649 des Jonikers *Ἀιδωνεύς* mit dem bekannten logaödischen Schlussverse

δῖον, ἀνάκτορα Δαριᾶνα. Und wo blosses Zusammenrücken wegen Hiatus oder syllaba anceps, des einzigen sichern Anhaltes für Versabteilung, nicht angeht, wird Hiat und syllaba anceps wegkonjiciert, wie suppl. 583. 672. choeph. 466. 464 (durch das verbrauchte Mittel eines angehängten γ', »welches der Sinn so wie so zu fordern scheint«), suppl. 843, oder es werden die Verse anders als gewöhnlich gemessen: so heisst es von Pers. 657 βαλὴν ἀρχαῖος, βαλήν, ἴθι, ἵκου, er könne nur dochmisch gemessen werden. Ob der dochmische Rhythmus in diesen Zusammenhang passe, danach wird nicht gefragt. Denn, heisst es, dass in dem Chorgesange keine Dochmien vorkämen, wie Enger schon längst behauptet, sei irrig, — da auch der vorhergehende Vers ἔλθ' ἐπ' ἄκρον κόρυμβον ὄχθου ähnlich dem ersteren dochmisch-iambisch zu messen sei, worin doch sonst jeder den allbekannten von Alkäos und Sappho bis Horaz vielgebrauchten logaödischen Vers erkennt. Und trotz alledem stimmt die Regel immer noch nicht. Denn zu suppl. 1064fg. weiss sich Verfasser nicht anders zu helfen als mit der Erklärung, dass das Metrum (trochäische Tetrameter und ein Aristophaneus) ein bei Aeschylos ungewöhnliches sei und hier die später bei Aristophanes so beliebte epodische Compositionsweise des Archilochos angewandt zu sein scheine. — So ist denn durch Trimeter, Anapästen, Choriamben und Logaöden hindurch die Gruppierung 5 + 8 von 88—158 durchgeführt. Allein mitten im Chorgesang muss nun Conradt diese abbrechen und zu einer anderen übergehen. Wie gewinnt er diese? Es folgt zweite Strophe und Gegenstrophe mit je zwei anapästischen Systemen zu 12 und 7 Zeilen. Das Schema ist gleich fertig: Die Sache liegt »einfach und klar«. »Wie ist nur niemand darauf verfallen, dass das letzte anapästische Hypermetron überhaupt gar nicht mehr zum Chorgesange gehören, sondern bereits die folgende Dialogpartie einleiten könnte?« Die nächste Gruppe ist fertig: 7. 12. 7. »Das vorletzte Hypermetron ist die Mesode zwischen Strophe und Antistrophe.« Die sieben Reihen des letzten anapästischen Systems werden dann mit den nächsten sechs Trimetern, von denen vier auf den Chor und zwei auf Prometheus kommen, zu einer Gruppe von 13 Versen verbunden, die mit 115—126 in Parallele gesetzt werden, gerade auch 13 Verse, in denen Prometheus die Ankunft der Okeaniden ankündigt, obwohl diese aus fünf Trimetern und acht Anapästen bestehen. So ist denn die erste grosse Zahl 104 gewonnen: 26 (Prometheus allein), 13 (Prometheus kündigt die Okeaniden an), 52 und 13 (einleitende Anapäste und Einleitung in Prometheus' Erzählung). — Der bis hierher verfolgte Anfang von Conradt's Deduktionen mag genügen, um zu illustrieren, wie nach und nach die grossen Zahlen und ihre Symmetrie gewonnen werden. Eine unerwiesene Behauptung wird mit andern gestützt. Die bekannten Refugien der Kritik einer abgethanen Periode kehren wieder. In die Rumpelkammer des Dochmios wird geworfen, was zu der einmal proklamierten neuen Doktrin

nicht stimmt, und wäre es das bekannteste und geläufigste Glied des logaödischen Rhythmus, so auch S. 100 zu Pers. 258. Von andern Mitteln, die ja einmal bei den Zahlentheoremen nicht fehlen, hat Referent nicht erst geredet, wie Konstatierung von Interpolationen (in den Persern neun, darunter aber nicht der allgemein verurteilte Vers 778) und von Lücken (in den Persern vier, darunter aber nicht nach 254). Wir kommen zu dem Urteil, dass die grossen Zahlen nicht erwiesen sind und auch die kleineren Abschnitte vielfach widernatürlich zusammengestellt sind.

Kann Referent also mit den Hauptresultaten Conradt's nicht einverstanden sein, so ist er doch nicht so unbedingt principieller Gegner, wie dies auch N. Wecklein nicht ist, über dessen Recension seines ersten Werkes Verfasser besonders aufgebracht zu sein scheint, vgl. S. 36, den er sich sogar zu einzelnen Partien seines Werkes nur lachend vorstellen kann, vgl. S. 72. So stimmt auch Referent in einer für derartige Untersuchungen höchst wichtigen Frage mit Verfasser vollständig überein und glaubt, dass Verfasser diese Frage seit Westphal das erste Mal wieder richtig gestellt hat S. 37fg. Das ist die Annahme musikalischer Begleitung der Trimeter des Dramas. Bisher hat man die Frage allerdings verdreht, wenn man verlangte, die musikalische Begleitung der Trimeter müsse bewiesen werden. Denn nirgends im ganzen Altertume giebt es ein Zeugnis dafür, dass Trimeter oder Tetrameter im Drama ohne jede Instrumentalbegleitung gesprochen wurden, wohl aber, abgesehen von ganz gelegentlichen Erwähnungen, eine Nachricht eines alten kunstverständigen Gewährsmannes im Plut. de music. c. 28, wo diese Vortragsweise ausdrücklich bezeugt wird: *ἔτι δὲ τῶν ἰαμβείων* (das ist eben der technische Ausdruck für die Trimetergruppen des Dialogs) *τὸ τὰ μὲν λέγεσθαι πρὸς κροῦσιν, τὰ δὲ ᾄδεσθαι Ἀρχίλοχόν φασι καταδεῖξαι, εἶθ' οὕτω χρήσασθαι τοὺς τραγικοὺς ποιητάς.* Trimeter wurden demnach entweder gesungen oder melodramatisch vorgetragen. Zur Annahme einer einfachen, musikalischen Deklamation fehlt jedes Zeugnis, wie denn auch gern nicht einfach *λέγειν* u. ä. vom tragischen Vortrag gebraucht wird, sondern *φθέγγεσθαι* u. ä. Also ist Conradt's Polemik gegen Christ (Metrik S. 611) gerechtfertigt. Denn auch die Lucianstelle de salt. 27 beweist nicht, dass die Deklamation der Trimeter nur bisweilen sich zum Gesange gesteigert hätte, wofür Conradt nur die *παρακαταλογή* einsetzen will. In den Worten *ἐνίοτε περιᾴδων τὰ ἰαμβεῖα καὶ τὸ δὴ αἴσχιστον μελῳδῶν τὰς συμφοράς* bleibt immer zu beachten, dass nicht das simplex *ᾄδων*, sondern compositum *περιᾴδων* dasteht, d. h. nicht dass die Trimeter bisweilen gesungen werden, sondern dass der Gesang der Trimeter bisweilen zu einem übermässigen, unnatürlichen, übertriebenen werde, was das nächste noch specialisiert. — Sodann weiss Conradt diesen Vortrag viel glaublicher zu machen durch den Hinweis auf die Thatsache, dass im römischen Drama sämmt-

liche Septenar- und Octonarpartien melisch waren und doch oft die trivialsten Zank- und Witzscenen enthalten, sowie ferner durch Hinweis auf die Anschauung eines Mozart über die Wirkung des Melodramas (Noel, Mozart's Briefe[2] datiert von Mannheim, 12. November 1778) und Gustav Freitag's Technik des Dramas[3] S. 283. — Waren ferner auch viele Gruppierungen Conradt's als unerweislich oder als unwahrscheinlich und unnatürlich zu beanstanden, so bleibt anzuerkennen, dass wenigstens einzelne Reden oder Dialogpartien ansprechend gruppiert sind, wie Pers. 715—738 die Tetrameterstichomythie zwischen Dareios und Atossa in Uebereinstimmung mit H. Weil, und Pers. 800fg. Dareios' Rede über die Schlacht bei Plataä, die sinngerecht in 7. 9. 7. 9. also wohl 16. 16 zerlegt wird, eine grosse Vereinfachung gegen Weil's Schema: 3. 2. 4. 4. 3. 2. ¦ 2. 4. 2. 3. Das sind aber so vereinzelte Fälle, dass aus ihnen allein sich kein Schluss ziehen lässt. Beachtenswert sind endlich die beiden Exkurse über das choriambische und ionische Vermass S. 9fg. und 61fg., besonders wird im ersteren die metrische Erklärung der Scholien ins rechte Licht gestellt. Mit andern Einzelheiten ist Referent nicht einverstanden, wie der Messung suppl. 550 *Λύδιά τε γύαλā.* Auch Pers. 702 liegt es sehr nahe, wenn man die ungenaue Responsion nicht durch das Wortspiel *λέξας δύσλεκτα* als geschützt ansehen will, statt *φάσθαι λέξας* zu schreiben *λέξαι φάμενος*, da dann zu *χαρίσασθαι* ein zweiter Aoristinfinitiv tritt und die Worte der Strophe *ἀντία λέξαι* an gleicher Stelle, wie so oft, wiederkehren.

Rec. von H. Weil, revue critique, 1880. Nr. 26. S. 508—509.

58) L. Drewes, Die symmetrische Composition der sophokleischen Tragödie »König Oedipus«. Helmstedt. Gymnasialprogramm 1880. 20 S. in 4.

Ueber Drewes' Leistung erlaubt sich Referent dessen litterarischen Konkurrenten J. Oeri reden zu lassen. Letzterer hat vorliegendes Werk in der philolog. Rundschau I. 10. S. 301—305 recensiert in einer Weise, die für diese ganze rein subjektive Richtung charakteristisch ist. Nachdem Oeri berichtet, dass 45 Verse getilgt werden, sechs Verse ausgefallen sein, vier Transpositionen vorgenommen werden sollen, dass ferner Partien zum Teil falsch abgegränzt werden, sagt er wörtlich: Die Schuld daran, dass ein Mann, welcher frisch und originell zu schreiben versteht, auf solche Irrwege gerät, trägt zum Teil der Dichter selbst, der das dritte Epeisodion, wie schon M. Schmidt in der anonym erschienenen Uebersetzung des Stückes nachgewiesen hat, nach Schema 13. 26. 39. 19. 39. 26. 13 gliederte. Diese von Drewes »neu entdeckte« Gliederung soll eine der evidentesten Responsionen sein, die es giebt. Die Grundzahl 13 soll dabei eine Rolle spielen;« aber der Umstand, dass ein Neunzehn gerade in der Mitte steht, sollte vor Generalisieren warnen.« In ähnlicher Weise ist, wie Referent (nämlich J. Oeri) jetzt weiss,

Trach. 1044—1228 die Grundzahl Sieben verwandt Schema 68 (43 + 25), 17, 17, 11, 17, 17, 68 (25 + 43); »aber in der Mitte steht warnend das Elfe. Wer dergleichen nicht beachtet, muss sich notwendig verfahren wie Drewes oder noch ärger wie Conradt.«

59) Dr. J. J. Oeri, Die grosse Responsion in der späteren sophokleischen Tragödie, im Kyklops und in den Herakliden. Berlin. Weidmann'sche Buchh. 1880. 53 S. in 8.

Der Wahrscheinlichkeitsbeweis für sieben Stücke des Sophokles und Euripides, dass sie in ihrem Bau wesentlich durch die Symmetrie der Verszahlen bestimmt sind, insbesondere dass zwischen dem nicht gesungenen Teile der jeweiligen längsten Scene und denen der grossen Schlusspartie Responsion besteht, ist nicht erbracht. Ebensowenig gelingt es dem Verfasser in der von Czwalina (de Euripidis aequabilitatis studio S. 47) beigebrachten Stelle aus Donat's Argument zu Terenz' Hecyra eine äussere Beglaubigung, noch überhaupt eine innere Begründung für seine grossen Responsionen zu gewinnen. — Rec. von H. Weil, Revue critique. 1881. Nr. 8. S. 148 — von N. Wecklein, Philol. Rundschau. I. Nr. 35, S. 1114—1118.

60) Derselbe, Beiträge zum Verständniss der Trachinierinnen des Sophokles. Berlin. 1882. Weidmann'sche Buchh. 67 S. in 8.

Rec. Litterar. Centralblatt. 1882. Nr. 25. S. 836—837 von J. K. — Deutsche Litteraturzeitung 1883. Nr. 4. S. 116 von G. Kaibel. — Philol. Rundschau. 1882. Nr. 41. S. 1281—1184 von N. Wecklein. — Egyetemes philologiai Közlöny Nr. 9. S. 810—812 von J. Kont. — Hier behandelt der Verfasser nur gelegentlich dasselbe Thema, während wieder seine neueste Schrift ganz der Responsion gewidmet ist, nämlich

61) Derselbe, Interpolation und Responsion in den iambischen Partien der Andromache des Euripides. 1882. Berlin. Weidmann'sche Buchh. 30 S. in 8.

Dem Referenten noch nicht zugegangen. — Mit der Zahlensymmetrie im attischen Drama beschäftigen sich auch, ohne diese Fragen in irgend einem Punkte wesentlich zu fördern, einzelne Abschnitte aus:

62) G. Oehmichen, De compositione episodiorum tragoediae graecae externa. P. I. Erlangen. 1881. Deichert. 96 S. in 8.

Rec. von Chr. Muff in der Philolog. Wochenschrift 1882. Nr. 8. S. 237—239 und von N. Wecklein, Jahresber. f. Alterthumsw. XXX. (1882. I.) S. 102 und 103.

63) Jacob Stippl, Zur antistrophischen Responsion der anapästischen Hypermetra bei Aeschylos, Gymnasialprogr. Eger. 1878. 29 S. in 8.

Derselbe, Dasselbe bei Sophokles und Euripides. Eger. 1879. Gymnasialprogr. 29 S. in 8.

Vgl. N. Wecklein in Jahresbericht f. Alterthumsw. XVIII. (1879. I.) S. 52 und 53. S. 61 und 62.

64) C. Baier, Bemerkungen zu den strengeren anapästischen Systemen des Sophokles und Euripides. Festgabe für W. Crecelius zur Feier der fünfundzwanzigjährigen Lehrthätigkeit in Elberfeld. Elberfeld. 1881. S. Lucas. VIII und 297 und VI S S. 12–21.

Dieser vermutlich dieselben Fragen wie Stippl behandelnde kleine Aufsatz ist Referent, ebenso wie die vorigen Nummern, zur Zeit noch nicht zugegangen.

Hiermit verlässt Referent das Kapitel von der Zahlensymmetrie im griechischen Drama, indem er darauf verzichtet, noch diejenigen Ausgaben und Schriften anzuführen, wo ganz gelegentlich dieses Gebiet gestreift wird, oder auf die verschiedenen Thesen einzugehen, die symmetrische Fragen behandeln, wie E. Anspach, de Bacchidum Plautinae retractatione scaenica. Diss. inaug. Bonnae. Rheinisches Buch- und Kunstantiquariat. 1882. 63 S. in 8, wo es unter den sententiae heisst: In Sophoclis Aiace eiciendi versus 842. 850–851. Tum Aiacis orationis singulae periodi inter se respondent: 4 + 4 + 8 + 4 + 4 + 5 + 5 + 2 + 5 + 5 + 2, dazu dann noch drei- und vierfache Gruppenandeutungen durch Bogen, wo also drei Verse an verschiedenen Stellen verdächtigt werden und doch keine Symmetrie gewonnen wird. — Wir wenden uns zu dem letzten Abschnitt, zu den über den dochmischen Rhythmus handelnden folgenden drei Schriften:

65) Ludwig Drewes, Zur Theorie des Dochmios. Neue Jahrbücher für Philologie. N. F. 121 Bd. 1880. S. 409–416.

Referent ist mit dem Verfasser einverstanden, wenn er die bisherigen Aufstellungen neuerer Gelehrten über die rhythmische Bedeutung des Dochmios als unhaltbar hinstellt. Dass der Dochmios eine Einheit bilde, gerade so wie der Daktylos oder Päon, deren schwere und leichte Taktteile keinen besonderen Fuss geben, ist richtig, aber nicht bewiesen, noch weniger, dass der dochmische Rhythmus eine Unterart des *γένος ἄνισον* mit dem Verhältnis 5 zu 3 ist. Denn ganz unerwiesen bleibt Drewes' Voraussetzung, dass die letzte Länge mit einer kurzen Silbe den leichten Taktteil ausmache, die zwei Längen mit der andern Kürze den schweren. Denn auch H. Schmidt's Beobachtung, dass diese beiden Längen in eine zusammengezogen werden können, ist gleichfalls nicht zu erweisen und ganz willkürlich ist die Zuweisung einer Kürze zur Hebung des Verses. — Von diesen Voraussetzungen ausgehend, stellt Drewes in Anschluss an die Bemerkungen von Löhbach (vgl. Nr. 43) ein Rechenexempel an: Rechnen wir zu den Zahlen, die das Verhältnis

zwischen den leichten und schweren Taktteilen in den verschiedenen Rhythmen angeben (ἴσον 1 zu 1, ἄνισον 1 zu 2, 2 zu 3 und 3 zu 5) noch die Summe des leichten und schweren Taktteiles hinzu und vergleichen ferner nicht bloss das Verhältnis des leichteren Taktteiles zum schwereren, sondern auch das Verhältnis des schwereren (grösseren) Teiles zum Ganzen, so bekommen wir folgende Gleichung: γένος ἴσον 1 zu 1 = 1 zu 2, γ. διπλάσιον 1 zu 2 = 2 zu 3, γ. ἡμιόλιον 2 zu 3 = 3 zu 5, γ. δοχμιακόν 3 zu 5 = 5 zu 8, d. h. jedes γένος ist aus dem vorhergehenden dadurch hervorgegangen, dass, was vorher Verhältnis des schwereren Taktteiles zum ganzen Fusse war, nun Verhältnis des leichteren Taktteiles zum schwereren wird. Es sind aber dies die einzigen ganzen Zahlen unseres Zahlensystems, die das Verhältnis des goldenen Schnittes mit dem grösstmöglichen Grade der Annäherung ausdrücken. Deshalb sieht Drewes in dem Dochmios die musikalische Verkörperung des goldenen Schnittes, dessen Darstellung auf dem Gebiete der Rhythmik oder Metrik eine natürliche Erweiterung des γένος ἄνισον ist; der Dochmios ist ihm ebenso hervorgewachsen aus dem γένος ἡμιόλιον, wie dieses aus dem γένος διπλάσιον und dieses wieder aus dem γένος ἴσον. Aber wer wird wohl glauben, dass der alte ῥυθμοποιός nach dem mathematischen Recept des goldenen Schnittes gearbeitet hat? Dem Verfasser folgen wir nicht weiter. Geht er doch sogar so weit zu vermuten, dass der Umstand, dass die erste Kürze öfter irrational sei als die innere (was für Aeschylos gilt, während nach Referents Forschung vgl. Nr. 67 bei Euripides gerade das Gegenteil vorliegt) daher komme, dass die überschiessenden Bruchteile (denn ohne Brüche geht es bei keinem Rhythmus ab) bei drei grösser seien als bei fünf, weshalb durch die Irrationalität der zweiten Kürze leicht das Verhältnis sich zu sehr dem anderen 3 zu 6 d. i. 1 zu 2 nähern könnte.

66) C. Pickel, De versuum dochmiacorum origine. Dissertationes Argentorat. vol. III. (1881.) S. 139–212 mit zwei Tafeln. — Auch separat Strassburg. Karl J. Trübner. 1880. 74 S. in 8.

Rec. philologische Rundsch. 1881. Nr. 31 S. 998–1000 und 1032. Pickel verficht die Ansicht, dass die τονή zwar im Trochäus so stattfindet, dass die dreimorige Hebung die folgende Senkung mit in sich enthalte, dagegen im Jambus die durch keine Silbe ausgedrückte Senkung nicht in der vorhergehenden, sondern in der folgenden Hebung zu suchen sei, also Trochäus _ ◡ ⊔ | _ ◡ _, aber Jambus ◡ _ ◡ _ | ⊔ ◡ _, eine Ansicht, die bereits u. a. Goldmann, De dochmiorum usu Sophocleo. Halis 1867 S. 67–69 aufgestellt hat. Einen durchschlagenden Grund für diese ganz verschiedene Behandlung der jambischen und trochäischen τονή kann Pickel nicht vorbringen. Denn ein solcher ist sicher nicht die Angabe, dass bei der gewöhnlichen Westphal'schen Messung die Theorie der Alten nicht bestehen könne, wonach die Jamben ohne Zuhilfenahme

des Auftaktes gemesen wurden; jeder Jamb müsse also einen Fuss bilden und dann würde die dreimorige Silbe sich auf zwei Einzeltakte verteilen müssen; als ob wir gar nicht wüssten, wie die alten Metriker sich in solchen Fällen beholfen haben, die überdies die Jamben nur dipodisch massen: ⏑ |– – | ⏑ – ⏑ – katal. iamb. Dipodie + akatal. iamb. Dipodie, oder ⏑ – ⏑ – | – ⏑ – einfach als akatalektische iamb. Dipodie + katalektische trochäische Dipodie u. ähnl., wie sie ja auch päonische Takte mit Auftakt nie richtig bestimmen konnten, z. B. Pind. Ol. II. 1 ⏑ | – ⏑ – | – ⏑ – | – messen mussten als akatalektische iambische Dipodie und akatalektische trochäische Dipodie, also ⏑ – ⏑ – | – ⏑ – – vgl. Westphal's Rhythmik[2] § 36 Ende, und als ob nicht in ionischen Versen mit *ἀνάκλασις* ganz andere Silbenkombinationen vorkämen, wo die antike Theorie, die den Auftakt nicht absondert, absolut nicht ausreicht, wie ⏑ ⏑ – ⏑ | – ⏑ – – u. a. Was soll dagegen die Zusammenstellung der alten Stellen über die Theorie der *διαφορὰ κατ᾽ ἀντίθεσιν*, die doch nichts gegen die gewöhnliche Messung bei der *τονή* beweist. Auch bleibt diese ebenso denkbar, wenn man mit Studemund, De canticis Plautinis S. 22 sq., dem sich Verfasser wie Referent anschliesst, die iambische Dipodie mit dem Hauptictus auf der letzten Hebung misst. Denn die Natur des Auftaktes bleibt ganz dieselbe, ob man ansetzt ⏑ | –́ ⏑ – ⏑ | –́ ⏑ – ⏑ | –́ ⏑ – oder ⏑ – ⏑ | –́ ⏑ – ⏑ | –́ ⏑ – ⏑ | ⏓ .

Ganz verfehlt aber ist der Beweis aus den alten Musiknoten. Verfasser schöpft dabei nur aus einer Quelle, nämlich aus dem von Rud. Schoell im Jahre 1867 verglichenen (obiter inspexit) codex Marcianus Venetus graecus VI 10 membran. fol. saec. XI. Weil in dieser Handschrift bisweilen in katalektischen Formen auf der letzten Silbe zwei Notenzeichen stehen, soll bewiesen sein, dass die letzte Silbe *τρίσημος* sei, nicht die vorletzte. Aber Stellen wie hymn. in Solem V. 23,

ρμ ρσ μσ σφ
in Nemesin 9 *μόσχων* und *βαίνεις* beweisen schon deshalb nichts, weil die vorletzte Silbe auch zwei Zeichen hat. Eine nähere Betrachtung und Vergleichung mit der sonstigen Ueberlieferung der Reihen zeigt vielmehr, dass am Schlusse nur deshalb sich die Noten häufen, weil der Schreiber für die ersten Zeichen, da er fast regelmässig über jede Silbe nur ein Zeichen setzte, zu viel Platz verbrauchte. Recht anschaulich lässt sich das machen an hymn. in Solem 21, einem Vers, den auch

σPμ
Westphal nicht richtig notiert. Die Ueberlieferung ist hier: *γλαυκὰ*

ρ
μ μ σ ρ μ μιλμ σρ M M M σς M M ιλM
δὲ πάροιθε σελάνα und *γλαυκα δε παροιθε σελανα*. Demnach ist zunächst klar, dass *γλαυ-* zwei Noten hat und die unbedeutenden Senkungen *δὲ πα θε* und *σε* sämtlich sehr passend mit *M* notiert sind, *λανα* aber auf der ersten Silbe *ι λ* d. i. die *τρίσημος* hat und auf der zweiten wieder *M*. Weshalb aber hat sich im Marcianus alles auf die letzte Silbe gehäuft? Offenbar, weil der Schreiber das Zeichen *ρ* fälschlich auf die Senkung *θε*

und dann folgerichtig das nächste *M* auf die Silbe *σε-* rückte und dann für *λα* noch ein *M* blieb, also die drei letzten Zeichen auf *-να* gedrängt wurden (*ιλμ*). Dass aber die Silbe *ποι-* wirklich zwei Noten hatte, beweist offenbar die andere Ueberlieferung, die sogar noch ein Zeichen *ϛ* mehr hat. Bekanntlich ist dies keine Tonnote; so viel Referent weiss, überhaupt noch gar nicht genügend erklärt. Was es aber bedeutet, lehrt der Vergleich dieser Stelle mit einer zweiten, wo es sich findet, nämlich den in musikalischer Hinsicht noch nicht beachteten Terenz-Vers Hec. 861, der in dem nach dem Bambinus zuverlässigsten codex Basilicanus mit ganz richtigen Instrumentalnoten also überliefert wird:

◡ ◡ ◡ ɔ ◡ ɔ Γ ɔ ϛ
ut unus omnium homo te vivat numquam quisquam blàndior. An beiden Stellen soll durch das zur Note hinzugesetzte Stigma bezeichnet werden, dass eine kleine Phrasierung, irgend ein *μέλυσμα* eintreten soll, also wie blandior ganz im Einklang mit dem Inhalt und dem hochhinaufsteigenden Tone nicht als ⏗ ◡ _, sondern etwa als ◡ ◡ ◡ _ begleitet werden soll, so auch an unserer Stelle *ποι-* für die Melodie in zwei Kürzen aufgelöst werden soll, deren erste auf der Höhe von *σ*, und zweite auf der von *ρ* genommen werden soll, während die vier umgebenden Senkungen sämtlich auf Note *μ* gehören, gewiss eine dem Inhalt sehr angepasste Phrasierung. Doch genug, es erleidet gar keinem Zweifel, dass die alten Noten für die gewöhnliche Messung sprechen, man vergleiche nur Stellen, wie hymn. in Solem. 2. 4. in Nemesin 3, wohl auch in Solem 7:

ιλ μ μ ζλ ζ Ελ ρρ σ
πώλων. διώκων. θνατῶν. παγάν u. a.

Ist aber einmal diese Grundanschauung des Verfassers falsch, so verlieren die darauf gebauten Messungen in § 4 und 5 allen Wert. Verfasser geht nämlich noch weiter und behauptet, eine solche *τρίσημος* im Jambus könne auch ausgefüllt werden dadurch, dass vor ihr eine einmorige Pause eintrete; ja er misst z. B. Aesch. suppl. 423 *μηδ' ἴδῃς μ' ἐξ ἑδρᾶν πολυθέων* so ⌊_ ◡ _ | ⌊_ ◡ _ | ∧ ◡͡◡ ◡ _ u. ä., weil eine solche *τρίσημος* zugleich in zwei Kürzen und eine vorhergehende einmorige Pause aufgelöst sein könne. Diese Ansicht sucht er in § 6 und 7 durch eine grössere Zahl ganz unerhörter Messungen probabel zu machen, welche grosse Errungenschaften der Rossbach-Westphal'schen speciellen Metrik wieder in Frage stellen würden.

In einem zweiten Teile soll mit dieser Theorie der Dochmios erklärt werden als iambische Tripodie, wofür ihn schon Brambach zu erweisen suchte, ein Name, der in der Angabe der Litteratur über den Dochmios S. 28 nicht fehlen durfte. Ist es Brambach nicht gelungen, die fehlende neunte Mora zu erweisen, so wird auch Verfasser schwerlich mit seiner Erklärung überzeugen, wonach die fehlende Mora entweder durch Dehnung der zweiten Länge zur *τρίσημος* oder durch Einschaltung einer Pause vor dieser zweiten Hebung gewonnen werden soll, ein Versuch, der nicht einmal ganz neu ist, da bereits J. Ed. Schultze, (De dochmio. Jenaer Doctor-

dissertation. Berlin 1879) darauf verfiel, vgl. Jahresb. f. Alterth. XI. Bd. (1877. III.) S. 10. Die Dehnung soll eintreten, wo die Hebung durch Länge gegeben ist, also in den Formen ◡ _ ⌊ ◡ _, ◡ ◡ ◡ ⌊ ◡ _, ◡ ◡ ◡ ⌊ ◡ ◡ ◡ und ihren irrationalen Variationen; in den Formen, wo beide Hebungen aufgelöst sind, oder in jenen zweifelhaften Fällen, wo die zweite ohne die erste aufgelöst sein soll (§ 16), soll eine Pause vor der zweiten Hebung eintreten. Dann muss aber eine Cäsur vor dieser Hebung sein, so oft sie aufgelöst ist. Wirklich hat auch eine ziemlich grosse Anzahl von Dochmien diese Cäsur, aber bei weitem nicht alle. Bedenklich ist es, wenn der Verfasser auch da Cäsur annimmt, wo kein Wortende eintritt, sondern nur der erste Teil eines zusammengesetzten Wortes schliesst, wie Aesch. suppl. 646 *Δῖον ἐπ|ιδόμενοι*, was übrigens gar kein Dochmios ist, wie denn viele Verse aufgeführt werden als dochmisch, die längst als synkopierte Jamben in rein iambischen Strophen anerkannt sind wie sept. 885. 890., — so ferner Eur. Or. 1305 *τὰν λιπο-|πάτορα*, Herc. f. 1020 *τὰ δ' ὑπερ|έβαλε*, sept. 106 *ἔπιδ' ἔπ|ιδε πόλιν*; aber auch Oed. Col. 1464 *κτύπος ἄ|φατος ὅδε* Eur. Herc. f. 887 *γένος ἄ|γονον αὐτίκα* (!) und viele andere in § 37. Oft findet sich auch nach der aufgelösten zweiten Hebung Cäsur. Nun bleiben aber trotzdem ziemlich viel Stellen, nämlich 39, wo keine solche Cäsur vorhanden ist. Zehn davon werden für verderbt erklärt und geändert, z. B. sept. 204. Eur. Herc. f. 921 in ganz unwahrscheinlicher Weise, an neun Stellen wird anders abgeteilt; mit einer »leichten Umstellung« soll über fünf Stellen weggeholfen werden, ebensowenig werden zwei Stellen facili mutatione sanantur, nämlich Eur. Iphig. Taur. 877, wo zwischen Köchly's und Wecklein's Conjektur geschwankt wird, und Arist. av. 1193, wo in *τέκετο* die Streichung des Augmentes sehr bedenklich ist. Die einzige Stelle, wo in dochmischem Versmass dasselbe nicht in der Ueberlieferung erscheint, Eur. Iphig. Taur. 854, denkt Referent entfernt zu haben (Observat. S. 16 (*δέρα ἔθηκέ μοι*)). Von elf noch übrig bleibenden Stellen (sieben davon haben Cäsur nach der vierten Silbe) will Verfasser, da sie sämtlich mit vollem Worte beginnen, einen Teil, besonders Ag. 1173 = 1162, welcher nur aus lauter kurzen Silben besteht, mit Pause im Eingang messen, obgleich die meisten im Innern dochmischer Kompositionen vorkommen. Damit giebt er die Einheit des dochmischen Rhythmus auf. Auch darf sich Verfasser nicht auf solche Stellen berufen, wo solche Tripodien unaufgelöst möglicherweise mit Recht angenommen werden, wie Or. 140, da es sich dort um alloiometrische Glieder im Eingang dochmischer Strophen handelt oder Unsicherheit herrscht, wie Eur. Heraclid. 83. Jon. 799. 1467. Einige andere Stellen sollen tripodiae iambicae tertio pede syncopatae sein; ◡ _ ◡ ◡◡ ⌊ Aesch. Eum. 840 Eur. Hippol. 815 (längst von Enger gebessert). Trotz alle dem bleiben immer noch einige Stellen, wo Verfasser keinen Rat weiss und doch geändert werden müsste. Referent zählt deren mindestens elf: Aesch.

suppl. 691. Ag. 1410. Eum. 256. Soph. Oed. tyr. 1350. El. 1246. Eur. Or. 150. 151. 177. Hel. 627. 694. 696. — Auch die längst beseitigten zweisilbigen Senkungen erscheinen wieder S. 67 fg., sogar vermehrt um Eur. Med. 1259 (*φονίαν* mit Synizese); Troad. 286 (was gar kein Dochmios ist), während Aesch. suppl. 349 proodische logaödische Tripodie ist. Darnach werden einzelne Gedichte S. 61—66 nach Verfassers Theorie behandelt, nämlich Iphig. Taur. 647—656. Or. 185. sept. 563—567. Prom. 574—588. Oed. Col. 1447—1458. Dabei erscheinen, allerdings bezweifelt, Goldmann's doppelt katalektische Tripodien wie Ai. 879 *τίς ἂν δή μοι*, Oed. tyr. 1315 *δυσούριστον*. —

Die Abhandlung bezeichnet keinen Fortschritt. Die vorgetragene Hypothese ist auf falsche Voraussetzungen gestüzt und zeigt sich auch bei einem speciellen Versuch im einzelnen als undurchführbar. Beachtenswert bleibt jedoch die gelegentliche Beobachtung, dass Euripides, so oft er ein Wort aus rhetorischen Gründen wiederholt, dieses zuerst an den Anfang des Dochmios bringt, die Wiederholung aber entweder sogleich eintreten lässt oder auch ein oder mehrere Wörter später, letzteres nach Lud. von Sybel, De repetitionibus verborum in fabulis Euripideis, S. 9, was Verfasser mit 32 Stellen begründet. Auch behält die freilich nach des Verfassers Theorie zusammengestellte Uebersicht der Cäsuren im Dochmios auf der ersten Tabelle ihren Wert.

Im letzten Paragraph endlich gedenkt Verfasser, wovon er hätte ausgehen sollen, der alten Theorie. Aber aus den ziemlich umfangreichen Notizen der alten Metriker und Musiker über den Dochmios erscheint eine einzige Stelle aus Aristoxenos' *ῥυθμικὰ στοιχεῖα*, während doch bekanntlich über Aristoxenos' Ansicht vom Dochmios absolut nichts zu ermitteln ist. Die angeführte Stelle ist für diese Fragen völlig wertlos, da sie so unvollständig ist, dass man gar nicht weiss, wovon sie handelt: *ὥστε πέμπτοι ἂν εἴησαν οἱ ἐν ὀκτασήμῳ μεγέθει. ἔσονται δ' οὗτοι δακτυλικοὶ μὲν τῷ γένει, ἐπειδήπερ* . . . . . .

67) Ricardus Klotz, De numero dochmiaco observationes. Zittaviae. typis expressit Ricardus Menzel. 1881. In Kommissionsverlag bei B. G. Teubner. Leipzig. 42 S. in 8.

Das Schriftchen, zwei früher erschienene Zittauer Gelegenheitsprogramme in bedeutend erweiterter Gestalt, hat nicht ein so hohes Ziel wie die so eben besprochenen. Das textkritische seit Seidler's und Hermann's Zeit wesentlich verbesserte Material mit Ausschluss der vereinzelt unter andern Rhythmen zerstreuten zweifelhaften Formen und geradezu korrupten Stellen (wie Troad. 229 vgl. darüber den Ueberblick S. 14 und 15) wird unter metrischen Gesichtspunkten zusammengestellt und dabei ganz neu oder wiederholt in die Augen fallende Besonderheiten als solche hervorgehoben und zum Teil weiter untersucht. Verfasser ist sich bewusst, in Verwerfung mancher metrischer Gebilde

ziemlich weit vom bisherigen Standpunkte sich entfernt zu haben, besonders was die sogenannten erweiterten Dochmien betrifft, die Seidler aufgebracht hat und die dann durch Hermann's und alle folgenden Metriken hindurchgelaufen sind, sowie die durch Zusammentreffen von aufgelösten Hebungen und irrationalen Senkungen komplicierteren Formen, bei deren Bearbeitung Verfasser konsequent von dem Grundsatze ausgegangen ist, dass bei der Beschaffenheit unserer Ueberlieferung, besonders im Euripides, und bei dem Umstande, dass weit über zwei Drittteile aller Dochmien antistrophisch gebaut sind, nur solche Formen als unzweifelhaft belegt gelten können, von denen sich in Strophe und Gegenstrophe übereinstimmende Beispiele finden, dass dagegen nicht repetierte Formen von solcher Ungeheuerlichkeit wie *δι' ἐμὲ κατεδήσατο* d. i. ◡ ⏖ ⏖ _ ⏖ von vornherein sehr verdächtig sind, und das noch mehr, wenn sie nur im Widerspruch mit dem antistrophischen Verse überliefert werden, wie die Irrationalität der ersten Senkung bei Euripides oder die Auflösung der letzten Länge bei Aeschylos. Auch das Enger'sche Gesetz über die Auflösung der zweiten Hebung gehört hierher. Denn es findet sich nirgends (denn sept. 938=952 ist in einer iambischen Strophe sicherlich kein Dochmios, sondern eine iambische Tripodie, siehe unter Nr. 44 gegen Ende) die Auflösung der zweiten Hebung ohne die der ersten zugleich in Strophe und Gegenstrophe überliefert. Um die Methode an einem Beispiel zu zeigen, Ant. 1340 giebt die Ueberlieferung unmetrisch *ἑκὼν κατέκτανον = ποτ' ἐξ αἰτίας*; hier glaubte Verfasser bereits de Sophocleae Antigonae exodo S. 120 die Vermutung *ἑκὼν κατέκανον*, so ansprechend sie sonst auch wäre, verwerfen zu müssen, da dadurch ohne Not eine ungenaue Responsion in den Text hineingetragen würde. Und da nun auch Hermann's *κάκτανον* ohne Augment (vgl. S. 16) zu verwerfen ist, so bleibt nur die Annahme, dass hier, wie so oft, compositum für simplex gesetzt wurde, also *ἑκὼν ἔκτανον* das richtige sei, was auch Wecklein nach Musgrave in den Text gesetzt hat. Bei solchen Formen, für die die Ueberlieferung ganz verschwindend wenige, nicht durch antistrophische Entsprechung gesicherte Beispiele giebt, wird es vielfach von subjektivem Ermessen abhängig bleiben, ob man sie ganz beanstanden oder als Besonderheiten halten und aus irgend einem oratorischen oder rhythmischen Grunde als berechtigt hinnehmen will, wie dies letztere in diesem Schriftchen bisweilen versucht wird, z. B. S. 18 zu Eur. Or. 1526, S. 22 und 31 zu Aesch. sept. 116, bei der ungenauen Entsprechung der Irrationalität der ersten Senkung S. 19. Dasselbe gilt auch bei der Frage, ob man die Synizese (wie *φονίαν*, *διά*, *νεο-* u. s. w.) in der angenommenen Ausdehnung oder lieber eine freiere Responsion auf Grund der beim Verwerfen der Synizese etwas zahlreicheren Beispiele annehmen will u. a. m. — Das Schriftchen zerfällt in vier Abschnitte.

I. De carminum dochmiacorum compositione S. 3–14 wird der

Nachweis unternommen, dass die sogenannten erweiterten Dochmien, die aus der Seidler-Hermann'schen Metrik mit Ausnahme der Rossbach-Westphal'schen und bis zu einem gewissen Grad der H. Schmidt'schen Theorie in sämtliche wissenschaftliche Darstellungen übergegangen sind, nicht bloss recht gut eine andere, nicht-dochmische, aber völlig tadellose Messung zulassen, sondern auch als alloiometrische, d. h. proodische oder epodische Reihen sich in andern Strophen finden, wo sie dochmisch zu messen nicht der geringste Anlass vorliegt, sondern sie als iambische, logaödische oder päonische Verse anerkannt sind. Desgleichen lassen sich alle diese alloiometrischen Glieder als Prooden oder Epoden von den Dochmien völlig absondern. Dabei ergiebt sich für Aeschylos als ausnahmslose Regel, dass dochmische Strophen nie dochmisch schliessen, sondern mit einem oder zwei iambischen oder logaödischen Versen. Denn die einzige Stelle, der letzte Chor der Choephoren, die noch als zweifelhaft hingestellt wird, ist seitdem durch Herstellung des Refrains in Ordnung gebracht, sowie sie jetzt die Kirchhoff'sche Ausgabe giebt. Erst Euripides, der über einen grösseren Formenvorrat gebot, machte es möglich, durch kunstvolle Cadenzen ohne Epimixis alloiometrischer Kola dochmische Strophen in befriedigender Weise abzuschliessen, fügt aber öfters eine logaödische Periode oder ein iambisches Kolon vor der dochmischen Schlussperiode ein, wie in den sämtlichen dochmischen Gesängen des Orestes. — Auch die sogenannten hyperkatalektischen Dochmien sind weiter nichts als der auch sonst als Schlusskolon angewandte versus Aristophaneus. — Während es also, wie in den Strophen jeder anderen Taktart, auch in den dochmischen sogenannte alloiometrische Glieder giebt, finden sich umgekehrt Dochmien epodisch und proodisch in den päonischen Strophen des Aeschylos, wie am Ende des letzten Strophenpaares der Parodos der Sieben, im Totenpäan am Agamemnons Grab, in den Gesängen der Apollopriesterin Cassandra, sowie auch in dem kleineren päonischen Gedichte im Philoktetes des Sophokles. — Wenn Hephaest. schol. B. p. 134 ed. Westphal der erste Epitrit ⏑ _ _ _ auch Dochmios genannt wird, so könnte man darin einen katalektischen Dochmios von der Form ⏑ _ ı_ _ (*τίς ἂν δή μοι* statt *τίς ἂν δητά μοι*) vermuten, allein in der Praxis findet sich dafür kein Beispiel. Eine andere Katalexis aber zeigt sich in zwei Euripidesstellen: Or. 179 = 200 und Med. 1269 = 1280, coll. Rhes. 699, wo durch die syllaba anceps eine Pause wirklich angezeigt ist, die Verfasser auf drei bis vier Moren annimmt. Diese Katalexis hat aber nicht denselben Zweck wie in andern Metren. Denn sie findet sich nicht am Ende dochmischer Perioden, sondern gerade an der Stelle, wo das Pathos zur höchsten Höhe aufsteigt. Voraus geht das eine mal ⏑ ⏑ ⏑ _ ⏑ ⏑ ⏑, eine Form, die sonst bei Euripides erst durch mehrere ruhigere Formen abgeschlossen wird: *ὀλόμεθ' ἰσονέκυ'*, | *ὀλόμεθα* . . . | *σύ τε γὰρ ἐν νεκροῖς*, | *τό τ' ἐμὸν οἴχεται* d. i. ⏑ ⏑́ ⏑́ _́ ⏑ ⏑ ⏑ | ⏑ ⏑́ ⏑́ ⏑́ . . . | ⏑ ⏑́ ⏑́ _́ ⏑ _. Der

zweite Takt wird nur bis zur höchsten Steigerung des Schmerzausbruches geführt, die tonlosen, bis an's Ende des Taktes führenden drei Moren vermag die leidenschaftlich klagende Stimme nach diesen letzten Tönen nicht mehr hervorzubringen. Sie schweigt in übergrossem Schmerze und hebt mit dem nächsten Takte nach einer Pause wieder von neuem an. Welches Bild des Schmerzes der Dichter mit dieser Katalexis hat malen wollen, kann demnach nicht zweifelhaft sein. Es ist dasselbe Kunstmittel, das der Meister anwandte, der die Opferung der Iphigenia malte, der in den Gesichtern der beim Opfer beschäftigten Männer die Trauer in stufenweiser Steigerung ausprägte, den höchsten Grad des Schmerzes aber bei Agamemnon dadurch ausdrückte, dass er ihn sein Haupt verhüllen lässt vgl. S. 15.

II. Weitaus die meisten Dochmien, nämlich fast alle äschyleischen, die sophokleischen und eine gute Hälfte der euripideischen, sind antistrophisch gebaut und die Gesetze der Responsion sind ebenso sorgfältig beobachtet worden, wie bei andern Rhythmen: Aeschylos und Sophokles zeigen sich weniger genau in der Repetition der ersten unbetonten Silbe des Verses, ganz wie in iambischen Strophen, letzterer auch an einer allerdings zweifelhaften Stelle der andern Senkung. Schwierig dagegen ist die Entscheidung bei Euripides wegen der viel unzuverlässigeren Ueberlieferung, besonders im Orestes vgl. S. 18 und 20 und 21, wo zwölf abweichende Responsionen der zweiten Senkung besprochen werden. Trotzdem fehlt es nicht an Anzeichen, dass dieser eher noch strenger in Einhaltung genauer Entprechung gewesen sei.

III. Der Gebrauch der irrationalen Senkungen ist nicht so willkürlich, wie man bisher angenommen, sondern ein viel beschränkterer: und zwar bei Aeschylos in Bezug auf die Formen, fast nur in $\overset{a}{\smile}$ ⏑ ⏑ – ⏑ –, einmal ⏑ ⏑ ⏑ – $\overset{a}{\smile}$ –, wahrscheinlich auch einmal $\overset{a}{\smile}$ ⏑ ⏑ ⏑ ⏑ ⏑ – sept. 80; im ganzen 103 Fälle in 265 Dochmien, bei Sophokles in Hinsicht auf das numerische Verhältnis im allgemeinen, nur in 13 sichern Fällen, bei Euripides in beiden Beziehungen. Denn letzterer wendet eigentlich die Irrationalität nur in der letzten Senkung da an, wo dieselbe von zwei nicht aufgelösten Hebungen umgeben ist, also in der Form ⏑ – – $\overset{a}{\smile}$ – und etwas häufiger in ⏑ ⏑ ⏑ – $\overset{a}{\smile}$ –. Das Zusammenstossen von aufgelöster Hebung und gedehnter Senkung findet sich nur häufig in der äschyleischen Form $\overset{a}{\smile}$ ⏑ ⏑ – ⏑ –. Diese scheint nicht aus dem iambischen Trimeter herübergekommen, sondern tritt häufig zuerst im Dochmios auf und scheint von da aus zunächst in die epodischen Jamben der dochmischen Kompositionen übergegangen zu sein, wie *ἑπτάπυλον ἕδος ἐπιρρύου* sept. 165. Ag. 1091, ein Uebergang, der sich vollkommen erklärt aus dem Streben die allciometrischen Teile wenigstens im Anfang metrisch der Form des Dochmios möglichst gleich zu bauen, ein Streben, das sich auch in andern Formen nachweisen lässt. So sept. 419 *τρέμω δ' αἱματηφόρους μόρους*, Ant. 1299 u. ä., ebenso in der von

Sophokles und Euripides als proodische Verse geliebten vierten Päonen *ἴδεθ' ὅποι προνέμεται.* Im iambischen Trimeter hatte Aeschylos diese Irrationalität abgesehen von drei Eigennamen noch nicht aufgenommen (vgl. über sept. 653. Ag. 7 und choeph. 216 oben unter Nr. 45). Auch Sophokles machte nur einen mässigen Gebrauch davon im iambischen Trimeter und zwar in Scenen von besonderer Aufregung vgl. S. 31, öfters jedoch im Melos, wie El. 163fg. 1266. 1275. Oed. tyr. 480. Trach. 825, meist noch unter Einfluss von Dochmien. Erst Euripides gab durch die massenhafte Anwendung dieses mit der iambischen Grundform geradezu kontrastierenden daktylischen Jamb's seinem Dialog einen lebhafteren Gang. Damit hängt es zusammen, dass derselbe, gewiss in bewusstem Gegensatze zu Aeschylos, die Irrationalität der ersten Senkung meidet. Denn mag man über manche einzelne Stelle die aufgestellten Annahmen nicht billigen, die Thatsache scheint auf S. 26—29 erwiesen, dass Euripides diese Irrationalität entweder gar nicht oder in ganz verschwindend wenigen Beispielen zugelassen hat, etwa in acht sichern, wovon drei Eigennamen zeigen, die andern eine leichte Aenderung zulassen. — Dagegen stellt sich heraus, dass der euripideische Gebrauch der zweiten irrationalen mit der gleichen Erscheinung bei den Logaöden übereinstimmt.

IV. Auch der Zweck der Auflösung der Hebungen ist im Dochmios derselbe wie sonst; vor allem soll sie grössere Erregtheit und Unruhe rhythmisch bezeichnen. In der Anwendung derselben findet sich eine weise Beschränkung S. 32fg. Z. B. wird der Schmerz der Helden Aias (Ai. 348) und Kreon (Ant. 1261) und der vielgeprüften, aber standhaft aushaltenden Hekuba (Hec. 1025) in ganz selten aufgelösten Formen geschildert, dagegen sprechen die vom höchsten Entsetzen ergriffenen thebanischen Frauen (sept. parodos u. s. w.) fast nur in ein- und zweimal aufgelösten Dochmien. Denn unter 180 erscheinen nur 40 ohne Auflösung gerade da, wo sie die Hilfe der Götter anflehen, die ihr einziger Halt ist. — Aeschylos kennt nur die Auflösung der ersten oder der beiden ersten Hebungen, also fast nur drei Formen 1. ⏑ _ _ ⏑ _, 2. ⏑ ⏑ ⏑ _ ⏑ _, 3. ⏑ ⏑ ⏑ ⏑ ⏑ ⏑ _, zu denen noch die irrationale zweite 4. $\overset{\alpha}{\smile}$ ⏑ ⏑ _ ⏑ _, einmal 5. ⏑ ⏑ ⏑ _ $\overset{\alpha}{\smile}$ _ und wohl auch einmal (sept. 80) 6. $\overset{\alpha}{\smile}$ ⏑ ⏑ ⏑ ⏑ ⏑ _ treten. — Mehr Auflösungen finden sich auch in den ersten Stücken des Euripides noch nicht, im Hippolyt aber kommt bereits die erste und zweite Form mit aufgelöster Schlusslänge vor: ⏑ _ _ ⏑ ⏑ ⏑ und ⏑ ⏑ ⏑ _ ⏑ ⏑ ⏑. Doch bleibt der Gebrauch dieser beiden Secundärformen ein bestimmt beschränkter insofern, als sie vgl. S. 37, wo sie sämtlich aufgezählt sind, nie Schlussformen sind und nie in derselben Periode wiederholt werden, sondern immer noch andere weniger aufgelöste folgen, bis in der Grundform (⏑ _ _ ⏑ _) geschlossen wird. Durch diese ist die achtsilbige Form vorbereitet, die in den späteren Stücken ziemlich häufig wird, ja bei Euripides sich oft bis zu viermal wiederholt findet,

aber immer durch andere vermittelnde Formen und zuletzt durch die Grundform das nötige Gegengewicht erhält. Denn während Aeschylos Perioden mit aufsteigender Bewegung und aufgelöstem Schlusstakt bildet, wie sept. 85 *ποτᾶται, βρέμει δ' ἀμαχέτου δίκαν ὕδατος ὀροτύπου*, schliesst Euripides seine kunstvollen nach dem Ende zu immer ruhiger werdenden dochmischen Perioden regelmässig in der unaufgelösten Grundform. — Sophokles steht zwischen beiden in der Mitte und schaltet etwas freier wenigstens in Bezug auf die Irrationalität. Die reichste Entwickelung haben wir entschieden bei Euripides. Denn ganz abgesehen von dem Fortschritt in konsequenter Ausbildung der dochmischen Formen (bei Euripides im ganzen acht, nämlich 1—3 wie bei Aeschylos, 4. ◡ _ _ ◡ ◡, 5. ◡ ◡ ◡ _ ◡ ◡ ◡, 6. ◡ ◡ ◡ ◡ ◡ ◡ ◡ ◡ und irrational 7. u. 8 ◡ ◡◡ _ ◡ _) lassen sich vgl. S. 33 allein 17 verschiedene umfangreiche Schlusskadenzen nachweisen, denen gegenüber Aeschylos nur kleinere hypermetrische oder stichische einfach gebaute Perioden zeigt. Nur einmal baut auch Aeschylos eine grössere palinodische Strophe aus Dochmien, freilich mit wiederholter Anwendung zweier alloiometrischer Hexapodien sept. 110—126 = 127—150: 2. 3. logaoed. 2. 2. iamb. | logaoed. 2. 2. iamb. 3. 2. iamb.

Auf weitere textkritische und statistische Einzelheiten, wie die gelegentlich besprochenen euripideischen Cäsuren S. 25 und 35, gehen wir nicht ein und erwähnen nur noch, dass im letzten Paragraph das Enger'sche Gesetz über die Auflösbarkeit der zweiten Hebung einer allerdings nur knappen Prüfung unterzogen und von neuem bestätigt wird.

68) Carolus Friedericus Müller, Dr. phil., De pedibus solutis in tragicorum minorum trimetris iambicis. Berolini. apud Weidmannos. MDCCCLXXIX. 42 S. in 8.

Unter Berücksichtigung aller Tragikerfragmente von wesentlichem Umfange nach Nauck's Text, von Lykophron's Alexandrea nach der Ausgabe von L. Bachmann, Leipzig 1830, und von Ezechiel's *ἐξαγωγή* nach Dübner's Rekognition in Wagner's Ausgabe der Euripidesfragmente, Paris. 1846, kommt Verfasser zu folgenden Ergebnissen, die sich an die anerkannte durch des Verfassers Untersuchungen über die drei grossen Tragiker gewonnenen anschliessen:

1) Schon G. Hermann elem. doctr. metr. S. 123 hat den grossen Wendepunkt zwischen der alten strenge Gesetze einhaltenden und der neuen freier über das metrische Material schaltenden Kunst in die 89. Olympiade verlegt. Das bestätigen auch die Müller'schen Untersuchungen über Auflösungen im iambischen Trimeter, wobei auch die Anapästen eingerechnet werden. Die statistische vergleichende Zusammenstellung der bei den einzelnen Dichtern vorkommenden Auflösungen im Trimeter erweist, dass Phrynichos mit einer Auflösung in acht Versen, Aristias mit einer im Satyrspiel unter 5, Aristarch mit 3 unter 12,

Neophron mit einer unter 24, Ion mit 12 unter 39, davon jedoch die Hälfte im Satyrspiel, und Achaios mit 11 unter 39, wovon acht im Satyrspiel, der alten Kunstrichtung folgen, während Agathon, dessen erster Sieg Ol. 90, 4 fällt, mit 15 Auflösungen in 36 Versen, Kritias mit 7 in 48, Diogenes, Chairemon, Theodektes u. s. w. die neue Richtung vertreten.

2) Einige tragische Dichter der jüngeren Zeit kehrten zur alten strengen Richtung zurück: Der Dichter des Rhesos, der mit F. Hagenbach kurz vor Alexander (ca. 360—340) angesetzt wird, der gleichzeitige Moschion, bei dem jedoch Verfasser nicht so weit geht wie Meineke (Abhandl. der berl. Akad. 1855. S. 108fg.), der ihm jede Auflösung abspricht, und die alexandrinische Pleias, bei der Verfasser mit Recht, indem er G. Hermann's (opusc. V, S. 248) zu weit gehende Aufstellungen (besonders über Lykophron) zurückweist, nicht bloss in Eigennamen, sondern auch sonst noch einige Auflösungen zulässt. Dass endlich auch im Satyrspiel die Alexandriner zur alten Norm des Aeschylos zurückgekehrt sind, steht zu vermuten, lässt sich jedoch nicht mehr beweisen, da nur spärliche Fragmente aus zwei Stücken, nämlich Sositheos' Lytierses und Lykophrons Menedemos, in Betracht kommen.

3) Der jüdische Dichter Ezechiel, von dem 269 Trimeter erhalten sind, steht in der in Frage kommenden Erscheinung wohl nicht auf derselben Stufe, wie die euripideische Kunst, sondern, besonders wenn man mit der Ueberlieferung in Vers 74 den Anapäst im zweiten Fusse hält, den allerdings Müller S. 28 wegkonjiciert, bei weitem unter derselben.

4) Auf die byzantinische Technik des Trimeters, die zuletzt jede Rücksicht auf die Quantität aufgab und fast nur noch die Silben zählte, geht Verfasser nicht mehr ein; nur weist er am Schlusse auf die Verse des Ignatius in Adamum (zuerst herausgegeben von Boissonade in anecd. graec. vol. I, S. 436sq.) hin, der einen Uebergang darstellt, insofern er die Quantität der Silben zwar noch allenthalben wahrt (119 wird richtig das dem Sinn gemässe *παρουσίαν* für *παρρησίαν* hergestellt), jedoch keine einzige Auflösung mehr zeigt und abgesehen von zwei Stellen (V. 35 und 121) die Betonung der vorletzten Silbe aufweist.

VII. Ueber den saturnischen Vers der Römer.

69) Ludovicus Havet, De saturnio Latinorum versu. Inest reliquiarum quotquot supersunt sylloge. Parisiis apud F. Vieweg. 1880, auch unter dem Titel: Bibliothèque de l'école des hautes études publiée sous les auspices du ministère de l'instruction publique. Sciences philologiques et historiques. quarante-troisième. gr. 8. XII und 517 S.

Das einzige nach der herrschenden Annahme echt nationale Versmass der Römer soll jetzt auch als ein reines Kunstprodukt erwiesen werden, das in Nachahmung eines griechischen Metrums entstanden ist,

und zwar nicht, worauf gelegentlich in Deutschland hingewiesen, in Nachahmung der sogenannten Hinkverse, sondern des heroischen Hexameters. Es ist eine höchst beachtenswerte Erscheinung, wenn ein ausländischer Gelehrter von teilweise ganz neuen Gesichtspunkten aus eins der schwierigsten Gebiete der altrömischen Metrik behandelt. Von der Theorie des Einflusses des Wortaccents im altlateinischen Verse ist Havet völlig unbeeinflusst. Für ihn ist Commodian (um 260 n. Chr.) der erste, der den Wortaccent berücksichtigt; nur werden (S. 13 Anmerk.) die Verfasser der metrischen Schriften ausgenommen, die jedoch für semidocti gelten.

Am wertvollsten ist jedenfalls der zweite Teil (S. 217fg.) der, wenn auch etwas breit gehalten, einen klaren Einblick gewährt in das vorhandene, nicht so spärliche Material. Denn er enthält erstens eine erschöpfende Uebersicht der Zeugnisse für die saturnischen Verse vom carmen fratrum arvalium an, die Ueberlieferung bei Varro, Livius u. s. w., bei Gellius, Nonius, Diomedes, Macrobius, Priscian und andern Grammatikern bis auf Isidorus Hispalensis. Ausgeschlossen bleiben mit Recht die Fragmente des Zwölftafelgesetzes und das carmen de moribus bei Cato. An zweiter Stelle folgt eine vollständige Geschichte der in Saturniern geschriebenen Litteratur, eine chronologisch geordnete Zusammenstellung der Saturnier mit kritischem Apparat; bei Livius Andronicus' Odyssee mit den entsprechenden griechischen Versen, endlich ausser Nachträgen aller Art (S. 440—448) eine Zusammenstellung der Litteratur über den Saturnier von 1699 bis 1880, eine nach der Grammatik geordnete Uebersicht der in Saturniern vorkommenden Formen S. 459—467, ein alphabetisch geordneter Katalog der einzelnen Verse und Index vom ganzen Werke S. 487—517.

Erscheint demnach in diesen Partien eine wesentliche Lücke in der römischen Litteratur ausgefüllt, so haben wir die Fragen der Litteraturgeschichte und Textkritik weniger ins Auge zu fassen und unterziehen nur den ersten Teil einer eingehenden Besprechung, in die allerdings auch einzelnes aus dem zweiten Teile hineinzuziehen sein wird. In diesem ersten Teile nun S. 1—215 wird ein prosodisch-metrisches Lehrgebäude gegeben unter Einfügung aller Beispiele für jeden einzelnen Fall. Wird auch bei dieser Einrichtuug die Weitschichtigkeit des Buches vermehrt, insofern derselbe Vers als Beleg gewöhnlich sechsmal und öfter erscheint, so hat man den Vorteil, stets an dem beigefügten Material die Richtigkeit der einzelnen Aufstellungen zu prüfen.

Im Proömium S. 1—7 und 15—17 zeigt sich Verfasser wohl bekannt mit der deutschen Litteratur über das fragliche Gebiet. Gegen Düntzer (resp. Lersch), Weise ('opus minimi momenti') und Pfau verhält er sich völlig abweisend, was nur zu billigen ist; sonst aber kommt die deutsche Forschung zu hoher Anerkennung. Havet legt zunächst auch die Schemata des Caesius Bassus zu Grunde, nimmt mit Otfried

Müller die Unterdrückung der Senkung an, beschränkt jedoch dieselbe auf die vorletzte jedes Hemistichs, wie denn bereits Ritschl, dessen Methode besonders gebilligt wird, die erste, vierte und siebente als ununterdrückbar annahm. Mit Spengel wird die Hauptcäsur auf die zwei Stellen vor oder nach der vierten Senkung bestimmt, in welch letzterem Falle die letzte Hebung unauflösbar ist. Auch die Forschung von Theodor Korsch, De verso Saturnio, Mosquae 1869, wird zum Teil anerkannt, insofern der vierte Trochäus im Saturnius als gewöhnlich rein bezeichnet und, worauf Weil und Benloew bereits hingewiesen, die Cäsur nach der zweiten Hebung jedes Halbverses als besonders beliebt hingestellt wird (Ausn. S. 210 und 211 sowie 213 und 214). — Seite 7—15 werden die Gesetze für das saturnische Versmass gegeben, im ersten Teile sodann in zwei Abschnitten über Prosodie S. 23—151 und Metrik S. 153—215 die Begründung derselben versucht. Von den Havet'schen Gesetzen, die ja zum Teil schon längst bekanntes enthalten, heben wir als grundlegende folgende neun hervor.

1) Der Saturnier besteht aus sechs Takten mit einer Anakrusis, hat stets eine Cäsur und zwar gewöhnlich nach der Thesis (Senkung), seltener nach der Arsis (Hebung) des dritten Fusses, ähnlich wie sie im scenischen Tetrameter bald nach der Hebung, bald nach der Senkung des vierten Fusses stattfindet.

2) Die Arsis besteht aus einer langen Silbe, die jedoch, wie bei den scenischen Dichtern, in zwei Kürzen aufgelöst werden kann.

3) Ebenso übereinstimmend mit der scenischen Poesie besteht die Anakrusis entweder aus einer Kürze oder einer Länge oder aus zwei kurzen Silben. Dasselbe gilt auch von der ersten Thesis des zweiten Teiles, wenn der erste auf die Arsis endet, d. h. bei der Cäsur nach der Arsis des dritten Fusses.

4) Auch die drittletzten Thesen der beiden Vershälften können durch eine Kürze oder eine Länge oder zwei Kürzen ausgedrückt werden, wie gleichfalls in der scenischen Metrik.

5) Dagegen ist bei der letzten Thesis die Auflösung in zwei Kürzen nicht statthaft, sondern sie darf am Ende des ganzen Verses, sowie am Ende des ersten Versteiles, wenn dieser auf eine Thesis endigt, immer nur aus einer kurzen oder langen Silbe bestehen, ganz wie bei den akatalektischen trochäischen oder katalektischen iambischen Tetrametern, wie denn auch der letzte Fuss des Daktylus nie mehr als zwei Silben habe.

6) Wohl aber kann die vorletzte Thesis beider Vershälften durch eine kurze oder eine lange oder zwei kurze Silben ausgedrückt sein, vgl. 4.

7) Die vorletzte Thesis kann auch ganz unterdrückt werden. Dann wird die vorausgehende Arsis nie aufgelöst, sondern der ganze Fuss besteht aus einer dreizeitigen Länge; dies ist häufig der Fall im zweiten Teile, weniger oft im ersten, ganz selten in beiden zugleich.

8) Zwei Auflösungen hinter einander, also eine aus zwei Silben bestehende Arsis und eben solche Thesis oder umgekehrt eine aus zwei Silben gebildete Thesis und eben solche Arsis werden vermieden. Stossen vier oder gar fünf Kürzen zusammen, so verteilen sie sich auf zwei Versfüsse so, dass nirgends ein Proceleusmaticus entsteht, wie Tro | jugena, | fuge Can | nam oder si | luico | lae.

9) Demnach ist der Saturnius, da er aus zwei tripodischen Teilen besteht (nicht etwa in zwei und vier Füsse sich teilen lässt), ein Hexameter und hat sechs Hebungen, weshalb ihn Livius Andronicus und Naevius sehr passend ganz dem griechischen daktylischen Hexameter entsprechend, zu heroischen Gedichten verwandten.

In diesen neun Grundgesesetzen herrschst Consequenz und wäre darin alles unbestreitbar, so läge das sehr einfache Ergebnis vor: Wie die scenischen Senare den iambischen Trimeter der griechischen Bücher, so ist der Saturnius dem griechischen daktylischen Hexameter nachgebildet. Havet zieht sogar die äusserste Konsequenz, wenn er annimmt, dass unter dem Einfluss der daktylischen Poesie der Griechen die Römer auch saturnische Disticha gebaut hätten, ganz genau nach der Verbindung des griechischen Hexameters und Pentameters, wie in folgenden Saturniern, deren erster dem Hexameter ähnle, während der zweite aus zwei katalektischen Tripodien bestehe und somit den Pentameter wiedergebe:

Hunc | unum | pluri|mae || con|senti|unt, gentes

Popu|li pri|mari|um || fuis|se vi|rum.

Allein das neue in diesen Gesetzen anzuerkennen oder gar dem Verfasser in die äussersten Konsequenzen zu folgen, verhindert uns vor allem dreierlei. Erstens, um die seinen Anschauungen widersprechenden Erscheinungen, wie Anakrusis des zweiten Teiles bei Hauptcäsur nach dritter Thesis oder den kretischen Ausgang, die in der Ueberlieferung unstreitig vorliegen, zu beseitigen, hat Verfasser mehrfach neue prosodische Messungen und Textänderungen nötig. Zweitens passt zu dem durchgeführten System entschieden nicht die Unterdrückung der vorletzten Thesis, wofür Verfasser kein Analogon aus der scenischen Poesie vorbringen kann, die er aber trotz aller Konsequenz, die ihn auszeichnet, als unbestreitbare Thatsache hinnehmen muss. Drittens hat der Verfasser die ausnahmslose Anakrusis am Anfang des Verses einfach gar nicht mit in Berechnung gezogen und übersehen, dass durch sie aus der angeblichen trochäischen Tripodie eine katalektische iambische Tetrapodie wird: ◡ _ | ◡ _ | ◡ _ | _.

Ueber den ersten Punkt sagt der Verfasser S. 23 mit Recht, dass er weder in Deutschland noch in Frankreich ein Encheiridion finde, auf das er sich beziehen kann. So wird denn ein solches gegeben in sieben Paragraphen, die in ihren Hauptpunkten angeführt werden müssen. Einzelnes dabei ist von minderem Belang und zum Teil ganz unbestritten,

wie S. 25 Abfall des Schluss-*s*, Positionslänge vor *tl* in Atlantes, *ā* in Taurāsia. 1. Die Verkürzung bei vorhergehender Kürze ist bei Havet, der jeden Einfluss des Accents leugnet, eine unerklärbare Verkürzung durch vorhergehende Kürze. Was die Thatsache der Verkürzung anlangt in den bekannten Fällen bĕnĕ; sānē; quăsĭ, nĭsĭ gegen ētsĭ; pŭtă, căvĕ, dŭŏ, vŏlŏ, wohin auch pălŭs in der vielbesprochenen Stelle aus Horaz' ars poetica, gĕnŭ bei Cic. ap. Prob. S. 233 Keil, pŭtrĕ-factus, volŭptas, iuvĕntus, fenĕstra gezogen wird, so befindet sich Verfasser mit den deutschen Gelehrten in voller Uebereinstimmung, wie er denn sich selbst auf C. F. Wilhelm Müller's plautinische Prosodie, Berlin, 1869 und Nachträge, 1871 beruft. Bei zweisilbigen Wörtern tritt die Verkürzung bei Positions- und Naturlängen ein, eine Erscheinung, für die die deutsche Forschung im Accent die völlig befriedigende Erklärung findet. Während bei zweisilbigen Wörtern wie pŭtă es der Hauptaccent ist, handelt es sich bei den mehrsilbigen Wörtern um den Nebenaccent, dessen Stärke wohl gegen Positionslänge aufkommen kann, aber nicht gegen die bedeutendere Stärke des naturlangen Vokals. Und die Stellen, wo letzterer Fall eingetreten sein soll, stehen so ganz vereinzelt da, dass darauf nichts gebaut werden darf. Ausser dem oft citierten Terenzvers Phorm. 902 vĕrĕbamini, wo der Nebenaccent der Stammsilbe die Kürzung bewirkt haben mag, die calliopianische Ueberlieferung: an veremini keine Beachtung verdient, führt Havet Plaut. Asin. 599 an, wo die Handschriften allerdings herile imperium geben, aber dem vorhergehenden Verse das Ende fehlt, so dass es noch zweifelhaft bleibt, ob die Worte an den Anfang gehören; auch leichte Verbesserung möglich ist (Müller heri ita, Wagner heri ille statt herile). Darauf hin misst Havet auch fĕrŏcia, părĭsuma. Ferner ist überliefert Plaut. Stich. 213 quŏt aŭtem prandia (Ritschl mit Brix quŏt ĭtem), wozu Havet auch Persa 2, 2, 13 Séd hăs tabellas zieht, ferner Stellen mit quĭd ĕrgo, welch letzteres nach Havet S. 39 naturlanges *e* haben soll, weil sich ergo zu corgo verhielte wie ēminus zu comminus, ferner quĭd hĭc, ĭn hăc astutia und ähnliche Erscheinungen, denen eine ganz andere ratio zu Grunde liegt, ebenso wie in den Fällen, wo die erste betonte Kürze erst durch Elision einsilbig wird tĭbi auf S. 41, zu denen aber auch Curc. 1139 gestellt wird mit folgender Messung nón vīdī nĕc aŭdīvi (Fleckeisen nón vidi aút audívi). Aus solchen verschiedenartig zu erklärenden oder ganz vereinzelt dastehenden Messungen konstatiert Havet sein Gesetz von den breves breviantes, d. h. dass im saturnischen Versmasse in Uebereinstimmung mit der scenischen Verstechnik jede betonte oder unbetonte Kürze im Anfang eines zwei- oder mehrsilbigen Wortes die folgende Silbe, sie sei nun positions- oder naturlang, verkürzen könne, ein Gesetz, wofür er selbst keine ratio anzugeben weiss.

Es handelt sich um nicht viel Stellen, im Ganzen etwa zehn; allein die Sache ist auch wichtig. Denn giebt man diese prosodische

Licenz nicht zu, so lässt sich kaum, wie Havet auch selbst zugesteht, die Anakrusis im zweiten Teile des Saturnier bei der Hauptcäsur nach der Senkung des dritten Fusses in Abrede stellen, wofür dann etwa 7—8 Beispiele vorliegen. Mit der Annahme dieser zweiten Anakrusis findet Havet aber natürlich nicht bloss das unter Nr. 3 angeführte Gesetz hinfällig, sondern die ganze Herleitung des Verses aus einem aus zwei dreifüssigen Teilen bestehenden Hexameters.

Bei der Quantität der Endsilben handelt es sich vorzüglich um eine Reihe Verlängerungen, die Christ, Metrik² S. 22 und 23 vollständiger als Havet anführt und in fünf Rubriken gebracht hat. Havet steht hier etwa auf demselben Standpunkt wie Christ, geht aber in seinen Konsequenzen viel weiter, indem er annimmt, dass jede Schlusssilbe eines mehrsilbigen Wortes in der Hebung des Saturniers als lang gebraucht, ja da, wo eine Senkung unterdrückt, sogar bis drei Moren gedehnt werden darf. Er misst also unbedenklich Diébus té quinquḗ caló Junó Covélla. Facilḗ factís superáses etc., konsequent auch fĕrŏcĭ-| ā | părĭăt, obgleich er nichts von alter Länge des Nominativ-*a* im Altlatein wissen will. Damit ist aber der Willkür Thür und Thor geöffnet, da der Gebrauch nicht auf die einzelnen Fälle beschränkt ist, wo er allenfalls bei den scenischen Dichtern anerkannt werden kann. Die Sache liegt aber auch nicht so, wie Havet sie darstellt. Dieser geht S. 46 von dem Satz aus: Wo im Sanskrit und Griechischen einerseits und in den augusteischen Dichtungen andererseits die Quantität übereinstimmt, kann dieselbe auch bei Plautus und Livius Andronicus keine andere gewesen sein. Kommt nun bei Vergil fatigamús (jedoch vor Hauptcäsur), supér (vor Cäsur, auch Umstellung möglich pingue oleum superinfundens), ja grăvĭā́ vor, so meint Havet, müsse auch bei Ennius omnia, aquila in der Endsilbe an sich kurz gewesen sein und die Verlängerung sei lediglich eine metrische Freiheit (vgl. das vereinzelte populús bei Ennius). Das folgt aber selbst noch nicht aus dem von Havet seiner Beweisführung vorangestelltem Satze. Denn es muss wirklich einmal eine Zeit gegeben haben, wo aquilā, wie *τιμή* oder *σοφίā* mit Schlusslänge gesprochen wurde. Nur streitig bleibt, ob die später ausnahmslos durchgeführte Verkürzung der fraglichen ursprünglich langen Endsilbe lange oder kurz vor Livius' und Ennius' Zeit oder erst in derselben eingetreten sei. Ueberblickt man nun die einzelnen sechs Fälle, so giebt auch Christ für seine vier ersten, also die weitaus grösste Zahl zu, dass sich die einstmalige Länge durch die Sprachforschung ergebe. Ja Havet selbst misst in einem Aufsatz über Plautus' Asinaria in der Revue de Philologie VI. S. 149 unbedenklich amāt und fügt daselbst S. 153 hinzu: on sait que dans Plaute amāt est encore long, comme amās. Aber auch in den meisten übrigen Fällen sprechen für ursprüngliche Länge Thatsachen der Sprachgeschichte; zunächst im neutrum des Comparativs, wie Men. 327, wo Brix' Vorschlag longiūs ăb hisce aedibus über-

flüssig wird, spricht für die Länge das masculinum longiōr, dessen Endsilbe als lang anerkannt wird, obgleich sie später auch gekürzt wurde, weiterhin die Casus obliqui longiōris Hier ist die Länge noch ein Rest des verschwundenen zweiten Konsonanten *n*, wie in formōsus aus formonsus. Lässt sich doch die ursprüngliche Endung ians, die zum Sanskrit stimmt, selbst noch auf griechischem Sprachgebiet vermuten, wo auch in den casus obliqui Kürzung eingetreten ist, aus der Vergleichung von *μείζονα* mit dem kontrahierten *μείζω*, da letzteres auf ein zwischen Vokalen ausgefallenes *σ* schliessen lässt. Für ursprüngliche Länge der 1. pers. plur. spricht trotz dorisch-griechischem *λέγομες* das germanische mês, vgl. Curc. 438 vĕnĭmūs in Cariam. Hier liegt der bekanntlich nicht vereinzelt dastehende Fall vor, dass Altlatein und Altgermanisch auf älterer Lautstufe stehen als Sanskrit und Griechisch. Beim dat. und abl. plur. auf būs handelt es sich im Wesentlichen um zwei Stellen, von denen die eine Mercat. 919 die Vertauschung von hic und me gestattet: ómnibús me lúdificátur hic, die andre Men. 842 für Havet auch die Messung lampadĭbūs ardentibus zulassen musste; aber auch hier kann būs ursprüngliche Länge aus bias bewahrt haben, wie die Pronominale Declination in no-bīs. Men. 921 giebt die Ueberlieferung percipit (Ritschl percipiat) insania (Bothe vesania); Curc. 702 beim Imperativ advortitē, si possum, wo Müller huc, Fleckeisen ego vor si possum einsetzen. Curc. 142 stellt man misera afficitúr gewöhnlich um; Men. 900 omniā (Bothe schiebt ea ein) und Asin. 199 ceterā. Die zwei Stellen mit angeblichem igitūr erwähnt Havet mit Recht gar nicht, da statt Quid si igitur der Handschriften Quid igitur si zu stellen ist. Zieht man nun die Fälle ab, wo Personenwechsel eintritt: Merc. 900. Rud. 975. Amph. 719. Pers. 482. Poen. 3, 4, 12 oder die syllaba anceps zulässig ist vor der Hauptcäsur im iambischen Septenar wie Asin. 641 oder nach Sinnespause wie Mil. 848, so liegen doch nicht so viel sichere Stellen vor, dass man ein so wichtiges, alle bisherigen Annahmen umstürzendes Gesetz damit begründen könnte. Denn Vergil'sche Stellen mit geschlossener Kürze vor der Hebung — und bekanntlich sind es nicht die 70 von Wagner angeführten Fälle, sondern bedeutend weniger — sind so vereinzelt wie die Beispiele vom unerlaubten Hiatus, und lassen sich, wie selbst das ganz einzig dastehende graviā (braucht doch Homer auch das neutrum plur. lang, wie *ἄσπαρτᾱ*) allenfalls als Nachahmung Homer's fassen, von Ennius ganz zu schweigen, der ja in solchen Aeusserlichkeiten noch viel mehr von Homer abhängt. Keinesfalls liegt hier eine regelmässige Erscheinung vor. — Havet fühlt wohl, dass sein Gesetz auf schwacher Grundlage beruht. Denn S. 53 fg. heisst es: Sed utut de exemplis modo allatis existimandum est, antiquae libertatis (nämlich jede kurze Silbe am Ende der Wörter in der Hebung zu verlängern) vestigium superesse videtur in tribrachis scenicorum poetarum, qui arsim in syllaba ultima habent: Havet misst nämlich mŭlĭĕrē mĕmĕrarier (Most.

1, 3, 99) statt mŭlĭĕrĕ mĕmŏrarier u. s. w. Das heisst aber eine unerwiesene Behauptung mit einer andern unerwiesenen stützen. Denn dass in solchen Fällen die Havet'sche Messung richtig ist, geht doch nicht daraus hervor, wie Havet meint, dass zweisilbige Senkungen nicht aus Teilen zweier verschiedener Wörter bestehen (also nicht proptĕr ămorem) oder dass die zwei letzten Kürzen eines mehrsilbigen Wortes nicht die aufgelöste Thesis bilden können, zwei an sich ganz richtige Beobachtungen über die Thesis, aus denen aber nichts für die Behandlung der Arsis folgt, wo ja ganz andere Icten- und Quantitätsverhältnisse vorliegen. Uebrigens scheint Havet entgangen zu sein, dass gerade dieses Gebiet von Brix zu Plaut. mil. glor. 27 in umfassender Weise behandelt ist. Das Havet'sche Gesetz S. 56: Quaelibet syllaba brevis, si vocis ultima est, in versu saturnio sub ictu posita usque ad duas moras producitur genuinaeque longae omnino fit similis (letzterer Zusatz, weil Havet solchen Silben auch drei Moren zuweist, was er bei zwei Kürzen nicht thut) ist nicht erwiesen. Es ist vielmehr zu sagen: Im saturnischen Versmasse haben viele Endsilben die altertümliche Länge besonders in der Hebung gewahrt, wie das längst anerkannt ist, selbst in Fällen wie patrē und dergl.

Auch bei den Ausführungen über den Hiatus bleibt sehr vieles noch unsicher, wie Verfasser auch andeutet, besonders wo Endkonsonanten abgefallen sind, wie das Ablativ-*d*, was Verfasser selbst in Formen bemerkt, wie aspered, aureod, templod, sed, exercitud. Entschieden aber hätte er zu Stellen wie multí alií e Troia. Honorariaé honestae. Topper cilí ad aedis an das Nominativ-*s* erinnern sollen. Dann hätte sich gezeigt, dass der Hiatus abgesehen von der Stelle, vor der Hauptcäsur, besonders auch in der Senkung, sehr zweifelhaft ist.

Unter den nicht besonders besprochenen Einzelheiten ist entschieden verfehlt die Aenderung S. 77. prāī ted tremonti für prae ted tremonti, wiewohl dadurch Havet's Regel über die Unterdrückbarkeit dieser Thesis einen empfindlichen Stoss erhält. Weder neu noch angefochten ist die Annahme eines altlateinischen fīeri, fūit S. 78 (weshalb man aber nicht docŭit messen darf), ebenso Leucīus u. ä., gewiss richtig die Synizese von eo, meas etc. S. 79, die ja auch bei den scenischen Dichtern häufig ist; weniger sicher S. 81 fg. die Annahmen eines dreisilbigen volüo, solüo, parüa u. dergl. An sich tadellos sind die S. 83 angenommenen Zusammenziehungen complēris, sīris obliscere und wohl auch vōrat für voverat, Herclei für Hercelei; fraglich bleibt jedoch, ob sie an jenen Stellen unbedingt nötig sind, wo es Havet's Theorie erfordert. Ziemlich unwahrscheinlich, aber denkbar ist die Epenthese in tempula und ähnlichen, zumeist gar nicht nötig z. B. tĕmplă | pōr | tātō. Endlich bleibt S. 85 die bereits von Korsch angenommene Länge des *i* in vīri und vīros so lange zu bezweifeln, als kein weiteres Analogon als das nicht zutreffende peiĕrare statt periūrare angeführt wird. Die letz-

ten Partien dieses prosodischen Teiles S. 87—151 geben eine umfassende, fast lediglich statistische Uebersicht der einzelnen im Saturnier zur Verwendung kommenden Wortfüsse.

Ueber die Metrik S. 153—215 fassen wir uns kürzer. Im wesentlichen ist es auch nur eine Wiederholung der bereits gegebenen Gesetze mit vollständiger Beispielsammlung. Eigentümlich ist die Annahme, dass nie andere Senkungen als die vorletzten unterdrückt werden. Einige allerdings vereinzelte Beispiele der Unterdrückung anderer Senkungen, die Havet gewaltsam entfernen will, lassen sich jedoch kaum in Abrede stellen, wie praé tét tremónti; der Heroldsruf diés té quínque u. a. — Korsch' Beobachtung, dass die drittletzten Senkungen jedes Hemistichs immer kurz sind, ausser wenn die vorletzte gänzlich fehlt, wird S. 181 mit Recht dahin beschränkt, dass die Erscheinung wohl Regel sei, jedoch auch einzelne Ausnahmen gestatte. Ebensowenig lässt sich nach Havet's Zusammenstellungen S. 201 fg. die vielfach noch bestrittene zweisilbige Anakruse in Abrede stellen, wenn man auch einzelnes andres messen kann, wie ein einsilbig u. dergl.; ebensowenig auch die zweisilbige drittletzte Senkung, wofür S. 193 fg. die Belege stehn.

Haben wir somit manchen Aufstellungen Havet's unsere Anerkennung nicht versagen können, so müssen wir uns entschieden gegen seine metrisch-rhythmische Auffassung des saturnischen Verses erklären. Nach Havet ist er ein künstliches Produkt, entstanden aus Nachahmung des griechischen daktylischen Hexameters mit Anwendung derselben Freiheiten, die in den Jamben und Trochäen die römischen Sceniker sich gestatteten. Havet glaubt seine Auffassung bewiesen zu haben, wenn er die 44 von ihm selbst S. 203—205 zusammengestellten Beispiele mit Anakrusis des zweiten Hemistichs nach trochäischem Schlusse des ersten Teils durch verschiedene Emendationen und Messungen wegbringen kann. Allein damit ist der Beweis noch nicht geliefert. Nur dann wäre sein Beweis unanfechtbar, wenn er auch die erste Anakrusis wegbrächte oder, da das unmöglich ist, nachwiese, dass alle Saturnier sechsfüssige auf eine Hebung endende Verse sind. Das letztere hat er aber gar nicht unternommen; es wäre auch ganz vergeblich gewesen. Havet's Irrtum besteht darin, dass er von der Anschauung ausgeht, die Saturnier seien Trochäen oder allenfalls mangelhaft gebildete Daktylen. Allein aus dem Umstand, dass die erste Silbe ohne Ictus bleibt, dieser vielmehr stets die zweite oder bei zweisilbiger Anakruse die dritte Silbe trifft, geht doch zur Evidenz hervor, dass wir ein aufsteigendes, also in diesem Falle iambisches Vermass haben. Dies ist aber ein katalektisches ⏑ _ | ⏑ _ | ⏑ _ | _ || _ | ⏑ _ | ⏑ _ | _ und beansprucht nicht sechs, sondern sieben oder acht Icten, ganz wie die altdeutsche Langzeile und der Nibelungenvers. Die Konsequenz dieser Messung ist, dass die von Havet an 44 Stellen mit zum Teil ganz unwahrscheinlichen Konjekturen bekämpfte Anakrusis des zweiten Teiles bei trochäischem Ausgang des

ersten Teiles ganz unbedenklich ist, also Hoc sí recté faciétís, gaudébitís sémpér; wofür Havet's găvĭdebĭtĭ semper ebenso verfehlt ist, wie recté facitís; ferner Ne quíd fraudís stupríque feróciá cépit. Coríntho délétó Romám redieít triúmpháns. Quoiús formá virtútés parísumá fúít. Nexábunt múlta intér sé flexú nodórum dúbio oder Exércitus ínsulam íntegram urít, populátur, vástát. Wenn Havet eine Elision nach integram nicht billigen mag, so stimmen wir ihm bei, ändern aber darum nichts, sondern finden ein Beispiel mehr für kretischen Ausgang, der bei der Annahme von acht Icten ganz unbedenklich ist: exércitus ínsolam íntegrám || urít populátur vástát, wie dedét témpestátebús || aédem méretod vótám u. ä.

So sehr auch Havet besonders durch Zusammenstellen und Sichten des ganzen überlieferten Materials sich verdient gemacht hat, so sehr er auch in manchen streitigen Punkten durch seine wertvollen statistischen Zusammenstellungen der einzelnen Erscheinungen Klarheit gebracht hat, das Endziel, auf das er von Anfang an bewusst und konsequent hinarbeitet, im Saturnier ein reines Kunstprodukt, einen dem griechischen Vorbilde entlehnten Hexameter nachzuweisen, ist nicht erreicht, sondern der Saturnier bleibt uns ein echt nationaler Rhythmus, der sich aus alter Zeit erhalten hat, hervorgegangen aus dem uralten bis in die indogermanische Zeit zurückzuverfolgenden Masse, aus dem sich die indischen Çlokás und die altdeutsche Langzeile entwickelten, wie dies längst von Bartsch erwiesen ist.

Rec. von M. Gaucher, revue politique et litt. 1880. 2. 5. X, 20 S. 475. — Academie. 1880. Nr. 455. S. 67. — v. Ch. Thurot, revue critique 1881. Nr. 8. S. 151—154. — Polybiblion XXXI, 2. S. 222 von C. Huit. — von D. de Moor in Revue de l'instruction publique XXIV, 3. S. 177—194. — von H. Schweizer-Sidler in Neue Jahrb. f. Philol. Bd. 123, Heft 11 S. 753—763. — von F. Leo in Deutsche Litteraturzeitung. 1881. Nr. 49. S. 1879—1880. — Litt. Centralbl. 1882. Nr. 40. S. 1358—1359.

70) Gaston Boissier, Des vers latins, im Journal des Savants 1881. Mars et Mai. S. 159—170. 274—286.

Ein geistreicher, die Havet'schen Ergebnisse zusammenfassender Essay, der abgesehen von einem Punkte mit denselben übereinstimmt. Besonders wird hervorgehoben, dass Ritschl's bereits durch Weil und Benloew bekämpften Aufstellungen über das Verhältnis des Wort- zum Versaccent von Havet »den letzten Stoss« erhalten hätten, mit besonderer Anführung des Verses consól censór aidílis, nicht aidílis cónsol cénsor, als wenn damit eine grosse Neuigkeit aufgetischt würde. Durch Havet's neue Aufstellungen wird »die Frage für abgemacht« (la question vidée) erklärt, obgleich »sich voraussehen lasse, dass diese Aufstellungen, die denen der Ritschl'schen Schule widersprächen, sehr lebhaft bekämpft

werden würden.« — Des weiteren verbreitet er sich über den litterargeschichtlichen Teil, insbesondere über die Scipioneninschriften und Havet's Hypothesen über dieselben u. s. w., was nicht in unsern Bericht gehört. Die Ansicht über die Entstehung des Saturniers scheint etwas modificiert; Boissier meint nur, man hätte in alter Zeit den Hexameter nicht herübergenommen, weil der ihm sehr ähnliche Saturnier ihn ersetzt habe, während Havet den Saturnier geradezu nach dem Hexameter gebildet sein lässt. Die verschiedenen Unregelmässigkeiten in der Prosodie endlich führen Boissier zu der Ansicht, dass das saturnische Versmass in erster Linie überhaupt nicht quantitierend sei, d. h. die Quantität in ihm, wie er sich ausdrückt, n'existait qu'à l'état inférieure. Neu ist diese Ansicht nicht. Man beruft sich auf das Zeugnis des Servius ad Georg. II, 385 Saturnio metro, quod ad rhythmum solum vulgares componere consuerunt. Die Quantität komme also nur in zweiter Linie und passe sich dem Rhythmus an, so gut es eben gehe. Es habe eine bestimmte Melodie gegeben, der habe man die Worte angepasst. Dabei beruft sich Boissiers auf die Art, wie man auch jetzt in Frankreich einer bekannten Melodie einen Text unterlege. Eine Viertelnote wird ersetzt durch zwei Achtel und umgekehrt setzt man eine länger auszuhaltende Silbe, wo die Melodie deren zwei verlange u. s. w. c'est l'air qui est maître et qui fait la loi, et les pauvres paroles martyrisées entrent commes elles peurent dans ce cadre, qu'on leur impose. Wir begnügen uns dem gegenüber mit dem Geständnis, dass wir, vor die Wahl gestellt, entweder Havet's oder Boissier's Princip anzunehmen, kaum ermessen können, wer von beiden der altlateinischen Sprache das grössere Martyrium zumutet, jedenfalls aber jeden rationellen Versuch die metrischen Gesetze des Saturniers zu erklären, wofür wir auch Havet's Hypothesen nehmen, vorziehen der Proklamierung des Gesetzes der Willkür, die sich unter den Namen »Rhythmus« versteckt.

71) L. Havet, Sur les distiques saturniens. Revue de Philologie. VI. 4. S. 204.

In dieser kurzen Notiz will Havet den Namen elogium für die nach seiner Hypothese existierenden saturnischen Distichen aus dem griechischen ἐλεγεῖον erklären, vergl. oben S. 390.

72) Felice Ramorino, Frammenti filologici I. La poesia in Roma nei primi cinque secoli. Rivista di filologia d'instruzione classica. Anno XI. fasc. 10—12 Aprile - Giugno 1883. Torino. Ermanno Loescher. 1883. S. 417—539.

Diese zwar erst im April-Juniheft des Jahres 1883 veröffentlichte Abhandlung über altrömische Poesie erlaubt sich Referent noch mit zu erwähnen, um des Zusammenhanges willen und weil sie bereits im Juli 1882

vollendet ist. In's Gebiet der Metrik gehört der zweite Abschnitt S. 425—454 über das saturnische Versmass. Die verschiedenen Hypothesen werden aufgeführt und ziemlich eingehend, besonders die Leistungen deutscher Gelehrten, besprochen. Unter allen Theorien erscheint dem Verfasser die Westphal-Allen'sche (s. oben Nr. 29) als die wahrscheinlichste, die den Vers mit zweimal vier Hebungen misst und mit dem arischen Octonar verwandt sein lässt, dem Verfasser aber nicht definitiv bewiesen gilt. Was die prosodisch-metrischen Schwierigkeiten des Verses betrifft, so kommt Ramorino auf einen ähnlichen Standpunkt der Verzweifelung wie Boissier (vgl. Nr. 70). Ursprünglich ist ihm die römische Poesie accentuierend und erst ganz nach und nach unter griechischem Einfluss das Quantitätsprincip eingedrungen. Im Anschluss an diese Voraussetzungen unterzieht Verfasser die ältesten Saturnier einer umfassenden, aber keine endgiltige Grundlage gewährenden Prüfung auf Accentuation und Quantität hin, wobei er überall, wo das accentuierende Schema möglich erscheint, sich für dieses entscheidet, da es dem altrömischen Sprachcharakter und der für Poesie wenig empfänglichen Anlage der Römer mehr entspräche. Die lateinische Metrik der ersten fünf Jahrhunderte bleibt ihm indecisa tra il sisteme degli accenti e quello dellà quantita. Doch muss Verfasser auch wirklich quantitierende Saturnier anerkennen, wie S. 529 auf einer Sarkophaginschrift vom Ausgang des sechsten Jahrhunderts. Ob freilich immer, wie z. B. mit der Messung des Verses Mors pérfecít tua ut éssent ómniá brévia das richtige getroffen wird, kann hier nicht näher untersucht werden. Ueberhaupt kann nicht näher eingegangen werden auf die Einzelbesprechungen der Saturnier, zu denen Verfasser nach Havet's Vorgange das carmen saliare u. a. zieht, auch die jüngst entdeckte, von Dressel zuerst in den Annalen des archäologischen Instituts (1880) und seitdem vielfach behandelte altlateinische Vaseninschrift, zur Besprechung bringt. Doch soll noch hervorgehoben werden, dass manche gelegentliche Bemerkungen über Prosodie und Quantität der Saturnier zerstreut sind, wie S. 489 über Synizese, S. 463 über Quantität, S. 494 über Beachtung der Allitteration.

VIII. Metrische Schriften über das römische Drama.

73) Friderici Ritschelii Prolegomena de rationibus criticis, grammaticis, prosodiacis, metricis emendationis Plautinae. Ex Frdr. Ritschelii opusculorum philologicorum vol. V (Lipsiae, 1879. S. 285—551.) seorsum expressa. Leipzig. 1880. B. G. Teubner. 269 S. in 8.

Das Werk, welches die Grundlage der plautinischen Prosodie und Metrik auch heute noch bildet, war im Jahre 1848 in Ritschl's erster Ausgabe des Trinummus erschienen. Als diese längst vergriffen war, veranstaltete Ritschl eine zweite Trinummusausgabe im Jahre 1871,

verschob aber die neue Herausgabe der Prolegomena bis auf das letzte Heft des ersten Bandes der neuen Plautusausgabe. Ehe diese so weit gekommen war, ereilte ihn der Tod. Deshalb entschloss sich Curt Wachsmut die prolegomena, die Ritschl bedeutend verändert und verkürzt haben würde, unverändert in die opuscula aufzunehmen und veranlasste Fr. Schoell in knapp gehaltenen Anmerkungen auf die Stellen hinzuweisen, wo Ritschl seine Ansichten im Verlaufe der Zeiten tiefer begründet oder geändert hat. Für diejenigen, die nicht im Besitz der ganzen opuscula sind, hat die Verlagshandlung in sehr anerkennenswerter Liberalität diesen Separatabdruck hergestellt.

74) J. Winter, Ueber die metrische Reconstruction der Plautinischen Cantica. Programm des Maximiliansgymnasiums für 1879/80. München. Akadem. Buchdruckerei von F. Straub. 1880. 80 S. in 8.

Rec. von C. Dziatzko in Philologische Rundschau I, 23. S. 731—736.

Um einen Weg zu finden, auf dem fortschreitend man in die bunte, gesetzlose Mischung von Rhythmen und Metra, wie sie die jetzigen Plautusausgaben noch immer aufweisen, Ordnung bringen können, unternimmt Verfasser dreierlei:

1) Wenn auch zuzugeben ist, dass die handschriftliche Versabteilung viele Fehler aufweist, so ist sie doch besser zu würdigen. Wo A und B übereinstimmen, darf eine Abweichung nur eintreten, wenn zwingende Gründe vorliegen, wie etwa Pseudol. 918 fälschlich ein iam, das zur nächsten Zeile gehört, an den Schluss der vorhergehenden Zeile gesetzt erscheint. Wo dagegen A von B abweicht, hat zwar A den Vorzug, doch müssen zur Entscheidung noch andere Wahrscheinlichkeitsgründe hinzutreten, sei es sprachlicher Art, wie der selbständige Inhalt, wonach Men. 572 fg. von Brix falsch eingeteilt wird, da er dreimal den Anfang des neuen Gedankens als Schluss der vorhergehenden Zeile setzt, oder metrischer Art, wie wenn Pseudol. 1250 hodiest zu Anfang einer Zeile steht, eine starke Interpunktion nachfolgt, sodann ein völlig neuer Gedanke, ja ein ganz andres Versmass beginnt; also das Wort nicht bloss dem Gedanken, sondern auch dem Metrum nach zur vorhergehenden Zeile gehört, letztere sogar ohne dieses Wort lückenhaft erscheint, ähnl. Capt. 495 fg. — Besonders lassen sich in B vier oft wiederkehrende Fehler in der Versabteilung nachweisen: a) Fehlerhafte Vereinigung mehrerer Verse, besonders bei kleineren asynartetisch verbundenen Kolen z. B. Men. 972 fg.; b) Zerteilung eines oder mehrerer längerer Verse auf mehr Zeilen, jedoch ziemlich selten: Bacch. 633—633. 635—638 in B zwei Octonare auf je drei Zeilen verteilt; c) Die Verkennung der Klauseln (bekanntlich oft auch in den Terenzhandschriften): Pseudol. 168. ib. 186; d) Fehlerhafte Längenausgleichung zweier oder mehrerer Verse: Bacch. 1161. 1179. Stich. 326. Trin. 235 (hier in A, während B das richtige hat). Pseudol. 598.

2) Einige bisher verpönte oder noch nicht genugsam anerkannte Verse sind wieder in ihre Rechte einzusetzen: nämlich a) die baccheisch-iambische Tetrapodie, d. h. ein baccheischer Dimeter mit einer iambischen hyperkatalektischen Dipodie, ein schon von Studemund (de cant. Plaut. S. 44) richtig erkannter Vers; er soll vorliegen Most. 313, (wo jedoch Ritschl advórsum veníri mihi ád Philolachém als katalektischen baccheischen Tetrameter misst, Hermann dgl. akatalektisch (ad Philolachétem). ibid. 314, ferner Most. 1, 4, 17 und 22. Pseudol. 1262. Capt. 785 (ohne das handschriftliche ire). Pers. 789. Auch soll der baccheische Dimeter katalektisch sein können: Pseudol. 1264 wird darnach geteilt: nec sérmonibùs | morólogis úti. b) hyperkatalektische iambische und anapästische Tetrapodie, erstere auch in der sonstigen Metrik z. B. als dritte Zeile der alcaeischen Strophe und als erste Hälfte des iambischen Octonars, der die Cäsur gewöhnlich nach der fünften Thesis hat; letztere bereits von Christ (cantica des Plautus S. 48 in Sitzungsberichten der bayr. Akademie d. W. 1871) im Eingang des Stichus hergestellt, wo dieser eine Zusammensetzung eines anapästischen Dimeters und einer katalektischen anapästischen Tripodie annimmt. Verfasser findet ferner solche Verse in der unveränderten Ueberlieferung von Pseud. V, 2, 20 fg. Most. 331. Men. 353 fg., auch Most. 320, wo man sonst einen baccheischen Trimeter zwischen Bachien annahm; ähnlich Pseud. 205 fg. Most. 895 fg. ohne jede Aenderung, während allerdings Ritschl's zwei iambische Senare in siebenfachem Widerspruch mit der Ueberlieferung stehen. Verf. nimmt auch neben den hyperkatalektischen Dimeter einen desgleichen Monometer an oder eine katalektische Tripodie, die unter den baccheisch-iambischen Tetrapodien (vgl. unter a) erschien, auch als selbständige Reihe, besonders in der Eingangsscene des Stichus, wo sie mehrere Male in A ausdrücklich in einer Zeile überliefert wird; ebenso auch doppelt gesetzt, Beispiele bei Studemund, de cant. Plaut. II, VI, § 2, denen Verfasser noch capt. 505 (Fleckeisen) und Men. 760 hinzufügt. c) Katalektische trochäische Tetrapodie soll besonders oft vorkommen Pseud. 210—224, wo Verfasser auch statt der Octonare und Septenare lauter Tetrapodien schreibt, während nur katalektische Tetrapodien in A überliefert sind; Verfasser nimmt auch die Vereinigung zweier katalektischer trochäischer Tripodien zu einem Verse an, wovon Christ wieder abgekommen zu sein scheint vgl. Metrik[1] S. 388. Verfasser geht noch einen Schritt weiter und meint, da im trochäischen Septenar von der gewöhnlichen Hauptcäsur sich »zahlreiche Beispiele« eines Choriambs an Stelle des Cretikers fänden (von mil. 628. 667), so solle auch am Ende dieser selbständigen Tetrapodie ein Choriamb eintreten können: Bacch. 651 (servús nisi habét). Bacch. 670. Men. 114 (bis). 111. 960. Wie jedoch diese zuletzt erwähnte Licenz schwerlich zu billigen ist, so bleibt überhaupt die katalektische trochäische Tetrapodie als selbständige Reihe auch nach Winter's Darlegung noch recht zweifelhaft. Aber auch in

den Formen unter a und b hat Winter, um die Ueberlieferung zu halten, Licenzen gestattet, die nicht zu billigen sind, besonders die Anwendung des Daktylus statt Trochäus im vorletzten Takte als ⏗ ⏑ | ⏑ ⏗ oder ⏗ ⏑ ⏑ | ⏗. Wenn sich Winter darauf stützen will, dass »Ritschl der im Wege stehenden Beispiele nicht Herr wird«, so beweisen die angeführten Stellen das nicht, da Ritschl sie sämmtlich zu scandieren wusste: mil. 387 (propter amorem, enge Verbindung der Präposition mit dem Substantiv), ibid. 330 (nescio mit Synizese). Most. 1165 (mit Elision) u. ähnl. mil. 1019. 1284. 1288. Trin. 829. Pseud. 167. Most. 1111, so dass nur Pseud. 117 bleibt, wo jedoch die Ueberlieferung kaum zu halten ist; bei andern ist Verfasser selbst bedenklich wie Pseud. 155 (Ritschl misst planígerulá genera hóminum). Andre Beobachtungen sind sehr beachtenswert, so z. B. S. 17, dass mehrere aus gleichen Bestandteilen zusammengesetzte Worte, die neben einander stehen, gewöhnlich auf dem unterscheidenden Teile betont sind: Bacch. 943 exítium excídium exlécebra; ib. 935 óbsignatas cónsignatas. Pseud. 905 Si úmquam quémquam; ib. 134 quórum númquam quícquam quémquam trochäisch zu messen.

3) Durch sorgfältiges Eingehen auf die Stellen der Dialogpartien, wo der Rhythmus wechselt, kommt Verfasser in diesem für die Metrik wichtigsten Teile zu folgenden Ergebnissen über den Gebrauch des Rhythmuswechsels bei Plautus. a) Plautus unterscheidet scharf zwischen steigendem und fallendem Rhythmus. Der erstere wird vertreten durch vier Variationen, nämlich Jambus, Anapäst und Bacchius, der zweite durch zwei: Trochäus und Cretikus. Diese beiden Gruppen stehen so sehr in völligem Gegensatz, dass irgend eine Variation der einen mit irgend einer der andren nur da wechseln kann, wo eine logische Begründung durch eine Aenderung des Inhalts gegeben ist. So baccheisch-trochäische Mutation Mostell. 803. Bacch. 1140. Capt. 927. Pseud. 1282; zwischen Creticus und iambisch-anapästischem Masse Pseud. 920. Amph. 219. Curc. 103, endlich zwischen Creticus und Bacchius, wo die Mutation gewiss nicht so auffällig war wie in den beiden ersten Fällen, was auch die angeführten Beispiele zeigen: Most. 335 und Pseud. 258. — b) Bei dieser Beobachtung ist besonders neu, dass Jamben, Anapäste und Bacchien mehr nur eine Variation desselben Rhythmus sein sollen, was Verfasser damit erklärt, dass die Bacchien katalektische iambische Dipodien wären ⏑ ⏗ _ aus ⏑ _ ⏑ _, während er die Verwandtschaft des Jambus und Anapästus mehr in formalen Dingen sucht S. 37, besonders darin, dass die einzelnen Füsse jedes iambischen Verses mit Ausnahme der letzten auch durch Spondeus und Anapäst und ihre Auflösungen vertreten werden können, sodass mancher iambische Vers, wie Asin. 850. Curc. 33 erst im letzten Fusse vom anapästischen Rhythmus abweiche. So erscheine der Anapäst als ein belebterer iambischer Rhythmus, der Bacchius dagegen als ein retardierter. Aehnlich sei auch das Verhältnis

zwischen Trochäen und Cretici, welch letztere katalektische trochäische Dipodien seien. — Nach diesen Grundsätzen werden gelegentlich Verse ohne jede Mutation gemessen, zugleich meist in engerem Anschluss an die Ueberlieferung als bisher: S. 35 fg. Stich. 306 (simúlque etc. iamb.). Most. 897 fg. zwei trochäische Septenare, wie sie überliefert sind, Pseud. 589 trochäisch, Pseud. 275 anapästisch. Dagegen Most. 310 mit Rhythmuswechsel: Sed éstne etc., ferner S. 44 fg. Asin. 133 mit Spengel, de versu cretico S. 21, der jedoch seitdem hierin seine Ansicht geändert hat (s. u. Nr. 76), ohne Rhythmenwechsel als kretisch; desgl. Pseud. 1106. Zweifelhafter ist Pseud. 583 (anapästisch nach der Ueberlieferung zwischen Bacchien); richtig Pseud. 1131 nach A (nur bona haec umgestellt) als iambischer Septenar nach Bacchien bei folgenden Jamben. — Die entwickelten Grundsätze verdienen Beachtung, wenn sie auch nicht durchgeführt erscheinen und manches fraglich erscheint, so besonders beim Rhythmuswechsel zwischen Bacchien und Anapästen, ob hier blosse Variation anzunehmen sei oder, was wahrscheinlicher ist, ein wirklich anderer Ton eintritt, während wieder, wie schon angedeutet, Bacchien und Cretiker nicht so fern stehen wie Verfasser annimmt. Auch wird es Verfasser nie gelingen, den Unterschied im Ethos der Jamben und Anapästen gänzlich zu beseitigen.

c) Die vielen dieser Theorie widersprechenden Stellen endlich finden ihre Erledigung durch die besonders von Hermann uud Christ besprochene continuatio numeri. Winter unterscheidet mit Recht die mehr aus formalen Gründen angenommene, wie bei Clauseln, die zum Abschluss eines metrischen Systems dienen, sich als iambische Ausläufer an Trochäen und in trochäischer Form an iambische Verse anschliessen, in welch ersterem Falle sich auch die hyperkatalektische iambisch-anapästische Tetrapodie finde, von der zweiten und viel wichtigeren Art der continuatio numeri, die mehr aus logischen Gründen eintritt, nämlich wenn der Redende ob der Fülle des Stoffes und der Gedanken in grosser Eilfertigkeit spricht, zumeist im Anfang der Scenen, wo die Personen neu auftreten. Besonders häufig ist sie iambisch-trochäisch (richtiger trochäisch-iambisch) z. B. Capt. IV 1, 2—4 enthält eine Continuation von 24 trochäischen Füssen in Form eines trochäischen Septenars und zweier iambischer Octonare; ähnlich Stich. 288 fg. von 18 Füssen verteilt als trochäisch katalektische Tetrapodie, iambischer Senar und iambischer Octonar. In diesem Zusammenhange sind auch die vielverpönten hyperkatalektischen iambischen Octonare unbedenklich, nämlich Stich. 275 mit einer kleinen Umstellung Hermann's (erae meae) und 291 nach sonst unanstössiger Ueberlieferung. Zweifelhaft bleibt jedoch die von Hermann als Consequenz verlangte und auch von Christ zugestandene (vgl. Metrik[2] S. 303) Elision. So kommt Winter zu dem Schlusse, dass Plautus die iambisch-trochäische Continuation des Rhythmus in der Weise zuliess, dass das Hypermetron zwar stets ausge-

schlossen blieb, aber die Hyperkatalexis gestattet war; so noch Stich. 326. Most. 989 fg. Men. 120. 571 fg, Pseud. 225 fg.; nicht jedoch nötig Pers. 266, wo sie Ritschl annahm, da dort die Messung bĕne ădmordere zulässig ist. Dieselben Grundsätze gelten auch für die baccheisch-kretische (richtiger kretisch-baccheische) Continuation, wie Men. IV, 2, 1–6, wohl auch Pseud. 1126 (auch schon 1110). Die Konsequenz dieser Erscheinung ist Men. 760 die Annahme Christ's, der der Verfasser ohne Not durch die Scansion vĕnĭt ádfert aus dem Wege geht, nämlich dahin gehend, dass ad-fert geteilt mit venit, also venit ad- den Schluss des Baccheus und mit fert; quós si aut — unum ómnes den ersten Baccheus der neuen Reihe bildet, während Pseud. 1329 kretische Tetrameter vorliegen, sobald man quid nunc? zum vorhergehenden Vers zieht.

Den entwickelten Grundsätzen entsprechend und im Anschluss an die überlieferte Versabteilung wird eine Anzahl Cantica aus den Menaechmen und Pseudolus, einzelne auch aus andern Stücken: Stich. 1 und 274. Most. 313. 690. Bacch. 640. Capt. 495 textkritisch behandelt. Von metrischer Seite ist die Annahme als höchst bedenklich hinzustellen, dass die Messungen auf S. 60 und 61 über Tripodien, hyperkatalektische Tetrapodien u. ä. »entschieden« wären, besonders die Lehre, dass die trochäische Tripodie den Wert des Dimeters dadurch erhielte, dass ein Fuss, der bald der erste, bald der letzte, monopodisch, die andern dipodisch gemessen würden, da die durchgehende dipodische Messung auch durch andere Mittel sich erzielen lässt.

75) Heinrich Schenkl, Plautinische Studien. In: Sitzungsberichten der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften. Philologisch-historische Klasse XCVIII. Band. Heft III. Jahrgang 1881. Wien 1881 in Commission bei Carl Gerold's Sohn. S. 609–698. Auch als Abdruck aus den Berichten der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften. Wien. 1881. Carl Gerold's Sohn. 92 S. in 8.

Rec. von M. Niemeyer, philol. Wochenschrift 1881 Nr. 7 S. 200–202. — H. Schenkl, Erwiderung auf Max Niemeyer's Recension der »plautinischen Studien«. Zeitschrift für österreich. Gymnasien. 1882. Heft 3. S. 245–248. — M. Niemeyer, ebenda, Heft 5. S. 409. — H. Schenkl, ebenda S. 406–410.

Vier dialogische Cantica aus der Mostellaria 690—734. 783—803. 313–347 und 885—904 werden S. 634–662 behandelt und kommt Verfasser zu folgenden Resultaten: Die grösseren lyrischen Partien zerfallen in mehrere dem Inhalte wie der Form nach streng geschiedene Abteilungen. Diese kleinen Teile, sowie die einzelnen Cantica zeigen eine äusserst kunstreiche, ja künstliche und recht komplicierte Komposition, die in den verschiedenen Stücken eine sehr verschiedene ist. Bald stehen bloss mehrere Strophen neben einander, bald treten Einleitungs-, Mittel- und Schlusssätze hinzu, die ihrerseits bald wieder pa-

rallel laufen, bald zu einander im Verhältnis der Umkehr oder Erweiterung stehen. Alles dies erklärt sich nur unter der Voraussetzung einer kunstmässig gesetzten Komposition und weist darauf hin, dass diese Cantica auch getanzt worden sind. — Dass die Durchforschung der vier Cantica keine ausreichende Grundlage zur Aufstellung weittragender Schlüsse bildet, giebt Verfasser selbst zu. Es ist auch hier nicht der Ort, die kritische Grundlage, auf der Verfasser seine Responsionstheorie aufbaut, näher zu untersuchen (das fällt der Berichterstattung über plautinische Kritik zu), wiewohl nicht unberührt bleiben soll, dass es auch hier nicht ganz ohne Transposition (z. B. des zum Teil schon von Ritschl verdächtigten Verses 721 nach 1193, 889 nach 887 mit Acidalius und Ritschl) und Interpolationsannahme, wie 738 (pessumo soll unplautinisch sein) und Lücken 322 (amplectere), 895 (quidquam imperitare) und 900 (ostium) abgeht. — Was nun die symmetrischen Anordnungen betrifft, so kann man von den Aufstellungen über 885 fg. wohl ganz absehen. Ritschl's Restitutionsversuch verwirft auch Schenkl, ebenso die von F. Schmidt (quaestiones de pron. dem. formis Plautinis S. 32) vorgeschlagenen iambischen Senare; auch von Studemund weicht er mehrfach ab. Abgesehen von V. 897 und 898, die nach der Ueberlieferung als trochäische Septenare beibehalten werden, und von 887=890, einem Vers, der »vorläufig als hyperkatalektischer baccheischer Trimeter« aufgefasst wird, findet Verfasser keine eigentlichen Strophen und Antistrophen, sondern beschränkt sich darauf, Systeme von iambischen und anapästischen Dimetern zu konstatieren, nicht ohne Wahrscheinlichkeit, mit ziemlich geringen Abweichungen von der Ueberlieferung, und nur im Eingang nimmt er eine iambisch-anapästische, mesodisch gebaute Strophe an, mit einer Einleitung von zwei akatalektischen und einem katalektischen iambischen Dimeter (885—886 med.) und geschlossen durch einen katalektischen iambischen Dimeter (890 fin. und 891 init.). — Auch von einem zweiten Canticum, nämlich 313—347, wo 324—326 = 327—329 und 333—337 = 339—343 als entsprechende Strophenpaare herausgegriffen werden, sieht man billigerweise ganz ab, da Verfasser dies Stück selbst als schwer bezeichnet und nur in der Zuversicht auf die Ergebnisse der Untersuchung über die beiden andern Cantica seine Aufstellungen gewagt zu haben erklärt. Gegen 324—326 = 327—329 z. B. spricht schon die Interpunktion, die 326 und 327 d. h. Schluss der Strophe und Anfang der Antistrophe ganz eng zusammen fügt.

Worauf stützt sich denn der Beweis für Symmetrie in 783—803? Zweimal scheint dem Verfasser die Ueberlieferung V. 783 und 796 einen Vers zu geben, der aus 1 dim. bacch. + tripod. iamb. catalectica besteht; die Ritschl durch congredibor für congrediar und durch Umstellung von se nach hasce zu regelrechten baccheischen Tetrametern machte. Dann giebt die Ueberlieferung nach 783 sechs baccheische Tetrameter; nach 796 sieben desgleichen. Nach 783 folgen ausser den sechs baccheischen

Tetrametern noch sechs Verse, die Ritschl durch geringfügige Aenderung sämmtlich zu baccheischen Tetrametern machte, wenigstens die ersten mit grosser Wahrscheinlichkeit (hoc verbum statt verbum hoc; potivi statt potui u. dergl.), die jedoch nach Schenkl auch Verse wie 783 und 796 enthalten sollen. So wird nun ein Strophenpaar konstituiert, indem 783 und die folgenden sechs Bacchien gleichgesetzt werden dem Verse 796 mit den Bacchien des Schlusses. Dass das sieben statt sechs sind, verficht nichts. Denn der siebente und letzte wird einzeln genommen und »bildet den Abschluss«. Der dazwischen liegende bildet den Mittelsatz, also eine Mesode. Dass die Verteilung der Verse und Versteile unter die beiden Personen in den beiden Strophen ganz verschieden ist, z. B. in der Strophe die letzten vier Verse verteilt sind, in der Gegenstrophe von einer Person gesprochen werden, soll auch weiter nichts ausmachen. »Die strenge Regelmässigkeit«, sagt Verfasser, »mit der die einzelnen Teile sich entsprechen, ist zu auffallend, als dass man sie dem Zufalle zuschreiben könnte.«

Viel erheblicher sind endlich die Einwendungen gegen die Schenkl'schen Strophenpaare des letzten, zuerst behandelten Gedichtes: 690—692 Einleitung. 693—697 erste Strophe. 698—701 Mittelsatz. 702—706 erste Strophe repetiert. 707—714 Schlusssatz. 715—717 Uebergang zum zweiten Teile. 718—724 zweite Strophe. 725—731 zweite Strophe repetiert. 732—734 Uebergang. 735—740 zweite Strophe zum zweiten male repetiert. Ist eine solche Gruppierung mit Einleitung, Mittelsatz und zweimaligen Uebergängen, mit zwei Strophen, deren erste einmal, deren zweite zweimal repetiert wird, schon von vornherein höchst unwahrscheinlich, so wird sie geradezu unmöglich, wenn man sie genauer ansieht. Wie wird das erste Strophenpaar gewonnen? Ganz willkürlich scheidet Schenkl aus dem Monolog Simo's 690—699 in der Mitte fünf Verse aus und zwar von 693 an, weil da das erste mal ein dem 702. entsprechender Vers vorkommt. Diese also aus der Mitte willkürlich herausgegriffenen Verse setzt er sodann den fünf ersten der zweiten monologischen Partie Simo's (702 fg.) gleich, während doch nach dem fünften nicht einmal der Satz zu Ende ist sondern der Monolog um vier Verse weiter geht. Dass Hermann und Becker hier bereits Symmetrie annahmen, scheint Verfasser gar nicht zu wissen. Denn ein Blick auf Hermann's Schema Elem. doctr. metr. S. 216 sq. hätte ihn belehren müssen, wie viel einfacher sich die Sache machen lässt, wenn man durchaus Responsion annehmen will. Aber auch schon Hermann ist viel zu weit gegangen. Denn sein Ansatz 702—710 = 716—722 ist ja ganz unmöglich. Das wahre an der Sache ist, dass allerdings der Anfang (also Hermann's $a = a$) ein Strophenpaar zeigt, vorausgesetzt, dass 696 mit trochäischem Ausgang zu lesen ist, was nicht gerade unwahrscheinlich ist, da die andere Messung abdū́cĕrĕ me ănus gewiss auch sehr hart

ist. Es ist also kein Grund vorhanden, folgende Symmetrie des Anfangs zu beanstanden:

Mélius anno hóc mihi nón fuit domi,
Néc quod una ésca me iúverit magis.
Prándium uxór mihi pérbonum dedit;
Núnc dormitúm iubet me íre: minumé.

Nón mihi fórte visum ílico fuit,
Mélius quom prándium, quám solet, dedit.
Vóluit in cúbiculum abdúcere me anus:
Nón bonust sómnus de prándio: apagé.

Hier scheint die Symmetrie auch nicht aus rhetorischen Gründen veranlasst zu sein, wie so oft bei Plautus im Dialog die Entgegnung der Behauptung auch rhythmisch gleich gestellt wird. Alles übrige aber sind *ἀπολελυμένα*, mindestens schon V. 702—707. Hier haben wir also eine Composition, für die sich sehr wohl Vorbilder im späteren griechischen Drama finden lassen. Referent erinnert nur an die aus Euripides bekannte Art der Monodien, das einzige aus dem griechischen Drama, das sich mit plautin. und terenzischen Cantica vergleichen lässt. So ist z. B. Orest. 960—1012 gebaut, wo sich im Anfang ein Strophenpaar findet (960—970 = 971—981), dann aber bis zum Schluss die Form des *ἀπολελυμένον* eintritt, die bekanntlich nicht ausschliesst, dass gleiche Verse und ähnliche Versgruppierungen auftreten, aber trotzdem weit entfernt ist von antistrophischen Kompositionen.

76) A. Spengel, Reformvorschläge zur Metrik der lyrischen Versarten bei Plautus und den übrigen Scenikern. Berlin, Weidmann'sche Buchhandlung. 1882. IV und 430 S. in 8.

Rec. Deutsche Litteraturzeitung 1882 Nr. 48. S. 1710—1711 von O. Seyffert. — Litterar. Centralblatt. 1882 Nr. 49. S. 1667—1668. — Cultura (1883). IV. Nr. 7. S. 224—225 von Zambaldi.

Die Untersuchung Winter's, die andere Resultate bietet, ist nicht berücksichtigt, würde auch den Verfasser schwerlich in irgend einem wesentlichen Punkte zu einer andern Auffassung bestimmt haben, da die Ausgangspunkte wesentlich verschieden sind. Wie wenig überhaupt bisher die Ansichten über dieses Gebiet übereinstimmen, beweist schon die ganz verschiedene Beurteilung, die dieses Werk in den ersten fast ganz gleichzeitig erschienenen Recensionen gefunden hat. Und das Werk selbst beweist, wie ernst Verfasser an sich selbst Kritik geübt hat. Irgend eine abschliessende Bedeutung kann Referent dem Werke zwar auch nicht zusprechen, wohl aber trägt es bei, die Verstechnik der einzelnen Rhythmengeschlechter, besonders des an die Spitze gestellten kretischen schärfer zu bestimmen. Freilich, was Verfasser in dem Vorworte sagt, dass manche plautinischen Cantica in wohlgebauten glatten

Rhythmen fliessen, die dem Plautus wirklich angehören, während andre trotz aller Medicamente ein sieches Dasein einherschleppen — diesen Gegensatz hat auch Spengel nicht zu beseitigen vermocht, aber einen wesentlichen Fortschritt zeigt sein Werk darin, dass die vielen unzweifelhaft echten, rhythmisch richtig bestimmten Partien hervortreten und diesen wenigstens einzelne der bisher streitigen sich einordnen lassen, während eine andere ziemlich grosse Masse immer noch als völlig unsicher hingestellt werden muss. Selbst bei den mit gewissem Rechte vielgetadelten Abschnitten über die trochäischen Octonare und anapästischen Tetrameter ist manches beachtenswerte, besonders dass der strenge Bau des ersteren betont wird, während die schwierigen Fragen über die Anapästen der weiteren Forschung vorbehalten bleiben müssen. — Doch kommen wir zu den einzelnen.

I. S. 1—15 kommt eine grosse Anzahl kretischer Tetrameterpartien aus 15 verschiedenen Plautusstücken, die eine aus Terenz und sechs Tetrameter aus den Fragmenten zum Abdruck und werden an diesem folgende Gesetze durchgeführt: 1) Die Thesis (Senkung) des letzten Fusses wird rein gehalten, bereits von Ritschl durchgeführt. Acht Stellen kommen zur besonderen Besprechung, die mit einer Ausnahme (capt. 207) anapästisch gemessen werden, was jedoch meist sehr fraglich bleibt. 2) Der Choriamb ist im kretischen Versmass gänzlich ausgeschlossen, wie im Griechischen, so auch im Lateinischen; an 30 Stellen im Plautus wird der Choriamb beseitigt, in einer grösseren Anzahl durch geringfügige, nicht unwahrscheinliche Aenderungen wie nec für neque, andere bleiben zweifelhaft, da es oft mehrere Möglichkeiten giebt; dazu kommt noch eine Stelle aus den Fragmenten, vier andere hat bereits Ribbeck in der zweiten Auflage gebessert. 3) Die Thesis des zweiten Fusses muss kurz sein, wenn der Tetrameter in zwei scharf getrennte Dimeter zerfällt, d. h. wenn die Schlussarsis des zweiten Kreticus mit der Schlusssilbe eines zwei- und mehrsilbigen Wortes zusammenfällt, ähnlich wie im iambischen Octonar; (also Bacch. 658 frūgi und Trin. 270 frūgem an dieser Stelle unmöglich). Aber auch wo dies nicht der Fall ist, wird die Länge in der zweiten Senkung gemieden: Plaut. Asin. 132 ist căpĭtĭs te richtige Kürze, ebenso liegt Ter. Andr. 631 nahe das fehlende est lieber nach ubi einzusetzen; póst ubist témpŭs promíssa iam pérfici. Alle übrigen widersprechenden Stellen sollen zu ändern sein: 17 bei Plautus, eine bei Terenz (der verzweifelte Vers Adelph. 611) und eine in den Fragmenten. — 4) Katalektische Tetrameter, sowie überhaupt katalektische kretische Verse kennt die lateinische Poesie nicht. Doch widersprechen dem nicht weniger als 26 Stellen bei Plautus, ein grosser Teil derselben sogar sehr entschieden, wie Mostell. 329 Sí cadas, nón cades, quín cadam técum. — 5) Vom cretischen Dimeter gilt natürlich dasselbe wie vom zweiten Teile des Tetrameters, während der cretische Trimeter eine sehr unsichere Versart sei, da neun plauti-

nische Stellen, wo man ihn bisher annahm, zu verwerfen seien und nur noch sechs Belege bleiben. Nicht nachweisbar ist der Hexameter, der überhaupt nur an sechs Stellen bei Plautus in Betracht kommen könnte. — 6) Dagegen ist sehr häufig die Verbindung eines kretischen Dimeters (natürlich ganz nach den besprochenen Gesetzen gebaut) mit der trochäischen katalektischen Tripodie, deren beide Thesen meistens rein bleiben. — 7) In Anschluss an diese Auffassung der fraglichen Versverbindung erfolgt eine Besprechung aller Stellen mit der Versgattung –́ ⏑ – | –́ ⏑ – | –́ ⏑ ⏖, –́, womit offenbar immer ein ganz besonderer komischer Effekt beabsichtigt ist. — 8) Andere kretische Versarten dagegen, wie die Verbindung der katalektischen trochäischen Tripodie und eines kretischen Dimeters, also die Umkehrung des soeben besprochenen Verses, sowie Dimeter mit akatalektischer trochäischer Tripodie oder katalektische Tetrapodien und akatalektische Dipodie sind unzulässig; ebenso kretischer Monometer mit iambischem Monometer verbunden, wie Amph. 227 angenommen wird. — 9) Was die Prosodie der Kretiker anlangt, so ist Synizese nur in meo und meum sicher, ebenso Abstossung des Schluss-*s* nach von Natur kurzem Vokale; dagegen ist die Kürzung einer langen Anfangssilbe in der Art, dass dieselbe unter die zwei Kürzen einer aufgelösten Hebung die erste oder zweite Stelle einnimmt, fernzuhalten; wohl aber ist Kürzung einer ursprünglich langen Endsilbe eines iambischen Wortes, dessen beide Silben einer aufgelösten Arsis angehören, unbedenklich. Fällt eine mittelzeitige Endsilbe in die Arsis, so kann sie nur lang sein, also tı̆́bı̆ oder tı̆bı̄́. Mit Unrecht misst man Nominative auf *us* und *a* in Kretikern lang (Dordalūs, familiā). Die einzige Dehnung einer Endsilbe, die in iambischen und trochäischen Versen bereits immer kurz gemessen ist, scheint ĕgō zu sein. Vor der Hauptcäsur des Tetrameters ist syllaba anceps und Hiatus gestattet. Wie im iambischen und trochäischen Versmasse kann ein einsilbiges auf langen Vokal oder *m* endigendes Wort mit der vokalisch anlautenden kurzen Anfangssilbe des folgenden Wortes die erste der beiden kurzen Silben einer aufgelösten Hebung bilden, jedoch nicht in mehrsilbigen Wörtern. Auch Most. 333 ist kein unregelmässiger Hiat aufzunehmen, sondern der Vers als trochäische katalektische Tripodie zu messen. — 10) Wortbetonung: Es dürfen zwei- und mehrsilbige Wörter nicht auf ihren kurzen Endsilben betont werden; bei drei- und mehrsilbigen Wörtern dürfen die zwei letzten kurzen Silben nicht in die Arsis fallen. Spondeische Wörter werden so verwendet, dass entweder die erste Silbe in die Arsis, die zweite in die Thesis fällt, oder dass beide Silben einer Arsis angehören. — 11) In den ca. 250 sichern Tetrametern sind fast zwei Drittel (176) ohne jede aufgelöste Arsis, 65 haben nur eine, acht Verse je zwei Arsen aufgelöst, nie jedoch wird die Schlussarsis des zweiten oder vierten Fusses aufgelöst, am meisten noch die erste Arsis des ersten und dritten Fusses (je 18mal), sodann auch die erste Arsis

des zweiten (15mal), während die erste Arsis des vierten Fusses nur sechsmal aufgelöst wird; von den zweiten Arsen am häufigsten die des dritten (zehnmal) und die des ersten Fusses (siebenmal), die beiden Arsen ein und desselben Kretikus dürfen nicht aufgelöst werden, auch nicht zwei benachbarte. — Es ist auch mit diesen Gesetzen wie mit den Eingangs hervorgehobenen. Eine Anzahl Stellen widerspricht einem wesentlichen Teile derselben und es bleibt noch fraglich, wie weit die Ueberlieferung falsch ist oder andre als kretische Messungen zu empfehlen sind.

II. Das trochäische Versmass wird S. 135—192 und 285—290 behandelt, zunächst werden hier 240 Octonare aus Plautus, Terenz und den übrigen Scenikern zusammengestellt als sichere trochäische Octonare. Referent würde eine Anzahl derselben noch weggelassen haben, wie viele der terenzischen: Andr. 307. Phorm. 194. Hec. 843. 747. Ad. 523 (mit dem unmöglichen Schlusse quiá propest). Die diesen Beispielen entnommenen Regeln lauten: 1) Im trochäischen Octonare ist keine prosodische Licenz erlaubt, die nicht auch im trochäischen Septenare zugelassen wurde. Das geht also z. B. gegen Ritschl's Synizese filiis, otio, wie auch die folgende Regel: 2) Daktylische Wörter und Wortenden können ebensowenig als trochäische Versfüsse verwendet werden, wie im Septenar. 3) Zweisilbige Thesen können nicht derartig in zwei Wörter verteilt sein, dass die erstere der zwei Kürzen die Schlusssilbe eines zwei- und mehrsilbigen Wortes bildet. Endlich 4) der trochäische Octonar muss auch äusserlich als solcher kenntlich sein, d. h. wenigstens eine reine Thesis haben. Nur ausnahmsweise (nämlich in sechs Fällen) kann ein solcher ohne reine Thesis beigemischt sein, wenn er zwischen trochäischen Versen steht; nie aber können zwei oder gar mehrere hinter einander der reinen Thesis entbehren. — Eine grosse Anzahl Stellen aus zehn Stücken, darunter drei von Spengel selbst früher trochäisch gemessene werden jetzt für anapästisch genommen, zum Teil nach Müller's und anderer Vorgang, nämlich Pers. 491. 753—757. 760—770. 785—798. 846. Pseud. 133—157. 165—167, 173—184. 574. 905—913. 920fg. 1003. 1120. Curc. 130. 138. Rud. 220. 956. Trin. 820. 236. 264. 287. 252. Bacch. 640. Truc. II 5 und 7. Men. 588. Stich. 326; ganz unentschieden ist es bei Capt. 208. Andere aus vier plautinischen Stücken zeigen Verderbnisse: Pers. 14. 273. 278. 487. Pseud. 203. 218. Poen. I 2, 41. Aul. IV 9, 18, so auch fünf Stellen aus Terenz: Andr. 607 (perdit für perdidit). Hec. 281 (aber sollte hier nicht nemo aus einem ähnlichen Grunde, wie neutiquam, in der ersten Silbe kurz sein?) Hec. 523. Heaut. 589 (offenbar iamb. Octonar), Ad. 165. Drei Stellen der Fragmente hat bereits Ribbeck nach Bücheler verbessert gegeben. Die Entscheidung über diese fraglichen Stellen ist meist Frage der Textkritik. Die einzigen Eigentümlichkeiten, die Spengel den trochäischen Octonaren einräumt, sind zwei Freiheiten über die Wortbetonung, insofern zwei- und mehrsilbige Wörter auf ihre kurzen Endsilben betont werden können

z. B. multá bona (was jedoch unter Umständen auch im Septenar nicht unerlaubt ist vgl. Brix ad. Plaut. mil. V. 27) und bei drei- und mehrsilbigen Wörten die beiden kurzen Endsilben zugleich in die Arsis fallen können (omnia͡). Terenz verschmäht diese zweite Betonungsart; wohl auch die erste. Denn Ad. 523 ist Spengels Vers unmöglich s. o. und Hec. 290 handelt sich's um einen Eigennamen. — Ausser den katalektischen und akatalektischen Tetrametern erkennt Spengel nur noch den katalektischen Dimeter an, auch stichisch Epid. 3—6, die katalektische Tripodie, meistens zwei zu einem Vers vereinigt, und den akatalektischen Monometer, jedoch nur als Klausel kretischer Tetrameter (vielleicht ⏒́ ⏑ ⏒́ | ⏒́?), ferner den katalektischen Monometer in einzeln stehenden Ausrufen bei Terenz, Phorm. 485. Eun. 292.

III. Spengel's Aufstellungen über das baccheische Versmass sind zum grössten Teile die Konsequenz aus seiner Behandlung der Kretiker. 1) In Beschränkung prosodischer Licenzen geht er noch weiter als O. Seyffert, de bacch. vers. usu Plautino S. 7 sq., der diejenigen Silbenkürzungen und Verschleifungen zulässt, die auch im iambischen Septenar geduldet werden. Abgesehen von dem Abfall eines Schluss-*s* einer kurzen Silbe wird keinerlei Kürzung einer langen Silbe am Schluss oder Anfang oder innerhalb eines Wortes gestattet. Im Gegenteil tritt, dem Charakter dieses Versmasses entsprechend, das Streben hervor, die Quantität ursprünglich langer Endsilben für den schwerfälligen Bau der an einander stossenden langen Arsenpaare zu benutzen, wie meáï fidéï tuáïque réï. loquár haec; jedoch wird die Länge der Nominativendung der ersten Declination wahrscheinlich und der zweiten gewiss nicht erlaubt. — Mittelzeitige Endsilben dürfen weder in der Arsis kurz gebraucht werden, sodass sie mit der darauf folgenden Kürze eine aufgelöste Hebung bilden, noch in der Thesis derartig, dass sie mit der vorhergehenden kurzen Silbe eine zweisilbige Thesis ausmachen; ebensowenig können mittelzeitige Silben innerhalb eines Wortes so gekürzt werden. — Synizese ist beschränkt auf tuo, meo, duo u. ä. in der Arsis, in zwei Fällen mit Elision; in eunt und diu ist sie zweifelhaft, noch mehr in anderen Fällen. Hiatus ist nur gesichert bei einem einsilbigen auf *m* ausgehenden Worte, wenn dasselbe die erste Silbe einer aufgelösten Arsis ist. Bei einsilbigen Wörtern auf Vokal findet sich die gleiche Erscheinung wohl nur zufällig nicht, sonst ist Hiat zu verwerfen, besonders Hiat und syllaba anceps nicht zuzulassen nach dem zweiten Fusse des Tetrameters, wo dieselben Seyffert, Christ und früher selbst Spengel hielten. Entscheidend ist hier der Umstand, dass auch sonst nicht der baccheische Tetrameter in zwei Dimeter zerlegt wird, wie der kretische. 2) Für Wortbetonung gelten folgende vier Gesetze: Zwei- und mehrsilbige Wörter dürfen nicht auf ihrer kurzen Endsilbe betont werden. Daktylische Wörter und Wortendungen dürfen nicht die beiden Arsen bilden, werden auch nicht so verwandt, dass die lange Silbe die Thesis,

die beiden kurzen aber die aufgelöste erste Arsis bilden. Spondeische Wörter können so gebraucht werden, dass die erste Silbe die Thesis, die zweite die erste Arsis ausmacht, wofür sich im zweiten Fusse nicht zweifellose, im vierten gar keine Beispiele finden. — 3) Zusammenhängende baccheische Tetrameter sind nicht erweislich, ebenso wie auch nicht kretische, worüber eine Anmerkung auf S. 14 handelt; an sieben Stellen hat man sie thatsächlich angenommen. — 4) Der baccheische Dimeter wird nie als Abschluss des baccheischen Rhythmus gebraucht, wenn nach demselben zu andern Versmassen übergegangen wird; Trimeter sind gar nicht in Gebrauch, der Hexameter nur in einem längeren zusammenhängenden System Amph. 633—641; ähnlich aber auch ein längeres ohne jede Versscheidung fortlaufendes System Men. 571—584 und Varro Sat. Men. S. 195 R. — 5) Auch dem baccheischen Versmass wird jede Katalexis abgesprochen, wiewohl dafür offenbar Men. 669. 671. Bacch. 1137, vielleicht auch capt. 506 nach Brix u. a. sprechen. — 6) Die Auflösung der Arsen wird noch mehr eingeschränkt, als es bereits Seyffert a. O. S. 8fg. gethan hat. Vier Kürzen werden überhaupt an keiner Versstelle neben einander geduldet; sieben Stellen werden deshalb zu Anapästen gestempelt, andre wegkonjiciert. Drei aufgelöste Arsen in einem Tetrameter erscheinen nur dreimal, (zweimal bei Eigennamen, eine Stelle ist unsicher); auch schon zwei aufgelöste Arsen sind selten, nämlich siebenmal, wozu noch zwei Stellen mit mihi (wohl mi?) kommen; der Hexameter zeigt einmal Amph. 640 drei aufgelöste Arsen, wovon jedoch eine mĭhĭ ist. — 7) Baccheische Tetrameter ohne reine Thesen sind fehlerhaft, so bereits O. Seyffert, a. O. S. 15fg. Haben sie zwei reine Thesen, so können sie beliebig in der ersten oder der zweiten oder in den zwei Hälften verteilt stehen, da die beiden Hälften nicht besonders geschieden werden. Mit nur einer reinen Thesis sind sie zwar selten, aber dem Plautus nicht abzusprechen. — Zweisilbige Thesen sind mit Ausnahme des zweiten Fusses an allen Stellen erlaubt, jedoch mit der Beschränkung, dass die beiden Kürzen entweder als Anfangssilbe einem drei- oder mehrsilbigen Worte angehören oder selbst ein zweisilbiges Wort bilden, oder Mittelsilben eines mehrsilbigen Wortes sind. Nur einmal finden sich zwei in einem Verse; Pers. 252 werden gar drei überliefert, aber wohl nicht richtig. — 8) Die Versarten ⏑ ⏊ –, ⏑ ⏊ – | ⏑ ⏊ ⏑ – ⏑, sowie die Umkehrung dazu, besonders von Studemund und Seyffert angenommen, erstere auch früher vom Verfasser, werden verworfen, sowie ⏑ ⏊ –, ⏑ ⏊ – | ⏑ ⏊ ⏑ – ⏑ ⏊ ⏑, wofür sich auch nur Com. fragm. Caecil. 109 anführen liesse.

IV. Verhältnismässig kurz werden die **iambischen** Verse behandelt. Zunächst wird der hyperkatalektische Octonar als berechtigt anerkannt und mit einigen Citaten belegt. Doch sind die Fälle, wo ein solcher in bester oder übereinstimmender Ueberlieferung vorliegt, nicht vollständig angeführt. Es fehlt z. B. Plaut. Stich. 275 vgl. Hermann,

elem. doctr. metr. S. 175. Terent. Hec. 576. 590, in ersterem Verse giebt ihn der Bembinus und alle übrigen Handschriften zwischen einem trochäischen System und iambischen Octonar, also ganz durch continuatio numeri gerechtfertigt. Von kleineren Kolen wird der katalektische und akatalektische Dimeter und der hyperkatalektische Monometer anerkannt, der akatalektische Monometer nur paarweise; andere iambische Verse jedoch ausser den Septenaren und Octonaren werden den scenischen Dichtern abgesprochen. — Ebenso wird jede Zusammensetzung zweier iambischer Versteile oder eines iambischen mit trochäischen einfach abgewiesen. Eingehender dagegen wird der sogenannte versus Reizianus besprochen. Derselbe ist durch die Cäsur in zwei Teile zu zerlegen; deren erster unstreitig ein akatalektischer iambischer Dimeter ist, während über die zweite Hälfte bekanntlich grosse Meinungsverschiedenheit besteht. Bei Spengel wird sie zu den Anapästen geworfen als eine anapästische Clausel von der Grundform ◡ ◡ ⏒́ ◡ ◡ _ _, die auch wirklich durch sämtliche Partien durchgeführt wird, ausser Truc. I 2, 27 fg. und Amph. 168—172 zum Teil, wo es gilt, die reinen Jamben wegzuschaffen mit nicht unerheblichen Aenderungen.

V. Mit S. 308 beginnt das letzte, für die Beurteilung des ganzen Werkes erst entscheidende Kapitel über das anapästische Versmass. Wären alle die bisher angestellten Regeln erwiesen, so würde das ein grosser Fortschritt sein, insofern die Verstechnik der römischen Sceniker von einer grossen Zahl nur zum Teil bereits bestrittener laxen Usancen befreit wäre. Die grosse Vereinfachung und Strenge der Verstechnik hat aber Spengel erreicht ganz vorwiegend auf Kosten des anapästischen Versmasses, dem die weitaus grösste Menge der widersprechenden Beispiele in allen Kapiteln zugewiesen wird. Finden nun auch im anapästischen Versmasse gewisse diesem eigenartigen Rhythmus angemessene Beschränkungen statt, dem sich alles ohne weiteres fügt? Einige Beschränkungen erkennt Spengel an, er greift nicht zu den allerabenteuerlichsten Messungen von C. F. W. Müller, wie amplĕctĕré, avăritér, iniŭrias, macerări u. ä. Auch wird niemand die Richtigkeit der zwei metrischen Gesetze bestreiten, dass in daktylischen Wörtern und Wortendungen die lange Silbe die Arsis, die beiden kurzen die Thesis bilden und dass die zwei Thesissilben auf zwei Wörter verteilt werden können, sodass die erstere demselben Worte wie die Arsis angehört, die letztere einem andern mehr- oder auch nur einsilbigen Worte. Aber eine Willkür herrscht doch, wenn die Anwendung aller prosodischen Freiheiten des iambischen und trochäischen Metrums in unbeschränkter Ausdehnung gestattet wird, wenn die an gewisse Bedingungen geknüpfte Freiheit der Kürzung der Endsilbe eines iambischen Wortes, die doch in den Betonungsgesetzen der lateinischen Sprache begründet und selbst der klassischen Dichtersprache der augusteischen Zeit nicht fremd ist, in unbeschränkter Weise auf mehrsilbige Wörter übertragen wird, wenn die

Kürzung von naturlangen Anfangssilben, wie ĭbi aŭdacius, ja Messungen, wie dĭgnă, măgnă, mĭttĕ als Pyrrhichius gestattet werden. Ferner dürfen nach Spengel kurze Silben in fast beliebiger Anzahl hier zusammenstossen bis zu zehn. Eher könnte man eine grössere Freiheit der Wortbetonung zugestehen. Doch hätten auch hier erst die wirklich gesicherten Stellen einer ebenso strengen Prüfung unterworfen werden müssen, wie bei den andern Rhythmen es geschehen ist, etwa vor allen diejenigen, die der gegen trochäische Octonare nachsichtigere, aber gegen Anapästen strengere Ritschl als anapästisch anerkannte. Nach der letzten Arsissilbe des vierten Fusses, die syllaba anceps und Hiat gestattet, tritt gewöhnlich die Hauptcäsur ein. Eine Anzahl Spengel'scher Anapästen hat nun fehlerhafte Cäsuren, da die elf von Spengel angeführten Ausnahmen bei der ganz verschiedenen Natur der Rhythmen sich nicht durch die Analogie des iambischen Tetrameters rechtfertigen lassen, sondern nur zwei durch Elision und zwei durch die auch bei griechischen Komikern vereinzelt gestattete Cäsur nach der ersten Kürze des zweiten Teiles sich entschuldigen lassen. Auch soll es anapästische Trimeter geben und zwar vielfach unter ganz fremdartigen Rhythmen, ebenso hyperkatalektische Monometer und zwar nicht bloss im versus Reizianus, während der reine hyperkatalektische Octonar Amph. 1062 auch von Fleckeisen anerkannt ist. Der akatalektische Monometer dagegen wird zwar ohne jeden innern Grund, aber wohl mit Recht verworfen.

Mit der Beschränkung der Auflösung der letzten Arsis des Dimeters kann Referent sich nicht einverstanden erklären. Zwar wird dieselbe bei den Komikern Plautus und Terenz sicher nicht aufgelöst (auch nicht Andr. 625). Allein warum sollten die römischen Tragiker, bei denen sie uns überliefert ist, Anstand genommen haben sie nach Vorgang des griechischen Dramas anzuwenden, sobald der vorhergehende Fuss gleichfalls durch einen Daktylus ausgefüllt erscheint, über deren Ethos Referent de numero anapaest. S. 14 gehandelt hat? Es wird dadurch ein echt tragischer Schmerz rhythmisch wirksam ausgedrückt. Man vergleiche nur Enn. fr. 81 o pátria, o páter, o Príami dómus mit Eurip. Med. 161. 167 *ὦ μεγάλα Θέμι καὶ πότνι' Ἄρτεμι, λεύσσεθ' ἃ πάσχομεν. ὦ πάτερ, ὦ πόλις, ὧν ἀπενάσθην* u. ä., um sich davon zu überzeugen, dass durch Spengel's nivellierenden Vorschlag o dómus Priami eine völlig legitime und bedeutsame rhythmische Tonmalerei verloren geht.

Ein Gesammturteil über Spengel's Leistungen zu fällen ist schwer, da keine der angeregten Fragen als zum Austrag gebracht sich erweist, wohl aber manches von vornherein Bedenken hervorruft. Ein Verdienst ist Spengel nicht abzusprechen: Er hat scharf gesondert und gelichtet. Der bedeutend regelrechtere Bau der Kretiker, den er verficht, hat vor allem die grösste Wahrscheinlichkeit für sich. Ueberhaupt erscheinen manche Licenzen, die man allgemeiner einzuräumen für nötig fand, doch

recht vereinzelt. Selbst was die heikelste Frage, die Abgränzung der trochäischen und anapästischen Octonare betrifft, so ist der Schritt anzuerkennen, den Spengel gethan hat, indem er die grosse Menge solcher trochäischen Octonare, die nach den strengen Regeln der Septenare und iambischen Octonare gebaut sind, trennte von solchen, die freier gehalten und deshalb zweifelhaft sind. Z. B. die schon viel bestrittenen trochäischen Octonare im Eingang des vierten Aktes des Trinummus, die für Ritschl in seinen »philologischen Unverständlichkeiten« vom Jahre 1876 »ganz sauber, glatt und anstosslos fliessen«, die auch Referent in seiner gleichzeitigen Programmabhandlung (über Allitteration u. s. w. bei Plautus), allerdings unter dem Widerspruch eines Recensenten trochäisch mass, erscheinen doch jetzt in einem andern Lichte. Allein Spengel's Beweisführung versagt gerade am entscheidenden Punkte. Ehe seine Ergebnisse auf Anerkennung rechnen können, müsste er gewissermassen sein Buch vom Ende an noch einmal schreiben, d. h. mit der Behandlung der Anapästen anfangen und an ihnen das scharf sichtende Verfahren anwenden, das im Eingang seines Werkes die Kretiker gefunden haben, vor allem auch hier auf Grund des gesicherten Materials den anapästischen Rhythmus auf strengste Gesetze zurückführen. Dann würde sich möglicherweise ergeben, dass Spengel die grosse Zahl der nur »ein sieches Dasein einherschleppenden Cantica« etwas vermindert hat, dass aber trotzdem viele Verse sich keinem der von Spengel gelehrten Rhythmengebilde einfügen lassen wollen und entweder für corrupt zu erklären sind oder — dass auf der von Männern, wie Studemund, Christ u. a. bereits eingeschlagenen Bahn weiter zu forschen sei.

Mit der Prosodie der plautinischen Anapästen, die sich am Schlusse unserer Besprechung des Spengel'schen Werkes als eine der schwierigsten und ungeklärtesten Fragen ergab, beschäftigt sich auch die Abhandlung eines Mitgliedes des Bonner Seminars, nämlich:

77) P. E. Sonnenburg, De versuum Plauti anapaesticorum prosodia. in: Exercitationis grammaticae specimina ediderunt Seminarii Philologorum Bonnensis sodales. Bonnae apud A. Marcum. 1881. S. 16 – 29.

Rec. Philol. Rundschau I, 43 S. 1364 von Const. Bulle. — Deutsche Litteraturztg. 1882. Nr. 2. S. 53 von A. Kiessling. — Kürzer angezeigt auch in revue critique 1881. Nr. 29 S. 54.

Die prosodischen Freiheiten der plautinischen Anapästen werden zusammengestellt und besonders das auch von Spengel in vollem Umfange aufrecht erhaltene Gesetz Müllers, dass der Kretikus bald als Daktylus, bald als Anapäst beliebig gebraucht werden könne, gewiss mit Recht angegriffen. Gelungen ist dem Verfasser die Fälle hervorzuheben, wo der Kretikus erst durch Zusammensetzung eines iambischen Wortes mit einer Präposition entstand, also die letzte Kürze aus Analogie mit

dem simplex gut erklärt wird; so auch z. B. in īlĭcŏ, weil es hervorgegangen ist aus in lócŏ. Anderes ist verfehlt, wie die Annahme einer synkopierten Form venrant nach dem Vorbilde des archaischen dedront.

78) Fridericus Schlee, De versuum in Canticis Terentianis consecutione. Diss. inaug. philol. Berolini. Calvary u. Co. 1879. 76 S. in 8.

Diese Dissertation stimmt vielfach mit der oben unter Nr. 74 besprochenen Winter'schen Abhandlung über die gleiche Erscheinung bei Plautus. Mit Recht erkennt Schlee die Verdienste Conradt's um Unterscheidung der stichischen und freien Komposition bei Terenz an, mit Recht verwirft er ebenso entschieden Conradt's Gliederung der terenzischen Cantica nach Strophe, Antistrophe und Epode; und will lieber zurückgehen auf die Methode Born's, der in einem Magdeburger Schulprogramme vom Jahre 1868 einige Scenen untersuchte auf die continuatio numeri hin, die man seit G. Hermann nicht wieder eingehend behandelt habe. — Zunächst werden nach den bekannten Indicien die Grenzen zwischen stichischer und freier Komposition nachgewiesen, und zwar in einzelnen Stellen abweichend von dem Vorgänger Conradt, wie Andr. I 2, wo die versus variati ganz richtig nur bis zum elften der Scene angenommen werden bis zu den iambischen Octonaren, so ferner Eun. II 3, III 7 und IV 6, wo gleichfalls die Cantica Conradt's um einige Verse beschnitten werden, während Hec. III 1 und Phorm. III 1 die Cantica etwas mehr ausgedehnt werden. — Sodann wird die überlieferte Versabteilung des Bembinus, Parisinus und Ambrosianus behandelt und der Nachweis geführt, dass abgesehen von kleinen Abweichungen, wie Herabnehmen eines Schluss- oder Anfangsgliedes in den andern Vers wegen des grammatischen Zusammenhanges u. ä. die handschriftliche Ueberlieferung in diesem Punkte als Grundlage dienen kann. Auch die Verbindungspartikeln werden am Schlusse des Verses gelassen, wo sie Fleckeisen u. a. entfernten. Besonders besprochen wird Andr. III 5 nach der Ueberlieferung des Parisinus, die in dieser Hinsicht die beste nach dem Bembinus ist und, wo dieser fehlt, den einzigen Anhalt gewährt. Indem nun Verfasser zur eigentlichen Aufgabe, der continuatio numeri kommt, bespricht er zunächst eine Anzahl Gedichte, wo trochäische Octonare verbunden sind mit trochäischen Septenaren und iambischen Octonaren. Hier will Verfasser das Gesetz erkannt haben, dass immer die trochäischen Octonare beginnen und an diese sich nie unmittelbar iambische Octonare reihen, sondern nur est durch Vermittelung von trochäischen Septenaren, wenn auch in manchen Variationen. Als Beweis dafür wird zuerst angeführt Phorm. III 1, eine Scene, die aus sieben trochäischen Octonaren, zwei trochäischen Septenaren und einem iambischen Octonar besteht, deren letzter Vers jedoch, durch die Messung Nam pér eius unum gewonnen, zweifelhaft ist. Sodann Phorm. I 3 ist es für das

aufgestellte Gesetz der strengsten continuatio numeri zwar gleichgiltig, ob Vers 2 nach dem Bembinus als Octonar oder nach der Calliopischen Recension, zu der ein Citat Priscian's stimmt, als Septenar genommen wird, allein der vierte Vers wird erst durch die unwahrscheinliche Aenderung consciu's für conscius sis zum Septenar. Hier haben wir wohl mit Bentley die Variation: troch. Octon. troch. Sept. = troch. Octon. troch. Sept. iamb. Octon., die sich recht gut mit der continuatio verträgt. Gelegentlich wird auch der Name clausula besprochen, für die Varro's bekannte Erklärung (quia clauderent sententias) verworfen wird. Allein auch hier gilt der Satz: a potiori fit denominatio. — Auch Hec. III 1 fügt sich dem Gesetz, da nur am Ende ein iambischer Octonar nach einem trochäischen Septenar steht. Schwierigkeiten macht jedoch Schlee mit Vers 284, wo die einstimmige Ueberlieferung einen viel umstrittenen iambischen hyperkatalektischen Octonar giebt, der an sich, was auch Schlee zugiebt, nicht den geringsten Anstoss in Bezug auf Inhalt oder grammatische Form bietet. Schlee weiss sich nicht anders zu helfen, als dass er cui ans Ende des vorhergehenden Verses schreibt, ohne es in hui zu verändern mit Fleckeisen, dem auch der sonst so konservative Umpfenbach folgt; was ganz unnatürlich ist. Gerade das Gesetz der rhythmischen Kontinuität sollte das rechte Verständnis für solche hyperkatalektische Bildungen lehren. Durch den Auftakt des Jambus wird, wie oft in musikalischen Kompositionen, die Katalexis des vorhergehenden Verses ergänzt. Auch waren bei dieser Frage andre ähnliche Stellen herbeizuziehen, da eine die andre stützt: Ter. Andr. 581. Plaut. Amph. 1067. Bacch. 993. Stich. 291 u. a., Hec. 523 ist andre Messung möglich. — Auch Eun. IV, 6 ist ganz gesetzmässig gebaut, da auf neun trochäische Octonare erst ein trochäischer Septenar, dann iambische Octonare folgen; nur ist hier nach den acht Octonaren ein trochäischer Dimeter als Klausel angehängt, wie Phorm. V, 1. Können wir also auch nicht in allen Einzelheiten der rhythmischen Anordnung des Verfassers beipflichten, so bleibt jedenfalls anzuerkennen, dass die angeführten Beispiele die durchgeführte Continuität aufweisen, die wie durch die Ueberlieferung gesichert, so auch von den Kritikern anerkannt sind. Nur bei einem blieb der iambische Schluss zweifelhaft. — Verfasser wendet sich nunmehr zu den Scenen, wo die gleiche Reihenfolge (troch. octon., troch. sept. und iambisch. octon.) mit der Ueberlieferung gegen die Herausgeber zu halten sei. Aber verfehlt ist entschieden Ad. 523. 524, wo quiá propest, nach dem Bembinus der Schluss eines Octonars, gerechtfertigten Anstoss giebt, da die an sich schon unschöne Betonung am Ende des Verses in der letzten Hebung ganz unerhört ist: trotzdem kann auch hier die Continuität gewahrt bleiben, man braucht nur den iambischen Rhythmus bereits mit dem vorliegenden Verse zu beginnen durch die ganz natürliche Scansion: et íllud rus etc. Ebenso ist die Trennung von atque und eccam Hec. 522 verfehlt, wofür sich auch die

Ueberlieferung, da im Bembinus beide Worte am Ende des ersten, im Parisinus am Anfang des zweiten Verses stehen, nicht unbedingt verwerten lässt. Dagegen wird richtig im folgenden Hec. 527 die Klausel des Bembinus zur Anerkennung gebracht, aber der Schluss des vorhergehenden Verses nisi ex || illo cui datast, ist unmöglich. Zweifel bleiben auch bei Heaut. III 3, bes. 590, wo Bembinus hyperkatalektischen iambischen Octonar und trochäische Klausel giebt. Dagegen ist sehr ansprechend die ausführliche Behandlung von Phorm. I, 4, wo in 1—8 und 9—16 fast die gleiche Folge von Versen gewonnen wird (der letzte iambische Octonar freilich durch Ausstossung von neminem). Zu beanstanden ist die trochäische Messung des vierten Verses Nám non pótest celari, um so mehr, als die entsprechende Partie an dieser Stelle gleichfalls entschieden iambisch überliefert ist, was Verfasser entgangen zu sein scheint. Continuität wird gewahrt, wenn die Klauseln auch iambisch mit Bentley gemessen werden. Die Uebereinstimmung dieser 16 Verse ist so gross, dass man den einzigen, nicht ganz kongruenten Vers auch übereinstimmend zu geben nicht abgeneigt sein kann. In drei Scenen Ad. 166. Hec. 607 und Hec. V, 4 finden sich nur unerhebliche Widersprüche gegen das Gesetz. Für letztere Scene wird später S. 37 eine Responsion von 1—6 = 7—12 angenommen. Doch wäre das nur eine ungenaue Entsprechung nach Conradt's Vorbild, da eine Klausel, die jener nicht mitrechnete, sogar einem vollen Septenar gleichgestellt wird. Eine einfach schöne Gruppierung erhalten wir, wenn wir den unwahrscheinlich überlieferten fünften Vers durch sinngerechte Umstellung zum trochäischen Octonar verbessern: Máneo. || Sic opínor te dixísse Myrrhinam ín venisse, nämlich die viermalige Wiederkehr von je einem trochäischen Octonar und Septenar. — Auch hier haben wir zu wiederholen, dass, wenn auch einzelnes unentschieden bleibt, es dem Verfasser gelungen ist, die Continuität durchzuführen und vielfach ein klareres Bild der speciellen Composition zu geben.

Einfacher liegt die Sache bei denjenigen cantica, in denen uns keine trochäischen Octonare, sondern nur iambische Octonare und trochäische Septenare begegnen; in denen von einer Verletzung der strengen Rhythmusführung keine Rede ist. Jambische Octonar- und trochäische Septenarpartien finden sich so in zweimaliger Folge Ad. III 2, (vier iamb. zwei troch. zwölf iamb. cum clausula. zwei troch.); Andr. I, 2; Heaut. V, 3 (neun iamb. vier troch. zwei iamb. cum claus. drei troch.), wo nur die eigenartige Verteilung von 1004 und 1005 nicht zu billigen. Im Anfang trochäische Septenare, denen sich iambische Octonare anschliessen, liegen vor Ad. III, 1 (ein troch. drei iamb. ein troch. zwei iamb., dann noch eine stichische Gruppe von vier trochäischen Septenaren); ferner Eun. II 3. Ganz das gleiche gilt von denjenigen Scenen, wo iambische Octonare mit kleineren iambischen Versen verbunden sind, so Hec. II 1, wo Vers 4 zwar mit Recht gegen Bentley's Verdächtigung

geschützt, aber dafür auch nichts befriedigendes vorgebracht wird. Denn Schlee's Itaque ádeo uno anno omnés sŏcrŭs oderúnt nurus ist kein richtiger Senar. Es ist eine Gruppe von zwei oder drei iambischen Octonaren, denen sich ein oder zwei Senare anschliessen; ähnlich Hec. V, 1 vier iambische Octonare mit Klausel, elf iambische Septenare, zwei Octonare, wobei nur der letzte und drittletzte Vers fraglich ist; endlich Eun. III 1, 5 je zwei trochäische und iambische Septenare, darnach vier iambische Octonare.

Weniger durchsichtig sind die Bildungen, wo eine Verbindung der beiden besprochenen Kompositionsweisen angenommen wird: Andr. II, 1, wo drei Gruppen konstatiert werden: zwei nach dem ersten Gesetz in 1—9 (der vielbesprochene Vers 7 wird mit Entfernung von tuo zum trochäischen Octonar, was unwahrscheinlich ist, da tuo gerade gut überliefert ist); dann sieben iambische Octonare mit einem trochäischen Septenar; ähnlich Heaut. I, 2. Eun. IV, 1, ferner Eun. IV, 3, wo V. 1—6 die erste Gruppe bilden, die zweite, im wesentlichen nach der Versabteilung des Bembinus (nur tuis kommt aus der Klausel an's Ende des Octonars) aus einem trochäischen Septenar und zwei iambischen Octonaren besteht; dann drei trochäische Septenare und zwei iambische Octonare: der Schluss besteht sicherlich aus neun iambischen Octonaren, denn Vers 662 wird durch Fleckeisen's illic für ille gleichfalls iambisch. — Eine besondere Stellung nehmen zwei Cantica ein, nämlich Eun. II, 1, wo zwei Gruppen der ersten Kompositionsart eine solche der zweiten einschliessen, (nur Vers 215 ist falsch abgeteilt), und Adr. I, 5, wo der umgekehrte Fall vorliegt. Endlich eine einzig dastehende Art der Komposition findet Schlee Phorm. III, 1, 2, nämlich 1) Clausel, ein iamb. Octonar, drei troch. Septenare, ein Senar als Klausel. 2) ein troch. Octonar (Eí metuo im Anfang nicht geändert), vier troch. Septenare (im ersten gegen Bembinus nón mihi credis?), ein iamb. Septenar. 3) drei troch. Septenare, ein iamb. Octonar, ein troch. Septenar, zwei iamb. Octonare; allein die letzte Reihe vereinfacht sich bedeutend, wenn Vers 15 die calliopische Recension in der Stellung des me bevorzugt wird. — Ganz einfach und ohne Variation sind Phorm. II, 1. Eun. V, 8. Ad. II, 2 und Andr. V, 5, wo nur zu Anfang ein oder zwei nichtstichische Verse erscheinen.

Endlich werden die nicht-iambischen und -trochäischen Cantica behandelt, aber in wenig befriedigender Weise. Denn die vereinzelten Kretiker Andr. III, 2 und IV, 1 können nur im Zusammenhang mit den zahlreichen plautinischen Cantica derselben Rhythmengattung genügend erklärt werden. Und völlig verfehlt ist die Analyse von Ad. IV, 4. Hier nimmt Schlee die unstreitig verkehrte Ordnung, die er aus der widersprechenden handschriftlichen Ueberlieferung eruiert, unbedenklich an und konstatiert darauf hin ganz unerhörte Verse, in denen der Choriamb eine grosse Rolle spielt; z. B. die Verbindung von monometer

und dimeter choriamb. und kleiner trochäischen Glieder wie Dimeter, Tripodie in 3—8, ja sogar in Vers 2 einen dimeter creticus + troch. tripod. akatal.

Im letzten Abschnitt kommen die Uebergänge von einem Teile zum andern sämtlich zur Besprechung und werden folgende Regeln mit den entsprechenden Beispielen belegt: 1) Wird in stichischer Komposition oder in Canticis im engeren Sinne der neue Teil in demselben Metrum fortgeführt, so haben auch die überleitenden Teile kein besonderes Metrum. 2) Hat dagegen der neue Teil auch einen neuen Rhythmus, so haben die Uebergangsverse entweder ihr eigenes Metrum oder behalten das bisherige bei.

An dieses letzte Kapitel schliesst sich die erste sententia controversa an über Ad. V, 8, 31—34, wo Verfasser entschieden Recht hat, wenn er die letzten zwei Verse, die ja nicht einmal einen Uebergang enthalten, sondern den Scenenabschluss, noch als iambische Octonare misst, wobei nur das doppelte mi pater des Aeschinus im vor- und drittletzten Verse missfällt. Da im vorletzten Verse in der Ueberlieferung der Namen Micio, allerdings in der Form der Personenbezeichnung sich findet, liegt es näher zu schreiben: Aesch. Gaudeo. Dem. O mi Micio.

Rec. revue critique 1880. Nr. 50 S. 471. von E. C.

79) Carl Meissner, Die Cantica des Terenz und ihre Eurythmie. Neue Jahrbücher für Philol. Suppl.-Band XII. Leipzig 1881. S. 465—588 — auch als Separatabdruck. Leipzig. B. G. Teubner 1881, 124 S. in 8.

Rec. von J. Draheim in Philol. Wochenschrift II (1882). Nr. 3. S. 77—81 und von F. Leo in Deutsche Litteraturzeitung. 1882. Nr. 26. S. 930—932.

C. Conradt »Ueber metrische Komposition der Komödien des Terenz« Berlin 1876, hatte es unternommen, einen dreiteiligen Bau sämtlicher terenzischer Cantica dadurch nachzuweisen, dass er dieselben ohne Ausnahme in Strophe, Antistrophe und Epode zerlegte. Die Schwächen dieser Schrift, besonders die vielen gewaltsamen Aenderungen, die Nichtbeachtung sämtlicher Klauseln für die Responsion, die willkürlichen Abgränzungen der einzelnen Teile, sind bereits wiederholt hervorgehoben worden. Auch Meissner ist Conradt's Anhänger nur insofern, als er an trichotomischen Bau glaubt, aber Conradt's Strophenpaare verwirft er mit Recht sämtlich. Nach Meissner soll vielmehr eine mesodische Gliederung stattfinden. Referent's Urteil über Meissner's Versuch muss jedoch in der Hauptsache sowie über den Conradt's völlig abfällig lauten. Doch kommen wir zu den einzelnen Punkten. Einleitungsweise wird der Unterschied zwischen stichischer und freier Komposition, die Bedeutung von Canticum und Diverbium, die vielbehandelte Stelle in Donat's Einleitung zu den Adelphoe erörtert; in letzterer saepe zu agebantur ge-

zogen und in der Auflösung des Zeichens M. M. C. Christ's Ansicht, Metrik[2] S. 678 gebilligt. Verfasser nimmt musikalisch vorgetragene Senare an. Wenn er aber dafür Ritschl, Trin.[2] praef. p. LVIII anführt, so war zu bemerken, dass Ritschl die dort geäusserte Ansicht alsbald wieder aufgegeben hat. Doch kann die Frage mit Ritschl's letzten Aufstellungen noch nicht als definitiv abgemacht gelten, viel weniger aber durch Meissner, der sich auf die Zeugnisse für melischen Vortrag der griechischen Dialogtrimeter beruft, vgl. oben Ende von Nr. 57, die doch zunächst für Terenz gar nichts beweisen, dagegen mit keinem Worte hervorhebt, dass wirklich zwei Senarpartien bei Plautus in der alten Ueberlieferung ausdrücklich als Cantica bezeichnet werden. Aber auch für das Gegenteil, nämlich dafür, dass Senare ohne jede Musikbegleitung vorgetragen wurden, giebt es nach Referents Meinung ein bisher nicht weiter beachtetes, aber vollgiltiges Zeugnis im Finale von Plautus' Stichus, wo der Sklave Sagarinus den tibicen trinken lässt und, so lange das geschieht, V. 762—768, statt in melischen Rhythmen plötzlich in Senaren spricht. Meissner findet für musikalischen Vortrag der Senare zwei Kriterien, nämlich ein inneres: die leidenschaftlich erregte Stimmung in einzelnen Senarpartien, die sich an entschieden musikalische Scenen anschliessen, wie Heaut. 405 und Hec. 854, und die neun Senare Andr. 384 zwischen trochäischen Septenaren und iambischen Octonaren, ein allerdings rein subjektives und deshalb unzureichendes Kriterium, zu dem Meissner selbst später in einem gewissen Widerspruch tritt, wenn er zu Senaren im Canticum, weil diese den Moment höchster Erregung enthielten, gerade die Musik schweigen lässt. Das zweite, rein äusserliche Kriterium findet er darin, dass man für solche Scenen, in denen lyrischen Partien Senare folgen oder vorangehen, nicht mit DV d. i. Diverbium, sondern mit den für die ganze Scene geltenden Buchstaben M. M. C. bezeichnet haben müsste, eine Annahme, der jede Berechtigung fehlt, da Donat's Notiz über Diverbia und Cantica ganz allgemein gehalten ist und uns bis auf zwei Reste jede derartige Scenenüberschrift im Terenz fehlt. Weshalb sollte denn überhaupt kein Uebergang vom Diverbium zum Canticum innerhalb einer Scene haben stattfinden können? Um nur ein Beispiel anzuführen, Ad. 924—933 sind doch offenbar so zu behandeln, wie die vorhergehenden Scenen, da derselbe Grundton herrscht, wie 882fg., der durch Micio's Auftreten bei Vers 923 ebensowenig geändert wird, wie vorher durch das Erscheinen Geta's bei Vers 889 und des Aeschinus bei Vers 899. Denn Demea beherrscht die Situation vollständig und giebt nach wie vor den Ton an. Erst bei Vers 933, als Demea den Heiratsvorschlag macht und Micio ganz im Widerspruch mit seinem bisherigen Auftreten zu den heftigsten Weigerungen sich versteigt und gegen seinen verzogenen Sohn in unerhörter Weise ausfällig wird, ändert sich mit einem Schlage der ganze Ton und schlägt der Rhythmus in melische iambische Octonare um. Auch

fehlt, was Referent hier einschalten will, in den Handschriften, wovon Meissner nichts zu wissen scheint, nicht jeder Anhalt dafür, dass auch solcher plötzliche Wechsel des Vortrags innerhalb einer Scene bezeichnet war. Denn D, die nach dem Bembinus altertümlichste und zuverlässigste Handschrift, die auch sonst an grammatischen Zeichen reich ist, giebt zu Andr. 196—198, drei mitten unter iambischen Octonaren stehenden Senaren, am Rande das bisher unerklärte Zeichen diaster, das auch aus Versehen in den Vers 200 hineingeriet, da, wo diese Zeile wegen Raummangel umgebrochen werden musste. Das Rätsel dieses Zeichens erklärt sich wohl am besten daraus, dass damit der doppelte Wechsel des Rhythmus und Vortrages markiert wurde. So heisst es z. B. Aristophanis Byzantii fragm. ed. Nauck. (Halis 1848) S. 17 *ἀστερίσκος ἐπὶ ἑτερομετρίας ἐτίθετο μόνης.* Ebenso soll in derselben alten Handschrift Hec. 861 die am Rande stehende Sigle NT d. i. nota ein Hinweis sein, dass wieder melischer Vortrag beginnt, wie denn über dem so bezeichneten Octonar ganz richtige alte Instrumentalnoten über jedem Worte stehen, deren Besprechung Referent sich für einen andern Ort vorbehält.

Dagegen hat viel für sich Meissner's Annahme, dass die vereinzelt unter musikalischen Partien stehenden Senare, die meist eine Drohung oder Verwünschung oder den Höhepunkt der leidenschaftlichen Aufregung enthalten, gerade dadurch einen so wirksamen Effekt geben, dass bei ihm die Musik schweigt. Er hätte sehr passend an jene Stelle aus Aristoteles' problemata über die griechische Dithyrambenpoesie erinnern können, wo der gleiche Effekt durch das plötzliche Eintreten der *παρακαταλογή* beschrieben wird. So ist Andr. 196 fg. und Heaut. 589 besonders glücklich behandelt und rhythmisch erklärt, ebenso Phorm. 490, wo der Kontrast in der Stimmung des Dorio und Phaedria wirksam hervortritt; dagegen Heaut. 216 möchte Referent dem Senar am Ende einer längeren Octonarreihe lieber mit Conradt als Klausel ansehen, da er auch dem Inhalte nach nicht selbständig ist; ganz verfehlt ist die Behandlung von Ad. 957 vgl. oben Ende von Nr. 78.

Einen Angelpunkt für die symmetrische Anordnung terenzischer Cantica werden immer die Klauseln sein, die Conradt absolut nicht unterzubringen vermochte. Nach Meissner soll es in stichisch-lyrischen Partien überhaupt keine Klauseln geben, abgesehen von den *ἀρχτικά.* Sie werden sämtlich wegkonjiciert: Andr. 517 mit Conradt; 604 nil evenisset mali ausgestossen, 537 zugleich mit dem vorhergehenden Vers, Hec. 850 mit benachbarten Worten, Hec. 731 (Adgrediar. Bacchis, salve); und meist aus ganz unzureichenden Gründen: so an letzter Stelle bloss deshalb, weil ihm die Begrüssung der Hetäre durch Laches anstössig ist, der sich doch gerade vorgenommen hat, recht mild aufzutreten (videndumst, ne minus propter iram hinc impetrem quam possiem) u. dergl. Am ersten wird man Hec. 849 eine kleine Interpolation zugeben, aber nicht gleich

die ganze Stelle 849—851 verwerfen. — Innerhalb der eigentlichen Cantica sollen die Klauseln weder nach dem ersten oder letzten Verse einer stichischen Reihe, noch auch nach einem Verse, der sich isoliert unter von ihm verschiedenartigen findet, stehen und niemals innerhalb derselben Personenwechsel eintreten dürfen, letzteres mit Ausnahme von Eun. 647, we die Aeusserung Phädria's nur in einer Interjektion besteht. Allein auch bei diesen Gesetzen ist es wie mit dem vorhergehenden. Die Analyse soll es erst ergeben. Dabei wird einfach ausgeworfen, was nicht passen will. Z. B. Eun. 747 ohne jeden Grund, ebenso Phorm. 183; dagegen Ad. 313 nimmt Meissner mit Bentley als Klausel, worin beizustimmen ist, da dum illos ulciscar modo unrhythmisch ist; aber ohne Not wird ib. 310 durch Umstellung zum Septenar gemacht und 312 als Interpolation beseitigt.

Darnach sucht Meissner die Cantica abzugränzen nach den allgemein anerkannten Indicien des Inhalts und des Metrums, die das Ende der Cantica in vielen, aber bekanntlich nicht in allen Fällen erkennen lassen. Wo diese nicht ausreichen, treten subjektive Erwägungen ein, deren Beweiskraft nur schwach sein kann und vielfach zu bestreiten ist. So verunglückt auch hier Meissner so manches, so Ad. 288—298, wo das Canticum nach dem fünften Verse beendet sein soll und die folgenden Verse erst durch ungerechtfertigte Streichung gleich gemacht werden. Trotzdem würde manche rein subjektiv begründete Begrenzung Wahrscheinlichkeit gewinnen, wenn alle Voraussetzungen dadurch bestätigt und überhaupt eine an sich befriedigende Gruppierung gewonnen würde. Allein das ist nicht der Fall. Meissner's Analyse ist ein Rückschritt gegen seinen Vorgänger. Hält er es doch nicht einmal für nötig, einen Beweis zu versuchen dafür, dass die Klauseln nicht mitgerechnet werden dürfen, sondern setzt das alles als bereits durch Conradt bewiesen voraus. S. 512 heisst es nur in einer Anmerkung: »Die Klauseln sind in den Schemata nicht mit angeführt worden, weil sie für die Responsion gleichgiltig sind«. Im Gegenteil an den Klauseln muss sich die Responsion bewähren, da in ihnen ein besonderer Effekt liegt. Oder sind etwa Verse wie Ad. 244 Quod sí fit, pereo fúnditus u. a. so unbedeutend, dass sie für den Rhythmus gar nicht da sind? Ein Metriker, der Responsion im Terenz herstellen will, und noch dazu die mesodische, die von vornherein viel mehr gegen sich hat als die epodische Conradt's, hat schon wegen der Nichtbeachtung der Klauseln völlig verlorenes Spiel. Dazu kommen hier noch die verschiedenen, bereits ausführlich besprochenen falschen Voraussetzungen, auf die Meissner's Analyse sich stützt.

Sehen wir nun auch ab von der vielfach unnatürlichen Begrenzung zwischen Canticum und stichischer Komposition, durch die der Inhalt zerrissen wird, schweigen wir ganz davon, dass die einzelnen Teile des Canticums vielfach ganz unselbständigen Inhalt haben, nehmen wir

auch die willkürlichen Verwandlungen eines überlieferten Trochäus in einen Jambus, eines Septenar in den Octonar und umgekehrt sämtlich an, so fallen sofort nicht weniger als 15 Schemata, in denen die Klauseln nicht berücksichtigt werden: Andr. 175. 236 (wegen zwei Klauseln), Eun. 207. 299. 643. 739. Heaut. 175. 1003. Phorm. 153. 179. 187. 728. Hec. 607. 516. Ad. 299. Ferner werden oft ohne hinreichenden Grund Interpolationen angenommen. Es sind ihrer so viele, dass Verfasser noch in einem besonderen Anhang sie zu rechtfertigen für nötig hält, die aber auch die angeführte Autorität Ritschl's nicht zu decken vermag, nach dessen Meinung allerdings viele interpolierte Verse im Terenz stehen sollen. Dadurch werden wieder elf Cantica Meissner's unmöglich, nämlich Andr. 301. Eun. 207. Heaut. 562. 571. Phorm. 465. 485. Hec. 281. 516. 607. Ad. 155. 299. — Ausserdem ist Meissner's Responsion nur eine scheinbare, wo Strophe und Antistrophe nur aus einem oder zwei Versen bestehen sollen und eine umfangreiche Mesode dazwischen tritt, wie Schema 1. 1. 5. 1. 1. Andr. 607. Ad. 517.; 1. 1. 4. 1. 1. Andr. 625. Eun. 615; 1. 5. 1. Hec. 841.; 1. 4. 1. Eun. 292; 1. 2. 1. Eun. 749; 2. 5. 2. Heaut. 179; 2. 4. 2. Phorm. 231; ebenso Eun. 549. Ad. 610 findet sich alles bisher gerügte vereint: Nicht gemessene Klauseln, willkürlich zerrissene und zusammengestellte Verse, unrhythmische Bildungen, wie mémbră | métŭ dē|bílĭă | súnt. Animús timore obstípuit; pectore níl consistere cónsili; Annahme von Interpolationen (nunc suspitio de me incidit, neque ea immerito) und das alles, um schliesslich ein von vornherein ganz unwahrscheinliches Schema zu gewinnen: ein troch. Octonar, ein troch. Septenar | zwei iamb. Octonare | ein troch. Octonar, ein troch. Septenar, aber auch nur dadurch, dass plötzlich mitten im Satze das Canticum beendet wird, nämlich nach ubi eam vidi, ílico — und die Fortsetzung des Gedankens der nächsten stichischen Partie zugewiesen wird. Wenn irgend wo haben wir auch hier eine Monodie nach Art des späteren griechischen Dramas, wobei nicht ausgeschlossen ist, dass ähnliche Glieder wiederkehren, aber von Responsion keine Rede ist. Das gleiche gilt von Ad. 517, wo die beiden ersten Verse, ein troch. Octonar und Septenar, die erste Periode bilden, denen antistrophisch nicht, wie Meissner will, der sieben Verse später folgende Octonar, der zu einem voraufgegangenen Bedingungssatz den Nachsatz enthält, mit dem folgenden Septenar vereint, entspricht, was nur mit einer Athetese möglich ist. Wohl aber bilden die folgenden vier iambischen Octonare zwei Paare, die sich im Bau und Inhalt sehr ähneln (vrgl. vor der Hauptcäsur des ersten und dritten Verses gleiche Auflösung, den Schluss des zweiten und vierten nequeat surgere = in laetitia degere, sowie vorher beidemal das Wort perpetuom). Dann aber muss man jeden Gedanken an Responsion aufgeben. Das ist ganz die Art der späteren euripideischen Monodien. Und wie diese beiden Cantica, so sind gewiss noch viele, ja die meisten gebaut, aber vielleicht nicht alle. Zwar weder Schenkl noch

Meissner noch Conradt haben auch nur eine antistrophische Gliederung in römischen Scenikern erwiesen, allein trotzdem giebt es auch im Terenz, nämlich im Anfang des zweiten Aktes des Phormio, Phorm. 153—158, wirklich ein regelrecht gebautes Strophenpaar, bestehend aus je zwei Octonaren und einem Septenar, das auch durch Wiederholung einer mit demselben Worte gebildeten Phrase an entsprechender Versstelle ganz unwillkürlich ins Ohr fällt (veniat in mentem = in mentem incidisset). Das ist eine wichtige Entdeckung und es ist ein grosser Rückschritt, wenn Meissner dieses wohlgelungene Strophenpaar wieder beseitigen will. Allein die Entdeckung ist nicht neu. Kein geringerer als Richard Bentley hat sie gemacht, vrgl. seine Worte: duo pleni erunt et tertius catalecticus: ut mox iterum quartus et quintus pleni sunt, sextus catalecticus. Und damit unsere Besprechung nicht ganz negativ ausfällt, erlaubt sich Referent zu betonen, dass es allerdings noch offene Frage bleibt, ob nicht noch eins oder das andere terenzische Gedicht so gebaut sei. Darauf wird man möglicherweise solche Stellen erfolgreich ansehen können, wie Eun. 739 (acht Octonare), Hec. 841 (möglicherweise viermal die Verbindung eines troch. Octonars und Septenars vgl. oben zu 78.) Dabei müssten unbedingt die Klauseln ganz exact mit repetieren, sonst kann von Responsion keine Rede sein. Doch auch darauf hin wären noch einzelne Stellen zu untersuchen, wie Phorm. 177–194, wo jedesmal nach dem vierten Verse die Klauseln Quíd illic commotús venit? und Quám hic fugam aut furtúm parat? sich entsprechen; ähnlich Andr.. 237, wo sich folgende Gruppe genau wiederholt: zwei iamb. Octonare, ein iamb. dim. Das Schlusskolon lautet: Miserám me quod verbum aúdio? und Quod sí fit, pereo fúnditus, ausserdem steht im ersten Verse das gleiche Anfangswort, im zweiten beidemale das bedeutsame Wort uxorem. Aehnlich ist auch die Gruppierung Hec. 756, wo zwei troch. Octonare, ein troch. Septenar, ein troch. Octonar, beidemale durch die gleiche Klausel abgeschlossen werden: dícam, non edepól scio. und Péperit filia? hém, taces; letztere auch ausdrücklich im Bembinus überliefert. Aber auch angenommen, diese Stellen und noch einige andere enthielten wirklich ganz unzweifelhaft respondierende Versgruppen, was würde dadurch erwiesen? Doch nichts anderes als was Referent bereits oben am Schluss von Nr. 75 für Plautus angenommen hat, nämlich weiter nichts, als dass auch die terenzischen Monodien bisweilen mit einem kürzeren oder längeren Strophenpaare beginnen und dann erst in die Form der *ἀπολελυμένα* übergehen, eine Compositionsart der Monodie, die gleichfalls auf Euripides und das jüngere attische Drama zurückgeht, wie denn schon oben a. O. S. 406 an Eurip. Orest. 960 fg., die Klagemonodie der Electra erinnert wurde.

80) Otto Podiaski, Quomodo Terentius in tetrametris iambicis et trochaicis verborum accentus cum numeris consociaverit. Diss. inaug. Berlin. 1882. 77 S. in 8.

Rec. von F. Schlee in Philolog. Wochenschrift II. (1882.) Nr. 26, S. 208—210.

Von derselben Ansicht, wie Draheim (s. die folgende Nummer) ausgehend, dass man erst Terenz hinreichend untersuchen müsse, ehe man an Plautus gehen könne, unternimmt Podiaski die Erörterung der Frage, wie der Wortaccent im iambischen und trochäischen Tetrameter bei Terenz zum Versictus sich verhalte, und so ist seine Schrift eine gewisse Ergänzung zu den ähnlichen Untersuchungen O. Brugman's über die Senare (Quemadmodum in iambico senario Romani veteres verborum accentus cum numeris consociarint. Bonnae 1874) und H. Koehler's über den trochäischen Septenar (De verborum accentus cum numerorum rationibus in trochaicis septenariis Plautinis consociatione. Halis Saxonum 1877) vgl. dazu auch P. Mohr, De iambico apud Plautum septenario. Lipsiae 1873.

1) Was bereits Brix zu Plaut. mil. 27, worauf sich Verfasser nicht bezieht, für Plautus erwiesen, wird auch für Terenz mit Recht behauptet, nämlich dass daktylische oder daktylisch auslautende Wörter ausser auf der drittletzten auch auf der letzten Silbe einen Versaccent tragen können, was an 18 Stellen überliefert wird, und zwar, da Heaut. 217 erĭt und Ad. 346 darĭ mit letzter Kürze gemessen werden können, stets bei folgendem Pyrrhichius ausser an drei Stellen, die ein iambisches Wort nach dem Daktylus zeigen, Andr. 535 núbĕrĕ́ tŭō, Hec. 531 (suo). Andr. 598 (eas).

2) Worte, die einen Paeon quartus bilden oder auf einen solchen enden, betonen oft die erste und letzte Silbe, was bereits Ritschl proleg. p. CCXVII erklärt hat. Dafür werden 49 Beispiele im Innern des Verses angeführt, zu denen noch fast die gleiche Zahl am Ende desselben kommt, denen dort auch die Proceleusmatischen Wörter gleichstehen; einmal auch Heaut. 1059 fáciliá im Versinnern vor Satzende und Personenwechsel.

3) Die nun S. 6—34 folgende Untersuchung über die iambischen Octonare kommt zu folgenden Resultaten: Wortaccent wird nicht beachtet zumeist im achten Fusse, nämlich in circa 400 Fällen, darnach im siebenten (279) und im ersten (138), ziemlich gleichmässig im dritten (61), zweiten (59) und sechsten Fusse (53); endlich im vierten (36) und fünften (nur 13 Belege). Um die Frage zu entscheiden, ob eine Absicht des Dichters bestehe, den Vers- und Wortaccent möglich zusammenfallen zu lassen, ist der Widerstand zu beachten, den das Sprachmaterial leistete. Es sind erstlich diejenigen Beispiele in Abrechnung zu bringen, wo der ungebräuchliche Ictus nicht ohne Grund gebraucht wird, sodann sämtliche Fälle im achten, siebenten und ersten Fusse,

ferner auch sämtliche jambische und pyrrhichische Wörter wegen ihre[r] der Quantität widersprechenden Accentes. Rechnet man alle so entschul-digten Wörter ab, so bleiben unter ca. 900 Versen nur 35, von denen zwei Drittel, nämlich 23 auf den dritten Fuss kommen. Mit Recht zieh[t] Verfasser daraus den Schluss: Terentius consilio et industria id egit, u[t] accentus metricus quam rarissime a legitimo discreparet.

4) S. 35—42. Seltener sind bekanntlich die trochäischen Oc-tonare, die sich weniger glatt lesen lassen. Allein auch hier finde[n] sich verhältnismässig wenige Stellen mit vernachlässigtem Wortaccent, nämlich 34, von denen die grössere Hälfte wie sub 3 zu entschuldige[n] ist, sodass nur an 16 Stellen grössere Verletzung des grammatische[n] Accents stattfindet.

5) S. 43—53. Bei den iambischen Septenaren stellt sic[h] das Resultat anders, insofern hier der vierte Fuss die grösste Freihe[it] gegen den Wortaccent zeigt, nämlich 142 abweichende Fälle; sodann de[r] erste (62), dritte (60) und fünfte (49) ziemlich gleichmässig; noch we-niger der zweite (27); ganz geringe der sechste (7) und siebente Fus[s] (5). Da aber die vier ersten Stellen durch die Eigenheiten gerade diese[s] Verses für vollauf entschuldigt gelten, gewinnt Verfasser auch hier da[s] Ergebniss, dass Terenz den Wortaccent, soweit es eben möglich war, zur vollen Geltung brachte. Denn alle Fälle, wo Wort- und Versaccen[t] differieren, lassen sich entschuldigen mit einer einzigen Ausnahme, w[o] aliás mit der letzten Silbe auf die zweite Arsis fällt: Hec. (nicht, wi[e] S. 49 und 77 steht, Heaut.) 826.

6) S. 54—77. Dagegen zeigen die trochäischen Septenar[e] in dieser Beziehung dem Verfasser die grösste Freiheit, besonders i[m] siebenten und achten Fusse (letzterer mit fast der Hälfte, ersterer i[n] ca. 450 Fällen), aber auch im zweiten und dritten (mit 152, resp. 136), viel weniger schon im sechsten und vierten (75 und 35); ganz selte[n] endlich im fünften (7 oder 8). Rechnet man nun die entschuldigte[n] Beispiele ab, so ergiebt sich immerhin die Differenz zwischen Wort- un[d] Versaccent unter etwa 1360 Versen in nicht weniger als 93 Fällen. Doc[h] herrscht auch hier nicht die reine Willkür; selbst in den beiden letzte[n] Füssen, wo das sprachliche Material sich am meisten der Unterordnun[g] unter dem Rhythmus wiedersetzt, hat Terenz verschiedene Ausgäng[e] ganz gemieden, wie ⏊ | ⏑ ⏑ ⏊ | ⏑ ⏑ ⏊ | , ⏊ und – ⏊ | ⏖ ⏊ | ⏑ – (Hec. 45[…] causae quid dicam) und ⏑ ⏊ | ⏑ | ⏑ ⏊ | ⏑ ⏊ (Ad. 584 accentuiert Podias[…] mit Fleckeisen; Umpfenbach dagegen richtig: Quid íbi facit?) un[d] ⏖ ⏊ | ⏑ ⏊ | ⏑ ⏊.

Ergebnis der ganzen Untersuchung ist, dass Ritschl's (prole[g.] p. CCL) Beobachtung, dass der Septenar strenger, der Octonar frei[er] behandelt werde, dahin näher zu bestimmen ist, dass allerdings die iam-bischen Septenare auch in Hinsicht auf Accent von Terenz sehr stren[g]

gebaut sind, da sich nur ein unentschuldigtes abweichendes Beispiel findet, dagegen die trochäischen Septenare (mit 93 Fällen unter 1360 Versen) schon in jedem 15. Verse einen solchen Fall aufweisen, während im trochäischen Octonar jeder sechste (16 unter 97), im iambischen Octonar sogar erst jeder 26. eine Ausnahme aufweist.

81) J. Draheim, De iambis et trochaeis Terentii. Hermes XV. (1880). S. 238—243.

Draheim macht die sehr beachtenswerte Beobachtung, dass Terenz vermeidet den zweiten und vierten Versfuss des Senars, sowie die entsprechenden Füsse der Septenare und Octonare durch spondeische Wörter zu bilden. Ausnahmen lassen sich erklären. Nämlich 1) Präpositionen inter, praeter, propter verbinden sich mit dem folgenden Worte: Andr. 753. Eun. 872. Heaut. 53. 60. 472. Phorm. 431. 621. 639. 927. Hec. 93. 178. 489. 511. Ad. 392. 815. 828. 2) ille (Heaut. 467. Phorm. 923), iste (Hec. 114) sind pyrrhichisch zu messen; das mag auch von ipse (Heaut. 266. Phorm. 960. Ad. 888) gelten. Ob wir dagegen, wie Draheim will, wegen der Ueberlieferung in Hec. 194 und Ad. 364 bei Terenz im zweiten und vierten Fusse ŏmnis mit erster Kürze annehmen sollen, bleibt sehr zweifelhaft. Denn diese Quantität, so wahrscheinlich sie bei Plautus ist, lässt sich aus Terenz nicht anderweit sicher belegen, da Ad. 971 jetzt omnibus gratum habeo gelesen wird und Andr. 694 pĕr ŏmnís - deos im Anfang des Verses steht, dagegen Hec. 367 íllĭco ŏmnes simul verunglückte Messung von Podiaski ist; endlich Hec. 867, wo man wirklich meist ŏmnĭa ómnes misst, mit den folgenden Versen trochäisch zu lesen ist, da resciscere eine lästige Wiederholung in D durch Punkte unter den ersten Buchstaben sich als Glossem verrät: ómnia omnes úbi resciscunt. híc quos par fuerát sciunt. Quós non autem est aéquom scíre, néque resciscent néque scient. Ein Einblick in jene beiden Stellen zeigt, dass es sich lediglich um die Verbindung omném rem handelt. Deshalb war vielmehr Bentley's Bemerkung (schediasm. Ter. p. L. ed. Vollbehr.) über die enklitische Natur von res zu verwerten. Dasselbe gilt auch von der dritten von Draheim hier nicht erwähnten Stelle Hec. 483. 3) Auch sonst bleiben noch einige Ausnahmen, wo jedoch wenigstens zum Teil von andern bereits abgeholfen ist durch leichte Umstellung oder Einschub: Andr. 819 (me nolo Fleckeisen), ib. 221 (olim hinc Bentley), Eun. 67 (ea una Bentley), Phorm. 667. 911. 985. Hec. 186. — Dass dies nicht Zufall sei, gehe daraus hervor, dass auch iambische Wörter lieber den zweiten, vierten und sechsten Jambus ausfüllen, als den ersten und fünften; auch das Zusammenfallen des iambischen oder trochäischen Wortfusses mit dem dritten Jambus des Senars sei nicht zu beanstanden. Es finden sich hierfür nur 18, resp. 11 Fälle, allein das ist kein Grund, sie gänzlich zu beseitigen, wie u. a. Brugman gethan, da hier die Seltenheit volle Er-

klärung darin findet, dass gewöhnlich durch die Hauptcäsur gerade dieser dritte Fuss durchschnitten wird.

Diese Erscheinung erkläre sich daraus, dass Terenz bis auf einen gewissen Grad das Gesetz der griechischen Dipodien habe wahren wollen, indem er eine lange und zugleich betonte Silbe in jedem zweiten Fusse der iambischen, und in jedem ersten der trochäischen Dipodie mied. Natürlich ist diese Vorsicht unnötig, wenn vom Spondeus die letzte Silbe vor der entsprechenden Arsis elidiert wird, da dann der Ictus das folgende Wort trifft, ebensowenig wären istuc, illuc u. s. w., die nach Corssen als *περισπώμενα* zu accentuieren sind, im ersten Fusse der trochäischen Dipodie bedenklich, da hier der Versictus auf der ersten Silbe die Betonung der letzteren überwiege. Ueberhaupt bleiben bei dem Nachweis, dass die längeren iambischen und trochäischen Verse dieselben Gesetze befolgen, nur vier Stellen zweifelhaft, nämlich Andr. 490 und Hec. 452, wo bereits geändert ist, Hec. 289, wo wenigstens die Corruptel anerkannt ist, und Ad. 877 contra ecquíd ego póssiem, wo Referent der Umstellung Draheim's ego ecquid die Ueberlieferung contra haec quid ego possiem (trotz des Bembinus et quid) vorzieht. Nur der erste Fuss des trochäischen Septenars zeigt neun Ausnahmen. Draheim will dies damit entschuldigen, dass es der Anfang des Verses wäre, und weist darauf hin, dass selbst sehr sorgfältige hexametrische Dichter im ersten Fusse unbedenklich lange Silben vor Kürzen elidieren. Allein die meisten Stellen lassen sich entschuldigen: Andr. 841, Eun. 1093. Heaut. 320. 1045. Phorm. 879. 1036. 1054. Hec. 477. Auffällig ist nur Ad. 865. Síbi vixit: sibi súmptum fecit, und auch hier ist vielleicht die durch den Inhalt ganz besonders gebotene Betonung des sibi hinreichende Entschuldigung. — Von längeren Wörtern gilt die Regel, dass bei molossisch ausgehenden, wo Wort- und Versaccent nicht stimmt, der erste Ictus einer Dipodie die letzte Silbe trifft, bei kretisch endenden auf die drittletzte Silbe kommt, wie das bereits Bentley (sched. Ter. fin.) beobachtet hat. Umgekehrt meidet Terenz molossisch auslautende Wörter im zweiten, vierten, sechsten u. s. w. Jambus, abgesehen von zwei schwierigen Stellen; Phorm. 619 und Hec. 623. — Von anderen längeren Wörtern sind Betonungen wie póllicitús unbedenklich, weil zwischen der Worttonsilbe li und dem zweiten Ictus der Dipodie noch die unbetonte Silbe ci steht. Vereinzelt ist: fáciundum Hec. 609 in einem korrupten Verse, und Hec. 488 vehementer desidero. — Die sogenannte lex dipodiae ist für Terenz sehr wahrscheinlich gemacht, nämlich ut syllabam re vera longam paenultimam a priore dipodiae Trochaicae thesi excluderet, und völlig ausreichend damit erklärt, ne supra ultimam elata (nämlich durch den Wortaccent) metrum turbaret.

IX. Metrische Schriften über römische Lyriker.

82) Joseph M. Stowasser, Der Hexameter des Lucilius, Wien. k. k. Staatsgymnasium im IX. Bezirk. 1880. auch: im Selbstverlag des Verfassers. Druck von C. Gerolds Sohn. Wien. 1880. 21 S. in 8.

Rec. von Anton Zingerle in Philol. Rundschau I (1881) Nr. 41 S. 1310 und 1311. und von V. Thunser in Zeitschrift für österreichische Gymnasien. 32. Jahrgang (1881) S. 398 und 399, wo erwähnt wird, dass Seite 2 unter Rubrik 4 (ssds) statt 8 die Zahl 48 zu setzen sei.

83) Derselbe, Zu Lucilius. Wiener Studien III (1881). S. 277—286.

Beide Arbeiten sind vorwiegend kritischen Inhalts. Letzterer Aufsatz ergänzt die Programm-Abhandlung insofern, als dort der Hexameter und hier der Tetrameter besondere Berücksichtigung findet. Erstere Schrift ist Referent nicht zugekommen. In der zweiten wird die Alliteration bei Lucilius nur soweit behandelt, als kritische Resultate sich damit ergeben; auch ist es offenbar zu weit gegangen, wenn an Stellen, wie bei Varro l. l. VII, 47 (= inc. 144) quei *t*hýmo *c*apto *c*óbium ex*t*rudént foras auch noch zwischen thymo und extrudent Allitteration gesucht wird. — Was Prosodie und Metrik anlangt, so ist hervorzuheben die Beobachtung des einsilbigen e͡o, me͡i, e͡odem u. ä., ferner die langen Endsilben in soleāt, ridēt, resonēt etc. und die Bemerkung, »dass der Daktylus im sechsten Fusse (daktylische Wortfüsse meidet Lucilius vollständig) selten und nur in langen Wörten wie monstrificabile, Eigennamen und choriambischen Wörtern gestattet ist.« Denn XXVI, 44 und ibid., 60 handelt es sich um recipierte, tragische Phrasen (vgl. L. Müller, comm. in Lucilium S. 249) und endlich XXVIII, 35 ist parcát sibi statt pereát sibi zu lesen, dagegen ibid., 37 ist der fehlerhafte Versbau nur durch L. Müller's Conjektur hineingebracht.

84) C. Ziwsa, Der Intercalar bei Catullus. I. Wiener Studien III (1881). S. 298—302. II. ebenda. IV. (1882.) S. 271—291.

Der Intercalar, aus religiösen Gesängen und Volksliedern in die Kunstlyrik aufgenommen, erscheint bei Catull dem Gedanken dienstbar gemacht. Denn entweder steht er am Anfang und Schluss eines Gedichtes, in dem er den Hauptgedanken enthält, wie LII (iamb. Trimeter) und XVI. XXXVI. LVII (Hendakasyllaben) oder er giebt den Hauptgedanken des einzelnen Abschnittes, an dessen Ende er wiederholt wird, so in den Hinkiamben VIII, wo in beiden Abschnitten der Intercalar als dritter und als letzter Vers erscheint, ähnlich XXIV, 5 und 8 (Hendekasyllaben); in iambischen Senaren XXIX, 5 und 9, wo der doppelte Intercalar gehalten werden soll (nach 5 setzt die Aldina vom Jahre 1502 den Vers Es impudicus et vorax et aleo); wie auch XLII, 11 und 12 =

19. 20. in Form eines Palindroms; ebenso endlich XLV, 8 und 9 = 17 und 18. V. 9 und 10 = 17 und 18. Dagegen scheint die Wiederholung verschiedener Verse in LXVIII a und b nicht dafür zu sprechen, dass beide Gedichte zu einem zusammenzufassen sind, sondern sie sollen vielmehr als Reminiscenzen zu nehmen sein, wie der Widerspruch zwischen Vers 20 in a und 52 in b zeige.

Besonders ausführlich wird im zweiten Aufsatz der Intercalar in den drei grösseren Hochzeitsgedichten behandelt, nämlich LXI (Glykoneen), LXII und LXIV (Hexameter), in letzterem jedoch nur in dem Parcenliede 325—381, welches Ziwsa unter Abweisung von Franke's (De artificiosa carm. Catull. compositione, Berlin. 1866) das Zahlenverhältnis vereinfachendem, aber mit der Ueberlieferung brechendem Versuche nach dem alten Nomos (nach Westphal) gebaut sein lässt, so dass er von einer lyrischen *ἀρχά* in 4 + 5 Versen, sowie einer lyrischen *σφραγίς* zu 3 + 4 Versen eine epische Mitte umgeben sein lässt. Letztere, über Achills Schicksal von seiner Geburt bis Polyxena's Tod handelnd, weist acht durch den Intercalar regelmässig geschlossene Strophen auf in drei Gruppen 3 + 4. 4 + 4 + 3. 4 + 3 + 5, die von den drei Parcen gesungen zu denken seien. Eine kritische Controverse bleibt hier nur im letzten Teile Vers 378. Das 61. Lied, ein Gelegenheitsgedicht auf die Vermählung des Manlius Torquatus mit Junia Aurunculeja ist aus fünfzeiligen Strophen gebaut, zeigt aber die Kehrverse nur in demjenigen Teile, in welchem der Dichter die domum deductio beschreibt (in den ersten 186 Versen, während das ganze Gedicht 231 Verse enthält). Es sind vier resp. fünf verschiedene Intercalare, deren letzter eine Vervollständigung des ersten Epiphonems ist. Bestritten bleibt hier noch Vers 80, wo wohl eine Lücke anzunehmen ist. — Endlich das 62. Gedicht bietet in textkritischer Hinsicht erhebliche Schwierigkeiten, besonders in der Stellung des Intercalars Hymen, o Hymenaee, Hymen, ades, o Hymenaee. Das Ganze ist ein Wechselgesang zwischen Jünglingen und Jungfrauen und gewinnt, allerdings unter Annahme verschiedener Lücken, folgende durch den Intercalar markierte Strophen: 4. 4 = 8. 5 = 5. 6 = 6. 10 = 10, denen sich eine *ἐπῳδός* von sieben Versen anschliesst.

Ziwsa's Ergebnisse sind darnach folgende: Was den I n h a l t der Kehrverse betrifft, so sind sie entweder Träger des leitenden Gedankens, wie in den kleineren, der iambischen Poesie angehörenden Liedern, oder der Ausdruck einer gewissen, das Ganze illustrierenden Stimmung, wie in den Epithalamien. Sie stehen in logischer Dependenz von der Gedankenreihe, markieren den logischen Abschluss derselben. Der strophischen Gliederung dienen sie nur mittelbar, da logischer und strophischer Abschluss zusammenfällt. Auch darf man bei strophischer Gliederung nicht lediglich das Prinzip der konstanten zahlenmässigen Responsion aller Versgruppen eines Gedichtes beobachtet wissen wollen. Die Wahrscheinlichkeit spricht vielmehr dafür, dass der Dichter nicht alle einzelnen

Gedankenreihen in eine gleichbleibende Anzahl von Versen gezwängt habe, wofür es auch nicht an griechischen Vorbildern aus Aristophanes (besonders im Finale des Friedens und der Vögel), bei Theokrit, Bion u. s. w. fehle. Jedenfalls hat Catull sich in der Abfolge der Epiphoneme jeder Pedanterie enthalten. Wechseln doch im Parcenliede z. B. drei- bis fünfzeilige Strophen und nur im 62. Gedichte innerhalb der lyrischen zusammengehörigen Strophenpaare hat er die gleiche Verszahl eingehalten, was sich auch aus dem Charakter eines Wechselliedes zwischen Knaben und Jungfrauen erklärt.

85) U. v. Wilamowitz-Möllendorf. Die Galliamben des Kallimachos und Catullus. Hermes XIV (1879). S. 194—201.

Die Erfindung der Galliamben, die letzte stilgerechte rhythmische Schöpfung des griechischen Altertums, muss jener letzten denkwürdigen Glanzepoche rhythmischer Kunst, der ersten Hälfte des 3. Jahrhunderts v. Chr. angehören, da dem 4. Jahrhundert der Attis-Cult noch fremd ist, die Dichter des Ausgangs des dritten Jahrhunderts aber zu subjektive Naturen sind, als dass man ihnen, bei denen »das Melos schon tot war«, diese Schöpfung zutrauen mag. Hephaestion S. 39 ed. Westphal giebt als Muster *τὰ πολυθρύλλητα ταῦτα· Γαλλαί, μητρὸς ὀρείης φιλόθυρσοι δρομάδες κτλ.* In dem Saibantischen Scholiasten S. 194 ed. Westphal findet Verfasser den Beweis, dass Kallimachos der Verfasser dieses Gedichtes sei, was bereits Schneider, Callim. II, 698 als möglich hingestellt hatte. Dieses metrische Prachtstück des allgefeierten Vorbildes zu erreichen strebten wetteifernd die römischen Sprachkünstler. Wer der harten spondeenreichen Muttersprache das wegen der gehäuften Auflösungen und der Anaklasis kunstreichste Metrum der Galliamben abgerungen, der konnte mit Recht als Sieger über die spröde Form erscheinen. M. Varro in mehreren Satiren (Marcipor 275, Cycnus 79, Eumenides 131. 132 ed. Büch.) baut Galliamben genau nach callimacheischen Gesetzen. Catull's Freund Caecilius hatte eine venuste incohata magna mater verfasst. Aber erst Catull LXIII ist das Meisterstück der Nachahmung alexandrinischer Kunst in Metrum, Sprache und Stil. Das beweist auch besonders Vers 12, wo der Geschlechtswechsel, den seine Personen durch Entmannung erleiden, auf das grammatische Geschlecht ihrer Namen übertragen wird, wörtlich wie im Eingang des callimacheischen Vorbildes. Das Gedicht ist freie Nachahmung, nicht Uebersetzung, da an zwei andern Stellen Vers 63fg. die Anlehnung an ein anderes Vorbild ersichtlich ist; übrigens gehört es derselben Zeit an, wie die Uebersetzung des *Πλόκαμος*, die Alliuselegie und das Epyllion.

86) J. Baumann, De arte metrica Catulli. Landsberg a. W. Schaeffer u. Co. 22 S. in 4.

ist Referent zur Zeit noch nicht zugekommen.

87) Carolus Bock, De metris Horatii lyricis. Diss. inaug. Kiliens. Rendsburg. 1880. Commissionsverlag von E. Ehlers. 71 S. in 8.

Rec. von C. Venediger in Philol. Rundschau I Nr. 21 S. 668—671. von Th. Fritzsche im Philol. Anzeiger XIII, 1 S. 35—36.

In den letzten Zeiten der römischen Republik gab es zwei Dichterschulen, deren eine die Gesetze der altrömischen Poesie bewahren wollte, während die andere (*οἱ νεώτεροι* bei Cic. ad Att. VII, 2, 1) sich von der alternden Kunst abwand und sich an die Griechen anschloss und zwar an die der Zeit nach am nächsten stehenden Alexandriner, besonders an Kallimachos. Das Haupt derselben war Catull, der in 106 Gedichten die Alexandriner nachahmte, aber doch schon einen Schritt weiter ging, indem er fünf Gedichte nach dem Vorbilde Sappho's und Anakreon's verfasste. In seinen frühesten Leistungen ist Horaz noch ganz Catullianer, wie epod. 16 beweist. Aber bald machte er sich von demselben frei und schöpfte aus der ältern griechischen Lyrik. Archilochos und Alcäus wurden seine Führer, denen er jedoch nicht so sklavisch folgte, wie Catull den Alexandrinern. Vielmehr passte er ihre Metra der lateinischen Sprache an, ein Unternehmen, in dem er mit einer Ausnahme glücklich war. Das ist das Ergebnis dieser fleissigen Doctordissertation. — Die Frage, wie weit Horaz' Metrik von seinen griechischen Vorbildern abhängig war, ist trotz der Leistungen von G. Hermann, R. Westphal, L. Müller, W. Christ, H. Schiller u. a. noch nicht zum Abschluss gebracht, so dass eine zusammenfassende und revidierende Behandlung dieses Gegenstandes erwünscht ist. Charakteristisch ist in Bock's Behandlung die durchgehende Beachtung der alten Ueberlieferung, die Bock in fast allen Punkten als zuverlässig erweisen will. In einem ersten Teile bespricht er den Bau der einzelnen Verse, in dem zweiten den ganzer Strophen.

I. In daktylischen Versen kennt Horaz nicht die Mannigfaltigkeit der sogenannten Basis der lesbischen Dichter. Im Hexameter, den er in epodischer Komposition in Verbindung mit anderen daktylischen oder iambischen Gliedern braucht, zeigt er in Auflösungen und Cäsuren die bekannten vom Griechischen abweichenden Verhältnisse, wie Drobisch und Huldgren bereits erwiesen haben. Doch erscheint der Spondeus nur im dritten und vierten Fusse häufiger als der Daktylus und im sechsten öfter als der Trochäus; die caesura hephthemimeres erscheint nur siebenmal, die trochäische Hauptcäsur nur zweimal unter 123 Hexametern, der Spondeus im fünften Fusse erscheint nur viermal in viersilbigen Eigennamen, alles Abweichungen von den griechischen Vorbildern, die zum grössten Teile in der Sprache selbst begründet sind. Catull wendet noch viel mehr Spondeen an, nach Haupt, opusc. II. S. 78 in Nachahmung der Alexandriner; spondeischen fünften Fuss braucht er zwar viel häufiger als Horaz (40 mal in 796 Versen), jedoch auch meist in viersilbigen Wörtern (nämlich 32 mal), in dreisilbigen nur achtmal (durch

letztere Angabe wird L. Müller, Catull. praef. LXV berichtigt). Die zum Wesen des Hexameters wenig passende bukolische Cäsur, die die Alexandriner so liebten, meidet Horaz wie Catull, dagegen zeigt letzterer sich weniger elegant dadurch, dass er die Hauptcäsur öfters verletzt, nämlich in 79 Fällen, d. i. einmal in je zehn Versen, Horaz nur einmal in je 14 Versen. Neu ist die Beobachtung, dass Catull in einem Punkte strenger ist. Er meidet nämlich nach dem Gebrauch der Alexandriner nach dem ersten Trochäus ein Wort schliessen zu lassen; in seinen Epoden hält sich Horaz an diese strenge Vorschrift, hat sich aber später, wenigstens an vier Stellen von ihr frei gemacht, offenbar, weil er sie bei den älteren Griechen nicht beachtet fand. Der daktylische tetrameter catalecticus 'in disyllabum ist ganz nach griechischem Vorbilde gebaut, sowohl in Bezug auf Spondeen als in Unterlassung jeder Cäsur; dass sich für den Spondeus im dritten Fusse kein griechisches Beispiel in den wenigen auf uns gekommenen Versen findet, ist Zufall. Vom trimeter catalecticus in syllabam ist die Nachahmung des Archilochos zwar auch Terent. Maur. 1807 nicht ausdrücklich bezeugt, ergiebt sich aber unter anderm daraus, dass beide den Daktylus rein halten. Endlich der dimeter catalecticus in disyllabum, der sogenannte Adonius am Schluss der sapphischen Ode, stimmt ganz zum griechischen Vorbilde, ebenso auch bei Catull (carm. XI und LI).

Unter den iambisch-trochäischen Versen baut zunächst den iambischen Trimeter Horaz nach seinem eigenen Zeugnis ganz wie Archilochos, das bezieht sich offenbar auf Auflösungen und Spondeen an ungerader Stelle. Doch ergeben sich zwei Schwierigkeiten. Epod. 33 ist rein iambisch. Nach Bock soll sich der Spondeus zweimal im Eigennamen Etrusca finden. Allein das ist ein Irrtum. Denn wie man Porsĕnae bei Horaz misst im Widerspruch mit der Vergil'schen Quantität, wie bei Martial, so kann sicherlich Etrusca mit erster Kürze in Uebereinstimmung mit Vergil gemessen werden. In dem strengen Bau dieses Gedichtes findet Bock mit Recht noch eine Abhängigkeit des jungen Horaz von dem älteren Catull, von der er sich später frei zu machen wusste, wo er das Vorbild eines Archilochos besser kennen gelernt hatte. Die andere Frage ist, wie sich der Gebrauch der Spondeen und Auflösungen des Archilochos in Uebereinstimmung bringen lasse mit der sehr verschieden ausgelegten Stelle der ars poetica 251 sq. Der Versuch Bock's über diese Stelle ist gänzlich verfehlt, wonach in dem Verse primus ad extremum similis sibi non ita pridem die letzten drei Worte nicht zusammengehören sollen, sondern n o n zu s i m i l i s zu ziehen wäre, eine ganz unmögliche Härte der Wortstellung, die Bock auch nicht entschuldigen kann 'pedestri Horatii epistolarum lingua et sermoni cotidiano propiore'. — In Anwendung der eleganteren Hauptcäsur zeigt sich Horaz dem Archilochos sogar überlegen, während Catull denselben noch nicht erreicht hat. — Der k a t a l e k t i s c h e T r i m e t e r des Horaz stimmt

ganz zu dem des Archilochos; da beide nur eine Hauptcäsur und den Spondeus im ersten oder dritten, aber nicht im fünften Fusse kennen; desgleichen die iambischen Dimeter ohne Hauptcäsur und mit Spondeus in erster und dritter Stelle. Denn dass der viermaligen Auflösung der Hebung kein archilochisches Beispiel an die Seite tritt, ist Zufall. Der trochäische katalektische Dimeter findet sich nur carm. II, 18 ganz streng gebaut, ohne Spondeen und Auflösungen, gewiss nach Alcaeus, wie Caesius Bassus und andere Grammatiker bezeugen; Schiller's Ansicht, dass Bacchylides hierin Vorbild gewesen, ist zu verwerfen. — Ebenso ist der dritte Vers der alcäischen Ode, von Bock als dimeter trochaicus cum anacrusi bezeichnet, dem Alcaeus entlehnt, von dem sich Horaz bekanntlich darin unterscheidet, dass er die dritte Silbe immer, die erste mit zehn Ausnahmen, die den zwei ersten Büchern angehören, durch eine Länge giebt. Eigentliche Cäsuren sind (nach L. Müller) nicht anzunehmen, doch schliesst Horaz immer nach der dritten Hebung ein Wort mit Ausnahme von elf Stellen der zwei ersten Bücher. — Den ionischen Vers baut er ganz nach Alcaeus' Vorbild, während Catull die Galliamben der Alexandriner mit ihrer Anaklasis und ihren Auflösungen nachbildet.

Dem Archilochos hat er die grösste Neuerung, die Daktylo-Trochäen nachgeahmt und zwar I 4 die Verbindung des daktylischen Tetrameters mit trochäischer Tripodie, wobei beide in Reinhaltung des letzten Daktylus (Archil. fr. 115 ist mit Bergk und Christ acc. plur. *δυσπαιπόλος* zu schreiben), sowie in der Diaerese am Ende des daktylischen Kolons übereinstimmen. Der einzige Unterschied, dass Horaz die trochäische Cäsur im dritten Fusse nie eintreten lässt, hängt ja mit der allgemeinen Abneigung der Römer gegen diese Cäsur zusammen. — Ebenso gewiss nach Archilochos ist ep. 11 die Verbindung des trimeter dactylicus in syllabam catalecticus und dimeter trochaicus cum anacrusi in voller Uebereinstimmung sowohl in der Cäsur nach dem ersten Kolon mit syllaba anceps und Hiat, als auch in Bezug auf Ancipität der fünften Silbe des zweiten Kolons (bei Horaz fünfmal in vierzehn Versen). Die erste Silbe wird immer lang gebraucht; ob auch dies nach Vorgang des Archilochos, bleibt zweifelhaft, da der eine Vers des Arch. fr. 85 gerade auch die Länge zeigt. Dieselben Regeln befolgt er auch ep. 13, wo diese beiden Kola in umgekehrter Reihenfolge sich zeigen. Da diese Hephaestion c. 15 nicht unter den *ἀσυνάρτητα* des Archilochos aufführt, so findet Bock darin eine indirekte Bestätigung für die Ansicht des Caesius Bassus, dass sie eine Neuerung des Horaz sei; die entgegenstehenden Angaben des Diomedes und Servius liessen sich auf einen Irrtum zurückführen.

Von den logaödischen Versen bietet die Behandlung des vierten Verses der alcaeischen und des ersten der sapphischen Ode nichts neues. Mit seinem Urteil über Horaz's bekannter Neuerung, die Einfüh-

rung einer Hauptcäsur nach der fünften Silbe, die die Griechen und Catull nicht kennen, schliesst sich Bock mit Recht der von andern Forschern abweichenden Ansicht Westphal's an, dass diese in der sapphischen Ode ein Rückschritt war, da die ursprüngliche Zusammensetzung des Metrums dadurch bis zur Unkenntlichkeit verdunkelt wurde. Wo diese Hauptcäsur bei Horaz sich nicht findet, (also besonders im vierten Buche und dem carmen saeculare) nimmt Bock lieber gar keine Cäsur an, da es sich dann nur um die missliebige nach dem dritten daktylischen Trochäus handelte. Besonders wird carm. I, 8 behandelt und der Tadel des Caesius Bassus, der die ganze Composition als verfehlt bezeichnete, zurückgewiesen: das erste Glied gehöre der lesbischen Poesie (Sappho fr. 99. 100) an, das zweite sei eine formgerechte Bildung mit Einfügung eines dimeter dactylicus *ἀσυνάρτητος* catalecticus, quem choriambum vocant. — Die Betrachtung der übrigen logaödischen Verse enthält nichts neues.

II. Einfacher sind die Resultate über den Strophenbau. Alle Epoden und die epodischen Gedichte (IV, 7 und I, 7 und 28) gehen auch in ihrer Komposition auf Archilochos zurück; falsch sei also auch die Bezeichnung von ep. 12 mit Alkman's Namen. Nur epod. 16 erweist sich als Nachahmung eines alexandrinischen Vorbildes s. o. und carm. II, 18, das ohne Grund hipponactisch genannt wird, hat Horaz so komponiert, dass er die erste Zeile dem Alcaeus und die zweite dem Archilochos entlehnte, wofür Marius und Diomedes gegen Caesius Bassus und Atilius zeugen. — Die Verbindung des Glyconeus mit dem Asclepiadeus minor in der sogenannten asclepiadeischen Strophe (I 3 u. s. w.) ist eine Schöpfung des Horaz nach Diomedes' ausdrücklichem Zeugnis, dem zu mistrauen kein Grund vorliegt. Von carm. I, 8 ist oben bereits gesprochen. Darnach ergiebt sich also, dass Horaz sechs epodische Kompositionen ganz direkt dem Archilochos, eine den Alexandrinern entlehnt und vier neu gebildet hat, wobei er den Alcaeus wohl in den einzelnen Versen nachahmte, aber nicht im Strophenbau.

Während die Epoden als zweigliedrige Strophen allgemein anerkannt sind, hat man bekanntlich seit Meineke und Lachmann vielfach mit Glück die Meinung verfochten, dass alle horazischen Oden viergliedrig sind. Dem hält nun B. entgegen zunächst die alte Ueberlieferung der metrischen Scholien, die in den Ueberschriften epodisch komponierte Gedichte *δίκωλα* nennen, eine Ueberlieferung, der man seit Kiessling's de Horat. carminum inscriptionibus commentatiuncula (ind. schol. Gryphiswald. aestiv. 1876) eine vorzügliche Autorität nicht mehr absprechen werde. Mit diesen stimmten die Angaben römischer Grammatiker, so wie wir sie kennen: als Marius, Vict., Atilius Fortunat., Diomedes und Servius, denen kein alter Autor widerspreche. Die Meinung des Caesius Bassus kennen wir allerdings nicht, doch zeige sich, dass die alten Grammatiker zwar in ihren Explicationen über Versmasse fast keinen

Glauben verdienten, um so mehr jedoch da, wo sie lediglich Notizen überlieferten. Ein zweites Argument sei carm. I, 8, das in zwei Oden zu zerlegen sei, V. 1—14 und 15—32, die nicht durch 4 teilbar wären, deren zweite wohl an dieselbe Person gerichtet wäre, aber keinen Zusammenhang aufweise. Dafür spreche auch die handschriftliche Ueberlieferung, die wohl öfters zwei Oden zusammengezogen hätte, nie aber eine zusammengefügte getrennt habe. Auch epod. 2 und 17 hätten die Handschriften nicht getrennt, sondern nur den zwei im Inhalt verschiedenen Teilen charakterisierende Ueberschriften gegeben. Ein gewichtiges Argument endlich sei die grosse Aehnlichkeit, ja Gleichheit der epodisch komponierten Ode mit den Epoden, wie denn carm. I 7 und 28 völlig gleich sind mit epod. 12, Horaz sei also auch in zweigliedrigen Epodenbildungen von seinem grossen Vorbild nicht abgewichen.

Auch die Einteilung der übrigen Strophen bestimmt Bock ganz nach der alten Ueberlieferung, wonach die sogenannten asclepiadeischen Systeme (I, 1 u. s. w.) *μονόκωλα* sind, wofür auch carm. IV, 8 spreche, von dessen 38 Versen keiner zu streichen sei, letzteres nach Haeussner, de Horatianorum carminum libri quinti quarto. Progr. Freiburg 1876. — Vorbild ist Alcaeus, nach alter Ueberlieferung cf. Mar. Victor. 150, 25, während Sappho nach Hestäphion dieselben Verse zu zweigliedrigen Systemen baute. Im Anschluss hieran wird Atil. Fortun. 295 unter Vergleichung mit Mar. Vict. 160, 33 ansprechend emendiert. Dass Catull c. 30, der auch sonst Sappho nachahmt, zweigliedrige Systeme gewollt hat, ist glaublich, aber nicht zu erweisen. — Auch epod. 17 in iambischen Trimetern ist natürlich *μονόκωλος* nach Archilochos' Vorgange.

T e t r a s t i c h i s c h bleiben demnach nur die sapphische, alcaeische und die zwei asclepiadeischen Strophen, die durch carm. I 5 und 6 u. s. w. vertreten werden, deren letzter, resp. letzter und vorletzter Vers anders als der erste gebaut ist. — Catull bildet die sapphische Ode nach Sappho's Vorbild, ist doch eine derselben eine wörtliche Uebersetzung einer sapphischen. Während die Lesbier zwischen den drei ersten Versen Hiat, aber nie Elision und Wortbruch zuliessen (Sapph. 2, 9 ist von Plutarch richtig ohne *δ'* am Ende überliefert), meiden sie den Hiat zwischen letzter und vorletzter Zeile und lieben die Synaphie. Catull meidet überall Hiat und lässt die Synaphie an allen Versenden zu. Horaz hat wie die alcaeische, so auch die sapphische Ode nach Caesius Bassus dem Alcaeus nachgebildet und gestattet Hiat und Synaphie zwischen allen Versen. Denn letztere fehlt wohl nur zufällig zwischen dem ersten und zweiten Verse. Desgleichen gestattet er auch in der alcaeischen Ode Hiat überall, Synaphie nur zweimal, während die Lesbier ersteren auch hier nur zwischen den drei ersten Zeilen, letztere nur zwischen der vorletzten und letzten angewandt zu haben scheinen. — Die beiden übrig bleibenden asclepiadeischen Strophen hat Horaz nach Diomedes' Zeugnis selbst zusammengestellt, was zu bezweifeln kein Grund vorliege,

selbst nicht für carm. I, 5, obgleich sich wenigstens für die Verbindung der beiden letzten Verse ein Analogon im Alcaeus finde. — Endlich carm. IV, 12, das von den Gelehrten vielbehandelte System von zehn ionici a minore, will Bock gleichfalls nach der alten Tradition teilen, nämlich in zwei Trimeter und einen Tetrameter, wobei an drei Stellen unnötiger Wortbruch entsteht. Auch giebt Mar. Victor. an drei Stellen den ersten Vers als Tetrameter.

88) Gerh. Henr. Mueller, Horati metra descripsit. Berlin. Weidmannsche Buchhandlung. 1882. Progr. von Wongrowitz. Nr. 144. 20 S. in 4.

Rec. von C. Venediger in Philol. Rundschau II Nr. 36 S. 1132—1133; Entgegnung des Verfassers ebenda Nr. 41 S. 1311. — Allgemeines über Versmasse, Takte, Kola, vierzeilige Strophen, Vortrag und dergl., Uebersicht über die horazischen Metra nach der Einteilung in pura (*καθαρά* oder *μονοειδῆ*), composita (*ἐπισύνθετα*) und mixta (*μικτά*) oder logaoedica; zuletzt eine äusserst kurze »adumbratio metrorum«, alles lediglich zur Orientierung für Schüler, ohne irgend eine neue beachtenswerte Aufstellung, wie Verfasser in seiner Entgegnung erklärt, wo er nur seine Erklärung des Namens der Logaöden auf S. 7 für neu hinstellt: versus qui dactylis et trochaeis constarent logaoedici dicti sunt, quod in carminibus lyricis quae tibiarum et fidium sono cantabantur, adhibiti sunt; in quo cantu fieri non potuit quin eorum numerus in metiendis syllabis eadem qua sermo pedestris libertate compositus esset. Interessant ist die Mitteilung S. 9, dass die dreiteilige Gliederung nach Strophe, Antistrophe und Epode, die Christ Metrik[2] S. 654 für carm. I, 12 angenommen hat, sowie auch für Catull. 45 und 62, schon von H. Sauppe gelehrt worden ist, eine Gliederung, für die auch der Umstand spräche, dass das Gedicht gleich im Anfang als Nachahmung des Eingangs von Pindar's zweiter olympischen Ode erscheint.

89) Dr. Th. Franzen, Ueber den Unterschied des Hexameters bei Vergil und Horaz. Jahresber. der städtischen Realschule 1. Ordn. zu Crefeld. 1882. Progr. Nr. 408. 16 S. in 4.

Rec. von Anton Zingerle, Philolog. Rundschau I. (1881.) Nr. 41, S. 1309—1310. Die Schrift enthält für die Fachgelehrten nichts neues, stellt aber die in Frage kommenden Erscheinungen, die bisher von namhaften Gelehrten nur in recht zerstreuten Bemerkungen behandelt waren (in Hermann's Elem. doctr. metr., Lachmann's Commentar zu Lucrez, Lucian Müller's de re metrica, sowie in Monographien und Noten in Ausgaben, bei Vergil, besonders Wagner's, vgl. auch dessen quaestiones Vergilianae, bei Horaz besonders Kirchner's und Meineke's) übersichtlich und mit Verständnis zusammen, jedoch ohne vollständige Angabe der einzelnen Beispiele. Am umfassendsten ist die Besprechung der Synizese S. 11 fg.

Auch wird nicht bloss der Untersch'ed zwischen Vergil'schen und Horazischen Versbau erörtert, sondern vielfach auch auf die Versc iedenheit zwischen Horaz' Episteln und Satyren einerseits und den gewählteren Versbau des lyrischen Hexameters andererseits eingegangen, vgl. S. 15 nach Luc. Müller de re metr. S. 317. Doch scheint auch manches hierher gehöriges Material nicht benutzt zu sein. Feinere metrische Eigentümlichkeiten werden nicht behandelt, wie die von Schaper, Neue Jahrbücher für Philol. 1864. S. 633 fg. und 769 fg. beobachteten Erscheinungen. — Einen ähnlichen Zweck verfolgt

90) Ad. Waltz, Des Variations de la langue et de la métrique d' Horace dans ses différants ouvrages. Paris, Joseph Baer et Cie. 1881. 245 S. in 8.

Rec. von Anton Zingerle, Philol. Rundschau II, S. 1519—1523. — Bulletin critique 1881. Nr. 9. S. 167—169 von P. Lallemand. — Revue de philol. N. S. V, 3 S. 195. — Philol. Wochenschrift 1881. Nr. 5 S. 138—143.

Das fünfte Kapitel über die Metrik S. 138—240 beschäftigt sich mit den Versmassen des Horaz, wobei die deutsche Litteratur ziemlich oft benutzt wird, selbst auch neueste Erscheinungen, wie Bock s. o. unter Nr. 87, allein für deutsche Leser nichts neues erscheint. Das sechste Kapitel S. 155 fg. behandelt die prosodischen Erscheinungen, einschliesslich Hiat und Elision, worin die genaue Angabe über das Vorkommen der Elision S. 184 hervorgehoben zu werden verdient; das letzte Kapitel die Cäsuren S. 185 - 240, wobei auch S. 227 Humphreys' statistische Beobachtungen in Philological Association 1878 beachtet werden, vgl. oben unter Nr. 54. Der Unterschied zwischen den Dichtungsarten und den verschiedenen Lebensaltern des Dichters wird betont und die Schlussdarstellung des verschiedenen metrischen Charakters des ersten und zweiten Buches der Satiren, der zwei ersten und des dritten und vierten Buches der Oden und der Epoden, sowie endlich der Episteln unter einander ist zutreffend.

91) L. Quicherat, Mélanges de Philologie. Paris. Hachette et Cie. 1879. II und 368 S in gr. 8.

enthält verschiedene in früher erschienenen Journalen zerstreute Aufsätze metrisch-prosodischen Inhalts. I. De l'accent tonique à la fin du vers hexamètre et dans notre vers alexandrin. S. 1—14. Hier wird nur kurz die bekannte Beobachtung über den Wortaccent der zwei letzten Ictussilben des Hexameters berührt. II. Sur la quantité de U final S. 15—20. In Anschluss an des Verfassers nouvelle prosodie latine S. 91 (1839), wo die Zeugnisse der alten Grammatiker über die Quantität der Nominativ-, Accusativ- und Vocativ-Endung der 4. Declination zusammengestellt sind, entscheidet sich Quicherat jetzt unbedingt für

die Kürze des Nominativ und Accusativ Singularis, wofür auch alte Grammatikerzeugnisse sprächen. Die widersprechende Lehre, dass diese Casusendung lang wäre, erkläre sich aus der Ansicht, dass die neutra der 4. Declination indeclinabel seien. Die abweichenden Stellen, selbst Verg. Aen. I, 320 werden sämmtlich durch Einsetzung der Nebenformen auf — us und um beseitigt. — III. Sur la quantité des finales en M. S. 21-24 lediglich ein Abdruck aus Quicherat, nouvelle prosodie latine, 1839. — V. Du vers parémiaque S. 51—57. In einem Artikel der Revue de l'Instruction publique vom 15. August 1846 hatte Quicherat den bekannten Gebrauch des Paroemiacus im griechischen und lateinischen mit einer Anzahl Beispiele belegt, die die Uebereinstimmung der Griechen und Römer im Gebrauche dieses Metrums bezeugten. In einem Zusatz macht er darauf aufmerksam, dass der Paroemiacus in stichischer Komposition sich finde, wofür man bis jetzt nur Grammatikerbeispiele Ter. Maur. S. 2423 hatte, nämlich in einer Grabinschrift, deren Poesie auf eine gute Zeit schliessen lasse, bei Gruter. S. 669 = Anthol. tom. II, S. 195, wie Vers 4 und 5: Ipso mihi flore iuventae | Ruperunt fila Sorores. — VI. La strophe d'Horace en vers ioniques mineurs, divisée d'une manière nouvelle. S. 59-67. Die Einteilung der zehn ionischen Verse von Hor. carm. III, 12, die Verfasser bereits in der Revue de l'instruction publique vom 15. October 1846 angenommen hatte, nämlich in einen Tetrameter und zwei Trimeter wird in einem Zusatz S. 64fg. festgehalten auch gegen die neuesten abweichenden Constructionen der deutschen und besonders gegen die allerdings sehr sonderbare Vanderbourg's, der diese Strophe in ihre zehn Monometer zerlegen wollte. XXIII. Horace a-t-il faite une faute de quantité S. 275-280 und XXIX. Encore une faute de quantité dans Horace S. 336-343. Dem Horaz soll in der bekannten Stelle ars poet. 65 in der Messung von palŭs ein prosodischer Fehler entschlüpft sein, der nach seinen eigenen Worten ibid. 352 zu entschuldigen sei, während carm. II, 20, 13 der unerlaubte Hiat am besten entfernt werde durch die Verbesserung cocior d. i. cautior für ocior, worauf die Lesart Jam Daedaleo. ocior Icaro »dans un des nos manuscrits du IXe ou Xe siècle« hinweise.

92) Joseph W. Clough, A study of the Principal latin Rhythmus, other than the Hexameter. Boston. Printed by the Autor. 1879. 56 S. in 8.

Verfasser hat noch nicht genug in einer frühern Schrift: A study of the Hexameter of Vergil ein angebliches Gesetz, wonach auf dem Hexameter fünf Wortaccente fallen müssten, in Vergil's Poesie durchgeführt zu haben. Mit allerdings respektabler Consequenz wird nun weiter gewirtschaftet. Zuerst kommt der Pentameter an die Reihe, dann andere grössere Verse, besonders catullische Gedichte, wie XVII. und XXX., Pervigilium Veneris, auch plautinisches, wie trochäische Septenare. Allen

diesen Versmassen soll ein alter lateinischer Rhythmus mit fünf Accentsilben zu Grunde gelegen haben. Andern längern Versmassen werden sechs Accente aufoctroyiert; andern wie den Senaren immer je vier, selbst in dem Verse des Seneca (Oedip. 652), der aus sechs gleichgeordneten Substantiven im Nominativ besteht! Ja in der ionischen Ode des Horaz haben sich die vielen Gelehrten (vgl. zu 91. VI) wegen der Einteilung der Strophe ohne Not die Köpfe zerbrochen. Nach Clough's Accentgesetz ist die Gliederung der Strophe ganz klar, obgleich das Wort mala und das bedeutsame verbera dabei gar keinen Accent erhalten. Natürlich giebt es auch kürzere Verse, die nur zwei oder drei Accente haben; aber Alles geht nach konsequenten Regeln, für die ein Beleg ist z. B. Horat. II, 18, wo deswegen, weil einmal nur zwei Tonwörter límites paréntium den einen Vers füllen, die Wiederkehr desselben Verses immer nur mit zwei Accenten versehen wird, also In͡ sínu ferens͡ déos. — Vorwiegend mit horazischen Versmassen beschäftigt sich auch

93) G. Fraccaroli, Saggio sopra la genesi della metrica classica. Firenze. tipografio della gazetta d'Italia. 1881. estratto della Rivista Europea-Rivista internazionale. 66 S. in 8.

Rec. Philolog. Rundschau. II. Nr. 26. S. 817—821 von G. Stier und Philologische Wochenschrift 1882. Nr. 39 S. 1225—1226 von F. Gustafsson.

Da das Werk die alten Metra nur zum Zwecke der Einführung antiker Versmasse ins heutige Italienisch untersucht, so ist hier nur weniges hervorzuheben. Dass der Wortaccent, den Verfasser der italienischen Metrik zu Grunde legen will, im Altertum nicht einfach durch die Quantität überboten und im Verse nicht ohne Bedeutung war, ist nicht neu; denn selbst die Bemerkung über die Beachtung des Wortaccents in der vierten und sechsten Silbe des alcäischen Hendecasyllabus steht bereits bei Christ, Metrik[2] S. 58 und 59; nur hat Fraccaroli S. 15 die Accentvernachlässigung in der vierten Silbe auf zwei und in der sechsten auf drei Stellen beschränkt, die er jedoch nicht anführt. Die ganze Beobachtung hat auch darum kaum einen besondern Wert, weil die Betonung lediglich eine Konsequenz der Cäsur ist; dasselbe gilt auch von der ähnlichen über die sechste Silbe des sapphischen Verses (erste Kürze nach der Cäsur) S. 42. — In der speciellen Behandlung der einzelnen Versmasse ist beachtenswert, wie Fraccaroli das Fortleben besonders der sapphischen Strophe im Mittelalter verfolgt S. 38 fg., wozu ihm Hagen's Sammlung (Bern, 1877) Stoff bot. Auf Grund von carm. 18. 42. 46 sowie Mone's (lateinische Hymnen des Mittelalters, Freiburg i. Br. 1853—1855) 131 wird das allmähliche Zurücktreten der Rücksicht auf Quantität gegenüber dem Wortictus sehr eingehend dargelegt. Ist doch dabei der sapphische Vers ziemlich unverändert geblieben, während alle andern bedeutende Umwandlungen erfuhren.

94) Ettore Stampini, Le odi barbari di G. Carducci et la metrica latina. Secunda edizione. Torino. Ermanno Loescher. 1881. XVI und 71 S. in 8

betrifft gleichfalls die Frage der Einführung antiker griechisch-römischer Versmasse ins moderne Italienisch, zu welchem Berufe die horazischen Metra einer ziemlich eingehenden Besprechung unterzogen werden. vgl. rivista di Filol. 1881. S. 191—197.

95) Ettore Stampini, commento metrico a XIX odi di Orazio Flacco di metro rispettivamente diverso col testo relativo conforme alle migliori edizioni. Torino. Ermanno Loescher. 1881. XII. und 60 S. in 8.

Eine metrische Erklärung zu 19 horazischen Oden, dem Referenten nicht zugekommen, enthält, nach Leo's Recension in der deutschen Litteraturzeitung II. (1881) Nr. 28 zu schliessen, nichts, das an dieser Stelle eine Erwähnung verdiente.

96) F. W. Cornish, Eranus, a collection of exercises in the alcaic and sapphic metres. London. Kegan Paul, Trench and Co. 1882. in klein 8. 61 S.

An die Regeln über den Bau der alcäischen Strophe bei Horaz schliessen sich 18 kürzere und längere Uebungsstücke. Der Stoff dazu, entweder der alten Mythologie und Dichtung entnommen oder allgemeinen didaktisch-philosophischen Inhalts, sowie die Form ist soweit vorbereitet, dass alles geeignet scheint zu stilvoller Komposition nach horazischem Muster anzuleiten. Das gleiche gilt vom zweiten Theil über die sapphische Strophe für die 31 etwas kürzere Uebungsstücke gegeben werden.

Die Untersuchungen über die spätere, mittelalterliche lateinische Poesie werden in einem andern Abschnitte dieses Jahresberichts besprochen vgl. Jahresbericht XXXII. (1882. III) S. 167 fg. Allein auch an dieser Stelle verdient wenigstens eine Leistung besonders hervorgehoben zu werden:

97) Wilhelm Meyer, Der Ludus de Antichristo und Bemerkungen über die lateinischen Rhythmen des XII. Jahrhunderts. In Sitzungsberichten der Königl. bayr. Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-philologische und historische Klasse. 1882. Heft 1. München. Commiss. bei G. Franz. S. 1—192.

Das Werk enthält viel mehr, als der Titel besagt, nämlich S. 41—192 eine umfassende Darstellung der Technik der nicht quantitierenden lateinischen Poesie vom 6. Jahrhundert an, in Bezug auf Silbenzahl, Schluss und Tonfall der Zeilen, Hiat, Reim und Strophenbau. Dabei ist für den klassischen Philologen besonders interessant zu verfolgen, wie

lange noch die klassischen Formen der quantitierenden Poesie teils in der Zeilenbildung, teils sogar im Strophenbau von Einfluss geblieben sind, vgl. auch oben Nr. 93.

X. Metrische Schriften über die römischen Epiker.

98) Johann Kvíčala, Neue Beiträge zur Erklärung der Aeneis nebst mehreren Exkursen und Abhandlungen. Prag 1881. F. Tempsky. VIII und 463 in 8.

In unsern Bericht gehört nur die fünfte Abhandlung über die Allitteration S. 293—447. Zunächst wird eine vollständige Statistik der Allitterationsbeispiele der Aeneis gegeben. Es ergeben sich ziemlich gleichmässig über alle Bücher verteilt (I. Buch 528, II. 588, III. 516, IV. 517, V. 630, VI. 648, VII. 594, VIII. 508, IX. 599, X. 647, XI. 679, XII. 724) im ganzen 7178 Verse mit Allitteration, d. i. 72½ Procent der Gesamtsumme der Verse 9896, die approximativ berechnet, doch in ⅔ Procent für evident oder höchst wahrscheinlich gelten können. Nach Referents Ansicht muss aber ein Teil dieser Summe noch abgezogen werden, da auch hier noch zu weit in Annahme von Allitteration gegangen wird, wie Aen. I, 20. 39. 77. 108 u. ä. zwischen Anfangsvocal des ersten und letzten Wortes des Verses *a*udierat — *a*rces. *q*uippe — *c*larum. *e*xplorare – fas *e*st . *t*ris-*t*orquet schwerlich die Allitteration hervorgetreten ist. — Darnach S. 387—415 werden eine Anzahl Stellen auf Grund dieser Statistik kritisch und exegetisch behandelt. — Nachdem sodann S. 415fg. die ursprüngliche Bestimmung der Allitteration in dem Streben, die Zusammengehörigkeit der durch die Allitteration ausgezeichneten Wörter durch ein sinnliches Mittel darzustellen, besonders an deutschen und lateinischen Beispielen nachgewiesen ist, kommt Verfasser zu einer Betrachtung des Gebrauchs der Allitteration bei den vorvergilianischen römischen Dichtern, die zeigen soll, dass Vergil mit seinen allitterierenden Versen durchaus nicht vereinzelt dasteht. So wird dargelegt, welche wichtige Rolle die Allitteration schon bei Livius und Naevius gespielt hat, die Allitteration bei Plautus berührt, dabei auch auf des Referenten Abhandlung: zur Allitteration u.s.w. bei Plautus, Zittau 1876 und 1877, näher eingegangen. Dass Referent damals in Constatierung von Allitteration zu weit gegangen, scheint jetzt allseitige Annahme, die auch von Wilh. Ebrard, die Allitteration der lateinischen Sprache, Bayreuth 1882, und vom Referenten selbst gebilligt wird. Nur ist es ein Missverständnis, wenn aus dem einmaligen Gebrauch des Wortes »Gesetz«, das doch offenbar nicht im Sinne eines strengen, ausnahmslosen gemeint war, da es weder für die eine besprochene Scene noch gar für den ganzen Plautus durchgeführt werden sollte, das jedoch in Kvíčala's Besprechung nicht weniger als versechsfacht wird, dem Referent die Absicht untergeschoben wird, für alle plautinischen Verse Allitteration zu fordern. Hatte doch Referent selbst S. 8 seiner ersten Abhandlung als Ergebnis

lediglich den Nachweis bezeichnet, dass in der besprochenen Scene die Allitteration zu besonders schöner Durchführung gekommen sei. Wenn endlich Kvíčala die ursprüngliche Bestimmung der Allitteration, Zusammengehöriges zu verbinden, bei Plautus deshalb nicht mehr gelten lassen will, weil nach Referents Ansicht die Allitteration auch öfters zwei aufeinander folgende Verse bindet, so muss Referent dagegen bemerken, dass Verfasser selbst noch in der Aeneis nicht umhin kann, die gleiche Erscheinung anzuerkennen, wie S. 444, wo u. a. sogar bei drei Versen Aen. VIII, 219 fg. die Zusammengehörigkeit durch die Allitteration bezeichnet sein soll. — Vollständig wird sodann Vergils grösster Vorgänger im römischen Epos Ennius in Bezug auf Allitteration durchforscht. Verfasser findet evidente oder höchst wahrscheinliche Allitteration in 358 unter 611 Versen, also in 58,4 %, auf alle Bücher der Annalen ziemlich gleichmässig verteilt, in den Tragödienfragmenten in 296 unter 448 Versen, d. i. sogar 66 %; ähnlich ist es in den übrigen Dichtungen des Ennius: in den Saturae 30 unter 40 Versen (unvollständige Verse werden mit Recht bei der Berechnung nicht berücksichtigt), nur eins in den zehn Epigrammen. Auch bei Pacuvius zeigen von 425 Versen mehr als 200 die fragliche Erscheinung sehr deutlich. Noch ausgedehnter ist der Gebrauch derselben bei Accius (393 unter 697 Versen, d. i. über 56 % mit Abzug von 89 unvollständigen Versen sogar 65 %). Bei Lucilius tritt dieselbe zwar ungleich seltener auf; allein gerade der Umstand, dass auch dieser Dichter, der sonst überhaupt Wortkünsteleien geflissentlich verschmähte, der Allitteration nicht abhold war, ist eine bemerkenswerte Bestätigung der allgemeinen Verbreitung derselben. — Unzweifelhaft beruht die Anwendung der Allitteration in sehr vielen Fällen auf Absicht des Dichters. Ebenso wird jedoch immer eine grössere Anzahl Stellen bleiben, wo trotz faktischen Vorhandenseins derselben kein einigermassen objektiver Beweis für eine solche Absicht erbracht werden kann. Es ist anzuerkennen, dass Kvíčala die Zahl der letzteren zu vermindern sich ziemlich erfolgreich anstrengt. Besonders interessant ist dabei eine Vergleichung mit späteren Gedichten, in denen von bewusster Anwendung dieses Kunstmittels keine Rede sein kann, wie in des Dracontius opus de raptu Helenae oder in den hexametrischen carmina saec. XV. et XVI. in Zingerle's Beiträgen zur Geschichte der Philologie I. Teil. In allen diesen Gedichten sind die faktischen Allitterationen numerisch bedeutend geringer und auch sonst schwächer und finden sich vorzüglich in Ausdrücken, die Reminiscenzen aus Vergil, Ovid und andern römischen Dichtern sind.

Besonders eingehend wird die Allitteration bei Vergil behandelt. Vier mit Vorliebe angewandte Arten derselben heben wir hier hervor; 1) zwischen Anfangs- und Schlusswort des Verses, wie impulerit . . . irae. umentem . . . umbram. auditur . . . auris (I, 11. III, 589 und IV, 7) u. dgl. 2) Zwischen zwei Wörterpaaren, bei welchen entweder auf

je ein Wort des einen Paares ein Wort des zweiten folgt: I, 399 *pu*ppesque *tu*ae *pu*besque *tu*orum, oder ein Paar dem andern folgt: II, 498 *f*ertur — *f*urens *c*umulo *c*amposque, oder eine chiastische Stellung gewählt ist: II, 697 *s*ignantem . . . *l*ongo *l*imite *s*ulcus, doch bleibt in den meisten dieser letztern Beispiele die Allitteration der einschliessenden Worte sehr problematisch und es finden sich nur wenige sichere Beispiele, wie das von Schaper zu Aen. III, 412 ausgeschriebene IV, 60 *d*extra *p*ateram *p*ulcherima *D*ido. 3) Bei syntaktisch zusammenhängenden oder parallelen Wörtern, wie I, 123 *i*nimicum *i*mbrem, 409 *v*eras . . . *v*oces und II, 28 *l*ocos . . . *l*itusque, 351 *a*dytis *a*risque; 4) bei den beiden Schlusswörtern des Verses in Wörtern von verschiedenem Umfang, wie I, 294 *i*mpius *i*ntus, oder I, 331 *or*bis in *or*is mit dazwischen tretender Präposition, oder II, 712 ad*ve*rtite *ve*stris, oder III, 235 *ge*nte *ge*rentem, oder wie I, 217 *se*rvate *se*cundis, oder wie IV, 351 *ūm*entibus *ūm*bris und VI, 274 *cŭ*bilia *Cu*rae und III, 275 *ap*eritur *Ap*ollo; I, 391 *a*quilonibus *a*ctam und VI, 839 *a*rmipotentis *A*chilli, X, 1 und XII, 791 *o*mnipotentis *O*lympi; X, 361 *v*iro *v*ir (vgl. Ennius ann. VI, 846 *r*estituis *r*em), ferner V, 628 *m*are *m*agno u. ä. — Schliesslich bemerkt Referent, dass bei weitem nicht alle Allitterationen Vergils gerade in diese vier Rubriken sich einreihen, sondern noch sehr viele in den mannigfaltigsten Verbindungen als unzweifelhaft beabsichtigt erscheinen, wie I, 214 Tum *v*ictu re*v*ocant *v*ires, die leicht aus dem oben erwähnten Verzeichnis S. 346—386 sich ausheben lassen.

Rec. Philolog. Rundschau I. Nr. 22 S. 696—700 von E. Glaser. — Lit. Centralbl. 1881. Nr. 33. S. 1143—1144 von A. R. — Blätter für das bayr. Gymnas.-Schulwesen XVIII, 8. S. 360—364 von Deuerling. — Rivista di filologia XI, 1—3 S. 127—146 von R. Sabbadini. — Philolog. Wochenschrift. 1882. Nr. 9. S. 269—277 und Nr. 10. S. 293—301 von E. Albrecht.

99) F. W. Münscher, Die unvollständigen Verse in Vergils Aeneide. Jauer 1879. Gymnasialprogramm Nr. 158. 26 S. in 4.

Zille (Programm des modernen Gesamtgymnasiums in Leipzig 1865, wiederabgedruckt im Anhang der Vergilübersetzung, Leipzig 1868) hatte die damals wenig beachtete Ansicht aufgestellt, dass die unvollständigen Verse in Vergils Aeneide nicht, wie man allgemein annahm, nach einer Nachricht bei Donat. vit. Verg. ed. Reif. S. 64, dadurch zu erklären seien, dass der Dichter an ihrer Vervollständigung durch den Tod verhindert wurde, sondern dass mit ihnen vielmehr ein besonderer Effekt beabsichtigt sei. Dafür scheint dem Verfasser auch eine Bemerkung in Servius' Commentar zu Aen. IV, 361 zu sprechen: et oratorie ibi finivit, ubi vis argumenti substitit. Unabhängig von Zille ist Weidner (Commentar zu Vergils Aeneis. Buch I und II, Leipzig 1869. S. 27—30) zu demselben Ergebnis gekommen. Durch Wendlandt's Untersuchung (Ber-

liner Zeitschrift f. Gymn. 1875 S. 385—393) sei eine endgiltige Entscheidung gegen Weidner noch nicht herbeigeführt. Deshalb nimmt Verfasser die Frage von neuem auf. Vergil sei in Bezug auf die Form nicht gebunden gewesen an alter, zum Teil selbst durch die Religion geheiligter Ueberlieferung und Sitte; es sei sein freier Entschluss gewesen, Homer nachzuahmen, er habe sich deshalb nicht an den strengen Abschluss der Verse zu binden nötig gehabt, wie Homer in seinen Hexametern und die Tragiker in ihren Trimetern. Letzteres Beispiel ist jedoch nicht geschickt gewählt. Denn es finden sich ja gerade unter den tragischen Trimetern unvollständige Verse wie τί φωνῶ; τί φῶ; und dgl. Auch dass die unvollständigen Verse über alle Bücher verteilt sind, beweist nichts. Münscher geht wie Weidner von der Ansicht aus, dass es genüge, wenn nur bei einer Anzahl solcher Verse die Absicht des Dichters erwiesen sei. Denn es sei nicht abzusehen, warum von manchem Halbverse nicht dasselbe gelten soll, was man von vielen ganzen Versen des Gedichtes unbedenklich zugiebt, nämlich dass die letzte Feile des Dichters ihnen eine andre Gestalt gegeben haben würde. Es ist anzuerkennen, dass Münscher alles beigebracht hat, was für seine Ansicht sprechen kann. Die Entscheidung ist in solchen Fragen sehr schwierig, da dabei sehr viel reine Gefühlssache ist. Denn in letzter Instanz muss für jeden Forscher der subjektive Eindruck bestimmend wirken, den jeder einzelne Vers hinterlässt. Deshalb untersucht Münscher die einzelnen unvollständigen Verse nach der Reihe, wie sie in den einzelnen Büchern stehen, in einer viel eingehenderen Weise als seine beiden Vorgänger. Von diesen unterscheidet er sich auch in dem einen Punkte zu seinem Vorteil, dass er die Ausfüllung der Lücken durch des Lesers Phantasie und so etwas wie bühnenmässige Aktion als mit dem Epos unverträglich verwirft, besonders S. 11fg.

Was zunächst die Form betrifft, so würden alle diejenigen Stellen, wo selbständige, korrekte Hexameterabschnitte erscheinen, weniger Schwierigkeiten machen. Dahin rechnet Münscher die 18 Fälle der Penthemimeres und 16 der Hephthemimeres, sowie auch die dreizehn der Trithemimeres und fünf mit der sogenannten bukolischen Tetrapodie (stets mit schliessendem Daktylus). Dass jedoch die Häufigkeit des Vorkommens dieser verschiedenen Partien ziemlich genau mit dem Gebrauch der entsprechenden Cäsuren im vollständigen Hexameter übereinstimmt, wie S. 24 bemerkt wird, ist gerade kein Beweismittel für Münscher's Ansicht. — Bei einer Anzahl dieser Stellen, meint Münscher, dränge sich unabweisbar der Gedanke an künstlerische Absicht auf; zu diesen rechnet Münscher selbst besonders die drei Halbverse II, 614. 623. 640, die bedeutsame Aussprüche enthielten, die durch Isolierung nur gewönnen; ferner III, 316. IV, 361. V, 294, 322, 792, 815. VI, 94, 835 u. s. w. Allein vielfach sind seine Argumente gar nicht beweisend. Z. B. wenn es von III, 316 heisst, er bilde den Uebergang von des Aeneas Ver-

sicherung über die Identität seiner Person zu der Frage nach dem Geschick der Gattin Hektors, weshalb eine Lücke ganz und gar nicht stattfände, so ist das keine Rechtfertigung des Halbverses. Denn die Worte 'ne dubita. Nam vera vides' gehören ja eben noch zur Versicherung. Dann folgt die Frage: Heu! quis te casus etc. Der Uebergang fehlt gänzlich; beide Gedanken stehen völlig unverbunden neben einander. In IV, 361 Italiam non sponte sequor findet Münscher das »entscheidende, man könnte sagen epochemachende Schlusswort des Aeneas an die zu verlassende Geliebte, das durch diese Sonderstellung und die davon bedingte prägnante Kürze des Ausdrucks mehr gewinnt, als irgend ein Zusatz ihm an Gewicht zubringen könnte«. Das träfe alles zu, wenn nicht das 'non sponte' dabei stände, wodurch der Gedanke kein kurz abweisendes' Schlusswort wird, sondern eine specielle Nüance hineingebracht wird, die gerade nicht recht zum Schluss passt. Deshalb schien Ribbeck gewiss mit mehr Recht die Rede zu abrupt. So könnte ich fortfahren; allein es ist genug. Manchmal wird dadurch, dass eine Pause der spannenden Erwartung angenommen wird, wie II, 66. IV, 503, der Beweis geführt, an andern Stellen (s. u.) durch die entgegengesetzte Annahme, dass alles unmittelbar zusammenhänge. Unvollständige Verse, die im wesentlichen nur aus Eigennamen bestehen, wie I, 560. V, 294, 322, sprechen eher gegen als für Münscher's Aufstellnng. Eine irgendwie zwingende Beweiskraft kommt keiner einzigen Stelle zu und eine nicht unbedeutende Anzahl Stellen erscheinen als Gegenbeweis, so sehr auch Münscher gerade das Gegenteil beweisen will. Dies mag zwar weniger von I, 534 gelten, zu dessen Vertheidigung Münscher alles vorbringt. Nach ihm soll in dem abgebrochenen Hexameter ein recht passendes Abbild der plötzlichen Unterbrechung der ruhigen Fahrt durch das Ungestüm des Sturmes zu erkennen sein. Doch geht er auch hier viel zu weit, wenn er gar behauptet, die Wörter wären »einer Ergänzung zu einem Hexameter ohne überflüssige und matte Zusätze kaum fähig« und schlössen sich »ganz unmittelbar auf das treffendste« aneinander, was doch nur bei einer andern Wahl der Tempora als in fuit, cum tulit der Fall wäre. Entschieden gegen Münscher zeugen auch die drei einzelnen Daktylen, ebenso V, 653 haec effata und viele andere Stellen, die so zu beurteilen sind, wie III, 316; besonders endlich solche, die unzweifelhaft durch Inhalt wie Form als unvollständig gekennzeichnet sind, wie III, 340 Quae tibi iam Troia, wo nicht erst die neueren Ausleger, sondern bereits Servius und Donat die Ergänzung unentbehrlich fanden, ein Vers, den auch Münscher in seiner längeren Besprechung S. 12—14 nur durch Umstellung und Vervollständigung sinngerecht machen kann.

100) Rudolf Maxa, Ad strophicam Vergilii compositionem. Programm des Untergymnasiums zu Trebitsch. 1878. S. 5—14 in 8. und

101) H. W. Kolster, Ueber die sechste Ekloge Vergil's in Neue Jahrbücher für Philologie 1880. S. 321—358.

Diese zwei Schriften sind bereits durch der Verfasser neuere umfassendere Werke antiquiert, die der nächste Jahresbericht zur ausführlicheren Besprechnng bringen soll.

102) Dr. Lüdke, Ueber rhythmische Malerei in Ovid's Metamorphosen. Realschulprogr. Stralsund. 1879. 22 S. in 4.

In Fortsetzung des 1878er Osterprogramms (s. darüber den vorigen Bericht über griechische und lateinische Metrik von W. Velke, S. 169 fg.) werden in gleich eingehender Weise behandelt die zwei Kapitel von der Wort- und Satzstellung. Im ersten werden besonders klar dargestellt rhetorische Umstellung, Verschiebung, Auseinanderstellung (Hyperbaton) und Zusammenstellung einerseits und die Hervorhebung einzelner Wörter durch Stellung am Anfang oder Schluss des Hexameters, respective Anfang und Schluss, Cäsur und Cäsur, Cäsur und Schluss. Im andern Kapitel kommt die Stellung und das Verhältnis der Sätze zu den Versen zu ausführlicher Besprechung. Im allgemeinen ganz richtig ist die Beobachtung, dass der Hexameter, wenn der Satz mit ihm zusammenfällt, am meisten geeignet ist zum Ausdruck des Ernsten und Ruhigen, Kräftigen und Würdigen, dass dagegen, wo unruhige, lebhafte Zustände und Thätigkeiten geschildert werden sollen, die Bewegung des Verses entweder durch Abschnitte des Gedankens unterbrochen wird oder der Gedanke sich von einem Verse in den andern fortsetzt. Beachtenswert sind auch die Versstellen, in welcher der Satz beginnt. Noch eingehender sind die Zusammenstellungen über die kürzeren Sätze, die dem Hexameter an Umfang bedeutend nachstehen. S. 13—18. Was endlich diejenigen Sätze betrifft, die länger als ein Hexameter sind, so wird mit Recht hervorgehoben, dass lange und verwickelte Perioden, wie sie Redner und Historiker bilden, zu sehr auf das Verstandesmässige und Reflektierende hinauskommen, als dass die wahre Poesie, die ein freier Erguss des Innern ist, wobei die Phantasie vorwaltet und grübelnde Reflexionen und die sondernde Thätigkeit des Verstandes zurücktreten, sich ihrer öfter bedienen könnte. Die Länge von vier Hexametern, die als gewöhnliches Mass für den Umfang einer Periode hingestellt wird, erreichen ovidische Sätze zwar öfter, allein nie sind die Satzteile schwierig zu ordnen und rhythmische Pausen am Ende der Verse und Versteile, mit denen Ende der Satzglieder häufig zusammenfällt, erleichtern die Uebersicht und den Vortrag. Zum Schluss erläutert Verfasser, wie es für die rhythmische Malerei weniger auf den Umfang der Sätze, als vielmehr auf die Stellung derselben, sowie ihrer Glieder zu den Versen und Versteilen ankommt, wodurch Ovid Mannigfaltigkeit und Leben in seine Dichtung bringt. — Des Verfassers Beobachtungen sind richtig, allein eine allzugrosse Bedeutung

für die Schule legt er derselben bei, wenn er meint, dass nach ihnen die gebräuchlichsten Schulausgaben umgearbeitet werden müssten, die bereits auf besonders hervorstechende Beispiele solcher Tonmalerei aufmerksam machen, wenn sie aber in dieser Richtung noch weiter gingen, leicht den Blick auf Kleinigkeiten lenken könnten, statt ihn für die vielen andern Schönheiten Ovid'scher Poesie offen zu halten.

Rec. Philolog. Anzeiger XI. (1882) S. 580—584.

103) Jo. Draheim, De arte Ovidii. Hermes, Band XIV (1879). S. 253—257.

1) Die Elisionen der auf *m* auslautenden Wörter folgen denselben beschränkenden Regeln, die Haupt, obs. crit. S. 21 sq. bereits für die Elision des langvokalischen Ausgangs fand. Dafür werden die statistischen Belege gegeben. Elision des *m* findet also nur statt zwischen der ersten und zweiten Silbe des Daktylus (nur an drei Stellen zwischen der zweiten und dritten, die als Härten auffallen, Met. III, 557. VI, 524 und Am. III, 6, 101). Ovid braucht deshalb nicht, wie Vergil, die Form Ilium, sondern stets Ilion. Auch beschränkt sich diese Elision fast ganz auf den ersten Versfuss. Die wenigen abweichenden Stellen (nur 30 unter der grossen Masse, werden entschuldigt, besonders damit, dass das erste Wort des Verses in den zweiten Fuss hineinreicht, in sechs Fällen, und dadurch, dass die durch Elision verbundenen Wörter auch grammatisch eng zusammengehören, in 14 Fällen.

2) Auch für den Gebrauch der Elision nach der ersten Kürze des Daktylus zwischen zwei Wörtern, deren erstes auf kurzen Vokal endet, während das zweite mit einem ebensolchen anfängt, giebt es zwei einschränkende Gesetze: a) Sie darf nur zwischen dem zweiten und ersten Worte des Verses oder im vorletzten und letzten Worte desselben stattfinden, jedoch fast nur in den Amores (25 mal), sodass man zur Annahme berechtigt ist, dass Ovid selbst die Licenz später aufgegeben hat. b) Es muss das erste Wort ein Enklitikon sein, wie que, ve oder das zweite eine einsilbige Partikel, wie die Präpositionen *ab in* oder Conjunktionen *et ut*; auch *sine* elidiert unbedenklich den Schlussvokal. Hier finden sich jedoch eine Anzahl Ausnahmen, allein acht in den Metamorphosen. Verfasser entschuldigt den grössten Teil derselben mit der Accentuation, nämlich damit, dass hier ein iambisches Wort, das also auf der ersten Kürze den Acut hat, die elidierte Silbe verschlingt.

3) Zweisilbige auf *m* auslautende Wörter, deren erster Vokal kurz ist, erleiden gewöhnlich nur dann Elision, wenn entweder ein einsilbiges Wort folgt oder ein mehr- als -zweisilbiges, das den Acut nach der ersten Silbe hat (in elf Fällen auf der zweiten, in einem auf der dritten Silbe).

Diese Beobachtungen waren zwar von andern bereits gemacht, vgl. Lachmann ad Lucr. II, 991 und III, 954 und L. Müller. de re metrica

S. 260 und summarium rei metricae S. 66, worauf auch Verfasser hinweist, sind jedoch hier erst durch richtige Statistik gesichert.

104) H. S. Sedlmayer, Die Aufeinanderfolge gleicher oder ähnlicher Versschlüsse bei Ovid. Wiener Studien II. (1880). 2. Heft. S. 293—295.

Hatten die vorhergehenden Schriften besonders Lob über Ovids Verskunst zu erteilen, so hebt Sedlmayer in Erinnerung an die Bemerkung Seneca's controv. IX. 28, 17 über Ovid 'non ignoravit vitia sua; sed amavit' hervor, dass jenes Tändeln und Spielen mit dem Ausdrucke, in welchem sich Ovid gefällt, auch in der Bildung der Versausgänge sich zeigt. Er erlaubt sich gleiche Hexameterschlüsse innerhalb desselben Distichons an 31 Stellen, nämlich je fünf in Heroid., ars am., Tristia und Ex Ponto; sieben in den Fasten und vier in den Amores, während die Stellen, wo zwei benachbarte Pentameter ähnliche Ausgänge haben, viel zahlreicher sind, denn davon werden 55 Fälle notiert. — Insbesondere in den Fasten, aber auch in den übrigen Gedichten zeigt sich die Vorliebe des Dichters bei drei aufeinander folgenden Distichen den Pentameter des ersten und dritten mit gleichen Wortformen zu schliessen, wofür 14 Stellen aus den Fasten, und 26 aus den übrigen Gedichten in Distichen angeführt werden. Sogar bei fünf Distichen zeigt der erste, dritte und fünfte Pentameter den gleichen Ausgang in drei Fällen, den ähnlichen in vier. Ovid vermied selbst vier und noch mehr gleiche oder ähnliche Pentameterausgänge innerhalb eines verhältnismässig geringen Umfangs von Versen nicht in acht besonders angeführten Stellen. — Seltener dagegen findet sich im Hexameter der elegischen Gedichte gleicher oder ähnlicher Versschluss in kurzen Zwischenräumen, nämlich in zwei aufeinanderfolgenden Distichen gleiche nur vier, ähnliche (durchweg nur verschiedene Formen desselben Wortes) öfters, 17 Stellen werden notiert. Nur ganz selten hat bei drei nebeneinander stehenden Distichen der erste und dritte Hexameter gleichen Ausgang (drei Stellen). — Endlich in den Hexametern der Metamorphosen finden sich nur in 25 aufgeführten Stellen solche Fälle, wo ähnlich klingende und zwar fast nur dreisilbige Wortformen einen Reim oder starke Assonanz zwischen zwei benachbarten Versen bilden.

105) Fridericus Hanssen, De arte metrica Commodiani. Argentorati. C. Truebner. 1881. 90 S. in 8. auch Diss. Argor. sel. vol. V. S. 1—90.

Rec. American journal of philol. vol. II. (1881) Nr. 6. S. 237 von M. W. H. — Philol. Rundschau, 1881. Nr. 46 S. 1462—1469. — Zeitschrift für die österr. Gymn. 1881. Heft 8/9. S. 621—625 von J. Huemer. — Philol. Anzeiger 1882. 6. Heft. S. 304—311. — Blätter für das bayr.

Gymnasialwesen XVIII. (1882). Heft 617 S. 298—302 von Dombart. — Deutsche Litteraturzeitung. 1881. Nr. 45 S. 1739 von E. Voigt.

Verfasser stellt für die Metrik des afrikanischen Dichters Commodian folgende Gesetze auf:

1) Den Hexameter zerteilt ausnahmslos die *Penthemimeres*, die auch insofern streng eingehalten wird, als eng zusammengehörende Wörter, wie Präpositionen und Conjunktionen oder Formen des verbum substantivum von den Wörtern, mit denen sie enklitisch oder proklitisch verbunden sind, nicht getrennt werden dürfen. Abgesehen von dem Falle, dass im zweiten Teile ein umfangreicheres Wort steht, wird noch eine *Nebencäsur*, nämlich entweder die Hephthemimeres oder die bukolische, aber nicht mit der strengen Beachtung der Zusammengehörigkeit der Präpositionen mit dem Casus u. s. w. eingehalten. Vermieden wird der Einschnitt nach dem dritten Daktylus, sowie nach dem dritten Trochäus (also ein einsilbiges Wort nach der Hauptcäsur). Cäsuren im ersten Teil werden nicht angenommen.

2) Der *grammatische Accent* ist noch nicht vollständig an Stelle der Quantität getreten, denn er fällt durchaus nicht immer mit dem metrischen Ictus zusammen; wohl aber spielt er bereits unbestreitbar eine grosse Rolle. Zwar im Anfang und im dritten Fusse wird er gar nicht berücksichtigt; dagegen fällt er mit dem Versaccent zusammen im vierten Fusse bei Anwendung der bukolischen Cäsur und immer im fünften und sechsten Fusse. Endlich am Ende des ersten Hemistichs tritt er nur in hebräischen Eigennamen auf, wird aber sonst geflissentlich gemieden, dafür kommt er in der zweiten Thesis unbedingt zur Anwendung.

3) Auch die Quantität der Silben soll noch an bestimmten Versstellen gewahrt geblieben sein, nämlich so, dass die Hebung des sechsten Fusses immer eine Länge, die Senkung des fünften immer zwei Kürzen und endlich die Senkung des zweiten Fusses stets eine betonte Länge oder zwei Kürzen, deren eine den Wortaccent trägt, bilden. Freilich ist das nicht mehr die klassische Quantität, sondern ganz abgesehen von den vulgärlateinischen Formen mit abweichender Quantität, wie praebĕre, augĕre u. s. w., auf die wiederholt hingewiesen wird, gelten folgende Bestimmungen: Kurze vom Wortaccent getroffene Vokale bleiben auch bei Commodian noch kurz; nur im sechsten Fusse scheint bisweilen schon Dehnung eingetreten zu sein, wie déxtera ténet. Lange Vokale unter dem Wortaccent bleiben natürlich lang; auch positionslange vom Accent getroffene Silben misst Commodian lang, wobei qu in paroxytonis längt, in proparoxytonis keine Positionskraft zeigt. Dagegen sämtliche in der klassischen Zeit lange, aber unbetonte Vokale werden unbedenklich kurz gemessen. Einsilbige Nomina sind lang, einsilbige andere Wörter meist kurz, ă, nŏn, tŭ u. a., aber carm. apol. 1044 findet sich dḗ te, wohl keine Ausnahme, wie Hanssen will, sondern am

Schlusse des Verses galten zwei einsilbige zusammengehörende Wörter wie in der klassischen Zeit für ein zweisilbiges. Unbetonte positionslange Silben gebraucht Commodian, abgesehen von den Endsilben, noch nicht kurz; nur kann bei ihm muta cum liquida sowie qu in diesem Falle keine Längung mehr bewirken; das gleiche scheint auch bei Zusammensetzungen mit dem präpositionalen oder negativen *in* zu gelten. Endsilben auf *s* nach kurzem Vokal werden nicht durch Position lang, wohl aber bleiben es solche mit langem Vokale. Ersteres gilt auch von *m* wenigstens in 45 Versen, vereinzelt auch von *n*, dagegen wohl nicht von *t* und gar nicht von den übrigen Konsonanten; auch scheint *m* am Ende des Verses, vielleicht auch im fünften Fusse noch nicht ganz geschwunden zu sein.

4) *U* und besonders *i* erfahren oft Synizese. Auch Synkope wird angenommen, wie in prospertate u. ä., Aphäresis in est. Synaloephe aber kenne Commodian nicht, dagegen lässt er den Hiatus unbedenklich zu, besonders oft jedoch nur an den Stellen vor der Cäsur, seltener im fünften Fusse (18mal zwischen Vokalen, 72mal bei *m*).

Diese metrischen Gesetze stellt Hanssen auf, ohne etwas anderes als Commodian selbst zu berücksichtigen. Nur bisweilen weist er auf ähnliche Erscheinungen der vorausliegenden Zeit hin, wie beim Abfall des *s* u. ä. Vielleicht hätte sich eine Vermittelung durch einen Vergleich mit dem von Ritschl (opusc. IV. S. 395–426) behandelten Vulgärhexameter der lateinischen sortes gewinnen lassen. Auf das letzte Kapitel, das andre an commodianische Technik sich anlehnende metrische Erzeugnisse viel späterer Zeit, besonders des Verecundus behandelt, geht Referent hier nicht weiter ein, da sie zunächst noch viel zweifelhafter bleiben und zu weit ins Mittelalter hineinführen. Was nun die metrischen Gesetze des Commodian selbst anlangt, so geht aus dem Umstande, dass, um sie streng durchzuführen, Verfasser eine grosse Reihe von Stellen zum Teil recht gewaltsam ändern muss, trotzdem die handschriftliche Grundlage, besonders so lange noch keine neue Collation der Celtenhamer Handschrift vorliegt, noch ziemlich schwankend erscheint, schon jetzt so viel zur Genüge hervor, dass hier in keinem Falle von strengen Gesetzen die Rede sein kann. Das räumt Verfasser selbst ein. Dem Referenten liegt in einer freundlichen Mitteilung des Verfassers folgende Erklärung vor: »Ich habe seither im Prinzip keins der metrischen Gesetze aufgegeben; fraglich scheint mir nur, wie weit die in der Natur des Vulgärlateins begründeten Regeln durch die Unfähigkeit des Dichters gestört worden sind. In dieser Hinsicht (in der faktischen Durchführung der Gesetze mit Hilfe der Textkritik) mag ich zu weit gegangen sein.« Mit dieser Einschränkung kann man manches unbedingt zugeben, wenn auch nicht alles. S i c h e r s t r e n g führt Commodian das Gesetz der Cäsuren durch im carmen apolog., da unter 1054 Hexametern nur zwei Verse zu widersprechen schienen, diese aber offenbar lückenhaft sind. Ebenso sicher

aber beachtet er dasselbe nicht streng in den elf Jahre früher verfassten Instructiones, wo sich nicht weniger als 54 gegen die Hauptregel verstossende Beispiele zeigen. Ein Mangel ist entschieden, dass die erste Hälfte des Verses bei dieser Betrachtung so gut wie ganz unberücksichtigt bleibt. Mit Consequenzmacherei ist bei Commodian nichts zu erreichen. Er ist eine Uebergangserscheinung. Deshalb steht Referent nicht an in zwei Fällen die Vertretung der Hauptcäsur nach echt klassischem Muster durch vereinigte Trithemimeres (von der Hanssen gar nicht handelt) und Hephthemimeres anzuerkennen: carm. apol. 909 Diripiúnt | mactántque virós | ingénti cruóre und instr. 1, 27, 12 Réctorém | dominúmque tuúm | nil pósse fecísti, was unbedenklicher ercheint als Hanssen's Ausweg mit selbständiger Betonung des que. — Richtig sind ferner die Aufstellungen über den Accent in den vier letzten Füssen, doch wäre dabei zu erinnern gewesen, dass dies weiter nichts ist, als ein Festhalten der Accentgesetze des klassischen Hexameters, die sich dort ohne erhebliche Schwierigkeit aus der Silbenquantität ergiebt und der Vorliebe für zwei- oder dreisilbiges Schlusswort. Ueber die Accentuierung der letzten Senkung vor der Hauptcäsur hat Verfasser in einem später erschienenen Aufsatz im Rhein. Mus. von 1883 S. 222—244 gehandelt, worauf Referent erst im nächsten Jahresbericht eingehen kann. Allein so viel ist doch auf dem ersten Blick klar, dass hier gleichfalls nur der Usus der klassischen Zeit gewahrt wird. Die Betonung dieser Senkung ergiebt sich von selbst aus der Regel, dass kein einsilbiges Wort vor der Hauptcäsur stehen darf, während zwei einsilbige Wörter unbedenklich sind, weshalb auch Hanssen an Versen, wie carm. apol. 266 Créderet ín quo quís unnötig Anstoss genommen hat. Auf grössere Schwierigkeit stösst die Durchführung des Gesetzes über die Beachtung der Quantität dieser zweiten Senkung. Denn ihr zu liebe müssen nicht nur sehr viele Stellen der Instructiones, sondern auch eine ziemliche Anzahl in carm. apolog. gewaltsam geändert werden, z. B. auf S. 34. 38. 40. 41. 43 sq. Dagegen scheint mit den wenigen von Hanssen anerkannten Ausnahmen die Bewahrung der Quantität im fünften und sechsten Fusse sehr wahrscheinlich, auf Grund der von Hanssen aufgestellten Quantitätsgesetze. Selbst für die Positionskraft von qu, die E. Voigt in seiner Recension dieser Schrift bezweifelt, liegen ausreichende Belege vor; nur hätte Hanssen dabei beachten sollen, dass es sich, besonders in dem in metrischer Beziehung offenbar sauberer gehaltenen carm. apol., nur um die beiden Wörter aqua und quoque handelt. Dagegen vermisst Referent die Besprechung der Elision oder vielmehr des Verzichtens auf Elision in einem besonderen Paragraphen. Abgesehen von der Aphärese von est, die auch auf Fälle wie opust, nobist ausgedehnt wird, verwirft sie Hanssen vollständig. S. 70 ne semel quidem synaloephe utitur. Doch finden sich Beispiele überliefert, auch im carm. apol., wo ein Rest der alten Regel der Elision vorzuliegen

scheint, die Hanssen nicht zusammen bespricht, sondern gelegentlich wegkonjiciert, vgl. S. 8 und 24 u. a., wie unter andern carm. apol. 842 der Schluss cōnsúrgĕre ĭn íră mit Elision darum vielleicht zulässig ist, weil eben an dieser Stelle noch die Quantitätsgesetze gewahrt werden. Commodian steht, wie Hanssen nachzuweisen gelungen ist, an einem Wendepunkte, so sehr ihn das eigene Können öfter in Stich gelassen haben mag, bewusst oder unbewusst zum Teil noch entschieden unter dem Einflusse der alten Traditionen.

Druckfehler-Berichtigung:

S. 388, Zeile 9 von oben muss es heissen: »metrische Inschriften« statt »metrische Schriften«.

Jahresbericht für römische Geschichte und Chronologie für 1883.

Von

Dr. Hermann Schiller,

Gymnasial-Director und Universitäts-Professor in Giessen.

---

1. Zusammenfassende Darstellungen der römischen Geschichte.

Abbé P. Mury, Résumé de l'histoire Romaine. Paris 1882.

Die Arbeit bildet einen Teil einer Nouvelle Collection de classiques, die den katholischen Zwecken dienen soll: es soll ihr ein grösseres Werk über römische Geschichte in zwei Bänden von demselben Verfasser in Kürze folgen. In der Vorrede erklärt der Herausgeber: L'auteur de ce Résumé est au courant des derniers travaux allemands ou français, et ces deux cents pages réprésentent l'état actuel de la science. Welche deutschen Arbeiten hier gemeint sind, ist aus dem Buche nicht zu erraten; dass diejenigen, welche wir in Deutschland als massgebend betrachten, nicht oder höchstens sehr oberflächlich benutzt sind, zeigt jede Seite des Buches. Freilich, da der Verfasser ja nur ein Schulbuch liefern wollte, lässt es sich nicht entscheiden, wie weit mangelhafte Kenntniss oder »pädagogische Rücksichten« seine Auswahl und Darstellung bestimmt haben. Wissenschaftlich ist das Buch ohne jeden Wert.

K. L. Roth's Römische Geschichte nach den Quellen erzählt. Ein Lesebuch vornehmlie für das Alter von 12—17 Jahren. In zweiter, neu bearbeiteter Auflage, herausgegeben von Adolf Westermayer. Erster Teil. Von der Gründung der Stadt Rom bis zur Stiftung des ersten Triumvirats. Mit 15 Originalabbildungen in Tondruck und einer Karte von Italien. Nördlingen 1884.

Das Buch ist bekannt und hat sich in seiner früheren Gestalt mit Recht viele Freunde erworben. Der neue Bearbeiter hat an dem spezifischen Charakter der Roth'schen Geschichtserzählung sowohl in der Ein-

fachheit ihrer an die Sprache der Quellen sich anschliessenden Darstellung als hinsichtlich der sittlichen Tendenz ihrer historischen Auffassung festgehalten. Doch hat er dabei nicht unwesentliche Aenderungen vorgenommen, wesentlich Kürzungen, so dass die neue Auflage um ein Dritteil vermindert erscheint. Erweitert ist die frühere Bearbeitung durch Zusätze in der Verfassungsgeschichte, eine Darstellung der geographischen und ethnographischen Verhältnisse Italiens und ein Kapitel über die Entwickelung der römischen Litteratur und Kunst bis zur Gracchenzeit; die synchronistische Arbeit Roth's wurde in eine mehr gruppierende Darstellung umgearbeitet. Der historischen Kritik hat der neue Bearbeiter eine etwas grössere Ausdehnung als Roth gegeben, dieselbe immerhin aber in sehr bescheidenen Grenzen gehalten.

Im Ganzen hat das Buch durch die neue Bearbeitung gewonnen, freilich werden manche die »Lust am Fabulieren«, welcher Roth ziemliche Ausdehnung gestattet hatte, vermissen und die Zuthaten des Verfassers nicht als ausreichendes Surrogat ansehen. Es bleibt abzuwarten, ob die Jugend die neue Form ansprechender findet, als die ältere. Jedenfalls muss anerkannt werden, dass der Verfasser grosse Pietät und Discretion in seiner Arbeit beobachtet hat.

L. v. Ranke, Weltgeschichte, 4. Teil. Das Kaisertum in Constantinopel und der Ursprung romanisch-germanischer Königreiche. 1883.

Der vierte Band führt schon teilweise über die dem Jahresberichte gesteckten Grenzen hinaus, indem derselbe noch die Entstehung der romanisch-germanischen Königreiche in seinen Bereich zieht.

Derselbe schildert im ersten Teile die Kaiser, die Kirche und die Invasionen der Germanen vom vierten bis in das sechste Jahrhundert, während im zweiten Teile Justinian und die definitive Festsetzung germanischer Völker im Westen des Reichs behandelt sind; am Schlusse des zweiten Teiles befinden sich Analekten, welche sich mit Eusebius, Zosimus, Procopius, Jordanes und Gregor von Tours beschäftigen.

Im ersten und zweiten Kapitel des ersten Teiles wird die Machtstellung des Kaisers Konstantius II. dargestellt, der zum letzten Male die Allgewalt des Kaisertums mit dem moralischen Einfluss der Kirche in der Form vereinigte, dass die Kirche von der weltlichen Gewalt abhängig sein und bleiben sollte. Kein Kaiser vor ihm und keiner nach ihm hatte diesen Gedanken so klar erfasst und war so nahe daran, denselben zu verwirklichen. Kapitel 3 und 4 beschäftigen sich mit Julian, der mit einiger Gunst behandelt und dessen schriftstellerische Begabung sehr hoch gestellt wird. Valentinian und Valens werden im fünften, Theodosius I im sechsten Kapitel geschildert. Neues habe ich darin nicht gefunden. Unter den folgenden Kapiteln weist das zehnte »Grundlegung der griechisch-römischen Katholicität« den Triumph der Kirche nach, als unter den Gefahren, welche das Eindringen der Germanen

verursachte, der Zwiespalt, der so lange eine Machtstellung der Kirche gehindert hatte, durch die Synode von Chalkedon einen Mittelpunkt fand, in dem sich Orient und Occident zu einigen vermochten; in letzter Linie war es der römische Bischof, dessen Wort jetzt auch für den Orient massgebend wurde und der gleichberechtigt und paktirend mit dem Kaiser in Konstantinopel auftrat. Odovakar und Theoderich, das Verhältnis der letzteren zu den anderen germanischen Stämmen, endlich das Emporkommen der Franken bilden den Schluss des ersten Teiles.

Kap. 15—17 beschäftigen sich mit der Regierung Justinian's, indem sie namentlich die Unterwerfung Afrikas und Italiens durch Belisar und Narses darstellen, 18 und 19 mit den letzten Jahren Justinian's und seiner drei nächsten Nachfolger; die germanischen Verhältnisse finden dabei die gebührende Berücksichtigung, indem die avaro-longobardische Invasion in Italien (Kap. 19), die Emancipation der Westgoten in Spanien und der Longobarden in Italien von dem römisch-griechischen Reiche in Konstantinopel (Kap. 20), die merovingischen Könige in Gallien und die Sachsen in Britannien (Kap. 21) geschildert werden. Ein zusammenfassendes Schlusswort giebt einen Rückblick über die Gesamtentwickelung des germanischen Lebens in seinen Beziehungen zum römischen Reiche. Ueber die Analekten siehe meine Bemerkung im Philolog. Anzeiger 1884. Nr. 5.

Osvaldo Perini, Storia d'Italia. Libro I Epoca Preromana. Verona 1883.

Der Verfasser hat sich die grosse Aufgabe gestellt, eine Geschichte von Italien seit den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart zu schreiben in 5 6 Bänden à 80—100 Bogen. Eine Probe liegt uns in dem genannten Buche vor.

Er behandelt zunächst die geologischen und ethnographischen Fragen, wobei es auffällt, dass eine so verdienstvolle und bedeutende Arbeit wie die von Helbig über die Terremare gar nicht erwähnt wird. Es scheint, dass hierbei den Ueberlieferungen der Römer z. B. über das Verhältnis von Umbri und Siculi ein Gewicht beigelegt wird, welches dieselben kaum verdienen dürften. Mit besonderer Begeisterung schildert der Verfasser die Etrusker; die Schattenseiten, welche doch ebenfalls stark hervortreten, werden kaum berührt. Was er über dieses Volk sagt, trägt den Forschungen von Ottfr. Müller, Corssen, Deecke u. a. wenig Rechnung; keiner dieser Namen wird genannt, und doch verschmäht es der Verfasser nicht, neuere Autoren zu citieren, denen der Kenner keineswegs die autoritative Geltung wie er einräumen wird. In ähnlicher Weise werden nach der Reihe die übrigen Völker Italiens besprochen, dann der Name, die älteste Religion, Cultur und (Ackerbau, Viehzucht, Schiffahrt, Kriegswesen) Sprache des Landes.

Ueberall werden die Nachrichten der Alten fleissig zusammengestellt, aber das ist nicht das, was man heute von einer Vorgeschichte

Italiens erwarten darf. Zu diesen antiken Quellen muss der Geschichtschreiber Stellung nehmen, er muss Kritik üben: zu wissen, was dieselben uns berichten, ist viel weniger wert, als was darunter zu verstehen ist, denn das erstere ist längst in durchaus befriedigender und auch in erschöpfenderer Weise geschehen, als dies bei dem Verfasser der Fall ist. Die neuere Litteratur bietet hierfür ein reiches Material, und hierin eine richtige Auswahl zu treffen, ohne die eigene Selbständigkeit zu verlieren, wäre jedenfalls eine lohnendere Aufgabe gewesen und hätte eher zum Ziele geführt.

Hermann Schiller, Geschichte der römischen Kaiserzeit. Erster Band erste Abteilung. Von Cäsar's Tod bis zur Erhebung Vespasian's. Zweite Abtheilung. Von der Regierung Vespasian's bis zur Erhebung Diokletian's. Gotha. Friedr. Andr. Perthes. 1883.

Wenn es auch nicht meine Absicht sein kann, hier eine Anzeige meines Buches zu geben, so hielt ich es doch um so weniger für überflüssig, über Entstehung und Bestimmung desselben einige Mitteilungen zu machen, welche geeignet sein dürften, manche Auffassungen, die in den unten angeführten Recensionen zu Tage getreten sind, zu berichtigen, als S. IV. des Vorwortes von »dem Programme der Sammlung« zu der das Buch gehöre, gesprochen wird. Natürlich soll damit den Recensenten keinerlei Vorwurf gemacht werden, da sie diese Verhältnisse nicht kennen konnten, indem die Verlagsbuchhandlung es unterliess, die nötige Veröffentlichung zu machen. Ein Recensent, den ich ersucht hatte, kurz die Bestimmung des Buches zu berühren, hat dies mit der Motivierung abgelehnt: quod non est in actis, non est in mundo.

Im Jahre 1879 frug der verstorbene Geheime Rat Schäfer in Bonn bei mir an, ob ich geneigt wäre, für eine Sammlung von Handbüchern der alten Geschichte, »deren Zweck sei, Gymnasiallehrern und vorgerückteren Studierenden eine Grundlage für ihre Studien zu geben, sie einzuführen in das vorhandene Quellenmaterial und den Stand der wissenschaftlichen Forschung in Verbindung mit einer gedrängten zusammenhängenden Darstellung«, die römische Geschichte oder einen Teil derselben zu bearbeiten. Er betonte dabei, »dass ein Unternehmen wie dieses, den historischen Studien sehr erspriesslich sein könne, wenn es von berufenen Männern durchgeführt werde.« Ich erklärte mich bereit, entweder die Republik oder die Kaiserzeit zu übernehmen und schlug in erster Linie für die Bearbeitung der letztern einen Gelehrten vor, den ich für besonders geeignet hielt; derselbe lehnte aber wegen anderweitiger Verpflichtungen ab; darauf teilte Geheime Rat Schäfer mir die Kaiserzeit zu. Welch' schwierige und zum grossen Teil undankbare Aufgabe ich damit übernahm, entging mir nicht; die wissenschaftliche Arbeit ist erst in unserer Zeit hier in rechten Fluss gekommen, eine Menge von Fragen sind unklar, streitig, nicht zu entscheiden, andere können jeden Tag

durch neue Funde in neue Stadien treten, das Material ist so weit zerstreut, dass es dem Einzelnen nicht gelingen wird, es vollständig zu bewältigen, gar mancher tüchtige Forscher hält die Aufgabe, eine Geschichte der Kaiserzeit zu schreiben, heute noch für unlösbar. Alle diese Bedenken traten mir nahe, und ich schwankte einige Zeit. Endlich aber fasste ich den Entschluss, die Arbeit zu unternehmen, indem ich mir sagte, dass, wenn auch das Unternehmen der Natur der Sache nach unvollkommen bleibe, doch damit ein Anfang gemacht, eine Grundlage gegeben werden könne, auf der andere weiter arbeiten würden, und wenn das Buch nach einiger Zeit überholt sein würde, wie alle Handbücher, so habe es doch vielleicht seinen Zweck erfüllt. Auch glaubte ich auf billige Nachsicht bei der Beurteilung und auf die Unterstützung durch die Fachgenossen rechnen zu dürfen; ich habe in der Vorrede ausdrücklich an dieselbe appelliert und sicherlich dort die Erwartungen nicht zu hoch gespannt.

Massgebend für die Behandlung war folgender Prospekt, den die Verlagsbuchhandlung gedruckt versandte.

»Die Handbücher der alten Geschichte haben den Zweck, wissenschaftlichen Studien der betreffenden Abschnitte zur Grundlage zu dienen. Sie sind auf Studierende, auf Lehrer der Geschichte und auf solche Freunde historischer Studien berechnet, die nach wissenschaftlicher Vertiefung streben — dies sind die von mir S. V genannten »weiteren Kreise« —. Als eine Hauptsache gilt die Orientierung über die vorhandenen Quellen und deren Gehalt und über die wissenschaftlichen Bearbeitungen. Hierauf wird in den Einleitungen zu jeder Abteilung des Handbuches und zu den einzelnen Abschnitten das Augenmerk zu richten sein. Bei der Anführung der Litteratur ist Beschränkung auf das wirklich Bedeutende notwendig.

Der Text, welcher den leitenden Faden bildet, soll eine klare und präcise Darstellung geben, wo es geboten ist, verbunden mit einer Kritik abweichender Ansichten, aber ohne weiter ausgesponnene Erörterungen und Untersuchungen.

Die Randnoten geben Nachweisungen der Quellen und an sie anschliessende Hilfsmittel ohne von dem Texte abschweifende Auseinandersetzungen.

Zu leichterer Uebersicht wird der Text in Kapitel und Paragraphen eingeteilt.

Die Verschmelzung summarischer Darstellung und kritischer Erörterung, mit Einschaltung von Citaten, ist durchaus zu vermeiden. Es darf daran erinnert werden, dass die Bücher von Willems (z. B. Le droit public Romain) ihre grosse Verbreitung der übersichtlichen Anlage zu verdanken haben.

Jede Abteilung bildet ein selbständiges Werk. Es bleibt jedoch

den Herausgebern vorbehalten, sich mit den Verfassern über gleichartige Anlage und Anwendung zu verständigen«.

Der Umfang »der Geschichte der Kaiserzeit« wurde auf 30—40 Bogen festgesetzt; ein Endpunkt war dabei nicht bestimmt; der Abschluss mit Theodosius dem Grossen wurde erst später vereinbart.

Ich machte mich nach diesen Directiven an die Bearbeitung des Buches, und so ziemlich alle Recensionen erkennen die Kürze, Präcision und Klarheit der Darstellung an, mehrere heben hervor, dass kein überflüssiges Wort darin stehe. Manche finden das Buch sogar zu knapp und deshalb nicht überall leicht verständlich, andere den rein objektiven Ton zu trocken und langweilig, den Mangel an Localfarbe und an packenden Schilderungen bedauerlich. Ich konnte mir das alles selbst sagen, und ich hätte gerne weniger comprimiert geschrieben, da die Arbeit leichter und angenehmer gewesen wäre, aber schon in dem ersten Bande ist, selbst in der jetzigen Form, der für das ganze Werk festgesetzte Umfang um mindestens 20 Bogen überschritten und ich durfte es dem Verleger nicht verübeln, wenn er wiederholt mahnte, das Buch werde zu umfangreich; er hatte es wesentlich für Studierende bestimmt, und für diese wurde es zu teuer. Diese Mahnungen legten mir die Pflicht auf, mit möglichster Beibehaltung des wichtigen Details, bei der Correctur in der Darstellung überall zu kürzen, wo es nur immer anging, und diesem Bestreben sind die meisten Unebenheiten und Härten, auch Ungleichmässigkeiten zuzuschreiben. Ich erkenne durchaus an, dass die Ausstellungen in dieser Hinsicht berechtigt sind, aber ich hoffe doch auch im Allgemeinen durch die Bestimmung des Buches bezüglich der gedrängten Darstellung gerechtfertigt zu sein, da ich lediglich ein sehr knappes Handbuch zu schreiben hatte. So oft ich die Kürze von Willems, der als Muster hingestellt war, verglich, kamen mir Gewissensbisse, dass ich noch immer viel zu wortreich gewesen sei.

Mehrere Recensionen haben bezüglich der Behandlung der Quellen Ausstellungen erhoben, sie für zu knapp, für nicht ausreichend, auch in dieser Beschränkung für überflüssig erklärt. Ich bezweifele, ob dieser letztere Vorwurf begründet ist, wenn man die Bestimmung des Buches ins Auge fasst. Ich bin offenbar kein solcher Kenner dieser Fragen, wie die betreffenden Recensenten; denn ich kann nur versichern, dass mir diese knappe Zusammenfassung dessen, was man als einigermassen sicheres Wissen über dieselben betrachten kann, recht viele Arbeit gemacht hat, und ich hätte gewünscht, dass auch nur in einem Falle der Versuch gemacht worden wäre, nachzuweisen, dass irgend etwas wesentliches und feststehendes hier nicht gesagt sei. Man hat z. B. die Charakteristik Sueton's vage genannt, aber sie entspricht genau dem Stande der Forschung; ich hätte ja auch ein schöner gerundetes und einheitlich abgeschlossenes Bild im Tone sicheren Wissens geben können — ob es dann den festgestellten Thatsachen besser entsprochen hätte, ist für mich

keine Frage. Ursprünglich hatte ich beabsichtigt, eine zusammenhängende kurze Erörterung der Quellen der Erzählung vorauszuschicken. Geheimer Rat Schäfer war damit nicht einverstanden, und so wurden die Quellen vor den einzelnen Kapiteln besprochen. Wenn man eine eingehende Darstellung der Quellenverhältnisse verlangt hat, so ist dabei die Bestimmung des Buches übersehen worden; ich erinnere nur an die Analekten v. Ranke's, mit denen merkwürdigerweise die kurzen Darlegungen meines Buches — 22 Seiten mit ungefähr 300! — in Vergleich gebracht worden sind, die ja noch lange keine vollständige und erschöpfende Behandlung der Quellenverhältnisse geben, und doch einen ziemlich starken Band füllen. Eine solche Darstellung hätte also ein Buch für sich werden müssen, und man darf doch wohl fragen, ob der Gewinn solcher Untersuchungen wirklich dem Aufwande entsprochen haben würde; alle bisherigen Versuche dieser Art, und ihre Zahl ist doch recht gross, haben mir wenigstens nicht den Eindruck gemacht, dass dadurch eine sichere Entscheidung in der Einzelfrage gewonnen werden könne. Dass ich unumstössliche Resultate gewinnen würde, durfte ich doch auch nicht erwarten.

Von einer Seite wurde meine Darstellung der augusteischen Verfassung bemängelt, weil ich darin mich zu enge an Mommsen angeschlossen, nicht die historische Entstehung gegeben und Controversen nicht eingehender behandelt hätte. Ich gebe zu, dass der zweite Punkt zum Teil berechtigt ist; aber um dies durchzuführen, hätte die Darstellung der Verfassung sehr bedeutend erweitert werden müssen; sodann gehören meines Erachtens Hypothesen, und um solche hätte es sich doch teilweise gehandelt, nicht in ein Handbuch, ausser wo sie zur Erklärung nicht zu vermeiden sind. Den engen Anschluss an Mommsen halte ich unbedingt für gerechtfertigt, da auf diese Weise allein dem Anfänger in diesen Studien und dem Laien eine feste Grundlage gegeben werden konnte, auf der er sich weiter zu unterrichten vermag. Controversen habe ich aus demselben Grunde in diesem Kapitel nur angedeutet, wenn sie nicht ganz kurz zu erledigen waren; unter die letztere Kategorie kann ich aber z. B. die Meinungsverschiedenheit Mommsen's und Hirschfeld's über fiscus patrimonium etc. nicht rechnen; denn wenn ich mir überhaupt die Fähigkeit zugetraut hätte, diese zu entscheiden, so hätte dies in einer besonderen Untersuchung geschehen müssen, die durch die Anlage des Buches ausgeschlossen war. Auch meine eigenen von Mommsen abweichenden Ansichten habe ich meist nur kurz angedeutet, weil ich es für wichtiger hielt, dass der Anfänger ein im Wesentlichen richtiges Gesamtbild erhalte, als dass er in die wissenschaftliche Polemik geführt und darin vielleicht zu seinem Schaden festgehalten werde.

Ich hatte es als meine Aufgabe bezeichnet, eine zusammenfassende Arbeit zu geben, welche weiteren Kreisen die Resultate der gelehrten Forschung vermitteln und dem, der selbständig Belehrung suchen wolle,

die Wege und Mittel bezeichnen sollte. Einzelne Recensionen haben diese Aeusserung so aufgefasst, als hätte ich nur die Resultate vorhandener Arbeiten an einander gereiht. Ich meine nicht zu weit zu gehen, wenn ich gegen diese ungerechtfertigte und ungerechte Auffassung protestiere. Wer die Verhältnisse einigermassen kennt, weiss, wie wenig Vorarbeiten es namentlich vom 2. Jahrhundert an giebt, die wirklich brauchbar sind, und ich behaupte nicht zu viel, wenn ich sage, dass namentlich in der zweiten Abteilung des Buches kaum eine Seite vorhanden ist, auf welcher sich nicht die Resultate eigener Forschungen und Untersuchungen fänden.

Bis jetzt sind mir folgende Recensionen und Besprechungen — teils allerdings nur aus kurzen Referaten in Zeitschriften — bekannt geworden:

Hamburger Nachrichten von 1882 Nr. 301 von Fr. Eyssenhardt. Deutsches Litteraturblatt 5 Nr. 46 vom 10. Febr. 1883 von Aug. Sach. Litterar. Handweiser Nr. 334. S. 237—240 und 351. S. 13—15 von Joh. Brüll. — Philol. Anzeiger 1883. S. 223—229 von R. Pöhlmann, — Deutsches Tageblatt, Berlin. 18. Mai 1883 Nr. 130. — Zeitschrift für Numismatik 11. Bd. 1883. S. 91 f. und 251 von A. v. Sallet. — Philol. Rundschau 1883. S. 856—859 von Egelhaaf. — v. Sybel's Hist. Zeitschrift N. F. 14, 305 ff. von Jung. — Neue Ev. Kirchenzeit. 25, 26; 26, 9. — Litterar. Jahresber. von A. Seemann. 1883 S. 3 von Dohmke. — Mitteilungen aus der histor. Litterat. 11, 320 f. von Bohn. — Neue Preuss. Zeit. vom 11. Januar und 2. März 1884 von Cf. — Götting. Gelehrt. Anz. v. 1883. Nr. 51 von Fr. Rühl. — Berliner Philol. Wochenschrift vom 19. Jan. 1884 von W. Soltau. — Deutsche Litteraturzeit. 1884 S. 127 ff. von O. Seeck. — Blätter für bayr. Gymn.-Wesen 20, 74 ff. von Joh. Gerstenecker. — Steiermärk. Geschichtsblätter 4 Heft 3 von Ad. Bauer in Gratz. — Blätter für litterar. Unterhaltung 1883 Nr. 50 v. J. Mähly. — Litterar. Rundschau 1883 Nr. 20 von Andr. Brüll. — Nord und Süd 1883 Oktoberheft. — Revue des questions historiques, Paris 1883 S. 285. Saturday Review Nr. 1429 S. 354. — Jahrb. d. Altertumsfr. im Rheinlande 1884 76 S. 206 ff. von A. Wiedemann. — Cultura V, 4. 5 S. 164 von B. — Unsere Zeit, Januarheft 1884. — Ich bin mehreren derselben für Nachweise von Irrtümern zu besonderem Dank verpflichtet und konstatiere gerne und dankbar, dass eine billige und nachsichtige Beurteilung von den meisten und selbst da geübt worden ist, wo die Beurteiler auf verschiedenen theologischen, politischen und wissenschaftlichen Standpunkten sich befanden.

Eine auffällige Ausnahme macht in dieser Hinsicht die Recension von O. Seeck in der Deutschen Litteraturzeitung. Als ich hörte, dass Herr Seeck sich die Recension meines Buches besonders erbeten hatte, freute ich mich darüber, denn ich durfte von einem Kenner dieser Verhältnisse, für den ich Herrn Seeck halte, zugleich einem scharfsinnigen

Beurteiler, für mein Buch manche Belehrung und Bereicherung erwarten. Zu meinem Bedauern ist diese Hoffnung aber auch nicht in einem Punkte in Erfüllung gegangen, wohl aber hat Herr Seeck einen Ton angeschlagen, der schwerlich gerechtfertigt wäre, wenn alle seine Ausstellungen — ich nehme an, dass er doch die erheblichsten vorgebracht hat — berechtigt, und wenn derselben noch mehr gewesen wären. Ich werde ihm auf dieses Gebiet nicht folgen, da ich für die mir unerklärliche Leidenschaftlichkeit, wie sie Herr Seeck bewiesen hat, nicht die Entschuldigung der Jugend vorbringen könnte. Wenn ich den Jahresbericht dazu benutze, die Seeck'sche Kritik einer Besprechung zu unterziehen, so geschieht dies nicht, weil ich derselben besondere Wirkung zutraue — dazu ist sie zu animos —, sondern weil hier Gelegenheit geboten ist, eine gewisse Richtung der heutigen Kritik einmal in schlagender Weise zu beleuchten; sodann aber hoffe ich durch meine Ausführungen doch einige wissenschaftliche Resultate zu sichern.

Herr Seeck beginnt mit der Aeusserung: »Schiller rühmt sich in der Vorrede, die Quellenangaben so ziemlich alle selbst nachgeschlagen zu haben, eine Leistung, zu der wir mit staunender Bewunderung aufsehen; ob er dieselben auch gelesen hat, sagt er nicht.« Ich bedaure, dass hier schon Herrn Seeck das passiert ist, was ich ihm noch öfter nachweisen muss, dass er den betreffenden Satz nur halb gelesen hat. Meine Worte sind: »Die Quellenangaben habe ich so ziemlich alle selbst nachgeschlagen und — so genau gegeben, als dies möglich war.« Ich habe nicht gewusst, dass es ein so schweres Vergehen ist, darauf hinzuweisen, dass in meinem Buche die Citiermethode nach Paragraphen, so weit es möglich war, durchgeführt worden ist, die bis jetzt in einer Darstellung der römischen Kaiserzeit sich noch nicht findet; auch war es mir neu, dass es so selbstverständlich sei, dass jeder Autor die Quellen-Citate auch wirklich selbst nachschlägt, die er anführt; das Postulat ist ja bekannt genug; es giebt aber in neuer und neuester Zeit nicht minder bekannte Beispiele vom Gegenteile. Hätte nun Herr Seeck auch nur einige Seiten des Buches hinsichtlich der Citate angesehen, so hätte er doch wohl vielleicht sich bemüssigt gefunden, der Welt das Recept mitzuteilen, wie man eine neue genauere Art zu citieren durchführen kann, ohne die betreffenden Stellen zu lesen. Aber ich hätte vielleicht nicht »so ziemlich« sagen dürfen; für Herrn Seeck wäre dies allerdings ganz überflüssig gewesen, da er weder die einen noch die anderen Citate ansah; ich glaubte aber zu dieser Einschränkung verpflichtet zu sein, weil ich diese Controle nicht für die Quellenangaben von Schriften geübt habe, die nur von mir citiert worden sind; an und für sich wäre ich ja verpflichtet gewesen, auch hier die Quellen zu geben und selbst zu controlieren; der Raumersparnis wegen musste die Angabe derselben unterbleiben.

»Doch« fährt Herr Seeck fort, »darauf kommt nicht viel an, da er es jedenfalls nicht verstanden hätte, Gebrauch davon zu machen, denn selbst, wo er das Material vollständig in der Hand hält, vermag er nicht mit dem einfachsten Schlusse über seine Vorgänger hinauszugehen. So waren vor wenigen Jahren in der Numism. Zeitschr. Untersuchungen über die Namen der beiden ersten Gordiane erschienen, die Schiller auch redlich benutzt hat, obgleich ihr Ergebnis nicht mehr als eine biographische Curiosität ist; doch aus den bei dieser Gelegenheit publicierten Münzen und Inschriften lässt sich das allerwichtigste historische Resultat gewinnen, und das hat er nicht bemerkt, so sehr es sich von selbst versteht. Denn da jene Kaiser nur 20 Tage regierten, so müssen **alle die zahlreichen Provinzen**, in denen mit ihrem Bilde Geld geprägt oder Statuen von ihnen errichtet sind, sich auf den ersten Ruf des Senats für sie erklärt haben und von Maximinus abgefallen sein; diese Thatsache aber stösst die ganze Deduction Schiller's, dass der Soldatenkaiser zwar in Rom verhasst, doch bei den Unterthanen und Soldaten um so populärer gewesen sei, mit einem Schlage um. Ueberdies tritt die ungeheure Autorität, welche ein Senatsconsult trotz allem Voraufgehenden damals noch besass, hier in so interessanter Weise zu Tage, dass ein Historiker, der es ist, den Hinweis darauf gar nicht unterlassen durfte. Doch freilich, dass man aus den Münzen und Inschriften noch andere Schlüsse ziehen könne, als Sallet und Mommsen schon gezogen haben, fiel Herrn Schiller gar nicht ein.«

Als ich diese »vernichtenden« Zeilen las, ging es mir, wie Sokrates bei seinen Anklägern: *ἐγὼ δ' οὖν καὶ αὐτὸς ὑπ' αὐτοῦ ὀλίγου ἐμαυτοῦ ἐπελαθόμην, οὕτω πιθανῶς ἔλεγεν.* Als ich ihren Inhalt prüfte, fand ich, dass ich weiter mit Sokrates sagen durfte: *καίτοι ἀληθές γε ὡς ἔπος εἰπεῖν οὐδὲν εἴρηκεν.*

Also ich soll gesagt haben, Maximinus sei zwar in Rom verhasst, doch bei den Unterthanen und Soldaten um so populärer gewesen, und soll gar nicht gewusst haben, dass die Provinzen auf den ersten Ruf des Senats von ihm abgefallen seien. S. 785 steht: »Die Soldaten verliehen ihm den Augustustitel« S. 786 »zur Kriegführung hatte ihn das Vertrauen der Truppen berufen«. Ich denke, es ist hier nur von der am Rhein versammelten Armee, nicht von anderen Truppen des Reiches die Rede. S. 787 heisst es: »Der Senat trug selbst schuld, wenn der Kaiser nur im Heere seine Stütze fand«, also doch wohl nicht in den Provinzen! S. 903 steht: »wenn zugleich nicht ein latenter Widerstand der senatorischen Statthalter vorhanden gewesen wäre« (bei der Christenverfolgung). S. 788 steht: »Zunächst wandte sich Gordian an den Senat, um die Bestätigung seiner Wahl und die Ernennung seines Sohnes zum Mitregenten zu erreichen, und Senat

Volk und Soldaten — erkannten ihn und seinen Sohn ohne weiteres an.« S. 789: »Die Agitationen der hohen Körperschaft hatten wenigstens das eine erreicht, dass Maximinus den Italienern als der grösste aller Schrecken erschien« und »die allgemeine Meinung war derart, dass der Senat nicht zu verzweifeln brauchte, sondern an einen entschlossenen Widerstand denken konnte.«. S. 792: »Der Senat hatte — auch schon bei Gordians Erhebung zum Augustus sofort an alle Provincialstatthalter die Aufforderung zum Abfall gesandt. Dass dieselbe nicht wirkungslos blieb, wird ausdrücklich berichtet und zeigt noch das Beispiel eines Prokurators in Dakien.« In der betreffenden Anmerkung steht; V. Max. 15, 4. »ubique amici et administratores et duces, tribuni et milites Maximiani interfecti sunt. Herod. 7. 7. 6. Zos. 1, 14. CIL. 3, 1422. 1433. 1456. S. 793: »Von der Rheinarmee kamen jetzt Hilfstruppen zur Verstärkung des Senatsheeres, wahrscheinlich fielen zugleich einzelne Teile in Germanien von Maximin ab.« Ob ich die »ungeheure Autorität« des Senats selbst in viel späterer Zeit unterschätzt habe, wird jedem Leser ein Blick auf S. 872ff. und 877 zeigen. Ich überlasse dem Leser die Erklärung, wie H. Seeck angesichts dieser Darstellung seine Worte niederschreiben konnte, wenn er jene gelesen hätte. Nun habe ich allerdings die Münzen und Inschriften nicht so verwendet, wie Herr Seeck dies gethan hätte. Ich frage zunächst, was hätten uns dieselben gelehrt, — selbst diejenigen, die H. Seeck nicht kannte — was wir aus der Tradition nicht wussten? Wenn die Anhänger, Offiziere, Statthalter und Soldaten Maximin s, die ihm treu blieben, überall niedergemacht wurden, versteht es sich doch von selber, dass die Provinzen, in denen dies geschah, sich für die Gegenpartei erhoben hatten; nicht einmal letztere Thatsache hätten wir aus den Münzen erfahren, da ja bloss die münzende Stadt bezw. der Statthalter sich an die Gordiane angeschlossen haben konnte. Aber ich hatte doch noch bessere Gründe, als ich die Münzen nicht zur Entscheidung aufrief, und es scheint mir, als ob v. Sallet, der meinem Buche das Zeugnis ausstellt, es zeige »gewissenhafte und ernste Beschäftigung mit der Numismatik,« diese Gründe besser würdigte als Herr Seeck. Die Zahl der gordianischen Münzen und Inschriften scheint allerdings nach Herrn Seeck (»**alle die zahlreichen Provinzen**, in denen mit ihrem Bilde Münzen geprägt oder Statuen von ihnen errichtet sind«) schon allein in den Abhandlungen v. Sallets Zeitschr. f. Numism. 7. 139ff. und Mommsens eb. 8, 26 eine recht beträchtliche zu sein. Was zunächst bei einem Kenner dieser Dinge, wie Herr Seeck, noch auffälliger ist, ist der Umstand, dass er diese Münzen und Inschriften »bei dieser Gelegenheit publicirt« nennt. Er kann auch hier die betreffenden Abhandlungen gar nicht in der Hand gehabt haben, sonst konnte er derartiges nicht behaupten. v. Sallet führt nämlich eine (sage eine) Inschrift auf, die

bereits, wie er angiebt, 1828 in Bordeaux gefunden worden ist, nach seiner Ansicht »die erste, welche sich auf eine der beiden Gordiani Africani bezieht.« Was sagt v. Sallet noch über diese Inschrift? Er will die nur zur Hälfte erhaltene ergänzen M. Antonius Gordianus Sempronius Romanus Africanus (dieser Ergänzung stimmt Mommsen zu). Dann heisst es: »die übrigen Teile der Inschrift sind unwichtig« .... »Ob sich der Stein auf den ersten oder den zweiten Gordian bezieht, ist schwer zu sagen. Bei der kurzen gemeinschaftlichen Regierung von Vater und Sohn ist es eigentlich befremdend, dass der Stein nur einem der beiden gemeinschaftlichen Herrscher gewidmet ist. Sollte er vielleicht aus der allerersten Zeit der Regierung Gordians I. sein, ehe er seinen Sohn zum Mitregenten annahm, oder ehe man in Gallien etwas von dieser Mitregentschaft des Sohnes erfuhr?« Man sieht, wie unsicher diese ganze Sache ist, denn man könnte auch weiter mit gleichem Rechte fragen: Ist es nicht denkbar, dass dem dritten Gordian eine Inschrift von Jemand errichtet wurde, der annahm, derselbe habe die Beinamen seiner Familie ebenfalls in der Nomenclatur? Mommsen Zeitschr. f. Num. 8, 28 führt eine zweite bereits 1879 veröffentlichte, nicht minder rätselhafte Inschrift aus Cuicul in Afrika auf (CIL. 8, 10895), in der man *ΑΦΡΙΚΑΝ* und *ΠΑΤΡΡ* (*πατρὶ?*) *ΠΑ* findet, sonst nichts; Mommsen a. a. O. sagt darüber: »Diese Inschrift würde den Numismatikern wohl von Wert sein, wenn der Unkundige, der allein sie copiert hat, sie nicht in so entsetzlicher Weise gemisshandelt hätte.« In einer Anmerkung sagt derselbe sogar: »Ich habe wegen der ersten Zeile an die Sallustia Barbia Orbia, die Gattin Alexanders gedacht; aber ich glaube nicht, dass es möglich ist, die Inschrift unter dieser Annahme angemessen zu ergänzen.« Wenn aber auch diese Inschrift in ihren Namen sicher stände, so würde sie uns gar nichts neues lehren; denn dass man in Afrika den Gordianen auch Inschriften und Statuen errichtete, versteht sich von selbst, wenn man sie dort zu Kaisern ausrief: auffallend ist vielmehr, dass bis jetzt nur diese eine Inschrift in Afrika gefunden worden ist. Das sind die »zahlreichen Statuen« und Inschriften des Herrn Seeck; überhaupt die einzigen bis jetzt von dem älteren Gordian bekannten! Nun zu den zahlreichen Münzen! v. Sallet führt deren ganze zwei an, die bereits von Sanclemente im Jahre 1809 veröffentlicht waren, eine von Prymnessus in Phrygien und eine von Aegae in Cilicien. Die von Prymnessus ist auch von Cohen 4 S. 109 aufgeführt, die von Aegae, ebenfalls von Cohen S. 110 aufgeführt, ist wiederum wenigstens bestritten; denn die Kaiser heissen da *Θεοὺς Γορδίαν* etc. »Sanclemente«, sagt von Sallet, »hat dies so verstanden, dass sie eine Consecration der Kaiser bezeichneten und dass die Münze, welche das Jahr 284 der Zeitrechnung von Aegae trägt, nach dem Tode der Gordiane, unter Balbinus und Pupienus – deren

Münzen dieselbe Zahl tragen — geprägt sei.« von Sallet bezweifelt dies, aber unmöglich ist eben doch jene Auffassung nicht. Was bleibt also? Zwei Münzen, die schon Cohen verzeichnet hat, und darunter eine, die nicht unbedingt sicher bei Lebzeiten der Gordiane geprägt ist. Hätte Herr Seeck wenigstens Cohen nach meinem Citat S. 788 A. 3. aufgeschlagen, so hätte er doch noch einiges mehr gefunden.

Cohen a. a. O. S. 109 giebt Münzen Gordians I. aus folgenden griechischen Städten: Alexandrie (Egypte) Pot.-Antioche (Carie) G. B? suspect-Corcyre M. B. — Samos M. B. suspect.; von Gordian II. führt er ausser der Münze von Aegae nur die alexandrinischen an. Dazu kommt noch der Umstand, dass von Mionnet (siehe Cohen 4, S. 108) alle Goldmünzen Gordians I. für unecht erklärt worden sind. Es ist also doch wohl in der Verwendung der Gordian-Münzen die äusserste Vorsicht geboten (vgl. Eckhel 7, S. 302), wenn man auch gar nicht daran denken mag, dass die nur wenige Monate nach dem Tode der älteren Gordiane erfolgte Erhebung des jüngeren auf den Thron auch vielleicht eine und die andere nachträglich geprägte Münze hervorgerufen haben könnte. Was bleibt also von Herrn Seeck's zahlreichen Inschriften und Münzen? Eine sehr unsichere gallische Inschrift, eine dito afrikanische, mit denen schlechterdings nichts anzufangen ist, einige Münzen, die im günstigsten Fall zeigen würden, wenn sie unbedingt sicher wären, dass in Cilicien, in Phrygien, in Corcyra und in Alexandrien Gordian anerkannt war, — und die grösstenteils längst publiciert waren. — Die Schriftstellernachrichten gehen darüber weit hinaus. Auch betreffs dieser Auseinandersetzung des Herrn Seeck überlasse ich dem Leser die Entscheidung, ob er glauben will, dass Herr Seeck die Abhandlungen von Sallet's und Mommsen's nur angesehen, Cohen nur aufgeschlagen und mein Buch auch nur durchflogen hat, als er seine Recension verfasste.

Eine ähnliche Probe von leichtfertiger Lectüre — ich will nicht glauben von bewusster Entstellung — liefert Herr Seeck in folgenden Worten: »Uebrigens meint es Herr Schiller nicht so böse, denn während er auf der einen Seite Tacitus zu den unbedeutenderen Geistern rechnet, nennt er ihn auf der nächstfolgenden »einen tiefernsten und geistvollen Menschen.« S. 586 steht: »Am Ausgange der Periode steht der bedeutendste Historiker derselben: Cornelius Tacitus. Man merkt der trajanischen Zeit deutlich an, dass ein frischer Zug durch die Kreise der Hauptstadt hindurchgeht, der selbst unbedeutendere Geister zu erträglichen Leistungen befähigt und der sich auf dem Gebiete der Litteratur so gut wie auf dem der Kunst und Wissenschaft verspüren lässt etc.« S. 587 wird Tacitus »ein tiefernster und geistvoller Mensch« genannt, S. 588 der Dialogus »eine wirklich geistvolle Erörterung der Verhältnisse der Beredsamkeit«, es wird gesprochen von »feiner und sinniger Auffassung, anmutiger Sprache, weitgehender Kenntnis und treffendem

Urtheil«, während S. 589 die beiden Plinius als nicht bedeutend dargestellt werden, der jüngere geradezu »eine zwar nicht bedeutende Natur« genannt, Plutarch S. 590 in ähnlicher Weise charakterisiert wird. Also — habe ich nach Herrn Seeck den Tacitus zu den »selbst unbedeutenderen Geistern« gezählt.

In die Rubrik der »Oberflächlichkeit« gehören noch zwei weitere Entdeckungen, die Herr Seeck gemacht hat.

»Ist er«, heisst es S. 128, hier nur zu gläubig, so meint er dagegen S. 380 Anm. 3, »eine schön abgerundete Zahl beweise allein schon die Uebertreibung, und für Uebertreibung hält er es auch, wenn auf den Münzen des Antonius eine Legion mit der Zahl 30 erscheint«. Hätte Herr Seeck wenigstens nur in beiden Fällen die Citate angesehen, so wäre er vor zwei Blössen behütet worden.

S. 380 A. 3 steht: »die schön abgerundete Zahl beweist allein schon die Uebertreibung.« Es handelt sich also um den speziellen dort angegebenen Fall. Ich hätte es verstehen können, wenn Herr Seeck die dort angegebene Zahl von 860 Mill. Sest. angegriffen hätte. Denn bekanntlich haben hier die Handschriften des Zonar. und Xiphilinos abweichende Zahlenangaben, die eine 860, die andere 900 Mill. Nun hat zwar die Bonner Ausgabe des Zonar. bemerkt, wahrscheinlich sei die Zahl bei Xiphilinos die richtige; aber so einfach liegt die Sache nicht, und die Beziehung auf Tacitus ist nicht zutreffend. Denn dieser, dem ich in dem Texte S. 380 gefolgt bin, berichtet nicht, dass Vitellius soviel für seine Tafel verbraucht habe, sondern nur: noviens miliens sestertium paucissimis mensibus intervertisse dicitur. Ich hielt es daher für möglich, dass die so sorgfältig abgerundete Zahl von 860 Millionen für die Tafel die Erfindung eines oder des andern Schriftstellers sei, und sagte, schon die schön abgerundete Summe, die Vitellius allein für seine Tafel verbraucht haben solle, beweise die Uebertreibung.

Noch übler ist Herr Seeck mit der zweiten Stelle gefahren. S. 125 steht im Texte: »Mindestens 24 Legionen hatte letzterer (Antonius) unter seinen Befehlen — 30 giebt er wahrscheinlich mit Uebertreibung auf seinen Münzen an« —, und in der Anmerkung steht »Mommsen R. g. S. 49.« (zweite Auflage S. 75). Hätte Herr Seeck dieses Citat nachgesehen, so hätte er dort folgende Worte gefunden: verisimile est, eas (legiones), quarum nummi aut rari sunt aut desunt, aut proxime ante proelium constitutas esse aut proelii tempore incohatas tantummodo, itaque Antonium XXX legionum numerum magis explere voluisse quam explevisse. Ob ich danach zu meiner vorsichtigen Ausdrucksweise mehr berechtigt war, als Herr Seeck zu seiner Auslassung, mag der Leser entscheiden.

Nun geht es weiter: »der litterarischen Ueberlieferung gegenüber ist der Verfasser zu seinem Unglück selbständiger«. Als Beweis hierfür führt Herr Seeck meine Interpretation der Worte des Plinius: cognitio-

nibus de Christianis interfui numquam S. 580 A. 4 an. Herr Seeck hält die herkömmliche Ansicht für die richtige: »dass, schon ehe dies geschrieben wurde, Untersuchungen gegen die Christen stattgefunden hätten, über die der Autor nur zufällig nicht genauer unterrichtet war«. Dass auch mir diese Interpretation bekannt war, habe ich a. a. O. gesagt und hinzugefügt, sie sei nicht zwingend; dass sie sogar sehr unwahrscheinlich ist, bin ich verstockt genug, auch nachdem Herr Seeck seine gewichtige Stimme dafür abgegeben hat, noch zu glauben. Plinius sagt, er habe solchen Untersuchungen nie beigewohnt, weiter nichts. Das Warum? bleibt uns zu erraten. Wer nun der Ansicht ist, Plinius habe die Möglichkeit gehabt, Prozessen beizuwohnen, sie aber zufällig nicht benutzt, setzt sich jedenfalls mit dem, was uns Plinius über seine Teilnahme an allen unbedeutenden Gerichtshändeln etc. berichtet, in Widerspruch und hätte zu erklären, wie man sich vorstellen soll, dass der sich für das Unbedeutendste interessierende Mann nicht in der Lage war, einer der interessantesten Erscheinungen jener Zeit auch nur so viel Aufmerksamkeit zu schenken, dass er wusste, was bei diesen Christenprozessen in Frage und zur Bestrafung kam (itaque nescio quid et quatenus aut puniri soleat aut quaeri); denn wenn in Rom Christenprozesse stattfanden, konnte er dies alles erfahren auch ohne persönliche Anwesenheit bei den Verhandlungen. Nicht minder auffallend ist, dass auch Traian von solchen gar nichts weiss, sondern eine Directive gibt, als ob die Sache etwas ganz neues wäre. Ich konnte trotz vielfachem Nachdenken mir dies nicht erklären und fand so nur den Ausweg, anzunehmen, Plinius habe nie solchen cognitiones angewohnt, weil es keine gegeben habe; jedenfalls spricht weder Ueberlieferung noch Wortlaut gegen mich.

Als zweites Beispiel führt Herr Seeck meine Auffassung der Worte des Tacitus 1, 53 spreverat ut imparem an. Er meint: »diese Worte übersetzte man bisher: sie hatte ihn als unter ihrem Stande verachtet«. Dabei ist nur eine Kleinigkeit vergessen. Herr Seeck hätte uns verraten müssen, seit wann impar nur »unter ihrem Stande« heisst; impar heisst ungleich, nicht zu einem andern passend; die nähere Beziehung muss entweder durch einen weiteren Begriff oder durch den Zusammenhang festgestellt werden. Beides ist an der betreffenden Stelle nicht der Fall. Nun hat die von Herrn Seeck vertretene Erklärung, so verbreitet sie auch ist, doch eigentlich Alles gegen sich. Erstens durfte der Zusatz genere nicht fehlen, der sonst selbst bei Tacitus u. A. steht, wo die Beziehung durchsichtiger ist, namentlich an den beiden in den Commentaren stets für die geläufige Uebersetzung von impar angeführten Stellen Ann. 2, 50 und Sall. Jug. 11. Wie konnte ferner Julia den Claudier »als unter ihrem Stande« ansehen? Wer wäre denn ihrem Stande gleich gewesen? Sie hatte Marcellus und Agrippa vorher geheiratet, ohne dass wir hören, dass diese »als unter ihrem Stande« galten, obgleich sie doch nicht entfernt an Adel des Geschlechts es mit einem Claudier aufnehmen

konnten, und Augustus dachte, wie man erzählt, daran, seine Tochter sogar mit einem Ritter zu verheiraten; wo gibt es auch nur eine Spur, die auf eine solche Auffassung der »Unebenbürtigkeit« mit der Kaisertochter hinwiese, die ja auch mit dem ganzen Charakter des augusteischen Principats unverträglich ist. Wir hören aber noch obendrein — und dies ist die Hauptsache — dass Julia selbst die Heirat mit Tiberius betrieben und in der ersten Zeit ihrer Ehe glücklich mit ihm gelebt hat (Suet. Tib. 7); machte sie etwa erst nach einiger Zeit die Entdeckung, dass er ihr nicht »standesgleich« sei? Ich hatte aus diesen Gründen die Tacitusstelle interpretiert: »sie fühlte sich von dem gänzlich verschiedenen Wesen ihres Gemahls abgestossen«, und dazu stimmt die ganze Ueberlieferung, mag man nun dabei an den Ernst des Tiberius, seinen Mangel an esprit und seine Abneigung gegen das dilettantische Treiben oder an seine Strenge und Unnachsichtigkeit gegen die Ausschweifungen seiner Gemahlin denken. Und so hoffe ich trotz Herrn Seeck für diese Auffassung noch manche Zustimmung zu finden, glaube auch nicht einmal, dass ich der erste bin, der darauf gekommen ist.

Aus der Verweisung auf Plin. Panegyr. 83 S. 603 A. 3, wo von dem Klatsche über das Verhältnis Plotina's zu Hadrian die Rede ist — »gegenüber dem nichtsnutzigen Klatsche über Plotina's Verhältnis zu Hadrian lese man deren Schilderung bei Plin. Pan. 83« — entnimmt Herr Seeck eine schwere Anklage gegen meine kritische Behandlung der Quellen: »Wie kann man »nichtsnutzigen Klatsch« durch einen Panegyriker widerlegen wollen?« Wo ist hier von einer Widerlegung die Rede? Was hätte aber Herr Seeck gesagt, wenn ich die einzige Stelle, in der überhaupt ausserdem von Plotina ausführlicher die Rede ist, nicht zur Ergänzung angeführt hätte? Einen Schluss habe ich weder daraus gezogen — denn auf nichtsnutzigen Klatsch hatte ich aus ganz anderen Gründen im Vorhergehenden geschlossen —, noch den Panegyricus überschätzt, über den S. 497 steht: »er ist nicht von Schmeichelei und Uebertreibung frei«, und dem S. 589 »fast schon byzantinische Kriecherei« vorgeworfen wird.

Herrn Seeck's Auslassung über meine Charakterschilderungen habe ich mit Ausnahme dessen, dass sie sein Missfallen erregt haben, was ich sehr bedauere, aber nicht ändern kann, nicht verstanden; er spricht von »halbverstandenen Schlagwörtern«, von »Vorgängern, die man lächerlich mache«, »von dem allermodernsten Standpunkt in wunderlicher Verzerrung« etc. Vielleicht steigt er von dem Dreifusse herunter und teilt Näheres darüber mit, wozu er von vornherein verpflichtet gewesen wäre; dann werde ich ihm auch hierauf die gebührende Antwort erteilen, und der geheimnisvolle Orakelton wird sich dann in noch höherem Grade als »eitel Dunst« darstellen, als seine thatsächlichen Angaben.

»Auf gleicher Höhe mit der Charakteristik steht die politische Auffassung«. Dies beweist Herr Seeck damit, dass ich die in den zeit-

genössischen Quellen zu Tage tretende Auffassung der domitianischen Politik dem Dakerkönige gegenüber, welche hierin ein tributäres Verhältnis erkannten, als ein »böswilliges Missverständnis« bezeichnet habe. Herr Seeck hatte wahrscheinlich nicht gegenwärtig, dass Traian und Hadrian an der unteren Donau ganz dieselbe Politik befolgten (v. Hadr. 6, 8), ohne dass Jemand darin ein solches Verhältnis erkannt hat; die politische Lage war zu Domitian's Zeiten sicher ungünstiger für den Kaiser, als unter Traian und Hadrian.

Noch schlimmer kommt meine Erzählung weg: S. 563: »Gleichgiltige Dinge (sic), wie z. B. das Friedensgesuch des Dekebalus, liess er vor den Senat gelangen«. Hätte Herr Seeck nicht bloss in meinem Buche geblättert, sondern gelesen, so hätte er S. 176 die Sätze gefunden: »Auf dem Gebiete der auswärtigen Politik, in der Bestimmung über Krieg und Frieden hatte der Senat rechtlich keinen Einfluss mehr« ..... »Doch geschah auch diese Aenderung nicht völlig consequent, indem z. B. die Gesandtschaften wegen Friedensverhandlungen noch häufig, auch in der Folgezeit, an den Senat gewiesen wurden«..... »Doch scheint auch hier mehr eine Rücksicht der Etikette gewahrt als wirklicher Einfluss und faktische Entscheidung gestattet worden zu sein«. Ueber den speciellen Fall wird S. 552 nach Petrus Patr. die Darstellung gegeben, dass Traian selbst an Ort und Stelle die Friedensbedingungen festsetzte und Alles entschied; selbst Dio 68, 9, 7, der doch wahrlich den Einfluss des Senats möglichst hoch stellt, weiss nicht mehr zu sagen, als *ὅπως καὶ παρ' ἐκείνου τὴν εἰρήνην βεβαιώσηται.* Wie ich nun unter diesen staatsrechtlichen und thatsächlichen Verhältnissen ein Friedensgesuch an den Senat anders als eine gleichgiltige Sache bezeichnen hätte sollen, hat vielleicht Herr Seeck die Güte zu erklären; denn dass er annähme, der trajanische Senat habe die Macht gehabt, auch nein zu sagen, oder auch nur die vom Kaiser festgesetzten Bedingungen zu ändern, traue ich seiner Sachkenntnis nicht zu.

Einen schweren Verstoss habe ich auf S. 97 begangen, dadurch dass ich den Senat den Triumvirn neue Steuern bewilligen lasse. Auch hier hat es sich Herr Seeck wieder geschenkt, die citierten Stellen nachzuschlagen. Er hätte doch wissen müssen, dass der Senat in der Republik die Erhebung des Tributums anordnete (Liv. 23, 31); dass dieses wieder von den Triumvirn eingeführt wurde, sagt Dio 47, 16, 3; ich habe nun den Bericht des Dio 48, 34, 4 *τῶν δ' οὖν ἀναλωμάτων πολὺ μειζόνων ἢ πρότερον γιγνομένων καὶ τῶν προσόδων οὔτ' ἄλλως ἀρχουσῶν καὶ τότε ἐλαττόνων διὰ τὰς στάσεις προσιουσῶν καινά τινα τέλη ἐσήγαγον ἔς τε τὸ βουλευτήριον πλείστους ὅσους οὐχ ὅτι τῶν συμμάχων* etc. *ἐνέγραφαν* mir nicht anders zu erklären vermocht, da doch diese neuen Steuern und die Senatsergänzung durch *τε* in ein näheres und zwar auf gleicher Stufe stehendes Verhältnis zu dem bestehenden Geldmangel gesetzt werden, als dass man dieses gefügige Werkzeug dazu

gebrauchte, das tributum abermals zu decretieren, was um so wahrscheinlicher ist, als man jetzt unmittelbar vor dem Kriege stand. Dass die Triumvirn auch anders verfahren konnten, ist richtig und bekannt; ebenso lehrt aber die Geschichte aller Zeiten, insbesondere aber die der nachfolgenden Kaiserzeit, dass die Machthaber es zu keiner Zeit verschmähten, die nackte Gewalt mit dem gleissnerischen Scheine des Rechts und der Verfassungsmässigkeit zu umgeben.

Die Bemerkung des Herrn Seeck über Trivium und Quadrivium ist lediglich ein Wortstreit; dass auch, als diese Bildungswege später streng gesondert und die Bezeichnungen selbst fixiert waren, nicht alle Disciplinen in gleicher Ausdehnung gepflegt wurden, ist eine bekannte Sache; ebenso bekannt ist aber, dass die Hauptrichtungen zu dieser Zeit im Unterrichte vertreten waren. Vgl. Marquardt 4, 1, 103 und meine Gesch. des röm. Kaiserr. unter Nero S. 559 A. 3. 560 ff.

II. Königszeit und Uebergang zur Republik.

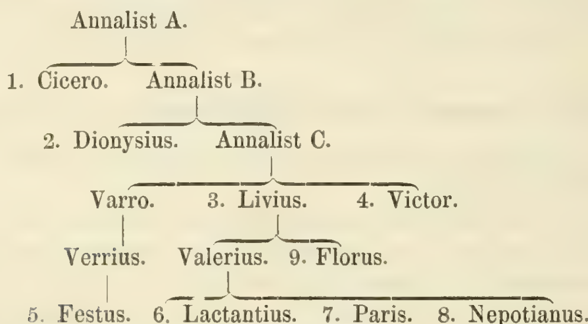
C. Bardt, Die Legende von dem Augur Attus Navius. Elberfeld, Gymn.-Progr. 1883.

Die Arbeit ist ein Bruchstück einer gross angelegten Studie: der Verfasser will das Wissen Cicero's von der römischen Geschichte einer zusammenhängenden Untersuchung unterwerfen, um erhaltene ältere Versionen römischer Vorgeschichte mit der abschliessenden Redaktion bei Livius und Dionysius zusammenzuhalten und ihre Verwandtschaft festzustellen.

Der Verfasser stellt zunächst die Ueberlieferung zusammen, in der Cic. de div. 1, 17 und de rep. 2, 20 die älteste Version gefunden wird, der folgende Dinge eigentümlich sind: 1) die Einleitung von dem verlorenen Schweine und der gelobten Traube; 2) die Trennung der Scene des Wunders von der folgenden politischen Scene; 3) die unterlassene Nennung desjenigen, der den Wetzstein zerschneidet. Letzterer ist weder, wie Livius und seine Ausschreiber angeben, der Augur, noch, wie Dionysius meint, der König; das Passiv cotem adlatam — discissam zeigt, dass es der erste beste that, ein Sklave, ein Diener, gleichgiltig wer. Hier liegt uns eine abgeschlossene Legende vor, die in der Chronik sich mehr und mehr dem Ganzen fügen und eine schriftstellerische Durcharbeitung gefallen lassen musste, und so erscheint sie verwandelt bei den späteren Annalisten, nicht erst bei Livius, da sie bei Festus, dessen Gewährsmann nicht aus Livius geschöpft hat, im wesentlichen dieselbe Gestalt hat. Die Jugendgeschichte ist darin verschwunden, die Prüfung des Augurs und sein Einspruch gegen die Verdoppelung der Centurien sind in eine Erzählung zusammengezogen; der Augur muss die Wunderthat eigenhändig vollbringen. Aus Livius haben seine Ausschreiber, aber auch Valerius Maximus bezw. Julius Paris und Nepotianus geschöpft;

auch Lactantius hat aus Valerius geschöpft; Festus stimmt in der Sache mit Livius, wird aber schwerlich aus ihm, sondern aus Varro geschöpft haben; der Artikel in der Schrift de vir. ill. soll auf Livius' Quelle zurückgehen. Die letzte Phase der Entwickelung repräsentiert Dionysius. Er hat manches mit Cicero, anderes mit Livius gemein; aber die Zusammenziehung der zwei Geschichten nötigt doch zwischen dem alten Annalisten, Cicero's Quelle und dem jungen, dem Livius seine Darstellung entnahm, einen mittleren Annalisten anzunehmen, dessen Bericht die Zusammenziehung vornahm; wahrscheinlich ist diesem direkt die Angabe des Dionysius entnommen.

Am Schlusse stellt Bardt folgendes Stemma der Entwickelung der Sage auf:



Die kleine Untersuchung ist geschmackvoll und scharfsinnig; wollen wir mit dem Verfasser hoffen, dass es noch einmal gelinge die Annalisten A, B und C benennen zu können; möglicherweise muss aber B doch noch verschwinden; denn eine erwiesene Notwendigkeit, ihn festzuhalten, besteht eigentlich nicht, da Dionysius auch selbst den ihm beigelegten Verschmelzungsprozess vollzogen haben kann, falls man nur nicht an der Ansicht festhält, dass dieser immer nur eine Quelle ausgeschrieben habe.

III. Die punischen Kriege und die Unterwerfung der Staaten am Mittelmeer.

Otto Gortzitza, Kritische Sichtung der Quellen zum ersten punischen Kriege. Gymn.-Progr. Strasburg, Westpr. 1883.

Der Verfasser geht von Polybius aus, welcher uns allein in Stand setzt, über seine Quellen Fabius Pictor und Philinos zu urteilen. Er beurteilt zwar an einer Stelle Fabius als parteiisch, hat aber dafür keinen Beweis erbracht, während er zum Beweis für den gleichen Fehler des Philinos Thatsachen angeführt hat; die Quelle der Neigung des Polybios zur Polemik gegen Fabius will auch der Verfasser »in der alten Eifersucht zwischen seinen Patronen, den Scipionen, und dem fabischen Hause«

finden. Fabius trifft nach seiner Ansicht nur die einzige Schuld, dass er auf Grund nur römischer Nachrichten geschrieben und einseitig fast nur die Thaten der Römer berichtet hat, während die karthagischen Thaten fast ganz ignorirt oder doch nur kurz berührt waren. Gegen diese Einseitigkeit richtete sich vorwiegend des Polybios Polemik; die Autorität des Fabius leidet dabei nicht. Philinos hat vorwiegend in karthagischem Interesse geschrieben, freilich auch, wie Fabius, nach Polybios eigenem Urteil, mit der besten Kenntnis; dass er die Thatsachen nur vereinzelt entstellt hat, geht aus dem Ansehen hervor, das sein Werk wieder nach Polybios' Zeugnis selbst bei den Römern genoss, indem es neben Fabius für die beste Quelle über diesen Krieg galt; seine Vorzüge werden in dem Reichtum und in der Güte der von ihm gegebenen Thatsachen und wohl auch in der geschickten Darstellung derselben bestanden haben. Fabius und Philinos boten das beste Material, parteiisch waren sie nur in der Auffassung der Ereignisse; des Polybios Arbeit bestand nach des Verfassers Ansicht darin, durch Vergleichung beider, die von entgegengesetzten Standpunkten aus geschrieben hatten, diese Mängel aufzuheben und so seine Darstellung aus ihnen zusammenzustellen: »er übernahm die Partieen, die ihm in Fabius und in Philinos nicht Bedenken erregten, rein aus ihnen, das andere arbeitete er aus beiden zusammen mit Hinzunahme eigener Betrachtungen«. Zu diesem Resultate gelangt der Verfasser durch Feststellung von drei ganz verschiedenen Teilen in dem polybianischen Berichte: eines römisch-annalistischen entsprechend der Darstellung des Fabius, eines karthagisch-griechischen entsprechend Philinos, dazwischen eines »so zu sagen polybianischen«. Cap. 16—25, 4 und 29 und 38, 5—39, 6 sollen dem Fabius, Cap. 30—34 und 43—54 dem Philinos, der Rest dem Polybios angehören.

Diodor benutzt in der Hauptsache Philinos, nur einige Stellen sind Zusätze von ihm selbst; nicht diodorisch ist XXIV fr. 1; auch XXIII fr. 16 darf nicht in Betracht kommen.

Livius, der für den ersten punischen Krieg nur in der Epitome und in dem wertlosen Berichte des Florus erhalten ist, ist ziemlich wertlos, da auch der Epitomator die Thatsachen zu Gunsten der Römer verdreht hat. Weder die Benutzung des Philinos, noch die des Polybios oder Fabius lässt sich nachweisen; evident ist nur, dass dem Auszuge oder seiner Quelle die Annales maximi zu Grunde liegen.

Bei Dio-Zonaras liegt nicht Fabius, wohl aber Philinos zu Grunde, wenn auch vielleicht nicht direkt; jedenfalls nicht allein, sondern auch die Annales maximi, auch diese wieder nicht direkt; welche römische Quelle benutzt ist, die diese beiden Urquellen verarbeitet hatte, lässt sich nicht angeben.

Appian ist ohne Wert, Gellius VI, 4 wertvoll, Eutrop und Orosius verdienen keine Berücksichtigung.

So darf sich eine Darstellung des ersten punischen Krieges nur an Polybios, Diodor, Livius und Dio-Zonaras halten, weil diese allein bestimmt auf den ältesten und besten Quellen beruhen, Fabius, den Annales maximi und Philinos.

So ändert diese Untersuchung an der bisherigen Schätzung der Quellen so gut wie nichts; interessant ist nur, wie hier mit grösster Sicherheit bei Polybios alles einzelne Eigentum jedem zugebilligt wird. Je mehr solcher Quellenuntersuchungen erscheinen, desto problematischer wird ihr Wert; und schliesslich wird uns nur eine Gewissheit bleiben, dass wir so gut wie nichts wissen.

M. Klatt, Chronologische Beiträge zur Geschichte des achäischen Bundes. Progr. des Progymn. Berlin 1883.

Der durch seine »Forschungen zur Geschichte des achäischen Bundes« (vgl. Jahresber. f. 1876—78 S. 472) vorteilhaft bekannte Verfasser giebt hier eine Fortführung derselben, die eine Reihe wertvoller Untersuchungen enthält.

Er giebt zunächst orientierende Bemerkungen zum achäischen Bunde und seiner Verfassung und zur Quellenfrage. Im Anschluss an die von Foucart veröffentlichte arkadische Bundesinschrift vermutet der Verfasser, dass der achäische Bund einen Bundesrat mit auf Grundlage der Bevölkerungszahl der einzelnen Städte gewählten mehr oder minder zahlreichen Vertretern der letzteren und eine Versamlung des gesamten Volkes hatte, zu der nur die über 30 Jahre alten Bürger berechtigt waren. Diese letztere trat zweimal im Jahre, im Mai und im Herbste zusammen. Abgestimmt wurde nach Staaten, wobei ähnlich wie im arkadischen Bunde die grösseren Städte durch die grössere Zahl ihrer Vertreter prävalierten; die Bundesversammlung wählte auch die Beamten. An der Spitze stand der Bundespräsident (*στρατηγός*), dem zur Seite ein aus zehn Mitgliedern bestehendes Collegium stand, welches die laufenden Geschäfte besorgte; der Strateg hatte trotzdem bedeutende Machtstellung. Sehr früh zeigt sich aber eine Zerrüttung durch Bestechlichkeit und Missbrauch der Amtsgewalt vonseiten der Beamten. Von den Quellen sind als primäre anzusehen: die Memoiren des Aratos von Sikyon, die Historien des Phylarch und später die Historien des Polybios; die hauptsächlichsten abgeleiteten sind Livius und Plutarch, für einzelne Teile Justin und Pausanias. Aber für die chronologischen Fragen sind sie alle wenig ergiebig; nur für die Jahre 223 — 217 giebt Polybios festen Boden; er ist hier unbedingt zuverlässig.

Von den chronologischen Untersuchungen gelangt die erste, »die kriegsgeschichtlichen Thaten des Königs Agis von Sparta« zu dem Ergebnisse, dass man für alle darüber überlieferten Nachrichten auf eine genauere Datierung verzichten müsse. Die zweite, »Strategenantritt seit 216«, erörtert die für genauere chronologische Fixierung der Geschichte

des achäischen Bundes wichtige Frage, wann die Strategen ihr Amt antraten; in einer hauptsächlich gegen Unger gerichteten Polemik gelangt der Verfasser zu dem Resultate, dass nicht zu beweisen sei, dass der Strategenwechsel im Februar stattfand, vielmehr in sämtlichen Fällen eine andere Jahreszeit, etwa der Herbst, ebenso gut möglich ist. Im dritten Abschnitte wird die »Zahl und Zeit der ständigen Synoden« untersucht. Abschnitt 4 beschäftigt sich mit dem Strategenantritt vor 222 und Abschnitt 5 mit der Synode des Jahres 146; auch hier ist die Polemik gegen Unger die Hauptsache. Der Verfasser gelangt zu dem Ergebnisse, dass wie nach 217 so auch vor 222 kein Beweis für den Strategenantritt im Winter erbracht ist. In Betreff der Synoden ist er der Ansicht, dass keine der im Juni, im August, gegen Ende des Winters und im Mai nachgewiesenen als ständige angesehen werden muss; es lässt sich überhaupt kein Kriterium finden, ob eine Synode als ständige oder als ausserordentliche anzusehen ist. Die Nachricht des Polybius über die Synode von 146 darf nicht mit Unger verworfen werden; sie kann vielmehr zur Bestimmung des Strategenantritts und der Synoden verwendet werden: danach traten die Strategen nach dem Jahre 217 — ob gleich oder erst mehrere Jahre später, lässt sich nicht entscheiden — ihr Amt im Herbste an, und die ordentlichen Synoden fanden im Oktober und im Mai statt.

Der Verfasser hat jedenfalls das Verdienst gezeigt zu haben, wie wenig wir mit Sicherheit über diese Fragen wissen können.

Heinr. Stürenburg, De Romanorum cladibus Trasumenna et Cannensi. Adiecta est tabula geographica. Progr. der Thomasschule in Leipzig 1883.

Der Verfasser will auf Grund eigner Studien an Ort und Stelle einige Ansichten Nissen's in dessen Darstellung der Schlacht am Trasimenus Rh. Mus. 22, 565 ff. berichtigen und ergänzen, namentlich insofern der letztere keine Skizze der Oertlichkeit seinem Aufsatze beigegeben hat.

Zunächst nimmt er Flaminius in Schutz gegen den Vorwurf, er hätte Hannibal nicht folgen dürfen, als dieser von Etrurien in die Ebene am Clanis hinabzog, indem er geltend macht, man hätte einen Angriff auf Rom erwarten müssen, und es sei unter diesen Umständen Flaminius kein anderer Ausweg geblieben.

Aber nicht zu entschuldigen war auch hierbei sein Leichtsinn, der sich über die Bewegungen des Feindes gänzlich in Unkenntnis befand; denn wenn er durch Kundschafter den Hinterhalt entdeckt hätte, so hätte er auf dem Westufer des Trasimenus vorrückend, sich zwischen Hannibal und Rom schieben können. Die Absicht zu kämpfen hatte er am Schlachttage nicht, da er Hannibal weit voraus glaubte.

Zur Beschreibung des Livius passt die Lage von Monte Gualandro ausgezeichnet, da das weite Thal von Cortona gerade hier mündet; da-

gegen ist die Beschreibung, die Polybios giebt, damit nicht zu vereinigen, und die Erklärung, die Nissen giebt, um diese Schwierigkeit zu heben, genügt nicht. Die von Polybios geschilderte Oertlichkeit liesse sich vielleicht finden in der Ebene zwischen Monte Gualandro und dem Dorfe Tuoro, der Hügel läge bei dem Dörfchen Sanguinetto, und dafür spräche, dass die Bewohner wegen zahlreicher Waffenfunde und des Namens Sanguinetto hierher den Kampfplatz verlegen und der General Cialdini in einem Manöver, welches die Schlacht darstellen sollte, den Hügel von Sanguinetto für den Standort Hannibal's erklärte, seinen rechten Flügel am Fusse des Gualandro, seinen linken hinter dem Hügel von Tuoro aufstellte und die Römer von dem Dorfe Borghetto her nahen liess. Trotz alledem erheben sich gegen diese Annahme gewichtige Bedenken. Die Oertlichkeit reicht für den Kampf nicht aus und Hannibal hätte, wenn er in jener Position den Hinterhalt gelegt hätte, eine Gegend gewählt, wo er nimmer erwarten konnte, dass Flaminius hinkommen würde, der entweder den Hinterhalt entdeckt hätte oder den Weg gegangen wäre, auf dem er Hannibal hoffte erreichen zu können. Das war aber der über Passignano. Es bleibt daher nur die Annahme, dass die Ortsangabe des Polybios falsch ist, wie der Verfasser aus einigen Widersprüchen und Irrtümern zu erweisen sucht.

Hannibal stand auf dem Hügel von Tuoro; der linke Flügel stand bis gegen Oliveto, doch mit seiner Hauptmacht näher an Tuoro heran nördl. von San Damiano, der rechte Flügel an den Abhängen des Gebirges von Sanguinetto gegen Monte Gualandro hin, aber diesseits, nicht jenseits der Berge, an die sich das Thal von Cortona anschliesst. Gegen letztere Annahmen hat schon G. Faltin, Z. f. G.-W. 1883 S. 746 f. Einsprache erhoben.

Der zweite Teil der Abhandlung beschäftigt sich mit der Schlacht bei Cannae. Stürenburg glaubt, dass die »Monte di Canne« genannte Erhebung die Lage des alten Cannae halbwegs zwischen Canusium und der Aufidusmündung bezeichnen. Der Fluss tritt überall ziemlich nahe an diese Hügel heran; doch ist sein Lauf nicht mehr derselbe wie im Altertume, da er bei der ebenen Natur der Gegend öfter sein Bett geändert hat. Der Verfasser erweist nun zuerst, dass die Schlacht in der Ebene stattfand, und diese kann nur auf dem linken Ufer des Aufidus gesucht werden; dort kann auch nur das kleinere römische Lager gewesen sein, während das grössere zwischen dem kleineren und der Stadt Canusium auf dem rechten Ufer lag, wo die Stadt Cannae auf Hügeln war, an deren Abhängen Hannibal sein Lager hatte. Die Schlachtlinien beider Kämpfenden waren fast senkrecht auf den Aufidus gerichtet. Ein Kärtchen erleichtert hier, wie bei dem Schlachtfeld am Trasimenus die Orientierung. Ob der Verfasser recht hat, wird sich nur durch die Localuntersuchungen feststellen lassen; die Schriftstellernachrichten sind ja von ihm sorgfältig zu Rate gezogen; aber bei der Unklarheit und den

Widersprüchen, welche dieselben enthalten, kann natürlich auch eine andere Auffassung von dieser Seite her zulässig erscheinen.

H. Haupt, Ueber Hannibal's Zug gegen Rom im Jahre 211 v. Chr. Philol. Wochenschrift 3, 121.

Der Verfasser wendet sich in der Einleitung gegen die Uebertragung des Einquellenprinzips auf die gesamte antike Historiographie. Auch für die Geschichte des Zuges Hannibal's gegen Rom im Jahre 211 ist die Frage nach den Quellen, welchen Livius in seiner von Polybios erheblich abweichenden Darstellung gefolgt ist, von grosser Bedeutung. Dieselbe kann jedoch nur nach Feststellung der Quelle des Appian beantwortet werden, für welchen auf Grund mehrfacher Uebereinstimmung des Appian mit den Fragmenten des Coelius Antipater dieser Annalist als Quelle nachgewiesen wird. Die Erzählung des Livius erweist sich, mit Appian verglichen, als eine Verschmelzung der Berichte des Coelius und Valerius Antias. Was die Glaubwürdigkeit anbetrifft, so ist diese bei Coelius im Allgemeinen gering, und der Bericht über den Hilfezug des Proconsuls Fulvius auf der Via Appia ist unwahrscheinlich. Das schlimmste Licht auf seine Glaubwürdigkeit wirft die Entstellung, welche er an dem Berichte seiner Quelle über ein Nachtgefecht Hannibal's mit den Römern auf seinem Rückzuge von Rom nach Bruttium vorgenommen hat. Während bei Polybius Hannibal das römische Lager erobert, wird bei Coelius der von ihm auf die abenteuerlichste Art erzählte Ueberfall noch im letzten Augenblicke vereitelt und endigt mit einer Niederlage der Karthager.

O. Hirschfeld, Hat Livius im 21. und 22. Buche den Polybius benutzt? Z. f. d. österr. Gymn. 1883, 1—11.

Hirschfeld wendet sich hauptsächlich gegen die Böttcher'sche Untersuchung (Kritische Untersuchungen über die Quellen des Livius im 21. und 22. Buch Suppl. 5 der Jahrb. f. kl. Philol.), der überall die Uebereinstimmung zwischen Livius und Polybios betont, um zu dem Schlusse zu kommen, dass beide direkt oder indirekt aus derselben Quelle wörtlich abgeschrieben haben. Es finden sich mehrfach Angaben bei Polybios, die er ausdrücklich als originale, nicht bei früheren Schriftstellern vorkommende bezeichnet, die trotzdem in ganz gleicher Weise bei Livius wiederkehren. Man hat auch hier allerdings versucht die Hypothese einer gemeinsamen Quelle festzuhalten und die direkte oder indirekte Abhängigkeit des Livius von Polybios zu leugnen. Aber wie Hirschfeld an den hauptsächlichsten Fällen nachweist, ist diese Annahme unhaltbar. Aber anderseits erheben sich gegen die Annahme einer Benutzung des Polybianischen Werkes durch Livius gewichtige Bedenken, die schon von Nitzsch in der Hauptsache vorgebracht worden sind, zu denen aber als wesentliches Moment die Unkenntnis oder Uebergehung wichtiger

Notizen tritt, die sich bei Polybios finden; hätte Livius wirklich den letzteren gelesen, so wäre die Ignorierung desselben durch Livius kaum zu begreifen. Nun darf man aus der von Nissen für die 4. und 5. Dekade erwiesenen Quellenbenutzung des Livius nicht einen Schluss auf die übrigen Teile machen, insbesondere nicht auf die Partieen, welche den grossen Nationalkampf gegen Karthago schildern; hier musste ihn schon der nationale Stolz abhalten, sklavisch einer griechischen Quelle sich anzuschliessen. Daher darf man kleine Zusätze oder Aenderungen von Stellen, in denen die Uebereinstimmung mit Polybios im grossen Ganzen nicht zu verkennen ist, gewiss nicht gegen eine direkte Benutzung desselben geltend machen; meist sind dieselben geringfügiger Art; nur 21, 38 macht davon eine Ausnahme, da sich hier einige Angaben finden, welche auf das Bestimmteste eine Bekanntschaft mit dem polybianischen Texte auszuschliessen scheinen. Livius bemüht sich hier die richtige Zahl der Truppen Hannibal's nach dem Alpenübergange festzustellen, die ihm ein Blick in den Text des Polybios geliefert hätte, der die Lacinische Erztafel als seine Quelle und seine Zahlen als über jeden Zweifel erhaben bezeichnet; in demselben Kapitel behauptet er, dass Hannibal zuerst zu den Taurinern gekommen sei, während Polybios die Insubrer als das erste gallische Volk bezeichnet; Livius fügt hinzu cum inter omnes constet. An diesen Zusatz knüpft nun Hirschfeld seinen Erklärungsversuch an, dass Livius eine Epitome des Polybios benutzt habe, die nur Thatsachen enthielt, alle documentarischen Belege und alle Polemik aber ausschloss; dieselbe war ohne Zweifel lateinisch abgefasst, und als Livius sie benutzte, hatte er die Bedeutung des Polybios in ihrem vollen Werte noch nicht erkannt. Sie ergänzte und controlierte Coelius. So erklärt sich, dass griechische Ausdrücke, die in den späteren Büchern deutlich auf die Benutzung des Polybios hinweisen, hier nicht vorkommen, so erklärt sich vielleicht auch die Scheu, Polybios als Gewährsmann namentlich zu citieren.

Es wird Aufgabe der Liviuskritik sein, diese neue Hypothese, die sich ja durch ihre Einfachheit sehr empfiehlt, namentlich nach der Richtung zu prüfen, ob sich nicht evidente Spuren einer Benutzung des griechischen Werkes des Polybios schon in den beiden Büchern nachweisen lassen; denn in diesem Falle wäre die Benutzung einer lateinischen Epitome neben dem Originale kaum wahrscheinlich.

Johann Frank, Die Kriege der Scipionen in Spanien 536—548 A. U. C. München 1883.

Der Grundgedanke, von dem der Verfasser ausgeht, ist, dass die Scipionen durch ihren ungewöhnlichen Einfluss im Staate, sowie durch ihre hellenische Bildung einen ganz besonders grossen Einfluss auf die Fälschung der römischen Tradition zu ihren Gunsten geübt haben. Die Aufgabe seiner Untersuchung soll der Nachweis jener Fälschungen sein.

Für Livius nimmt er neben Polybius Coelius als Quelle an, Dio folgt wesentlich dem letzteren, Appian's Iberike hat durch Vermittelung Juba's die Annalen des Fabius benutzt. In einer eingehenden Besprechung der einzelnen Berichte wird für 536 nur das als wirklich geschehen anerkannt, was Polybius überliefert hat, so dass der zweite Zug des Scipio Erfindung ist, wahrscheinlich des Coelius. Im Jahre 537 ist der Seesieg des Scipio stark übertrieben, die Niederlage der Ilergeten, wie die der Lacetaner 536 eine reine Erfindung; auch die an diese Niederlage sich anschliessenden Thaten vom Ebro kennt Polybius nicht, man hat sie also als unhistorisch zu betrachten. Der Ebro wird erst nach Ankunft des P. Scipio überschritten. Livius hat hier wieder Coelius benutzt, vielleicht auch Valerius Antias. 538 und die folgenden Jahre sind besonders schwierig, weil Polybius für diese Zeit nur noch in einem kleinen Bruchteile erhalten ist. Hier sind die Nachrichten von der Absicht Hasdrubals nach Italien zu ziehen, der Sendung des Himilko mit einem hinreichenden Heere nach Spanien, sowie die Umstände, unter denen letzterer in Spanien anlangt und sich zu Hasdrubal begiebt, unglaubwürdig und wahrscheinlich zur Verherrlichung der Scipionen erfunden. Livius' Quelle war wahrscheinlich für 538 Polybius. Für 539 ist der ganz unklare und unbrauchbare Bericht des Livius durch Zonaras zu vervollständigen. Von den Quellen des Livius lässt sich nur Valerius Antias namhaft machen, der Gesandtschaftsbericht wird aus Polybius entnommen sein. Für 540 und 541 etwas sicheres auszusagen, ist sehr schwierig, da auf sie ausser dem Berichte des Livius sich nur noch eine einzige Notiz des Appian bezieht. Für 540 hat Livius jedenfalls zwei Quellen benutzt, deren eine in Cap. 41, 1—8, die andere 41, 8—42, 9 zu Grunde liegt; letztere ist Valerius Antias; was diese berichtet, ist unwahr; nur der erste Bericht ist zu verwerten. Im Jahre 542 hat für die Darstellung der Katastrophe der Scipionen Livius keinen Wert, da er die Römer bis auf eine geringe Zahl vernichten lässt, während, wie der Verfasser berechnet, die Mehrzahl der römischen Soldaten erhalten blieb. Die Quellen des Livius sind Claudius Quadrigarius, Piso und Valerius Antias. Den Tod der Scipionen will der Verfasser mit Livius und Zonaras in das Jahr 542 setzen. Für die Jahre 543—548 wird zunächst das Verhältnis des Livius zu Polybius bestimmt; das Resultat ist, dass Livius in den Jahren 544, 545 und 548, höchst wahrscheinlich auch 547, grösstenteils dem Polybius, bisweilen dem Coelius folgt. Da nun die Benutzung des Polybius auch in den Jahren 536, 537 und 542 nachgewiesen ist, so kann man nach des Verfassers Ansicht sicher mindestens die Kenntnis des polybianischen Berichtes, mit grosser Wahrscheinlichkeit aber die direkte Verwendung desselben durch alle Jahre des Kriegs hindurch für Livius in Anspruch nehmen.

Noch einige chronologische Fragen werden von dem Verfasser erörtert. Die Ankunft des P. Cornelius Scipio wird in das Jahr 543 ange-

setzt, indem der von Livius berichtete Zug des Nero angezweifelt wird. Die Differenzen zwischen Livius und Polybius bezüglich der Jahre 543—548 werden so erklärt, dass Livius die Eroberung von Neukarthago ein Jahr vorschob, ebenso die Schlacht bei Baecula, während er, um mit Polybius bezüglich des Jahres der Rückkehr in Einklang zu kommen, ein Jahr übergehen musste. Nach Zonaras und Appian wird folgende Chronologie der drei letzten Jahre festgestellt: 546: Zug des M. Silanus und L. Scipio. Schlacht bei Silpia; 547: Reise zu Syphax. Eroberung von Castulo, Iliturgi und Astapa; 548: Aufstand der Soldaten und die noch übrigen Ereignisse.

Als letzter Urheber der Fälschungen wird ein Mitglied der scipionischen Familie oder mindestens ein stark von ihr beeinflusster Schriftsteller vermutet.

Ob der Verfasser viele zu seiner Ansicht bekehren wird, scheint fraglich; ohne Gewaltsamkeiten, die nun einmal bei den Quellenuntersuchungen stehend sind, konnte auch er nicht zu seinen Resultaten kommen. Ein Nacharbeiter findet vielleicht, dass alle die von ihm beseitigten Angaben gerade für eine andere Quellenannahme beweiskräftig sind.

L. Cantarelli, Gli annali greci di C. Acilio e Q. Claudio Quadrigario. Riv. di filologia 1883 Luglio-Settembre. S. 1—23.

Die Arbeit hat zum Zwecke, in Italien die Acilius-Frage bekannt zu machen und bringt deshalb eine einleitende Uebersicht über den Stand derselben; Nissen's Behauptung, dass der Claudius des Livius wegen der Art, wie er bei Gellius, Nonius, Priscianus etc. und bei Livius angeführt werde, nicht mit dem Claudius Quadrigarius zu identificieren sei, wird verworfen, während seine Ansicht, dass Claudius Quadrigarius und der livianische Bearbeiter des Acilius nicht identisch sein können, wegen der Verschiedenheit der Zeiten, die ihre Arbeiten umfassten, ihm unanfechtbar, aber für die Lösung der Frage irrelevant erscheint. Durch die Vergleichung der sprachlichen Seite der bei Gellius erhaltenen Fragmente mit den entsprechenden Stellen des Livius ist dargethan (Bröcker, Peter, Unger), dass der Claudius des Livius mit Quadrigarius identisch sein muss. Aber auch die Identität des Bearbeiters des Acilius und des Claudius Quadrigarius gilt dem Verfasser als erwiesen durch die Giesebrecht-Unger'sche Untersuchung. Bezüglich der Arbeit des Claudius Quadrigarius selbst werden die Ansichten von Unger, Mommsen und Thouret verworfen.

In der Liviusstelle 25, 39 — auctor est Claudius, qui annales Acilianos ex Graeco in Latinum sermonem vertit — will der Verfasser nur einen Zusatz für die specielle Nachricht erkennen, keine allgemeine Charakterisierung, also: Claudius hat die betreffende Notiz ziemlich wörtlich aus Acilius aufgenommen, aber nicht den letzteren übersetzt oder bear-

beitet. Diese Annahme hatte schon Peter, Neuer Jahrb. f. Philol. 1882 S. 104 f. und teilweise Unger Philol. Suppl. 3 S. 12 aufgestellt.

Leopold Cohn, Diodor und seine römische Quelle. Philol. 42, 1—22.

Der Verfasser hatte schon früher dasselbe Resultat wie Klimke (Vgl. Jahresber. 1881 S. 314) gefunden, dass nämlich Calpurnius Piso von Diodor benutzt sei. Er will hier einige unrichtige Behauptungen Klimke's berichtigen, auch einige Punkte behandeln, die von jenem nicht ausführlich genug erörtert sind.

Die flüchtige Erzählung über den Sturz der Decemvirn (Diod. 12, 24. 25) erklärt der Verfasser aus der Art, wie Diodor arbeitete. Da er die römischen Verfassungszustände nicht versteht, lässt er sich auf die innere Geschichte Roms nicht ein. Diesem Mangel seines Werkes sucht er abzuhelfen, indem er bei der Erzählung von der Beseitigung des Decemvirats einiges von dem notierte, was er in seiner Quelle in den folgenden Kapiteln über innere Angelegenheiten berichtet fand. Dieses verknüpfte er so, dass die wenigen von ihm erwähnten tribunicischen Gesetzesvorschläge als Bedingungen des Friedens erscheinen, welcher mit der auf den Aventin ausgewanderten Plebs geschlossen wurde. In dem Berichte über die gallische Katastrophe (14, 113—117) will Cohn die Worte *καὶ διαβάντες τὸν Τίβεριν* für einen selbständigen Zusatz Diodors halten. Die Notiz 14, 117, dass die Gallier, als sie *Οὐεάσκιον* belagerten, vom Dictator Camillus angegriffen und ihrer ganzen Beute beraubt worden seien, will Cohn erst auf das Jahr nach der Einnahme Roms beziehen, als Camillus wegen des Volskerkrieges zum Dictator ernannt worden war. Darin ist wohl die ältere Ueberlieferung zu erblicken. Ob die ebendaselbst erwähnte Notiz, dass die nach Apulien gezogenen Kelten von den Caeriten überfallen und niedergemacht worden seien, noch in das Jahr 389/365 oder in ein späteres gesetzt wurde, lässt sich nicht entscheiden, jedenfalls gehört sie nicht in die Jahre 361 - 360.

Die von Niebuhr und Mommsen zur Stütze ihrer Ansicht, dass Diodor Fabius Pictor benutzt habe, verwendete Stelle (VIII, 3 Dind.) sucht der Verfasser dadurch zu entkräften, dass er behauptet, dass die Erwähnung des Fabius durchaus nicht zu der Annahme zwinge, dass die Annalen des Fabius dem Diodor vorgelegen und dass er selbst dieses Citat aus ihnen entnommen habe; es liegt vielmehr die Vermutung nahe, dass er dasselbe in seiner Quelle vorgefunden und aus dieser abgeschrieben habe. Weiter könne Fabius unmöglich berichtet haben, dass Romulus der Enkel des Aeneas gewesen sei, und die Beziehung der betreffenden Angabe bei Diodor auf Fabius sei unmöglich.

Weiter sucht Cohn nachzuweisen, dass die diodorischen Nachrichten mit den Fragmenten und sonstigen Spuren der fabischen Annalen nicht übereinstimmen. Hierfür werden die Untersuchungen Thourets über

den gallischen Brand angeführt. Aber auch die besondere Rücksichtnahme auf das fabische Geschlecht findet sich nicht in den diodorischen Berichten und die Chronologie Diodors lässt sich nach den Nachweisen Nieses (Hermes 13, 401 ff) in keiner Weise mit der von Fabius befolgten vereinigen. Von den Heldenthaten des fabischen Hauses weiss Diodor nichts, er polemisiert sogar gegen dieselben, wie dies der Verfasser an den einzelnen Fällen nachweist. Auch der politische Standpunkt des Fabius trifft für die Nachrichten Diodor's nicht zu; diese lassen vielmehr einen unparteiischen Mann erkennen.

Der Verfasser zweifelt nicht an der Richtigkeit von Klimke's Behauptung, dass Calpurnius Piso die Quelle sei. Die beiden bei Piso nach Livius 9, 44 fehlenden Eponymencollegien von 307/447 und 306/448 hat Diodor einem Fastenverzeichnis entnommen, das er neben seiner historischen Quelle benutzt hat. Piso war die Quelle für die Zeit von 486—304 v. Chr. (BB. XI—XX). In der Königsgeschichte hat Diodor wahrscheinlich nicht Polybius, sondern eine jüngere Quelle benutzt.

Hermann Haupt setzte im Philol. 41, 140—158, seine verdienstlichen Jahresberichte über Dio Cassius fort, für die Zeit vom Ende des dritten makedonischen Krieges bis zum Ausbruche des Bürgerkrieges zwischen Cäsar und Pompeius.

IV. Die Revolution.

E. Gothein, Der Uebergang Roms von der Republik zur Monarchie. Preuss. Jahrb. 51, 31—47.

Der Verfasser giebt die Darstellung dieses Zeitraums im Anschluss an Neumann's Geschichte Roms während des Verfalles der Republik, dem der Verfasser einen warmen Nachruf schreibt. Die Ideen Neumann's finden sich hier kurz, scharf und prägnant zusammengestellt.

Theodor Greve, Kritik der Quellen zum Leben des älteren Gracchus. Aachen. Programm des Realgymn. 1883.

Hauptquellen sind Plutarch und Appian, neben denen die übrigen Berichte nur accessorischen Wert haben. Plutarch nennt unter seinen Quellen den Fannius, der ein entschiedener Gegner der Gracchen war, den er aber wahrscheinlich nur nebenbei benutzt hat, und den C. Gracchus, den er wahrscheinlich gar nicht einmal in Händen gehabt hat. Appian nennt gar keine Quellen. Die Fragmente und Notizen der republikanischen Zeit, die etwa zur Controle dienen könnten, sind so armselig, dass aus ihnen auch nicht viel deduciert werden kann; eines derselben spricht aber sehr zu Ungunsten einer sorgfältigen Quellenbenutzung des Plutarch, dagegen zu Gunsten Appian's. Der zweite Hauptteil beschäftigt sich mit der inneren Glaubwürdigkeit und Vollständigkeit der Berichte Plutarch's und Appian's; der Gesammteindruck ist ein durchaus

verschiedener; alles dreht sich bei Plutarch um die Person des Tiberius, Zeit und Umgebung bleiben unverständlich; er selbst ist unklar und reagiert wesentlich nur auf Eindrücke, die von aussen auf ihn wirken, Edelmut und Ehrgeiz erscheinen im schwächlichen Kampfe mit einer Uebermacht von Lastern, die in Habsucht und Egoismus gipfeln; die Katastrophe, bei der das Gute nicht ohne seine Schuld unterliegt, bildet die Ermordung des Tiberius durch den selbstsüchtigen Scipio Nasica. Anekdote und literarische Notizen walten vor; daneben philosophische und moralische Reflexionen. In der Auffassung der Ereignisse treten persönliche, fast egoistische Motive hervor; zunächst ist Tiberius von Ehrgeiz geleitet, dann von der Furcht vor dem Verluste der Sympathie des Volkes. Sein Bericht qualificiert sich zunächst nicht als treue Widergabe einer guten Quelle, weiter ergiebt sich der Schluss auf eine mangelhafte Benützung seiner Quellen; er hat nicht bloss aus einer Quelle geschöpft, noch weniger dieselbe bloss copiert; in diesen Quellen waren beide Parteien vertreten, und Plutarch hat sich am meisten an die den Tiberius verherrlichenden angelehnt; der optimatische Bericht floss vielleicht aus Valerius Antias oder Livius. Appian sucht das Wirken des Tiberius in das rechte Licht zu stellen; die agrarischen Verhältnisse sind ausführlich geschildert; Gracchus hat die Einsicht in dieselben und lässt sich durch diese bestimmen und wird wesentlich nur durch sachliche Momente geleitet. Aber auch die Gründe der Gegner werden gewürdigt, so dass ihre Opposition als natürlich und faktisch wohl begründet erscheint; die Darstellung ist knapp und präcis, dabei sachlich bestimmt und individuell, jeder subjektiven Färbung baar, sie lässt die Thatsachen selbst reden. Das Volk erscheint in achtungswerterer Stellung als bei Plutarch. So macht die Darstellung den Eindruck eines gut benützten gleichzeitigen Berichtes; Spuren einer Benutzung mehrerer Quellen liegen nicht vor, die einheitliche Auffassung und der innere Zusammenhang schliessen den Einfluss entgegengesetzter Berichte aus. Die leidenschaftslose Sprache deutet auf einen nicht verbitterten, objektiveren Berichterstatter. Dieser Bericht muss entstanden sein, bevor das Bild des Gracchus in dem Volksbewusstsein so weit verzerrt war, dass man von ihm einzelne Züge zur Zeichnung des Demagogen Sp. Cassius entlehnen konnte; wer die Quelle war, lässt sich nicht erraten; Appian's Bericht ist in hohem Grade sorgfältig und glaubwürdig.

Nach dieser allgemeinen Erörterung prüft der Verfasser die beiden Berichte in Bezug auf die einzelnen Thatsachen; diese Untersuchung ergiebt neben einer nur auf die Grundzüge der Darstellung sich beziehenden Uebereinstimmung im einzelnen die mannichfaltigsten Differenzen; auch an Widersprüchen fehlt es nicht; in allen Punkten aber, wo sich die beiden Berichte nicht decken, muss der Plutarch's zurückstehen; bei Appian finden sich nur in unwesentlichen Punkten Mängel und Unrichtigkeiten. Auch daraus folgt, dass beide verschiedene Quellen hatten

und Appian's Bericht wertvoller ist. Man hat bei der Darstellung des Ti. Gracchus an Appian festzuhalten, dagegen die Richtigkeit dessen, was über diese hinaus von andern überliefert wird, zu bezweifeln. Demnach muss man die Gesetze, welche ausser dem agrarischen von Plutarch dem Tiberius beigelegt werden, auf blosse Pläne und Entwürfe zurückführen und bei der Feststellung der einzelnen Bestimmungen des Ackergesetzes die allerdings unvollständigen Angaben Appian's als Grundlage betrachten, auf der man weiter zu bauen hat.

Ernst Bardey, Das sechste Consulat des Marius oder das Jahr 100 in der römischen Verfassungsgeschichte. Progr. des Realprogymn. Nauen 1883.

Der Verfasser will für das Jahr 100 v. Chr., nach Niebuhr's Grundsatz, in den Erzählungen der Geschichtschreiber erkennen, was ihren Misverständnissen, Vorurteilen oder willkürlicher Darstellung gehört, was urkundlich und objektiv ist. Er hält Marius, Glaucia und Saturninus für besser, als ihr Ruf insbesondere in der neueren Geschichtsdarstellung ist.

Zunächst wird in einer Quellenanalyse nachzuweisen versucht, dass Cicero's Aeusserungen parteiisch sind, dagegen die Einwürfe des Anklägers Labienus Wert besitzen. Livius schöpft aus optimatischen Quellen, und zwar mehr Biographen als Annalisten, die alle für die Volksführer ungünstig waren und lediglich persönliche Motive als leitend hinstellten, Plutarch nennt sogar solche Optimaten als seine Quelle, Rutilius und Sulla; ein Marius bietet für die Geschichte wenig Ausbeute. Dem Berichte Appian's liegen die Biographen oder die aus diesen geflossene Darstellung des Livius zu Grunde; mehrere Stellen sind gefälscht; seine Darstellung durchaus unglaubwürdig. Florus, Aurelius Victor und Orosius haben wahrscheinlich Livius excerpiert, Diodor, Dio, Velleius und Valerius Maximus sind alle der Volkspartei feindlich, weil auch sie direkt oder indirekt aus den zeitgenössischen, lediglich optimatischen Quellen entlehnt haben. So giebt es keine glaubwürdige Quelle aus dem Altertum, der Geschichtschreiber muss also bemüht sein, sich in jedem Falle mit seinem Urtheile über die Quellen zu stellen und die Ursachen der Ereignisse aus diesen selbst zu begründen. Nur die nackten Fälle sind als glaubwürdiger objektiver Thatbestand anzusehen. Unterstützen sollen hierbei die innere Wahrscheinlichkeit der Darstellung, der Mangel an Widersprüchen mit der Verfassung, sachliche Bemerkungen in der parteiischen Darstellung, durch welche der wahre Thatbestand ermittelt werden kann, eingehende Kenntnis der römischen Verfassung und Altertümer.

Aus den Ergebnissen, zu welchen der Verfasser in seiner Darstellung gelangt, können hier nur die hauptsächlichsten herausgehoben werden. Er hält Saturninus und Glaucia durchaus nicht für Leute aus

den unteren Schichten, sondern glaubt, dass sie der Nobilität oder doch alten Ritterfamilien angehörten; wie er dies aus dem Umstande herleiten will, dass sie »durch ihre Aemter Quästur und Tribunat noch keinen Anspruch auf einen Sitz im Senate gehabt hätten«, ist nicht zu verstehen, und der Beweis, dass diese beiden zu den altberühmten Familien der Appulei und Servili gehört hätten, ist durch den Namen allein doch nicht zu erbringen, denn auch die ehemaligen Freigelassenen der betreffenden Gens führten ihn. Die Entfernung des Saturninus aus seiner Stelle in der Getreideverwaltung wird dadurch zu erklären versucht, dass er schon damals seine demokratischen Bestrebungen durchblicken habe lassen. Seine lex de maiestate« sollte die Vertreter der Volkspartei vor ungesetzmässigen Angriffen der Gegner schützen«. Die Steinigung des Tribunen Baebius bei Aur. Vict. wird dem »eigenen Antriebe« des Volkes zugeschrieben. Seit dem vierten Consulat des Marius ist eine gewisse »stille Uebereinstimmung beider Männer sehr wohl anzunehmen.« Der Widerstand des zweiten Censors C. Cäcilius Metellus Caprarius gegen die Ausstossung aus dem Senate soll beweisen, dass weder Saturninus noch Glaucia ihres persönlichen Charakters wegen eine nota turpitudinis verdienten. An manchem, was Saturninus zur Last gelegt wurde, mag L. Equitius schuld sein, von dem aber zugestanden wird, es sei immerhin möglich, dass er im grossen und ganzen ein Werkzeug des Saturninus war. Gegen den von Mommsen gegen Marius erhobenen Vorwurf der Eitelkeit wird dieser zu verteidigen gesucht durch die Erwähnung der Notiz des Plutarch, dass er den doppelten Triumph abgelehnt und an dem wirklich gehaltenen dem Catulus Anteil gegeben habe — als ob nicht gerade hierin sich eine andere Art von Eitelkeit kund geben hätte können; ebenso ungerecht scheint dem Verfasser die Anklage Mommsen's zu sein, dass Marius sein sechstes Consulat durch Bestechung und Stimmenbettel erlangt habe, da er seine Soldaten nur nach Gewohnheit beschenkt habe, gerade sein Verfahren gegen Equitius aber und die Beschenkung von 1000 Camertern mit dem römischen Bürgerrecht ihn eher unpopulär hätte machen müssen, auf jeden Fall aber die Gegner die Klage wegen Ambitus gegen ihn angestrengt haben würden. Auch darin hat Mommsen nach des Verfasser's Meinung Unrecht, Marius als oberflächlich Gebildeten zu bezeichnen — weil Flaccus sich ihm unbedingt unterordnete! Marius konnte nicht gewaltsam vorgehen, »weil es ihm an einem Gegner fehlte, den er als allgemein menschlichen Vorwand zum Angriffe hätte nehmen können«, er musste somit »den Weg der inneren Staatskunst einschlagen«. Dem Senate konnte er nicht beitreten, »wenn er nicht den Gegensatz verschärfen wollte«, er konnte das Restaurationswerk nur mit Hilfe der Volkspartei durchführen, aber er durfte ihr seine Unterstützung nur heimlich leihen; darum hielt er sich »äusserlich durchaus neutral, indem er keiner der beiden Parteien im Interesse der anderen entgegentrat«. Die »positiv wirkende Kraft« war Saturninus, dem Marius blieb

»die zwar vorlaufig äusserer Erfolge ermangelnde, darum aber nicht minder schwierige und ehrenvolle Stellung des lauernden, abwartenden, hier negierenden, dort fördernden Staatsmannes«. Und diesem Zusammenwirken entsprechen auch »die faktischen Erfolge im schönsten Sinne«. Es ging alles hübsch gesetzlich, das Getreidegesetz wurde von dem Volke angenommen, ebenso das Acker- und Colonisationsgesetz. An ein Streben des Marius nach der Tyrannis bei Ausführung der letzteren ist nicht zu denken. Die Klausel, dass der Senat binnen fünf Tagen alle angenommenen Gesetze beschwören solle, war rein sachlich, mit der »Affäre des Metellus« hatte Marius gar nichts zu thun; auch das Coloniegesetz brachte ihm keinen Vorteil, da die Veteranen ja nicht in Italien angesiedelt werden sollten. So sind alle diese Gesetze nur in wirklich reformatorischem Geiste erlassen worden, und sie hätten, wenn sie durchgeführt worden wären, das Grundübel beseitigt. Durchgeführt wurden sie aber nicht, weil schon bei den Neuwahlen die Katastrophe hereinbrach; diese Neuwahlen fallen aber nicht in den December, sondern, wie Aur. Vict. durch die Worte maximo aestu zeigt., in den Juli oder August. Und sie ist nicht durch die Schuld der Volksführer herbeigeführt worden, sondern durch eine Verschwörung der Optimaten. Auch die Ermordung des Memmius ist nicht das Werk der Volksführer, sondern, der Optimaten, welche eben die Losung ausgaben, Saturninus habe denselben niederschlagen lassen. Memmius war der Freund und Candidat des Marius, dessen sich dieser bedienen wollte, um nicht von Saturninus allzu abhängig zu werden. Marius, der von der Schlechtigkeit des Senates nichts ahnt, wird nun in einem tumultuarischen Verfahren gezwungen, den Staat zu schützen. Er liess die angeblichen Empörer unter Zusicherung der fides publica in die Curia Hostilia abführen und dort einschliessen, um sie gegen die Optimaten zu schützen. Aber diese töteten die verhassten Gegner, das Volk verhielt sich ruhig, da es keine Führer hatte und auf den Aufruf des Marius wartete. Auch die Behauptung, die Volksführer hätten zuletzt die Sklaven zur Freiheit aufgerufen, ist erlogen; denn Hortensius hat erwiesen, dass die Optimaten mit ihren Sklaven dieselben gemordet haben.

Dass dieses alles so gewesen sein kann, wird man nicht unbedingt bestreiten können, aber ebenso sicher ist, dass keine antike Nachricht mit dem Gange, den der Verfasser erdacht hat, zusammenstimmt. Wirft er seinen Gegnern Entstellung und Gewaltsamkeit vor, so wird ihm dies zehnfach zurückgegeben werden können.

Georg Meinel, Zur Chronologie des jugurthinischen Krieges. Progr. der Königl. Studienanstalt bei St. Anna in Augsburg 1883.

Der Verfasser will die Chronologie des jugurthinischen Krieges vom Auftreten des Metellus an bis zum Ende des Krieges aufhellen; auf unzweifelhafte Gewissheit muss dabei von vornherein verzichtet werden.

Zuerst werden die von Sallust gelieferten Daten zusammengestellt, daraus ergiebt sich, dass für chronologische Bestimmungen nur das Consulat des Metellus 109 v. Chr. und die beiden ersten Consulate des Marius in den Jahren 107 und 104 unmittelbar zn verwerten sind; mit Hülfe derselben lässt sich die Ankunft des Metellus in Afrika im Sommer 109 und die Rückkehr des Marius aus Afrika Ende 105 bestimmen. Alles andere muss durch Combination gefunden werden.

Die Winterquartiere, in welchen die Sallust B. J. 63ff. berichteten Umtriebe des Marius stattfanden, werden nach Velleius 2, 11, 2 in den Winter 108/107 angesetzt; um nun die Wahl des Marius für 107 zu ermöglichen, werden Consulwahlen erst Anfang 107 angesetzt. Der Verfasser hat nun zwar durch eine Reihe von Beispielen erwiesen, dass von einem bestimmten Wahlmonate in dieser Periode nicht mit Grund gesprochen werden kann; aber lediglich aus Sall. 73, 6, relictis operibus zu schliessen, dass dieselben nach der ersten Hälfte des Februar stattgefunden haben, scheint darum gewagt, weil opera ja gar nicht mit Notwendigkeit die Feldarbeiten nach dem Aufhören des Winters, sondern die vor dem Eintritte desselben gewesen sein können. Die Operationen des Metellus vor den erwähnten Winterquartieren verlegt der Verfasser in die Jahre 109 und 108. Die Grenze der Ereignisse in den beiden Jahren soll zwischen Cap. 54 und 55 sein. Consequenterweise nimmt der Verfasser weiter an, dass der Volksbeschluss, welcher Marius Numidien übertrug, erst einige Monate nach Beginn des Jahres 107 gefasst worden sei. Gegen Mommsen sucht der Verfasser zu erweisen, dass Marius sofort 107 die Provinz übernahm. Das Resultat der Untersuchung ist folgendes:

109	v. Chr.:	Metellus' erster Feldzug bis nach der Schlacht am Muthul (Sall. c. 44—55).
108	»	Zweiter Feldzug bis nach den Kämpfen bei Zama (ebenda c. 61).
107	»	Dritter Feldzug. Ablösung des Metellus durch Marius. Marius' Unternehmungen bis nach der Eroberung von Capsa (ebenda c. 92).
106	»	Zweiter Feldzug des Marius bis zu den Winterquartieren (92, 5—100).
105	»	Im Frühjahr Gefangennahme Jugurthas.

B. H. Steringa Kuyper, De fontibus Plutarchi et Appiani in vita Sullae enarranda. Utrecht 1882.

Der Verfasser, ein Schüler Wijnne's, der über Appian eine vortreffliche Untersuchung geliefert hat, gewinnt durch eine eingehende Vergleichung und Analyse der Schriften Appian's und Plutarch's folgende Resultate:

Im Kriege gegen Jugurtha und in der Erzählung der Ereignisse in Gallien hat Plutarch aus Sulla's Selbstbiographie geschöpft, während

über Appian's Quellen nichts weiter sich sagen lässt, als dass wahrscheinlich für Jugurtha Sallust nicht benutzt ist, dagegen für die gallischen Dinge Livius oder Cäsar direkt oder indirekt benutzt sind, vielleicht ist auch Juba Quelle gewesen. Im Bundesgenossenkrieg hat Sulla's Biographie wieder für Plutarch die Hauptquelle geliefert, der nur weniges aus anderen Schriftstellern angefügt ist, während Appian wieder Livius folgt. Aehnlich ist es bei Plutarch im Mithradatischen Kriege, während Appian wenigstens in der ersten Hälfte aus Posidonius geschöpft hat. Nach der Schlacht von Orchomenos liegt bei ihm weder Livius noch die Sullanische Biographie zu Grunde; seine Quelle lässt sich zur Zeit nicht entdecken. Für die Erzählung des Bürgerkrieges zwischen Marius und Sulla hat Plutarch im Sulla aus dessen Biographie, im Marius teils aus Livius teils aus Posidonius geschöpft; Appian aus Livius, den er nur im letzten Teile des Lebens des Marius hinter Posidonius zurücktreten lässt. Bezüglich der Glaubwürdigkeit verdient Appian den Vorzug, da er nirgends die Biographie des Sulla benutzt hat, während Plutarch durchaus von ihr abhängig ist.

Die Untersuchung ist methodisch und sorgfältig, ihre Resultate im Ganzen anzuerkennen. Jedenfalls hätte sich bezüglich der Frage, ob Livius oder erst ein Auszug aus demselben Appian vorlag — dasselbe gilt bis zu gewissem Grade auch von Cäsar — doch noch eine grössere Sicherheit der Entscheidung herbeiführen lassen, als dies jetzt geschehen ist, wenn die Ausschreiber namentlich des Livius in grösserem Umfange und in ausgiebigeren Partien verglichen worden wären. Auch bezüglich des Schlusses auf die Glaubwürdigkeit wird man dem Verfasser doch nicht so unbedingt beitreten können. Warum soll Sulla überall gelogen haben? Freilich wird es im speciellen Falle schwer sein, darüber zu entscheiden; aber seine Selbstbiographie unterlag doch auch der Kritik der Zeitgenossen und durfte doch gewisse Grenzen der Schönfärberei nicht überschreiten. Ob es ausserdem Sulla der Mühe wert gehalten hat, vieles zu beschönigen, ist bei seiner cynischen Lebensauffassung doch noch eine Frage.

Ernst von Stern, Catilina und die Parteikämpfe in Rom der Jahre 66—63. Dorpat 1883. Diss.

Diese klare und sorgfältige Schrift giebt in einem Vorwort eine Zusammenstellung der neueren Litteratur. Nach einer einleitenden Darstellung der Lage wird im Kapitel 1 die sogenannte erste catilinarische Verschwörung und Catilina's Bewerbung um das Consulat im Jahre 66 behandelt. Ein Zweifel an der Mitschuld Sulla's an einem gegen die Consuln Torquatus und Cotta geplanten Handstreich ist nicht möglich; mit Drumann und John wird angenommen, dass ihm das Consulat bestimmt war; mit John wird Catilina bei der Verschwörung nur die Rolle eines Bandenführers zugeteilt. Die Verschwörung folgte, wie aus der beab-

sichtigten und nachher vom Senate durchgeführten Entsendung des Piso nach Spanien abgeleitet wird, anti-pompeianischen Tendenzen; um die Unthätigkeit des Senats gegenüber der offenkundigen Verschwörung zu erklären, griff derselbe zu dem Auswege, officiell den Bestand derselben zu leugnen. Ebenso beweist aber auch die Richtung der Verschwörung gegen Pompeius, dass nur Cäsar und Crassus ihre Leiter gewesen sein können; hierin stimmt der Verfasser mit Hagen, Wirz, John, Dübi und Besser überein. Die Bewerbung Catilina's um das Consulat für 65 wird so aufgefasst, dass Catilina sich als Bewerber meldete, Volcatius Tullus aber nach eingeholtem Gutachten eines Vertrauensrates, der entschied, Catilina dürfe nicht zu dem höchsten curulischen Amte zugelassen werden, unter dem Vorwande der bevorstehenden Repetundenklage Catilina den Rat erteilte, freiwillig zurückzutreten; bei der Unmöglichkeit einer Appellation gegen die Entscheidung des Wahldirigenten musste Catilina dem Rate folgen; die Empörung über diesen Schimpf, der mit dauernder Verschliessung des Weges zum Consulate durch die Nobilität gleichbedeutend war, führte Catilina in die Reihen der cäsarisch-crassischen Verschwörer, welche ihm das Consulat zusicherten.

Kapitel 2 stellt die Ereignisse vor der catilinarischen Verschwörung und die Entstehungszeit der letzteren dar. Die Versuche, Cäsar und Crassus gegen Pompeius an das Ruder zu bringen, dauerten auch nach dem Misslingen der Verschwörung fort; auch die Bewerbung des Antonius und Catilina um das Consulat wurde von Cäsar und Crassus unterstützt; als sie mislang, liess man Catilina doch nicht fallen, sondern Cäsar bewirkte seine Freisprechung wegen Teilnahme an den sullanischen Proscriptionen. Ausführlich wird hier die Unrichtigkeit der sallustischen Nachricht erwiesen, dass die Verschwörung schon im Jahre 64 ihren Anfang genommen habe, da Catilina als Werkzeug der Führer der Popularpartei in die gegen Pompeius und die Optimatenherrschaft gerichteten politischen Kämpfe nachweislich bis zum Ende des Jahres 64 verwickelt, ihm beim Gelingen seiner Bewerbung die Rolle eines Vorkämpfers zugeteilt war. Erst Mitte 63 bewirbt sich Catilina von neuem um das Consulat; nach Sallust bleibt dieser Entschluss durchaus unverständlich. Schon Backmund und John haben gefunden, dass zu dieser Zeit das frühere Verhältnis Catilina's zu den Führern der Popularpartei gelöst war; der Verfasser sucht zu erweisen, dass er jetzt ein selbstständiger socialistischer Reformator geworden war, der aber noch auf dem Wege der Gesetzgebung seine Absichten durchzusetzen suchte; eine Verschwörung, im Falle des Mislingens der Bewerbung die Ausführung jener Pläne mit Gewalt zu erzwingen, bestand noch nicht. Diese wurde erst, wie der Verfasser übereinstimmend mit Ihne und John annimmt, aber ganz selbständig begründet, durch die repulsa begründet, welche Catilina bei seiner Bewerbung um das Consulat für das Jahr 62 erlitten hatte.

Kapitel 3 stellt die Verschwörung selbst dar. Die Abfassung der

bei Crassus abgegebenen Warnungsbriefe schreibt auch der Verfasser dem Cicero zu, der dadurch einerseits den Crassus auf die Probe stellen, andererseits das Einschreiten des Senats herbeiführen wollte. Als der mit Manlius verabredete Termin wird von dem Verfasser der 25. – nicht der 27. — Oktober angesetzt. Catilina blieb, so lange es ging, in Rom; erst als er durch das Spioniersystem Cicero's alle seine Pläne vereitelt sah, da entschloss er sich zu einer offenen Empörung, Mord und Brand in Rom, in Verbindung mit einem Aufstande aller unzufriedenen Elemente in Italien. Die Ausführung im Einzelnen wurde in der Nacht vom 6. auf 7. November bestimmt; aber die Pläne wurden durch das Mislingen des Mordanschlags auf Cicero und die Senatssitzung am 8. November vereitelt. Der Verfasser stimmt hier wieder wesentlich mit John überein, mit dem er auch in der Verwerfung der von Sallust gegebenen Chronologie der Ereignisse einig ist. Auch die Bedeutung der Senatsitzung vom 8 November, und die Wirkung, die sie hatte, ist Sallust durchaus entgangen, ebenso sind die daran sich anschliessenden Ereignisse in Rom nicht richtig von ihm erzählt. Erst nach dem Processe des Murena ist seine Darstellung zur Ergänzung Cicero's und der griechischen Quellen zu verwenden. Aus der interessanten und fesselnden Darstellung des Herganges heben wir nur hervor, dass auch der Verfasser Cäsar und Crassus von der Mitwissenschaft an der Verschwörung frei spricht. In der Hinrichtung der Verschworenen erblickt der Verfasser mit Mommsen einen Akt »der brutalsten Tyrannei«.

Im »Schluss« giebt der Verfasser eine Charakteristik des Catilina, in der er nachzuweisen versucht, dass Catilina nicht der Mordbrenner von vornherein war, wie ihn Sallust schildert, noch, dass auch das Verbrechen ihm Selbstzweck war; was er wurde, ist er durch seine Wahlniederlagen geworden. Zuerst suchte er sich das Consulat mit Gewalt zu verschaffen; als auch das misslang, schlug er den extremsten Weg zur Zertrümmerung des Staates ein. Mit den Gracchen darf man ihn nicht in eine Linie stellen, da sie als Beamte des römischen Volkes handelten, im Dienste einer politisch möglichen und bestehenden Fraction und durch Reformen, die den Bestand des Staates als solchen n cht gefährdeten. Noch weniger war er ein Vorläufer Cäsar's und nichts berechtigt zu dem Urteil, dass ihn die Natur zu aussergewöhnlichen Dingen bestimmt habe. Sein Unternehmen konnte nicht gelingen, weil ihm die einheitliche Leitung fehlte; wäre es gelungen, so wäre der Erfolg dem nächsten an Macht, Rücksichtslosigkeit und sittlicher Verkommenheit Ueberlegenen in den Schoss gefallen. Bedeutung hat die catilinarische Verschwörung dadurch, dass sie zum ersten Male in erschreckendem Masse den Marasmus und die Fäulnis der Republik darlegte und zeigte, dass die Monarchie unabwendbar war.

Excurs 1 beschäftigt sich mit Quellenfragen; Plutarch hat Sallust benutzt, wie schon Dübi und John gefunden haben, aber in erster Linie

Cicero's Mémoire über sein Consulat, wie schon Weizsäcker und Thouret gefunden haben. Appian hat neben Sallust noch eine zweite Quelle benutzt, die wohl Plutarch war. Eutrop hat Livius benutzt, über die Quelle des Velleius lässt sich nichts bestimmtes erweisen; Dio hat, wie Thouret annimmt, den Cicero benutzt, Florus nur ein Excerpt aus Sallust

Excurs 2 untersucht die Datierung der ersten catilinarischen Rede. Der Verfasser tritt nach Erörterung und Bekämpfung der neueren Ansichten für den 8. November ein; danach fand die Versammlung bei Laeca in der Nacht vom 6./7. November, das Attentat auf Cicero am Morgen des 7. November statt.

Excurs 3 sucht den apologetischen Charakter des sallustischen Berichts gegen Ihne, Peter und John zu erweisen.

Die Schrift ist sehr gut geschrieben und ein tüchtiger Beitrag zu der Catilina-Frage.

K. v. Becker, Versuch einer Lösung der Celtenfrage durch Unterscheidung der Celten und Gallier. Erste Hälfte. Mit einer Karte und einem ungedruckten Briefe von Jac. Grimm. Karlsruhe 1883.

Der Verfasser glaubt nicht an die jetzt verbreitete Annahme, dass die Celten Hispanien, Gallien, Britannien, Belgien, Oberitalien, Helvetien, Böhmen und das ganze Donaugebiet bis Thrakien, ja das Innere Kleinasiens inne hatten. Er will basierend auf den alten, noch nachweisbaren Unterschied zwischen Celten und Galliern und auf eine neue Hypothese von der Unterjochung der Celten durch die germanischen Gallier in vorgeschichtlicher Zeit einen neuen Erklärungsversuch unternehmen, der die Thatsache anerkennt, dass die Sprache der alten und modernen Celten von der deutschen durchaus verschieden ist.

Im ersten Teile seiner Untersuchungen sucht der Verfasser den Beweis zu erbringen, dass bei den griechischen und römischen Schriftstellern die älteste Unterscheidung der eigentlichen Celten im südlichen und westlichen Gallien von den Galliern im Norden und Osten noch wohl zu erkennen ist. Erst später wurde der Celtenname irrtümlich auch auf die nordöstlichen Bewohner Galliens und auf die gallischen Völker in Süd- und Mitteldeutschland ausgedehnt, jedoch nicht auf die Gallier in Kleinasien, die Britten wurden dagegen von den Alten nicht als Celten anerkannt. Die Celten im weiteren Sinne der Griechen hiessen bei den Römern Gallier im weiteren Sinne; mit Unrecht wurde dieser Name auf die Celten und die germanischen Belgier, anfänglich sogar auf die Cimbern übertragen; richtig war dagegen die Benennung für die Gallier des Rhein- und Donaugebiets und für deren Eroberungen in Oberitalien und Kleinasien.

Im Anhange zu diesem Teile wird eine neue Etymologie des Namens Germanen aufgestellt: derselbe ist deutsche Bezeichnung der ge-

renden d. h. Beute, Land und Sold suchenden Kriegerschaaren, ähnlich wie der Name der Gäsaten bei den Galliern.

Der zweite Teil behandelt die Geschichte der Celtenfrage. Der Verfasser weist hier nach, dass alle Historiker des Mittelalters und der Neuzeit bis um die Mitte des 18. Jahrhunderts ganz im Sinne der Alten die erobernden und kriegerischen Gallier zu den germanischen Völkern gerechnet haben. Erst Schöpflin war der Urheber der neuen Ansicht von der Einheit der Gallier und der Celten in der Bretagne und in Britannien. Die vergleichende Sprachforschung wies später den Zusammenhang der alten celtischen Sprachreste in Südfrankreich mit den modernen britischen Dialekten nach, erklärte aber auch die gallischen Eigennamen mit Unrecht für celtisch. Hierin hatte vielmehr Holtzmann Recht, wenn er die letzteren für germanisch erkannte; sein Fehler war, dass er gallisch und celtisch für identisch hielt und den Zusammenhang der britischen Völker mit den eigentlichen Celten leugnete. Bertrand unterscheidet neuerdings in der Einteilung des Nationalmuseums in St. Germain zwei celtische Völker in Gallien, friedliche und kriegerische, ohne aber den germanischen Charakter der letzteren zu erkennen. Bei der Darstellung der Verdienste Holtzmann's wird ein dem Verfasser durch Holder in Karlsruhe vermittelter Brief Jacob Grimm's über dessen Buch »Celten und Germanen« veröffentlicht, der ein recht schlagendes Beispiel ist, wie dieser Gelehrte bei allem Widerspruch in der Sache das Verdienst seines Gegners anerkannte. Auch die Stellung der prähistorischen Vereine zu der Frage wird dargelegt; dass sie sehr zur Klärung beigetragen, kann man nicht sagen.

Die beiden Teile, welche bis jetzt veröffentlicht sind, zeigen, dass der Verfasser mit der nötigen Sachkenntnis für Behandlung der Frage ausgestattet ist; ob er aber seine Untersuchung zu wirklich evidenten Resultaten bringen wird, bleibt abzuwarten.

Gustav Braumann, Die Principes der Gallier und Germanen bei Cäsar und Tacitus. Progr. des Friedr.-Wilh.-Gymn. Berlin 1883.

Der Verfasser will die Bedeutung feststellen, in welcher Cäsar und Tacitus den Ausdruck principes auf gallische und germanische Verhältnisse angewendet haben. Der Ausdruck princeps wird in der römischen Verfassung stets nur von Privaten gebraucht und Männern von hohem persönlichen Ansehen, den ersten unter den Bürgern, beigelegt. Auch in Gallien und Germanien sind principes Männer aus der Volksgemeinde, welche gestützt auf adelige Abkunft und grossen Besitz einen bedeutenden, oft entscheidenden persönlichen Einfluss ausübten. An amtliche Autorität ist dabei nicht zu denken.

Dieses Ergebnis wird wohl richtig sein, nur darf man dabei nicht vergessen, dass ein solcher Vertrauensmann eines Volkes auch ohne bestimmtes Amt doch einen unbedingten und quasiamtlichen Einfluss üben

kann, wie gerade in Rom das Aufkommen der Bezeichnung princeps für den Kaiser beweist.

Eugène Orieux, César chez les Venètes. 2e étude. Nantes 1883.

Der Verfasser, über dessen erste Studie Jahresb. 1882 S. 516 f. berichtet ist, wünscht dort die Worte »er will die Notiz des Strabo etc. durch folgenden Passus ersetzt sehen: car il modifie l'opinion admise, suivant laquelle Strabon place l'embouchure de la Loire entre les Pictons et les Namniètes, en remplaçant ceux-ci par les Samnites.

Nach einigen polemischen Bemerkungen gegen Angriffe auf seine erste Studie geht er über zu dem nochmaligen Nachweise, dass die Grande-Brière ursprünglich Land war, welches durch allmähliches Sinken vom Wasser überflutet wurde. Dieser Nachweis führt eine solche Masse geologischer Thatsachen und Funde auf, dass an der Richtigkeit der Annahme nicht zu zweifeln ist. Ein drittes Kapitel sucht nochmals die Samniten und nicht die Veneter auf dem rechten Ufer der unteren Loire zu erweisen. Die folgenden Ausführungen sind meist geologischer Natur und können weder controliert noch wiedergegeben werden: dieselben sollen nur die Ansichten des Verfassers über das Littoral an der unteren Loire weiter stützen. In den beiden letzten Kapiteln sucht der Verfasser hauptsächlich wieder polemisierend nachzuweisen, dass weder die Mündung der Loire, noch die Halbinsel Guérande der Schauplatz der Veneterkämpfe sein konnten, sondern dass dieser nördlich von der Mündung der Vilaine zu suchen ist, zwischen dieser und der passage du Raz im Norden, und dass die Häfen Audierne, Pont-l'Abbé, Quimper, Concarnean, Pont-Aven, Quimperlé, Lorient, Auray, Vannes et Penerf die Häfen der Veneter waren.

C. Mehlis, Studien zur ältesten Geschichte der Rheinlande. Leipzig 1875—1883.

In der ersten Abteilung wird das erste Auftreten der Germanen in den Ebenen des Mittelrheins behandelt. Im 1. Jahrhundert v. Chr. nach dem Vormarsche der Cimbern gegen die Helvetier erfolgte ein allgemeiner Vorstoss der suebischen Stämme; am nördlichen Mittelrhein war ein starker suebischer Stamm, die Tribocci, über den Rhein gegangen und hatte sich unter den keltischen Mediomatrikern niedergelassen. Nemeter und Vangionen wurden durch Cäsar's Erscheinen am weiteren Vordringen in gleicher Richtung gehindert. Aber die Bewegung erfolgte, als Cäsar 49—45 in den Bürgerkriegen beschäftigt war; die Eroberung des Landes durch Vangionen und Nemeter erfolgte ohne harte Kämpfe, die Tribocci wurden nach Süden gedrängt, jenseits des grossen Waldes, der an der Sauer das linke Rheinufer teilt; der eine Stamm liess sich nördlich von Speyerbach oder Isenach, der andere südlich dieser Grenzflüsse bis an die Sauergegend nieder. Wahrscheinlich war Cäsar mit

deren Vordringen einverstanden; auch fernerhin stehen sie mit den Römern in Freundschaft. 715 oder 716 wurden die Ubier noch auf das linke Ufer übergeführt, 725 warf Carinas die Sueben über den Rhein zurück. Die Darstellung der Einrichtung einer römischen Provinz am Mittelrhein bietet nicht nur nichts Neues, sondern sogar Verstösse gegen Bekanntes; die Städte in der Rheinpfalz zur Zeit des Ptolemäus werden mit manchmal kühnen Hypothesen mit den heutigen in Verbindung gebracht. Glücklicher ist der Nachweis der Spuren jener deutschen Stämme am linken Rheinufer von Mainz bis Basel, von der Nahe bis zum Bodensee.

Die zweite Abteilung beschäftigt sich mit der Umgebung von Dürkheim in der Pfalz, indem sie die Ringmauer bei dieser Stadt und ihre Umgebung nach Resten und Funden schildert.

Die dritte Abteilung behandelt die prähistorischen Funde der Pfalz, während die vierte eine Reihe von kleineren Aufsätzen enthält. Darunter befinden sich Bilder aus der Vorgeschichte der Rheinlande, in denen die aufeinanderfolgenden Culturstufen recht anschaulich geschildert werden — auch die römische »Macte Caesar Imperator« aus der Zeit Julian's; ausserdem bietet der Verfasser eine Reihe von Untersuchungen über Gräber und Schädel.

Die fünfte Abteilung giebt Fundberichte über den Grabfund von Kirchheim a. d. Eck und Beschreibungen meist anthropologischer Natur.

In der sechsten Abteilung behandelt der Verfasser Rufiana — Eisenberg und giebt damit einen Beitrag zur Topographie und Archäologie der Rheinlande. Eine prähistorische Karte der Pfalz giebt eine vollständige Uebersicht der Fundstätten und eine kleinere Abhandlung über den Weilberg bei Ungstein Nachweise von Römerspuren.

Die siebente Abteilung schildert die Anfänge der Metallzeit in den Mittelrheinlanden und veröffentlicht verschiedene Funde.

Die Identificierung von Ruphiana mit Eisenberg bestreitet K. Christ Jahrb. d. Vereins f. Altertumsfreunde im Rheinl. 73 und 74 S. 77 ff., indem er diesen Ort in Altripp erkennen will.

Th. Homolle, Le proconsul Rabirius. Bull. de Correspond. hellénique 6 (1882), 608—612.

Nach einer 1879 in Delos aufgefundenen Inschrift berichtigt der Verfasser eine Angabe des Josephus A. J. 14, 10, 20, indem er *ὕπατος* durch *ἀνθύπατος* ersetzt und darunter den *Γάϊος Ῥαβίριος Γαίου υἱὸς ἀνθύπατος Ῥωμαίων* der erwähnten Inschrift verstehen will. Sein Proconsulat würde in diesem Falle auf 45 v. Chr. zu setzen sein (genauer nach 49 und vor 43).

K. Seldner, Das Schlachtfeld von Pharsalos. Mit Kartenskizzen. Progr. des Realgymn. in Mannheim 1883.

Der Verfasser unterzieht die verschiedenen Ansichten über das Schlachtfeld von Pharsalos einer Kritik und kommt zu dem Resultate: die Darstellung Mommsen's (S. 411): »als Pompeius Bedenken zeigte den Bach, der beide Heere schied und den Cäsar mit seinem viel schwächeren Heere zu passieren sich nicht getraute, seinerseits zu überschreiten, erregte dies grossen Unwillen« und (S. 413): »seine Legionen fingen an zu schwanken und bald über den Bach in das Lager zurückzuweichen«, scheint in den Quellen nicht begründet. Der Verfasser selbst glaubt, die Gründe v. Göler's und Köchly's vertiefend und vermehrend bewiesen zu haben: Pompeius' Lager steht auf den Hügeln von Kynos Kephalä, nahe bei Paläpharsalus; sein Heer kehrt in der Schlacht die Front nach Süden, genauer Südsüdwest. Cäsar hat im Rücken seines Lagers den Bach Enipeus, sein Heer hat die Front nach Norden, genauer Nordnordost. Die Schlacht findet also auf dem rechten Enipeusufer statt; der rechte Flügel des Pompeius, mithin auch der linke Cäsar's stützen sich auf einen kleinen, in den Enipeus mündenden rivus, von denen die Kiepert'sche Karte (Carte de l Épire et de la Thessalie, Berlin Reimer 1871) mehrere aufweist. Die Flucht des Pompeianischen Heeres geht in nordöstlicher Richtung in die Berge hinein, sie werden dort auf einer von einem Bache umspülten Höhe umzingelt und gefangen genommen. Beigegeben hat der Verfasser drei Kartenskizzen: das Schlachtfeld von Paläpharsalos nach v. Göler, Thessalien mit der Schlacht nach Mommsen und seinen eignen Entwurf: das Schlachtfeld eingezeichnet in Kiepert Carte de l'Épire et de la Thessalie.

Ludovicus Moll, De temporibus epistularum Tullianarum quaestiones selectae. Berlin 1883.

Als Beleg, was für eine Ausbeute ein eingehenderes Studium der Ciceronianischen Briefe ergeben kann, liefert der Verfasser in einer Art Einleitung den Nachweis, dass der Cäsarische Candidat, welcher nach Hirt. de bell. Gall. 8, 50 mit Servius Sulpicius von den Gegnern Cäsar's um das Consulat 704 gebracht wurde, M. Calidius war. In ad Att. 5, 19, 1 will er Appii tabellarius durch Appella ersetzen, der ein Freigelassener des M. Fadius Gallus war.

Im zweiten und dritten Kapitel werden die Briefe von 703/4 behandelt, während im vierten Kapitel die Briefe des M. Caelius nach ihrer Folge untersucht werden. Es kommen dabei eine Menge von interessanten Fragen zur Erörterung, und kein Gelehrter, der sich mit dieser Zeit beschäftigt, kann dieselben unberücksichtigt lassen.

Edmund Ruete, Die Correspondenz Cicero's in den Jahren 44 und 43. Strassburger Diss. Marburg 1883.

Der Verfasser giebt in einer kurzen Einleitung die Hauptthatsachen aus Cicero's Leben in diesen Jahren sowie eine Aufzählung der Hauptschriften über den Gegenstand.

Im ersten Kapitel stellt er die Daten zusammen, darunter eine grosse Anzahl durch Berechnung gefundener, wozu ein ausführlicher Commentar die Begründung giebt. Eine Reihe von wertvollen Resultaten für die Chronologie der Zeit werden gewonnen; einiges wird kaum als erwiesen gelten können.

Im zweiten Kapitel wird die alte Controverse über die Echtheit des Briefwechsels zwischen Cicero und M. Brutus geprüft. Der Verfasser hat dabei die von Seiten des Inhalts gegen die Briefe erhobenen Einwendungen, wie er glaubt, sämtlich widerlegt; er unterzieht aber auch die sprachliche Seite einer Kritik und kommt dabei zu dem Ergebnisse, dass die Briefe des M. Brutus manches Eigentümliche enthalten, das sich anderweitig nicht belegen lässt; aber der Verfasser glaubt diesen Umstand durch den weiten Spielraum erklären zu können, der der Entfaltung der Individualität bei aller Urbanität und Glätte belassen war.

Wenn man auch mit allen Argumenten des Verfassers nicht übereinstimmt und manchen Beweis nicht, wie er, für gelungen ansieht, so wird doch die Schrift im Ganzen als eine sehr tüchtige und wertvolle Arbeit für die verworrene Chronologie jener Jahre bezeichnet werden dürfen.

Caspar Risse, De gestis Sexti Pompei. Diss. Münster 1882.

Die Schrift stellt mit grossem Fleisse und mit grosser Sorgfalt die bekannten Thatsachen über Leben und Thaten des S. Pompeius zusammen und ist aus diesem Grunde recht brauchbar. Ueber einzelnes wird sich streiten lassen; allzu hoch schlägt der Verfasser jedenfalls die Bedeutung des Pompeius an, dessen Schattenseiten — Neid und Unduldsamkeit gegen alle bedeutender angelegten Naturen — entschieden zurücktreten. Die Ueberlieferung ist nicht so feindselig gegen ihn, wie der Verfasser dies durchblicken lässt, viel eher lässt sich behaupten, dass von der Glorie des Vaters auch ein Teil auf den Sohn übertragen worden ist.

Emil Schelle, De M. Antonii triumviri quae supersunt epistulis. Particula prior. Progr. der Realschule II. O. zu Frankenberg.

Diese verdienstliche Schrift gehört insofern in den Jahresbericht, als der Verfasser sich in derselben die Aufgabe gestellt hat, die Briefe des Antonius, die in der Briefsammlung Cicero's erhalten sind, zu erklären und daraus den Stil des Antonius zu erschliessen. Die Erklärung der Briefe bildet eigentlich einen Beitrag zur Geschichte jener Zeit, aus dem wir einzelnes herausheben. Den Versuch des Verfassers zu erweisen,

dass Antonius beide Gallien erhielt (44), kann ich nicht als gelungen ansehen, da die Worte Cicero's die Sache mindestens zweifelhaft lassen, die übrigen Quellen aber, wie Velleius, Appian und Nic. Damasc. (vgl. Krause, Appian als Quelle 1, 22) nur von dem diesseitigen Gallien sprechen. Der Vorschlag Cic. Phil. 8, 25 sq. zu lesen: dum M. Brutus C. Cassius consules prove coss. provincias obtinebunt, ipsi autem ut quinquennium obtineant wird schwerlich viele Zustimmung finden. Die Zeit, in welcher der Brief des Antonius Cic. Phil. 13, 22 sq. abgefasst ist, wird von dem Verfasser als der 26. März 43 bestimmt.

Den zweiten Teil seiner Aufgabe, den Nachweis, was Antonius für einen Stil gehabt habe, hat sich der Verfasser für eine andere Gelegenheit vorbehalten.

V. Die Zeit der Julier, Flavier und Antonine.

J. Krall, Ein Doppeldatum aus der Zeit der Kleopatra und des Antonius. Wiener Studien 5, 313—318.

Auf einer Inschrift von Philae (C. I. Gr. 4931. 4932) findet sich ein Doppeldatum ∟κ′ τοῦ καὶ ε′ φαμ(ενὼθ) λ′, das bis jetzt noch nicht befriedigend erklärt ist. Da das Jahr XX mit dem Jahre V zusammenfällt, so begann die Doppeldatierung mit den Jahren XVI und I. Nach Porphyrius bei Euseb. ed. Schöne I, 170 begann diese Doppeldatierung mit dem 16. Jahre der Kleopatra; sie wird auch durch eine Münze bezeugt (Letronne Recueil 2, 90) mit Kleopatra und Antonius und der Legende ЄΤΟΥC ΚΑ ΤΟΥ ΚΑΙ ϛ ΘЄΑC. Das Datum der Inschrift von Philae ist danach 28. März 32 v. Chr.

Man hat bisher angenommen (Letronne, Friedländer, v. Sallet), dass Augustus eine solche Doppeldatierung von einer der Epoche der Eroberung Aegyptens bezw. dem Tode der Kleopatra vorangehenden Epoche angewandt habe. Dieses ist nicht richtig, wie Krall aus einigen gleichzeitigen Denkmälern in ägyptischer Sprache nachweist, aus denen unzweifelhaft hervorgeht, dass Augustus sein erstes Jahr in Aegypten mit 31. August 30 v. Chr. begann; am 19. August 14 n. Chr. wurde noch das 43. Jahr in Aegypten gezählt, womit der Kanon des Ptolemaios, Philon und die Münzen selbst mit wenigen Ausnahmen übereinstimmen. Diese Ausnahmen, welche bis 46 gehen, werden mit Stüve, Berl. Blätter f. Münzk. 1866 S. 139 als Jahre einer Epoche erklärt, die unter dem folgenden Herrscher fortgesetzt wurde, so dass das 44. Jahr des Augustus = dem ersten des Tiberius u. s. w. ist.

Im Anschluss an diesen Aufsatz schreibt O. Hirschfeld, Ueber die Crocodilmünzen von Nemausus. Ebendas. S. 319—322.

Aus diesen Münzen hatte Friedländer eine wesentliche Stütze für seine Hypothese entnommen. Dass gerade in Nemausus solche Münzen

mit Bezugnahme auf die Eroberung Aegyptens geprägt wurden, erklärt sich vielleicht durch die Ansiedlung ägyptischer Griechen in Nemausus. Eine dieser Colonialmünzen trägt die alexandrinische Jahresbezeichnung LIΔ; dieses 14. Jahr hält Friedländer für das Jahr der Eroberung Alexandriens und zieht daraus in Verbindung mit der alexandrinischen, die Mς trägt, den Schluss, dass die Regierungsjahre des Augustus auf den Alexandrinern vom Jahre 711, also der Uebernahme des Imperiums durch Octavian, gezählt worden seien. Nun macht Hirschfeld wahrscheinlich, dass das 14. Jahr auf den Münzen von Nemausus sich gar nicht auf die Eroberung Alexandriens beziehe, sondern das 14. alexandrinische Jahr dem 29. August 737—738 entspricht, also dem Jahre, in welchem Augustus nach Gallien reiste, um dort die Verhältnisse zu ordnen. Er war bei dieser Gelegenheit in Nemausus (Herzog Gall. Narb. n. 95). Zwischen 26. Juni und 29. August 738 wurden wahrscheinlich diese Münzen zum Andenken an die bei dieser Gelegenheit erfolgte Verleihung von Mauern an die Stadt geschlagen.

Ciro Nispi-Landi, Marco Agrippa e i suoi tempi le Terme ed il Pantheon. Lavoro storico-archeologico-critico. Seconda edizione. Roma 1883.

Kap. 1 giebt eine Darstellung des Lebens und Wirkens des Agrippa bis zu der Zeit vor der Schlacht von Actium; Augustus tritt hier über Gebühr hinter jenen zurück; wir haben für eine solche Auffassung in der Tradition keinen Anhalt; ähnlich ist es im zweiten Kapitel, wo Octavian eigentlich nur als das Werk des Agrippa und Mäcenas erscheint; hier werden die Schicksale bezw. Thaten Agrippa's verherrlicht bis zur Schaffung des Pantheon; das dritte Kapitel führt das Leben Agrippa's bis zu seinem Tode. Wertvoll sind in diesen Kapiteln, welche den ersten Teil der sehr gut ausgestatteten Schrift bilden, die Nachweise der Bauten, welche mit den einzelnen Abschnitten in Agrippa's Leben in Verbindung gesetzt werden. Der zweite Teil handelt von den Thermen und dem Pantheon, von denen ein sehr schön gearbeiteter Plan beigegeben ist. Im vierten Kapitel wird eine eingehende Schilderung der Thermen gegeben, wobei der Verfasser einen Excurs über die Bäder bei den Römern einschiebt. Am Ende des Kapitels befindet sich eine Restauration der Thermen und des Pantheon. Kap. 5 schildert das Pantheon. Ohne in den architektonischen und künstlerischen Teil der Erörterung einzutreten, sei hier nur erwähnt, dass der Verfasser die Ansicht vertritt, der Tempel sei dem Jupiter Ultor geweiht worden und dass der Name Pantheon nichts mit »allen Göttern« zu thun habe, sondern dass *Πανθεῖον* bedeute »ganz göttlich, ganz himmlisch, ganz vollkommen nach Art des Himmels« und dass diese griechische Bezeichnung in dem italienischen Ausdrucke Rotonda einen Pendant habe. Kap. 6 enthält die weiteren Schicksale des Pantheon und im Anhang eine Re-

stauration der Sala delle Terme, während Kap. 7 die Verdienste des jungen Italien um das Gebäude darstellt. Ein Anhang Cenni critici sucht mehrere Controversen noch ausführlicher zu verfolgen, natürlich auch die über Bestimmung und Namen des Pantheon. Der Verfasser hat es hier vorgezogen statt Gründe, Schmähungen auf deutsche Gelehrte zu bringen; namentlich hat Mommsen seinen besonderen Zorn erweckt. Ein zweiter Anhang giebt ein Verzeichnis der Litteratur über das Pantheon.

Die Schrift ist schon um der hübschen Abbildungen und des niedrigen Preises willen verdienstlich. Mit seinen artistischen Theorien wird der Verfasser hoffentlich mehr Beifall finden, wie mit seinen sprachlichen und handschriftlichen.

Otto Hirschfeld, Augustus und sein mimus vitae. In Archaeol.-Epigr. Mitteilungen aus Oesterreich 1883 S. 116 ff.

Die Worte Sueton's: »ecquid iis videretur mimum vitae commode transegisse« will Hirschfeld so verstehen, dass Augustus die umstehenden Freunde zu Zeugen aufgerufen habe, »dass er schicklich und würdevoll den letzten Akt des Lebens abgeschlossen habe«. mimus soll stehen in seiner Eigenschaft als Nachspiel, das auf die grosse Tragödie folgt und das Ende der Vorstellung bildet. Die angefügten griechischen Worte, die wohl in der Regel den Schluss solcher Mimen bildeten, sollten der wehmütig scherzhafte Ausdruck des Lebewohls sein: der Schauspieler geht von dannen, der letzte Akt des Lebens ist ausgespielt.

So lange man keine bessere Erklärung findet, wird man sich bei der Sache und Sprache gleich berücksichtigenden Hirschfeld's beruhigen können.

Ebenderselbe ebend. S. 119 ff. gewinnt aus der Combination von Tac. Agr. 4 und den Arvalprotokollen Henzen Acta p. XLIV und Index p. 190 das Resultat, dass die Geburt Agricola's nicht über den 13. Juni 39 herabgerückt werden darf.

Augustus C. Merriam, The Greek and Latin Inscriptions on the Obelisk-Crab in the Metropolitan-Museum New-York. New-York 1883.

Der Verfasser hat auf dem Seekrebs, der als Träger eines der unter dem Namen »Nadel der Kleopatra« bekannten Obelisken diente, die interessante Entdeckung gemacht, dass das Datum nicht, wie man bisher glaubte LH = Anno VIII, sondern LIH = Anno XVIII zu lesen ist. Der Commentar enthält eine Untersuchung über die arabische Expedition des Aelius Gallus, welche dieser nicht als Präfekt von Aegypten unternahm und welche der Verfasser in die Jahre 24 — 22 v. Chr. setzt, während die äthiopische des C. Petronius praef. Aegypt. in die Jahre 22 und 21 gesetzt wird.

Die Bedenken gegen Einzelnes in der fleissigen Arbeit habe ic
Philol. Wochenschrift 1884 No. 1 auseinandergesetzt.

N. J. Andriessen, De fide et auctoritate scriptorum ex quibu
vita Tiberii cognoscitur disputatio. Haag 1883.

Der Verfasser will einen Beitrag zur richtigen d. h. quellenmässige Auffassung des Tiberius liefern; er giebt zu diesem Zwecke zuerst ein Zusammenstellung der hauptsächlichsten Schriften, welche sich in de letzten 100 Jahren mit dieser Frage beschäftigt haben.

Er geht sodann zunächst auf die Gründe ein, welche die Auffassun durch die späteren Schriftsteller und zum Teil durch die Zeitgenosse erklären, und findet sie in der schlichten, einfachen, allen Prunk un Schein ablehnenden, nur dem Verdienste, nicht den Ahnen Rechnun tragenden Denkweise des Kaisers, namentlich auch in dem Hasse de Aristokratie und dem Abstande von der Regierungsweise des Augustu insbesondere bezüglich der Geschenke und Spiele für die Massen; end lich war die Julische Partei der Succession der Claudier nicht hold. S entstand schlimme Nachrede, die um so leichter Glaube fand, als de Kaiser wenig zu ihrer Entkräftung that und die Kenntnis der wirkliche Thatsachen der Regierung sich der Oeffentlichkeit entzog; bei diese Sachlage konnten Gerüchte sich leicht bilden, verbreiten und befestige wie der Verfasser an zahlreichen charakteristischen Fällen nachwei Diese Dinge gingen in die Memoiren und Geschichtswerke über, welch in der Regel dem Hass gegen das gestürzte Haus oder den gefallene oder toten Regenten und der Schmeichelei gegen den Nachfolger i gleichem Masse ihren Ursprung zu verdanken hatten. Den spätere standen teils diese Berichte, teils Aufzeichnungen und Reden, Briefe et der Fürsten zur Verfügung, aber auch die Schmähschriften gegen di selben; letztere wurden der Wahrheit der Geschichtschreibung besonde gefährlich.

Vom zweiten Kapitel ab werden die einzelnen Schriftsteller nähere Betrachtung unterzogen, zunächst Velleius; demselben werden zwar ei Reihe von Irrtümern und rhetorischen Schmeicheleien nachgewiesen; i Allgemeinen erscheint er aber als glaubwürdig einmal als Augenzeug sodann aber, weil Tiberius es dem Geschichtschreiber nicht gedan haben würde, wenn er Lügen vorgebracht hätte. Im dritten Kapitel wi die Glaubwürdigkeit des Tacitus behandelt. Der Verfasser sucht zunäch die Zeitverhältnisse zu würdigen, in denen Tacitus schrieb, und beto bei dieser Gelegenheit mit Recht, wie Tiberius wieder in Domitian au leben musste und wie das Traianische Regiment den Massstab der B urteilung im Einzelnen abgab; ob man dabei mit dem Verfasser a nehmen will, Tacitus habe dadurch sich die Gunst des Kaisers erwerb wollen, bleibe dahingestellt. Auf den Nachweis einer Hauptquelle, d in irgend einem verlorenen Schriftsteller bestehen würde, lässt er si

mit Recht nicht ein; er nimmt an, dass Tacitus mehreren Quellen gefolgt sei, jedenfalls auch solchen, welche Tiberius feindlich waren. Ein grosses Verzeichnis von Stellen liefert den Nachweis, dass Tacitus selbst da nachteilige Gerüchte verzeichnet hat, wo er selbst nicht an dieselben glaubte, an anderen lässt er dem Leser zwischen mehreren Versionen die Wahl, neigt aber selbst zu der nachteiligsten und beeinflusst unter dem Schein der Unparteilichkeit den Leser in dieser Richtung; an anderen Stellen hat er geradezu ungerecht geurteilt oder ist von der Wahrheit abgewichen; das Verzeichnis derselben ist recht reichhaltig. So kommt der Verfasser zu dem Resultate, dass Tacitus von Tiberius ein Zerrbild entworfen hat, wie es nur sein bitterster Feind entwerfen konnte.

Kap. 4 handelt von Sueton; auch hier weist der Verfasser die Entscheidung über eine Hauptquelle mit Recht ab; auch er benutzte mehrere, darunter officielle Quellen. Den Tacitus hat er nicht benutzt, wohl aber gleiche Quellen wie dieser; im Leben des Tiberius ist allerdings nicht einmal das letztere zu erweisen. Eine Reihe von Nachrichten verdient keinen Glauben, darunter auch die Erzählungen über die Ausschweifungen der letzten Jahre, die nur von Tacitus und Sueton berichtet werden. Der Verfasser meint, man habe danach das Recht, alles anzuzweifeln, was von Sueton allein berichtet würde.

Kap. 5 wird bezüglich des Dio Cassius die Ansicht begründet, dass er wahrscheinlich Sueton direkt benützt habe, während bezüglich des Tacitus dies nicht zu erweisen sei, sondern hier ihm auch dieselben Quellen wie jenem vorgelegen haben können. An mehreren Stellen hat er Unwahrheiten berichtet; an anderen lässt sich an der Richtigkeit seines Berichtes zweifeln; jedenfalls muss er mit Vorsicht angewandt werden.

Aus den übrigen Quellen werden in Kap. 6 alle Erwähnungen des Tiberius, welche meist nur gelegentlich stattfinden, zusammengestellt, ebenso die Statuen, Gemmen, Gebäude, Münzen und Inschriften; aber insbesondere die Denkmäler lehren uns für Beurteilung des Charakters des Tiberius nichts.

Die Schrift hat dadurch einen bestimmten Wert, dass sie positive Thatsachen, insbesondere aus Tacitus, zusammenstellt, welche die Beurteilung dieses Schriftstellers zu fördern geeignet sind.

Th. Mommsen, Numismatische Notizen. Sitzungsber. der k. Akad. d. Wiss. zu Berlin 1883. XLIII.

Es wird hier unter Anderem ein Goldstater des Königs Ptolemaeus von Mauretanien behandelt, die einzige Goldmünze des Königreichs Mauretanien. Sie bestätigt die chronologischen Daten der Dynastie. Ptolemaeus' Regierungsjahre gehen auf seinen Münzen bis XVIII, die seines Vaters Juba bis XLVIII, so dass dadurch das Antrittsjahr des ersteren und das Todesjahr des letzteren auf 22 oder 23 n. Chr. festgesetzt wird

(vgl. Jahresber. 1876—1878 S. 497 f.), während Juba's Regierungsantritt auf 25 v. Chr. fixiert wird. G. Caesar hat in dem kurzen Jubelrausche seines Regierungsanfanges dem König von Mauretanien das sonst den Clientelstaaten fehlende Recht der Goldprägung verliehen im Jahre 39; doch durfte er nicht das Reichsgoldstück noch dessen Hälfte schlagen, sondern ein im Reichsgold nichts vertretenes Nominal.

H. Pfitzner, Quae causae fuerint cur Nero princeps, omissa in praesens Achaia, a Benevento in Urbem subito regressus sit. Parchim 1883.

Der Verfasser giebt eine wenig wahrscheinliche Combination von Intriguen und Veranstaltungen Nero's, um Corbulo zu stürzen und den Partherkönig zum römischen Vasallen zu machen. Der furchtbaren Stellung des ersteren widerspricht die Thatsache, dass Nero ihn einfach nach Griechenland berief und derselbe erschien; wäre er dem Kaiser wirklich so gefährlich erschienen, so musste derselbe doch auch darauf gefasst sein, dass er dem Rufe nicht folgte. Und was dann? Die Absicht eines Partherkrieges ist möglich, aber durch nichts bezeugt. Und sollte Nero wirklich der Ansicht gewesen sein, dass zum Ersatz der V. und X. Legion bei einem solchen Kriege die XIV. und eine neuausgehobene genügten? Ist es überhaupt wahrscheinlich, dass während der jüdische Krieg noch nicht beendet war, Nero an einen neuen dachte? Und wozu von Aegypten aus den Partherkrieg führen, wenn der Kaiser entschlossen war, Corbulo zu beseitigen, wenn er auf das Gelingen des Planes hoffte und nachdem dieser Plan wirklich gelungen war? Man sieht, viel mehr Unwahrscheinlichkeiten als Wahrscheinlichkeiten.

Konrad Panzer, Die Eroberung Britanniens bis auf Agricola. In »Historische Forschungen. Arnold Schäfer zum 25 jährigen Jubiläum etc. gewidmet. Bonn. 1882. S. 166—177.

Die Arbeit ist mehr eine Nachlese zu Hübner's Aufsatz in der Rundschau XV, 221 ff. (vgl. Jahresb. 1878 S. 443 ff.

Hübner verlegt die Landung der Expedition unter Claudius nach Chichester, Panzer will dieselbe weiter nach Osten verlegen, warum, wird nicht gesagt; ebenso scheint er die Annahme Hübner's, der Sitz des Armee-Oberkommandos sei zuerst Winchester gewesen, in Zweifel zu ziehen, auch die Annahme der ersten Nordgrenze Bath — Silchester — Londinium — Colchester wird bezweifelt, »man müsste denn etwa annehmen, dass die Römer mit besonderer Vorliebe ihre Heerstrassen als Grenze benutzt haben«. Als nördlichstes der von Ostorius Scapula angelegten Standlager will Panzer Viroconium (Wroxeter) ansehen, »es wurde jedenfalls bald nach seiner Anlage durch eine Heerstrasse mit dem mittleren England verbunden«. Die Severn bildete damals die westliche Grenze des römischen Gebiets; auch Glevum (Gloucester) am Severn wird wohl schon damals den Römern als Bollwerk gedient haben.

Die Rückkehr des römischen Feldherrn aus dem Lande der Cangi (im heutigen Chester), welche durch Unruhen im Lande der Briganten veranlasst wurde, erklärt Panzer dadurch, dass die Ceritani, welche südöstlich von den Briganten sassen, damals wenigstens im Freundschaftsverhältnisse zu den Römern standen. Das ceritanische Gebiet konnte durch die brigantischen Wirren in Mitleidenschaft gezogen werden und bot beim Zuge gegen die Briganten dem römischen Feldherrn die Basis und den Rückhalt für sein Vordringen. Die Kämpfe im nördlichen Wales werden erst verständlich durch die Annahme, dass die Reihe von Festungen zwischen Severn und Avon sich bis nach Viroconium erstreckte. Hier hatten die römischen Operationen den nötigen Rückhalt, von hier aus konnte das römische Heer auch im feindlichen Gebirgsland Zufuhren erhalten. Bei der Anlage der Festungen im Lande der Siluren nach der Beseitigung des Caratacus hat man wohl an Venta Silurum (Caervent) und Gobannium (Abergavenny) zu denken; von Glevum wurde diese Erweiterung der römischen Provinz jedenfalls aufs wirksamste unterstützt. Ostorius starb Ende 51 oder Anfang 52 in Britannien; die Statthalterschaft des Q. Veranius wird Ende 57 oder Anfang 58 begonnen haben, 59 übernahm Suetonius Pulinus die Provinz; das Ende seiner Statthalterschaft wird auf 62, somit der Aufstand auf 61 angesetzt. Der Sitz der Statthalter soll zu dieser Zeit Londinium gewesen sein. Das Standlager der IX. leg. war damals zu Lindum (Lincoln). Die Gründung von York wird unter Cerialis gesetzt. Der Nachfolger des letzteren war unmittelbar Frontinus. Agricola übernahm bereits Mitte 77 den Oberbefehl in Britannien; während Frontinus die Silurer unterworfen hatte, blieb Agricola die Aufgabe, das nördliche Wales zu unterwerfen, wo die Ordovices sassen. Nach Norden war die Grenze über die Linie Deva Lindum beträchtlich hinausgeschoben; im Brigantenlande führte er nur die Eroberung des Cerialis weiter. Im zweiten Jahre unterwarf er Lancaster und das anliegende Gebirgsland im Osten.

Der Verfasser hat den Hypothesen Hübner's die seinen gegenübergestellt; die Begründung ist meist subjectiv. Ob sich solche Fragen ohne die genauesten Terrainstudien, ohne die sorgfältigste Untersuchung der vorhandenen Reste und die eingehendste Kenntnis der localen antiquarischen Litteratur entscheiden lassen, ist mehr als fraglich. Ob Panzer diesen Anforderungen entspricht, lässt sich aus seiner Abhandlung nicht beurtheilen, da er nirgends etwas derartiges angiebt. Dass Hübner diese Dinge, wie wohl kaum ein anderer, kennt, wird nicht zu bestreiten sein; so lange also nur Vermutung gegen Vermutung steht, wird man wohl die Hübner's im Allgemeinen als die besser begründeten ansehen müssen.

Otto Adalb. Hoffmann, De imperatoris Titi temporibus recte definiendis. Diss. Strassburg 1883.

Als Geburtsjahr des Titus bestimmt der Verfasser 39, da er meint, dass Sueton angenommen habe, Titus sei, mit Britannicus erzogen,

auch mit demselben gleichaltrig gewesen. In einer zweiten Untersuchung wird, wie mir scheint, durchaus überzeugend nachgewiesen, dass Josephus im jüdischen Kriege die Monate des julianischen Kalenders angiebt, indem er dabei die officiellen Aufzeichnungen benutzte, welche in dem Lager des römischen Heeres in Iudaea gemacht worden waren. Im dritten Teile giebt Verfasser eine Uebersicht über die Daten aus der Regierungszeit des Titus nach den von ihm aufgestellten Grundsätzen.

So ist die Arbeit für die Chronologie recht wertvoll.

J. Asbach, Die Consularfasten vom Tode Domitian's bis zum dritten Consulate Hadrian's. Jahrb. d. Ver. von Altertumsfreunden im Rheinl. Heft LXXII. S. 1—54.

Die Consularfasten, die der Verfasser hier veröffentlicht, sind ein Teil einer 1878 von der Bonner philosophischen Facultät gekrönten Preisarbeit.

Die neuen Aufstellungen, welche Asbach gefunden hat, sind folgende: 1. Januar 96 C. Antistius Vetus und T. Manlius Valens. Die erste Stelle wurde dem Antistius nach den Inschriften und Eutrop 8, 1 gegeben. Am 1. Januar 97 wird als suff. nach dem Sturze des L. Verginius Rufus aufgeführt Domitius Apollinaris; die Ansetzung wird nur dadurch motiviert, dass ausser ihm kein suffectus mit Bestimmtheit zu ermitteln ist. Als zweiter College Traians zwischen 1. Januar und 1. März 98 wird Corellius Rufus angeführt mit Rücksicht auf Plin. ep. 2, 1, 9, wonach der von Mommsen zu diesem Consulate ausersehene Spurinna nicht in Betracht kommen kann. Dem letzten Nundinium des Jahres 98 (vom 1. November an) werden auf Grund von Gruter 1071, 4 Vettius Proculus und P. Julius Lupus zugewiesen. Am 1. März wird das Consulat des Tacitus angesetzt; ausserdem werden noch dem Jahre 98 zugewiesen Q. Glitius Agricola, L. Neratius Priscus und M. Annius Verus, M. Appuleius Proculus, Ti. Caepio Hispo und . . . Rubrius Gallus. Im Jahre 99 sind zwei Collegien und einzeln L. Dasumius und Ti. Julius Ferox bekannt; im Jahre 100 sind zweimonatliche Nundinien sicher. In die Jahre 97—100 gehören Ti. Claudius Atticus Herodes, M. Laberius Maximus, L. Neratius Marcellus, (Julius) Scapula. Demnach scheint sicher, dass in jenen Jahren die Nundinien mindestens zweimonatlich waren. In das Jahr 101 wird vom 1. October ab L. Arruntius Stella und L. Julius Marinus Caecilius Simplex gesetzt, indem die Annahmen Stobbe's über die Chronologie der letzten Bücher Martial's zurückgewiesen werden. In das Jahr 109 wird das Consulat des Q. Pompeius Falco gesetzt, welches Borghesi und Waddington 112 ansetzen wollten, hauptsächlich aus dem Grunde, weil die mösischen Statthalterschaften nicht unmittelbar nach dem Consulat übernommen wurden, aber auch unter das Jahr 109 nicht zurückgegangen werden kann, wie hauptsächlich aus den Beziehungen zu Palma dargelegt wird. Man sieht aber nicht recht, warum Falco in demselben

Jahre wie Palma zum Consulat gelangen musste, dessen »Waffengefährte« er doch eigentlich nur uneigentlich genannt werden kann, da eine Beteiligung der palästinensischen Legion bei der Einrichtung Arabiens nicht wahrscheinlich ist, indem von irgend bedeutenderen Kämpfen hier durchaus nichts bekannt ist. Als Ordinarien der Jahre 116 sind C. Lamia Aelianus und L. Antistius Vetus bezeichnet.

Den zweiten Teil der Arbeit bildet eine Liste der Consulare; aus derselben sei hervorgehoben, dass das siebente Consulat des Ti. Claudius Atticus Herodes in das Jahr 103 angesetzt wird. Der dritte Teil enthält ein Verzeichnis der viri praetorii der traianischen Zeit.

Der Verfasser hat schon wiederholt gezeigt, dass er zu diesen Untersuchungen mit der nötigen Vorsicht, Methode und Kenntnis ausgerüstet ist; auch diese Arbeit verdient alle Anerkennung. Es liegt ja in der Natur derartiger Untersuchungen, dass sie bisweilen durch einen Fund in einer oder der anderen Aufstellung umgestossen werden, und allen Aufstellungen des Verfassers wird man auch ohne solchen nicht beitreten können. Aber dies schmälert das Verdienst der Arbeit nicht, deren Kenntnis allen, welche sich mit dieser Zeit beschäftigen, unentbehrlich sein wird.

Ferdinanand Brunot, Un fragment des Histoires de Tacite. Étude sur le de moribus Germanorum. Paris 1883.

Der Verfasser meint, die bisherigen Versuche über Ziel und Tendenz der Germania des Tacitus seien so wenig befriedigend, weil diese überhaupt solche gar nicht gehabt habe, sondern ein Teil der Historien gewesen sei.

Dass Tacitus die Gefahr, welche dem Reiche eines Tages von Seite der Germanen drohte, vorhergesehen haben sollte, hält der Verfasser für wenig glaublich, da er jedenfalls mit dieser Ansicht zu seiner Zeit durchaus allein gestanden wäre. Auch war gerade in dieser Zeit viel weniger Grund zu Besorgnis, als zu den Zeiten Armin's und Marobod's, da teils die fortschreitende Civilisation die Germanen botmässig gemacht, teils ihr Mangel an Einheit ihre Schwäche bewies, teils die später auftretenden Völker noch gar nicht in Aktion getreten waren. In der That beweist auch Tacitus bei der Darstellung des Bataveraufstandes gar keine Besorgniss derart, sondern er hegte die grösste Verachtung gegen die Germanen (Hist. 4, 19) und glaubt an die providentielle Mission Roms (h. 4, 74). Aber er will nicht, dass man die Hände in den Schoss lege; die Schilderung Germaniens hat den Zweck, die Schwäche des Feindes zu zeigen und den Zeitgenossen die Lehre zu geben, dass es ihre Schuld ist, wenn derselbe nicht schon lange unterworfen ist. Wenn man überhaupt von einer Tendenz sprechen darf, so ist es die, die Römer zur Niederwerfung Germaniens zu reizen. Die räthselhafte und dunkle Stelle Germ. 33 Maneat quaeso – hostium discor-

diam scheint allerdings düstere Besorgnisse für die Zukunft Roms zu verraten; die Veranlassung dazu kann nicht in den vorher geschilderten Kämpfen zwischen Chamaven und Angrivariern liegen. Urgentibus bleibt unerklärlich, man musste ingentibus erwarten; aber wahrscheinlich ist vegentibus aus der vorhergehenden Zeile (duretqve gentibus) aus Versehen an diese Stelle gelangt und daher das jetzt vorhandene ingentibus zu streichen. Ob aber diese Conjectur Billigung findet oder nicht, sie ändert nichts an der offensiven Tendenz der Germania.

Dass auch in der Germania moralische Tendenz liegt, ist ebenso natürlich, als dass sie derselben in nicht höherem Masse innewohnt als allen anderen Schriften des Tacitus; überall wollte er den Leser unterrichten, und zum Unterrichte gehörte in seiner Zeit das Philosophieren. Moralische Muster den Römern vorzuführen in den Germanen war er weit entfernt, denn da hätte er nicht ihre zahlreichen Schattenseiten hervorheben dürfen, wie er dies thut.

Aber auch ein selbständiges geographisches Werk kann die Germania nicht sein; sie schöpft aus den früheren und erhebt nirgends auf Originalität Anspruch.

Sie bildete einen Teil der Historien und stand wahrscheinlich an der Stelle, wo die Kriege mit Jazygen und Sarmaten geschildert waren. Die Länge des Excurses erklärt sich durch die Wichtigkeit dieser Völkerbewegung. Zu ähnlichem Ergebnis war bekanntlich schon Al. Riese gelangt.

Der Verfasser wird schwerlich selbst hoffen, die Frage endgiltig entschieden zu haben: sie ist überhaupt nicht zu entscheiden. Was er vorträgt, ist nicht einmal alles plausibel, seine Auseinandersetzungen enthalten aber, wenn man von seiner Hypothese absieht, recht viel brauchbares Material für die Beurteilung des Tacitus.

Eine Widerlegung der Annahme des Verfassers und Riese's in Bezug auf den Sueben-Sarmatenkrieg liefert O. Hirschfeld, Zeitschr. f. d. österr. Gymn. 1883 S. 15f. Zur Germania des Tacitus. Hirschfeld tritt Dierauer bei und betrachtet die Germania als eine politische Broschüre, im Jahre 98 aus Anlass des Verweilens des Kaisers Traian in Germanien verfasst. Gegen Riese's Annahme macht er geltend, dass Tacitus im Jahre 89 wahrscheinlich noch gar nicht mit Ausarbeitung der Historien beschäftigt war, jedenfalls sich mit der domitianischen Zeit noch nicht eingehend befasste, da er noch 106/7 von Plinius sich Beiträge für das Jahr 79 geben lässt. Wollte man auch annehmen, dass Tacitus so lange mit der Sammlung des Materiales beschäftigt war, so ist doch an eine so weit zurückreichende Ausarbeitung eines Excurses nicht zu denken. Die eigentliche Hervorhebung der Sueben erklärt sich zur Genüge durch den Suebenkrieg unter Nerva (s. Meine Gesch. d. Kaiserz. 1, 547) 97, in Folge dessen Traian 97/98 an der Donau zubrachte.

Wilh. Schurz, De mutationibus in imperio Romano ordinando ab imperatore Hadriano factis. Bonn 1883.

In dem ersten Kapitel legt der Verfasser die Regierungsgrundsätze des Kaisers Hadrian dar, ohne mehr als bekanntes zu sagen. Kap. 2 behandelt a) die iuridici consularischen Ranges. Schurz meint, dass ihre Sprengel unbestimmt gewesen seien bezw. bald so, bald anders bestimmt worden seien; erwiesen hat er dies nicht weiter, als es schon von Mommsen geschehen war; wenn er ihre Competenz auch auf Criminaljurisdiction (sogar »iudicia capitalia aediliciaque«) ausdehnt, so kann dies nicht für erwiesen gelten, denn dass Hadrian wenige Consulare, Marcus mehrere Prätorier bestellt hat, vermag eine solche Annahme nicht zu begründen. Schurz entscheidet sich dafür, dass diese Beamten schon vor Hadrian iuridici genannt worden seien; ich habe in meiner Kaisergeschichte 1, 618 dasselbe gethan, freilich ist der Beweis dafür strikt nicht zu erbringen, und was Schurz in dieser Beziehung vorbringt (die Analogie von legati consulares — consulares und iuridici consulares — consulares) hat unsere Kenntnis nicht bereichert. Gewundert hat mich, dass er von den iuridici in den Provinzen, welche er S. 67f in durchaus zutreffender Weise bespricht, den viel näher liegenden Schluss nicht gezogen hat. Die Beseitigung der iuridici durch Anton. Pius will Schurz vor das Jahr 149 ansetzen. b) Das Consilium des Kaisers; Schurz stellt die Nachrichten darüber vollständig zusammen. c) Die Reichspost; hier will Schurz die Stelle vit. Hadrian 7, ne magistratus hoc onere gravarentur auf die Decurionen der Municipien beziehen; er hätte nur beweisen müssen, dass die Decurionen schon in Hadrianischer Zeit irgendje magistratus heissen; denn die von ihm citierten Stellen Dig. 50, 16, 16 und Mommsen St. R. 1, 16 A. 1. sind weit entfernt das zu bestätigen (vgl. Kuhn Verf. des röm. Reichs, 1, 242); dort ist von den Municipalmagistraten, nicht von den Senatoren die Rede; vielleicht hat er aber an die Magistrate gedacht, und in diesem Falle liesse sich die Erklärung halten, die aber schon von Hirschfeld gegeben ist. Seine weitere Annahme, die Worte Hadrian's statum cursum fiscalem instituisse könnten nicht bedeuten, Hadrian habe die Kosten auf den Fiscus übernommen, weil sich vit. Ant. Pius 12 die erste Spur fände, dass Anton. Pius die Lasten der Reichspost erleichtert habe, ist gleichfalls nicht neu, aber abgesehen davon, dass Nerva, wenn er Italien von den Lasten befreite, diese doch wohl selbst übernommen haben muss, d. h. auf den kaiserlichen Fiscus, und Traian wohl etwas ähnliches ausführte, so besagt die angeführte Stelle durchaus nicht, was Schurz behauptet. Dass auch nach Hadrian's Reform noch lange Zeit verging, bis dieselbe verwirklicht wurde, wenn dies überhaupt je geschah, liegt in der Natur der Sache, und dass auch nach der Durchführung derselben noch Gelegenheit genug zu Bedrückungen sich ergab, zeigen die Massregeln der Nachfolger, namentlich des Septimius Severus, der aber auch nicht ra-

dikal zu helfen vermochte. Dafür will der Verfasser annehmen, der Ausdruck beziehe sich nur auf eine Aenderung in der Administration, indem jetzt der praef. vehiculorum eingesetzt worden sei, während vorher die Sorge für Pferde und Wagen auf Gemeindekosten den Municipalmagistraten obgelegen habe. Aehnliches hat auch bereits Hirschfeld V. G. S. 99 angenommen, der aber consequenterweise statum betont hat.

d) Aerar und Fiscus; ob die Frage über den Steuererlass Hadrian's mit dem Verfasser so zu entscheiden ist, dass der Kaiser die Restforderungen des Aerars und des Fiscus erliess, ist eine Frage, die z. Z. nicht entschieden werden kann; denn der Erlass des Tiberius ist mit dem Hadrian's nicht zusammenzubringen, da es sich dort offenbar nach dem ganzen Zusammenhange um Senatsbeschlüsse handelt, welche durch die Inschrift C. I. L. 6, 967 ausgeschlossen sind, der gegenüber auch Dio nicht vorgezogen werden kann; noch weniger wird man sich mit der Aushilfe des Verfasser's befreunden können, der S. 93 sagt: Romae — fiscalis maxime pecuniae remissio erat grata, quare facile explicari potest de aerario silentium; er hat vergessen, dass auch der Senat unter den Dedicanten war. e) de fisci advocato; Schurz entscheidet sich hier für die Annahme, dass Hadrian mehrere solcher Anwälte in Rom und in den Provinzen bestellt habe.

Kap. 3 handelt von der Uebertragung der Procuraturen an Ritter. Das Resultat der fleissigen Untersuchung ist, dass Hadrian bereits die Aemter a libellis und ab epistulis Rittern übertrug, das Amt a libellis und ab epistulis latinis auf gleicher Stufe standen, während das ab epistulis graecis eine Stufe tiefer stand. Auch die Procuratura rationum wird nur von Rittern bekleidet; eine Zusammenstellung der Inschriften beweist, dass die procurat. rationum mit der summarum rationum nicht identisch war, sondern eine geringere Rangstufe einnahm; Schurz vermutet, dass sie die Einkünfte aus den senatorischen Provinzen unter sich gehabt habe; doch dürfte diese Ansicht noch nicht als erwiesen gelten. Auch die procuratio patrimonii wurde sicherlich nur von Rittern geführt, ebenso die hereditatium; bezüglich der letzteren kommt er in einer polemischen Erörterung gegen Hirschfeld und Mommsen zu dem Resultat: Hadrianus separavit in perpetuum patrimonium hereditatesque, ita ut utrisque suum procuratorem eumque equitem praeficeret. Eodem vero tempore imperator procuratoris heredit. provinciam amplificavit, cum et vacantia et caduca procuranda ei committeret. Ad hanc ipsam vero procurationem et Romae et Italiae et provinciarum hereditates pertinuisse persuasum habeo. Die procuratio aquarum dagegen gehörte nicht zu den ritterlichen Procuraturen.

Kap. 4 spricht de provinciarum administratione. Hier stellt Schurz einige Ansichten auf, die jedenfalls nicht als erwiesen gelten können. Cilicien soll durch Hadrian als eigene Provinz von Syrien ge-

trennt worden sein, wogegen die von Marquardt St. V. 1, 229 A. 11 angeführten Momente weit eher sprechen als der Zufall, dass zuerst ein legatus provinciae Dig. 22, 5, 1 unter Hadrian erwähnt wird. Dass Galatia nicht erst von Hadrian, sondern bereits von Traian zur selbständigen Provinz gemacht und Armenia maior mit Kappadokien und Kleinarmenien zu einer Provinz constituiert wurde, ist jetzt durch die Inschrift C. I. L. 10, 8291 und den Commentar Mommsen's (vgl. meine Gesch. 1, 2, 557 Nachtr.) erwiesen. Ebensowenig darf die Trennung Lyciens und Pamphyliens als Thatsache gelten. Ob die Zusammenstellung der Proconsuln und Legaten aus Hadrian's Regierung vollständig ist, vermag ich nicht zu controlieren; sehr dankenswert ist sie jedenfalls. Vollständig scheint auch das Verzeichnis der curatores rei publ. und der Logisten zu sein. Bezüglich der iuridici hat wohl Schurz Recht, wenn er die eigentliche Einsetzung derselben Hadrian vindiciert, wenn auch früher schon da und dort Anfänge vorhanden gewesen sein mögen; ob die von ihm vorgebrachte Erklärung ihrer Entstehung die richtige ist, mag dahingestellt bleiben.

Georg Längin, Marc Aurel. Trauerspiel in fünf Aufzügen. Tauberbischofsheim 1883.

Der Verfasser wollte ein Zeitbild geben und in dem tragischen Geschick dieses Kaisers den Untergang und die Auflösung der römischen Welt versinnbildlichen. In der Fabel hat er sich allerhand Freiheiten gestattet, um den tragischen Effekt zu steigern — das kommt nicht in Betracht. Er kennt die Zeit und die Persönlichkeiten, und so wird es auch dem Kenner dieser Verhältnisse nicht unerfreulich sein, denselben hier im Gewande der Dichtung zu begegnen.

G. Wolffgramm, Des Avidius Cassius Stellung im Oriente. Philol. 42, 186 ff.

Gegen Napp sucht der Verfasser zu erweisen, dass Avidius Cassius ähnlich wie Corbulo im Jahre 63 den militärischen Oberbefehl über den ganzen Osten gehabt habe. Er betont den militärischen Oberbefehl, und scheint — klar ist die Darstellung nicht – zu glauben, dass C. Cestius die »vollziehende Gewalt« in Syrien unter Corbulo gehabt habe. Das römische Staatsrecht kennt aber ein bloss militärisches Imperium nicht, sondern die Sache wird man sich einfach so zu denken haben, dass C. Cestius Statthalter von Syrien war, so lange Corbulo im Felde stand, dass aber sein imperium vor dem imperium maius Corbulo's zurücktrat, wenn dieser in Syrien anwesend war. So hatte Avidius Cassius ein imperium maius über die ordentlichen Statthalter im Orient.

G. Krakauer, Commodus und Pertinax. Progr. der Königl. Oberrealschule in Breslau 1883.

Der Verfasser giebt eine sorgfältige Darstellung des Lebens und der Regierung beider Kaiser fast lediglich im Anschluss an die Schrift-

steller. Ob Perennius ganz so unschuldig war, wie ihn Krakauer darstellt, bleibt fraglich; die Teilnehmer an der Verschwörung des Lucilla sind nicht vollständig erwähnt. Auch der heute beliebte Ausweg, den Commodus für wahnsinnig zu erklären, hätte doch anderer Beweise bedurft. In der Laufbahn des Pertinax hat der Verfasser dessen Beteiligung an der Unterdrückung der Revolte des Avidius Cassius übersehen. Die republikanischen Tendenzen dieses Kaisers werden ohne Beweis übertrieben; ebenso wird die Tragweite der Abtretung seines Vermögens nicht richtig erfasst (Vgl. m. Gesch. 1, 669.)

Florian Riess, Nochmals das Geburtsjahr Jesu Christi. Mit besonderer Beziehung auf eine Streitschrift des Dr. Peter Schegg in München. Freiburg i. Br. 1883.

Der Verfasser giebt hier einen Nachtrag zu seiner Hauptschrift (s. Jahresb. 1880 S. 499f.), der nach dem Vorwort des Herausgebers Schneemann wenige Tage vor seinem Tode vollendet ist. Gegen seinen Gegner behält Riess darin nicht Recht, dass Herodes 715/39 zum König ernannt sein müsse, auch die wirkliche Einsetzung fällt nicht 718/36, sondern bereits 717/37 (M. Gesch. d. Kaiserz. 99f.); auch nicht im Herbste, sondern im Juni ist Jerusalem gefallen. Damit fällt sein Hauptargument, das durch die Beiziehung jüdischer Quellen auch jetzt nicht verstärkt wird; denn sein Einwand, dass sich Josephus, ein Neuling in der römischen Chronologie, in dem Consulatsjahr geirrt habe, wird wenig Beifall finden. Die übrigen Irrtümer über die Münze des Gaius Caesar Germanicus und die Vornahme des Reichscensus kehren wieder; selbst die Inschr. Eph. epigr. 4, 538 (M. Gesch. 1, 205 A. 1) soll zur Stütze derselben dienen; dass Orosius dabei den Ruhm tiefen Wissens davon trägt, kann nicht befremden.

Wenn nun Schegg das Todesjahr Christi auf 783 d. St. = 30, Riess aber auf 786 = 33 ansetzt, so ist das Resultat beider gleich viel wert; da aber diese unlösbaren Fragen einmal mit Vorliebe gepflegt werden, so mag der Leser, der sich dafür interessiert, die ausführliche Untersuchung bei Riess im zweiten Abschnitt nachlesen; hier kann dieselbe keine Stätte finden, da sie lediglich theologisches Material verwendet, welches durch Astronomie gestützt werden soll.

Sattler, Das Jahr 749 nach Erbauung Roms. Das wahre Geburtsjahr Christi. Allg. Zeitg. 1883 Nr. 72.

Aus Münzen des Königs Herodes Antipas mit *MΔ* in Verbindung mit der Regierungszeit Agrippa I. wird geschlossen, dass diese Zeitangabe in das Jahr 40 fällt. Danach ist jener seinem Vater Herodes d. Gr. 750 gefolgt, dieser also 750 gestorben. Die Geburt Christi fällt also 749. Im weiteren Verlaufe seines Aufsatzes sucht nun der Verfasser zu erweisen, dass die Daten der Evangelien damit übereinstimmen.

Ehe wir dazu übergehen, mögen wenige Bemerkungen zu dem Vorhergehenden folgen. Das Jahr 750 als Todesjahr des Herodes hat schon Ideler 2. 390 gefunden; ob aus der einen Münze mit *M* Δ, die übrigens schon Eckhel bekannt war, wirklich mit solcher Sicherheit Schlüsse gezogen werden können, wie dies der Verfasser thut, müssen die Numismatiker entscheiden; jedenfalls wird man gut thun, einstweilen sein Urteil in suspenso zu halten. Woher der Verfasser weiss, dass Agrippa I. schon im April sein Reich erhielt, ist zur Zeit unerfindlich; Gaius Caesar kehrte am 28. März nach Rom zurück und wenn er auch bald nachher demselben dieses Reich gab, so verfloss doch einige Zeit dazwischen, die nicht ganz so kurz war, wie Joseph. A. J. 18, 6. 10 zu sagen scheint (*διελθουσῶν οὐ πολλῶν ἡμερῶν*); denn dieser Schriftsteller sagt selbst, dass Antonia den Gaius bestimmt habe, in dieser Beziehung das Decorum zu wahren (*ἄνδρα ὑπ' ἐκείνου δεδεμένον λύων ἐκ τοῦ ὀξέος*). Wunderbarer sind aber die Versuche des Verfassers, die neutestamentlichen Zeugnisse mit seinem Resultate in Einklang zu bringen. Besondere Schwierigkeit verursacht die Volkszählung des Lucas 2, 1. 2. Mommsen (Mon. Anc. 2. Aufl. S. 175) hat bewiesen, dass diese Nachricht des Lucas falsch ist, dass er verschiedene Dinge durcheinandergeworfen hat, und dort ist auch die Nachricht des Tertullian über Sentius Saturninus völlig befriedigend erklärt. Als ob römische Antiquitäten gar nicht existierten, behauptet nun der Verfasser unverdrossen, Quirinus — so nennt der Verfasser den Quirinius beständig — sei unter Sentius Saturninus ausserordentlicher Commissär bis zum Jahre 748 gewesen, und berechnet aus Länge und Breite von Palästina und der Lage von Bethlehem, dass es leicht December 749 werden konnte, bis die Schätzungsarbeit »über die grossen, weitentlegenen Centralpunkte Antiochia, Palmyra, Damaskus, Tyrus, Berytus hinaus Jerusalem erreichte«! »Da Quirinus mittlerweile dem 748 abgerufenen Sentius Saturninus als Präses Syriens gefolgt war, so nennt der Evangelist Lucas diese Aufschreibung, welche die erste für Judäa war, eine unter dem Präses Quirinus vollzogene, und zwar um so entsprechender, als in dem Reichsarchive zu Rom diese Schätzungslisten als die des Quirinus niedergelegt waren.« Nun hat der Verfasser was er braucht; schade nur, dass kein Wort von dieser schönen Beweisführung richtig ist. Sentius Saturninus war legat. Syriae um 746, P. Quinctilius Varus 748—750, P. Sulpicius Quirinius, vielleicht 751 und 752 zum ersten Male, 759 zum zweiten Male (Mommsen a. a. O. 166 ff.). Der erste Census in Palästina wurde vom Quirinius im Jahre 759/60 abgehalten, wo dies auch zuerst möglich war, wie Mommsen (S. 176) nachgewiesen hat. Noch erstaunlicher ist die Berechnungsweise der Regierung des Tiberius, um die Stelle Lucas 3, 1. 23. einzurenken. Das 15. Regierungsjahr des Tiberius wird nämlich von dem Verfasser vom 1. Februar 780 an gerechnet, da Tiberius schon 1½ Jahre mit Augustus gemeinsam regiert habe. Münzen existieren, wie es scheint, für den

Verfasser nicht, ebensowenig Inschriften, sonst hätte er wissen müssen, dass das 15. Jahr des Tiberius vom Ende August 781 bis dahin 782 lief. Käme hierfür die Verleihung der trib. pot. in Betracht, so hätte Tiberius in diesem Jahre dieselbe zum 30. Male innegehabt (Cohen 1, p. 194 n. 57). Aber dass der Mitregent noch nicht Regent ist, und um in den legitimen Besitz des Principats zu gelangen, der Uebertragung desselben durch besonderen Akt bedarf, war aus Mommsen zu sehen (St. R. 2,[2] 1107).

Von dieser Seite sind also die Beweise des Verfasser's ganz wertlos. Ob es mit seiner Berechnung von dem Datum des Tempelbaues aus und mit Hülfe astronomischer Daten besser steht, mögen Kundigere untersuchen.

Adolf Weiss, Die römischen Kaiser in ihrem Verhältnisse zu Juden und Christen. Separat-Abdruck aus dem Jahresb. des Akad. Gymnasiums in Wien vom Schuljahre 1881/82 und 1882/83.

Der Verfasser giebt eine Zusammenstellung der Schriftstellernachrichten, unter denen die jüdischen eine Hauptrolle spielen. Er hat im Allgemeinen letzteren zu viel Glauben beigemessen. Ueberhaupt ist von Kritik dieser Nachrichten keine Rede. Die Ergebnisse der Untersuchung weichen von den längst bekannten Resultaten nirgends ab, mannigfach hat der Verfasser nicht einmal das Bekannte gekannt. So heisst z. B. der Statthalter in Judäa zur Zeit des Aufstandes unter Hadrian nicht Tinnius Rufus (s. m. Gesch. d. Kaiserzeit, 1, 613 f.); ebenso ist das Verhalten der Kaiser von Maximian bis Aurelian den Christen gegenüber nicht richtig aufgefasst. So kann man die Schrift nur mit Rücksicht auf ihre Benutzung der talmudischen und sonstigen jüdischen Quellen als brauchbar bezeichnen.

Gustav Volkmar, Jesus Nazarenus und die erste christliche Zeit mit den beiden ersten Erzählern. Zürich 1882.

Der Verfasser schildert in einer Einleitung den Zusammenhang des Stifters der christlichen Religion mit der allgemeinen Religionsgeschichte, die Hauptepochen der christlichen Religionsentwickelung, die Perioden des Urchristentums und die Quellenschriften zum Leben Jesu und der ihm nächsten Zeit nach chronologischer Folge. Der erste Teil der eigentlichen Darstellung beschäftigt sich mit der Geschichte Jesu Nazarenus nach allen Ueberlieferungen des ersten Jahrhunderts, der zweite Teil mit Jesus, dem Christus des Gottesvolkes und seiner ersten Jüngergemeinde, während der dritte Teil die Berichte des ersten christlichen Erzählers Johannes Marcus und des ersten jüdischen Erzählers Flavius Josephus näher untersucht. Ein vierter Teil stellt die Zeit Jesu dar und die Dichtung der Evangelien.

In der etwas schwer verständlichen Sprache des Verfassers werden

wesentlich theologische Fragen abgehandelt, in die hier nicht eingegangen werden kann. Dass neben manchem Sonderbaren es nicht an scharfsinnigen Bemerkungen fehlt, ist nach anderen Arbeiten Volkmar's selbstverständlich.

Ernest Renan, Histoire des origines du christianisme. Index général, avec une carte de l'extension du christianisme vers l'an 180. Paris 1883.

Das mit musterhaftem Fleisse gearbeitete Register — ein starker Band von fast 300 Seiten — erleichtert die Benutzung der bedeutendsten Arbeit unserer Zeit über die Anfänge des Christentums in dankenswerter Weise.

Richard Adalbert Lipsius, Die apokryphen Apostelgeschichten und Apostellegenden. Ein Beitrag zur altchristlichen Literaturgeschichte. 1. Band. Braunschweig 1883.

Der Verfasser will eine zusammenfassende Darstellung der apokryphen Apostelgeschichten und -legenden mit den heutigen, durch zahlreiche neue Funde und Publicationen bereicherten Mitteln versuchen, obgleich er sich sagt, dass dieselbe bei der Natur der Sache nicht abschliessend sein kann. Um so mehr wird man die Selbstüberwindung anerkennen müssen, die er dabei geübt hat.

Die Einleitung macht den Leser mit dem Gegenstande der Untersuchung nach seiner historischen Seite und seiner Bedeutung bekannt, sodann wird die Legende von der Apostelteilung auf ihre Genesis untersucht, die jüdisch-christlich zu sein scheint, wenn auch nicht eine Ausgeburt judaistischen Parteigeistes; dieser Untersuchung schliesst sich eine Uebersicht über die Litteratur an.

Die eigentliche Untersuchung erörtert zuerst die noch erhaltenen Quellen der apokryphen Apostellegende, indem sie nach einander Leucius Charinus und die gnostischen Apostelgeschichten, die unter dem Namen des Abdias auf uns gekommene Passionensammlung, endlich die übrigen griechischen, lateinischen und orientalischen Quellen untersucht. Die Resultate der Untersuchung über Leucius Charinus sind für die Person derselben wenig ergiebig, die unter seinem Namen gehenden gnostischen Apostelgeschichten gehören, wenn auch nicht zu den ältesten Apokryphen überhaupt, doch zu den ältesten, wahrscheinlich noch im zweiten Jahrhundert entstandenen Bestandteilen der *περίοδοι τῶν ἀποστόλων*. Die Bezeichnung des Abdias als Verfasser der ganzen unter seinem Namen gehenden Sammlung ist ein einfaches Misverständnis; die meisten darin enthaltenen Stücke waren, wenn auch aus griechischen Quellen geflossen, doch in der vorliegenden Fassung ursprünglich lateinisch geschrieben, die Heimat der passiones wie der virtutes scheint ein fränkisches Kloster gewesen zu sein; der Wert der Sammlung beruht vor allem darin, dass ein grosser

Teil der aufgenommenen Stücke aus älteren Quellen geschöpft ist, von denen wir gegenwärtig nur einen Teil noch besitzen: diese Quellen selbst sind im Einzelnen von dem Verfasser nachzuweisen versucht worden. Die übrigen griechischen, lateinischen und orientalischen (syrischen, armenischen, koptischen) Quelllen und die altslavischen Uebersetzungen sind von sehr verschiedenem Werte.

Den Hauptteil des Buches bilden die Untersuchungen über die einzelnen Apostelgeschichten und Apostellegenden. Zuerst werden die Thomasakten untersucht. Die Entstehung derselben wird in das Ende des vierten, spätestens den Anfang des fünften Jahrhunderts verlegt; um diese Zeit gelangte mit der Verbreitung des Christentums vom persischen Reiche aus auch die Kunde von der indischen Missionsthätigkeit des Thomas nach Indien, wurde dort begierig aufgegriffen und von der einheimischen Tradition weiter ausgeschmückt. Besonders wertvoll ist in dieser Untersuchung der Nachweis verschiedener gnostischer Gebete und Gesänge, die in völlig unveränderter Gestalt auf uns gekommen sind, während andere Stücke noch erhebliche Spuren des ursprünglich gnostischen Colorits enthalten. Die Akten des Johannes sind besonders reich; auch hier finden sich zahreiche gnostische Bestandteile, die wieder von dem Verfasser besonders zusammengestellt sind. Der geschichtliche Wert der Akten ist für die Lebensgeschichte des Apostels äusserst gering; es ist einfach der Apostel der gnostischen Wunderlegende, genau nach derselben Schablone gemalt, wie der Petrus, Andreas, Philippus der verwandten Apostelgeschichten. Den Schluss bilden die Akten des Andreas.

VI. Die Zeit der Verwirrung.

Ferwer, Der Senat und die Thronfolge in Rom von Commodus bis Aurelian. Progr. des kath. Gymnasiums zu Gross-Glogau 1883.

Der Verfasser meint, es sei bei den Untersuchungen über die bald nach Marc Aurel's Tode beginnenden Thronstreitigkeiten auf die Thatsache zu wenig Gewicht gelegt worden, dass der Senat auch in der Kaiserzeit ein ganz bedeutender Machtfactor geblieben war, und er will diese Lücke ausfüllen. Freilich wird schon dadurch das Ergebnis seiner Untersuchung sehr zweifelhaft, dass er selbst sagt, der Einfluss des Senats auf die Thronfolge sei meist nur »insgeheim« geübt worden; welche Mittel haben wir da, um dies festzustellen? Es wird sich zeigen, dass es dem Verfasser durch diese Annahme möglich wird, fast bei jedem Thronwechsel einen Einfluss des Senats anzunehmen; unterstützt wird diese Annahme noch durch mannigfache Unkenntnis der einschlägigen Thatsachen.

So wird die bekannte Verschwörung der Lucilla gegen Commodus als eine Senatsverschwörung bezeichnet, und dies konnte der Verfasser um so leichter, als er von Ummidius Quadratus' — den er Kodrates

nennt — und Pompeianus Quintianus' Verhältnis zur Kaiserfamilie keine Ahnung hat (s. meine Gesch. der Kaiserzeit 1, 2, 666f.); dass Senatoren daran beteiligt waren, ist selbstverständlich; aber beweist dies, »dass der Senat mitthätig gewesen?« Was wir von Lucilla wissen, stimmt nicht zu der Phantasie des Verfassers; sie hatte höchstens dynastische Interessen bei der Verschwörung im Auge, und für letztere sprechen auch die beiden Hauptteilnehmer, die nahe Verwandte der Kaiserfamilie waren.

An der Beteiligung des Senats an der Verschwörung, welche schliesslich dem Leben des Commodus ein Ende machte, ist nach Ferwer kein Zweifel; Beweise hat er allerdings keine angeführt, als dass »Laetus im Bunde mit Eclectus gerade dem princeps senatus und noch zu nächtlicher Stunde den Thron anbietet.« Auch hier hat dem Verfasser seine Unkenntnis wieder einen üblen Streich gespielt. Er hält Pertinax für den princeps senatus, und weiss nicht, dass derselbe erst nach seinem Regierungsantritt diesen sonderbaren Titel wieder aus der Rumpelkammer in die Titulatur hervorholte. Dass übrigens der Senat bei dem Morde des Commodus und der Erhebung seines Nachfolgers nicht beteiligt war, zeigt die Erzählung Dios zur Genüge, namentlich auch der Umstand, dass der neue Kaiser, der von den Soldaten ausgerufen war, sein Amt niederlegte und sich nochmals vom Senate wählen liess. Dass der Senat zum Teil mit der Erhebung des unadeligen Soldaten nicht einverstanden war, zeigt die Verschwörung des Consuls Q. Sosius Falco (meine Gesch. 1, 2, 669.)

Ferwer bringt es sogar zustande, auch eine Beteiligung des Senats an dem Morde Caracalla's anzunehmen. Freilich weist nicht nur keine Spur der Ueberlieferung auf eine solche Möglichkeit hin, sondern es steht derselben so ziemlich alles entgegen. Der Mörder gewinnt die Krone, er wäre der letzte gewesen, den der Senat auf dem Kaiserthrone hätte sehen wollen; trotzdem ist nach Ferwer »die Wahrscheinlichkeit gross, dass der von Hass gegen Caracalla entbrannte Senat Mittel und Wege gefunden hatte, ihn zu töten«.

Aehnlich ist es bei Elagabal; die Berichte sagen zwar ausdrücklich, er sei wegen seiner Haltung gegen seinen Mitregenten Alex. Severus von den Soldaten erschlagen worden, andere lassen eine Beteiligung seiner Grossmutter durchblicken; Ferwer aber findet es trotzdem wahrscheinlich, dass der Senat indirekt beteiligt war, weil Alex. Severus sich nachher auf den Senat stützte.

Auch hinter der Erhebung Gordian's I. und II. soll der Senat gestanden sein. Aber so gewiss es ist, dass der Senat sich sofort deren Pronuncimento in Afrika anschloss, eben so sicher ist es, dass er an der tumulturischen Erhebung nach der Tradition unbeteiligt ist. Die Erhebung des Balbinus und Pupienus hat Ferwer in ihrer Tragweite durchaus misver-

standen, weil er auch hier die betreffenden Thatsachen nicht vollständig kannte.

Nach diesen Resultaten kann man sich nicht wundern, wenn auch der Senat an der Beseitigung des Gallienus beteiligt wird, während ausdrücklich dessen Beseitigung als ein Beschluss der höheren Offiziere bezeichnet wird. Da die Senatoren von Gallienus völlig aus den Offizierstellen verdrängt waren, so konnten doch auch zwischen beiden Teilen wenig gemeinsame Interessen vorhanden sein. Aber selbst mit der »heimlichen Ermordung« Aurelian's soll der Senat wahrscheinlich in Verbindung gestanden sein, obwohl die Berichte »direkt keinen Anhalt für unsere Behauptung geben«.

So kann man den Wert der Arbeit nicht sehr hoch anschlagen; denn sie geht aus von einer vorgefassten Meinung, die sie auch da zu finden sucht, wo die Ueberlieferung das Gegenteil angiebt. Mit solcher Art zu untersuchen nützt man aber der Geschichte nicht.

Josef Hundertmark, De imperatore Pertinace. Diss. Münster 1883.

Die Schrift giebt eine fleissige Zusammenstellung der Nachrichten über Pertinax; Neues ist in ihr nicht zu finden.

Dasselbe gilt von der folgenden Schrift:

Johannes Müller, De M. Antonio Gordiano III. Romanorum imperatore. Diss. Münster 1883.

An manchen Stellen besitzt der Verfasser nicht die nötige Klarheit über die bestehenden Verhältnisse. So lässt er Capellianus »cum magno exercitu, quem — semper secum habebat,« erscheinen; es war die dritte Legion, höchstens mit ihren Auxilia; dass Capellianus übrigens alle seine Truppen mitgenommen habe, ist nicht weniger als wahrscheinlich, aber selbst dann kann doch nicht von einem magnus exercitus die Rede sein. Für die Wahl des Maximus und Balbinus will der Verfasser Anfang März festhalten, für Maximinus' Tod Mitte Mai 238; der Tod Gordians' soll zwischen 23. Februar und 13. März 244 fallen. Die Vita des Gordian III. ist glaubwürdiger als Capitolinus' übrige Schriften, da letzterer sich hier bei allen erheblichen Nachrichten auf Dexippus stützt.

Joh. Kreutzer, Zu den Quellen der Geschichte des Kaisers Septimius Severus. In »Historische Studien. Arnold Schäfer zum 25. Jubiläum gewidmet«. Bonn 1882. S. 218—238.

Der Verfasser hat schon früher (De Herodiano rerum Romanarum scriptore Bonn 1881) zu erweisen versucht, dass Herodian von Dio abhängig ist; zu demselben Resultate gelangt er für den Tod Julian's und die Erhebung des Severus, während in dem Berichte über den Kampf mit Niger Herodian ausführlicher ist als Dio, ja an verschiedenen Stellen

dessen Angaben widerspricht; der Bericht Herodian's verdient für diese Partie den Vorzug. Aus der Beurteilung Niger's durch Dio erhält Kreutzer die Ueberzeugung, dass Dio hier nicht mit Wahrheitsliebe verfahren sei, da er keinen anderen Zweck habe, als den Beifall des Severus zu gewinnen. Der Zug des Severus über den Euphrat wurde von Dio auf Grund der kaiserlichen Bulletins oder Berichte dargestellt und in seiner thatsächlichen Bedeutung übertrieben. In dem Berichte über den Kampf mit Albinus hat sich Dio zurückhaltend verhalten, weil er selbst zu den Anhängern desselben gehörte, der eine Senatsherrschaft versprach. Da er aber unter dem Sohne oder Enkel schrieb, so durfte er mit seinem Urteile nicht hervortreten und hat deshalb verschiedene Punkte verschwiegen, die dem Senate vorteilhaft und dem Kaiser nachteilig waren; bisweilen aber auch umgekehrt. Dass Dio in dieser Partie Quelle für Herodian war, lässt sich nicht erweisen.

Der Verfasser hat wohl an einigen Punkten zu viel beweisen wollen; so scheint mir der Mangel an Wahrheitsliebe bei Dio in der Schilderung des Niger nicht erwiesen, und die Erklärung, Dio habe aus Rücksicht auf den Sohn oder Enkel des Severus manches verschwiegen, kann doch für den letzteren nicht zutreffen, da Alex. Severus ihn hierin nicht gehindert hätte; auch beweise seine Beurteilung des Kaisers 75, 7, dass Dio einen Tadel desselben nicht gescheut hat.

Josef Löhrer, De C. Julio Vero Maximino Romanorum imperatore. Diss. Münster. 1883.

Der Verfasser glaubt, dass an Alexander Severus' Ermordung Maximinus nicht beteiligt gewesen sei; doch dürfte diese Ansicht durch die Begründung, dass Maximinus einst nicht unter Macrinus habe dienen wollen, weil dieser Caracalla's Mörder war, dass er einen Soldaten zum Tode verurtheilte, weil er seinen Freund verraten hatte, nicht hinlänglich gestützt sein; die Aussicht auf die Herrschaft hat schon andere Tugend zum Wanken gebracht, als die des wilden Barbaren, der sich ja ohnedies sagen konnte, dass Alexander's Sturz zur Rettung der militärischen Ehre Roms unvermeidlich sei. Auch der Umstand, dass der Senat ihn nie des Mordes bezüchtigt habe, beweist nicht viel; denn dass Maximinus den Kaiser nicht selbst getötet hat, ist sicher; ebenso wahrscheinlich ist es aber, dass, während andere handelten, er nichts that, um diese Empörung zu unterdrücken. Der Verfasser hält Maximinus für einen mösischen Goten; sein Leben und äusseres Regiment wird in dem ersten und zweiten Teile der sorgfältigen Arbeit näher verfolgt. Mit Recht hat wohl der Verfasser die Auffassung Däudliker's, dass Maximin sich selbst getötet habe, verworfen und gleich mir (s. m. Gesch. d. Kaiserz., 1. 794f.) angenommen, dass die beiden Kaiser von den Soldaten erschlagen wurden. Auch darin wird er wohl das Richtige treffen, dass

die Berichte über seine Roheit und Unbildung gehässige Uebertreibungen sind.

Der dritte Theil enthält chronologische Beiträge, deren Resultat ist: Elagabal regierte 3 Jahre 8 Monate 18 Tage; sein Todestag ist 2. Februar 222. Alex. Severus regierte 13 Jahre 9 Tage; Todestag: 10. Februar 235. Maximinus regierte 3 Jahre 4 Monate 2 Tage; Todestag: 11. Juni 238. Gordian I. und II. wurden erhoben 2. April 238; ihr Todestag ist 20 oder 22 Tage später. Der Verfasser gelangt zu diesem Ergebnisse, indem er den Chronographen von 354 zu Grunde legt, aber doch auch zu gewaltsamen Aenderungen dieser Quelle sich gezwungen sieht; so muss a. VI in der Angabe der Regierungszeit des Elagabal in a. III geändert werden, und dabei zieht der Verfasser diese Angabe der des Zeitgenossen Dio vor, nach dessen Angaben der Todestag des Elagabal auf 11. März 222 fiele. Wenn vit. Alex. 6, 2 sagt, dass Alexander am 6. März schon Kaiser war, so ist erstlich die Unzuverlässigkeit aller dieser Datierungen der historischen Angaben und der Subscriptionen bekannt; sodann aber kann sehr wohl dies zu Elagabal's Lebzeiten geschehen sein, da nach dem Militärdiplom C. I. L. 3 S. 892 und der Inschrift C. I. L. 6, 1016c eine kurze Samtherrschaft beider wahrscheinlich ist (M. Gesch. 1, 764). Ebenso muss die Angabe des Chronographen bei Alexander (a. XIII m. VIII d. IX) verlassen und durch eine Angabe des Hippolyt von Portus ersetzt werden, die sich allerdings auch in der V. Al. 60, 1 findet. Man sieht danach nicht recht, warum, da die Angaben über die beiden vorhergehenden Kaiser falsch sind, die über Maximin gerade den Vorzug vor anderen verdienen soll. Mit dem Resultate, dass die Gordiane Anfang April erst erhoben wurden, wird man sich eher befreunden können, obgleich, wenn man die Regierungszeit von 20 Tagen festhält, dadurch noch lange nicht alle Schwierigkeiten beseitigt werden.

Ob in diesen Zeiten die Chronologie überhaupt je aufgeklärt werden wird, ist fraglich; man wird zufrieden sein müssen, wenn man nach den Münzen ungefähr die Zeit bestimmen kann; Tag und Monat wird stets unzuverlässig bleiben, so lange nicht neue Funde neues Licht verschaffen.

Wilhelm Nitsche, Der Rhetor Menandros und die Scholien zu Demosthenes. Progr. des Leibniz-Gymnasiums in Berlin. Ostern 1883.

Für die römische Geschichte kommen nur einzelne Partien der gründlichen Schrift in Betracht. Der Verfasser ist der Ansicht, dass von den unter dem Namen des Menandros überlieferten zwei Schriften über die epideiktische Beredsamkeit, die erste von Genethlios zwischen 273—297 abgefasst ist, wahrscheinlich bald nach 273, wenn nicht in diesem Jahre selbst. Er erweist dabei eine Reihe von Beziehungen auf Aurelian, die ohne Zweifel alle richtig sind, aber doch keine historisch interessanten Aufschlüsse liefern.

Alex. Enmann, Eine verlorene Geschichte der römischen Kaiser und das Buch de viris illustribus urbis Romae. Quellenstudien. Philol. Suppl. Bd. IV. Heft 3.

Der Verfasser ist mit der Lösung der Victorfrage durch Wölfflin und Opitz nicht einverstanden; auch von den gesondert angestellten Untersuchungen über die Quellen der Scriptores hist. Aug. erwartet er keine befriedigenden Resultate. Er ist vielmehr der Ansicht, dass sich erst durch Betrachtung des unter dem Begriffe »kleine Kaisergeschichten« zusammenzufassenden Materials eine erspriessliche Einsicht in den Zusammenhang der einzelnen Quellen gewinnen lasse, und glaubt die Quellenmasse aus Aur. Victor, der Epitome, Eutrop und den Script. hist. Aug. bestehend, zusammenfassen, dabei aber nach einer bald zu bestimmenden Gruppierung betrachten zu müssen. So meint er die Frage allgemein nach den Quellen der kleineren Kaiserbiographien stellen zu können.

Er geht aus von Aur. Vict. Caes. 26 und Eutrop. 9, 1. 2, wo sich auffallende Fehler bezüglich der Gordiane und des Pupienus finden, und stellt zunächst das Verhältnis von Aur. Vict. und Eutrop fest. Dieses geschieht nach folgenden Grundsätzen: wiederkehrende Uebereinstimmungen, seien es wörtliche, seien es nur sachliche, sind für die Annahme einer gemeinsamen Quelle vom höchsten Gewicht, direkte Abweichungen widersprechen einer solchen Annahme noch nicht, so lange sie durch stilistische Forderungen oder durch andere Eigentümlichkeiten der einzelnen Autoren erklärt werden können. Von gar keiner Bedeutung ist es endlich, wenn bald der eine, bald der andere ausführlicher ist. Zwei unabhängig gemachte Excerpte ein und derselben Vorlage müssen in der Regel gerade so aussehen, wechselnd in der Auswahl des zu entnehmenden Stoffes zusammenfallen und auseinandergehen. Nach diesen Grundsätzen werden beide verglichen und eine Menge von Parallelstellen aufgeführt und danach die Behauptung aufgestellt, dass beide Schriftsteller für die Geschichte der Jahre 235–284 eine uns verlorene Kaisergeschichte excerpiert haben. Die nicht seltenen Widersprüche lassen sich nach des Verfassers Ansicht auf individuelle Versehen zurückführen. Sodann werden 24 Parallelstellen für die Zeit von Commodus bis Alex. Severus zusammengestellt, die Widersprüche werden durch Erklärungsversuche als unwesentlich dargestellt.

Eine Vergleichung der Julius Capitolinus zugeschriebenen vit. Marc. mit Eutrop liefert dem Verfasser den Stoff zu der Behauptung, dass beide einer gemeinsamen Quelle folgen; Eutrop hat dieselbe ganz abgeschrieben und nicht aus anderen Quellen erweitert. Dagegen hat Aur. Vict. höchstens den dürftigen Rahmen der äusseren Ereignisse Eutrop's Quelle entlehnt; ausgefüllt hat er ihn mit Anekdoten vielleicht aus Marius Maximus; die Herkunft der Nachrichten über die innere Politik ist nicht festzustellen. Auch für die Kaiser Antoninus Pius, Hadrian und Traian ergiebt sich zwischen Aur. Vict. und Eutrop nur geringe Aehn-

lichkeit, hier muss also Aur. Vict. den Hauptteil seiner Nachrichten anders woher entnommen haben als aus der behaupteten verlorenen Kaisergeschichte, vielleicht aus Mar. Max. Dagegen ergab sich für Eutrop, dass er mit den Script. Hist. Aug. eine Quelle gemeinsam hatte im Leben M. Aurel's und Antoninus Pius'. Diese Thatsache wird nun noch weiter geprüft und das Resultat gefunden: Die Script. Hist. Aug. begnügten sich Excerpte aus verschiedenen Quellen neben einander zu stellen, roh unter einander verbunden. Die Scheidung dieser Excerpte ist leicht zu bewerkstelligen; es fehlt nur oft die Möglichkeit durch Vergleich von aussenher den Umfang der einzelnen excerpierten Quellen festzustellen. Bis jetzt war es nur für Herodian, höchstens noch für Dexippos möglich; der Verfasser hofft aber durch den Vergleich mit Eutrop und Victor die Excerpte aus einer lateinischen Quelle ausscheiden zu können. Diese Quelle war die verlorene biographische Uebersicht der römischen Kaiser. Auf sie glaubt er »mit einiger Sicherheit« folgende Stücke zurückführen zu können: v. Anton. P. 2, 2. 7. v. Marc. 16, 4–18, 3. v. Sever. 17, 5—19, 4. v. Carac. 8, 5—9, 1; 9, 7—10, 4; v. Alex. 25, 1. 2; 26, 4—6. 9; 59, 4. 6. Gallien. duo 21, 3—4. 6. vgl. 19, 5; 21, 5. trig. tyr. 3, 3—7; 5, 1–8; 6, 1–4; 8, 1–6; 24, 1–5; 25, 1–2; 31, 2 vgl. 9, 1; 8, 9; 3. 4. v. Claud. 12, 6. v. Aurel. 32, 3. 5; 36, 1. 4; 37, 1–6; 38, 1; 38, 2—39, 9. v. Prob. 3, 1; 6, 5. 8; 20, 2–3; 21, 2. 3. v. Car. 5, 4; 7, 1; 8, 1; 9, 1; 12, 1—13, 2.

In Kap. 3 wird das Verhältnis der Epitome und des Aurel. Vict. erörtert. Die Epitome hat teilweise Eutrop benutzt, teils ganze Partien, bald Sätze, bald einzelne oder mehrere verbundene Wörter aus Aurelius Victor abgeschrieben. Sie verkürzt den letzteren oder erweitert ihn um einzelne Worte, oft behält sie den ganzen Wortlaut bei. Von Augustus bis Domitian tritt die Benutzung des Aur. Victor, von Nerva bis Carinus die Eutrop's Anfangs zurück, zuletzt wird sie stärker. Die Hauptquelle für die ersten elf Kaiser scheint für die Epitome Sueton gewesen zu sein, der ihr aber vielleicht nur im Auszuge vorlag, den auch Servius benutzte.

Kap. 4 behandelt Sueton und die Kaisergeschichte, da zu der Hypothese eines Urvictor die Beobachtung beigetragen hat, dass die Biographien des Sueton den Einschlag sowohl zu den Caesares als zu der Epitome gebildet haben. Für Eutrop wird zunächst die Benutzung Sueton's als nicht so ausschliesslich dargestellt, als man bisher glaubte, da jener für die auswärtigen Ereignisse ausser Sueton noch einen anderen Schriftsteller eingesehen hat. Dieser soll ein Bericht gewesen sein, den schon Sueton ausgeschrieben, aber vielfältig ergänzt hatte und der auch Victor vorlag. In anderen Partieen hat Eutrop Sueton und eine andere Quelle benutzt, welche der Verfasser für die von Victor bearbeitete Kaisergeschichte hält, die aber jene Bearbeitung und Ergänzung suetonischer Excerpte enthielt. Ein Vergleich von Sueton und Aur. Vict.

ergiebt das Resultat, dass Victor allerdings Sueton benutzt haben kann, dass seine Hauptquelle aber eine ähnliche war, wie die zweite von Eutrop benutzte. So würde Sueton eine Quelle der von dem Verfasser nachzuweisenden verlorenen Kaisergeschichte gewesen sein.

Das fünfte Kapitel beschäftigt sich mit der verlorenen Kaisergeschichte. Sie umfasste die Kaiser von Augustus bis Diokletian, ist in der Zeit Diokletian's abgefasst und repräsentiert die erste Schicht der tendenziösen Geschichtsdarstellung jenes Zeitalters. Aus der bevorzugenden Schilderung der gallischen Kaiser wird geschlossen, dass der Autor ein Gallier war oder in Gallien schrieb; sein Werk entstand wahrscheinlich, als Constantius über Gallien und Britannien waltete; der Name ist nicht zu entdecken. Die Anlage der Kaisergeschichte war eine biographische; das Schema behandelte die äusseren Regierungshandlungen (auswärtige Kriege und Bekämpfung von Gegenkaisern) und die innere Thätigkeit (Gesetzgebung, neue Institutionen, opera publica) und war Sueton nachgebildet. Der Autor muss ein höchst achtbarer Historiker gewesen sein, dem redliches gewissenhaftes Forschen nicht abzustreiten ist. Seine einzige bekannte Quelle, Sueton, hat er nicht sklavisch ausgeschrieben, sondern die Daten aus ihm nach anderen Quellen ergänzt ausgeführt, teilweise berichtigt. Vielleicht hat er griechische Historiker eingesehen. Da eine doppelte, ja teilweise dreifache Bearbeitung vorhanden ist, so ist er zu reconstruieren.

Die Verwandtschaft der Berichte des Eutrop und Aurel. Victor setzt sich über die Regierung Diokletian's fort; Eutrop hält sich bis 357 an die gemeinsame Quelle, Victor bis auf seine Zeit; da Victor 360 schrieb, müsste die Abfassung jener Quelle 357 - 360 fallen. Dieselbe war übersichtlich gehalten und für den Westen gut unterrichtet, während der Orient nur summarisch berücksichtigt war; ihre Entstehung ist wahrscheinlich im Westen, vielleicht in Gallien zu suchen. Der Verfasser befleissigt sich im Allgemeinen der Unparteilichkeit; die Anlage war eine Mischung von biographischer und chronologischer Behandlung; die Abfassungszeit fällt vielleicht unter Julian. Deshalb ist es wahrscheinlich, dass wir hier eine Fortsetzung der verlorenen Kaisergeschichte vor uns haben; der Autor war vorurteilsfrei, wohlunterrichtet und sorgfältig. Diese Kaisergeschichte bildete die Vorlage für die Quelle des Zonaras, scheint Ammian nicht unbekannt gewesen und indirekt von dem Anon. Valesii benutzt zu sein. Zosimus bezw. Eunapius hat vielleicht ebenfalls diese Kaisergeschichte mit antichristlicher Tendenz und Zuhilfenahme anderen Materials überarbeitet, falls er nicht im ersten Buche Ammian als Hauptquelle benutzt hat.

Kap. 7 handelt von dem Buche de viris illustribus, indem es die Frage stellt: Welche Schicht der Bearbeitung stellt das heutige Buch de viris illustribus vor? Dasselbe ist eine Epitome aus dem Originalwerke, aus dem, wie der Verfasser zu erweisen versucht, Eutrop neben

dem Liviusexcerpte geschöpft hat und das auch dem Ampelius vorlag. Die von Hildesheimer auf die gemeinsame Quelle des Ampelius und de vir. ill. bezogenen Scholien können alle auf die heutige Schrift de vir. ill. zurückgeführt werden. Hygin wird wohl schwerlich als Hauptquelle für letztere angesehen werden dürfen. Eher hat man mit Borghesi an die Elogien der auf dem Forum des Augustus aufgestellten Statuen zu denken, die nach Bedürfnis durch historische Notizen aus anderen Quellen erweitert wurden, über die wir einen vollkommenen Aufschluss wohl nie erhalten werden. Bezüglich des Verfassers stellt Enmann die Vermutung auf, dass die Reihe der republikanischen und die Kaiserbiographien von demselben Verfasser stammen. Sie bildeten ein biographisches Corpus der römischen Geschichte, das durch die Ueberarbeitungen zweiter Hand aufgelöst und zu neuen ähnlichen Ganzen zusammengestellt wurde, so die im Brüsseler Codex, so die Epitome de Caesaribus und die republikanische Epitome. Diese liegt uns in allen anderen Handschriften vor, das zweite Compendium erlitt auch eine Umgestaltung, indem der Verfasser der origo gentis Romanae sein Werkchen damit verband. In weiterer Ausführung dieser Ansichten wird Ampelius in die diokletianisch-constantinische Zeit verwiesen.

Als Resultate seiner Arbeit stellt der Verfasser hin, dass nun die erhaltenen Berichte Eutrop's und Victor's zunächst einer ähnlichen Kritik zu unterliegen haben, wie verschiedene Recensionen eines philologischen Textes. Der Historiker hat bei ihrer Benutzung stets zu ermessen, was Bestand der Urquelle und was durch die Bearbeitung hineingetragen ist. Ein anderer Gewinn trifft die philologische Kritik, indem aus der Feststellung der Verwandtschaft zwischen Viktor, Eutrop, der Epitome und den Script. H. A. sich eventuell indirekte diplomatische Zeugnisse erlangen lassen.

Die Arbeit hat jedenfalls grosse Verdienste, ist ausserordentlich fleissig und scharfsinnig, auch überschätzt der Verfasser den Wert solcher Quellenuntersuchungen im Ganzen nicht. Aber er nimmt für sich in Anspruch, was er Anderen nicht zugeben will. Zunächst wird aus den Uebereinstimmungen viel zu viel Kapital geschlagen. Dieselben gehen häufig nicht weiter, als zwei kurze Berichte über dieselben Ereignisse notwendig gehen müssen. Dieses tritt besonders bei den Vergleichen von Aur. Victor und Eutrop hervor. Ferner wird zu Erklärungen gegriffen, die doch nicht recht glaublich sind: S. 404 wird die Erscheinung, dass die Epitome von Augustus-Domitian von Victor erst am Ende stärker benutzt wird, während dies bei Nerva-Carinus von Eutrop gilt, folgendermassen erklärt: »Diese Erscheinung zeigt deutlich den Charakter eines nicht allzu sorgfältigen Epitomaters. Zuerst nimmt er einen Anlauf eine ausführliche Quelle zu exerpieren. Allmählich wird er dessen müde und greift zu einer kürzeren Nebenquelle, aus der er wörtlich abschreiben kann.« Bei Nerva hat er sich zu einem neuen Schwunge

aufgerafft, offenbar, weil er sich hier an eine neue Quelle machte«. Es ist doch etwas sonderbares, dass dieses Erlahmen eigentlich erst bei den Flaviern eintritt und bei Nerva schon wieder aufhört, dafür reicht die gegebene Erklärung doch nicht aus. Ebenso wenig wird man mit dem Verfasser S. 431 den Beweis erbracht sehen können, dass Aurelius Victor und Eutrop neben Sueton eine Quelle benutzt haben, welche die anonyme Kaisergeschichte war. Etwas zu sanguinisch scheint auch die am Schlusse ausgesprochene Hoffnung zu sein, dass sich der »Archetypus der Quellengruppe« feststellen und scheiden lasse, was Bestand der Urquelle und was durch die Bearbeitung hineingetragen ist; gerade bei den dissentirenden Nachrichten wird diese Entscheidung von verschiedenen Kritikern sicherlich verschieden gefällt werden; denn mit unwandelbaren Gesetzen haben wir hier nirgends zu thun, dasselbe wird häufig in der philologischen Kritik gelten.

Henry Doulcet, Essai sur les rapports de l'église chrétienne avec l'état Romain pendant les trois premiers siècles. Suivi d'un mémoire rélatif à la date du martyre de Sainte Félicité et ses sept fils et d'un appendice épigraphique. Paris 1883.

Der erste Teil stellt die Beziehungen der Juden und der christlichen Kirche zu dem römischen Staate bis zum Jahre 96 dar. Ich hebe aus der meist nur bekannte Dinge ziemlich breit behandelnden Darstellung nur heraus, dass Petrus im Jahre 42 nach Italien kam und 49 aus Rom verbannt, wieder nach dem Osten ging. Der Beweis dafür liegt — in der Tradition über das 25jährige Pontificat desselben; Petrus und Paulus finden in der Verfolgung Nero's ihren Tod, Paulus allerdings wohl erst im Jahre 66, auf die Anklagen der Juden, die überhaupt die Verfolgung auf die Christen gelenkt haben; ein jüdischer Freigelassener hat auch Pomponia Graecina denunciert, die selbstverständich eine Christin war. Dass dem Verfasser nicht der Gedanke gekommen ist, dass, wenn die Regierung das Christentum verfolgte und also auch als solches konnte, man doch auch Pomponia Graecina behelligt haben würde, die aber bis zu ihrem Ende (84) unbehelligt blieb! die Verfolgung Nero's wird generalisiert, ohne dass ein Beweis dafür erbracht würde. Für die sogenannte domitianische Verfolgung nimmt der Verfasser die Verweigerung der Abgabe seitens der Christen an den kapitolinischen Jupiter und die Angehörigkeit von Verwandten des Kaisers als Ursachen an, wobei er zu einer sonderbaren Unterscheidung von ἀσέβεια und ἀθεότης gelangt. Im zweiten Kapitel wird die Zeit von 96—180 behandelt. Das hadrianische Edikt gilt dem Verfasser als unzweifelhaft ächt, die Martyrien werden in der Hauptsache wohl als beglaubigt angesehen. Im dritten Teile wird die Zeit von 180—235 durchflogen. In Tertullian vermutet der Referent einen Verwandten des Septimius Severus; da dies lediglich auf Grund des Namens geschieht, so hätte er dasselbe mit

gleichem Rechte bei einer grossen Zahl von auf Inschriften erwähnten thun können; falsch ist, dass Severus 198 seine Söhne zur Teilnahme an der Herrschaft berief. Der Gegensatz zwischen Ulpian und Alexander Severus, den der Verfasser in der Christenfrage annimmt, hätte bewiesen werden müssen, wahrscheinlich ist er nicht. Betreffs der rechtlichen Situation der Christen unter Alexander werden die Ansichten de Rossis einfach wieder gegeben. Der vierte Teil umfasst die Zeit von 235—313. Hier wird nach Harnack richtig die Bedeutung von Maximin erkannt.

Ein besonderer Anhang behandelt das Datum des Martyriums der heiligen Felicitas und ihrer sieben Söhne. Dasselbe wird mit Borghesi in das Jahr 162 gesetzt; alle bildlichen Darstellungen finden sich hier zusammengestellt. Ein anderer Anhang giebt die Grabschriften der Päpste aus den ersten fünf Jahrhunderten, die Schrift benutzt fleissig die vorhandene Litteratur; doch sind ihre Ergebnisse unbedeutend, seine apologetische Tendenz hindert den Verfasser an dem freien Blicke, ohne den diese Zeiten nicht betrachtet werden können.

Edwin Hatch, Die Gesellschaftsverfassung der christlichen Kirchen im Altertum. Acht Vorlesungen. Vom Verfasser autorisirte Uebersetzung der zweiten durchgesehenen Auflage besorgt und mit Excursen versehen von Adolf Harnack. Giessen 1883.

Diese wertvolle Schrift legt in der ersten Vorlesung die Methode dar, deren sorgfältige Scheidung der Ueberlieferung nach Ort und Zeit, Glaubwürdigkeit der Zeugen etc. zu den besten Erwartungen berechtigt. Die zweite Vorlesung beschäftigt sich mit den Bischöfen und Diakonen. Der Verfasser geht von der heidnischen Genossenschaft aus und weist deren Aehnlichkeit in Organisationen und Functionen mit den christlichen nach. Das unterscheidende Merkmal war, dass die Barmherzigkeit das eigentliche Wesen der letzteren bildete. Die Namen *ἐπιμελητής* und *ἐπίσκοπος* finden sich auch in den heidnischen und essenischen Genossenschaften und in den städtischen Verwaltungen. In den christlichen Gemeinden gab es früher Collegien von Beamten *πρεσβύτεροι* oder *ἐπίσκοποι*; sie verwalteten die kirchlichen Gelder. Der *ἐπίσκοπος* war der in der Gemeindeversammlung präsidierende Beamte; er nahm die Opfergaben in Empfang, weihte sie für Gott und sprach über dieselben Danksagung und Segen, wonach er einen Teil sofort unter die Anwesenden verteilte, einen anderen für eine spätere Verteilung entweder für die Kirchenbeamten oder für die Armen aufbewahrte. Diese Leitung des Almosenwesens wurde allmählich die Hauptsache, und der Name *ἐπίσκοπος* blieb der Titel dieses Leiters, dessen Thätigkeit in der Verwaltung als *οἰκονομία* oder *διακονία* bezeichnet wird. Seine Geschäfte wurden immer ausgedehnter, da er für Jungfrauen und Wittwen zu sorgen, den fremden Brüdern Gastfreundschaft zu gewähren, durch sein Zeugnis dem Misbrauch der letzteren zu steuern, für mittellose Kirchenbeamten

zu sorgen hatte. So war der Bischof der Angelpunkt und das Centrum dieses grossen Systems kirchlicher Verwaltung, darauf weisen auch die Misbräuche der Episkopalgewalt, die im bürgerlichen und kanonischen Recht vorgesehen sind und sich auf die Verwaltung des Kirchenvermögens beziehen, und andererseits die den Bischöfen gespendeten Lobsprüche, welche sich auf ihre Sorge für die Notleidenden und auf den Schutz der Wittwen und Waisen beziehen. Wahrscheinlich lagen ursprünglich diese Verwaltungsgeschäfte in der Hand einer einzigen Klasse von Beamten; aber schon vor dem Ende des apostolischen Zeitalters finden wir zwei Klassen von Beamten, *ἐπίσκοποι* und *διάκονοι*; ihre Stellung ist so, dass der *ἐπίσκοπος* die Opfergaben in Empfang nimmt und segnet, während die Diakonen sie verteilten, die Gaben zur Unterstützung der Armen in der Hand des Bischofs waren, während die Diakonen die Armen aufsuchten und ihre Not erleichterten, der Bischof mit seinem Rate in der Sittenzucht die Stellung von Superintendent und Richtern hat, während die Diakonen als Untersuchungsbeamte fungierten. Die Unterordung der Diakonen entwickelte sich erst mehr und mehr, namentlich als man die Diakonen anfing mit den Leviten zusammenzuwerfen und als zur Bekämpfung von Armut und Not die Institute der Hospitäler, Waisen- und Armenhäuser geschaffen wurden, die unter eigenen Beamten standen; allmählich erschienen sie lediglich als untergeordnete Cultusbeamte; nur der Archidiakon der späteren Zeit hat noch den ursprünglichen Sinn des Diakonenamtes bewahrt.

Die dritte Vorlesung handelt von den Presbytern. Ursprünglich eine jüdische Organisation, in welcher ein leitendes Collegium von Aeltesten bestand, dessen Geschäfte teils administrativer, teils disciplinärer Natur waren, ging dieselbe in den jüdischen Gemeinden, welche sich der christlichen Lehre zuwandten, einfach in der bisherigen Form weiter. In den heidenchristlichen Gemeinden fand die Einrichtung verwandte Seiten an der *βουλή* und *γερουσία*; die Mitglieder der letzteren hiessen auch *πρεσβύτεροι*, und wahrscheinlich hat sich der Presbyterat in den Heidenkirchen spontan und ohne Einfluss von aussen entwickelt. Als aber im Laufe des zweiten Jahrhunderts der Unterschied zwischen juden- und heidenchristlichen Gemeinden allmählich sich verwischte, wurde die jüdische Auffassung des leitenden Collegiums unzweifelhaft die herrschende. Die jüdischen Synedrien besassen aber einerseits die Jurisdiction in Bezug auf Uebertretungen des kirchlichen Rechtes, andernteils bei Vergehungen privatrechtlicher Natur; die Functionen der christlichen Presbytercollegien bezogen sich ebenfalls auf die Disciplin und die auf freier Zustimmung beruhende Jurisdiction in Privatstreitigkeiten zwischen Christen; später kam durch die Entwickelung der Kirche statt dieser zurücktretenden Functionen der Dienst am Wort mehr zur Geltung, und ihr Recht zu predigen und die Messe zu celebrieren wurde gesichert, doch zeigt die

Confirmation, dass die Bischöfe der abendländischen Kirchen ihr besonderes Recht in Bezug auf die Ceremonien der Taufe immer gewahrt haben.

Die vierte Vorlesung beschäftigt sich mit der Obergewalt des Bischofs. Die monarchische Entwickelung in der Gemeindeverwaltung fand zunächst einen gleichartigen Vorgang in den heidnischen Genossenschaften und den grossen Städten des Ostens, welche durch die Forderung einer centralisierten Verwaltung Seitens der christlichen Gemeinden unterstützt wurde. Fördernd kam dazu, wenn in einer Stadt ein Apostel während seines Lebens Leiter der Gemeinde gewesen, oder ein Beamter von ihm mit der Aufsicht betraut oder ein Mann von dominierendem Einflusse in der Gemeinde vorhanden war; endlich verlangte die Kirche Gottes eine monarchische Spitze, der Bischof sass an der Stelle des Herrn. Die Sektenbildung der christlichen Kirche machte die Gefahr der Auflösung fühlbar, vor der nur eine anerkannte Lehre schützen konnte; im dritten Jahrhundert betrachtete man die Obergewalt des Bischofs und die Einheit der Lehre als unzertrennliche Stücke; die Obergewalt, welche sich in Folge des Bedürfnisses nach Einheit der Lehre in den Gemeinden durchgesetzt hat, befestigte sich, indem das Bedürfnis nach Einheit der Disciplin wirksam war, namentlich bezüglich der Behandlung der lapsi. Bald ging man so weit, dass man verlangte, in einer Stadt dürfe nur ein Bischof sein. Und als diese Stufe errungen war, trat die Lehre von der apostolischen Nachfolge auf; die Bischöfe erhielten deren Gewalt zu binden und zu lösen; doch kam diese Anschauung erst im fünften Jahrhundert zur allgemeinen Anerkennung.

Zur zweiten und vierten Vorlesung hat Harnack Analekten gegeben. Er betont die ursprünglich verschiedene Anordnung bezüglich der Leitung (*πρεσβύτεροι* und *νεώτεροι*, ordo und *λαός*) und der Oekonomie, deren Combination in Rom seit der Zeit bis Domitian nachweisbar ist, indem in den Gemeinden, die ein Presbytercollegium hatten, die Episkopen in demselben Sitz und Stimme, ja das Präsidium erhielten. Die Functionen beider werden noch im Hirten des Hermas strenge geschieden. In den heidenchristlichen Gemeinden ist die Existenz von Presbytercollegien nicht so früh bezeugt, als die von Episkopen und Diakonen; dadurch wird aber durchaus nicht die Annahme ausgeschlossen, dass die presbyteriale Organisation in ihrer primitivsten Form auf die älteste Zeit zurückgeht. Aus dem Hebräerbrief, dem ersten Clemensbrief und der Apostelgeschichte lässt sich schliessen, dass es in den grösseren Gemeinden mindestens vom Ende des ersten Jahrhunderts ein Presbytercollegium gegeben hat, dem man in disciplinären und jurisdiktionellen Angelegenheiten Glauben schuldig war. Aber ebenso beweisen der erste Clemensbrief, die Apostelgeschichte und der Philipperbrief des Polykarp, dass eine gewisse Combination zwischen der episkopalen und presbyterialen Organisation ungefähr so alt sein muss, wie die Ausbildung der letzteren selber, d. h. dass der leitende Ausschuss aus der Zahl der

Alten die Funktionen der Episkopen gleich anfangs übernommen resp. die Episkopen in seine Mitte aufgenommen und den Presbyter-Episkopen die Leitung überlassen hat. Die begriffliche Scheidung zwischen Episkopen und Presbytern dauert trotzdem fort. Indem die Episkopen Presbyter wurden oder waren, erhielten sie die notwendige äussere Autorität. Aber als Presbyter blieben sie Jahrhunderte lang nur die Präsidenten (primi inter pares); zu über dem Collegium stehenden Beamten machte sie das Amt, welches sie in das Collegium mit hineinbrachten, und erst dieses hat die *πρωτοκαθεδρία* in einen Supremat verwandelt, der später als die Monarchie der Bischöfe sich festgestellt hat; die Monarchie, d. h. dass die Gemeinde nur einen Bischof haben darf, hat sich am Ende des zweiten Jahrhunderts festgestellt, ist aber in der Theorie des apostolischen Amtes erst im dritten Jahrhundert zur Herrschaft gelangt. Die Kosten der Verschmelzung der alten episkopalen und presbyterialen Organisation hat schliesslich vor allem das Presbytercollegium getragen; in dem Masse, als es seine Bedeutung einbüsste, wurden die einzelnen Presbyter zu Delegaten und Vicaren des Bischofs. Dieser Process war natürlich, da die Episkopen und Diakonen die religiöse und specifisch-christliche, darum bleibende Organisation repräsentierten, während die weltliche Organisation der Presbyter zurücktrat. Später änderte sich allerdings dieser Charakter, aber oft nicht durch die Schuld der Bischöfe; was diese wurden, sind sie durch die Zustände der Gemeinden geworden. Weiter weist Harnack zur Stütze der Hatch'schen Hypothese über das Verhältnis von Presbyteriat und Diakonat nach, dass der Diakonat seine besondere Affinität zum Episkopat längere Zeit hindurch bewahrte und dass die Diakonen in Rivalitätsstreitigkeiten mit den Presbytern gerathen sind; die Bischöfe vermochten die Diakonen nicht mit sich hinaufzuziehen zu der obersten Stufe, sondern zwischen Bischof und Diakon schob sich das Presbytercollegium. Doch mussten wiederholt Synodalbeschlüsse gegen die Anmassung der Diakone erlassen werden. Die Hauptanstrengungen des Diakonats, die Presbyter zu überflügeln, fallen in das dritte Jahrhundert und in den Anfang des vierten, und im Abendlande erhielten sich diese Aspirationen länger als im Morgenlande.

In der fünften Vorlesung, »der Klerus und die Laien« wird zunächst der Nachweis erbracht, dass nicht nur das Verhältnis der kirchlichen Beamten zu den übrigen Gemeindegliedern in einer Präsidentschaft bestanden hat, die ihnen zukam, sondern dass auch diese Präsidentschaft dieselbe war, wie in den gleichzeitigen nicht christlichen Gesellschaften. Lehren und Predigen, Taufen, Eucharistie und Disciplin kommen der Gemeinde, nicht den Beamten zu; diese treten erst mehr hervor, als durch die Ausdehnung der Gemeinden die Verwaltung systematisiert und centralisiert werden musste, da sie hierdurch eine höhere

Stellung erhalten mussten, als sie früher gehabt hatten. Aber der Montanismus zeigt, dass die Gemeinden Kleinasiens, Afrikas und Italiens sich dieser Entwickelung nicht fügten; wir haben hier die erste Auflehnung des religiösen Gefühls wider eine offizielle Religion. Die Ordination war ursprünglich durchaus eine den Vorgängen bei weltlichen Wahlen analoge Institution; der Ritus der Handauflegung, der sich allerdings dort nicht findet, war eine jüdische Cerimonie, die aber durchaus kein allgemeiner Ritus war. Die Annahme, dass dadurch eigenartige und besondere geistliche Kräfte übertragen wurden, wird durch das völlige Schweigen der Quellen nicht bestätigt, sie wird aber durch die Leichtigkeit, mit der Ordinationen vollzogen und wiederum für hinfällig erklärt wurden, auch sehr unwahrscheinlich. Diese ältere Auffassung des Amtes als einer Ordnung wurde durch die grosse Erweiterung des Umfangs der kirchlichen Gemeinschaft verdrängt, welche durch die Ueberhandnahme der Kindertaufen hervorgerufen worden war; die andere Ursache, welche dabei mitwirkte, war die Stärke des Gefühls für Ordnung, die dritte war die Anbahnung einer Analogie zwischen den christlichen und mosaischen Einrichtungen.

Wie der Clerus nun ein besonderer Stand wurde, legt die sechste Vorlesung dar. Der gewaltige Umschwung, den die Stellung der Kirche im Laufe des vierten Jahrhunderts erfuhr, war auch die Ursache jener Umwandlung. Zunächst räumte der Staat den Kirchenbeamten jene Immunitäten ein, welche die heidnischen Priester und die Vertreter einiger freien Künste genossen, und so oft auch Einschränkungen notwendig wurden, allmählich setzte sich doch sogar die Ansicht durch, dass die Uebertragung eines kirchlichen Amtes auf einen bürgerlichen Beamten gegen das bürgerliche Gesetz verstiess. Sodann befreite der Staat die Kirchenbeamten von dem gemeinen bürgerlichen Gerichtsstande; so wurde der Clerus ein besonderer bürgerlicher Stand; dazu kam, dass durch die Ermächtigung, dass die Kirche Eigentum haben könne, dieselbe gewissermassen die allgemeine Erbin wurde, indem das Verdienst, der Kirche zu legieren, mit solchem Erfolg gepredigt wurde, dass einschränkende Bestimmungen notwendig wurden. Constantin bewilligte dem Clerus bestimmte jährliche Stipendien und überwies den Kirchen die reichen Revenuen der heidnischen Tempel; so wurde der Clerus nicht nur unabhängig, sondern in manchen Fällen vermögend und die christlichen Cleriker erhielten zu dem ihnen eigenen Ansehen als Träger des Amtes die Privilegien eines bevorzugten und die Macht eines begüterten Standes. Durch das Mönchtum wurde Askese und Weltflucht gefördert, jenes selbst ein ständiger Factor der christlichen Gesellschaft. Der Clerus wurde im Laufe dieser Entwickelung veranlasst, die mehr asketische Lebensweise zu wählen, die als die höhere galt, was sich hauptsächlich in der Auffassung der Ehe und der Ausschliessung des Clerikers von

den Vergnügungen des Lebens äusserte, schliesslich sogar in Anerkennung einer besonderen Tracht für den Clerus Ausdruck fand. So musste die Isolierung des Clerus in der Form einer besonderen Klasse innerhalb der Gesellschaft zuletzt unvermeidlich werden. In den stürmischen Zeiten der Barbareneinfälle wurde die einzigartige Stellung der christlichen Cleriker noch mehr erhöht, und die Einführung der Tonsur sowie die Sitte des Zusammenwohnens der Cleriker trennte vollends dieselben von den Laien.

In der siebenten Vorlesung wird die Entstehung der Kirchenversammlungen im Anschluss an die staatlichen dargelegt. Noch zu Cyprian's Zeiten war aber die einzelne Gemeinde der Synode gegenüber absolut unabhängig. Doch war dies schon anders geworden, als die Kirche vom Staate anerkannt wurde, und der Staat fand nachher ein Interesse daran, diese Entwickelung zu fördern; das Concil von Arles schuf hierin eine feste Organisation. Seitdem gab es General- und Provinzialsynoden; letztere treten in der Provinzialhauptstadt zusammen, deren Bischof der Präsident war; hieraus entwickelte sich die Stellung der Metropoliten und Exarchen oder Patriarchen, die Conföderation war wesentlich ohne Zwang zu Stande gekommen; eines ihrer Hauptmittel war die Excommunication; doch erwies sich dieselbe nur den Einzelnen gegenüber wirksam, Gemeinden gegenüber wäre ohne die Macht des Staates wenig auszurichten gewesen. Dieser fand es seinem Interesse entsprechend, nur mit der Conföderation zu verhandeln, der es überlassen blieb, die Bedingungen der Mitgliedschaft der Conföderation aufzustellen. Der Staat erkannte die Entscheidung der Concilien in Bezug auf Fragen der Lehre an, ebenso die Rechtmässigkeit einer Amtsentsetzung oder einer Ausschliessung aus der kirchlichen Gemeinschaft, wenn die Urteile von einem kirchlichen Beamten oder von einer kirchlichen Körperschaft verhängt waren, deren Zuständigkeit von den verbündeten Kirchen anerkannt war, und erschwerte endlich bezw. verbot die Bildung neuer Associationen ausserhalb der allgemeinen Conföderation. In dieser Verbindung führte nun das Bestehen auf dem katholischen Glauben, mit dem man sich früher zufrieden gegeben hatte, zu dem Bestehen auf der katholischen Ordnung, ohne welche die Dauer des Dogmas nicht verbürgt ist: die Idee der Einheit der Verfassung wurde der Idee der Einheit des Glaubens übergeordnet. Es galt nicht mehr für hinreichend, dass Jemand ein gutes Leben lebte, den katholischen Glauben bewahrte und einem christlichen Vereine angehörte; dieser Verein musste ein Teil einer umfangreicheren Conföderation sein, und die Summe dieser Conföderationen bildete die katholische Kirche.

Die achte Vorlesung behandelt »die Parochie und die Kathedrale«; diese beiden sind die wichtigsten Mittelglieder, welche die Gesellschaftsverfassung der Kirchen im Altertume mit der im Mittelalter und somit

faktisch auch mit der kirchlichen Gesellschaftsverfassung in der Neuzeit verbinden; doch liegt diese Entwickelung ausserhalb des Rahmens, welchen der Jahresbericht zu umfassen hat.

Zur vierten und siebenten Vorlesung giebt Harnack wieder einige Bemerkungen. Er will in dem Processe der äusseren kirchlichen Unificierung im Morgenlande drei, im Abendlande vier Epochen unterscheiden: die drei ersten sind den Kirchen im Osten und Westen gemeinsam. 1) Mit der Mitte des zweiten Jahrhunderts wird die Anerkennung der apostolischen regula fidei im Gegensatz gegen den Irrglauben der häretischen Genossenschaften durchgesetzt. 2) Es entwickelt sich die Theorie von dem bischöflichen Amte, und die Bildung der Metropolitanverfassung erfolgt. 3) Der constantinische Staat unificiert die Kirche durch die völlige Politisierung, und diese gelangt nun erst wirklich zu einer äusseren und uniformen Einheit. Dabei blieb es im Orient, während im Occident 4) der römische Bischof eine neue specifische kirchliche Einheit an die Stelle der vom Staate gemachten setzt. Während der römische Bischof und die römische Gemeinde in der dritten Epoche keine hervorragende Rolle gespielt hat, ist dies wahrscheinlich in der ersten erheblich anders gewesen; wahrscheinlich wurde von der kleinasiatischen und hauptsächlich von der römischen Kirche die Vereinigung und Katholisierung der Gemeinden verfochten und setzte sich von dort aus allmählich in der ganzen Kirche durch. Die Weltstellung der römischen Gemeinde, die Legende von ihrer Stiftung durch die beiden Hauptapostel, die Bewahrung einer alten Taufformel in derselben und die Strenge in Bezug auf ihre Handhabung haben derselben eine massgebende Stellung in der Christenheit verschafft, die nimmermehr vollständig aufgegeben werden konnte, wenn sie auch vor der Entwickelung des Episkopats zeitweilig in Hintergrund trat.

Das Buch ist eine wertvolle Bereicherung der historischen Litteratur; methodisch, vorsichtig, kenntnissreich, echt historisch und ohne Vorurteile geht der Verfasser an seine Aufgabe. Man fühlt sich überall an sicherer Hand und lässt sich gerne von den Resultaten überzeugen. Harnack hat der Wissenschaft einen grossen Dienst geleistet, indem er das Buch in Deutschland zugänglich machte und aus seinen eigenen reichen Kenntnissen bereicherte. Ich bin in meiner Geschichte des römischen Kaiserreichs vielfach zu ähnlichen Resultaten gelangt; und dies wird demjenigen nicht befremdlich erscheinen, der daran festhält, dass das Christentum in seiner realen Gestaltung aus den realen Verhältnissen seiner Zeit erwuchs, demnach auch die Spuren der letzteren an sich tragen muss. Mögen einzelne Fragen noch der Klarstellung und weiteren Begründung bedürfen, so wird doch das Prinzip als gesichert gelten dürfen.

VII. Die Zeit der Regeneration.

P. Meyer, De vita Constantini Eusebiana. Progr. des Gymn. von Crefeld 1883.

Die Tendenz der eusebianischen Biographie Constantin's ist nach dem Verfasser folgende: Eusebius wollte den Kaiser gegen die Angriffe seiner Gegner verteidigen, wahrscheinlich von dem Kaiser selbst, gleich manchen andern, dazu aufgefordert und mit Material unterstützt. Der Verfasser sucht dies hauptsächlich durch eine Gegenüberstellung der Angriffe bei Zosimos und der Ausführungen der vita zu erweisen, welche zeigen soll, dass Eusebius überall auf diese Rücksicht genommen und wo es anging, dieselben zu wiederlegen gesucht habe. Auch findet er dazu stimmend, dass Eusebius zwar als sein Thema die kurze Darstellung des religiösen und gottwohlgefälligen Lebens Constantin's hinstelle, dass er aber dieser Ankündigung in der Darstellung der Zeit vor dem Kriege mit Maxentius (1, 12—23) in der Schilderung dieses Krieges (1, 26—40), in der Darstellung der Schlechtigkeit des Licinius (1, 49—59. 2, 1. 2) sowie der von diesem unternommenen Täuschungsversuche (1, 50), welche mit dem Berichte der »Kaisergeschichte« nicht übereinstimmt, durchaus widerspreche. Zu der »Kürze« stimme auch nicht die ausführliche Wiedergabe des Christenedikts 2, 24—42, nachdem dasselbe schon 2, 20. 21 in allen Hauptpunkten erwähnt war, und die des Rescripts an die Provinzialen im Orient (2, 47—60), welche seiner eigenen Angabe c. 45 widerspreche; ferner habe er Kriege ausdrücklich ausgeschlossen, berichte aber 4, 5. 6 doch über solche, sogar eine Gesandtschaft der Inder 4, 7. 50 werde erwähnt.

Die Annahme einer systematischen Geschichtsfälschung im Dienste des Constantin glaubt der Verfasser durch eine analoge Angabe über Maximin zu stützen, welche Euseb. h. e. 9, 5 berichtet hat.

A. Juris, Ueber das Reich des Odovakar. Gymn.-Progr. Kreuznach 1883.

Der Verfasser will die Resultate der historischen Forschung an der Hand der Quellen in knapper und übersichtlicher Form zur Darstellung bringen.

Der Verfasser ist geneigt, mit Johannes von Antiocheia Odovakar für einen Skiren zu halten; das Zusammentreffen mit Severin soll um 470—71 stattgefunden haben; er war vielleicht der Sohn des Skirenfürsten Edica, kam aber als einfacher Krieger nach Italien und in die Leibwache des Kaisers. Eine Rolle spielt er erst 476 bei dem Söldneraufstande, wo er gegen Orestes zum König der Söldner erhoben wird; Nach Ravenna's Fall ist er Herr von Italien. Wie die Landesverteilung im Einzelnen stattgefunden, ist nicht mit Sicherheit nachzuweisen. Das

neue Söldnerreich war in der Hauptsache auf Italien, Sicilien und die Donaulande beschränkt. Gallien musste den Westgoten und Syagrius überlassen, für den von Geiserich freigegebenen Teil Siciliens ein Tribut entrichtet werden; Italien und Noricum musste den Barbaren überlassen werden, während Dalmatien, eine Zeit lang selbständig, nach dem Tode des Nepos 480 wieder mit Italien vereinigt wurde. Dass Odovakar für die Römer das bisherige Recht und die bisherige Verfassung weiter bestehen liess, ist nicht mehr zweifelhaft; auch bemühte sich Odovakar Römern und Germanen durch seine Verwaltung gerecht zu werden. Gegen die römische Kirche war er duldsam und rücksichtsvoll. Der Erlass des Präfekten Simplicius im Auftrage Odovakar's, welcher die nächste Papstwahl der Bestätigung des Königs unterwarf, war nur für den einzelnen Fall erlassen und darf nicht generalisiert werden. Ueber seine persönliche Stellung fehlt es an Nachrichten; er scheint nur den Söldnern gegenüber König gewesen zu sein. Dass er bei diesen Opposition fand, ist sicher; die Rädelsführer wurden 477 hingerichtet. Den Römern gegenüber trat er in Allem, ausser in Titel, Insignien und äusserem Auftreten an die Stelle des Kaisers, in seinem Namen wurden Gesetze erlassen und Steuern ausgeschrieben, von ihm die Gerichte eingesetzt, Beamte ernannt u. s. w. Da er seinen Sohn zum Cäsar ernannte, ist sicher, dass er die Absicht hegte, das weströmische Kaisertum seinem Hause zu sichern. Er selbst erhielt den Patriciertitel von Zeno; wahrscheinlich hatte er zu dieser Vermittelung Augustulus am Leben gelassen. Nach Nepos' Tode zog er angeblich zu dessen Rache nach Dalmatien und vereinigte das Land mit Italien; jetzt scheint er sich offener als Herrscher geriert zu haben; seit 482 finden wir wieder weströmische Consuln im Amte. Zeno liess die Verdrängung der Barbaren nicht aus dem Auge, und Odovakar schaute stets argwöhnisch nach dem Osten; doch hat er sich, wahrscheinlich aus Scheu vor Theoderich 484 an der Empörung des Illus nicht beteiligt; erst als Theoderich 486 sich mit Zeno veruneinigt hatte, schloss sich Odovakar dem Illus an; Zeno bewog aber die Rugier zum Einfalle in Noricum. Odovaka schlug sie 487 und 488; die Rugier wurden als selbständiges Volk vernichtet. Trotzdem gab er Noricum als unhaltbar auf, wo jetzt der Barbarismus freie Hand bekam.

Der schliessliche Sturz Odovakar's durch Theoderich ist das Werk Zeno's; beschleunigt wurde es durch den religiösen und nationalen Gegensatz.

Die anspruchslos auftretende Arbeit ist für grössere Kreise nicht ohne Verdienst.

Berthold Volz, Zum Jahre der Schlacht von Pollentia. In »Historische Untersuchungen Arnold Schäfer zum 25jähr. Jubiläum gewidmet.« Bonn 1882. S. 246—252.

Die Untersuchung ist eine Replik, die R. Pallmann in seiner Geschichte der Völkerwanderung durch die Verwerfung eines früher von dem Verfasser gefundenen Resultates veranlasst hat. In einer Reihe von Bemerkungen, auch persönlicher Art, sucht er zu erweisen, dass seine Annahme des 29. März 403 die richtige sei.

Victor Gautier, Rénovation de l'histoire des Franks. Bruxelles 1883.

Der Verfasser beweist in diesem Buche 1) die salischen Franken waren Belgen, welche an der Nordseeküste von Dünkirchen bis Leyden wohnten. 2) 410 n. Chr. schüttelten die Bataver, Moriner, Menapier, Nervier und Tongrer das römische Joch ab und bildeten die Gruppe der salischen Franken. 3) Die Häupter der belgischen Stämme eroberten Gallien.

Damit wird die bisherige Auffassung, dass überrheinische Frankenstämme nach Gallien eingewandert seien, negiert. Gautier bestreitet zunächst, dass es überhaupt eine Nachricht gebe, welche auf eine Coalition der rechtsrheinischen Frankenstämme schliessen lasse. So ist es auch nichts mit der Eroberung von Nord-Gallien und Belgien durch diese angeblichen Schwärme. Die Peutingersche Tafel und der heilige Hieronymus, welcher zwischen 350—360 eine Reise in Germanien und Gallien machte, versetzten ganz übereinstimmend die Franken auf das rechte Rheinufer von Mainz bis zur Nordsee. Daraus und weil man ein oder zwei Jahrhunderte später eine fränkische Bevölkerung in Holland und Belgien findet, schloss man auf eine Einwanderung vom rechten Rheinufer her. Der Name bedeutet »die Unabhängigen«; so benannten sich die rechtsrheinischen Stämme gegenüber den linksrheinischen, den Römern unterworfenen. Die Belgen dagegen waren nicht frei, sondern befreiten sich erst 410, konnten sich also auch nicht Franken nennen. Diesen Namen nahmen sie erst nach diesem Abfalle an, und ihr Land hiess jetzt Francia. Von diesen Anfängen aus breitete sich das Volk der Franken über Gallien aus. Kurze Zeit nach 410 werden bereits Könige dieser belgischen Franken erwähnt; Tongern und Atrebaten werden ausdrücklich als Bestandteile genannt. Nur bei dieser Annahme wird die Bezeichnung Feramund's und Clodio's als »erster Könige« der Franken verständlich, da die rechtsrheinischen schon lange vorher Könige hatten. Diese neuen Franken, die rasch mächtig wurden, verhinderten jede Invasion der rechtsrheinischen Völker und Chlodowech und seine Söhne unterwarfen sie; wir erfahren auch von keinem einzigen Falle, in dem es einem rechtsrheinischen fränkischen Stamme gelungen wäre, sich in Gallien dauernd zu halten. Aber im nördlichen Belgien und im südlichen Holland waren auch unter den Kaisern unabhängige Stämme gesessen, die Moriner und Menapier, deren Gebiete Eumenius geradezu Francia nennt; in ihnen haben wir die salischen Franken, d. h. die An-

wohner der Küsten zu erkennen (v. salum stürmisches Meer). Ammian, Zosimus und Eumenius stimmen hierin völlig überein; und auch Prokopius kann ohne Zwang damit in Uebereinstimmung gebracht werden; diesen Nachrichten kann kein zeitgenössischer Schriftsteller, um sie zu dementieren, gegenübergestellt werden. Der von Ammian berichtete Zug Julian's gegen die in Toxiandria (Tessenderloo) angesiedelten Salier hatte es nur mit einem kleinem Bruchteile, der aus unbekannten Gründen sich in Brabant niedergelassen hatte, zu thun. Eine andere Einwanderung von Franken hat nie in Belgien stattgefunden.

Uebrigens hat der holländische Bezirk Salland gar nichts mit den Saliern zu schaffen, sondern ist von der Sala oder Isala (Yssel) benannt.

Die Nachricht, dass die Salier von jenseits des Rheins gekommen seien, stammt aus den Chroniken seit dem achten Jahrhundert; diese haben alle aus einer missverstandenen Stelle Gregor's von Tours geschöpft; dieser selbst lässt es unentschieden, ob die salischen Franken den Rhein überschritten haben oder nicht. Dagegen wissen wir aus Cäsar, Tacitus und Plinius, dass später zu den Franken zählende Stämme wie die Sugambern, Usipeter und Tenkterer schon zur Zeit jener Schriftsteller an den Ufern des Rheins sassen; die Nachricht, dass sie um die Mitte des dritten Jahrhunderts dort auftraten, ist also falsch; dieselben hatten vielmehr schon zu Cäsar's Zeit selbst Belgien inne. Auch hätte Gregor, wenn die Invasion schon unter Clodio stattgefunden hätte, dies erfahren können und müssen; ein so bedeutendes Ereignis konnte in den 91 Jahren, die zwischen dem Tod des Frankenkönigs und der Geburt des Geschichtsschreibers lagen, nicht vergessen werden. Dagegen kennt er ganz genau den Sitz des Clodio in Dispargum im Gebiete der Tongern. Auch bei Prosper findet sich nicht die geringste Anspielung auf die Eroberung Belgiens durch rechtsrheinische Franken, und dasselbe lässt sich von Idatius und Cassiodorius sagen. Aëtius trieb Clodio, der in Nordgallien einbrach, bis zu den Grenzen seines Gebietes d. h. bis nach Cambrai; aber kein Schriftsteller berichtet, dass Clodio in Belgien eingewandert sei. Deshalb haben auch alle neueren Autoren, welche über diese Frage geschrieben haben, eine andere Zeit für diese angebliche Einwanderung angesetzt; und während man die Tage der Ankunft der Vandalen, Gepiden, Alanen und Hunnen kennt, kann man sich für die Ankunft der Franken nicht einmal bezüglich des Jahrhunderts einigen.

Erst im Jahre 410 sind die Franken im nördlichen Belgien unabhängig geworden und bildeten die Stämme der Bataver, Nervier, Moriner, Menapier und Tongern. Diese schlossen einen Vertrag, gaben sich durch mehrere Edele die lex Salica und nannten sich fürder: Franci lege salica viventes. Dass die salischen Franken in Nord-Gallien weder unter Clodio noch unter Chlodowech Land weggenommen und aufge-

teilt haben, erklärt sich durch ihre Wohnsitze zur Genüge; die Aushilfe, dass letzterer nur mit 6000 Mann das Land Gallien erobert habe, ist unmöglich, wenn man die Nachrichten vergleicht, in denen grosse Heeresmassen der Salier erwähnt werden; man darf die Bevölkerungszahl der Franken vor Chlodowech getrost auf 600 000 Menschen ansetzen. Wie hätten sich auch die tapferen Völker der Bataver, Moriner etc. von einem Häuflein von 6000 Mann knechten lassen, die jeden Versuch der Unterdrückung bis dahin so entschlossen abgewiesen hatten? Die Hagiographen trennen nie die Bataver, Moriner etc. von den Franken, die vielmehr für sie in diesem letzteren Namen einbegriffen sind; alle diese Namen haben sich in der kirchlichen Einteilung noch erhalten.

Die Schrift ist jedenfalls reich an gesundem Menschenverstande und an Gelehrsamkeit, und wer die Frage nicht näher kennt, darf sie leicht als zu Gunsten des Verfassers entschieden ansehen. Trotzdem wird es ihm an Gegnern nicht fehlen.

G. Kaufmann, Die Fasten von Constantinopel und die Fasten von Ravenna. Philologus XLII, 3, 471—510.

Die Fasti Idatiani, das Chronicon paschale, und die Chronik des Marcellinus gehen zurück auf Fasten, die in Constantinopel geschrieben und auch von anderen Chronikern vielfach benutzt sind. Während Pallmann Gesch. der Völkerw. 2, 213 ff. die Fasten für oströmische Reichsannalen erklärt hat, hat Kaufmann Philol. 34, 235 - 295, 386—413, 729—739 diese Auffassung bekämpft; neuerdings hat Holder-Egger Neues Archiv d. Ges. f. ält. deutsche Geschichtskunde 1, 238 ff. die Pallmann'sche Ansicht in so weit wieder aufgenommen, dass er die Annalen, welche bis etwa 395 die gemeinsame Vorlage der Fasti Idatiani, des Chron. pasch. und des Marcellin bilden, eine offizielle Arbeit nennt. Um 395 sei eine Redaction derselben abgeschlossen und diese sei dann von dem Compilator der Fasti Idatiani zur Herstellung des ersten Abschnittes seiner Fasti bis 395 benutzt.

Kaufmann sucht einen solchen amtlichen Charakter zu bestreiten, indem er darauf hinweist, dass, wenn die gemeinsame Vorlage officiell war, die Fasti Idatiani ebenfalls den Charakter einer amtlichen Aufzeichnung hätten tragen müssen. Gegen eine solche Annahme spricht aber, dass dieselben 307—322 die von dem Usurpator Maxentius ernannten Consuln neben den Consuln der legitimen Kaiser nennen; ebenso wird die Erhebung der Usurpatoren Magnentius und Vetranio in gleicher Weise gemeldet, wie die Erhebung eines legitimen Kaisers (levatus est Magnentius). Selbst die Annahme, dass die Chronik im Auftrage der Stadtverwaltung zusammengestellt sei, ist nicht erweislich. Die Entstehung aus privaten Aufzeichnungen ist wohl erklärlich; gerade letztere Annahme würde auch die Erscheinung rechtfertigen, dass auf Jahre mit genauen Angaben Jahre folgen ohne jede Nachricht und neben genau

datierten, in knapper Form überlieferten Thatsachen thörichter Klatsch steht.

Die wichtigste Unterstützung hat die Theorie von dem amtlichen Ursprung der Annalen von Constantinopel in der Behauptung gesucht, dass auch in Ravenna solche officielle Fasten geführt wurden. In einer sehr gründlichen Untersuchung prüft nun Kaufmann diese Ansicht und gelangt zu der Ansicht, dass zur Annahme eines amtlichen Ursprungs kein Grund vorliege; selbst die Möglichkeit einer solchen amtlichen Publikation bei dem wechselnden Regimente konnte nicht erwiesen werden. Die Aufzeichnungen sind gleichzeitig — es müsste also eine Reihe einander folgender Beamten in demselben Geist die Eintragungen gemacht haben. Ganz undenkbar ist, dass die Angaben des Sangallensis aus amtlicher Aufzeichnung stammen. Sie tragen aber den gleichen Charakter der Genauigkeit wie die früheren und bilden ein Zeugnis dafür, dass dieser Charakter nichts für amtlichen Ursprung beweist, sondern für gleichartige Eintragung in eine Zeittafel. Gegen einen amtlichen Ursprung sprechen die Dürftigkeit der Nachrichten, das Fehlen der kirchlichen Nachrichten und der Zustand der Consullisten. Nur für den Abschnitt des Anonym. Cuspinianus 455—493 können wir Ravennater Fasten als Vorlage vermuten, und diese Fasten scheinen keinen amtlichen Ursprung gehabt zu haben.

Da der Anonymus da beginnt, wo die Chronik Prosper's aufhört, so konnten die Ravennater Fasten den vielen Fortsetzungen derselben zugezählt werden. Dem Inhalt nach stehen sie aber zu dieser, wie zu Cassiodor und Marcellin im Gegensatze, da sie die nächsten Thatsachen ohne begleitende Bemerkungen und mit genauer Bezeichnung von Zeit und Ort in schlechter und fehlerhafter Sprache melden, und da sie keine kirchlichen Nachrichten geben, wie z. B. die Fasten von Constantinopel, von denen sie sich auch durch ihre Armut an lokalen Nachrichten unterscheiden.

Die Untersuchungen sind sehr gründlich, und es wird schwer sein, ihre Ergebnisse zu widerlegen.

L. Morillot, La durée du paganisme dans les campagnes bourguignonnes. In Bulletin d'histoire et d'archéologie réligieuses du diocèse de Dijon. 1e anne 2e livraison 1883. S. 46—63.

Der Verfasser stellt die Denkmäler und Münzfunde in Burgund zusammen, welche ein Urteil über die Fortdauer des Heidentums daselbst gestatten. Es sind hauptsächlich Reste von Tempeln und Kapellen, in denen meist einzelne Münzen gefunden wurden. Dieselben bestätigen die Schriftstellernachrichten durchaus; so weist ein Tempelfund in Autun mit Sicherheit darauf hin, dass in dieser Stadt oder in ihrer Nachbarschaft das Heidentum mindestens bis gegen 375 sich erhalten hat; dieselbe Zeit ergiebt sich aus Tempelfunden bei Avallon und Saint-

Révérien und von Sainte-Sabine. Ein Tempel bei Santenay, der dem Mercur geweiht war, stand noch zwischen 383 und 408. Auch in Chatillonnais finden sich ähnliche Spuren, und nahe an den Seinequellen stand ein Tempel der Dea Sequana mindestens noch 388. Die nächste Umgebung von Dijon und diese Stadt selbst weist keine Spuren auf, welche über die Mitte des vierten Jahrhunderts hinausgehen. So siegte das Christentum in Burgund über das Heidentum erst unter Gratian, Valentinian II. und Theodosius, während in einigen Städten dieses Resultat etwas früher eintrat.

Charles Hastings Collette, Saint Augustine (Aurelius Augustinus, Episcopus Hipponiensis a. d. 387 — 430). A sketch of his life and writings as affecting the controversy with Rome. London 1883.

Die Schrift giebt eine kurze Biographie Augustin's und wendet sich dann zu einer polemisch-theologischen Erörterung der Ansichten des Kirchenvaters über den Supremat des römischen Bischofs, Schrift und Tradition, Transsubstantiation, Heiligenverehrung, Fegfeuer, Bilderdienst, Priesterweihe; die letzten Kapitel beziehen sich auf einzelne neuere Kirchenlehrer und ihr Verhältnis zu Augustin (Bellarmine, Wiseman, John Milner). So ist die Schrift für die kirchlichen Verhältnisse Englands von grösserem Interesse als für die Geschichte.

Nachtrag zu den S. 461 aufgeführten Recensionen:

Literar. Centralblatt 1884 Nr. 18 von A. — Wiener Numism. Zeitschrift 15, 363 f. von K(enner). — Gymnasium 2, 235 – 238 von Buschmann. — Philol. Anz. 14, Heft 4. — Zeitschr. für österr. Gymnasien 1884 (35) S. 125—128 von J. Jung. — Revue critique 1884 Nr. 17. — Literar. Anzeiger Anh. der steiermärk. Gerichtsblätter 5, 1, 61.

Eine dieser Recensionen findet, dass ich zu wenig neuere Litteratur angegeben habe, und stellt ein stattliches Verzeichnis von Schriften auf, die mir unbekannt gewesen sein sollen. Ich vermute, dass der Verfasser derselben die meisten nur dem Titel nach kennt, sonst hätte er sicherlich Dinge wie L. Double les Césars de Palmyre, Joguet les Flaviens etc. nicht angeführt. Warum ich dieselben nicht aufgeführt habe, hätte er in Burs. Jahresb. f. röm. Gesch. 1876—1882 lesen können; da ich sie kannte, glaubte ich andere vor dem Zeitverluste, den sie mir bereitet haben, behüten zu sollen. Aus den meisten von dem Verfasser aufgeführten Schriften ist sehr wenig zu lernen — einige sind von ihm irrigerweise als bei mir nicht erwähnt aufgeführt z. B. Hoffmann De imp.

Titi temporibus S. 938 —; selbst das noch meist überschätzte Buch von Bernhardt Geschichte Roms von Valerian bis Diokletian's Tode 1. Bd. kann ich nicht ausnehmen; jüngst hat sich noch Hertzberg von demselben irre führen lassen, indem er fast alle Namen der betreffenden Kaiser falsch angab, wie dies bei Bernhardt der Fall ist. Auf den ersten 32 Seiten dieses Buches allein finden sich folgende mehr oder minder grobe Irrtümer: S. 6 heisst der Kaiser Septimus Severus; die Anm. 1 auf derselben Seite und die Anm. 1 auf S. 7 enthalten falsche Angaben. S. 21 ist der Sohn des Gallienus unrichtig angegeben, S. 22 die Maassregel des Gallienus betreffs der senatorischen Beamten nicht verstanden, S. 23 findet sich über dessen Polygamie eine wunderbare Erzählung. So ist es auch im weiteren Verlaufe. Die Inschriften sind so gut wie nicht benutzt. Sollte ich ein solches Buch empfehlen?

Zu den Gordian-Münzen S. 465 ff. schreibt mir ein so ausgezeichneter Kenner wie Dr. Al. Missong in Wien: »Betreffend die Colonial-Münzen Gordian's I. und II. konnte ich in Wien keine entdecken (ausser denen von Alexandria). Alle anderen Colonial-Münzen aus Cohen und Mionnet sind sehr zweifelhaft. Bei der Unmasse von colonialer Prägung hat es jedenfalls seine grosse Bedeutung, dass diese Münzen so durchaus fehlen.«

Erwiderung.

In der dem zweiten Hefte der Revue de philologie 1884 beigefügten Revue des Revues S. 91 findet sich der eine der Herausgeber bemüssigt, in einer Anmerkung zu meinem Referate über Michele Messina Apologia contro Teodoro Mommsen Napoli 1882 (Jahresb. 1882 S. 511) zu erklären, er könne nicht verstehen, wie die dort versuchte Abwehr gegen den in jenem Buche zu tage tretenden »Deutschenhass« zu einem Ausdrucke des »Franzosenhasses« von meiner Seite habe Veranlassung geben können. Dass ich ein Citat von Herrn Duruy habe einfliessen lassen, worin Mommsen genannt wird »l'Allemand à la main rude et pesante«, wird mit der höflichen Wendung »puérilité« belegt.

Ich wüsste nicht, in dem Jahresberichte »Franzosenhass« je und irgendwo an den Tag gelegt zu haben, und so viel ich weiss, haben auch die Herausgeber der Revue noch nie Gelegenheit gehabt, an einem meiner Urteile über die zahlreichen von mir berücksichtigten französischen Arbeiten die geringste Voreingenommenheit zu beanstanden. Ja ich könnte im Gegenteil verschiedene französische Gelehrte anführen, welche meine

Beurteilung ihrer Schriften ausdrücklich anerkannt und mir dafür gedankt haben. Wenn aber ein hochangesehener deutscher Gelehrter in der Weise, wie dies in jenem Pamphlete geschah, in seiner socialen Ehre und in seinem wissenschaftlichen Charakter angegriffen wird und französische Gelehrte es nicht unter ihrer Würde halten, wie man in Paris wissen musste, längst widerlegte Anschuldigungen in Form von zustimmenden Briefen an Herrn Messina von neuem zu erheben, so liegt es meines Erachtens im Interesse auch der französischen Gelehrtenwelt, ein solches Auftreten gebührend zu kennzeichnen, und ich freue mich, darin mit dem Herausgeber einer Ansicht zu sein. Es wird in Deutschland Niemanden — und mir speciell nicht — einfallen, die französischen Gelehten insgesamt mit Herrn Paul Albert zu identificieren. Vielleicht hat aber der Herausgeber der Revue nicht mehr im Gedächtnisse, dass dieselben Insinuationen in der französischen Litteratur nicht zum ersten Male auftreten; vielleicht erinnert er sich weiter, dass derselbe Gelehrte von Gast. Boissière Esquisse d'une histoire de la conquête etc. Paris 1878 S. 39 A 1 auch als eine Art Agitator für die Occupation von Tunis und Marocco durch Preussen dargestellt worden ist. Und wenn in allen Tonarten in den von Herrn Messina veröffentlichten Briefen auf die Alemanni und Allemands losgezogen wird, so wird man doch daraus nicht ganz ohne Berechtigung einen Schluss auf »Deutschenhass« in jener Schrift und bei den Verfassern der fraglichen Briefe ziehen dürfen. Weiter habe ich nichts gethan, von einer von dem Herausgeber supponierten Generalisierung dieses Vorwurfs ist nicht entfernt die Rede. Inwiefern aus den Worten »die einstimmig sind in der Verdammung des Deutschen à la main rude et pesante, wie Herr Duruy schreibt« der Herausgeber eine puérilité herausliest, kann ich nicht verstehen, wenn er die Worte des Herrn Duruy nicht damit meint, da ich hier lediglich ein Citat aus einem der Briefe ohne alle Absicht einer besonderen Verwertung dieser Worte angeführt habe. In letzterem Falle hätte ich keinen Grund zu widersprechen, würde aber einem so angesehenen Gelehrten gegenüber einen milderen Ausdruck gewählt wird.

Auf S. 92 wird meine Beurteilung de Broglies Jahresb. 1882 S. 532 insofern beanstandet, als ich den Standpunkt desselben »ultramontan« genannt habe. »En France on dirait, je crois, catholique« und als Beweis wird angeführt, dass der Verfasser in Frankreich von den Ultramontanen teilweise sehr heftig bekämpft worden sei. Ich will keinen Augenblick bestreiten, dass der französische Ultramontanismus dem deutschen noch erheblich voraus ist; und Bücher wie das von Dom. Guèranger, Sainte Cécile und ähnliche wären, wie ich glaube, in Deutschland kaum möglich. Aber der Herausgeber hätte lieber den Versuch machen sollen, die von mir angeführten speciellen Auffassungen de Broglies als nicht ultramontan zu erweisen; es giebt in Deutschland katholische Geschichtsschreiber,

welche über dieselben Fragen wesentlich richtigere und von der Tradition weniger beeinflusste Darstellungen gegeben haben, als de Broglie — es sei nur an Döllinger, Hefele, Kraus u. a. erinnert — katholisch konnte ich diese letztere also nicht nennen, wenn ich den Standpunkt des Verfassers mit der Benennung bezeichnen sollte, welche nach unseren deutschen Verhältnissen hierfür am Platze ist.

Giessen. Herman Schiller.

In völliger Übereinstimmung mit der Erwiderung des geehrten Herrn Referenten glaubt auch die Redaktion mit Beziehung auf die Bemerkung in der Revue des Revues: »nous serions bien aise de savoir quel peut être le rôle utile du »Franzosenhass« dans un rapport sur les progrès de la science de l'antiquité« gegen das hier aufgestellte Phantom des Franzosenhasses Verwahrung einlegen zu sollen. I. M.

Druck von J. Dræger's Buchdruckerei (C. Feicht) in Berlin.

Register.

I. Verzeichniss der besprochenen Schriften.

II. Register der behandelten Schriften.

a. Griechische Autoren.

(Die nicht bezeichneten Stellen sind aus der ersten Abtheilung).

b) Lateinische Autoren.

(Die nicht bezeichneten Stellen sind aus der zweiten Abtheilung.)

III. Geographisches Register.

(Die nicht näher bezeichneten Stellen sind in der dritten Abtheilung.)



Druck von J. Dræger's Buchdruckerei (C. Feicht) in Berlin.

